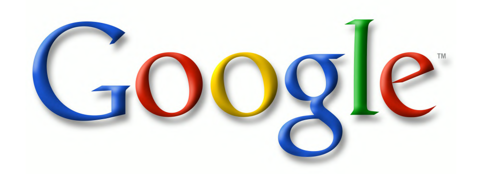



THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817







Siegel des Stiftes Moxstadt.

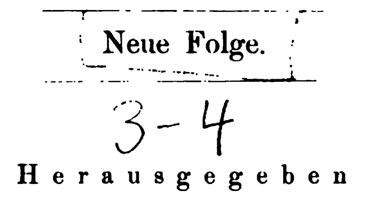
ARCHIV

für

FRANKFURTS GESCHICHTE

und

KUNST.



Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu Frankfurt am Main.

Dritter Band.

Mit Abbildungen.

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei **Heinrich Keller.**

1865.

Druck von August Osterrieth in Frankfurt a. M.

Inhalt.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende Schriften veröffentlicht:

1) **Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Band I. II. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. 1862. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)**

2) **Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Band I. II. Frankfurt 1860—1864. Dritter Band Nummer 1, ausgegeben April 1865. Frankfurt.**

3) **Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)**

4) **Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)**

5) **Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1859. 4⁰.**

6) **Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankfurt 1860. 4⁰.**

7) **Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommen Haus, Lisa's von Rückingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichsstadt von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankfurt 1861. 4⁰.**

8) **Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankfurt 1862. 4⁰.**

9) **Desgl. für 1863. — Drei römische Votivhände aus den Rheinlanden, von Dr. J. Becker. Frankfurt 1863. 4⁰.**

10) **Desgl. für 1864 und für 1865. Johann David Passavant. Ein Lebensbild von Dr. A. Cornill. Abth. I. II. Frankfurt 1864. 1865. 4⁰.**

11) **Die Heddernheimer Votivhand. Eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zu ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1861. 4⁰. (Mit dem innern**

Titel: Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)

12) Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Zwei Abhandlungen von Dr. G. L. Kriegk. Der Dr. Senkenberg. Stiftung zur Feier ihres 100jähr. Bestehens dargebracht von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1863. 4°.

13) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Heft I. II. III. Frankfurt 1861—1864.

Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes.

Von Professor Dr. J. Becker.

(vgl. Archiv. N. S. I. S. 1—46.)

III.

Mythologische Namen römisch-keltischer Badeorte in Gallien.

Zur Gründung von grösseren und kleineren Städten und Ansiedlungen gaben bekanntlich schon in uralter Zeit die ihrer wohlthätigen Wirkungen wegen bei Römern wie Kelten gleich hoch verehrten und vergöttlichten Mineralquellen und Heilbäder einen so natürlichen Anlass [1], dass es nicht auffallen kann insbesondere auch in den Reisehandbüchern des Alterthums, den Itinerarien, einer grossen Menge von Oertlichkeiten zu begegnen, welche entweder einfach und schlechthin mit der Bezeichnung Aquae belegt sind, oder letztere noch durch einen näher erklärenden Beisatz erweitern, der sich (meist in der Form des Adjektivums) bald auf die Natur der Heilquellen als calidae, frigidae, amarae oder sonstige Verhältnisse (vivae, regiae u. a. m.) bezieht, bald auch nur das Volk (Aquae Allobrogum, Convenarum, Jasae = Jasorum Orelli 508, Plin. N. H. III, 28) oder den Namen der Stadt nennt, wo sie sich befinden, wie Statiellae, Lesitanae, Selinuntiae u. a. m. Eine dritte Classe

[1] Vgl. Plin. N. H. XXXI, 2: urbesque condunt aquae, sicut Puteolos in Campania, Statiellas in Liguria, Sextias in Narbonensi provincia. Ebenso wurde im Mittelalter eine Reihe von Abteien und Klöstern z. B. in Frankreich an ehedem heiligen Quellen begründet und darnach benannt: vgl. B. M. Lersch Geschichte der Balneologie, Hydroposie und Pegologie (Würzburg 1863) S. 17, der S. 68 mit Recht darauf hinweisend sagt: „Wie viele Ortschaften wurden noch unter römischer Herrschaft nach ihren Heilwässern benannt! Wie viele tragen noch immer im Namen die Anzeige, dass sie durch Quellen ausgezeichnet sind! Man denke nur an die Orte, welche Aix, Baden, Bath heissen. Selbst Grafschaften und ein Königreich sind so benannt. In deutschen Ortsnamen deutet die Endung „ach“ auf die Gegenwart von Wasser.“

dieser erklärenden Beisätze zu Aquae erhält weiter durch das nom gentilicium, wie Sextiaě, Aureliae, Flaviae, Domitianae, eine Beziehu auf die Namen der ersten Gründer und Stifter von Niederlassung bei denselben. Eine vierte Classe dieser Beisätze endlich deut entweder auf mythologische Bezüge, wie bei den italischen Aqu Apollinares, oder ist ihrer Bedeutung nach mehr oder weniger dunk und uns unverständlich, wie Aquae Balissae, Labanae, Labod Aravenae, Tatelae, Albulae, Voconae. Die Mehrzahl dieser letzte nennt das unter dem Namen der Tabula Peutingeriana überkomme Itinerarium fast allein nur, und es wird sich weiterhin zeigen, da auch grade sie noch einige andere als Aquae bezeichnete Ort namen allein überliefert hat, welche in mythologischer Hinsic die bedeutsamsten Einblicke in den Cultus der Heilquellen und M neralbäder, namentlich bei den Kelten, gestatten: eine Ueberlie rung, welche die hohe Wichtigkeit der Tab. Peuting. auch von di sem bis jetzt noch gar nicht gewürdigten mythologischen Standpunk aus aufs Neue darthut. Es findet sich auf dieser Tafel nämli ausser jenen adjektivischen Beisätzen zu Aquae eine wenn au kleine Anzahl solcher, welche in dem Genitiv eines Substantivum bestehen: es sind die Aquae Originis, A. Passeris (Martial V 42, 6 = A. Passerianae bei Orelli-Henzen 6634), A. Tauri (Ta Peuting. segm. IV. F. ed. Scheyb) und A. Casaris (d. h. wol Caesa ebendort segm. III. F.), deren Beinamen auf verschiedene mehr od weniger bekannte Anlässe und Ausgangspunkte zurückweisen, d hier nicht näher betrachtet werden können. Wichtig und bedeutsa ist nun aber, dass ausser diesen unzweifelhaft römischen Bene nungen eine weitere Anzahl ebenso unzweifelhaft keltischer B namen von Aquae in den Itinerarien, insbesondere wieder in d Tab. Peuting., überliefert ist, welche sich als Genetive der Nam von Gottheiten herausstellen, denen die Heilquellen selbst gewi met und heilig waren. Wiewohl nämlich bei einer grossen Anza dieser heilkräftigen Quellen zahlreiche Votivinschriften bezeuge dass die Römer bei der dauernden Besitznahme der Keltenländ ihre Quell- und Heilgottheiten, wie die Nymphae, Apollo, Aescul pius, Hygia und Hercules, an die Stelle der einheimischen setzte so haben sich doch letztere — sowohl männliche als weibliche vielfach neben und trotz jenen erhalten und in dem Cultus der Sieg und der Besiegten fortgelebt [2].

---

[2] Vgl. Cic. nat. D. III. 20: ergo et flumina et fontes sunt dii; Plin. H. XXXI, 2: aquae augent numerum deorum nominibus variis.

A. Männliche Quell- und Badegottheiten.

Was zunächst die männlichen Quell- und Badegottheiten auf keltischem Gebiete angeht, so lassen sich unter ihnen einestheils solche unterscheiden, welche durch eine weitere Verbreitung mehr oder weniger den Charakter allgemeiner und gemeinsamer Götter annehmen, anderntheils solche, die, wie es scheint, fast nur mehr local einzelnen bestimmten Quellen und Bädern zukommen. Zahlreiche inschriftliche Zeugnisse nennen uns diese Gottheiten entweder immer allein oder abwechselnd theils mit einer homogenen römischen identifizirt, theils auch ohne diese Zusammenstellung. Die römische Gottheit aber, welche solchergestalt mit den sowohl mehr allgemeinen, als auch den besondern localen keltischen Badegottheiten identifizirt zu werden pflegt, ist immer nur eine und dieselbe, nämlich Apollo. Der Grund dieser Erscheinung liegt nahe. Schon Caesar (b. g. VI, 17) fand unter den Hauptgottheiten der Gallier einen vor, welchen er als den vorzugsweisen Heilgott derselben charakterisirt uud geradezu so mit dem römischen Apollo identifizirt, wie er den gallischen Teutates durch Mercurius, den Esus oder wahrscheinlicher den Camulus durch Mars, den Taranis durch Juppiter, die Belisama durch Minerva wiedergibt: in gleicher Weise entsprach sein Apollo dem keltischen Belenus. Wiewohl dieser nämlich sowohl als Sonnengott wie als Orakelspender dem römischen Apollo vergleichbar war und daher auch nach ausdrücklichen Zeugnissen der Alten von seinen Verehrern mit diesem identificirt wurde, so trifft doch auch das bei Caesar vom Apollo bemerkte (Apollinem morbos depellere) auf ihn genau zu, da auch er, wie alle übrigen mit Apollo zusammengestellten gallischen Götter, besonders als Heilgott verehrt erscheint. Zwei Inschriften (Grut. p. 73, 3; 44, 4) bezeugen nämlich den Belenus als Heilquellengott (Fons) und es sind solche ihm geweihte Heilquellen und Tempel ebenso nachgewiesen, wie es ausgemacht ist, dass man die göttliche Heilthätigkeit der mit Apollo identifizirten allgemeinen und localen Gottheiten ganz besonders in der mit dem wohlthätigen Einflusse der Sonnenwärme verbunden gedachten Einwirkung der heissen und mineralischen Quellen sich äussern und hervortreten zu sehen glaubte [3]. Es ist daher auch nur dem Zufalle zuzuschreiben, dass einige unter den localen Badegottheiten der Kelten auf ihren Votivaltären nicht

[3] Vgl. Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung IV. S. 365—381 u. Lersch S. 29. 33.

mit Apollo zusammengestellt werden: diejenigen unter ihnen, welche bald ohne, bald mit ihm in den Votivinschriften identifizirt erscheinen, beweisen vielmehr, dass auch jene vorerwähnten ohne Zweifel gleichfalls als Apollines bezeichnet werden konnten und wurden. Hierher gehört

1. Der Schutz- und Badegott des alten Luxovium, des noch heute, wie im Alterthume und Mittelalter durch seine warmen Mineralquellen bekannten Luxeuil in der Franche-Comté, welcher auf den ihm gewidmeten Votivinschriften Luxovius, Lixovius oder Lissovius genannt, theilweise auf denselben Denkmälern mit einer Brixia, Bricia zu gemeinsamer Verehrung verbunden ist, welche Göttin man theils zu dem nahen Bache Breuchin, theils zu dem Dorfe Saint-Bresson bei Luxeuil in Bezug brachte [4]. Noch die ersten christlichen Missionäre fanden dort unter den Trümmern der in den Stürmen der Völkerwanderung untergegangenen Badestadt eine „densitas imaginum lapidearum" d. h. doch wol eine Menge noch nicht umgestürzter Götterbilder und Votivaltäre aus der römischen Zeit vor [5]. Weiter gehört hierher

2. der Deus Lixo, der Schutz- und Badegott des gleichfalls auch heute noch als Badeort bekannten Bagnères-de-Luchon im südwestlichen Frankreich. Vier dortselbst oder in der Umgegend gefundene Inschriften bezeugen seine Verehrung [6]

3. Von demselben sprachlichen Stamme wie Lixo scheint auch des Deus Lexis Namen abgeleitet zu sein: er war der Schützer und Vorsteher der am Eingange des Thales von Aran in den Pyrenäen gelegenen „eaux de Lez," über welche Ed. Barry unter Zusammenstellung der bezüglichen Funde ausführlich gehandelt hat [7]: ausser mehreren den Nymphae dieser Quellen geweihten Votivaltären hat sich auch einer mit der Widmung

LEXI
DEO
C.SABI
HORT.F.

gefunden. Ebendahin gehört ferner

[4] Vgl. Orelil 2024. Rainguel description de Luxeuil p. 28. Greppo Etudes sur les eaux minérales et thermales de la Gaule (Paris 1846) p. 123 not. 2 u. p. 126.

[5] Vit. SS. Columbani et Agili in den Act. SS. Benedict. II., 12, 13, 317. vgl. Grimm Myth. I. S. 73. 99.

[6] Vgl. Greppo a. a. O. p. 69| n. 12. Du Mège Archéologie pyrénéenne p. 212. Orelli-Henzen 5897.

[7] Rev. archéol. 1857 XIII, 2 p. 677—688.

4. als Hauptschutzgott der Stadt wie ihrer berühmten Quelle der auch auf Münzen verewigte Deus Nemausus der gallo-römischen Colonia Augusta Nemausus Neptunia Volcarum Arecomicorum, welche in der Tab. Peuting. segm. I. F. noch mit dem alten, später, wie es scheint, wieder aufgetauchten Namen Nenniso belegt ist, heut zu Tage Nimes im südöstlichen Frankreich. Schon Ausonius[8] stellt diese Quelle neben die unten zu erwähnende Divona und den Patavinischen Aponus, während eine nicht geringe Anzahl griechischer und römischer Votivwidmungen die andauernde Verehrung ihres Gottes bezeugt[9].

5. Schliesslich lässt sich hier noch eine Gottheit Ussubius anreihen, welche in einer Votivinschrift aus Mas d'Agenais (Dép. de Lot-et-Garonne) überliefert ist. Sowohl die Tab. Peuting. segm. I. A. nennt einen Ort Vesubio, als auch das Itin. Antonini p. 220 ein Ussubium auf der Strasse von Burdigala nach Argantomagus: die zuletzt genannte Namensform stimmt genau mit der Inschrift selbst:

TVTELAE AVG
VSSVBIO.LABRVM
SILVINVS SCI
PIONIS.F.AN
TISTES.D

wobei die Widmung eines labrum durch einen antistes auf einen Tempel des Gottes und Badgebäude mit Sicherheit schliessen lässt[10].

Wiewohl alle vorgenannten Badegottheiten, wie schon bemerkt, nirgends mit Apollo identifizirt oder zusammengestellt werden, so kann doch kaum bezweifelt werden, dass dieses bei der so offenkundig vorliegenden Vermischung gallischer und römischer Glaubensanschauungen geschehen konnte und sicherlich auch geschehen ist. Es beweiset dieses die zweite Classe dieser gallischen Badegottheiten, welche entweder gleichfalls nur an und für sich mit blossem Namen genannt oder zur Bezeichnung ihrer göttlichen Vorstandschaft mit ihren Heilquellen (Aquae) so verbunden werden, dass letztere ihnen gradezu zugeschrieben und nach ihnen benannt sind. Es sind

---

[8] Nob. urb. XIV. Burdigal. 33 ff.

[9] Vgl. Orelli 1245. 2032. 4220. Reines. Synt. inscript. p. 848, 107. Maffei Mus. Veron. p. CCCCXIII, 3. E. Gerhard's Archaeolog. Anzeiger 1853. Nr. 50. S. 297.

[10] Vgl. Mémoires de la société archéol. du midi de la France I. p. 253—267.

dieses Aponus, Nerus, Nisineius und Bormo oder Borvo, nach welchen die ihnen zugehörigen heilkräftigen Quellen: Aquae Aponi, Aquae Neri, Aquae Nisineii und Aquae Bormonis genannt werden. Die zuletzt erwähnte Gottheit Bormo oder Borvo kommt aber auch ausserdem auf einem ihrer Denkmäler noch als Apollo Borvo vor, so dass demnach auch ein Rückschluss auf die übrigen vorhergenannten Quellgötter bezüglich einer gleichen Identifizirung mit dem römischen Gotte wol verstattet ist, zumal auch ein britannischer Deus Maponus gleichfalls weiter als Apollo Maponus inschriftlich beglaubigt ist, wie sich unten näher zeigen wird.

6. Aponus — Aquae Aponi. Die heisse Schwefelquelle zu Abano bei Padua (Patavium: daher Aquae Patavinae, Patavinorum aquae calidae Plin. N. H. II, 103) war sowohl wegen ihrer heilwirkenden, als auch ihrer weissagerischen Kraft bis in die spätesten Zeiten berühmt und wird theils einfach Aponus, theils numen Aponi, theils fons oder fontes Aponi, theils endlich auf sieben Inschriften Aquae Aponi genannt[11].

7. Nerus — Aquae Neri. Auch diesen Badeort nennt nur allein die Tab. Peuting. segm. I. E., jedoch ohne Beisetzung des sonst bei den Aquae sich findenden viereckigen Gebäudes, auf der Strasse von Avaricum (Bourges) nach Augustonemetum (Clermont) zwischen Mediolanum (Château-Meillant) und Cantilia (Sidon. Apollin. epist. IV, 13, wol Chantelle-la-Vielle). Sein Namen findet sich zunächst auf folgendem Bruchstücke eines zu Alichamps gefundenen Meilensteins[12]:

. . . .
FELICI.AVG.TRIB.P.COS.III
P.P.PROCOS.AVAR.L.XIII
MEDI.XII.NERI.XXV

Demnach hat man diesen Namen auf das noch jetzt durch seine Quellen, sowie die i. J. 1820 erfolgte Aufdeckung römischer Badesubstruktionen (Dampfbäder, ähnlich den zu Aix in Savoyen blosgelegten), Statuen, Säulen, Kapitelle und anderer architektonischen Ornamente bekannt gewordene Neris-les Bains im Département de l'Allier bezogen, woselbst auch wie in vielen andern Badeorten eine Bronzestatuette der Diana[13] gefunden wurde, über welche

---

[11] Salutifer Aponus Cassiod. Varr. lectt. 2, 39. Suet. Tib. 14. Auson. a. a. O. Lucan. Phars. VII, 202. Claudian. Idyll. VI. Orelli 1880. Martial. VI, 42, 6. Orelli 1643. 1644. 2620. 3011. Maffei Mus. Veron. p. LXXXIX, 1. Murat. p. 87, 8; 12.

[12] Caylus Recueil d'Antiq. III, p. 371 ff.

[13] Vgl. Greppo a. a. O. p. 45—51. Walckenaer Géogr. des Gaules I. p. 372. III. p. 66. d'Anville Notice de l'ancienne Gaule p. 77.

Gottheit als Vorsteherin von Bädern unten noch Näheres erwähnt ist. Mit Unrecht und ohne allen Grund wollte d'Anville in der Tab. Peuting. Aquae Nerae lesen, was wenigstens, wie schon Greppo bemerkt, Aquae Neriae heissen müsste: aber auch andere theilweise erst in der neueren Zeit ebendort aufgefundene Steinschriften beweisen, dass der Quellgott Nerus und danach seine Wasser Aquae Neri hiessen. Ein von Greppo [14] angeführtes Fragment hat NENNERIO — OVH — VISSV; eine andere ebendort i. J. 1796 gefundene, jetzt „dans une petite villa apellée les Billoux", einige Minuten von Neris aufbewahrte Inschrift lautet nach Greppo p. 47:

NVMINIBVS
AVGVSTORVM
ET IVNONIBVS
VICANI
NERIOMAGIENSES

während de Caumont Bulletin monumental vol. XXI (1855) p. 60 in der letzten Zeile NERIONACENSES bietet, welche adjektivische Form offenbar auch in dem obenerwähnten Fragmente NENNERIO— vorliegt: es hat sich also gewiss schon in uralter Zeit bei den dem Nerus geweihten Mineralquellen eine kleine Ansiedlung (vicus) gebildet, deren einheimische Localvorsteherinnen, die bekannten gallischen Muttergottheiten, Deae Matres oder Matronae, in obiger Inschrift als Junones romanisirt sind. Weit wichtiger als dieses Denkmal ist die folgende leider fragmentirte Aufschrift einer Tafel aus weissem Marmor bei Greppo p. 58:

. . . IINIB . AVG . . . . . ET NERI
. . . . . . SII . EQVES . ER . IIVIR . II
. . . . . LVCII . IVIIIEQ . ESTRIS . FILII
. . . . . AS . PORTICVS . QVIBVS . FONTES
. . . . . . OMNIBVS . SVIS . ORNAMENTIS

weil sie neben den NVMINA AVGVSTORVM ausdrücklich wiederum auch das NVMEN NERI, sowie seine fontes, die Säulenhallen des Badegebäudes und dessen architektonische und statuarische Ausschmückungen (ornamenta) erwähnt. Vier Inschriften liegen demnach als sprechende Urkunden des Quell- und Badegottes Nerus vor und bestätigen evident die Richtigkeit der Ortsbezeichnung Aquae Neri in der Tab. Peuting.

[14] Greppo p. 50 nach Barailon Recherches sur l'ancienne ville romaine de Neris (Paris 1806, 8) p. 142 n. 58. NERVS hat sich als Töpfernamen auf Stempeln zu London, Paris und Ems gefunden: vgl. Fröhner Insc. terr. coct. vas. n. 1683—85.

8. Nisineius — Aquae Nisineii. Wie die Aquae Neri, so sind auch diese Aquae einzig und allein nur durch die Tab. Peuting. segm. I. C. überliefert, woselbst sich, auf der Strasse von Avaricum (Bourges) nach Augustodunum (Autun), neben dem Namen auch wieder das mehr erwähnte viereckige Gebäude eingezeichnet findet: übereinstimmend [15] nimmt man daher Bourbon-Lancy (Saône et Loire) als die Aquae Nisineii an; diese können aber nach Analogie der übrigen Aquae nur von einem Quellgotte Nisineius, nicht von „quelque personnage distingué" dieses Namens, wie Greppo meint, ihre Namensbezeichnung empfangen haben. Mit gleicher Evidenz bezieht man aber auch darauf die an Constantin gerichteten Worte des Eumenius panegyr. VI, 22 bezüglich der „aquae calentes" bei den Aeduern: „miraberis profecto illam quoque numinis tui sedem et calentes aquas sine ullo solis ardentis indicio, quarum nulla tristitia est saporis aut halitus, sed talis haustu et odore sinceritas, qualis fontium frigidorum." Das numen tuum ist natürlich Apollo, wie aus Vergleichung von cap. 21 erhellt. Es lag nahe auch den heutigen Namen der Stadt auf den Namen des Gottes Nisineius zurückzuführen: d'Anville leitet das l'Anci von dem Namen Ancellus, Anceau ab, wie er auch bei dem unten zu erwähnenden Bourbon-l'Archambault auf einen Erchembaldus zurückgeht. Millin dagegen legt dem Lancy sofort den Namen des Nisineius zu Grunde, zumal der Namen der Stadt bei älteren französischen Autoren theils Bourbon nensy, theils Bourbon — Nansy lautet; auch Greppo will Nansy aus Nisineius entstanden wissen. Doch dieses Alles bleibt umsomehr blosse Vermuthung, als sicherlich auch der erste Theil des modernen Namens von dem gleich zu erwähnenden Gotte Bormo oder Borvo abgeleitet ist.

9. Bormo (Borvo) — Apollo Borvo — Aquae Bormonis. Nicht weniger als 4 Badeorte sind es, an welche sich Namen und Denkmäler des Gottes Bormo oder Borvo knüpfen. Schon darum allein müsste seine mythologische Bedeutung als eine allgemeinere, auf Wasser und Bäder überhaupt bezügliche vermuthet werden, wenn auch andere diese Vermuthung evident bestätigende Momente nicht vorlägen. Es begegnet aber der dem Worte zu Grunde liegende Stamm nicht blos in Ortsnamen vieler zum Theil weit von einander liegenden Gegenden, sondern es liegt dabei auch in vielen Fällen eine Beziehung auf Wasser oder wasserreiches Land nahe oder ist

---

[15] Vgl. Valesius Notitia Galliarum p. 104. d'Anville p. 78 Walckenaer I. p. 372. III. p. 68. Greppo p. 51—59.

leicht nachzuweisen. Ganz abgesehen von βόρβορος ist den Franzosen noch jetzt la bourbe eine sumpfig-morastische Niederung: eine Beschaffenheit des Terrains, auf welche sich ohne Zweifel auch die bei anderer Gelegenheit [16] näher erörterten Localnamen Borma, Bormanum, Bormani, Lucus Bormani oder Bormanae, Bormana, Borbitomagus (Worms in einer wasserreichen Niederung am Rhein), das heutige Bormes an der Küste von Südfrankreich, sämmtlich im Gebiete des alten Gallien ebenso beziehen, wie die Aquae Bormiae [17], das heutige Bormio [18] am Wormser Joch im Veltlin und das makedonische Worms Bormissus mit dem Grabe des Euripides in der Umgebung zweier Quellen, endlich vielleicht auch der von den Nymphen in die Fluthen gezogene und alljährlich durch feierliches Todtenfest beklagte Mariandynische Wasserheros Βῶρμος. Zu allen diesen offenbar von demselben Stamme ausgegangenen Local- und Personennamen gesellt sich jetzt auch weiter noch ein hispanischer Deus Bormanicus [19], um insbesondere die Zahl derjenigen Ableitungen zu vervollständigen, welche dem reinkeltischen Sprachgebiete angehören und zur Genüge bezeugen, dass, wie oben bemerkt, die Bedeutung auch des Bormo oder Borvo die mehr allgemeine eines Wassergottes war, die dann wol ihre besondere Beziehung auf Mineralquellen und Heilbäder erhielt und den in den Votivinschriften begegnenden Gott namentlich in seiner Identifizirung mit Apollo als Badeheilgott erkennen lässt. Die vorerwähnten vier Badeorte, deren moderne Namen noch auf diese Gottheit zurückweisen, sind nun aber folgende:

Bourbon l'Archambault (Allier): wiewohl an diesem Orte bis jetzt gar keine Votivaltäre des Bormo (Borvo) zu Tage getreten sind, so hat man doch dort die Ueberreste eines römischen Amphitheaters, einer Wasserleitung, Bäder, Ziegeln von der Badeheizung unter einer, wie es scheint, verschwenderischen Anwendung von Marmor und Porphyr gefunden. So sicher es aber nur dem Zufalle zuzuschreiben ist, dass bis jetzt keine Denkmäler jener Gottheit daselbst aufgefunden wurden, so sicher hat dennoch dieselbe dem Orte seinen Namen gegeben. Dafür zeugt der heutige Namen dieses Badeorts nicht weniger als der mittelalterliche und antike. Sirmond [20] führt aus

---

16 Vgl. Bonner Jahrb. XXXIII. XXXIV. S. 15 ff.

17 Cassiodor. Varr. lectt. X, 29.

18 Lersch a. a. O. S. 166.

19 Vgl. Hübner in den Monatsberichten der K. Akad. der Wiss. zu Berlin 1861 S. 801 f.

20 Sirmond ad Sidon. not. p. 48.

einem alten Chronisten folgende Stelle an: „Aquitaniam ingressi quaedam oppida et castella manu cepit, in quibus praecipua fuei Burbonium, Cantillia, Clarus mons“: hier kann sich das Bui bonium nur auf unsern Badeort beziehen. Dazu kommt endlic das wichtige Zeugniss der Tab. Peuting. segm. I. C. mit ihre „Aquae Bormonis“, eingeschrieben wiederum neben einem vie eckigen Gebäude auf der Strasse von Augustodunum (Autun) nac Avaricum (Bourges) zwischen Suillia oder Sitillia (Thiel) ur Degena (Décise): einstimmig haben die französischen Archäologen darin Bourbon-l'Archambault erkannt und angenommen. Weit gehört hierher

Bourbon-Lancy: in diesem schon oben bei den Aqua Nisineii besprochenen Badeorte fanden sich drei Votivinschrifte deren zwei unzweifelhaft Borvoni et Damonae, eine Bormoi et Damonae gewidmet ist [22]. Desselben Badegottes Verehrun beurkundet ferner auch jetzt noch der Namen von

Bourbonne-les-Bains (Haute Marne), sowie zwei dort selbst zu Tage geförderte Votivaltäre, welche Borvoni et Dam nae und Deo Apollini Borvoni et Damonae, demnach al demselben Götterpaare gewidmet sind [23]. Auch diesen Ort wollt d'Anville [24] in einem der mehrerwähnten viereckigen Badegebäu der Tab. Peuting. segm. II. A. auf der Strasse von Andomatunu (Langres) nach Tullum (Toul) erkennen, bei welchen kein Na men beigeschrieben ist: er vermuthete demnach, dass auch hi ein Ort Aquae Bormonis d. h. eben das heutige Bourbonne-le Bains gewesen sei. Dass zwei Badeorte nach einer Gottheit b nannt worden seien, hat bei der allgemeinen Bedeutung des De Bormo nicht allein Nichts auffallendes, sondern wird sich weit auch durch ein analoges Beispiel evident bestätigen lassen. Endlic ist die Verehrung des Bormo auch durch zwei Inschriften beglaubig welche sich

zu Aix-les-Bains in Savoyen gefunden haben. Die erst dieser Inschriften ist ungenau zuerst von Albanis de Beaumont also mitgetheilt worden:

---

[21] Vgl. Valesius Notit. Gall. p. 104. a. d'Anville notice p. 74. Walckenaer p. 372. III. p. 67. Greppo p. 25—27. L. Renier annuaire de la société des A tiquaires de France, 1850, p. 247.

[22] Greppo p. 56 u. 57.

[23] Greppo p. 28 u. 29. Orelli-Henzen 5880.

[24] Notice p. 75.

[25] Description des Alpes Grecques et Cottiennes pl. XIX, 9.

QVRMIVS
CVIICVS
BONVS . M

etwas besser von Greppo [26]:

GVLILIVS
CVRICVS
BOMV.V.S.L.M

zuletzt endlich genauer von Allmer [27]:

CVLIIIVS
CVTICVS
BORVVSLM

d. h. wol: Gaius Vettius Cuticus Bormoni uti voverat solvit lubens merito. Ebenderselbe theilt dann weiter a. u. a. O. p. 7 auch die zweite dieser Inschriften folgendermassen mit:

M LICIN RVSO BORM VVSLM

Wiewohl unter diesen sieben Votivinschriften des Bormo oder Borvo nur eine ist, in welcher, wie oben schon bemerkt, dieser Gott mit Apollo identifizirt erscheint, so kann dieses doch ebensowenig auffallen, wie die danebenstehende Thatsache, dass vier dieser Quell- und Badegottheiten immer nur in der Zusammenstellung mit Apollo begegnen. Dass dieses nur dem Zufalle beizumessen ist, welcher bis jetzt noch kein inschriftliches Zeugniss an's Tageslicht gefördert hat, das diese Götter nur mit ihrem einheimischen Namen allein aufwiese: dafür zeugen zwei Votivinschriften eines Deus Maponus, welcher, obgleich Britannien angehörig, doch füglich hier eingereiht werden darf.

10. Maponus — Apollo Maponus — Aquae Maponi. Die eine dieser Votivinschriften, zu Armthwaite in Cumberland gefunden, ist, neben den Numina Augustorum, in erster Stelle Deo Mapono, die andere aus Ribchester aber Deo sancto Apollini Mapono gewidmet: letztere zeigt auf der einen Seite den Apollo mit der Leier, auf den beiden andern weibliche Gestalten mit Blumenkörbchen [28]. Dass aber auch dieser locale Apollo Maponus ein Quell- und Badegott gewesen, darauf weiset, wenn nicht Alles trügt,

---

[26] Greppo p. 156.

[27] Sur deux inscriptions votives en l'honneur de la déesse (!!) Bormo, protectrice, à l'époque romaine, des eaux thermales d'Aix en Savoie et sur l'étymologie du mot BOVRBON. Lyon 1859. 8. p. 6.

[28] Vgl. Collingwood Bruce im Archaeological Journal 1855 p. 47. p. 226. Britannia Romana ed. Camden-Gough III p. 378. ed. Camden-Gibson II. p.974. Th. Wright the Celt, the Roman, [illegible] [illegible]lli-Henzen 5900.

eine in diesem Bezuge unschätzbare Notiz des Geographus Ravennas [29], welcher unter andern britannischen Oertern auch ein jetzt nicht leicht mehr näher bestimmbares Maponi aufführt, dessen eigenthümliche Form einen Genitiv vermuthen lässt, bei welchem ein zugehöriger Nominativ, wie öfter, ausgefallen ist: dieser Nominativ dürfte aber kaum ein anderes Wort als eben „Aquae" gewesen sein: es wären demnach auch für Apollo Maponus die nach ihm benannten Aquae Maponi nachgewiesen.

Was nun aber jene vorerwähnten vier Badegottheiten angeht, welche auf Inschriften immer nur mit Apollo identifizirt werden, so sind es Apollo Cobledulitavus, Apollo Grannus, Apollo Livius und Apollo Toutiorix, von denen der erste dem südwestlichen Frankreich, die übrigen den Rhein- und Mainlanden angehören.

11. Apollo Cobledulitavus: seine Heimath ist das alte Petrucorii, jetzt Perigueux in Südfrankreich; wiewohl man dort selbst nämlich erst in neuerer Zeit die Substruktionen römischer Badeanlagen aufdeckte, so war doch deren einstige Existenz bereits durch folgende, schon seit längerer Zeit aufgefundene, jetzt „dans les ruines du chateau de Barrière" aufbewahrte Inschrift beurkundet [30]:

. . . .
ET DEO APOLLINI
COBLEDVLITAVO
M . POMPEIVS . C . POMP
SANCTI SACERDOT
ARENSIS . FIL . QVIR . LIB
SACERDOS . ARENSIS
QVI TEMPLVM DEA .
TVTELAE ET THERMA
PVBLIC . VTRAQ . OI
VETVSTAE COLLAB
SVA PECVNIA REST
V . S . L . M

Diese leider fragmentirte Inschrift ist nach Anleitung von Zeile 7. 8. im Anfange DEAE TVTELAE zu ergänzen: eine Gottheit, deren Verehrung durch zahlreiche Votivinschriften aus dem südwestlichen Frankreich dokumentirt ist; ebenso ist Zeile 9 VTRAQ . OI wol einfach in VTRAQVE zu verbessern, mit welchem Worte das templum der Dea Tutela und die thermae publicae zusammen bezeich-

---

[29] p. 436, 20 ed. Pinder u. Parthey.
[30] Vgl. Revue des sociétés savantes 1858. IV. p. 106.

net werden; gleicherweise ist in dem angeblichen VETVSTAE von Zeile 10 die Verbindung von A und T übersehen, da es VETVSTATE heissen muss. Unerklärlich bleibt der SACERDOS ARENSIS, dessen Würde die beiden in der Inschrift genannten Pompejer, Vater und Sohn, bekleideten; mit Abbe Audierne einen sacerdos Martis zu verstehen, ist mehr als zweifelhaft. Die thermae publicae aber beziehen sich offenbar auf Apollo Cobledulitavus, welcher ohne Zweifel als der Quell- und Badegott deren Schutzgottheit und Vorsteher war.

12. Apollo Grannus — Aquae Granni. Die Bedeutung dieses weitverehrten Heilgottes erhellt zunächst aus einer Nachricht des Cassius Dio[31] über die Krankheit des Caracalla, welcher während derselben verschiedene Heilgötter ohne Erfolg anrief, darunter auch den Apollo Grannus: „γὰρ ὁ Ἀπόλλων ὁ Γράννος οὔθ᾽ ὁ Ἀσκλήπιος οὔθ᾽ ὁ Σάραπις καίπερ πολλὰ μὲν ἱκετεύσαντι αὐτῷ ὠφέλησεν". Zu diesem Zeugnisse kommen noch siebzehn meist in Süddeutschland und den Rheinlanden, einzeln auch in Rom, Siebenbürgen und dem Grabe eines normannischen Häuptlings am Mälarsee in Schweden aufgefundene Votivinschriften[32], welche APOLLINI GRANNO gewidmet sind: auf einigen derselben ist er zugleich mit den NYMPHAE, der HYGIA und einer gleichfalls keltischen DEA SIRONA zusammengestellt, wodurch einerseits für ihn selbst auch die Bedeutung als Heilgott und zwar insbesondere durch Heilquellen bestätigt, andererseits auch das Wesen seiner zuletzterwähnten göttlichen Begleiterin vermuthungsweise näher festgestellt werden kann. Schon die bemerkenswerthe Thatsache, dass die bei weitem grössere Anzahl dieser Votivinschriften das Rheinland zum Fundgebiete hat, weiset darauf hin, dass die „Aquae Granni" ebendort gesucht werden müssen, und man hat daher längst schon dieselben in den Heilquellen von Aachen mit um so grösserem Rechte wiedergefunden, als ihr Namen fast unverändert in derselben Form durch das ganze Mittelalter fortgelebt hat[33]. Die reiche Urkundensammlung des Niederrheins von Lacomblet enthält im ersten Bande eine zahlreiche Menge von Dokumenten aus dem IX. bis XII. Jahrhunderte, unter welchen nur drei in der Subscription als Ort der Ausstellung „Aquis" schlechthin aufweisen; eine hat „apud Aquis granum", eine andere „in aquis gra-

[31] Lib. LXXVII, 15 vol. II. p. 413 ed. I. Bekker.

[32] Vgl. Orelli-Henzen Ind. s. v. p. 23.

[33] Vgl. Valesius Notit. Gall. p. 28. Eckhart de Apolline Granno in Kuchenbeckeri Analect. Hassiac. Marburg 1728. collect. III. n. XI. p. 220–244. Bimard diatrib. ad Murat. col. 59. Greppo p. 159–161.

nensi palatio", die weitaus grössere Anzahl (16) bietet „Aquis Grani", theils in einem, theils in zwei Wörtern geschrieben; ebenso hat auch Einhard in seiner Vita Caroli M., während eine von Fröhner[34] mitgetheilte mittelalterliche Hofdichtung „ad Aquas Grani" anführt. Man ersieht aus allen diesen Erwähnungen, dass, wenn irgendwo, grade dort sich der römische Namen „Aquae Granni" lange erhalten hat, wenn auch die Form Aquis granum (eine an sich ungeheuerliche Wortbildung!) darauf hinweiset, dass die ursprüngliche mythologische Bedeutung und Beziehung des „Grannus" völlig verloren ging, wie auch die Schreibung des „Grani" mit einem N bezeugt. Wie in vielen analogen Fällen[35] schon im Alterthume geschah, liess man allmählig den Zusatz „Granni" ganz fallen, wonach sodann aus dem übrig bleibenden „Aquae" das deutsche Aachen und das französische Aix wurde, welchem letztern sodann theils wol zur Unterscheidung von dem provençalischen und savoyschen Aix, theils vielleicht auch zur Bezeichnung der religiös-kirchlichen Bedeutung der Stadt — und wie zum Gegensatz gegen den heidnischen „Grannus" — noch das charakteristische „la Chapelle" hinzugefügt wurde.

13. Apollo Livius. Demselben Rheingebiete gehört weiter auch der auf einer Votivinschrift aus Dietkirchen bei Bonn zu Tage getretene Apollo Livius an[36]. Der anscheinend römische Beinamen Livius darf hier nicht befremden: auch Zeuss[37] weiset nach, dass dieser angeblich römische Namen keltischer Abstammung sei: Plinius H. N. III, 4 erwähnt eine Stadt Glanum Livi, ein pagus Livius findet sich auf einer Inschrift aus Brescia, eine Frau Cracca Livonis filia ist gleichfalls inschriftlich beglaubigt[38]: lauter unzweifelhaft keltische Personen- und Ortsnamen. Eckhart[39] bezieht den Apollo Livius auf den zwischen Kaiserswerder und Ordingen auf dem linken Rheinufer liegenden Ort Linne: wiewohl dieses nur Vermuthung ist, so liegt doch die Annahme sehr nahe, dass Apollo Livius der göttliche Vorsteher einer der zahlreichen kleineren Mineral- und Heilquellen Rheinpreussens gewesen ist, welche schon den Römern bekannt waren.

---

[34] Vgl. Haupts Zeitschrift f. deutsches Alterthum. XI. S. 16.
[35] Vgl. Annalen des Nassau'schen Vereins VII, 1. S. 122.
[36] Vgl. Hüpsch Epigr. p. 6 n. 12. Orelli 2021.
[37] Gram. Celt. p. 24.
[38] Octavio Rossi Le Memorie Bresciane ed. Vinaccesi p. 233 n. 16. **Murat.** p. 77, 16. Orelli 4901.
[39] de Apolline Granno a. a. O. p. 225.

14. Apollo Toutiorix. Wie die „Aquae Granni" haben sicherlich auch die heissen Quellen des heutigen Wiesbaden eine der ersten Stellen unter den von den Römern benutzten Heilquellen der beiden Germanien eingenommen, und es wäre auffallend, wenn uns nicht auch über die Localgottheit derselben irgend ein Zeugniss überkommen wäre. Bekanntlich erwähnt zuerst Plinius N. H. XXXI, 2, 17 die „fontes calidi trans Rhenum" zu „Mattiacum in Germania", welcher Ort offenbar mit dem Ματτιακὸν des Ptolemaeus II, 11, 29 und dem heutigen Wiesbaden identisch ist[40]. Wenn nun auch Ammianus Marcellinus XXIX, 4 dieselben Quellen „Aquae Mattiacae" nennt, so haben beide Zeugnisse zunächst nur die Benennung der Quellen nach der sie umwohnenden Völkerschaft der Mattiaci im Auge: sowie aber z. B. die Aquae Patavinae als identisch erkannt wurden mit „Aquae Aponi", so darf auch wol auf eine analoge Schutzgottheit für die heissen Quellen des alten Mattiacum geschlossen werden. Und in der That wurde schon i. J. 1784 bei der Fundamentirung des Gasthauses zum Schützenhof in Wiesbaden selbst eine grosse i. J. 1852 von da ins Museum verbrachte Votivinschrift aufgefunden, welche die Gelübdeerfüllung eines Centurionen der VII. Legion verewigt, der offenbar in den Heilquellen seine Genesung gefunden hatte. Dieser höchst wahrscheinlich zwischen den Jahren 222 bis 235 n. Chr. gestiftete Votivaltar aber ist APOLLINI TOVTIORIGI geweiht, dem einzigen Apollo, welcher, unseres Wissens, auf den Inschriften des römischen Nassau begegnet[41]. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass dieser einzig dastehende Apollo Toutiorix als Heilgott und sicherlich als Vorsteher der heilkräftigen Quellen des alten Mattiacum anzusehen ist, welche demnach auch wol als „Aquae Toutiorigis" bezeichnet worden sein mochten, wiewol ein ausdrückliches Zeugniss darüber nicht vorliegt.

B. Weibliche Quell- und Badegottheiten.

Neben diese männlichen Quell- und Badegottheiten der Kelten stellen sich nun aber auch eine Anzahl weiblicher, ohne dass jedoch bei diesen eine römische Gottheit nachgewiesen werden kann, welche mit ihnen so identifizirt worden wäre, wie Apollo mit jenen. Der Grund dieser Erscheinung liegt ganz nahe: es finden sich nämlich fast an allen durch Mineral- und Heilquellen ausgezeichneten

---

40 Vgl. Annalen a. a. O. S. 76, 133 f.

41 Orelli 2059. Annalen IV. S. 375 u. 518 n. 48.

Orten der ehemaligen Nordprovinzen des römischen Reiches vom Fusse der Pyrenäen bis an den Rhein und die Donau zahlreiche Votivaltäre der Nymphae: diese aber waren bei den Römern bekanntlich die eigentlichen Vorsteherinnen der Quellen, in welchen sie verehrt wurden; eine besondere weibliche Gottheit gab es daher bei ihnen nicht, welche in analoger Weise, wie Apollo mit den männlichen, also mit den weiblichen Quell- und Badegottheiten bei der Amalgamirung keltischen und römischen Glaubens hätte identifizirt werden können. Dazu kommt, dass überhaupt auch die nachweisliche und muthmassliche Zahl der weiblichen Gottheiten dieser Art nur klein ist und sich im Ganzen auf sechs bis sieben beläuft. Voranzustellen ist

1. Segesta — Aquae Segestae. Zwei an verschiedenen Stellen der Tab. Peuting. neben das mehrerwähnte viereckige Gebäude eingezeichnete Namen von Badeorten sind offenbar von einer und derselben Gottheit abgeleitet, welche gleich dem Bormo und der unten näher zu besprechenden Sirona eine allgemeinere Bedeutung gehabt haben muss. Einerseits nämlich führt die Tab. Peuting. segm. I. F. einen Ort „Aquae Segete“ im Gebiete der Segusiavi auf, welchen man jetzt gemeinlich in Moind bei Montbrison sucht[42]; andererseits findet sich ebendort segm. I. C. im Gebiete der Senones gleichfalls ein Bad „Aquae Segestae“ eingezeichnet, welches man in Montbouis zwischen Châtillon-sur-Loing und Montargis wiederzufinden meint[43]. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Badegottheit Segesta (denn also ist an beiden Stellen der Tab. Peuting. zu lesen) gar Nichts mit der römischen Segetia[44] oder Seia oder Segesta[45] als die zufällige Namensidentität gemein hat, sondern vielmehr als eine einheimische gallische Göttin anzusehen ist. Plinius N. H. III, 5 und 19 erwähnt Städte des Namens Segesta aus dem Gebiete der Ligurischen Tigulli und der keltischen Carni: in letzterer Stelle ist nämlich Segesta statt der Vulgate Segeste aus dem trefflichen Parisinus A (6796) ohne Bedenken in den Text aufzunehmen. Dazu kann noch Segestica als Namen einer durch den Zusammenfluss des Savus und der Colapis gebildeten Insel aus demselben Schriftsteller III, 25, 28

---

[42] Vgl. Forbiger Hdbch. d. a. Geogr. III. S. 210. Aug. Bernard description du pays des Segusiaves, Lyon 1858, p. 94.

[43] Greppo p. 71—86.

[44] Vgl. Augustin. Civ. Dei. IV, 8, 25 vol. I. p. 145 ed. Strange.

[45] Vgl. Plin. N. H. XVIII, 2.

gefügt werden. Der Segesta reiht sich zunächst eine britannische Quell- und Badgottheit an, da bei ihr genau dasselbe Verhältniss obwaltet, wie bei dem oben mit aufgeführten britannischen Apollo Maponus: diese Gottheit ist

2. Sulis — Sulis Minerva — Aquae Sulis. Das Itinerarium Antonini[46] führt nämlich einen Ort auf, welcher in der gewöhnlichen Lesung mit „Aquis Solis“ bezeichnet wird. Während Ptolemaeos[47] ihn einfach ὕδατα θερμά, aquae calidae, nennt, und man denselben längst in dem heutigen durch seine heissen Quellen, wie durch seine zahlreichen römischen Alterthümer bekannten Badeort Bath erkannt hat, stand die unverfälschte Schreibung seines Namens noch nicht fest. Da unter den Handschriften des Itin. Anton. die zweite Hand des dem VIII Jahrhunderte angehörigen codex Vindobonensis (L) und der mit ihm eng verwandte Remensis (I: praefat. p. XVII), sowie der mit ihm meist übereinstimmende Vaticanus 1883 (N: praefat. p. XX) jedoch „Aquis Sulis“ bieten, so ist bereits von E. Hübner[48] auf diese Leseart als die allein richtige hingewiesen worden, zumal nun auch die inschriftlichen Zeugnisse dieselbe evident und überraschend bestätigen. Ganz abgesehen davon, dass, wie Hübner bemerkt, „Aquae Solis“ schon mythologisch ganz unwahrscheinlich ist (denn die „Aquae Apollinares“ bei Vicarello in Italien können bei der ganz verschiedenen Beziehung des Apollinischen bei ihrer Benennung gar nicht verglichen werden): liegen nämlich sechs inschriftliche Votivwidmungen aus Bath vor, von denen drei einer DEA SVLIS (denn also lautet der Nominativ zu dem gleichlautenden Genitiv und dem Dativ SVLI dieser Inschriften) schlechthin, drei andere aber einer DEA SVLIS MINERVA geweiht sind[49]: der englische Alterthumsforscher Lysons[50] hat daher, wie Hübner bemerkt, den Namen der Göttin mit den „Aquae Sulis“ zusammengestellt und allerlei etymologische Versuche daran geknüpft. Dass es dieser nicht bedarf, erhellt aus unserer ganzen Erörterung, wonach einerseits bei der evidenten Uebereinstimmung der besten handschriftlichen und inschriftlichen Urkunden über den Namen der „Aquae Sulis“ ebensowenig Zweifel mehr sein kann, wie anderer-

---

[46] p. 486, 3 ed. Wesseling; p. 233 ed. Pinder u. Parthey.

[47] p. 73, 16 ed. Tauchnitz.

[48] Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XIV S. 349.

[49] Lysons Reliquiae Britannico-Romanae (London 1813. fol.) vol. I. Tab. X, 1, 2, 3, 4; Tab. VI, 6; XIII, 2. Orelli 2052. Orelli-Henzen 5914.

[50] Lysons vol. I. p. 9. not. c.

seits darüber, dass jene „Aquae“ ganz und gar nach Analogie der meisten vorerwähnten Badeorte ebendiesen ihren Namen von ihrer einheimischen keltischen Schutzgottheit erhalten haben. Ganz besonders bemerkenswerth ist nun aber die Identifizirung derselben mit der römischen Minerva, wie sie in drei Inschriften klar vorliegt. Es würde hier zu weit führen, das Wesen der keltischen Belisama, welche die Römer wol zunächst mit ihrer Minerva identifizirten, sowie anderweitige Identifizirungen keltischer Göttinnen mit ebenderselben, insbesondere mit Rücksicht auf Caesar b. g. VI, 17, näher zu erörtern; eine bemerkenswerthe Thatsache dagegen darf nicht übersehen werden, das unzweideutige Zeugniss nämlich, welches darüber vorliegt, dass, bei dem allmähligen Untergange der alten keltischen Götterwelt und dem vollständigen Siege der Götter Roms, auch in Bath die einheimische Sulis zuletzt ganz und gar der römischen Minerva gewichen ist, unter deren Schutz sodann alle jene Heilquellen kamen. Es berichtet nämlich C. Julius Solinus[51] bei seiner Beschreibung Britanniens: „Circuitus Britanniae quadragies octies septuaginta quinque milia (passuum) sunt. In quo spatio magna et multa flumina, fontes calidi opiparo exculti apparatu ad usus mortalium: quibus fontibus praesul est Minervae numen, in cuius aede perpetui ignes numquam canescunt in favillas, sed ubi ignis tabuit, vertit in globos saxeos.“ Die zuletzt erwähnte Thatsache von einem ewigen Feuer scheint auch einem Chronisten des 14. Jahrhunderts bekannt gewesen zu sein, welcher dasselbe in einen dem Apollo und der Minerva geheiligten Tempel versetzt[52]. Ueberhaupt dauerte die Bedeutung und Frequenz des Badeorts Bath sicherlich unter lebendiger Bewahrung der lokalen Traditionen durch das ganze Mittelalter fort, wie ausser den mannigfachen Restaurationen der dortigen Thermen von geistlicher und weltlicher Seite, sowie den Badbesuchen selbst der königlichen Familie[53] insbesondere noch ein Bericht aus dem Jahre 1671 mit den Worten meldet: „Illuc omnis generis omnisque conditionis viri foeminaeque, sanitatis, imo delitiarum causa tota ex Britannia confluunt.“[54]

Auf dieselbe britannische Dea Sulis bezieht sich vielleicht auch ein auf der Tab. Peuting. segm. I. A. in dem Gebiete der Britannier

---

[51] C. Julii Solini polyhistor ed. Salmas. (Plinianae Exercitt.), Utrecht 1[illegible] fol. cap. XXII. p. 31.p. 114 f. ed. Th. Mommsen.

[52] Lersch a. a. O. S. 29.

[53] Lersch a. a. O. S. 161 u. 165.

[54] Lersch a. a. O. S. 204.

gegenüber auf der Westküste Frankreich wohnenden Veneti eingezeichneter Ort Sulim, welchen d'Anville[55] Sulis nennt und Walckenaer[56] nach Hennebon in Morbihan verlegt: ein Ort, der nach Patissier[57] Mineralquellen enthält; ob aber auch römische Alterthümer, ist nicht bekannt. Diesen beiden Göttinnen reihen sich am besten zwei schon genannte göttliche Begleiterinnen des Apollo an.

3. Damona: sowohl auf den beiden zu Bourbonne-les-Bains als den drei zu Bourbon-Lancy gefundenen Votivaltären des Bormo oder Borvo ist diese Göttin mit Apollo zu einem Götterpaare verbunden, so dass wol aus der Natur und dem Wesen ihres Begleiters auf ihr eigenes Wesen ein Schluss erlaubt ist, wie dieses auch bei andern ähnlichen Götterpaaren aus der römisch-keltischen Mythologie nahegelegt ist. Bemerkenswerth ist bei diesen Votivinschriften noch, dass eine derselben einen C. Daminius Ferox, civis Lingonus, zum Stifter hat, dessen Namen so sehr an den der Damona anklingt, dass eine Art besonderen Namenspatronatsverhältnisses vorzuliegen scheint[58]. Derselbe Wortstamm liegt übrigens offenbar auch den keltischen Personennamen Dama, Damo und Damio zu Grunde[59].

4. Sirona. Wie Damona mit (Apollo) Bormo oder Borvo, so ist auch Sirona auf vier der obenerwähnten Votivaltäre des Apollo Grannus mit diesem zu einem Götterpaare verbunden und darf desshalb wol ebenfalls als eine wohlthätige Heil- und Quellgottheit angesehen werden. Bestätigt wird dieses ganz besonders durch eine vor nicht langer Zeit in dem obenerwähnten Badeort Luxeuil (Luxovium) aufgefundene Votivinschrift, welche ebenso wie eine andere von der unten zu erwähnenden Quelle bei Nierstein, vielleicht auch eine dritte aus Graulx bei Soulosse in Frankreich, nur dem Apollo allein ohne weitere Beinamen und der Sirona gewidmet ist: auch diese beiden Fundstätten und diese Zusammenstellung der Sirona mit dem römischen Heilgotte kann nur die jener Göttin beigelegte Bedeutuug bekräftigen. Dass aber, wie auch wol bei der Damona, diese Bedeutung weniger eine locale, an eine bestimmte Heilquelle vorzugsweise geknüpfte, sondern vielmehr, wie bei Bormo,

---

[55] Notice p. 622.

[56] Géogr. III. p. 58.

[57] Manuel des eaux minérales de la France p. 557.

[58] Vgl. Orelli-Henzen 5880. Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1845 S. 56 und 1851 S. 119 ff.

[59] Vgl. Wiener Jhrb. 1846. CXVI. Anzbl. S. 59. Stuart Caledonia Romana tab. V. 5 p. 192. Overbeck Katalog des Bonn. Mus. S. 73 n. 146. Fabrett. p. 465, 96. Bullet. dell' inst. arch. 1848 p. 110. Orelli 1658.

eine allgemeinere war; dafür zeugen überdiess noch sieben weitere Votivinschriften, welche nicht nur der Dea Sirona allein gewidmet sind, sondern auch durch ihre Auffindung in dem weiten Gebiete von Bretten in Siebenbürgen bis tief nach Frankreich hinein zugleich genugsam die weite Verbreitung ihres Cultus und damit sicherlich auch die allgemeinere Bedeutung ihres Wesens beurkunden[60]. Der Damona und Sirona schliesst sich zunächst an die

5. Divona, jene berühmte Quelle zu Burdigala (Bordeaux), welche man jetzt in der Quelle von Fondaudège zu sehen glaubt: bekannt ist das hohe Lob, welches ihr Ausonius gegen Ende des vierten Jahrhunderts spendet[61]:

Salve fons ignote ortu, sacer, alme, perennis,
Vitree, glauce, profunde, sonore, illinis, opace;
Salve urbis genius, medico potabilis haustu,
Divona Celtarum lingua fons addite Divis.

und an Güte über die Wasser des Aponus und Nemausus stellt. Burdigala gehörte bekanntlich zu dem Gebiete der Bituriges Vivisci, während auch die Hauptstadt der Cadurci, das jetzige Cahors, gleichfalls Divona hiess[62]. Ausser den vorgenannten Quell- und Badegottheiten lassen sich noch einige andere Göttinnen mit fast gleicher Sicherheit demselben mythologischen Kreise einreihen. Zuvörderst ist aus diesen

---

[60] Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 108 f. XXVII. S. 80—82. Orelli-Henzen Ind. s. v. p. 38.

[61] Clar. urb. XIV, 29 ff.

[62] Vgl. Forbiger a. a. O. III. S. 165. Chaudruc de Crazannes in Rev. archéol. 1841 p. 165—170. Greppo p. 113 f. Mit Unrecht verlegt Lersch a. a. O. S. 15 f. die Quelle Divona nach Bagnères-de-Luchon, dessen Badegottheit Lixo oben von uns nachgewiesen wurde. Zur Divona fons mag hier noch die Ura fons verglichen werden, welcher ein auf dem rechten Ufer der Vidourle bei der alten Stadt Ambrussium im Garddepartement gefundener Votivaltar geweiht ist, der sich jetzt im Museum der Stadt Nimes befindet und in der Mitte der Vorderseite einen mit der patera libirenden verschleierten Priester zeigt, ober- und unterhalb dessen die Inschrift

AVGVST
LARIBVS
CVLTORES VRAE
FONTIS

vertheilt ist. Diese Ura fons ist bald auf die Vidourle selbst, bald auf den Bach Eure, dessen Wasser ehemals mit der Quelle Airan nach Nimes geleitet waren, bald auf die fontaine d'Urre bei Uzès unweit Nimes gedeutet worden: vgl. Annales encyclopédiques tom. III. (1818) p. 271. Greppo p. 213. Boissieu Insc. de Lyon p. 49 n. XXXII. Comarmond descript. du musée lapidaire de Lyon p. 351 n. 587 pl. IX n. 587. Catalogue du mus. d. Nimes p. 71. Annal. dell' inst. arch. 1853. p. 58.

6. Acionna hervorzuheben, welcher die nachfolgende Votivinschrift einer quadratischen Platte gewidmet ist, die bei den Ausgrabungen der Fontaine de l'Etuvée zu Fleury unweit Orleans zu Tage gefördert wurde[63]:

AVG. ACIONNAE
SACRVM
CAPILLVS ILLIO
MARI. F. PORTICM
CVM SVIS ORNA
MENTIS. V. S. L. M

Uebereinstimmend sehen alle Erklärer dieser Inschrift in der ACIONNA die Göttin der Quelle de l'Etuvée selbst: eine Ansicht, welche insbesondere durch die Vergleichung der einen zu Neris-les-Bains gefundenen und dem NERVS gewidmeten Inschrift eine grosse Stütze erhält. Beide Inschriften beurkunden die Errichtung einer Säulenhalle d. h. einer eleganten (cum suis ornamentis) Trink- und Spazierhalle für die Kurgäste um die betreffenden Heilquellen von Seiten genesener und daher gegen die Quellgottheit dankbarer Badegäste; wie zu Neris-les-Bains, so wird demnach also auch hier die darüber sprechende Votivurkunde der wohlthätigen Gottheit selber gelten. Wie Acionna darf dann auch wol

7. Blanda für die Mineralquellen des auch durch anderweitige Inschriftenfunde[64] bemerkenswerthen Belley (Belicensis vicus) im Département de l'Ain als Schutzgöttin und Vorsteherin mit gutem Grunde vermuthet werden. Es liegt für diese Vermuthung bis jetzt freilich nur eine einzige im dortigen Präfekturgebäude aufbewahrte inschriftliche Urkunde vor, welche Greppo p. 182 also mittheilt:

D. BLANDE
CAESIA. RV
FINA. PRO. SA
LVTE. BELLI
RVFIANI. FIL
EX. V

[63] Vgl. B. Stark Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich, Jena 1855, 8. S. 613. Mém. et dissert. d. l. soc. d. Antiq. d. France, VII praef. p. 59 und XI (1835) p. 291. de Wal Myth. sept. mon. epigr p. 8 n. X. Musée d'Orleans: explication des tableaux, antiquités etc. Orléans 1851 p. 186. Greppo p. 267 f.

[64] Reines. Synt. p. 209. CCXVI. CCXVII. Orelli 1898.

Zu dem Namen der Göttin, der vielleicht eine Zusammenziehung aus Belanda ist und damit an den oben erwähnten Belenus, den Namen des Belicensis vicus selbst, die gallische Völkerschaft der Belindi und andere Bildungen ähnlicher Art erinnern würde, lassen sich aber zunächst der Namen der hispanischen Stadt Blandae bei Plin. N. H III, 3, sowie ein Helvetier Blandus Vindaluconis filius bei Mommsen Insc. Helv. 290 vergleichen. Wie Blanda, so dürfte weiter auch

8. Duna als Quellgöttin in einer von zwei Votivinschriften aufzufassen sein, welche, zu Bouhy zwischen St. Amand und Entrains gefunden, dem MARS BOLVINNVS gewidmet sind[65]. Während nämlich dieser Gott einer der zahlreichen gallischen mit dem römischen Mars identifizirten[66] Kriegsgötter, zugleich aber als die Localgottheit des dem Fundorte Bouhy benachbarten Dorfe Boulin nicht zu verkennen ist, wird die mit ihm gepaarte Duna sicherlich als Vorsteherin der, wie Le Blant hervorhebt, den Römern wohlbekannten Mineralquellen von Bouhy mit allem Rechte anzunehmen sein. Der Duna schliesst sich endlich an

9. Meduna und 10. Devercana, beide durch einen kleinen in dem rheinpreussischen Badeort Bertrich gefundenen Votivaltar beurkundet[67] und vielleicht als Vorsteherinnen dortiger Quellen verehrt:

DEVERCANE
ET MEDVNE
L. TACCITVS
V. S. L. M

Zur Vervollständigung dessen, was bereits oben über diejenigen römischen und griechischen Gottheiten angedeutet worden ist, welche noch ausser und neben dem ersten und vorzüglichsten Heilgotte Apollo bei der im Laufe der Zeiten immer gewaltigern Ueberwucht des Glaubens der siegreichen Eroberer über die Götterwelt der besiegten Kelten an die Stelle der einheimischen Quell- und Badegottheiten getreten sind, erscheint es nicht unangemessen, einige Bemerkungen über Hercules, Aesculapius und Hygia, sowie insbesondere über Diana als Badevorsteherin beizufügen. Mit Recht

---

[65] Vgl. de Caumont Bullet. monum. vol. XX (1854) p. 252. Le Blant Inscriptions chrétiennes de la Gaule, Paris 1856, 4. I. p. 28. Bonner Jahrb. XXIX XXX. p. 171 f.

[66] Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XVII. S. 18. A. 7.

[67] Bonner Jahrb. XXVIII. S. 109. XXIX XXX. S. 78—82. u. 170.

wird unter diesen Hercules als die personifizirte gewaltige Naturkraft sei sie neptunischer oder vulkanischer Art vorangestellt, zumal sich diese doppelte Art der Naturwirkung grade in der Mineral- und Heilquelle so offenkundig dokumentirt. Aus diesem Grunde waren vorzugsweise alle heissen Quellen ihm geweiht und nach ihm benannt: seine Tempel erhoben sich allenthalben bei denselben und er selbst wurde als Hercules salutifer Heilgott wie Apollo [68]. Nicht minder grade bei den Heilquellen und wiederum insbesondere bei den warmen verehrt erscheint Aesculapius mit seiner göttlichen Begleiterin Hygia: auch ihre Tempel und Bilder, sowie die ihnen zur glücklichen Genesung (pro salute) Erkrankter geweihten Votivaltäre fanden sich bei vielen Heilquellen durch das Römerreich [69], so insbesondere auch in unseren Rhein- und Mainlanden, in welchen der Sauerbrunnen bei Godesberg unweit Bonn gleichfalls als Fundort einer beiden Gottheiten geweihten Votivinschrift bekannt ist [70]. An Hygia schliessen sich zunächst die in zahlreichen inschriftlichen Urkunden überlieferten Nymphae, über welche bereits oben ebenso wie über die an die Stelle der Dea Sulis getretene britannische Minerva gesprochen worden ist. Es erübrigt sonach noch Diana in ihrer besondern Beziehung zu Heilwassern einer kurzen Betrachtung zu unterziehen und namentlich die wenigen Spuren zusammenzustellen, welche auf ihre Verehrung an Mineralquellen Galliens und vor allem der Rhein- und Mainlande hindeuten. Wie Artemis, so wurde auch Diana, die göttliche Vorsteherin der Waldgebirge und der Jagd, bei den Quellen verehrt; gleich dem Sonnen- und Quellenheilgott Apollo, wurde wol auch sie als Göttin der Nacht, des in den Quellen sich spiegelnden Mondes, als Schützerin der dieselben umgebenden Waldungen in enge religiöse Beziehung zu jenen gebracht [71]. Schon oben ist der Fund einer Statuette der Diana zu Neris-les-Bains erwähnt worden: ein ebenso unverkennbares Zeugniss ihres nahen Verhältnisses zu den dortigen Quellen, wie zu Léomont im Département de la Meurthe, woselbst sich bei einem Gehölze eine Quelle findet, welche der localen Tradition nach der Diana geheiligt gewesen sein soll: eine Ueberlieferung, die sich evident durch die Auffindung einer Anzahl Medaillen von Blei

---

68 Vgl. Lersch a. a. O. S. 16 u. 230.
69 Vgl. Lersch S. 27—29.
70 Steiner cod. insc. Rom. Danub. et Rhen. n. 1006.
71 Vgl. Lersch S. 22. 230.

mit dem Bilde dieser Göttin bestätigt hat [72]; es bilden diese Medaillen eine der zahlreichen Sorten von Heilgaben ex voto, die man nach erlangter Genesung zum Danke in die Quellen zu werfen pflegte [73]. — In gleicher Weise wie in dem innern so treten aber auch die Spuren dieser Dianenverehrung bei den Mineralquellen auch in dem rhein- und mainländischen Gallien hervor. Zunächst ist hier das römische Bad zu Badenweiler im Schwarzwalde als Fundstätte von zwei theilweise leider bruchstücklichen Votivinschriften zu bezeichnen [74], deren eine einem wohlerhaltenen Votivaltare angehört, welcher sich vor der geöffneten Vorderseite der Mittelhalle (vestibulum), die von den Höfen aus in das einst grossartige Badegebäude führt, noch jetzt befindet, ganz charakteristisch demnach den Eintretenden sogleich die Schutzgöttin und Vorsteherin der Heilbäder vor Augen stellte: es war dieses Diana Abnoba. Die Dea Abnoba [75] war bekanntlich die göttliche Personification des Schwarzwaldes (mons Abnoba), woraus sich einerseits ihre Identifizirung mit Diana, andererseits deren Verehrung im römischen Badenweiler leicht erklärt. Die Ausdehnung des Schwarzwaldes durch das ganze heutige Baden lässt es weiter sehr natürlich finden, dass dieselbe Diana Abnoba auch in der Hauptstadt desselben, bei den berühmten Quellen von Baden-Baden, gleichfalls ihre Verehrung gefunden habe, wie eine im Sommer d. J. 1845 dort zu Tage geförderte 2'' hohe Statuette von Erz genugsam beurkundet, welche eine Diana und ohne Zweifel eine Diana Abnoba vorstellt, wie sie eben den Bogen spannt [76]. Dieselbe Verdrängung der einheimischen Localgottheit durch Diana liegt ferner auch bei dem rheinpreussischen Bade Bertrich vor, dessen vermuthliche Vorsteherinnen Devercana und Meduna oben besprochen worden sind. Ebendort in der Bonbeuerner Flur, einem Abhange, an welchem sich in etwa 30' Länge die Grundmauern eines Gebäudes hinziehen, wurde nämlich i. J. 1860 eine $1^1/_2$' hohe Figur der Diana aus feinem alabaster-

[72] Vgl. Alfred Maury in Rev. archéolog. N. S. I (1860) p. 59 not. 7 nach Lépage le département de la Meurthe II. p. 291 f.

[73] Vgl. über diese Heilgaben (stipes) in Quellen, Flüssen, Seen ausser Lersch S. 43—49. Becker-Marquardt Röm. Alterth. IV S. 157 A. 920.

[74] Vgl. H. Leibnitz Die römischen Bäder bei Badenweiler im Schwarzwald Leipzig 1855 S. 11 und Taf. II fig. 1. Steiner a. a. O. 845 u. 846.

[75] Vgl. Orelli 4974. Fickler Die Donauquellen und das Abnobagebirge der Alten, Carlsruhe 1840, S. 36. A. 58. Fröhner Die grossherzogl. Sammlung vaterländischer Alterthümer zu Carlsruhe (1860) S. 16 n. 39.

[76] Vgl. Ph. Rappenegger Aurelia Aquensis, die Stadt Baden als römische Niederlassung, Mannheim 1853, S. 21. n. 10, 2.

ähnlichem Marmor gefunden, neben welcher die Hindin herläuft, die von dem an ihr aufspringenden Hunde so eben ereilt wird: die Göttin, mit dem Köcher auf dem Rücken (der rechte Arm, welcher den Bogen hielt, fehlt), in dem ärmellosen dorischen Chiton, ist als rasch dahin eilende Jagdgöttin dargestellt[77]. Da diese Figur der Göttin, ohne sonderlich feine Ausführung fabrikmässig gearbeitet, ohne eigentlich künstlerischen Werth ist, in den rheinischen Römeransiedlungen aber Darstellungen der Diana überhaupt als selten bezeichnet werden müssen; so ist ihr Vorkommen in dem kleinen Römerbad offenbar daher zu erklären, dass die fragliche Figur ohne Zweifel als Bild der Badevorsteherin auf öffentliche Kosten in irgend einer gallischen Fabrik bestellt und in der Nähe des Hauptbadegebäudes errichtet worden ist. — Eine vierte unzweideutige Spur der Verehrung der Diana als Badevorsteherin findet sich endlich in der Vita S. Remacli c. 12, woselbst von einer Wanderung des Heiligen in die Ardennen also berichtet wird: „Warchinnam rivulum accedit, invenit illic certa indicia loca illa quondam idolatriae fuisse mancipata. Erant illic lapides Dianae et id genus portentosis nominibus inscripti vel effigies eorum habentes; fontes etiam hominum quidem usibus apti, sed gentilismi erroribus polluti atque ob id etiamnum daemonum infestationi obnoxii.“ Die „lapides Dianae portentosis nominibus inscripti“ und die „effigies“ beziehen sich sowohl auf Bilder der Diana und anderer römischen Götter, als auch auf Votivaltäre mit und ohne solche Bilder. Die Diana aber, welche hier bei den Heilquellen verehrt wurde, war ohne Zweifel die Diana des Ardennenwaldes (Arduenna) selbst. Wie nämlich der oben erwähnte Schwarzwald bei den Anwohnern als Dea Abnoba vergöttlicht wurde, so der Ardennerwald als Dea Arduinna, deren Denkmäler zum Theil gerade am Rande desselben gefunden wurden[78]. Gleich der Abnoba aber wurde auch Arduinna gradezu mit Diana identifizirt als Diana Arduinna und sie ist es, welche in der obenerwähnten Stelle der Vita S. Remacli gemeint wird. — Aus dieser göttlichen Funktion der Diana als Quell- und Badevorsteherin, wie sie in den vorerwähnten wenigen, aber unzweideutigen Spuren vorliegt, erklärt sich denn auch zur Genüge, wie sie nicht blos als eine Waldgöttin „Diana nemorensis“, sondern gradezu auch als eine „regina undarum“ bezeichnet werden konnte, wie es auf einer Inschrift aus den „Aquae Jasae“, dem heutigen Warasdin in Siebenbürgen, bei Gruter p. XXXIX, 8 geschieht.

[77] Vgl. Bonner Jahrb. XXVIII. S. 108 f. XXIX. XXX. S. 78 f.
[78] Vgl. Bonner Jahrb. XXIX XXX. S. 64—77.

IV.

Rheinländische Heilbäder und Mineralquellen in Römerzeiten.

Wiewohl in der voraufgehenden Zusammenstellung der vorzugsweise in Gallien und seinen rheinischen Vorlanden verehrten Quell- und Badegottheiten sowohl keltischen als römischen Glaubens bereits mehrfache Veranlassung gegeben war, die vornehmsten theilweise offenbar schon vor der römischen Occupation von den Ureinwohnern benutzten Heil- und Mineralquellen, sowie die dabei entstandenen Ansiedlungen zu erwähnen: so dürfte es doch zur allseitigen Vervollständigung dieses kleinen Beitrages zur Urgeschichte der rheinischen Bäder nicht unerwünscht sein, auch diejenigen Heilbäder in Kürze aufzuführen, welche oben keine Erwähnung gefunden haben. Zuvörderst — um bei dem Oberrheine zu beginnen — sind hier die beiden Baden, sowie das schon berührte Badenweiler nebst dem elsässischen Niederbronn voranzustellen.

1. Baden im schweizerischen Canton Aargau war, wie man aus Tacitus [79] ersieht, ein bei den dortigen ohne Zweifel schon von den Ureinwohnern viel benutzten Quellen, erwachsener Ort der Helvetier, bei welchen die Römer ein Standlager errichtet hatten, dessen obligater Tross (canabenses) mit den Einwohnern allmählig (longa pace) zu einem Städtchen erblühte, das bereits die Formen eines römischen Municipiums angenommen hatte, als das in den Militärunruhen nach Nero's Tod eingetretene Missverhältniss zwischen den Helvetiern und dem in Obergermanien commandirenden Caecina letzteren veranlasste das Städtchen im J. 72 n. Chr. zu zerstören. Später wieder hergestellt und durch eine der Isis gewidmete Votivinschrift aus Wettingen bei Baden als vicus Aquensium beurkundet[80], erlag es ohne Zweifel in den Zeiten des sinkenden Reiches den das Zehntland überschwemmenden Alamannen und findet sich selbst 1110 noch in diesem Zustande. In den Jahren 1344 und 1388 wurde es

---

[79] Caecina belli avidus proximam quamque culpam antequam poeniteret. ultum ibat: mota propere castra, vastati agri (Helvetiorum), direptus longa pace in modum municipii exstructus locus, amoeno salubrium aquarum usu frequens. Tacit. Hist. I. c. 67.

[80] Vgl. Orelli 457. Mommsen Insc. Helv. 241.

wiederholt verwüstet, erhob sich aber dann, wie es scheint, rasch zu einem Badeorte, in welchem man i. J. 1480 an 3000 Kurgäste zählte. Ausser obigen und andern Inschriften wurde der längere Aufenthalt der Römer dortselbst schon ums Jahr 1420 durch bemerkenswerthe Funde von Erz- und Goldmünzen, Hausgeräthe, Statuetten, Ringen und Würfeln bezeugt, welche Fundstücke zum grossen Theile als Heilgaben in den Quellen selbst gefunden wurden[81]. Würfel beziehen sich dabei bekanntlich auf die den Quellen zugeschriebene weissagerische Kraft.

2. Badenweiler im badischen Oberrheinkreis ist schon oben berührt worden. Seine noch jetzt grossartigen Badesubstruktionen gehören zu den besterhaltenen von allen römischen Bädern in Germanien, nehmen eine Fläche von 126 Quadratruthen ein und waren seit langem ergiebig an verschiedenartigen Fundstücken, wie Löffelchen, Glöckchen, Haften, Schnallen, Ohrgehängen, Lampen, Gläsern, Thonwaaren, die nur zum Theil als Heilgaben (stipes) angesehen werden können; viele dieser Gegenstände gehörten auch dem Badgebrauche selbst an. Ausser den beiden obenerwähnten Votivaltären der Diana Abnoba ist weitaus der interessanteste Fund ein silbernes Amulettäfelchen mit mystischen Formeln, dergleichen auch anderwärts in Quellen gefunden wurden und in dieselben unter abergläubischer Anrufung von Dämonen zur Abwehr von Uebeln, Erhaltung der Gesundheit oder ähnlichen Zwecken hineingeworfen worden waren[82]. Dieses Täfelchen gehört der Zeit des sinkenden Reiches an und dürfte somit die fortdauernde Benutzung dieser Bäder bis ins 4. Jahrhundert bezeugen, womit auch die Reihenfolge der dort zu Tage geförderten 64 Bronze-, 21 Kupfermünzen nebst mehreren silbernen und einer goldenen Philipps des Macedoniers zusammentrifft,

[81] Mommsen a. a. O. 240—244. Lersch S. 26. 47. 129. 148. 167. 172.

[82] Schon längst vor der A. 74 erwähnten Schrift von Leibnitz sind die Badesubstructionen von Badenweiler von A. G. Preuschen Denkmäler von alten phisischen und politischen Revoluzionen in Deutschland, besonders in Rheingegenden (Frankf. a. M. 1787. 8) S. 97—238 und ihre Fundausbeute ausführlich besprochen worden. Zu dem dort S. 209 ff. eingehend behandelten zehnzeiligen Inhalt des Silberplättchens sind die in den Bädern von Amélie-les-Bains (Rev. archéolog. IV. année I. part. 1847. p. 409—414. pl. 71. n. 1—8) gefundenen Bleiblättchen, weiter das Silberplättchen von Poitiers (Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher III, 2. S. 170 n. 14. S. 175 u. 212. IV, 1. S. 160 f., sowie die gnostischen Amuletsteine (Monatsberichte der Berliner Akademie 1855. Nov. S. 701 f. Rev. archéolog. III. année. I. part. 1846. p. 260. H. Monin Monuments des anciens idiomes gaulois, Paris et Besançon 1861, 8. p. 25. 27 f. 182 f.) zu vergleichen.

indem sie mit Claudius in der Mitte des ersten Jahrhunderts beginnen und mit Constantin dem Grossen aufhören[83]. Welchen Namen die Ansiedlung bei den wol mehr von den Umwohnern und zugereisten Kurgästen, als von dem römischen Militär benutzten Quellen gehabt, ist in tiefes Dunkel gehüllt, da nur spärliche inschriftliche Urkunden bis jetzt dort zu Tage getreten sind[84].

3. Baden im badischen Mittelrheinkreise war von uralten Zeiten bis in unsere Tage der bevorzugte Badeort der eleganten und vornehmen Welt. Wie die Quellen bei Badenweiler, so sind ohne Zweifel auch die von Baden den Römern bei der Occupation des sog. Zehntlandes (agri decumates) d. h. des Gebietes zwischen Oberrhein und Oberdonau[85] bekannt und sodann alsbald ebenfalls Anlass zu einer Ansiedlung geworden, deren Anfänge sicherlich unter Trajan fallen, auf den die älteste Steinschrift von Baden zurückweiset[86]. Diese Ansiedlung erhielt wie überall in analogen Fällen den Namen „Aquae" und ist sodann der Mittelpunkt eines jener grössern Gemeinwesen (respublica, civitas) geworden, welche die Römer durch ganz Gallien organisirt haben. Besonderer Gönner und Beförderer scheint dann auch Hadrian gewesen zu sein und unter ihm wol bildete sich die Badestadt „Aquae" als Hauptort einer auf einer Inschrift vom Jahre 197 n. Chr.[87] genannten „Respublica Aquensium" heraus, die ihre Blüthe aber, wenn nicht Alles trügt, unter M. Aurelius Antoninus Caracalla (um 213 n. Chr.) erreichte, welcher auf seiner Rheinreise offenbar auch dort verweilte und das von ihm allwärts geförderte Badeleben in neuen Aufschwung brachte. Von ihm nahm jetzt die ganze Civität, deren Mittelpunkt die Stadt „Aquae" war, den Beinamen Aurelia an und erscheint demnach auf sog. Meilenzeigern der von „Aquae" ausgehenden Hauptstrasse vom J. 213—222 als „Civitas Aurelia Aquensium"[88]. Dass

---

83 Die bezüglichen Münzen von Claudius, Vespasian, Trajan, Hadrian und den Antoninen s. bei Preuschen S. 187 ff.

84 Das CIVIT. VV auf einem Gefässdeckel bei Preuschen S. 183, 14 u. 193 (Steiner 848) kann bei seiner Räthselhaftigkeit nicht in Betracht kommen.

85 Vgl. Tacit. Germ. c. 29.

86 Vgl. Fröhner a. a. O. n. 60.

87 Fröhner n. 61.

88 Vgl. Fröhner a. a. O. n. 72. 73. 74. 75. 76. Lersch S. 130. Wie diese civitas Aquensium, so nahmen sicherlich damals noch andere Orte des Zehntlandes den gleichen ehrenden Beinamen von Caracalla an: dahin gehört offenbar auch der vicus Aurelius, das römische Oehringen in Würtemberg, wie eine i. J. 1861 dort aufgefundene Steinschrift aus d. J. 232 n. Chr. dargethan hat: vgl. Th. Mommsen in E. Gerhards Archäolog. Anz. 1861. N. 154. 155. S. 290.*

die locale Tradition von dem an die Namen der Kaiser Hadrian und Caracalla sich knüpfenden Aufschwung der dortigen Bäder selbst durch das ganze Mittelalter sich erhielt, bezeugt eine Schenkungsurkunde aus dem Kloster Weissenburg im Elsass aus dem Jahre 676, in welcher der König Dagobert II. vergabt: „balnea illa trans Rhenum in pago Aucicensi sita, quae Anthonius et Adrianus quondam imperátores suo opere aedificaverunt“[89]. Die meisten Forscher haben hier ohne Zweifel richtig in dem „Anthonius“ den Antoninus Caracalla erkannt[90]. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass seit langer Zeit eine bis in die jüngsten Tage herab fortgehende Aufdeckung zahlreicher Reste aus dem römischen Baden ein lebendiges Bild der einstigen Blüthe dieses Badeorts vor Augen stellen. Umfangreiche Mauerreste und Substruktionen von Bädern und Gebäuden, Grabsteine von Militär- und Civilpersonen, Legionsziegelstempel, Reliefs, Votivaltäre und Münzen zeugen noch jetzt von der bürgerlichen und militärischen Bedeutsamkeit des Orts: insbesondere weiset ein dem Gotte Neptun von einer Schiffergilde (contubernium nautarum) gewidmeter Altar auf eine Lebhaftigkeit des Handels und Verkehrs auf der Oos, Murg, Alb und dem Rheine hin, wie sie nur ein blühendes reiches Leben und seine mannigfachen Bedürfnisse hervorzurufen vermögen[91]. Wie Badenweiler erlag sicherlich auch die in Baden Jahrhunderte lang blühende Cultur der alles zerstörenden Wuth der anstürmenden Alamannen, wahrscheinlich schon gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts[92], bis die vereinten Bemühungen christlicher Mönche und eines fränkischen Königes auch dort die Jahrhunderte hindurch in Trümmern liegenden Culturstätten einer untergegangenen Welt wieder zu neuerer Lebensentfaltung beriefen. Davon zeugt die obenerwähnte Weissenburger Schenkungsurkunde, welcher ein weiteres Zeugniss[93] über die Existenz Badens erst für das 11. Jahrhundert beigefügt werden kann, wiewohl nicht zu bezweifeln steht, dass auch dieser Badeort, wie das schweizerische Baden, sich eines grossen Zulaufs während des Mittelalters zu erfreuen hatte. Der Namen „Bad der Küngen“

---

89 Mon. Boic. 31 p. 1. Lersch p. 141. 160. Rappenegger a. a. O. S. 3 f. 11.

90 Vgl. Rappenegger S. 4.

91 Rappenegger S. 12—26, woselbst die einzelnen Kategorien der Fundstücke behandelt sind: S. 26—35 sind insbesondere die Inschriften zusammengestellt, womit Fröhner n. 2—5. 6. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 37. 38 41. 42. 48. 60—63. 65. 66. 70. 77. 78. 86—91 zu vergleichen ist.

92 Lersch S. 182 nimmt die Zerstörung gegen 234 n. Chr. an.

93 Vgl. Rappenegger S. 11.

und später im 13. Jahrhundert, unter österreichischer Herrschaft, „Herzogenbad"[94] wenigstens weiset um so überzeugender darauf hin, als auch Kaiser Friedrich III. auf einer Reise nach Strassburg i. J. 1473, sowie sein Sohn Maximilian I. i. J. 1517 dortselbst die Heilquellen benutzten[95]. — Zum Oberrhein gehört endlich noch

4. der Salzbrunnen zu Niederbronn im Elsass, dessen Benützung durch die Römer dreihundert in denselben als Heilgaben geworfene römische Münzen bezeugen, welche i. J. 1592 aufgefunden wurden[96].

Weit zahlreicher, wenn auch im Ganzen wohl nicht bedeutender als die Heilbäder am Oberrhein erweisen sich diejenigen Mineral- und Heilquellen, welche den Römern am Mittel- und Niederrhein bekannt und in Benutzung genommen wurden. Voranzustellen ist unter diesen

5. die im April 1803 wiederentdeckte Schwefelquelle zu Nierstein unweit Oppenheim oberhalb Mainz, bei deren Aufräumung die römische Fassung derselben, Trümmer von Bauwerken, darunter eine kleine Säule, ein Becken ron Stein, Statuetten von gebrannter Erde, nebst 14 Kupfermünzen aus den Jahren 86 bis 267 n. Chr. in der Quelle selbst gefunden wurden. Dass die meisten dieser letzteren ein frisches Gepräge aufzeigten und von runden Gypskugeln umgeben waren, weiset darauf hin, dass sie als Heilgaben (stipes) von Genesenen in die Quelle gelegt worden waren. Zugleich bekundet die Reihenfolge, dass die Quelle wenigstens seit Domitian bis zu der für das ganze Rheinland so bedeutsamen Wiederherstellung der römischen Macht am Rhein durch Postumus im Gebrauche war. Zu allen diesen Urkunden kommt nun aber noch die schon oben erwähnte Votivwidmung einer Julia Frontina an Apollo den Quellenheilgott und seine keltische Begleiterin Sirona, welche Inschrift dem rheinischen Alterthumsforscher Fr. Lehne Veranlassung gab, die Quelle selbst als „Sironabad" zu benennen[97]. Der in einer Urkunde Carlomanns v. J. 742 als Neristein zum erstenmale vorkommende Namen des nahen Nierstein gab ihm dabei zugleich einen Anhalt zu der im Hinblick auf die obenerwähnten doppelten „Aquae Bormonis" und „Aquae Segestae" ansprechenden

---

[94] Vgl. Lersch S. 165, wenn anders Lersch hierbei nicht Baden-Baden mit Baden bei Wien verwechselt.

[95] Vgl. Lersch S. 172 u 186.

[96] Lersch S. 47.

[97] Vgl. Das Sironabad bei Nierstein u. seine Mineralquelle. Mainz 1827. 8., besonders S. 1—13 (Lehne Ges. Schr. III. S. 51—68). Lersch S. 48.

Vermuthung, dass der Ort selbst wegen seiner Quelle „Aquae Neri“, wie das römische Neris-les-Bains geheissen habe[98]. Zur Begründung dieser Ansicht bedarf es vor Allem einer genauen sprachlichen Untersuchung der Bedeutung des ersten Theils des Namens „Nierstein“. Dieser Mineralquelle reihen sich nun weiter die Heilquellen und Mineralwasser des Taunus und der angrenzenden Lande an. Dahin gehört vor allem

6. Wiesbaden, Mattiacum, Aquae Mattiacae, dessen bereits oben besprochene Quellgottheit Apollo Toutiorix zur Hinweisung[99] auf die Entstehungsgeschichte der Badestadt, des bei ihr von den Römern errichteten Castells und die Ausbeute der Funde beider Oertlichkeiten Veranlassung gegeben hat. Weit geringer noch als zu Wiesbaden sind die Ergebnisse der Funde aus der Römerzeit in der Badestadt

7. Ems, wiewohl die Nähe des vorüberziehenden Pfahlgrabens (limes imperii transrhenanus), eine an demselben errichtete Wachtstation, sowie sonstige antiquarische Funde[100] hinter dem Pfarrgarten am Spiess, bei sämmtlichen Neubauten von Dorf-Ems und bei den 1853 vorgenommenen Kanal-Anlagen der Hauptstrasse die dauernde Occupation des Orts in Römerzeiten ausser Zweifel stellen. Zahlreiche Gräber mit ihren gewöhnlichen Beigaben an Thon- und Glasgefässen, Lampen u. a. m. sind dabei aufgedeckt worden, wozu endlich im Herbste 1858 auch die erste, leider bruchstückliche, inschriftliche Urkunde über die wahrscheinlich durch eine dort stationirte Militärabtheilung bewirkte Erbauung eines grössern Gebäudes hinzukam, an welchem letztern der Stein wohl zugleich als Votivtafel zu Ehren des kaiserlichen Hauses, insbesondere für das Wohl des regierenden Kaisers Septimius Severus und seiner Söhne Caracalla und Geta, demnach also im Anfange des dritten Jahrhunderts, angebracht worden war, welche Zeit überhaupt wol als der Höhepunkt der ungestörten Blüthe der rheinischen Bäder in Römerzeiten angesehen werden kann. Dass es meist nur dem Zufalle oder andern jetzt unbekannten Ursachen zuzuschreiben ist, wenn die Spuren des

[98] Vgl. Eckhart comment. de rebus Franciae orientalis. Wirceburgi 1729. fol. Tom. I. lib. XXIII. c. V. p. 391. Dr. Ph. A. F. Walther Das Grossherzogthum Hessen. Darmstadt 1854. 8. S. 513. Förstemann Altdeutsches Namenbuch II. S. 1072 u. Deutsche Ortsnamen. Nordhausen 1863. 8. S. 129, welcher jedoch Naristagne a. d. J. 823 als die älteste Form des Namens anführt und Neristein erst a. d. J. 882 beibringt.

[99] Vgl. A. 40.

[100] Vgl. Annalen VI, 2. S. 343—347. Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst. N. F. I (1860). S. 30—34.

Aufenthaltes der Römer an dem einen Orte bis jetzt zahlreicher und bedeutsamer zu Tage getreten sind, als an dem andern, dafür legt weiter unter den Nassau'schen Bädern auch

8. Schlangenbad vollgiltiges Zeugniss ab: obwohl nämlich an diesem Badeorte unseres Wissens bis jetzt kein antiquarischer Fund als Urkunde einer Benutzung seiner Quellen durch die Römer gemacht worden ist, so hat dennoch die Naturforschung im erfreulichen Bunde mit der Alterthumskunde dort eine in ihrer Art eben so überraschende wie untrügliche Spur des Gebrauchs der dortigen Heilquellen im Alterthume nachgewiesen. Das Verdienst dieser schätzbaren Entdeckung gebührt dem Scharfblicke des gelehrten Entomologen Hrn. Senator C. H. G. von Heyden zu Frankfurt a. M., welcher in den „Jahrbüchern des Vereins für Naturkunde im Herzogthum Nassau"[101] folgende Beobachtungen niedergelegt hat:

„So viel mir bekannt ist, werden die milchwarmen Quellen von Schlangenbad zuerst 1640 von Merian und 1650 von Winkelmann erwähnt, jedoch noch nicht als Badeort. Die drei Mühlen, welche hier standen, hiessen die warmen Mühlen, der Bach der warme Bach. Tabernämontanus, der 1581 in seinem Wasserschatz die Mineralquellen der Niedergrafschaft Katzenelnbogen beschrieb, scheint sie noch nicht gekannt zu haben. Als der Ort zuerst als Bad benützt wurde, nannte man ihn das Karlsthaler oder Bärstädter Bad. Niesen, in seinem Bericht über Schwalbach, nennt schon 1687 Schlangenbad. Die Quellen sollen 1657 einem Dr. Gloxin aus Worms gehört haben. Landgraf Moritz von Hessen liess hier 1694 die ersten Gebäude aufführen. Im Jahre 1817 besuchte ich Schlangenbad, besonders um die daselbst vorkommende Schlange näher kennen zu lernen, die damals und auch noch später ziemlich allgemein als die gemeine Natter (Tropidonotus Natrix L.) angenommen wurde. Ich fand, dass es die gelbliche Natter (Calopeltis flavescens Scop.) ist. Nau, der die Amphibien der Umgegend von Mainz fleissig beobachtete, hat sie trotz der Nähe von Schlangenbad nicht gekannt. In seinen 1791 erschienenen „Neuen Entdeckungen und Beobachtungen" beschreibt und bildet er eine angeblich neue Schlange ab, die er aus Oesterreich erhalten hatte. Es ist dieses ebenfalls Trop. flavescens und er würde sie sicher erwähnt haben, wenn sie ihm auch von Schlangenbad bekannt gewesen wäre. — Dieselbe Schlange wurde von einigen Naturforschern als Coluber Aesculapii (verschieden von der indischen Col. Aesculapii Lin.) beschrieben und ist solche nicht ver-

[101] H. XVI. S. 263—265.

schieden von der berühmten Aesculaps- oder Epidaurus Schlange, welche als Symbol der wohlthätigen Gottheit betrachtet und als Attribut des Aesculaps um seinen Stab gewunden ist. Zur Zeit, als Q. Fabius und C. Brutus Consuln waren, herrschte in Rom die Pest, und wurden, um solche zum Aufhören zu bringen, damals viele Schlangen von Epidaurus geholt, auf der Tiberinsel ausgesetzt und daselbst verehrt. Noch jetzt soll daselbst in den Gärten des heiligen Bartholomäus ihr Bild in Marmor ausgehauen zu sehen sein. Gegenwärtig ist diese Schlange um Rom noch sehr häufig, was wohl in früheren Zeiten nicht war, da man sonst nicht nöthig gehabt hätte, sie von Epidaurus zu holen. Die Schlangenbader Schlange gehört dem südlichen Europa an und war sie in Deutschland nur aus dem südlichen Tyrol bekannt. Ihr ganz vereinzeltes Vorkommen bei Schlangenbad macht es sehr wahrscheinlich, dass die Quellen daselbst schon von den Römern als Heilquellen benutzt wurden und desshalb diese Schlange von ihnen dahin gebracht worden ist. Begünstigt durch die steinige Umgebung Schlangenbads hat sich dieselbe so isolirt von ihrem eigentlichen Vaterlande hier erhalten können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Römer an die ihnen bekannten Quellen von Wiesbaden ebenfalls Schlangen eingeführt hatten, die aber im Laufe der Zeiten daselbst wieder verschwunden sind. Einige Jahre später habe ich dieselbe Schlange bei Baden-Baden gefunden, dessen Mineralquellen ebenfalls schon den Römern bekannt waren.

Sicher interessant ist es, dass ich (1819) bei dem ebenso den Römern schon bekannten Bade Ems eine Schlange — Tropidonotus tessellatus Laur. — entdeckte, die sonst auch nur dem südlicheren Europa angehört. Ich zweifele nicht, dass sich dieselbe hier auf geeignetem Terrain auch aus den Zeiten der Römer erhalten hat. Bei ihr ist noch zu bemerken, dass sie vor andern verwandten Arten die besondere Lebensweise hat, sich gerne längere Zeit im Wasser aufzuhalten. Noch jetzt entspringen bei Ems mehrere warme Quellen im Flussbette der Lahn und findet man hier und in den Abzugsgräben der Bäder die Schlange nicht selten. Es wäre hiernach möglich, dass den Römern diese Eigenthümlichkeit der Schlange schon bekannt war, auch dass sie in Rücksicht der verschiedenen Wirkungen auf die Gesundheit dieser Quellen auch verschiedene Schlangenarten an dieselben ausgesetzt haben.

Um das Römerbad Badenweiler im Schwarzwalde, das ich mehrmals besuchte, konnte ich keine der Gegend eigenthümliche Schlangenart auffinden."

Vorstehende werthvollen Beobachtungen des Hrn. v. Heyden constatiren zuvörderst die gewichtige Thatsache, dass sich bei den von den Römern benutzten Quellen von Baden-Baden sowohl, als auch bei Schlangenbad eine Schlangenart findet, welche nur dem südlichen Europa angehört und in Deutschland nur aus Südtyrol bekannt war: es ist dies die sog. Aesculaps- oder Epidaurusschlange; weiter sodann, dass auch bei dem den Römern ebenso bekannten Bade Ems gleichfalls eine Schlangenart vorkommt, die sonst auch nur dem südlichen Europa angehört. Es wird an diese Thatsache mit gutem Grunde die Vermuthung geknüpft, dass diese Schlangen von Italien her durch die Römer an diese Quellen eingeführt worden, demnach sich ehemals auch wol zu Wiesbaden vorgefunden haben, daselbst aber im Laufe der Zeit wieder verschwunden seien. Die Schlange als Symbol des Aesculap ist zu bekannt, als dass nicht sofort deren Einführung an die, wie oben bemerkt, auch unter dem Schutze dieses Heilgottes stehenden Quellen als ein religiöses Moment erkannt werden sollte. Erklärlich ist demnach, wenn auch seine Begleiterin Hygia[102] gleichfalls mit diesem Symbol ausgestattet erscheint und in der That zeigt auch eine zu Tiberias in Palästina gefundene Münze Hygia mit der Schlange, auf einer Anhöhe sitzend, aus welcher mehrere Quellen entspringen[103]. Auch der Isis, welche, wie schon oben bemerkt, an Heilbädern ihre besondern Verehrer fand, war die Schlange heilig[104]. Nach allem diesem darf der oben ausgesprochenen Vermuthung, dass dereinst auch zu Wiesbaden (und wol auch zu Badenweiler und Aachen) solche südländische Schlangen von den Römern eingeführt waren, volle Berechtigung zugestanden werden. — Nicht unerwähnt mag hierbei bleiben, dass auch das germanische Heidenthum die Schlange mit den Heilquellen in Verbindung bringt. Grimm D. M. S. 554 sagt darüber: „Das schwedische Volk schreibt die Kraft einiger Heilquellen weissen Schlangen zu. 1809 strömten Tausende aus Halland und Vestergötland zu dem wunderthätigen Helsjö (einem kleinen See unweit Rampegärde); man erzählte sich, Kinder am Strande das Vieh hütend hätten dieses

[102] Vgl. Macrob. Saturnal. I, 24: simulacris et Aesculapii et Salutis Draco subiungitur; humana corpora velut infirmitatis pelle deposita ad pristinum revirescunt virorem, ut virescunt dracones per annos singulos pelle senectutis exuta.

[103] Vgl. Lersch S. 29.

[104] Vgl. Lersch S. 15 u. 28.

Jahr über oft eine schöne Jungfrau am Ufer sitzen sehen, sie hielt in ihrer Hand eine Schlange und wies sie ihnen. Nur alle hundert Jahre erscheint diese Wasserjungfrau mit der Schlange. Bexells Halland 2, 320. 3, 303." Wie bei den Römern Aesculapius und Hygia als Vorsteher der Heilquellen mit dem symbolischen Attribute der Schlange ausgestattet sind, so hier die in der Sage zur Fee gewordene ursprüngliche altheidnische Quellgottheit. — Den Taunusbädern ist noch anzuschliessen der Mineralbrunnen von:

9. Schwalheim im kurhessischen Amte Dorheim, eine halbe Stunde von Bad Nauheim, in dessen Bereiche 1862 ein ansehnlicher Fund keltischer Münzen gemacht wurde[105]. Dicht an diesem Sauerbrunnen ziehen die Spuren des alten Steindammes, d. h. der Römerstrasse vorbei und die ungefähr alle 15 Jahre vorgenommenen Ausfegungen des Brunnens selber haben jedesmal eine kleinere oder grössere Anzahl von römischen Münzen, darunter auch eine goldene, zu Tage gefördert, welche ohne Zweifel nach und nach im Laufe der Zeit als Heilgaben (stipes) hineingeworfen worden waren. Im Jahre 1811 fand man fast 30, i. J. 1827 etwa 35, im September 1831 noch weitere 5 mit den Bildnissen des Vespasian, Titus, Domitian, Nerva, Trajan, Hadrian und Antoninus Pius[106]. Schon in uralter Zeit suchte und schöpfte man also auch hier, unter dem wohlthätigen Einflusse der dankbar bedachten Quellgottheit, Genesung und neues Wohlsein aus dieser „Lebensquelle" der Natur, wie sie in goldenen Lettern auf schwarzer Marmortafel über dem Eingange zum dasigen Kurhause in folgendem Distichon:

Fons vitae saliens gemmas effundit in herbam:
Merge, puer, pateram, sub pede vita fluit.

genannt wird, welches der bekannte Genosse Barthélmy's, der poetische Panegyriker der napoleonischen Glorie, Mery, bei Gelegenheit einer Badekur verfasst haben soll. Nicht unerwähnt darf hier auch die einige Stunden südlich von Nauheim und Schwalheim auf grossherzoglich hessischem Gebiete entspringende mineralische Quelle von

10. Vilbel bleiben, an welchem Orte äusser nicht unbeträchtlichen Substruktionen von Gebäuden und Badeanlagen auch der

---

[105] Vgl. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1862. Nr. 7 S. 8.

[106] Vgl. Hanauisches Magazin I. (1778) St. 17. S. 150. Ph. Dieffenbach Ueber Alterthümer in und um Friedberg, Giessen 1829, S. 8 u. 9. A.** Ders. im Archiv für Hess. Gesch. u. Alterth. IV S. 248, 258. Periodische Blätter der mittelrheinischen Geschichts- u. Alterthumsvereine 1855. Nr. 7. S. 238 f. II. Lersch S. 47.

prachtvolle, jetzt im Museum zu Darmstadt bewahrte, Mosaikboden zu Tage gefördert wurde, welcher ohne Zweifel zur Villa eines reichen Provinzialen gehörte und einen sprechenden Beweis von dem Comfort der Bewohner jener äussersten Gegenden des Römerreiches abgibt. Es berechtigt dieses zu der Annahme [107], dass auch der Gesundbrunnen und eine warme Quelle dortselbst schon in den ältesten Zeiten den Anlass zu einer Ansiedlung gaben, welcher sicherlich um so mehr die den Alten an sich schon unentbehrlichen Bäder nicht gefehlt haben werden.

Wie am Mittelrheine, so kannten und benutzten die Römer auch am Niederrheine alle diejenigen Heilquellen und Mineralwasser, welche die Neuzeit theilweise erst wieder auffand und dem Heilgebrauche zugänglich machte. Es gehören dahin zunächst:

11. Die Säuerlinge am Laacher See, wie verschiedene Bauüberreste von Quelleinfassungen aus römischer Zeit beurkunden, welche unter andern bei Burgbrohl gefunden wurden [108], wie denn überhaupt das in naturwissenschaftlicher wie antiquarischer Hinsicht gleicher Weise interessante Brohlthal auch bezüglich seiner Quellen für die römische Zeit bedeutsam ist. Noch i. J. 1862 hat man bei Aushebung der römischen Fundamente des in einem Seitenthälchen jenes Thales gelegenen Heilbrunnens in der Quellspalte des Felsens, die etwa auf $1^1/_2$' zugänglich war, gegen 100 meist Kupfer- theilweise auch Bronze- und Silber-Münzen mit zum Theil noch sehr wohl erhaltenen Umschriften und Köpfen gefunden: diese offenbar als Heilgaben in die Quelle geworfenen Münzen erstrecken sich von den letzten Zeiten der römischen Republik bis auf Constantin den Grossen [109]. Nicht weit von da entfernt liegt

12. Der Siedinger (Riedinger) Dreis, eine Sauerquelle bei Gerolstein (Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier) in der Eifel, bei deren Wiederherstellung i. J. 1778 man als sprechende Urkunden ihrer Benutzung in römischer Zeit 143 römische Münzen grösstentheils von Maximinus auffand [110]. Eine ähnliche kleine Mineralquelle scheint

---

[107] Vgl. Dr. Bossler Die Römerstätte bei Vilbel in dem vorgenannten Archiv. X, 1 Nr. I besonders S. 5 u. 35.

[108] Vgl. Lersch S. 129.

[109] Vgl. Joh. Freudenberg Das Denkmal des Hercules Saxanus im Brohlthale, Bonn 1862, S. 3. A. 1. Lersch S. 47.

[110] Vgl. J. S. Schannat Eiflia illustrata oder geographische und historische Beschreibung der Eifel. Aus dem lateinischen Manuscript übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen bereichert von Georg Bärsch. Leipzig 1850 ff. 8 III, 2, 1 S. 40 f. Lersch S. 47.

13. Der Birresborn in der Bürgermeisterei Mürlenbach (Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier) in geringer Entfernung vom rechten Ufer der Kyll am Fusse eines Grauwacken-Plateaus zu sein: auch dort haben die in der Nähe des Brunnens aufgefundenen Münzen bezeugt, dass dieser Born gleichfalls den Römern wol bekannt war [111]. Zu den bedeutenderen Heilbädern der Rheinlande aber in römischer, mittelalterlicher und neuerer Zeit gehört weiter auch

14. Bertlich, gewöhnlich Bertrich, in den 100 Fuss tiefen Thälern des Uesbaches in der Bürgermeisterei Lützerath (Kreis Cochem, Regierungsbezirk Trier), an dessen warmen Quellen zu verschiedenen Zeiten die unzweideutigen Spuren der dauernden Benutzung in Römerzeiten zu Tage getreten sind. Bereits i. J. 1843 fand man 20' unter dem jetzigen Boden den alten Römerbrunnen, welcher 5' breit und 7' lang in den Felsen gehauen und wenigstens 27' tief ist. Auch entdeckte man in der Nähe dieses Brunnenschachtes ein altes mit römischen Ziegeln gemauertes, gemeinschaftliches Bad von etwa 12' im Gevierte, in welchem eine grosse Amphora lag. Mehreremals hat man überdiess bei Bertrich römische Münzen gefunden, unter andern eine Goldmünze des Vespasian und eine Münze Constantins des Grossen. Der wiederaufgefundene alte Römerbrunnen wurde neu gefasst und durch eine wohlgelungene Leitung der Quellen die Mächtigkeit der Thermen bedeutend verstärkt [112]. Weitere Aufdeckungen folgten i. J. 1860 bei Anlage des neuen Bades, wobei, ausser dem oben besprochenen Votivaltärchen der Devercana und Meduna und der Marmorfigur der Diana, die 30' lange Grundmauer eines Gebäudes blossgelegt wurde, auf dessen Mörtelestrich, ausser Hirschgeweihen (die sich vielleicht auf den Cult der Diana beziehen), Statuetten von Thon u. a. m., wiederum Münzen von Hadrian, Commodus, den Antoninen und Valentinian vorgefunden wurden [113]. Welche Bedeutung diese Thermae ad S. Bertricum oder Aquae Bertlichianae, wie sie in Urkunden genannt werden, im Mittelalter gewannen, davon zeugen die wiederholten Restaurationen des Erzbischofs Johann von Trier in den Jahren 1456 und 1471, so dass sich dort selbst während des 16. Jahrhunderts ein reges Badeleben entfaltete. Später kam das Bad in Vergessenheit, bis es um 1741 zu neuem Rufe gelangte, aber erst 28 Jahre später durch die Fürsorge des letzten Kurfürsten von Trier wiederum so aufblühte, dass sich dar-

[111] Vgl. Schannat III, 2, 1 S. 279 f.
[112] Vgl. Schannat III, 1, 2 S. 288—291.
[113] Vgl. Bonner Jahrb. XXVIII S. 109.

nach unter französischer, später unter preussischer Herrschaft die Frequenz immer mehr hob [114]. Ausser dem schon oben erwähnten Säuerling bei Godesberg, welcher ebenfalls den Römern bekannt war, erübrigt schliesslich noch der Thermen von

15. Aachen zu gedenken, dessen Namen „Aquae Granni" bereits oben auf die Bedeutung seiner Heilquellen in römischer Zeit hinzuweisen veranlasste. Schon längst hat man dort bei der Kaiserquelle die Substruktionen von Bädern mit Hohlziegeln, sowie Münzen aufgefunden [115], neuerdings auch bei den im dortigen Münster nach dem Grabe Karls des Grossen angestellten Nachgrabungen [116]. Dass auch die nahliegenden Quellen von Burtscheid gleichfalls schon von den Römern benützt wurden, ist um so wahrscheinlicher, weil auch eine Leitung für kaltes Wasser dortselbst als ein Römerwerk erkannt wurde [117].

V.

Mythologisches zu den Itinerarien.

Ausser den oben erörterten mit „Aquae" gebildeten Ortsnamen machen sich unter der grossen Menge der in den Itinerarien überlieferten Localbezeichnungen verschiedener Art neben der zahlreichen Classe blosser Eigennamen weiter auch noch andere von ähnlicher Bildung bemerkbar, welche gleichfalls aus einem lateinischen Appellativum nebst zugehörigem Adjektive oder Nominativ oder Genitiv eines Eigennamens zusammengesetzt sind. Ganz analog unsern zahllosen Ortsnamen auf heim, dorf, berg, burg, markt, brücken, hafen, gau u. a. m. haben die Appellativa theils eine auf natürliche Verhältnisse der mannigfachsten Art bezügliche Bedeutung, wie mons, pons und portus, theils weisen sie auf militärische (castra, castellum, praetorium, turris) oder bürgerliche (pagus, vicus, forum) Ansiedlungen hin, theils endlich geben sie sich als ursprünglich religiöse Mittelpunkte zu erkennen, um welche sich meistens wol ein bürgerliches Gemeinwesen kleineren oder grösseren

[114] Vgl. Lersch S. 168.
[115] Vgl. Lersch S. 47. 128 A. 129. 141.
[116] Vgl. Bonner Jahrb. XXXIII. XXXIV. S. 223.
[117] Vgl. Lersch S. 141.

Umfangs bildete, das von ihnen seinen Namen erhielt: hierher gehören die Bezeichnungen als compitum, templum, fanum, lucus. Für compitum liegt unseres Wissens nur die eine Stelle im It. Ant. p. 145 der Berliner Ausgabe vor, woselbst ein Ort Compitum aufgeführt ist, welcher ebendort p. 143 mit sub Anagniae und in der Tab. Peuting. segm. V. E. mit Conpito Anagnino bezeichnet wird: die Schreibung Conpito lässt vielleicht auch in der mutatio Conpetu des It. Hierosol p. 289 eine ähnliche auf ein compitum zurückzuführende Ortsbezeichnung vermuthen. Gleiche Bewandtniss scheint es auch mit den als templum charakterisirten Namen der Tab. Peuting. zu haben (vgl. Index bei Scheyb p. XI), bei welchen auf der Tafel selbst überall ein einzelnes Haus, offenbar als Andeutung des Tempels eingezeichnet ist: es findet sich so templum Jovis, Minervae, Veneris, Herculis (zweimal) und Augusti. Von grösserer Bedeutung aber in mythologischer Hinsicht sind die durch fanum und lucus als heilige Stätten gekennzeichneten Oertlichkeiten, insoferne sie zugleich auf ein anderes nichtrömisches Glaubensgebiet hinüberführen, welches ausserdem hauptsächlich nur durch inschriftliche Zeugnisse beurkundet ist. Beide vorerwähnte Wörter werden bemerkenswerther Weise bei diesen Ortsbezeichnungen entweder in üblicher Art vor ihren zugehörigen Genetiv gesetzt oder aber sie folgen demselben nach und werden bisweilen sogar mit demselben zu einem Worte verbunden.

Fanum.

1. Fanum Cocidi. 2. Hacvaefanum.

Sowol der Geographus Ravennas p. 258, 11 und 326, 6 als auch Guido p. 462, 11 und 505, 4 erwähnen das jetzige Fano in Umbrien, die Colonia Julia Fanestris, mit der blossen Bezeichnung Fanum, während die Tab. Peuting. segm. IV. B mit ihrem fano Furtunae (sic) und die It. Ant. p. 126 und Hierosol. p. 615 mit fano Fortunae deutlich noch auf die erste Tempelanlage, das ἱερὸν τῆς Τύχης, hinweisen (vgl. Forbiger Hdb. d. Geogr. I, 618), deren Namen durch die analogen Ortsnamen eines fanum Martis (Tab. Peuting. segm. I. It. Ant. p. 387) und ebenso eines fanum Minervae (It. Ant. p. 364) in Gallien bestätigt wird. Es darf daher gewiss auch bei dem von dem It. Ant. p. 80 angeführten fanum Carisi auf der Insel Sardinien in dem zweiten Worte gleichfalls der Namen einer einheimischen sardischen Gottheit vermuthet werden, zumal auch die von Forbiger S. 825 dazu verglichenen Καρήνσιοι des Ptolemaeus den nichtrömischen

Ursprung des Wortes weiter zu beurkunden scheinen. Schwieriger ist die Entscheidung über ein fünftes fanum, das fanum fugitivum in Umbrien bei Guido p. 419,17, welches das It. Hierosol. p. 613 mutatio fani fugitivi und die Tab. Peuting. segm. IV. F. fano fugitivi nennt. Es scheint demnach der Namen fanum fugitivi gewesen, seinem Ursprunge nach aber dunkel zu sein, da fugitivi wol nichts mit dem Namen einer Gottheit zu schaffen hat, wie in den vorhergehenden Fällen und offenbar auch in den beiden folgenden, welche gleichfalls wieder nichtrömische d. h. keltische Götternamen als Ausgangspunkte von Ortsnamen aufzeigen und damit zugleich auf die alten Quellen zurückführen, die den bekanntlich oft bis zur Ungeheuerlichkeit entstellten Ortsbezeichnungen des Geographus Ravennas ganz unzweideutig zu Grunde liegen. Dieser erwähnt nämlich unter den zahlreichen theilweise auch von Ptolemaeus aufgeführten Ortsnamen Britanniens, welche in grader Richtung von Meer zu Meer liegen sollen, p. 433,4 einen Ort, welchen die Ausgaben Fanocedi, der treffliche cod. Parisinus allein (und daher die Berliner Ausgabe) Fanocodi, der Vaticanus und Basiliensis dagegen übereinstimmend Fanococidi nennen und dieses ist die allein richtige Leseart. Es haben nämlich schon die beiden englischen Archäologen Roach Smith Collect. antiq. II. p. 201 und Collingwood Bruce the Roman Wall p. 381 edit. II. auf etwa 10 zu Bankshead und Howgill, in deren Nähe man den besagten Ort des Ravennaten sucht und setzt, wie auch zu Birdoswald, Netherby und Bleatarn, meist Orte an der Britannien quer durchschneidenden Linie des Antoninischen Walles, aufgefundene Votivaltäre hingewiesen, welche einem DEVS COCIDIVS gewidmet sind, der auf denselben auch, wie zahlreiche andere keltische Götter, mit dem römischen Mars identifizirt wird. Fanum Cocidi (Cocidii) ist also dem obenerwähnten fanum Martis ganz analog und damit in jenem bisher ganz räthselhaften Ortsnamen bei dem Ravennaten ein neues gewichtiges Zeugniss für den Cult dieser britannischen Gottheit gewonnen. Von ähnlicher Art ist der zweite Fall. Unter den auch hier wieder grösstentheils bis zur Unkenntlichkeit entstellten Localnamen am Niederrhein nennt der Ravennate p. 228,4 einen schon vielfach der historischen Interpretation unterstellten Ort Coadulfaveris, an dessen Stelle die Tab. Peuting. segm. I. B. u. C. die beiden Ortsnamen Carvone und Castra Herculis bietet. Unmittelbar hinter demselben bringt der Geographus Ravennas weiter einen Ort Evitano (mit der Variante evitario in dem Basiliensis), statt dessen die Tab. Peuting. segm. I. B. hinwieder Levefano aufführt. Aus der Vergleichung dieser beiden Namen ersieht man deut-

lich, dass in dem Texte des Geographus bisweilen die Anfangsbuchstaben der Namen weggefallen sind, andererseits liegt ebenso klar vor, dass Levefano aus Leve d. h. Levae oder Laevae und fano zusammengesetzt ist Die Erwähnung des Ortes Castra Herculis aber und die Auffindung einer Anzahl einem kelto-römischen HERCVLES MAGVSANVS gewidmeter Votivaltäre an verschiedenen Orten Hollands hat daher Alfred Maury (Rev. archéol. 1849. p. 237: vgl. Beucker de orig. iur. frisic. p. 294) zu der ansprechenden Vermuthung Anlass gegeben, dass in beiden Itinerarien Haevaefano zu verbessern sei, da ein zu Malburgen in Holländisch-Geldern zu Tage geförderter Votivaltar HERCVLI MAGVSANO ET HAEVAE (Orelli 2005) geweiht ist: eine Textesveränderung der Itinerarien, welcher in paläographischer Hinsicht kaum ein erhebliches Bedenken entgegengestellt werden kann. Es wäre demnach nahe bei den Castra Herculis, welcher Gott dort gewiss leicht zu einer Identifizirung mit dem einheimischen Deus MAGVSANVS kommen konnte, ein fanum Haevae d. h. ein seiner göttlichen Begleiterin, der gleichfalls einheimischen, nicht-römischen HAEVA geweihtes Heiligthum nachgewiesen, um welches sich als Mittelpunkt auch eine gleichnamige Ansiedlung gebildet haben mag.

Lucus.

1. Lucus Bormanae. 2. Poenilucus. 3. Stailucus. 4. Sagelucus.

Denselben mythologischen Ausgangspunkt und Anlass, wie die mit fanum gebildeten Ortsnamen, haben auch die mit lucus zusammengesetzten, deren zweiter Theil meistens der Genitiv eines Götternamens ist; wie dort ein heiliges Gebäude, so gab hier ein heiliger Hain wol öfter die natürliche Veranlassung zu einer Ansiedlung, welche sich im Laufe der Zeit zu einem grössern Gemeinwesen erweitern mochte. Heilige Haine aber waren dem römischen wie keltischen Cultus gemeinsam und es kann daher auch hier nicht auffallen, lucus mit Namen von Gottheiten aus beiden Mythologieen zusammengestellt zu sehen. Italien selbst gehören der lucus Feroniae (Plin. N. H. IIII, 5, 8) und der lucus Angitiae an, dessen gleichnamiger Ort noch in dem heutigen Luco fortlebt (Forbiger S. 642); auch das süd-italische Lucos der Tab. Peuting. segm. VI. B. gründet sich sicherlich auf eine gleiche heilige Waldstätte, wenn auch die Gottheit, welcher dieselbe ursprünglich geweiht war, grade so nicht

mit überliefert ist, wie oben bei dem Ravennaten das blosse Fanum, statt Fanum Fortunae steht, wie weiter schlechthin Lucus im It. Ant. p. 170, It. Hierosol. p. 263, Tab. Peuting. segm. II. D. und bei dem Geogr. Rav. p. 241 (mit den Varianten tueo und tuco) statt lucus Augusti (Luc en Die in Frankreich: Plin. N. H. III, 4, 5) und eben so im It. Hierosol. p. 203. 204 statt Lucus Augusti (Lugo in Spanien) gesetzt ist, wobei beiläufig bemerkt sei, dass Lucus Asturum (Astorum: Geogr. Rav. p. 320, 16), Λοῦκος Ἀστουρῶν, einer der kleinen Orte im Gebiete der hispanischen Astures, deren Haupt- und Nationalheiligthum gewesen zu sein scheint. Diese Benennung naheliegender Ansiedlungen nach solchen heiligen Hainen einheimischer Gottheiten bezeugt auch der grosse Wald Bouconne im südwestlichen Frankreich am Fusse der Pyrenäen, an dessen westlichem Saume die Spuren einer römischen Niederlassung gefunden werden, welche die locale Ueberlieferung gleichfalls mit dem Namen Bouconne bezeichnet; es erwähnt nun aber das It. Hierosol. p. 261, 11 westlich von Tolosa an der Strasse nach Burdigala unter andern Orten eine mutatio Bucconis, welchen Ort Bucconae man in dem Flecken Empeaux und Ile-en-Jourdain erkennen wollte: mit grösserer Wahrscheinlichkeit ist aber diese mutatio vielmehr in der obenerwähnten gleichnamigen römischen Ansiedlung am Rande des Waldes Bouconne zu suchen. Ganz analog dem italischen lucus Feroniae und Angitiae ist weiter auf gallischem Gebiete auch der Namen des ἄλσος Ἀνδάτης oder vielmehr Ἀνδράστης, lucus Andartae, der britannischen Siegesgöttin bei Cass. Dio LXII, 2 gebildet und es lassen sich nach dieser Analogie auch die Namen anderer keltischen Gottheiten feststellen, welche bis jetzt ganz unerkannt in solchen Ortsnamen der Itinerarien verborgen waren. Es erwähnen nämlich das It. Ant. p. 141. Tab. Peuting. segm. II. F. Geogr. Rav. p. 270, 8; 338, 4 und Guido p. 476, 9; 512, 25 einen ligurischen Ort, dessen Namen sie in seinem ersten Theile Lucus im Ganzen übereinstimmend, mehr oder minder abweichend aber in seinem zweiten Theile überliefern: es ist das zwischen Albingaunum und Costa Balenae aufgeführte Lucus Bormani. Von den Handschriften des It. Ant. haben nur der treffliche Parisinus D und der Scorialensis Luco, alle übrigen Loco; in gleicher Weise weichen von der Vulgate Bormani der eine Florentinus mit bormoni, der Scorialensis mit bormaci und am auffallendsten der vorerwähnte Parisinus mit bormaniae ab; die Tab. Peuting. segm. II. F. hat Luco Boramni mit offenbarer Verschreibung statt Bormani. Noch weiter ab liegen die Lesearten des Ravennaten und des Guido. Jener bietet an erster Stelle Luco

Vermanis, ebenso auch an zweiter Stelle, woselbst jedoch der Vaticanus und Parisinus Loco Germanis, die Ausgaben Loco Bermanis haben. Die Handschriften des Guido haben an erster Stelle Loco oder Leco Vermanis oder Vernanis, an zweiter Loco Germinis. Auffallend ist hierbei, dass während It. Ant. und Tab. Peuting. auf ein Bormani hinführen, bei dem Ravennaten und Guido dieses Wort auf is ausgeht, was als leicht aus einem ie entstanden, auf das bormaniae des Parisinus D zurückweisen würde. Zunächst ist aber als Nominativ zu Bormani ein Bormanus festzuhalten und ist hierzu die ganze Reihe theils dem Stamme, theils der ableitenden Endung nach verwandten und analogen Bildungen zu vergleichen, welche oben S. 9 zusammengestellt worden sind, unter denen die beiden letztern dem Bormanus am nächsten kommen und ebenso wie Lucus Bormani selbst auf eine einzige keltische Gottheit zurückzudeuten scheinen, welche entweder ein Deus Bormanus oder eine Dea Bormana gewesen ist. Und in der That lassen sich wol beide nachweisen. Einerseits nämlich hat Hübner[118] zwei Votivinschriften aus Spanien, demnach also ebenfalls aus einem Keltenlande, mitgetheilt, welche einem DEVS BORMANICVS gewidmet sind und andererseits hat sich, nicht allzuferne von demjenigen Landstriche Galliens, welchem die Orte Lucus Bormani und das Plinianische Bormani angehören, zu Saint-Vulbas (dép. de l'Ain) eine Votivara mit folgender Inschrift gefunden[119]:

BORMANAE
AVG SACR
CAPRI
A:TRATINVS
. . . .

als deren Schluss ein Fragment gelten darf, das sich in der Mauer einer Mühle desselben Dorfes befindet:

SABINIANVS
D S D

Demnach darf wol das Lucus Bormani auf jenen Gott BORMANVS oder BORMANICVS bezogen oder, soferne Bormani leicht aus Bormane d. h. Bormanae verschrieben werden konnte, in Lucus Bormanae geändert werden, wovon auch der treffliche Parisinus D des

118 Vgl. Anmk. 19.

119 Vgl. Guillemot introduction à la monographie du Bugey p. 105. Allmer sur deux inscriptions votives (vgl. Anmk. 27) p. 18. Bonner Jahrb. XXXIII. XXXIV S. 17.

It. Ant. in seinem Bormaniae eine unzweideutige Spur erhalten zu haben scheint.

Eine ähnliche, schon frühe, wie es scheint, allgemein gewordene Verderbniss der ursprünglichen Namensform hat auch die Bezeichnung der Alpes Poenniae und Alles, was mit derselben zusammenhängt, betroffen. Fast überall nämlich zeigen die späteren handschriftlichen Quellen und Urkunden eine Entstellung des Poeninus in das wegen seines Anklangs an Apenninus naheliegende Penninus, so dass die Varianten der Handschriften beide Formen untereinander mischen, wie ein Blick auf Tab. Peuting. III. D; II. C; II. B. und den Ravennaten p. 237 genugsam zeigt. Schon längst aber hat [120] die Uebereinstimmung der besten Handschriften und der Inschriften dargethan, dass nur Poeninus die allein richtige Form des Namens ist, deren Entstellung in Pcoeninus und Puoeninus in zwei Inschriften nur als Schreibfehler anzusehen und ohne alle Bedeutung ist [121]. Mit Recht hebt daher Mommsen a. u. a. O. hervor, dass nach allem diesem die auch von Zeuss (gr. celt. p. 77. 99) noch adoptirte landläufige Ableitung von dem gallischen penn ebensowenig stichhaltig sei, als die von Livius XXI, 38 gemachte Angabe, wonach die vallis Poenina von der Localgottheit der Veragri, dem später mit dem römischen Juppiter identifizirten Deus Poeninus, ihren Namen erhalten habe, aus sprachlichen Gründen angenommen werden könne, da vielmehr für beide Ableitungen eine gemeinsame Wurzel vorauszusetzen sei. Es ist nämlich evident, dass das Attribut Poeninus zu Alpes, Vallis und dem DEVS der Veragri [122] nur als eine adjektivische Ableitung von einer kürzern Wurzel Poen angesehen werden kann. Diese Wurzel selbst aber hat Mommsen sicherlich ebenso überzeugend in dem Namen der rätischen Ἄλπεις Ποιναί bei Ptol. II, 12, 2 in ihrer ursprünglichen Form nachgewiesen, als andererseits scharfsinnig auch in dem ganz entstellten Pennelocus der Itinerarien

[120] Vgl. Th. Mommsen Die Schweiz in römischer Zeit. (Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. in Zürich IX, 2, 1 1854) S. 6. A. 6.

[121] Vgl. Strabo III, 6; Ptol. III p. 171 ed. Wilberg; Plin. N. H. III, 17, 21; Tacit. Hist. I, 61, 70, 87; IV, 68; Ammian. Marc. XV, 10; Liv. V, 35; XXI, 38; Zosim. Hist. VI, 3; Grut. p. 376. 6; Maffei Ver. illustr. VIII p. 335; Orelli 3888; Mommsen Insc. Helv. p. 7—10; Bonner Jahrb. IX S. 91 und XI S. 11—14.

[122] Da mehr als 21 auf dem grossen St. Bernhard aufgefundene Votivinschriften den Poeninus als männliche Gottheit beurkunden, so kann des Servius (zu Vergil. Aen. X, 13. vol. I p. 547 ed. Lion) Dea Poenina nur auf einem Irrthume beruhen und ist wol mit Deyks (Bonner Jahrb. XI S. 19) in Deus Poeninus zu verbessern.

vermuthet. Dieser Ort, ohne Zweifel das heutige Villeneuve in Wallis, wird im It. Ant. p. 167 durch die 5 Handschriften DJLNP, auf deren Uebereinstimmung p. XXXIII der Berliner Ausgabe ein grosses Gewicht gelegt wird, als Penne locos, durch die übrigen als Penne locus bezeichnet, während die Tab. Peuting. segm. II. B. Pennolucos und der Vaticanus nebst dem Parisinus des Ravennaten p. 237 Pennolocus, der Basiliensis Pennolicus bietet. Das für die Abschreiber unverständliche, aber in der Tab. Peuting. glücklich bewahrte lucos musste, wie man sieht, sich die Aenderung in das naheliegende locus gefallen lassen, ganz analog der oben erwähnten Stelle des Lucus Bormani im It. Ant. p. 141, woselbst nur zwei Handschriften luco, alle übrigen aber loco haben. Es kann aber kein Zweifel sein, dass in dem lucos der Tab. Peuting nur eine keltisirte Nominativform statt lucus zu sehen ist, da bekanntlich diese Endung os als eine keltische statt der lateinischen us auf zahlreichen keltischen Münzlegenden sowol als in inschriftlichen Eigennamen keltischen Gepräges gewöhnlich ist, somit also auch bei Ortsnamen wird zur Anwendung gekommen sein [123]. Der erste Theil dieser mit lucos zusammengesetzten Localbezeichnung aber hat nun ohne Zweifel dieselbe Wandelung des Poeno oder Poene in Penno oder Penne erlitten, wie sie in Penninus aus Poeninus offenbar vorliegt. Es haben daher Wesseling (zu It. Ant. p. 352) und H. Meyer [124] den Namen dieser römisch-gallischen Station als Poenilucus (Poenilucos) d. h. Hain des Poenus hergestellt: eine uralte einheimische Gottheit Poenus muss demnach also auch sprachlich Anlass und Ausgang der Benennung gewesen sein, womit das ganze Rhonethal (vallis), sodann der dazu gehörige Alpenzug (Alpes Poeninae), endlich der auf der Höhe des grossen St. Bernhard verehrte Juppiter optimus maximus belegt wurde: wie überall ging auch hier der Localgott in der Identifizirung mit dem siegreichen Römergotte unter Dass im Laufe der Zeit und bei der Verdunklung der ursprünglichen Bedeutung des Wortes sich leicht aus Poenilucos ein Penne — oder Pennolucos oder locus für den bei dem uralten Haine des Poenus entstandenen Ort als Namensform bilden konnte, liegt auf der Hand: vielleicht enthält auch das Pennolicus der Baseler Handschrift des Ravennaten noch eine Spur des ursprünglichen Namens, da es wie eine Verschreibung aus Pennilocus oder Pennilucos d. h. Poenilucos

[123] Vgl. Kuhn u. Schleicher Sprachvergl. Beiträge III, 2 S. 189 f.

[124] Die römischen Alpenstrassen in der Schweiz (Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. in Zürich XIII, 2, 4) S. 120.

erscheint. Wie fanum, so ist nämlich auch lucus dem Namen der Gottheit nachgesetzt d. h. angehängt worden, so dass sich statt Lucus Poeni ein Poenilucus, wie oben Haevaefanum, feststellte. Für diese Art der Namenbildung zeugt vielleicht auch der Ortsnamen Stailucus in der Tab. Peuting. segm. IV. C., dessen erster Theil sich sowol sonst noch in derselben Tab. Peuting. segm. XII. B., als auch auf römisch-keltischen Inschriften nachweisen lässt:[125]

. . . . . SVGASSIS
. . . . . . HANIVS
. . . DIAE.STAI.F.
. . . SVGASI ET STAIC.

und somit ebenfalls wenigstens auf einen Personennamen STAIVS zurückweiset, der wol auch als Götternamen vorkam.

Dieselbe Namenbildung mit lucus, aber auch dieselbe Verwechselung des Wortes mit locus, scheint endlich auch in einem dritten Ortsnamen vorzuliegen, welchen das It. Ant. p. 226 Segeloco, p. 228 aber Ageloco nennt: auch der Ravennate bezeichnet offenbar denselben Ort in gewohnter Entstellung mit Segeloes: aus diesen Formen dürfte sich ohne Zwang die Verbesserung Segelucus oder Sagelucus herleiten lassen, so dass Sagaelucus wiederum, wie oben Haevaefanum gebildet wäre; ist auch in Britannien selbst (wohin jener Ort gehört) keine DEA SAGA bis jetzt nachgewiesen, so begegnet eine solche jedoch auf folgender römisch-keltischer Inschrift Spaniens:[126]

SAGAE
MAVRVS
CAVDI
V.L.A.S

[125] Vgl. Octavi. Rossi Memor. Bresc. ed. Vinaccesi p. 277 n. 25.

[126] Vgl. Cean-Bermudez Summario de las Antiguedades Romanas que hay en España, Madrid 1832, fol. p. 422.

Des Kanonicus Job Rohrbach am Bartholomäusstifte

Frankfurter Chronik

vom Jahre 1494—1502.

Zum ersten Male herausgegeben
von
Georg Eduard Steitz, Doctor der Theologie.

Einleitung.

In den folgenden Blättern lege ich den Geschichtsfreunden meiner Vaterstadt das Tagebuch des im Jahre 1502 in jugendlichem Alter verstorbenen Kanonicus Job Rohrbach vor, in welches dieser die Ereignisse seiner Familie, seiner Freunde und seiner Mitbürger vom Jahre 1494 bis 1502 eingetragen und aufgezeichnet hat. Ich habe bereits von der Wiederauffindung dieser interessanten Handschrift in der Einleitung zu der Familienchronik Bernhard Rohrbachs im 2. Bande der neuen Folge dieses Archives S. 415 Nachricht gegeben und vor zwei Jahren in den Versammlungen des Frankfurter Vereines für Geschichte und Alterthumskunde in drei Vorträgen den reichhaltigen Inhalt derselben entfaltet (Vergl. Frankfurter Patricierleben zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, Frankfurter Conversationsblatt 1863 Nr. 4—7. 16—20. 25—28). Was in jenen 9 Jahren in Scherz und Ernst, in Lieb und Leid die Bürgerschaft bewegte, tritt uns in diesen fortlaufenden handschriftlichen Aufzeichnungen in einer Reihe von Bildern entgegen, die mit naivem Sinne, in leichten Umrissen absichtslos hingeworfen, uns den Blick in die stillen Kreise des häuslichen und bürgerlichen Lebens und seiner Sitte eröffnen, über die man damals nur selten etwas niederschrieb und auch das Wenige nur als Anhalt für die eigene Erinnerung, nicht um die Neugierde der künftigen Geschlechter zu befriedigen. Das Büchlein, in welchem Job 173 Blätter mit eigener Hand beschrieben hat, wurde, in Pergamentumschlag geheftet, in der Familie Rohrbach als ehrwürdiges Erbstück bis zum Erlöschen des Mannstammes bewahrt; mit Margaretha, der letzten dieses Geschlechtes, der Gattin Johann Adolfs von Glauburg, ging es wohl 1579 in den Besitz dieser Familie

über und wurde von einem Gliede derselben um 1636 mit Zusätzen und Randbemerkungen versehen. Durch welche Umstände es in die Hände meines Grossoheims, des Finanzrathes, nachmaligen Schöffen und Bürgermeisters Georg Steitz, kam, ist mir unbekannt. Von ihm vererbte es auf seinen Neffen, den Herrn Rath Georg Finger, der es mir mit gewohnter Liberalität zur Benützung anvertraute und dem ich dafür jetzt auch öffentlich den herzlichsten Dank aussprechen darf. Der selige Böhmer, den meine Mittheilungen daraus in dem Conversationsblatte noch auf seinem schweren Krankenlager im höchsten Grade fesselten, hatte das Büchlein nie gesehen. Seine Vermuthung, dass es wohl Fichard gekannt haben dürfte, ist nicht begründet: dieser würde sonst manche Angaben in seiner Geschlechtergeschichte (z. B. über den Tod Gilbert Holzhausens zum Spangenberg, den er irrthümlich erst 1496 setzt) berichtigt und ergänzt haben. Der Einzige, der es gekannt, aber weder in seinem Werthe gewürdigt, noch auch eingehend benützt hat, war der selige Römer. Welche reiche Quellen und Ströme würden sich erst für die vaterstädtische Geschichte eröffnen, wenn die Familie Holzhausen ihr Archiv, in das so viele Archive einzelner Geschlechterfamilien übergegangen sind, nicht mehr in ängstlicher Zurückhaltung, für die kein Grund vorliegt, der Benützung verschlösse, sondern die Möglichkeit gewährte, die unvergesslichen Verdienste ihrer grossen Ahnen, wie sie es verdienen, zum Gegenstand der Bewunderung für die Nachwelt zu machen!

Die ältere Geschichte der Familie Rohrbach darf ich hier als bekannt voraussetzen, da die Familienchronik Bernhards darüber erschöpfende Nachrichten gibt. Ich beschränke mich daher nur auf die Erinnerung, dass dieselbe durch Konrad Rohrbach, gestorben 1400, nach Frankfurt kam, dass sie durch Handel mit Elsässer Weinen und durch Heirathen frühzeitig ein bedeutendes Vermögen und ein ausgedehntes Grundeigenthum erwarb, dass schon Konrads beide Enkel Johann (im Jahre 1444) und Heinrich der Alte in den Rath erkoren, und dass auch die beiden Söhne des letzteren, Heinrich der Junge und Bernhard, im Laufe des Jahrhunderts die Nachfolger ihres Vaters auf dessen Rathsitze wurden.

Job oder Hiob Rohrbach, der dritte Sohn Bernhards, der von seinem Vater die Neigung zur Aufzeichnung städtischer Begebenheiten geerbt zu haben scheint, wurde am 27. December 1469 geboren und von dem Kanonicus zu St. Leonhard Wernherus Erbstadt aus der Taufe gehoben. Die Firmelung empfing er 1477, als er im achten Jahre stand. Da als sein Firmpathe „Antonius Armigeri, sin

Rector zu St. Bartholomeus" erwähnt wird, so dürfen wir daraus schliessen, dass er die Stiftsschule daselbst besucht und in ihr seine erste wissenschaftliche Bildung empfangen habe. Als sein Vater Bernhard am 6. December 1482, erst 36 Jahre alt, starb, waren von dessen neun Kindern nur noch sechs am Leben. Die Wittwe Elgin Rohrbach war eine Tochter des verstorbenen Schöffen Konrad Holzhausen und dessen Ehefrau Engin, einer geborenen Sassen [1]. Sie wohnte in dem Wixhäuser (dem heutigen Augsburger) Hof, dessen östliche und westliche Seite damals noch nicht mit Häusern verbaut und wie heute zur Strasse eingeengt waren, während das Gebäude selbst, mit Thurm und Erker stattlich geschmückt, die ganze nördliche Breite des Hofes einnahm und mit seiner Façade nach Süden schaute. Ausserdem besass sie noch immer das Haus Ehrenfels in der Schnurgasse und einen grossen Hof auf der Eschenheimergasse mit mehreren Zinshäusern, über dessen Eingang sie im Jahre 1496 das Rohrbach'sche und Holzhausen'sche Wappen aufrichten liess. Auch ein Rohrbach'scher Garten, ohne Zweifel der jüngst verkaufte grosse Bleichgarten auf der Breitengasse und dem Klapperfeld, wird von Job häufig erwähnt [2].

Von den drei Söhnen trat der jüngste, Konrad, schon am 8. April 1493 nach eben zurückgelegtem zwölften Lebensjahre eine Reise nach Augsburg und Venedig an, von der er erst im März 1498, also im siebzehnten Lebensjahre, zurückkehrte. Die Dauer seiner Abwesenheit, seine zarte Jugend und der längere Aufenthalt in diesen Städten, welche die grossen Mittelpunkte des Handels zwischen Deutschland und Italien bildeten, legt die Annahme nahe, dass sich Konrad dem Kaufmannsstande widmete und dass der Zweck dieser Reise seine merkantilische Ausbildung war [3]. Wenige Tage vor Konrads Abreise war auch der älteste Sohn Bernhard, damals 26 Jahre alt, am 26. März 1493 nach Italien gezogen [4], weilte längere Zeit in Rom und erreichte erst zwei Jahre später mit Ludwig Holzhausen die Heimath. Als beide auf dem Rückwege am 20. Mai 1495 eben auf einem Rollwagen Worms verlassen wollten, begegnete ihnen, wie es scheint, von Ungefähr dort Job Rohrbach mit mehreren Frankfurtern, Karl

---

[1] Bernhard Rohrbach's Familienchronik §. 94—105 (bes. §. 96); §. 124. Job Rohrbach Chronik §. 1.

[2] Job's Chronik §. 89 flg. §. 78, 81, 9, 14 etc.

[3] Ibid. § 3 u. 87. Dafür spricht auch sein späterer Aufenthalt in Antwerpen § 10.

Hynsberg, Ulrich Neuhausen, Bechtold Heller, Johann zum Jungen, Wolf Blum, dem Schultheisen Ludwig zum Paradies, dem Doctor Adam Heymbach und Anderen. Sofort kehrten sie mit ihnen in die Stadt zurück und feierten mehrere Tage lang ein fröhliches Wiedersehen. Begleitet von vier Dienern fuhren sie in einem Rollwagen am 24. Mai, ihrer fünfzehn, nach Oppenheim, von da am 25. zu Schiffe nach Mainz und mit dem Mainzer Marktschiff, welches bereits das gewöhnliche Beförderungsmittel für Reisende aller Stände war, nach Frankfurt[5]. Schon im Jahre 1496 sehen wir Bernhard das Ross besteigen zu einer neuen italienischen Reise, die ihn sechs Monate lang dem Familienkreise fern hält und wiederum bis nach Rom, von Job schlechthin urbs genannt, führt[6]. Ueberhaupt ist der Zug nach Italien eine charakteristische Erscheinung in dem Leben der reichen Frankfurter jener Zeit. Auch von Haman Holzhausen lesen wir, dass er in seiner Jugend sich dort aufgehalten und für sich und seinen Reisegenossen Jakob Kühorn einen Ablassbrief erwirkt habe, der im Jahre 1491 auf die Glieder von Beider Familien ausgedehnt wurde. Im September 1494 treten abermals drei junge Frankfurter, Loy Jostenhofer, ein Sohn des Johannes von Rhein und Magister Wolfgang Heller die Reise nach Italien, und da sie Briefe für Bernhard Rohrbach mitnahmen, so scheint es, nach Rom an[7]. Was sie dorthin zog, war gewiss nicht blos die Herrlichkeit des Landes, die noch heute jedem, der es zu sehen das Glück hatte, in frischer Erinnerung bleibt, sondern zugleich die Sprache, die durch eine allgemein bewunderte Literatur vertreten, als ein nothwendiger Besitz Aller galt, die auf höhere Bildung Anspruch machten. Auch Job, obgleich wir nicht erfahren, dass er das Land selbst bereiste, hat nichts destoweniger diese Sprache erlernt: unter den wenigen Büchern, die er auf Anlass seiner Anschaffungen und der ihm gewordenen Geschenke erwähnt, führt er namentlich die sämmtlichen Werke des Francesco Petrarcha, eine Liebesgabe des befreundeten Dr. Florentius von Veningen, auf. Uebrigens waren jene Reisen damals noch mit weit grösseren Gefahren verbunden, als in unseren Tagen und es fehlt nicht an Beispielen, dass Manche jener Jünglinge die Befriedigung ihrer Sehnsucht nach der Heimath der Kunst und der wiederauflebenden classischen Bildung mit dem Leben büssen mussten: Job selbst

---

[5] §. 6. cf. §. 52.
[6] §. 8.
[7] §. 5.

erzählt uns, dass Wolfgang Heller mit seinem Gefährten Otto Kronberger auf der Heimreise im Gebiete von Siena elendiglich ermordet worden sei. Am 25. August 1495 liessen der gebeugte Vater Bechthold Heller und die Brüder des Gemordeten, Jakob, Bechthold der Jüngere und Caspar, ihm in der Bartholomäuskirche die Exequien veranstalten [8].

Die beiden älteren Schwestern Anna und Afra wurden durch den Willen der Mutter dem Klosterleben bestimmt. Im Jahre 1488, wo jene vierzehn, diese zwölf Jahre alt war, schloss Elgin mit Anna Rückerin, Priorin zu den Weissfrauen, einen Vertrag, kraft dessen ihren beiden Töchtern zwei Pfründen zugesichert und dem Kloster eine Summe von 250 fl. für jede ausgesetzt wurde, wogegen es auf ihre Erbschaft Verzicht leistete. 1490 wurde diese Summe für Anna, 1492 für Afra ausgezahlt nebst 10 fl. für die Kleider jeder. Sie traten also um diese Zeit ihr Noviziat an [9]. Schon im Jahre 1488 werden beide in einer dem Convente ausgestellten Ablassbulle genannt [10]; den Schleier nahmen sie indessen erst am 6. August 1494 mit vierzehn anderen Jungfrauen [11]. Anna, damals zwanzig Jahre alt, überlebte nur um wenige Wochen ihre Einkleidung, sie verschied am 23. August in dem Kloster [12]. Ihre Schwester Afra vertrauerte in den öden Mauern ihre Jugendzeit unter frommen Uebungen und kleinlichen weiblichen Handarbeiten; ihrem Bruder Job verfertigte sie aus Seide einen Zweig mit drei weissgefüllten Knospen, drei Eicheln, zwei rothgefüllten Blumen und vielen anderen kleinen Blümchen: das wehmüthige Bild eines vertrockneten und verkümmerten Lebens [13].

Nur die jüngste Tochter Martha war bestimmt, als Gattin und Mutter das Loos des Weibes in den Freuden und Leiden des Hausstandes zu tragen. Sie vermählte sich 1495, siebzehn Jahre alt, mit Karl Hynsberg und die Schilderung der Förmlichkeiten, womit dies geschah, bildet einen der interessantesten Abschnitte unserer Handschrift [14].

Am 11. Mai 1495 kamen in dem Klappergarten von Katharina Holzhausen im Beisein Jobs, Gilbert Holzhausen's und Jakob Neu-

---

[8] §. 268.
[9] Fichard Geschlechtergeschichte.
[10] Lersner I, II, 79.
[11] §. 72.
[12] §. 73.
[13] §. 74.
[14] §. 78—81.

hausen's Elgin Rohrbach die Mutter und Karl Hynsberg überein, dass der letztere Martha zur Ehe nehmen solle. Am 16. Mai wurden die beiden gleichlautenden Exemplare der ehelichen Briefe versiegelt, von Seiten des Bräutigams durch Doctor Ludwig zum Paradies, Schultheiss, mit seinem Amtssiegel, Ort zum Jungen und Konrad Neuhaus; von Martha's wegen durch Georg Frosch, Haman Holzhausen und Job Rohrbach, der zu dieser Handlung bemerkt: „Und ist das erste Mal, dass ich gesiegelt habe, denn meiner Schwester zu lieb, liess ich das Siegel graben.“ „Am 18. Mai lud man — erzählt er weiter — von beiden Seiten Frunde, zu vollenbringen und zu beschliessen die Ehe zwischen Karlen Hynsberg und Martha Rohrbächerin, myner Schwester, und hat Karl syne Frunde durch synen Knecht lassen laden und myne Mutter ihre Frunde von Marthen wegen lassen laden durch Meister Niclasen Schorrebrant, den man nennt den Armbrüster — die Jungfrauen, die nit zu gehören, die lädt man durch ein Meyd des Morgens. Und sind die Frunde geladen worden von beyden Seiten des Morgens, also dass man die hat gebeten zu kommen zwischen zwölf und ein Uhr zu den Barfüssern, die Frauen und Jungfrauen in das Hus myner Mutter. Also ist es auch vollengangen. Und so die Mannen von beiden Seiten zun Barfüssern kamen, schickten sie ein Knecht zu den Frauen ins Haus, liessent fragen: „Wär es den Frauen gelegen, wollten sie kommen.“ Entboten ihnen die Frauen: „Es wär' ihnen gelegen.“ Da thet Georg Frosch ein Abred, also lutend in der Meinung: „Als beredt und betheidingt wär' zwischen Karlen Hynsburg und Jungfrauwen Marthen ein Ehe, mit beider Seiten Frunde Rath, Wissen und Willen, die also zu beschliessen bät' er sie darby zu sin.“ Dess sie all' gutwillig waren und gingen von den Barfüssern in myner Mutter Hus zu der Brut und den Frauen und Jungfrauen. Da im Hus thet Georg aber wie vor ein Abred, nach der nahm Herr Johann Brun (von Brunfels) Jungfrau Marthen und Karlen und gab sie zusammen zu der heiligen Ehe ein vierteler Stund nach einer Uhr Nachmittag.“ Man nannte diese ganze Handlung den Handschlag oder den Weinkauf. Die Zahl der Gebetenen von Seiten des Bräutigams, welche den Familien Heringen, Hynsberg, Marpurg zum Paradies, zum Jungen und Neuhaus angehörten, betrug 11, die von Seiten der Braut, die Rohrbache, Holzhausen, Frosche, Blume, Glauburger und Holzheimer waren 28; 6 waren als nicht in der Stadt anwesend oder krank nicht erschienen; die Sassen waren wegen Trauer ausgeblieben, was, wie Job versichert, nicht als vollgiltiger Entschuldigungsgrund angesehen wurde. Jungfrauen waren vier gebeten. Nach vollzogenem

Handschlag begab sich der Bräutigam auf die Stube des Hauses Löwenstein und lud die jungen, d. h. unverheiratheten Gesellen, welche man dort vorfand, zum Nachtmahle: es waren ihrer acht, ein neunter war von der Mutter der Braut geladen; ein zehnter, Johann Brunn, war zugezogen worden, weil er als Priester die Verlobung vollzog. Diese Ordnung stand so unverbrüchlich fest, dass, als Bernhard Weiss am 18. August, dem Tage des Handschlags, die jungen Gesellen durch einen Diener von Haus zu Haus zum Nachtmahl laden liess, Job dies als eine Abweichung von der hergebrachten Sitte ausdrücklich tadelt. Der Bräutigam scheint dies selbst gefühlt zu haben, denn am folgenden Tage brachte er nochmals persönlich die Einladung an die jungen Gesellen auf die Stube und sandte dieselbe auch den Jungfrauen zu und es wurde zum zweiten Male geschmausst und auf dem Römer getanzt[15].

Erst sechs Wochen später fand die kirchliche Bestätigung der Ehe statt: Karl von Hynsberg wurde am 1. Juli von seinen beiden Schwägern Bernhard, der unterdessen von seiner ersten Romfahrt zurückgekehrt war, und Job zur Kirche geleitet, Martha von ihrer Mutter, von ihrer Schwiegermutter, Gutgen Heringen. und von den Jungfrauen Anna und Agnes Blum. Nach Job's Darstellung scheint es, als ob dieses der ganze Hochzeitzug und somit die kirchliche Trauung derjenige Act gewesen sei, der von Seiten der Verwandten und Freunde die spärlichste Betheiligung fand. Am 6. Juli folgte die eigentliche Hochzeit, welche in dem dem Churfürsten von Trier zugehörigen Hof, damals noch der „Monzhof" oder Münzhof genannt, gefeiert wurde. Die Geladenen assen und tanzten dort, am Abend aber geleitete man das junge Paar in die Wohnung der Schwiegermutter, den Wixhäuser Hof, wo die Braut in der gemalten Stube, die sich über dem gewölbten Saale befand, dem Bräutigam beigelegt wurde. Man bezeichnete dieses Beilager treffend mit den Ausdrücken apponere sponsam sponso oder consummatio matrimonii in thoro. Es war dabei üblich, dass einer der Brautführer ihr den linken Schuh auszog und ihn dem andern gab. Job, der durch einen Fieberanfall verhindert gewesen war, dem Hochzeitsschmauss und Tanz beizuwohnen, wollte sich wenigstens diese Dienstleistung nicht nehmen lassen, er hatte sich unter dem Ehebette versteckt, und als seine Schwester sich diesem näherte, zog er ihr rasch den rechten Schuh aus, aber Jakob Neuhausen, mit der Sitte genauer bekannt, entklei-

---

15 §. 330.

dete sie des linken und überreichte ihn Gilbert Holzhausen: er hatte, wie Job zufügt, das Richtigere getroffen (et ille rectius me egit). Dreizehn Tage später, am 19. Juli, wurde Martha Rohrbächerin in den Hof ihres Eheherrn, den Fodenhof, feierlich geleitet und ihm übergeben. Man sah es ungern, wenn der Pomp, womit man diese Hochzeiten ausstattete, irgendwie eingeschränkt wurde. Als im Jahre 1496 Johann Knoblauch nur den engsten Kreis seiner Hausfreunde zu dieser Vorfeier seines Beilagers zuzog, sah Job darin einen Beweis seines übermässigen Geizes[16], und als am 29. October 1498 Dr. Johann Glauburg in seine dritte Ehe mit Margaretha Horngin trat und den üblichen Hochzeitsschmauss unterlassen wollte, brachten Friedrich von der Filsch, Clas von Rückingen, Ludwig Holzhausen und Job Rohrbach ohne sein Wissen einen Pfeifer in sein Haus und eröffneten dort den Tanz[17].

Diese ganze Darstellung zeigt deutlich, dass man zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts den Abschluss einer Ehe vornehmlich aus dem Gesichtspunkt eines bürgerlichen Vertrags betrachtete und dabei die kirchliche Trauung nur als die Bestätigung des bereits vollgiltigen Vertrags vor der Kirche ansah. Noch deutlicher trat dies in der älteren Sitte hervor. Dass der kirchlichen Einsegnung der Ehe der Handschlag oder der Weinkauf[18] vorausging, bei welchem die Freunde, d. h. die Verwandten des Bräutigams und der Braut ihre Zustimmung zu der Verehlichung gaben und das Paar durch einen Anwesenden zusammengegeben wurde, also die Verlobung im Familienkreise, haben wir bereits bei der Ehe Karl Hynsberg's mit Martha Rohrbach gesehen. Dieses Zusammengeben geschah früher einfach durch ein Familienglied. Bernhard Rohrbach der Vater und Elgin Holzhausen wurden durch den Bruder des Vaters der Braut, durch den Schöffen Johann von Holzhausen, zusammengegeben (Bernhards Familienchronik §. 103). Eine wesentliche Veränderung bei dem Handschlag finden wir zur Zeit Jobs. So oft er fast desselben umständlicher erwähnt, werden die Brautleute im Hause der Mutter der Braut durch einen Kleriker zusammengegeben. Von Johannes Brun, der diesen Act bei Jobs Schwester und Karl Hynsberg vollzieht, wird uns deutlich bemerkt, er sei (obgleich er nicht zu den Verwandten gehörte) eingeladen gewesen, weil er als Priester die Verlobung voll-

---

[16] §. 291.
[17] §. 257.
[18] §. 23 u. 106.

zogen habe (invitatus, quia despondit iste sacerdos). Gilbrecht Holzhausen und Katharina Sassen wurden am 16. December 1499 von Georg Schwarzenberg, Cantor und Canonicus zu St. Bartholomäi, zusammengegeben [19]. Am 14. October 1498 gibt Job Rohrbach die Schwester seiner Köchin Agnes, Elgin von Sprendlingen, und Giessen Henn im Wixhäuser Hof zusammen und bemerkt: „Und ist das die erste Ehe, die ich gemacht und zusamen geben hab; Gott geb, dass wohl gerathe! Amen!" Er war kurz vorher Kanonikus geworden [20]. So wurde allmählig die Verlobung aus einem bürgerlichen Familienact zu einem geistlichen Hausact. Dieser Uebergang fällt zwischen die Jahre 1470 bis 1490. Die eigentliche kirchliche Trauung bestand in der Erklärung des ehelichen Consenses vor Pfarrer und Zeugen, die man „priesterliche Benediction" nannte. So heisst es von Clas Stalburg und Margaretha vom Rhyn, sie hätten am 21. October 1499 in der Kirche ihre Ehe solemnisirt und von dem Stadtpfarrer Doctor Conrad Hensel die Benediction empfangen [21]. Von Gilbrecht Holzhausen und Krinchen Sassen wird gesagt, sie seien in der Kirche am 10. Februar 1500 „inthronisirt" worden [22]. Auch Job gab im Jahre 1501 [23] seinen Bruder Bernhard und dessen Braut nicht blos als Verwandter, sondern als Kleriker zusammen.

Eigentliche Hochzeitsgeschenke finden wir hier und da erwähnt. Als nämlich Dr. Bernhard Kühorn sich am 9. November 1500 in Mainz mit der nachgelassenen Tochter des kurfürstlichen Kanzlers Georg Hell, genannt Pfeffer, vermählte und, wie es scheint, eine prächtige Hochzeit veranstaltete, fuhren unter Anderen auch die Brüder Bernhard und Job mit dem Schiffe des Rathes nach Mainz hinab, dort lebten sie bis zum 13. November vier Tage herrlich und in Freuden (Laute, imo lautissime viximus et triumphavimus), dann schenkte jeder einen Ducaten, den er für einen Gulden und neun Schillinge erstanden hatte. Ebenso schenkte Job dem Gilbrecht Holzhausen und seiner jungen Ehefrau bei der Hochzeit, am 10. Februar 1500, weil er, wie er sagt, beiden blutsverwandt war, drei Gulden; vorher hatte er, wie er selbst sagt, noch kein Hochzeits-

[19] §. 284.

[20] §. 107. Nur einmal finden wir §. 261, dass Verlobte nicht durch einen Kleriker, sondern einen Laien, nämlich Clas Rückingen zusammen gegeben werden. Denn dass unter diesem der Vater, nicht der Sohn verstanden werden muss, geht daraus hervor, dass der Letztere erst viel später Kleriker wurde.

[21] §. 322.

[22] §. 284. Vergl. über diesen Ausdruck meinen Artikel Inthronisation in den Supplementen von Herzogs theologischer Realencyclopädie.

[23] §. 10.

geschenk gemacht[24]. Indessen ist diese Bemerkung nur von wirklichen Geldgeschenken, nicht von symbolischen Gaben zu verstehen: so erzählt Job selbst, seine Mutter und sein Bruder Bernhard hätten am 25. Januar 1496 dem städtischen Syndikus Eberhard Rosenacker und seiner Neuvermählten, jene einen Goldgulden, dieser ausser einem Goldgulden auch eine Münze, die man „einen engelisch" genannt, er, Job, dagegen drei Würfel und zwei Nadeln, eine mit einem grauen, die andere mit einem blauen Faden, geschenkt[25].

Neben den Pathengeschenken, wie sie nach Bernhards Familienchronik der Pathe dem Täufling machte, wird zum ersten Male von Job eine Verehrung desselben an die Wöchnerin erwähnt; so schenkt Goffert von Kleben der Ehefrau des Haman Holzhausen bei der Taufe ihres Söhnleins Georg fünf Goldgulden[26]. Die Taufen wurden damals entweder an dem Tage der Geburt oder an dem darauf folgenden vollzogen. Ebenso fanden die Beerdigungen meist schon am Tage nach dem Tode statt.

Eigentliche Haussteuern scheinen nur in dem Falle üblich gewesen zu sein, wenn die Eheleute einen eigenen Hausstand gründeten. Dieser Fall trat bei Haman Holzhausen ein. „Am 4. September 1495", berichtet Job, „hat Haman Holzhausen mit samt Margarethen Froschin[27], seiner Hausfrau (er hatte sich mit dieser schon 1491 vermählt), zum ersten, als einer, der eigen Haus halten will, im Monzhof, den man auch den Trier'schen Hof nennet, gessen, und darnach uf den 5. Tag des Septembers haben sie zum ersten drin geschlafen, also sind sie ganz zu Hus gezogen. Item darnach uff den 13. Tag des Septembers habent myn Mutter und Krinchen Holzhuserin zu Spangenberg gekocht und die Kost in Monzhof getragen und haben den neuen Husluten geschenkt den Mittagsimbiss, und hat myn Mutter geschenkt ein schön kupfern Kes-

---

[24] §. 293. 284.

[25] §. 308. Die drei Würfel erscheinen auch unter den Gaben, welche der Pathe dem Täuflinge zu schenken pflegte, in Bernhards Familienchronik §. 95.

[26] §. 279. Ich habe vermuthet, dass die Abbreviatur bei den Pathengeschenken, die in Bernhards Familienchronik aufgeführt werden, III ald th. zu lesen sei und Turnosen bezeichne (zu §. 95). Es ist aber, wie ich aus Jobs Handschrift ersehe, wahrscheinlich III. ald h. zu lesen und demgemäss drei alte Heller zu verstehen. Diese Gabe neben grösseren Münzen kann wie die drei Würfel nur symbolisch gemeint sein.

[27] Es ist dies ein Gedächtnissfehler. Nicht Margarethe, die Gattin Haman's, — sie war eine Tochter des churmainzischen Kanzlers Georg Hell, gen. Pfeffer, vergl. §. 279 — sondern Katharina Holzhausen zum Spangenberg, war eine geborne Froschin.

sel, da man Gläser in wäschet, kostet ein Gulden vier Schilling, und ich ein Schindellad, darin stunden klein hölzerin Büchslin sieben, dass sie Species (Spezereien) darin thun sollen, die in die Küchen gehören; Krinchen zu Spangenberg schenkt ein Schleier; Ludwig Holzhausen, ihr Sohn, schenkt ein Instrument von Messing, da man die Pfann uffsetzet, kostet 15 Albus; Elgin, ihre Tochter, ein gross hölzerin Hofschüssel, da man Teller über-Tisch einwirft, wenn man ein Essen uff will heben. Und des Mittags, was wir assen, schenkt myn Mutter und Krinchen zu Spangenberg, und assen da myn Mutter, myn Bruder Bernhard und ich, Katharin zu Spangenberg, Ludwig, ihr Sohn, Elgin, ihre Tochter, Herr Johann Brun; des Nachts lud uns allesamt herwieder Haman uff sine Kosten. So pfleget es denen zu geschehen, die ihr eigen Hus halten wollen, und wann der Mann und die Frau beide, oder eins von ihnen zuvor nicht geehelicht gewesen ist“[28].

Gastmähler waren damals überhaupt ungemein beliebt und eins gab nicht selten den Anlass zu einem andern oder gar zu mehreren, die sich ihm anreihten. Als am 1. Juli 1496 die Herren des Rathes nach altem Brauch das berühmte Hirschessen abhielten (in welcher Weise dies geschah, ersieht man aus Jobs classischem Ausdruck: Bacchanalia cervi peragunt), veranstaltete Clara, Johann Glauburg's Ehefrau, in dem Hause des Ambrosius Glauburg (weil in dem Garten ihres Gatten das Hirschgelag stattfand), ein, wie es scheint, nicht minder opulentes Mahl, zu welchem auch Job mit seiner Mutter, seiner Schwester und seinem Schwager geladen war: zwei Tage wurde in Freuden geschmaust und getrunken und erst am dritten Tage, dem der Maria Magdalena, wurde zu Oberrad, dessen Patronin sie war, die Gasterei zu Ehren derselben in gleicher Weise geschlossen[29]. In Frankfurt wurde der 5. Januar, die Vigilie des Dreikönigs- oder Epiphanienfestes, durch ein Gastmahl verwandter und engverbundener Familien begangen, bei welchem man durch das Loos den König für das folgende Mahl bestimmte, das wenige Wochen später veranstaltet werden musste. So erzählt Job: „Am 5. Januar 1496 wurde ich am Epiphanienabend in meiner Abwesenheit im Goldstein durch das Loos zum König gewählt, des Königs Gastmahl wurde am 3. Februar begangen“[30]. Leider hat er uns nichts

---

[28] §. 220.

[29] §. 211. Das Datum muss auf Irrthum beruhen; da der Marien-Magdalenentag nämlich auf den 22. Juli fällt, so kann das Hirschessen erst am 20. Juli stattgefunden haben.

[30] §. 225.

Näheres über die übliche Form einer Feier berichtet, deren meines Wissens kein anderer Frankfurter Berichterstatter gedenkt. Es wird daher Manchem willkommen sein, einige Winke über ihre Begehung in andern Ländern zu empfangen. Der Dreikönigstag, mit welchem die Zwölfte, d. h. die zwölf heiligen Nächte oder Julnächte schlossen und der darum in England the twelfth day oder the twelfth night heisst, in Deutschland aber der Berchtentag genannt wurde, weil an ihm die segnende Göttin Peratha oder Frau Berchta (Frau Holla) ihren Umzug beendigte, wurde bei allen germanischen Völkern heilig gehalten. Am Vorabende desselben waren in England Vermummungen üblich, die mancherlei Verwechslungen und Irrungen im Gefolge führten: diese Sitte klingt noch an in dem Titel von Shakespeare's allerliebstem Lustspiel: twelfnight (der heilige Dreikönigsabend) oder „was ihr wollt". Am Tage selbst wird in England noch heute der Königskuchen gespeist, der von bedeutendem Umfang die Grundlage für ein aus Kandiszucker aufgebautes und von Conditorfiguren umstelltes gothisches Gebäude abgibt; der für die königliche Familie bereitete hatte vor einigen Jahren ein Gewicht von einem vollen Centner. Am Abende findet in den Familien grosse Gesellschaft statt, und es werden durch das Loos der König und die Königin, sowie die sämmtlichen Aemter des Hofstaates bestellt. Zur Zeit der Königin Elisabeth geschah die Königswahl durch eine in den Kuchen gebackene schwarze und weisse Bohne; jetzt in der Regel durch Zettel, und da nach altem Brauche dem Königspaare die Pflicht obliegt, die Kosten des Gastmahls zu bestreiten, so sucht man es so einzurichten, dass diese Loose in die Hände des Hausherrn und der Hausfrau gespielt werden. In Flandern trägt der König eine Krone, und so oft er den Becher an den Mund setzt, ruft jeder Anwesende: der König trinkt! wer es versäumt, wird von dem Hofnarren mit einem schwarzen Striche im Gesichte gekennzeichnet. An dem Rhein war die Königswahl und das Königsgelag gleichfalls Sitte; die Wahl geschah durch Zettel, in der Eifel gleichfalls durch die schwarze und weisse Bohne. Zum Theil haben sich Ueberreste dieses Brauches noch heute sporadisch erhalten [31]. In Frankfurt haben ohne Zweifel auch Frauen Theil genommen, da die Wahl Jobs in dem Goldsteine, der Behausung der verwittweten Katharina Holzhausen, stattfand; dagegen erscheint es als locale

---

[31] Vergl. Reinsberg-Düringsfeld, das festliche Jahr. Leipzig 1868, zum Januar.

Eigenthümlichkeit, dass am Epiphanienabend nur die Königswahl vollzogen, dagegen des Königs Gastmahl erst mehrere Wochen später abgehalten wurde: für das letztere gibt, wie wir vernehmen, Job den 3. Februar, also den Tag nach Mariä Lichtmess, an; beruht dieses Datum nicht auf einer Zufälligkeit, so würde es auch für unsere Gegend als letzte Spur des in manchen Städten Englands früher bestandenen Gebrauches gelten können, die Nachfeier des Christfestes bis zur Lichtmess auszudehnen.

Eine andere Sitte bestand darin, dass ein Mann einer Frau oder eine Frau einem Manne beim Mahle einen Kranz aufsetzte und dem, welchem dies geschah, die Nöthigung auferlegte, selbst ein Gastmahl zu halten. War dies ein Unverheiratheter oder wenigstens ein solcher, der keinen eignen Haushalt hatte, so waren ihm darin Andere behülflich. So erzählt Job in einem lateinisch abgefasten Berichte aus dem Jahre 1500, wo er bereits Kanonikus zu St. Bartholomäi und Episteler, d. h. Subdiakonus war: „Am 3. Juni hatte ich Gäste zum Abendmahl; das kam so: am 28. Mai lud Ambrosius Dietrich, Protonotar des Reichskammergerichts, zum Abendmahl im Hause Jacobs Neuhaus mehrere Frauen mit ihren Ehemännern und einigen Andern. Nach gehaltener Mahlzeit setzten scherzend die Frauen dem Ulrich Neuhaus den Kranz auf, dass er am folgenden Abend ein Mahl gebe, worauf Ulrich auf die Bitte der Frauen und weil meine Mutter ihm ihr Haus, ihre Köchin, Holz und das Uebrige anbot, Alle auf den folgenden Tag einlud; auch wurde beschlossen, dass jede Hausfamilie, mochten ihrer Einer oder Mehrere in einem Hause sein, zwei Maass Weines stellen sollte, und so kamen wir auf den folgenden Tag in unserem Hause zusammen. Ulrich setzte den Kranz der Ursula Schwarzenbergerin, diese setzte ihn mir, Job, auf und so lud ich die ganze Gesellschaft zum Abendmahl auf den 3. Juni; ich hatte aber bei diesem Mahle folgende Personen: meine Mutter Elgin, meinen Bruder Bernhard, Georg Neuhaus, Ulrich Neuhaus, Gilbert Holzhausen, seine Hausfrau Katharina, Katharina, die Wittwe Gilberts Holzhausen zu Spangenberg, ihren Sohn Ludwig, Ursula Schwarzenbergerin, Ottilia zu Schwanau, Friedrich Faut und seine Hausfrau Margaretha, Nicolaus Schorrebrant, den man nennt Armbrüster, Karl Hynsberg, meinen Schwager, mit seiner Ehefrau Martha, meiner Schwester. Haman Holzhausen mit seiner Ehefrau Margaretha kam nicht, weil er krank war[32]." Am Schlusse setzte Job den Kranz der Katharina zum Spangenberg auf. Es war dies die erste

[32] §. 221.

Gasterei, die er veranstaltete, und sie bildete ein so wichtiges Ereigniss in seinem Leben, dass er daran die Reflexion knüpft: auf einen Mittwoch sei er geboren, an einem Mittwoch sei er in den Besitz seiner Präbende gekommen, an einem Mittwoch habe er zum ersten Male Gäste bewirthet.

Job hat uns aber auch ausführlich belehrt, wie es bei diesem für ihn so wichtigen Mahle mit den Speisen bestellt gewesen sei. Er fügt nämlich hinzu: „Wir gaben diese Gerichte oder Trachten: zum ersten Erbsen mit Zucker; darnach in jeglich Schüssel vier junge Hühner und ein Stück Hammelfleisch gedämpft mit Cybeben, grossen und kleinen Rosinen, Muscaten und Muscatblumen, darnach gesottene Scheffen oder Schoten, darnach Gebratenes, je in eine Schüssel vier junge Hühner, einen Hammelsbug, eine halbe Gans und frisches Solz, darauf Käse und Kirschen zur Collaz, am Abend Käse, Confect, Rettig und zwei Malken, das eine in den Schüsseln, das andere uss dem Hafen zu trinken“ [33].

Diese Berichte haben uns zugleich einen Blick in den Freundeskreis der Rohrbach'schen Familie eröffnet und es sei mir gestattet, einige dieser Verwandten näher hervorzuheben. Die eine ist Katharine Holzhausen, geborne Schwarzenbergerin, die Wittwe des Schöffen Johann Holzhausen, die Mutter Hamans und Gilbrechts, deren letzterer von Schurg [34] als Feind des Klerus bezeichnet wird,

[33] Die verschiedenen Gänge des Mahles wurden also nicht sowohl durch die Gattungen der Speisen, als durch die Art ihrer Zubereitung abgegrenzt, daher denn dieselben Fleischarten im zweiten und vierten Gange, nur anders bereitet, wiederkehren. Ebenso unterscheidet man noch heute im italienischen Pranzo vier Hauptgerichte: Bollito, fritto, umido und arrosto. Scheffen ist nach Schmellers Bayrischem Wörterbuch schwäbischer Name für Schoten. Wer sich über die Küche des Mittelalters belehren will, findet reiches Material dazu in dem von dem literarischen Vereine zu Stuttgart in dem neunten Bande seiner Bibliothek publicirten: „Buche von guter Speise“. Solsz scheint identisch mit „Salse“; im 34. Recept wird die Bereitung so angegeben: „Nimm saure Weinbeeren und thue Salbey, zwei Knoblauchshäupter und Speck dazu; stoss es zusammen, drücke es und gieb es für einen guten Salse.“ Nach Recept 49 sollen die Ingredienzien aus Wein, Honigseim, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Eiern bestehen. Die Texteswort: „fyrssess solss“ bei Job Rohrbach getraue ich mich nicht mit voller Sicherheit zu erklären: wahrscheinlich ist fyrss provincieller Ausdruck für frisch. Aus Salse sind die Wörter Sauce, Salat und Sulz (das letztere in Schwaben eine Fleischgelée) entstanden. „Malk“ scheint mit melken, Milch, zusammenzuhängen und eine Art Crême zu bezeichnen, daher es ebenso gut aus Schüsseln gegessen, als aus Schalen getrunken werden konnte. Sämmtliche Speisen wurden stark gewürzt.

[34] Anno 1514 die 7 mensis Junii, quae fuit quarta Pentecostes obiit Gilbrecht Holtshausen zum Goltstein, osor Cleri. Msc. Schurg auf der Stadtbibliothek p. 198.

während ersterer der thätigste Beförderer des Reformationswerkes in Frankfurt wurde. Katharina's Wohnung war der Goldstein am Eingang der heutigen Buchgasse; in ihm muss eine Kapelle gewesen sein, wenigstens wird in einem Berichte Jobs ein eigner Holzhausen'scher Kaplan zum Goldstein erwähnt[35]. Dieses Haus ging, wie ich an anderem Orte[36] nachgewiesen habe, von Katharina auf ihren jüngeren Sohn Gilbert und nach dessen Tode 1514 auf seinen in demselben Jahre geborenen gleichnamigen Sohn zweiter Ehe über, während dessen Minderjährigkeit es die Wohnung Nesen's und Micyll's und der erste Sitz der lateinischen Schule gewesen ist. Die andere Katharina oder Krinchen Holzhausen war eine geborne Frosch, hatte sich am 15. August 1469 mit einem andern Gilbert Holzhausen verlobt, aber erst 1471 vermählt[37]; im Jahre 1479 eröffnete sie mit ihrem Ehemann ihren eignen Haushalt in dem Hause zum Spangenberg zunächst der Liebfrauenkirche auf dem Berge; 1494 starb am 25. April ihr Gatte[38]; sie ist es, die, nach der Aufzeichnung des jüngeren Matthias Ritter, Luther im Jahre 1521, als er auf den Tag nach Worms zog, in seiner Herberge zum Strauss begrüsste, bewirthete und mit weissagenden Worten ermuthigte[39]. Sie hat noch am 4. August 1523 nach Ausweis ihres Testamentes gelebt. Ihr älterer Sohn war Ludwig, der jüngere Blasius Holzhausen, von dem Job berichtet, dass er und der junge Gilbert zum Goldstein ihn am 8. November 1494 nach Mainz zu dem Kanzler Georg Heller, genannt Pfeffer, geleitet haben, damit er dort seine Studien betreibe[40]. Diese Abwesenheit von der Vaterstadt ist der Grund, warum er in den fröhlichen geselligen Kreisen des Rohrbachschen Hauses nicht genannt wird. Im Jahre 1521 war er mit Philipp Fürstenberg Abgeordneter der Stadt auf dem Wormser Reichstage. Man ersieht zugleich aus diesen Berichten, dass der alte Begriff der Freundschaft im Sinne von Verwandtschaft, wie er noch heute im Munde des Frankfurter Bürgers lebt, damals seine volle Wahrheit in den socialen Lebensverhältnissen hatte: die Verhältnisse der Freundschaft ruhten meist auf dem Grunde der Verwandtschaft.

---

[35] §. 277.

[36] Steitz, Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 30 flg.

[37] §. 274. Dass Fichard unsere Handschrift nicht gekannt habe, ergiebt sich daraus, dass er in der Geschlechtergeschichte zweifelt, ob diese Vermählung 1469 oder 1471 anzusetzen sei.

[38] §. 277.

[39] Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 16 flg.

[40] §. 16.

Sonst muss das Leben in Frankfurt sich in ziemlich einförmigen Bahnen bewegt haben und der Kreis der Interessen ein sehr beschränkter gewesen sein. Ein Gang nach Hausen um in der Nied zu fischen, ein Ritt zu dem Amtmann auf den Goldstein oder in Bonames, wo dann die Nacht fröhlich verprasst und die Schmausereien in Frankfurt fortgesetzt wurden, ein Ausflug nach Mainz oder nach Wiesbaden, eine Badekur daselbst oder in Ems, eine Reise bis Köln oder Worms, waren Unterbrechungen, welche in das einförmige Alltagsleben einige Mannigfaltigkeit und Abwechslung brachten. Die Heirathen, die Geburten, die Sterbfälle und Leichenbegängnisse waren Ereignisse, denen sich vor Allem die Theilnahme zuwandte und die gleichfalls zu Schmausereien und Gelagen Veranlassung gaben. In dem Jahre 1500 wurde es Sitte, dass die Leichen vornehmer und reicher Bürger unter dem Vortritt des gesammten Klerus der Pfarrkirche und der Schüler der Stiftsschulen und unter dem Geläute der Glocken zu Grabe getragen wurden. Früher war dies nur bei den Bestattungen von Klerikern üblich, bei Laien aber unerhört gewesen[41]. Als die Exequien für Arnold Schwarzenberger drei Tage nach dessen Tod, am 29. October 1500, bei den Carmelitern beendigt waren, versammelte sich der ganze Rath, sämmtliche Prälaten und Kanoniker des Bartholomäusstiftes und viele andere Geladenen zum Mittagsmahl in dem Sterbhause und erfüllten die Stätte der Trauer mit den lauten Klängen der Freude[42]. Einfacher vielleicht, aber um so wehmüthiger mag eine andere Todtenfeier gewesen sein, deren Job gedenkt. Lysgin Sassen, die durch seltene Schönheit und Anmuth ausgezeichnete Tochter Hen Sassens, hatte sich 1496 mit Johann Frosch verlobt; beider Eltern und Verwandte waren mit dieser Verbindung einverstanden, aber ein Hinderniss stand ihnen entgegen; Bräutigam und Braut waren im dritten und vierten Grad verwandt, die päpstliche Dispensation musste nachgesucht werden, sie traf ein, aber bereits hatte ein unheilbares Siechthum sich in dem Kerne der zarten Blüthe ausgebildet; rasch schritt die Krankheit fort und statt des Brautkranzes schmückte die Stirne der lieblichen Jungfrau die Todtenkrone[43]. Sie verschied am Ostertage 1497. Auch bei Karl Hynsperg und Martha Rohrbach stellte sich später heraus, dass sie im dritten und vierten Grad verwandt waren — Fichard hat in seiner Geschlechtergeschichte diese Ver-

---

[41] §. 286. 306. 326. 88.
[42] §. 320.
[43] §. 310.

wandtschaft durch eine eigene Tabelle erläutert — aber da die Ehe in allen Formen rechtsgültig abgeschlossen war, so wurde dieses lösende Hinderniss durch einen nachträglichen päpstlichen Dispens gehoben.

Eine dauernde Unterbrechung und Trübung erfuhr im Jahre 1496 die Unbefangenheit und der heitre Frohsinn des bürgerlichen Lebens durch das erste Auftreten der Syphilis oder der französischen Krankheit. Job Rohrbach ist der Einzige, dem wir darüber eine Kunde verdanken. Er erzählt: „Anno 1496 zur Sommerszeit oder im Frühjahr ist ein ungehört grusslich und erschrockenlich Krankheit unter die Teutschen von den Walen kommen; die Walen haben sie krieget von den Franzosen und wird die Krankheit genennet Mal Franzos und regiert fast in deutschen Landen, noch viel mehr in Italia und Francia. Die Krankheit macht den Menschen unsäglich ungeschaffen [missgestalt]; welcher sie hat, ist über ganz sin leib voll schwarz rother Blattern, währt ein Theil [bei den Einen] ein halb Jahr, den andern dreiviertel, den andern ein ganz Jahr und nach dem bleiben die Flecken an ihnen zuweilen lange. Ungestalter Ding hat kein Mensch nie gesehen, von solcher oder dergleichen Krankheit nie kein Mensch mehr gehört, auch findet kein Arzt davon nicht geschrieben, ausser so viel man irgend dawider ersann[44]." Auch in Jobs nächster Umgebung entfaltete die Krankheit ihre furchtbare Wirkungen. Sein Bruder Bernhard wurde im Jahre 1498 in so heftiger Weise von ihr befallen, dass er sich dem menschlichen Anblick und Umgang völlig entzog; er zog sich nämlich am 11. Juli in die Einsamkeit seines Gartens, wahrscheinlich auf dem Klapperfelde, zurück und rasierte, ohne Zweifel wegen der Geschwüre auf seinem Kopfe, sein Haupthaar am 23. völlig ab. Doch war das Uebel bei ihm von kürzerer Dauer als bei vielen Andern; am 8. Januar des Jahres 1499 konnte er bereits wieder in sein Haus zurückkehren[45]. Was Lersner erzählt: „1497 und 1498 haben die

---

[44] §. 172.

[45] §. 9. Es muss übrigens hier ausdrücklich bemerkt werden, dass die Seuche in ihrem ersten Auftreten epidemisch war und auch ohne unmittelbare Berührung ansteckte. Wir dürfen daher keineswegs im einzelnen Falle der Ansteckung auf sittliche Vergehen schliessen, obgleich über diese das Urtheil in jener Zeit, ein weit leichtfertigeres war, als in unseren Tagen. Hutten giebt das siebente Jahr nach Entstehung der Krankheit, also etwa das Jahr 1500 als die Zeitgrenze an, von welcher an sie nur durch Contagium, namentlich durch geschlechtliche Berührung sich fortpflanzte, vergl. de Guiaci medicina et morbo Gall. c. 1. und über die Krankheit überhaupt Strauss, Ulr. Hutten I, 333 flg.

Franzosen allhier stark regieret, also dass auch vornehme Personen damit inficiert gewesen und man die Badstuben zuhalten müssen" [46], ist nur eine Bestätigung des Berichtes von Job, dessen Handschrift ihm wahrscheinlich nicht unbekannt gewesen ist. Auch die Notiz über das Grassiren der Blattern im Jahre 1496 [47] bezieht sich, wie ich glaube, auf dieselbe Krankheit, als deren Symptome Job ja ausdrücklich „schwarz rothe Blattern" angibt. Uebrigens scheinen die Mittel der Arzneikunde in jener Zeit noch sehr einfach und beschränkt gewesen zu sein: eine Klistier, welche ihm der Apotheker Jodocus applicirte, ein Syrop und Pulver zum Purgieren, eine Aderlass am linken Fusse sind die einzigen, deren Job in seinen mannichfachen Krankheiten erwähnt [48].

Wir wenden uns von dem häuslichen zum öffentlichen Leben. Die Mittelpunkte des regsten geselligen Verkehrs bildeten die Trinkstuben. Bernhard und Job Rohrbach schlossen sich zunächst der Gesellschaft Lebenstein oder Löwenstein an, welche sich früher im Hause Limburg zu versammeln pflegte (in welchem in unseren Tagen eine Zeit lang wieder die alte Trinkstube eröffnet war), und seit dem Jahre 1486 in das Haus Löwenstein rechts vom Römer übergesiedelt war. Am 5. Juni 1494 hielt Job seine erste Zeche auf der Stube und verprasste dort sechs Heller [49]. Aber da er noch nicht förmlich eingetreten war und das Gesellenrecht erworben hatte, so wurde ihm und Konrad zum Jungen um Fastnacht 1495 nur ausnahmsweise verstattet, „ihren Pfennig mit den Andern dort zu verzehren", mit dem Bescheid: „Wolle er für die andere Fastnacht Gesellschaft halten, so solle er Geselle werden" [50]. Am 19. Februar des genannten Jahres wurde die Gesellschaft zum Abendessen mit den Frauen eingeladen und jeder zahlte dabei sechs Albus; den Abend beschloss ein Tanz auf der Stube mit Fackeln oder Lichtern [51]. Am 26. Februar Dienstag vor Fastnacht wurden bereits die Festlichkeiten mit einem Nachtessen auf der Stube eröffnet; am Sonntag und Montag den 1. und 2. März auch die Frauen zugezogen; am Dienstag „uff aller Mann Fassnacht" und am Aschermittwoch kam zu dem Abendessen auch ein Mittagsmahl; nach diesem stachen am

---

[46] I, II, 32.

[47] II, II, 36.

[48] §. 21. 25. 70. Vergl. auch Kriegk, Aerzte, Heilanstalten u. Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt. 1863.

[49] §. 11.

[50] §. 177.

[51] §. 176.

Dienstag Jörg Reiss und Niclas von Babenhausen, früher Amtmann auf dem Goldstein, mit „Kronlin“ [52], der erstere behielt den Sieg; am Aschermittwoch stachen, als die Frauen aus Glauburg's Garten zurückkehrten, „vier Reisige mit Kolben“, zwei mit Namen Martin und Eberhard waren Knechte des von Heusenstamm, zwei mit Namen Weissbrod und Ruttlinger Söldner der Stadt; Weissbrod fällte zu mehreren Malen die Heusenstammer Knechte und „blieb doch hart sitzen“. Hierauf „stachen mit Kronlyn“ Konrad zum Jungen und Konrad Mones. Am Donnerstag nach Aschermittwoch assen die Gesellen allein ohne die Frauen auf der Stube zu Mittag; es rechneten die Küchenmeister Clas von Rückingen und Ulrich Neuhausen, desgleichen die Weinmeister Johann Holzheimer und Philipp Weiss ab, die Kosten betrugen auf jeden der 43 Gesellen drei Gulden; dabei sprang noch ein Abendessen für Männer und Frauen an demselben Tage heraus. Frauen mussten nur am Aschermittwoch einen Albus, Wittfrauen dagegen nach freier Wahl vier Hühner oder vier Schillinge geben; Jungfrauen waren ganz frei; es waren 28 Frauen und Jungfrauen, welche „Gesellschaft hielten“. Donnerstag Abend assen Männer und Frauen auf der Stube. Ein Gesellennachtessen, das auf den Kopf drei Schillinge machte, beschloss am Sonntag Invocavit die Fassnachtprasserei im Jahre 1495 [53]. Auch sonst boten Geschenke an Wildprett einen Anlass zu Gesellenessen; so wurden Männer und Frauen am 2. October 1494 eingeladen, weil Ambrosius Glauburg

---

[52] Eine nähere Erklärung fordern die Ausdrücke „mit kronlyn“ und „mit kolben stechen“. Stechen bezeichnet überhaupt im Mittelalter turnieren und wird von allen Gattungen der Turnierkämpfe gebraucht, namentlich sofern dieselben ohne Ernst und zum heitern Spiele dienten. Nach Büsching's Ritterzeit und Ritterwesen I., 168 gebrauchte man bei den Turnieren zweierlei Lanzen, die spitzen zum sogenannten Scharfrennen oder zum ernstlichen Kampfe, die stumpfen dagegen, welche von den Kronen, mit denen dieselben oben an der Spitze versehen waren, „Krönige“ genannt wurden, blos zum Scherzspiele. Die Krone muss demnach ein an der Spitze der Lanze befindliches, etwa gekerbtes Stichblatt gewesen sein. Man vergleiche auch das von Klüber übersetzte und erläuterte Werk: Das Ritterwesen des Mittelalters von de la Curne de Sainte-Palaye II, 97. Die bei den Turnieren, den Zweikämpfen und kriegerischen Gefechten üblichen Kolben waren von Holz, und sind ebensowohl von dem Morgenstern, einer eisernen mit Stacheln versehenen Kugel an einem hölzernen Stiele, als von den kleinen metallnen Kolben zu unterscheiden, welche scepterartig geformt und am Knaufe zierlich durchbrochen, den Rittern mehr zum Schmuck dienten, zu ernstlichen Kämpfen aber nicht die ausreichende Stärke hatten. Doch erwähnt unten Job eine clava ferrea, einen eisernen Streitkolben, als Waffe, die er besessen hat. (§. 49.)

[53] §. 177.

drei Hasen, am 27. December, weil derselbe zwei Hasen, und am 10. Februar 1495, weil der Schultheiss Ludwig zum Paradies einen Hirsch geschenkt hatte [54]. Noch erhob die Gesellschaft als solche keinen Anspruch auf Adel: Job bemerkt ausdrücklich, dass die 43 Theilnehmer an der Fastnacht Edele und Andere gewesen seien. Ueberhaupt vereinigten sich die Adeligen mit den Andern im Bewusstsein ihres gemeinsamen Bürgerthums, und obgleich nach einer Notiz Bernhards auf der Pergamentdecke seiner Familienchronik die Rohrbache sich schon im Jahre 1470 einen Adelsbrief erwirkt hatten, so redet doch Job nur von seinen Brüdern Bernhard und Konrad Rohrbach und seiner Mutter „der Rohrbächerin". Noch 1526 schreibt Margaretha Horngin an ihren in Wittenberg studierenden Sohn Johann Glauburger, dass drei um die Hand der Anna Knoblauch werben, zwei Edelleute und Johann Wolf Rohrbach, der Frau Ursula von der grünen Thür Sohn. Job sagt constant: Haman oder Gilbrecht Holzhausen, Johannes Glauburger u. s. w. Solche, die wirklich ritterlichem Geschlechte angehörten oder aus ihm stammten, wie die Heusenstamm, Babenhausen und Andere bezeichnet er meist mit nobilis oder er giebt ihnen, wie dem Clas von Rückingen und Johann von Holzheim bisweilen das Prädicat „von", obgleich auch dies kein sicheres Zeichen des Adels ist, wie wir von der Familie Melem wissen [55]. In aller Naivetät erzählt er, dass bei der Taufe des Clas Stallburger, desselben, den man später den Reichen nannte — die Bilder seiner Eltern befinden sich, in Oel gemalt, noch in der Gallerie des Städel'schen Institutes — am 16. März 1501 der Schneider Clas von Haffern, — trotz des Wörtleins „von" vor seinem Namen schwerlich ein Adeliger — Pathe gestanden habe [56]. Den Titel „Herr" giebt er in seinen Aufzeichnungen nur den Geistlichen.

Ein ungemein wichtiges Ereigniss war im Jahre 1495 die Eröffnung des Reichskammergerichts in Frankfurt. Schon im Monate September miethete der Rath die Räumlichkeiten dazu in dem Hause zum Braunfels auf vier Jahre um dreissig Gulden für das Jahr. Hierauf wurde ein Podium mit Sitzen für den Kammerrichter und die Beisitzer und eine eigene Bühne für die Procuratoren und Redner erbaut: dem Richter wurde eine Art Loge mit Fenstern hergerichtet, die Bänke der Assessoren und Notare mit Tuch ausgeschlagen. Stufen

---

54 §. 173–175.

55 Euler, das steinerne Haus und die Familie von Melem, Mittheilungen unseres Vereines B. I. S. 228.

56 §. 322.

führten zu dem Podium hinauf. Am 30. September 1495 bestieg der römische König Maximilian die Bühne und verpflichtete den Richter Graf Eytel Friedrich von Hohenzollern und die Assessoren und Notare, so weit sich dieselben bereits in der Stadt befanden; die, welche später eintrafen, ebenso die niederen Beamten, legten ihren Eid in die Hände des Kammerrichters ab. Am 3. November hielt dieser die erste Sitzung; zu seiner Rechten sassen diejenigen Assessoren, welche den Doctorgrad hatten, zu seiner Linken die nicht graduirten Adeligen (nobiles), unter ihnen nennt Job einen Grafen von Eberstein. Nach Eröffnung der Audienz erinnerte der Graf von Zollern die Procuratoren, dass sie in ihrer Sachwaltung nach der zu Worms ertheilten Instruction zu verfahren hätten, und versprach, dass etwaige Mängel an derselben im Laufe der Zeit verbessert werden sollten. Hierauf trat im Namen der Majestät der königliche Fiscal Dr. Engelender als Kläger gegen einen Grafen v. Mörs auf. Acht Procuratoren waren zugegen, zwei Secretäre führten das Protocoll, ein dritter war bestimmt, den gefällten Richterspruch zu verlesen. Es war dies, wie Job sagt, die erste Audienz des Kammergerichts, „denn obgleich der Richter schon mehrere Sitzungen in Worms gehalten hatte, so waren diese doch, wie männiglich bekannt, nur ein Vorspiel und Bild von dieser“ [57].

Am 2. November 1495 begab sich des römischen Königs Persevant [58] nach dem Römer „und hat alle Fehdebriefe vom Römer abgenommen, aus Ursache, dass unser Herr, der König, alle Fehden, die diese Stadt auf das Mal hat, hingelegt hatte“ [59]. Für Frankfurt trug diese Verkündigung des Landfriedens vorerst sehr fühlbare Folgen. Die Stadt hatte erbitterte Feinde in dem umwohnenden Raubadel, namentlich in Jost Frund und den Herren von Hutten, die ihr Gebiet seit längerer Zeit beunruhigten und schädigten. Im

[57] §. 111—113.

[58] Persevant von dem französischen poursuivant wurde der Gehülfe und Lehrling des Herolds genannt, und bezeichnete in Frankreich den ersten der Grade, durch welche Jünglinge zur Ritterwürde geleitet wurden. Die Persevanten begleiteten den Herold und geboten, wenn dieser ausrief, dem Volke Stillschweigen. Sie lernten von dem Herold die Wappenkunde, trugen Ritterhelm und Lanze und folgten im Kriege dem Heere, daher der Name Waffenpersevant. Im Frieden wurden sie auf Reisen geschickt und besuchten die Höfe der Grossen, um sich mit den höfischen und ritterlichen Sitten, mit Turnieren und Waffenübungen vertraut zu machen. „Des römischen Königs Persevant“ bei Job scheint einfach einen Bevollmächtigten aus des Königs Gefolge oder vielleicht den Herold selbst zu bezeichnen.

[59] §. 114.

März 1493 hatte das „Gemperlyn", die Glocke, welche die Ankunft von Feinden anzeigte, die Bürger und Söldner aufgerufen, weil solches Gesindel eine Heerde weggetrieben hatte, obgleich diese nicht Frankfurter Eigenthum war. Am 8. Januar 1495 steckten sie eine Scheune in Oberrad in Brand; am 8. Mai ertönte abermals das „Gemperlyn", Jost Frund und die Hutten'schen beabsichtigten einen Raubeinfall in das städtische Gebiet; Alles eilte so rasch zu den Waffen, dass für dieses Mal die Feinde die Flucht ergriffen. Am 7. Juni vernahm man auf's Neue den Schreckensklang; sie hatten diesmal 100 Kühe der Gemeinde zu Niederrad geraubt und die Hilfe der Stadt kam zu spät. Am 23. Juli überfielen sie zwei Frankfurter Fischer in der Nähe von Rumpenheim und misshandelten sie so schwer, dass der eine als Leiche in die Stadt gebracht wurde, der andere in der Nacht seinen Geist aufgab. Zwei Tage später raubten sie in Dortelweil 19 Kühe und 27 Pferde sammt ihrem Geschirre. Am 17. August verbrannten sie Thüren und Planken auf dem Knoblauchs Hof, dem Gute Wolf Blums. Am 26. August überfallen sie nochmals Dortelweil und treiben ausser einigen Pferden viele Kühe, Schweine und 500 Schafe fort. An demselben Tage, an welchem Maximilian den Kammerrichter, die Assessoren und Notare in Pflicht nahm, verbrannten Jost Frund und die Hutten'schen in Bonames acht Häuser, und wagten es Tags darauf, der Stadt einen Fehdebrief zu übersenden. So gross war der Schrecken, den diese Vorgänge verbreiteten, dass, als am 4. October eine Mainzische Reiterschaar in die Nähe der Stadt kam, man schon die Räuber vor den Thoren zu erblicken meinte, Sturm läutete und die Bürger bewaffnet hinaus eilten, aber im Angesichte der vermeintlichen Feinde ihren Irrthum erkannten und wieder zurückkehrten[60]. Diesen Belästigungen und Beängstigungen frecher Raubritter setzte wenigstens für Frankfurt der Landfriede zunächst ein Ziel. Job Rohrbach erwähnt ihrer von diesem Zeitpunkte an nicht mehr.

Mit der Eröffnung des Reichskammergerichtes traf ein anderes Ereigniss zusammen, das wenigstens in die Gestaltung des geselligen Lebens in Frankfurt sehr fühlbar eingriff. Im Monat November 1495 kaufte nämlich ein Mitglied der Gesellschaft auf Löwenstein, Daniel Bromm, „Schöffe und Rath der Stadt Frankfurt, das Hus Laderam, gelegen uff dem Eck neben dem Römer gegen dem Hus Limburg über, mitsamt dem Husrath, der vor die Gäst gehört, die in der

---

[60] §. 137 – 142.

Mess darin herberigen, und bezahlte dafür acht und zwanzig hundert Goldgulden“ [61], und zwar von der Wittwe Anna Schule und ihren beiden Enkeln, Peter und Thomas Sossenheimer [62], die nach Fichard schon früher dies ihr Besitzthum dem Rathe zum Kaufe für 4000 Gulden angeboten hatten, aber abschläglich beschieden worden waren, weil das Haus sich nur mit 100 Gulden verzinste und somit der Kaufpreis zu hoch gestellt war. Unmittelbar nach vollzogenem Ankaufe bot Daniel Bromm das Haus Laderam, wie Job ausführlich berichtet, der Stubengesellschaft zu Löwenstein zum Kaufe um die gleiche Summe an; die Gesellschaft ging darauf ein und beschloss, dem Daniel Bromm sofort tausend Gulden als Angabe abzutragen, das übrige aber mit vier Procent bis zur völligen Ablösung zu verzinsen, so dass, so oft sie ihm zweihundert Gulden abzahle, der jährliche Zins sich um acht Gulden verringere. Um diese Summen aufzubringen, zahlte jeder Geselle am Andreastage 1495 zwanzig Gulden und wurde weiter festgesetzt, dass die gleiche Summe inskünftige von jedem Sohn eines Gesellen bei seinem Eintritte als Einstand entrichtet werden, dagegen jeder, der durch Beweibung Mitglied werde, dreissig Gulden zahlen solle. Ebenso wurde mit denen, welche auf dem Hause Gülten stehen hatten — es standen nämlich darauf 15 Gulden — der Vertrag geschlossen, dass dieselben im Laufe der Zeit mit achtzehn für einen Gulden abgelöst werden sollten [63]. Es ergiebt sich aus dieser Erzählung, dass der Kauf des Daniel Bromm wohl schwerlich ein blosser Scheinkauf gewesen ist, wie man jüngst vermuthet hat [64]. Auch die weitere Darstellung des Job Rohrbach zeigt klar, dass die Gesellschaft den Verkauf des Hauses an sie unter den angegebenen Bedingungen als ein grosses Verdienst Daniel Bromm's angesehen und ihn als ihren Wohlthäter dankbar verehrt habe. Ebenso leuchtet ein, dass die Trinkstube auf Laderam nicht eine neue Gesellschaft, sondern die bisherige „auf Löwenstein“ in sich vereinigt habe, wenn auch die Bedeutung, die sie schon in den nächsten Jahren erhielt, wesentlich dazu beitragen mochte, ihr neue Mitglieder von andern Stubengesellschaften zuzuführen. Die Gesellschaft übertrug zwar sofort auf ihr neues Eigenthum den Namen des

---

[61] Nach der gewöhnlichen, wie mir scheint, authentischeren Angabe, betrug der Kaufpreis nur 2600 Gulden.

[62] Vergl. meine Bemerkungen zu §. 316.

[63] §. 179.

[64] Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt am Main, Frankf. 1855 S. 224.

Hauses, in welchem sie sich vor dem Jahre 1486 zu versammeln pflegte, und nannte es Alt-Limpurg [65], gleichwohl kommt dieser Name bei Job Rohrbach noch nicht vor, dieser nennt nach wie vor Haus und Gesellschaft Laderam, und es scheint somit diese Benennung als die herkömmliche noch längere Zeit sich im Munde der Gesellen und des Volkes erhalten zu haben.

Das Zusammentreffen dieses Kaufes mit der Eröffnung des Reichskammergerichts in hiesiger Stadt war freilich nur ein zufälliges, aber für die Gesellschaft von sehr wichtigen Folgen begleitet. Zählten auch ihre Gesellen zu den angesehensten Familien der Stadt, so war dies doch, wie die Familienchronik Bernhard Rohrbach's zeigt, nur ein Vorzug, den sie mit anderen Trinkstuben theilte, wie denn der Fall nicht selten war, dass man verschiedenen Stubengesellschaften zu gleicher Zeit angehörte [66]. Nach Dr. Römer's Nachweisen scheinen mehrere Gesellen der bisherigen Gesellschaft Löwenstein nicht mit den Uebrigen nach Laderam übergesiedelt zu sein [67], dagegen warb die Gesellschaft neue Genossen und zwar mit solchem Erfolge, dass Frauenstein 1503 nur noch ein und zwanzig Glieder zählte [68]. So hob sich die Gesellschaft auf Laderam oder Alt-Limpurg nun mächtig über die anderen Vereine empor; die reichsten und angesehensten Familien der Stadt vereinigten sich in ihrem Schoose. Durch das Reichskammergericht nahm im Jahre 1495 eine Anzahl hochgestellter Fremden ihren Wohnsitz in der Stadt: von den Assessoren bestand die eine Hälfte aus Doctoren beider Rechte, die andere aus Dynasten und Edeln; der Kammerrichter war ein Reichsfürst; acht Procuratoren dienten als Sachwalter; ausserdem werden Protonotare erwähnt. Die Meisten derselben scheinen in der erweiterten Gesellschaft auf Laderam einen willkommenen Mittelpunkt geselliger Vereinigung gesucht und gefunden zu haben. Zwar mussten anfangs die Sitten und der Rang der Gäste dem Frankfurter Bürgerthum als ein fremdes Element erscheinen, in dessen Umgebung man sich beengt fühlte: „im Jahre 1496 fiel, wie Job erzählt, die Fastnacht auf den 16. Febr., es fand an ihr keine Zusammenberufung der Gesellschaft oder Stube statt, es war eine Stille, als wären alle ausgestorben, denn die Hindernisse waren uns die Assessoren und die übrigen adeligen Doctoren, nebst den Advocaten und Procuratoren, denn diese waren allzu

[65] Römer-Büchner a. a. O.
[66] B. Rohrbach's Familienchronik §. 106—112
[67] Römer-Büchner S. 226.
[68] Römer-Büchner S. 216.

zahlreich gegenwärtig"[69]. Aber schon nach einem Jahre waren diese Schranken der Zurückhaltung gefallen, die getrennten Elemente hatten sich verschmolzen und die Gesellschaft entfaltete ein reges und fröhliches Leben. Am 31. December 1496 speiste sie zum ersten Male auf der grossen Stube des Hauses Laderam: Philipp Kaltofen versieht die Stelle des Wirthes oder des obsonii magister. Am 1. Januar 1497 folgt ein neues Gastmahl, dem als Wirth Walther Isenberg vorsteht. Auch Bernhard und Job Rohrbach nehmen zum ersten Male Theil und bekunden ihr Gesellenrecht mit den 20 Denaren, die sie zu Neujahr dem Stubenknecht Friedrich schenken[70]. Ein neues Mahl einigt am Tage der heiligen Dreikönige nicht blos die Gesellen, sondern auch Andere: Hans vom Rhyn, der ältere Bürgermeister, und Ulrich Neuhaus führen als Wirthe den Vorsitz: als Gesellen werden 38 Glieder der Familien Marpurg zum Paradies, Heymbach, vom Rheine, Scheidt, Glauburg, Sassen, zum Jungen, Frosch, Weiss, Stralenberg, Bromm, Mones, Neuhaus, Völker, Reiss, Haane, Sossenheim, Rohrbach, Holzheim, Uffstein, Heusenstamm, Martroff, Stallburg, Blum aufgeführt; zwei Licentiaten, ein Rosenberg, ein Frosch, ein Sossenheimer, ein Dyrmayer und der Rathschreiber Melchior sind als Gäste gegenwärtig, die Gesammtzahl beträgt 47[71]. Schon am 12. Januar erfolgt eine neue Zusammenberufung zum Abendessen, an dem auch Frauen und Jungfrauen theilnehmen: es waren im Ganzen achtzig Personen; Küchenmeister waren Johann Frosch und Ulrich Neuhaus; ausser den genannten Familien finden wir die Namen Holzhausen, Hynsberg, Humbracht, Ergersheim, Schwarzenberger, Rückingen, Knoblauch, Faut, Alzey; als Gäste werden nur der Licentiat Engel von Hotzfeld und der Meister (Magister?) Bingen von Nördlingen aufgeführt. Da sich unter den ausdrücklich als Gesellen Aufgeführten die Namen von Mehreren befinden, welche wie Johann von Glauburg, Johann von Rückingen, Johann Frosch, Jakob Weiss und Johann Holzheimer nach Faust's von Aschaffenburg Angabe[72] anfangs den Ueberzug nach der neuen Stube abgelehnt haben sollen, so kann dieser ohnehin nur von Wenigen versuchte Widerstand nicht von Dauer gewesen sein. Bei dieser Mahlzeit führten Gilbrecht Holzhausen und Job Rohrbach zuerst einen Reigen mit Lichtern auf und geleiteten darin auf Befehl

---

69 Jobs Chronik §. 180.
70 §. 181.
71 §. 183.
72 Römer-Büchner S. 226.

der älteren Gesellen die junge Braut des Bernhard Weiss zu Daniel Bromm, um diesen dadurch zu ehren, weil er sich gegen die Gesellschaft so freundlich und freigebig benommen und ihr sein Haus zum kostenden Preise (justo pretio) abgetreten habe. Nach beendigtem Mahle erschien auch der Markgraf Jakob von Baden, der als Kammerrichter an die Stelle Eytel Friedrichs von Hohenzollern getreten war, mit mehreren Assessoren, Procuratoren und Adeligen des Kammergerichts und nahm mit ihnen am Tanze Theil Die Kosten des Mahles betrugen fünf Schillinge, welche Job von seinem Bruder Bernhard geschenkt erhielt [73].

Mit besonderem Glanze wurden nun die Fastnachtstage des Jahres 1497 auf Laderam begangen. Die jungen Gesellen, denen früher gerade in diesen Tagen kein Antheil zustand, wurden schon am 22. Januar auf die Stube entboten, und es wurde ihnen hier von dem Schultheissen Dr. Ludwig zum Paradies eröffnet: „dass ihnen allen und jeglichen erlaubt sei, uff der Stuben und in der Gesellschaft zu sein und um ihr Geld zu zehren, doch seien sie gebeten und befohlen, züchtig sich zu halten mit Tanzen und willig mit Essen vortragen, auch im Tanz sich nit in die Arm umfahen als sonst, sondern anstatt desselben Armfahens den Frauen die Händ geben und züchtig neigen." Man sieht, dass der Wahlspruch: „züchtig fröhlich mit guten Sitten", wie ihn eine alte hölzerne Tafel des Hauses Frauenstein aus dem fünfzehnten Jahrhundert bewahrt, damals in den Trinkstuben noch immer als Regel galt. Zu gleicher Zeit liess man den Markgrafen Jakob von Baden, alle Beisitzer und etliche Advocaten und Procuratoren des Kammergerichts wissen, „wie man eine Gesellschaft halten wolle, wollten sie darby sin, so möge sie die Gesellschaft fast wohl leiden, dass sie ihr Geld by der Gesellschaft verzehren". Desgleichen liess man auch Etliche wissen, „die in der Canzlei sin zur Zit der Gesellschaft". Die Fastnachtslustbarkeiten wurden mit Nachtimbiss und Tanz am Sonntag Estomihi den 5. Februar eröffnet. Tags darauf, „uff den Montag zu Unteren (Nachmittags) haben vier Burger ein Gesellenstechen gehabt mit Kronlin, mit Namen Conrad zum Jungen, Heilman Stralenberg, Conrad Mones und Clas Stalburg". Hierauf erscheinen wieder zum Nachtmahl alle die, welche zur Gesellschaft gehörten oder geladen waren. Dienstag nach dem gemeinsamen Mittagsmahl fand der feierliche Umzug sämmtlicher Gesellen nach dem deutschen Haus, St. Johann und St. Antonien statt; da Job ausdrücklich bemerkt,

---

[73] §. 185. Zum Folgenden §. 186.

dass Jakob von Baden und die Assessoren an diesem Umzuge keinen Antheil genommen, sondern erst zum Nachtmahl und Tanz alle wieder gekommen seien, so dürfen wir wohl annehmen, dass sie ausserdem die sämmtlichen Fastnachtsergötzungen mit der Gesellschaft getheilt haben; am Aschermittwoch hielten Männer und Frauen den Mittag und Abend auf der Stube; nach dem Mittagsmahle wählten die letzteren nach alter Gewohnheit zwei Küchenmeister zu der grünen Suppe [74], Clas von Rückingen und Hen Stralenberger, beide Wittwer, dann zogen sie hinaus in Hen Glauburg's Garten; dorthin kamen der Markgraf und etliche Beisitzer geritten und verbrachten mit ihnen den Nachmittag, den Abend aber auf der Stube. Beim Mittagsmahle der Männer am Dienstage fand die Rechnungsablage statt; die Kosten betrugen auf den Bürger drei, des Rathes Amtleute und andere Edelleute gaben nur anderthalb, von dem Markgrafen und den übrigen Verwandten des Reichskammergerichts nahm man nur je einen Gulden. Ich bezweifle, ob man mit Grund darauf die Regel anwenden konnte: „wer fremden Gästen gegen Geld Zehrung giebt, ist doch gewiss Wirth“ [75]. Am Donnerstag zu Nacht assen die Gesellen abermals mit einander den „Manderkäse“ [76]; und also hatte, wie Job naiv zufügt, diese Prasserei ein Ende.

Der einförmige Gang des Alltagslebens wurde auch durch die Processionen unterbrochen, in welchen man damals das Allerheiligste

---

[74] Die grüne Suppe wurde von den Frauen. auf ihre Kosten gestellt und in einem Garten gegessen. Jede Portion wurde nebst einer gesalzenen Bricke und einem Häring von einem Paare, wahrscheinlich einem Gesellen und einer Frau, verzehrt. Vergl. Römer-Büchner, Wohlleben der Gesellsch. Limb. S. 5. — Hierauf zogen Männer und Frauen in Procession durch die Stadt nach der Stube.

[75] Diese Bemerkung ist nämlich der einzige Gewinn, den Römer-Büchner S. 225 Anm. seiner „Entwicklung der Verfassung“ u. s. w. aus dem von ihm eingesehenen Job'schen Manuscripte, das er nach der Glauburgischen Aufschrift: „M. S. de stirpe Rorbachiana, Blatt 79“ citirt, zu ziehen wusste. Seine tendenziöse Antipathie gegen die Gesellschaft Limburg, die trübend durch das reiche Material seiner verdienstlichen historischen Arbeiten durchzieht, ist übrigens leicht erklärlich, wenn man die einseitige Bewunderung und Lobpreisung erwägt, in der sich der gelehrte Fichard kaum genug zu thun weiss.

[76] Der Mandelkäse wurde nach dem erwähnten Buche des Stuttgarter Vereines Rec. 72 aus gestossenen Mandelkernen bereitet, zu denen man Milch goss und Eier schlug; diesen Teig liess man erkalten, legte ihn dann auf einen Teller und bestreute ihn mit Zucker. Der Mandelkäse wurde durch Frauen bereitet, welche jährlich dazu von der Gesellschaft gewählt wurden. Dazu gaben die Küchenmeister Fische, die Brodmeister Brod und Backwerk, die Lichtmeister Licht. Vergl. Römer-Büchner, Wohlleben der Gesellschaft Limburg.

nicht blos durch die Kirchen, sondern auch durch die Strassen der Stadt trug [77]. Der prachtvolle Aufzug, den man mit allem erdenklichen Glanz ausstattete, die in Sammt und Gold strotzenden Gewänder der ministrirenden Geistlichen, der zahlreiche Klerus der drei Stifter, die Mönche, Nonnen und geistlichen Ritter in ihren malerischen Ordenstrachten, die Glieder des Rathes in ihren Mänteln, machten diese kirchlichen Aufzüge zugleich zu einem Volksfeste und gewährten ein romantisches Schauspiel, das nicht blos die Andacht durch das Mysterium, sondern auch die Sinne durch den Wechsel seiner mannigfachen Gestalten und seiner bunten schillernden Farben beschäftigte und erregte. Solcher Processionen wurden vornehmlich drei im Jahre veranstaltet, nämlich am Sonntag Exaudi (am Kirchweihtage der Barfüsser), bei welcher stets ein Glied von Bernhard Rohrbach's des Alten Stamm mit einem von ihm gewählten Genossen den das Sacrament tragenden Priester führte [78], am Frohnleichnamsfeste und am Tage Mariä Magdalenä. Job unterlässt nicht, diese Processionen in jedem Jahre umständlich zu beschreiben, besonders wenn er dabei persönlich betheiligt war. Die glänzendste ist die Frohnleichnamsprocession am 25. Mai 1497 gewesen: Herr Johann Greifenstein, Decan zu St. Bartholomäi, trug das Sacrament, ihn führten die beiden ältesten Schöffen, Hen Glauburg und Johann vom Rheine, vier Bürger, unter ihnen Philipp Ugelnheimer, Georg Reiss und Job Rohrbach, trugen den Baldachin, den man in Frankfurt den Kasten nannte; vier andere: Heinrich Weiss, Ortgyn zum Jungen, Ulrich Neuhaus und Georg Martroff gingen mit brennenden Kerzen zur Seite; dem Baldachin folgte unmittelbar der Kammerrichter Markgraf Jakob von Baden mit sechs Beisitzern und mehreren Procuratoren, an sie schlossen sich der Rath und die Bürger an [79]. Auch solche Feste wurden mit Schmausereien beschlossen. Am Abende dieses Tages luden Eberhard von Heusenstamm und seine Ehefrau Gutgin in ihren Garten vor der Stadt, genannt die Niedenau, zum Abendessen Fremde und Einheimische: den Markgrafen Jakob von Baden, welcher auch hier seines Ranges nicht vergass (denn er brachte „den Dorlinger“ und zwei andere nobiles mit, dass sie ihm bei Tische dienten), zwei Doctoren, Georg von Nideck und Johannes Pleniger, so wie Vitus von Walrod, goldenen Ritter (d. h.

[77] Vergl. den Abschnitt Cultus §. 190 flg.

[78] Vergl. über die Stiftung dieser Procession B. Rohrbach's Familienchronik §. 27

[79] Jobs Chronik §. 198.

wohl, der die goldnen Sporen beim Ritterschlag empfangen hatte), alle drei Beisitzer und Edelleute, zwei Reichsschatzmeister, der eine hiess Goffart von Klehen, den Comthur des deutschen Herrenordens Pankratius von Rheinstein, einen Procurator des Reichskammergerichts. Unter diesen bewegen sich Glauburger, vom Rheine, Knoblauche, Schwarzenberger, Ergersheimer, Holzhauser, Rohrbache, Weisse, sämmtlich Gesellen der Stubengesellschaft Laderam oder Limburg, und Job rühmt die opulente Bewirthung der Gäste, zu deren ehrenvoller Behandlung der Hausherr aufbietet, was er vermag [80]. Es war dies das Abschiedsfest für den Markgrafen. Schon am 12. Mai hatte er die letzte Audienz gehalten; am 26. Mai, den Tag nach Frohnleichnam, reiste er mit den Assessoren nach Worms, dem zukünftigen Sitze des Reichskammergerichts [81]. Auch in der Ferne gedachte er in wohlwollender Erinnerung seines Aufenthaltes in unseren Mauern und der frohen Stunden, die er auf Laderam zugebracht hatte; noch zwei Jahre später, am 21. Januar 1499, verspeisten Männer und Frauen Abends den Hirsch, den Markgraf Jakob von Baden der Stubengesellschaft geschenkt hatte [82]. Diese blühte immer sichtlicher auf; während der Frauenstein auf wenige Gesellen zusammengeschmolzen war, so zählte die Stube auf Laderam die meisten Schöffen und Rathsmannen zu Gliedern ihres Vereines; ihre Gesellen führten den Priester bei den Processionen, trugen den Kasten, begleiteten ihn mit Kerzen; an Fastnacht veranstalten sie öffentliche Aufzüge, Gartenfahrten und Gesellenstechen; seit dem Jahre 1500 werden ihre Leichen von dem gesammten Klerus der Pfarrkirche zu Grabe geleitet; ohne Zweifel trug auch der vertraute Umgang mit den Verwandten des Reichskammergerichts, mit Reichsfürsten und Reichsgrafen, dazu bei, ihre Ansprüche zu steigern, das Verlangen nach Erhöhung ihres Ranges und nach Adelsbriefen zu erwecken und ihr Leben mit jenem glänzenden Luxus auszustatten, zu dem ihr Reichthum ihnen die Mittel bot, den aber schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ein Theil der Bürgerschaft mit unverhohlenem Unmuthe betrachtete und bisweilen mit beissendem Spotte geisselte. Durch das Aufblühen des römischen Rechtsstudiums war der römische Rechtsbegriff des Patriciers in Deutschland im fünfzehnten Jahrhundert bekannt geworden und wurde auf deutsche städtische Verhältnisse angewandt; in Frankfurt wird

---

80 §. 116.
81 §. 115.
82 §. 187.

er nicht blos durch einheimische Juristen, sondern auch durch die Doctoren des Reichskammergerichts unter den Gesellen von Laderam Eingang gefunden haben, und bald erwuchs er zu einer Lieblingsidee, deren Verwirklichung mit allem Eifer des Ehrgeizes angestrebt wurde. So bildet sich allmählig aus der Stubengesellschaft zu Laderam oder Alt-Limpurg ein städtisches Patriciat; das bürgerliche Bewusstsein und Wesen, das sie sich als Gesellschaft auf Löwenstein zu bewahren verstanden hatte, wurde ihren Gliedern fremder, und der Aufwand, zum Theil auch der Uebermuth, des Junkerthums [83] trat an die Stelle der alten soliden Einfachheit.

Nächst den Processionen boten die Passionsspiele ein zwar seltenes, aber darum um so fesselnderes und noch weit volksthümlicheres Schauspiel dar, in welchem Scherz und Ernst, kirchlicher Geist und der Sinn für weltliche Lustbarkeit, wie in dem Volksleben des Mittelalters überhaupt, sich in wunderbarer Mischung poetisch durchdrangen. Wie wir aus den Frankfurter Collectaneen des Kanonikus und Custos

[83] Der Name Junkherr kommt bei Job nirgends vor; dagegen nennt sein Vater Bernhard in der Familienchronik (§. 70) den jüngeren Bürgermeister „Junkherrn-Bürgermeister", den älteren „Schöffen-Bürgermeister". Dies entspricht aber nur dem Sprachgebrauch, nach welchem die Glieder der zweiten Rathsbank Junkherrn, d. h. jüngere Herrn im Gegensatze zu den älteren Rathsgliedern, den Schöffen, genannt wurden, und bezeichnet somit einen auf das Amt, aber keineswegs auf die Geburt und das Geschlecht gegründeten Rang. Noch heute nennen die niederen Bediensteten im Römer den jüngeren Bürgermeister den „jungen Herrn". Diesem deutschen Sprachgebrauche entsprechend finden wir bei Job Rohrbach die lateinischen Ausdrücke scabinus und domicellus gebraucht. Da nämlich der ältere Bürgermeister aus der Schöffen-, der jüngere Bürgermeister aus der Rathsbank gewählt wurde, sagt er in seinen Notizen über die Burgermeisterwahlen stets, jener sei tamquam senior oder tamquam scabinus, dieser tamquam junior oder tamquam domicellus Bürgermeister geworden, vergl. §. 120. 121. 123. 124. 125. 128. Ebenso heisst es §. 127 von Jacob Stralenberger, Gilbrecht Holzhausen und Thomas Mass, sie seien am 16. Juli 1499 in consilium franckfurdiense et in consulares und zwar omnes ut domicelli erwählt worden. Consularis ist also der allgemeine Begriff, der sich wieder in scabinus, domicellus und vulgaris specificirt. Demgemäss berichtet Job §. 104, als er im Namen seiner sämmtlichen Hausgenossen die Reichsschatzung am 9. April 1497 entrichtet habe, seien zum Empfange derselben vom Rathe verordnet gewesen, sein Vetter Georg Frosch tamquam scabinus, sein Vetter Haman Holzhausen ut domicellus und nicht zugegen sei gewesen Johannes Bechten tamquam de vulgaribus. Es ergiebt sich somit aus Bernhards und Jobs Chroniken, dass nach Frankfurter Ausdrucksweise domicellus und Junkherr ein Rathsglied zweiter Bank bezeichnete. In anderer Bedeutung wird uns unten das Wort domicellus in einer älteren Rohrbachischen Urkunde begegnen.

Philipp Schurg am Bartholomäusstifte († 1601)[84] ersehen, sind solcher Schauspiele vier, nämlich in den Jahren 1467, 1468, 1498 und 1506 hier aufgeführt worden[85]. Das im Jahre 1498 gegebene, welches unter der Leitung eines Vicars an der Liebfrauenkirche, Jakob Kolmesser stattfand, wird von Job Rohrbach nach seinem Gegenstande und seinem ganzen Verlaufe beschrieben. Es erhellt aus dieser Beschreibung, dass es nicht, wie Fichard annahm, von den Schülern des Bartholomäusstiftes, sondern von einem Vereine von Männern gegeben wurde, der sich dazu aus Geistlichen und Laien frei gebildet hatte. Job erzählt: „Im Jahre 1498 am 4. Juni, dem 2. Pfingsttage, wurde hier vor dem Rathhause, dem Römer, auf einer dazu eigens aufgebauten Bühne ein Schauspiel veranstaltet, an welchem 280 Personen, mit Gewändern und Anderem, wie es sich ziemte, wohl gekleidet, Theil nahmen. Sie spielten an diesem Tage zuerst die Aufopferung des einzigen Sohnes Abrahams, die Geschichte der Susanna, des reichen Mannes und des armen Lazarus und des verlorenen Sohnes. Als dies vorüber war, bekleidete sich Balthasar, der Pfarrer in Ober-Eschersheim (nach Schurg wohl richtiger: Eschbach) mit einem grauen Gewande (denn vorher hatte er den himmlischen Vater gegeben) und eröffnete, mit einem Diadem gekrönt, die Person Christi darstellend, die Passion, deren ganzen Verlauf er im Spiele durchführte. Er begann mit der Wahl der Apostel. Am 5. Juni spielte er die Leidensgeschichte bis zur Gefangennehmung im Garten; als Gefangener wurde er hierauf durch die Strassen unserer Stadt geführt. Am 6. Juni, dem Mittwoch und Quatember, wurde er abermals lange durch die Stadt geführt, und als sie die Bühne

---

[84] Ob Philipp Schurg wirklich der Verfasser dieses Manuscriptes sei, scheint mir noch einer Untersuchung zu bedürfen. Auf dem Umschlage desselben kündigt er sich nur als Besitzer des Buches an: possidet me Ph. Schurg, eine Thatsache, welche wenigstens zur Zeit noch die Vermuthung begünstigt, dass Schurg die Autorschaft erst einem Missverständniss des Verfertigers der Auszugs in der Uffenbachischen Manuscriptensammlung zu danken haben könne. Dieser Auszug scheint übrigens nur eine Compilation Schurg'scher und Königstein'scher Notizen zu sein.

[85] M. S. Schurg p. 186 flg. Anno gratiae 1498 fuit ludus passionis Francoforti et fuere in illo 265 personae. Saluator dominus Balthasar, parochus in Eschbach, Rector D. Joannes Kolmesser. Anno 1506 iterum fuit ludus passionis Francofurti. Salvator Wilhelmus Stein de Cassel, parochus trium regum in Sachsenhausen. Rector Dominus Joannes Kolmesser et Dominus Petrus Selgenstadt, vicarii montis B. Mariae virginis. Fuerunt personae in ludo 267. Anno 1467 fuit ludus passionis Francofurti. Salvator Ewaldus Tottenfeld. Rector Dominus Enolphus. Anno 1468 fuit ludus extremi indicii et Antichristi. Rector Joannes Vag.

betreten hatten, vor Hannas etc., dann schlugen sie ihn an das Kreuz, an welchem er beinahe zwei Stunden hing. Am 7. Juni, dem Donnerstag nach Pfingsten, trugen sie sein Kreuz mit denen der Räuber vor das Thor von Sachsenhausen. Am 11. Juni luden die Theilnehmer am Spiele den ganzen Rath zum Mittagessen; dieser schenkte ihnen zwei Ohm Wein und 20 Goldgulden; ebenso bewilligte er ihnen die Bretter und Balken, woraus die Bühne erbaut wurde, in grosser Menge, aber unter der Bedingung, dass sie dieselben zurückgäben, und das, was daran verdorben oder zerschlagen wäre, bezahlten; auch mehrere andere Bürger und kirchliche Personen luden sie ein, welche sie dafür beschenkten. Ebenso zahlte jeder Theilnehmer am Spiele und jede Person (wohl von den Zuschauern?) der Gesellschaft anfangs einen Ort, wovon die Zurüstungen zum Spiel bestritten wurden“ [86].

Der vorherrschend kirchliche Charakter dieses Spieles zeigte sich in einer Nachwirkung desselben: am Magdalenentag, dem 22. Juli 1498, trug das Sacrament wieder der Decan Johannes Greifenstein, Hen Glauburg und Hans vom Rheine führten ihn; Georg Neuhaus, Job Rohrbach, Arnold Reyss, Philipps Ugelnheimer trugen den Kasten, Ludwig Holzhausen, Georg Martroff, Heilmann Stralenberg, Ulrich Neuhaus die Kerzen; diejenigen aber, welche die Passion gespielt hatten, folgten dem Rathe in der Procession, angekleidet nach dem Charakter, den sie dargestellt hatten; den Erlöser stellten diesmal fünf dar, der eine als Gefangenen, der andere in weissem Kleide, der dritte trug die Säule, der vierte das Kreuz, der fünfte zeigte ihn auferstanden, und dieser war es, der während des Spieles selbst alles wie Jesus gethan und geduldet hatte [87]. Dafür, dass Job den Kasten getragen hatte, gab ihm am 3. Januar 1499 der Bürgermeister Michael Schwarzenberger statt der zwei alten Bleygen, die er mit seiner Mühewaltung verdient hatte, drei neue. Mit dem neuen Jahre waren nämlich die alten mit den zwei „Brachen“ (zwei Hunden) und den zwei Trauben abgeschätzt worden; die neuen zeigten auf ihrem Gepräge „eine Kanne sonder Litt oder Deckel“, aus der zwei Trauben wachsen und zu beiden Seiten herabhängen. Das eine gab er seiner Mutter, das andere seinem Bruder Bernhard, das dritte dem Kanonikus Herrn Eberhard Becker. Als am 18. Juni 1499 Johannes Hess in der Pfarre auf der grossen Orgel, obgleich kaum so viel Claven und

---

[86] §. 214.

[87] §. 215.

Pfeifen, dass es geschehen konnte, gestimmt waren, den Gesang des Salve regina begleitete, schenkte auch ihm Job ein Rathsbleygen [88].

Bei der Magdalenenprocession im Jahre 1497 hatte das Sacrament Nicolaus Kruder, Bischof von Samland, ein Frankfurter Kind, getragen [89], was ich gerne hier erwähne, theils um das Andenken eines sonst unbekannten, zu hohen kirchlichen Würden emporgestiegenen Bürgersohnes jener Zeit zu erneuern, theils weil solche Notizen zum Theil die Thatsache erklären mögen, dass hiesige Kirchen von auswärtigen, fern wohnenden Bischöfen mit Ablassprivilegien ausgestattet wurden. Auch Frankfurter Laien finden wir in dem Dienste auswärtiger Kirchenfürsten, so war Dr. Georg Hell, genannt Pfeffer, Kanzler des Kurfürsten von Mainz; er nahm ein trauriges Ende, am 5. August 1498 fiel er im Münzhof dahier in eine noch nicht völlig ausgebaute Cloake, und starb bald, nachdem man ihn herausgezogen hatte [90].

Wie gerne man überhaupt aus kirchlichen Handlungen ein Schauspiel machte, beweist das Gepränge, womit am 19. August 1494 eine Judentaufe in der Bartholomäikirche vollzogen wurde. Eine schwäbische Jüdin begehrte freiwillig die Taufe, wie sie behauptete, von der Jungfrau Maria selbst dazu veranlasst, eine Motivirung, wie sie bekanntlich bis zu unseren Zeiten in specifisch römischen Kreisen wiederkehrt. Um diesem Acte eine grössere Feierlichkeit zu geben, hatte man vor dem Hauptaltare eine Bühne aufgeschlagen und auf diese das Taufbecken gestellt. Die angesehensten Jungfrauen der Stadt erboten sich zu Pathinnen und geleiteten die Neophytin in Procession zur Kirche. Mit ihr bestiegen zwei derselben, Anna Blumin und Christina Froschin, die Bühne. Nach vollzogener Taufe stimmte das versammelte Volk den Gesang an: „Nun bitten wir den helgen Geist". Hierauf führten die Jungfrauen sie wiederum in feierlichem Aufzuge nach dem Hause des Pfarrers [91]. Ein anderes kirchliches Schauspiel, das selbst damals den Verständigen zum Anstoss gereichte, bereiteten im Jahre 1496 der Frankfurter Gemeinde die Dominikaner. „Am 3. April nämlich, dem Ostersonntag, predigten, wie Job erzählt, bei den Predigern drei zu gleicher Zeit: der Lector auf dem Kirchhofe, der Subprior in der Kirche, ein dritter in dem Kreuzgang (in ambitu) und überschrieen einander so, dass aus

---

88 §. 216. 217.
89 §. 199.
90 §. 266.
91 §. 203.

diesen Reden dem Volke keine Erbauung (devotio), sondern nur Verwirrung (confusio) erwuchs" [92].

Charakteristisch ist es, dass Job nirgends der Jagd als Beschäftigung und Belustigung der höheren Stände, wohl aber neben dem Reiten, dem Fischfange und dem Stechen mit Krönlein und Kolben, namentlich der Schiessübungen gedenkt. Die, welche man später Patricier oder Junker nannte, hatten ihren eigenen Schiessplatz auf dem heutigen Holzgraben, den man damals noch den Schiess graben nannte, unmittelbar hinter der Kirche unserer lieben Frauen auf dem Berge. Eine solche Schiessbelustigung wird uns in sehr anschaulicher Weise geschildert: „Anno 1496 am 20. Juli sind uff dem Schiessgraben zwischen den Porten by sant Katherinen Kirchen nach Mittag zusammenkommen in einer guten ehrlichen Gesellschaft Dr. Florentius von Veningen, Katharina Holzhuserin, Haman, ihr Sohn, und Margret, Hamans Husfrau, Gilbrecht, auch ihr Sohn, Eilchin Rohrbächerin und ich Job, ihr Sohn, Katherina, Gilbrechts Holzhusen seliger Gedächtniss Wittwe, Ludwig, ihr Sohn, Karl Hynsberg und Martha, sin Husfrau, min Joben Schwester, Johann Holzheimer, und haben des Unterens (Nachmittags) die Gesellen, welche wollten, geschossen, um ziemliche Kleinodien von Zinnwerk; des Nachts hat je ein Husgesäss zwei Maass Wins bracht, und nach dem Nachtmal geschossen, Frauen und Mann, wer da wollte, bis um zehne, also dass drei Licht by das Blatt (die Scheibe) gesteckt worden und eins vor den Anzeiger, und nach dem Nachtmahl sind dazu kommen Ort zum Jungen, der jüngere, und Herr Albrecht Prolin, der Hulzhuserin zu Goldstein Kaplan." Ob dieses Schiessen mit Armbrüsten oder mit Büchsen stattfand, wird uns nicht berichtet; doch ist mir das Erstere wahrscheinlich [93]. Der Büchsen bediente man sich unzweifelhaft bei den öffentlichen Schiessen, an welchen Bürger aller Stände und namentlich auch der Zünfte Theil nahmen. Ueber diese liegen uns zwei Berichte Jobs vor.

„Am 13. Novembris 1496 hat hie ein Schiessen angefangen mit der Handbüchse, das hat gewährt drei Tag und sind der Schützen

[92] §. 194.

[93] Diese Vermuthung stützt sich theils auf den Umstand, dass Job Rohrbach unter seinen Anschaffungen und Geschenken zwar eine Armbrust, aber nie eine Büchse erwähnt, theils auf die freundliche Mittheilung des Herrn Senators Dr. v. Heyden, der den noch am Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden Schiessplatz auf dem Graben in seiner Jugend selbst gesehen und mir ausdrücklich versichert hat, dass derselbe auch damals noch ausschliesslich von den Stahlschützen, d. h. den Armbrustschützen, benützt wurde.

108 gewesen und der Kleinod, darumb man geschossen hat, fünf und zwanzig, mit Namen drei Ochsen, ein schwarzer Hut mit einer silbernen Röhre, vier Ellen schwarzen Schamelot und zwanzig zinnerner Kleinod, als Flaschen, Gläser, Fass, Gelten, Teller, Kannen etc. Den besten Ochsen gewann Einer heisst Thomas, Büchsenmeisters Sohn, sitzt bei der Bockenheimer Porten; den andern Ochsen gewann Conrad Neuhaus, min Vetter, den dritten ein Büchsenmeister von Menz; den Hut mit der silbernen Röhre N. N. Schuhläpper (Schuhflicker) by Sant Johann, den Schamelot gewann Dyll, ein Lederverkaufer uff dem Krautmarkt, die Sau gewann Hans Syd, unser Schmied, und haben die Frankfurter Schützen neunzehn Kleinheit (Kleinod) unter den fünf und zwanzig und die Hauptkleinod alle, usgenommen den dritten Ochsen. Und haben sie geschossen uff dem Fischerfeld in zween Schirm (Scheiben) und die Läng des Schusses vom Stand an bis zum Schirm ist 336 Ellen: mit einer Schnur ist es also gemessen worden. Item hatte Schnabels Sohn eine Pritsch, und welcher Schütze sechs Schüsse nach einander des Schirmes fehlte, den schlug man mit der Pritschen oder musst vier Denar geben, und schossen die Schützen zehn Schuss. Auch sind der Kleinod, zum Ritterschuss verordnet, mit Namen zwei Hüt' und ein Barret und ein silberner Landsknecht mit einer silbernen Hellebarten." Im Jahre 1500 fand abermals ein Schiessen mit der Handbüchsen auf dem Fischerfelde statt, an welchem siebenzig Männer, sieben aus Mainz, drei von Oppenheim, einer von Gelnhausen, drei von Oberrad, alle Uebrigen hiesige Bürger, theilnahmen. Der Rath hatte dazu den Ochsen und zehn Viertel Wein gegeben. Den Ochsen trug damals des Rathes Schmied, das damastene Wams ein Fischer davon, den silbernen Becher Bernhard Weiss. Es waren im Ganzen dreissig Kleinodien, von denen die von Mainz und die von Oppenheim je eins in ihre Herberge brachten. Die Oberräder gewannen den Hut mit der silbernen Röhre im Ritterschuss. Auf dem Schiessplatze waren drei Zelte aufgeschlagen, zwei für die Schützen, das dritte zum Spiel. Auch war eine Kegelbahn eingerichtet, auf welcher „ein Schieb" mit einem Heller, drei mit einem Weisspfennig bezahlt wurden; sämmtliche Kegelpreise fielen den Frankfurtern zu. Auch diese Lustbarkeit währte drei Tage [94].

Manche Gebräuche des Volkslebens finden wir in Jobs Aufzeichnungen zu unserem Bedauern mehr flüchtig angedeutet, als ausführlich beschrieben. Der Anfang des Jahres war noch nicht über-

---

[94] §. 218. 219.

einstimmend festgesetzt. Theilweise datirte man Neujahr von dem Christfeste an, und folglich von dem 25. December, theilweise von dem Feste der Beschneidung Christi, also von dem 1. Januar. Eine Differenz konnte sich dabei nur für die Tage ergeben, welche zwischen diesen beiden Terminen in der Mitte lagen. Job Rohrbach versäumt darum bei den Daten dieses Zeitabschnittes nie anzugeben, welcher Anfang gemeint ist; er sagt: „im Jahr 1497, das Jahr vom Anfang des Januars beginnend; oder am 30. December 1502, des Jahres Anfang von dem Geburtsfeste gerechnet"; im letztern Falle ist also das Jahr 1501 gemeint[95]. Das Verwaltungsjahr lief ursprünglich wie noch im sechzehnten Jahrhundert vom 1. Mai bis zum 1. Mai: an diesem Tage, wenn er nicht auf einen Sonntag fiel, wurden die Bürgermeister gewählt und die Aemter im Regimente neu besetzt[96]. Die Rathsprotocolle, wie die Stadtrechnungsbücher, fangen von diesem Termin an. Es war die Zeit der alten germanischen Maiversammlungen, sowie der feierlichen Gerichtssitzungen, die man Maigedinge nannte. Auch sonst hatte in dem Leben der germanischen Stämme der 1. Mai eine grosse Bedeutung Mit ihm beginnt die schöne Sommerzeit, die man selbst geradezu Mai nannte, in der nicht nur die Natur zum Leben erwacht und sich in das bunte Festgewand der Farben kleidet, sondern auch in den menschlichen Herzen Lust und Liebe sich in frischem jungem Triebe regen. In vielen symbolischen Gebräuchen wurde dies ausgedrückt. In manchen Gegenden wurde am Sonntage Lätare in der Mitfasten der winterliche Tod ausgetragen, oder auch der Winter verbrannt und der Sommer singend begrüsst. Am Anfang des Mai's wurden im heidnischen Norden hohe Feste gefeiert: Gottheiten, in denen sich der Sommer oder der Frühling personificirte, hielten ihren segnenden Umzug. Am 1. Mai wurde noch bis in die neuere Zeit in England, Frankreich, Deutschland und dem scandinavischen Norden in mancherlei Weise der Sommersanfang begangen, „der Sommer empfangen"; der Mai wurde festlich eingeholt: dahin gehörte das Maireiten, die Ernennung der Maigrafen und Aehnliches; Mayen, d. h. entweder Maibäume oder Maibüsche, Maizweige und Maisträusse wurden in die Gemeinden gebracht. Die Maibäume wurden theils an den Hauptplatz des Ortes, vor die Kirche oder das Rathhaus gesetzt, theils auch in grösserer Anzahl vor andere Häuser, besonders Solcher, die man auszeichnen wollte, gepflanzt; die Maibüsche oder Sträusse hef-

[95] §. 71 und §. 17. 33. 97. 179.
[96] §. 119 flg.

tete man vor die Thüren der Frauen und Jungfrauen [97]. Die letztere Sitte bestand in Frankfurt und war besonders unter den Gesellen der Trinkstuben üblich. Diese „steckten Mayen und Briefe den Jungfrauen und Frauen", um deren Gunst sie sich bewarben und denen sie dadurch ihre Verehrung bezeugen wollten. Die Briefe enthielten ein Bild mit einer Devise. Lersner erwähnt einige derselben: am 1. Mai 1464 steckte Adolf Knoblauch seiner Verehrten einen Mayen mit der Devise: „Und ich, wie kann ich!" offenbar, um den unwiderstehlichen Zauber ihrer Reize anzudeuten; dieser Gedanke war in dem Bilde durch einen Mann versinnlicht, der mit einem Siebe Wasser aus einem Bache zu schöpfen versuchte. Hen Knoblauch fügte zu seinem Mayen eine Hand, welche ein Gewicht an einer Schnur in einen Brunnen hinabliess, mit der Umschrift: „Falscher Grund ist mym Herz onkund" [98]. Gegen Ende des Mittelalters fand man diesen poetischen Brauch unvereinbar mit der züchtigen Sitte, durch die man die Fröhlichkeit gemässigt wissen wollte; Job Rohrbach erzählt: „Anno 1495 prima maji nec postea (am 1. Mai 1495 und später) hat man keiner Jungfrauen oder Wittfrauen oder Frauen uff unser Stoben oder derglichen May noch Brief gesteckt nach alter Gewohnheit". Aus seinen Bemerkungen zu den Jahren 1496 und 1497 ersehen wir überdies, dass man die Mayen nicht nur „vor der Jungfrauen und Frauen Thor", sondern an die Hausthüren selbst gesteckt hatte, und dass „soliches geschehen war von den jungen Gesellen", also von den Unverheiratheten [99]. Eines andern Gebrauches gedenkt er zum Jahre 1494. Am Tage des Apostel Bartholomäus nämlich legte er den beiden Mägden seiner Mutter das Loos, und die Köchin Katharina zog sich den Apostel Matthias, die Hausmagd Margaretha den Thomas [100]. Der Zweck dieses Loosziehens war ohne Zweifel die Wahl eines Schutzheiligen. Wie sehr überhaupt selbst gebildete Männer jener Zeit zum Superstitiösen neigten, zeigt ein Recept, das Job Rohrbach von einem Bürger zu Speyer, Peter Drach, empfangen, das ihm der Protonotar des Kammergerichts, Johannes Storch, aus eigener Erfahrung als probat empfohlen und er in seinen Aufzeichnungen gewissenhaft eingetragen hat. Es lautet: „Wenn man brauchbares Bauholz haben und dasselbe vor Schwamm und Fäulniss bewahren will, so darf es

---

[97] Reinsberg-Düringsfeld, das festliche Jahr. Mai.
[98] Lersner II, I, 304.
[99] §. 222—224.
[100] §. 226.

nur bei abnehmendem Monde und von einem solchen gefällt werden, der an diesem Tage und der vorhergegangenen Nacht mit keinem Weibe, auch nicht dem seinigen, Umgang gepflogen hat. Willst du Steine zum Bau deines Hauses setzen, die nicht nässen oder ausschwitzen, wie es leicht im Winter und sonst zu geschehen pflegt, so betrachte genau den Steinbruch und lasse an der Ostseite desselben graben, besonders wenn die Steine in die Wände der Stuben gefügt werden sollen. Schlachtest du Schweine, um für das Haus Speck und im ganzen Jahre Fleisch zu haben, dann thue es bei abnehmendem Mond, damit der Speck und das Fett nicht so reichlich ausfliesse, wie es bisweilen zu geschehen pflegt" [101].

Im Allgemeinen herrschte noch Einfachheit der Sitte und ehrbare Zucht. Doch fehlte es auch nicht an mancherlei Unfug und Muthwillen. Am 12. November 1494 wurden Nachts in der Krämergasse — so nannte man die Strasse, die von St. Bartholomäi nach dem Samstagsberg führt, den heutigen Markt — alle Füsse, d. h. Hölzer, welche vor den Thüren hingen und mit welchen die Eintretenden zu klopfen pflegten, damit ihnen aufgethan werde, abgerissen und über die Mauern auf den Kirchhof der Dominikaner geworfen. Auch wurden einige Fenster der Kirche des Predigerklosters eingeworfen. Die Urheber dieses nächtlichen Unfugs wurden nicht ermittelt [102]. Doch fehlte es auch nicht an schwereren Vergehen und sie werden mit der ganzen Härte, wie sie der damaligen Rechtspflege eignete, geahndet. So wurden am 6. April 1498 drei Räuber verbrannt, die ausser anderen Verbrechen in Dieburg die Monstranzen und das Gefäss mit den Hostien gestohlen — einer hatte deren sechzehn, der andere weniger verschlungen — mehrere Almosenstöcke geplündert und in Frankfurt bei St. Peter einen Mann getödtet, andere beraubt hatten. Nach Lersner wurden ihnen Infuln auf das Haupt gesetzt, auf welchen ihre Verbrechen abgebildet waren [103]. Ein Anderer wurde am 1. September 1497 gehenkt, weil er einen Kelch geraubt, am 16. September 1496 ein Jude verbrannt, weil er eine Münze beschnitten hatte [104]. Hans Drach wurde wegen Unzucht an einer Ehefrau und ihrer Schwiegermutter am 7. Januar 1497 enthauptet [105]. Doch pflegte man die Hinrichtungen von Adeligen der

[101] §. 227.
[102] §. 143.
[103] §. 152. Lersner II, I, 688.
[104] §. 151. 148.
[105] §. 150.

Oeffentlichkeit zu entziehen. So wurde Einer (Lersner nennt ihn Hans Flogel von Babenberg), der wegen Aufruhrs (oder wie Lersner angiebt wegen seiner Mithülfe an der Ermordung von Moschel Henschin) in der Messe eingezogen worden war, aus Rücksicht auf seine Eltern am 26. September 1496 Nachts bei geschlossenen Thoren am Maine enthauptet und auf dem Kirchhof zum heiligen Geist begraben [106]. Bisweilen entzog indessen das Asylrecht der Kirchen den Verbrecher dem Arm der strafenden Gerechtigkeit. Als Hames Sohn aus Sachsenhausen mit einem Schererknecht mit gewaltsamem Einbruch in das Haus zum Ellenbogen (A. 67) bei den Predigern bei Nacht gedrungen war und einen daselbst wohnenden Bürger mit seiner Geliebten misshandelt hatte, flüchtete er mit Tagesanbruch zu den Barfüssern, sein Helfershelfer zu den Antonitern, und so entkamen sie beide [107].

Das Verhältniss zu den Dienstboten war noch ein patriarchalisches und ungleich enger als in unseren Tagen. Sie nahmen an allen Freuden und Leiden Theil. Job Rohrbach legt der Köchin und der Hausmagd seiner Mutter die Loose. Er ist bemüht, in schwierigen Fällen und Verlegenheiten ihnen mit Rath und That zu helfen. Ihre Treue wurde durch Legate belohnt. Um so schwerer wurde Untreue geahndet. Die Köchin Karl Hynsberg's wurde wegen Diebstahls auf den Katharinenthurm gebracht, und weil sie nicht gestehen wollte, dreimal an einem Tage mit einem Stricke in die Höhe gezogen und ihre Glieder auseinander gerenkt. Selbst dem harten Sinne der Zeit musste diese Behandlung anstössig erscheinen. Auf die Fürbitte zweier Fürsten und dreier Fürstinnen, welche auf der Reise nach Aachen durch Frankfurt kamen, wird sie der Stadt verwiesen [108].

Auch baulicher Veränderungen gedenkt Job in seinen Tagebüchern. Im Jahre 1494 wird der Befestigungsthurm bei der Mainzerpforte bis zum Gefängniss abgebrochen, neu aufgebaut und mit weisser Farbe angestrichen. Auf Peter und Paul im Jahre 1494 schlug der Blitz in den Bockenheimer Thurm, schädigte den Thürmer und dessen Frau und verbrannte das Gebäude; erst 1496 wurde er auf dem alten Fundamente neu aufgeführt. Im April 1495 wurde der Rosszoll auf dem Rossmarkt erbaut; da Job die Lage des Hauses „uff dem Rossmarkt uff dem Hirczgraben“ angiebt, so kann es noch nicht das spätere sein, welches auf dem Grund des heutigen Zeit-

---

[106] §. 145. Lersner a. a. O. 687.
[107] §. 204.
[108] §. 147. vgl. §. 117.

mann'schen Hauses neben St. Maternus stand. 1496 errichtete der Rath die Mehlwage auf der Eschenheimer Gasse nahe bei der Pforte und führte einen neuen Brunnen auf jener auf, wie es scheint, den ersten in dieser Gegend; er gab dazu nur eine Beisteuer, das übrige mussten die Nachbaren zahlen. Die interessanteste Mittheilung, die wir in diesem Punkte erhalten, ist offenbar die folgende: „Anno 1495 im Monat Junii oder kurz zuvor hat der Rath die Krämen von der Weber Kaufhaus an bis hervor an das Eck der Barfüsser lassen von neuem anfangen uffzuschlagen und dieselbige Gasse weitergemacht und zugegeben, also dass sie von denselbigen Krämen um fünf Werkschuhe weiter ist, denn sie vor war und hat man zum ersten feil gehabt in denselbigen neuen Krämen in der Herbstmess Anno 95". Wir ersehen daraus ganz bestimmt, wann und auf welchen Anlass der Name dieser Strasse entstanden ist. Da die östliche Seite derselben mit Häusern verbaut war, so haben wir diese offenbar beweglichen Krämen auf der Westseite längs der Kirchhofmauer der Barfüsser zu suchen. Diese muss darum um ein bedeutendes hinter der Linie der Strasse, welche durch das Kaufhaus der Weber und die an das Braunfels südlich sich anreihenden Häuser bezeichnet war, zurückgetreten sein. Die Krämen standen demnach an der Stelle der heutigen Börse [109].

Nach diesen Mittheilungen über die allgemeinen Lebensverhältnisse der alten Reichsstadt und insbesondere über die Sitten und das Treiben der höheren Stände, stellen wir noch in der Kürze zusammen, was Job Rohrbach über sein eigenes Leben darin in der Handschrift niedergelegt hat. Ueber den Gang seiner Bildung erfahren wir leider gar nichts; nur dass er die ersten Elemente derselben in der Stiftsschule zu St. Bartholomäi empfangen habe, konnten wir aus einer kurzen Notiz seines Vaters Bernhard entnehmen. Dass er später eine Hochschule besucht habe, wird nicht gesagt; vermuthen aber dürfen wir es aus einer Aufzeichnung, welche berichtet, dass sich Elgin Rohrbächerin die Ausbildung ihrer Söhne durch Schulen und Reisen nicht geringe Summen kosten liess. „Im Jahre 1495, sagt er nämlich [110], am 12. Tag des Monats August schenkte unsere Mutter nach dem Mittagsmahle meinem Bruder Bernhard und mir alle Kosten, welche wir in fremden Ländern und im Studiren aufgewandt hatten, und ebenso alle Bücher, und zwar mit dem Bedinge,

[109] Vrgl. Bauten und Häuser §. 156. 157. 154. 158. 155.

[110] §. 22.

dass nach ihrem Tode, den Gottes Gnade noch lange fern halten möge, diese genannten Ausgaben und Bücher nicht mit in die Theilung fallen, sondern vorweg abgezogen, und dann erst das übrige Vermögen zu gleichen Theilen vertheilt werden solle. Zu grösserer Gültigkeit hat sie diese Schenkung mit eigener Hand in das Rechenbuch unseres Vaters eingeschrieben." Diese Vermuthung wird noch durch eine andere Notiz bestätigt. Er bemerkt nämlich [111], bis zur Zeit der männlichen Reife und der Gegenwart ihrer abwesenden Söhne habe Elgin Rohrbach bei der von ihrem frühverstorbenen Gatten gestifteten Procession der Minoriten am Exaudisonntage zwei Männer substituirt, welche den das Sacrament tragenden Priester an ihrer Statt führen sollten: demgemäss sei er zum erstenmale im Jahre 1494 in die Ausübung dieses Rechtes eingetreten, was uns wohl zu dem gesicherten Schlusse berechtigt, dass ihn bis dahin nicht bloss seine Jugend — er stand im Jahre 1494 im 25. Lebensjahre — sondern auch seine Entfernung von der Vaterstadt daran verhindert habe. Von jetzt an hat er hier seinen dauernden Aufenthalt und schwört am 4. Februar 1496 mit Gilbrecht Holzhausen und Hans Frund den Bürgereid [112]. Der lateinischen Sprache war Job vollkommen mächtig; aber jenes verderbten Lateins, wie wir es etwa in den epistolis obscurorum virorum nachgeahmt finden; von dem Wiedererwachen der klassischen Studien giebt seine Schreibart kein Zeugniss. Er bildet die Casus der Wörter der zweiten Declination öfter nach der vierten; er gebraucht den Indicativ, wo der Conjunctiv stehen müsste; sein Satzbau entbehrt die gegliederte Periodenbildung, ist überhaupt mehr deutsch als römisch. Was er eigentlich studirt hat, wird nicht angedeutet: aus den Rechtsgeschäften, die er seiner Mutter besorgt, sollte man fast schliessen, dass es die Jurisprudenz gewesen wäre. In seinen früheren Aufzeichnungen deutet nichts auf die Bestimmung zum geistlichen Stande und Berufe: was er uns erzählt, spricht für das Gegentheil. Im Jahre 1494 nach Ostern schenkt ihm Johann Kropp im Hause des Johann von Melem, wahrscheinlich bei einem fröhlichen Gelage, eine halbe Quart Malvasier mit dem Bedinge, dass er, sobald er sich verheirathe, eine ganze Quart dagegen

---

[111] §. 190 und 191. Man beachte die Ausdrücke: „post mortem patris usque ad tempus pubertatis nostrae et praesentiae mater nostra substituit duos" etc. und „sed quia post obitum patres omnes nos aetate ad eam rem minores eramus, ac etiam cum aetas nos ablitauit, absentes eramus ideoque mater nostra semper duos . . . nomine nostro elegit" etc.

[112] §. 12.

setze [113]. Am 19. September desselben Jahres erhält er von seiner Mutter einen Brustharnisch, nebst einem Koller; eine Armbrust und eine Eisenbrust [114] nebst einigen Pfeilen und einem Instrument, um die Armbrust zu spannen: wie Elgin Rohrbacherin überhaupt ihre Gaben stets mit einer gewissen Feierlichkeit vor Zeugen zu überreichen pflegte, so geschah es auch hier in Gegenwart seiner Schwester Martha und Gilbert Holzhausen's [115]. In demselben Jahre kaufte er sich einen eisernen Streitkolben, den er „Fusthammer" nennt und ein langes Messer mit Scheide [116]; 1495 wird er mit einem langen Degen beschenkt [117]; 1496 mit einem zweischneidigen Degen von mässiger Länge und einem weissen gewundenen Griff, einer Gabe des Kanonikus Ludwig Truchsess zu Mainz [118]. Degen pflegten übrigens noch im sechzehnten Jahrhundert die Kleriker zu tragen [119]. Mit besonderer Vorliebe verweilt er bei der Beschreibung von Kleidungsstücken und deren Anschaffung. Er erzählt uns, dass sein Grossvater Heinrich von Engel Froschen am 14. Mai 1466 eine Hornfessel für 145 Gulden gekauft und für ihre Reparatur sieben Gulden gegeben, und dass dieselbe von seiner Mutter an seine Schwester Martha durch Schenkung übergegangen sei [120]. Nach Faust von Aschaffenburg war dieser Schmuck, der mit einer für jene Zeit so ungeheuren Summe bezahlt wurde, eine Borde von der Breite einer Hand, aus Sammt oder Guldenstücken gemacht, die an der einen Schulter befestigt, sich über die Brust bis unter den andern Arm hinschlang: sie war überdies mit Perlen und blumigen Federn, mit Silber und vergoldeten Schellen reichlich besetzt und ihr Schall wurde darum weithin vernommen; daher sagte ein noch im sechzehnten Jahrhundert gewöhnliches Sprüchwort: „Wo die Herren sein, da klingeln die Schellen" [121]. Auch Job liebte eine bunte Kleidung. Bald

---

113 §. 24.

114 „Unter das Wams", sagt Klüber a. a. O. II, 105, legte man noch ein Bruststück von Eisenblech, das statt eines Kürasses diente, der den Körper undurchdringlich machte. Doch hält er es selbst für wahrscheinlicher, dass man dieses Bruststück zwischen das Wams und den Panzer gelegt habe. Wahrscheinlich ist dieses die Eisenbrust Job's gewesen.

115 §. 43.

116 §. 49.

117 §. 4.

118 §. 54.

119 Steitz: Cnipius Andronicus, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge, I, 195.

120 §. 2.

121 Römer: Wohlleben der Gesellsch. Limburg S. 26.

erscheint er in schwarz gefärbtem barchenten Wams und rothen Hosen, bald in einem neuen leberfarbenen Mantel, mit einem neuen Gürtel umgürtet und „einem neuen welsch Säcklin“ behängt. Eine besondere Mannigfaltigkeit muss er in seiner Kopfbedeckung gesucht haben, er erwähnt schwarze, rothe und blutrothe Hüte und Barrette in allen möglichen Farben, venetianische und andere. In jeder Messe kauft er mehrere beinerne Kämme, einmal werden ihm deren sechs zum Geschenk gemacht [122]. In der Fastenmess 1495 schenkt ihm seine Base Clara ein mit Gold und einer goldenen wolkigen Schnur gesticktes Brusttuch, seine Base Margaretha ein anderes von gelbem Sammt [123]. Während alle diese Anschaffungen einen unverkennbaren Zug der Eitelkeit und Prachtliebe verrathen, macht es dagegen einen sehr naiven Eindruck, wenn er vom Jahre 1497 berichtet: „am 10. April hat mir min liebe Mutter an lassen schneiden zehn Ellen schwarz londisch Tuch, mit Namen fünf Ellen zu einem Rock und 4½ Ellen zu einem Mantel und ein halb Elle zu einem Zipfel, uff dass, ob Jemands stürbe von unsern Versippten und Verwandten (davor Gott woll mit Seligkeit einen jeden lang gefristen), dass ich fürters nit dorf Kleider, als vor oft geschehen ist, entlehnen“ [124]. Bis zum Jahre 1499 nimmt er an dem Treiben auf der Trinkstube unbefangen Antheil, schiesst er auf dem Schiessplatze und lebt, wie ein anderer junger Mann seines Standes. Als am 1. August 1496 Pfalzgraf Philipp mit sieben Söhnen, einer Tochter und der Tochter des Herzogs Georg von Bayern eine Zusammenkunft im deutschen Herrenhaus mit seiner Schwiegermutter, dem Herzog Johann von Sachsen, dessen Bruder, dem Bischof von Magdeburg, und einigen Fürstinnen veranstaltete, wobei mehrere Tage im deutschen Haus und im Trierschen Hof festlich geschmaust und getanzt wurde, hielt Job Rohrbach mit drei andern Bürgern auf Befehl des Rathes eine Nacht und einen Tag auf dem jenseitigen Brückenthurm in Waffen die Ehrenwache [125]. Unter seinen Anschaffungen werden Bücher selten erwähnt: im Jahre 1495 ein formulare advocatorum und ein Gebetbüchlein im kleinsten Format, zum Ersatz für ein anderes, das der Haushund „Fürst“ zerrissen hatte [126]. Erst von dem Jahre 1497 an werden Wörterbücher, Predigten des Bruders Robert Charocholi über

---

[122] Vergl. Anschaffungen und Geschenke Job Rohrbach's. §. 41 flg.
[123] §. 49.
[124] §. 58.
[125] §. 117. 118.
[126] §. 50.

die Sünden und die Heiligen, Schriften über die Decretalien, Gebetbücher und auch ein Mainzer Brevier aufgeführt [127]. Von jetzt an gehen auch die hellen und bunten Farben seiner Kleidung immer mehr in das Dunkle und zuletzt in Schwarz über [128]. In dem lebensfrohen Job ist eine unverkennbare Schwenkung nach dem geistlichen Stande eingetreten. Diesen Wendepunkt scheint gleichfalls das Reichskammergericht in sein Leben gebracht zu haben. Einer der Procuratoren desselben, Dr. Florentius von Veningen, trat in sehr nahe Beziehungen zum Rohrbach'schen Hause [129]; an ihn schloss sich vorzugsweise Job an; die religiöse Richtung des Mannes scheint schon dadurch angedeutet, dass Job auch ihm ein Exemplar der Sermonen des Robert Charocholi kauft [130]. Nach der Verlegung des Gerichtshofes nach Worms begleiteten ihn am 30. Mai 1497 Jakob Neuhaus, Bernhard und Job Rohrbach bis Höchst [131]; aber schon am 19. Juni begiebt sich der letztere zu ihm nach Worms [132] und scheint dort ununterbrochen bis zum 29. März des folgenden Jahres geblieben zu sein. Am zweiten Christtag tritt er mit ihm eine zwölftägige Reise nach Speier und Landau an, wo ihnen überall von den Spitzen der geistlichen und weltlichen Behörden und Andern Gastmähler und Schmausereien veranstaltet wurden. Am Tage Johannis des Evangelisten speisen sie mit dem ganzen Klerus der Kathedrale von Speier, den ganzen Tag der unschuldigen Kindlein verbringen sie schmausend bei dem Bischof an dessen Hofe [133]. Wir werden wohl schwerlich irren, wenn wir annehmen, dass dieser dreivierteljährige Aufenthalt in Worms dazu bestimmt war, ihm die specielle Appretur zum geistlichen Stande zu geben. Im April und Juni 1498 finden wir ihn öfter in Mainz, Worms und Köln: vielleicht suchte er irgend ein Pfründe [134].

Bald darauf eröffnete sich ihm eine solche am Bartholomäusstifte. Als am 19. August 1498 der Scholaster und Canonikus Johannes Sommer gestorben war, ernannte am folgenden Tage das Capitel den Canonikus Eberhard Becker zum Scholaster und Job Rohrbach ein-

[127] §. 57. 60. 61.
[128] §. 55 flg.
[129] §. 28. 29.
[130] §. 57.
[131] §. 58.
[132] §. 31.
[133] §. 33. 34.
[134] §. 35. 37.

stimmig zum Canonikus. Nur der Decan Johannes Greifenstein war seiner Wahl entgegen. Als sich Job am 30. August im Chore im superpellicium, dem weissen bis zu den Knieen herabreichenden Obergewand mit offenen Aermeln, das alle Kleriker tragen, präsentirte, und dem Decan seine Residenz insinuirte, damit er den Tag anmerke, antwortete dieser: Die Insinuation gelte, soweit sie kann (valeat, in quantum valere potest)! um seinen Vorbehalt in Beziehung auf die Rechtsgiltigkeit der Wahl auszudrücken. Als demselben während der Vesper Johannes Ugelnheimer im Namen des neuen Canonikus 12 Albus für den üblichen Einstandswein (den vinum admissionis) überreichte, versagte er die Annahme: „gebt sie, wem ihr wollt; ich werde diesen nimmer für einen Canonikus halten.“ Hierauf insinuirte Job seine Residenz dem Scholaster und Cantor, die sie zu notiren versprachen. Trotzdem trug er bei der Procession nach der Michaelskapelle am 2. September das Rauchfass und hielt bei dem Amte die Patene. Am Michaelstag erschien er in seinem eigenen superpellicium; am 3. October erhielt er die niederen Weihen in der Kirche des Predigerordens [135]. Dies hielt ihn indessen nicht ab, mit anderen jungen Freunden am 29. October auf die Hochzeit des Dr. Johann von Glauburg den Pfeifer zu bringen und dort zu tanzen [136]. Fichard fand dies so auffallend, dass er in seiner Geschlechtergeschichte daraus schloss, Job könne damals noch nicht Canonikus gewesen sein; allein man darf das Leben des Mittelalters nicht nach unserem Maassstab beurtheilen.

Die Residenz, d. h. die Pflicht der Kleriker, sich an dem Orte ihres Amtes persönlich aufzuhalten, erstreckte sich damals meist nur auf die ersten sechs Monate; erst das Concil zu Trient hat die gelockerten Bande der Ordnung wieder straffer angezogen [137]. Sechs Monate nach seinem Eintritte am 15. März zeigte daher Job dem Kapitel an, dass seine Residenzpflicht vollständig erfüllt sei und erbat sich nach dem Vorgange Anderer Dispensation. Da erhob sich der Decan und erklärte: er wolle bei diesem Acte nicht zugegen sein, nicht aus Unmuth gegen den Petenten, der ihm darum nicht zürnen dürfe; er möge sein Verlangen von denen sich gewähren lassen, die ihn prä-

---

135 §. 62.

136 §. 257. Fichard's Bemerkung beweist wiederum, dass er unsere Handschrift nicht gekannt hat.

137 Sess. XXIV de reform. c. XII: Kein Kleriker, Canoniker oder Präbendar soll über drei Monate von seiner Kirche entfernt sein.

sentirt hätten; er für seine Person wolle für jetzt ihm nicht hinderlich sein. Damit verliess er das Capitel. Die übrigen Capitularen und der Stadtpfarrer, der bekannte Volksredner Dr. Conrad Hensel, erklärten hierauf die Residenzpflicht ihres neuen Collegen für vollständig erledigt und gaben ihm Freiheit, zu gehen, wohin er wolle[138]. Wir ersehen daraus, dass auch die Canoniker des Bartholomäusstiftes nach den Gewohnheiten desselben nur sechs Monate im Jahre verpflichtet waren, hier anwesend zu sein; nach Ablauf dieser Zeit konnten sie ihren Aufenthalt wählen, wo sie wollten, und auch auswärts die Einkünfte ihrer Präbende verzehren. Ordentlicher Weise sollten sie während dieser Zeit keinen Antheil an den täglichen Distributionen der Präsenzen haben Es war daher jedenfalls rechtswidrig, dass Cochläus, der nur zwei Jahre Decan am Liebfrauenstifte gewesen war, als ihm der Aufenthalt in der Stadt durch seine Angriffe gegen Luther verleidet wude, am 12. December 1522 mit Notar und Zeugen vor dem Capitel erschien und nicht nur den Fortbezug seines Decanatgehaltes und seiner Präbende als Canoniker, sondern auch der täglichen Distributionen verlangte, „damit er anderswo sicherer leben möcht". Das Capitel war vollkommen berechtigt, gegen diese Forderung zu protestiren[139]. Am 30. März 1499, am Samstag vor Ostern, erhielt Job die Subdiakonatsweihe in der Kathedrale zu Mainz und las in Gegenwart des Erzbischofs Berthold die Epistel beim Hochamt[140]. Jetzt erst stimmte der Decan Greifenstein seiner Zulassung zum Capitel zu und installirte ihn am 5. Mai[141]. Sein bisheriger Widerstand kann sich daher nur auf die herkömmliche Anschauung gestützt haben, dass ein Laie nicht Mitglied des Capitels sein dürfe, und dass mindestens der Subdiakonat Bedingung zur rechtsgiltigen Aufnahme in dasselbe sei[142]. Die zwölf Canonikate des Bartholomäusstiftes waren nach den Namen der Apostel benannt; Job erhielt, wie er selbst sagt, den Canonikat des Johannes (es ist demnach ein Irrthum, wenn ihn Fichard Wetteravia 132, als Canonikus des Jakobus Zebedäi aufführt); am 27. December 1499, dem Tag Johannes des Evangelisten, an welchem

138 §. 63.

139 M. S. Königstein auf dem Stadtarchiv zu dem 12. Dec. 1522. In dem Auszuge der Uffenbachischen Manuscripte auf der Stadtbibliothek p. 80.

140 §. 64.

141 §. 65.

142 Dies wurde auch durch das Tridentinum a. a. O. bestätigt: Neminem etiam deinceps ad dignitatem, canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo ordine sacro . . . sit initiatus, quem illa dignitas, aut canonicatus aut portio requirit.

er vor dreissig Jahren geboren war, trug er zum ersten Male das Almosen vom Chore aus und erwies sich an diesem Tage als Canonikus dieses Apostels [143]. Freilich verknüpfte sich damit nicht sofort der Entschluss, auch von nun an sich einer apostolischen Lebensweise zu befleissigen: er lässt sich noch im Jahre 1500 von Frauen Kränze aufsetzen, veranstaltet ihnen ein Abendessen und setzt den Kranz wieder einer anderen auf.

So nahte für ihn die Zeit der letzten Weihen: am letzten Februar 1501, am Sonntage Invocavit, schenkte ihm nach dem Mittagsmahle seine Mutter von freien Stücken, ohne Jemands Angehen oder Dringen, mit berathem Muthe ein grosses Messbuch in rothem Leder gebunden und geschmückt mit Feldern, in welchen die Wappen seiner Ahnen väterlicher Linie sich befanden, dessgleichen eine Casula d. h. ein Messgewand von rothem geblümtem Sammt, eine Alba, Stola, Humerale, Manipulus und Cingulum (es sind dies die leinenen Gewänder, das Schweisstuch und der Gürtel, welche dem Priester unter Angabe der symbolischen Bedeutung bei der Weihe gereicht werden, und die er in der Messe trägt). Diese Schenkung geschah in Gegenwart der Agnes, der Köchin des Hauses. Unmittelbar darauf fügte Elgin ein kleines, älteres Messbuch bei. Nach der Vesper setzte sie ihren älteren Sohn Bernhard von der Schenkung in Kenntniss und verehrte ihm, um ihn nicht zu verkürzen, zwei wahrscheinlich künstlich gearbeitete Kasten. Am Abend fand ein Familienessen im Hause Bernhards statt, bei welchem die Mutter öffentlich ihre Schenkung bekräftigte [144].

Noch besitzt unsere Stadtbibliothek das Missale, welches Elgin Rohrbach ihrem Sohne Job geschenkt hat. Es ist schön auf Pergament geschrieben, hat gemalte Initialen und 323 Blätter in Folio. Es befindet sich noch in der Mitte des hinteren Deckels ein Erzschild mit dem Rohrbachischen Wappen in Relief: zwei Hände, welche die Glieder einer Kette von beiden Seiten her umfasst halten. Vier Erzschilder in den Ecken tragen je zwei in der Diagonale von der rechten oberen nach der linken unteren Ecke das Rohrbachische, die beiden anderen das Werstadtische Wappen (im mittleren Querbalken drei Dreiecke, im oberen Felde zwei aufrecht stehende Linien, jede oben nach rechts, unten nach links mit einer kürzeren Linie im spitzen Winkel verbunden, dieselbe Figur einmal im unteren Felde).

Auf der vorderen Decke sind die kleinen Eckschilder dieselben, dagegen fehlt das grosse Mittelschild, welches wahrscheinlich das Werstadtische Wappen darstellte. Entweder hatte Heinrich Rohrbach der Aeltere, Bernhards Vater, der Gatte Gudegins von Werstadt, dasselbe abschreiben lassen, oder war es eine Gabe seines kunstliebenden Schwiegervaters Ulrich von Werstadt, der es für das junge Ehepaar bestimmt hatte. Am 14. März 1465 schenkte es Heinrich Rohrbach seinem damals neunzehn Jahre alten ältesten Sohne Bernhard vor zwei Zeugen. Die Schenkungsurkunde ist Blatt 321 eingetragen und lautet also:

„Ich Heinrich rorbach der elter, scheffen zu franckfurt, be-
„kennen mit dieser myner eygen hantschrifft, daz ich dies
„myn missale von eygem willen gegeben han mym sone
„bernhart rorbach, vnd han zu gezugenys gebetten die ersa-
„men hern niclas maselhart, vicarium zu sant bartholomeus,
„vnd petrum storczisen, bacularium, myn schriber, daz sie
„hervnder auch in hantschrift geschriben han anno domini
„1465 ady[145] 14 marcij."

„Et ego nicolaus maselhart de omstat, vicarius ecclesie sancti Bartholomei protestor propria manu ex expeticione Domicelli mei[146], heinrici Rorbachs senioris,scabini franckenfordensis, superioribus scriptis sic peractis pro vero interfuisse testimonio.

„Et ego petrus storczisen superdictus similiter protestor manu propria me expeticione domicelli mei henrici Rorbachs senioris et scabini franckfurdensis superioribus scriptis sic peractis pro vero interfuisse testimonio."

Folio 113b ist das Rohrbachische und Holzhausen'sche Wappen eingemalt, was erst nach dieser Schenkung, nachdem Bernhard im Sep-

---

[145] Ady hier u. Bernh. Familienchronik §. 88. 90. 92 ebenso in Bernhards italiänischer Notiz bei Job §. 7. ist aus dem Italiänischen: a' di oder addi = in giorno entlehnt und dient zur Bezeichnung des Monatsdatums: am Tage des u. s. w.

[146] Schwieriger ist hier der Gebrauch von domicellus zu erklären, weil dadurch der ältere Heinrich Rohrbach nicht als Rathsglied der 2. Bank bezeichnet sein kann, denn er war bereits Schöffe; noch als junger Mann von vornehmer Geburt (entsprechend dem deutschen Junker), denn er war bereits 55 Jahre alt. Wahrscheinlich bedeutet es hier nur den angesehenen einflussreichen Mann überhaupt und in der Verbindung domicellus meus speciell den Gönner. Auf solche Bezeichnungen zumeist hat Fichard seine hochgespannte Anschauung von der Abkunft und dem Range der Limburger im Mittelalter basirt, und doch ist domicellus ein so weitschichtiges und vieldeutiges Wort, dass es sogar den Begriff eines vornehmeren Dieners ausdrücken kann. Vergl. Du Cange s. v.

tember 1466 seine Ehe mit Elgin Holzhausen vollzogen hatte, geschehen sein kann.

Wir kehren zu Job zurück und begleiten ihn weiter auf seiner priesterlichen Laufbahn. Am 6. März 1501, am Samstag nach Aschermittwoch, wurde er in der Carmeliterkirche zu Mainz zum Diakonus geweiht, las darauf das Evangelium und ministrirte dem Weihbischofe beim Hochamte [147]. Da er am 6. Juni desselben Jahres, am Dreifaltigkeitsfeste in der Bartholomäuskirche seine erste Messe (Primiz) sang, so muss er vorher auch die Priesterweihe empfangen haben, deren Ertheilung er nicht angemerkt hat [148].

Wir lesen von vielen hiesigen Patriciersöhnen, dass sie Canonikate, Cantorien, Scholasterien und Decanate [149] an den hiesigen Stiftern erlangten; nicht selten bekleideten sie mehrere dieser Aemter gleichzeitig an zwei hiesigen Stiften, oder hier und in Mainz. So wurde Johann vom Rhein im Jahre 1499 Decan von St. Leonhard und hielt am 13. October seine Primiz an dieser Stiftskirche, zu der auch Job eingeladen war [150]; da Primiz stets die erste Messe bezeichnet, so ersehen wir, dass er die Priesterweihe sich erst nach seiner Wahl zum Decan geben liess, wesshalb auch sein Name in dem grossen Verzeichnisse von Canonikern zu St. Leonhard bei Lersner (II, II, 185) vor dem Jahre 1499 nicht vorkommt. Mit seinem Decanate verbindet er in den Jahren 1503 bis 1509 ein Canonikat an dem Bartholomäusstifte. So lesen wir von Niklaus Rücker, dass er nicht nur im Jahre 1512 Canonikus am hiesigen Bartholomäusstifte geworden, sondern gleichzeitig Decan des Stiftes der heiligen Petrus und Alexander zu Aschaffenburg gewesen ist, und doch war er nicht einmal Priester, denn im Jahre 1514 resignirte er zu Gunsten seines Bruders Philipp und entsagte noch vor der Priesterweihe dem geistlichen Stande. Umgekehrt trat Johann von Rückingen erst als Wittwer in den geistlichen Stand und erhielt 1503 den ceremoniellen

---

147 §. 67.

148 §. 69.

149 Den hiesigen Stiftern stand der Probst zu St. Bartholomäi vor, der als Archidiaconus des Niedgaus, zu welchem Frankfurt gehörte, seine Residenz zu Mainz hatte. Unmittelbar wurde jedes Stift durch seinen Decan geleitet; unter diesen standen zunächst der Scholaster oder Scholasticus, dem die Pflege der kirchlichen Wissenschaft, und der Cantor, dem die des kirchlichen Gesanges oblag. Diese vier waren die Prälaten des Stiftes, das zwölf Canoniker und eine grosse Anzahl von Vicaren hatte. Ueber andere Aemter vergl. man Helfenstein, Entwicklung des Schulwesens in Frankfurt.

150 §. 208.

Besitz der Cantorie zu St. Bartholomäi [151]. Diese Züge deuten darauf hin, dass die geistlichen Pfründen von hiesigen Patriciern als Sinekuren betrachtet wurden, in deren Besitze wohl die Meisten, wie es Job Rohrbach that, das heitere genussreiche Leben ihrer Standesgenossen in allen Züchten fortsetzten, die Trinkstuben besuchten und mit den Frauen ehrbaren Scherz und Kurzweil trieben. Trotzdem war Job gewiss im Sinne seiner Zeit ein guter katholischer Christ; führte mit andächtiger Devotion den das Sacrament tragenden Priester am Exaudisonntage und besuchte mit seiner Mutter das heilige Kreuz vor den Mauern von Mainz, um ihm seine Verehrung zu erweisen [152].

Wir wenden uns zu den übrigen Gliedern des Geschlechtes. Noch Mancher derselben ward in den Rath gewählt und hat dem Gemeinwesen nach dem Vorbilde der Vorfahren gedient. Es war zunächst Karl Hynsberg vorbehalten, den Glanz dieser Stellung und ihres Einflusses über die Familie seiner Frau zu verbreiten. Schon vor seiner Verehelichung mit Martha Rohrbach war er 1487 Rathsglied und 1492 Schöffe geworden. Am ersten Mai 1498 wurde er als solcher zum älteren, Michael Schwarzenberger als domicellus zum jüngeren Bürgermeister gewählt. Sein Amtsjahr ist durch ein für Frankfurt sehr wichtiges und eingreifendes Ereigniss merkwürdig geworden, als dessen Urheber die öffentliche Meinung ihn damals bezeichnete. Da Job aus nahe liegenden Gründen darüber schweigt, so müssen wir unsere Nachrichten aus einer anderen Quelle, dem mehrfach erwähnten Schurgischen Manuscripte, schöpfen. Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist unheilvoll für die Juden in Deutschland gewesen; nicht bloss der Clerus und das Volk, sondern zum Theil auch die Magistrate und die Fürsten nahmen wider sie Parthei und vereinigten sich zu ihrer Unterdrückung: fanatische Prediger wie der bekannte Minoritenpater Johannes von Capistrano gossen das Oel ihrer wilden Beredsamkeit in diese Flammen. In Breslau wurden die Juden 1453 eingekerkert, gefoltert, ihrer Güter beraubt und nach blutigen Hinrichtungen Einzelner in Masse der Stadt verwiesen, weil man sie beschuldigte, gestohlene Hostien gekauft und an ihnen durch Stiche und Ruthenstreiche ihren Hass gegen Christum gekühlt zu haben, andere schlesische Städte folgten diesem Vorgange, dem König Ladislaus selbst

[151] Fichard Wetteravia S. 134. 110. Philipp Hell gen. Pfeffer, der Sohn des Mainzer Kanzlers vereinigte in sich die Stellen eines Canonikus zu St. Bartholomäus und eines Präbendarius zu Aschaffenburg §. 205 u. 207.

[152] §. 30.

seine Billigung schenkte, 1453 setzte ihnen Bischof Gottfried von Würzburg Frist, binnen deren sie sein Stift geräumt haben müssten: 1484 vertrieb Hans von Glogau die Juden seiner Stadt, weil er in ihnen „einen Schaden des gemeinen Nutzens und ein Verderbniss armer Leute" erblickte [153]. Dieses Beispiel ging für Nürnberg nicht verloren. Auf Ansuchen des Rathes gebot am 5. Juli 1498 König Maximilian I. den dortigen Juden auf Zeit und Ziel, die ihnen der Rath setzen werde, mit ihrer fahrenden Habe aus der Stadt zu ziehen; dem Schultheise aber befahl er Häuser, Synagoge und liegende Güter der Juden, so wie ihren Leichenhof, als königliche Güter in seinem Namen einzuziehen. Motivirt wird diese Massregel in einem Schreiben an den Rath damit, „weil die Judenschaft über die Anzahl, auf welche die Stadt gefreit worden sei, sich bedeutend vermehrt, weil die Bürger durch deren wucherliche Händel und betrügliche Verschreibungen in Schulden gerathen seien, und wenn hierin keine Aenderung eintrete, noch mehr herabkommen würden, endlich weil mehrere Personen in ihrer Bosheit von den Juden bestärkt und dadurch Diebstähle und andere böse Händel veranlasst worden seien" [154]. Mögen auch die Juden allerdings durch ungeheure Wucherzinsen eine Plage für den bedrängten Bürger geworden sein und augenblickliche Verlegenheiten nur allzuoft zu seinem völligen Ruin benützt haben — mit ihrer Austreibung musste sich zugleich ein Quell rascher Hülfleistung verschliessen, der sonst offen stand. Um daher dem armen Handwerksmann die Möglichkeit zu sichern, gegen billigen Zins auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung jeder Zeit Darlehen zu erhalten, privilegirte Maximilian die Stadt Nürnberg zur Errichtung von Wechselbänken [155]. In demselben Jahre erfolgte die Austreibung aus der Reichsstadt Nördlingen. Als Thatsache wird nun berichtet, dass die Reicheren dieser aus Nürnberg Vertriebenen sich 1498 nach Frankfurt wandten, dass sogar die grosse Synagoge für Deutschland, deren Sitz früher Nürnberg war, hierher verlegt und dass die Zahl der Juden in hiesiger Stadt gegen früher ungemein vermehrt wurde. Der Clerus und die Bürger aber, welche diesen Zuwachs bei der vorhandenen Abneigung nur mit Missgunst wahrnahmen, wollten sogar

---

[153] Vergl. die interessante Schrift: Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter von Dr. L. Oelsner. Wien 1864. S. 35 flg. In Betreff Würzburgs auch Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschl. während des Mittelalters. 1862. S. 201.

[154] Wiener a. a. O. S. 208.

[155] Wiener ebendas. Oelsner S. 9.

wissen, dass angesehene Senatsglieder nach ihnen Boten gesandt und sie förmlich zur Uebersiedlung nach Frankfurt aufgefordert, ja man bezichtigte geradezu den jüngeren Bürgermeister Karl Hynsberg, dass er unter Begünstigung und Beistand von Seiten des Hans vom Rheine, eines der ältesten Schöffen, dies heimlich in das Werk gesetzt habe. Diese Anklagen des Volksmundes müssen doch mehr als blosses Gerücht gewesen sein: wenigstens trat der Stadtpfarrer Dr. Conrad Hensel öffentlich gegen die beiden Schöffen auf und strafte sie von der Kanzel mit einer donnernden Philippica; er wurde deshalb von ihnen bei dem Kapitel belangt, wahrscheinlich ohne Erfolg [156].

---

[156] M. S. Schurg p. 233 seq.: „Anno 1498 favore et licentia Maximiliani regis Romanorum Norimbergenses expulerunt Judaeos, ex his ditiores Judaei, ibidem expulsi, venerunt Francofurtum et Francofurti facta est depost maior Synagoga in tota Alemannia, quae prius fuit Norimbergae. Collegerunt sic Francofurtum plures Judaeos, quam prius habuerunt, dicebatur, quod maiores ex senatu Francofurtensi misissent nuncios ad Judaeos expulsos veniendi ad se. Nota: Consules tum temporis Francofurti fuerunt Carolus Hinßbergk et Michael Schwartzenberger. Dicebatur, quod dictus Carolus Hinßbergk hoc subordinaverit cum favore et adiutorio D. Joannis vom Rhein senioris, Scabini. Nota bene: Plebanus dominus doctor Conrad Hensel concionatus fuit publice contra praedictos duos, videlicet Joannem vom Rhein et Carolum, quare conquerebantur coram Capitulo. Eodem anno ex civitate Nortlingensi expulsi sunt." Es ist demnach unrichtig, wenn Kirchner I, 453 meint, neben Karl von Hinsberg sei der älteste Schöffe Schwarzenberger Urheber des Planes gewesen. Michael Schwarzenberger war damals überdies nicht Schöffe, sondern domicellus, sonst hätte er nicht jüngerer Bürgermeister sein können. Ueber Conrad Hensel's Tod hat das M. S. Schurg S. 198 die Notiz: „Anno 1505 quarta ante dominicam Palmarum vitam cum morte commutavit dominus Conradus Hensel de Cassel in Hassia, sacrae Theologiae Doctor et parochus ecclesiae S. Bartholomaei." Lersner sagt von ihm II, A. 205: „Da er verlangte, man sollte ihm alle Glocken läuten, giebt er gegen Abend unter dem Läuten seinen Geist auf; er ist ein rechter Prophet seines Vaterlandes gewesen und hat viele bevorstehende Gefahren geweissagt, mit ihm sind alle Zünfte zur Leiche gegangen, so sonsten niemals geschehen." Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist Conrad Hensel unter die Vorläufer der Reformation gerechnet worden. Namentlich weiss es der Pfarrer Dieffenbach dahier in seinem „bekehrten Juden" S. 117. Anm. zu rühmen, er habe mit seinen christeifrigen Predigten die Gemüther in Frankfurt zur nachmaligen willigen Aufnahme des Evangeliums disponirt und erbietet sich dafür den urkundlichen Beweis beizubringen. Diese Urkunden sind ohne Zweifel die Aufzeichnungen des Decan zu St. Bartholomaei Joh. Latomus, welcher selbst von glaubwürdigen Leuten gehört haben will, Conrad Hensel habe viel Widriges, was hiesiger Stadt und der Pfaffheit begegnen würde, vorausgesagt. In welchem Sinne er dies gethan, ersieht man aus den Aeusserungen, die ihm Latomus in den Mund legt: „von dem Stuhle, auf welchem ich jetzt stehe, werden Ketzer predigen, hier, hier werden sie stehen in grauen Röcken, glaubet ihnen nicht!" (vergl. Ritter ev. Denkmal p. 14). Abge-

Nach Ablauf seines Amtsjahres unternahm Karl Hynsberg in städtischen Geschäften am 3. Mai 1499 eine Reise nach der schwäbischen Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee. Mehrere seiner Verwandten und Freunde, unter ihnen Job, gaben ihm zu Pferde das Geleite bis zum Hirschsprung. Die Frauen, nämlich seine Mutter und seine Gattin, Elgin Rohrbach und Michael Schwarzenberger's Ehefrau geleiteten ihn im Wagen [157]. Ueberhaupt bildete der Hirschsprung, der im Walde durch zwei Steinsäulen bezeichnet war, die Grenze, bis zu welcher man die nach Süden Reisenden geleitete: hier hatten auch drei Jahre früher Karl Hynsberg, Gilbrecht Holzhausen und Job von Bernhard Rohrbach, als dieser seine zweite Romfahrt antrat, Abschied genommen [158].

Im folgenden Jahre wurde Karl Hynsberg durch den am 16. December 1500 erfolgten Tod seiner Mutter Guttgin Heringen Erbe des Fürstenecks und wurde nun nach der Sitte der Zeit „Karl Hynsberg zum Fürsteneck" genannt. Charakteristisch ist, dass Job bemerkt, sie habe zwei Söhne Wigand und Karl hinterlassen [159], während er doch selbst [160] noch einen dritten Sohn Johann aufführt, der nach Fichard erst 1504 gestorben ist. Der Grund liegt darin, dass dieser in Wahnsinn verfallen war. Job erzählt [161]: „Im Jahre 1497 am 5. März, dem Sonntag Lätare erhielt Johann Hynsberg nach einem Zank und Ungebührlichkeiten, die er im Hause sich erlaubt hatte, zu Hause mit vollem Rechte Ohrfeigen, hierauf wurde er nach der Vesper auf dem Markt vor dem Römer ergriffen und öffentlich durch die Diener des Rathes in das Gefängniss zum heiligen Geist[hospitale] gebracht. Am sechsten Mai desselben Jahres wurde er aus dem Gefängniss befreit und entlassen. Hierauf wird er im Januar des folgenden Jahres wieder im Gefängniss eingesperrt, worin er noch jetzt sitzt". Diese

---

sehen davon, dass Joh. Latomus, der von 1551 hier Custos, von 1561—98 Dechant war, doch den Ereignissen zu ferne stand, als dass er aus mündlicher Ueberlieferung mehr als Sagen berichten konnte, so beweist auch das, was er mittheilt, mehr gegen, als für den reformatorischen Sinn Conrad Hensel's, und bezeugt, dass er die grosse kirchliche Umwälzung des XVI. Jahrhunderts, wenn er sie erlebt hätte, mehr für ein Unheil, als für ein Glück, gehalten haben würde.

Darstellung macht den Eindruck, als ob der Wahnsinnsanfall am 5. März 1497 der erste gewesen sei; es scheint daher auf einem Irrthum zu beruhen, wenn Fichard in der Geschlechtergeschichte [162] dieses Ereigniss schon in den Anfang der 80er Jahre und die Erledigung Johann Hynsberg's aus dem Kerker in das Jahr 1488 verlegt. Mit Jobs Bericht stimmt auch, dass nach Fichard 1498 Guttgin Hynsberg ihren geisteskranken Sohn in das Hospital zum heiligen Geist einkaufte und dass ihm Vormünder gesetzt wurden. Er war nun für die Welt und seine Familie bereits lebend abgestorben.

Im Jahre 1501 am 14. Januar Abends nach vier Uhr gab Job Rohrbach seinen älteren Bruder Bernhard (dieser war damals vierunddreissig Jahre alt) und Ursula, die Tochter Johannes von Molnheim oder Melem, die nachgelassene Wittwe Walther Schwarzenberg's, im Hause der Braut, es hiess Elsfeld (Buchgasse J. 204), und im Kreise der beiderseitigen Verwandten ehelich zusammen. An demselben Tage waren die Urkunden der Ausstattung, die instrumenta dotalia, besiegelt worden. Am 6. Februar fand die kirchliche Bestätigung der Ehe, am 10. Februar das Beilager, am 11. die Hochzeit statt. Sein Bruder Conrad weilte noch seit der Rückkehr aus Italien in den Niederlanden, in Antwerpen [163].

Es war der letzte Freudenschimmer, der um diese Zeit über dem Wixhauser Hofe aufging. Am 19. December, am vierten Adventssonntage des Jahres 1500 verschied Elgin Rohrbächerin mit dem letzten Glockenschlag der Mitternacht [164]. Job fühlte sich von der Krankheit seiner „einzigen und gütigsten Mutter" so tief erschüttert, dass er bald darauf einen stechenden Schmerz in der linken Seite empfand. Der Sitte der Zeit gemäss suchte er sich durch einen Aderlass am Fusse zwischen der grossen und zweiten Zehe zu helfen; er nennt es seine erste Blutentziehung; ein Glauburger fügt 1636 hinzu: „es war auch die letzte, wie ja bei der Aenderung der Natur in dem fortgeschrittenen Alter Jeden grosse Gefahren zu umschweben pflegen; dieser Job starb am 15. Mai 1502" [165]. Er stand im dreiunddreissigsten Jahre und war nur ein Jahr Priester gewesen. Lersner bemerkt [166]: „1504 (l. 1502) stiftet Job Rohrbach in das St. Bartholomäistift einen ganzen Ornat uff den hohen Altar, ist ein

---

[162] Familie Hynsberg.
[163] §. 10.
[164] §. 70.
[165] §. 71.
[166] II, 202 flg.

gülden Stück in grün mit seiner Zugehör und einen Bartholomäum mit Perlen künstlich gestickt, item noch einen ganzen Ornat zu dem hohen Altar, ist auch ein gülden Stück in weiss mit allem Zugehör; item ein roth und ein schwarz sammet Messgewand; item ein Messbuch, beschlagen und inwendig figuriret mit Rohrbach's Wappen, item einen Kelch, wieget zwei Mark Silber und 12½ Loth, verguldet, item zwei silberne Messkannen, wiegen zwei Mark 2½ Loth", und noch andere Sachen mehr. Nach Fichard vermachte er dem Stifte ausserdem 500, seiner Magd Agnes 100, seinem Knechte Martin 40 Gulden, seinen Brüdern Bernhard und Conrad das Haus, „da er, Job, inne gesessen, der Wixhauser Hof genannt". Seine Schwester Martha bedachte er nach Fichard nur mit einem überguldeten Kopf (Kelch). Im Jahr 1504 reversirte sich das Stift über den Empfang sämmtlicher Vermächtnisse. Conrad, sein jüngster Bruder, scheint schwächlich gewesen zu sein, da er schon im Jahre 1502, in seinem einundzwanzigsten Jahre, seine letztwillige Verfügung traf; er starb 1510 unverheirathet. In seinem Testamente wird die Schwester Afra im Weissfrauenkloster zum letzten Male erwähnt. Karl Hynsberg war dreimal verheirathet gewesen, in erster Ehe 1485 mit Elgin Weiss von Limburg, in zweiter 1490 mit Agnes Neuhaus, in dritter 1495 mit Martha Rohrbach; nur die erste Ehe war kinderlos; aus der zweiten stammte Ulrich, der Stammhalter des Geschlechts und eine Tochter Margaretha. Martha Rohrbach starb 1514; von ihren fünf Kindern überlebte sie nur Ortwin, der Geistlicher wurde (was ich zur Berichtigung einer ungenauen Angabe im Archive unseres Vereins, Neue Folge II. 415 bemerke). Bernhard folgte seiner Schwester Martha schon im folgenden Jahre am 21. November; er erreichte unter seinen sämmtlichen Geschwistern allein das Alter von 48 Jahren. Auch pflanzte er allein mit seiner Gattin Ursula Melem das Rohrbach'sche Geschlecht fort. Er war 1510 in den Rath gekommen und 1511 Schöffe geworden. Seine Gemahlin überlebte ihn um mehrere Jahre. Beachtenswerth ist ihr am 22. März 1524 errichtetes Testament, weil es durch die darin angeordnete Stiftung von Seelenmessen noch den gut katholischen Glauben in der ersten Sturm- und Drangperiode der reformatorischen Bewegung verräth.

So harmlos lebte man noch unter den grossen Erschütterungen der Zeit dahin und so fest schien, bei aller Theilnahme, die man ihnen widmete, das Alte begründet, dass man den grossen Umschwung nicht ahnete, den schon die nächsten Jahre in alle bestehenden Verhältnisse bringen sollten. Und doch haben wir uns, wie schon angedeutet wurde, mit dieser Darstellung in einem Kreise bewegt, aus

welchem die Reformation in Frankfurt hervorgegangen ist; jene heitere, gesellige Katharina Holzhausen zum Spangenberg war es, die am 14. April 1521 den kühnen Mönch auf seiner Reise nach Worms mit zwei Maas Malvasier erquickt und ihm die Hände geküsst hat, die sich erinnerte, von ihren Eltern vernommen zu haben, es werde Einer erstehen, der den Immunitäten des Papstes widersprechen werde, und deren heisser Wunsch es war, Bruder Martin möge der Geweissagte sein; Haman Holzhausen ist der thätigste Beförderer der Reformation geworden und auch die jüngeren Rohrbache wandten sich später dem neuen Glauben zu. Wie sollen wir es begreifen, dass keine Aeusserung Jobs uns etwas errathen lässt, was dieser reformatorischen Stimmung günstig erscheint und für sie Zeugniss giebt? Ich glaube, man geht zu weit, wenn man schon damals eine bestimmte Form positiver evangelischer Ueberzeugung bei diesen Personen und in ihren Kreisen voraussetzt. Alle waren gut katholisch gesinnt und überzeugt; aber daraus folgt nicht, dass man auch mit den Ansprüchen der Hierarchie und des Clerus sich einverstanden fühlte: je mehr man sich in frommer Unbefangenheit mit den Lehren und Uebungen der Kirche einig wusste, weil man überhaupt über sie nicht grübelte, um so drückender konnte man jene Anmassungen empfinden, um so entschiedener ihnen entgegentreten, um so zuversichtlicher auf eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern nach dieser Seite hin, der praktischen, hoffen. Dass dies die Stimmung jener Kreise war, ersehen wir schon daraus, dass ein Glied desselben, nämlich Gilbrecht Holzhausen zum Goldstein im Schurgischen Manuscripte den Namen osor Cleri führt. Derselbe Name wird früher dem am 22. Mai 1499 verstorbenen Henn oder Johann Glauburg beigelegt [167]. Ohne Zweifel werden Karl Hynsberg und Johann vom Rheine, die Begünstiger der Juden, die von Conrad Hensel als solche öffentlich Bekämpften und seine Ankläger vor dem Capitel, nebst manchem Andern [168] unter dieselbe

---

[167] S. 199. Anno 1499 die 22 Maji [vergl. Jobs Chronik §. 259] obiit Henno de Glauburgk, scabinus Francofordiensis, osor Cleri.

[168] Unter die Feinde des Clerus wird auch Clas Rückingen, der Vater Lisa's Rückingen, der hospita Melanchthon's, gehört haben. In der Urkunde Nro. 504 des Leonhardsarchiv klagt am Dienstag nach Kiliani (am 10. Juli) 1509 der Scholaster zu St. Leonhard, Nicolaus Kuhn, „wie das sich begeben hatte, das nechten" [gestern] „zu obents nach dem salve zwischen sieben u. achten ich stunde uff dem Meyne by dem erwirdigen herrn Friederich zum Wedel, euers rats genossen und elter meister", [Friedrich von Altsey, Licentiat, 1490 Rathsgeselle u. Schöffe vom 1. Mai 1508 bis 1509 älterer Bürgerm

Kategorie gestellt worden sein. So dürfte sich erklären, dass Katharina Holzhausen zum Spangenberg die zukünftige Reformation von dem kühnen Protest Luther's gegen die Immunitäten des Papstes erwartet.

Noch einmal wendet sich unsere Darstellung zu dem Rohrbach'schen Geschlechte. Bernhard hinterliess zwei Söhne, Johann Wolf geb. 1506, und Friedrich geb. 1508. Bei dem älteren fällt uns der doppelte Vorname auf, das erste Beispiel in der Geschlechtergeschichte Frankfurts. Er bewarb sich um Anna Knoblauch und seine Mutter Ursula, welche diese Parthie begünstigte, hatte als Brautwerber Philipp Fürstenberg ersehen. Aber es sollte hier das alte Sprüchwort wahr werden: „Wer das Glück hat, führt die Braut heim", Johann Wolf musste hinter einem begünstigten Nebenbuhler Dr. Johann Glauburger zurücktreten, dessen Bewerbung selbst Philipp Fürstenberg im Stillen wärmer unterstützt zu haben scheint [169]. Er wusste sich für diese Zurückweisung dadurch zu entschädigen, dass er noch in demselben Jahre 1526 seine Hand der Margaretha Reyss reichte. Das eheliche Glück beider war von kurzer Dauer. Am 27. Juli fuhr der junge Ehemann mit seinem Schwiegervater und Schwager auf dem Frühschiff nach Mainz, fiel aus Ungeschick oder, wie Königstein anzudeuten scheint, durch allzartes Schicklichkeitsgefühl bei Kostheim in den Main und ertrank [170]. Sein Bruder Friedrich heirathete 1528 Katharine Knoblauch, und nach deren Tod 1543 Stephanie Hynsberg. Er kam 1535 in den Rath, bekleidete 1539 das jüngere Bürgermeisteramt,

---

„hart uff dem ufer oder staden" [Gestade] „ist komen hintervertig Claus Rückingen ratsman, als ob er nicht by sinnen gewest, mich mit sampt herr Friedrichen gewaltiglich in den Main stossen wollen u. auch bynahe geschehen, glichsam wir übeltheter weren, die das also verschuldet hetten, onangesehen priesterlicher wirde und fryheit, auch stand u. ere des frommen erbaren man's Friedrich's zum Wedel; darnach mit wehrhaftiger hand sin degen gefasst, mit viel bosen muotwilligen vorwenden, untuglichen scheltworten übergeben [verrätherisch angegriffen] und angefallen." Er sagt später auch, Clas habe „geschlagen in einer fry stadt und am Strom des wassers fryheit gebrochen".

169 Fichard's Archiv II. 126. Die Angabe Margaretha Horngin's, dass er damals „nit mehr denn 19 iar alt" gewesen sei, beruht demnach auf Unkunde. Er stand im 22. Lebensjahre.

170 Königstein: „Anno 1527 den 27 Julij, im frweschiff ist Johan wolf, genant Rorbar, im abefaren vff das schiff gestigen, sein notturft zu thun, vnd vß schicklichheit in den Meyn nit weit von Costem gestörzt vnd also ertrunken, got wolle der sel g. vnd barmhertzig sein etc. Sein swiger vnd swager vnder ander Erbar lewde sein auch im schiff gewest, aber nimand hat kunnen helffen.

wurde 1542 Schöff und starb am 4. December 1553. Aus seiner ersten Ehe (die zweite war kinderlos) überlebten ihn zwei Kinder, Heinrich, geb 153., und Ursula. Die letztere, geb. 1534, heirathete 1550 Jeremias Bromm, Claus' jüngeren Bruder, später 1565 Hans Hector von Holzhausen, sie starb 1580. Ihr älterer Bruder Heinrich, der 1557 die jüngere Schwester seiner Stiefmutter, Anna Hynsberg, geehelicht hatte, kam 1566 in den Rath und mit ihm erlosch am 18. Februar 1570 der Rohrbach'sche Mannstamm. Denn von seinen drei Kindern waren die älteste Katharine (geb. 1561) und der jüngste Johann Hector (geb. 1566) vor dem Vater jung gestorben; nur die mittlere Tochter Margarethe (geb. 1563) überlebte den Vater; sie heirathete 1579 Johann Adolf von Glauburg, starb aber schon 1597 34 Jahre alt, die letzte ihres Geschlechtes, das zwei Jahrhunderte in Frankfurt geblüht hatte.

Mit diesen Bemerkungen, durch welche wir die schlichten Berichte des treuherzigen Job ergänzen, scheiden wir — gewiss nicht ohne ein Gefühl stillen Dankes — von einem Manne, der, einer der wenigen unter seinen Zeitgenossen, es der Mühe werth erachtet hat, seine einfachen Erlebnisse in der Vaterstadt aufzuzeichnen und dadurch, ohne es zu wissen und zu beabsichtigen, sie nicht blos den künftigen Geschlechtern überliefert, sondern ihnen überdies einen Blick in Verhältnisse aufgethan hat, die nur selten von gleichzeitigen Schriftstellern berührt werden.

Noch bin ich den Lesern Rechenschaft über die Grundsätze schuldig, die mich bei der Bearbeitung des Textes geleitet haben. Da die Handschrift ein Tagebuch ist, so ist in ihr die chronologische Reihenfolge der Notizen strenge eingehalten. Die Beibehaltung dieser Ordnung wäre für den Herausgeber allerdings sehr bequem gewesen, aber gewiss nicht für den Leser. Dieser würde so das Zusammengehörige getrennt, das Fremde verbunden, die Lectüre ermüdend, den Gebrauch erschwert gefunden haben. Ich habe mich daher nach längerem Bedenken doch dazu entschlossen, die sachliche Anordnung der einzelnen Notizen vorzuziehen. So sind vier grössere Theile entstanden: der erste enthält die Rohrbach'sche Familienchronik, der zweite die städtische Chronik, der dritte die Sittenchronik, der vi[illegible] die allgemeine Familienchronik; die drei ersten Theile zerfallen w[illegible] in eine Reihe kleinerer Abschnitte, der letzte Theil ist alph[illegible]

geordnet. Jede einzelne Notiz ist zur Erleichterung der Citation paragraphirt und das Blatt der Handschrift angegeben. Ueberall sind Remissivnoten beigefügt, welche auf das Vorkommen desselben Namens und derselben Sache in anderen Theilen hinweisen. Besonders liess es sich der Herausgeber angelegen sein, den letzten Theil mit solchen Remissivnoten reichlich auszustatten. Ueberall ist bemerkt, wo in der Chronik der Name eines Gliedes Frankfurter Familien vorkommt. In verwickelteren Fällen sind die Verwandtschaftsgrade nachgewiesen. Dieser Theil, den ich Geschlechterchronik nennen möchte, wenn damals dieser Begriff, mit dem sich die politische Bevorrechtigung so eng verknüpft, schon so bestimmt nachgewiesen werden könnte, wird namentlich zur Vervollständigung und theilweisen Berichtigung von Fichard's Geschlechtergeschichte viele Beiträge bieten; ich erinnere beispielshalber an Johann Frosch zum Burggrafen und Johann Frosch zum Affen [Fichard: im Sandhof], die Fichard so confundirt hat, dass er die zweite Hausfrau des letzteren, Rylgin Voelker, und die Kinder dieser Ehe dem ersteren zuschreibt. Denn hier muss, wie ich glaube, das Zeugniss des Zeitgenossen Job unbedingt entscheiden, zumal er mit beiden verwandt war und alle Nebenumstände dieser Verehelichung und der ihr folgenden Kindtaufen auf das genaueste angiebt. Ich habe anfangs lange geschwankt, ob ich die ganze Chronik oder nur das Wichtigere aus ihr herausgeben sollte; nicht blos der Wunsch einsichtsvoller Freunde, sondern auch die eigene Ueberzeugung entschied für das letztere. Dem Interesse der Dilettanten könnte eine Auswahl genügen: das der exacten Geschichtsforschung forderte unbedingt das Ganze. Die Orthographie und selbst die Sprachfehler sind strenge beibehalten, nur hier und da ist in Klammern auf das Richtige hingewiesen. Die Handschrift ist gut, aber mit vielen Abbreviaturen, geschrieben. Die Entzifferung der letzteren hatte oft grosse Schwierigkeiten und selbst geübte Leser von Handschriften wussten keinen Rath: nur fortgesetzte Uebung und Vergleichung konnte allmälig die Hindernisse überwinden. In sehr wenigen zweifelhaften Fällen musste der Herausgeber sich für das Wahrscheinlichere entscheiden und hat dies durch ein eingeschaltetes Fragezeichen angedeutet. Möge die viele Mühe, die er sich gegeben hat um das Werk durch seine Bearbeitung dem Gebrauche zugänglicher zu machen, nicht ohne Frucht für die eingehendere Kenntniss unserer reichsstädtischen Vorzeit bleiben!

Text.

I. Familie Rohrbach.

1. Bernhard und Elgin Rohrbach.

§. 1. [fol. 10] Anno 1466 vicesima prima ianuarii sponsalia contraxerunt pater meus Bernhardus Rorbach et Eylchin, mater mea, filia Conradi hulczhusens et Annę sachsen, deinde decima nona septembris benedictionem matrimonii in facie ecclesię receperunt, depost vicesima secunda septembris consumarunt matrimonium in nuptiis et thoro.

Nativitates nostras in quodam alio libro scripsi.

[cf. B. Rohrbach's Familienchronik §. 103—105].

§. 2. [fol. 11] Hoc de manu patris: Emit auus meus den hornfessel, quem mater mea dedit marthę, pro 145 fl. Eum reformare fecit, pro quo dedit fl. 7. Emit autem ab Engel froschen anno 1466 die 17 maii.

[Elgin's Tod §. 70.]

2. Bernhard Rohrbach.

§. 3. [fol. 1] Anno 1493 vicesima sexta marcij abiit bernhardus frater meus. Eodem anno postea, octava die Apprilis, abiit frater meus Conradus et erat prima sua abitio. Rediit bernhardus anno 1495 die 25 maij et ludwicus hulczhusen cum eo una rursus. Bernhardus sexta maij abiit ad Italiam anno 96. Rediit Bernhardus septima octobris anno 96. [§. 8.]

§. 4. [fol. 5] Anno 1494 die 3ª Augusti solui ego iob rorbach Conrado biescher, famulo doctoris iohannis gleubergers, ex parte matris XVII fl. auri, IX alb. in ecclesia S. bartholomei ante horologium, quos ipse acceptavit ex parte domini petri queych, propositi in markstat, qui queych mutuauit eosdem fratri bernhardo Senis, iuxta condicionem quitancię, quam dictus Conradus biescher

matri ex parte queych prȩsentauit. Actum die tricessima Augusti. Si erres, vide obligationem fratris, quam ipse pro eisdem queych dedit, quȩ plane informabit te.

§. 5. [fol. 8] Anno 1494 sedecima novembris arripuerunt iter versus ytaliam Loy iostenhoffer senior, filius iohannis ryn, nomine . . . . ., magister wolffgangus heller [§. 268] etc., cui tradidi literas maternas et ipsis colligata erat obligatio Alexandri pellendorffs, quam simul ipsi commisi, vt fratri differret.

§. 6. [fol. 25] Anno 1495 die vicesima maij itter arripuimus vna simul versus wormatiam doctor ludwicus Scultetus, karolus hensperg, affinis meus, vdalricus nuhusen et ego, et die 21. maij wormatiam venimus et ingressu ciuitatis inueni fratrem meum Bernhardum et ludwicum hulczhusen, qui nouiter venerunt italia, in quadriga, vulgo quȩ dicitur Rollwage, volentes ire franckfurdiam, qui ob complacentiam mei de quadriga descenderunt et manserunt mecum wormatiȩ vsque ad 24 diem mensis. Eo enim die prandio peracto conduximus quadrigam, quȩ Rollwagen vulgo dicitur, et in ea sederunt quindecim nostrȩ ciuitatis franckf. incolȩ vel filii: doctor adam heymbach, Iohan zum jungen, karolus henspurg, Bernhardus rorbach, Job rorbach, Ludwicus hulczhusen, Bechtoldus heller junior, vdalricus nuhuß, Gerhardus zur Kan, ... morsfelt, wolf blum et quatuor famuli. Et in quadriga iuimus usque ad oppenheym de wormatia, 25 die mane nauigauimus in naui de oppenheym vsque ad maguntiam et cum peruenimus maguntiam, inuenimus nauem forensem, quam ingressi franckfurdiam nauigauimus.

§. 7. [fol. 27. Nota marginalis Bernhardi manu exarata] Adi XI del detto mese io bernhardo cascai a Maganza a santo Victore in tal modo, che non credette tornare alla pristina sanità, e fu in casa del decano, cive di mißwigo [1], di Silberberg. [Juni 1495]

§. 8. [fol. 55] Anno domini 1496 maij sexta die abiit Bernhardus germanus meus ad vrbem eratque dies veneris, et eo equum ascendente, vndecima sonuit hora. Habuit comitem vsque ad horneck dominum florentium de veningen, vtriusq. juris doctorem, cum famulo. Conduximus cum nos tres vsque ad saltum cerui, qui duobus erectis lapidibus signatus, karolus hynsberg, affinis noster, Gylbertus hulczhusen, cognatus noster, et ego pariter. Rediit septima octobris anno, quo supra.

---

[1] miswigo, vielleicht Meuswick, im Stift Lüttich im westphälischen Kreise belegen.

§. 9. [fol. 117] Vndecima Julij Anno 1498 germanus [am Rande: Bernhardus Rorbach] cepit habitare in solitudine ortus [l. horti]; ob morbum Gallorum, quem patiebatur, vicesima tertia mensis eiusdem abrasit crines capitis eadem de causa. Redijt in domum deinde in anno 1499 octaua ianuarij.

3. Ehe Bernhard Rohrbach's.

§. 10. [fol. 163] Anno domini 1501 decima quarta januarij, et erat dies iouis, vespere post quartam horam parum, ego Job Rorbach coniunxi matrimonialiter per verba de pręsenti Bernhardum Rorbach germanum meum, natum ex Bernhardo rorbach pię memorię et Eyll[gyn] hultzhuseryn, et vrsulam, relictam quondam waltheri Schwartzenbergers, natam vero ex iohane de molnheym et gretgyn dorfelderin pię memorię. Acta in domo, Elßfelt nuncupata, pręsentibus matre mea, sorore, Michaele Schwartzenbergers et Katherinę illius legittime, iacobi et georgii neuhußen, iohane de molnheym et gretgyn suę uxoris, jacobus heller, kryngyn uxor. Hij fuere pręsentes inytioni matrimonij. Ad cęnam superuenit et Milchior, scriba ciuitatis. Non affuit karolus affinis, quia lugebat matrem. Conradus frater erat antwerpię. Eodem die dotalia instrumenta inter eos etc. fuere sigillata sex sigillis, quorum vnum meum est.

Eodem anno sexta februarij et die beatę dorotheę virginis, et pro illo anno extitit dies sabathi ante dominicam septuagesimam, ratihabitio et solemnizatio matrimonij supradicti habita est in fatie ecclesię. Eodem anno, decima vero februarij, primum simul condormierunt, et erat dies Mercurij post dominicam septuagesimę. Altera, quę dies iouis erat, dies nuptiarum habitus est cum amicis etc.

4. Job Rohrbach.

a) Lebensereignisse im Allgemeinen.

§. 11. [fol. 1] Anno 1494 in die scti bonifacii, quę est dies quinta Junii, primam peregi czecham in stuba mea czu lebenstein et solvi VI h.

§. 12. [fol 1] Anno 1494 post pascam donavit mihi Johannes Knopp mediam quartam malmasetì ea condicione, ut cum ducerem uxorem legitimam, solverem quartam integram. Actum franckfordię in domo Johannis de molnheym.

§. 13. [fol. 2] Secunda die junii in anno 1494 equitavimus ad bonmess et in societate erant, videlicet mater mea, sororque et Jacobus et Udalricus nuhusen et heynricus de Andernach et ego cum duobus soldatis, cęnauimus in castro, tenebat enim locum officialis Johann holczheimer in dicta ciuitate et castro. Tercia antem die junii omnes rediebamus, supervenerunt autem Gorg reyss et Gorg matroff, qui eadem die mane equitarunt usque ad bonmess et in redeundo tenuerunt societatem nobis.

§. 14. [fol. 3] Anno 1494 die Junii undecima equitavi cum nobili nicolao de babenhusen ad castrum zum goltsteyn, nec ego in dicto castro antea fui (tenebat enim locum officialis in dicto castro, quia pater suus, henn de babenhusen, longo tempore in eo fuit officialis et mortuo patre prędfatus nicolaus ad tempus vicem officialis fungebatur), et ibidem noctem in gaudio peregi. Altera die, quę erat dies XII Junii, redii cum pręfato nicolao et Anna . . . . . matre sua, et pransi sunt cum matre. Prandio peracto in navicula parva omnes infra scripti descendimus cum Anna et filio ejus, nicolao de babenhusen, ad dictum castrum zum goltsteyn, videlicet Eylchin rorbecherin et ego iob et soror mea martha et mergin uxor junghens, vicini nostri, et consumpsimus noctem ibidem in gaudio. Tredecima autem die Junii omnes supra nominati redibamus et adduximus luchelin de haczsteyn, uxorem heyncz kryegen, et mansimus in orto [horto] nocte illa et altera die usque post sextam horam post meridiem, quia tunc reversi sunt nicolaus cum matre ad castrum zum goltsteyn et nos alii ad domum.

§. 15. [fol. 8] Anno 1494 decima quarta nouembris for ich zu nacht myt vlrich nuhussen off syn schleden.

§. 16. [fol. 9] Anno 1494 decima octaua nouembris in naui descendimus Gylbertus hulczhusen et ego iob, adduximus nobiscum Blasium de hulczhusen ad maguntiam ad domum Georgii helle, Sigilliferi episcopi maguntini, vbi gratia studii est. Et est primus exitus sui de franckfurdia.

§. 17. [fol. 20] Anno 1495 secunda maij Katherina hulczhuserin et mater mea iuerunt ad Wisbaden, dehinc 5ta maij Gylbertus et ego descendimus maguntiam et conuenerunt prefatę ad nos in domo d. heynrici de sylberberg, vbi omnes hospitati eramus. 6ta maij mater intrauit maguntiam et ego vna etc. et emit mihi VI vlnas panni leberfarb pro vj fl., 7ma maij rediuimus omnes simul. Ex iam dicto panno confecta est vestis, quę vulgari nostra hasack [cf. §. 191]

appellatur, subducta pellicula, vulgo merderkeln[2] dicta, quam vestem indui die natiuitatis Christi, anno 1495, annum ab initio ianuarij inchoando.

§. 18. [fol. 26] Anno 1495 penultima maij descendi maguntiam ex parte nostrę familię ad primitias domini alberti brollyn[3]; inuitauerat enim omnes nos, sed nec mater, [s. nec] frater, nec soror interesse poterant, descenditque mecum Katherina hulczhuserin, Agnes yrgeschameryn, Gylbertus hulczhusen, filius Katherinę, qui omnes aderant primitiis, et cantauit primitias die vltima maij, quę tunc erat dominica exaudi, in choro ferreo in ecclesia maiori maguntię et propinaui ipsi duos fl. ex parte matris, fratris et mei. Dehinc secunda junij mane Katherina hulczhuserin et Agnes yrgeschamerin mane de maguntia iuerunt ad wisbaden et ego redii franckfurdiam. Redierunt autem domina Katherina, relicta iohannis hulczhusens, et Agnes yrgeschameryn de termis wissbaden franckfurdiam vltima die Junij.

§. 19. [fol. 27] Anno 1495 tertia Junij solatij causa iuimus piscatum ad husen, videlicet mater mea, Bernhardus, frater meus, martha, soror mea, ego iob, Katherina hulczhuserin, relicta Gylberti, ludwicus filius eius, hamandus hulzhusen, margareta uxor sua, Jacobus nuhusen et Magareta, uxor friderici faut, et ibi peregimus diem in gaudio et nocte rediuimus circa horam sextam, nec febres tercianę arripuerunt me, qui et semper altero die frigora et calores sustinui septies, vsque destruxeruntque ac exhauserunt vires meas omnimodo; tamen de gratia dei dereliquerunt me febres die decima sexta Junij, sed rehabui et durarunt itterum vsque . . . .

§. 20. [fol. 27] Anno 1495 sexta Junij descenderunt in naui mater mea, frater meus bernhardus, martha sorror mea, katherina, relicta Gylberti hulczhusens, ludwicus filius suus, Margreta, hamandi hulczhusens vxor, karolus henspurg; sic namque mulieres iuerunt ad wisbaden pro solatio katherinę hulczhuserin, viri vero expectarunt mulieres maguntiam. Duodecima die Junij redierunt mater, frater, soror et karolus henspurg, eo quod ego infirmabur, et ludwicus hulczhusen venit cum ipsis, sed rursus descendit. Ceteri manserunt maguntia penes cancellariam.

[Bernhard fällt in Mainz. §. 7]

§. 21. [fol. 27] Anno 1495 die tredecima junij sumpsi primam clisteriam ex persuasione doctoris iodoci . . . . . medici et dedit

---

[2] Kël, kële, Halstheil beim Pelzwerk.

[3] Später Kaplan von Katharina Holzhausen in ihrem Hause zum Goldstein vergl. §. 217.

mihi eam iodocus appotecarius. Antea ullam habui, nec recepi temporibus vitę meę.

§. 22. [fol. 33] Anno 1495 die duodecima mensis Augusti prandio peracto mater donauit Bernhardo germano meo et mihi omnes expensas, quas consumpsimus in partibus alienis et studijs, item et libros, eaque condicione donauit, ut pręcipue hęc habeamus adeo, quod in diuisione bonorum post mortem matris (quam deus sua gratia cum salute longa velit perseruare,) expensę et libri prędicti non veniant imponenda cum aliis rebus, sed pręcipue hęc capere debeamus, dehinc ad ęquales portiones cum aliis admitti. Et ut valeat donatio, sua manu inscripsit in librum reddituum patris hanc donationem.

§. 23. [fol. 35] Anno 1495 quarta septembris hatt Hartmann.... der scherrer, Elsen .... der kochmeytt zum goltsteyn die Ehe gelobett vnd verheyssen vnd den winkauff gedruncken. Dehinc nuptię habitę sunt zu lympurg 19 octobris, et interfuere genitrix mea, soror martha et frater bernhardus et ego, anno, quo supra.

§. 24. [fol. 49] Anno domini bisextili 1496 die quarta februarij iurauimus vna simul ciuilitatem, hoc est iuramentum ciuium franckfordensium, videlicet Gylbertus hulczhusen, ego iob rorbach, hans frunt, filius heyncz fruntt. Pręstitit nobis iuramentum Jacobus geych. Actum ym Romer yn der rechenmeyster Stoben. Soluit quilibet II ß pro intitulatione. Pręfatus hans frunt obijt in anno 1497, die . . .

§. 25. [fol. 54] Anno 1496 die 19 Apprilis incepi bibere Siropium tempore eo, cum ibam ad lectum dormitum, et octo bibi ordine post octo dies et 26 die pręfati mensis accepi pulueres in vino mane hora quarta, quę purgarunt ventrem et quatuor sedes operabantur.

§. 26. [fol. 55] Anno 1496 duodecima maij, eoque die colebatur festum gloriosę ascensionis in cęlum Jesu Christi redemptoris, suscepi infantem de fonte baptismatis, quem secundum meum nomen nominaui, Job videlicet, primumque meum est, retro namque alium de baptismatis fonte non eleuaui. Nomen genitoris infantuli .... genitricis vero nomen est kryn, soror gissenhens, laboratoris nostri, legitima uxor pręfati genitoris.

§. 27. [fol. 56] Anno 1496 die 18 maij mater, ego et Ludwicus hulczhusen iuimus ad wisbaden, deinde 25 maij de wisbaden iui ego ad costem [Kostheim], volens ibidem ad nauem forensem, sed nequiui ob validissimum ventum flantem et ea nocte quieui maguntię ibidemque amisi canem nostrum moczschelgyn, sicque 26 redij franckfurdiam. Rediit de wisbaden ad franckfurdiam genitrix 28 maij. Rursus die tricesima Gilbertus hulczhusen et ego pariter de franckfurdia iuimus ad wisbaden ad matrem suam et rediebamus nos pariter cum matre vltima maij.

§. 28. [fol. 56] Anno 1496 die 20 junij cum doctore Florentio Licentiatus georgius schrottlyn et ego iuimus mane in naui moguntiam et maguntię currum conduximus eodem die et vehebamur ad wormatiam, et die 25 junij vehebamur de wormatia ad spiram; ibidem mansimus vsque ad 25 junij; eo enim die de spira vehebamur ad maguntiam, 26 junij ascendimus mane in naui franckfurdiam.

[Job Rohrbach hält in Sachsenhausen mehreren anwesenden Fürsten 15 Stunden lang Ehrenwache. §. 118.]

§. 29. [fol. 61] Anno 1496 quarta Augusti dominus doctor Florentius de veningen et ego vna profecti sumus maguntiam, quinta Augusti de maguntia ad wormatiam, sexta Augusti ascendimus ad spiram, durauimus ibidem vßque ad diem nonam Augusti. Ea namque die iuimus ad oppidum Landawe, quod distat a spira miliaribus quatuor; moram ibi egimus vsque ad sedecimam Augusti, qua nunc reversi sumus ad Spiram. Illic mansimus vsque ad vicesimam primam Augusti. Eadem die ad wormatiam venimus, vicesima secunda augusti rediebamus maguntiam, ibidem moram egimus vsque ad vicesimam quintam Augusti, illa namque die rediuimus franckfurdiam.

§. 30. [fol. 88] Anno 1497 die secunda maij iuimus pariter genitrix et ego vna cum katherina, relicta gilberti hulczhusens, et Ludwicus hulczhusen, katherinę filius ad wisbaden ibique visitauimus katherinam, relictam iohannis hulczhusen, quę infirmabatur. Durauimus ibidem vsque ad quintam maij. Ea namque die maguntiam venimus. Sexta maij mater et ego pro deuotione visitauimus sanctam crucem extra muros maguntinos. Septima maij et dominica post ascensionis rediebamus mater et ego franckfurdiam. Alii manserunt cum vxore cancellarij, doctoris peffer.

§. 31. [fol. 91] Anno 1497 die tricesima maij nobilis vir doctor florentius de veningen, Iuditij camerę celeberrimus Advocatus, abiit deque franckfurdia transtulit se cum libris atque omni suppelectili wormatiam. Cum eo descendimus in naui nos tres, Iacobus neuhusen, Bernhardus Rorbach et ego Job, frater suus, usque ad hoest, de hoest pedestres rediimus franckfordiam. Eodem die indui nigram simplicem tunicam, cuius mentio habetur fol. 87 [§. 58]. Eodem die prima cerasa comedi pro illo anno.

§. 32. [fol. 93] Anno 1497 decima nona junij exiui franckfurdiam et veni eo die wormatiam, ibidem intraui habitationem domini florentij, V. I. doctoris ac ex suis progenitoribus nobilis.

§. 33. [fol. 104] Anno domini 1497, annum ab exordio Januarij inchoando, ipsa die Steffani prothomartiris, quę est 26 decembris, ascendi cum nobili V. I. doctore, domino florentio de veningen, spiram,

die Johanis evangelistę pransi sumus in cętu omnium clericorum maioris ecclesię spirensis, intereratque et dominus episcopus ea die; cęnauimus cum episcopo in sua curia die inocentum tota; cum Petro drach fuimus 29 decembris nocte inuitati a consulibus spirensibus. Tricesima decembris ascendimus ad landauwe, 31 eiusdem pransi sumus ibidem cum sculteto. . . . Depost secunda ianuarij anno 1498 a consulibus inuitati comparuimus et in prandio et in cęna. Tertia januarij rursus iuimus ad spiram, ibidemque mansimus usque in quintam diem eiusdem, in quo rediuimus wormatiam.

§. 34. [fol. 93] Anno 1498 vicesima nona martij exiui wormatiam et tricesima eiusdem, quę erat tunc veneris post lętare, redij franckfurdiam.

§. 35. [fol. 113] Anno 1498 die 19 apprilis et quinta pascę descendi maguntiam, 20 ascendi wormatiam, vicesima prima descendi a wormatia maguntiam, 23 descendi in naui de maguntia et 24 eiusdem mensis venimus Bernhardus et ego pariter coloniam, ibidem ego mansi vsque ad vndecimam maij illius supra dicti anni, illa die Iacobus neuhusen et ego ascendimus usque ad wynter, 12 die ad cappel, 14 ad bacherach, 15 versus maguntiam, sedecima maij ego solus ascendi wormatiam, de wormatia descendi 24 maij vna cum domino Florentio de veningen maguntiam, et erat pro tunc dies ascensionis domini, 26 maij de maguntia solus ascendi franckfurdiam.

§. 36. [fol. 116] Anno 1498 die 16 junij iuimus genitrix et ego et Katherina, relicta uxor Gilberti hulczhusens in spangenberg, vna cum aliis ad hanawe, vbi in [17] eiusdem mensis dominus Caspar. . . ., filius sculteti, ibidem suas primitias seu primum suum diuinum celebrauit, ad quod vocati eramus. Inuitauit nos dominus . . . . . . plebanus in steynheim. Ibidem die 18 fere tota fuimus, nisi quod noctu regressi fuimus ad hanawe. Decima nona sumus reuersi mensis eiusdem. [Dieser Plebanus zu Steinheim ist Niemand anders als der bekannte Johannes de Jndagine.]

§. 37. [fol. 117] Anno 1498 prima julij iui maguntiam, secunda ascendi wurmatiam, ibidem duraui vsque ad nonam julij, qua redij moguntiam, decima autem franckfurdiam.

§. 38. [fol. 127] Vicesima nona octobris nuptię habitę et consumatę inter . . . . . . zu nasawe et Katherinam, filiam Eberharts des motters [§. 39], ad quas vocati fuimus mater egoque et comparuimus. Actum die supradicto, anno 1498. [cf. §. 39].

§. 39. [fol. 144] Anno 1499 vicesima octaua augusti et die mercurij per susceptionem infantis, quem secundum nomen meum, iob videlicet, vocaui, compater sum factus Casparis de nasawe et

Katherinę, filię Eberhardi des sackdregers, vxoris dicti Casparis, et is in ordine est secundus, quem suscepi.

[Job tanzt auf der Hochzeit des Dr. Joh Glauburg als Canonicus §. 257.]

[Job's Gastmahl 1500 §. 221.]

§. 40. [fol. 155] Job zag, meus patrinus. Anno domini 1500 die 21. junij, quę exstitit dominica infra octauam corporis Christi, de fonte baptismatis suscepi infantem, quem secundum meum nomen, videlicet Job, vocaui, filium Hanß krehers, eyns sporers, et Elß, vxoris suę, et is per ordinem est tertius, quem suscepimus etc. Mortuus est intra dies puerperij infans.

b) Anschaffungen und Geschenke Job Rohrbach's.

§. 41. [fol. 4] Anno dñi 1490 in die S. Laurencij indui primum lambasium pictum, wr den thobin, coloris morgensgrauwe una cum caligis eiusdem coloris.

§. 42. [fol. 6] Anno 1494 quarta septembris indui nigras caligas ad antiquum lambasium nigrum.

§. 43. [fol. 6] Anno 1494 xix septembris donauit mihi mater loricam, colerium loricę, balistam vnd eyn yssen brust, cum aliquibus telis et instrumento, quo balista tenditur, pręsentibus Gilberto hulczhusen et sorore mea Martha.

§. 44. [fol. 7] Anno 1494 nona nouembris thett ich eyn schwarcz gefyrnest barchen wameß zu mynen rotten hossen.

§. 45. [fol. 8] Anno 1494 duodecima nouembris post meridiem in domo zum goltsteyn donauit mihi Gylbertus hulczhusen ymagines pictas duas, quarum quęlibet habet formam vitę et mortis. Mas caput tenet vitę et corpus mortuum; e contrario ymago feminę, et sunt picta super pannum, pannus autem bituminatus et affixus est ad afferulas. Donum comitissę de stolberg.

§. 46. [fol. 15] Anno 1495 decima nona februarij thet ich eynen neuwen leberfarben mantell vmb vnd eyn neuwen gyrttell vnd eyn neuwen welsch secklin hing ich by mich.

§. 47. [fol. 17] Anno 1495 tertia marcij indui caligas, wulgo roset, una cum lambasio.

§. 48. [fol. 18] Anno 1494 in nundinis quadragesimalibus emi cultrum longum sandalię manubro pro i fl. iii alb., item clauam ferream, eyn fusthamer pro xi alb., item duos pileos, nigrum et rubeum,

pro quindecim albis, item duo byrreta a Phillippo vgelnheymer, rubeum videlicet et sanguineum, emi pro XL ß franckf.

§. 49. [fol. 18] Anno 1495 yn der fasten meß hab ich mir kaufft eyn esser vor viii alb., item hat myr myn waß Clar eyn brostuch gestyckt myt golt vnd eyn gulden wolckicht schnor daruff geschenckt, kost ii gld. minus i ort. Item myn waß Margret geschenckt eyn gel samett brostuch. Item Erben tagel hat myr geschenckt eyn langen thegen, item vi beyner kem.

[Geschenk von Elgin an Job in Mainz. Mai 1495. §. 17.]

§. 50. [fol. 36] Empta et donata in nundinis autumnalibus anno 1495.

Eyn schwarczen hutt kauft ich vor vii alb.
Eyn vocabularium Catholicon pro i fl. iiii alb.
Item formulare advocatorum et procuratorum et orationale in forma minima pro fl. . . . . Vnum orationale laniendo rupit canis noster fürst.

§. 51. [fol. 53] In nundinis quadragesimalibus anno 1496 emi byretum nigrum venetianum pro xiiii alb. in vigilia annuntiationis beatę Marię.

Die 29 martij emi iij ulnas velon Rosetten farbe, ulnam pro ii fl. iii ß, summa 5 fl. 18 ß. De prefata summa donauit mihi mater iii fl; indui vii junii anno supra.

Item nigrum byretum donauit mihi Katherina hulczhuserin zum goltstein secunda apprilis, quę erat vigilia pascatis.

Vnum pater noster de corallo, cui sunt viginti corrali numero et duo argentei et deaurati kneyff, et est de optimo corallo, donauit mihi Margreta cognata zum thorn, [§. 244], die 15 apprilis eo die celebrabatur festum Coronę et Lanceę.

§. 52. [fol. 54] Anno 1496 vicesima sexta apprilis perfectus est annulus per Danielem . . . . aurifabrum, in quo est lapis impositus, cui insculpta sunt arma mea, suppositis veris coloribus armorum, pro quibus conficiendis exsoluit germanus meus Bernhardus rorbach romę duos ducatos largiter, donoqne dedit mihi; pro factura annuli ducatum unum exsoluit et hunc donauit, item magnam partem auri donauit, ex quo auro annulus formatus est.

§. 53. [fol. 61] Anno 1496 secunda augusti donaui domino doctori Florentio de venningen aleam paratam cum asseribus. Pro alea dedi aureum, pro tabulis sex ß, pro ferramento, quibus clauditur et aperitur, 5 albos.

§. 54. [fol. 62] In nundinis autumnalibus anno 1496
emit mihi mater pectinem corneum pro xiii den.;
duos pectines corneos emi pro 26 den.;
cyphum de ligno fraxino, wulgariter eschenhulcz, pro 6 ß. emi;
pro tabula lignea, in qua scribitur, 20 den.;
pro iii pectinibus ligneis 6 alb.;
pro pileo nigro 7 alb..

Franciscum petrarcham in omnibus operibus die 16 septembris donauit mihi doctor Florentius de veningen.

Eyn thegen myt eym wissen gewunden hefft ist lang, vnd doch nyt zu fyll, kaufft vor 24 alb., vnd schnyt zu beyden sytten, donauit illum frater D. Laurentio truchses, canonico maioris ecclesie moguntinensis, etc. act. 22 martij et mercurij post palmarum anno 1497.

§. 55. [fol. 68] Anno 1496 vicesima sexta nouembris emit mihi genitrix vi vlnas panni eyner tunckelen farb oder rauchfarb, vlnam pro 22 ß. Emit ab Hartmudo gryff, curauitque mihi subduci nigris pellibus induique eam primum quarta decembris, quę est dies sacrę Barbarę virginis.

§. 56. [fol. 73] Anno 1497 secunda ianuarij donaui aliam Katherinę hulczhuseryn zum goltsteyn, pro qua solui 6 alb.; asseres, quę in ea sunt, donauit mihi mater. Donaui insuper vnum paruum coltellum, quorum quatuor habui de colonia, pro quibus solui 22 alb.

§. 57. [fol. 84] In nundinis quadragesimalibus anno 1497
duos pectines emi pro 7 alb., eyn eser[4] pro 9 alb.;
sex [vier?] Elen schwarczen meylendeschen samet kaufft myn bruder vnd zweyen zu wamessen, die Ell vor ii gulden iiii ß, facit in summa xiii fl. Emptum 20 martij et die lunę post palmarum: indui diploidem factam ex veloto pręnotato, die 21 maij, beatę dominica trinitatis Anno 1497.
6 alb. vor zwen steynen krug zu lougen ultima martij.
2 kleyn bettbüchlin kosten vi alb. yn zu bynden vnd funff alb. rohe, unum dedi germano Bernhardo.
Sermones fratris Roberti charocholi, duas partes, de peccatis videlicet et de sanctis, pro quibus solui 16 ß. Et pro ligatura eius iiii alb., itterum emi partem de sanctis pro octo ß, quam dedi doctori Florentio de veningen.

§. 58. [fol. 87] Anno 1497 die decima apprilis hat mir myn liebe mutter an lassen schniden x ellen schwarcz londesch tuch, mitt

[4] Eser=Beutel.

namen v ellen zu eym rock vnd iiiij elen zu eym mantell vnd eyn halb ell zu eynem zyppffel, vff das, ob yemants storb von vnseren vorsipten vnd gewanten, da vor gott wol mitt selligkeyt eyn jeden lang gefriesten, das ich furters nit dorff kleyder, als vor offt geschehen ist [dorff] entlehenen. Soluit pro vlna decem et octo solidos et quatuor obulos, suma autem decem vlnarum septem fl. sedecim ß iiii h. Tunicam induj die tricesima maij anno supra.

§ 59. [fol. 100] Anno 1497 decima octaua septembris misit frater wurmatiam mihi scriptorum magnum cum variis capsulum, pro quo soluit x alb. Depost 23 misit mihi idem frater optimum rubeum duplum biretum scharlach, item pectinem corneum cum receptaculo suo, factum [facto] de corrio.

§. 60. [fol. 112] Anno 1498 die 5ta apprilis emi speculatorem in impressura ipsius Baptistę de tortis cum additionibus do. Andree, pro ligatura illius dedi ii alb. et pro corpore libri seu libro ipso 4 fl.

§. 61. [fol. 119] In nundinis autumnalibus anno 1498.

Emi practicam ferrariensis, Tractatum clausularum, Summam Gottfredi super tit. decretalium pro ii fl. et in unum volumen feci illigari.

Breviarium maguntinum, impressum venetiis, ligatum pro i fl.

Vocabularium, vbi theutonicum latino pręponitur, et vocabularium doctoris Jodoci etc. pro 8 alb. et in unum feci ligari.

Eyn lideren brun kleyn wezschen oder aser pro 8 alb.

[Elgin Rorbach schenkt ihrem Sohn Job das Familienmissale und die priesterliche Kleidung. §. 66.]

c) Job Rohrbach's Canonikat und Weihen.

§. 62. [fol. 120] Anno 1498 vicesima Augusti dominus Johannes sumer, canonicus et scolasticus hic in ecclesia sua diui Bartholomęi sepultus est, obiit autem 19 eiusdem; domini autem de capitulo concorditer me ad praebendam elegerunt, solo domino Johanne gryffenstein obstrepente, illiusque possessionem mihi traddiderunt vicesima augusti iam memorati sub completorio, et erat dies mercurii, sicque die mercurii natus, die mercurii praebendam adeptus. Deinde dominus Eberhardus becker scolastriam obtinuit. Ego primum chorum ingressus induto superpelitio die veneris et ultima augusti post nonam horam de die insinuavique residentiam decano, ut diem notaret, qui respondit: valeat, in quantum valere potest. Sub vesperis vero die illa obtulit sibi dominus Johannes ugelnheimer xii albos pro vino admis-

sionis, quos accipere renuit, dicendo: eos dandos, cui vellent, me pro canonico minime reputaret; hac de causa motus residentiam tunc inchoatam et scolastico et cantori ittidem insinuavi, ut diem et horam notarent, qui et polliciti mihi sunt. Depost dominica et secunda septembris anno, quo supra, primum ivi in processione ad sanctum Michaelem in aspersione aquę benedictę, in vigilia natiuitatis Marię et die ipsa portavi thuribulum et tenui patenam sub officio. Superpelitium proprium novum primum indui ipso die ac die Michael archangeli supradicto anno. Die mercurii post Michael et tertia octobris suscepi hic (apud fratres prędicatores in capella chori ibidem, quę sita est in latere dextro, dum vertes ante altare fatiem) ordinem accolitatus. Secunda decembris et prima dominica aduentus anno, quo supra, indui primum cappam nigram, quę more ecclesiarum hic solet differri tempore aduentus, septuagesimę et quadragesimę etc.

[Bernhard Rohrbach tanzt auf der Hochzeit Dr. Johanns von Glauburg und der Margaretha Horngin am 29. October desselben Jahres §. 257.]

§. 63. [fol. 120] Anno domini 1499 die veneris post dominicam lętare, quę erat dies xv martii, insinuaui dominis de capitulo capituli congregati [fol. 121] residentiam meam completam fore et me porro relaxari ad ambulandum etc. more aliorum petii. Cum hoc iam prętendebam, decanus cum intellexit, de capitulo surrexit et abiit dicendo intra hostium [ostium] capituli ad me, se non velle interesse huic actui, non in despectum meum, quare illi succensere non deberem, sed debere me petere ab hiis, qui me pręsentarunt, quę intenderem; non se mihi esse molestum, sed se contentari ait in pręsenti in persona mea, nec quitquam [quidquam] contra me velle machinari. Quibus dictis ad ceteros dominos capitulares vocatus, ubi petii, uti supra dixi, me ab onere residentię relaxare, ex quo compleverim more ecclesiae, qui me abire parum iubebant deliberando se; habita deliberatione, me revocarunt, et dominus plebanus nomine capitularium respondit, completam meam residentiam fore et dominos pro sufficiente eam diiudicasse, ideoque se me ab hoc die liberasse etc. Quibus pro hoc egi grates immortales. Fuerunt autem hij, qui approbarunt residentiam meam pro sufficiente, dominus Eberhardus becker, scolasticus, dominus Georgius schwarzenberg, cantor, doctor Conradus hensell, plebanus, dominus Erhardus dincickheymer et dominus Johannes ugelnheimer, hij erant capituli congregati et petioni meae annuerunt, dominus wilnawe, alias ruwenheimer, non erat, quia tunc non exibat domum; dominus Heimanus ytzstein erat maguntię, vbi comparuit in causa quadam ut productus testis.

§. 64. [fol. 121] Anno domini 1499 penultima martii et sabatho ante pascę ordinatus in metropolitana ecclesia sum in subdiaconum, ubi etiam legi sub officio epistolam, pręsente in choro domino Archiepiscopo maguntino Bertholdo etc., ac ministravi eo tunc ad officium ac corpus domini sumpsi satisfaciendo pascę.

§. 65. [fol. 121] Anno 1499 vicesima quinta maji, quę erat sabathum post pentecosten et dies S. Vrbani, [fol. 122] receptus sum in capitulum, consentiente decano, qui et me installavit. Et illo eodem die in vesperis inchoavi officium meum imponendo in vesperis etc. Et die sequenti, quando celebrabatur festum sanctissimę trinitatis, in matutinis et secundis vesperis imponendo, legendo lectionem etc., et fuit primum meum; in missa vero ministraui, legi epistolam et hęc prima, quam franckfurdię legi. Suscepi etiam illo die primas pręsentias, videlicet novem h., pro dyacono habui d. Heymanum de ytzsteyn, canonicum offitium vero celebrabat decanus Johannes de gryffenstein. Anno 99 in die nativitatis b. Marię ministrauit ad offitium mecum d. Nicolaus schell, vicarius, qui legit euangelium, ego vero canonicam epistolam; contigit ex eo, quia ego ordinem dyaconatus non habui. Anno 1500 die 28 [27] decembris et die veneris, calculando annum a nativitate christi, ipsa die diui Johannis apostoli et euangelistę gestiui primum publice a choro almusium in honore Jhesu christi ac pręDICTI diui Johannis, in cuius die sum natus, qui et mihi sorte apostolus obuenit, et quia canonici munus apostolorum repręsentat, ego me illo die ut canonicum exhibui [supple: ejus], cuius fruor sępius intercessione.

§. 66. [fol. 167] Anno dñi 1501 dominica invocavit et ultima februarij, prandio iam acto, Genitrix sua sponte, non rogata, nec vllo instante, sed animo deliberato, donauit magnum missale scriptum et in locis conuenientibus notatum, subductum rubeo corrio et decoratum monilibus, in quibus arma progenitorum nostrorum ex linea paterna formata; item casulam rubeam von rottem geblumten Samat cum alba, stola, manipulo, humerale, cingulo; hac die et anno, quo supra, donauit mihi, ut pręmittitur. Actum pręsente Agnete, coquę nostrę [coqua nostra]. Eodem die paulo post donauit et Missale aliud antiquum et minoris quantitatis alio; illo die post vesperas retulit Bernhardo fratri donationem suam mihi, vt pręmittitur supra, factam a se et donauit illi duas cistas illo tunc. Eodem die, quo supra, cęnavimus mater, ego, Carolus, Martha in domo Bernhardi fratris et Vrsulę et ibi publice mater omnibus in cęna retulit supradictam donationem a se, ut pręmittitur in me factam etc.

§. 67. [fol. 122] Anno 1501 sexta martij et sabbatho quatuor temporum post cinerum fui ordinatus in dyaconum maguntię ad car-

melitas, ibi continuo legi euangelium et ministraui ad officium episcopo, qui ordines contulit.

§. 68. [fol. 122] Anno 1501 die vicesima maij, quę erat dies gloriosę ascensionis Jhesu christi in cęlum, legi franckfurdię euangelium pro primo, Johane gryffensteyn celebrante offitium et domino Nicolao hugonis legente epistolam.

§. 69. [fol. 122] Anno 1501 sexta junij, quę tunc erat sacratissimę trinitatis, hic in ecclesia diui Bartholomęi apostoli cecini primam meam missam de festo prędicto et habui pro adstante dominum Johanem gryffensteyn, decanum eiusdem ecclesię, et pro ministrantibus dominum Heymandum ytzsteyn canonicum et dominum Nicolaum schell vicarium, detulique per circuitum ecclesię in processione caput sancti Bartholomęi et tenui secundas vesperas eiusdem diei vice decani, sicque compleui opus seu offitium sacerdotij, divina annuente gratia, precor autem conditorem, vt hoc primum meum offitium vna cum reliquis futuris benigne pieque suscipiat, vt mihi omnibusque et vniversis conducat in vitam et gaudium eternum. Amen.

d) Tod der Elgin Rohrbach.

§. 70. [fol. 171] Anno domini 1501 die decima nona decembris, quę exstitit eo tunc quarta dominica aduentus, domina Eylchin, relicta Bernhardi rorbachs, patris mei, primogenita vero ex Conrado hultzhusen et Annę sachssen, post graues languores domino suo reddidit spiritum corde et mente quieta, mea unica atque amantissima genitrix, quam suscipere in synum suę gratię dignetur omnipotens, pius et propitius deus, intime oro; obijt autem dicta mea genitrix memorato anno et die, pręcise post duodecimum iam tactum in nocte. [cf. Bernhards Familienchronik. §. 124.]

e) Letzte Krankheit Job Rohrbach's.

§. 71. [fol. 172] Anno domini a natiuitate auspicando 1502 minui sanguinem in vena ea, quę in sinistro pede inter magnam pedicam et eam, quę illi proximior adhęret; suscepi enim (ob terrorem infirmitatis matris meę et mortem) dolorem lateris sinistri vehementem, qui per minutionem illam mitigatus est. Actum anno supradicto dię tricesima decembris, et hęc minutio est prima.

[Alia manus subscripsit: et ultima. 1636.
Ut solent in provectioris aetatis alteratione
omnem magna comitari pericula.
Job hic moritur 1502. 15 Maij.]

5. Anna und Afra Rohrbach.

§. 72. [fol. 4] Anno 1494 sexta augusti velamina sunt imposita religiosis sponsis xvi, Annę et Affrę, sororibus meis. Actum zu den wissenfrauwen yn der Kirchen.

§. 73. [fol. 4] Anno 1494 in vigilia Bartholomęi, quę est 23 dies augusti, mane circa horam terciam Anna rorbecherin, virgo, soror mea, obdormiuit in domino franckfurdię apud virgines zun wissen frauwen, de quarum numero et ipsa erat, cuius animę propitiari dignetur misericordissimus deus. Exequię quoad diem primum celebratę sunt die Bartholomęi cum vigiliis, altera die missa. Actum zun wissen frauwen. Dies repetitionis exequiarum cum vigiliis xxviii augusti et cum missa xxix peractus est in prędicta ecclesia.

§. 74. [fol. 9] Anno 1494 vicesima secunda nouembris gab mir myn schwester Affra zun wissen ffrauwen eyn zwyg, gemacht von syden, hatt drij wißgefolt ackeleyen, drij eychlin vnd sust zwo roittgefolt blumen myt fyll anderen kleinen blumchin.

6. Martha Rohrbach.

§. 75. [fol. 7] Anno 1494 vndecima octobris Martha rorbecherin, soror mea, e sacro fonte baptismatis leuauit infantem Gissenhenn, quam nomine suo, videlicet Martha, nuncupauit. Mortua est infans. Non eo minus verum est, eo quod deletum sit. [Die Notiz ist nämlich, wie öfter, im Manuscripte ausgestrichen.]

7. Karl Hynsberg.

§. 76. [fol. 3] Anno 1494 duodecima julii natus Vdalricus hensperg ex Karolo hensperg et Agnete neuhuserin. Hanc nativitatem retulit mihi Vdalricus neuhusen, dicti infantis compater.

§. 77. [fol. 5] Anno 1494 septima septembris obiit Agnes nuhusen, uxor Karoli henspergs.

8. Karl Hynsberg's Ehe mit Martha Rohrbach.

§. 78. [fol. 21] Anno 1495 die undecima maij yn dem klappergarten Katherinę, relictę Johanis hulczhusen, concluserunt et consen-

serunt mater et Karolus henspurg, ut videlicet Karolus duceret in uxorem Martham, sororem meam, pręsentibus ibidem Jacobo neuheuser, Gilberto hulczhusen et me.

§. 79. [fol. 21] Anno 1495 die 16 maij, eratque dies saturni, synt vorsieglet worden zwen elichs brieff glichludent, antreffen Karlen henspurg vnd Martha rorbecherin, myner schwester, vnd von Karles wegen hatt versieglett doctor Ludwig zum paradiß, schulteyß etc myt synes ambcz siegell, Ortt zum jungen vnd Conratt nuhuß, von Martha wegen haben vorsiglet Gorg frosch, Haman hulczhusen vnd ich, Job rorbach, yr bruder, vnd ist das erstmall, das ich gesiglet hab, den myner schwester zu lieb ließ ich das siegel graben.

§. 80. [fol. 21] Anno 1495 die 18 mensis maij, eratque dies lunę, hatt man von beyder sytten frund geladen zu follen bringen vnd zu beschliessen die ehe zwischen Karlen henspurg vnd Martha rorbecherin myner schwester, vnd hatt Karlen syn frund durch syn knecht lassen laden vnd myn mutter yr frund von Martha wegen lassen laden durch meyster Niclassen schorrebrant, den man nent den armbruster — die jungfrawen, die nyt zu gehoren, die ledt man durch eyn meyt des morgents — vnd synt die frund geladen worden von beyden sytten des morgencz, also das man die man von beyden sytten hatt gepetten zu komen zwischen XII vnd eyner uwer zu barfussen, die frawen vnd jnngfrawen yn das huß myner mutter. Also ist ens auch follengangen. Vnd so die man von beyden sytten zu barfussen koment, schickten sie eyn [fol. 22] knecht zu den frawen yns huß, liessend fragen: wer ens den frawen gelegent, woltent sie komen. Entbottent ynen die frawen: ens wer en gelegen. Da thet Gorg frosch eyn abred also luttent yn der meynung: Alß beredt vnd betteydingt wer zwischen Karlen henspurg vnd jungfrawe Marthen eyn ehe, mytt beyder sytten frund radt, wissen vnd willen die also zu beschlissen, pett er sie dar by zu syn. Des sie al guttwillig waren vnd gyngen von den barfusser yn myner mutter huß zu der brudt vnd den frawen vnd jungfrawen. Da ym huß thett Gorg aber wie for eyn abredt; nach der nam her Johann brun jungfraw Marthen vnd Karlen vnd gab sie zu samen zu der heyligen ehe vnd war eyn sollich fyrteller stund nach eyner uwer nachmyttag.

Diß hie nach geschrieben synt die frund, die von Karlen henspurgs vnd Martha rorbecherin wegen gebeden worden zu komen zu dem winckauff ader hantschlag, vnd wo eyn solich o bystett, die koment nyt. Vnd zum ersten von karlens sytten:

Guttgyn heringen, Karles mutter.

Karlen, der brudgamer,
o Wigrint (non erat in civitate) } henspurg, gebruder.
Johan

Doctor Ludwig zum paradiß, schultheys,
Asyn heryngen, syn husfrawe.
Ort zum jungen.
Kryngyn heringen, syn husfrawe, Karles anfrawe.

[fol. 23] Conratt nuhuß
Margrett, syn husfrawe, } gebruder.
Vlrich nuhuß

Von Martha wegen wurden gebetten:
Eylchin rorbecherin, Marthas mutter,
Martha rorbecherin,
Job rorbach,
o Bernhart
o Conratt } rorbach wurden nyt gebetten, den sie waren nyt zu franckfurt (erat namque Bernhardt in via exeundi italiam, Conradus vero erat venetiis).

Katherin hulczhuserin zu goltsteyn.

Haman
Margret, syn husfrawe,
Gylbrecht
o Kryngin zu Spangenberg infirma erat,
o Eylchin, yr tochter,
Margrett zum thorn } hulczhuser.

Gorg
Gorg, syn sun,
o Wicker ward nyt gebetten, den er war nytt yn der stadt,
Enchin,
Magret, } syn dochter, } frösch.

Wolff
Enchin,
Agnes,
Lysz, } syn dochter
o Mylchar, syn sun, ward nyt gebetten, den er war auch nyt hie. } blüm.

o Hen
o Kryngyn, syn husfrawe,
o Lysgyn
o Kryngyn
o Luwig, syn sun, war nyt geladen, den er war nyt zu franckfurt.

} Sachs, hii non veniebant, allegabant causam luctus, sed causa illa non excusat plene.

o [fol. 24] Doctor Johann glauburg non erat in civitate.
Johann von holtzheymer.
Katheryn, die alt rorbecherin. [§. 87]

Die jungffrawen, die nyt zu gehorten vnd doch geladen warent:

Jungffrawen { Cristyn froschin zum burgreffen,
Kryngyn stralnbergeryn,
Kryngyn dyrmeyerin,
Kryngyn humbrechtin.

Die jungen gesellen, die lud Karlen alle, nach dem der hantschlag geschehen war, welche anders uff der stoben den selbigen tag waren, vnd koment zum nachtmall, die hernach geschrieben:

Jacob }
Gorg } nuhuß, gebruder.

Georg martroff.
Johann han.
Ambrosius glauburg.
Conrat zum jungen.
Philipps ogelnheymer.
Bernhart wyß.
philipps von stocken, nobilis, inuitatus per matrem et ille legittimus est.
her Johann brun, inuitatus, quia despondit iste sacerdos.

§ 81. [fol 28] Solemnizatio matrimonii Karoli et Marthę.

Anno 1495 prima die julii, quę est vigilia visitacionis b. Marię, post horam octavam mane in facie ecclesię solemnizatum est matrimonium Karoli henspürgs et Marthę, germanę meę. Et cum Karolo ad ecclesiam iuimus frater meus Bernhardus et ego et non alius, cum sorore mater nostra, socrus sua una cum Anna et Agnete, filiabus Wolf blümes. Deinde sexta julii eodem anno, quo supra, nuptię actę sunt, ita videlicet: vocati ad nuptias, ederunt, biberunt ac trepudiarunt in curia dn̄i archipręsulis treuerensis, vulgo monczhoff dicta. sponsa vero sponso est apposita in domo wixhuserhoff publice nuncupata, in camera picta, sita super testudinem. Ego autem nuptiis

penitus non interfui, febribus prępeditus, sed cum sponsa apponebatur sponso, ego occultatus sub lectu [fol. 29] extraxi dextrum calceum, Jacobus nuhusen me pręvenit extrahendo sinistrum et ille rectius me egit, cum tum dedit Gylberto hulczhusen.

§. 82. [fol. 29] Anno 1495 decima nona julii Martha rorbecherin, soror nostra, traducta est ad curiam Karoli henspurgs, mariti sui, der foden hoff nuncupata[m].

9. Kinder dieser Ehe.

§. 83. [fol. 69] Anno 1496 in die diuę Barbarę virginis, quę est quarta dies decembris, natus est ex Karolo henspurg et Martha, sorore mea, Ludwicus, primogenitus maxime Marthę, habuit namque Carolus antea duas vxores. Quinta decembris baptismate renatus est. E fonte baptismatis suscepit infantulum Ludwicus de paradiso, iuris vtriusque doctor ac miles huius opidique scultetus. Deinde anno 1497 die 16 octobris peperit Carolum, de quo latius in charta 101; obijt. [fol. 101: Anno 1497 die sedecima octobris natus est secundogenitus Caroli et Marthę sororis infra XII et primam horas de die; vocatus patris sui nomine videlicet Carolus hynsperg. Infantis compater Dyß hengyn. Arbitror infantem 17 eiusdem baptizatum, me tunc wormatię existente. Mortuus est infans.] Anno 1499 decima quinta junij genuit filium, quem et Karolum nominauit, vide in 141. [fol. 141: Anno 1499 sabatho et decima quinta junij ex Karolo hensperg Martha, soror mea, genuit filium suum Karolum ante horam duodecimam de die, qui baptizatus die dominica sequenti. Compater infantis est Michel schwartzenberg, et is in genitura tertius est filius Marthę in ordine; obiit paulo post.] Anno 1500 peperit Ort 13 iunij, de quo in charta 154. [fol. 154: Anno 1500, anno iubileo et bisextili, peperit Martha, soror mea, ex Karolo hynsberg quartum filium tredecima iunij, qui baptizatus die sequenti, quę erat dominica trinitatis. Nomen nati est Ortt; compater est Ortt zum iungen senior et viduus, in octobri obiit eodem anno.]

10. Städtische Dienste Karl Hynsberg's.

Wahl zum älteren Bürgermeister §. 124.

§. 84. [fol. 138] Anno 1499 in die inuentionis sanctę crucis et tertia maij Karolus hynsperg, affinis meus, arripuit itter ad oberlingen, missus a consilio, quem plures comitati sunt vsque ad Saltum

cerui, inter quos etiam ego cum illis pariter equitaui super equum Jacobi neuhusen, magistri ciuium. Mulieres etiam curru vehebantur, videlicet mater Karoli et vxor sua, mater mea et vxor Michael schwartzenbergs.

11. Wahnsinn von Johann Hynsberg, Karls Bruder.

§. 85. [fol. 83] Anno 1497 quinta martij et dominica Lętare Iohann hynßberg post altercationem et insolentias in domo habitas alapas in domo iustissime accepit, deinde post vesperas in foro ante prętorium apprehensus, publice per pedellos magistratuum ductus in carcem sancti spiritus, depost decima sexta maij eodem anno de carcere laxatus et emissus est. Depost vero sequenti anno in mense Januarij itterum carceri includitur, in quo nunc residet, actum me existente wormatię [cf. §. 33. 34.].

12. Tod der Guttgyn Hynsberg, Karls Mutter.

§. 86. [fol. 160] Anno 1500 sedecima decembris obijt honesta Guttgyn heryngen, relicta karoli hynßbergs. Reliquit filios duos, Wigandum videlicet et Carolum sororium nostrum, et Annam, vxorem quondam domini Johannis reiß, aduocati huius oppidi.

13. Conrad Rohrbach.

§. 87. [Nicht numerirtes Vorblatt] Anno 1493 octava aprill abiit primum Conradus, frater meus, de franckfurdia ad Augustam, de Augusta Venetias, de Venetiis rediit franckfurdiam in anno 1498 in mense martij. Ibidem duravit usque diem octavam junii anni jam dicti. Ea die adduxit eum secum Ludwicus martroff ad Alemaniam Bassam.

[Conrad weilt zu Antwerpen §. 10.]

14. Tod der Katharina, Heinrich Rohrbach's Wittwe, Jobs Tante.

§. 88. [fol. 157] Katherina Rorbechin. Anno 1500 sexta octobris ac die martis noctu vndecima hora vel circa eam obijt Katherina, relicta Henrici rorbachs, patrui mei, et septima eiusdem mensis se-

pulta est in ecclesia nostra comitatumque funus fuit cum sacerdotibus ac scolaribus etc. [cf. Bernhards Familienchronik §. 86 seq.]

15. Grundbesitz der Familie Rohrbach.

§. 89. [fol. 5] Anno 1494 xxviii augusti locauit mater Celaria in domo Ernfelß duo illa contigua Wolff brente pro v fl. ad annum iiii[um], incipiet autem annus currere ipso die Mihael proximi venturi, locauit autem certis condicionibus, de quibus ipsa nouit.

§. 90. [fol. 34] Anno 1495 in mense augusti hat die mutter die zwen herd zu ernfelß myt schyffersteyn lassen beseczen vnd gancz neuwe machen, auch eyn neuwe blanck lassen machen im Eschheimerhoff vff der lynckten sytten, alß man zu hoff yn gett, fahet daselbst neben dem stall an vnd stost an reckklessen scheuwer, auch hatt sie die spicher ym hoff lassen bynden, wo ens noitt ist gewest. [Eodem anno die 16 mensis nouembris hat myn mutter zwen neuwe steynstock vor den keller zu Ernfels lassen machen. not. margin.]

§. 91. [fol. 35] Anno 1495 die 3 septembris ist eyn gancz neuwer offe ußgemacht vnd bereydt worden yn der grossen stoben.

§. 92. [fol. 50] Anno dnj 1496 in die cathedrę beati Petri, eratque tunc dies lunę post dominicam inuocauit, feci annectere stubellę meę seram cum duabus clavibus [duabus], pro hijs solui octo ß.

§. 93. [fol. 59] Anno 1496 hat myn liebe mutter den hoff yn der Escheymergassen ynwendig vnd vßwendig vnd desglichen die spicher vnd stel, scheuwer vnd yn allen zynßhuseren darby lassen bynden, machen, kleyben, wedderbarten, estrichen, vßgenomen das hynderst zynßhuß im gesslyn, das also onreyn ward gehalten durch die daryn wonnend, das man dar vmb nyt mocht das selbig huß myt estrich beschlagen; sust syn die andern zwey hußlin mytsampt dem hoff gancz vßbereyt, auch zwen ganzer neuwer offen gemacht, eyner yn die stoben des huß, das ym hoff lyt, der ander yn das huß zwischeym hoff vnd dem eck; auch den hoff ynwendig vnd vßwendig, vor vnd [suppl. die] zynßhusser, wo sie czur gassen zu gan, lassen wissen vnd malen, auch forn an hoff myns vatter seligen vnd yr wappen lassen mallen, dar uor gab sie viii ß, vnd ist der hoff gancz vßbereyt worden, wie obstet, die vicesima octaua julij anno, quo supra.

§. 94. [fol. 64] Anno 1496 prima octobris duplicatę valuę circa fenestras anterioris partis maioris stubę erectę ac perfectę sunt. Eodem anno, antea videlicet quam valuę erigebantur, stuba magna et aula, quę

prȩcise ante stubam est, wulgariter der ern, dealbatȩ et coloribus variis, vt. vides, coloratȩ sunt.

§. 95. [fol. 85] Anno 1497 in martio et apprili hat myn mutter lassen das dach heben ober dem stall ynn vnserem huß vnd etlich neuwe balcken vnd suellen darunter lasseu ziehen.

16. Besitz und Vermögensverhältnisse der Familie Rohrbach im Allgemeinen.

§. 96. [fol. 3] Anno 1494 die junii xv tradidit mater binas sigillatas litteras Nicolao armbruster, unas super iiii morgen et xxxvii rudon bratorum [pratorum], secundas impignoratas pro vi florenis, videlicet caveant de xii achtel vel malder siliginis, sed sunt impignoratae, quousque de litteris aliis caventes [caventibus?] de sex florenis mater prouideatur [provideat]. Item habuit et antea diu litteras caventes desuper iij flor.

§. 97. [fol. 8] [Anno 1494 duodecima novembris]. Item hat myn mutter Gylbrechte die schnydbanck geluwten.

§. 98. [fol. 45] Anno 1495 die tricesima decembris, annum ab initio ianuarij inchoando, solui ex parte matris exactionem, quam domini de consulatu imposuerunt eodem anno et solui novem aureos et duodecim solidos, et vi d. pro xviii ß census, quem censum soluit magister iohannitarum, et hij restituent eosdem vi d. Hanc solutionem feci in stubella vff dem romer sederuntq. ex parte consulatus, qui hanc exactionem a me receperunt, Cristianus folcker, tanqum scabinus, Johann zum iungen, tanquam domicellus et Scheffer hen senior, vt vnus ex plebeijs, et ...... tanquam scriptor. Jn alia stubella, in qua picti sunt principes secundum ordinem, sederunt Ortt zum iungen, tanquam scabinus .... Eisdem, dempto quod non erat Cristianus folcker eodem in loco, et eandem quantitatem videlicet viiij fl. 17 h. ex parte matris solui. Actum anno domini 1496 die decembris vicesima [l. tricesima].

§. 99. [fol. 53] Anno 1496 die octaua hab ich possesion entphangen von wegen myner mutter von dem schultheyssen vnd scheffen zu kaldebach by bonmeß vber die x achtel korngulte, die myn mutter kaufft hatt vor hundert gulden vmb Cuncz schwalbach iuxta litteras, quarum initium 151: Joh. Cuncz von schwalbach vnd ich Else etc. et finis litterarum est: Geben nach christi vnsers herren geburt dusent vierhundert nunzig vnd sechs iar vff fritag nehst noch vnser lieben frawen tag zu latin genant anuntiationis. Aderat ibi

Waltherus de fischborn, primus officialis in bonmeß, quem et scultetus et scabini et venditor rogarunt pro sigillo et venditoris vxor, pręsente me et Nicolao schorrebrant, vulgo Niclas armbruster genannt, qui ob eorum preces sigillum suum appendit.

§. 100. [fol. 63] Anno 1496 5. septembris sigillaui octo quitantias matri. Prima x fl. sub titulo reemptionis in geylnhusen; secunda xiii fl. continebat ad vitam matris; tertia xx fl. sub titulo reemptionis in vlma; quarta xiii fl. ad vitam matris in norenberg; quinta xiii fl. ad vitam meam, olim etiam ad vitam Annę sorororis, in erfurdia; sexta xiiii fl. sub titulo reemptionis in erfurdia; septima xiii fl. ad vitam Bernhardi fratris in erfurdia; octaua x fl. sub titulo reemptionis in hochheym. Fratri meo sigillaui vnam quitantiam super 8 fl. ad vitam suam et matris in erfurdia. Anno 1498 sigillaui decem quitantias matri, fratri duas.

§. 101. [fol. 66] Anno 1496 hab ich eyn gewalczbrieff versiegelt zu vorzyhen[5] vff zwen morgen ackers vnd funf fyrtell mynner iiii ruden, gelegen ynn der bockenheymer termyni, die myn mutter vor ym iar 1490 verkaufft hatt Classen mertellern vnd Hen ym hoff, der iunffrawen zu wyssen frawen lantsydell, vnd hatt[en] die buweren keyn genugen dran, sie werent dan noch gewonheyt yrs gerichtcz gewert. Darvmb gaben Bernhart, myn bruder, vnd Martha, myn schwester, myr eyn gewalczbrieff von yrer zweyher wegen zu vorzyhen; also bracht ich dissen gewalczbrieff vor das siczen gericht zu bockenheym, den liessen sie zu vnd darnach vorzieh ich von wegen myns bruders vnd schwester vnd mynet wegen. Also wurden wir vß dem lant von gerichcz wegen druß gesetzt vnd die obgenanten bueren dryngeseczt vnd den gewalczbrieff wolt myr das gericht nyt widder geben. Actum anno 1496 die octaua nouembris. Von myns bruder Conracz wegen konnt ich nyt vorzyhen, den er was zu venedig.

§. 102. [fol. 69] Anno 1496 die vicesima decembris solui exactionem ex parte matris, videlicet nouem flor. duodecim ß. et vi h., dominis de consulatu traddidique Johanni zum jungen et Scheffer henn et aderat scriptor Johannes schneglin. Cristianus folcker debebat adesse, sed non erat. Actum in prima stubella versus gradus vff dem Romer, vide supra in anno 95. [§. 98.] Die 30 decembris tandundem [l. tantundem] ex parte matris.

§. 103. [fol. 84] Anno 1497 decima quarta martij sigillaui matri octo quitantias, primam de x fl. titulo reemptionis in ciuitate geyln-

[5] verzichten.

husen, secundam xx fl. sub titulo reemptionis vlmę, tertiam xiii fl. ad vitam matris norrenbergę, quartam de x fl. redimendis in villa hocheym, quintam xiii fl. ad vitam matris argentinę, sextam xiii fl. ad vitam meam et Annę sororis, nunc defunctę, erfurdię, septimam de xiii fl. redimendis erfordię, octauam xiii fl. ad vitam fratris Bernhardi erfurdię. Fratri sigillaui vnam de octo fl. ad vitam suam et matris.

Anno 1498 ipsa die Petri et Pauli sigillaui matri quitantias 8 de 20 fl. sub titulo reemptionis, quos praestant vlmenses, debitos autem ipso die natiuitatis Johannis baptistę.

Dum vero ego wurmatię fueram, sigillauit frater Bernhardus quędam, quę nescio, attamen alias nihil pręter quitantias.

§. 104. [fol. 86] Anno 1497 die nona appril solui ex parte matris, fratris Bernhardi, Boler hens, Agnes, coquę nostrę, et All, Cuncz flecken tochter von sprenlingen, in solutionem regii exactionis iuxta decretum a tota vniversali congregatione imperij wormatię ordinatum, videlicet in anno 1495, videlicet quilibet in bonis habens quingenta soluat medium aureum renensem, habens mille soluit aureum, et si vltra mille millia haberet, non tamen prestaret nisi aureum, habentes vero minus quingentis vel etiam nihil habentes, vt famuli et famulę aliique, dummodo ętatem quindecim annorum habeant, soluit quęque persona vicesimam quartam partem fl. renensis. Sicque ego die pręfata pro me solui 1 fl., pro reliquis quatuor personis iiii ß monetę franckfurdensis. Hij [?] autem ordinati erant a consulatu pro colligenda dicta exactione Georgius frosch, affinis meus, tamquam scabinus, Hamandus hulczhusen, cognatus meus, vt domicellus, et quum solui ego, eo tunc non erat pręsens Bechten iohannes, tamquam de vulgaribus. Et quidem aderat scriptor Johannes schneglin. Hęcque prima est solutio, quam nos pręfati soluimus, sic enim soluetur ad quindecennium iuxta ordinationem supra dictam. [Spätere Notiz:] Sed depost minime practicatum, eo quod pecunię hęc non vertebantur in publicum profectum etc.

Dienstboten im Rohrbach'schen Hause.

§. 105. [fol. 69] Anno 1496 die decima nona octobris hermanus de Liech locauit operas suas matri, die vero 17 decembris abijt de voluntate matris.

[Diebstahl einer Magd des Hynsbergischen Hauses §. 147.]

§. 106. [fol. 117] Sedecima julij anno 1498 Hensell juuenis noster, filius Cremer hens, abijt de domo nostra, non petita venia

et insalutato hospite, adeo, quo se contulerit, ignoremus; nec quitquam abstulit, sed vestibus exiguis, non etiam indutus caligis, sed camisia, toga, pallio et capotro indutus abijt.

§. 107. [fol. 124] Anno 1498 decima quarta octobris ist mir stompfflichen anbracht durch Eylchin von sprendelingen, wie sie sich fillicht ongeuerlich mit worten vorlauffen mag haben gegen Giessen henn [cf. §. 26 u. 75], die Ee berurn, doch glaub sie nit, das schaden bring, oder wie dem allen hab sie eyn ring von im genomen vnd besorg sich vß syner red, sie hab mer vnd witter geredt, dan sie vormeynet. Darumb so er sie haben woll, woll sie im gefolgig syn etc. Uff das hab ich noch irem bruder vnd ires bruders schwer [swěher] geschickt vnd den bruder gegen ir widder vertragen, der den fast onwillig war, das sie von solichem handel im noch vnß keyn wissen gethan hat, noch dem giessen hen befoln [fol. 125] syn frund mit im zu bringen; hat er also bracht sin vater Cunczen zinghen vnd hansen . . . . . . siner schwester man, myn geuatter. Da sie also by ein ander qwamen, noch filen furhalten vnd nach Gelegenheit irrer beider ist nichts witter beschlossen worden, dan das eyn kuntschafft abgeredt ist worden noch gewohnheit disser stat zwischen innen, wo sie Kind gepur, die will auch der gemelt giessen henn, [suppl. der] zwo dochter von der furderigen frawen hett, vnd das, so ens eyn erbar ratt hie verwilliget vnd zugeb, sust so ens nit zugelassen durch den ratt wurd, sal ens noch gemeynen rechten vnd gewonheitt gehalten werden. Noch dieser abredung byn ich vnd zinghen von frunden Eylchin das also zu eroffnen verordenet worden, das ich auch also in myner mutter kochen gethan hab in by wesen des icz genanten zinghens vnd der gedachten Eylchins schwester, vnser meyt Agneßen [§. 104], vnd eyner frawen. Als aber solichs gescheen war, begerten die frund, das der hantschlag geschee, vnd batten mich, Jop, das ich sie zusamen geb, das ich den also gethan hab vff den obgemelten tag vmb drij wuer [Uhr] nochmittag. Actum hęc omnia in domo nostra, der wixhuser hoff genant, in prȩsentia prȩdictorum, item et Jacobi nehusen, viri consularis, et meister Niclaß armbruster, quos specialiter ego huic causę, vt interessent, vocaui; mater etiam huic actui pro tunc interfuit. Vnd das die erste Ehe, die ich gemacht vnd zu sam geben hab, got geb, das wolgerat. Amen.

§. 108. [fol. 126] Barbara, Hanß kneyffen, doliatoris ac incolę opidi huius, et Elßen filia, introijt domum nostram ad famulandum genitrici als eyn vndermeyt, 24 octobris anno 1498. Abijt de post, kathedra Petri, anno 99.

II. Frankfurter Sachen.

1. Zeitgeschichtliches.

§. 109. [fol. 3] Anno 1494 die junij 14 wormatienses iurarunt fidelitatem serenissimo regi Maximiliano etc. solutique sunt a ditione palantini, si est, vt fertur.

§. 110. [fol. 73] Anno 1497 prima ianuarij, vt arbitror, obiit generosus comes Johannes de ysenberg, frater comitis Ludwici de ysenberg, dominus in budyngen.

2. Das Reichskammergericht in Frankfurt.

§. 111. [fol. 38] Anno 1495 in mense septembre consules franckfurdenses aulam ad cameram in domo zu brunfels conduxerunt quatuor annis ea lege, vt pro quolibet anno 30 fl. exsoluerent pro mercede, et si intra prefatos annos renuntiarent conductioni, tunc edificata manebunt dominis domus et censum pro temporis rata soluere tenentur. Hac conuentione habita, mox machina et sedes cum scamnis construuntur pro iudice camere regalis et assessoribus. Stacio etiam propria pro procuratoribus seu oratoribus causarum ordinatur. Et fenestris ornatur deinde iudicis tribunal et assessorum et tabellionum scamna pannis decorantur. Novus ascensus ad aulam per gradus struitur. Hec aula sic expedita iudici regalis iudicii et suis assessoribus est deputata, in qua audit causas et sententias profert. Anno 1495 vltima septembris ascendit serenissimus [fol. 39] Maximillianus, romanorum rex, aulam et iuramenta a generoso domino, domino Yttell Friderich de zolert comite, tamquam iudice accepit et ab omnibus assessoribus aduocatis procuratoribus et tabellionibus sicque prefati omnes regi in propria persona assistenti iurarunt et [?] verum in hijs, qui tunc aderant, hij vero, qui neglexerunt vel non aderant, depost iudici iuramenta prestiterunt.

§. 112. Deinde tercia die nouembris anno, quo supra, generosus dominus comes de zoler iudex aulam ascendit et iuramenta prętitit quibusdam assessoribus et uni ex tabellionibus, qui antea non iurarunt, dehinc in suam sedem sedit et assessores partim ad dexteram locauit, et hi erant doctores, partim ad sinistram et hij nobiles erant, non tamen doctores, eratque unus ex nobilibus comes dictus .... de Ebersteyn. Cumque sedebant, mandauit iudex procuratoribus, ut causas iuxta normam ipsis traditam wormatię agitarent, et si in ea emergeret quis defectus, emendaretur per eum successu temporis. Et primam doctor ..... engelender, fiscalis regis, agitabat causam ex parte regię maiestatis tanquam actoris aduersum comitem .... de mörß. Et in hac prima audientia sedebat iudex pręfatus cum quinque doctoribus in dextra et comes ..... de ebersteyn cum tribus nobilibus in sinistra iudicis. Item aderant duo scriptores, qui acta, quae aguntur in iuditio, scribebant, quorum vnus Johanes starck, alter Ambrosius dietherich appellatur, et hij duo secretarij dicuntur. Alius etiam erat scriptor, qui instrumenta legebat publice. Erat et quartus et iste specialis erat scriptor iudicis. Item erat et pedellus. Item aderant octo procuratores seu oratores causarum. Et hęc fuit prima sessio iudicis seu prima audientia camerę regalis; licet wormatię sępius audientiam dederit, tamen revera non nisi ymago hujus fuit, ut omnibus patet. Hoc acto, ex camera, quę adhęret aulę prefatę, stuba formatur, ornatur [fol. 40] fenestris et scamnis etc. et in ea causas et sententias tractant.

§. 113. Anno 1495 27 die nouembris prętitit comes Yttell Friderich, iudex regalis iuditij camerę, iuramenta Jacobo leyer et Cunz schryner tamquam cursoribus, qui iurarunt die, quo supra. Anno 1495 die secunda nouembris doctor Bernhardus schefferlyn prętitit iuramentum assessoris, et iurauit quidam nuntius eodem die.

§. 114. Secunda nouembris Anno 1495 hatt des romischen konigs perseuant alle phede brieff von romer abgenomen vß vrsach, das vnser her der konig alle phede, die disse statt vff das mall hat, hingelacht hatt.

§. 115. [fol. 88] Anno 1497 duodecima maij marchio Iacobus .... de baden, Iudex iuditij camerę vna cum assessoribus vltimam prębuerunt audientiam. Ex eo enim die iuditium camerę translatum est a franckfurdia wormatiam.

§. 116. [fol. 90] Eodem die [sc. corporis christi et vicesima quinta maij anno 1497] inuitavit Eberhardus de husestheym et Guttgyn, uxor sua, ad cęnam ad ortum, quem habet extra muros, dictus nydennawe, videlicet marchionem Iacobum de baden supradic-

tum (qui secum habuit den dorlinger et duos alios nobiles sibi seruientes ad tabulam), doctorem [fol. 91] de nideck, Iohannem pleniger, Vitum de walrod, equitem auratum, omnes hij assessores iuditij camerę nobilesque, ... schaczmeyster imperij, comendatorem domus dominorum theutonicorum, nomine Pancratius de rynstein, Goffart de klehen, auch schaczmeyster, Fridericum von fylsch, capitaneum franckfurdensem, doctorum Valentinum . . . . . . cum Margreta sua legittima, iuditij camerę procuratores, Henn glauburg, Claram uxor[em] suam, Hans von ryn, Syffart knobelach, Cęciliam, uxorem suam, Vrsulam, relicta[m] Walteri schwarczenberg's, Agnetem, relictam Hertuani yrgerscheym's, Otiliam, relictam Arnoldi glauburgs, Katherinam, relictam Gilberti hulczhusens, Ludwicum hulczhusen, dictę katherine filium, Elchin, relictam Bernhardi rorbachs, Bernhardum et Job rorbach, nati dictę Eylchins, Margretam, uxorem Hamandi hulczhusen, Fronicam, legittimam Iacobi wissen, Fridericum [Georgium] flach, Annam, uxorem eius, officialem zum goltsteyn, Agnetem, virginem et filiam Steffashans. Hos omnes prȩfatus Eberhardus laute honorifice admodum cibauit ac tractauit. Deinde die vicesima sexta maij abiit marchio cum aliquibus assessoribus wormatiam.

3. Fremde Fürsten in Frankfurt.

§. 117. [fol. 60] Anno 1496 prima augusti aduenit franckfurdiam illustris dominus Philippus palatinus cum filiis septem et filia vna ac cum filio ducis Georgii de Bauaria. Aduenerunt etiam episcopus medburgensis, nomine . . . . ac ejus frater Johannes, dux de saxonia; cum illis aducitur mater vxoris palatini prȩfati cum duabus alijs principissis. Et lȩti cum triumpho conuiuia celebrabant, trepudiando in domo dominorum theutonicorum et in domo domini treuerensis episcopi. Tercia augusti abierunt.

§. 118. [fol. 60] Anno 96 prima die augusti Johann kreutter macellarius, vt vnus de consilio, ego Job rorbach, Jost kronberger, Johann kloppheym, nos quatuor ex mandato dominorum de consilio ob aduentum principum supra scriptorum armati ascendimus hora secunda post meridiem pro custodia seu vigilia noctis et diei facienda turrim supra pontem, quȩ propinquior est domo dominorum theutonicorum, wulgo der neuwe brocken thorn genant. Moram in ea fecimus vsque in secundam augusti, tunc mane hora quinta descendimus.

4. Raths- und Bürgermeisterwahlen.

§. 119. [fol. 1] Anno 1493 secunda maji Hamandus de hultzhusen et Siffridus klobelach assumpti sunt in consilium franckfordię.

§. 120. [fol. 20] Anno 1495 prima maij electi sunt de consilio franckf. in magistros ciuium Johann glauburg, tamquam scabinus et senior, et Claß rockingen, tanquam junior, et pręcedenti anno fuerunt daniel brom, tamquam scabinus, et Johann zum iungen.

§. 121. [fol. 55] Anno domini 1496 prima die maij in magistros ciuium sunt electi Johannes de ryn, vt senior, et Conradus schytt.

§. 122. [fol. 87] Anno 1497 in die marci euangelistę, quę est 25 apprillis assumpti sunt in consulares Wolff blum senior, affinis meus, Johann hann, Claß stalburg.

§. 123. [fol. 88] Anno domini 1497 prima maij et die lunę, rogationis ebdomade, in magistros ciuium sunt electi Fridericus de Alczen, licentiatus juris, tamquam scabinus, et Heynricus de rynn, vt domicellus.,

§. 124. [fol. 114] Anno 1498 prima maij in magistros ciuium franckfurdię electi sunt Karolus hynsperg, vt scabinus, et Michael schwarczenberg, vt domicellus, hij duo antea nunquam pręfuere offitio tali.

§. 125. [fol. 138] Anno 1499 prima maij electi in magistros ciuium Ortt zum jungen scabinus et Jacobus neuhusen, vt domicellus.

§. 126. [fol. 141] Anno 1499 nona iulij duo hij, videlicet Conrad schytt et Hamandus hulczhusen, in scabinos franckfurdenses sunt electi.

§. 127. [fol. 141] Anno 1499 sedecima julij accepti sunt in consilium franckf. et in consulares creati Jacobus stralnberg, nondum vxoratus, Gilbertus hulczhusen viduus et Thomaß maß vxorem habens, omnes vt domicelli.

§. 128. [fol. 152] Anno domini 1500, qui erat jubilęus et bisextilis, prima die maij in magistros ciuium sunt electi Cristianus folcker, vt scabinus, et Wolff blume iunior, tamquam domicellus. Nec quisquam illorum pręfuit retro illi officio.

5. Amtleute.

§. 129. [fol. 2] Anno 1494 in mense junii vel paulo ante electus est Georgius flach in officialem zu goltsteyn per dominos de consulatu franckfordię.

§. 130. [fol. 2] Anno 1494 in mense augusti electus per dominos de consilio franckf. Walterus fischborn in officialem zu bonmess ingressusque est officium circa festum Michael eodem anno.

§. 131. [fol. 169] Anno domini 1501 vicesima nona apprilis Georgius flach, nobilis et officialis consulatus hic zum goltsteyn circa maganum, sepultus est hic apud minores et, vt arbitror, die pręcedenti reddidit domino spiritum.

§. 132. [fol. 169] Anno 1501 in mense maij electus est a consulatu Johann hulczheymer, cognatus meus, in officialem zum goltsteyn in locum Georgij flach hic suprascripti.

[Johann Holzheimer, früher Amtmann zu Bonames, §. 13. 80. 177. 183. 185. Nicolaus von Babenhausen, früher Amtmann zu Goldstein, §. 14. §. 177. Erban Tagel, officialis in Erlenbach, §. 48. 334.]

6. Städtische Hauptleute.

§. 133. [fol. 155] Anno dominj 1500 die 14 julij aducitur huc ad habitandum et exercendum officium capitanei nobilis Johann mor, Capitaneus nouiter assumptus in locum Friderici de fylsch, qui ob infirmitatem cessit, et dictus Johann mor in illius locum assumptus.

§. 134. [fol. 171] Fridericus de fylsch, olim capitaneus huius oppidi, obijt vicesima sexta septembris anno 1501, relicta vxore et nullis liberis. [cf. §. 116. Friederich von der Fylsch §. 257. Johann Mohr §. 290.]

7. Richter.

§. 135. [fol. 54] Anno 1496 vicesima sexta aprilis Gerlach ..... zur alten wagen ist eyn oberster richter worden.

§. 136. [fol. 88] Anno 1497 nona maij hat man drihen richtern gerufft vor den sitzend Ratt vnd yn die steb oder stecken genomen mitt namen Gypel hennen vnd Schaffmans vlrichen vnd Hartmutten ...... Restituti sunt ad officia die vicesima tertia maij anno, quo supra.

8. Räuber und Feinde.

§. 137. [fol. 14] Anno 1495 decima octaua ianuarii succenderunt hostes horreum yn rad sagittando ignea tela.

§. 138. fol. 18] Anno 1495 decima die apprilis vnus hic combustus est, qui et latro, de nostris adversariis.

§. 139. [fol. 20]. Anno 1495 octava maij fama de hostibus seu latrunculis, videlicet die hutteschen vnd Jost frundt etc. cum coherentibus, orta est, quod adessent et damnum seu prędam arripere pretenderent ideoque pulsata est campana, quę wulgo est gemperlyn nuncupata, ad cuius sonitum omnes ad hostes fugandos et se defendendos currunt et cucurrerunt, et tum de gratia dei nihil lucri habere latrones poterant, nec a nostris aliquis aduersariorum captus, vel visus, nisi a paucis. Item in anno antea 93 pulsata est prefata campana gemperlyn in marcio, eo quod ribaldi spoliarunt quendam pastorem sua grege ouium; licet pastor nec oves, ut fama fuit, ad iurisdictionem franckfurdiensium pertinebat, nihilominus tamen oues retinebant et vendebant.

§. 140. [fol. 27] Anno 1495 septima junij, erat dies penthecostes, vndecima hora ante meridiem pulsabatur campana wulgo Gemperlin eo, quod latrones nostrę civitatis, videlicet die hutteschen et jost frund etc., centum rapuerunt vaccas, quę fuerunt rusticorum yn nyder rad, sed tarde nimis rescitum est et tarde nimis persecuti sunt nostri latrones.

§. 141. [fol. 32] Anno 1495 die 23 julii latrones Jost frund vnd die hutteschen cum reliquis miseris modis et multiplicibus vulneribus necarunt duos piscatores circa rumpenheym, unum tot vulneribus repleuerunt, vt mortuus ad ciuitatem traductus est, alter semianimis in nocte spiritum tradidit. Dehinc videlicet 25 julii supra dicti rapuerunt 19 vaccas, 27 equos et equas vna cum eorum iumentis czu durckelwyll. Item deinde 26 augusti prefati latrones vaccas, porcos (equos paucos) et quingentos oues rapuerunt zu durckellwill. Item ultima septembris combusserunt tecta octo in bonmeß sagittando tela ignea et hij, qui sagittas emiserunt, die sequenti per literas hostilitatem indixerunt. Act. anno 1495.

§. 141. [fol. 34] Anno 1495 die 17 Augusti latrones Jost frundt cum suis combuserunt sepes et hostia vff dem knobellachs hoff, quę curia est Wolff blumens, filii quondam Georgii blumens. Actum in nocte.

§. 142. [fol. 37] Anno 1495 die 4 octobris pulsata est campana Gemperlyn vulgo dicta, eo quod visus est exercitus, videlicet Tom-

hanrud [?], magister curię archiepiscopi moguntinensis, cum militibus, equestribus, ideoque sunt arbitrati homines esse de latronibus, qui prędari cuperent, et armati exierunt, sed cum sentiebant eos non fuisse, reuersi sunt in pace.

9. Nächtlicher Unfug.

§. 143. [fol. 8] Anno 1494 duodecima nouembris in nocte in vicu institorum omnia manubria, pedes vel ligna pendentia ante hostiam, quę pulsare solent volentes ingredi, abscisa sunt et proiecta supra cymiterium prędicatorum et ruptę sunt aliquę fenestrę iaculis in ecclesia prędicatorum, nec scitur, quis fecerit.

10 Strafen.

§. 144. [fol. 4] Anno 1494 die 22 augusti suspensus est hic vnus.

§. 145. [fol. 6] Anno 1494 die 26 septembris decapitatus est vnus, ob sedicionem factam in nundinis, noctu portis clausis circa maganum sepultusque in ecclesia sancti spiritus ob honorem parentum suorum. Erat de babenberg.

§. 146. [fol. 6] Anno 1494 prima octobris suspensus est rusticus hic de prunheym.

[Combustio aduersarii §. 138.]

§. 147. [fol. 57] Anno 1496 die nona julij margreta . . . . ., coqua Karoli henspurgis affinis et sororis Marthę, traducta est in carcerem turris sanctę katherinę ob varia et magna furta, quę subtraxit domino et dominę suis pręfatis, licet addixerit seu promiserit fidelem ipsis famulatum etc., uti solent promittere famulę, fuitque tribus vicibus vna die tracta seu extensa per laqueum. Emissa autem de carcere die 29 julij ea conditione, ut franckfurdiam nunquam reuertatur. Precabantur pro ea principes duo, principissę tres, qui casu peregrinando ad aquisgranam per hanc ciuitatem [ex]proficiscebantur. [cf. §. 117.]

§. 148. [fol. 63] Anno 1496 die 16 septembris crematus est iudęus quidam eo, quod monetam abscindendo falsificauit.

§. 149. [fol. 69] Anno 1496 die sedecima decembris quędam mulier per iusticiam virgis cęsa per ciuitatem.

§. 150. [fol. 78] Anno 1497 vicesima septima ianuarij gladio punitus Hans drach, eo quod stuprum et incestum perpetrauit, cogna-

uit et vxorem et socrum. L. si quis adulter ad l. jul. de adult. Et cum eo ductus fur, qui suspensus est patibulo.

§. 151. [fol. 100] Anno 1497 prima septembris suspensus est quidam, qui furatus calicem in nauique forensi apprehensus [s. est].

§. 152. [fol. 112] Anno 1498 sexta aprilis et veneris post judica tres insignes latrones combusti hic, qui licet omnibus sceleribus fuerint dediti, tamen pręcipue in dominico corpore deliquerunt, furati namque in diepurg monstrantias ac vas ipsum, in quo continebantur consecratę hostię; vnus ex eis xvi consecratas hostias deuorauit, alter paulo minus. Pręterea plura gazophilatia spoliarunt et hic ad sanctum Petrum homines trucidarunt, alios spoliarunt.

11. Bauten und Häuser.

§. 153. [fol. 6] Anno 1494 ruperunt muros turris acialis iuxta portam maguntinam usque ad carcerem et de nouo inceperunt ędificare eam incipiendo super carcerem et redegerunt eum in formam, in qua nunc est, et perfecta est in mense septembri et dealbata depost.

§. 154. [fol. 19] Anno 1495 in apprili haben die herren vom rad das zolhuß vffgeschlagęn, daryn man furters sall den zol von pherden nemen vnd vffheben vnd stet das selb huß vff dem Roßmarckt vff dem hyrczgraben by hanß Schmyden huß.

§. 155. [fol. 28] Anno 1495 in mense junij vel paulo ante hatt der ratt die krem von der wober Kauffhucz an byß her fur an das eck der barfusser lassen von neuwen anfahen vff zu schlagen vnd die selbige gasse wytter gemacht vnd zu gegeben, also das sie vor den selbigen kremen vmb funff werck schuch wytter ist, den sie for war, vnd hatt zum ersten feyll gehabt yn den selbigen newen kremen yn der herbstmess anno 95.

§. 156. [fol. 1] Anno 1494 in die Petri et Pauli apostolorum hatt der thoner yn bockenheymer thorn geschlagen vnd man vnd frawe, die daruff wonten, geleczigct, doch storben sie nit daruon, vnd das gebewe zur bruchen vnd vorbrent. Diß ist geschehen des morgens zur sexten stund. Uff die selbige zitt war Kryngen hulczhuserin vnd Gilbrecht yr sun vnd myn mutter Eylchin rorbecher vnd ich Job zu Emps ym bad vnd vff sant Petter vnd Paulus abent war eyn mechtig groß ongewitter des obencz vnd fillen kyssel, die grosten als zillich huner Eyer, die kleynen alle als duben eyer.

[Wiederholte Erzählung fol. 4: Anno 1494 in die Petri et Pauli apostolorum hat der thonner in bockenheymer thorn geschalagen vnd die frauwe heftiglig vorbrent vnd den man auch, doch syn sie myt dem leben dar von komen vnd haitt das gebeuwe, was von holtzwerg gemacht, alß zurbrochen vnd zurspalten.]

§. 157. [fol. 72] Anno 1496 super fundamentum, quod prius erat, est ędificata turris, wulgo der bockenheymer thorn, et in formam redacta eam, ut cernis.

§. 158. [fol. 72] Anno 1496 hatt der Ratt zu franckfurt eyn melwag vff gericht yn der Escheymer gassen nah by der porten. Mer hat man auch eyn newen bron da uffgefurt, daran hatt der Ratt eyn steheuwer geben, das vberig haben die nachbar vnd die darumb wonnend mussen beczallen, vnd hat myn mutter von yren hoff myt sampt den zynshüßlin gelegen yn der obgemelten Eschenheymer gassen musen zallen.

§. 159. [fol. 83] Anno 1497 prima martij cecidit turris vff dem klobelachshoff extra portas. Antea structura erat satis fortis, circumducta, fossata et aquis[6] diruptaque funditus reparari non potest, nisi de nouo ędificetur [cf. §. 141].

§. 160. [fol. 149] Anno 1500 tertia februarij ipsaque die beati Blasii reparatum seu renouatum est superiori parti suę patibulum hic.

12. Rathsverordnung wegen der Ratten.

§. 161. [fol. 135] Anno 1499 undecima apprilis ist hie angefangen von dens Ratts geheiß, das man eyn yden menschen, der ein totte ratzen bringt vff die brucken zwischen eilff vnd zwolffen, der selbig hatt eyn h., den im den einer gibt, der darzu verordent ist, die Ratzen zu entphangen, vnd nympt die selbigen vnd hewt inen die schwentz abe vnd worfft sie als bald inn meyn.

13. Naturereignisse.

§. 162. [fol. 4] Anno domini 1494 mesis omnium frugum est collecta et in horreum traducta, videlicet siliginis, tritici et auenę etc. ante mensem augusti.

---

[6] Ein Wort wie munita scheint ausgefallen.

§. 163. [fol. 4] Anno 1494 in die S. Jacobi habebantur racemi, adeo quod vendebantur aliqui.

§. 164. [fol. 14] Anno 1495 tonitruit die decima ét vndecima ianuarij.

§. 165. [fol. 37] Anno 1495 ym september vnd ym october haben die hangen dorn widder geblüwet, also das man funden hat roitt vnd wiss gefolt vnd vngefolt haün rossen, item mergen droppen blumlin, item haben fyll baum wyder blütt gehabt, item fyll korn blumen vnd ander.

§. 166. [fol. 54] Anno 1496 die octava apprilis, quę erat sexta post diem paschę, synt ob sechs hundert gutter wolgemester schwyn zu franckfurt feyl gewest vnd hat eyn gutt schwyn vor eyn gulden kaufft, das man vor drien iaren nyt woll vmb drij gulden hett konden kauffen, vnd menig fart darnach hatt uff die fritag vnd sust schwyn feylt gehabt vnd haben fill lud sie kaufft vnd gestochen, glich als man sunst plegt zu winterzitt zu thun.

§. 167. [fol. 55 ad Calendas maias anni 1496] Illo etiam tempore moganus et rehnus [adeo] excreuerunt, adeo vt aiebant homines se eo tempore anni non meminisse ęqualem illorum fluminum abundantiam; manauit moganus durch die farport et per plures alias portas.

§. 168. [fol. 73] Anno 1497 synt vberschwencklich vnd eyn grosse menge krawen oder krehen gewest, die da angefangen haben ym iar 1496 vnd ym iar 1497 vorgangen, oder ym iar 1497 ist eyn mechtige große geschwoorm der kofferyn gewest.

§. 169. [fol. 73] Anno 1497 synt fyll huner suchtig an der grossen kranckheyt vnd auch fill dar an gestorben, maxime vernali ęstualique tempore.

§. 170. [fol. 75.] Anno 1497 octaua ianuarij alluvio magani excreuit, ita vt ascendit vltra schansteyn vsque ad domum Ruperti mones, adeo quod aliquibus diebus intrauit per omnes portas, claudebanturque portę omnes pręter portam sancti spiritus, quę nocte vna non claudebatur. Et ob eius excrescentiam dimissa sunt diuina in ecclesia diui leonhardi vsque in duodecimam ianuarij, nec poterant naues a maguntia ascendere per dies aliquott. Duodecima portę reserabantur. Nec hijs diebus operari poterant mollitores; celaria varia ac plura repleta aquis. Rursusque excreuerunt et moganus et Rhenus ac omnia fluuia in hac regione effecta maiora, quam antea, adeo vt rethro in sedecim annis non fuere flumina abundantiora. xviii ianuarij moganus se extendebat plene vsque ad ecclesię introi-

tum, vbi per gradus ingreditur. Denuo etiam diuina obmissa die xv ianuarij vsque ad 22 eiusdem mensis.

§. 171.* [fol. 171] Anno 1501 in die nicolaj noctu infra nonam et decimam horas flante vento valido tonitrua valida audita sunt, fulgura visa grandinesque cecidere. De tonitruo vide etiam supra fo. 14 [§. 164].

14. Französische Krankheit.

§. 172. [fol. 56] Anno 1496 tempore ęstatis et verne [verno] ist eyn ongehort grußlich vnd erschrockenlich kranckheyt vnder die theuschen von den walen komen, die walen haben sie krieget von den franczosen vnd wyrt diß krankheit genent mall franczoß, vnd regirt fast in deutschen landen, noch fyll mer in italia vnd frantia. Die kranckheyt macht den menschen onseglich ongeschaffen; welcher sie hatt, ist vber gancs sin lipp foll schwarcz rotter blatteren; wert eyn teyllen eyn halb iar, den anderen drij firteill, den anderen eyn gancz iar vnd noch dem belibent die flecken an ynen etwen lang. Ongestalter ding hatt keyn mensch nie gesehen; von solicher oder derglichen kranckheytt nie keyn mensch mer gehort, auch fint keyn arczet da von nicht geschrieben, den als fill, als man nient (?) dar widder tracht.

[Bernhard Rohrbach wird 1498 von der Krankheit befallen §. 9].

15. Gesellschaft Löwenstein.

§. 173. [fol. 6] Anno 1494 secunda octobris donauit Ambrosius glauburg tres lepores societati stubę nostrę et ob hoc facta est conuocatio virorum et mulierum, tenueruntque conuiuium et concęnarunt et coreas duxerunt. Actum hic zu lebensteyn.

§. 174. [fol. 9] Anno 1494 die 27 decembris donauit Ambrosius gleuburg duos lepores societati nostrę in lebensteyn ideoque conuocati sunt et viri et mulieres ad cęnam et ego tunc pro primo cęnaui in dicta societate.

§. 175. [fol. 15] Anno 1495 decima februarij doctor Ludwicus de paradiso, scultetus huius opidi, donauit societati nostrę zu lebensteyn ceruum et pręcipue mulieribus ideoque facta conuocatio et virorum et mulierum ad cęnam, pro simbolo soluit unus iiii ß.

§. 176. [fol. 16] Anno 1495 decima nona februarij conuocata est societas zu lebensteyn, etiam mulierum, ad cęnam et sol vi alb. et tunc primum trepudium cum tędis etc.

§. 177. [fol. 16] Anno 1495 die 24 februarij hatt Johan holczheymer myr vmb die geschelschafft zu lebensteyn gebetten, das sie myr woltten vorgunden die fasnacht myn phenig myt yn zu vorzeren. Also haben sie myrs vorgundet myt solichem vnderscheytt: wol ich furtters andere faßnacht gesellschafft halten, so sol ich gesell werden; das erstemal haben sie myr vnd Conratt zum jungen dißmall nachgelassen. Vnd darnach uff den 26 tag februarij hatt zum nachtmall die geselschafft angefangen. Darnach uff den sontag zu nacht, mondag zu nacht, das ist der erst vnd der zweyt dag ym mercz ossent man vnd frawen vff der stoben vnd darnach vff den iii vnd iiii tag des merczes ossent beyd man vnd frawen morgens vnd abentz vff der stoben vnd vff den dynstag, uff aller man fasnacht, stochen myt kronlyn Gorg reyß, Niclaß von babenhusen vnd behylt Gorg, vnd vff den eschermyttwoch stochen iiii Reysige myt kolben, zwen mit namen Martins vnd Eberharcz von hussesteyn knecht vnd zwen vnser soldner myt namen wisbroitt vnd ruttlinger vnd behylten die soldner, also das wissbroitt die hussesteyheymer knecht zu dickermall felt vnd er doch hart blyb siczen. Vnd das geschach noch dem die frawen widder kamen vß gleuburgs garten. Item do dissę vffgehorten, stochen myt kronlyn Conrat zum jungen vnd Conrat mones. Darnach vff den donerstag zu myttag ossent die gesellen älleyn vff der stoben vnd rechentten die kochenmeyster Claß von rockyngen vnd Vlrich nuhuß vnd die wynmeyster Johan von holczheymer, Philipp wiß, vnd beczalt der man iii gld. Vnd vff den donerstag zu nacht, das ist der v tag ym mercz, ossent man vnd [fol. 17] frauwen vff der stoben vnd ward das selb obent mall yn die forderigen mal gerechnet vnd warent xLiii gesellen, so edel vnd andere, die beczalten; frawen vnd junffrawen, die gelten nichcz, den vff den eschermyttwoch zum vnderen galt eyn i alb., vnd vor drij huner gabent die wyttfrauwen iiii ß oder mogent huner dar vor geben nach yrem willen; junffrawen gebent gar nichcz, vnd waren frawen vnd junffrawen, die geselschafft hylten xxviii. Darnach vff inuocauit, das ist der eycht tag ym mercz ossent wyr zu nacht vff der stoben, gult der man iii ß.

§. 178. [fol. 38] Anno 1495 die octava octobris Cristianus folcker prodonauit duos lepores societati nostrę ideoque et viri et mulieres conuocati sunt ad cęnam et paucę aderant mulieres, virgo vero nulla.

16. Gesellschaft Limburg.

§. 179. [fol. 41] Anno 1495 in mense nouembri hatt Daniel brom, scheffen vnd Ratt der stadt franckfurtt, kaufft das huß laderem genant, gelegen vff dem Eck neben dem Romer geygen dem huß lymburg vber, da iczunt zur zytt Heyrt wyß yn wont vmb . . . . , hatt vor das huß laderem mytt sampt dem huß-ratt, der vor die gest gehort, die yn der meß dar yn herberigen, bezalt eycht vnd zwenczig hundert golt gulden. Nach dem selbigen kauff hatt der obgenant Daniel brom der geselschafft vnser Stoben das obgenant huß laderam angemutt zu kauffen vmb das obgemelt gelt, als er ens kaufft hatt, das hatt die geselschafft zu grossen danck angenomen vnd habent vorordenet vnd gemacht, das ieder gesel, der vff die selbige zytt gesel sy, oder die, die noch nyt gesellen syn, doch von rechtem vnd mytt recht nytt mogen der geselschafft vorwißt werden, als die syntt, die von geburt daruff horen, sollen geben zwenczig gulden, des die gesellen alsampt wyllig gewest synt. Vnd darnach vff sant Andreas tag nach alter gewonheyt haben die gesellen, die daczumall gesell gewest synt, vff der stoben gessen vnd eyn iglicher beczalt xx glden nach dem vortrag, dens sie yngangen waren vnd darczu i gulden als von wegen des stoben zyns. Also hatt die geselschafft von den gesellen, die vff solich zytt hie waren, vnd vß den bocksen der geselschafft dusent gulden dem vorgenanten Daniel bromen beczalt, von der vberigen som, sall man ym ierlich zu gulde iiii gulden von hundert geben [suppl. fort.: biß zur] ablosung; vnd als offt die geselschafft ii hundert gulden bringt, will er ym viii gulden ablassen lassen, als lang byß die gancz some abgelost [fol. 42] wyrdt. Vff den iczgerinten sant Andreas dag synt zu buwmeystern des huß laderam gemacht Hans vom ryn, Daniel brom, Gorg frosch, vnd zu stoben meystern synt gemacht Johann frosch zum affen, Johann zum jungen vnd Conratt schytt. Item welcher gesell durch bewybung vf die stoben kompt, der vor nyt von gepurt daruff gehort, der selbige sall geben drissig gulden. Sust eyner, der von gepurt daruff gehort, gypt nyt mer den zwenczig. Auch gypt das obgemelt huß ladarum xv glden ewiger golt czu zynß, haben vorwilliget zu ablosung vnd gybt man eynem vor eyn gulden abzulosen xxviii gulden.

§. 180. [fol. 50] Anno dñj bisextili 1496 erat dies decima sexta februarij vltima carnisbreuii et non fuit vlla conuocatio nostrę societatis seu stubę, veluti omnes mortui fuissemus, sed impedimento nobis

fuerunt assessores camerę iuditii ceterique doctores nobiles et aduocati et procuratores, hij namque aderant nimis copiosi.

§. 181. [fol. 42] Anno 1496 vltima decembris primum societas obsonitauit in magna stuba domus ladarum. Obsonij magister, wulgariter der wyrt vff der stoben, fuit Philippus kaltoffen, nec ego die illa inter obsonantes fui, latuit namque me, quod ea die in ea domo obsonium fuerat inceptum. Anno 1497 incipiendo annum a primordio ianuarij Bernhardus rorbach, germanus meus, [suppl.: et ego] primum interfuimus obsonio in prefata domo, (obsonii magister erat Walter ysenberg) donauitque mihi germanus quinque h. tum, cum soluebatur pro obsonio; quilibet etiam nostrum donauit xx den. Friderico .... nostrę societatis famulo, sic namque moris est, vt quilibet, maxime socii, dent famulo societatis die circumcisionis xx den. Et hoc primum ego donaueram. Anno 1497 ipsa die epiphanię conuiuium primum habitum in nostra stuba, de quo clarius in anno 1497 (§. 183).

§. 182. [fol 73] Ladarum. Anno 1497 prima die ianuarij primum frater et ego ivimus ad ladarum, de quo latius vide supra in anno 95, ubi de emptione domus ladarum habetur, in fol. [41. § 179.]

§. 183. [fol. 74] Ladarum. Anno 1497 in die ephiphanię primum in noua stuba cęnauimus omnes infrascripti, non more societatis, sed conuiuium habuimus, in quod omnes pariter admissi siue de corpore societatis siue non. Huic cęnę prępositi erant Hans vom ryn, ciuium magister, et Vdalricus neuhusen, quos solemus magistros coquinę appellare. Erant autem cęnantes doctor Ludwicus de paradiso, scultetus, doctor Adam heymbach, aduocatus, Hans vom ryn, ciuium magister, et Conradus schyt, suus sodalis, doctor Johan et Hen glauburg, Hen saß, Ortt, Johann, Conrat et Ortt zum jungen, Georg, Johann et Johann frosch, Bernhart, Philipps, Heynrich wiß, Jacob, Heylman stralnberg, Daniel brom, Conrat moneß, Vlrich neuhuß, Cristian folcker, Johan reyß, Johan han, Thomas sossenheymer, Bernhart, Job rorbach, Johan von hulczheymer, Symon vffsteiner, Eberhart von husessheym, Georg martroff, Ludwig marpurg, Claß stalburg, Wolff et Wolff blum. Supra scripti sunt de societate vel ius ipsis competit. Engel von hoczfelt, Licentiatus, ... Georgius artulf, licentiatus. .... rosenberg, Hen frosch, den man nennt froschelgyn,

Petter sossenheymer, Hans blum, Mylchior ...... des rattes schriber, Hans dyrmeyer, hijs non competit ius societatis. Summa 47.

§. 184. [fol. 75] Anno 1497 octaua ianuarij, si iuste memini, admissi sunt in societatem nostrę stubę Wolff blum iunior et Ludwicus martroff, soluit quilibet pro iure societatis triginta fl. et fl. tres eo, quod vxorati sunt. Heynricus wiß admissus in societatem tertia februarij. Eodem die obijt Margreta, relicta Heynrici ergeschemmers.

§. 185. [fol. 76] Ladarum. Anno domini 1497 duodecima ianuarij conuocata est societas nostra ad cęnam et viri et mulieres, nec admissi alii, quibus non competebat ius aliquod in societate, duobus demptis. Erant autem infra scripti in cęna pręsentes nec ordine debito subnotantur, scilicet, prout memorię inciderunt, collegi. Et hęc cęna prima erat, in quam conueniebant more societatis vere; antea in noua stuba non fuerant mulieres.

(1) Ludwicus de paradiso, scultetus, (2) doctor Johannes glauburg, (3) Johan glauburg, (4) Hamandus, (5) Margreta, uxor sua, (6) Gylbertus, (7) Ludwicus hulczhuser, (8) Eliseus, (9) Barbara, sua uxor, (10) Bernhardus, (11) Anna, sponsa sua, (12) Philippus, (13) Katherina, uxor eius, (14) Jacobus, (15) Fronica, uxor sua, omnes wyssen; (16) Iohan, (17) Cristyn, uxor sua, (18) Gorg, (19) Johann, (20) Lysgyn, sponsa sua, omnes frosch, (21) Ortt, (22) Johann, (23) Margret, uxor sua, (24) Conrat, (25) Ortgyn, omnes jungen, (26) Karlen henspurg, (27) Michel schwarczenberg, (28) Kryngyn, eius uxor, (29) Hans von ryn, senior magister ciuium, (30) Kryngyn uxor, (31) Conrat, (32) Margret, uxor sua, (33) Jacob, (34) Ulrich, omnes neuhuser, (35) Johan, (36) Agatha, uxor sua, (37) Claß, omnes rockyngen, (38) Syffart klobellach, (39) Cęcicilia, uxor sua, (40) Hen saß, (41) Cristian folcker, (42) Johan reyß, (43) Crystyngyn, sua uxor, (44) Johan hulczheymer, (45) Bernhart, (46) Job rorbach, (47) Ludwig martroff, (48) Enchyn uxor, (49) Johann han, (50) Katherina, uxor sua, (51) Daniel, (52) Hans brom, (53) Gretgyn, uxor sua, (54) Wolff blum, (55) Kryngyn, uxor sua, (56) doctor (57) Adam heymbach [56 u. 57 eine Person], (58) Anna, uxor eius, (59) Eberhart von husescheym, (60) Gutta uxor sua, (61) Conrat schytt, ciuium magister iunior,

gret, uxor sua, (63) Friderich faut, (64) Margret, uxor sua, (65) Friderich von alczen, (66) Conrat mones, (67) Claß stallburg, (68) Gorg martroff. (69) Engel von hoczfelt, (70) . . . . . . bingen, meister von norlyngen, hij honoris gratia admissi in cęna, nullum namque ius societatis competit ipsis. Quę sequuntur viduę erant: (71) Agnes wisse zu [fol. 77] Lebensteyn, (72) Eylchin rorbechin, myn mutter, (73) Katherina hulczseryn, relicta Gylperti huczhusens, (74) Otylia glauburgerin, (75) Vrsula schwartzenbergeryn, (76) Agnes ergeschemeryn. Virgines, quę adhuc nulli adhęrebant, duę tantum: (77) Kryngyn humbrechtin, (78) Kryngin sassen. (79) Thomas sossenheymer, (80) Grettgyn, uxor sua. Huic cęnę prefecti sunt, vt coquinę pręessent, Johan frosch et Vlrich nuhuß. Gylbertus hulczhusen et ego eramus primi, qui cum cereis correas duximus et ex iussu seniorum tradebamus Annam, sponsam Bernhardi wiss, Danieli brom et hęc prima correa in ea stuba et hęc correa iusta consideratione Danieli brom tradita ipsi, [supple: quod] magnificum et humanum se exhibuit erga societatem, domum namque iusto prêtio traddidit societati etc., vt supra mentio habita. Post cęnam aduenit marchio Iacobus de baden, iudex iuditii camerę regii [regiae?] maiestatis, et cum eo aliqui ex assessoribus, procuratoribus et nobilibus et trepudiabant vna nobiscum. Item quinque solidos soluit unus pro cęna, hos quinque solidos donauit mihi germanus Bernhardus ob memoriam, quia prima cęna.

§. 186. [fol. 79] Ladarum. Anno 1497 hatt man eyn offentlich geselschafft gehalten vff der newen stoben vor faßnacht vnd ist die erst geselschafft, die man gehalten hatt vff der neuwen stoben, vnd fur hin hatt man vorbotten vff die stoben alle junge gesellen, die etwan gerechtikeyt yn der geselschafft haben, vnd synt die jungen gesellen also erschynen myt namen vff den 22 tag des ianuarij vnd hatt da selbst doctor Ludwig vom paradiß, schultheyß, von wegen der geselschafft disse meynung zu den iungen gessellen geredt, das den iungen gesellen allen vnd iglichen erlaubt sy vnd laub haben sollen vff der stoben vnd in der geselschafft zu syn vnd vmb yr geld zu zeren (das sust nyt gewonlich ist, den noch ordenung gunt man eym nyt mer dan eyn gesellschafft zu halten, dan er gessel wyrt), dar by auch gebetten vnd befollen, zuchtig sich zu halten myt danczen vnd willig myt essen vortragen, auch ym dancz sich nyt yn die arm vmbfahen als sust, sunder an stat des selben armfahens den frauwen die hend geben vnd zuchtig neygen. Diss ist

also geschehen. Auch hatt die geselschafft margraffen Iacoben, zu den zytten kamer richter, vnseren genedigen herren, vnd alle bysitzer vnd ettlich aduocaten vnd procuratores des kamer gerichtz lassen wissen, wie man eyn geselschafft halten woll, wollent sie dar by syn, so moge sie die geselschafft fast woll liden, das sie yr gelt by der geselschafft vorzeren; des glichen hat mans auch ettlich lassen wissen, die yn der canczelly syn zu der zytt der geselschafft. Darnach vff vnser frauwen tag puriffficationis ist loczell faßnacht gewest, darumb hatt die geselschafft nyt yren anhab gehabt als von alter vnser frauwen zu eren vnd [hatt] vff den sontag estomihi, quę est quinta februarij, hat sie angefangen vnd vff denselben obent zum ersten des nachtz ymbs da gessen vnd [fol. 80] offentlich hie vnden gedanczt. Vff den montag darnach zu vnderen haben fier burger eyn gesellen stechen gehabt myt kronlyn, myt namen Conrat zum jungen, Heimen [Heylman] stralnberg, Conratt moneß vnd Claß stalberg, noch dem syn widder zum nachtmall erschynen alle die, die zur ge[sel]schafft gehoren oder geladen waren. Vff den dynstag ist die geselschafft zu myttag auch by eyn ander gewest. Glich alß sie zu mittag gessen hatten, syn sie vmb gangen noch alter gewonheyt zum theuschen huß, zu sant Iohans vnd zu sant Anthonien vnd ist der furst margraff Iacob von baden kamerrichter nyt mytt gangen, noch keyner von assessoribus oder bysiczeren, darnach zum nacht mall syn sie alle zu semen komen vnd zum dancz; desglichen den eschermyttwoch zu myttags vnd obents vff den eschermittwoch noch myttag haben die frauwen noch olter gewonheyt zwen kochen meyster gemacht zu der grunen soppen myt namen Claß von rockyngen vnd Hen stralnberger, beyd sampt widwer, darnach synt sie hynuß yn Hen gleuburgs garten gangen, da die geschelschafft hin vß kam, bald darnach kam der furst myt sampt ettlichen bysiczern zu ynen geryten vnd war by ynen, darnach rytten sie widder heym vnd gyng die geselschafft auch heym vnd kamen zum nachtmal widder zussamen. Vff donerstag zu mittag ossent die mannen eynig vff der stoben vnd beschlossent die rechenschafft vnd namen von dem margkgraffen nyt mer den i gld. vnd desglichen von bisiczern vnd allen dennen, die dem kamergericht vorwandt waren, gab keyner mer den i gld., [fol. 81] schenckt der margkraff der geschelschafft eyn hirsch vnd eyn rehe, des Rattes amptlude vnd Ander Edellude gaben eyner ij guld., eyn burger iii gld., darnach vff den gr̄t. dornstag zu nacht ossent sie aber by eynander den manderkeß vnd vorzert eyner ...... Vnd also hatt disse brasseryhe eyn ende. Disser geselschafft kochenmeyr gewest Iacob neuhuß, Iohann han, wynmeyster

meyster synt gewest Iohan frosch, sponsus Lyßgens, vnd Conrat neuhuß.

By diser geselschafft synt nyt gewest myn mutter, myn bruder Bernhart vnd ich, noch myn schwager, noch myn schwester; auch Haman hulzhusen vnd Margret, syn frawe, noch Gylbrecht, syn bruder, noch Katherina, yr mutter, die war auch kranck, noch auch Katherina hulczhuseryn zum spangenberg, noch yr sun Ludwig hulczhusen, vßgenomen uff den sontag inuocauit zu nacht ist schwager Karlen hynsberg und Martha, myn schwester, by der geselschafft gewest, vnd hat vns vß der geselschafft gehalten Margretten zum thorn dott, die wir als den truerrenten.

§. 187. [fol. 132] Anno 1499 21 ianuarij hoben man vnd frauwen vff der stoben gessen zu nacht, eo quod marchio Iacobus de baden, iudex Regalis iuditij camerę, donauit societati ceruum et soluit vnus 6 alb. Ego aderam, non mater, neque frater.

17. Cultus.

§. 188. [fol. 2] Item secunda junii celebrabatur hic missa in omnibus ecclesiis pro conservatione fructuum et conciuitatis et pro defensione hostium anno 1494.

§. 189. [fol. 7 ad iii novembris 1494] Eodem die agebatur in ecclesia commemoratio animarum fidelium, quę commemoratio translata est in terciam diem nouembris, eo quod dominica dies secunda erat.

[Ueber die Stiftung der Rathsmesse §. 250. Fam. Frosch.]

§. 190 [fol. 12] Anno 1494 [l. 1493] decima nona maii cecidebat dedicatio ecclesię fratrum minorum franckfurdię. Semper enim secundum cursum temporis in dominica exaudi, quę est sexta post pasca, agitur dedicatio in prefata ecclesia. Et tunc ante inchoationem summę missę defertur venerabile corpus Christi extra ad plateas circumeundo monasterium et omnes fratres ferunt reliquias etc. Et fundauit pater iuxta literas hęc clare fantes, et fratribus meis ac mihi incumbit ductio sacerdotis deferentis sacrum et ego Job prefato anno et die, vt hic supra mentio habetur, duxi et Hamandum hulczhusen in sodalem assumpsi. Et post mortem patris ego primus fui, qui ex fratribus meis duxerat; tempore enim intermedio, videlicet post mortem patris vsque ad tempus pubertatis nostrę et presentię mater nostra substituit duos; qui vicem nostram adimplerent. Et in anno 1494 ded[illegible] cecidebat in xviii diem maii et duxi

ego sacerdotem et Jacobus nuhusen, quem mihi in sotium assumpsi, nec enim tum affuerunt fratres.

[Ueber diese Stiftung vergleiche: Familienchronik Bernhard Rohrbachs §, 27. Der Sonntag Exaudi fiel übrigens nicht im Jahre 1494, sondern 1493 auf den 19. Mai, es ist daher statt 1494 zu lesen 1493, wie auch aus der wiederholten Beschreibung der Procession von 1493 hervorgeht:]

§. 191. [p. 25] Anno 1493 decima nona maij et in dedicatione templi minorum duxi ego primum sacerdotem deferentem corpus Christi in processione, quę habetur ante missam summam. Assumpsi mihi in sodalem, qui mecum duxit, Hamandum hulczhusen. Processio [l. processionis], quę fit in dedicatione ecclesiae fratrum minorum, et maxime quod differtur corpus dominicum, fundator fuit pater meus Bernhardus rorbach, ipse namque suis pecuniis impetravit a papa fratribus, vt possent differre [corpus] domini per circuitum, inque memoriam huius pręservavit sibi, dum vixit, nobisque filiis suis, vt ius ducendi haberemus, sed quia post obitum patris omnes nos ętate ad eam rem minores eramus, ac etiam cum ętas nos ablitauit(?), absentes eramus, ideoque mater nostra semper duos, quos voluit, nomine nostro elegit, qui offitium in hoc nostrum expleverunt. Et die et anno pręfato ego primus inter fratres duxi, eo quod Bernhardus existebat in italia eo tunc, Conradus vero frater minor annis erat. Competit autem ius ducendi duobus senioribus ex nobis iuxta litteras. [fol 26] Anno 1494 decima octaua maij in dedicatione fratrum minorum, ego pariter cum Jacobo neuhusen duxi sacerdotem ferentem corpus redemptoris. Anno 1495 dominica exaudi, quę tunc fuit vltima maij, erat dedicatio ecclesię minorum, et tunc duxit Bernhardus, frater meus, (et adiuuantem assumpsit Karolum henspurg, affinem nostrum,) sacerdotem, qui fert domini corpus, et hoc ex more, qui nobis incumbit; et primum fuit, quod frater duxerit, ego tamen antea duxi, ipso semper absente. Anno 1496 ego Job vna cum pręfato Karolo duximus sacerdotem. Anno 1497 Bernhardus, frater meus, cum Karolo henspurg duxit sacerdotem in dedicatione minorum. [fol. 88: Anno 1497 septima maij in dedicatione minorum duxit Bernhardus rorbach, frater meus, sacerdotem deferentem corpus dominicum. Assumpsit Karolum hensburg in socium, quia ego non aderam.] Anno 1498 maij 27 erat dedicatio fratrum minorum et duxerunt frater Bernhardus et Karolus, tunc magister ciuium [§. 124], sacerdotem iuxta morem. [fol. 114: Anno domini 1498 vicesima septima maij et dominica exaudi in dedicatione ecclesię fratrum minorum franckfurdię frater meus, Bern-

hardus assumpsit Karolum hynsperg, tunc magistrum ciuium, in sotium et duxerunt sacerdotem, qui ibidem in processione detulit corpus domini. Hęc enim dedicatio nostra est de iure iuxta litteras.] Anno 1499 xii maij et dominica exaudi ego cum Jacobo neuhuß, magistro ciuium pro tunc [§. 125], duximus sacerdotem deferentem eucharistiam. [fol. 139: Anno 1499 duodecima maij et dominica exaudi in solennitate dedicationis ecclesię minorum duxi ego vna cum Jacobo neuhusen, tunc magisto ciuium, eum, qui inde ex institutione genitoris mei detulit in processione corpus domini, induique eo die ex panno nigro tunicam simplicem, de illo eodem panno induit Jacobus prefatus eyn hasack.] Anno 1500 vltima maij Bernhardus, frater meus, vna cum Georgio neuhusen duxerunt sacerdotem, de quo in 152. [fol. 152: Anno 1500 vltima maij in dedicatione minorum duxerunt sacerdotem gestantem corpus domini frater meus Bernhardus et Georgius neuhusun.]

§. 192. [fol. 32] Anno 1495 in die beatę Marię Magdalenę Johannes griffensteyn, decanus S. Bartholomei, detulit corpus dominicum, Johann glauburg et Ortt zum iungen in locum Johannis von ryn duxerunt decanum, Bernhart wyß, Georg neuhuß, Philippus ogelnheymer, Jacob wyß portarunt . . . . . den casten. Vdalricus nuhusen, Georg matroff, Gylbertus hulczhusen, Heynricus wyß faces gestabant.

§. 193. [fol. 43] Anno 1495 ordinatum est per serenissimum Maximillianum Romanorum regem ac per archipręsulem maguntinum, Bertholdum de henberg etc. et per alios, vt in omnibus cathedralibus, collegiatis parochialibusve ecclesiis et monasterijs per totum imperium in omnibus diocesibus et locis, qui sub imperio sunt, vt ad quadriennium singulis mensibus missa rogationis decantetur in initio cuiuslibet mensis pro impetranda (a magnipotenti deo) misericordia et peccatorum venia pro salute et victoria, vt suo iuamine [iuvamine] hostibus fidei et imperij resistere valeamus cristianaque religio vt augmentetur imperiumq. simul amplificetur. Et omnibus deuote interessentibus xl dies indulgentiarum tribuuntur. [fol. 44] Hęc missa rogationis est franckfurdię primitus cantata die nona decembris anno 1495 et singulis mensibus continuata usque in annum 1499, vbi ultima obseruata fuit quarta nouembris. Celebratur autem missa hoc ordine. Ante missam flexis genibus cantatur antiphona: „Cognoscimus, domine, quod“ etc. cum versu et collecta pro peccatis. Dehinc septem psalmi pęnitentiales leguntur usque ad litaniam, litaniaque inchoatur voce altiori cantabiturque per circuitum ecclesię,

prędecedente quodam, qui crucem defert ante scholares (ubi sunt) et clerum. Hijs finitis in choro cantatur antiphona: „Alma redemptoris mater" etc. cum versu et collecta de beata virgine. Hijs sic actis ad missam venitur, cuius initium est: „si iniquitates", collectę: „Parce domine", „Omnipotens sempiterne deus". Hęc duę collectę leguntur sub prima conclusione [?]. Alię tres collectę, videlicet: „quaesumus, omnipotens deus, ut famulus tuus rex", „deus, a quo sancta desideria", „deus, qui non mortem peccatoris", leguntur sub secunda conclusione. Epistola Hieriemę prophetę: „Si iniquitates nostrę contendant." Graduale: „Propitius esto peccatis". Alleluja: „ostende nobis, domine". Tractus post lxx [septuagesimam]: „Domine, non secundum peccata". Ewangelium: „Amen, amen dico vobis, quivis dixerit huic monti". Offertorium: „sicut in holocausto". Post eleuationem flexis genibus cantatur antiphona: „Media vita in morte", versus et collecta pro peccatis. Commune: „Amen dico vobis, quidquid orantes". Finita missa proceditur cum processione ad altare beatę virginis et cantatur flexis genibus antiphona: „Salve regina" cum versu et collecta. Tandem cum ad chorum reuersi sunt, cantatur antiphona: „O Martine, o pie", versus et collecta vel loco illius antiphonę cantantur antiphona de patrono ecclesię illius. Hęc missa tali rittu et ordine suprascripto primitus franckfordię est decantata die nona decembris anno 1495. [cf. §. 200.]

§. 194. [fol. 53] Anno 1496 die 3ª apprilis, erat dies sanctę paschę, tres apud fratres prędicatores prędicabant: lector in cymiterio, subprior in ecclesia, tercius in ambitu, adeoque se inuicem clamoribus [se] impediebant, ut parua ex hijs sermonibus populo generabatur deuotio, sed confusio potius.

§. 195. [fol. 54] Anno 1496 in die sancti Marci ewangelistę clerus non ibat ad villam rad, sed mansit in sachssenhussen ob pluuiam, quę die integra durabat.

§. 196. [fol. 55] Anno 1496 in mense maij erecta primum est tabula summi altaris in choro fratrum prędicatorum.

§. 197. [fol. 58] Anno 1496 in die beatę Marię Magdalenę decanus Johannes in processione gestabat corpus domini, Johann glauburg et Hans vom ryn eum duxerunt, Jacob wiß, Gorg neuhuß, Conrad mones, Diether . . . von sassenhussen portabant den kasten; Gylbertus hulczhusen, Ludwicus hulczhusen, Heylman stralnberg, Conrat zum jungen ferebant cereas.

§. 198. [fol. 90] Anno 1497 ipso die corporis Christi et vicesima quinta maij deferebat corpus dñi Iohannes gryffensteyn, decanus

diui Bartholomęi francofurdiensis. Assistebant decano eum ducendo Henn glauburg et Iohannes vom ryn, seniores scabini, quatuor autem ferebant struem, quę super sacramentum defertur, nostro ydiomate der kast genant, videlicet Philippus ogelnheymer, Gorg reyß, Ditther . . . . . et ego Iob rorbach, et primum est, quod ego gestabam den kasten, quatuor alij deferebant tędas seu cereas, videlicet Heynrich wiß, Ortgyn zum jüngen, Vlrich neuhusen vnd Gorg martroff. Comitabantur sacramentum a retro Marchio Iacobus de baden, iuditij camerę iudex, cum eo sex assessores, item aduocatus iuditij camerę, Doctor Florentius de veningen, aliquique procuratores. Post hos ibant consules opidi huius, deinde wulgares etc.

§ 199. [fol. 95] Nicolaus kruder episcopus Sambiensis et filius franckfurdensis. Anno 1497 die 22 iulij ipsa die diuę Magdalenę Nicolaus kruder, episcopus Sambiensis, filius oppidi franckfurdensis, detulit Corpus dominicum in processione, quę ea die agitur ex voto. Bernhardus, frater meus, Iorg neuhuß, Conrat moneß et Dither humeris seu scapulis suis [gestaverunt] den kasten et prima est fratris gestio illa pręfata. Eram tunc wormatię.

[Maria-Magdalenen-Procession 1498, begleitet von den Theilnehmern an dem Passionsspiel §. 215].

§. 200. [fol. 137] Bede Meß. Anno 1499 viccsima quarta apprillis decantata est in omnibus collegiatis ecclesijs et monasterijs missa pacis. Et in ecclesia parochiali nostra hoc modo processum est: primum cantata antiphona: „Cognoscimus domine, quod peccauimus"; deinde lecti submissa voce vii psalmi litaniaque alta voce per duos decantabatur. Cantando eam facta est processio et circuitus per totum cimiterium. In ea ibant primum scolares, deinde personę ecclesię, demum totum consilium seu omnes consulares viri vna cum capitaneo, aduocato medicoque etc., qui omnes durarunt vsque in finem offitij missę. Antea etiam quam inchoaretur offitium summum, cantata antiphona: „Alma redemptoris" cum collecta; introitus: „Da pacem"; habita eleuatione, cantata antiphona: „Media vita" cum collecta. Finito offitio missę, cantata fuit antiphona: „Salue regina" cum collecta [fol. 138]. Steterunt consules in dextro latere chori, ingrediendo chorum scabini et prętores, in superioribus sedibus seu stallis alij, in inferioribus personę vero omnes ecclesię honoris gratia cedebant consulibus et in latere sinistro manebant. Deinde eodem anno 22 maij ob exhortationem domini Bertholdi archiepiscopi ęque et per omnia decantata est missa, vt supra, et sequebantur itterum omnes consulares

[cf. § 192]

§. 201. [fol. 142] Anno 1499 in die dinę Marię Magdalenę dominus Johannes gryffensteyn detulit corpus Christi. Ducebant eum Johannes vom ryn et Ort zum jungen. Den kasten deferebant Gorg neuhuß, Engil langstorff, Arnolt reyß, Philipps vgelnheymer. Deferebant die fackeln Sebastianus schmitt, Conrat zum Jungen.

§. 202. [fol. 156] Bede Meß. Anno dominj 1500 vltima augusti decantata est missa pro pactis ad instar eius, quę supra notatur charta 137 [§. 200], nisi quod in ea nunc consules in latere cantoris steterunt supra in latere decani etc.

18. Judentaufe.

§. 203. [fol. 5] Anno 1494 decima nona augusti baptizata est hic Judęa ex partibus sueuię, quę, vt ait, ex instinctu Marię virginis proprio motu baptizari petiit, et nomen ipsi est impositum Katherina et inter plures compatrices duxerunt eam duę virgines, Anna blumyn, filia Wolfgangi blums, affinis mei, et Cristina froschin, filia Johannis frosch, quę prefatę virgines steterunt in latere super machinam, quando baptizabatur, erat enim machina constructa ante aram parochialem et peluis super posita, in qua steterat baptizanda. Ceterę autem compatrices non ascenderunt machinam, et, ea baptizata, cecinit populus: „Nun byden wyr den helgen geyst"! Et postea eduxerunt eam prefatę virgines in processione (sicuti et intrauerat ecclesiam) ad domum plebani.

19. Asylrecht der Klöster.

§. 204. [fol. 89] Anno 1497 decima maij in nocte hatt hameß sun . . . . zu sosenhusen eyn thor geweltiglich vffgetretten an eynem huselin by dem huß, zum Elnbogen genant, by den predigern vnd hatt gewont eyn burger von aschaffenburg, der hie reyff feyll hatt, genent . . . . . vnd hatt der gemelt burger eyn frawe zu aschaffenburg. Aber hameß sun hatt dissen burger gewont vmb des, das er by ym lygen fant syn hor . . . des wagners dochter von sassenhusen. Darumb dratt er die dor vff vnd hywe den burger vnd schlug die hor by eynander ym beth. Vnd hatt hames sun eyn scherrer knecht . . . . by ym yn disser thatt. Des morgens lieff hames sun vff die friheytt yn's barfusser kloster vnd der scherrer knecht zu sant Anthonij vnd synt beyd daruonkomen.

20. Cleriker.

§. 205. [fol. 55] Anno domini 1496 duodecima maij expirauit deuotus Hartmandus moliatoris, canonicus sancti Bartholomęi. Canonicatum obtinuit Philippus de helle, alias peffer dictus.

§. 206. [fol. 62] Anno 1496 vltima augusti dominus Niclaus wißbecker exspirauit, qui erat scolasticus sancti Bartholomęi. Scolasteriam obtinuit Joannes sumer, canonicus sancti Bartholomęi, quod sibi contulit generosus dominus . . . . de nassawe comes, prępositus diui Bartholomęi [cf. §. 62.].

§. 207. [fol. 99] Anno 1497 Carolus [l. Philippus] de helle, filius doctoris Georgii, vulgo peffer cognominatus, obtinuit prębendam in aschaffenburg per mortem cuiusdam reyff, qui obiit vltima augusti. Hęc scripsit frater, quum wormatię eram [7].

§. 208. [fol. 145] Anno 1499 die tredecima octobris Johanes vom ryn, filius Johanis vom ryn et decanus sancti Leonhardi, suas celebrauit primitias in dicta ecclesia S. Leonhardi, ad quos ego fueram inuitatus.

§. 209. [fol. 160] Anno domini 1500 tertia decembris obijt dominus Georgius schwartzenberger, cantor et canonicus ecclesię sancti Bartholomęi franckfurdię. cf. §. 63. 327.

[Johannes Greifenstein, decanus sancti Bartholomaei, §. 62 seq., 192. 197. 201. 215.

Eberhardus Becker, scholasticus sancti Bartholomaei, §. 62. §. 63.

Conradus Hensel, doctor theologiae, canonicus sancti Bartholomaei et plebanus, §. 63.

Johannes Ugelheimer, canonicus sancti Bartholomaei, §. 62. 63.

Erhardus Dincickheymer, canonicus sancti Bartholomaei, §. 63.

Johannes Wilnau, canonicus sancti Bartholomaei, §. 63.

Heimannus Itzstein, canonicus sancti Bartholomaei, §. 63. 65. 69.

Nicolaus Schell, vicarius sancti Bartholomaei, §. 65.

Nicolaus Hugonis, clericus sancti Bartholomaei, §. 68.

Heinricus Stoßel, vicarius sancti Bartholomaei, §. 236.

Nicolaus Kruder, episcopus Sambiensis et filius franckfurdensis, §. 199.

Johann Brunn, sacerdos §. 80.

Albertus Brollyn, capellanus Katharinae Holzhausen zum Goldstein, §. 18. 217.]

---

[7] Am Rande hat Job „Karolus" ausgestrichen vnd dafür „Phillipus" gesetzt. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass der Inhaber jener Praebende und der Canonikus zu St. Bartholomaei eine Person und Sohn des Kanzlers Georg Helle, gen. Pfeffer, war.

III. Sitten.

1. Das jährliche Hirschessen des Raths.

§. 210. [fol. 31] Anno 1495 die tredecima julij domini de consilio comederunt ceruum in domo Johannis gleuburg iuxta morem eorum, vti singulis annis faciunt.

§. 211. [fol. 57] Anno 1496 die 1 julij domini de consulatu conuiuium cerui peragebant. Et Clara, vxor Johannis de glauburg, inuitauit plures in domum Ambrosii glauburg (consulares enim sunt in domo Johannis glauburgs, cum bachanalia cerui peragunt), qui ad triduum ederunt ac biberunt in gaudioque triduum hoc consumpsere, iueruntque tercia die ad villam rad causa solatii et quod dies diuę Margretę agebatur, quę illic patrona colitur. Inter alias aderant mater, soror, affinis et ego, frater in italia erat [§. 8] soluitque genitrix pro se et me pro hoc triduo xx ß.

§. 212. [fol. 93] Anno 1497 decima nona junij domini consules franckfurdenses bachanalia cerui peragebant.

§. 213. [fol. 117] Anno 1498 vicesima junij consulares franckfurdenses conuiuium cerui iuxta morem agebant.

2. Passionsspiel.

§. 214. [fol. 115] Anno 1498, quarta junij et secunda penthecostes, hic ante pretorium, quod dicitur der romer, supra machinam, quę ob hoc constructa fuerat, ludus habitus, in quo erant 280 personę bene ornatę cum vestibus ac similibus, quę decebant; luserant autem eo die primum sacrificium unici filii Abraam, historia divitis et pauperis Lazari, item filii perditionis, quibus actis plebanus in obern Escherscheym, induit

(antea enim personam patris in diuis repręsentabat), ac dyademitate coronatus, personam Christi simulans passionem domini aggrediens, quę causam omnem dedit ludo. Eam incipiebat ab electione apostolorum. Die quinta junij luserat passionem, usque dum captus fuerat in ortu [horto], sub illa captura ducebatur per nostras vicus ciuitatis. Sexta junij et mercurij et quatuor temporum ad longum per ciuitatem traducebatur, anteaquam ascerenderent machinam, cumque machinam ascendissent, ad Annam eo die etc. ducebatur et cruci appendebant eum, in qua pendebat fere ad duas horas. Sexta [lege: septima] junij et jouis post penthecosten exportarunt crucem una cum crucibus latronum extra portam saxenhusen. Undecima junij hij, qui de ludo erant, inuitarunt totum consulatum ad prandium, qui donarunt illis duas amas vini et 20 aureos, item concesserant illis asseres et ligna in magna copia valde, ex quibus machina construebatur, ea tamen lege, vt redderent, et quę destruerentur seu cęderentur, soluerent; pręterea plures alios ciues et ecclesiasticas personas inuitabant, qui et illis, qui de ludo erant, propinabant. Item omnis, qui de ludo erat, et quęlibet persona singulariter dedit primo societati [fol. 116] eyn ort, de qua pecunia, quę ludum concernebant, parabantur.

§. 215. [fol. 118] In die diuę Magdalenę anno 1498 in processione corpus domini detulit Iohanes gryffenstein, decanus ecclesię S. Bartholomęi; Hen glauburg et Hans vom ryn duxerunt eundem, Gorg neuhus, Iob rorbach, Arnold reysz, Philipps vgelnheimer gestabant den kasten, et antea in festo Magdalenę non gestaui; Ludwick hulczhusen, Gorg martroff, Heylman stralnberg, Vlrich neuhus portabant cereas; hij autem, qui luserant passionem, vt habetur supra 115 sequebantur consulares in processione, induti seu vestiti more eorum, nisi quod quinque repręsentabant salvatorem, vnus captivum, alter in veste alba, tertius columnam ferebat, quartus crucem, quintus resurrectionem repręsentans, et is erat, qui, dum ludebatur, omnia Jhesu more similitudinarie gesserat ac patiebatur.

3. Rathsbleygen.

§. 216. [fol. 132] Anno 1499 tercia januarij, dedit mihi magister ciuium Michel schwarczenberg pro duobus Bleygin, die ich ve[illegible] [illegible]t hat vff den tag Marię Magdalenę, do ich den kasten drug, [illegible], ver die zwey gab er mir dreu der neuwen bleygin vnd [illegible]sh gesehen hab; gap ich der mutter eyns,

Bernharten, myn bruder, das ander, her Eberharten becker das dritt zu neuwen iar vnd hat der selbigen [keynes] keyns mer gesehen oder gehat. A tempore natiuitatis Christi anno illo hic notato defecerunt die alten bleygin mit den zweyen brachen vnd mit den zweyen druben vnd die neuwen haben die gestalt, das vß eyner kannen sunder eyn lytt oder deckel wachsen zwen druben, hengend vff beyden sytten [cf. Lersner I, 458].

§. 217. [fol. 141] Anno 1499 decima octaua junij zum erstmall vff der grossen vrgeln in der phar durch Iohannes hessen, des vorsprechen Hans hessen sun, eyn salue gespilt worden vnd gesungen vnd waren kum als fill claues vnd pyffen gestympt, das eß bescheen mocht. Schanckt ich hierumb dem selbigen Iohannes eyn rats blygen, die will das [er] zum ersten zum salue gespilt hat etc.

4. Schiessen.

§. 217. [fol. 58] Anno 1496 die julij vicesima vff dem schyss graben zwyschen den porten by sant katherinen kyrchen noch myttag synt zusamen komen yn eyner gutten erlichen gesellschafft doctor Florentius von veningen, Katherina hulczhuserin, Hamen, yr sun, vnd Margret, Hamens husfrawe, Gylbrecht, auch yr sun, Eylchin rorbecherin vnd ich Iob, yr sun, Katherina, Gylbrechtcz hulczhusen seliger gedechtniss wyttwen, Ludwig, yr sun, Karlen henspurg vnd Martha, syn husfrawe, myn Ioben schwester, Johan holczheymer, vnd haben des underens die gesellen geschossen, welche wollten, vmb zymlich kleynet von zinwerg; des nachtes hatt ye eyn hussgeseß II maß wyns bracht, vnd nach dem nachtmall geschossen frawen vnd man, wer da wolt, byß vmb zehne, also das III liecht by das blatt gesteckt worden vnd eyns farn anzeyger, vnd noch dem nacht mall synt darczu komen Ort zum iungen, der junger, vnd her Albrecht prolin [§. 18], der hulczhuserin zu goltstein kappellan.

§. 218. [fol. 67] Anno 1496 tredecima nouembris hat hie eyn schyessen angefangen myt der hantbocksen; das hatt gewert dry tag vnd synt der schuczen hundert vnd eycht gewesen vnd der kleynet, darumb man geschossen hatt, funff vnd zwenczig, myt namen drij ochsen, eyn schwarczer hudt myt eyner sylberen roren, iiii elen schwarczen schamelott, vnd zwenczig zinnener kleynet als fleschen, gleß, faß, gelten, byren [?], teller, kannen etc. Den besten ochsen gewan eyner heyst Thomas, bossenmeysters sun, syczt by der bockenheymer porten, den andern ochsen gewan Conrad nuhaß,

den drytten eyn bossenmeister von mencz, den hut mit der silbernen roren . . . . . . schuchlepper by sant iohann, den schamelott zum wames gewann dyll . . . . eyn ledder verkauffer vff dem krutt marckt, die suwe [Sau] gewan Hans syd, vnser schmyt, vnd habent die franckfurter schüczen nünczehen kleynheyt vnder den funff vnd zwenczigen vnd die heubt kleynet all, vßgenomen den drytten ochsen. Vnd haben sie geschossen vff dem fyscherfelt yn zwen schyrm vnd die leng des schuß vom stand an byß yn schyrm ist 336 elen, myt eyner schnor ist ens also gemessen worden. Item hat schnabels sun eyn brieczsch, vnd welcher schutz sechs schus nach eyn ander des schyrms felt, dem schlug man der briczschen; item welcher nyt by die schuczen gehort vnd gyng vber das gebleng, dem schlug man der briczschen oder must iiii den. geben, vnd schossen die schuczen zehen schüß. Auch synt der kleynet zum rytter schuß verordenet myt namen zwen hud' vnd eyn byrett vnd eyn silberen lanczknecht myt eyner silberen hellenbarten.

§. 219. [fol. 157] Anno 1500 ist eyn schissen mitt der hantbocksen hie gehalten worden vff dem fiescherfeld zu zweyen schyrmen vnd synt siebentzig schutzen gewessen, der synt vii von mentz, dry von oppenheym, vier von gelnhusen, dry von rad, die anderen synt alle franckfurter gewessen vnd hat man zehen schuß gethon, synt vnder den schutzen nor zwen, die sex schuß zu meisten gehabt haben, mitt namen meister Ludwig, des rats schmitt, hat den ochsen der das best war, behat [behalten?] vnd . . . . . fiescher das damasten wams, Bernhart weiß eyn silberen becher, vnd synt ettwan mit allen kleyneten, so mitt dem ritter schuß vnd sust, dryssig kleynett gewessen, des hat der ratt hie den ochsen zu vor geben vnd den schutzen auch x firtell wyns geschenckt, in die herberig habent die [fol. 158] von oppenheym eyn kleynet gewan, die von mentz eyns vnd die su, die von rad eyn hutt mitter eyner silberen rorn im ritter schuß, die andern kleynet syn alle von franckfurtern gewannen. Dar by ist eyn kegelban gewesen vmb ettlich kleynet, haben die von franckfurt auch gewanen (alweg dry schyb vmb 1 h. vnd in eym weißphening gab man eym dry schyb zu), vnd waren dry zelt vff geschlagen vff dem fischerfelt by helligen stock, ir zwey vor die schutzen, im drytten spilt man vnd hat das schissen dry tag gewert.

5. Erstes Gastmahl im eigenen Hausstande.

§. 220. [fol. 35] 1495 die quarta septembris hatt Haman hulczhusen myt sampt Margretten froschin [8], syner husfrauwen, zum ersten, alß eyner der eygen huß halten wyll, ym monczhoff, den man auch den trierssen hoff nennet, gessen vnd darnach vff den funfften dag des septembers haben sye zum ersten dyn geschlaffen, also synt sie gancz zu huß geczogen. Item darnach uff den xiii tag des septembers habent myn mutter vnd Kryngen hulczhuseryn zu spangenberg gekocht vnd die kost yn monczhoff getragen vnd haben den newhen hußlutten geschenckt das myttag ombß, vnd hatt myn mutter geschenckt eyn schon koppfferen kessel, da man glesser yn weschet, kost 1 fl. iiii ß vel alb., vnd ich eyn schyndell lad, da yn stunden kleyn hulczeryn bochßlyn vii, das sie species [9] dar yn thun sollen, die yn die kochen gehoren, Kryngyn zu spangenberg schanckt eyn schleyer, Ludwig hulczhusen, yr sun, schanckt eyn instrument, von myssen [10] gemacht, da man die phan uff seczet, kost xv alb., Eylchyn, yr dochter, eyn groß holczeryn höff schussel, da man deller vber diesch yn worfft, wenn man eyn essen uff will heben. Vnd des myttags was myr assent, schanckt myn mutter vnd Kryngyn zu spangenberg, vnd assent da myn mutter, myn bruder Bernhart vnd ich, Katheryn zu spangenberg, Ludwig yr sun, Eylchin yr tochter, her Johann brun; [fol. 36] des nachtes lud uns alsampt herwidder Haman uff syn kosten. Et solitum est fieri hijs, qui primum proprias incipiunt facere in domo expensas, et cum et maritus et uxor ambo, vel alter ex eis antea non fuerunt copulati.

6. Job Rohrbach's Gastmahl mit Speisezettel.

§. 221. [fol. 153] Anno domini 1500 tertia junij habui hospites in cęna, vt infra, quod sic contigit. Vicesima octaua maij Ambrosius dietherich, prothonotarius iuditij camerę, inuitauit ad cęnam in domum Jacobi neuhuß certas mulieres cum maritis et alijs quibusdam. Acta cęna, jocando mulieres imposuere sertum Vdalrico neuhuß, vt daret cęnam die sequenti, quod precibus mulierum [11] et eo, quod genitrix

[8] Helle. Vrgl. Einleitung Anm. 27. Margarethens Mutter war eine geborene Frosch.

[9] Species = Gewürz, Specerei.

[10] Messe = Bronze. Das Messing ist erst 1553 durch Erasmus Ebner erfunden.

[11] Ein Wort scheint zu fehlen, vielleicht accepit.

illi domum, coquam, ligna etc. obtulit, ipse Vdalricus omnes sic inuitavit ad diem sequentem; placuit etiam, vt quęlibet familia domus, siue vnus vel plures in vna domo forent, afferrent ii maß wynß, sicque ad diem sequentem conuenimus eo pacto, vt supra, in domum nostram. Vdalricus vero sertum imposuit Vrsulę schwartzenbergeryn, ipsa Vrsula mihi Job sertum dedit sicque inuitaui omnes et omnem hanc societatem ad cęnam ad tertiam diem junij, quę erat dies mercurij post dominicam exaudi; habui autem in cęna sequentes personas: Eylchin matrem, Bernhardum fratrem, Georgium neuhuß, Jacobus frater suus inuitatus, sed quod sumpserat medicinam, non comparuit, Vdalricum neuhuß, Gilbertum hultzhusen, Katherinam, suam legittimam, Katherinam, relictam Gilberti hultzhusens zu spangenberg, Ludwicum filium ipsius, Vrsulam schwartzenbergeryn, Otiliam zu schwanawe, Fridericum faut, Margretam vxorem suam, Nicolaum schorrebrant, wulgo armbruster, Hamandus hultz[hu]sen cum uxore Magreta vocatus erat, sed quod infirmus ipse, non comparuit etiam uxor; item Karolum hynspurg affinem cum Martha, uxore sua, sorore nostra, sicque considera te mercurij natum, mercurij prębendam adeptum, mercurij primum hic hospites habuisse meis impensis. Vnd gaben disse gericht oder trachten: zum ersten erpffern mit zocker, darnach in iglich schußell iiii jung huner vnd eyn stock heymell fleysch gedempfft mit cybeben, resyn groß vnd kleyn, muscaten vnd muscat blumen, darnach gesotten scheffen oder schotten, darnach gebrottes ye in eyn schussel iiii junger huner, eyn hamelsbuck, eyn halb ganß vnd fyrseß solß darbey, daraffter keß vnd kyrsen zur collatz, am obent keß, confeckt, rettich vnd zwey malckum, das eyn in der schusseln, das ander vß dem haffen zu drincken. Sertum ego imposui Katherinę zu spangenberg.

7. Meyenstecken.

§. 222. [fol. 20] Anno 1495 prima maij nec postea hat man keyner jungfrawen oder wittfrawen oder frawen vff vnser stoben oder der glichen mey noch briff gesteckt nach alter gewonheytt.

§. 223. [fol. 55] Eodem die [anno domini 1496 prima die maij] nil per adolescentes affixum foribus est, ut antiquitus moris erat.

§. 224. [fol. 88] Anno 1497 hat man keyn mey, als vnser altern ym gebruch gehabt, vor der jungfrawen vnd frawen thor uff den ersten tag ym mey [suppl. gesteckt]. Solichs ist von den jungen geschehen vff Philippi vnd Jacobi.

8. Königswahl am Epiphanienabend.

§. 225. [fol. 47] Anno 1496 5_{ta} januarij [per sortem] zum goltstein in vigilia epiphaniȩ sum electus per sortem in regem, me absente. Regis conuiuium obseruatum est tertia februarij.

9. Superstitionen.

§. 226. [fol 5] Anno 1494 in die Bartholomȩi apostoli Katherina, coqua matris, et Margreta, alia famula, sorte elegerunt apostolos, me sortem ponente, et obtinuit Katherina Mathiam, alia Thomam.

§. 227. [fol. 111] Cum secanda sunt ligna ȩdificiis vtilia vtque ab corrosione et putrefactione diutius conseruentur, monenda duo sunt, primo vt in decrescentia lunȩ secentur, aduertendumque est, vt a nullo secentur, qui habuerit nocte prȩcedente vel die ea rem cum muliere, etiam uxore sua. Prȩterea cum lapides ponere velis in partes [parietes?] domus, ne humectentur de se seu sudent, vt frequenter lapides hyemis tempore et alio solent, sic prouidendum, vt consideres fodinam lapidicinȩ et fodere cures in ea parte, quȩ est ad solis ortum, hoc maxime animadvertendum propter lapides ad stubas aptandos. Cum porcos necas, vt pro domo lar [lardum?] vel carnes porcinas per annum habeas, necandi sunt in lunȩ decrescentia, eo tunc lar [lardum?] vel pinguedo non tam effluet, vti contingere frequenter cernimus.

Hȩc retulit et pro uero asseruit Petrus drach, ciuis spirensis, confirmauit Johannes storch, prothonotarius iuditii camerȩ, qui se horum experientiam habuisse et probasse affirmat. Actum wormatiȩ die 18 martij et dominica oculi anno 1498.

IV. Frankfurter Familien.

Alzey.

[Friedrich von Alzen. §. 123. 185.

Friederich, Dietherich und Agnes von Alzey. §. 301.

Agnes von Alzen, Peter Raissen und in zweiter Ehe Bertholds ›n Babenhausen Hausfrau. §. 328.]

Artenberg.

[Margreta, filia Heinrici de Artenberg, scriptoris ciuitatis, marita ernhardi Weiss. §. 327. 330.

Fichard schreibt Ortenberg.]

Babenhausen.

[Niclas von Babenhausen, siehe Amtleute.

Berthold von Babenhausen (Babenheim) und Hausfrau Agnes ›n Alzen. §. 328.]

Blarock.

§. 228. {fol. 15] Anno 1495 in februario Johannes blarock nupas celebrauit cum Beatrice de oppenheym, soror est ibidem ospitis zur kanne et soror uxoris Arnoldi schwarzenbergs, cf. 320.

[Anna, Peter Blarock's Hausfrau, §. 234. Sie war eine geborne Ritter.]

Blum.

§. 229. [fol. 11] Anno 1476 die 28 nouembris contraxerunt sponlia Wolff blum et Lysa, filia Conradi hulczhusens; nuptias habuerunt die Scolastice virginis anno 1477.

[fol. 311 Anno 1495 prima die julij post meridiem obiit hart et affinis mei Wolf blum, reliquit

vxorem suam Katherinam bodneryn absque liberis, sepultus autem apud carmelitas. Deinde eodem anno nona nouembris nuptias consummauit cum Johanne han [cf. §. 261].

§. 231.' [fol. 37] Anno 1495 die 21 septembris mane inuentus in curia habitacionis suę Mylchar blum, frater Wolffen, morte subitanea mortuus, cuius animę deus propicietur, res horribilis humanis!

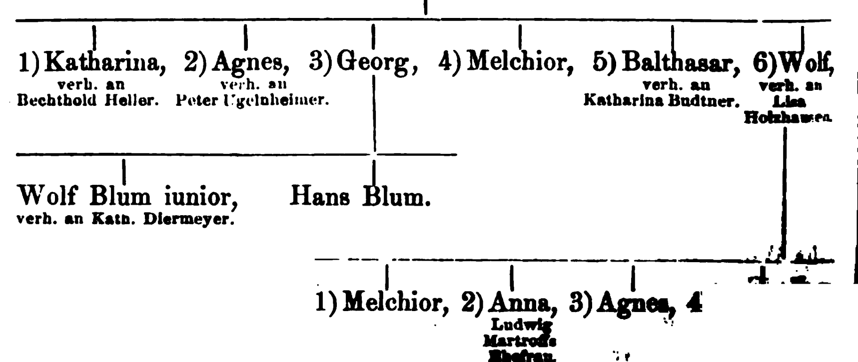
§. 232. [fol. 49] Anno 1496 die nona februarij sponsalia contraxerunt Wolff blum iunior, filius Georgii blum pię memorię, et Katherina virgo, filia Alberti dyrmeyers pię memorię. Solemnizatum dehinc in facie ecclesię matrimonium est die tercia iunij, depost sponsa est sponso apposita die quinta iunij; sexta iunij pompa nuptiarum est secuta. Acta omnia anno, quo supra.

[Wolf Blum, Lisa Holzhausen's Ehemann §. 6. 80. 122. 183. 185.

Seine Kinder: 1) Melchior §. 80. 2) Engin §. 80 (Ludwig Matroff's Ehefrau §. 294. 295.) 3) Agnes §. 80. 4) Lyse (Elisabeth) §. 80.

Seine Geschwister: 1) Katharina (Bechthold Heller's des Aelteren Hausfrau).
2) Agnes, Peter Ugelnheimer's Ehefrau §. 326.
3) Georg.
4) Melchior.
5) Balthasar, Catharinen Bodnerin (Fichard Budtnerin) Ehemann, sie in zweiter Ehe an Johann Haane verheirathet §. 261.

Georg Blum's Kinder:
1) Wolf Blum iunior (§. 128. 141. 183. 184. 185. 216) und Kringen Dyrmeyer seine Hausfrau (§. 185. 232).
2) Hans Blum.



Breidenbach.

[Friedrich von Breydenbach und seine Hausfrau Margretha §. 256.]

Bromm.

§. 233. [fol. 61] Anno 1496 die decima sexta augusti natus est Petrus brom ex Hansen bromen et Grettgyn eius legitima. Sic mihi retulit Hans brom.

§. 234. [fol. 100] Anno 1497 secunda septembris ex Johanne brom ac Grettgyn, eius legittimę, nata Anna, tertia eiusdem baptizata. Comater Anna, vxor Petter blarock's. Hęc ex scriptis fratris, cum eo tunc wormatię eram.

§. 235. [Schedula inter fol. 117 et 118] Prima vel secunda julij [1498] peperit Gretgyn brumin gemellas, vnam mortuam, alteram vivam, quę baptizata fuerat secunda julij. Comater yd die nesciam.

§. 236. [fol. 144] Heynrich brom. Anno 1499 vicesima tertia septembris baptizatus est Heynricus, filius Johannis brumen et Margretę [darüber geschrieben: Grettgyn], vxoris eius. Compater est dominus Heynricus stoßell, vicarius ecclesię nostrę.

§. 237. [fol. 167] Anno 1501 septima martij obijt Daniel brom, scabinus, vittricus Claß Stalberg's et frater Johannis bromm.

[Daniel Bromm §. 120. 179. 183. 185. 302.
Hans Bromm und seine Hausfrau Grettgyn §. 185.
Hans und Daniel Bromm waren nach Fichard Brüder; der Erstere vermählt mit Margaretha Tegen [Degenerin], der Wittwe Jacob Brunn's, siehe §. 239.]

Brun.

§. 238. [fol. 15] Anno 1495 vicesima quarta ianuarij Katherina gleuburgerin, relicta Iacobi brun, mater Katherinę, uxoris Henn sassen, [cf. §. 284] obiit; reliquit dictam filiam et nepotem, Jacobum brun, ex filio suo Jacobo, ante eam olim defuncto; sepulta hic ad minores

§. 239. [fol. 170] Jacobus, filius quondam Jacob bruns et Gretgyn degneryn, cuius maritus secundus nunc est Hans brum, contraxit matrimonium cum Katherina, virgine et sorore prędictę Magdalenę [Geuch cf. §. 307]. Actum eodem die [12 augusti] et anno [1501], quo supra de Heinrico von ryn agitur [§ 307]. Anno supradicto videlicet 1501 ratificatum in fatie ecclesię est matrimonium

supradictorum videlicet 18 nouembris, nuptię autem habitę 22 nouembris anno, quo supra.

[Johann Brun, Priester, §. 80.

Lisgyn Brunnin, Hans Glismund's Hausfrau, §. 260.

Katharina Brunn, Henn Sassen Hausfrau, §. 284.

Johann Brun, der Canonikus, und Lisgin Brun, Ehefrau des Johann Glismund, gehören zwei älteren Linien an. Die jüngere Linie gestaltet sich so:

Jacob Brun (statt dessen hat Fichard Henne Brunn)
und Katharina von Glauburg.

Jacob Brun und Margaretha Degenin [Tegen]	Katharina Brun verheirathet an Henn Sassen.
Jacob Brun Katharina Geuch.]	

Demer.

[Anna, filia Henns Demer's, alias dicti Stockem's Henn, et Barbarae Leningen, marita secunda Bernhardi Weiss (Anna Stockheimin): §. 331. 332. Fichard hält sie (bei „Bernhard Weiss") für eine Tiermeyer, was sicher auf einem Irrthum beruht, zumal er bei „Tiermeyer" keine Anna aufführt, die mit Bernhard Weiss vermählt gewesen wäre.]

Diermeyer. [Fichard: Tiermeyer.]

[Kryngin Dyrmeyerin §. 80, Wolf Blum's Ehefrau §. 232.

Hans Dyrmeyer §. 183.

Agnes Dyrmeyerin, Hert Ergersheimer's und in zweiter Ehe Jacob Kühorn's Ehefrau, gen. Agnes zum Mohren, §. 292.]

Diernstein.

§. 240. [fol. 14] Anno 1495 die 18 ianuarij Philippus dyrmstein celebrauit nuptias cum Gretta, filia Gofferen beckers.

§. 241. [fol. 96] Anno 1497 die decima nona julij Heynricus dyrmsteyn contraxit sponsalia cum Margreta, filia Henrici des kellers von aßnheym vel maßheym. Nuptias lebrauit 19 ianuarij Anno 1498.

[Heinrich Diernstein war Philipps Oheim. Als Ehefrau des Letzteren giebt Fichard Margaretha von Omstadt (Umstadt?) an.]

Engeländer.

§. 242. [fol. 92] Anno 1497 duodecima junij nuptias celebrabant Jacobus engelender, wulgo dictus guldenleb, viduus, et Margreta, filia Eberhardi motters. Ad has nuptias inter ceteros fueramus et vocati nos, videlicet mater, frater et ego.

[Doctor Engeländer, fiscalis regius beim Reichskammergericht, §. 112. Margreta, älteste Tochter Johann Engeländer's, gen. Guldenleb, §. 325. §. 38 u. 39 wird Eberhard, der Motter oder der Sackträger, erwähnt; sollte dieser derselbe sein mit Eberhard Motter, dem Schwiegervater von Doctor Engeländer?]

Ergersheim.

§. 243. [fol. 11.] Anno 1476 in die Barnabę apostoli desponsatus Henricus ergerschheymer cum Margreta, filia Johannis hulczhusen de prima sua uxore, nuptię exinde secutę in die sancti Blasii, anno 1477.

§. 244. [fol. 78] Anno 1497 die tertia februarij, eratque dies veneris, paululum post duodecimam horam in meridie exspirauit Margretha hulczhuseryn, vulgo dicta zum thorn, relicta Heynrici yrgescheymers, cognata singularisque benefactrix mea, dum vixit, vtque collocetur intra electorum numerum, sincera mente deum precor. Quarta februarij tradita est sepulturę. Sepulta est pręcise ante eam chori ianuam, quę sita est inter altare sanctę crucis, quod est plebani, et scrinium dominici corporis [cf. §. 184].

§. 245. [fol. 11] Anno 1494 vndecima februarii vf allerman faßnacht obiit Heyrtwinus yrgescheymer, illius progeniei vltimus.

[Agnes Dirmeyerin, gen. zum Mohren, Hertwin's Wittwe, §. 18. 116. 185. Jacob Kühorn's Ehefrau §. 293.

Margaretha Ergersheimerin, Heinrichs Wittwe, §. 51. 80. 279.

Hertwein und Heinrich Ergersheimer gehören verschiedenen Linien an.

Der letztere, der Ehemann Margarethen Holzhauserin zum Thorn (§. 244), starb 1484. Mit dem ersteren erlosch 1494 das Geschlecht der Ergersheimer.]

Eysenberg.

§. 246. [fol. 100] Anno 1497 decima nona septembris Elsgyn, vxor Walteri ysenberg's, peperit gemellos, qui et de post mortui sunt infantes, me wurmatię existente.

[Walter Eysenberg §. 180.]

Faut.

§. 247. [fol. 54] Anno 1496 die septima apprilis peperit Margreta, uxor Friderici fautt, filium suum Johannem, qui statim postea, die videlicet x apprilis, obijt. Etsi deletum, attamen verum est.

[Fridericus Faut und seine Hausfrau Margaretha §. 19. 185 und 221.]

Von der Filsch.

[Friederich von der Filsch, siehe „Städtische Hauptleute" §. 133 flg.].

Flach.

[Georg Flach, Amtmann zu Goldstein, siehe „Amtleute", §. 129. §. 116. 290. 304. 331.

Bei Lersner führt er den Namen Georg Flach von Schwarzenberg. Seine Gemahlin Anna Voelkerin, verwittwete Knoblauch (§. 291). §. 116. 304. 331.]

Freund.

[Hans Freund, Heinz Freund's Sohn, §. 24.]

Frosch.

§. 248. [fol. 10] Anno 1474 penultima februarii desponsatus Gorg frosch et Anna, filia Conradi hulczhusens, nuptias dein peregerunt feria secunda post Symonis et Judę apostolorum eodem anno.

§. 249. [fol. 11] Anno 1491 die 27 aprilis obiit Anna, uxor Georgii frosch, et soror genitricis meę, begraben bi dem ewigen liecht.

§. 250. [fol. 11] Anno 1493 die prima maij obiit Wickerus frosch, frater Georgii et Johannis frosch, fundauit duas missas celebrandas die martis et iouis singulis ebdomadis, vt finitę sint, antequam domini de consilio ingrediantur consilium, in ecclesia beati Nicolaij et salve omni nocte decantandum in eadem ecclesia.

§. 251. [fol. 11] Anno 1493 decima octaua augusti obiit Fridericus romanus imperator [12] in castro opidi hucz. Sepultus in ecclesia beati Stephani vienę.

§. 252. [fol. 18] Anno 1495 die 5. apprilis, quę erat dominica iudica, sepulta est apud carmelitas Katherina, uxor Johannis Frosch zum affen, et habuit ante iam dictum Johannem in maritum Wilhelmum, vulgo zum affen cognominatum.

§. 253. [fol. 111] Anno 1498 die nona martij Cristina, uxor Johannis frosch, illius videlicet, qui moram agit in habitatione ea wulgo zum burgreffen dicta, expirauit. Erat pro tunc dies veneris post inuocauit. Actum, cum ego eram wurmatię.

§. 254. [fol. 140] Anno 1499 vicesima prima maij sponsalia sunt contracta inter Johannem frosch, wulgo dictum Johann frosch zum affen, viduum, et Rylgen virgine, filia Cristiani folckers. Et erat dies martis post penthecosten anni supra dicti, vbi celebrabatur dedicatio ad S. Leonhardi. Nuptię de post habitę sunt 26 augusti anno illo, quo supra. Primogenita eorum nata est, vt infra 154. [fol. 154: Anno 1500 sedecima junij nata est ex Johanne frosch, dictus zum affen, et Rylgyn, secundę vxoris suę, Elß [Rylgin], quę ex illo matrimonio primogenita existit . Baptizata autem decima octaua eodem mense et die corporis Cristi. Comater infantis est Elß, vidua zum Kranch et infantis proauia materna. (Am Rand ist als Name des Kindes: Rylgyn froschin angegeben.)] Secundogenitus eorum natus est infra 169. [fol. 169: Anno domini 1501 prima augusti baptizatus est filius Johannis frosch et Rylgyn, cuius nomen est, vt arbitror, Cristianus. Compater infantis est Cristianus folcker, dictę Rylgyn pater. Et obijt paulo post.]

Erste Linie.

[Engel Frosch §. 2. Seine Tochter Elisabeth, Dr. Hell's gen. Pfeffer, Ehefrau. §. 265.

Katharine Fröschin, seine Tochter, Gilbert Holzhausen's Ehefrau, Ludwigs und Blasius Mutter, siehe Holzhausen.

---

[12] Diese fremde Notiz fand darum hier ihre Stelle, weil die abbrevierten Wörter rom. ip̃r, an sich undeutlich und in einem Worte geschrieben, durch eine spätere Hand noch so alterirt wurden, dass sie nur raniger gelesen werden konnten. Dass die Notiz in einer Reihe von Familiennachrichten der Frosch u. Holzhausen steht, begünstigte diese Auffassung. Erst bei der Revision des Druckes hat eine nochmalige genaue Untersuchung der Handschrift mit dem Vergrösserungsglase die ursprüngliche Schrift wieder glücklich festgestellt.

Zweite Linie.

Henne Frosch, den man nennet Fröschelgin, §. 183.

Joh. Frosch zum Affen [Fichard: im Sandhof] §. 179. 183. 185. 186.

Seine erste Frau Katharina [Fichard: von Hengsberg], Wittwe Wilhelms zum Affen [Fichard: von Caldenburg] §. 253.

Lisgin Sassen, seine Braut, §. 185. 186. 310.

Seine zweite Frau Reilgen Völcker und die Kinder dieser Ehe Reilgen (irrthümlich Els) und Christian (Fichard schreibt die Frau und Kinder irrthümlich (vgl. §. 254) dem Johann Frosch zum Burggrafen zu).

Dritte Linie.

Wicker Frosch. [Fichard.]

Seine Kinder: 1) Reilgen, Wicker Knoblauch's Hausfrau, §. 279.

2) Wicker Frosch §. 250.
Guttgin Stephan im Saalhof, seine und in zweiter Ehe Eberhard's von Heusenstamm Hausfrau: §. 272.

3) Johann Frosch zum Burggrafen §. 183. 185. 304.
Christina Degenerin [Tegen] seine Hausfrau §. 185. 304.
Christina Froschin ihre Tochter §. 203., Johann Raissen Hausfrau §. 304.

4) Georg Frosch §. 79. 80. 104. 179. 183. 185. 248. 304.
Anna Holzhauserin, seine Hausfrau, §. 248. 249.
Ihre Kinder Georg und Wicker, Engin und Margret. §. 80.

Erste Linie.

Engel Frosch.

- Elisabeth Hell.
- Katharina Holzhausen.

Zweite Linie.

Henne Frosch, vermählt mit Anna Strahlenberger. ∾ Henne Fröschelgin, † 1498 ehelos.

- Johann Frosch zum Affen [im Sandhof].

Erste Frau: Katharine von Hengsberg, Wittwe von Wilhelm von Caldenburg [zum Affen].

Zweite Frau: Reilgen Völcker.

- Reilgen.
- Christian.

Dritte Linie.

Wicker Frosch.

- Reilgen, in 2. Ehe vermählt mit Wicker Knoblauch.
- Wicker Frosch † 1493. Gemahlin Gutta Stephan.
- Johann zum Burggrafen. Christine Tegen.
  - Christine Frosch heir. Joh. Raiss.
- Georg Frosch. Anna Holzhausen.
  - Georg, geb. 1475.
  - Georg, geb. 1476.
  - Wicker, heir. 1517 Margaretha Horng von Orb, Wittwe Dr. Joh. Glauburg's.]
  - Anna.
  - Margaretha.

Gantz.

[Anna Gantzin, Bechthold Heller's des Jüngeren Hausfrau. §. 267.]

Gelthuß.

[Katharina Gelthuserin, Tochter Heinrich Gelthusen zu Oppenheim wohnend, Ehefrau Adolf Knoblauch's. §. 291.]

Geuch.

§. 255. [fol. 144] Anno 1499 vicesima septima septembris obijt Agneß weißyn, vxor Iacobi geychen, relicto seu superstite marito vna cum filiabus duabus.

[Jacob Geuch §. 24. Agnes Weissin, seine Hausfrau §. 307. Magdalena, Jacob Geuch's und Agnes Weissin Tochter, Heinrichs vom Rheine Hausfrau. §. 307.]

Glauburg.

[Das dreitägige Gastmahl der Clara Glauburg. §. 211.]

§. 256. [fol. 103] Anno 1497 die 4ta nouembris contraxit sponsalia doctor Johannes glauburg cum Katharina virgine, filia nobili Friderici de breydenbach et Magretę. (Habuit autem dictus Johannes glauburg olim in vxorem Katherinam, relictam Heynrici wiß). Deinde 8va nouembris benedictionem matrimonij in ecclesia susceperunt et die illa fuit sponsa sponso apposita, me wormatię existente, et unica modo nocte concubuerunt simul. A prima nocte, qua apposita sponsa fuit, ęgrotare cępit sponsa, quę et obiit mortem in die beatę Katherinę, quę est 25 mensis prętati anno, quo supra. Omnia supra scripta contigerunt, me wormatię existente. Pater prefatę Katherinę obijt, vt audiui, die pręcedente ante diem filię mortis.

§. 257. [fol. 127] Eodem die et anno [29 octobris 1498] doctor Johann glauburg suas consumavit nuptias cum Margreta .... [Eine weit spätere Hand füllte die Lücke aus: „Horngin"] de vrbe [soll wohl bedeuten: Orb] virgine, quę tertia nunc illius vxor est, et quia noluit obseruare conuiuia nuptiarum solito more, Friderich von der fylsch, Claß von ruckingen, Ludwigk hulczhusen et ego adduximus sine suo scitu fistulatorem et trepudiauimus in domo sua.

§ 258. [fol. 170] Anno domini 1501 secunda augusti baptizata est Kungundis, filia doctoris Iohannis glauburgs ex tertia sua vxore, de cuius matrimonio contracto cum illa tertia non [? cf. supra] constat ex hoc libro. Eam infantulam suscepit de baptismo Engyn, virgo et filia quondam Arnoldi schwartzenbergers et Katherinę hodie viuentis.

§. 259. [fol. 139] Anno 1499 vicesima secunda maij et quarta feria post penthecosten obijt Henn glauburg. Reliquit vxorem nomine Claram sine liberis.

[Katharina Glauburgerin, Jacob [Fichard: Heinne] Bruns Hausfrau. §. 238.

Henne [oder Johann] Glauburg §. 116. 183. 215. 186. 198. 259. — 120. 185. 192. 197. 198. 210. 211. Clara [Fichard: Kemmerer von Fuld] seine Gemahlin. §. 116. 211. 259.

Gudula Glauburg, Ehefrau [Fichard: seit 1464] Arnold Holzhausen's.

Dr. Johann Glauburg §. 4. 80. 183. 185, oben 256 und 257.

1. Gemahlin Katharina Weiss §. 256.
2. „ Katharina von Breydenbach §. 256.
3. „ Margareta Horngin von Orb §. 257, in zweiter Ehe verheirathet an Wicker Frosch.

Ottilia [Brunnin], Wittwe Arnold Glauburg's §. 116. 185. 221.

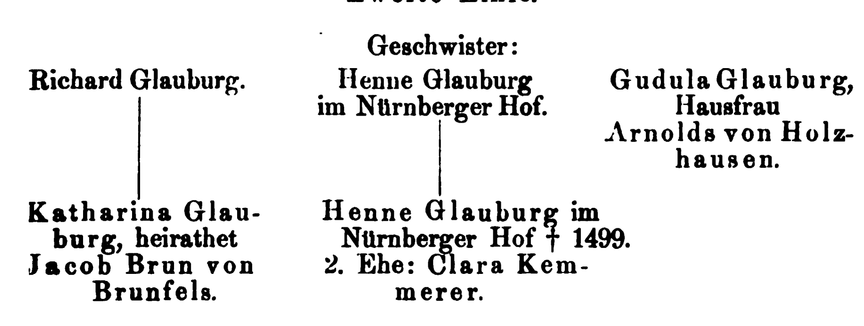
Ambrosius Glauburg §. 80. 173. 174.

Erste Linie.

Johann Glauburg zu Rüstenberg. — Sein Bruder Arnold Glauburg zum rothen Mündlein.

Henne Glauburg zu Lichtenstein 1461. Kunigund Holzhausen.	Arnold Glauburg zu Schwanau † 1495. Ottilia Brun von Brunfels.	Henne Glauburg zum rothen Mündlein † 1469.
Dr. Johann Glauburg zu Lichtenstein 1510. 1) Katharina Weiss zu Limburg. 2) Katharina von Breydenbach. 3) Margaretha Horng.		Ambrosius Glauburg, berühmter Turnierer.

Zweite Linie.



Glismund.

§. 260. [fol. 95] Anno 1497 julij 12 mane benedictionem matrimonij in fatie ecclesię susceperunt Hans glismundt et Lysgyn, vidua zu weyßlin, ex stirpe eyn brunin. Tredecima julij festiuitatem nuptiarum consummarunt. Eram ego tunc wormatię.

Grünberger.

[Stephan Grünberger vnd seine Hausfrau Margreta Grusserin, Thomas Ugelnheimer gelassene Wittwe. §. 296.]

Haane oder Hayne.

§. 261. [fol. 37] Anno 1495 die 27 septembris hatt Johann han vnd Katheryn bodenern, [s. so] ettwan Baltaßar blumen husfrawe was [§. 230], zu der heyligen ée gegriffen vnd die eynander gelobt vnd hatt sie Claß von rockingen zu samen geben vnd darnach 9 nouembris haben sie hochzytt gehabt.

[Johann Haane §. 80. 122. 183. 185. 186. Katharina, seine Hausfrau, §. 185.]

Heimbach.

§. 262. [fol. 40] Anno Domini 1495 octaua nouembris natus est Nicolaus, filius doctoris Adam de heymbach, aduocati franckfurdensis, et Anna sigwyn, eius vxore. De fonte sacro leuauit eum Nicolaus de rockingen, protunc magister ciuium franckf.

§. 263. [fol. 113] Anno 1498 decima quarta apprilis nata Katherina, filia doctoris Adę de heymbach et Annę, eius vxoris. 15 eiusdem et ipsa die pascę baptizata et a Katherina virgine, filia Claß humbrechts, de fonte baptismatis suscepta

§. 264. [fol. 155] Anno 1500 die mercurij et quinta augusti sepulta est apud minores Anna, vxor doctoris Adę de heymbach, aduocati hic.

[Dr. Adam von Heymbach §. 6. 183. 185. Anna, seine Hausfrau 185.]

Hell, genannt Pfeffer.

§. 265. [fol. 10] Anno 1474 23 octobris Georgius de hele, alias peffer, doctor iuris, sponsalia contraxit cum Elizabeth, filia Engel froschen, nuptias habuerunt feria secunda et crastina sancti Britii episcopi. Eodem die fuit sponsus Johannes vom ryn.

§. 266. [fol. 119] Georgius pfeffer doctor. Anno 1498 quinta augusti cecidit in noua cloaca, nondum plene extructa, in curia domini treuerensis, wulgo der monczhoff genant, insignis vir Georgius de . . . . . [de Hell. In margine Dr. Georg Pfeffer] vtriusque iuris doctor, reuerendissimi archipręsulis maguntini cancellarius, qui mox, cum extrahebatur, obijt, cuius animę miserere dignetur Jesus, filius dei.

[Kanzler Hell gen. Pfeffer §. 16. Seine Hausfrau §. 30. 293. Margreta, ihre Tochter, Haman Holzhausen's Hausfrau, §. 220. 279. Elisabeth, ihre Tochter, Dr. Bernhard Kühorn's Hausfrau, §. 293. Philipp Hell, gen. Pfeffer, Canonicus zu St. Bartholomäus §. 205, Präbendarius zu Aschaffenburg §. 207.]

Heller.

§. 267. [fol. 3] Anno 1494 tredecima julii obiit Anna Ganczin, uxor Bechtholdi hellers iunioris.

§. 268. [fol. 34] Anno 1495 die 25 augusti exequię Wolff hellers (filii Bechtoldi hellers ac frater Jacobi, Bechtoldi et Caspari hellers) celebratę sunt in ecclesia sancti Bartholomęi, qui Wolff vna cum Ottone cronberger, comite suo, misere necatus est in terra Senensium, cum tendebat ire de ytalia ad alemanniam. [cf. §. 5.]

§. 269. [fol. 146] Anno domini 1499 decima nouembris sepultus fuerat senior Bechtolt heller, relictis vxore . . . . . et tribus filiis Jacobo, Bechtolto et Caspare.

[Katharina, Bechthold Heller's des Aelteren Wittwe, §. 294.
Kinder: Jacob Heller und seine Hausfrau Kringen [v. Melem] §. 10. cf. §. 296.
Bechthold Heller junior. (§. 6.)
Ehefrau: Anna Ganz. §. 267.
Caspar Heller. §. 268.
Wolf Heller. (§. 268.)
Agnes Heller, Heinrichs von Rheine Ehefrau, §. 305.]

Heringen.

§. 270. [fol. 102] Anno 1497 die 28 octobris, ipso die Simonis et Judę apostolorum, post primam horam de die obijt Anna heringen, relicta Wigandi herings, auia materna Caroli hensperg, affinis mei. Eram tum wormatię.

[Katharina Heringen, Orten zum Jungen des Aelteren Hausfrau. §. 287.]

Heusenstamm.

§. 271. [fol. 7] Anno 1494 nobilis Martinus de husseestheym, eques auratus, celebrauit nuptias cum Elsen von brendeln, filia Eberhardi de brendel, tercia die nouembris.

§. 272. [fol. 14] Anno 1495 Eberhardus de husseestheym nobilista nuptias consummauit cum Guttigin ym salhoff, filia Stephens henn, relicta quondam Wickerj froschen, actę 20 die ianuarij. Et iam dictus Wicker frosch despondit eam in die Johannis euangelistę anno 1466, celebrarunt nuptias in die Nicodemidis martyris anno 1467.

[Das Gastmahl Eberhards von Heusenstamm und seiner Gemahlin Guttgin, zur Ehre des abgehenden Reichskammerrichters Markgrafen Jacob von Baden, §. 116.
Brüder: Martin und Eberhard von Heusenstamm §. 177.
Eberhard von Heusenstamm §. 183. 185.
Guttgyn Stephan, seine Hausfrau §. 185. 291.]

Familie Holtzhausen.

§. 273. [fol. 10] Anno 1464 die tricesima ianuarii Johann hulczhusen secundam duxit uxorem, videlicet Katherinam, filiam Johan schwarczenbergs, dehinc nuptię actę sunt die, quo supra.

§. 274. [fol. 10] Anno 1469 dominica ante assumptionem b. Marię sponsalia contraxerunt Gylbertus hulczhusen et Katherina froschin, nuptię dehinc celebratę sunt die undecima februarij anno 1471, proprias deinde inceperunt expensas in domo zum spangenberg quarta post Vrbani anno 1478.

[cf. Tod der Anna frosch, geb. Holzhauserin. §. 249.]

§. 275. [fol. 11] Anno 1491 vicesima secunda maij, eratque dies penthecostes, obiit Anna, relicta Conradi hulczhusens, auia mea et mater genitricis, begraben by dem ewigen licht.

§. 276. [fol. 1] Anno 1473 die 13 junii, quę erat tunc temporis dominica trinitatis, natus est Ludovicus hulczhusen.

§. 277. [fol. 2] Anno 1494 in die sancti Marci evangelistę, quę est 25 april obiit cognatus meus Gylbertus hulczhusen. [fol. 52: Eodem anno videlicet 1494 die 25 apprilis, quę est dies, qua agitur festivitas Marci ewangelistę, obiit Gylbertus hulczhusen, sepultus in sacello beati Michael in loco suorum progenitorum in choro.]

[Blasius Holzhausen begiebt sich zum Studium nach Mainz 1494. §. 16.]

§. 278. [fol. 4] Anno 1494 venerunt Sophia et Barbara de marpurg 22 die augusti et manserunt penes Katherinam hulczhuserin zum goltstein viii ebdomades unoque die.

§. 279. [fol. 14] Anno 1495 vicesima secunda ianuarij nata est Katherina secundagenita Hamandi hulczhusen's et Margretę, filię Georgii hell, alias pfeffer, cancellarii episcopi maguntini. E sacro fonte leuauit eam Katherina, relicta Gylberti hulczhusens. Nata est autem infra decimam et vndecimam horam diei ea die, qua supra, et hora vespertina baptizata est eadem die, qua supra. Et habet sororem, quę est primagenita prędicti Hamandi, nomine Margreta, quę paulo vltro annum Katherinam exsuperat in ętate. Anno 1496 quarta augusti nata est Dorothea, tertiagenita prefati Hamandi etc. Mortua est Dorothea intra annum. Etsi deletum, tamen verum est. [fol. 61. Anno 1496 quarta augusti nata est ex Hamando hulczhusen et Margreta, sua legittima, Dorothea, quam ex fonte sacro leuauit relicta vidua Heynrici yrgeschemer's. Defuncta est. Etsi deletum tamen verum est.] Anno 1498 natus Georgius prima augusti, de quo in char. 119. [fol. 119. Anno 1498 prima augusti mane quinta hora natus est Georgius, filius Hamandi hulczhusen et Magretę eius vxoris. Is primus eorum filius, antea enim filias procrearunt. Baptizatus est dictus Georgius secunda augusti; compater infantis nobilis Goffert de klehen, qui donauit quinque aureos puerperę. Mortuus est infra annum]. [fol. 151] Anno 1500 die martis post reminiscere et vicesima quarta martij, hora, vt arbitror, vndecima de die natus est Amandus, filius Amandi hulczhusens et Margretę vxoris suę. Baptizatus in die annuntiationis virginis gloriosę. Compater est comendator domus theutonicorum hic, cuius nomen est, vt arbitror, Reynhardus de neuhusen. Mortuus est sub nutrice in iunio illo anno. [fol. 171] Rylgyn, filia Amandi hulczhusens et Margretę, nata est die lunę et sexta septembris, baptizata autem die natiuitatis beatę Marię, comater Rylgyn, vxor Wickeri knobellauch's, anno 1501. Mortua est infra puerperium.

[Haman von Holzhausen wird 2. Mai 1493 Rathsmann §. 119, gründet seinen gesonderten Hausstand 4. Sept. 1495 §. 220 und wird Schöffe 9. Juli 1499 §. 126.]

§. 280. [fol. 62] Anno domini 1496 vicesima secunda septembris Katherina hulczhuserin zum goltsteyn in stuba sua tradidit ducentos aureos mutuo domino Heynrico sylberberg, pręposito in monasterio meyfelt etc., quos ipsemet numerauit, in numerando mater mea traxit. Actum vt supra, pręsentibus ibidem matre mea, Gylberto hulczhusen, filio pręfatę Katherinę et me Job rorbach. Quos cum accepit prędictus Heynricus etc. in naui forensi descendit Gylbertus, et ego cum ipso pariter,

traddiditque Gylberto obligationis litteras, quibus pro ducentis obligauit se et fratrem suum, Hans von silberberg, dictę Katherinę et heredibus suis, quod clarius patet in dicta obligatione sigillata amborum sigillis et domini Heynrici et fratris sui Hansen, ambo de sylberberg. Rediebamus Gylbertus et ego 25 septembris.

§. 281. [fol. 97] Anno 1497 die tertia augusti Gilbertus hulczhusen (cognatus meus), filius Johannis hulczhusen et Katherinę, eius uxore, quę est eyn schwarczenbergerin ex suis parentibus, contraxit sponsalia in oppenheym cum Clara stompffin. Depost eodem anno vicesima prima nouembris matrimonium quo ad thorum consumauit franckfurdię, non vocatis nec sponsionis nec condormitionis cognatis etc., nisi admodum paucis; quę de post mortua est in mense maij anno 1498, videlicet sexta die iam dicti mensis et anni.

§. 282. [fol. 108] Anno 1498 die tertia januarij mane circa decimam horam spiritum domino reddidit Katherina, relicta Johannis hulczhusen, cognata mea. Corpus in suorum maiorum loco sepultum est, videlicet in sacello diui Mihaelis. Delatum autem corpus sepulturę est 4ta videlicet ianuarij, cuius animę propitiari dignetur omnipotens deus. Actum, me wormatię existente. Hęc autem ex scriptis Jacobi neuhusen habui. Duos reliquit filios vxoratos, Hamandum et Gilbertum.

§. 283. [fol. 108] Anno 1498 decima ianuarij expirauit Gude, vxor Arnoldi hulczhucen. Sic enim ex fratris scriptis habui, me wormatię moram agente. [Fichard giebt irrthümlich an, sie wäre nach 1500 erst gestorben.]

§. 284. [fol. 146] Anno domini 1499 sedecima decembris sponsalia contraxerunt Gilbertus hulczhusen viduus et Katherina virgo, filia Henn sachsen et Katherinę brun, illius Henn legittimę. Coniunxit eos dominus Georgius schwartzenberger, cantor et canonicus ecclesię sancti Bartholomęi. Juncti autem sunt paulum post primam horam de die in domo brunfelß et nuptię deinde secutę sunt decima februarij anno 1500. [fol. 149] Anno 1500 decima februarij Gilbertus hulczhusen et Katherina sachsen celebrarunt nuptias. Mane cum celebri processione ad ecclesiam [ierunt], vbi sunt inthronizati, deinde dies nuptiarum et coniunctio thori in curia treuerensi actę et habitę sunt. Egoque, quia vtrique mihi sanguine iuncti, propinaui tres fl. Et inter pares ipsi primi erant, quibus in nuptiis donaui.

[Einer der wunderbarsten Missgriffe ist Fichard mit dieser zweiten Ehe des Gilbrecht Holzhausen begegnet und beweist schlagend, dass er unser Manuscript nicht gekannt hat. Er führt nämlich Holz-

hausen U. 3 nur zwei Ehen des Gilbrecht zum Goldstein mit Clara Stumpf von Dettingen 1499 und mit Dorothea Schanz 1512 auf, und bemerkt dazu: „Einige Genealogien geben diesem Gilbrecht die Katrine von Sassen, die Andere seinem Oheim Gilbrecht [zu Spangenberg] zugeben, zur dritten (?!) Frau, welches unmöglich ist, da Dorothea ihn überlebte.“ Noch kühner verfährt seine Kritik in diesem Punkte bei Gilbrecht zu Spangenberg. Er sagt R. 3: „Mehrere Stammbäume berichten, dass Gilbrecht in zweiter Ehe mit Katharina Sassen verheirathet gewesen. Das Ganze ist eine Verwechslung [sic!] mit Anna von Sassen, der Frau von Conrad Holzhausen **und diese angebliche Katrine existirte nie.**“ Sie hat dennoch existirt und sich auf Gastmählern und Hochzeiten (§. 80. §. 221) ihrer Existenz erfreut; Job selbst hat sie gesehen und mit ihr gespeist bei dem Gastmahl, das er in seinem Hause gab; sie hat sich auch mit Gilbrecht Holzhausen, freilich nicht mit dem, welcher zu Spangenberg, sondern mit dem, welcher im Goldstein sass, nicht in dritter, wohl aber in zweiter Ehe vermählt Dass Fichard unser Manuscript nicht gekannt, ersehen wir ferner aus seiner Nachricht über den Tod Gilbrechts zu Spangenberg. Job giebt zweimal bestimmt als Todestag den 25. April 1494 an. Fichard berichtet zunächst, ein Wappenschild in der Michaelskapelle setze denselben in das Jahr 1434. (Wahrscheinlich war nur die Zahl 9 undeutlich geworden, so dass sie wie 3 aussah.) Dann sagt er: nach einer Familiennotiz falle sein Todestag auf den 8. November; zuletzt entscheidet er sich für das Jahr 1496.

Arnold Holzhausen und seine Ehefrau Gudula Glauburg §. 283.

Conrad Holzhausen und seine Ehefrau Anna Sassen.

Kinder: Elgin Holzhausen, Ehefrau von Bernhard Rorbach dem Vater, §. 1.
Anna Holzhausen, Ehefrau von Georg Frosch, §. 248. 249.
Lise Holzhausen, Ehefrau von Wolf Blum, §. 229.

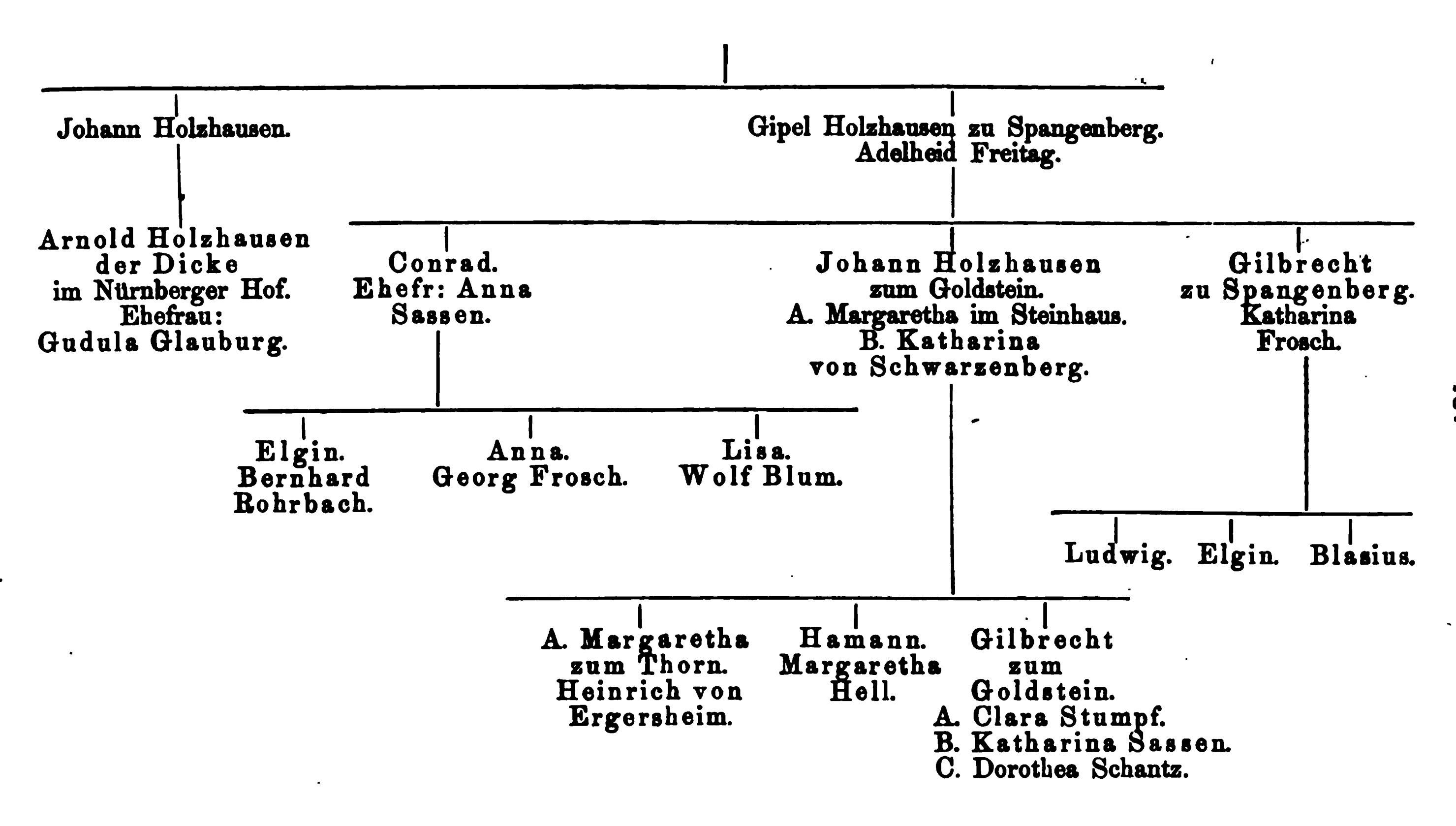
Gilbert Holzhausen zum Spangenberg († 1494 §. 276) und seine Gemahlin (Wittwe) Katharina (Fröschin) zum Spangenberg: §. 19. 20. 30. 36. 116. 185. 186. 217. 220. 221.

Kinder: Ludwig Holzhausen: §. 3. 6. 19. 20. 30. 116. 185. 186. 197. 215. 217. 220. 221. 257.
Elgin Holzhausen §. 80. 220.
Blasius Holzhausen §. 16.

Johann Holzhausen zum Goldstein und
A. Margaretha im Steinhaus.
Tochter: Margaretha Holzhausen zum Thorn, Ehefrau Heinrich von Ergersheim, §. 51. 80. 184. 244.
B. 2te Ehefrau Johann's: Katharine von Schwarzenberg zum Goldstein: §. 17. 18. 30. 51. 56. 80. 217. 279. 282.
Söhne: 1) Haman Holzhausen: §. 19. 79. 80. 104. 119. 185. 186. 190. 191. 217. 221.
Ehefrau Margaretha Hell: §. 20. 80. 116. 185. 217. 221. Kinder siehe oben §. 278.
2) Gilbrecht zum Goldstein: §. 8. 18. 24. 27. 45. 80. 127. 185. 186. 192. 197. 217. 221.
1ste Ehefrau 1497 Clara Stumpf [Fich. von Dettingen] §. 280. † 1498.
2te Ehefrau 1499 Anna Sassen §. 284. cf. §. 221. (cf. §. 80.)
3te Ehefrau 1512 Dorothea Schantz, vergl. Steitz, Luther's und Melanchthon's Herbergen 31[2].]

---

[2] Die daselbst auf Fichard gestützte Angabe, dass dieses die zweite Ehe Gilbrecht's gewesen sei, muss demnach berichtigt werden; es war die dritte.


Johann Holzhausen.
Gipel Holzhausen zu Spangenberg.
Adelheid Freitag.
Arnold Holzhausen
der Dicke
im Nürnberger Hof.
Ehefrau:
Gudula Glauburg.
Conrad.
Ehefr: Anna
Sassen.
Johann Holzhausen
zum Goldstein.
A. Margaretha im Steinhaus.
B. Katharina
von Schwarzenberg.
Gilbrecht
zu Spangenberg.
Katharina
Frosch.
Elgin.
Bernhard
Rohrbach.
Anna.
Georg Frosch.
Lisa.
Wolf Blum.
Ludwig.
Elgin.
Blasius.
A. Margaretha
zum Thorn.
Heinrich von
Ergersheim.
Hamann.
Margaretha
Hell.
Gilbrecht
zum
Goldstein.
A. Clara Stumpf.
B. Katharina Sassen.
C. Dorothea Schantz.

Holzheimer.

[Johann Holzheimer, siehe Amtleute, §. 132.]

Humbrecht.

§. 285. [fol. 171] Margreta, vxor Claß humbrecht's, obijt vicesima quinta septembris, relicto dicto suo marito et filiis et filiabus, anno 1501.

[Kryngin Humbrechtin, Jungfrau, §. 80. 185. 263. Tochter Clas Humbrecht's und Gretgin Foid, dritte Hausfrau von Bernhard Weiss, §. 333.

Margaretha Humbrechtin, Ehefrau Conrad Scheid's, §. 311.]

Claus Humbrecht.
Greda, Foid von Monsberg.

Margaretha Humbrecht, Ehefrau Conrad Scheid's.	Katharina Humbrecht, Ehefrau von Bernhard Weiss.

Inckus zu Schwanau.

[Familie starb 1482 aus. Ottilia zu Schwanau §. 221. ist die Ehefrau Arnold Glauburger's zu Schwanau, geb. Brun.]

Jostenhöfer.

§. 285. [fol. 155] Anno 1500 sexta augusti Katherina vgelnheymerin, uxor Loy iostenhoffers, sepulta est hic in ecçlesia parochiali et delatum est funus ad ecclesiam, prȩcedentibus personis ecclesiȩ nostrȩ et scolaribus et hoc primum in eo inceptum, antea enim inauditum, quod clerus nostrȩ ecclesiȩ prȩcesserit funus laici.

[Loy Jostenhöfer §. 5.]

Zum Jungen.

§. 287. [fol. 142] Anno 1499 vltima julij Katherina heringen, vxor Orten zum iungen senioris, obijt, eo magistro ciuium existente, nullos relictos habens. Erat Ortt illo anno magister ciuium senior.

[Ort zum Jungen §. 79. 80. 83. 98. 125. 183. 185. 201.

Kryngin Heringen, seine Hausfrau, Guda Hynsberg's Schwester, §. 80.

Johann zum Jungen §. 6. 98. 102. 120. 179. 183. 185.

Conrad zum Jungen §. 80. 177. 183. 185. 186. 197. 201.

Ortgyn zum Jungen §. 185. 198.

Gretgin zum Jungen, mater Conradi et Ortgyns zum Jungen, §. 328.]

Brüder:

Ort zum Jungen — Heinrich zum Jungen — Johann zum Jungen
† 1519 (zum Korb) † 1483
Katharina Heringen Margaretha Reiss.
seine Hausfrau Marg. Glauburg.
† 1499.

Conrad zum Jungen Ort[gin] zum Jungen.

Kaltofen.

[Philipp Kaltofen §. 180.]

Kelsch.

§. 288. [fol. 55 Anno domini prima die maij] Eodem die Junghenn von kelsch, vicinus noster, fatum exsoluit, reliquit uxorem nomine Mergen et filias, videlicet Mergen, Dorotheam et Katherinam, et filium, cuius nomen Jodocus.

Kemmerer von Fulda.

§. 289. [fol. 10] Anno domini 1464 in die Dorothę virginis desponsati Hen kemmerer vnd Elsgin [cf. Bernhards Familienchronik, §. 61], nuptias habuerunt 4 junij zum iungen frosch, eodem anno.

Knoblauch.

§. 290. [fol. 3] Anno 1494 prima augusti mane natus est Georg clobellach, filius Siffridi clobellach et Cęcilię vxoris suę, et compater eius erat Georgius Flach. [fol. 37] Anno 1495 die 24 septembris natus est Wickerus klobellach, filius Syffridi klobellach et Cęcilię.... vxoris suę. Compater infantis est Wickerus klobellach, maritus Ryle froschin. [fol. 83] Anno 1497 secunda martij hora quarta post meridiem natus Siffridus klobellach ex Siffrido klobellach et Cęcilia vxore eius, tertia autem februarij [martii?] baptizatus. Compater infantis dominus Bernhardus schefferlyn, doctor et iuditij camerę venerabilis assessor. [fol. 145] Anno 1499 in principio octobris, vt arbitror, natus est Pancratius, filius Syffridi knobellauch et Cęcilię, eius legittimę. Infantis compater est Pancratius de rynsteyn, comendator domus theutonicorum hic. [fol. 168] Anno domini 1501 vicesima quinta apprillis et dominica misericordia domini baptizatus Johannes, natus ex Siffrido knobellauch et Cęcilię, eius legittimę. Infantuli compater est Johannes mor, huius oppidi capitaneus.

[Sifried Knoblauch und seine Haufrau Caecilia §. 116. 185. Sifried Knoblauch §. 119.]

§. 291. [fol. 57] Anno 1496 die decima septima julij Johannes klobellach, filius Adolffi klobellach's pię memorie et Annę folckerin, contraxit sponsalia de pręsenti cum Katherina gelthuserin, filia Heynrici gelthuß felicis memorię, morantis, dum vixit, in oppenheym et . . . . . . Acta ym wasserhuß, zum goltsteyn genant, extra muros. Deinde decima nouembris spirę se ipsum sponsę se apposuit: non conuocatis aliis, nisi qui quottidianj erant in domo Wickeri klobellach's, abundantem suam auaritiam notiorem facere voluit. Regula, eorum primogenita, nata est 22 augusti, de qua plenius in 99. Obiit. [fol 99: Rylchin klobellachin. Anno 1497 22 augusti, quę est vigilia Bartholomęi, nata est primogenita Johannis klobellach's et Katherinę spirę, nomine Regula. Comater infantis est Rylgin, uxor Wickeri klobellach's. Sic esse factum retulit mihi pręfatus Johannes klobellach wormatię prima septembris anno supra. Mortua nondum habens annum Regula.] Eberhardus de mense octobri natus in 127. [fol. 127: Anno 1498 de mense octobri natus Eberhardus (et, vt arbitror, 25 illius mensis baptizatus), filius Johannis klobellach's et Katherinę, eius uxoris, [filius]; compater infantis Eberhardus de hussesthem.) [fol. 150] Anno 1501 decima nona februarij ex Johanne knobellach peperit Katherina filium, nomine . . . . . . [fol. 170] Anno 1501 infra octauam assumptionis nata est Grettgyn ex Johanne klobellach et Katherinę, eius vxore.

[Rylgin Froschin, Wicker Knoblauch's Hausfrau, §. 279. Siehe Frosch. Wicker Knoblauch gehörte einer anderen Linie an, als die folgenden:

Adolf Knoblauch † 1486.
Anna Völckerin,
heirathet in zweiter Ehe Georg Flach.

Seifried.	Johannes.
Caecilia Zäch	Katherine Gelthaus
aus Eslingen.	aus Oppenheim.]

Kühorn.

§. 292. [fol. 154] Anno 1500 decima junij et die mercurij post penthecosten contraxerunt matrimonium per verba de pręsenti Jacobus kuhorn viduus, doctor et cancellaris [cancellarius] principis palentini electoris, et Agnes dyrmeyern, vidua relicta Hert yrgeschemers, quę solita fuit a populo Agnes zum morn nuncupari propter domum, quam inhabitat. Deinde eodem anno quinta augusti,

quę erat dies mercurij, solemnizatio matrimonij in fatie ecclesię et consumatio in thoro secuta est et habita.

§. 293. [fol. 159] Anno domini 1500 nona nouembris nuptię celebratę sunt maguntię inter doctorem Bernhard kuhorn, Jacobi kuhorn de stuckgardia filius, et Elisabeth, filia quondam doctoris Georgij hel, alias peffer, cancellarij archipręsulis maguntini, dum vixit, et Elisabeth froschin, genitricis dictę sponsę, quę nunc viuit. Ad nuptias illas descendimus octaua nouembris ad maguntiam in naui consulatus, hic [huc] rediebamus tredecima eiusdem mensis anno, quo supra, et laute, ymo lautissime viximus ac triumphauimus; propinaui ducatum, pro quo solui 1 fl. 9 ß. Tantundem propinauit et frater meus Bernhardus rorbach. Laurentius eorum primogenitus natus est, de quo infra fol. 170.

[fol. 170. Anno 1501 in vigilia vel die laurentij natus est primogenitus maguntię doctoris Bernhardi kuhorn et Elisabeth suę legitimę, nomine Laurentius; hunc suscepit de baptismo nobilis Laurentius truchseß, canonicus maioris ecclesię maguntinę etc.]

Brüder.

Jacob Walther, gen. Kühorn, der Aeltere, wohnt in Stuttgard.	—	Jacob Walther, gen. Kühorn, J. U. D. Procurator zu Mainz. Agnes Diermeyer (Tiermeyer) zum Mohren, Wittwe von Hert Ergersheimer.
| Bernhard, J. U. D. in Mainz. Elisabeth Hell.		

Langsdorf.

[Engil Langsdorf §. 201.]

Marpurg zum Paradies.

[Ludwig zum Paradies, Dr., goldner Ritter uud Schultheiß, §. 6. 79. 80. 83. 175. 183. 185. 186. 294. 334.

Elsbeth (Asyn) Heringen, seine Hausfrau, §. 80. 294.

Ludwig Marpurg, §. 183, kann nur Ludwig Martroff von Marpurg [§. 294], der Erbe des Hauses zum Paradies gewe-

sen sein, da Ludwig zum Paradies in dem Verzeichnisse der Limburger §. 183 an der Spitze genannt, Ludwig Marpurg aber unmittelbar nach Georg Martroff aufgeführt wird.]

Martorff.

§. 294. [fol. 50] Anno domini bisextili 1496 die decima quinta februarij, quę tunc penultima carnisbreuij erat, Ludwicus martroff, filius Johannis martroff, ex una, ex parte alia Anna virgo, senior filia Wolff blumens et Lyßgin's hulczhuseryn, contraxerunt sponsalia et pręter morem nostrum non adductus ad stubam est sponsus, allegabant rogationes pugnantes ad placitum [?]. Solennizatum dehinc est matrimonium in facie ecclesię nona die junij, quę pro tunc erat octaua corporis Christi. Nuptię de post secutę die tredecima junij anno, quo supra. Tandem procreatus est ex ipsis Ludwicus, primogenitus eorum, de quo in folio 93; obiit infans. [fol. 93: Anno 1497 decima septima junij ex Ludwico martroff et Annę [l. Anna] blumin, eius legittimę [l. legitima], natus est Ludwicus, primogenitus eorum, decima octaua junij fonte baptismatis renatus. Compater infantis est Ludwicus de paradiso, doctor ac eques auratus, franckfurdensium sculte̊tus. Mortuus est pauco tempore post pręfatus infans]. Secunda genita, Elsbeth nomine, nata est vltima junij in anno 98, clarius infra 117. [fol. 117: Anno 1498 vltima junij nata est secundagenita Ludwici martroff [am Rande: Elisabeth martroff] et prima julij baptizata. Commater infantis est Elßbeth [sonst auch Asyn genannt §.80], uxor Ludwici de paradiso, sculteti huius oppidi, quę vocauit infantem nomine suo, quę de post obijt, anteaquam habuerit ętatem 15 dierum.] Johannes natus est 14 octobris anno 99 et quartus [l. tertius] in ordine geniturę, quaere in charta 145. [fol. 145: Anno 1499 decima quarta octobris mane quinta hora vel circa natus est Johannes ex Ludwico martroff et Annę [l. Anna], eius uxore. Suscepit de baptismate infantem concanonicus Johannes vgelnheymer. Obiit infans.] Katherina nata est anno 1500 decima decembris, de qua vide in 160. [fol. 160; Kryngyn martroff. Anno domini die decima decembris, decima hora vel quasi post cęnam, et erat dies iouis, genuit Anna, uxor Ludwici Martroff's, filiam suam Katherinam nomine. Comater infantis est Katherina, relicta senioris Bechtoldi hellers].

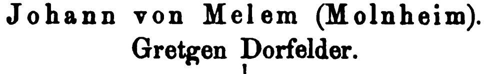
§. 295 [fol. 168] Anno domini 1501 decima die apprilis, quę erat vigilia pascę obijt Anna, vxor Ludwici martroffs et senior filia senioris Wolff blumens. Reliquit maritum suum filiamque nondum annum habentem nomine Katherinam superstites.

[Ludwig Martroff §. 184 und 185. (§. 183 cf. „Marpurg zum Paradies“ und unsere Bemerkung daselbst.)
Engin, seine Hausfrau, §. 185.
Georg Martroff §. 13. 80. 183. 185. 193. 198. 215.
Georg und Ludwig Martroff waren Vettern.]

Melem.

§. 296. [fol. 65] Anno domini 1496 die decima septima octobris sponsio matrimonij contracta est inter Johannem de molnheym (habuit autem antea duas vxores) et Margretam virginem, filiam quondam Thomę ogelnheymers et Margretę grussern, nunc vxor Stephani grünbergers, vittericus pręfatę virginis Margretę sponsę. Solemnizatum in facie ecclesię decima septima nouembris. Nuptię deinde celebratę fuere die vicesima secunda nouembris, eratque dies martis; non enim poterat consumari die lunę ob festum pręsentationis virginis Marię. Ex illis natus est Ogir 15 junij anno 1499; vide in charta 140. [fol. 140: Anno 1499 decima quinta junij et die Sabbathi genuit Grettgyn, vxor Johannis molnheym, suum primogenitum filium, cuius nomen Ogyr, baptizatus decima sexta iunij; compater infantis est Jacobus heller. Primogenitum dixi quoad Gretgyn; Johann molnheym enim ante eam duas vxores habuit.] [fol. 168] Anno domini 1501 die veneris post dominicam quasimodogeniti natus ex Johanne de molnheym et Margreta, vxore sua, Jacobus estque secundus in ordine geniturę ex illorum prefatorum matrimonio. Sequenti die e fonte baptismatis suscepit infantulum Jacobus neuhusen.

[Ursula de Melem, uxor Walteri de Schwarzenberg, §. 317.]


Johann von Melem (Molnheim).
Gretgen Dorfelder.

Johann von Melem. Margaretha Ugelnheimer.	Katharina von Melem. Jacob Heller.	Ursula von Melem. 1) Walter v. Schwarzenberg. 2) Bernhard Rorbach der Jüngere.

Mohr.

[Johannes Mohr, städtischer Hauptmann, siehe unter dieser Ueberschrift: §. 133.]

Monis.

§. 297. [fol. 96] Anno 1497 die vicesima tertia julij Ruprecht moneß viduus nuptias peregit cum quadam vidua, si recte memini, de fulda, nomine etc. Nuptias deinde celebrauit vicesima nona januarij anno 1498.

§. 298. [fol. 102] Anno 1497 tredecima nouembris Conradus mones celebrauit nuptias cum Eylchin stomeln, obiit autem dicta Eylchin die 23 junij anno 1500.

[Conrad Monis §. 177. 183. 185. 186. 197. 199.
Ruprecht und Conrad Monis sind Vettern.]

Neuhausen.

§. 299. [fol. 10] Anno 1464 Jacobus nuhusen et Kongundis, filia Walteri schwarczenbergs senioris, desponsati sunt in die beati Xysti, nuptię secutę in profesto Galli eodem anno.

§. 300. [fol. 18] Anno 1495 iii. apprillis reuersi sunt de peregrinatione Jacobus nuhusen, Johannes molnheym et famulus eorum Heynricus de Andernach, cum antea iter peregrinationis arripuerunt in anno 1494 die xxiii junii, quę est vigilia Johannis baptistę.

§. 301. [fol. 51] Anno 1496 die 5ta martij vocauit nos Jacobus neuhuser inter ceteros eius amicos, videlicet Bernhardum rorbach et me Job, fratrem Bernhardi, vt adessemus, cum sententia esset ferenda. Comparuimus cum cęteris suis cognatis et amicis in stuba consulatus et audiuimus sententiam, in qua adiudicabantur Jacobo et Georgio neuhuser germanis noningenti quinquaginta floreni, dandos [l. dandi] per heredes Katherinę wissen, nec tantum in prędicta summa, verum et in expensis sunt condemnati dicti heredes. Hęc sic acta esse certo scio et aderat, vt prędixi, frater meus et plures alij. Heredes vero appellarunt, hij autem erant heredes vel saltem prętendebant se heredes esse: Johannes laneck, tanquam vna stirps, Helesus wiß, tanquam secunda stirps, Fridericus, Dithericus et Agnes germani et germanę de Altzen, tanquam tertia stirps.

§. 302. [fol. 83] Anno 1497 quinta martij nata, vt arbitror, baptizata namque est ea die, Margreta neuhuserin, filia Conradi neuheusers et Margretę vxore [l. uxoris] eius. Commater infantis Margreta . . . . vxor doctoris Valentini durnckheym, iuditij camerę procurator. Mortua est, anteaquam fuit trium mensium.

[fol. 112] Anno 1498 tertia apprilis nata est Agnes, filia Conradi neuhusen et Margretę, suę legittimę vxoris. 4ta eiusdem baptizata et de fonte baptismatis suscepta per Agnetem relictam Hans schmidden.

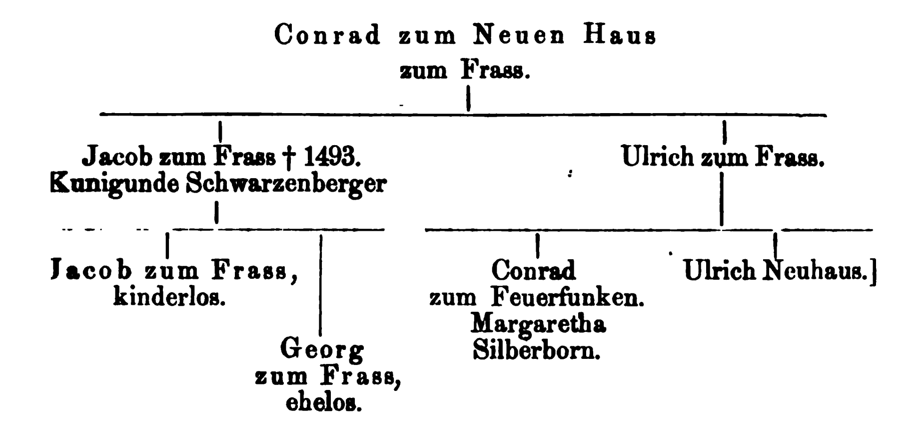
[fol. 143:] Anno 1499 die vicesima secunda augusti baptizatus Georgius neuhuß, filius Conradi neuhuß et Margretę, suę legittimę. Infantis compater est Georgius neuhuß zum fraß. Infans obijt pauco tempore post, supra dictus Georgius. [fol. 157]. Anno 1500 tertia octobris Daniel, filius Conradi neuhuß et Margretę eius legittimę, est baptizatus. Compater infantis Daniel bromm.

[Jacob Neuhausen §. 13. 35. 79. 80. 81. 107. 125. 185. 186. 190. 191. 221. 296.

Georg Neuhausen, sein Bruder, §. 80. 191. 192. 197. 199. 201. 215. 221. [zum Frass] 327.

Conrad Neuhausen §. 79. 80. 185. 186. Margret seine Hausfrau §. 80 und 185.

Ulrich Neuhausen §. 6. 13. 15. 80. 177. 183. 185. 192. 198. 215. 221.



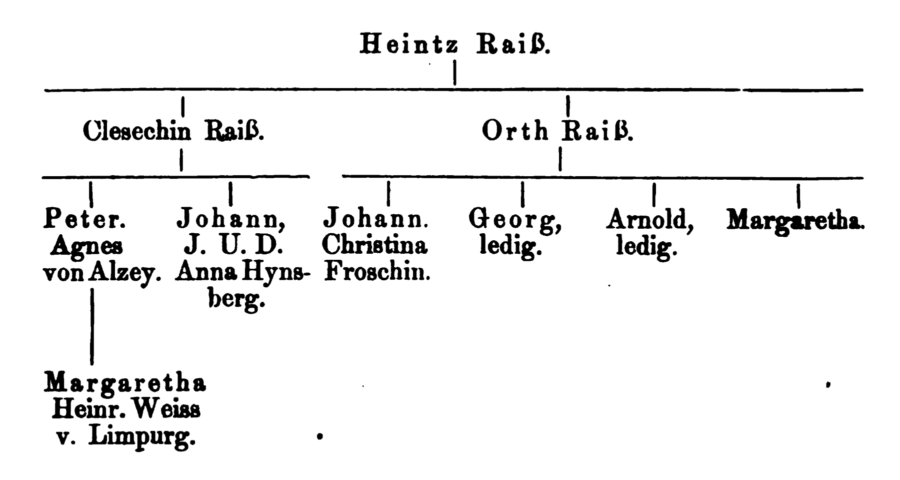
Raiss.

§. 303. [fol. 36] Anno 1495 die 14 septembris obiit Ortt reyß, pater Johannis, Georgij etc. et Margrettę reysen et aliorum confratrum.

§. 304. [fol. 51] Anno domini bisextili 1496 die sexta martij Johannes reyß scabinus (filius quondam pię memorię Ort Reysen et Kongundis hyllebrant), contraxit sponsalia cum Cristina virgine (filia Johannis froschen et Cristinę degeneryn morantium in domo zum burggreffen nuncupata). Eratque dominica occuli in quadragesima, cum sponsalia contrahebantur ideoque non vocati sunt ad cęnam nisi proximi tantum. Depost die vicesima iunij benedictionem matrimonij in ecclesia receperunt mane sub matutinis. Eodem die nuptias celebrabant et apposita sponsa sponso est anno, quo supra.

Depost in anno 1497 die junij vndecima nata est Anna eorum primogenita, de qua clarius in folio 92. [fol. 92: Anno 1497 vndecima iunij et die dominica nata ex Johanne reyß et Cristina froschin, legittima sua, primogenita eorum, nomine Anna. Baptizata duodecima iunij. Commater infantulę est Enchin, vxor Georgii flach, officialis znm goltsteyn cis moganum extra muros.] Deinde in anno 1498 natus Johannes, qui et mortuus est, vide in charta 129. [fol. 129: Anno 1498 vicesima secunda nouembris circa mediam vel in media noctis natus est ex Johanne reyß et Cristina, eius uxore, Johannes, qui baptizatus 23 eiusdem et ab Johanne frosch, patre Cristinę, de baptismo susceptus. Obiit infra mensem.] Genuit Wickerum tertia maij anno 1500, de quo vide in charta 152. [fol. 152: Anno 1500 tertia maij natus est ex Johanne reyß et Cristinę [Cristina], eius legittimę [legitima], Wickerus, qui baptizatus est 4ta eiusdem mensis, et is in ordine geniturę suorum parentum est quartus [tertius]. Ipsius infantis compater est Georgius frosch senior.]

[Johannes Raiss §. 86. 183. 185. Chrystingin, seine Hausfrau, §. 185.
Georg Raiss §. 13. 177. 198.
Arnold Raiss §. 201. 215.
Margreta Raiss, Tochter Peters Raiss und Agnes von Alzey, Heinrich Weissen Hausfrau, §. 328.
Anna Hynsberg, relicta Johannis Raiss, aduocati quondam huius oppidi, §. 86.



Rheine.

§. 305. [fol. 48] Anno 1496 nona die ianuarij sepulta est in ecclesia fratrum prędicatorum franckfordię Agnes (filia Bechtoldi

heller's senioris), uxor Heynrici de ryn, reliquit superstites septem liberos.

§. 306. [fol. 156] Anno 1500 in die Laurentij martiris obijt Katherina, filia Stheffans hen, uxor autem Johanis von ryn senioris, pro tunc scabini hic, et comitatum est funus, vt hic proximum supra [§. 286] in funere uxoris Loy iostenhoffer's est notatum, nisi quod hic pulsabantur campanę, quod obmissum fuerat in superiore funere.

§. 307. [fol. 170] Henricus, filius Johannis von ryns et defunctę Katherinę ex familia Steffens henn, contraxit matrimonium cum Magdalena, virgine et filia Jacobi geychen viventis et Agneß wyssen pię memorię. Actum die ioius et 12 augusti anno 1501. Eodem anno ratificatum est dictum matrimonium in fatie ecclesię tredecima nouembris; nuptię vero habitę sunt 15 nouembris anno supra dicto.

[Johannes de Rheine §. 5. 116. 121. 179. 183. 185. 192. 197. 198. 201. 215. 265.

Kryngin, seine Hausfrau, §. 185.

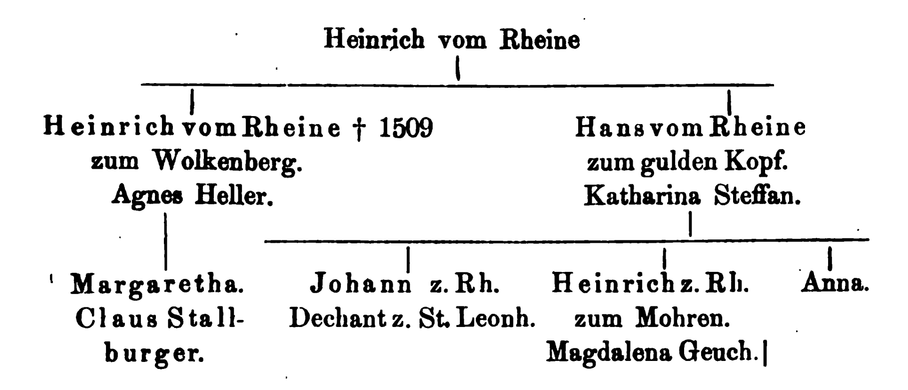
Johannes vom Rheine, sein Sohn, Dechant zu St. Leonhard, §. 208.

Engin, Johanns vom Rheine, des Aelteren Tochter, §. 208.

Heinrich vom Rheine, des älteren Johann Bruder, §. 123.

Margaretha vom Rheine, Heinrichs Tochter, Claus Stallburger's Hausfrau, §. 322.

Johannes vom Rhein, Decan zu St. Leonhard, §. 208.



Rosenacker.

§. 308. [fol. 48] Anno 1496 decima quarta ianuarij Eberhardus rosenacker de wertheym, sindicus dominorum de consilio franckfurdensi, contraxit sponsalia cum Otylia, filię [l. filia] quondam Caspar behemers et Margretę, matre vivente tunc. Dehinc nuptię

secutę die vicesima quinta eodem anno et mense. Ego Job rorbach prefatam Otyliam sponsam ad ecclesiam duxi, vna cum Casparo, fratre sponsę, nocte adueniente sponsam sponso apposui. Ante iam dictam sponsam nullam duxi ad ecclesiam, nec ad thorum aliquam praeter illam sponso apposui. Propinauit mater aureum, frater Bernhardus aureum et monetam, quę eyn engelisch dicitur, ego autem tres taxillos, duas acus, vnam cum filo glauco, aliam cum filo blawe.

Rückingen.

[Clas Rükingen §. 120. 133. 177. 185. 186. 257. 261. 262. älterer Bruder.

Johann Rückingen und Agatha, seine Hausfrau, §. 185. jüngerer Bruder.]

Sassen.

§. 309. [fol. 10] Anno 1471 decima ianuarii contracta sunt sponsalia inter Henn sassen et Katherinam, filiam Johann brunnen, nuptię autem habitę in crastina sancti Blasii eodem anno.

§. 310. [fol. 85] Lysgyn sachsin. Anno 1497 in die sacro paschę, quę erat vicesima sexta martij expirauit Lisgyn sachsyn, virgo venusta, cognata mea, filia Hen sachsen et Kringyns, eius uxore. Et retro in anno 1496 conuentio amicabilis facta et concepta de futuro matrimonio contrahendo inter ipsam iam dictam virginem et Johannem frosch, viduum, wulgo dictum Johan frosch zum Affen, et placuit hęc conuentio ipsis videlicet Johanni frosch et Lysgyn virgini et parentibus suis, nondum autem contraxerant nec verbo nec facto, eo quod tercio et quarto gradu cognationis cognati erant, quapropter dispensatio papalis requirebatur, cumque iam impetrata erat dispensatio et iam aderat, infirmitas virginis impediebat contrahendum matrimonium. Tandem mors virginis omnem conuentionem et contractum interemit et in nihilum reduxit. Jnhumata in ecclesia minorum in loco suarum progenitricum.

[Hen Sassen §. 80. 183. 185. 284. 309. Katharina, seine Hausfrau, §. 80. 284. 309.

Aelteste Tochter Elisabeth (Lisgin) §. 80. 185. 186., Braut Johannes Froschen zum Affen §. 310.

Zweite Tochter Katharina (Kringen) §. 80. 185., seit 10. Februar 1500 verheirathet an Gilbert Holzhausen zum Goldstein; ihre Existenz von Fichard mit Unrecht bezweifelt, §. 284 u. Anm.

Sohn Ludwig §. 80.]

Scheid.

§. 311. [fol. 82] Anno 1497 decima nona februarij baptizata est, arbitrorque eam ea etiam die natam, Margreta, filia Conradi schytts, eo tunc iunior existentis magister ciuium, et Margretę humbrechten. Suscepit de baptismo infantulam Margreta, relicta . . . . . et mater Conradi et Ort zum iungen.

[Conrad Scheid §. 121. 126. 179. 183. 185.
Margreta Humbrecht, seine Hausfrau, §. 185.
Die Pathin war Margaretha Glauburgerin, Wittwe Heinrichs zum Jungen, vrgl. zu §. 287.]

Schmied.

§. 312. [fol. 15] Anno 1495 secunda februarij natus est Reynhardus schmyd ex Johanne schmydt et Agnete wissen, eius uxore.

§. 313. [fol. 52] Anno 1496 die xiii martij obiit Hans schmyt, reliquit uxorem Agnetem cum sex liberis, omnes adhuc in puppillari ętate; sepultus in parochiali ecclesia sancti Bartholomęi, et frater suus Sebastianus schmytt obiit in anno 1494 die 19 apprilis.

§. 314. [fol. 134] Anno 1499 decima quinta februarij et sexta post dominicam estomihi obijt Agnes vidua, quondam vxor Johannis schmydt, 16. mensis illius inhumata in parochia.

[Stephan Schmied von Miltenberg hatte zwei Söhne:
1) Sebastian Schmied † 1494. Dessen Sohn Sebastian Schmied wird §. 201 erwähnt.
2) Hans Schmied † 1496 (§. 313). Seine Gattin Agnes (§. 302 und 314) war eine Weiss von Limburg zum Rebstock (§. 312). Ihr Sohn war Reinhard Schmied (§. 212)].

Schöfferhenn.

§. 315. [fol. 1] Prima die junij [1494?] sponsalia contraxerunt Scheffer henn iunior et Anna de hanauwe, relicta Konstens hentzen, quę moratur in domo vocata czu der winreben, sita ex opposito a latere domus czu spangenberg iuxta ecclesiam beatę virginis.

[Schöfferhenn §. 93. 102. Lersner führt II, II, 143 u. 147 im Rathsverzeichnisse auf: Johann von Ostheim, gen. Schöfferhenn, Wollenweber, erwählt 1461, gestorben 1501, und Johann von Ostheim, erwählt 1494. Wahrscheinlich ist der letztere unter dem Namen Schefferhenn junior gemeint, während jener, vielleicht der Vater, als senior zu denken ist. Nach den Briefen des Cochlaeus nahm der jüngere Schöfferhenn sich 1520 dessen freundlich in Frankfurt an.]

Schule.

§. 316. [fol. 144] Anna ..... zum yssenmenger, auia Petri et Thomę sossenheymer ex linea materna, obijt vicesima octaua septembris [1499].

[Die erwähnte Anna ist des Peter Schule zu Laderam Hausfrau. Die Tochter dieses Paares, Katharina Schule, hatte Peter Sossenheimer geheirathet und war die Mutter der Brüder Peter und Thomas Sossenheimer. Im Jahre 1495 verkauften Anna, Peter Schulen seel. Wittwe, Peter und Thomas Sossenheimer, Margaretha [Weissin von Limburg] vxor, dieser Anna Diechtern [Enkel] und Snorche, das Haus Laderam um 2600 fl. an Daniel Bromm. So Fichard in der Geschlechtergeschichte (Familie Sossenheimer und Schule). Derselbe führt ferner aus der Originalurkunde an, dass Anna zu Laderam in ihrem am Marien-Magdalenentag 1495 errichteten Testamente ihren Diechter Peter Sossenheimer zum einzigen Erben eingesetzt habe, weil dessen Bruder Thomas „zu seinen Veränderungen sonst ein mergliches über ihre Kräfte erhoben habe". Wenn Fichard daraus schliesst, dass Anna zum Laderam noch um 1495 gelebt haben müsse, so ersehen wir aus obiger Notiz', dass sie erst am 28. September 1499 gestorben ist und nach Verkauf des Hauses Laderam im Hause zum Eisenmenger (neue Kräme K. 103) gewohnt hat.]

Schwarzenberg.

§. 317. [fol. 3] Anno 1494 die 25 julij obiit Walterus de swarczenburg hora undecima diei. Reliquit uxorem Vrsulam de molnheym cum filia Vrsula nomine [eine spätere Hand schrieb dazu: quę relicta nupsit Bernhardo de rorbach. Cf. §. 10].

§. 318. [fol. 9] Anno a natiuitate Christi 1495 in die Johannis ewangelistę, vt opinor, nata est Margreta, filia Arnoldi schwarczenburg's et Katherinę .... de oppenheym.

§. 319. [fol. 9] Anno 1496 in die Johannis ewangelistę est baptizata, et certo scio credoque etiam eo die natam fuisse, Beatrix, prefatorum etiam filia. [fol. 71: Anno 1496 annum ab initio ianuarij inchoando Beatrix, filia Arnoldi schwarzenbergs et Katherinę, baptizata est in die Johannis euangelistę, eodem die eam fuisse natam arbitror. Commater infantis est mater Symonis vffstenners.]

§. 320. [fol. 158] Anno 1500 vicesima sexta octobris obijt Arnoldus schwartzenberg mane. Reliquit uxorem Katherinam.... de oppenheym, filias tres, Annam .... Beatricem. Vicesima nona mensis illius prima dies exequiarum apud carmelitas fuit obseruata.

Ad exequias et prandium fuerunt omnes canonici et prȩlati ecclesiȩ S. Bartholomȩi, item omnes viri consiliarij inuitati et complures alij.

[Walther Schwarzenberg der Aeltere (Hausfrau Anna Holzhausen. Fichard).

Seine Kinder: 1) Walther Schwarzenberg §. 317. Hausfrau Ursula von Melem §. 10. 116. 185. 221. 317., in zweiter Ehe vermählt mit Bernhard Rohrbach dem Jüngeren, §. 10. Tochter erster Ehe Ursula §. 317.

2) Georg Schwarzenberg, Canonicus zu St. Barthol., §. 209. 327.

3) Kunigunde Schwarzenberg, Jacob Neuhausen's Ehefrau, §. 299.

4) Anna Schwarzenberg, Henne Weissen zu Limburg Ehefrau, §. 328.

5) Arnold Schwarzenberg, 3te Ehe mit Katharina Ritter (Fichard) aus Oppenheim. Hinterlassene Töchter: Anna (§. 258), Elisabeth [nach Fichard, Job Rohrbach: Margaretha], Beatrix §. 320.

6) Michael Schwarzenberg §. 10. 83. 124. 185. 216. Kringen (Martroff, Fichard), seine Hausfrau, §. 10. 185.]

Sossenheim.

§. 321. [fol. 123] Anno 1498 obijt Gretgyn, vxor Thomȩ sossenheimer's, soror autem Hert, Bernhardi et Agnes wisen, die sexta septembris, vt arbitror; corpus sepulturȩ traditum est septima eiusdem mensis et hoc certum.

[Thomas Sossenheimer §. 183. 185. vergl. Schule §. 316. Seine Ehefrau gehörte zum Zweig der Weiss von Limpurg zum Rebstock, siehe Weiss.]

Stallburger.

§. 322. [fol. 143] Anno 1499 die sexta augusti Claß stalberg contraxit sponsalia cum Margreta uirgine, filia Heynrici vom ryn. Eodem anno die 21 octobris et vndecim millium virginum habitȩ sunt nuptiȩ. Solemniter et in apto ordine et decorate processerunt ad ecclesiam ibidemque solemnizarunt matrimonium ac benedictionem a plebano doctore Conrado hensell susceperunt. Primogenitus eorum Claß nomine natus sedecima martij anno 1501. [fol. 167: Anno domini [1501] sedecima martij, quȩ erat dies martis post dominicam oculi

natus est Claß, filius et primogenitus Claß stalbergs et Margret vom ryn, quem de fonte baptismatis suscepit Claß vom haffern sartor die sequenti, videlicet decima septima martij.]

[Clas Stallburger §. 122. 183. 185. 186.]

Stocken.

[Philipps von stocken, nobilis, §. 80.]

Steffan.

[Henn Steffan (Steffanshenn, Steffashans) §. 116.

Guttgin, im Saalhof, Stephans Henn Tochter, Wicker Froschen Wittwe, Eberhard's von Heusenstamm Ehefrau, cf. zu §. 254 und §. 272. §. 116.

Katharina, Steffans Henn Tochter, Ehefrau Johanns vom Rheine, §. 307. Fichard nennt Henn Steffen: Werner steffanshenn von Bingen, muss übrigens zugeben, dass der Name Werner ihm nur einmal begegnet ist und sich möglicherweise auf eine ganz andere Person bezieht. Steffanshenn ist übrigens eine Abkürzung für Henne, Steffan's Sohn. Dass solche Abkürzungen bei Leuten bürgerlichen Standes damals ganz üblich waren, wusste Fichard sehr wohl, aber anstatt daraus zu folgern, dass auch diese eingewanderte Familie wohl bürgerlicher Herkunft sei, sucht er zu zeigen, dass dieselbe Abkürzung auch bei Vornehmen sich ausnahmsweise finde. Wie hätte er auch zugeben dürfen, dass die Steffan von Cronstetten ursprünglich Bürgerliche gewesen seien! Der Name von Cronstetten rührt übrigens erst aus dem 16. Jahrhundert her.]

Storck.

§. 323. [fol. 6] Anno 1494 die xxx augusti hora quinta post meridiem Margereta, uxor Joannis storck, maguntię geminas peperit filias, quarum una Fronica, alia Clara nuncupata; mortuę sunt.

Stralenberg.

§. 324. [fol. 143] Anno 1499 die duodecima augusti contraxit Hen stralnberg viduus sponsalia cum Agnete . . . . . [Eine spätere Hand füllt die Lücke aus: Steffin] virgine. Eodem anno quarta nouembris solemniter processionaliterque iuerunt ad ecclesiam solemnizando matrimonium nocteque illa consumarunt nuptiasue celebrarunt. Felicitas eorum filia nata est, vt in folio 166. [fol. 166: Anno 1501 vicesima ianuarij nata est Felicitas, primogenita Hen stralnbergs et Agnetis.... ex illo matrimonio, quia Hen stralnberg primus aliam habuit vxorem].

[Henne Stralenberger §. 186, in zweiter Ehe vermählt mit Agnes Steffen, §. 324.

Hert Stralenberger † 1485, sein Oheim.

Hert's Kinder: Jacob §. 127 u. 183.; Katharina, Simon Uffsteiner's Hausfrau, §. 325, und Heilmann §. 183. 186. 197. 215.]

Tagel.

[Erban Tagel, Amtmann zu Erlenbach, siehe Amtleute. §. 129 bis 132.]

Tegen.

[Gretgyn Degnerin [Tegen], Jacob Brun's, in zweiter Ehe Hans Brommen Hausfrau, §. 239.

Christina Degenerin, Johann Froschen zum Burggrafen Hausfrau, §. 253. 304.]

Tiermeyer, siehe Diermeyer.

Uffstein.

§. 325. [fol. 60] Anno 1496 secunda augusti Symon vffstenner sponsalia contraxit cum Katherina de stralnberg virgine, filia Hert stralnbergs felicis memorię et Gretgin. Appositi sunt simul in thorum tredecima nouembris, dehinc decima quarta nouembris secutę nuptię anno, quo supra. Primogenita eorum nata est quarta nouembris Magreta nomine anno 1497, de quo in 103. [fol. 103: Anno 1497 die 4[ta] nouembris nata est Margreta, primogenita Simonis vffstenders et Margretę (?), legittimę suę. Commater infantis est Margreta senior filia Iohannis engelenders, vulgo dictus guldenleb.] Elßgen, secunda eorum filia, nata est in anno 1499 12 junij, vide in charta 140. [fol. 140: Anno 1499 in mense iunij et, si iuste memini, vi eiusdem mensis genuit Grettgyn (?), vxor Symonis vffstenner's, Elßgin et hęc secundagenita illorum.] Enchin tertia eorum filia nata est anno 1501 de mense februarij, de quo infra charta 166. [fol. 166: Anno 1501 decima die februarij baptizata est Enchin uffstennern, filia Symonis et Gretgyn (?). Comater infantis est Enchin, virgo et filia Johannis vom ryn senioris, et est hęc in ordine geniturę tertia.]

[Simon Uffsteiner §. 183. Die Mutter Simon Uffsteiner's §. 319 hiess Guda (unbekannt aus welcher Familie) und sein Vater Jacob (Fichard). Seine Gemahlin Katharina Stralenberg wird in den obigen Geburtsnotizen überall irrthümlich Gretgen genannt. — Siehe Stralenberg.]

Ugelnheimer.

§. 326. [fol. 156] Anno domini 1500 tricesima augusti sepulta est Agnneß blumin, relicta ..... vgelnheymers, et per sacerdotes et scolares ecclesię nostrę funus comitatum, vt supra de alijs etc. [cf. §. 286. 306.]

[Philippus Ugelnheimer. §. 49. 80. 192. 198. 201. 215.

Johannes Ugelnheimer, Canonicus zu St. Bartholomaei, §. 62. 63. 294.

Katharina Ugelnheimerin, Loy Jostenhöfer's Ehefrau, §. 286.

Thomas Ugelnheimer und Margreta Grussern, seine Hausfrau: ihre Tochter Margreta Ugelnheimerin, Johann's von Molnheim Hausfrau, §. 296.

Peter Ugelnheimer,
heir. 1439 Agnes Blume (§. 326),
† 1463.

Peter Ugelnheimer, Handelsmann zu Venedig.	Philipp Ugelnheimer.	Johannes Ugelnheimer, Canonicus St. Barthol.	Katharina Ugelnheimer, heir. 1475 Loy Jostenhöfer.	Thomas Ugelnheimer, heir. 1474 Greda Grusser, gen. Schöffer.
				Margaretha, heir. 1496 Johann v. Melem.]

Voelcker.

[Christian Voelcker §. 98. 178. 183. 185. 254.

Rylgin, Christian Voelcker's Tochter, Johann Froschen zum Affen Hausfrau, §. 254.

Anna Voelckerin, heir. Adolf Knoblauch und in zweiter Ehe Georg Flach, §. 291 und Georg Flach.]

Weiss von Limpurg, Rullmännischer Zweig.

Jacobus Weiss.

§. 327. [fol 32] Anno 1495 in die beati Jacobi apostoli, quę est 25. dies julij, natus est ex Jacobo wiß et Fronica ...... de monchen, eius vxore, Georgius wiß, eorum primogenitus, et leuauit de fonte

sacro eum Georgius neuhuß. Mortuus est. Etsi deletum, non tamen eo minus verum. [fol 64] Anno 1496 die sedecima septembris natus est Johann wiß ex Jacobo wyß et Fronica . . . . de monchen, vxore eius. [fol. 109] Anno 1498 vicesima secunda januarij natus est Georgius, filius Jacobi wiß et Feronicę, eius legitimę, 23. eiusdem baptizatus, compater Georgius schwarczenberg, cantor et canonicus collegiatę ecclesię diui Bartholomęi franckfurdię. [fol. 133] Anno 1499 27. februarij baptizatus Heinricus infans, filius Jacobi weiß et Feronicę eius vxoris. Suscepit infantem de fonte baptismatis Heinricus de artenberg, scriba ciuitatis. [fol. 166] Anno domini 1501 in vigilia Mathię, quę erat dies martis ante dominicam inuocauit et vicesima tertia februarij, baptizata est Fronica, filia Jacobi wiß, quę precedente nocte nata, et Fronicę, eius legittimę.

Jacob Weiss, §. 185. 192. 197.

Fronica, seine Hausfrau, §. 116. 185.

[Wer die Fronica . . . . von München gewesen sei, ist nicht mit Bestimmtheit auszumitteln. Fichard vermuthet: Veronica Buchmüller.]

Heinrich Weiss.

§. 328. [fol. 70] Anno 1496 decima nona, vt arbitror, mensis decembris Heynricus wiß (filius quondam Hans wyssen et Annę schwarczbergeryn) contraxit sponsalia cum Margreta reyssen, filia quondam Peter reyssen et Agnetis de alczen, quę hodie vivit habetque secundum maritum nomine Bechtoldus de babenheym nobilista. Acta hęc sunt sponsalia in Algessheym. Deinde anno 1497 sedecima ianuarij et solemnizatio matrimonij in fatie ecclesię et nuptiarum pompę habitę sunt.

[fol. 123] Anno 1498 de mense septembri die . . . . natus est Fridericus, filius Heinrici weißen et Margretę, vxoris suę. De fonte baptismatis suscepit eum Fridericus de altzey, licentiatus. [fol. 150] Anno 1500 decima quarta februarij genita est Grettgyn, filia Heinrici weiß et Margretę, eius legittimę, baptizata die sequenti; comater est Grettgyn zum jungen, mater Conradi et Ortgyn's zum jungen [cf. zu §. 287].

[Heinrich Weiss, Jacobs Bruder, §. 183. 184. 192. 198.]

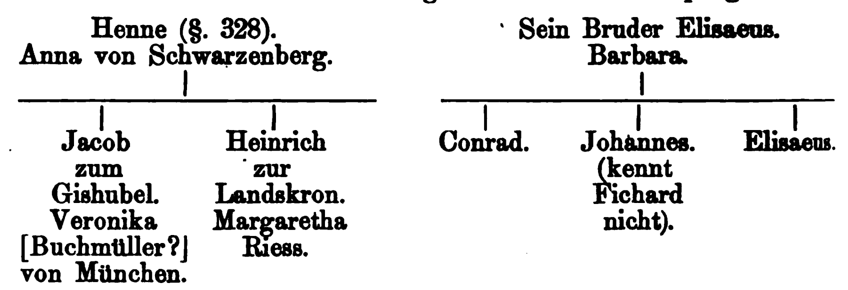
Elisäus Weiss (§. 185), der vorigen Oheim.

§. 329. [fol. 100]. Anno 1497 die 22. septembris obiit Elisäus wiß. Reliquit Barbaram, eius vxorem, ac filios tres, Conradum,

Johannem et Elisaeum. Anno 1497 die 28. septembris obiit Conradus wiß, prefatorum proxime supra filius.

[Barbara, des Elisaeus' Hausfrau, §. 185.]

Rullmännischer Zweig der Weiss von Limpurg.



Eine andere Linie dieses Zweiges bildet: Lotz Weiss zu Frommelin, vermählt 1437 mit Elsa von Werstadt (Bernh. Familienchronik §. 74). Ihre Tochter war Katharina, in erster Ehe vermählt 1459 mit Heinrich Weiss zu Wissen, in zweiter Ehe 1481 mit Doctor Joh. von Glauburg. Sie stirbt 1491 kinderlos. Ihr erster Mann, Heinrich Weiss zum Wissen, gehörte zum Wernerschen Zweig der Weiss von Limpurg. Vrgl. §. 256.

Bernhard Weiss.

Erste Ehe mit Margaretha von Artenberg.

§. 330. [fol. 34] Anno 1495 die 18. augusti Bernhardus wiß, frater Hert wissen, contraxit sponsalia cum Margreta, filia Heynerici de artenberg, scriptoris ciuitatis et .... Et per famulum inuitarunt hostiatim adolescentes ad cenam, quod alias non est solitum, sed solitum est, cum sponsus accedit stubam, hos, quos tunc vidit ibidem, ipse in persona inuitat, sic fecit Karolus affinis meus. Et trepudiarunt super pretorium, vulgariter vff dem romer. Die sequenti, videlicet die 19, sponsus inuitauit iuuenes, qui erant in stuba, ad cenam et similiter virgines itterum ad cenam vocatę sunt, et trepudiarunt ac in gaudio diem istum peregerunt. Et matrimonium depost die octaua octobris in facie ecclesię solemnizatum est et demum nuptiarum solemnitas secuta die 12. octobris. Actę vff dem romer anno supra dicto 1495 vnd hatt keyn vndern frawen geladen. Heynricus wiß, primogenitus eorum, natus est 24. julij anno 1496, mortuus est. [cf. fol 58: Anno 1496 die 24. julij natus est Heynricus wiß, primogenitus Bernhardi wiß et Margretę artenberg. Mortuus est, deinde tradidit spiritum ipsa

Margreta, mater iam dicti infantis, die 28. augusti, anno vt supra. Hoc verum est, quanquam deletum est.] [fol. 62:] Anno 1496 vicesima octaua augusti Margreta, vxor Bernhardi wiß et filia Heynrici de artenberg, scriptoris ciuitatis, exsoluit debitum naturae.

Zweite Ehe mit Anna Demer.

[Fichard giebt irrthümlich Anna Tiermeyer an, vergl. Demer.]

§. 331. [fol. 75] Anno 1497 decima ianuarij publicata sunt sponsalia Bernhardi wiß vidui et Annę, virginis et filię Henn demers, alias dicti Stockems henn, et Barbarę leningen. Omnia enim acta sunt, vti solent fieri, cum sponsalia contrahuntur; eo enim die conuocati cognati simulque cęnarunt et trepudiarunt. Sponsio autem matrimonij est antea in aduentu celebrata. Eodem anno quinta iunij nuptię habitę sunt; apposita sponsa sponso in thorum. [fol. 92] Anno 1497 quinta junij nuptias celebrauit Bernhardus wiß et Anna, filia Henn demers, alias vulgo dictus Stockemshen, vide supra fol. 75. Eodem die nuptias celebrauit filius ym eychner hoff cum quadam de spira virgine. Anna, primogenita Bernhardi wiß etc., nata est, vide in charta 110. [fol. 110: Anno 1498 quarta martij nata Anna, primogenita Bernhardi wiß ex matrimonio eo videlicet, quod habet cum Anna, filia Henn demers, vulgo Stockems henn, vti clarius patet supra charta 34. 75. 92. [§. 330. 331]. Comater infantis Anna, vxor Georgii flachen, offitialis zum goltsteyn. Actum, me existente wurmatię.] fol. 135. Anno 1499 in mense martij, die videlicet . . . . . nata est filia Bernhardi weiß et Annę, illius vxoris.

§. 332. [fol. 141] Anno, quo supra, [1499] die tredecima julij sepulta fuit Anna stockheymmyn, secunda vxor Bernhardi weiß. Reliquit filiam infantulam.

Dritte Ehe mit Katharina Humbrecht.

§. 333. [fol. 165] Anno domini 1501 Bernhardus weiß tertio contraxit matrimonium cum virgine Katherina [in marg. Kryngyn], filia Claß humbrechts et Grettgyn foeden, die iouis et 28 ianuarij anno, vt supra. De eodem vide supra charta 34 et 75. Condormiuerunt vero decima octaua februarij anno, quo supra.

Zweig der Weiss von Limpurg zum Rebstock.

Reinhard Weiss. Sein Bruder Heinrich zum Kranch.

Agnes. Joh. Schmidt.	Hert.	Margaretha. Thomas Sossenheimer.	Bernhard. 1) Margareta von Artenberg. 2) Anna Demer. 3) Katherina Humbracht.	Agnes Weiss. Jacob Geuch.	Elisabeth. Carl von Hynsberg.

Von diesen werden erwähnt:

Agnes, Joh. Schmidten Ehefrau, §. 312. 314. 321.
Hert §. 321. 330.
Margaretha §. 321.
Bernhard §. 80. 183. 185. 192. 219. 321. Anna, seine Braut, §. 185. Seine drei Ehefrauen §. 330–333.
Agnes Weissin, Jacob Geuch's Ehefrau, §. 255.]

Philipp Weiss.

§. 334. [fol. 16] Anno 1495 die 26 februarij natus est Conradus wiß ex Philippo wiß et Elgin vxore. Et eum de sacro fonte leuauit Conradus wiß, frater Philippi. Mortuus est. [fol. 61] Anno 1496 decima sexta augusti baptizata est Fronica, filia Philippi wiß et Fronicę [l. Elgin], suę legittimę. [fol. 100] Anno 1497 vicesima quarta septembris vxor Philippi wiß peperit filium nomine Erban, quem de baptismo suscepit Erban tagell, officialis in Irrlenbach 25. eiusdem. Ludwicus eorum filius natus 4ta nouembris anno 98 in 128 [fol. 128: Anno 1498 quarta nouembris et dominica die natus ex Philippo weiß et ..... eius uxore Ludwicus, quem suscepit de baptismate doctor Ludwicus de paradiso, scultetus hic.] [fol. 150] Katherina, filia Philippi weiß, nata est, vt arbitror, de mense martij, videlicet die ..... anno 1500.

Philipp Weiss §. 177. 183. 185.
Katharina seine Hausfrau §. 185.]

Philipp Weiss (nach Fichard: mit dem einen Auge) gehört einer anderen Linie des Rebstock'schen Zweiges der Weiss von Limpurg an. Er war ein Sohn Conrad's zu Löwenstein und seiner Gemahlin Agnes von Hengsberg. (Agnes Weissin zu Loewenstein Wittwe §. 185.) Der Name seiner Gattin ist nicht zu ermitteln. Job nennt sie oben bald Elgin, bald Fronica, bald Katharina, bald lässt er

ihren Namen aus. Ihren Zunamen kennt er nicht. Fichard will wissen, er sei in erster Ehe mit Veronika (unbekannten Geschlechtes), seit 1510 mit Elisabeth Schwarzenberger verheirathet gewesen. Doch ist er selbst geneigt, eine Verwechslung mit Veronika aus München, der Frau Jacob's, anzunehmen, und bemerkt, dass die Genealogien zu Anfang des XVI. Jahrhunderts oft verworren und dunkel seien. Am leichtesten konnten Verwirrungen bei einer so vielverzweigten Familie, wie den Weiss von Limpurg eintreten. [14]]

[14] Der Herausgeber bemerkt am Schlusse, dass der im Manuscripte schwankende Gebrauch der grossen Buchstaben bei Vor- und Geschlechtsnamen nur bis zu §. 30 des Textes beibehalten, von da aber noch während der Revision des Druckes nach einer festen auf die Schreibart jener Zeit gegründeten Regel geordnet worden ist.

Berichtigungen.

S. 61. Z. 13 von oben ist statt 1479 zu lesen 1478. Vergl. §. 274.

S. 124. Z. 7 von oben: „Kryngin heringen, syn husfrawe, Karles anfrawe.“ Die ersten Worte bilden im Manuscripte bis husfrawe eine Zeile; Karles anfrawe steht am Schlusse der folgenden Zeile und ist irrthümlich als Apposition zu dem Vorigen gezogen worden: Job hat nämlich wie öfter den Raum zur Ausfüllung des Namens frei gelassen, der ihm beim Schreiben nicht gegenwärtig war. Karl Hynsperg's Ahnfrau hiess nach §. 270 Anna und war die Wittwe Wigand Heringen's; sie starb am 28. October 1497; ihre Töchter waren Guttgin Heringen, vermählt an Karl Hynsberg den Vater, unseres Karl Hynsberg's Mutter († 1500, 16. Dec. §. 86), und die oben erwähnte Kringin Heringen, vermählt mit Ort zum Jungen, den Aelteren, die mithin Karls Tante war († 31. Juli 1499, §. 287.)

hlechtes.

1. Jost.
geb. 8. Aug. 1404.
† nach drei Wochen
(B. §. 57).

2. J
}. §. 62).
geb. 1). §. 62).
Rathsr
Schöffl
† 22.
a) 19.
Hei
(B.
† 2
b) 7. 1
Joh
† 2

7. Adolf.
geb. 16. Juli 1413.
† nach 7 Wochen (B. §. 63).

8. Gele.
geb. 20. Oct. 1414.
† unverändert (B. §. 64).

1. Heinrich zum Jungen Frosch. oder Elsgin.
geb. 6. April 1432 (B. §. 76).
Rathsmann 23. April 1467, sagt
Rathssitz auf 1. Mai 1475 (B. §.
† 13. Mai 1481 (B. §. 93).
15. Jan. 1459 Katherine, Joh. Ley
mann's Tochter, Jacob Geu
Wittwe (B. 86).
† 6. October 1500 (J. §. 88).

} (B. §. 80).
§. 81).
eiss zum Wedel.
1461 (B. §. 80).
Conrad Ganz (B. §. 81).

6. Bernhard, der Alte, zum Wixhuser Hof.
geb. 11. Februar 1446 (B. §. 82).
Rathsmann 23. Jan. 1476 (B. §. 118).
† 6. Dec. 1482 (B. §. 124).
19. Sept. 1466 Elgin, Conrads von Holzhausen Tochter.
† 19. Dec. 1501 (J. §. 70).

1. Anna.
geb. 11. Oct. 1459.
† 31. März 1461
(B. §. 88).

2. Job I.
geb. 12. April 1461.
† 8. Juni 1461
(B. §. 89).

nna II.
.2. Aug
474
§. 99).
ıen den Schleier zu den
senfrauen 6. Aug. 1494
(J. §. 72).
Aug. 1494 (J. 73).

7. Afra.
geb. 19. Dec. 1476.
(B. §. 100).

8. Martha.
geb. 30. Juli 1478 (B. §. 101).
† 1514.
1. Juli 1495
Carl Hynsberg
(J. §. 81).

9. Conrad zum Wixhuser Hof.
geb. 6. April 1481
(B. §. 102).
Aufenthalt in Augsburg u. Venedig 1493 bis 1498, in Niederdeutschland seit 1498, 1501 in Antwerpen
(J. §. 10 u. §. 87).
† 1510 unverheirathet.

Die Strassen der Frankenfurt.

Von Dr. Friedrich Scharff.

(Mit einer Karte.)

Unter demselben Blau, über dem nämlichen Grün
Wandeln die nahen und wandeln vereint die fernen Geschlechter.
Schiller.

Vor wenigen Jahren noch begann man die Geschichte unseres Landes mit den Nachrichten, welche die Römer über dasselbe uns hinterlassen. Was über diese Mittheilungen hinausreichte lag in dunkler Nacht. Erst die Neuzeit hat Mittel und Wege aufgesucht diese Dunkelheit mehr und mehr aufzuhellen. Die Beschaffenheit der Bodenverhältnisse musste ebensowol dazu dienen, wie die Erzeugnisse des menschlichen Fleisses, welche von dem aufmerksamen Beobachter an's Tageslicht gezogen wurden. Bis auf den Grund der Sümpfe und der Seen erstreckte sich die emsige Forschung, und so ist allmälig dem überraschten Blick eine neue Welt entstanden, ein Volk, das sein Dasein fristet, und mit Annehmlichkeiten zu umgeben sucht, ohne die Bearbeitung der Metalle zu kennen. Aus der Zusammenstellung solcher Gegenstände mit den Bodenverhältnissen, unter welchen sie begraben waren, hat man die Gewissheit erlangt, dass die Anwesenheit der Römer in Deutschland als eine spätere und jüngere Zeit zu betrachten ist, dass vor derselben eine, wenn auch bescheidene Cultur vorhanden gewesen. Von den Römern mag dieselbe verachtet und ausser Berücksichtigung geblieben sein; für uns aber ist sie von hohem Interesse.

Wenn wir die Bodenverhältnisse unserer Gegend beachten, so kann darüber gar kein Zweifel bleiben, dass der Main in vorgeschichtlicher Zeit weit höher geflossen, wie jetzt. Wir finden seine Geschiebe, den schwarzen Kieselschiefer des Fichtelgebirgs, den rothen Sandstein von Miltenberg, den Gneis von Aschaffenburg weit oben um den Sachsenhäuserberg her, auf dem Kesselbruch bis nach

Isenburg hin. Unterhalb des Sachsenhäuserbergs, westlich, hatten die Gerölle sich hoch aufgelagert, sie bilden noch jetzt vom Forsthause über die Helle im Schwanheimerwalde bis nach der Schwedenschanze hin, und weiter, einen steilen Wall, welcher nach dem Mainthale abfällt. Von den Quellen und Bächen, z. B. der Königsbach, ist er allmälig ausgespült, der Sand hinabgeführt worden.[1] Auch auf der rechten Mainseite finden wir den unterhalb der Bergerhöhe und dem Bornheimer Galgenberge abgelagerten Mainsand über den ganzen Röderberg hin, zum Theil in tiefen Gruben. Auch hier ist er von Quellen und Gewässern an verschiedenen Stellen hinabgetragen worden nach der jetzigen Mainebene, hauptsächlich dies von den Bornheimerquellen, zwischen dem Buchwald und dem Altenberge hinab nach dem Bruch.

Es mag eine lange, lange Zeit dahingegangen sein, bis der Main in der Höhe floss, in welcher jetzt die Seehofquellen liegen. Bei der Fassung dieser Quellen fand man Spuren des thierischen Lebens aus jener Zeit. In der Schlucht, welche durch diese Quellen ausgeschwemmt worden, hatten die Gewässer sog. vorweltliche Thiere geländet, im Sande und Schlamm begraben.

In noch jüngeren Zeiten durchzog der Main, tiefer im Thal, ein sumpfreiches Land; sein Lauf war ein wechselnder, ein mannichfach verzweigter. Südwärts bog bei Mühlheim ein Arm ab, zog in der Richtung der Klingewiese nach der Kuhmühle bei Bürgel, wo er sich mit dem Hauptstrom wieder vereinigte. Auf der damaligen Insel findet sich noch jetzt der Entensee und der Altmainweg, welche Mainarme andeuten. Hochwasser haben diese Gegend öfter schon an die alten Bodenverhältnisse erinnert. Aehnlich so war das Thal bei Sachsenhausen beschaffen; auch hier tritt der Main bei 16 oder 18 Fuss Höhe in die alten versumpften Mainesarme; dies war zuletzt der Fall am 7. Februar 1862. Ein breiter Strom zog von der Gerbermühle, ein anderer zweigte etwas weiter oben von dem Hauptfluss ab; hie und da mit einander verbunden, flossen sie nahe an Oberrad vorüber und vereinigten sich am Fusse des Mühlbergs. Die ganze Mainebene vom Mühlberg bis hinüber zum Bornheimer- und Röderberg war, fast ohne Unterbrechung, überfluthet. Das Wasser bespülte die Oberräder Chaussee, überzog die Wiesen und Gärten. Nur die alte Strasse, welche von Sachsenhausen nach dem Hainer-

[1] Vergl. die Mittheilung über die Gerölle des untern Mainlaufs im Notizblatt des Mittelrheinischen Geol. Vereins 1862. Nr 2.

weg führte, ebenso die neuere erhöhte Chausee lagen trocken, weiter unten, beim Apothekerhof, traf man wieder auf Wasser im alten Mainarm. Dieses alte Mainbett führt über die Wiesen beim Riedhof nach dem hohen Steg, und ist wieder bemerklich vom Sandhof nach Niederrad, bis zum Rothenhamm hin. Am unterenMaine zeigen sich noch andere alte, jetzt versandete Flussarme bei Schwanheim und bei Rüsselsheim. Schwerlich war es der ganze Main, welcher vor Zeiten dort südlich abbog, es war nur ein Arm.

Auch auf der rechten Mainseite flossen nicht wenige Mainarme von dem Hauptstrome ab. Von der Braubach her zog ein solcher der Bergerhöh entlang bei Bischofsheim und Seckbach vorüber, bedeckte die Wiesen zwischen dem Röderberg und Riederspiss [2] und verband sich mit dem Hauptstrom über die Hanauerchaussee hin. Diese bezeichnet noch jetzt die höchsten Punkte, welche als Inseln aus den Hochgewässern heraustreten. Bei dem Brückchen in der Nähe des Hanauer Bahnhofs hatte dieser Mainarm bei dem Wasserstand im Februar 1862 noch 60 bis 80 Fuss Breite. Er vereinigte sich weiterhin mit dem Hauptstrom, überfluthete so das Fischerfeld, zweigte wieder ab nach dem Rechneigraben und war im Innern der Stadt in der Richtung des alten Mainarmes, oder der grossen Antauche, bis zum Hirschgraben hin zu verfolgen. Zum letztenmale wahrscheinlich hat im Jahre 1784 dieser grosse Mainarm wirklich geströmt. Damals brach er durch die Braubach über die Niederung herein, kam plötzlich nach Bischofsheim hergeschossen. Auch diese Maininsel war nochmals von einem zweiten Mainarm durchzogen, welcher oberhalb Fechenheim nach den Riederhöfen floss. Unterhalb Frankfurt ist auf der rechten Mainseite noch eine ganze Zahl von Flussarmen zu bezeichnen, die über die Wiesen der Kettenhöfe, durch das Hellerhöferfeld und Gutleuthöfer Geländ zogen. Sie bildeten Sümpfe zwischen dem Maine und der Nidda. Der Wald reichte bis zur feuchten Niederung herab; mochten die Gewässer in der wärmeren Jahreszeit mehr abgelaufen sein, so boten die Sümpfe und Torfmoore weder einen Platz zu Wohnungen, noch festen Grund zu Strassen. Es war am ganzen Untermain kaum eine Stelle zu finden, wo zu allen Zeiten ein Uebergang über den Main zu bewerkstelligen gewesen. Entweder auf dem einen Ufer, oder auf dem andern, oder auf beiden war morastige Niederung.

Auch der stolze Rhein war damals noch unzugänglich. Wie vieler Jahrtausende bedurfte es, bis er Sand und Schlamm genug herab-

[2] Der „Riederspiss“ ragte als „Spitze“ aus den Gewässern.

geführt und sich ein angemessenes Bett geschaffen. Blicken wir heut zu Tage von der Höhe bei Altstätten hinab, so sehen wir die vielen Ortschaften des oberen Rheinthals an den Fuss der Berge angeschmiegt, während das weite, grüne, vielfach noch versumpfte Flachland kaum ein Häuschen aufzuweisen hat. Das Rheinthal zwischen Odenwald und der Haardt ist zwar viel mehr schon angebaut, aber auch da bemerken wir in der Ebene zahlreiche Wiesengründe langgestreckt, in Schlangenwindungen das Rheinthal durchziehen; sie verzweigen sich, verschwinden und kehren wieder. Man hat wol dieses tiefer gelegene Land als das ehemalige Bett des Neckars gedeutet, so wird z. B. eine Gegend bei Crumstadt noch bezeichnet; möglich aber bleibt es doch, dass der Rhein selbst hier in vielfacher Verzweigung sein Wasser dahingewälzt, dass es langer Zeiten bedurfte bis die Rheinarme aus Fluss und Sumpf zu Wiesen, allmälig selbst zu Aeckern umgewandelt worden sind[3]. Als der Taunusabhang bereits einer gewissen Cultur sich erfreute, herrschte südlich der Nidda bis zum Odenwald und der Haardt hinüber noch die Wildniss und das Wild. Noch heut zu Tag staut der Rhein bei Hochfluthen von 5 bis 6 Meter den über Trebur und Wallerstädten eingedeichten Schwarzbach an, und überschwemmt die breite, zwischen den Deichen liegende Niederung von Ginsheim bis Gross-Gerau[4].

Es mag nicht ganz unwichtig sein, der alten Gränzen der Drei-Eich hier zu gedenken. Diese umfasste das ganze Sumpfland zwischen Rhein, Main und Nidda. Der Main zog auf der Strecke von Nidda bis zur Braubach bei Hochstadt, inmitten des Wildbanns der Drei-Eich. Von Vilbel, auf der Nidda-Brücke, ging die Gränze über die Höhe nach der Braubach bei Hochstadt[5], dem Maine hinauf bis Ostheim, am Odenwalde westwärts über den Otzberg[6], der Modau

---

[3] Vergl. Kriegk, Beschr. der Umgegend v. Frankf. im Archiv f. Frankf. Gesch. u. K. 1 Heft. S. 24. 25.

[4] Vergl. R. Ludwig in dem Beiworte zur geologischen Specialkarte des Grossh. Hessen, Section Darmstadt.

[5] Es war dies eine willkührliche Abgränzung, keine natürliche. Der alte Weg zieht jetzt nicht mehr durch „Hochholz“. Getraide bedeckt die ganze Breite der Höhe, zum Theil auch, südlich der „hohen Strasse“, die Mulde des früher tief ausgefahrenen Weges selbst. Weiter östlich zieht eine „Landwehr“ in der Richtung nach Niederdorfelden und auch ein „Eselsweg“. Es scheint diese Abgränzung älter zu sein, als der auf dem linken Niddaufer liegende Theil von Vilbel; sie schneidet diese Ansiedelung mitten durch.

[6] „Mitten über den Thurm zu Odisberg“ heisst es in einer alten Abschrift des Drey-Eicher Weisthums. (Mglb. A. Nr. 48. V. modo C. C.)

herab nach Stockstadt am Rheine, diesem hinab zur Mainesmündung. Das Wichtigste und Wesentlichste in der Drei-Eich war der Wildbann, nicht die Bodencultur. So ist es erklärlich, dass der grösste Theil dieser Strecke in historischen Zeiten dem Könige zugehörte, dass Kirchen und Adel darin frühe die Herrschaft und reichen Besitz errangen, während in dem Markenland nördlich der Nidda die Sitte und das Recht des Urbewohners, der zuerst den Wald umgerodet und das Land urbar gemacht hatte, in weit höherem Ansehen blieb, und nur ganz allmälig und langsam durch List und Gewalt unterdrückt werden konnte. Um den Taunus hielten die Dorfbewohner Flur und Wald als ihr Eigenthum, sie machten dies geltend noch in späteren Zeiten.

Pfahlbauten sind bis jetzt mehr in den Sümpfen und Seen des nördlichen und des südlichen Deutschlands gefunden worden; ich habe solche bis jetzt vergeblich in unserer Gegend, bei Bischofsheim, bei Seckbach gesucht. Es ist wahrscheinlich, dass die grosse Verschiedenheit des Wasserstandes in Flüssen sich weniger zu derartigen Bauten geeignet hat.

Man hat an verschiedenen Orten des Mainthals in alten Grabhügeln Menschenknochen gefunden; die Kunstgegenstände, welche ihnen beigegeben waren, beweisen, dass sie aus verschiedenen, meist verhältnissmässig späteren Zeiten stammen. Die Hügel am Taunus, z. B. bei Stedten, waren wol früher aufgeworfen als die im Frankfurter Stadtwalde. Es ist natürlich dass sie nur im Walde sich vorfinden, denn einestheils wurde für solche Begräbnissstätten nicht das Tiefland, die Wiesen ausgewählt, sondern der hochgelegene trocknere Boden des Waldes; anderntheils sind sie zerstört worden, überall wo der Pflug hindrang, so an den Heidengräben bei Oberursel, so auch bei der Babenhäuserstrasse als vor einigen Jahren der Wald daselbst gefällt und nach neueren Principien angelegt wurde. Im Jahre 1836 wurden andere altdeutsche Grabhügel im District Königshaide geöffnet. Nach dem darüber aufgenommenen Protocoll des Herrn Dr. Jung[7] fand man ein Skelett mit dem Gesicht nach unten gekehrt, dabei Holzkohlen und einen kupfernen Ring; drei bis vier Schuh tiefer ein zweites Skelett mit dem ersteren kreuzweise liegend, aber auf dem Rücken.

Es ist leider nicht mehr möglich, eine Uebersicht herzustellen über die in unserer Gegend vorgefundenen Grabstätten. Die meisten

[7] Frankf. Jahrbücher VII. 1836. S. 253.

sind geöffnet worden ohne Plan und Sorgfalt; die Gegenstände welche man darin fand, sind herausgenommen und zum grössten Theil verschleudert; der Nachweis woher die Reste stammen, ist meist verloren gegangen und nicht mehr zu ersetzen[8].

Wie das Wasser in den Sümpfen die Ansiedlungen der Menschen verhinderte, ebenso gesucht war es in seinem lebendigen Lauf. Es bot Speise in den Fischen, Trank in den klaren Fluthen. Die Bäche welche von den Bergen herabeilten, zogen durch Wälder, welche das Material zu den Wohnungen und zu Wärme gaben, und eine reiche Jagdbeute. An dem Fusse der Berge befeuchtete es die Wiesen, fanden sich gar noch Salzquellen und heilende Thermen in der Nähe, wie bei Soden oder Wiesbaden, so war dem Menschen das Nöthigste geboten. Nicht die Bergkuppen, sondern die Quellen waren frühe benannt, sie luden den vorüberziehenden Wanderer zur Rast, sie erquickten täglich den Hirten mit der Heerde. Nach der Quelle wurde dann erst der anliegende Berg im Taunus bezeichnet; an dem Hasselborn liegt der Hasselberg, mehr nur eine Bergseite als ein wirklicher Berg; am Sangeborn erhebt sich ein Hügel, der Sangeberg, und am Klingenborn, an der Klingenruh vorüber, zog der Weg nach der Höhe des Klingenbergs. Der Name Dalbesberg kommt in Urkunden nicht vor, es findet sich statt dessen stets die Bezeichnung: Masebörnerberg, vom Maassborn oder Mäusborn, der gegen Norden hervorquillt[9]. Weiter abwärts, wo die klaren frischen Bäche aus dem Gebirge heraustreten, siedelten sich die ältesten Bewohner des Landes an.

---

[8] Es fehlt uns ein Museum, in welchem die Erinnerungen, welche aus der Vorzeit uns erhalten sind, aufbewahrt werden könnten. Sie gehören nicht in den Raritätenkasten einer Bibliothek oder in die Gelasse des Römers; sie werden dort nimmer die nöthige Pflege und Bearbeitung finden können. Wer unsere Vorzeit studiren will, muss sich nach Mainz oder Wiesbaden wenden. Ist Frankfurt zu arm, ein Museum seiner merkwürdigen Vorzeit zu gründen? In Köln hat ein patriotischer Bürger durch würdige Herrichtung einer solchen Stätte sich selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt. Man tröstet damit, dass, wenn einmal die eine oder andere öffentliche Anstalt verlegt würde, sich dort wol einige Säle für den Zweck finden sollten. Indessen sind neuerdings wieder bei Aufhebung der Zünfte die interessantesten Gegenstände, weil ein solches Museum fehlt, verschleudert worden. (Vergl. Dr. Römer, Beiträge Nr. 40 auf S. 56.)

[9] Leider sind jetzt die schönen Quellen des Taunus zum grossen Theil versumpft, wenn sie nicht, wie der Buchborn, der Dreimühlenborn und der Sangeborn, an einem betretenen Pfade liegen. Es entfernt jetzt Niemand das wuchernde Moos und das fallende Laub, Niemand sorgt für diese vergessenen Wohlthäter der Gegend, ihre Namen verklingen, wie die der alten Wege und Plätze.

Die Ortschaften wurden — wie in dem früheren Aufsatz: „Die hohe Mark im Taunus", bereits angedeutet worden — meist nach der Bach genannt, wie die Berge nach der Quelle. Gerade solche Namen scheinen die ältesten Ortsnamen der ganzen Umgegend zu sein: Erlenbach, Eschbach, Schwalbach, Sulzbach, Kalbach oder Kaltebach, Seckbach. Die meisten dieser Ortschaften boten noch vor wenigen Jahren das ächte Bild einer Taunusortschaft dar: die Häuser der Bach entlang mit ihrem Gehöfte, von Obstbäumen beschattet; zu beiden Seiten der vielfach überbrückten Bach ein Fahrweg, an welchem Erlenbäume und Rüstern. Häuser, Bach und Bäume bildeten zusammen ein Ganzes, das grüne Laub verband das Ganze zu einem freundlichen Bilde.

Ebenso bedeutend, vielfach aber erst später entstanden, scheinen andere Ortschaften gewesen zu sein, welche als Städte bezeichnet sind, wie Stedten, Heckstadt, Ockstadt, Stierstadt; von geringerer Bedeutung und späteren Ursprungs aber die Ortschaften, deren Namen mit „hausen" oder „heim", oder mit „hof" zusammengesetzt sind. Diese mögen in der Regel nach einem Erbauer oder Inwohner genannt worden sein, wie Eschers-heim, Ecken-heim, Heuchels-heim, Contzen-heim, Willkomms-hausen. Es scheinen diese „städte" keineswegs bedeutender gewesen zu sein, wie die nach den Bächen benannten Niederlassungen; sie sind auch in der äusseren Erscheinung nicht von diesen im Wesentlichen zu unterscheiden, so z. B. Stierstadt von Steinbach. Stedten (zu den stätten, oder auf den stätten) hatte, wie andere Niederlassungen, ein Mittel-Stedten und Nieder-Stedten; es liegt — wie die anderen Ortschaften des Taunus — der Bach entlang, unterhalb des höher gestellten Kirchleins. Im Laufe der Zeit haben sich die bedeutenderen Ansiedlungen weiter ausgedehnt; es wurden die Zweigdörfer mit der Bezeichnung ober-, mittel- und nieder- näher bestimmt. Die Ansiedlungen zogen vom Fuss der Höhe an den Bächen abwärts, nach der allmälig entsumpften Ebene. Von den drei Ursell — nach der Schellbach benannt — hat Ober-Ursell stets den ersten Rang eingenommen; ebenso ist Ober-Erlenbach älter als Nieder-Erlenbach. In ersterem sind die Hofraithen von der Bach nach der Anhöhe hinauf dicht zusammengedrängt; die Kirche oben, weithin sichtbar, ist von einem alten Mauerring umgeben, ähnlich wie in anderen sehr alten Niederlassungen unserer Gegend, z. B. in Hochstadt. Nieder-Erlenbach aber, an breite Strassen gebaut, besteht zu grossem Theil aus adlichen oder herrschaftlichen Höfen. Ersteres ist auf dem Boden erwachsen, letzteres ist angelegt; es erhielt erst

im Jahre 1376 einen Schultheissen und Schöffen[10]. Bei andern gleichbenannten Dörfern mag es schwer sein Vermuthungen über ein höheres Alter zu begründen. Es finden sich am südlichen Taunusabhang zwei Holzhausen, das eine später auch Burg-Holzhausen genannt[11], das andere Dornholzhausen oder Dorreholzhausen, frühe schon verlassen, ausgegangen.

Alle Anzeichen sprechen dafür, dass im mittleren Deutschland der südliche Abfall des Taunus mit am frühesten bewohnt wurde; wir finden aber in anderen benachbarten Gegenden die Art und Weise der Ansiedlungen durchaus übereinstimmend mit denen des Taunus. Auch im Odenwalde sind es wol die ältesten Wohnplätze, welche am Fusse des Höhenzuges, da wo die klaren Bäche aus demselben hervortreten, sich an diese anschmiegen: Alsbach, Bickenbach, Auerbach, Lautenbach, Hemsbach, Sulzbach und weiterhin Rohrbach, im Innern des Odenwaldes Erbach, Elsbach, Ellenbach, Erlenbach, Crumbach, Brombach, Wallbach, Lützelbach, Assbach, Keinsbach. Ebenso liegen an der Haart, auf der linken Seite des Rheins: Musbach, Hambach, Eschbach u. a.; übereinstimmend hiermit mögen auch die Verhältnisse des Spessharts bezeichnet werden; auf der

---

[10] Urkunde auf Pergament mit 2 Siegeln von Wachs, Mglb. E 42. Nr. 2. „Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zyten merer des Rychs und Königzu Beheym, bekennen und tun kunt offenlich mit diessem brieffe allen den die yne sehent oder hören lesen, wenn wir dem Dorffe zu Nydern Erlenbach by unß und des Rychcs stadt zu frankenfurt uff dem Meyne gelegen, Do Inne grosser gebrest gewest ist und noch ist, das nicht Schultheissen und Scheffen, do bißher gewest sin, Des haben wir mit wole bedachtem mute rechter wissen und sunderlichen Gnaden, den Burgermeistern den Scheffen und Rate der egenanten Stadt zu franckenfurt, unser und des Rychs lieben getruwen, die gnade getan, und tun mit crafft diess brieffs, das sie forter mer Schultheissen und Scheffen doselbs zu Nydern Erlebach setzen sullen und mogen als dicke des noit ist, uff das Jdermanne gerichts recht do widderfare und das die egenanten von Franckenfurt In dem vorgenanten Dorffe und gerichte, tun und lassen, brechen und bussen mogen und sullen zu allem Jren nutze und dinste wer sie daran hindere oder widersproche Jn Dheinenweiss der ist verfallen mit funffzig marg lodiges goldes, Das halb Jn unß und Des Rychs Cammer, und das andere teile der egenanten Stadt zu franckenfurt werden und gefallen sal (mit urkunde diß brieffs versiegelt mit unser Kaiserlichem maiestadt Jngesiegele, geben zu Franckenfurt uff dem Meyne nach Christus geburte Drytzebenhundert Jare darnach in dem sechs und siebentzigsten Jare an sant Johannes Dage des H. Teuffers etc.

[11] Dies Holzhausen, wol jünger als das benachbarte Ober-Erlenbach, ist eine der wenigen Ortschaften, welche an der uralten Mainzerstrasse nach Butsbach (Weinstrasse) gelegen sind. Diese überschreitet hier die Erlenbach, windet sich an dem östlichen Ufer hinan, und zieht bei der Kirche nordwärts. Die Wohnstätten sind vielleicht jünger als die Strasse.

Höhe die alten Ortschaften (des dunklen Spessharts) nach der Quelle benannt, wie Rohrbrunn und Rossbrunn; weiter abwärts nach der Bach bezeichnet: Frammersbach, Krausenbach, Bessenbach, Gailbach, Morsbach, Fechenbach und Röllbach. Unterhalb Soden liegt auch dort ein Sulzbach, und Aschaff erinnert an Walluff (Waldau). Die Aschaff (Aschen- oder Eschen-awe) gab wieder verschiedenen Ansiedlungen einen Namen, wie Waldaschaff, Mainaschaff und — wol viel später — auch Aschaffenburg; ebenso findet sich auch ein Ober-, Mittel- und Nieder-, wie bei Gersprenz, bei Ostern, bei Keinsbach und bei Kinzig[12].

Der Verkehr der Anwohner der Höhen war in jenen alten Zeiten wol kein ganz unbedeutender, wir finden häufig die Ortsnamen hier und dort ganz gleichlautend: so ein Heuchelsheimerfeld bei Homburg, ein Heuchelheim bei Echzell, ein anderes bei Hadamar, noch eins bei Worms und eins bei Giessen, ein Höchelheim bei Gross-Linden und bei Nassau; um den Taunus her liegen vier oder fünf Holzhausen, ein Eschbach liegt bei Homburg und bei Nastädten, ein Aschbach im Odenwald, ein Kalten-Eschbach bei Usingen, ein Schwalbach bei Cronberg, und Langen-Schwalbach auf der Nordseite des Taunus; ein Steten bei Ober-Ursel, ein zweites bei Runkel. Auch in der Bezeichnung der Bäche selbst fällt diese Wiederholung auf, wie der Name Criftel, mit den Ortschaften Cröftel, Okriftel am Maine, und ähnlich Cröftelbach, Craft-Solms an der Solms, welche bei Braunfels vorüberfliesst. Auch für den Odenwald liessen solche Zusammenstellungen leicht sich auffinden, z. B. in den verschiedenen Erlenbach und Laudenbach oder Lauterbach.

Wenn wir diese Art und Weise der ersten Ansiedlungen berücksichtigen, können wir die ältesten Verkehrsstrassen unserer Gegend nicht in der süd-nördlichen Richtung aufsuchen. Weniger der Main, als wol die Sümpfe des Maines unterbrachen diese Richtung; die Taunusbewohner verkehrten über die Höhe und entlang derselben von einer Ansiedlung zur andern; sie gelangten so nach Wiesbaden

[12] Eigenthümlich ist die Benennung von Amorbach, wie die Sage geht nach dem Heiligen Amor benannt. Die Kapelle dieses Heiligen liegt aber nicht im Hauptthal, sondern in einem kleinen Seitenthälchen, über einer uralten, als heilig bezeichneten Quelle. Manches lässt darauf schliessen, dass der Heilige selbst nach dem Thal benannt worden, in welchem er vorzugsweise wirkte. Wir finden in anderen Germanischen Landestheilen mehrfach den Namen Ammer, so im Elsass Ammerschwier und der Ammergau in Baiern, auch ein Wüst-Amorbach bei Umstadt. Im J. 714 soll die Capelle von dem h. Pirminius gegründet, die Abtei Amorbach erst i. J. 734 gebaut worden sein. Vergl. über die Quelle: Decker, die Quellen im Odenwald, Archiv für hess. Gesch. VII. S. 186.

und Mainz, von dort nach der Haart; ostwärts nach dem Spessart, von diesem nach dem Odenwald. Wahrscheinlich war bei Mainz [13], wo die Hügel am meisten nach dem Rheine vortraten, die älteste Ueberfahrt über diesen Theil des Flusses. Oberhalb und unterhalb wehrten Sümpfe.

Die Orte welche den Uebergang über einen Bach, einen Sumpf, einen Fluss anzeigen, sind für die vorhistorische Zeit von grosser Wichtigkeit. Sie weisen auf die Wege und Verkehrsstrassen hin, deren die damals Lebenden sich bedienten. Bei kleineren Flüssen zogen die Wege nach Brücken, bei breiteren nach Furten. Brugg im Aargau verdankt seine Entstehung der tiefen und schmalen Rinne, welche die Aar daselbst in die Felsen eingeschnitten; Baumstämme reichten hinüber bis zum andern Ufer. Bei Osnabrück treten die Hügel, welche das Thal der Haase begrenzen, enger zusammen; hier war es leichter den Sumpf und den Bach zu überbrücken.

Der Main mit seinen Hochwassern und dem mächtig drängenden Eisgange duldete keine kunstlos errichtete Holzbrücken, bei ihm vorzugsweise finden wir die Furten. Es sind dies breite, ruhige Stellen des Flusses, bei welchen man bequem zum Ufer des Flusses gelangen, und ruhig und gefahrlos über denselben fahren konnte.

Es ist von Batton die Vermuthung ausgesprochen worden, dass bei Frankfurt eine seichte Stelle des Maines gewesen, an welcher die Heere leichter durch den Fluss geführt werden konnten. Am Fahrthore sei eine Furt für Nachen gewesen, ein seichterer Uebergang aber am Leonhardsthore. Fichard bemerkt dazu, dass an der Furt in Sachsenhausen keine Häuser gestanden, desshalb Sachsenhausen wol jünger als Frankfurt, nach der Herstellung einer Brücke erbaut worden. Auch Kirchner — Geschichte der Stadt Frankfurt — beschreibt eine Furt als eine „seichte Stelle des Flusses“ um „schaarenweise“ überzugehen. Allein bereits Dr. Kriegk — im Archiv N. F. I. S. 81 — bezieht die Bezeichnung „Furt“ nicht auf die Seichtheit einer Flussstelle, sondern auf die Gangbarkeit, Durchfahrbarkeit derselben, der Uebergang über den Fluss habe daselbst hergestellt werden können.

---

[13] Auch in diesem Namen finden wir, ähnlich wie in den Ansiedelungen an den Bächen des Taunus, den Flussnamen wieder, vielleicht Mainziel oder Maines Ende. Mainz erhob sich dicht am Ufer des Rheines, die Römer bauten — wol erst später — oben auf den Höhen. Aus Mainz oder Moinz ist Moguns gebildet worden, nicht umgekehrt. Zu vergl. Kriegk im Archiv I. S. 26.

Wir finden am Maine verschiedene Orte als Furten bezeichnet: Frankfurt, Lengfurt, Ochsenfurt, Schweinfurt, Hassfurt. Diese mögen zum Theil localen Bedürfnissen ihre Entstehung verdanken; da die Hausthiere in jenen Zeiten, fast noch mehr wie heut zu Tag auf den Alpen, eine der wichtigsten Bedingungen des menschlichen Lebens waren, ist es ganz natürlich, dass eine Reihe von Ortsnamen auf dieselben hinweisst, wie Schwanheim (sonst Schweinheim), Säulberg, Ockstadt, Stierstadt. Andere der genannten Furten haben aber dem Strassenverkehr gedient, wie Lengfurt und vielleicht auch Trennfurt. Das letztere liegt an einer sanften Abdachung des Odenwaldes, in unseren Tagen mehrere Minuten vom Main entfernt; es ist nicht einmal mehr eine regelmässige Ueberfahrt daselbst. Diese befindet sich weiter abwärts, bei Klingenberg. Früher mag es anders gewesen sein, denn der reissende Strom bei Klingenberg war gewiss kein Platz zu einer alten Furt. Als die Stadt sich hob, zog sie die Furt an sich.

Oede war das Land zwischen dem Rhein und dem Bornheimer Berg, wahrscheinlich hat in jenen alten Tagen die spätere Dreieich einen Uebergang über den Main nicht geboten. Es fehlten die Ortschaften eben so wol, wie die Verbindungswege. Erst musste das Niddathal angebaut werden, gleichzeitig vielleicht das Kinzigthal und der mittlere Mainlauf, viel später stieg dann der Pflug auch in das untere Mainthal herab [14].

Wir besitzen aus jenen Zeiten noch Denkmäler, welche uns nicht unwesentlichen Nachweis bieten. Es sind dies die Ringwälle, deren bereits in dem früheren Aufsatze „die hohe Mark im Taunus“ gedacht worden ist. Der Gestalt und Anlage nach zu urtheilen, so sind die Ringwälle des Taunus, insbesondere die des Altkönigs und die Altenhöfe wol die ältesten. Offenbar war es die Natur selbst, welche die Anwohner der Höhe auf den Gedanken brachte, in dieser Weise sich eine Zufluchtsstätte zu schaffen, bei feindlichen Einfällen das Nothwendigste bergen zu können. In der geraden Richtung vom Altkönig nach dem Hirtzberg liegt eine ganze Reihe von Berggipfeln auf denen zusammengebrochene Felsmassen den Anblick von Ringwällen darbieten: die weisse Mauer, der Lindenberg, der Bleibeskopf uud der Marmorstein. Diese Felstrümmer und Rosseln sind zum Theil wirklich als Ringwälle bezeichnet und aufgeführt worden [15],

---

[14] Vergl. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, S. 236 ff.

[15] So z. B. in der schönen Arbeit über Ringwälle von Dr. Knapp, (Archiv f. hess. Gesch. II.), bei welcher nur zu bedauern ist, dass der Autor allzuviel

doch ist nur der Altkönig mit wenigen andern ausgewählt, ein Ringwall hergestellt und vollendet worden. Bei den übrigen fehlt der Zusammenhang des Schutzwalls ebensowol, wie die Beziehung zu den daran hin, oder hineinführenden Wegen.

Grosse Uebereinstimmung mit den Felsmassen des Taunus bieten die Porphyrfelsen des Schwarzwaldes bei Baden-Baden. Dieser Punct war, wie Wiesbaden und Soden am Taunus, wol lange vor dem Eindringen der Römer bekannt und bewohnt. Der Berggipfel des heutigen Schlossbergs, der Batter, hätte nur geringer Nachhülfe bedurft, um zu einem gewaltigen Schutzwalle umgewandelt zu werden. Die wenigen wallähnlichen Spuren über den „Rasseln" des nordwestlichen Abhangs, schmal und ohne Zusammenhang, lassen aber nicht auf menschliche Thätigkeit schliessen.

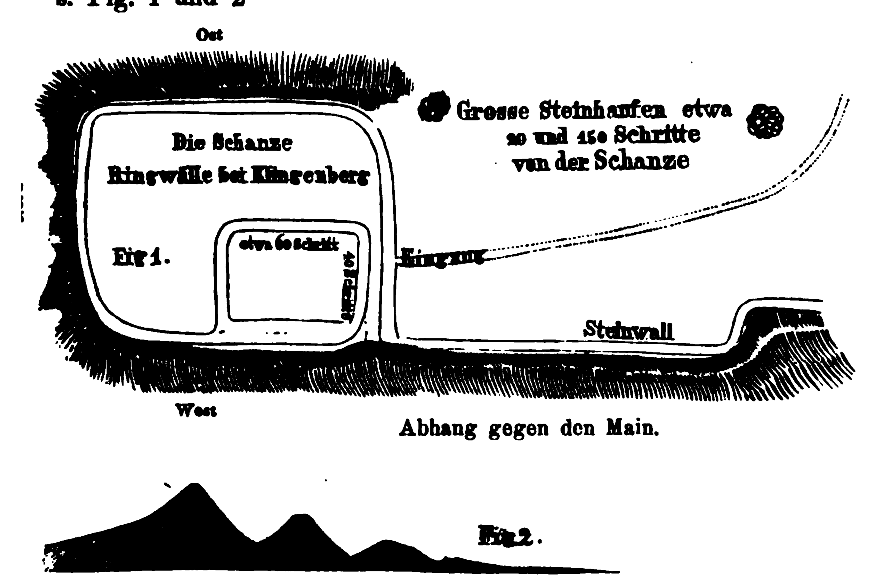
Ganz anders finden wir es im Spesshart, im Odenwald und an der Haart, wo das Gestein zwar weniger in Rosseln und in Felsmassen zusammenbricht, wo aber, wie im Kinzigthal in der Gegend von Orb, dann bei Klingenberg, bei Miltenberg am Main und bei Dürkheim a. d. Haart die Ringwälle uns andeuten, welche in alten Zeiten die bewohntesten Stellen des Landes, und wo die Verkehrswege gewesen. Bei allen diesen letzteren Ringwällen, ebenso wie auf dem Goldgrubenberg im Taunus, hat weniger die Natur dem Menschen geholfen, mehr die Kunst. Sie scheinen aus den Römerzeiten oder aus den darauf folgenden zu stammen. Der ganze Gipfel eines Berges ist umschlossen, ein Raum gross genug, nicht nur die ganze Bevölkerung einer oder mehrerer Ortschaften aufzunehmen, sondern auch dem Vieh derselben für eine Zeitlang Weide zu bieten. Eine Quelle habe ich nirgends in solchen Ringwällen gefunden[17], die liegen weiter unten im Walde, der ja mit zur Vertheidigung verwendet wurde. Den Ringwall selbst, bei einer längeren Belagerung, zu vertheidigen, wird bei den meisten unmöglich gewesen sein, da der Wall auf dem Schlossberg bei Bürgstadt z. B. über eine halbe Stunde im Umfange hat.

---

auf fremde Augen sich verlassen. Auch G. Schudt, Homburg v. d. H. und seine Umgebung, 1854, spricht von der Heidenmauer auf dem Lindenberge, von dem Ringwall auf dem Bleibeskopf.

[16] Eine Vertiefung auf der westlichen Seite der Altenburg bei Cassel an der Bieber soll zuweilen Wasser enthalten; ich habe darin keins vorgefunden. Von Hadamar wird berichtet, dass sich in dem Ringwall der Dornburg ein Wasser stets mit einer Tiefe von 1½ Fuss erhalten solle. Auch vom Altkönig hat man Derartiges fälschlich behaupten wollen. Das wäre aber noch keine Quelle.

Alle diese Ringwälle sind so ziemlich nach demselben System angelegt; sie umfassen den Gipfel bis zum steileren Abfalle hin; auf der Seite, wo der Gipfel eben sich ausdehnt, ist das Werk durch höheren Wall und durch Graben verstärkt. Daselbst ist gewöhnlich der Eingang. Auf dem Kreinberg, oberhalb Miltenberg, ist derselbe ziemlich gut erhalten, er führt über grosse Steinplatten, auf welchen Wagengeleise tiefe Furchen eingeschnitten haben. Wahrscheinlich mit Bäumen wurde er verrammelt; von einem Thore findet sich keinerlei Spur. Der innere Wall, wenn ein solcher vorhanden, hat gewöhnlich gar keinen Eingang. Diese Sandsteinwälle scheinen nicht mit Holzwerk verbunden gewesen zu sein. Sie sind viel steiler als die flach zusammengebrochenen älteren Taunuswerke; zunächst des Eingangs auf dem Kreinberg ist der obere Theil des Walles kaum zwei Schritte breit. Eben so ist es auf der „Schanze“ bei Klingenberg, wol einem der jüngsten aber auch der kleinsten Steinwälle. Der Weg dahin führt anfangs auf der Nordseite des Berges aufwärts, wendet sich um die östliche Seite, zieht an der tiefen Schlucht hin, und biegt von Süden her gegen den Steinwall. Hier auf der Eingangsseite sind drei Wälle mit Gräben, einer dicht hinter dem andern; von dem obersten aus kann man über alle drei hinsehen, s. Fig. 1 und 2



Abhang gegen den Main.

Klingenberg, Durchschnitt der Wälle, westtlich vom Eingang.

Die Steinwälle der Heidenmauer bei Dürkheim gleichen sehr denen auf dem Goldgrubenberg des Taunus; sie sind fast durchgängig von grosser Mächtigkeit, besonders auf der flacheren Nord- und Nordwestseite, mehr zusammengesunken als die Wälle von Klingenberg oder von Cassel an der Bieber. Sie fallen noch steil ab nach Aussen, verflachen nach Innen; etwa in der Mitte sind sie vertieft, als wenn auch hier ein doppelter Steinwall die Zufluchtsstätte umgeben hätte, s. Fig. 3.



Durchschnitt des Ringwalls bei Dürkheim.

Wir sind genöthigt für Zeiträume, die wir noch jetzt die Urzeit nennen, Gewicht auf alle diese an und für sich unbedeutenden Thatsachen zu legen, weil es eben fast die einzigen Ueberreste menschlicher Thätigkeit sind, die unmittelbar aus jener entlegenen Zeit zu uns reden. Sie verstärken die Wahrscheinlichkeit, dass in jenen Zeiten schon eine Stammesverwandtschaft der Bewohner am Mittelrhein und Main, und eine enge Verbindung bestanden; weiter dass gerade die bezeichneten Gegenden nicht nur die bevölkertsten gewesen, sondern auch den feindlichen Heereszügen am meisten ausgesetzt. Von einer Bestimmung zur Gottesverehrung kann — bei diesen jüngeren Ringwällen wenigstens — nicht die Rede sein[17]; abgesehen von der Bauweise, so fühlt heut zu Tag kaum einer der Nachkommen je das Bedürfniss auf die Höhe hinaufzusteigen, es sei denn, dass das Geschäft oder der Holzbedarf ihn dahin rufe.

Einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte unseres Landes bildet das Eindringen und die Herrschaft der Römer. Das ganze Leben des Volkes erhielt dadurch einen weiteren Gesichtskreis und eine wesentliche Umgestaltung, wenn auch die Verhältnisse und die Bedürfnisse, welche die ersten Ansiedlungen hervorgerufen und begünstigt hatten, grösstentheils bestehen blieben, später wieder in den Vordergrund traten. Die Römer, wie jetzt die Engländer in Indien,

[17] In einem, aus meiner Feder stammenden, ganz oder theilweise in verschiedene Zeitschriften übergegangenen Aufsatze: „Uhland auf den Ringwällen des Altkönigs" ist die Ansicht Uhland's mitgetheilt: es seien die Steinringe uralte Umwallungen eines heiligen Hains, weil in denselben eine Quelle nicht vorhanden. Dieser Ansicht vermag man bei genauer Durchforschung einer grösseren Anzahl von Ringwällen kaum noch zuzustimmen.

die Russen am Caucasus, die Franzosen in Africa, suchten ihre Herrschaft zu erweitern, nicht um die Völker zu beglücken, sie mit den Segnungen der Cultur bekannt zu machen, nicht um Sümpfe auszutrocknen, das Land dem Pfluge zu gewinnen, sondern um die gewonnenen Länder zu nutzen[18]. Sie haben die besten und cultivirtesten Länder am liebsten genommen und am hartnäckigsten vertheitigt; den Pfahlgraben haben sie weithin um die Wetterau gezogen. Es ist daher die Thatsache nicht unwichtig, dass die Römer ihre Hauptniederlassung in unserer Gegend unmittelbar auf einer Anhöhe an der Nidda gegründet haben. Dies mit Anderem beweist uns, dass das Niddathal bei dem Eindringen der Römer bereits angebaut und bewohnt gewesen. Die Römerstrasse von Mainz führte in gerader Linie nach Praunheim, durch diesen Ort dann hinauf nach dem vicus novus. Der Aufenthalt der Römer in hiesiger Gegend dauerte aber durch mehrere Jahrhunderte, und während so langer Zeit mag Manches eine Umänderung erlitten haben, manche Strecke der Cultur gewonnen worden sein.

Es ist nicht so leicht, die Strassen der Römer von den Wegen der Landesbewohner überall zu scheiden. Die Römer mögen diese Wege wol überall benutzt haben, wo sie für ihre Zwecke genügten. Stets hatten sie das eine Ziel — die Festigung ihrer Herrschaft. Die Römerstrassen führen alle nach den Anlagen, welche zur Unterdrückung des Landes erbaut waren: die Strassen der Einwohner aber führen von Dorf zu Dorf, auf das Feld, in den Wald, nach ihren Zufluchtsstätten. Die Römerstrassen gleichen in der Anlage unseren Eisenbahnen; nicht für den Augenblick gefunden und nur allmälig vervollkommnet, sondern für Jahrhunderte angelegt. Mit der Herrschaft der Römer hört auch die Bedeutung der Römerstrassen auf, sie sind vergessen, von Wald überdeckt, vom Pfluge zerrissen, der Steinunterlage beraubt, kaum noch vom Vieh betreten. In unserer Gegend finden wir ihre Strassen vom Rheine nach dem vicus novus führen, der Hauptbefestigung; von da nach den Castellen des Taunus — den Zwingburgen — und weiter nach Norden; ostwärts nach Bonames und der Wetterau, nach Bergen und Aschaffenburg.

Die Strassen der Landesbewohner waren nicht nur naturwüchsiger, sondern auch schmäler als die Römerstrassen; dies besonders in den Bergen, weniger vielleicht in sandigem Flachlande. Die Römer — wie auch die Russen im Caucasus — hatten besonderes In-

---

18 Anderer Ansicht ist Hofrath Steiner.

teresse, die undurchdringlichen Waldungen, die Zuflucht der Landesbewohner, durch breite Strassen zu öffnen, zugänglich zu machen. Wie auf der Nordseite des Altkönigs ein Römischer „Pflasterweg" nach dem Feldbergcastelle zieht, so wurde ein anderer als „Pflasterweg" mir genannt auf dem südlichen Fuss, etwa in der Richtung vom Eichelberg nach dem oberen Ende der Falkensteiner Wiesen, also ebenfalls nach dem Feldbergcastell zu. Dieser ist kein ursprünglicher Waldweg, sondern schnurgerade angelegt, gleichmässig 12 Schritte breit und auf beiden Seiten von einem Mäuerchen eingefasst. Der Römerweg weiter unten beim Stationshause von Weisskirchen war 16 Schuh breit, auf's Regelmässigste und Sorgfältigste gebaut, mit Steinplatten unterlegt, zur Seite mit Pfaden für Fussgänger und mit Gräbchen versehen.

Man hat darauf hingewiesen, dass der Marsch der Römer vorzugsweise auf den Wasserscheiden, den Höhenrücken stattgefunden, zugleich aber mit Grund die Frage aufgeworfen, ob die Römer diese Hochstrassen und Rennwege erst eröffnet haben?[19] Diese Bevorzugung der Höhen war keine Besonderheit der Römer, sie lag in den Verhältnissen, in dem damaligen Zustande des Landes. Es lässt sich im Ganzen annehmen, dass die ausgedehnteren Verkehrswege verhältnissmässig älter sind, je höher sie auf den Gebirgen hinführen. Die Schwierigkeiten, welche dort zu überwinden, waren geringer, als diejenigen, welche in jenen alten Zeiten die Ebenen boten. Je mehr die Sümpfe schwanden, desto mehr zogen sich die Wege von den Bergen herab in's Thal. Der Rennpfad auf dem Taunus zieht nicht gleichmässig mit dem Pfahlgraben, er war gewiss schon vorhanden als die Römer den letzteren anlegten. Er zieht am südlichen Abhange des Feldberges hin, der Pfahlgraben nördlich. In der Nähe des Mückenborns, jenseits der Höhe, zieht eine „hohe Strasse" nordwärts, die weder mit dem Pfahlgraben, noch mit einem der daran liegenden Castelle in Verbindung steht. Dies ist sonst bei Römerstrassen im oestlichen Taunus der Fall, entweder ziehen sie nach dem Feldbergcastell oder nach der Saalburg. Der Rennpfad auf dem Taunus hat nur die für einen einzigen Wagen erforderliche Breite. Viel breiter ist die alte Strasse auf dem Hunsrück und die auf dem Thüringerwalde. Aber die Verbindung zwischen Coblenz und Mainz auf der Höhe hat sich mehr und mehr grossartig gesteigert, während

---

[19] Vergl. Untersuchung über die Kriegführung der Römer gegen die Deutschen von K. F. in Ztschr. d. V. z. E. d. Rhein. Geschichte, II. [illegible]

die Strasse vom Rheine nach der Wetterau schon zu der Römer Zeiten — wenn nicht schon früher — in die Ebene herabverlegt war, und am Fusse der Berge hinzog.

Vom vicus novus nach dem Mainthale herüber scheint keine directe Römerstrasse angelegt worden zu sein. Es zog vom Niddaübergang bei Heddernheim der Weg hinauf nach Eschersheim und weiter nach Berkersheim, Bergen und Vilbel[20], nicht aber nach der Frankenfurt In dieser letzteren Richtung entstand vom Niddaübergang aus ein Fusspfad, er gehörte zuletzt zu den verbotenen Wegen und ist jetzt von der Eisenbahn ganz beseitigt. Es sprechen wol Thatsachen dafür, dass die Römer die Frankenfurt kannten, selbst Strassen dahin benutzten oder bauten, aber mehr noch deuten darauf hin, dass diese Furt damals noch keine Wichtigkeit hatte. Bis auf den heutigen Tag heisst der kleine Main oberhalb der Sachsenhäuser Brücke der „bahles" oder pales[21]. Dies würde nicht schwer auf das palus der Römer, Sumpf, zurückzuführen sein, also auf dasjenige, was in damaliger Zeit wirklich sich an der fraglichen Stelle befunden haben mag. Zu beachten bleibt auch, dass man vor einigen Jahrzehnten in der Fahrgasse beim Graben eines Canals, etwa 16 Fuss tief, auf ein altes Pflaster stiess. Leider ist dasselbe nicht sorgfältig untersucht worden; Hufeisen fand man dabei, grosse und kleine, solche von denen man vermuthet, dass Esel oder Maulthiere sie getragen. „Eselspfade" bringt man vielfach in Zusammenstellung mit den Römern, so den Eselspfad von Miltenberg nach der Kinzig über den Spesshart, einen andern von Eschersheim nach Vilbel.

Weit wichtiger sind die Thatsachen welche dafür sprechen, dass zur Römerzeit die Frankenfurt noch ohne Bedeutung gewesen. Sie beziehen sich theils auf die damalige Verkehrsrichtung in dem Mainlande, theils auf den gewerblichen Betrieb in den Römerniederlassungen.

Die wichtigste Strasse welche vor und zu der Römer Zeiten von Süden nach Norden zog, führte nicht wie jetzt am Odenwalde hin, durch die Rheinebene, sondern auf dem Gebirgsrücken. Die Befestigungen, welche zur Seite der Strasse, von Schlossau nach Obern-

---

20 Vergl. u. a. den Aufsatz von Schmidt, Annal. des Nassauer Vereins, 6 Bd. 1 Hft., über d. Pfalgraben.

21 Nach genauerer Ermittelung oberhalb der zwei Brückenbogen auf der Sachsenhäuser Seite. Dort badeten bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Juden. Bei Eisgängen hört man noch den Ausruf: „Woss dar bales woilt" (wühlt). Ganz ähnlich heisst noch heute ein Weidicht südlich von Offenbach: im Salig, der Weg dabei: der Saligweg.

burg aufgefunden worden sind, zeigen uns welch grosses Gewicht die Römer auf den ungestörten Besitz dieser Strasse legten. Castelle reichten sich von Station zu Station die Hand [22], und sie waren, wie aus den unternommenen Ausgrabungen, kürzlich noch bei Schlossau, zu ersehen ist, nicht viel schwächer als die Saalburg am Pfahlgraben des Taunus. Sie waren aber nur zum Schutze der Strasse bestimmt, denn die Reichsgränze, der befestigte Pfahlgraben lief in fast gleicher Richtung mehrere Stunden weiter östlich bei Freudenberg von Süden über den Spesshart nordwärts. Diese Hauptstrasse stieg bei Obernburg von den Bergen nach dem Mainthale herab; führte weiter nach Aschaffenburg, wo sie mit der von Mainz auf dem rechten Mainufer ziehenden Strasse zusammentraf. Wol legen die vielen Römischen Gegenstände, welche z. B. in Stockstadt, in Diepurg und in Seligenstadt gefunden worden sind, Zeugniss dafür ab, dass auch im Mainthal Wohnsitze der Römer gestanden oder entstanden, aber gerade an der Frankenfurt sind solche Gegenstände nicht, oder doch so äusserst spärlich aufgefunden worden, dass auf eine langjährige Benutzung derselben durch die Römer nicht zu schliessen ist. Diese Meister der Kriegskunst würden eine wichtige Furt nicht ohne Befestigung, etwa auf der Höhe der damaligen Maininsel — jetzt auf dem Markt — gelassen haben, und solche könnte nicht spurlos verschwunden sein.

Wenn wir von dem Maine nach dem Thale der Nidda uns hinüber wenden, so sind daselbst zuerst wieder die Uebergangsstellen in's Auge zu fassen. An der Nidda gab es drei Stellen, die wol in sehr alter Zeit schon als Uebergangspunkte benutzt worden sind: Rödelheim, Bonames und Vilbel [23]. Die Römer kannten sie, benutzten sie, schwerlich aber sind die Ansiedlungen Römische. Nur Einwohner des Landes bauten in den Niederungen, der Fluss diente ihnen zum Unterhalt des Lebens, die Ueberfahrt bot ihnen Erwerb. Die Römer mieden stets die Tiefe und das Flussthal, wie bei den Strassen, so bei der Anlage von Wohnungen. Ihr vicus novus lag hoch, erst das neuere Heddernheim ist unten an die Strasse, in die feuchte Niede-

---

[22] Vergl. Steiner, Gesch. u. Top. des Maingebiets und Spessarts. S. 104.

[23] Auch Nied oder Nidda, am Ausfluss der Nidda, mag eine sehr alte Niederlassung der Eingebornen sein, allein ein bedeutender Flussübergang war der Sümpfe des Mainthales wegen, hier schwerlich. Die Römer mögen das hochgelegene Höchst und den Ausgang des Niddathales bewacht haben, allein es führte keine abzweigende Steinstrasse nach Höchst, und es führt noch heut zu Tag keine Strasse von Höchst südwärts nach der Drei-Eich.

rung gestellt. Am wenigsten, oder auch erst am spätesten benutzt war unter den genannten Furten wol Rödelheim (Riedelheim); es lag auf dem rechten Niddaufer, die eigenthümliche Bauweise mancher alten Häuser auf Erderhöhungen lässt vielleicht noch auf die frühere sumpfige Beschaffenheit des Bodens schliessen. Auch das linke Flussufer war und ist noch sumpfig; doch mag die Anlage des Mühlcanals und der Brückenbau manches geändert haben. Von der Römischen Mainzer-, jetzt Elisabethenstrasse, scheint kein Zweig nach diesem Uebergang abgegangen zu sein; aber von Rödelheim zog oberhalb der Wiesen hin nach den basaltischen Höhen von Bockenheim eine alte Strasse; sie hält weiterhin ostwärts fast die Wasserscheide ein, theilt sich am Heiligenstock nach Vilbel und nach Bergen. Von Rödelheim nach der Frankenfurt führte und führt bis auf den heutigen Tag nur ein Fusspfad.

Weit mehr als Rödelheim, scheint Bonames von den Römern benutzt worden zu sein; hier ist selbst der Name durchaus verschieden von allen andern Taunusortschaften; nur etwa Vilbel hat einen gleich fremdartigen Anklang. Eine Römerstrasse führt nördlich von Bonames nach der Wetterau, eine zweite führt von Westen herein, oder wenigstens nach der nördlichen Mauer hin. Der Platz einer Römischen Befestigung war wol oben auf dem Saalhof, die Burg in der sumpfigen Tiefe war nicht Römisch[24]. Wie der Name, so sind auch die Verhältnisse von Bonames ganz eigenthümliche. Die Gränze der Gemarkung von Kalbach zieht dicht an Bonames vorüber und reicht bis zur Nidda. Während diese fast überall den Genossen der Hohen-Mark eine Gränze war, sie von der Drei-Eich schied, liegt der grösste Theil der Bonameser Gemarkung jenseits auf dem südlichen Ufer. Dies südliche Ufer wurde aber nicht bewohnt, war auch nicht Mark-berechtigt, wie ein Streit aus dem sechszehnten Jahrhundert über den Kohlenbedarf der Mühle oder des Kupferschmieds am Mühlgraben es genauer verhandelt. So scheint es als ob Bonames nicht wie die andern Taunusortschaften aus den Bodenverhältnissen erwachsen, sondern dass es gleichsam eingepfropft worden sei. Alles weisst hierbei auf die Römer hin, selbst der Umstand, dass die Bonameser Bürger waren, keine Bauern. Auch von Bonames zog in gerader, directer Linie keine Strasse nach der Frankenfurt.

Vilbel scheint, wie Bonames, einen Römischen Namen zu tragen. Die jüngste Ansicht der Gelehrten geht zwar dahin, dass Vilbel nicht

[24] Vergl. Dr. Römer-Büchner in diesem Archiv N. F. II. S. 182.

von villa bella den Namen habe, dass es vielmehr „Weidendorf“ bedeute[25]. Ich halte trotzdem am Alten fest. Für die Germanischen Dorfnamen der Umgegend bedarf es keiner gelehrten Deutung, sie sind alle noch jetzt leicht verständlich. Mochten die Lateinischen Schreiber den Namen verketzern, er kam doch wieder in natürlicher Gestalt zum Vorschein. Nur Bonames und Vilbel machen, wie bemerkt, eine Ausnahme, sie sind fremden Ursprungs, wie aevel (aquae bellae) die schönen Quellen am Ufer der Nidda zwischen Praunheim und Hausen, bei welchen eine Römische Wasserleitung aufgefunden worden ist[26].

Auch bei Vilbel walten, wie bei Bonames, ganz eigenthümliche Verhältnisse. Vor allem ist hier die ganz unverhältnissmässige Längenausdehnung in's Auge zu fassen. Sie kann gar keinen Zweifel darüber lassen, dass hier verschiedene Interessen zusammengewirkt, wie dies auch stets bei andern, ähnlich in die Länge gezogenen Städten, wie Miltenberg, Heidelberg, Bornheim oder Bockenheim der Fall gewesen. Auch Heidelberg zieht sich von der alten Neckarfurt bis über die Burg hinaus, so Vilbel von der Niddafurt bis zur Römischen Villa, die in der Nähe des jetzigen Bahnhofs lag. Die ersten Wohnungen lagen wol oben auf dem rechten Flussufer, bei der Brücke. Nach dieser oder nach der Furt führen die Strassen: nördlich die von Friedberg, südlich die von Bergen und von der hohen Strasse. Bei der Brücke traten die trocknen Ufer am nächsten zusammen, die Strasse wandte sich auf dem nördlichen Ufer sogleich der Anhöhe zu. In der Nähe der Brücke liegen die bedeutenden Steinbrüche; sie scheinen Veranlassung zu einer Vergrösserung Vilbels gewesen zu sein, und zwar ostwärts bis zur Kirche. Diese Theile dehnten sich später weiter aus nach der Römischen Villa hin. Der fremdartige, vielleicht, wie das Pompejanum bei Aschaffenburg, drollig klingende Name der Römischen Anlage mag allmälig dem Gesammtorte geblieben sein.

Die Steinbrüche von Vilbel weisen uns auf einige gewerbliche Verhältnisse, welche durch die Römer in hiesiger Gegend begründet wurden, oder in Aufschwung kamen. Dass dieser Aufschwung überhaupt ein bedeutender gewesen, geht schon aus den vielen Strassenanlagen hervor, welche von dem vicus novus nach allen Richtungen

---

[25] Archiv f. Hess. Gesch. X. 1.

[26] Kaum giebt es einen andern Ortsnamen, der so verschieden geschrieben vorkommt, wie Vilbel, Villbyl, Vilvil, Velvil. Viel mehr hat Bonames, Bonemess den Namen gleich behalten.

zogen. Neuerdings ist bei Weiskirchen das Profil der Strasse offen gelegt worden, welche von dieser Römischen Niederlassung nach dem Feldbergcastell geführt wurde, so dass kein Zweifel mehr über die Bedeutung dieser Hohle sein kann. Sie wird jetzt ausgefüllt, die Aecker werden geebnet; die Steinunterlage ist zum grossen Theile herausgebrochen, einzelne Steine zeigen noch, dass die Römer den alten Steinbruch von Mamolsheim dazu benutzt hatten. Bei Nieder-Ursel wendet sich diese Strasse etwas ostwärts nach diesem Dorfe hin, welches dazumal wol schon vorhanden war; sie schwenkt wieder südlich ab, theilt sich in zwei Arme, deren einer nach dem vicus novus zog, der andere nach dem Niddaübergang bei Heddernheim. An dieser Stelle hat sich eine Ortschaft zur Seite der Strasse angebaut; Heddernheim ist in die Erbschaft der Römer eingetreten. Bei Nieder-Ursel zogen mehrere der alten Strassen vorüber: die Hessenstrasse, vom vicus novus nach dem Norden, führte östlich vorbei nach der Höhe, die sie bei der Saalburg überschritt (sie ist in den letzten Jahren fast ganz ausgebrochen und geebnet worden, nur wenige Reste sind noch übrig); eine Mainzerstrasse durch Eschborn[27] nach Butzbach überschritt eine Viertelstunde oberhalb Nieder-Ursel die Bach. Sie ist jetzt ebenfalls unterbrochen und durchpflügt; endlich ist noch der Crutzenstrasse zu gedenken, jetzt Kreuzerstrasse. An dieser Strasse soll eine Quelle hervorgesprudelt sein, als des Bonifacius Leiche daselbst geruht; mit anderen Worten: das Trauergeleite ruhte an einer Quelle. Eine solche findet sich etwa auf der Hälfte des Weges, wo die Gemarkungen von Kalbach und Nieder-Ursel zusammenstossen. Angeblich hat man dort Mauersteine aufgefunden, allein aus dem Gedächtniss der Landbewohner ist jede Erinnerung an eine Kirche geschwunden. Nicht weit davon stand ein Hochgericht. Andere Strassen bei Bonames sind schon erwähnt worden.

Wenn wir im Winter über die kahlen Felder hingehen, da wo sonst die Strassen des Römerortes sich ausdehnten, finden wir ausser

---

[27] In der Heimgereite von Eschborn soll — nach Vogel — die älteste Kirche der Umgegend gestanden haben. Schwerlich war dies Tidenheim eine von Eschborn getrennte Ortschaft, oder Eschborn war doch älter als diese Kirche. Der Name Tidenheim ist jetzt auch in den Flurbüchern nicht mehr zu finden. Nach der Angabe von Bürgermeister Kuntz sollen unter dem Districte Feldweingärten, auf den Haneckern (Hainäckern) Basalt- und Ziegelsteine im Boden gefunden werden. Dort habe möglicherweise eine kleine Kirche oder Kapelle gestanden. Ueber dieser Stelle ist der Streitplatz, wo angeblich im Jahre 1389 die von Cronberg heimkehrenden Frankfurter ereilt und geschlagen worden.

den zahllosen Ziegelbrocken und den Rollstückchen der Taunusabhänge zwei Steinarten besonders, welche zum Bau der Römermauern verwendet worden sind: einmal den Basalt von Eschersheim, dann aber auch das Todtliegende von Vilbel, selbst Stücke versteinerten Holzes aus demselben. Man kann aus den zum Theil stark verwitterten Steinen nachweisen, dass zu jener Zeit schon in Vilbel die grossen Steinbrüche in Betrieb standen, welche heute noch benutzt werden oder noch erkennbar sind. Es beweist dies, dass zu jener Zeit ein anderer Transport und Verkehr auf der Nidda gewesen sein muss, als in unseren Tagen. Statt der Mühlen, die jetzt durch Wehre das seichtere Wasser aufstauen, sah man zahlreiche Schiffe und Ausladeplätze. Neben den Basaltstücken von Eschersheim und dem Todtliegenden von Vilbel finden sich auf dem Heidenfelde bei Heddernheim auch Kalksteine, wahrscheinlich vom Bornheimerberge; daneben grössere und kleinere Bruchstücke von Handmühlen, welche aus dem Rheinischen Basalte von Nieder-Mendig stammen; durch die Einschlüsse (Hauyn) sind sie von den Eschersheimern wol zu unterscheiden. Auch Schiefersteine finden sich ziemlich zahlreich, zum Theil haben sie noch 1½ Schuh im Gevierte; dem Anscheine nach stammen sie nicht aus dem benachbarten, schieferreichen Taunus, sondern aus Tagesbauten von Caub, sie sind nicht so fein, wie die Schiefer, welche wir jetzt aus den tiefen Gruben von dort erhalten. Die Anwesenheit aller dieser Steine zeigt uns, wie Handel und Verkehr in jenen Zeiten sich schon lebhaft entwickelt hatten.

Von der ganzen grossartigen Anlage, welche die Römer in ihrem vicus novus geschaffen, ist jetzt keine Mauer mehr sichtbar, die Strassen sind verschwunden, bis auf den einen Weg, welcher die Umfassungsmauer umzog. Der Grimm der Germanen hat nur Trümmerhaufen an der Stelle der Kriegerwohnungen übrig gelassen. Während langer Jahrhunderte wurde von hier das Material zu den ärmlichen Hütten der benachbarten Ortschaften entnommen. So erst konnte das gereinigte Feld wieder dem Saatkorn geöffnet werden Der Wind brausst frei über die Aecker, die jetzt der Pflug durchfurchet. Zwischen den letzten ungezählten Bröckchen und Splittern einer untergegangenen Zwangsherrschaft sprosst die grüne Saat freudig empor! Kein Bericht der Römer meldet, wie die Vertreibung geschehen, auch die Namen Derer, welche damals geblutet, sind nicht verzeichnet; aber auf die gebrochenen Mauern der Zwingburg sollten unsere Lehrer die Jugend hinführen, jährlich, wenn der Winter entweicht!

Es folgt nach den Römern eine lange Zeit, aus welcher uns kaum Thatsachen aufbewahrt sind. Die gewaltigen Heereszüge, welche wir unter dem Namen der Völkerwanderung begreifen, können dem Mainthal und den Taunusbewohnern nicht fremd geblieben sein. Wir wissen aber nicht, ob sie die vorhandene, unter der Römerherrschaft nach dem eignen Berichte ihrer Schriftsteller verdorbene Bevölkerung verpflanzt und ausgerottet, oder ob diese neu gekräftigt worden. Nach manchen Anzeigen war wol das letztere der Fall. Viele der alten Weisthümer, so der hohen Mark, der Bibrauer Mark und anderer, heben hervor, dass Wald, Wasser, Weide den Märkern „zu rechtlichem eigen" sei, dass die Märker sie von Niemanden zu Lehen erhalten. In der Bibrauer Mark wird geweiset, dass der Herr von Falkenstein nur ein gewählter, kein geborner Vogt sei. Das spricht für Ureinwohner, die selbst den Wald gerodet, nicht für Eroberer.

Vielleicht stammen, wie bereits bemerkt, aus diesen Zeiten die späteren Ringwälle, auf dem Goldgrubenberge, von Dürkheim, von Klingenberg und aus der Gegend von Orb. Doch haben wir nicht überall in einer kunstfertigeren Ausführung ein entscheidendes Merkmal darüber. Auf dem höchsten Gipfel des Krainberges oberhalb Miltenberg liegen, von zwei Germanischen Ringwällen umschlossen, Spuren welche den Aufenthalt der Römer an dieser Stelle nachweisen, Steininschriften, Mauern, Bildwerke und Anderes [28].

Wahrscheinlich ist es, dass während der Zeit der Römerherrschaft man anfing, die Drei-Eich mehr zu bebauen. Auch hier, wie am Taunusabhang, finden sich einige Ortschaften, welche gleichen Namen haben wie die Bach, welcher sie angebaut sind. Bieber, (Ober-) Roda, Sembdt, Egelsbach, Kelsterbach, Ofenbach (noch 1493 Ouenbach geschrieben). Andere, besonders am Abhang des Odenwaldes, tragen die Bezeichnung einer Stadt: Stockstadt, Langstadt, Kleestadt, Umstadt, Ramstadt, Eberstadt, Pfungstadt, Crumstadt. Sie zeichnen fast die Grenze der Drei-Eich vor; von Stockstadt am Main bis zu Stockstadt am Rhein reichen sie sich die Hand. Eine jüngere Zeit ist in den Ortschaften angedeutet, welche von Behausungen der ersten

[28] Steiner. Maingeb. u. Spess. S. 254. hält diese Germanische Wehr für älter als die Römische Befestigung. Auch hier sprechen wir, im Interesse der Eigenthümer ebensowol, wie im Interesse der Erforschung unserer ältesten Geschichte die Bitte aus, alle solche Ringwälle. namentlich aber die ältesten, wie den auf dem Altkönig, vorerst nicht zu verändern, nicht zu durchbrechen, keine Wirthshäuser darin oder daraus zu erbauen. Zu solchen finden sich stets in der Nachbarschaft geeignete Plätze genug!

Ansiedler den Namen auch später beibehalten haben. Im Innern der Drei-Eich ist dieses Vorkommen das zahlreichste: Obertshausen, Froschhausen, Hainhausen, Zellhausen, Messenhausen, Eppertshausen, Güntershausen, Hergertshausen, Harpertshausen, Buben- (Baben)-hausen, Harreshausen, und mehr westlich: Wixhausen, Erzhausen, Schneppenhausen, Gräfenhausen, weit seltener sind die Bezeichnungen nach dem Hof wie Dilshofen und Sickenhofen. Das Weisthum der Drei-Eich von d. J. 1338 zeigt uns dass damals, und wol auch schon viel früher die Drei-Eich in Marken abgetheilt war. Wahrscheinlich älter als diese mit „Haus" und „Hof" zusammengesetzten Ortsnamen sind andere mit der angehängten Endigung „heim", fast alle unmittelbar auf dem Main- und Rheinufer angelegt: Ostheim, Welzheim, Auheim, Steinheim, Dietesheim, Mühlheim, Griesheim, Schwein- (Schwan)heim, Rüsselsheim, Raunheim, Bischofsheim, Ginnsheim, Bauschheim, Altheim, Geinsheim, und das jetzt verschwundene Pfopfenheim. Fast gleichzeitig mit „heim" scheinen Dorfschaften mit der Endigung „ingen" entstanden zu sein. Solche finden sich aber weit seltener und scheinen ebenso wie die wenigen als „Weiler" bezeichneten Ortschaften des Taunus, Petterweil, Dortel- (Törkel- oder auch Dürkel-)weil und Hinterweil, einem Volksstamm zuzuschreiben sein, der nur vorübergehend sich in dieser Gegend aufgehalten hat. Einmal nur ist ein solcher Name auf der Nordseite des Taunus aufzufinden, Usingen, welches an der Usa liegt, nicht aber mehr nach dieser als Usa oder Usbach bezeichnet ist. Am südlichen Abhang des Taunus liegt oder lag Dillingen, weiterhin an der Kinzig Rückingen, in der Drei-Eich am Fusse des Odenwaldes Sprendelingen, am Maine Sindlingen und weiter östlich Mainfellingen und Dettingen[29].

Ganz spät noch entstehen Ortschaften, die deutlich von einer mehr fortgeschrittenen Cultur uns Zeugniss geben, oder welche auf die Fränkische Zeit hinweisen wie Königsstedten zur Seite des fremdartig klingenden Trebur. Urprach[30] erhob sich mitten in den Wäldern, ebenso Ober- und Nieder-Rode am versumpften Mainesarm bei der Frankenfurt; weiter Erfelden, Worfelden und Meerfelden.

---

[29] Förstemann, deutsche Ortsnamen, 1863, findet die Namen auf „Weiler" als Repräsentanten des Deutschen Südwestens, mehr gewaltsam als organisch fortgeschrittene Namenbildung. Die Endigung auf „ingen" und „ungen" bezeichnet er als Thüringenschen Gebrauch.

[30] In dem Gült- u. Renteugefäll-Verzeichniss der Drey-Eich aus dem Jahre 1589 ist Urprach aufgeführt, weil es „Dorffgelt" zu zahlen habe.

Durch diese letzteren der Feldcultur geweihten Ortschaften zog die Geleitsstrasse.

Zum Schlusse ist hier noch der Bornheimerberg zu betrachten, der grossentheils noch zur Drei-Eich gehörte. In der Gegend von Aschaffenburg scheint die rechte Mainseite vor der linken bewohnt worden zu sein. Gross-Welzheim, Gross-Krotzenburg, Gross-Auheim liegen auf der rechten Mainseite, Klein Welzheim, Klein Krotzenburg und Klein-Auheim sind später gegenüber auf der linken Mainseite als Zweigdörfer entstanden. Beim Bornheimerberg finden sich nur wenige Spuren, welche andeuten, dass einzelne Plätze in verhältnissmäsig alte Zeiten hinaufreichen. Bornheim selbst ist, wie Eschborn, nach der Quelle benannt; aber letzteres wird, wie die alten Taunusortschaften, ebenso wie die Quelle oder die Bach selbst bezeichnet; Bornheim leitet seine Bezeichnung nur von der Quelle her. Bei einem Vergleich mit den ältern Taunusortschaften kann kein Zweifel darüber sein, dass Bornheim viel jünger ist als diese, z. B. als Obererlenbach oder Oberursel, oder Steinbach. Von dem ganzen Gericht des Bornheimerbergs sind nur Offenbach, Nidda und Seckbach [31] ebenso wie die Bach genannt, Bergen nach seiner Lage, oder auch nach der Römischen Befestigung. Fast alle andern Ortschaften sind als Heimath einer bestimmten Person, meist wol des ersten Ansiedlers, bezeichnet: Eschersheim, Berkersheim, Bischofsheim, Bockenheim, Bräungesheim, Enkheim, Fechenheim, Ginheim, Griessheim, Massenheim.

In Bornheim sind drei Theile wol zu unterscheiden. Einmal der obere Theil um die Kirche gelegen, welcher wol als der älteste zu betrachten ist. Weiter als zweiter Theil das Römerfeld, westlich von der Güntersburg, etwa 10 Minuten von der Bornheimerkirche. Näher bei dieser, auf dem Rabenwingert [32], hat man bei dem Legen der Wasserleitung eine Römische Begräbnissstätte gefunden. Dieser Römische Theil ist vertilgt und von der Erde verschwunden; Dr. Römer hat in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Frankfurt (1853)

---

[31] Der älteste Theil von Seckbach ist wol der nordöstliche an der Seckbach (Sackbach?); abwärts, nach dem Bruche hin, stand ein Eichwald. Durch Wald und Sumpf war der Ort vortrefflich geschützt; Quellen waren im Ueberfluss vorhanden. Die Gemarkung von Seckbach ist wol abgerundet, sie reicht weit gegen Bergen und Vilbel hin, und über dem Bruch lag wieder ein Wald. Westlich am Bornheimerberg zieht vom Sulzenschlag ein Wiesenthälchen nach dem Bruch herab, die Weide darauf steht gemeinschaftlich Seckbach und Bornheim zu, aber der Grund und Boden gehört ersterem.

[32] Noch jetzt darf in diesen, längst ausgerodeten Wingert nicht gefahren werden.

auf Seite 79 ff werthvolle Mittheilungen darüber gemacht. Er hält dafür, dass das Monumentum Trajani an dieser Stelle gestanden.[33]. Uns kann diese Untersuchung hier nicht weiter beschäftigen; die Trümmer, welche wir von der Römerherrschaft noch vorfinden, sollen nur dazu beitragen, Nachweis über den Zustand der Eingebornen uns zu geben. — Noch ist ein dritter Theil von Bornheim zu betrachten; es ist dies der untere, an der Strasse nach Bergen, lang hingestreckt, und wol erst entstanden als der Verkehr zwischen der Frankenfurt und Bergen und weiter ostwärts bedeutender wurde.

Wenn wir die beiden ersten, die ältesten Theile von Bornheim zusammenstellen, so finden wir dass die Strassen, so weit sie jetzt noch vorhanden oder offen gelegt sind, für ein höheres Alter der Deutschen Niederlassung zu sprechen scheinen. Der alte Pfad welcher von Frankfurt unter der Güntersburg vorüberführt, zieht nach dem ältesten Theile von Bornheim, der Vogelgesanggasse und der Kirche. Auch die Strasse nach Seckbach und nach Bergen ist keine Römische, so wenig wie die noch jetzt in nördlicher Richtung ziehenden Wege. Von dem Germanischen Bornheim führt nordwestlich der Weg nach der Friedbergerwarte und nach Bonames, nördlich der Weg nach Vilbel. Dieser letztere Weg heisst der Preungesheimerweg, zieht mehr auf der Höhe hin und ist wol der ältere. Er führt etwa 5 Minuten östlich der Friedbergerwarte vorüber und wurde noch in sehr später Zeit auch von Frankfurt aus benutzt. Es bog von dieser Warte her, der Landwehr entlang, die Frankfurterstrasse nach diesem ältern Wege herüber. Jetzt ist diese Frankfurter Strasse etwas anders gelegt, allein sie fällt noch immer unter einem stumpfen Winkel in die Bornheim-Vilbeler Richtung. Auch dieser alte Weg von Bornheim nach Vilbel gehört jetzt zu den verbotenen: er soll „eigentlich“ nicht begangen werden, aber es ist die Gewann eine Grenze. Nicht nur das Verbot, auch die Poesie, die über solchen verbotenen Wegen schwebt, giebt ihnen einen eigenthümlichen Reiz. Bei dem Heiligenstock lenkte die hohe Strasse zwischen Rödelheim und Vilbel ab nach Bergen. Dieser Ort scheint für die Römer wichtiger gewesen zu sein als Bornheim. Seine Lage stimmt mit der des vicus novus in vielem überein. Die Berger Strasse nach Vilbel führt auf der Höhe und scheint Römischen Ursprungs zu sein, nach Osten führt ebenfalls eine „hohe Strasse“; an den Fuss des Berges, beim Uebergang über den Sumpf, schmiegt sich das Deutche Enkheim, wie an der

[33] Vergl. noch Frankf. Jahrb. 1836. VIII. S. 251. Historisch antiquarisches von Dr. Römer.

Nidda das jüngere Heddernheim; endlich ist Bergen der Hauptort des Bornheimerberges geworden, während dies ursprünglich doch gewiss Bornheim war[34]. Auch mit Bonames bieten die Verhältnisse von Bergen manche Vergleichungspunkte.

Noch ist des Weges zu gedenken, welcher von Bornheim südwestlich nach der Frankenfurt zieht; dabei sind aber die Bodenverhältnisse zu berücksichtigen. Die vielen Quellen des Bornheimerberges haben ihren Abfluss zum Theil nach Osten, nach dem Röderberg hin, sie schwemmten dort allmälig den Sand herab nach dem Metzgerbruch, und rissen selbst zwischen dem Scheidswald und dem Buchwald durch das Kalkgestein eine Schlucht. Von der Wasserscheide des Berges, auf welcher das Römische Lager gestanden, rieselten andere Quellen nach Südwesten gegen die Frankenfurt hin. Ihnen verdanken die ersten Ansiedler die schönen Wiesen und Weiden, welche bis zum Jahre 1864 noch als Bornheimerhaide bestanden. Sie waren wol neben den Quellen eine hauptsächliche Veranlassung zur Ansiedlung auf dem Bornheimer Berge. Die Bornheimer haben sie auch beharrlich sich erhalten, als später sie dem aufblühenden Frankfurt fast bis an das Thor reichten. Sie sind den Frankfurtern stets sehr unbequem gewesen; die Landwehr bog sich um diese Wiesen her. Weiter abwärts, beim Hermes oder Hermannsbrunnen bildeten die Gewässer einen Sumpf, dessen alter Abfluss nach dem Maine jetzt kaum noch zu ermitteln sein möchte. (Battonn II. S. 178 weist auf den Elkenbach hin, der über's Klapperfeld nach der Prediger-gasse geflossen.) Die Landwehr durchschnitt auf der südwestlichen Gränze der Bornheimerhaide zwei Wege; der nördlichere kommt von dem ältesten Theil Bornheims herab, er zog in gerader Linie an der Stelle vorüber, wo General von Auerswald ermordet worden ist. An dieser Stelle aber hat ihn die Landwehr seitwärts gedrängt, und mühsam, ungeschickt, im Zickzack sucht er jetzt die alte Richtung nach dem Friedbergerthore und der Vilbelerstrasse einzuhalten. Der südlichere Weg ist die alte Bergerstrasse, an welcher der jüngste Theil von Bornheim sich angebaut. Er zog in gerader Linie durch die Landwehr, über dem Hermessumpfe her, ebenfalls nach der Vilbelergasse. Bei dem Gasthause zum Pfau vereinigten sich beide Wege, zogen so nach der alten Eckenheimerstrasse, und bogen auf dieser — jetzt bei der Peterskirche — südwärts nach der Franken-

---

[34] Ueber die weiteren Verhältnisse von Bergen vergl. Usener, Ritterburgen S. 3 ff. Auch Steiner, Maingebiet, S. 151.

furt, oder vielleicht auch über die Schäfergasse und Gelnhäusergasse nach dem ältesten Theile der Stadt.

Wir können nicht umhin dem Römerlager bei Bornheim noch unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir suchen es auf, indem wir den Weg von Bornheim oberhalb der Güntersburg nach Westen betreten; am Ende der Mauer theilt sich dieser Weg, der nördliche Zweig steigt etwas nordwestlich, und hält dann die frühere Richtung wieder ein, der südliche läuft als wenig betretener Pfad südwestlich über die Aecker, dann nimmt auch dieser wieder die frühere Richtung auf. Die Wege laufen so parallel; sie zeigen die einstige nördliche und südliche Begränzung des römischen Lagers. Im vorigen Jahrhundert waren die Gräben noch sichtbar, jetzt sind sie ausgeglichen, aber ein kleiner Abhang ist geblieben. Von dem südlichen wie von dem nördlichen Thore des Lagers liefen, wie es den Anschein hat, Strassen aus; die eine nordwärts gegen die Höhe der Friedberger Warte, in welcher Gegend sie auf die Strasse nach Bonames und nach Vilbel traf; südwärts aber eine zweite gegen die Frankenfurt. Dieser Weg, ebenso wie der nördliche, dient jetzt nur noch der Feldcultur, er zieht in gerader Richtung auf der Wasserscheide durch den „Eichwald", biegt aber weiterhin jetzt ostwärts nach Bornheim ab. Anscheinend zog dieser Weg nach dem südlichen Theil der Bornheimerhaide, vielleicht auf die Bergerstrasse; Anlage wie Schicksal sprechen dafür, dass Römer diesen Weg hergestellt. Mit dem Abzug der Römer verkümmerte er, aber die älteren Strassen der Einwohner blieben benutzt.

Den Trümmern und der Begrenzung nach zu urtheilen hat hier nur ein sehr untergeordnetes befestigtes Lager, und dies nur verhältnissmässig kurz und in später Zeit bestanden. Während bei dem vicus novus der ganze Boden mit Resten gleichsam erfüllt ist, müssen sie hier aufgesucht werden.

Es scheint dass der Hermessumpf eine ganz gerade Richtung des Weges von der Frankenfurt nach Bornheim verhinderte. Wir können eine spätere Verbindung über die Allerheiligengasse und Breitengasse, also des Ost-Endes von Frankfurt, mit dem jüngeren Bornheim verfolgen; sie führt über den „Sandweg", meidet ebenso den Hermessumpf, wie die Sümpfe des Fischerfelds. Dieser Weg scheint die alte Bergerstrasse beeinträchtigt und theilweise entbehrlich gemacht zu haben; die letztere wurde nach dem Rand der Bornheimerhaide hin gedrängt, zog dann über den Sandweg, und wurde weiterhin ganz zur Landwehr verwendet. Sie reicht jetzt nicht mehr bis zum Brückchen, auf welchem sich die Strassen wieder vereinig-

ten. Die nördlichere dieser Strassen ist die Gelnhäuserstrasse; es ist die Fahrstrasse oder Güterstrasse nach dem nördlichen und mittleren Theil von Frankfurt, andererseits nach Bergen und Gelnhausen. Bei der Nachtweide durchzog sie den eisernen Schlag und die Landwehr, hinter Seckbach führte sie durch die Wingerte nach Bergen hinauf.

Es ist schwierig aufzusuchen, zu welcher Zeit wol eine Strasse nach Hanau in der Ebene geführt worden sei. Wie in der Fahrgasse bei der Mehlwaage etwa 16 Fuss tief ein alter Steinweg zu Tage gekommen ist, so fanden sich bei Canalisirung des Metzgerbruches dicht bei dem Brückchen der Hanauerchaussee, tief unter dem Moorgrund grössere und kleinere alte Hufeisen und Pferdeknochen. Es war dies die Stelle, wo der alte nördliche Mainesarm am schmalsten war, und den leichtesten Uebergang darbot. Die Strasse welche von der Frankenfurt auf den Bornheimerberg zog, zweigte am Fusse desselben östlich nach Hanau oder nach Kesselstadt ab. Sie überbrückte hier wol den Metzgerbruch und zog auf der höchsten Erhebung des Flachlandes dahin. Noch jetzt bezeichnet die Chaussee die Richtung dieses Weges. Einzelne Pferde mögen von der mangelhaften Holzbrücke gestürzt, oder durch das Eis gebrochen sein; ihre Eisen, ihre Knochen fanden sich mehr als 10 Fuss tief unter der jetzigen Oberfläche des Bodens, von Torf überdeckt. Nach den Aussagen sachverständiger Männer sind diese Hufeisen von sehr guter Arbeit, von schön geschwungener Form, vordere wie hintere Eisen. Einige sind mit Stollen, eine Falz ist bemerklich und Nagelköpfe; ein grösseres Eisen, wie sie jetzt bei kranken oder zu schonenden Pferdehufen angewendet werden. So finden wir in diesen Resten, welche wol aus den ältesten Zeiten der Frankenfurt stammen, die Gewerbe bereits auf einer gewissen Höhe.

In dem Vorstehenden ist mehrfach des störenden Einflusses gedacht worden, welchen äussere Verhältnisse im Laufe der Zeiten auf die Richtung der Strassen ausgeübt haben. Es giebt kaum etwas zäheres, unverwüstlicheres als die Richtung einer Strasse. Ein Beispiel liegt uns in der alten Eckenheimerstrasse vor, welche von der Höhe herabsteigend unterhalb des Friedhofs nach zwei Richtungen sich abzweigte, nach dem östlichen Theile von Frankfurt und nach dem nördlichen. Durch die Ackerbesitzer ist der letztere Weg mehr und mehr bedrängt worden, allein die Wanderer hielten stets an der geraden Richtung fest. Auf dem Plane welchen Thomas im Jahre 1790 verfertigt hat, ist diese Richtung noch angedeutet. Neuerdings brachten es die Grundbesitzer dahin, ein Verbot des alten Weges zu erwirken. An einem Sonntag Morgen war ein Stock aufgerichtet mit

der Warnung; zwei Feldschützen standen zur Bekräftigung daneben, wiesen die Leute rechts ab, nach der Chaussee. Diese machten laut ihrem Unmuthe Luft, beriefen sich auf das Recht des Publikums, aber keiner hatte Lust, zur Wahrung desselben die Gerichte anzugehen. Ganz im Stillen jedoch bildete sich in kurzer Zeit ein neuer Weg neben dem alten verbotenen, und wird nun gerade so begangen, wie sonst der alte. —

Zweierlei Dinge haben weit störender auf die Richtung der Strassen der Frankenfurt eigenwirkt, als ein blosses Verbot. Einmal die Umschliessung der Stadt selbst mit Mauern und Gräben, dann die Herstellung der Landwehr in weiterer Entfernung von der Stadt. Die Sicherheit verlangte eine Beschränkung der Anzahl der Pforten und Thore; so war im Innern der Stadt eine Hemmung oder Erschwerung des Verkehrs herbeigeführt worden bei der Bornheimerpforte für den Ausgang gegen Osten, bei der Hasengasse und bei dem Liebfrauenberge für den Ausgang nach Norden. Mit der sogenannten zweiten Stadterweiterung wurde der Verkehr mit Bornheim ebenso in der Richtung der Breitengasse und dem Sandweg durchschnitten, wie auf der Bergerstrasse; weiter die Eckenheimerstrasse bei der Altgasse, und der Weg von der Brücke nach Eschersheim bei der Schlimmauer. Sachsenhausen wurde geschlossen bei der Oppenheimerpforte und am Thiergarten. Die Landwehr hat den östlich, nach Seckbach über den Berg führenden Weg bei dem Scheidswald abgeschnitten [35]; sie zog auf der Gränze der Feldmark nach der Bergerstrasse, welche sie, wie angeführt, theilweise zerstörte, lief um den untern Theil der Bornheimerhaide und durchschnitt daselbst zwei Bornheimer Wege. An dem östlichen Zugange Bornheim's war ein Fallthor angebracht; die Landwehr begann wieder am nordöstlichen Ausgang beim Adlersweg, zog nach dem Seckbacher- oder Sulzen-Schlag, von wo sie jetzt noch in der nordwestlichen Richtung verfolgt werden kann; sie durchschnitt hier den Weg von Bornheim nach Vilbel und nach Eckenheim. Weiterhin zwang sie die Wege nach Praunheim und nach Ginnheim über den Ginnheimer Steg, und durchschnitt den Wellerpfad nach Preungesheim.

Wie die Verkehrsverhältnisse auf dem rechten Ufer des Maines andeuten, dass die Frankenfurt den Römern ohne besondere Bedeutung gewesen, so auch die Strassen auf der linken Seite des Flusses.

---

[35] An dem Abhang des Berges daselbst ist auf alten Plänen auch ein Judenkirchhof verzeichnet.

Auch hier führen die ältesten Strassen hoch über der sumpfreichen Ebene. Ein solcher Weg ist der Bischofsweg, der vielleicht oder wahrscheinlich bereits zu der Römer Zeit von Mainz nach Aschaffenburg führte. Er zieht hoch oben an der Frankenfurt vorüber. Von dem Königslacher Bronnen im Wäldchen beim Forsthause lenkt er nach Südosten, überschreitet die Königsbach bei der schwarzen Steinkaute auf den zwei Brückchen, führt dann dem Lärchesberg[36] hinauf, südlich der Warte vorüber. Diesen Weg ritten später die Mainzer Bischöfe, wenn sie Aschaffenburg besuchten[37].

Eine spätere Zeit ist angedeutet in dem Wege, welcher von der Königsbach, oberhalb dem Ried oder Sumpf in dem der Riedhof liegt, am Fusse des Sachsenhäuser Berges ostwärts zum Hainerweg führt. Zu dieser Zeit war die Frankenfurt benutzt, die Wege ziehen jetzt nach ihr hin, selbst die „alte Strasse", welche südlich bei Oberrad vorüber, von Offenbach nach dem Seehof und weiter über den Mühlberg führt. Mit diesen beiden Strassen leiten alle von Süden kommenden Wege nach einem Puncte, an welchem der Uebergang über den Sachsenhäuser Mainesarm bewerkstelligt wurde. Die Richtung dieser Strassen bezeichnet für das untere Mainland eine neue Zeit und eine neue Cultur, und der Name der Furt daselbst zeigt uns an, wem diese Zeit gehörte!

Die Richtung aller nach der Frankenfurt ziehenden Strassen lässt keinen Zweifel dagegen aufkommen, dass auf der rechten Seite des Maines der Landungsplatz der Furt an der Stelle gewesen, wo jetzt in Frankfurt die Fischergasse und die Fahrgasse nach dem Maine führen. Mag die Stelle jetzt durchaus umgewandelt sein, erhöht, überbaut — dorthin führten in den ältesten Zeiten schon die Strassen. Oestlich dieser Stelle, auf dem Fischerfeld, zog Niederung und Sumpf weit in's Land hinein, nordwestlich, auf der alten Maininsel, siedelte sich der älteste Stadttheil an; von der Furt durch die Fischergasse aufwärts nach dem Dome und weiterhin auf dem Markt war die eigentliche Niederlassung „bei der Frankenfurt"[38].

Es scheint dass eigentlich nicht die Fahrgasse, sondern die Fischergasse die älteste Strassenrichtung bei der Frankenfurt be-

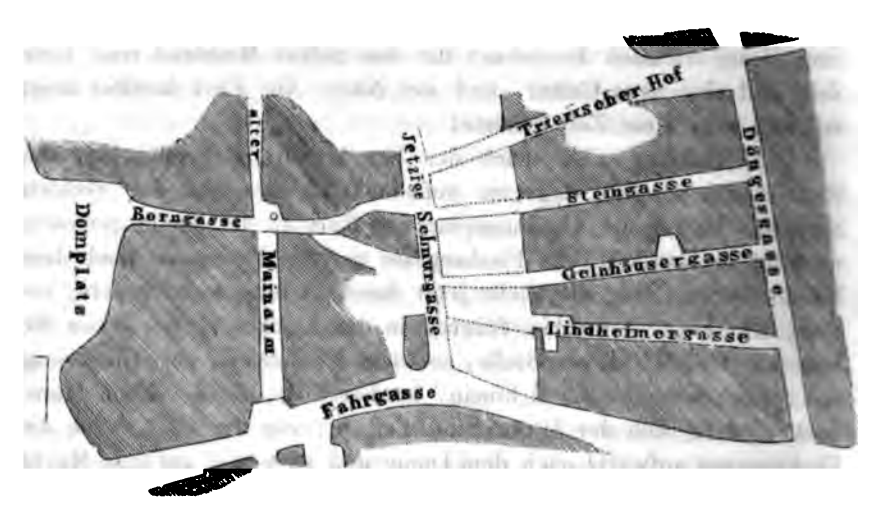
---

[36] Der Name ist sehr verschieden in den Urkunden und auf den alten Karten geschrieben, z. B. Lechlingsberg. Es stand Nadelholz darauf.

[37] Vergl. den älteren Aufsatz: Die Wege des Frankfurter Waldes, abgedruckt im Frankf. Conv.-Blatt. 1861. Nr. 115 ff.

[38] Noch 1465 heisst es in einem kaiserlichen Schreiben: Unser und des Reichs statt zu Frankfurt auf dem Mayne. Vergl. oben S. 212 Note.

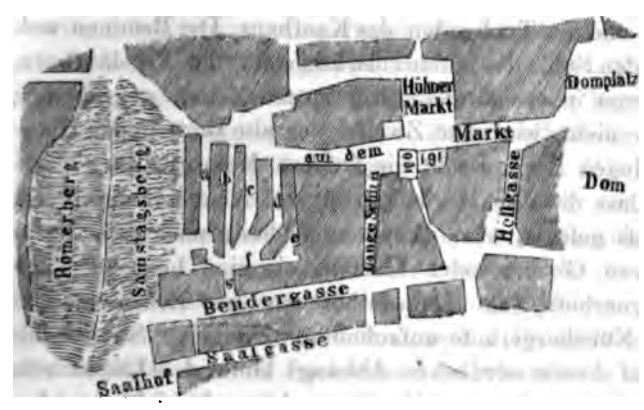
zeichnet. Der Weg von der Fischerpforte nach der Höhe der Main-Insel, dem Markte, führte wol auf der Wasserscheide hin, ist aber allmälig durch spätere Bauten, z. B. beim Pergamenterplätzchen fast unkenntlich geworden. Auf der Höhe selbst hat der Bau des Doms und der Friedhof jede sichere Spur der Strassen verwischt; bei dieser höchsten Stelle schied der Weg, welcher durch die Borngasse nordwärts über den Mainesarm führte, von der Strasse, welche die Richtung der ältesten Niederlassung oder Ansiedelung bezeichnet, von dem Markte, dem höchsten Rücken der Main-Insel. Wahrscheinlich war gerade in der Borngasse der versumpfte Mainarm am leichtesten zu überschreiten, oder es veranlasste der Born, dass hier der Weg sich bildete. Dieser Born lag jenseits des Grabens, am Fusse der Anhöhe, welche nach dem Bornheimerberg hinaufzog, wahrscheinlich haben hier bei dieser Quelle die Strassen nach Norden sich getheilt, es liegt aber für diese Vermuthung jetzt nur die entferntere Richtung der Strassen noch vor, in nächster Nähe hat der Hof der Johanniter die nordöstlich ziehenden Strassen verwischt. s. fig.



Der obere Theil der Fahrgasse ist nach dieser Quelle gerichtet; ebenso die Lindheimergasse und die Gelnhäusergasse, deren weiterer Verlauf in der Schäfergasse und in Bornheim sich vorfindet. Der kürzeste Weg nach Eschersheim zog durch den Trier'schen Hof; als zeitweise die königliche Münze diesen Platz eingenommen, mag die Steingasse als Hauptstrasse gedient haben. Sehr zu beachten bleibt hier die Mittheilung Battonn's, dass die Schnurgasse eine grössere Breite gehabt, und dass, wie vor anderen Thoren der

Stadt, ein Pfuhl auch bei der Gelnhäusergasse gelegen. s. Heft III. S. 3. 4. 24.

Da in den letzten Tagen dies dritte Heft von Battonn's örtlicher Beschreibung der Stadt Frankfurt, mit den v. Fichard'schen Zusätzen veröffentlicht worden ist, so konnten diese trefflichen Mittheilungen bei dieser vorliegenden Arbeit noch benutzt werden. Es gehen diese ausgezeichneten Forscher davon aus, dass Frankfurt seine Entstehung den Königen verdanke, dass der Römerberg mit der Sala der Platz gewesen, um welchen her die übrigen Theile der Stadt sich angelegt. Zu gleichem Resultate ist die vorliegende Arbeit nicht gelangt; die Aufschlüsse, welche die Strassen der Stadt uns geben, scheinen vielmehr alle dahin zu deuten, dass Frankfurt in seiner oberen Altstadt schon vor den Königen bestanden, dass erst der untere Theil der Altstadt, d. h. die um den Saalhof und die Leonhardskirche gelegenen Strassen, eine Schöpfung der königlichen Nähe gewesen. Die zwischen dem Markte und dem Saalhof hinziehenden Gässchen geben ein deutliches Bild dieser verschiedenen Entstehung. s. fig.



a) Rapunzelgässchen
b) Drachengasse
c) Schwertfegergasse
d) goldne Hutgasse
e) vicus Cerdonum
f) Flössergasse
g) Stinkgässchen

Die Gässchen der östlichen Altstadt ziehen nach dem Markt, insbesondere nach dem Hühnermarkt, der westliche Theil aber ist nach dem Saalhof oder nach einem Eingange desselben, da wo jetzt die Bendergasse ist, gerichtet.

Demnach wäre nicht der Römerberg der Hauptplatz der ältesten Niederlassung gewesen, sondern der Hühnermarkt oder Friedhof. Sehr mit Grund wol hat Battonn gerade an dieser Stelle die älteste Kirche Frankfurts gesucht, (s. 3. Hft 135) und Fichard in d. Wetteravia S. 12. diese Vermuthung unterstützt. Für ihre Ansicht spricht noch der Grund, dass in alten Zeiten die Kirchen an den Hauptstrassen erbaut wurden, der Lärm des Verkehrs brachte noch keine

Störung. An der bezeichneten Stelle zog nicht nur die Hauptstrasse vorüber, sondern es mündeten auch zwei Seitenstrassen, die Langeschirn und der Tuchgaden. Diese sind nicht auf den Platz selbst gerichtet, sondern auf das Eckhaus Lit. L. Nr. 144, zum Schlegel. Auf dieser Stelle hat vielleicht die Kirche oder Kapelle in den ältesten Zeiten gestanden, der steigende Verkehr hat sie verscheucht. Fichard macht (Battonn, 3. S. 193) aufmerksam, wie blühend hier der Handel, wie gross das Gedränge an dieser Stelle gewesen sein müsse. Das sprechendste Zeugniss darüber giebt uns noch heute das gegenüberliegende Haus Lit. M. Nr. 190, zum neuen rothen Haus, das auf Säulen ruht. Es schwebt über der Strasse, hat von dieser keinen Eingang, aus dem Nachbarhause Nr. 191 führt der Zugang hinein. Welch ein Gewühl mag hier gewesen sein, welch ein Gedränge in den engen Strassen. Der Markt — sonst die Kramgasse, unter den Kremen — bezeichnet, wie bereits bemerkt, die Wasserscheide der Frankfurter Maininsel; auf dieser Hauptstrasse standen die wichtigsten Gebäude der Stadt, östlich die Hauptkirche (St. Salvator) auf dem Kreuzungspunkte mit der Eschersheimer Strassenrichtung; das Rathhaus daneben; weiterhin beim Freihofe und den Tuchgaden das Kaufhaus. Der Brunnen welcher auf der höchsten Stelle des Hühnermarktes steht, der Friedhofborn, ist ein vielleicht erst in verhältnissmässig späten Zeiten gegrabener; eine Quelle ist er nicht, wie ohne Zweifel der alte Born in der Borngasse es war. Gegen Norden fällt die frühere Maininsel hier ziemlich steil ab, so dass die alte Marienkapelle wol nicht auf der Nordseite des Friedhofs gelegen war. Auf dem Abhang nach dem Mainarm lagen grössere Gehöfte oder Gärten, sie sind heut zu Tage noch in dem Haynerhofe, dem Keppelerhöfchen, dem Rebstock, dem Lämmchen, dem Nürnbergerhofe aufzufinden. Nur eine Strasse bildete sich noch auf diesem nördlichen Abhang: hinter dem Lämmchen. Jetzt reicht diese Strasse bis zum Hühnermarkt, es ist nicht unwahrscheinlich dass sie früher weiter gegen Osten gereicht. (Vergl. Battonn, 3. Hft. 142 sub kl. Seligeneck.)

So ist die Altstadt in der Richtung und dem Verlaufe des Marktes angedeutet. Auffallend verengt sich dieser an seinem Ende beim steinernen Hause, wo mehrere Strassen sich vereinigen. Wie an verschiedenen andern Stellen eine solche Verengung ein ehemaliges Thor andeutet, so wol auch hier. Auf dem Samstagsberg fiel die Maininsel ab nach einer Mulde, deren westliche Seite jetzt der Römerberg bildet. Ueber diese Mulde hin zog der Weg von dem Markte westwärts nach der Wedelgasse, er hielt sich auf der Höhe (hinter dem Römer) längs des Mainarmes. Zur Zeit Karls des Grossen mag

dieser Stadttheil noch nicht bebaut gewesen sein; er ist weit geräumiger angelegt als die eigentliche Altstadt oder Oberstadt. Die Königspaläste waren Wasserburgen, sie lagen hinter Wassergräben in der sumpfigen Niederung des Flusses; der Saalhof am unteren Ende der angedeuteten Mulde, gerade in dem Wasserablauf; der andere Palast etwas weiter mainabwärts. Wol nicht der besseren Rundsicht wegen traten sie vor die Uferlinie heraus, sondern weil sie im Wasser lagen [39]. Vom Markte aus zog sich ein sehr bemerkenswerther Strassenfächer nach der Sala herab, von beiden Königspalästen aber zogen breite Strassen über den Mainarm hinüber und nach dem nördlich ziehenden Eschersheimer Wege, von dem Saalhof die neue Kräme, von der Leonhardskirche die Buchgasse mit dem Kornmarkt. Der erstere Palast, der Saalhof, scheint der bedeutendere gewesen zu sein; nach ihm zieht eine grössere Zahl von Strassen, selbst das linke Mainufer beachtet nur diesen Palast [40].

Viel schwieriger als auf dem rechten Mainufer bleibt der Abfahrts- oder Landeplatz auf der linken Mainseite, in Sachsenhausen, zu bestimmen. Die Richtung der Strasse welche, von Süden kommend, den Sachsenhäuser Bruch überschreitet, bleibt weiterhin dieselbe auf dem „Steinweg"; sie führt nach dem Affenthor, durch die Paradiesgasse nach dem Mainufer. In unseren Tagen finden wir daselbst keinen Ausgang nach dem Flusse, allein der spätere Bau der Brücke hat manche Bedürfnisse umgestaltet. Wir müssen uns vorerst noch Brücke und Stadtmauer, Mühlwehre, in's Flussbett vorgerückte Steinschanzen und das dahinter angeschwemmte Land mit den heutigen Bleichen wegdenken, wir werden dann mit ziemlicher Sicherheit die Paradiesgasse und den Stadttheil, welcher östlich derselben von der kleinen und der grossen Rittergasse umschlossen ist, als den ältesten Theil Sachsenhausens bezeichnen können. Die abgerundete Form desselben finden wir in dem Kern mehrerer alten Ortschaften des Taunus ähnlich vor. Hier mochte, wie drüben an der Fischergasse, der Fluss die Wohnungen fast erreichen. Zur Seite des Gässchens bei des Francken Hof zeigt ein Strich in der Mauer die Wasserhöhe von 1784 etwa 4 Schuh über dem Strassenpflaster. Eine solche Wasserhöhe muss also schon zur Zeit der ersten Ansiedlungen in Sachsenhausen eine nicht gewöhnliche gewesen sein.

---

[39] Vergl. Krieg von Hochfelden, die ältesten Bauwerke im Saalhof. Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst. III. Heft. S. 1.

[40] Vergl. Battonn, Beschr. d. St. Frankf. I. S. 25.

Wir können noch jetzt leicht beobachten wie bei steigendem Hochwasser zuerst der unterhalb der Brücke gelegene Theil von Sachsenhausen überschwemmt wird, dann tritt das Gewässer bei dem Deutschen Hause in den oberen Theil, weiter durch die Antauche in die Rittergasse; langsam nur steigt es in der Paradiesgasse, die nicht unbedeutenden Fall hat. Hier scheint der alte Landungsplatz der Furt gesucht werden zu müssen, da wo jetzt die Stadtmauer mit dem einen Hirtenthurm, oder wo der Frankensteiner Hof steht. Auf dem Plan von 1552 ist daselbst eine Pforte.

Fichard[41] hält die Brückenstrasse für den ältesten Theil von Sachsenhausen. Allein diese Strasse hat nicht das Kennzeichen der alten Strassen, welche immer in geradester Richtung auf ihr Ziel gehen. Sie hält die südliche Richtung nur kurz ein, stösst sehr bald auf die Dreikönigstrasse und deren Verlängerung, die Elisabethengasse; in diese letztere biegt man ein, fast unter einem rechten Winkel, gelangt so nach der Paradiesgasse; auf dieser erst geht es wieder südwärts dem Steinwege zu.

Viel älter als die Brückenstrasse scheint der Weg zu sein, in welchen sie einmündet, die Dreikönigstrasse, weiterhin Elisabethengasse genannt. Dieser Weg trifft etwa in der Gegend des Ulrichsteines auf den Main, an welcher Stelle noch auf dem Plane von 1552 eine Ueberfahrt angegeben ist. Sie ging nach der Fahrpforte oder dem Saalhof, und war bedingt durch das Vorhandensein des Königspalastes; sie ist jünger als dieser. Die Strasse zieht auf dem linken Mainufer von der Ueberfahrt ostwärts nach der Paradiesgasse und dem Uebergang des Sachsenhäuser Bruches; es bot sich kein näherer Weg dar um nach dem Süden zu gelangen. Sie mag in ihrem unteren Theile lange unbebaut geblieben sein, denn noch jetzt wird dieser untere Theil als Dreikönig„strasse" bezeichnet, der obere als „Elisabethen„gasse". Diese Namen selbst sind wol aus verhältnissmässig später Zeit; die Elisabethencapelle wurde von den Deutschen Herren auf der Südseite dieses Weges, am Ende der Brückenstrasse errichtet. Der Platz wo sie stand, ist erst im Anfange dieses Jahrhunderts zur Verlängerung der Brückenstrasse verwendet worden.

Man weiss nicht genau, zu welcher Zeit die Brücke nach Sachsenhausen gebaut worden ist; es bestand damals gewiss schon der obere, dicht gedrängte Theil von Sachsenhausen, ebenso die Dreikönigstrasse, oder vielmehr der Weg von der Königsfurt nach dem Steinweg über den Sachsenhäuser Bruch. Der Ort mag damals noch

---

[41] Vergl. Battonn, örtl. Beschr. d. Stadt Frkf. I. S. 226.

sehr klein gewesen sein, er hatte wol keine Kirche. Als die Brücke, vielleicht um das Jahr tausend, hergestellt wurde, war Platz genug vorhanden, es bildete sich eine sehr breite Strasse, auf welcher die Brückenarbeiter, Zimmerleute und Schmiede behaglich arbeiten konnten. Es ist die breiteste Strasse der Altstadt, obgleich sie bei dem Bau des Deutschen Hauses von ihrer Breite verloren haben mag.

Auffallend ist es dass gerade in dem mittleren Theile von Sachsenhausen, zunächst der Brücke, grosse Besitzungen sich erhalten haben. Es lagen daselbst die Wohnungen der Ministerialen, während die kleinen Ansiedlungen der Gewerbtreibenden, östlich bei der Paradiesgasse, und westlich dem Maine entlang bis zur unteren Ueberfahrt bei dem Königspalaste sich erhoben hatten. Auch hier scheinen zwei verschiedene Veranlassungen der langen Streckung des ursprünglichen Dorfes Sachsenhausen zu Grunde gelegen zu haben, einmal die Frankenfurt, dann die Nähe der Königsburg und die Ueberfahrt daselbst.

Von der Brücke mainabwärts bis zur alten Ueberfahrt bei dem Königspalaste bildete sich allmälig eine Gasse, jetzt die Löhergasse. Sie stammt wol aus dem Zeitraum zwischen dem Bau des Königspalastes und dem Brückenbau, und war gewiss immer vorzugsweise von Gewerbsleuten bewohnt, welche an oder auf dem Flusse ihre Nahrung fanden. Als im Jahre 1338—40 in Sachsenhausen eine Kirche gestiftet wurde, fand sie ihren Platz auf der Südseite dieser Strasse. Die Bewohner von Sachsenhausen wanderten am Ruhetage nicht hinauf, zur höchsten Stelle der Gegend — wie man sonst wol in älteren Ortschaften des Mainthales die Kirche zu stellen pflegte — sie gingen hinab, oder sie fuhren in Kähnen zur Kirche, wenn Ueberschwemmungen eingetreten waren. Die Kirche, der Geistliche und der Schullehrer ist dem Unterquartier immer geblieben, das Oberquartier aber hatte die zwei weltlichen Hirten.

Es drängt sich hier die Erinnerung an eine Sage auf, nach welcher Sachsenhausen von Sachsen erbaut worden sein soll. Dass dies unter Carl dem Grossen geschehen sei, ist mehrfach und von ausgezeichneten Forschern bezweifelt worden [42]. Es mag erlaubt sein, auch diese Frage hier zu berühren.

Bekannt ist die grosse Verschiedenheit der Bewohner Sachsenhausens von den Frankfurtern. Sie zeigt sich in Sprache, in Sitten und Gewohnheiten, und selbst in der Rechtsanschauung [43]. Allein

---

[42] So z. B. von Fichard, in Battonn I. S. 227.
[43] Vergl. Kirchner I. S. 20.

eine solche Verschiedenheit ist keineswegs gerade in einem Stammesunterschied zu suchen, sie entwickelt sich ebensowol aus verschiedener Gewerbsthätigkeit. Während der Handel den Frankfurter unablässig veranlasste, mit den verschiedensten Menschen in Berührung zu treten, lebte der feldbautreibende Sachsenhäuser abgeschlossen und einförmig für sich hin [44].

Weit wesentlicher scheint die Verschiedenheit des oberen und des unteren Quartieres in Sachsenhausen zu sein. Jetzt wird der Theil oberhalb der Brücke vorzugsweise von Gärtnern bewohnt, unterhalb wohnen mehr Fischer und Gerber, doch haben auch diese zum Theil schöne Güter, Baumwachs und Weinwachs. Früher mag dies anders gewesen sein; als die Carolinger längst dahin gegangen, war noch die Umgegend von Sachsenhausen Wald und Sumpf, der Wald deckte noch den Sachsenhäuser Berg, er reichte bis zum Main. Die Sachsenhäuser hatten ihre Nahrung auf dem Maine; Ober-Reusen hiessen die Bewohner des oberen Theils, Unter-Reusen die andern. Beide waren also Fischer. Sie hatten als solche keinen besondern Zunftverband, sie bildeten eine gemeinschaftliche Zunft mit den Frankfurter Fischern, hatten aber eine besondere Zunftstube.

Anders ist es mit den Gärtnern, die sich wol allmälig ihr Feld urbar machten, und den Feldbau zu ihrer Nahrung betrieben; sie waren nie zünftig und auch nicht rathsfähig; sie blieben Weingärtner bis sie spät, erst im Jahre 1843, nach langem Processiren und Bitten, zu einer besonderen Genossenschaft zusammentreten durften. Als 20 Jahre später alle Zunftschranken fielen, zählten sie über 200 Meister, die Frankfurter Gärtnerzunft kaum deren 50.

Die Ober-Reusen und die Unter-Reusen ohne gerade in Feindschaft zu leben, haben sich doch stets gemieden, sie kamen nicht leicht zum Wein zusammen; alte Familien, wie die Rumbler, die Freyeisen, die Schenk sind immer in ihrem Quartier verblieben; ein seltener Fall ist es, wenn einzelne Familienglieder wegziehen.

Sollte diese Abneigung auf Stammesverschiedenheit und auf sehr alte Zeiten zurückzuführen sein? Auch dies möchte stark zu bezweifeln sein. Wenn Carl der Grosse Sachsen nach dem Franken-

---

[44] Neuere Reisebeschreibungen heben das fürchterliche Fluchen und Schwören der Sachsenhäuser als eine besondere Eigenthümlichkeit hervor. Dies war nicht immer so. Als im Jahr 1532 ein Diener des Amtmanns im Hain vor dem Schlag bei der Molen (Quirinspforte) Bauern, weil sie unberechtigt Holz nach Frankfurt führten, anhielt, entsetzten sich die Zeugen aus Sachsenhausen über sein lästerliches Fluchen. Acta Mglb. A. 46. Tom. IX. S. 44 sqq..

lande verpflanzt hat, so musste er ihnen auch Ländereien geben, auf denen sie leben konnten. Solche waren aber in Sachsenhausen damals nicht vorhanden, selbst der Fischfang war nicht mehr frei. Einzelne Familien mögen sich im unteren Theile von Sachsenhausen angebaut haben, sie mögen selbst allmälig dem Dorfe den Namen gegeben haben, aber dass eine Sächsische Colonie Sachsenhausen gegründet habe, dafür liegt gar keine Wahrscheinlichkeit vor. — Es scheint dass die Bezeichnung „hausen" eine kleine Ansiedlung andeute; solche Ortschaften sind vielfach wieder ausgegangen, so Wilkommshausen, Hausen bei Oberursel, Veltmershausen am Feldberg. Andere derartige Ortschaften sind aber gediehen, wie Geilenhausen, Baben- (Buben-) hausen, Holzhausen. Alle Ortsnamen unserer Gegend beziehen sich entweder auf ihre Lage, wie Hochstadt, Ostheim, oder auf Gegenstände der Landwirthschaft und der Waldcultur, wie Stierstadt, Seulberg, Lindheim, Heckstadt, Eschenhahn, Rodheim, Meerfelden, oder aber, wie wol am meisten, auf die Person, den Bewohner, wie Sossenheim, Eckenheim, Ruppertshain und die meisten mit „hausen" zusammengesetzte Namen. So mag es sich auch mit Sachsenhausen verhalten, dem entweder ein oder mehrere des Namens oder — was wol dasselbe ist — des Stammes der Sachsen ihren Namen gegeben haben[45].

An den Brückenbau knüpft sich wol die Entstehung der Fahrgasse; sie läuft weit tiefer als der Markt, am östlichen Saume der Maininsel, über dem Fischerfelde hin. In unseren Tagen macht sich das Bedürfniss mehrerer Brücken geltend, zugleich aber die Schwierigkeit die passende Stelle zu finden, welche nicht allzuviele Interessen verletzt, möglichst viele berücksichtigt. So hat man wol auch zu der Carolinger Zeit die Brücke nahe an die Furt gelegt, zugleich aber eine neue Strasse geschaffen, welche nicht gehindert von den bestehenden kleinen Verhältnissen, breiter dahinzog und erst beim Johanniterhof in die alte nach Norden führende Strasse mündet. Das in der Tiefe der Fahrgasse aufgefundene Pflaster dürfte dann kaum Römischen Ursprungs gewesen sein.

Weit mehr bebaut als der nördliche Abhang war die Maininsel auf dem Abfall gegen Süden, wo die Bendergasse in gleicher Richtung mit der Hauptstrasse zog, nach Erbauung der Königspaläste

---

[45] Gewiss unrichtig aber ist es, wenn der Name Sachsenhausen auf „ansässig" bezogen wird, wie im „Elsass", denn so würde das Wort „hausen" nur eine Wiederholung von „sassen" sein.

auch die Saalgasse, welche von diesen nach der Furt, oder auch nach der Fahrgasse führte. Bei dem Eingang in den Saalhof verengte sich die Saalgasse; sie erhielt in westlicher Richtung eine Verlängerung nach dem andern Königspalast, in der Mainzergasse. Die Bendergasse aber blieb auf die obere Altstadt beschränkt, es war keine Veranlassung für eine Ausdehnung nach der unteren Altstadt vorhanden.

Als eine nördliche Stadterweiterung — gewöhnlich als „erste" bezeichnet — über den Mainarm erfolgte, hatte sich wol schon jenseits eine Strassenanlage vorbereitet, die Schnurgasse, in dem Namen ebenso wie in der Veranlassung ganz übereinstimmend mit der Zeil, welche die zweite oder eigentlich die dritte Stadterweiterung andeutet. Battonn giebt sich grosse Mühe im dritten Hefte nachzuweisen, wie eigentlich Schnurrgasse müsse gesprochen und geschrieben werden, allein er selbst macht zugleich darauf aufmerksam, dass diese Gasse vor Zeiten so breit als die Zeil gewesen, dass also das Schnurren der Räder drinnen in den Häusern nicht so störend gewesen sein möge. Das Volk fragt nicht die Gelehrten, wie es schreiben und sprechen solle, es spricht so wie die Väter gesprochen.

Nur drei Gassen führten aus der Altstadt hinüber nach der damaligen Neustadt, die Fahrgasse westlich, die Borngasse mehr in der Mitte, die neue Kräme westlich. Dies mochte dem Bedürfniss nicht genügen, so dass die Neugasse noch geschaffen wurde. Vielleicht wurde zu diesem Zwecke der Friedhof auf dem Markte dem Verkehr geopfert. Wie wichtig die Neugasse gewesen, das zeigen die vielen Sackgässchen, welche in sie münden. Die Höfe auf dem nördlichen Abhang der Maininsel hinderten die Verbindung; in eignem Interesse öffneten sich dem Durchgang der Rebstock und der Nürnbergerhof, aber nur bei Tage. Jetzt wurde auch die Vertiefung des alten Mainarmes bebaut, besonders von Gewerben welche Wasser brauchten, wie Färbereien und Badstuben. Nur ein grösserer Hof bildete sich zwischen dem Mainarm und der Schnurgasse, der Hof des Johanniterordens. Er hat wol, wie bemerkt, die verschiedenen abzweigenden Strassen, vom Born nordwärts, beschränkt; es blieb nur die Borngasse, bis zu welcher der Hof hin reichte.

Für den Höhenrücken des neuumschlossenen Stadttheils ist die Döngesgasse zu halten, mit dem Liebfrauenberg. Auch sie hatte an diesem Kreuzungspunkte eine Kirche. In ähnlicher Weise wie die Döngesgasse zur Schnurgasse sich verhält, scheint auch die Vilbelergasse bei der Peterskirche vorüber nach dem Eschenheimerthore eine Verlängerung gehabt zu haben, anders liesse sich das plötzliche

Umbiegen der Schäfergasse (der Fortsetzung der Gelnhäusergasse) beim alten Kirchhof kaum erklären.

Es mag hier des Unterschiedes in der Bezeichnung von Gassen und von Strassen gedacht werden, welchen Herr Dr. Finger richtig gedeutet hat. Erstere bezeichnen die auf beiden Seiten dicht angebauten, mit Häuser besetzten Wege der Altstadt, Strassen finden sich nur in der Neustadt; sie sind unvollständig bebaut gewesen. Aber auch hier werden die alten Wege, die Allerheiligengasse und Breitengasse, die Vilbelergasse und Hammelsgasse, die Altgasse und Schäfergasse, die Eschenheimergasse, in der Bezeichnung selbst als wol bebaut geschildert.

Wenn schon bei der ersten nördlichen Stadterweiterung es sich zeigte, wie schwer geeignete Verbindungsmittel geschaffen wurden, so dies noch weit mehr bei der zweiten nach dem Jahre 1333. Auch diesmal waren es nur die zwei alten Wege, welche zu Strassenverbindungen der Altstadt und der Neustadt verwendet wurden, die Fahrgasse nach der Friedbergergasse und die Borngasse mit der Hasengasse nach der Schlimmenmauer, jetzt Stiftsstrasse. Ausser diesen hatte, bis vor wenigen Jahren, die Zeil keine Verbindung mit der Döngesgasse.

Nicht nur für die Frankenfurt, auch für das ganze Land zwischen Rhein, Main und Odenwald ist die Zeit der Franken von der höchsten Bedeutung geworden. Zur Römerzeit befand sich die Hauptstrasse welche vom mittleren Rheine nach Osten zog, auf der rechten Mainseite. Zur Zeit der Fränkischen Könige wurde das linke Mainufer das betretnere. Die Fahr über den Rhein bei Weissenau nächst Mainz wurde ein Reichslehen, die Befestigung bei Rüsselsheim und bei Kelsterbach wurden strategisch wichtige Puncte. Glänzende Reichsversammlungen werden jetzt auf dem linken Mainufer, zwischen Rhein und Main gehalten, zahlreiche Güterwagen ziehen zwischen den aufblühenden Reichsstädten dahin.

Die Carolinger hatten auf der Mainspitze einen Königssitz zu Trebur oder Treber [46]. Es war die Nähe von Worms, Oppenheim und Mainz, der vortreffliche Boden, die reichen Wiesen und der nahe Forst, welche für die Anlage dieser, an der kleinen Schwarzbach gelegenen Villa entschieden. Ringsum eine freundliche Aussicht,

---

[46] Auch dieser Name klingt fremdartig, man hat ihn mit Trier in Verbindung gebracht, an eine Pflanzstätte der Trevirer gedacht. Vergl. Dilthey, Völkerstämme am Mittelrhein, Hess. Archiv V. 3. Hft.

begrenzt durch die Hügel jenseits des Rheins, durch den Taunus, den Odenwald. Unter den Fränkischen Kaisern wurden häufig die Grossen des Reichs nach Trebur berufen. Von den drei Kirchen, die sich daselbst erhoben, ist jetzt nur noch eine einzige übrig, auf den Grundmauern der St. Laurenzienkirche erbaut. Alle übrige Herrlichkeit, Kirchen und Palast sind fast spurlos verschwunden. Man kennt nicht mehr die Stelle, wo der Kaiserpalast gestanden [47]. Trebur und Königstedten sind reiche Bauerndörfer geworden, aber die alten Strassen haben sich erhalten. Südöstlich über Geinsheim geht der Weg nach der Rheinfurt bei Oppenheim, die alte, hochgelegene „Hosterstrasse" findet sich da noch; nordöstlich zieht, über Königstedten, der Weg nach der Frankenfurt. Dieser Weg ist noch auf alten Karten als Königstedter Strasse bezeichnet. Er führt von diesem Orte nach den Gondt- oder Gundhöfen, von da unweit dem Vier-Herrentische oder dem Vier-Herrenstein vorüber nach dem Königslacher Bronn beim Frankfurter Forsthaus. Mir ist in unsern Tagen noch von Hasslocher Waldarbeitern diese Strasse als „Aschaffenburgerstrasse" bezeichnet worden, auch in der Hessischen Generalstabskarte ist sie so aufgeführt; wahrscheinlich ist sie älter als Frankfurt.

Für diese Strasse nach Südwesten entstand, in verhältnissmässig wol späteren Zeiten, ein Uebergang über den ehemaligen Sachsenhäuser Mainesarm, die Oppenheimerstrasse; sie führte zum Oppenheimerthore, durch ein schmales Gässchen in Sachsenhausen nach der Dreikönigstrasse und der Brücke: es ist kein alter, mit der Frankenfurt aufgewachsener Weg; der Festungsgraben schnitt später die Strasse entzwei [48], das Landpförtchen am Ulrichsteine wurde erweitert, dass die Wagen durch das Schaumainthor gelangen konnten, aber der grosse Verkehr ging doch durch das Affenthor.

Von dem Schaumainthore aus führte durch Buschwerk und Wiesen nur ein Fusspfad nach dem Sandhof und nach Niederrad. Er überschritt die Königsbach, hier auch Riedbach genannt, unweit des Sandhofs auf dem hohen Steg, an der Stelle, wo der alte Mainesarm durch herabgeführten Sand hoch überdeckt ist. Bis zum heutigen Tag muss dieser Pfad und dieser Steg dem an manchen Tagen so unendlich gesteigerten Verkehr genügen. Aber dafür sehen wir auch an jedem schönen Abend, unbelästigt von dem Staub der Carossen,

---

[47] Vergl. Benkard, die Reichspaläste zu Tribur etc.

[48] Erst im Jahre 1864 ist die Verbindung wiederhergestellt worden.

so viele Schaaren glücklicher Menschen auf diesem Pfade durch das wogende Korn nach dem Walde ziehen.

Oberrad[49] mag älter sein als Niederrad, das mehr noch in der feuchten Niederung lag; beide aber sind, wie wol nicht zu bezweifeln sein mag, weit jünger als Frankfurt. Es waren gewiss ärmliche Rodeplätze, sie hatten fast keine Ländereien. Es mögen nur wenige Wohnungen gewesen sein, die unterhalb der alten Strasse nach Offenbach bei den Quellen in der Nähe der Kirche aufgebaut wurden. Die Bewohner trieben ihr Vieh in den Frankfurter Wald, der Viehweg bildete das Ende des Dorfes. Im vierzehnten Jahrhundert theilte sich Oberrad mit Sachsenhausen in den Waldboden, der bis zur Landwehr hin urbar gemacht wurde. Wol der Streitigkeit wegen über den Wiltbann begünstigte der Frankfurter Rath dieses Roden. Der neue Berg ist bis auf unsere Zeit grossentheils mit Reben bepflanzt; diese Cultur hat die Eigenthümlichkeit, dass sie, wie in Sicilien, gegen Norden gelagert ist. Die Sachsenhäuser theilten mit den Oberrädern den Waldboden durch eine fast ganz gerade Linie, welche die Gränze der Oberräder Terminey bildet[50].

Es führte nach Oberrad, als es am Bergesabhange sich erhob, ein Fahrweg von der Quirinspforte ostwärts am Fusse des neuen Berges hin. Der alte Weg auf der Höhe wurde nach und nach verlassen. Aber die neue Strasse reichte nur bis Oberrad, dort bogen die Güterwagen nach dem Viehweg ab, und gelangten mit Vorspann mühsam auf die alte Strasse, welche sie weiter ostwärts verfolgten. Dies ging so bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein. Auf der Höhe ist jetzt diese Strasse von den anliegenden Grundbesitzern eingeschränkt, sie ragt auf und zeigt dass sie die höchsten Stellen auf dem Berge benutzt. Weiterhin, da wo sie von dem Käsberg oder Kessberg nach Offenbach durch eine Hohle herabführt, gibt sie uns noch getreu das Bild einer alten Strasse.

---

[49] Oberrad hiess sonst Ober Rode, von roden, ebenso Nieder Rode. Die Wortbildung ist hier verschieden von Ober Roden an der Rodau oder am Rodenbach; dies wurde Ober Roda geschrieben.

[50] Noch zweimal hat Oberrad Stücke des Frankfurter Waldes für den Feldbau eingeräumt erhalten, den Kessberg und den Teller. Später haben die Frankfurter ihren grössten Schatz, den Frankfurter Wald gegen alle Anforderungen beharrlich gewahrt. Erst unseren Tagen blieb das früher Undenkbare vorbehalten, dass Abgeordneten der Frankfurter Ortschaften es gestattet wurde, mitzustimmen über die Verwendung des Frankfurter Waldes.

Wie nach Niederrad, so führte auch nach Oberrad ein Fusspfad vom Thiergarten in Sachsenhausen durch die Wiesen, über die versumpften Mainesarme. Die Wiesen und Felder waren zeitweise nicht gangbar; als die Umgegend von Sachsenhausen bereits angebaut war, störte noch der alte Mainesarm die Cultur; an ihm wendete der Pflug, wie noch heut zu Tag die Furchen. Die vereinzelte Baumgruppe steht auf der alten Insel zwischen den Mainesarmen[51].

Wir wenden uns zu der südlichen Strasse welche nach dem Hain führte, heute noch der Haynerweg. In der kürzesten Richtung führte sie von der Affenpforte über den Sachsenhäuser Mainesarm, überschritt ihn auf schmalem Damme, der leicht durch einen Schlag gesperrt werden konnte[52], und zog gerade aus den Berg hinauf. Bei dieser Stelle zweigten die jüngeren Strassen ab, rechts zuerst für den Güterverkehr eine bequemere Fahrstrasse, an welcher die Warte erbaut wurde; dann nach Westen die nach Mainz und nach Oppenheim unten am Fusse des Sachsenhäuserberges hinführende Strasse; nach Südosten die Strasse nach Ditzenbach und nach Heusenstamm; ostwärts die alte Strasse nach Offenbach, endlich am Fusse des Mühlberges die jüngere Strasse nach Oberrad.

Der alte Haynerpfad war vorzugsweise wol von Fussgängern und von Reitern benutzt, für Wagen war er zu steil. Diese zogen gemächlicher der Anhöhe hinauf auf der Strasse, die weiterhin als der „breite Sandweg“ bezeichnet wurde, sie überschritt südlich der Sausteige die Königsbach auf dem Sandbrückchen (jetzt beim Mendelsohnsplatze); den Kesselbruch umgehend, gelangte man in die alte Weilen-Ruh[53], nach Sprendlingen und nach Langen. Es liegt noch ein grosses Dunkel über der Geschichte der Drei-Eich; nicht einmal über den Ursprung des Namens besteht eine Nachricht oder eine Sage. Dicht vor dem Thore von Dreieichenhain, wo die

[51] Auf einer solchen früheren Insel ist auch Bischofsheim bei Bergen angebaut. Dass die Ansiedelung nicht auf der rechten Seite des Mainarmes, am gesünderen Bergesabhang geschehen, dafür lässt sich kaum ein anderer Grund angeben, als dass dies bessere Land schon seinen Eigenthümer hatte. Um das Ende des vorigen Jahrhunderts erst betrieb es der tüchtige Amtmann Usener in Bergen, dass auch der Sumpf getheilt und zu Wiesen umgeschaffen wurde.

[52] Vergl. Kriegk, Bürgerzwiste S. 260 und Anm. 141. — Der Name Quirinspforte wurde wol von einem der Pförtner entlehnt, es findet sich auch die Bezeichnung „Molen Porte“ von der hohen Radmühle. cf. Acte Mglb. A. 46 modo CC. Tom. IX.

[53] Auch der Weilen Rug. Weil hiess die jetzt fast vertrocknete Bach bei Ysenburg. Ruh, auch in der hohen Mark öfter statt Rug, Rüge, Gericht.

Wege nach Langen und nach Sprendlingen sich scheiden, sollen sie gestanden haben. In dem dicken runden Thurm der Burg hat man hoch oben einen Römischen Grabstein eingemauert gefunden. Jetzt steht er unten, an die Kirche angelehnt. Schwerlich hatten die Römer in diesem Sumpfe sich angebaut. Nach einer Mittheilung von Pfarrer Nebel[54] stiess man kürzlich beim Graben eines Brunnens in der Hauptstrasse des Ortes auf ein zweites Pflaster, weiter abwärts auf ein drittes, und etwa acht Fuss tief auf einen Rost von Eichenstämmen. Das passte vortrefflich zu einer Burg des Mittelalters, aber für einen Römischen Feldherrn hätte doch eine solche Station fern von der Strasse, in abgelegener Wildniss und im Sumpfe keine Bedeutung gehabt.

Die deutschen Burgen haben im Ganzen wenig verändernd auf den Strassenverkehr eingewirkt. Es waren entweder hochgelegene Felsen dafür ausersehen, wie Cronberg, Nüringen, Homburg (Hoënberg oder Hohenburg), oder aber sumpfige Stellen, bei welchen die Sicherheit hinter Wassergräben gesucht wurde, dies bei den vielen Burgen in der Niederung des Mainthales, dann bei der Güntersburg, der Schnepfenburg u. a. m. Diese letzteren waren von geringerer Bedeutung, sie sind meist zu Höfen herabgesunken, oder ganz verschwunden, wie die Burg der von Buchen oder von Praunheim. An die erstere aber knüpften sich vielfach jüngere Ansiedelungen, welchen nicht Ackerbau, sondern allein die Burg Veranlassung war; sie schmiegen sich an diese an. Homburg scheint ursprünglich gar keine Gemarkung gehabt zu haben, erst in neuester Zeit soll die Kirdorfer Gemarkungsgränze aus der Stadt hinaus verlegt worden sein. Benachbarte Dörfer und Höfe, wie Heuchelsheim, Dornholzhausen, Niederstedten, schlossen sich dem begünstigteren Orte an; indem sie verödeten, wuchs dieser. Aber bis auf die heutige Stunde führt von der Frankenfurt oder von Bonames kein directer Fahrweg nach Homburg. Die lange Meile hat nie ordentlich Platz greifen können.

Es hat jede Zeit ein Denkmal auf oder in den Strassen unserer Gegend hinterlassen. Als die Waldenser ihres Glaubens wegen verfolgt, aus ihren Thälern geflohen, wurde ihnen gestattet, in Walddorf und in Neu-Ysenburg sich anzusiedeln. Die Ysenburger fanden später Beschäftigung in Niederrad, sie zogen täglich durch den Wald dahin, den Weg, der noch heute der Wälschen Weg heisst; früher war

---

[54] Archiv f. hess. Geschichte 9. Bd. 3. Hft.

er als „Wälschdorffer Weg“ bezeichnet. Er geht nicht gerade aus nach Sprendlingen, sondern nach dem erst spät gegründeten Neu-Ysenburg.

An dem Niederräder Fusspfad, auf der Anschwemmung welche die Königsbach über den Bruch oder das Ried herabgeführt, hatte der Deutsche Orden den Sandhof erbaut. Ihm war vom Kaiser die sumpfige Niederung westlich von Sachsenhausen geschenkt worden. Die Holzhecke daneben wurde der Stadt überlassen. Streitigkeiten über den Schaftrieb währten lange Zeit, andere knüpften sich daran. Der Bau einer Festung sei gegen die Privilegien der Stadt, um den Graben sei keine Mauer zu gestatten, nur ein schlechter Rohrgraben sei aufzuwerfen. Auf dem Sandhof, nordwärts, hatte der Orden einen grossen Schafstall erbaut, von da zogen täglich die Schafe in den Wald. Durch einen Vertrag wurde ihr Weg bestimmt. Zwei Reihen von Marksteinen, auf der einen Seite mit F, auf der andern mit dem Kreuze bezeichnet, erinnern noch heute an die Grenze der Holzhecke und der deutschherrlichen Berechtigung. Bei dem Försteracker steht der Schäferstein No. 1, bei der Mainzerstrasse No. 4; im Walde ist noch ein Graben zu erkennen, welcher die Richtung nach dem Königslacher Bronn einhält. Er zeigt uns die grosse Breite der damaligen Strasse. Beim Niederräder Bruch, am Gartenzaun des Forsthauses, steht No. 11. Von da wandte sich der Zug südlich, nach dem Hohlweg und dem Ysenburger Loog, wo der Stein No. 37, westlich der Main-Neckarbahn, etwa eine Ruthe nördlich vom Grenzgraben, den Schluss bildet. Weiter östlich ziehen sie zurück nach der Königswiese.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde für den Wald eine bessere Bewirthschaftung eingeführt. Die vielen Wege welche ohne Ordnung durch den Wald liefen, wurden beschränkt, gerade Strassen gebaut. Am 28. Mai 1729 war unfern der Königslache der Grundstein zu einem Oberforthause gelegt worden; dort wurde die Mainzerstrasse vorübergeführt, nachdem sie sonst bis zu den Schäfersteinen „wüstes Land aus puren Strassen bestehend“ gewesen. Ihre Breite wurde auf 80 Schuh ermässigt. Im Jahre 1728 war bereits die „neue Darmstädterstrasse“ über Ysenburg abgesteckt, ebenso die neue Mehrfelder Strasse, „so Ihre Durchlaucht der Herr Landgraff von Darmstadt mit eigner hoher Hand abgesteckt und durchhauen lassen“. Die „neue Schnaidt“ vom Sandhof nach dem Oberforsthause wurde im Jahre 1754 gehauen; um dieselbe Zeit auch eine Schnaidt vom Oberforsthause nach dem Weyler-Ruhe Forsthaus bei Neu-Ysenburg. Auch der Riedhöfer Weg nach Niederrad wurde in eine gerade Linie gemacht.

Mit den Deutschen Kaisern sanken auch die Schöpfungen ihrer Zeit, die Reichsstädte verloren ihre Bedeutung, mit ihnen verstummte das geräuschvolle Leben auf den Strassen die dahin führten. Worms und Oppenheim sind den Frankfurtern jetzt fast unbekannte Städte, und auch die Treburer sind fremd geworden in der verwandten Stadt. Die reichen Bauern von Hassloch, Trebur und Königstedten fahren einmal des Jahres, im Herbste, nach Frankfurt, um ihr Kraut auf den Markt zu bringen; sie gelten dort für Gerauer Bauern. Aber die alten Wege haben sich doch erhalten. Als man sich bemühte im Anfang des vorigen Jahrhunders die vielen Wege, welche den Wald durchzogen, zu beseitigen, andere einzuschränken, so namentlich die Mainzerstrasse „auf der Königshaide wüstes Land aus puren Strassen bestehend", glaubte man dies durch einen blossen Erlass bewerkstelligen zu können. Aus einem Plan, den teutschherrischen Schaftrieb betreffend, ergiebt es sich wie weit man dies beabsichtigte. Es ist darauf noch verzeichnet: der alte Welschdorffer Weg von Niederrad nach Ysenburg „so dermalen abgeschafft"; die alte, breite „nun abgeschaffte Sandstrasse", „der Tränkweg ist abgeschafft", „die Zwergstrasse ist abgeschafft", die Kreuz- oder Königstedterstrasse „ist abgeschafft", der Diebsweg am Lieferstein vorüber, wo die Gefangenen sonsten abgeliefert worden[55], „ist nun abgeschafft", die Gundthofferstrasse „ist abgeschafft" — und alle diese alten Strassen bestehen noch bis auf den heutigen Tag, und gerade diese alten, gewundenen Waldwege, wie der Wälschenweg, diese Pfade voll wunderbarer Romantik, geben unserm Walde den grössten Reiz. Wie gerne entbehrten wir daneben die drohenden neumodischen Parkanlagen.

Auch auf der Oppenheimerstrasse, der Geleitstrasse über Mehrfelden, nahm der Verkehr ab, es blieb aber das Geleit mit allem Unwesen. Bei der Königsbach, am Schlag, wurde es überliefert mit den lüderlichen Dirnen, die zur Messe zogen; nach ihnen wurde die Königsbach selbst, vom Austritt aus dem Walde an, die Jungfernoder Frauenbach genannt, zuletzt erhielt sich der Name: Luderbach. Im Jahre 1788 wurde wegen Regulirung und Chaussirung dieser Strasse zwischen den betheiligten Regierungen eine Vereinbarung getroffen; sie sollte vom Apothekerhofe am Riedhof und Forsthaus vorüber in gerader Linie nach der Gehspitz[56] geführt werden; die

[55] Vergl. Grimm, Rechts-Alterth. S. 874.

[56] Gehspitz — auch Göhspitz — wol von jäh, weil daselbst der Wald und die Gränze sich ausspitzte. So lag auch eine Schenke an der westlichen Seite von Eschborn auf der Gehspitz, dicht an der alten Königsteiner Strasse.

alte Geleitstrasse, an der Ziegelhütte vorüber, sollte eingehen, das Ueberlieferungsmal versetzt, auch die unter einem Zelte bei dem Schlag am Schafhof[57] von Seiten der Reichsstadt Frankfurt gegebene Collation fürter auf dem Riedhof gegeben werden. Die neue Strasse wurde bis auf die Gränze beendigt und befahren, das Geleit aber noch lange auf der, bald ungangbaren, alten Strasse aufgeführt, weil die Form des Recesses fürstlich Ysenburgischer Seits beanstandet worden war.

Mit dem Deutschen Reiche brachen diese Formen ohne Leben zusammen. Die Sonderstellung der Territorialherren trat jetzt noch entschiedener hervor; die Strassen wurden möglichst nach den Residenzen geleitet; die Chaussee nach Oppenheim ist unvollendet geblieben.

Wie in der Fahrgasse schon längst die Spuren der Strasse zur Frankenfurt überdeckt sind, so werden nun bald auch auf der Sachsenhäuserseite die Neubauten vor dem Affenthor die letzten Reste dieser Strasse verschwinden machen. Tief unter der neuen Mühlbruchstrasse sind sie jetzt noch auf einer kleinen Strecke zu erkennen, einige Schuh erhaben über dem sumpfigen Grunde, von Mäuerchen gestützt oder getragen. Im Jahre 1807 waren Verhandlungen über Erweiterungen dieses Weges und über Reparatur. Die Mauer am Frankenstein'schen Grundstücke hin war schadhaft, von „Staatspolizei wegen“ wurde Wiederherstellung angeordnet[58]. Zufolge des Berichtes von Stadtbaumeister Hess lag der Steinweg um Vieles höher als die beiderseits daran stossenden Gärten. In diese herab führten von dem Pflaster Abzugsdohlen für das Regenwasser. Die Mauer, so hiess es, gehöre dem Eigenthümer, dieser habe aber servitus oneris ferendi, müsse wegen Verstärkung der Mauern Land von seinem Grundstücke hergeben. Herr von Frankenstein wollte wol Land zur Erweiterung hergeben, aber die Kosten der Mauer, welche auf fl. 295 angeschlagen waren, wollte er der Stadt überlassen. Es wurde damals von Breiterlegung und Anlage einer Chaussee statt des schmalen Steinwegs, der Kosten wegen, abstrahirt. Im Jahre 1810 kam die Erweiterung der Landstrasse wieder in Anregung. Diese sei bei dem Jassoy'schen Garten so eng, dass nicht zwei Wagen sich ausweichen könnten. Der Directorialrath Guiolette erstattete desshalb Bericht. Die ganze Gegend gewinne jetzt bei Abtragung

---

[57] Die wenigen alten Mauerreste ohnfern der Ziegelhütte stammen wol von diesem Schafhofe.

[58] Vergl. Acta Uglb. A. 21. Nr. 3.

der Festungswerke eine andere Gestalt; es möchten die Kosten aus der Demolitionscasse genommen werden. Wenn mit den Besitzern eine Verständigung nicht zu Stande käme, so würden dieselben schuldig sein „der Strenge nach“ die „verkäufliche Abtretung selbst um den Taxationspreis“ sich gefallen zu lassen.

Es wurde in dem genannten Jahre die neue Chaussee westlich von der alten Strasse aufgeschüttet, und so über den früheren Sachsenhäuser Mainesarm geführt. Der alte Steinweg wurde entbehrlich. Die Pyramide an der Quirinspforte verschwand [59].

Es hat jetzt wieder eine neue Zeit begonnen. Im Anfang dieses Jahrhunderts ist die Strasse nach dem Rheine wieder auf die rechte Mainseite verlegt worden. Aber die alten Steinstrassen genügen nicht mehr, Eisenstrassen verbreiten ihr Netz mit wunderbarer Schnelligkeit. Als zuerst es galt Frankfurt mit dem Rheine auf diese Weise in Verbindung zu setzen, wirkte die Stadt selbst dahin, dass die neue Eisenstrasse auf die rechte Mainseite gelegt werde. Andere Interessen haben auch für das linke Mainesufer eine zweite Eisenstrasse entstehen lassen; so sehen wir jetzt beide Ufer zugleich dem Bedürfnisse unserer Zeit dienstbar. Und wie ein Ufer nicht mehr genügte, so hat auch die alte Furt nicht mehr den neueren Forderungen entsprochen, eine zweite Brücke musste erbaut werden. Sie war noch nicht vollendet, als am 18. September 1848 das erste Deutsche Parlament in der Paulskirche sich bedroht sah. Hessische Artillerie, welche die alte Brücke gesperrt fand, rückte auf dem Eisenbahndamm nach der neuen, wo man beschäftigt war Bohlen auf die Eisenschienen zu legen, den Uebergang zu erleichtern. Als dies dem Zwecke nicht entsprach, commandirte Hauptmann Becker ein Marsch! und die Kanonen rasselten hinüber. So wurde die neue Verbindungsstrasse eingeweiht.

Wir leben jetzt in einer grossen Zeit. Allerwärts regt sich das Streben das zu vollenden, was frühere Jahrhunderte Schönes und Gutes begonnen. Der Wust wird entfernt, den eine traurige Vergangenheit angesammelt. Es bewegt sich wieder der Krahnen, der so lange auf den Thürmen ein unverstandenes Mahnzeichen war; Baumaterialien hebt er hinauf das Herrlichste zur Vollendung zu

---

[59] Im Jahre 1764 wollte der churmainzische Beamte von Steinheim, der die längst abgerissene Quirinspforte nicht fand, das Geleit bis an das Sachsenhäuserthor führen. Es entstand darüber eine grosse Aufregung. Vor der Wahl Leopolds wurde darauf, im Jahre 1790, eine etwa 8 Fuss hohe steinerne Pyramide mit Inschrift: „Quirinspforte“ errichtet.

bringen [60]. Die Frankenfurt die in kriegerischen Zeiten dem Krieger diente, sie belebte sich später im friedlichen Verkehr der Stammesgenossen, sie bildete das Band, das den Norden mit dem Süden verknüpfte. Den Anwohnern war vorzugsweise die schöne Aufgabe geworden dies Band fester zu schlingen, den Gedanken des grossen Kaisers zu höherer Vollendung zu bringen. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe wuchs ihre Bedeutung und ihr Glück. Von dem Rheine wurde die Wahl und die Krönung des Reichsoberhaupts nach der Frankenfurt verlegt, und noch jetzt hat das Collegium, welches bestimmt ist die Theile des deutschen Reichs zusammenzuhalten, hier seinen Sitz. Es mag darum nicht unpassend sein in unsern Tagen an die Bedeutung der Frankenfurt und an die Aufgabe der Anwohner zu erinnern.

Im December 1864.

---

[60] In Frankfurt zwar ist man vielfach der Ansicht, unvollendet sei der Pfarrthurm schöner!

Das Recht in der hohen Mark,

mit besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Seulberg-Erlenbacher etc. Mark.

Von Dr. Friedrich Scharff.

Einen Wald doch kenn' ich droben
Rauschend mit den grünen Kronen,
Stämme brüderlich verwoben,
Wo das alte Recht mag wohnen.
Manche auf sein Rauschen merken
Und ein neu Geschlecht wird stärken
Dieser Wald zu deutschen Werken.
Eichendorff.

In einem früheren Aufsatze [1] ist versucht worden eine Uebersicht zu geben, welcher Art die Verhältnisse der hohen Mark im Taunus gewesen, wie sie sich entwickelt, wie sie nach eingerissenen Missbräuchen zur Theilung hingeführt. Die Thatsachen, zum grösseren Theile einzelnen Akten des Homburger Archivs entnommen, waren nur fragmentarisch zusammengestellt. Seitdem sind die Akten des Frankfurter Archivs mit dankenswerther Freundlichkeit mir ebenfalls zur Einsicht gestattet worden [2]; ich fand mich dadurch veranlasst noch eine besondere Aufmerksamkeit den rechtlichen Verhältnissen dieser Mark zu schenken und sie, soviel als möglich, zusammenzustellen mit den Einrichtungen der Seulberg- Erlenbacher etc. Mark. Die Begriffe von dem Recht der Märker, der Befugniss des Wald-

---

[1] Archiv für Frankf. Gesch. u. K. II. S. 318.

[2] Eine Bemerkung von Jacob Grimm in der Vorrede zum 4. Bande der Weisthümer, eine weitere auf S. 326 des trefflichen Werks über die Gau- und Markverfassung in Deutschland, von Thudichum, zeigen uns, wie sparsam noch dem Gelehrten die Brosamen zugemessen sind, aus denen er die Wissenschaft fortzubilden hat, und wie sehr die Bereitwilligkeit anzuerkennen ist, mit welcher derzeit das Frankfurter historische Archiv auch einem grösseren Kreise zugänglich gemacht wird.

potten, von der Stellung der Regierungen den Märkern sowohl gegenüber wie dem Waldpotten, hier in dem Herzen Deutschlands zur freiesten Darlegung gekommen, werden auch weiterhin mit Interesse verfolgt werden. Sie werden nur in geschichtlicher Entwickelung vorzuführen sein, da das Recht in den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes gewesen, man auch hier verstanden Unrecht zu Recht zu machen. Die staatlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes, welche gerade jetzt wieder zu ordnen und festzustellen sind, weisen uns besonders auf die Zeiten zurück, in welchen die Gemeinde- und Markenverhältnisse sich gestaltet, auf die Menschen und Gewalten welche dabei mitgewirkt, auf die Sitten und Gewohnheiten welche treue Liebe und ängstliche Fürsorge ausgebildet, auf die Umwandlung welche Trägheit und Mangel an Selbstvertrauen und an einträchtiger Opferbereitwilligkeit gebracht. Wir wollen beginnen mit dem Zustande, wie nach Ausweis der ältesten Urkunden die Rechtsverhältnisse der hohen Mark beschaffen gewesen, dann übergehen zu dem Kampfe welchen sie mit List und Gewalt zu bestehen hatten, endlich den Zustand vor Augen legen, in welchen die Märker nach ihrem Unterliegen gerathen waren. Es soll überall der Wortlaut des Frankfurter Archivs, wo es zweckmässig scheint auch die Schreibweise, möglichst beibehalten werden.

Nirgends findet sich die geringste Andeutung, dass das Land am Fusse der Höhe je den Ansiedlern oder den Ortschaften geschenkt oder überwiesen worden; alles deutet vielmehr darauf hin, dass das Recht derselben auf das erste Ausroden, auf die erste Besitzergreifung zurückzuführen sei. Und wie das Fruchtland, so erwarben die ersten Ansiedler den Wald, sie benutzten ihn als Allmeinde [3]. Da er gross genug war, wurde auch den später hinzukommenden Ortschaften der Mitgenuss leicht gewährt. Es ist glaublich dass die sämmtlichen Waldungen des Taunus oder der Höhe zu der Römer Zeiten allen umliegenden Ortschaften als Gemeingut gehörten [4]. Die Abtheilung in kleinere Markgenossenschaften fand wol erst später durch die Merovinger oder durch Karl den Grossen statt; die Hohemark ist nur der Rest, wol auch war sie der Kern der früheren Höhemark. Ihre Gränzen fallen westlich, wenigstens

[3] Vergl. Curti, Beleuchtung der Ansprache des Klosters Pfävers auf [illegible]liche Wälder und Allmeinden der Gemeinde Vättis. St. Gallen [illegible]

[4] J. Grimm hat in den Rechts-Alterthümern S. 495 in der [illegible] ausgesprochen, dass schon zu des Tacitus Zeiten unter der [illegible] und geregeltes Grundeigenthum gegolten.

theilweise, mit dem Römerwege vom vicus novus nach dem Feldbergscastell zusammen, östlich aber mit dem weit älteren Wege vom Taunusübergang bei der Saalburg nach Seulberg oder Eschbach. Auf dieser Seite scheint der Römerweg vom vicus novus nach der Saalburg wenig benutzt und neben den älteren, naturwüchsigen Wegen einerseits nach Seulberg und Obereschbach, andererseits nach Stedten sehr bald in Vergessenheit gekommen zu sein. Er bewaldete sich allmählig. Auch gegen Norden bildete der Pfalgraben auf kleineren Strecken eine Gränze. Die Schwierigkeiten welche einer zweiten Theilung im Anfange dieses Jahrhunderts nach dem Verfall der Markeinrichtungen sich noch entgegenstellten, sprechen dafür, dass die erste Theilung eine erzwungene gewesen, durch Gewalt herbeigeführt, nicht durch freie Bestimmung. Es war mit dem Schwert durchgehauen worden, nicht war eine durch irgend ein Bedürfniss als wünschenswerth erkannte Scheidung erfolgt. Steinbach blieb markberechtigt ebenso in der Cronberger Mark, wie in der Hohen Mark; Niedererlenbach in der Hohen Mark zugleich in der Erlenbacher Mark; Köppern in dieser letztgenannten und in der Rodheimer Mark. Mancher Streit ist daraus erwachsen.

Einen Nachweis über das hohe Alter der Hohen Mark liefert die Bestimmung welche den Hegwald „auff der Strassen“ betrifft. Im Weisthum von 1401 heisst es darüber: „Hauwet aber eyn Walpode in der gebuckten Hegemarg, so sol der lantman nit bussen, ob er daraffter auch darjnne heuwet.“ Bestimmter bezeichnet das Instrument von 1484 diese Hege. „Item hauwet jemandt und thut Schaden in der gebickten Hege auff der Strassen, und wird gerüget, der ist dem Waltbotten mit zehen Gulden zu Peen verfallen, und soll ein Waltbott auch selber kein Schaden darinn thun. Wo er aber das thät, soll er dem Landtmann büssen.“ Wo waren diese Strassen? Es geben darüber spätere Verhandlungen Auskunft; es waren dies die alten Strassen von Stedten nach dem Weil- und Usathale und von Eschbach nach Wehrheim. Wie alle alten Strassen des Taunus, welche einen wichtigen Zugang oder Uebergang bildeten, zur Vertheidigung mit einem Gebück auf beiden Seiten versehen waren, so auch diese. War die Strasse durch einen Verhau geschlossen, oder wie wir jetzt sagen verbarricadirt, so wehrte das Gebück dem weiteren Vordringen der Feinde zur Seite der Strasse. Dies war desshalb unter einen besondern Schutz gestellt und ebensowol der Waldpott wie die Märker bei Beschädigung mit einer Strafe bedroht[5].

[5]) von zehn Gulden finden wir im Rheingau wieder, auch Kriechen durch das Gebück, ja das blosse Abschnei-

Indem aber die Bedeutung des Gebücks sich verlor, schwand auch das Verständniss des betreffenden Gesetzes. Der Waldpott nahm die Hege an den Strassen als sein Eigen in Anspruch, die Märker glaubten ihm nur gewisse Rechte daran zugestehen zu müssen; Streitigkeiten entstanden über die Gränzen des Bezirks, wie der Gerechtsame. Anstatt die ganze, zwecklos gewordene Verfügung aufzuheben, berief man sich immer noch auf das Herkommen dessen Absicht man schon um das Jahr 1400 nicht mehr verstand.

Oberursel. Es scheint Oberursel in früheren Zeiten der wichtigste Punct an der Höhe gewesen zu sein. Vielleicht war es seine Lage, welche dasselbe zum Vereinigungsort der Markgenossen gemacht. Dies Vorrecht ihm zu entreissen ist dem später aufstrebenden Homburg bis in die letzten Zeiten der Genossenschaft nicht gelungen. Wäre die Einsetzung des Waldpotten ein Werk der Märker gewesen, so würde der Sitz des Schirmherrn bald der natürliche Ort der Zusammenkunft der Beschirmten geworden sein. Aber so lange, so weit die Geschichte der Mark verfolgt werden kann, zeigt sie uns einen Kampf des Schirmherrn und der Beschirmten, ein starres Festhalten der Märker an ihrem alten Herkommen, ein stets sich gleich bleibendes Misstrauen derselben gegen den Obristen Märker und Waldpotten.

Ein Vorzugsrecht oder eine besondere Pflicht, vielleicht aus derselben Veranlassung, könnte für Oberursel aufgeführt werden, die Pflicht den Wald zu löschen, wenn er zu brennen anging. Das war im Art. 12 des Instruments von 1484 vorgesehen und als die Urseller in dem Streite über die Wiesen an der Hünenburg zu Ausmärkern erklärt werden sollten, protestirten sie im Jahre 1592 gegen die Ausschliessung, und die Märker stimmten ihnen bei: es seien „in der Marckordnung etliche Articul so die Urseller insonderheit berühren, also dass sie die Marck leschen uff den Fall darin entstandener Feuersbrunst"; dies hätte bei der Ausschliessung geändert werden müssen. (Mglb. E. 29. I.)

Die Hohe Mark ist wol auch „Urseller Marck" oder „Homburger Marck" genannt worden. Die letztere Bezeichnung liebte der Waldpott und seine Beamten, die Märker aber widerstrebten. Auf dem Märkerding vom 22 Mai 1583 legte Jost Vestenberger, der Keller von Homburg, eine neue Ordnung „der Homburger Marck" vor, ob

---

den einer Spiessgerte verpönt. Vergl. Bodmann, Rheingauer Alt II. S. 819.

die Märker dieselbe annehmen wollten. Diese wiesen sie von der Hand, weil sie ein gut alt Instrument hätten. Als drei Jahre später die gleiche Anforderung wieder gestellt worden, bemerkten sie „dieweil ein zeitlich hero der Oberste Waltpott ein Herr der Mark, und die Höhe Marck die Homburger Marck benannt wöll werden; wofern dann das dem Eygenthumb und der Märcker Recht unabbrüchlich verstanden würde, weren sie damit zufrieden. Im Fall aber künftiglich etwas anders daraus erzwungen werden solt, protestirten sie gegen solche Namen und wüssten die nit anzunehmen oder zu approbiren". Dagegen behaupteten die hessischen Gesandten „es were die Marck vor Alters die Homberger Marck genennet worden, bei dem Namen solle es auch hinforter billig verpleiben". Der Märker Ausschuss aber erwiderte mit anderm darauf „so viel die neue Benennung berühre, were der Ausschuss zufrieden das die Mark die Höhe Mark (wie vor Alters) und nicht die Homberger oder Urseller Mark mit neuem Namen genannt würde."

Umfang der Hohen Mark. Gewiss umfasste ursprünglich die Höhe Mark das ganze Gebiet von der Nidda bis auf die Höhe hin, zur Weil und vielleicht zur Usa. Wenn allmälig auch das Fruchtfeld mehr und mehr getheilt und abgegränzt wurde, so blieb doch der alte Begriff der Gesammt-Mark bestehen[6], Märker war der Bewohner dieser Mark, er hatte das Recht an der gemeinsamen Benutzung des ungetrennt gebliebenen Markwalds Theil zu nehmen. Dieser Wald wurde dann vorzüglich verstanden unter der Hohen Mark, er war durch einen Graben, die Landwehr, abgeschnitten von dem Felde, zugänglich nur auf Strassen, welche durch einen „Schlag" gesperrt werden konnten. Ein solcher Schlag wird namentlich aufgeführt im Häuserfeld bei Oberursel und bei Oberstedten. Durch Einrodung wurde im Verlauf der Jahre noch manche Strecke Waldes auch jenseits der Landwehr der Gemeinheit entzogen.

Die Bezeichnung selbst „die Höhe Marck" weist darauf hin, dass, wie bereits bemerkt, diese Mark vor Zeiten die ganze Höhe, oder den Taunus, umfasst habe, dass erst im Laufe der Zeiten einzelne Bezirke davon, westlich und östlich, sind abgeschnitten worden. Die Hohe Mark blieb immer noch die bedeutendste, sie behielt auch den alten Sammelplatz der Märker, die Aue vor Oberursel, und in ihr ist der alte Geist wol am längsten lebendig geblieben.

---

[6] Ueber die Herleitung des Wortes „Mark" s. Grimm, Rechtsalterthümer S. 494 ff.

Dies zeigt sich schon wenn wir sie mit der Seulberger-, Erlenbacher- etc. Mark zusammenstellen. Schon der Name legt uns hier bei der letzteren, ebenso wie der Versammlungsort, vor Augen, dass diese Genossenschaft willkürlich gebildet worden ist, wo nicht gewaltsam. Sie hatte keinen natürlichen Mittelpunct, die dazu berechtigten Ortschaften waren alle von ziemlich gleicher Geltung, Seulberg, Ober- und Nieder-Erlenbach, Petterweil, Holtzhausen und Köppern. Nur letzteres, welches jenseits der, die Grenze der Mark bildenden Köppernerbach gelegen ist, auch bei der Rodheimer Mark betheiligt war, trat einigermassen zurück. Das meiste Gewicht scheint in älteren Zeiten in Ober-Erlenbach gelegen zu haben. Als Ort für das Märkergeding war ein Platz auf freiem Felde, auf der Mainzerstrasse, bestimmt, so ziemlich in der Mitte zwischen den Ortschaften, allen gleich günstig, oder gleich ungünstig gelegen. Kein Baum, keinerlei Vorrichtung schützte hier den Märker bei Wind und Wetter. Als im Jahre 1539 Diether Gewend, der Keller zu Homburg, die Seulberger zu sich auf einen besonderen Ort nahm, haben die andern Märker „nit nachfolgen wollen, und sich alsobald ein Irrthumb des Platzes uff welchem man Merckergeding zu halten pflegt erhoben“. Es behaupteten die andern Ortschaften „uff dem Platz und breiten Wege darauf sie stunden, welches der Menzer Wege genannt, were das Merckergeding gehalten worden von Alters her“. Man verglich sich dass die eltesten Mercker sollten auf den Platz treten, wo das Merckergeding von Alters her gehalten were worden. Dies geschah: es war ein Graben vor kurzem dahin gemacht worden. — (Mglb. E. 30. II b. 173.) — Nach dem offen Instrument von 1486 ist die Versammlung gewest „uff eym flecken züschen Sulburg, Hultzhusen und Obern Erlebach da man das Merckerding über die Irlenbacher Margk gewonlichen pfleget zu halten“. In dem Abscheit von 1488 heisst es: „uff der weyde bij Obern Erlebach“. Dann wieder im Jahre 1498 ist „man abermals uff dem flecken ober Obern-Erlebach am Merckergeding gewest“. (Mglb. E. 30. No. 2.) —

Auch die Wiesen waren allmälig der hohen Mark entfremdet worden, wenn auch einige, so namentlich die Schreierwiese, bis zur Theilung dabei verblieben. Allein eigenthümlicher Weise blieben die auf den Wiesen stehenden Waldbäume Eigenthum der Märker. Es fand hierüber am 26. Juni 1595 eine Verhandlung zu Homburg statt; es wurde vorgelegt, dass Kilian Kühn, ein Bürger von Oberursell einen Eichenstamm in seiner Wiesen an der Hünerborgk, in der Höhe Mark gelegen, abgehauen und heimgeführt; ist von Phil. Wolffs, Märkermeister umgefragt worden, ob nicht solcher Stamm den sämmt-

lichen Märkern zustehe. Die Urseller behaupteten solche Stämm gehörten denjenigen, dessen die Wiesen eigenthümlich wären, dieselbigen könnten selbiger Stämme ihres gefallens sich gebrauchen. Da aber aus dem Steinbuch und aus der Markordnung zu ersehen, dass alle Stämme, so in Wiesen innerhalb der Mark gefunden werden den sämmtlichen Märkern eigenthümlich zustehen, als haben sämmtliche Märker (exceptis Ursullanis) gedachten Kilian Kühn wegen frevels zur Ruhe (Rüge) und straff verwiesen. Man nahm keinen Anstand so in eigner Sache zu entscheiden.

Wie bei der Hohen Mark Homburg den Namen der Homburger Marck gerne eingeführt hätte, so liebten es die Homburger Beamten die benachbarte Mark nach Seulberg, welches zur Homburger Herrschaft gehörte, zu benennen. Die Beamten von Frankfurt zogen ihrerseits die Bezeichnung „Erlenbacher Marck“ vor[7], die Märker selbst aber, da sie alle Ortschaften nicht wol nennen konnten, sagten stets: Die Seulberger-, Erlenbacher- etc. Marck. Dies etc. fehlt in den älteren Documenten fast nie. Die Ortschaften hielten darauf dass die Gleichberechtigung gewahrt bliebe[8]. Die Unzweckmässigkeit des Platzes auf dem das Märkerding gehalten wurde, trug wol dazu bei, dass in dieser Mark frühe schon Vorsammlungen der Ortsvorstände, der Markhäupter, zugelassen wurden, bei welchen die Markordnung berathen, diese dem Märkerding später nur zur Bestätigung vorgelegt wurde. Diese Vorversammlungen der Markhäupter fanden abwechselnd bei einem der Wirthe statt, doch wol am meisten in Ober-Erlenbach. So finden wir sie im Jahr 1590 auf Donnerstag nach Oculi zu Ober-Erlenbach in Joh. Beckers Wirthsbehausung. Die Schultheissen und Märckermeister erschienen dort und haben sich mit dem Homburger Anwalt allda „bequemlicher Gelegenheit halben, (weil sonsten dem Instrument oder Weissthumb nach die Marck .... auf der Auwe in der Lohe zwischen Seulberg und Erlenbach, genant Maintzer Bisthumb bestellet und versehen werden sollte) einer gewissen Weise und Ordnung erregter Margk zum besten untereinander vereiniget, verglichen“ .... Im darauf folgenden Jahr 1591 war die Vorversammlung wieder zu Ober-

[7] In den Protocollen oder Berichten ist dies indess ebensowol auf Ober-Erlenbach, wie auf Nieder-Erlenbach bezogen. Im Jahre 1539 heisst es: Bericht über die Sewelberger und obern Irlebecher Gemark; im Jahr 1541 aber „Markgeding der Sewlnburger odder NidderIrlenbecher gemarck“.

[8] Bei Gelegenheit der Beschwerden gegen den Waldpotten wird im Jahre 1606 auch die Bezeichnung: Nidder-Erlenbach und Holtzhauser Mark gebraucht.

Erlenbach; im Protocoll findet sich die Entschuldigung, dass nach dem Instrument zwar die Zusammenkunft in der Lohe zwischen Seulberg und Erlenbach auf der Awe genannt Maintzer Biesthumb statt haben solle, „aber von wegen der Ungelegenheit des Orts, auch des unbeständigen rauwen zeittig furgefallnen ungewitterß alterß her woll angeordnet worden, daß man den Donnerstag zuvor in der Marckflecken einem zusamenkommen und sich einer gewissen Ordnung (welche nachmals auf dem Merckergeding an gewöhnlicher Mahlstatt publiciret worden) verglichen hat". Im Jahre 1592 kommen die Markhäupter in Petterweil auf dem Rathhause zusammen, 1593 und 1595 erscheint der Ausschuss wieder zu Ober-Erlenpach in Joh. Beckers Würts Behausung auf der ober hinder stuben gegen der bache; 1596 zu Petterweill in der gemeinen Herberg, 1599 wieder zu Ober-Erlenbach in der Herberg zum weissen Ross in der oberen Stube; 1602 zu Köpffern in Jost Schweitzers Gasthalters Behausung; 1603 zu Köpffern in Conrad Lorey Schultheissen, Behausung. — (Mglb. E. 30. III.) [9] —

Urkundliche Quellen. — Die Akten welche uns über die Hohe- und über die Seulberg-Erlenbacher- etc. Mark aufbewahrt sind, gewähren uns vielleicht einen tieferen Blick in die vorgeschichtlichen Zeiten derselben, als die wenigen, zum Theil räthselhaften Aeusserungen, welche Römische Schriftsteller uns darüber hinterlassen. Wir finden, abgesehen von der Römischen Herrschaft in diesem Lande, nicht eine einzige Andeutung, dass die Verhältnisse daselbst je eine durchgreifende Aenderung erlitten, weder einen herrschenden Stamm noch einen besiegten, keine Sage von einer allgemeinen Aus- oder Einwanderung. Das Volk ist aus dem Boden in allen seinen Verhältnissen erwachsen und mit ihm verwachsen.

Es scheint dass eine, von allen zur Hohen Mark Betheiligten als maassgebend anerkannte Protocollführung, eine urkundliche Feststellung der Verhandlungen und Beschlüsse, in den älteren Zeiten wenigstens, nicht angeordnet war. Die ältesten vorhandenen Aufzeichnungen über die Märkerdinge, aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, wenn sie im Wesentlichen auch dasselbe berichten, sind in

[9] Es mag nicht überflüssig sein hier auf andere, ähnliche Verhältnisse hinzudeuten. Als nach den kirchlichen Spaltungen Appenzell Innerroden von Ausserroden sich trennte, behielt ersteres den alten Landsgemeindeplatz im Dorfe selbst bei, das letztere wechselte aber nun ab mit einer Landsgemeinde in Huntwyl und in Trogen.

der Fassung oft ganz verschieden. Die Abgeschickten der Herrschaften haben wol jedesmal, oder doch gewöhnlich, einen solchen Bericht eingereicht, nicht immer war er unterzeichnet [10]. Der gemein Märker, der lantman, liebte nicht die schriftliche Feststellung der Verhältnisse, für ihn zeichnete Niemand ein Protocoll auf. Bei vielen Gelegenheiten tritt sein Widerwille vor dem sich fest binden in geschriebenem Wort deutlich zu Tage, er verlangt dass man aus „lebendigen, unpartheiischen Zeugen" das Recht darthue. Nur in seltenen Fällen, so z. B. bei Gelegenheit der Weisung von 1484, haben die Märker selbst „eine Verzettelung" überreichen lassen. In späteren Zeiten hatten freilich auch die gem. Märker ein besonderes Archiv in Oberursel, und im Jahre 1782 wurde sogar beantragt, dass jedesmal den Markschultheissen der Hauptortschaften die Abschriften der abgehaltenen Protocolle ausgefertigt würden [11]. (Mglb. E. 31. II. 169.)

Der Waldpott seinerseits hatte nicht nur ein Archiv, sondern wusste es auch sehr gut zu verwenden; doch sind regelmässige Protocolle wol erst nach Einführung des Markschreibers üblich geworden. Ein Buch in Quart mit dem Titel „Hocher Marck Protocoll, ahngefange Anno 1660" geht bis zum Jahre 1700. Wahrscheinlich sind deren noch mehre in dem Homburger Archiv. Gar nicht selten berief sich der Waldpott auf frühere Beschlüsse, deren sich der gemein Märker nicht mehr erinnert, oder deren Existenz er geradezu bestreitet. Besonders gilt dies von dem unheilvollen Beschluss des Jahres 1547. In solchen Fällen wandte sich der Märker wol an seine Herrschaft, die dann „Zettel und Instrumente" vorbrachte.

Bei Gelegenheit der Aufstellung von Beschwerden und Gegenbeschwerden i. J. 1702—1703 bemerkte man Homburgischerseits: es sei auf dem Märkergedingsabschied de anno 1547 dem Herrn Obrist Waldbotten erlaubt worden „auf der Strasse" zu hauen. Die Märker entgegneten: es sei ihnen unbekannt, dass in anno 1547

---

[10] In Mglb. E. 29. III. S. 150 findet sich der Bericht des Schultheissen B. Hildebrandt zu Bonames aus dem Jahre 1595 zugleich mit der Instruction des Raths. Mitglieder des Raths selbst erhielten zu wichtigeren Verhandlungen wol eine Vollmacht mit, nie aber eine schriftliche Instruction.

[11] Dies war bei der Seulb. Erlenbacher etc. Mark schon längst geschehen. In der Markordnung von 1588 Art. 22 wurde festgesetzt, es solle jedem Markflecken, damit der Ordnung nachgelebet werde, „uff begehr zur Noth Copey daraus mitgetheilet werden". Johannes Zangus, zu der Zeit Markschreiber, besorgte diese Abschriften mit Eifer, sie wurden besonders bezahlt. Auf der Abschrift von 1602 ist der Lohn bemerkt: Taxa 7 Patzen von 4 Bogen.

wegen der Strasse etwas verglichen sein solle, so dem alten Mark Instrumente entgegen wär, vielmehr sei damals der Strasse mit keinem einigen Wort gedacht worden; es liege dem Obristen Herrn Waldbotten ob „durch Producirung gedachten Abschieds in forma authentica“ sein Vorgeben darzuthun.

Bei besonders wichtigen Gelegenheiten wurde ein kaiserlicher Notar, ein Offenschreiber, requirirt und ein Instrument über den Vorgang aufgenommen. Es war dies der Fall bei dem Märkergeding von 1484, auf Mittwochen nach St. Margarethen gehalten. Dies Instrument genoss zu allen späteren Zeiten das höchste Ansehen, ja Verehrung; es wurde zu verschiedenen Zeiten wieder abgedruckt, um die späteren Nachkommen mit seinen Satzungen bekannter zu machen [12], Zusätze wurden für erlaubt gehalten, allein Abänderungen nur wenige und mit Widerstreben vorgenommen, selbst Bestimmungen die längst aus der Uebung gekommen, wurden nicht aufgehoben. Das Märkerding von 1484 auf Mittwochen nach St. Margaretha gehalten, war ein ungewöhnlich feierliches, der Walpott selbst war erschienen mit seinen Schultheissen und Räthen, auch der dreien Herrschaften, der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg Amtleut, Räthen, Rathsmann und Sendbotten, und eine grosse Menge Schultheissen, Märker, Hübner und Landleute. Als das Märkerding geheget, hiess der Waldpott die Schultheissen sie sollten die ungehorsamen Märker, die ausgeblieben, rügen. Dann wurde auf Begehren des Waldpotten während einer Zeitdauer von etwa acht Stunden des Waltpotten Herrlichkeit und der Marck Rechte geweiset, und zwar mit Zugrundelegung einer „Verzettelung“ in welcher die Puncte, über welche zu weisen, verzeichnet standen. Die Verhandlungen wurden durch zwei Offenschreiber niedergeschrieben, und diese beide namens der drei Herrschaften, der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg, auch von etlichen Schultheissen als von der Märker wegen ersucht ihnen zu ewiger Gedächtniss darüber zu machen eins oder mehr offen Teutsch Instrumente. Auch der zugezogenen Instrumentszeugen waren un-

---

[12] Abtruck deßJenigen Instruments Welches über die Hohe Marck umb den Feldtberg hero im Jahr Christi 1484 den 14 Julij auff der Auwe vor Obern Vrsel durch darinn vermeldte offene Keys. Notarios vffgerichtet etc. Von Nevem getruckt im Jahr MDCXXXII. s. Mglb. E. 29. —

Instrument das ist Geschichtbuch und schrifftliche Versicherung welchergestalt die Marck in der Höhe, umb den Feldbergk hero, . . . uffgericht ist worden. Abermals gedruckt zu Giessen bei J. D. Hampeln MDCLIII. s. Ebendas. —

gewöhnlich viele vom Adel, aus den Gewerken und Geistliche von St. Bartholomeus und zu Unser lieben Frauen-Berg zu Frankfurt, die Pfarrherrn zu Pfraumheim und zu Obern Eschbach, endlich noch „ander viel mehr Umbständer, die alle zu gläublichen Zeugen hierüber geheischen und gebeten“ worden.

Im Jahre 1662 wandten sich die Mainzer Dörfer klagend an ihre Obrigkeit: der Waldpott habe durch Bergknappen hin und wieder graben lassen „welches anfänglich nicht sonderlich attendiret, hoffend es würde sich dies von selbst legen“; jetzt aber viel Gehölz veröset, viel Eisenstein herausgegraben, und verlautet dass eine Schmelz angeleget werden solle. Dies sei den Rechten der Märker zuwider. Sie baten churfürstl. Gnaden möge sich ihrer annehmen, ihnen sagen wie sie sich zu verhalten, damit sie bei dem Instrument das „zwischen dem obersten Waltbott und Märckern heilsamlich uffgericht worden, und uf welchem der ganzen hohen Marck Grundfeste gleichsam beruhet“ ruhig verbleiben möchten[13]. (Mglb. E. 29. V. S. 34.)

Bei Gelegenheit der Ueberreichung von Beschwerden im Jahre 1702/3 heisst es in der Beantwortung der Gegenerklärung: das Mark-Instrument so . . . anno 1484 aufgerichtet, auch hernachmals durch offentlichen Truck a° 1586 publiciret, a° 1653 zu Giessen nachgetruckt worden und auf pergament geschrieben im Originali annoch vorhanden sei, müsste die basis sein wornach man sich bei Streitigkeiten zu richten habe; nach diesem müsse ein jus venandi privativum bestritten werden; wider das Markinstrument könne keine Observanz angeführt werden, auch ein Vergleich sei nicht gültig „es wäre dann, dass solcher mit Consens aller derjenigen gemacht worden wäre, in deren Beisein das instrument aufgerichtet worden und welche dabei gar merklich interessirt sind.“

Das Instrument von 1484 wurde, durch Vertrag festgestellt, für alle Zeiten gültig angesehen, oder wenigstens solange bis ein einmüthiger Beschluss, vertragsmässig wieder Abänderungen treffen würde. Ein solcher fand im Jahre 1547 statt. Zehn Jahre früher wurde über die vom Ausschuss aufgestellten neuen Artikel abgestimmt, es hiess bei einigen: und „also eyn Jar langkh zu halten plieben“. Im Jahr 1547 wurden auf einem besonders berufenen

---

[13] Die wenigen Notizen welche Kirchner auf S. 476. 477. in der Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. über die Hohe und die Seulb. Erlenbacher etc. Mark giebt, scheinen weniger auf Quellenstudium als auf Mittheilungen anderer Schriftsteller zu beruhen.

Märkerding die vom Ausschuss vorgeschlagene Abänderung, betreffend die Verbrechen des Waldpotten, angenommen. Es hiess im Instrument: „So der Waldpott verbricht sölt der Märker oder lantman ob der darnach auch verbreche nit büssen". Mancher Unordnung die daraus entstanden, vorzubeugen wurde „eyntrechtig beschlossen", dass der „gemeyn mercker und lantman sich verbrechung des Waltpottens nichts zu behelffen oder zu weigern haben" sollen. Am Schlusse heisst es dann, dass diese Bestellung bis zu dem nächsten Merckergeding zu halten, doch mit diesem Geding und fürworten dass das Instrument . . . soll in allen andern Artikeln und Puncten seines Inhalts bei seinen Kräften und Würden bleiben und denselbigen hiermit nichts benommen oder abgezogen sein, in kein Wege, sonder Gefärde. Im Jahre 1550 heisst es dann weiter, es solle die Ordnung im Jar 1547 durch die gesandten des öbersten Waltpoten und die gemeynen Merker uffgericht „auch fürter gehalten und dero gelebt werden." Auch im folgenden Jahre 1551 wurde beschlossen: diese hernachbemelte Artikel dero etliche hiebevor im 47. 49. und 50 Jaren ufgericht in diesem laufenden Jar auch zu halten, bis auf ein andern künftigen Merckergedingtag.

Wenn es sehr wol erklärlich ist warum der Hohe-Märker so fest an seinem Instrument hing, so ist dies weniger begreiflich in der Seulb. Erlenbacher etc. Mark, in welcher das Instrument, errichtet Anno 1493, ein fast ebenso grosses Ansehen genoss. Es wurde daselbst ein feierliches Märkergeding abgehalten, weil zuvor bei dem Streit über Wahl und Bestätigung der Märkermeister die Rechte des Waldpotten ganz in Frage gestellt, und die Mark gemeinsam von den Herrschaften und dem gemeinen Märker bestellt worden war. Darum war es zwar natürlich dass gerade die Rechte des Waldpotten besonders in's Auge gefasst und zuerst geweiset worden sind, aber weniger ist es zu begreifen dass die Märker sich dabei beruhigten, als ihre Rechte kaum nur angedeutet worden waren. Die drei ersten Artikel hatten sich mit der Person des Waldpotten und seiner Befugniss den Wiltpan zuzuthun und zu jagen befasst, im vierten handelt es sich um die Ausmärker, welche, in der Mark betreten, dem oberen Waltpoten gen Homburg der Strafe wegen geliefert werden sollen; endlich heisst es noch, so der Wiltpan zugethan wird, wer dann durch sein eigen Gewalt in der Mark jagt, den mögt der Oberwaltpot nach seinem Gefallen strafen. Darnach war der Wildbann zugethan worden, und es heisst: „und wiewol andre stück halben not war weither zu sagen und zu weissen, so wolt doch der Anwalt meines gn. Hr. von Hanau daselbe umb kürz willen dißmals

ruhen lassen, doch ohnschedlich und unvorgreiflich hernachmals deren seines Herrn und Oberwaltpotten Rechte. Der Anwald fordert dann den Notar auf über das was er gehört Instrument zu machen.

Es war hiermit allerdings der Streit beendigt, aber nur zum Vortheil des Waldbotten war dies urkundlich festgestellt worden, und selbst aus dem Nachsatz hat nur dieser Vortheil gezogen; der Anwald legte es später so aus, als ob seinem Herrn noch weitere Rechte zu weisen gewesen, dies der Kürze wegen nicht geschehen sei.

Auffallend ist es, dass über die Errichtung dieses Instruments in den Frankfurter Akten nichts zu finden ist. Nachdem über das Märkergeding anno 1492 berichtet, dass nämlich Ervin Dügel, Amtmann zu Nieder-Erlenbach zu einem Märkermeister wieder uffgenommen und widder durch bede Parthieen wie obgemelt" beeidiget worden, heisst es weiter: „Nota. In anno XCiii und XCiiii ist Gise der bereiter allein uff bestallung der marg gewest und ob die Zyt von Instrumenten oder etwas Näwerung gehandelt sy, ist kein relation gescheen."

Im Jahre 1507 begehret auf dem Märkerding der Kellner „die Herrlichkeit seines gn. Herrn zu weisen", dies ist aber nicht geschehen, „dieweil das Instrument damals nit bei der Hand und der gemein Merckerman die Herrlichkeit zu wysen unbedacht gewest ist, ist solches gütlich uffgeschlagen worden bis uff ein andern tag".

Später auf dem Märkerding 1526 bitten die Märker das Instrument verlesen zu lasen, was das auswyse dem wollen sie gern nachkommen. „Der Schultheiss von Homberg geantwortet: der Keller sei ein neue zukommend Man, des Instruments halben nit wissend gehabt, es lieg aber in seines gn. Herrn Canzley und sei des gemein Merkerman des Falls unvorgrifflich. Sollichs hatt sich der gemein Man settigen lassen."

Als im Jahre 1552 für die Seulberg- Erlenbacher Mark eine neue Ordnung auf ein Jahr aufgerichtet wurde, ist am Schlusse bemerkt worden, dass diese Artikel der Mark zu gutem gehört, gestellt, angenommen und bewilligt worden, doch dem Instrument in alle Wege unschädlich. Im Jahre 1588 wurde sogar beschlossen, dass die Markermeister jährlich auf dem Markgeding das Instrument lesen lassen, damit gemeiner Mercker dessen Inhalt desto besser fassen könne. Als einige Jahre später, es war im Jahre 1595, die Märker bedachten, wie im Instrument gesagt sei, der Waldpott solle auf Sonntag Mitfasten, Lätare genant, auf die Aue kommen und daselbst mit Rath der Märker die Mark bestellen, dass aber die

Markordnung stets vorher schon durch die Häupter berathen und vereinbart würde, hoben sie hervor, dass es mit fürgehender Protestation geschehe, dieweil solche von Alters mit gutem vorbedachten Willen introducirte Zusammenkunft „dem heyteren Buchstaben in dem Instrument etwas zuwider", es solle dies aber Sr. f. Gn. an ihrer Gerechtigkeit ohnabbrüchlich sein. Mglb. E. 30. IV. [11].

In späteren Zeiten wurden auch bei Umgängen der Mark gewöhnlich Notare zugezogen, manchmal mehrere. Zu dem Umgang von 1710 bemerkt der Notar dass er requirirt worden sei seines gnädigen Herrn „gerechtsame in Acht zu nehmen, auf dass seinem gn. Herrn nichts präjudicirliches bei diesem Umgang vorgenommen werden möge". Auch die Märker haben es zu der Zeit öfter für nützlich gehalten einen Notar zuzuziehen damit derselbe feierlichst gegen Neuerungen protestire und ihnen eine beglaubigte Urkunde einhändigen möchte. Zu dem Märkerding von 1660, Mittwoch nach dem alten Pfingstfest wurde von dem Schultheissen der 5 Hauptflecken ein Notar requirirt. Er erschien zuvor in der Behausung des Stadtschreibers zu Oberursell; dort erklärten Märkermeister und Schultheissen es haben I^ro^ fürstl. Gn. als obrister Waldbott sich zeits etlichen Jahren anmasslich unterstanden den Märkern die beschwerliche Servitut aufzubürden, dass sie ihren Hunden, wenn sie dieselben mit sich in die Mark nehmen wollten Knütteln anhenken sollten. Wiewol sie nun oftmals hiergegen bei Märkerdingen protestirt, sei bei Schliessung der Märkerdinge stets wieder erwähnt und Ahndung gedrohet worden. Wollten dagegen förmlichst protestirt haben. Als nun auch bei diesem Märkerding wieder der Anwalt verboten Hunde ohne Prügel in die Mark gehen zu lassen, mit Bedrohung dass widrigenfalls dieselben todt geschossen würden, sind die Schultheissen der Hauptmarkflecken abgetreten und haben sich entschlossen der Protestation den Fortgang zu lassen; worauf der Notar mit den Zeugen alsbald in den Kreis getreten und gegen diese Zumuthung im Namen sämmtlicher Märker auf's beste protestirt und alle rechtliche Mittel reservirt. Der Anwalt liess diese Protestation in ihrem Werth oder Unwerth beruhen. — (Mglb. E. 29. V. S. 26.)

Die Märker. Wenn von der Hohen Mark berichtet wird, ist vor Allem der Märker selbst zu gedenken. Die Hohe Mark war den Märkern rechtlich eigen Es musste derjenige welcher die Markwälde benutzen wollte in der Mark angesessen und begütert sein. Auf dem Märkerding von 1438 trat Emerich von Reiffenberg auf, erzählt wie dass der Müller zu Eschersheim die Mühle verkauft und

veräussert habe, sich gleichwol der Mark gebrauche, hätte auch Eicheln darin gelesen, das doch nicht sein solle. Darauf erzälte Henne zu Eschersheim und bekannte dass er die Mühle verkauft und sich der geäussert habe, er hätte aber noch nicht Währschaft gethan, und vor dem Märkerding uffgegeben, wie gewohnlich sei, hoffte darum dass er daran nit übel sondern recht gethan, und wolle sich auch der Mark gebrauchen, so lange er die Mühle noch nit uffgegeben habe. — (Mglb. E. 29. 2.) —

In der Markordnung vom 22. Mai 1594 heisst es unter 44: die Markmeister sollen die Förster überwachen, und die Ausmärker, auch welche nicht eigen Rauch in der Mark halten von der Mark abhalten. — (Mglb. E. 29. V.) —

Ebenso bestimmt die Seulberger, Erlenbacher etc. Markordnung von 1588, es solle kein Märker, so in der Mark nicht eigen Rauch halte, einiger Gerechtigkeit sich darin unterfahen und zu gebrauchen zugelassen werden. Es bestimmt dies die Markordnung von 1593 sub 12. genauer: es solle derjenige, so eine Behaussung und Hofereith in der Markflecken einem oder mehr hat (ungeachtet er dieselbige nicht selber bewohnen thete) dem Ausmärker nit allerdings gleich geachtet, sondern ihm und seinem Mundbauer zu Erhaltung der Bauten nach Gelegenheit und Notturft Holz gegeben werden. Auch in dieser Mark heisst es, dass Rittern, Edelleuten und Pastoren „in der Mark gesessen, die darin eigen Rauch halten", erlaubt sein solle zu jagen, wenn der Waltbott vorher gejagt.

Bereits auf dem Märkerding 1549 war vor Ursel beschlossen worden, dass dem Cronburgerhof zu Obern Hexstat, dieweil der verfallen und abgangen sei, soll kein brauch oder beholzung in der Mark gestattet sondern die Hofleute, so das Geländ bestanden, für Ausmärker gepfend werden, bis der Hof wieder erbaut und bewohnet wird, alsdan soll demselbigen Hofman zugelassen sein, mit eim halben Wagen in Wald zu fahren gleich einem andern Märker, laut des Instruments. — (Mglb. E. 29. II^b S. 136.) — Im Jahre 1777 und in den letzten Zeiten der hohen Mark werden stets 3 Oberhöchstetter Märker genannt „welche das volle Nachbarrecht in der hohen Mark geniessen", Kopp, Eberhard und Hildmann.

Von Praunheim wird später, im Jahre 1777 gesagt: es sei daselbt ein Freihof, die sogen. Augustusburg dermalen nur von zwei Gartenknecht bewohnt; darauf aber wegen der verfallenen Burg selbsten die dritte Feuerstätte hafte. Es folgen in der Aufstellung noch mehrere Höfe und Mühlen mit dem Zusatze: weilen solche in hiesigen territory liegen so haben die Bewohner dieser Höfe das

Recht sich in der hohen Mark zu beholzen, wie die Unterthanen seithero gehabt. (Mglb. E. 31. I. 350 ff.)

Dass in dem Streit des Frankfurter Raths mit den Märkern wegen der Mühle zu Bonames die letzteren unter anderm auch entgegenhielten: der Kesseler zu Bonemesa wäre ein knecht und kein Märker, wird besser an anderer Stelle zu berühren sein; die Irrungen über die Berechtigung des Burgsitzes zu Niedern-Erlenbach sind aber hier schon zu erwähnen. In dem Protocoll des Markausschusses d. d. Seulberg 27. Martii 1606 heisst es: Im Namen des obersten Herrn und Waldpotten hiesse Sr. fürstl. Gn. Kellner zu Homburg, Eckhardt Ellnberger, die Märkermeister und diejenig zu der Mark gehörig, sitzen; dabei Johann Adolff Keller wegen eines Erb. Raths zu Frankfurt und dessen Burgsesses zu Nieder-Erlenbach sich auch des Beisitzes anmassen wöllen, es hat aber der Marker sollicher nicht zugelassen, sondern für eine Neuerung angezogen. Der Geschickte des Raths bezog sich auf das Instrument, darinnen klärlich zu befinden, dass E. E. Raths zu Frankfurt Amtman zu Nieder-Erlenbach nit allein Märkermeister gewesen, sondern auch jederzeit den Beisitz gehabt. Darauf erwiderten die Märker, dass das Mark-Instrument ihnen genüge, man möge es ablesen, der Oberst Waldbott wolle sie darin schützen, zumal da die Burg Nieder-Erlenbach seit 50 und mehr Jahren kein exercitium gehabt, und nichts hergebracht, desswegen man auch deroselben keiner Gerechtigkeit als einem gemeinen Märker in der Mark geständig, vielweniger einem E. Rath der Stadt Frankfurt. Der Abgesandte des Raths protestirte. Der Märker liess es darbei, der gewesene Amtmann und Märckermeister sei nur als Zeuge beim Instrument genannt, er wolle dem „so eygen Rauch in der Burg Nieder-Erlenbach halte" nochmals für einen Märker und weiter nicht erkennen. — (Mglb. E. 30. 4.)

In noch spätere Zeit fällt das Memorial des Schöffen Hieronymus von Glauburg, welcher am 12. Januar 1781 um ein Vorschreiben an den Landgrafen von Hessen-Homburg als Obersten Waldbotten ersuchte; er habe das zu Nieder-Erlenbach gelegene v. Hundheimische Freigut käuflich an sich gebracht; bei dem Märker Convent sei einer aufgetreten, habe angegeben, dass der gewesene von Hundheimische Hof nicht mehr stände, ihm kein Markrecht mehr zukäme, und demgemäss sei ein Beschluss gefasst, Holzzettel ihm vom Markmeister verweigert worden. Er bemerkte dazu, er habe das uralte Haus, Scheuer und Stallung abgerissen und in dem ihm gehörigen, vordersten Burghof gesonderte Scheuer und Stallungen erbaut. Es könne dem Mark-Convent nichts daran liegen ob diese Wirthschafts-

gebäude an einem Ende des Orts oder an dem andern liegen. Niederstedten, Hattstein, Hinterweil und der Münchhof bei Niederursel hätten auch ihre Markgerechtsame behalten. Auf die Eingabe wurde im Senat beschlossen: dass man in optima forma hierunter willfahren solle. Auf die Mittheilung des „Mit Rathsfreunds und älteren Schöffen" wurde dann dem fürstl. Anwalte aufgegeben, bei dem Mark-Convent dahin zu sehen, dass die Beschwerde untersucht und nichts widerrechtlich zu des Herrn Schöffen Bekränkung verfüget werde. Es mag schwierig gewesen sein zu der Zeit noch zu bestimmen, was rechtlich, was widerrechtlich bei solcher Frage sei, nachdem der Waldpott selbst eingewanderte Fremdlinge in Dornholzhausen und Friedrichsdorf auf Markboden angesiedelt, und dem Widerspruche der Märker mit Erfolg entgegengetreten war!

Eigenthümlich war das Verhältniss von Vilbel. Ursprünglich gehörte wol nur der älteste, nördliche Theil zur Hohen Mark. Diese Scheidung verwischte sich aber allmälig. Auf dem Märkertag von 1401 wird desshalb angefragt ob Vilbel ganz zur Hohen Mark gehöre? Es wurde darauf beschlossen: Der landmann wille sich beraden obe die von Vilwil eyns teyls oder zu male mercker sin sullen oder nit, doch so sin sie bisher verbodet worden [14].

Es giebt nur Märker und Ausmärker; die ersteren sind die Eigenthümer des Bodens, der Mark und ihrer Nutzungen, schädigen sie die Markwälde, so schädigen sie ebensowohl die Genossen, wie auch sich selbst. Nicht von dem Waldpott werden sie gerichtet, sie werden nur gerüget, und von den Genossen bestraft. Anders verhält es sich bei den Ausmärkern, zum Theil in der Mark sesshafte Gewerbtreibende, Köhler und Eulner oder Häfner, welche kein Eigenthums- oder sonstiges Recht zu beanspruchen haben; wenn diese in der Mark freveln, so werden sie nach Homburg eingetrieben.

Eine Andeutung über Hörigkeit oder über Vollbürger findet sich in den Akten der Hohen Mark nicht, der Leibeignen wird nur in den letzten Zeiten vor der Theilung gedacht. Nur die Märker werden erwähnt und Ausmärker.

Unter den Märkern ist wieder zu scheiden, der gemein Märker oder lantman, dann die Edelleute und Priester, endlich der Obriste Märker und Waldbott. In den ersten lag wol ursprünglich das meiste Gewicht und die entscheidende Gewalt, der Waldbott erhielt von ihnen seine Rechte und seine Herrlichkeit geweiset. Zuweilen

---

14 Mglb. E. 29. IIb S. 4.

werden die Eigenthümer einer ganzen Hube, die Hubner, noch besonders betont, es heisst dann lantman und Hübner. Der Kleinbauern, der Einspeniger, der Eynläuftigen wird nur in den Markordnungen gedacht bei Gelegenheit der Holznutzungen, oder bei Gelegenheit des Streits mit den Ackerleuten wegen des „Furdripp" (Vortriebs) auf der Weide und in den Stuppeln. — (Mglb. E. 29. II^b 25. —

Das Weisen der Rechte des Waltbotten war nicht eine leere Form, wir finden noch im 15. Jahrhundert überraschende Aufschlüsse in dieser Beziehung. Auf Mittwoch nach St. Margaretha anno 1445 war der Edle Jungher Gotfrid von Eppenstein bei Ursel auf der Auwe, liess ihm da — also auf einem gebotenen Märkerding — weisen seine Rechte und Herrlichkeit über die Mark. Er liess Artikel fragen die gemeinen Märker, und diese begehren dass der Jungher ihnen diese Fragen und Artikel wolle geben, sich uff solche Weisunge zu bedenken und zu besprechen, bis auf ein anderes volle Merkerding, darzu sie sein Gnaden bescheiden würde. Bei diesen Fragen stand oben an: 1) Wie fern und wie weit des Waltpoten Wiltpan ginge. Es folgte dann 2) die Frage: Wenn sein Gn. den Wiltpan verbode, und wer das brechete was der darum verloren hätte? Es wird weiter unten dieser Weisungen noch besonders Erwähnung geschehen.

Ueber die Namen oder Familien der Taunusbewohner bieten für die späteren Zeiten die Theilungsacten reichen Stoff, für frühere Jahrhunderte finden sich besonders die Unterschriften von Schultheissen und Gerichtsschöffen auf den Markordnungen, dann die Namen der Zeugen bei Feststellung rechtlicher Verhältnisse, sowie der Märker, welche bei den Umgängen der Mark sich betheiligten. Auf den Märkerdingen tritt nur selten der Einzelne redend oder handelnd auf, mehr die Ortschaft oder der gesammte Umstand. Die Namen der Märker sind entweder von den Gewerben oder dem Amt hergenommen, mit welchen der zu Benennende sich wahrscheinlich befasste, so in Stierstadt: Müller, Aumüller, Schmidt, Messerschmidt, Schreiber, Schneider, Kohler, Zentgraf; in Bommersheim: Koch, Euller, Bender; in Kalbach und Harheim Fischer, Keller, Krämer, Schäfer, Spentler, Dreher; in Steinbach: Hirth; in Reiffenberg: Waldschmitt, Wagner, Meier; in Heddernheim: Ziegler, Kessler, Koehler, Hammerschmid; oder es sind die Bezeichnungen von Eigenschaften oder Eigenthümlichkeiten entnommen, die meisten einsylbig und vorzugsweise nur in einer Ortschaft eingebürgert; oder es wei
die Namen auf einen früheren Wohnort hin, so in J

Kuhn, Kopf, Kilp, Stöhr, Stamm; in Harheim: Bockenheimer, Breuburger; in Kirdorf: Odenwäller, Wahrheim, Ostumer, Birckenfeld, Wisskirch; in Oberheckstadt: Kopp, Reul, Schaub, Haub; Ramelsberger; in Bonames: Flamm, Ripps, Reuss, Burck, Momberger, Neuhof; in Nieder-Erlenbach: Bien, Boch, Heil, Fritz, Horn, Kahn, Jann, Helm, Klos, Fix, Lanz, Heim, Pfeil, Reitz, Roth; in Dortelweil: Rach, Schuch, Mutz, Kitz, Mohr, Knott, Scharch, Becht, Gelf; In Niederursel: Greiff, Schmarr, Dietz, Kraft, Gröls, Stark; in Ober-Eschbach: Mauss, Best, Kling, Gull, Genth, Manns, Knorr, Porth; in Nieder-Eschbach: Jost, Loos, Lotz, Wahl, Schwenk, Winkler, Durnauer. In Massenheim: Hess, Clees, Grimm, Pietz, Maul; in Reiffenberg: Brück, Sturm; Usinger.

Ziemlich verschiedene Namen sind in Vilbel, das an der grossen Heerstrasse gelegen weniger Abgeschiedenheit und Eigenthümlichkeit behalten: Fauerbach, Marburger, Wenderoth, Schickendanz, Vömel, Uphoff, Seybold.

Die mancherlei Lateinischen oder fremdartigen Namen stammen wol fast ohne Ausnahme von Pfarrern oder Schullehrern: Galenza in Bommersheim, Cornely in Kalbach, Battonn und Quirin in Harheim, Hieronymi in Stierstadt, Molitor in Kirdorf, Gaffka und Schulmeister Alberti in Arnoldshain, Henrici und Sutor in Ober-Eschbach, Laupus und Debus in Nieder-Eschbach. Am meisten Römische Namen finden sich in Heddernheim, so Filius, Fabritius, Justus, Majus, Jacobi, Krusius, Pauli; doch sind dies schwerlich Nachklänge aus dem benachbarten vicus novus.

Der Name Brendel, welcher einem adlichen Geschlechte von Seulberg und Homburg angehörte, findet sich später und bis auf den heutigen Tag in Reiffenberg, Schmitten und Arnoldshain; auch in Köppern soll er noch vorkommen.

Ganz verschieden sind natürlich die Namen in Dornholzhausen und Friedrichsdorf: Gallet, Cherigaut, Arnoud, Bouchés, Pastre les heritiers, Berthalot, Garnier, Vallon, Rousseau, Micol, Balli, Bezar, Lagneau, darunter nur wenige Deutsche. Am mannigfaltigsten aber sind die Namen in Homburg, wo Regierung und Hof viele fremde Familien herbeigezogen, später dann auch die Französische Einwanderung einen neuen Stadttheil erbaut hat.

Wenn auch der gemeine Märkermann „für sich selbst“ auf den Märkertagen erschien — Mglb. E. 29. II^{b} S. 173 — so handelte und stimmte er doch stets nur als Einwohner einer der zur Mark berechtigten Ortschaften; der gemein lantman trat in Haufen zusammen,

und in dieser Weise erfolgte durch einen der Aeltesten oder durch den Schultheissen der Ausspruch oder die Abstimmung der Ortschaft.

Nach der ältesten vorhandenen Urkunde der hohen Mark vom 13. April 1401 rief bei dem gebotenen Märkerding der Schreier „die Dorffe“ auf. Es waren „die Ortschaften hergeboden“. (Mglb. E. 29. II^b S. 3.) Es wurde einmüthiglich geweiset: dass die Mark der xxviii Dorffer „mind oder meh“ den Märkern rechtlich eigen sei. Es wurden damals nur aufgerufen: Branbach, Hornszhem (wahrscheinlich Arnsheim) Wilen, Obersteden, Dornholczhusen, Kirchdorff, Obern Espach, Nidern Espach, Nydern Erlebach, Massenheym, Vilwil, Horheim, Bonemese, Hedernheim, Caldebach, Nydern Ursel, Bomerszheim, Nydern Steden, Mitteln Steden, Nydern Bomberszheym, Mitteln Ursel, Husenn. Einige z. B. Stierstadt fehlen, vielleicht weil der Schultheiss in seiner Eigenschaft als Märkermeister zugegen war. — Auf dem Märkertag, St. Katharinen 1401 werden aufgerufen: Obern-Steden, Nydern-Steden, Dorreholczhusen, Kirchdorff, Gontzenheym, Obern Espach, Nydern Espach, Massenheim, Vilwil, Horeheim, Bonemese, Caldebach, Escherheym, Hedernheim, Prumheym, Nydern Ursel, Wissenkirchen, Stierstat, Branbach, des jungen Francken hoff zu Heckstat, Obernursel, Gattenhofen, Riffemberg, Hatzstein, Arnstoyn (Arnshain), Forderwilen, Hinderwilen, Mitteln Ursel, Nidern Bomersheim. Ueber das gebotne Märkerding auf St. Catharina 1438 finden sich in dem Frankfurter Archiv zwei Urkunden (Mglb. E. 29. II. S. 93 und II^b) von denen die letztere, wahrscheinlich eine spätere Abschrift, einige Dörfer weggelassen. Die erstere ruft deren 31 auf: Obern Steden, Nydern Steden, Dornholczhusen, Kirchdorff, Guntzenheim, Obern-Eschbach, Nydern-Eschbach, Nydern Erlebach, Massenheim, Vilwil, Harheym, Bonemese, Caldebach, Escherheim[15]

[15] Eschersheim selbst gehörte nicht zur hohen Mark, es liegt südlich der Nidda, das Ausrufen kann sich nur auf die Mühle und des Abts Hof beziehen. Von der Mühle wird aus dem Jahre 1567 angegeben, dass die Hanauischen gebeten umb 25 stamm Holz zu Erhaltung der Müllen. Darauf heisst es: Dieweil im Instrument stehet dass die Müll mit eym halben Wagen „in die Mark gehörig sei“, sind ihnen uff diesmal 10 stemm erlaubt, die mögen sie mit eim ganzen Wagen heim führen, aber sust zum Brennholz sich „der Mark gebrauchen mit eym halben Wagen“. (Mglb. E. 29. III. S. 40.) — Von dem Abtshofe wird im Jahre 1603 bemerkt, der Märker habe den Bescheid gegeben dass der Herr Graf zu Hanau für sich kein Märker, dem Hofe zu Eschersheim aber sei man seiner Gerechtigkeit geständig, und zufrieden dass „der Inhaber und Besitzer solches Hofes, dem Instrument gemäß, sein Brennholz durch seine eigne Fuhr ausführe“, wo aber der Hofe kein eigen Fuhr hette, alsdann durch einen

die mole zu Escherheim, des Apts hoff zu Eschersheim, Hedernheim, Prumheim, Nydern Ursel, Wissenkirchen, Stirstat, Branbach, des jungen Francken hoff zu Hexstat, Obernursel, Gattenhofen, Riffemberg, Hatzstein, Arnstein, Forderwilen, Hinderwilen, Mitteln Ursel, Nydern Bomersheim. Auch hierunter fehlen noch Homburg, Dürckelweil, Steinbach, der Mönchhof bei Nieder-Ursel und die Waldschmidt, jetzt Schmitten bei Arnoldshain, welche alle im Jahre 1484 aufgerufen werden. Offenbar geschah das Aufrufen nicht nach einem geschriebenen Verzeichniss, sondern aus dem Gedächtniss des Schreiers indem er sich im Kreise umsah. Der Schultheiss von Homburg befand sich wol gewöhnlich im Gefolge des Waldpotten oder des Anwalds, andere Schultheisse mochten zwei oder mehr, besonders ausgegangene Ortschaften vertreten. Es gibt hierüber das hohe Mark-Protocoll von 1660—1700, welches im Homburger Archive sich befindet, manche belehrende Auskunft. Bei der Märkermeister Wahl im Jahre 1660 wurden aufgerufen und stimmten: Homberg, Obersteden, Niedersteden [16], Gontzenheim, Ober Esbach, Kirdorff, Nieder Esbach, Nieder Erlenbach, Dorckelweil, Vielbel, Harheim, Bonames, Calbach, Mühl und Abtshoff zu Eschersheim, Hetternheim, Pfraumheim, Niederursell, Steinbach, Weiskirch, Oberhexstatt 3 Haus, Stierstatt und Bomerscheim, Oberursell, Reiffenberg, Hattstein und Arnoldsheim, Waldschmitt, Forderweil. Hinderweil und Brombach stimmen nicht. Es waren 30 Dörfer und Höfe, welche als stimmberechtigt aufgeführt werden. Aus dem Protocoll von 1661 geht hervor dass Mühl und Abtshoff zu Eschersheim mit 2 Stimmen zählen; zusammen sind es in diesem Jahr wieder 30 Stimmen, bei Hinderweil und Brombach steht eine 0. Im Jahre 1662 sind 29 Stimmen zugegen, Brombach abfuit, Hatzstein desgl. Im Jahre 1665 sind es 31

„andern Märker“ dasselbige uff die Wittage auszuführen Macht haben soll; doch ohn Uebermaaß und dass das Holz auf dem Hofe selbst verbraucht werde. (Mglb. E. 29. IV. S. 84.) Bei den Vorbereitungen zur Theilung der hohen Mark stellt Amtmann Usener zu Bergen Bescheinigung aus, dass in dem zum hochf. Hess. Hanauischen Amt Bornheimerberg gehörige Ort Eschersheim die daselbstige Mühl und der sogen. Abt- modo v. Wetzel'sche Hof mit drei Wohnungen zur hohen Mark berechtigt sei.

[16] Es ist die Angabe dass Niedersteden im 30jährigen Kriege verwüstet worden, (s. den Aufsatz: die hohe Mark S. 340) zu berichtigen; es soll später durch Feuer zerstört worden sein. Noch jetzt führt ein besonderer Weg nach dem Kirchhof von Niederstedten bei Homburg, es liegt derselbe etwas erhaben über der Wiese, eine alte Linde überschattet den Platz. „Leute die es nicht verstehen, meinen es sei hier wüste; aber im Sommer, wenn die Sonne brennt, kommt der Hirt mit den Schafen gezogen, da pflegen sie der Ruhe“.

welche stimmen; 1674 wieder nur 29, Schmitten, Reiffenberg und Arnoldshain fehlen, weil sie der Kohlen wegen Satisfaction thun sollen, dagegen ist die Weihl, Brombach, Hattstein und „die Sorg" anwesend [17]. Hattstein erschien also damals unter den gemeinen Märkern, während Arnoldshain fehlt. Aber bereits auf dem Märkerding von 1563 fragen die 2 Stämme von Ryffenbergk und Hattsteyn an, warum die Märker ihre Unterthanen „die Ryffenbergischen und Arnßhainer" aus der Mark geschlossen; sodann bittet im Jahre 1676 der „Hattsteinisch Schultheiss zu Arnoldshain" dieses — Arnoldshain — als ohnvertheilte Hattstein'sche und Reiffenbergische Unterthanen bei ihrem Markrecht zu lassen [18]. Demnach scheint es dass das Dorf Hattstein damals schon nicht mehr bestanden, bereits ein verrotteter Burgflecken war; oder dass ein solches Dorf überhaupt nie bestanden habe; es ist desshalb schwer zu erklären, wie bei den Berathungen im Jahre 1773, ob die hohe Mark nach Köpfen oder nach Ortschaften zu theilen sei, eine Uebersicht vorgelegt werden konnte, in welcher unter den Bassenheim'schen Ortschaften Reiffenberg mit 80 Köpfen oder Märkern, Hattstein mit 50, Arnoldshain mit 80 angegeben steht. — Bei den Conferenzen im Jahre 1777 wurde bemerkt, dass Niedersteden durch einen Homburger Rathsherrn vertreten sei, in ähnlicher Weise der Mönchhof und Hinterweil, auch der Schultheiss von Hattstein werde noch aufgerufen. Mglb. E. 31. I. S. 165. Weiterhin folgen genauere Verhältnisse aus jedem einzelnen Orte. Es findet sich darin verzeichnet bei Reiffenberg: das Schloss Hattstein, sammt dem daselbst liegenden herrschaftlichen Gute; die herrschaftliche Mühl bei Hattstein, mit dem dabei liegenden Gut; der Zainhammer mit dem daran liegenden herrschaftlichen Gut. Bewohner eines Dorfs Hattstein werden aber nicht aufgeführt. Andere markberechtigte Ortschaften und Höfe haben sich wahrscheinlich an benachbarte Dörfer angeschlossen, so Wilkommshausen, Dornholzhausen, Gattenhofen, Dillingen u. a. m. Den Namen Gattenhofen oder Gottenhofen trägt noch jetzt eine Mühle zwischen Stierstadt und Oberursel; wahrscheinlich ist es von Gozzo oder Gotfrit herzuleiten; es soll sich mit Oberursel vereinigt haben. Nördlich von diesem, am Fusse des Goldgrubenbergs lag auch die Ortschaft

---

[17] Auf dem Märkerding von 1563 legen „die Waldschmid von der Sorg und Hundtstall" eine Schrift vor, und in der Waldordnung von 1594 heisst es: 70) endlich ist denen uf der Sorge lauth des alten Vertrags kein Reiser oder Holz kolen zu brennen gestatt worden.

[18] Vergl. dieses Archiv II. S. 342.

Hausen, welche im Jahre 1401 als betheiligt zur Mark noch aufgerufen worden ist. Auf dem Märkerding von 1438 wird noch Niddernsteden aufgeführt, Gottenhofen, Mittel Ursel, Niddern Bommersheym, aber nicht mehr Hausen. Bei Gelegenheit des Streites über die Hunerburgkswiese bei dem Endenpfuell, übergeben die Urseller eine Beschwerdeschrift in welcher sie unter anderm auch anführen, dass die Hessischen Beamten zu Homberg in Beziehung der Höhmark den ganzen Häuser Grund anno 1586 abgegangen, auch von den Merckern Erklärung abnöthigen wollen, dass solcher ganze Wiesengrund und stattlich Forellenbach auch zu der Mark und nit Urseller Gerichtsbarkeit gehörig weren. Dagegen hetten etlich alter Merker Einwendung gemacht. Ueber dies abgegangen Epsteinisch oder Königsteinisch Dorff Hausen befinde sich in dem alten Urseller Gerichtsbuch verzeichnet, das bemelte Häusser Gericht sei in anno 1455 durch die gnedige Jungherrn gen Ursell transferirt worden. Es werde noch ein alter Gültbrief aufbewahret, welcher vor Schultheiss und Schöffen des Gerichts zu Haussen in anno 1400 über Häusser Gerichtsgüter gemacht. Desshalb würden noch die Namen des Häusser Hains und Landwehren gebraucht, des Häusser Feldes, der oberen und unteren Häusserwiesengründe, des Häusserweges, -steges, des Wilthauses, Newenhauses, der Epsteiner Wiesen, die noch ein Waltschreier in seinem Gebrauche habe. Ihre Vorfahren hätten noch den Ort der Heuserpfannen, schmitten und gefelle uff solche schmidt und mühlen vorgezeigt, wie das auch noch zu sehen; und begriffen des Häusserbezirks Güter über 400 Morgen Acker, Wiesen, gestreuch, Wüstung, Geholtz und auch die obberürte schöne Forellenbach welche allesampt dem Dorff Hausen königsteinscher Obrigkeit allein zustendig gewesen. Bei den Umgängen der Höhmark wird stets dieses Dorf angeführt, es heisst z. B. im Umgang von 1586: an derselbigen Wiesen hinauf bis an den Heuser fort (pfort, pfad?) den Heuserfort hinaus under der Schreyerwiesen hin, und fortan zwischen dem Heuserhayn und dem Velt den Weg an der Landtwehr hinaus; fortan an die Strassen da vor Zeyten ein schlag gestanden, der Heuserschlag genannt.

Mittelursel schloss sich an Weisskirchen und an Niederursel an, das Gericht wurde durch Schultheissen und Schöffen dieser beiden Ortschaften abwechselnd versehen.

In der Nähe des jetzigen Dorfes Friedrichsdorf, südlich von demselben, lag Dillingen; der Name kommt noch vor im Umgang der Seulberger Mark von 1539 zu welcher Zeit der Ort selbst bereits

untergegangen ist. Es heisst daselbst: „sie gingen die Landgewer, die von Dollingen uff das Sewelbergfeld geht“. Dicht dabei lag die Brendelsburg, welche dem, bei Sewelberg ansässigen, meist in Homburg wohnhaften adeligen Geschlechte der Brendel zugehörte; vielleicht gehörte diesem Geschlechte auch die weiter nordwärts damals im Wald gelegene Schneppenburg. Höchst wahrscheinlich hat sich Dillingen mit Sewelberg verbunden, welches vordem ein Schaf- oder Schweinhof gewesen.

Bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen den Märkern und dem Waldpoten wegen des neuen Dorfes oberhalb Seulberg, wurde auch des untergegangnen Dillingen gedacht. Der Waldpot brachte vor: an selbigem Ort sei ein adeliger Hof und dabei das Dorf Dillingen gelegen gewesen, welches vor diesem den von Brendell zugehöret, von welchen es auf die von Harffen gekommen; von diesen habe es der landgraf gekauft; so habe er diesen Ort nebst dem Dannen-Wald „woselbst in vorigen Zeiten das Dorf Willkommshausen, von welchem auch noch ein Haus abgebrochen, und nach Seulberg, da es noch stehet, transportirt worden, begeben“. Die neuen Ansiedler hätten die Wüsteneien wieder zu fruchtbaren Aeckern gemacht, und sich darauf der Markgerechtigkeit „gleich ihren Vorfahren und vorigen Besitzern der Dörffer Dillingen und Willkommshausen, auch des adlichen Hofs der von Harffen mit Fug und Recht bedient“. Es haben ihnen aber „diese uralte Gerechtigkeit“ einige Märker disputiren wollen, ebenso wie in der hohen Mark wegen Dornholzhausen die Märker anfangs sich opponiren wollen.

Hierüber wird weiter unten noch einiges nachzutragen sein. Das jetzige Dillingen ist erst nach Theilung der Mark auf früherem Waldboden nördlich von Friedrichsdorf erbaut worden.

Noch findet sich eine ausgegangene Ortschaft auf dem nördlichen Abhang des grossen Feldbergs, vielleicht ein Gehöfte, Velperhausen oder Vellmerhausen. Jetzt ist sie spurlos verschwunden. In dem Protocoll über den Umgang vom Jahre 1539 wird angeführt, dass die Märker gegangen „bis an den Feldberg gegen Reiffenberg und den Pfingstbrunnen bei Velperhausen; daselbst hat sich zwischen den Geordneten der Gemeinde von Reiffenberg an einem, und den übrigen Märkern am andern Theil ein Zwiespalt des Gangs zugetragen“. Letztere wollten nach dem grossen und kleinen Bettstein gehen. Aus andern Umzugsprotocollen ist zu ersehen, dass die Grenze der Mark vom Pfingstbrunnen östlich von Oberreiffenberg auf einen Stein lief bei Veltmerhausen; in denselben heisst es weiter: „noch ein Stein bei Veltmerhausen, item noch ein Stein uff Veltmerhausen

obendig dem Weg naher Hatzstein; noch ein Stein uff Veltmerhausen vor dem Wald, fortan noch ein Stein zwischen der Mark und Veltmerhausen, stehet in einer Ecken; noch ein Stein uff Veltmerhausen am Dieleberg, liegt Umb". Im Protocoll des Umgangs von 1609 heisst es: an Vettmarshausen so zur Mark gehörig. Der 8[te] Stein stehet auf der Haide vor Volmarshausen; der 11[te] Stein in einer Eck allda Veldmarßhausen wendet. Es waren um diesen Bezirk von Veltmarshausen eine ganze Reihe von Grenz-Steinen am nördlichen Abhang des grossen Feldberges hin. In spätern Umgängen wird dieser Ort Vollmarszhausen geschrieben. Es ist glaublich dass auch diese, wahrscheinlich verkümmerte Ansiedelung nach dem ersten Besitzer genannt worden.

Die Frauen. Es ist sehr zu bedauern, wenn es auch sehr natürlich ist, dass die Akten der hohen Marck der Frauen und ihrer Wirksamkeit zu gedenken, keine oder fast keine Gelegenheit haben. In den gesammten Schriften welche die Hohe- und die Seulberger etc. Marck betreffen, werden uns nur zwei Frauen genannt und über ihr Wirken uns Mittheilung gemacht. Einmal ist dies Margaretha Elisabetha, Landgräfin und Waldbottin, welche am Ende des 30jährigen Krieges als Vormünderin die Erlasse unterzeichnet, dann aber noch die wackere Schultheissin von Stierstadt welche im Jahr 1765 bei Abwesenheit ihres Mannes einer wüthenden Rotte allein sich entgegenstellt, gefährdeten Förstern Schutz in ihrer Wohnung gewährt und muthig die Verfolger bedroht.

Der Adel und die Schlossen. Neben den „Dorffen" wurde in den älteren Zeiten immer oder oft auch der „Schlossen" gedacht. Im Jahre 1536 werden aus den 4 Schlossen als Homberg, Obernursell, Reiffenberg und Bonemesa aus jedem ein Mann genommen, den Holzbedarf zu untersuchen. Auf dem Märkerding im darauf folgenden Jahre ist „nach altem Gebrauch durch den Schreyer den Schlossen, Flecken, Dorffen und Orten in die Margk gehörig", gerufenworden; ebenso in die Egidii anno 1538 „allen Schlossen, Flecken und Dorffen".

Auf dem Märkerding von 1517 erhob sich Streit darüber ob der Rath von Frankfurt das Recht habe Pfäl zu hauen, das Schloss, die Brück, das Wehr zu Bonamesa zu versehen. Die Frankfurter Geschickten erklärten es wären zwar Pfäl aus der Mark nach Bonamesa geführt, daselbst „im sloß und sunst, doch nit über der brück" benutzt worden; auch der gnädige Herr von Königstein hab' in der Mark merklichen Schaden gehauen, hab' Pfalwerk zu Befestigung des Fleckens Oberursel verbauet. Es seien allein 4 Flecken nemlich

Ryffemberg, Hoemberg vor der Hoe, Oberursel und Bonamese in die Mark gehörig, darzu gemeine Märker in Vehden und andern nöthen vor andern Flecken Zuflucht haben, darum auch billig sollich Flecken vor andern zu befestigen. Die Buß sei desshalb auch dem gnädigen Herrn von Königstein erlassen worden, das Gleiche verhoffen desshalb die Geschickten des Raths für Bonamese. Die Märker stellen ihrerseits nur in Abrede dass das aus der Mark genommene Holz zum Brückenbau verwendet werde; sie beschweren sich dass sie grössere Zollerleichterung auf der Brücken von Bonamese und Hausen gehabt, der Zoll sei erhöht worden. Schliesslich aber wird dem Schultheissen von Bonames doch gestattet etwa gehauene Pfäl in der Mark zu holen, bis zum nächsten Märkerding aber nicht weiter zu hauen. — Mglb. E. 29. II^{b} S. 103.

Diese „Schlossen und Flecken" haben bereits im 16. Jahrhundert einen Vorrang vor den übrigen Ortschaften eingenommen, besonders wol desshalb weil in ihnen die verschiedenen Regierungen der zur Mark gehörigen Ortschaften eine Vertretung fanden. Sie bildeten den Ausschuss der in mancherlei Weise eine Thätigkeit entwickelte, namentlich im Rechtsprechen und in der Verwaltung der Mark. In älteren Zeiten gehörten dazu Homburg, Oberursell, Bonamesa, Reiffenberg, Hatstein und Pfraumheim; aber bereits im Jahre 1594 sollen die Märkermeister vor dem Waldbotten und den fünf Hauptflecken Rechnung thun. Hatstein wird von da an nicht mehr unter den bevorzugten Ortschaften genannt. Noch im Jahre 1545 als die Märker Eingriffe des Waldbotten in ihre Gerechtsame befürchteten, hatten sich die Solmsischen, Hanauischen, Frankfurtischen, dann Juncker Friedrich von Reiffenberg und der von Hatstein mit einander verglichen, und einen Tag zu Frankfurt im Predigerkloster angesetzt, daselbst zu handeln wie sie das Instrument wollen helfen handt haben. „Und seind die nachfolgend Dorffer und Flecken zum Ausschuss ghen Homburg verordnet: Homburg, Obernursell, Bonamesa, Reiffenberg, Hatstein und Pfraumheim"[19].

Es kann hier nicht daran gedacht werden Verzeichnisse und genealogische Aufzeichnungen des Adels in der hohen Mark zu geben, das würde dieser Arbeit sehr ferne liegen; es soll nur das Verhältniss des Adels zum gemeinen Märker berührt werden.

Einen bestimmt ausgesprochenen Vorzug in der Nutzung der Mark vor dem gemeinen Märker hatten die Edelleute in älteren Zei-

[19] Vergl. über den Untergang der Burg Hatstein: Usener, Ritter[illegible] S. 180, u. ff.

ten nicht. Es wurde aber doch eine gewisse Rücksicht auf sie genommen, um so natürlicher als gerade der Adel die Vorkämpfer lieferte, wenn es galt den Anmassungen des Walpotten entgegenzutreten. Aus den Edelen wurden auch meist die Schultheissen bestellt, entweder aus dem Adel der Mark selbst, oder der Umgegend. Ansässige, in der Mark gegudete Edelleute sollten vor andern zu Märkermeister gewählt werden. So finden wir im Jahre 1401 Henne Clemm von Hoenberg und Heinrich von Beldersheim, 1545 Georg von Bellerßheym Amtmann zu Nidern Jrlebach, 1578 Philips Wolff von Pfraunheim Amptmann zu Königstein, derselbe im Jahr 1595 als Märkermeister. Ausser diesen kommen noch vor: 1401 ein Sifridt von Stierstadt, Fritzchen Clemm und Damen von Prumheim, die Franken von Hexstat, Henne von Delckelnheim, Wilh. von Bommersheim, Jacob von Cronberg, Balthasar von Eschbach, Joh. von Busseck, u. a. m.

Besonders sind es, neben den Brendel von Homburg, die Junker von Reiffenberg und von Hatstein welche in Stämmen auftreten, ähnlich wie der gemein Märker in Ortschaften. So heisst es dass 1545 zugegen gewesen von wegen des Stamms Brendel, Johann Brendel der ältere von Homberg d. h. Reichs Burggraf zu Fridberg, Joh. Brendel der jüngere von Homberg, von wegen der Stämme Ryffenberg und Hattsteyn erscheinen aber Pfarrer und Schultheiss. Ebenso auch 1541 waren erschienen anstatt des obersten Walpoden der ehrenvest Christoff von Hatstein, Amtman zu Königstein, dann Conrat von Hatstein, Ritter, Vitzthumb zu Mainz von wegen des Haus Hatstein, und Johan von Reiffenbergk von wegen des Haus. Noch im Jahr 1607 erschien ein Daniel Brendel und Joh. Eittel Brendel von Homburg, der Schultheiss zu Erlebach und der Rittmeister von Homburg Brendel werden zu Märkermeistern erwählt. Im Jahre 1578 heisst es, nachdem die Geschickten der Herrschaften aufgezählt worden, letzlich waren erschienen „beneben den gemeinen Märkern Johann Brendel von Homburg und Burckhardt Engelbrecht von Hattstein als Mitmerker“.

Wir finden diese beiden Reiffenberg und Hatstein bald unter denen vom Adel aufgeführt, bald unter den Herrschaften. Als der Keller von Homburg 1541 einen Ausschuss bestellen wollte „sind ihm die gemelten Herrschaften Solms, Eisenburgk, Frankfurt, Hatzstein und die Unterthanen in die Red gefallen“.

Die Hatsteiner und die Reiffenberger abgeschieden von der übrigen Welt haben sich auch nicht viel um deren Anforderungen bekümmert. Im 15. und 16. Jahrhundert fehlte es nicht an Beschwer-

den der Märker gegen dieselben; so auf Mitwoch nächst nach dem h. Pfingsttag 1484 eine Beschwerde gegen die von Riffemberg die etlich in der Marg gefangen und gepfändet haben. Im Jahre 1491 abermals ein Märkerding gehalten wegen der Irrung mit den von Riffemberg „den abgezogen Walt" betreffend. Zugegen waren die Abgeordneten von wegen Hanau, Solms, Königstein, Frankfurt, dann J. von Cronberg wegen Nidern Heckstat (?), Marqwart von Hatstein von wegen des Schloss Hatstein, Gilbrecht von wegen des Schloss Riffenberg. Sie beschliessen einen Umgang wieder zu halten, und „sy yede herschaft ufs getrost sie künnen kommen und erschinen", auch die Jungen allenthalben mitnemen, darmit der Umbgang im Gedechtniss bliebe. Im Jahr 1600 baten die Reiffenberger um Hegung des Schartterwaldts, die Märkermeister erwiderten: die Reiffenberger theten den mehrsten schaden, und sonderlich die uff Reiffenberg gelegenen Soldaten.

Die Brendel, welche besonders bei Seulburg begütert gewesen, sollen zuletzt im untern Schloss zu Homburg gewohnt haben, 1630 oder 1636 ausgestorben sein. Die Wolff von Pfraumheim [20] erscheinen noch um das Jahr 1600 auf den Märkerdingen, so 1600 Philips Wolff von Pfraumheim. Er scheint aber keine vorragende Stellung dabei mehr eingenommen zu haben. Als man ihn nicht zum Ausschuss berief, sagte er, dass er mit darunter gehöre „wolle sich untermengen, wie maußdreck undern Pfeffer". Er beschwert sich dass man die Adelspersonen nicht zum gemeinen Zechen ziehe. Georg Brendell von Hoenburgk affirmirt, dass solches also herkommen und billig geschehe. Im Jahre zuvor aber heisst es von Phil. Wolff von Praumheim es sei uff sein Ansuchen an sein gesetzten bußen der 8 fl. zwei fl. nachgelassen.

Der Walpode hatte sich nur von dem Landman oder dem gemein Märker seine Rechte und Herrlichkeiten weisen zu lassen; Strafen mochten „ der walpode und der lantman" mildigen, aber bei der Wahl der Märkermeister waren die Edelleute in mancher Beziehung bevorrechtet: „Wen die Edellute und der lantman uff St. Kathrinentag zu Markermeistern kiesen, den hat der Walpode zu bestedigen". So geschah es im Jahre 1401. Auf dem Märkergeding von 1438 gingen die Edelleute beiseite und auch der lantman, und besprachen sich und wählten die Märkermeister. Der lantman gedachte auf Anstiften des Kellners von Homburg dreie zu wählen da-

---

[20] Vergl. über dieses Geschlecht, Dr. Euler im Fftr. Archiv für [illegible] Hft. S. 110.

mit die Mark besser bestellt würde, die Edeln aber wählten zwei „Hennen von Delckenheym hie diese syt de hoe und Cunen von Riffenberg hinsit der hoe", und meinten dass man es bei den zweien liess bleiben, wie es von altem Herkommen wäre, und hiessen die Landleute hinter sich treten und darauf besprechen. Als sie sich besprochen hatten „erzählte der Schultheiss zu (fehlt der Name des Orts) von der Landleute wegen wie sie meinten dass die Edeln es als gerne gut sähen als sie, und wollten es auch bei den zweien lassen bleiben, wie die Edeln gekoren hetten." — Mglb. E. II. S. 93.

Nach dem Weisthum von 1484 soll man kiesen zu Märkermeistern aus den Edeln die in der Mark gesessen und gegut seien. Mag man der nicht haben, so soll man kiesen aus den Priestern, mag man auch der nicht han soll man kiesen aus den lantmannen die fürnemsten und nützigsten.

Noch im Jahre 1541 traten die Edeln „so von Jre Person selbst wegen, vom Adel zugegen" zugleich mit den Herrschaften gegen die Gesandten des Waldpotten auf, begehrten zu wissen ob dieser der Gemark merklichen Schaden gethan mit Abhauen von Eichenbäumen aus welchen viel tausend Zaunstecken gemacht die I^ro^ Gnaden ausser der Mark verbraucht; solche Rüge hätten sie in den Rügezetteln nicht verlesen hören, ob solches mit Wissen des gemein Märkers oder der Märkermeister bescheen, ob sein Gnaden auch solchen Schaden verbüsset? Wenige Jahre nachher aber stimmen auch die Brendel, die Herren von Bommersheim, von Praumheym, wie die von Reiffenberg und von Hatstein den unheilvollen Beschlüssen bei, welche das alte Recht der Mark vernichten halfen.

Damals schwand das Ansehen der Edelleute. Auf Mitwoch nach Pfingsten 1563 begehren die zween Stämme von Reiffenbergk und Hattsteyn Anzeig, warum die Märker ihre Unterthanen die Reiffenbergischen und Arnßhainer aus der Mark geschlossen; zum andern warum nicht die Märkermeister aus dem Adel gewehlet würden; zum Dritten aus was Ursachen ihnen gewehret wöll werden Säuhecken im Wald zu machen? Der Amtmann von Epsteyn erbietet sich zum Versuch die Irrungen in Güte beizulegen, dagegen die zween stämm „dieweil die andern gahnErben nit vorhanden" wollen sich in keine gütliche Verhandlung einlassen. Die Märker ihrerseits heben hervor wie die Reiffenberger die Ausschliessung verdient; sie bemerken dann: es sei im Instrument geordnet dass Merkermeister vom Adel, in der Mark gesessen, sollen gewählet werden, „Inen sey aber auch ufgelegt, sie söllen sytlich in den Walt ryten und zusehen, dass die [illegible] diensten flyssig und treulich warten; Dwyl aber solches

von etlichen unterlassen und auch im Instrument versehen, wo man solche Personen vom Adel nit haben möge, soll man von Priestern oder von andern redlichen Märkern nehmen, so hab man etliche Jar her redliche Personen aus den Merkern geweblet die der Mark zum treulichsten sollen fürstehen. Es heisst weiterhin zur dritten Beschwerde: „soviel die sewhecken belangt, hab der öberst Waltpot die Vorjagt in der Höhmark, laut des Instruments, demnach mögen die Merker auch jagen; zu solcherjaget mög der Waltpott Hecken lassen machen, sust wissen die Mercker nit dass Jemant andres hecken hab zu machen. Wan eyn jeder merker synts gefallens wöll hecken machen, so hetten sie des Walts nit genug". Mglb. E. 29. III. — Nicht lange nachher, im Jahre 1578 bringen die Beamten des Waltboten vor, dass etliche Märker, sonderlich aber die vom Adel sich des Wildschiessens gebrauchen, dazu eigne Schützen halten sollen, welches dem Instrument zuwider sei, sie hätten sich des Schiessens in der Mark gänzlich zu enthalten.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts (1602) übergaben die wenigen noch vorhandenen adelichen Mitmärker den beiden Märkermeistern und den gemeinen Märkern Beschwerungspuncte. (Mglb. E. 29. IV. S. 26.) Das Instrument bestimme, dass aus den adelichen Mitmerkern oder geistlich, da man derselben haben könne, Märkermeister zu erwählen seien, dass sie auch zu den Berathschlagungen gemeiner Mark gezogen werden sollen; etliche Jahre hero seien aber dem zuwider nicht allein gemeine Personen zu Märkermeistern erwählet, sondern auch der adliche Märker von gemeiner Berathschlagung gänzlich ausgeschlossen worden. Sie begehrten dass jederzeit aus den adlichen Märkern einer zum Meister erwählet werde; dass auch die jährlichen Rechnungen zur Prüfung den adlichen und andern Mitmärkern vorgelegt werden. Sie machen Vorschlag wie Ersparnisse durchgeführt werden könnten, die Aufsicht im Walde geschärft. Darauf beschliesst aber der Märker: die vom Adel würden sich dem Instrument gemäss zu verhalten wissen, sie seien mit dem Ausschusse zu Rath gegangen, ausser den Versammlungen hätten nur die Hauptflecken zu deliberiren. Die Rechnung abzuhören stehe allein bei dem obersten Waldpotten und den Hauptflecken. Burghard Engelbert von Hatstein habe wol etwas in Vorrath gebracht, andere vom Adel aber hätten den Vorrath nit gehäufet sondern durchbringen lassen. Den Recess betreffend hätte der Märker lieber nichts wünschen mögen, als dass Philips Wolff von Praunheim, der Caspar Jeckel succedirt, dero Zeit ein schärferes Aufsehen gehabt, die Rechnung so liederlich [illegible]birt oder unterschrieben, sondern die Recessschuld

hätte. Endlich sei in dem Instrument nichts zu finden, dass die vom Adel mit der Beholzigung und Eintreibung ihrer Schweine zur Mastung vor andern Märkern berechtiget, sie lassen's bei solchem Herkommen billich verbleiben da die vom Adel in Markbeschwerung mehr nit dann andere gemeine Märker contribuiren.

Als auf dem Theidigungstage am 28. Juni 1603 der Kellner zu Vilbel sein Begehren wiederholt, dass von der Schwein rugen abgestanden werde, erkennt der Märker „den Besitzer des Hauses Vilbell für einen Märker, und Niemandts weitter“ und weisst ihren Besitzer auf das Instrument und die Markordnung „zuversichtlich, er sich daran begnüge und keine Neuerung veranlassen, auch der verwirkten Bußen halben sich mit ihm aller gebür abfinden werde, damit nicht Noth sei andere zulässige Mittel gegen ihn an die Hand zu nehmen.“

Von weit geringerer Bedeutung als in der hohen Mark war der Adel in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark; doch auch hier hatte er gewisse durch sein Auftreten und Benehmen bedingte Ehrenvorrechte. Bei den Streitigkeiten über die Märkermeister Wahl erklärten die gemein Märker im Jahre 1482 sei auch ein alt Herkommen, wann ein Märkermeister sein Amt aufgestabet habe, were der ein Edelman in der Mark der darum bäte, den sollen die Märker darzu uffnemen, were aber kein Edelman der darum bitten wollte, were dann ein Pastor in der Mark der darum bäte, solle ihm gelassen werden. Die Fassung ist hier eine andere wie in der hohen Mark: einem Edelmann der um das abgegebene Amt wieder bittet, dem soll die Bitte nicht abgeschlagen werden [21].

In der Markordnung von 1588 ist bestimmt dass Sontags nur grün Holz, Freitags nur dürr Holz gehauen werden solle, jedoch den Burgsessen und Herrenhäusern hiermit nichts gewisses vorgeschrieben werde „dann dieselbe uff gewieße tag nit gebandt sein sollen“. Im Jahre 1591 ist dann beigefügt, dass jeder nur einmal des Tages fahren dürfe, wer ausserhalb der Wittage „under dem schein der Burge Holz bei sich in seinen Hoff führe“ solle gestraft werden. Schon im Jahre 1599 findet sich aber: soviel die Burgsesse anlangen thut ist

[21] Gewöhnlich sind es nur die unteren Beamten welche um ihr Amt bitten, die Förster, der Schreier, wie heut zu Tage noch in der Schweiz der Weibel und der Landschreiber. Die obersten Markbeamten werden, in den späteren Zeiten wenigstens, ohne dass sie deshalb bitten, gewählet. So noch jetzt auch die Landammänner welche von andern in Vorschlag gebracht [illegible]

beschlossen dass der Ober Herr Waldpott uf gewisse Tage nicht gebandet, noch ihme Maaß und Ziel fürgeschrieben sein solle; aber die Petterweiler Burg soll ihr Holz „wie vor Alters auf die vier fronfasten lassen ausführen, und weiter zu thun nicht macht haben, bey der straffe in gemeinden Verbrechern geordnet, so oft einer darüber mißhandlen und bedretten wirdt". 1601 wird festgesetzt: „Waß dan die Nieder-Erlenbacher etc. burge so anjetzo durch des Pfarher doselbsten besessen wird, und welchem man auf eine sonderliche Gerechtigkeit von deßwegen im Walde zuzueignen sich ahnmaßlich unterstehen will, anlangend deroselbigen und ihrem Besitzer gestehet man weiter nicht als sonsten einem gemeinen landman und Märker, und soll keinem mehr als einmal uf obangeregte Wittage zu fahren erlaubet sein." Mglb. E. 30. III.

Als sich die Betroffenen beschwert, bemerkt die Waldordnung des Jahres 1602: „ob nuhn woll der Graff zu Sollmß uf seines verstorbenen Kelners zu Petterweill anregen, wie auch die Statt Franckfurth gegen diese Verordnung des Burgholzes protestiren und ein vermaint Hehrpringen anziehen ließen, mit Begehren sie darbei ungebant pleiben zu lassen. Dieweil aber der Wald in kurzen Jahren sehr abgenommen, und war deßwegen dem Märker soviel als etwa bishero beschehen nit mehr verstattet sondern abgebrochen worden, und dann die beide angeregte Burgsesse vermöge des Instruments mehre Gerechtigkeit als ein ander Märcker nit hergebracht; zu dem auch die Nieder Erlebächer burg bei Menschen gedenken in 50 und mehr Jahren kein exercitium gehabt, noch sich dessen mit fugen und gutem gewiesen rühmen kann, so ist ihnen ihr begehren rund abgeschlagen, auch die vermeinte protestationes auf ihrem unwerth und es bey dieser Ordnung gelassen werdenn." Ein ganzer Band (Mglb. E. 42. No. 33.) umfasst allein den Streit über diese behauptete Gerechtigkeit aus den Jahren 1601—1605. Dr. Schacher stellt den Satz auf, die Beholzungsgerechtigkeit sei durch non usum nicht erloschen, es handle sich nicht um servitus in re aliena, sondern um jus in re propria, das condominium in der Mark. Nach der Ordnung von 1598 sei die Burg an gewisse Tage nicht gebunden, das könnten die Märker nicht willkührlich abändern. Weitere Verhandlungen wegen der Burgsitze und der ungebanten Beholzigungsgerechtigkeit folgen im Jahre 1607 auf dem Rathhause zu Seulberg. Der Rath hatte dazu Johann Adolph Keller, Schöffen und des Raths, sowie den Syndicus D. Casp. Schacher gesandt; die Märkermeister und der Ausschuss der sämmtlichen Dorfschaften Seulberger Mark hatten einen Beistand in der Person des D. Andreas

Consßen von Fridberg zugezogen. Nachdem die Solms'schen ihre Gewalt überreicht, zeigen sie an, dass ihr gn. Herr beim Reichshofrath rechtlichen Process ausgebracht, wollten dieselben Protestirt haben, dass durch diese gütliche Handlung der Klage nicht abgesagt sei. Diese wird articulirt verlesen: 1) von des Dorfs Peterweil Gelegenheit, 2) dass dasselb Ysenburg und Solms mit aller Gerechtigkeit eigenthümlich zustendig sei. 3) Von Gelegenheit der Seulberg und Erlebacher Mark. 4) Dass Solms darin die Beholzigungsgerechtigkeit und 5) selbige für sich, seine Keller und das Burghaus herbracht habe; 6) und selbiges ohn einige Verbannung. 7) hettens Merker nie gefochten, 8) hette ihnen auch keine Contradiction gebüret, 9) seien zwar etwa Waldordnungen gemacht worden, 10) dabei der gemein Märker gebant, 11) ausgenommen die Burgsitz, 12) conseq. seien dieselben in ihrem Besitze des Unbans gelassen worden, 13) doch haben sie sich gegen Umstand und Keller zu turbiren, 14) dieselbe Pferde und Wagen abgepfandt, 15) einen Burgmeister von Petterweil gefangen, 16) den Petterweiler ihre Schwein ausgetrieben, 17) es hette sich aber Solms nit wollen tegliluiren oder verdrängen lassen sondern seinen Besitz continuirt, 18) Mercker wollten aber noch nit abstehen, bitte deßhalb dasselbe im Besitz zu schützen. Die Märker namen nach Verlesung der Schrift ihren Abtritt und bedachten. Sie erwiedern dass früher ein jeder Märker nach Belieben beholziget, später sei wegen Holzmangel Wittage gesezet worden. „Sollte Solms gegen solche Ordnung gehandelt haben, so sei es dann geschehen und dargegen auch gepfendt worden." Auch die andern Artikel werden in Abrede gestellt oder gedeutet. Die Frankfurter Abgeordneten, welchen auch das Recht in dem Ausschuss zu sitzen bestritten worden [22], hatten sich entfernt. Sie erfuhren nachher durch den Schultheiss zu Nieder-Erlenbach, dass die Märker sogleich nach der Frankfurter Geordneten Abscheidt ein ander Sprach angefangen, der Burgk Peterweil und sonst keinem Burgsitz eine ungebante Gerechtigkeit einräumen wollten, doch so dass die Herrschaft solches nit als eine ewige Gerechtigkeit habe, sondern dass solches nur aus gutem Willen geschehe, und die von Solms an die jährlichen Waldordnungen gebunden sein sollten. Er, der Schultheiss habe ex parte Senatus widersprochen, es gäbe dies nur Veranlassung zu ewigem Gezänk. Mglb. E. 30. 4.

---

[22] Auf dem Ausschusstage am 25. Mai 1604 zu Seulberg hatte der gem. Märker begehrt, der Abgesandte des Raths möge anders nicht, denn als „beistand des dorffs Nid. Erlenbach" der Session beiwohnen.

Im Jahre 1698 verkaufte der Frankfurter Rath die Nieder-Erlenbacher Burg mit dem dazu gehörenden Gelände an den Herrn von Glauburg, (Mglb. E. 43. No. 1 und 6.) Der Schultheiss Joh. Tob. Lampert bescheinigt am 16. Sept. 1789, dass die Gemeinde Nieder-Erlenbach nicht nur seit dem Jahre 1759, in welchem Jahr er das Schultheissen-Amt angetreten, sondern bereits viele vorherige Jahre, denen hochadlichen Besitzern der Burg aus der hohen Mark jährlich sechs Wagen Holz, jeden Wagen mit 4 Stück Vieh bespannt, zur Frohnde in die Burg gefahren habe. In dem genannten Jahre 1789 aber trieb der Waldschreier Masch auf Befehl des Märkermeisters zu Ober-Ursel zwei Pferde des Herrn Oberamtmann v. Glauburg zur Strafe ein, und es wurden dieselben nicht eher losgegeben bis Strafe und Unkosten mit fl. 20. 41 kr. entrichtet waren. Der Eigenthümer wandte sich an den Rath, ihn in der verkauften Gerechtsame zu schützen. Der Märkermeister Siebold von Oberursel vertheidigte seine Handlungsweise, die Gerechtsame sei nicht erwiesen, das possessorium nicht bescheinigt, selbst die „Darmstädtischen Prinzenhöffe zu Nieder-Eschbach“ verlangten kein weiteres Recht als jeder andere Märker verlangen könne. Die fürstlich Hessische Regierung zu Homburg, an welche man sich nun wandte, versprach, dass das Anliegen des Burgbesitzers bei dem nächsten Markkonvent in Ueberlegung genommen werden solle; verwiess aber zugleich auf Märkergedings-Protocolle von 1517, 1601, 1602 und 1608, nach welchen denen vom Adel wegen ihrer Güter kein Vorrecht in der Mark eingeräumt werden solle. Da Herr Oberamtmann v. Glauburg auf dem Märkerding 1791 sich nicht meldete, blieb die Sache liegen.

Die Geistlichen. — Auffallend ist der geringe Einfluss welchen die Geistlichkeit in den Angelegenheiten der hohen Mark gehabt, und wie überhaupt jedes äussere Zeichen einer Gottesverehrung dieser fremd geblieben ist. Kein Kreuz ist darin errichtet[23], und auch die Benennung einer Gegend am Lindenberg: „an der Magd-Kreuz“, soll an ein Verbrechen erinnern. Nur eine einzige Stelle in der Hohen Mark ist als eine heilige bezeichnet. In den Markumgängen, z. B. von 1586, gelangen die Märker hinter dem grossen Feldberg bei dem kleinen Bettstein an das Feldchen „heiligen Wald“ genannt. „Ein Stein so noch gesetzt werden soll, oben am Eck heyligen Walt genant, ist der 5., der 6. Stein zwischen dem Arnßhayner Walt

[23] Das rothe Kreuz liegt nicht in der hohen Mark.

und dem kleinen Bettstein." Der 8. Stein weiter hinunter zwischen dem kleinen Bettstein und dem heilig Wald. „Fortan von dem Brunn, obendig dem heimig Seuffen, hinauff am heiligen Walt [24] und Faulberg ein Stein."

Wol scheint es, dass der Abtshof zu Eschersheim, jenseits der Nidda gelegen, einer besonderen Begünstigung gewürdiget worden, diese ist aber andern geistlichen Anstalten, z. B. dem Kloster Thron, jenseits der Höh, nicht geworden. Auf dem Märkerding von 1549 wurde beschlossen: weilen die vom Thron mit ihrem Vieh in die Mark treiben, auch Wellen daselbst machen, ist den Förstern befohlen sie zu pfänden: „wöllen dann die Thröner unsern Förstern die anderthalben Gulden Gelts so sie Inen bis daher jerlich zu geben pflegten fürthers nit geben, so mögen sie es unterlassen, dan die Merker wöllen nit lyden daß der Forster halben den Außmerkern eyniche gerechtigkeit in der Mark gestatet werd." Mglb. E. 29. II_b S. 135. Weiter wird bemerkt im Jahre 1567, die Jungfern zum Thron hätten gebeten „Inen zu gunnen daß sie mögen mit Irem Vieh weyden, und wellen machen in der Höhmark an etlichen Orten so den Merkern entlegen syen. Solchs Inen abgeschlagen, wie hiebevor im Jar 1549 auch geschehen".

Priester werden in den Verhandlungen der Hohen wie der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark fast nur genannt als Zeugen. So namentlich bei dem feierlichen Märkerding bei Oberursel im Jahre 1484. Nur die Hatsteiner und Reiffenberger senden, weil sie sonst keine geeignete Beamte hatten, ihre Capellane auf die Märkerdinge. So wird 1536 zu dem Ausschuss nach Homburg geschikt Georg Betseler Capelan zu Reiffenberg, 1545 zu dem Ausschusstag Herr Jorg .... Pfarrher zu Ryffenberg und Hans .... Schulthes daselbst.

Neben den Edelleuten sollten auch die Pastoren vorzugsweise berücksichtigt werden bei der Wahl der Märkermeister: „were aber kein Edelman der darum beden wollte, were dann ein Pastor in der Mark der darum bete, sol im gelassen werden." Nur ein einzigesmal aber findet sich ein Pastor bei der Märkermeisterwahl berücksichtiget. Im Jahre 1485 während der Streitigkeiten des Waldpoten bei diesen Wahlen in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark haben die von Petterweile, Nydern Irlebach und Ober Irlebach gekoren den Pastor zu Obern Irlebach, die von Hulczhusen, Koppern und Sul-

---

[24] In der Seulb. Erlenb. Mark wird in ähnlicher Weise beim Umgang 1593 ein „heiliger Acker" berührt, bei demselben stehet der 33. Haufen; unten am heiligen Acker nach der Regelßbach zu, der 34. Haufe. Mglb. E. 30. IV. —

burg aber Erwin Dogel. Als aber die von Petterwyle gehört han daß Erwin Dogel von den Eppensteinern gekorn were, so stunden sie von dem Pastor und koren auch Erwin Dogel, damit er die Mehrheit gewann. Mglb. E. II[b] S. 152.

Im Jahre 1583 legt der Keller von Homburg den Entwurf zu einer neuen Ordnung vor; in demselben heisst es zum zwölften, die Erwehlung und Kiesung des Merkermeister anlangend: man solle wehlen, so mans kann, aus den Edeln die in der Mark gesessen, oder lantman die Vornehmsten und nutzesten. Der Pastoren wird nicht mehr gedacht.

Auch die Bevorzugung der Pastoren in Betreff der Jagd war wol nur noch ein Anklang aus einer vergangenen, roheren Zeit. Schon im 15. Jahrhundert findet sich keine Spur der Benutzung vor.

Wie der Bereich der ehemaligen Höhmark staatlich zertheilt und in Stückchen zerrissen ist, so auch in Folge dessen der kirchliche Zusammenhang. Nach der Reformation wurde in dem einen Dorf die lutherische Predigt eingeführt, in einem andern daneben wurde von Churmainz die Messe wieder hergestellt, in einem dritten stritten Lutheraner und Reformirte um die Kirche. Dies z. B. in Ober-Eschbach, wo die Kirche den letztern zugesprochen wurde, weil der Landesherr dem Glauben der Reformirten zugethan war. Die Lutheraner bauten sich eine neue. In Oberursel wurde im Jahr 1604 die lutherische Kirche abgeschafft, Pfarrer und Schuldiener verwiesen. Die Menschen wurden nicht darum gefragt was sie glaubten, es wurde ihnen vorgeschrieben was sie glauben sollten. In den Dörfern und auf dem Felde erhoben sich Denkmale welche den daselbst herrschenden Glauben vor Augen stellten, selbst dicht am Walde wurden solche errichtet; aber drinnen in den grünen Hallen, wo die gefiederten Sänger das Loblied ihres Gottes fröhlich erschallen lassen, da verstummte das Kirchengezänk, da herrschte gleiche Berechtigung, da verdrängte keiner der Landesherren den Glauben des Andersdenkenden.

Es findet sich noch ein Theil der Hohen Mark an der alten Strasse nach Wehrheim, unterhalb der Saalburg, mit der Bezeichnung „der Einsiedel". Dies hat aber wol, obgleich es von den Bewohnern der Umgegend so gedeutet wird, mit einem Einsiedler, der zu einem ernsten, beschaulichen Leben sich in den Wald zurückgezogen haben solle, nichts zu thun. Einsiedel oder Einläufiger war ein Mann der kein Feld bebaute.

Der Juden wird in der Hohen Mark nur ein einzigesmal gedacht, in einem Schreiben als ein jüdischer Verbrecher gestraft werden sollte.

Auf den Märkerdingen, bei den Umgängen, bei Streitigkeiten wird ihrer nie erwähnt. Als es zur Theilung der Mark kam, haben die Obrigkeiten einen gewissen Bruchtheil per Kopf auch der Juden wegen beansprucht und ausgewirkt. Der Handel wies sie nicht in den Wald, auf die Höh, sondern nach der Stadt. Nur wenn sie gestorben waren wurden sie hinaufgetragen auf die stillen, einsamen Ruheplätze in oder an dem Walde. Der Begräbnissplatz oberhalb Seulberg, am Dachacker, diente für die ganze Umgegend besonders für Homburg; Holzhausen hat einen besonderen Platz bei der verfallenen Burg, Falkenstein und Cronberg hoch oben im Walde, Heddernheim am Marktplatz der verschwundenen Römerstadt.

Der Waldbott. — Von der höchsten Bedeutung und schon im Namen als oberste Person in der Mark bezeichnet, war der Oberste Herr und Waldbott oder Waltpode. Ob dieses Wort von Wald oder aber von Gewalt herzuleiten, ist wol nicht zu ermitteln, die wechselnde Schreibweise gibt uns in dieser Beziehung keinen Anhalt; es wird z. B. im Jahre 1401 ebensowol Waltpott wie Walpode und Waldbot geschrieben. Bei den Streitigkeiten um das Jahr 1700 berühren die Märker in einer Gegenbeantwortung auch diesen Namen. Der Besitzer des Hauses Homberg heisse nicht nur oberster Herr, sondern er werde genannt ein oberster Herr und Walpott. Beide Bezeichnungen seien nicht zu trennen, sondern ein und dasselbe. Waldbott sei forestarius, saltuarius. Ein solcher sei schon anno 621 von Dagobert, dem König der Franken bestellt worden die Meeresküste gegen die Normannen zu schützen, wie solches in den Gemächern des Bassenheimischen Hauses vetustis et fugientibus litteris aufgezeichnet stehe; gegen die Räuber in den Wäldern seien sie gesandt gewesen; so sei ein oberster Herr und Waldbott nichts anders als ein oberster Märker, dem das Directorium und die Obsicht auf die Mark und deren Ordnung aufgetragen worden, ein Schutz- und Schirmherr welchen die Märcker zu dem Ende erwählet haben, damit er sie gegen alle Gewalt schütze. Damit habe er, so heisst es in der Beantwortung weiter, noch keine Jurisdiction erhalten. Nach dem Instrument hätten die Märker dem obersten Waldbotten seine Herrlichkeit in der Mark zu weisen, er besitze nicht mehr Rechte, als ihm von den Märkern eingeräumt worden, diese hätten das rechtliche Eigenthum, er selbst könne die Mark nur mit Rath der Märker bestellen; haue er in der gebückten Hege auf der Strassen, so solle er dem landmanne büßen; die erwählten Märkermeister könne er nicht zurückweisen, nach dem Instrument

habe er sie zu bestätigen; der Eid derselben sei allein auf die Mark gerichtet; das Märkergeding werde geheget im Namen des obersten Waldbotten und der gemeinen Märker.

Hiergegen lässt sich aber gar Vieles anführen. Schwerlich haben die Märker selbst den Waldpotten gewählt, ihm Schutz und Schirm der Mark gegen Räuber übertragen. Auch nicht eine Spur findet sich, dass er die Obergewalt im Kriege, oder zur Vertheidigung gehabt. Als er die Märker zu den Wolfsjagden bestellte, fand er den heftigsten Widerspruch. Die Mark umfasste zwar früher auch die Dorfschaften selbst, der oberste Herr und Waldbott war aber nur für den Wald selbst eingesetzt. Dafür sprechen die Ausdrücke „oberster Märker“ und auch „Oberwaldpott“. (Seulb. Erl. etc. Weisthum von 1493. Mglb. 30. No. 4.)

Als bei den Streitigkeiten über die Wahl und Einsetzung der Märkermeister längere Zeit die Mark unbestellt geblieben, waren es die Herrschaften die das Märkerding zu hegen unternamen. In Betreff der Ausmärker hatte der Waldbott unbestritten die Bestrafung der Waldfrevel und den Eintrieb der Frevler, auch bei diesen heisst es aber, dass der Waldbod mit ihnen leben mag wie er wolle „ane den dot und lemede“.

Es ist alle Wahrscheinlichkeit dafür dass die Einsetzung des Waldboten ein Werk der Fränkischen Könige ist. In dem Aufsatze über die Hohe Mark, im ersten Bande dieses Archivs, ist wiederholt auf den innigen Zusammenhang derselben mit dem Deutschen Reiche selbst hingewiesen. Nicht Wunsch und Bedürfniss der Märker führte die Einsetzung herbei, sondern das Streben des Königs seine Gewalt zu festigen. Alles was das Eigenthum der Märker an der Mark betraf, die Verwaltung, die Nutzung, selbst die Aufsicht blieb dem Märkerding vorbehalten; der Waldbott aber hatte das Märkergeding zu hegen, in dringenden Fällen ein solches zu berufen, er hatte die obersten Beamten der Mark zu bestätigen, sie nöthigenfalls bei der Ausübung des Amtes zu schützen und zu schirmen; sie aber mussten ihm der Mark wegen geloben[25]. Endlich stand ihm der Wildbann und das Strafrecht über Ausmärker zu. Weiter angesprochene Amtsrechte waren nicht unbestritten, namentlich dies nicht die Ausdehnung des Richteramtes und der Blutbann. Ueber die zur

---

[25] So auf dem Märkergeding der hohen Mark im Jahr 1438: globete Cune von Riffenberg Jorgen Brendeln . . an des obersten Walpoden stadt Jn sin hant, der marg getruwelich fur zu sin, und sie zu schuzen und zu schirmen als ferre yme crafft und macht getragen mag. Mglb. 29. II.

hohen Mark gehörenden Gemeinden hatten die betreffenden Herrschaften das Gericht über Hals und über Haupt[26]. Da die Markwaldung aber gemeinsames Gut war, konnte für sich allein keine derselben das Gericht darin in Anspruch nehmen.

Im Jahre 1600 schreibt der Märkermeister Niclas Rupell an den Märkermeister Hildebrand, Schultheissen zu Bonames, theilt ihm mit wie der Landgraf vorhabe die Personen, so die Juden in der Mark bei dem Fahrborn umgebracht, richten und wie man sage den einen vierteln und auf 4 Straßen henken zu lassen. Er befürchtet, dass der Waldbott aus solchem eine Gerechtigkeit schöpfen wolle. Allein es wurden keine Schritte dagegen gethan. Heftiger war die Unzufriedenheit weil der oberste Herr und Waldbott die in der Hohen Mark erschlagenen Körper, es mochte vorsätzlich von Menschen oder ohngefähr von Bäumen geschehen sein, in oder ausser der Mark begraben lassen wollte. „Es sei bekannt," so führen die Märcker beschwerend an, „dass in anno 1660 eines Urseler Wagners verblichener Körper aus der Mark, worinnen er von einem Baum erschlagen worden, von denen Houmburgern, bevor man's zu Ursell gewahr worden, nach Steden getragen, und dass auf Anflehen der betrübten Wittib (die Urseller) umb dessen Wiederabfolgung angesucht, auch einen Revers deßwegen von sich gegeben haben. Dies sei ohne Präjudiz der Mark geschehen, und auf dem nächsten Märkergeding dagegen protestirt worden." Auch diese Beschwerde war vielleicht mehr gegen die harte und willkührliche Ausdehnung des Blutbannes, als gegen die Richtergewalt des Waldpoten selbst gerichtet. Bei Streitigkeiten unter den Märkern, so z. B. bei den Streitigkeiten des Frankfurter Raths mit dem lantman, wegen Kohlenlieferung an den Kessler von Bonames, ist die Richtergewalt des Waldbotten von dem Frankfurter Rath angerufen worden. Auch aus den gemeinen Märkern haben dies welche gethan, so Bernhard Ebel von Nieder-Erlenbach, welcher zu einer Busse verurtheilt, im Jahre 1599 an den Waldbotten appellirte, diesem seine positiones und probatorial Articul zusandte. Damals wurde vom Senat nach eingeholtem Berichte decretirt: „dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach zu bevelhen mit der anbevolhenen Pfandung gegen den Bernhard Ebel bis auf weiteren Bescheid einzuhalten".

Bei dem, Ende des 16ten Jahrhunderts statthabenden Streit wegen Einsetzung der Märkermeister in der Seulberger, Erlenbacher etc.

---

[26] Grimm, Weisthümer III. S. 496 ff.

Mark, erboten sich die Regierungen zu rechtlichem Austrag. Aus dem Jahre 1490 findet sich dass der Pfalzgraf einen gütlichen Tag gen Germersheim ernannt, die Irrungen zwischen dem Herrn von Hanau und „den andern Märkern" hinzulegen. Es sind „Isenberg, Solms, Königstein und der Rath alhie uff freitag Sant Elisabethen tag erschienen und allda eynhellig dieser noteln eins worden den tag abzuschlagen". Im Antwortschreiben an den Pfalzgrafen wurde hervorgehoben dass die herschaften nit Fug haben den angesetzten Tag ohne den gemeynen lantman und merker zu besuchen; würde ein gütlicher Tag „in den augenschein" angesetzt, werde sich der Handel am besten beilegen.

Des Pfalzgrafen Antwort war, er habe zu gelegner Zeit einen Tag in den Augenschein ernennen wollen, sei auf Anregung des Herrn von Hanau davon abgestanden, er anderwerbe eyn tag der mark halben uff Dornstag nach conceptionis Mariae allhie by eyn komen und sich über einen Notell einhellig vertragen, doch solchen notell nit geen zu lassen, sondern ein Merckergeding zu halten . . dann „mit Verwilligung des lantmans" sein Gnad die verfast notell zu schicken.

Hierauf antworteten wieder die Regierungen: Sie hätten es den Märkern vorgelegt, kein ander Antwort erhalten, dann „wie sie haben ein gewonlichen platz auch irer bestelnuss lang, alt geübt herkomen, des mayn sie sich zu halten und gefuge Ine Iren nachkomen deßhalb kein Irrgang zu machen, es sei auch in Irem Vermögen nit aus Iren kosten der Mark halber solicher ferren tagreise zu erlegen".

So wurde im Jahre 1491 auf der Auen vor Ober-Erlebach ein Märkergeding gehalten, bemerkt, dass die Märker das Begehren des Herrn Pfalzgrafen, welcher auf Ansuchen des Herrn Philipp Grafen zu Hanau gütliche Tage der Irrthum halber nach Germersheim angesetzt, zum zweiten male abgeschlagen „sunder in Augenschein zu komen begert haben". Darauf haben sie, aufgefordert der Mark Rechte zu weisen ausgesprochen: „die marg sei der herren eygenthum und der mercker erbe". — Mgb. E. 30. II. —

Auffallend ist das Vorgeben des Waldbotten, die Hohe Mark sei ein Pfälzisches Lehen. Als dies im Jahre 1487 ausgesprochen worden, sagten die Märker: die Mark sei ihr Eigen. „der Lantman hat sich daß nit hoch anfechten lassen".

Wiederum wurde die Behauptung, dass die Mark Pfälzisches Lehen sei, im Jahre 1586 vorgebracht. Als bei grosser Erbitterung die Hessischen Gesandten auf der Aue vor Ursell Drohungen fallen

liessen, da fügten sie bei: sintemal Ihr fürstl. Gn. die Höhe Mark von der churfürstl. Pfalz zu Lehen trüge, (wie er Hans Herman Mönch das bei seiner adlichen Ehre könne affermiren, und deßhalb habenden Fürstlichen Memorial Zettel deme von Hattstein und Herrn Christoffen zum Jungen vorgezeigt) auch die Leih neulich empfang- und angenommen worden, würd ihr gn. fürst u. Herr selbst uff Mittel und Weg bedacht sein, wie denjenigen so sich unbefugt darin dringen wölten, füglich begegnet werden sollt. Darauf bemerkte der Ausschuss: es komme ihnen befremdlich vor, dass die Höhe Mark itzt allererst ein churfürstl. Pfalzgravisch lehen angegeben werde, das Instrument weisse aus, daß Grund und Boden und die Mark selbs der Merker rechtlich eygen were; wöllten solche Anzeig auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen. Die Hessischen Gesandten erwiederten: die Märker möchten ihr Verwundern einstellen, denn dass sie sich uff ein alt Instrument ziehen theten, das were bei lebzeiten eines alten Herrn von Eppstein, der sich des Lehens nit erinnert, uffgericht worden, und hätten diejenig, so gedachtem Herrn von Eppstein und auch den Merkern ihr recht und gerechtigkeit damals vermeintlich ausgewiesen, kein juramentum leisten wollen, auch ihren Weyßthumb aydhaftig nicht betheuern können, dass also dem Eigenthumsherrn der churfürstlichen Pfalz an der Mark derzeit nichts begeben worden. Der Ausschuss wiederholte das früher gesagte: „die gemeinen Merker wüßten sich aus dem Instrumento so schlecht nicht treiben zu lassen“.

In späteren Zeiten ist der landgraf von Hessen nie mehr auf diese Behauptung zurückgekommen, namentlich hat er bei der Theilung der Mark die Entschädigung nur für sich allein beansprucht.

In andern Fällen, in der Feldmark, war es gewöhnlich dass bei gemeinschaftlicher Terminei auch der Blutbann gemeinschaftlich ausgeübt würde. Es scheint dies wenigstens aus einer Verhandlung hervorzugehen welche im Jahre 1579 auf dem Mönchshof bei Nieder-Ursel zwischen Königstein'schen Abgeschickten (als Besitzer von Weisskirchen) einerseits, und Solmsischen und Frankfurtischen (als Besitzer von Niederursel) andererseits gepflogen wurde. Es geschah dies des Krebsers halben, welchen die Niederurseler Unterthanen in des ausgegangnen Orts, Mittelursel, Terminei krebsend ergriffen und gefänglich nach Frankfurt geführt. Die Königsteinschen hatten folgends fürgeben, dass ihrem gn. Herrn die hohe Obrigkeit des Orts allein gebühre, hatten verlangt den Krebser wiederum an das Ort, da er gegriffen, zu stellen. Bei dem Güteversuch auf dem Mönchhof

behauptete Königstein in der „Mittelurseler oder Mittelgerichtsterminey“ die hohe Obrigkeit und den Blutbann, auch das Geleit zu haben, das Gericht werde in Königsteins, als obersten Blutrichters Namen, geheget, die andern Obrigkeiten (für Niederursel) hätten nur mittel- und niedere Obrigkeit in dem ausgegangenen Ort. Solms und Frankfurt aber geben vor dass die Mittelurseler Terminei Königstein einerseits, Solms und Frankfurt andererseits, in gemein eigenthümlich zustände, mit allem Gericht und Gerechtigkeiten, sie seien sämmtlich Stände des Reichs, hätten die hohe Obrigkeit zu exerciren; das Gericht des Ortes werde mit Solms'schen, Frankfurtischen und mit Königsteinschen Schultheiß und Schöffen abwechselnd geheget, es werde das Gericht ein durchgehend Gericht genannt. Die Weisskircher hätten eine Person mehr, denn sie, in das Gericht zu setzen gehabt, (einen Schultheissen und 3 Scheffen, sie nur einen Schultheissen und 2 Scheffen), vielleicht so der Abstimmung wegen; dadurch seien die Niederurseler überwältiget, das Gericht zweimal von Weisskirchen gehegt worden. Das Geleit werde nicht zugegeben, dagegen protestirt. Man solle das Gerichtsbuch, so in Weisskirchen verwahrt werde, ediren, darin müsse im Eingang sich finden von was wegen das Gericht zu hegen, wem es zuständig sei, wer es zu besetzen habe. Der Krebser sei übrigens nichts anders wegen beschuldigt, habe sein ersten Versuch gethan, kein leibestraf verdient, es sei nur eine schlechte Missethat die mit Geld oder dem Thurm zu verbüssen. Er wäre nun bald ein ganz viertel Jahr in schwerer Gefängniss gelegen und „also seines Krebsens ziemlich gestrafft worden“, wären bedacht ihn ledig zu geben, solches avisiren sie „damit Königstein, als Mitherrn nichts praejudicirt werde“. Es ist aber zu einem Verständniss nicht gekommen. — (Mglb. E. 44 No. 18.)

Der Waldpott hatte auch die Mark zu bestellen, dies aber nur „mit Rath der Märker“. Für die Hohe Mark sprechen dies die Märker im Weisthum von 1484 aus. Dieser Beirath der Märker war wol mehr als ein blosses Abgeben einer Meinung, denn wie die Mark dann bestellt wurde, also soll es dasselbe Jahr von einem Waldbotten auch gehalten werden; verbreche es aber ein Waldbott, so soll der Märker oder landtmann, ob der darnach auch verbreche, nicht büssen. In gleicher Weise war im Instrument der Seulburger Mark vom Jahre 1493 ausgesprochen, wie der Walpott die Mark bestelle „mit Rath der Märker“ also soll es das Jahr aus gehalten werden.

Wie aber eine solche Vereinbarung zu Wege gekommen, das wird gewiss für verschiedene Zeiten verschieden zu beantworten sein. Die vorhandenen Urkunden berichten in beiden Marken über Streitigkeit welche der Wahlen wegen sich erhoben. Als bei dem Märkerding der Sewlnburger oder Nidder Irlenbacher Gemark im Jahre 1541 die Märker auf einem Haufen beisammen gewest, hat Diether Gewand, der schlaue Anwalt des Waltpoden, angezeigt, die Märker hätten auf letztem Märkergeding Johann Fleckenburg, Amtmann, zum Märkermeister vorgeschlagen; da der oberste Walpott nicht zugegen gewesen, habe er, der Anwalt, ohn Vorwissen desselben den Gewählten nicht bestätigen können, jetzt sei der oberste Walpotte zugegen, begehre einen Märkermeister mit dem landman zu erwählen. Der gemein Märker liess das Instrument verlesen. Der Anwalt hob hervor darin sei bestimmt, dass die Mark im Beisein eines obersten Waldpoten „mit Rath der gemein Märker" bestellt sollt werden. Sein Herr sei erbötig die Mark helfen zu bestellen und zu thun was ihm gebühre. Die Märker aber traten wieder zusammen, besprachen sich und liessen durch ihren Redner, Johann Schwab, Burger zu Frankfurt, fürtragen, dass sie jetzt wieder Johann Fleckenburg gekoren, mit bitt dass der oberste Waldpot denselben, wie von Alters herkommen bestätigen und in gewöhnlichen Eid aufnehmen wolle.

Die Geschichte dieser Marken zeigt uns auf jedem Blatt, dass der Streit welcher jetzt in den Deutschen Ständekammern über die Berechtigung der Volksvertretung gekämpft wird, keineswegs in England seinen Ausgangspunct hat, dass er vielmehr ein ächtdeutscher ist und dauern wird so lange das Deutsche Leben noch pulsirt[27]. Es ist nicht eine einseitige Macht und Gewalt welche dem gesammten Staatsleben als Fundament dient, so dass nur in ihr einige, dem Untergebenen eingeräumte Rechte gleichsam wurzeln, sondern es ist eine wechselseitige Beschränkung der Rechte, deren Ausdehnung und Begrenzung wesentlich von der Klugheit und Beharrlichkeit der Kämpfenden, aber auch von den Zeitverhältnissen abhängt. Der Güteversuch, das Vertragen und Austragen werden immer wieder vorgeschlagen, zur Hand genommen und versucht. Als im Jahr 1488 der Anwald des Waldpotten das Märkerding auf dem Flecken, wie von Alter herkommen war, nicht halten wol-

[27] De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Tacit. Germ. XI.

len, sondern wegen der streitigen Märkermeisterwahl ohn allen abscheyt mit den von Seulberg abgeschieden, haben sich die Sendboten der Herrschaften darauf bedacht, und dem lantman auf ihrer Seiten gesagt: sie sollten die Mark gebrauchen wie von Alter; dann aber: es sollten die Sendboten den Herrschaften vorbringen und sie im Gedächtniss zu dem nächsten Märkerding halten, „trefflich und so dapperlich zu schicken, deß da stadlich gutlichiß oder rechtlichiß ußdragiß sich zu verdragen".

Nichts berechtigt aber zu der Anname dass es den Märkern der Hohen- und der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark zugestanden von der Gewalt des Waltboten sich loszusagen, wenn er den getroffenen Anordnungen sich nicht gefügt. Die Schirmherrschaft des Waltpoten an und für sich war ebenso festgestellt, wie das landesherrliche Verhältniss. Als der Waldpot, um seine Ansprüche bei der Wahl der Märkermeister durchzusetzen die Hegung des Märkergedings unterliess und die Mark nicht bestellte, wurde diesem Nothstande durch Vermittelung der Regierungen abgeholfen, aber darnach sehen wir die Gewalt des Waldpoten ungeschmälert wieder vortreten. In den ältesten Urkunden schon, in den Weissthümern der Hohen Mark von 1401 steht voran dass die Mark der Dörffer rechtlich eigen sei. Unmittelbar darnach heisst es aber: „und darüber eyn oberster Herr und Walpode sei eyn Herr von Eppenstein, oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe." Dann folgen die Pflichten des Waldpoten, die Mark alljährlich zu bestellen, und seine Gebote über den Wald selbst auch zu halten. Thut er das nicht, so kann er desshalb nicht bestraft werden; aber wenn er das Gebot bricht, so ist auch der Merker nicht mehr gebunden. Hauet er oder die seinen in der Hegemark, so soll der lantman nit büssen, ob er darnach auch darinne hauet; wie er den Wiltpan bestellet, also soll er ihn auch halten, verbrechet aber er das, so mögen es die Merker auch verbrechen. Nur in dem einen Fall soll auch der Waldbott straffällig sein, wenn er in der gebickten Hegemark auf der Strassen, also in dem zur Landesvertheidigung gehegten Walde, hauet. „So er aber das thät, soll er dem landtmann büssen." Es ist nicht gesagt ob der Busssatz der gleiche sein soll wie wenn ein Märker das verbrochen, auch ist kein Beispiel aufzufinden, dass je eine Strafe desshalb gegen den Waldboten verhängt worden, aber in den gedruckten Ausgaben des Instruments von 1484 ist auf dem Rande ein „Nota bene" beigefügt.

In der Hohen Mark ist das Amt eines Waltpotten an den Besitz von Homburg geknüpft. Auch in der Seulberger, Erlenbacher etc.

Mark war das Amt an Homburg geknüpft und zwar an den rechtlichen Besitz desselben; es ist dies durch das Märkergeding von 1491 ausgesprochen in den Worten: „das ein iglicher der hoemberg mit got und mit eren inhab, das derselb ein oberster Waltpode der marg sy.“ Im merkergeding von 1493 weisen und erkennen die Märker Herrn Philips Grafen und Herrn zu Hanau itzt, und nach ihme den, der Homburg mit Iren (Ehren) und recht inn hat für ein obersten Herrn und Walpoden der Mark. — Mglb. 30. No. 4 [2].

Als im Anfange dieses Jahrhunderts über den Besitz von Homburg willkührlich durch den Kaiser von Frankreich verfügt wurde, hatten die Märker nichts mehr zu weisen und nichts mehr zu erkennen! —

Auf dem Märkergeding von 1401 feria quarta infra octavas pasche als der Schreier den Dorfen gerufen hatte, sprach Schudereyn der Schultheiss zu Hoënberg (Homburg) zu Henne Clemmen und Siebold Heylbecher dem Schultheissen zu Harheim, dass sie austreten und den lantmann zu sich nehmen, sie sollten weisen dieweil Henne Brendel Hoenberg von der herschafft von Falkenstein „in pfandeßwyse inhette, ob sie dann denselben Hennen Brendeln irkenten eynen obersten Walpoden.“ Darauf haben die Märker einmüthiglich geweiset, dass über die Mark ein oberster Walpode sei ein Herr von Eppenstein oder wer hoenberg von sinen wegen inhabe, und wan iss dann eyn herre von Eppenstein wyder gelose (auslöse) oder Ingewynne so sy er iss aber als vor“. Mglb. E 29. II^{b} S. 3 u. II S. 83. —

Noch ein Verhältniss ist hier zu berühren, der Fall nemlich wenn zwei Personen Anspruch machten an das Amt eines Waldbotten. Es geschah dies im Jahre 1458. Auf Samstag nach S. Kathrinentag begehrte Hans Walborn, gen. Hans, vonwegen seinem gn. H. von Katzenelnbogen der auf die Zeit einen Theil an der Stadt Homburg inne hatte, und von wegen Junghern Gotfrit H. zu Eppenstein der das Schloss Homburg ganz und einen Theil an der Stadt auf die Zeit inne hatte, zu weisen des Walpoden Herrlichkeit und der Mark Recht. Da bat Simon darauf, es wäre Noth dass sich der lantmann bespräche, und als dies geschehen, erzählte er von des lantmanns wegen, dieser hätte geweiset, es sei von altem Herkommen dass ein oberster Walpode sei ein Herr von Eppenstein oder wer Homburg von seinet wegen inne habe, das lasse man auch noch dabei, aber da nun zwei Walpoden auftreten, so habe der lantmann darinn zu reden. Es sei allwegen Herkommen dass man einen Walpoden gehabt habe, und wenn zu Zeiten zwei Herrn von Eppenstein

in ungetheiltem Gut gesessen, so wäre der Elteste für einen Walpoden geweiset worden und nit der jungste. Er verlangte dass sie sich einigten und welchen sie gäben, der solle dem lantman ein Walpode sein! Da redete Hans Walborn, ging auf die Weisunge und Zettel und meinte demnach sollten sie beide, derweil sie Homburg inne hätten Walpode sein. Simon aber erwiderte: „er hette geweyset also yne der lantman geheissen hette, er lasse zedel zedel sin.“ Es ist danach in demselben Jahr noch, Donnerstag nach Kilian, ein gemein Märkergeding gewest, dahine dann der Edel und Wolgeborne Jungher Godefrit Herre zu Eppenstein geboten ... und verlangte Se. Edelkeit ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu weisen. —

Später finden wir zwei Waldpotte ebenso in der Seulb. Erlenbacher etc. wie in der Hohen Mark. Das im Jahre 1569 in der ersteren abgehaltene Märkerding „hat der Ehrenhaft und Wolachtbare Hans Schaffnitt, gen. Koch, Amptmann zu Eppstein anstatt und von wegen... G. Wilhelm Ludwig Philipsen und Geörg Landgraven zu Hessen geheget. Ebenso führt an das „Verzeichniss desjenigen was auf dem Märkergeding vor ObernUrsel a° 1578 verhandelt worden,“ dass der Canzler Nordeck erschienen sei im Namen der durchl. hochgeb. Fürsten und Herrn Wilhelmen und Herrn Philipsen, Gebrudern, Landtgraffen in Hessen, Graven in Catzenelnbogen etc. Er erzält dass, nachdem hiebevor das Markgeding im Namen aller Gebrüder der Landtgraffen zu Hessen gehägt worden, neulicher Zeit aber Ihre f. gn. sich verglichen, dass hinfüro das Haus Homburg und dessen Zugehörungen Landgraffen Wilhelmen und Landgraffen Philipsen allein zuständig sein solle.“ Zuletzt wird der neue Waldschreier fürgestellt, und „im Namen beder obgedachten Fürsten zu Hessen durch den Herrn Cantzler in Gelübdt, Eidt und Pflicht uffgenommen“.

Ebenso wird es auch bei Verpfändung später nicht mehr so genau genommen: Schon im Jahre 1545 wird bei Gelegenheit des Ausschusstags bemerkt „uff des durchl. hochgeb. Fürsten des Herrn H. Philipsen Landgr. zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, etc. ausgangen befelch, dass der Wohlgeb. H. Herr Ludwig Graf zu Stolberg Königstein, Wernigerode uud Rechfurt, Herr zu Eppstein, Müntzenberg und Breuberg mit gem. Märkern ein Ordnung in dem Wald, die Hohemark genant fürnemen und uffrichten söllen, . . . sind etliche Märker zum Ausschuss erfordert, die haben ... bedacht und abgeredt „doch uff mit Bewilligung hochbedachts Fürsten unsers gn. Herrn u. wohlgemelts Grafen zu Königstein, auch unsers gn.

Herrn". Am Schlusse heisst es, dass zugegen gewesen bei dieser Ordnung von wegen unsers gn. H. Fürsten u. H. zu Hessen als Erbwaltpottes, Diether Gewend ... u. v. wegen Königsteyns „als Pfand-Waltpotens" Philips Ryffensteyn etc. — Im Jahr 1563 wird das Märkergeding geheget „von wegen des Fürsten von Hessen, als rechten Erbherrn und öbersten Waltpotens, auch von wegen des gestrengen Fridrichs von Ryffenberg als Pfandthern und underwaltpotens des Ampts Hombergk."

Die steigende Macht des Waldbotten wurzelte ebensowohl in der klugen, nicht gerade immer rechtlichen, Benutzung der Ehrenrechte, wie der eigentlichen Vorrechte oder Amtsrechte. Zu den ersteren gehörte die Jagd, die Beholzung und der Eintrieb der Schweine in die Eckern.

Auf dem Märkergeding Mittwoch nach St. Margaretha anno 1445 war der edle Jungher Gotfrid von Eppenstein bei Ursel auf der Aue, liess ihm da weisen seine Rechte und Herrlichkeit über die Mark, und den Märkern Artikel zur Beantwortung vorlegen. Der erste Artikel lautete: „wie ferrn und wie weit sein Wiltpant ginge". Die Beantwortung zeigt uns wie damals noch der Begriff in den Märkern lebte, dass Wald und Flur zusammen die Mark bildete. Sie bedachten aber der Waldpott möchte das ihm eingeräumte Recht missbrauchen, auch die Fischerei in der Nidde beanspruchen, so antworteten sie ausweichend: Sein Wiltpan gehe nit weiter dann er sein Hecken anbinde in der Mark, (als der Wald gehe) „jagete er aber hirze oder hynde uß den Hecken und folgete yn nach, gonden (gönnten) ihm das die merker, doch wüssten sie nit abe iß recht were".

Schwerlich war der Wildbann von den Märkern selbst dem Waldbotten eingeräumt worden; sie haben sich ihr altes Recht des Jagens wohl vorbehalten. So heisst es noch im Weisthum von 1401 auf St. Katharinen für die Hohe Mark: „Wan auch ayn Walpode den Wiltpann off dut und darjnne jaget, so ist dem lantman soliches auch erleubet". Ebenso heisst es im Weisthum von 1401 feria quarta infra octavas pasche: „so mag auch eyn walpode uff denselben tag den wiltpan bestellen, und wie er iß bestellet also sal er In auch halden, verbrechet aber er das, so mogen iß die mercker auch verbrechen". Erst im Weisthum von 1484 heisst es dann: Ein Waldbott mag järlich uff S. Katharinentag so man die marg bestellet den wildbann zu thun, alsdann soll er das Jar zu bleiben; ob aber ein Waldbott darüber darinn jagte, so soll es darnach über drei Tagen den Merkern und lantman auch erlaubt sein zu jagen.

Offenbar hat der Märker mehr auf das Recht selbst als auf die

Ausübung der Jagd gehalten. Die letztere vertrug sich nicht mit dem fortgeschrittenen Ackerbau, und mit den Arbeiten welche dieser in Anspruch nahm. Auf Sonntag Lätare anno 1491 sprachen die Märker von Seulberg, Erlenbach etc. aus: „Item das derselbe (ein oberster waltpode) jagen müge dry tage in der marg vor allen merckern biß mitten in die Nidde und biß an den pfal, und darnach mügen die mercker auch jagen". — Mglb. E. 30. No. II. — Schon zwei Jahre später heisst es dann in dem auf Sonntag Lätare zu Mitfasten errichteten Instrumente: den wildpan mag her Philips Graf zu Hanau als der oberher und waldpot oder seine geschickten, eins Jeden jars so man die mark bestellet zuthun, also dass in der mark dasselbe Jahr auß Nieman darin jagen oder wildwerk treiben soll. Wolt aber der waltpot oder die Seinen das uffthun und darin jagen . . . . das mag er thun; und so er darinn gejaget, so ist eß drey tag darnach rittern, edelleuten und pastorn in der mark geseßen, die darin eygen rauch halten, und nicht erh, auch erlaubt zu jagen, die mögen auch dann an des waltpoten hecken anbinden und jagen. Und wann sollichs also 6 wochen und 3 tagen gewert, so mag der waltpot darnach allwegen, wann er will, den wiltpann wider zuthun nach seinem gefallen; alsdann soll der wieder zupleiben . . als lang biß der waltpot wider von neuem drei tage wie vorerst gejagt hat. Sie weisen auch dass der waltpot einem wildpreth in der gegend nachfolgen möge bis mitten in die Nidde auf dieser Seiten, und jenseit der höhe deme dermaßen nachfolgen biß in den pfalgraben on Jntrag und verhinderung meniglichs. — Mglb. E. 30. No. 4. [2].

Wahrscheinlich gab man hier nach, in der Meinung dass durch die Edeln das Recht schon gewahrt sei. Aber schon im Jahre 1588 scheinen die Edeln und Pastoren in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark durchaus bedeutungslos gewesen zu sein; es findet sich fortan in den Markordnungen die unverständliche Vorschrift: Art. 19. Wann der Waldbotte 3 Tage in der mark gejagt, soll es auch Rittern, Edelleuten, Pastoren die in der Mark sesshaftig und eigen Rauch darinnen halten, auch 6 Wochen und drei Tage, und länger nicht, erlaubt sein; und soll vermöge Instruments den Merkern (als denen ohne das darinnen zu jagen verpotten sein soll und pleiben) biß so lang der Waldtpott wiederum jagen wird, frei offen stehen und also fortahn. — Mglb. E. 30. III.

Aehnlich wie mit dem Jagdrecht verhielt es sich mit dem Recht der Beholzung[26] und des Eintriebs der Schweine in die Eckern

[26] In der Seulberg, Erlenbacher etc. Markordnung war bereits 1509 festge-

Anfangs bezog sich die Berechtigung des Waltpotten auf den Bedarf der Haushaltung. Als die Holzverwüstung in der Mark zunahm, wurde den Märkern der Gebrauch des Holzes beschränkt, gerade zu der Zeit aber begann der Waldbott das Holz der Mark für sich in industriellen Unternehmungen auszubeuten. Auf dem stürmischen Märkerding welches 1578 vor Ursel gehalten wurde klagten unter anderm die Märker, der Waldpott habe nicht allein in dem gehegten Walde, sondern auch an den straßen, da auch der Obrist Waldpott zu hauen nit recht habe, gehauen und deßwegen kein Straf geben wollen. Noch mehr, er hab' etliche Wagen mit Holz, in der Mark gehauen, gen Frankfurt führen lassen, welches dem Instrument zuwider, und er verbüßen solt. Das Hauen an verbotnen Orten stellt der Keller in Abrede, dass aber Brennholz aus der Mark in die Meß gen Frankfurt in die landgreflich Herberg gefürt worden, das verantworten die Hessischen Gesandten; da Ihre gn. F. u. H. Mitmerker und obrister Merker weren, und da sie in Homburg Hof hielten, sich ganz und gar aus der Mark beholzen möchten, sei es nit zu verdenken, dass Ihr f. gn. diener etwan wenig Brennholz zur Meß notturfft zugeschickt werde.

Wie die Beholzung anfangs gewiss nur zu den Ehrenrechten des Waldpotten gehörte, deren Ausübung und Ausdehnung dem Anstand und Zartgefühl überlassen blieb, so auch die Befugniss Schweine in die Eckern zu treiben. Es zeigt uns wie sehr einfach die früheren Zeiten gewesen, dass über diesen Gegenstand weitläuftige Streitigkeiten entstanden sind. Die Märker behaupteten: dem Waltpotten stünde nur zu die Schweine seiner Haus- oder Hofhaltung einzutreiben; dieser aber beanspruchte nicht nur ein unbegrenztes Recht, sondern nahm, nach der Anklage der Märker, auch fremde Schweine unter die landgräfischen auf. In der Seulburger [29], Erlenbacher Mark war der Streit über die Berechtigung Schweine einzutreiben noch viel lebhafter. Es findet sich darüber in den Akten — Mglb. E. 30. No. 4. [6] — ein ausführliches Verhör. Dasselbe ist überschrieben: „belangend kunde sage über die Seulburger und Erlenbacher Mark etc. von den Eltestenn solcher Mark den 9. Oct. anno 1569 abgehört wie Jnnlauth. Den Schweintrieb in die Eckern so dis Fürsten von Hessen als obristen Waldpotten praetendirt Ihnen aber nit gestanden

---

setzt worden „dass der Ober herr Waldtpott auf gewisse Tage nicht gebandet, noch ihm Maaß und Ziel fürgeschrieben sein soll".

29 Seulburg, Sewelberg hat wol von diesem Thiere den Namen, wahrscheinlich errichteten daselbst, unmittelbar am Walde, die Erlenbächer ihre Steigen.

worden, betreffend". Es war auf dem Märkergeding 1569 vorgekommen, dass der Amtmann zu Eppstein auf Befehl sr. gn. F. u. H. etlich schwein in bemelte Mark gethan, hierauf die Märker abgetreten und einmüthiglich entschlossen: dieweil etlich Mitmärker nicht gegenwärtig, wolle den Märkern so zugegen nit gepüren Antwort zu geben, also den Amptman freundlich und nachparlich gebeten diesmal stille zu stehen, keine Neuerung inne zu bringen, es wollen die Märker in 10 Tagen Antwort geben. Es wurden darauf die 6 Ortschaften, die Schultheissen und Eltesten, auf den 9. Octob. erfordert. Jeder Schultheiss hat seine Unterthanen bei ihren Aydespflichten befragt, darauf ein jeder seine Wissenschaft erklärt wie nachfolgt. Seuelburgk: Simon Scheffer: ihm gedenke wol 70 Jahre, er habe aber bei seines Tags nie erfahren noch gehört, dass die durchlauchtig hochgeporne Fürsten und Herrn von Hessen .... Schwein in die Mark ingethan oder inzuschlagen begehrt. Das gleiche sagen andere, so Henne Kerber von Petterweill, dem 70 Jahre und mehr gedenkt, der sich noch erinnert „daß solcher Ort Homburg noch Hanauisch gewesen". Ebenso Caspar Schmidt und Caspar Moller von Ober-Erlenpach, der weder selbst „noch von seinen Vor Eltern gehört, daß Schweine des Fürsten in die Mark eingetrieben worden, er habe 4 oder 5 Ihrer Fürstl. Gn. Kellner und diener zu Homberg gekannt. Ebenso alte Männer aus Nieder-Erlenbach, Köppern und Holtzhausen, von letzterem Clees Moller, der vor 50 Jahren „in diese Mark gewandert".

Da der Waldpott auf die Klagen der Märker keine Rücksicht nahm, wiederholen sich die Beschwerden in den folgenden Jahren. Im Jahre 1590, als observiret worden dass etzliche „fremde Schwein, dem durchlauchtigsten hochgepornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg etc. Landgraven zu Hessen etc. zuständig" in die Seulburger, Erlenbacher etc. Mark, wider alt herkommen waidgangs zur mastung getrieben, hat der Märkermeister dieses sämmtlichen Märkern kund thun lassen, und seint die Häupter am 23. Sept. zu Ober Erlenbach zusammen kommen, haben mit einhelligem Rath ein Schreiben an den Anwald Kellner zu Hoemberg v. d. H. Georg Vestenberger abgehen lassen „daß er an statt hochgedachten Fürsten solche Neuerung abschaffe, deßwegen eine schriftliche Antwort gäbe". Der liess mündlich antworten, dass solche schwein in beiden Marken ihre Mastung und Wayde haben sollten; wolle sich versehen die Märker wollen solches gut sein lassen. Diese wandten sich zur Abhülfe an ihre Obrigkeiten. Sie waren klug geworden durch das Unheil welches den Hohen Märkern widerfahren war.

Diesen war im Jahre 1569 von den Bürgern zu Bonamese angezeigt worden, wie der Amtman zu Eppstein ungefähr 60 Schwein in Walt getrieben habe, obgleich von den Märkern beschlossen worden, und der Amtman in den Beschluss gewilligt, es sollt Niemand seine Schwein in den Walt treiben vor St. Michelstag. Die Märkermeister liessen sich bedünken der Amtman habe wider das Instrument gehandelt, haben auf den 28. Sept. die Märker zusammenberufen, und diese beschlossen einmüthiglich, dieweil der Amtman nit vorhanden sondern verritten war: es sollt aus jedem Flecken einer alsbald in den Wald gehen und die Schwein aus dem Walt gen Homberg treiben, und sobald der Amtman wieder heimkäme wolten sie ihn ansprechen, dass er die Märker bei ihren Rechten schützen wollt. Als etliche Märker so darzu verordnet waren „solchem nach gesetzt und die schwein in Homberg getrieben; haben die Homberger die Pforten zugethan, und dieselbigen Merker in Haft behalten".

Dies geschah trotzdem dass im Instrument von 1484 Art. 8 vorgesehen war: wenn in der Mark Wälden Eckern, dasselbe zu besehen dann ein Tag anzuberaumen sei, daselbst man zu Rath werde wieviel ein Waltbott, die Märkermeister und ein jeglicher Märker oder Landmann, Schweine in das Eckern treiben, und wie man es damit halten solle, dem Armen als dem Reichen.

Unbedingtes Strafrecht hatte der Waldpott unbestritten nur in Betreff des Ausmärkers. Wenn ein solcher in der Mark gefrevelt, so solle man ihn mit dem Leib und mit seiner Haab gen Homburg einem Waldbotten überantworten, zu strafen nach des Waldbotten willen und gefallen, ihn doch nicht tödten oder lähmen.

Als aber der Keller zu Homberg im Jahre 1521 E. Erb. Raths Zugehörige zu Nidern Erlebach wider alt Herkommen gestraft, wurde solches dem gemein Lantman in clagweiß fürgebracht. Als sich dann begeben dass der Keller ihnen das Holz genommen und von einem Wagen dazu einen halben Gulden zur Straf abgedrungen hätt „welches widder alt herkommen und langwierigen gebrauch, auch nie meh beschehen gehört were, sonderlich diwil die Straff dem lantman, und dem Keller nit, zustünde", also hat der lantman gepilligt und erkannt: wo auf nechstgehaltnem merckergeding anno 1520 durch den gemain landtman nit eingewilligt worden, dass der Keller zu Hoemburg bis auf dies jetzig Merckergeding strafen möge, so habe der Keller solche strafe unbillig und wider alt Herkommen genommen und solle die wider herausgeben und den Gestraften behanden, und die von Nidern Erlenbach die Straf wie von alter Herkommen vertaidingen.

Nur in dem einen Fall so jemand in der gebickten Hege auf der Strassen Schaden thut, und gerügt wird, heisst es: „der ist ein Waldbotten mit zehn Gulden zu Poen verfallen"; aber gerade für diesen Fall ist dann sogleich vorgesehen dass ein Waldbott auch selber kein Schaden darin thun soll, wo er aber das thät soll er „dem landtman büssen".

Dem Waldpotten lag es ob, das Märkergeding zu hegen und die Mark mit Rath der Märker zu bestellen, aber soweit unsere Urkunden hinauf reichen, hat er dies nur sehr selten, nur bei besonders wichtiger Veranlassung in eigner Person gethan, gewöhnlich sandte er dazu einen oder mehrere Beamte. In dem Bericht über das Märkergeding von 1438 erzählt Herr Madern, Kellner zu Homburg: „lieben Freunde, myn Jungher von Eppensteyn der der Marg eyn oberster Walpode ist, hait sin Frunde hergeschickt dar an zu sin, das man die marg bestelle, nuwe marckmeister kiese und du (thue) und halde als dann uff Sant Katharinentag jarlich gewohnlichen und also herkomen ist". Bei dem feierlichen Märkergeding im Jahre 1484, als der Waldpote in eigner Person mit seinen Räthen erschienen war, um sich seine Herrlichkeit und der Mark Recht weisen zu lassen, wurde ausgesprochen, dass ein Waldbott selbst erscheinen sollte, oder durch seine „mächtige" Sendbottschaft oder Amtleut. Auf dem Märkergeding im Jahre 1521 wurde das Instrument verlesen, darauf dem Schultheissen von Homburg (der anstatt des Kellers von Homburg erschienen) entgegnet: in dem Instrument habe der lantmann befunden, dass er, der Schultheiss, mit einem „volkommlichen Gewalt" erscheinen soll, das sei aber nit beschehen, dann er hab kein volligen Gewalt laut des Instruments.

In der Regel erschien der Keller von Homburg als Stellvertreter des Waldpotten, zuweilen aber, besonders wenn der Keller seine Handlungsweise zu vertheidigen oder in Abrede zu stellen für gut fand, wurde auch ein anderer geschickt, der Canzler, oder der Schultheiss von Homburg. Besonders bei rechtswidrigen Handlungen oder bei Neuerungen war es sehr bequem, dieselben von dem Keller zu Homburg vornehmen zu lassen, der dann in andern Fällen wieder mit der Macht und der Ahndung des Waldpotten drohte, sich mit derselben schützte. Der Keller zu Homburg trat als Anwalt des Waldpotten auf, und wurde als solcher bezeichnet. Mit Ausnahme des Landgrafen Friedrich (mit dem silbernen Beine) hat kein Waldpott in der Geschichte der Hohen Mark eine besondere Bedeutung erlangt, die Anwälte waren es, welche für die Waldpotten und in deren Interesse auf's thätigste und erfolgreichste arbeiteten. Vorzüglich

sind hier Diether Gewand oder Gewend, Georg Vestenberger und aus den letzten Zeiten etwa noch Gebrüder Neuhof zu nennen. Sie haben kein Mittel gescheut, um die Macht ihres Herrn zu heben. Die Anwälte haben zu allen Zeiten vor Allem gesucht Unfriede unter den Märkern selbst zu stiften, die Märkermeister herabzuziehen oder zu verdächtigen, und die Gesetze und Ordnung der Mark zu umgehen, durch Nichtachtung derselben das Ansehen des Waldpotten über das Gesetz zu stellen. Zahlreiche Belege werden im folgenden die Wahrheit dieser Beschuldigung erhärten. Sie haben sich auch nicht gescheuet selbst das Amt eines Märkermeisters oder eines Waldschreiers auf sich zu bringen, um in dieser Stellung leichter ihr Ziel zu erreichen. So kam es dass allmählig ein ungemessenes Misstrauen gegen diese Beamten bei den Märkern sich fest einwurzelte, es genügte dass irgend ein Vorschlag von dem Anwalt ausging, die Märker wiesen ihn ab, wenn er auch einiges Wahre und Richtige enthielt. Das Misstrauen der Bauern, noch in unsern Tagen, es ist kein unbegründetes; das Recht musste oft verletzt werden, bis es so weit gekommen ist; aber das Andenken daran hat sich auch tief eingeprägt.

Im Jahre 1583 übergab Jost Vestenberger, der Keller, den Märkern den Entwurf einer neuen Ordnung der Mark: der Waldpote befinde dass die Märkermeister bisher ihren Eiden und Pflichten nicht nachgekommen, die Königsteiner begünstigt, sie nicht gestraft wie die andern, will dass man umwechsle bei der Wahl der Märkermeister. Man solle vorsehen dass diese ihre Pflicht besser thun; statt der alten Strafen für anstecken und schädigen der Mark, beantragt er unbestimmte Strafen „nach Erkenntniss des Waltpottens und gemeiner Märker". Der Märkerschluss war aber: „uff des Kellers vorgelegte neu Ordnung geben die Märker diesen Bericht: dass sie ein gut alt Instrument haben, bei demselbigen, und dero von Alters wohlgeordneten Ordnungen wollten sie, die Märker, pleiben, dieselbigen behalten, und begehren dass sie der Waltpott dabei schützen und schirmen wolle, und dieweil Neuerungen anzunemen geferlich, wollen sie des Kellers Bedenken diesmals nit annemen".

Zuweilen haben die Märker versucht sich selbst darüber zu täuschen, es dargestellt, als ob der Beamte gegen die Absicht seines Herrn von dem Herkommen abwiche oder sie verletze; sie haben damit niemals etwas erreicht, weder in der Hohen Mark, noch in der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark. Bei der Streitigkeit der letzteren wegen der landgräflichen Schweine, im Jahre 1590, schrieben die Märker an den Waldpotten, sich beschwerend über Georg Vesten-

berger, den Anwalt, dem sie die Schuld beimessen, da sie nit dafür halten wöllen, dass er solches auf Befehl gethan „sondern vielleicht aus seinem selbsten beginnen". Sie bitten der Waldpott wolle sie bei ihrem alten Herkommen, Bräuchen und Gerechtigkeit bleiben lassen. Darauf wurden sie nach Homburg beschieden, daselbst erklärt ihnen Hans Herman von Busseck gen. Mönche, J. fstl. Gn. Oberamtman, sein gn. Herr wolle keine Neuerung einführen, er wolle es bei dem lassen, wie es von seinem H. Vater und Bruder gehalten worden; bei welchen dann, wie aus dem Saalbuch erscheinen sollte, auch mit andern Documenten zu beweisen, solche Mastungsgerechtigkeit jederzeit exercirt worden Er mahne sie von ferneren Weitläuftigkeiten ab „wofern sie bei deme, so bisher ihnen vielleicht aus Gnaden widerfahren . . gelassen wollen werden; dan der Vogell ihnen zu gros und viell zu schwehr". Die Märker wandten sich damals um Beihülfe an ihre Obrigkeiten, welche an den Waldpotten auch ihrerseits ein Schreiben abgehen liessen, „er könne nicht glauben", schrieb dann der Erzbischof von Mainz an den Landgrafen, „dass S. Durchlaucht die Turbation ernstlich beabsichtige". Aber dieser antwortete den Herrschaften: er habe nur das gesucht was „von unsern Vorfahren gottseligen uff uns transmittirt worden", schickt Abschrift eines Berichts des Kellers von Homburg, daraus zu ersehen dass er das Einschlagen nicht angefangen, sondern dass es „von den geliebten Vorfahren schon geübt worden", wolle sich desshalb zu ihnen freundlichst versehen „Sie werden obgedachte Jro Angehörige Jres Unfuges erinnern und von solchen unnöthigen Klagen abzustehen ermahnen". Der angeführte Bericht von Georg Vestenberger liegt bei, die Richtigkeit des Märker'schen Vorgebens ist darin bestritten, es wird Bezug genommen auf ein Protocoll und Markbuch d. 1547, daraus sei zu ersehen, dass vor 30 Jahren Heintz Mörlenhauser, auch ein Beamter zu Homburg, anstatt seines Herrn und Waldpottens zweimal „nit ohne Bevelh" Schweine eingeschlagen gehabt. Noch andere Beispiele lägen vor. Darauf erfolgte ein Verhör der ältesten unter den Märkern. In Frankfurt fand es am 23. April 1591 auf der Baustuben statt. Es erschien damals zuerst Hans Graff von Nieder-Erlenbach, 80 Jahr alt, weiss nichts von Hans Mörlenhäusser Intreiben; ebensowenig von dem Intreiben unter Landgrafen Philips. Die Märker hätten dem Landgrafen nie einen Intrieb zugestanden, „daß aber anitzo etwas Neues gesucht werde, sei der Beamten Schuld, welche die Obrigkeiten also zusammenhetzten". Peter Jögkel von Nieder-Erlenbach, ungefähr 70 Jahr alt, sagt aus: ein Beamter von Homberg habe allewege nit mehr Schwein eintreiben lassen, als er für

sich in der Küchen gebraucht. Er hätte von keinem landgrevisch Viehe, außerhalb diß Jar gehört, und were alle die Ursach Niemands anders dann Vestenbergers, welch anitzo Neuerung suchen, und sich mit Gewalt zu ihnen nöthigen thete.“ Cunz Mang, 70 Jahr alt, giebt an, man gestünde dem Beamten von Homberg soviel Schwein er in die Küche brauche, einzuschlagen, weiters keine Gerechtigkeit. Der Amtman Epstein habe Schweine eingetrieben, seien aber herausgetrieben worden. Es sei aber niemand anders dann er, Vestenberger, an diesem Zwiespalt schuldig.“ — Mglb. E. 30. Nr. 4. [9] bis [19].

Dass die landgräflichen Beamten manichfach in Versuchung kamen ihre Stellung und den Schutz den dieselbe ihnen gewährte zu missbrauchen war natürlich. Die Seulb. Erlenbacher etc. Akten theilen mit, wie bei Feststellung der Markordnung für 1592, zu der Bestimmung dass den Ausmärkern die Mark zugeschlossen sein solle, die Bemerkung gemacht worden: daß jüngster Zeit ein landtgrävischer Unterthan von Guntzenheim einen Karn voll Holz in der Mark gemacht, dessen Thuns halber von den Förstern zu reden gesetzet, erkläret, daß er geheißen worden allda dem Schultheißen zu Homberg, Wilhelmen Buchen, einen Karn voll Burgholz abzuholen. „Ob nun wol die Merker nicht glauben können, daß sollich fürnehmen aus bevellich oder mit Vorwissen dessen Schultheißenn (denn er als ein Ausmärker zweiffelsfrey selbst sich besser wird zu bescheiden wissen) geschehen sei, Sonder sie darfür halten wöllen, der bauer damit den Förster betrüglichen werde abgewiesen haben, und darumben die straffe gegen den Schultheissen dießmalß in allem guten desto eher schwienden lassen) jedoch so protestiren sie zum wenigsten dagegen hiemit öffentlich, und behalten es ihnen bevor, daß es ihnen ohne Nachtheil sein solle.“ Mglb. E. 30. III. 1592. [9].

Die Obrigkeiten. — Während die Wälder der Hohen Mark gemeinsames Gut der Genossen blieben, wurde das getheilte Feldeigenthum der Mark verschiedenen Landesherrn untergeben. Es ist wol kaum eine zweite Stelle Deutchlands welche so zerstückt und zerrissen ist, wie gerade die alte Höhen-Mark, oder der Abhang zwischen Taúnus und Nidda. Selbst der Platz auf dem das Märkerding gehalten wurde, war einem der Landesherrn zugefallen. Es geschah desshalb im Jahre 1578 eine Anfrage von Seiten Homburgs welches die Aue vor Oberursel gerne zur Hohen Mark gezogen hätte. Der Anwalt gab vor: an dem Ort des Märkerdings hätten fürstlich hessische Beamten stein setzen lassen, welches ein Anzeig sei, dass diese Ort „wo nit gar, doch etlicher maßen zu der Mark gehörig“ sein

müssten. Die Märker erwiderten: der Platz sei ihres Wissens ferner nicht darin gehörig, dann dass das Märkerding darauf gehalten. Einige Jahre später brachte Philipp Wolff, der Märkermeister, vor, dass der Förster von Obernhexstadt, Möbs, dem Welschen Bierbrauer von Pfraumheim als einem Ausmärker aufm Fuss nachgefolget bis uff die Urseller Auw da selbst in Gegenwärtigkeit Johann Ackers, ihme dem Bierbrauer, die Pfandung angelegt. Solches, dass die Pfandung auf der Auw geschehen, haben die Urseller nicht gut sein lassen, denn die Auw sei kein Markgut, sondern ihres gn. Churfürsten und Herrn eigenthümlich Grund und Boden. Darauf der Oberamtman zu Königstein Befehl gegeben den Förster in Haft zu bringen; dieser wurde flüchtig und vermied seine häusliche Wohnung. Mglb. E. 29. III. 152. —

So bestand zu jener Zeit ein schroffer Unterschied zwischen Mark und Flur; unter Mark wurde nur noch der Markwald verstanden. Wenn auch bei der Weisung im Jahr 1401 feria quarta infra octavas pasche es von dem Frevler heisst: „komet er aus dem Walde so ist er niemand nichtis schuldig", so mag auch hier die Eifersucht der Märker auf ihre Selbständigkeit im Walde, Veranlassung zu einer solchen Aussage gewesen sein. Streng durchzuführen war sie nicht, denn derjenige welcher Kohlen oder Holz aus der Mark, d. h. über die alte Markgränze fuhr, wurde bestraft.

Thudichum bemerkt in „Gau- und Markverfassung in Deutschland", S. 135 ff., die Grafengewalt in der Hohen Mark, im Jahre 1271 Grafschaft Ursel genant, habe als Zubehör des Schlosses Königstein den Herrn von Falkenstein zugestanden. Dieses sowie weitere Untersuchungen über die Zeit wann, und die Art und Weise wie die einzelnen Ortschaften des Taunus allmählig diesem oder jenem Territorialherrn unterworfen worden sind, oder gar zweien zugleich, genauer zu begründen, dazu bieten die Akten der Hohen Mark keinen Stoff. Nicht selten ist das Gebot des Landesherrn in entschiedenen Widerspruch getreten mit den Pflichten, welche der Märker der Mark gegenüber hatte. In solchen Fällen gereichte es der Mark zum Heil dass das Interesse der übrigen Herrschaften dem gesonderten Einzelwillen widerstrebte. Ebenso hat gewiss der Umstand nicht wenig zur Aufrechthaltung der Markverhältnisse beigetragen, dass der Gewalt des Waldbotten das Interesse der Territorialregierungen entgegengestanden. Es war in den Mark-Angelegenheiten der Waldbott den Märkern drohender und gefährlicher als die Obrigkeiten. Sein Streben war auf die unbeschränkte Herrschaft im Walde gerichtet. Die Märker suchten dem entgegen eine Stütze bei den

keiten welche nicht weniger eifersüchtig alle Schritte des Waldbotten verfolgten. Aber der Schutz den sie gewährten reichte eben meist nur so weit auch das eigne Interesse ging; wo ihr eignes Ansehen nicht bedroht war, ist die Hülfe die sie bringen nie ausreichend; der Eifer erkaltet, ehe das Ziel erreicht ist. Wol nur im 15. Jahrhundert und zuletzt wieder bei der Theilung der Hohen Mark blieb dieser Eifer beharrlich auf das gleiche Ziel gerichtet, und gelangte zu einem segensreichen Resultate.

Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen wie in dem Rechtsverhältniss der Marken das Lehenswesen Platz gegriffen. Die Weisung welche im Jahre 1491 auf der Au vor Ober-Erlenbach gegeben wurde: die Mark sei „der herren Eigenthum und der Märker Erbe" ist wol auf diese Anschauung zu beziehen. Die Hohe Mark jedoch war der Märker „rechtlich eigen". Andeutungen von Lehensverhältnissen kommen nur wenige in den Akten vor. Als 1484 Symon von Ursel gebeten wurde die Weisungen dem Walpoden auszusprechen, entschuldigt er sich er sei des Herrn von Epstein Lehensman und Angehöriger „mit Eyden und globden verwant", dass ihm solches nit wol füglich zu thun wäre; wo aber sein Herr von Epstein ihm das zu thun gestatte, wolle er gern dem lantman zu Gute thun, was an ihm wäre. Es ist wahrscheinlich dass hier der Weigerung ein wirkliches Lehensverhältniss zu Grunde lag; die Lehnstreu des Vasallen begreift unter sich auch die Verbindlichkeit den Lehnsherrn in seinen Rechten nicht zu beeinträchtigen, ja selbst demselben eine besondere Achtung zu erweisen, ihm „treu und hold" zu sein. Der Vasall durfte, wenigstens in einer Criminalsache nicht gegen den Lehnsherrn Zeugniss ablegen. Es fragt sich ob in andern Berichten und Mittheilungen der Ausdruck „Lehnsherr" auch aufzufassen sei in der Bedeutung von Herrschaft, Obrigkeit [30]. Wann ein voll Märkerding zu verkünden war hatte der landsiedel zu erscheinen „mit seinem Lehenherrn". In dem Weisthum der Hohen Mark vom St. Catharinentag 1401 geschieht der Aufruf mit den Worten: „N. bistu hute hie als man

---

30 In dem vortrefflichen Bericht, welchen die Archivare Dr. F. Max. Stark und J. G. Chr. Thomas in Auftrag des Senats am 28. Dec. 1809 und 16. April 1810 über die Verhältnisse der Hohen Mark vorlegen, berühren sie auch die Frage: ob unter den Lehenherrn die Obrigkeiten zu verstehen seien. Sie bejahen dieselbe. „Vermöge der Gerichtsbarkeit über die Markbetheiligten Ortschaften hätten die Herrschaften die Gemeinden auf den Märkergedingen und in Markstreitigkeiten vertreten und die jurisdictionem forestalem über den Markwald mit ausgeübt, seien auch auf den Märkergedingen mit dem lantman erschienen."

dir geboten hat mit deinem lehenherren". Ebenso heisst es in der Urkunde über das Märkerding des Jahres 1401 fèria quarta infra octavas pasche, dass der Schreier gerufen: „N. bistu hude hie als man dir hergeboden hait mit dem lehenherren". Dabei findet sich auf einem Zettel welchen Henne von Beldersheim, der Burggraf zu Bonemese, geschrieben, als ihm der Auftrag geworden von der Burger wegen gen Ursel zum Märkergeding sich zu verfügen: „Item wan ein schreyer verkundet eyn vol merckerding so sal eyn lantsidel mit seine lehenherren da sin, und weren daß die dan ußblieben so verlorn sie VIII ß ein iglicher der da ußbliebe. — Mglb. E. 29. II S. 3. — In dem Weisthum von 1438 werden nur die „zu der Marg gehorende dorffer" aufgerufen, es ist aber nicht gesagt ob es ein gebotnes Märkergeding war. Auf dem Märkergeding St. Veitstag 1484 wurde den Märkern, welche damals nicht vorbereitet gewesen der Mark Recht zu weisen, ein anderer Tag anberaumt. Auf diesem sollten dann die ungehorsamen Märker und Landtmann, die ausgeblieben, gerügt werden. Die Gesandten der Obrigkeiten waren mit erschienen, sie wurden aber nicht, oder nicht mehr aufgerufen. Bei andern Märkergedingen z. B. 1458, 1479 ist nicht erwähnt ob ein Aufruf erfolgt sei. Bei dem Streit wegen der Mühle zu Bonames bittet im Jahr 1525 der Schultheiss von Oberursel um ein gemein Märkerding, dass alle diejenigen „als nemlich die Lehenherrn und Junkern so Markrecht hatten" dahin kommen „möchten, damit Inen und der Mark nichts entgegen würde". Auf dem Märkerding in die Bartholomei 1543 wird bemerkt dass unter den „Edeln und Merkern, Lehenherrn und Landtsydel" der weniger Theil erschienen. —

Gerade dieser Gegensatz von Lehenherrn und Landsiedel macht es aber sehr zweifelhaft ob hier ein wirklicher Lehensnexus, oder ob ein obrigkeitliches Verhältniss in Frage steht. In der Gerichts- und Land-Ordnung der Herrschaft Solms, vom Jahre 1571, wird im 2ten Theil, 5. Tit. von Verleihung und Beständniss liegender Güter gehandelt. Bei der Erbleihe heisst es darauf im 6. Titel § 6, es sei der Lehenherr („denn also pflegt man den Verleiher und Eigenthumsherrn abusive, in dieser Landart auch zu nennen") in dergleichen Fällen, da das Lehen oder die Erbleihe verrückt wird, nicht schuldig dem Beständer Erstattung der Besserung zu thun. Ebenso heisst es im 7. Titel, die Land-Siedel-Leihe sei nicht erblich, sondern möge „der Lehenherr" dieselbe aufkünden. Es wird dabei ausführlich gehandelt: „den Lehenherrn belangend". Es solle „der

Lehenherr“ einen Leihebrief fertigen, die Gebäude in gutem Stand überliefern, die Leihe nicht steigern u. d. m.

Demnach scheint es, dass auch bei den Märkerdingen diejenigen Gutsherrn, welche Land in Erbbestand oder einem Landsiedel übergeben hatten, gerufen wurden, und verpflichtet waren bei vollen Märkerdingen zu erscheinen. Die Stadt Frankfurt hatte in Bonames Güter erworben, besass Markrecht, hatte die Mühle z. B. in Pacht, den Dinghof in Erbbestand gegeben, so war sie als „Lehensherr“ gerufen.

Im Jahre 1545 soll Bonames gestraft werden, weil es „seine Lehensherrn“ nicht mit auf die Aue gebracht. Da verwendete sich der Rath bei Gottfried von Eppstein und hebt hervor dass Frankfurt für seine Dörfer vermöge der Freiheiten nicht verbunden wäre zu erscheinen. (Mglb. E. 29. II. p. 92. —) Auch im Jahre 1458 noch begehrt Hans Walborn, von wegen der Walpoden, zu bußen „die lehenherrn“ die nit da weren. Da erzählte Gerlach von Londorff: der Rath hätte den in der Mark angesessenen befohlen und geboten zu Hause zu bleiben, es were der Rath mit schweren Fehden beladen, es seien etliche Bürger von Frankfurt an einem offnen Gericht zu Seckbach böslich abgefangen worden ohne Fehde und indem sie deß unbesorgt waren, darum der Rath besorge daß die Seinen wenn sie zu einem offen wissentlichen Dinge und offnen Felde kämen, Schaden nehmen möchten; auch sei der Rath vom Römischen Kaiser und Könige bei schwerer Peen gefreyet daß seine Bürger solche offen Gerichte und Dinge zu suchen nit schuld sein sollen. Darauf redete Hans Walborn: solich Geschichte und was dem Rathe zu Ungnade geschehen, were ihm nit lieb, und ließ er das dabei.

In dem Bande: Mglb. E. 29. II findet sich zu dem Märkergeding des Jahres 1445 eine Note in Betreff der Lehensherrn; es heisst daselbst S. 19: Nota omb den artikel als sie wollen so eyn folle merckerding sy, das eyn iglicher mit sine lehenherrn da syn sulle by VIII ß zu bussen. Nota der artikel ist von alter nit gehalten, obe man es wole wyse, und wer auch nit zutunde (zu thun) dan es vast sorglich wer.

Hierbei ist zu bemerken, dass es mit der Vollmacht, für einen andern zu erscheinen und zu handeln, nicht sehr streng genommen wurde, es genügte meist die Versicherung dass Jemand „eines andern mächtig“ wäre; zuweilen erbot sich der Bevollmächtigte sein Vorgeben eidlich zu erhärten; so z. B. auf dem feierlichen Märkerding St. Margaretha 1484.

Wenn aber die Pflicht der Herrschaften, auf den Märkerdingen zu erscheinen, in Frage gestellt werden kann, so war doch ihre Berechtigung dazu unzweifelhaft. Der gemein Märker bedurfte in wichtigen Angelegenheiten einer Leitung; fand er sie nicht in den eignen Reihen oder im Adel, so ordnete er sich bereitwillig den Regierungen in Markangelegenheiten unter. Aus beiden Marken können zahlreiche Thatsachen angeführt werden, welche darlegen wie die Obrigkeiten nicht nur mit den Märkern auf den Märkerdingen erscheinen, sondern auch für sie das Wort ergriffen, im Interesse ihrer Angehörigen handelten, ja diese aufforderten sich zu entfernen, die Versammlung zu verlassen.

Wir wenden uns zuerst zur Seulburger, Erlenbaher etc. Mark, wo wir bei dem Streit über die Märkermeisterwahl im Jahre 1482 finden, dass Ysenberg, Solms und Frankfurter Amptleute und Freunde von Peterweil und Nydern Irlenbach wegen erklärt: sie gewilligen in kein Neuerung, haben dess auch keine befohlen, und wollen an ihre Herrschaften bringen, wie da geredt und gehandelt sei; „hant sich davon gewandt und sind hinweg gerytten, und haben ihren Männern gesagt auch abzuscheiden“.

Im Jahre 1486 auf Sontag mitfasten, als man singet in der heiligen Kirchen Letare, sind dann erschienen „die nachgenanten Partheyen“ der Kelner zu Homburg, Herr Dietrich Meyenkranz, Priester, und Henritze Sulberg, Schultheiss zu Hoemburg, die vorzeiten auch Kelner zu Hoemburg gewesen, von wegen des wolgep. Hern Godfritz Hern zu Eppenstein und zu Mintzenberg „an eyme“ und Philips von Buchis, amptman zu Petterwil, von wegen des wolgep. Hern Ludwigs von Isemberg, Her Philips von Bicken, Ritter Conrat Schenck von Sweynßberg gem. Amptman, und Joh. von Hornaue, Amptman zu Petterwil, von wegen .... Philipsen Graven zu Solms . ., sodann . . Erwin Togil von Carben, Amptmann zu Niddern Erlebach und Ludwig Waldeck des Rats schriber zu Frankfurt von wegen des ersamen, wisen und fürsichtigen Bürgermeister und Rat zu Frankfurt „am andern Tiele“, auch waren da versamlet die Merker aus den 6 Dorffen. Hier werden also die Herrschaften geradezu als Parthei dem Waldpotten auf dem Märkerding gegenüber gestellt. Philipp von Buchis und Joh. von Hornau sind zu dem Kellner geritten, gefraget ob er bereit sei anzufangen. Der bat noch auf ihren Amtman zu warten; da dieser aber nicht erschien, hat Heinritze von Sulberg von der Herrschaft Eppenstein wegen zu reden anfangen lassen; uff stund ist von wegen der obged. Ludwig von Isemberg . . . Solms . . . und des Erb. Rats

furt „als von wegen der Iren von Petterwile und Niddern Irlebach“ geredt dass sie keinen für einen Märkermeister halten wollen er sei dann durch gemeine Märker erwählt · und zugelassen wie von alter Herkomen sei. Sie fragen den Eppensteinschen ob er die Wahl wie von Alter Herkomen sei fürnehmen wolle, darauf der Schultheiss zu Homberg geantwortet: neyn, gesaget sie wollten handeln wie sie im vergangnen Jahr gethan hätten. Als auch der vermeint Märkermeister der Mark halben reden wollen, da haben Conrat Schenck von Sweynßberg und Ludwig Schreiber Ime gesagt zu schweigen, sie haben weiter zu reden. Und hat der itzgenant Ludwig weiter geredt und begehrt an alle Umbstender zuzuhören: dieweil von Eppensteinschen verneint worden zu handeln wie von Alters Herkommen, so seien sie „von ihrer Herrschaft und der Ihren wegen obgenant“ auch nit gemeint einige Neuerung zu gewilligen, würden den, der nit nach altem Herkommen gewählt, auch nit für einen Merkermeister halten; sie erbieten sich zu rechtlichem Austrag, ersuchen den offen Notar ein offen Instrument zu machen, sind darauf abgeritten, und haben die von Petterweil und N. Erlenbach auch „heyßen abgeen“. Zwei Jahre später, 1488, finden wir dass der Homburger Amtmann das Märkerding nicht halten wollen, sondern on allen abscheyt mit den von Seulberg abgeschieden. Da haben sich die Sendbotten von Isenberg, Solms, Königstein und Frankfurt bedacht, und dem lantman uff ihrer Seiten gesagt ob die „Widderparthie“ einen Märkermeister gekoren hätten, solten sie für kein Märkermeister halten, sie sollten „die marck gepruchen wie von Alter“, und ob Jemand Beschwerniss der Marck halber habe, solt derselbe „an sein Herrschaft langen lassen, solt syn Herrschaft mit Flys vor Jen arbeiten, Ine by altem herkommen zu hanthaben“.

Dass dies zu jener Zeit kein leeres Versprechen gewesen, das zeigen die Verhandlungen als im folgenden Jahre, 1489, das Märkergeding der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark durch den Walpoden bis auf Dienstag nach Quasimodogeniti erstrecket worden. Es wurde durch Herrn Ludwig von Isenberg ein Tag ernant gen Petterweil, daselbst ein Abscheyt beschehen wie folgt: Nach alter Gewohnheit und Herkommen pflege man „Märkergericht“ zu halten auf Mitfasten in der Erlebacher Margk. Das habe der Graf zu Hanau etzlich Jahr lang verhindert, allein nach seinem Gefallen zu erstrecken sich unterstanden, . . . es haben die Sendboten gerathschlagt und eynmündig beschlossen, wenn der Graf von Hanau einen andern Tag fürnehmen werde, so sollen die Herren mit den Ihren in mitteler Zeit bestellen und verfügen, dass sie den Tag mit nichts besuchen und sich doch

der Mark wie von Alter Herkommen ist verbruchen, und sich furtan zum Märkergericht das im zukünftig sein wird zu mitfasten verfügen. Jegliche Herrschaft solle daselbst „erscheinen oder dahin schicken, helfen zum besten bestellen, tun und ratschlagen".

Sontag Laetare 1490 ist das Erlebacher Merkerding gehalten worden durch den vesten Philipsen von Buches, Diether von Lutern von wegen Hern Ludwigs von Isenburgk, Heinrich bereiter zu Königstein von wegen derselben Herrschaft, Heinrich Keller zu Assenheym von wegen Graf Philipsen von Solms, und Jacob von Cronberg, Erwin Dogel, Amtmennere, und Melchior Swartzenberg, Rathschreiber, von wegen des Raths zu Frankfurt. Inn Beiwesen des gem. Lantmans, wiewol das Merkergeding zu halten durch den Herrn von Hanau verbotten war, wart durch Jacob von Cronberg geredt „alle die in die Marg gehören solten uff den Hauffen treten", da waren etliche von Sulberg zugegen die hinweg gingen und nit unter die Märker gehen wollten. Redt derselbe Jacob zu den Merkern, sie sollten sagen, wie es mit der Marg gehalten worden sei, ob man den Märkermeister kiesen möge, so etliche in die Marg gehörig nit uf den Tag erscheinen. Begehrten die Männer sich zu bedenken, nahmen „von jeglichem Dorf drei der edelsten" und antworteten gemeynlichen durch Conradt von Petterweil: Es sei von alter Herkommen, dass man uff den Tag einen gemeinen Märkermeister uff dem flecken kiese, und so etlich nit allda wären gewest, hätten sie nit desto minder gekoren, und die so nit erschienen „mit Rat der Herschaften" gebüsst. Wurden „die Mender" weiter gefragt, es wären etlich von denen von Sulburg gebüsst, die noch im Gefängniss wären, und doch kein Märkermeister gesetzet durch die gem. Merker von der Mark wegen, wie es gehalten werden soll mit den bußen [31]. Antworten die Männer gemeinlich: sie kunten oder wolten nit weiter antworten, sie hätten dann einen Märkermeister gekoren; so der gekoren, wollten sie „mit Rath desselben" antworten. Also haben die Geschickten sich bedacht und ihnen vergönt einen Märkermeister zu kiesen. Antworten die Männer gemeinlich: sie hätten sich bedacht und gekoren, und sei ihr alt Gewohnheit, welcher gekoren werde, er sei Edel, Priester oder sunst ein gemein Mann in der Mark seßhaftig, der muss es annemen [32], und wo ihnen

[31] Seulberg war homburgisch; die von Seulberg hatten, vielleicht in Auftrag ihrer Landesherrschaft, Petterweiler Märker gefänglich eingezogen, ohne Auftrag eines Märkermeisters.

[32] In Appenzell muss noch heut zu Tag der gewählte Landamman die Wahl annehmen, er ginge denn ausser Landes.

dasselb zugesagt werde wollten sie den Märkermeister nennen. Hilt man den Männern für: wolten sie einen erwählen der in der marg begut und behubt wäre, das müssten sie lassen geschehen, aber wo sie einen Amtman wolten, der möcht über Nacht Urlaub nemen oder gegeben werden; so wäre die Marg aber unbestelt, solten sie selber zusehen. Antworten die Männer: Sie haben vor Alter einen seßhaftigen gekoren und nit angesehen ob einer begut oder behubt sei, wo man ihnen dasselbige noch gestatten wolle, wolten sie den erwählten nennen. Das wurd' ihnen nachgelassen. Also erwählten sie Erwin Dogeln, Amtman zu Erlebach. Sagt derselbe: wo ihn die Herren und Jungkern der Geschickten nit bei der Marg beschirmen wolten, wäre ihm das Ampt an sich zu nemen nit gelegen. Also haben sie ihm einhellig zugesagt, von der Herrschaften wegen ihn dabei zu hanthaben. Darnach wurde gefragt wer den Märkermeister eydigen solle; ward geantwort: sie (die Märker) haben vor Zeiten ein Amptman zu Erlebach gehabt der Märkermeister gewest was, derselb von dem gekoren Märkermeister globe genommen. Also erwelt der gem. lantman Philipsen von Buches, der nam gelob von Erwin Dögeln uff den Eydt den er seinen Herrn gethan hatte der Mark das best und nutz zu schicken; und wurden alsbald zween Märkerknecht erwelt, die auch gelobten und sworen Erwin Dögeln in Gegenwärtigkeit des lantmans; und alsbald wurden die geschickten Eyns und befolen den Markknechten die von Sulberg, die die Solmsischen gefangen gehabt hatten, zu verpieten auf dinstag nechst, darnach zu verhören aus was Ursachen die Solmßen gefangen seien, und solle von jeglichem Dorf gein Ober Erlebach zween komen mit sampt dem Märkermeister, die Sache zu verhören, und was alsdan zu antwort werde, jegliche ihr Hern und Junghern wissen zu lassen.

Es ist dieses Auftreten der Herrschaften aus dem Grunde so ausführlich mitgetheilt worden, weil es das einzige Beispiel ist, dass dieselben ganz in die Rechte und Pflichten des Waldbotten eingetreten sind. Sie haben nicht nur das Märkerding gegen Befehl des Waldbotten hegen lassen, die Mark bestellt, einen Märkermeister wählen lassen und Markknechte, sondern sie haben auch dem Märkermeister versprochen ihn bei der Mark zu beschirmen. Es liegt in dieser Handlungsweise die Anerkenntniss dass der Waldbott nur im Interesse der Mark seine Vorrechte besitze, und dass wo er diesem Interesse entgegen handele, die Mark nicht bestelle, dies auf andere Weise geschehen müsse.

Hier, wie in der Hohen Mark, haben die Regierungen später nicht mehr den Muth, oder nicht mehr die Kraft gehabt in gleicher Weise das Recht des obersten Märkers dem Interesse der Mark selbst unterzuordnen. Auch in vorliegendem Fall aber haben sie nur das Nothwendigste gethan, sie haben nur einen Märkermeister erwählen lassen. Bei dem nun folgenden Güteversuch hat man sich bedacht und dahin geeinigt dass Herr Friedrich von Dorfelden von wegen des obersten Waltpoten und Cunrad Schenck von wegen der andern Herrn den Märkermeister beeidigen solle, bis die Herrn zusammen kommen und sich des vereinigen. Auf das Schreiben des Pfalzgrafen, die Herrschaften möchten sich auf dem gütlichen Tag zu Germersheim einfinden, antworteten sie: dass sie nit Fug haben den angesetzten Tag ohne den gemeinen lantman und Merker zu besuchen. — Mglb. E. 30. II.

Wenn die Obrigkeiten das Interesse der Mark und der Märker beachten wollten, so mussten sie auch die Gewohnheiten derselben berücksichtigen und an denselben festhalten. Anno 1484 auf Sonntag Letare zu halbfasten sind von Peterwyl auf das Irlenbach Merkerding gemacht selbist: Johann von Glauburg, Schöff, Wicker Frosch der junge, Ratsfreund, und Ludwig Waldeck, schreiber; und als die hinausgeritten und bei Irlenbach in das Feld komen sin um die 10 Uhr, haben sie nach Erwin Dogel, Amptman, und den Märkern in Nieder Irlenbach geschickt. Ist Erwin dazu kommen und hat gesagt, in dem als er zu Irlenbach herausgeritten, sei ein knecht ihm begegnet mit dem bemerken dass das Märkerding mondig (Montag) sei, dann sein Herr von Eppenstein das widerbotten lassen habe. Die Geschickten haben sich darauf mit den Solmsischen und Ysenburgischen beredt und sind mit den Märkern von Peterwyle und Nydern Irlebach auf die „Walstatt des Merkerdings by Sulburg geryden“, und sind bis nach Mittag ungefähr um ein Uhr dablieben, und als Niemand aus den andern Dorfen komen ist, han die Amtleute die von Petterweil und Nydern Irlebach wider zu Hause gehen lassen, und sind auch abgeritten. — Mglb. E. 30. II^{b} S. 151.

In dem Berichte über die „Sewelberger und obern Irlebacher Gemark“, 1539 heisst es dass die Herrschaften „von wegen“ ihrer Märker erscheinen. Uff Montag nach Penthecost, morgens 7 Uhr erschienen auf dem Platz da man merkerding pfleget zu halten, von wegen des Fürsten Philips Landgraven zu Hessen, als obersten Waltpoten, Helwig von Laurpach und Diether Gewende, Keller zu Homburg, „von wegen der Herrschaft Königsteyn Gemerker“ Christoph von Hatzstein, Amptman zu Königstein, „von wegen der Herrschaft

Sulmbs Gemerker“ Hartman von Troso, Amtman, „von wegen der Herrschaft Eyssenburgk Gemerker“ Engelbert, halber Amtmann, „von wegen der Stadt Frankfurt Gemerker“ Justinian von Holzhausen, und dann „der gemein Merkerman der Sewelberg und Ober Irlenbach gemarck für sich selbst“.

Wenn die Herrschaften einestheils für die Ihrigen ein Schutz waren, so suchten sie anderntheils in denselben auch eine Stütze für das eigne Ansehen zu gewinnen. Vorzüglich gilt dies von dem Waldpoten selbst, soweit er auch Landesherr war, in der Seulberg Erlenbacher Mark also für Coppern und Seulberg, in der Hohen Mark für Homburg, Contzenheim und Steden. Die Stimme von Nieder Steden wurde noch festgehalten, Schultheiss und Gericht ernannt, als dies Dorf schon längst verschwunden war. Neue Ortschaften auf homburger Gebiet, Dornholzhausen und Friedrichsdorf, wurden begünstigt weil sie grösseren Einfluss verschafften. Im Jahre 1539 brachte der Keller zu Homburg, Diether Gewend, schriftlichen Befehl des obersten Waldpott die Mark „uff heute dato“ zu umgehen. Die Märker weigerten sich „es sei kein Mangel an der Gemark vermerkt“. Der Keller drohte mit Ausschluss von der Mark, liess auf zwei Seiten treten zur Abstimmung. Es trat zu ihm Niemand denn die seinen von Homburg und Seulberg, der Mehrertheil blieb stehen.

Zwei Jahre darauf als der Walpot mit Märkermeister kiesen wollte, hat der Amtman zu Königstein die Dörffer getrennt und „die von Seulnburg und Kuppern beredt bei dem Instrument zu bleiben; die Gemerker Seulburg und Koppern sind abgefallen,“ bei der Abstimmung traten sie auf die andere Seite.

Allmälig erhielt das Erscheinen der herrschaftlichen Geschickten eine andere Bedeutung. Darüber giebt ein Bericht von Joh. Ludwig von Glauburg über das Seulberger Erlenbacher Märkergeding des Jahres 1588 Andeutung. Es sei erstlich nach altem Gebrauch das Instrument, so anno 1493 uffgericht, hernacher etliche neue Articul, ungefehrlich uf die 22, letzlich auch die Rugen verlesen worden. Darauf die vorigen Märkermeister wieder zu Märkermeister erbeten und verordnet worden „und ist durchaus nichts neues oder E. Erb. Rath nachtheiliges des Ends furgangen oder verhandelt worden“. Beim Abschied hätten die Märkermeister und der Kellner wegen des Schreibens E. Erb. Raths, dass man die Nieder-Erlenbacher aus der Mark zu bringen gedächte, sich entschuldigt; sie seien dies für ihre Person nie bedacht gewesen, sondern hätten sie jede Zeit für ihre Mitmärker gehalten, sollten auch wie andere ge-

halten werden; wollten gebeten haben E. Erb. Rath wolle jährlichs auf den Sontag Lätare eine Rathsperson auf das Märkergeding verordnen „welche gleich wie Sy der Mark zum Besten beiwohnen thete“, wie dann von E. Erb. Raths wegen H. Dan. von Hinsperg vor Jahren etlicher Irrung halben auch draussen gewesen. Joh. Ludw. von Glauburg bedankt sich der freundlichen Antwort wegen „mit pit solche Ir Entschuldigung schrifftlich an E. Erb. Rath zu gelangen“. Mglb. E. 30. IV. [5]

Als die Märker bei dem Streit über die landgrevisch schwein einsahen, dass ihre eignen Bemühungen vergeblich seien, haben sie sich verglichen, dass die Schultheisse solche neugesuchte Gerechtsame des obersten Waldpotten ihrer Obrigkeit anpringen sollten, deren Rath, wie es auf's beste anzugreifen, zu vernehmen. Es wandten sich darauf in einem Schreiben d. d. 1. Oct. 1590 Märkermeister und Häupter der Seulberg Erlenbacher Mark an die Herrschaften: von ihnen selbst könne es nicht wol in's Werk gerichtet werden, „Ir dagegen als hochgelahrte, verständige in denen und andern dergleichen Sachen täglich exercirt und geübet, die gepüer zu ponderiren werdet wissen, damit dan nicht zuviell oder zu wenig von uns fürgenommen, so wollen wir euch und E. Hochachtpare Weisheyten ganz freund und dienstlich gepetten haben sich als Mitmärker von wegen des Fleckens Nidern Erlenbach dahin und soviel zu bemühen und durch deren Advocaten fürhabende Supplication concipiren und stellen zu lassen; und sind wir es hingegen freundlichen zu bedienen, Euch und Ew. Hochachtparen Weisheyten sonsten angenehmen Willen zu erweisen erpöttig und befliessen, Euch, Ewer Hochachtp. Weish. und uns alle hiermit dem lieben Got empfhelend“. Mglb. E. 30. IV. [8] — Sie sollten erst später lernen, dass es besser ist der eignen Kraft und Ausdauer zu vertrauen, als der Opferbereitwilligkeit anderer. Auch die andern Dörfer hatten sich an den Erzbischof von Mainz und die übrigen Herrschaften gewendet, sie bitten: dieselben wollen geruhen gnedigst, gnedig und günstig „uns deren armen Leute“ zu schützen und dargegen bei unser ruhigen wollhergeprachten possession vel quasi handt zu haben. Der Rath liess die Sache untersuchen, Zeugen vernehmen. Am 20. Oct. 1597 berichtet Conrad Wachteler, Märkermeister, dass der Landgraf Ludwig der Jüngere 130 Schwein in die Mark einschlagen lassen; begehret eines Erb. Raths Gutbedünken was fürzunehmen. Die Antwort lautete am 4. Nov. dahin: er habe anno 1591 Zeugen vernehmen lassen; ob solches von den andern Herrschaften gleichmässig beschehen, davon habe er nichts vernommen; es möge wol sein „daß solche Sachen

also ersitzen blieben“. Sollten aber die andern Herrschaften einhellig sich an den Landgraven wenden wollen, würde es dem Rath nit missfallen. — Mglb. E. 30. IV. [20/21.] — Weiter wurde im Jahr 1604 die Hülfe des Raths angerufen, der Oberherr und Waldpott habe diesmal 100 Schwein in die Mast einschlagen und ein besonder steig auf Irem Grund und Boden ufrichten lassen. Es wurde auf den Beschluss d. 1597 verwiesen, dasjenige so damals begert, sei noch nit effectuirt worden, sondern vermuthlich bishero ersitzen blieben; darumb man den Bereiter an den Märkermeister wiederumb abgefertigt. Der berichtet dass die Abhörung noch nit stattgefunden. Inzwischen fanden die Herrschaften es sei nöthig einen Tag zur Zusammenkunft zu bestimmen: „weil solches samptlichen interessirenden Herrschaften“ zu nicht wenigem praejudiz gereichen thut. Auf einem Tag zu Petterweil werden die vorhandenen Zeugenaussagen verlesen, neue Zeugen verhört und beschlossen ein weiteres Schreiben an Homburg abgehen zu lassen.

In späteren Jahren genügte es dem Rath den Landbereiter alljährlich auf das Märkergeding, Sontag Lätare, zu schicken. Johannes Zeundel berichtet im Jahr 1644: „hat es auf bevehl Ihr E. E. Veste besucht, zu vernehmen ob etwas deme Flecken Niter Erlenbach an Ihrer Gerechtigkeit vorgenommen, oter Ihme Flecken sonsten durch Ihre f. Gn. Herrn Landgraff diner oter Dero selbigen Märkermeister“. Es sei aber nichts vorgenommen, als der gemeinen „Ruhen und Busen“ wie auch „der verfallne Bauw und Rösse dachung“ (verösto) und „waß Rugbar daßselbige gestrafft worden“. „Dasselbige auch Ir Insterment ist vorgelesen worden von dem Waldschrayer wie von Alters herkommen ist.“

So berichtete der Abgeschickte der Stadt Frankfurt. Mit einem solchen mag der Kellner zu Homburg leicht fertig geworden sein. Derselbe berichtete am 2. Juni desselben Jahres über das Märkerding der Hohen Mark: er sei auf das gebande Mark Gericht zu Oberurschel geschickt worden „zu vernehmen ob etwan meiner grossgünst. Ihrer Dorffschaften in einem oder dem andern an irer Gerechtigkeit witer Billigkeit etwaß vorgangen wöre“, weiss diesmal nichts zu berichten, als „daß Niter Urschel und Dirkelweil wegen der Wolfsjagd nicht zu Humburg erschinen sind, gestrafft werden sollen; nach gehaltnem Markgeding über 14 Thag zu Humburg zu dem Busatz sollen beiten Flecken Erscheinen und Ire Buse thaidigen, dieweil alle andern Flecken erschienen, sie gemelte Flecken allein nicht“, (bei der Wolfsjagd nämlich). — Mglb. E. 29. IV. S. 110.

Wie in der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark, so stellen auch in der Hohen Mark nicht wenige Thatsachen klar, dass in früheren Zeiten das Auftreten der Obrigkeiten in Markangelegenheiten keineswegs bloss eine Förmlichkeit oder eine Ehrenauszeichnung gewesen. Ein sehr undeutlich geschriebener Bericht über das Märkerding von 1479 theilt mit, dass die Rathsfreunde begehrt die von Dorckelweil wieder zu ihrem Markrechte kommen zu lassen, und dass diese sich erboten „umb den bruch des faltdors halb" zu taidingen. Darauf die anwesenden Märker beiseit getreten und gemeint die von Dorckelweil nit wider zuzulassen, der Rath wolle denn dem lantman den „slag zu Husen offen daß man dadurch Faren und denselben Weg gebruchen mochten zu zyden so die Wasser gross weren". Des Raths Freunde gaben darauf zu verstehen dass der Rath den Weg zu Hausen gekauft habe und wär kein gemein Weg. Hausen (an der Nidda) stand mit der Hohen Mark in gar keiner Verbindung, die Märker gedachten also durch die Beeinträchtigung der Dorckelweiler den Rath zu nöthigen anderwärts ihnen, den Märkern, Vortheile einzuräumen. Das Recht oder die Pflicht der Obrigkeit war aber mehr die Ihrigen in dem Rechte zu schützen und zu vertheidigen, als privatrechtlichen Vortheil aus dem Verhältniss zu ziehen [33].

Bei dem Märkerding Montag nach Erhardi 1522 hat der Keller angezeigt: wer den Wald schädige soll gepfändt werden, es sollten auch itzo die Pfandzettel verlesen werden. Darauf Viel aus dem lantman nein gesagt, man sollt die Pfandzettel jetzo nit verlesen; dafür were der unberufen Märkertag bestimmt. Aber der Schultheiss von Ober-Ursel hat etliche vom lantman, so ihm zugehörig, zu ihm auf ein Ort genommen und mit den geredt, bis sie in die Pfandung und Verlesung der Zettel bewilligt. Darauf die Zettel gleich ver-

---

[33] Die Vollmacht welche im Jahre 1489 der Rath seinem Abgesandten mitgab, lautete: Wir der Rate zu Franckenfort Erkennen uns uffentlich mit diesem briefe das wir gantze macht und vollen gewalt gegeben han diesem geinwurtigen Eysen von Miltenbergk unserm beryder, und thun das Inne craffte diß brieffs, uns, unser burger, das unser, die unsern und die uns zu verantwurten steen an dem Marckerdinge zu Ursel das uff Mittwoche nach dem heiligen Pfingstag nehst komende werden sal, zu verantwürten, zu verteidingen, zu vergeen und zu versteen zu glicher wyse und Inne aller der maeße und zu allem rechten, wir selbst thun und laißen sollten und mochten, obe wir dabei geinwurtig werenn, Des zu Orkunde han wir der egenanten unser Stede Jngesigel an diesen brieff thun drucken. Datum etc.

Weiter unten ist auszuführen wie die Stadt Frankfurt zugleich in der Eigenschaft eines Mitmärkers, wegen Besitzungen in Bonames, aufzutreten hatte.

lesen worden und gesagt: wer itzo woll taidingen soll des macht haben oder zum nächsten Märkergeding. Die Abgeordneten des Raths beschweren sich „daß die Ihren nit so viel Holz geholet als die andern, man möge den Wald noch nit zuschliessen". Darauf der lantman zusammengeruckt, sich besprochen und die begehr abgeschlagen, gesagt die mennig sei schon gemacht, (es sei abgestimmt).

Es gab sich dabei von selbst dass die Herrschaften öfter auch vermittelnd auftraten, Frieden und Einigkeit herzustellen suchten. Im Jahre 1521 als Streit sich erhoben über die Wahl und Entlassung der Forstknecht, begehrte der Schultheiss von Homburg dass Verordnete aus jedem Flecken nach Homburg kommen zu verhandeln „denn er were nit allhie uff dem merckerding umb Zankes willen". Darauf sind die Beamten von Königstein und Reddelnheim zusammengeruckt „und sich der Sachen damit der landtman gefriddet und zu Stillem gesetzt werden mocht, vielfaltiglich besprochen und den Schultheis gebeten dem lantman zu willfarn und andere forstknecht erwehlen; da er dies abgeschlagen hat man sich weiter berathen zu erhaltung friddens, und herfunden daß nicht besseres were denn daß man am lantman auregt die alten forstknecht auf dismal onbeurlaubt zu lassen; solchs auch also beschehn".

Ebenso findet sich aber auch dass die Herrschaften mahnend und abrathend auftraten, wenn sie es heilsam für die Untergebenen hielten. Auf dem Märkerding 1524 wurde vorgelegt dass man aus dem lantman solt Merkermeister machen, nemlich zween zu Homburg und zween zu Oberursel. Darauf aller Oberkeit Gesandten sich besprochen, darin nit willigen können und einhellig beschlossen, „daß jeder Gesandter seiner Herrschaft unterthan zu ihm berueff und dahin wysse, von solchem Beschluss abzusteen. Darnach ist mit dem Unterthan In geheym abgesonderter Weise gehandelt, bei dem Folg erlangt. Sollichs haben alle Gesandten dem Keller von Hoemburg fürgehalten, der glycher Wyse by seines gn. Herrn zugehörigen verfügt hatt, sich hören ließ". Also ist ein Ring gemacht worden, dem lantman gesagt, nachdem sie von ihrer Meinung abgestanden, wolle sich gebüren dass sie Märkermeister kiesen, was darauf geschehen.

Auf Dienstag Sant Lucastag 1524 hat der Amtman zu Eppstein Namens des Waldbotten den Gesandten der Herrschaften der Irrung der kupferschmitten zu Bonamesa halben Anzeige gemacht, mit begehren ihm zu entdecken, ob sie mit einem ehrbaren Rath „gütlich verhöre" annehmen, oder aber rechtlich für sein gn. Herrn, den Landgraven, fürkommen und erlyden wollten. Es haben die ein

Bedacht genommen und solchs dem lantman angezeigt, der es ein gut Zeit nit thun wollen; als sie aber „die überredt die Güte zu verfolgen", haben sie solchs durch Philipps Ryffenstain von wegen der Märker offentlich zugesagt.

In späteren Jahren wurden die Unterthanen mehr und mehr abhängig von den Obrigkeiten. Es tritt dies schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bei der Irrung über den Dielnberg und Bettstein grell hervor. Bei dem Umzug von 1551, als die Märker über die Höhe kamen, wichen „die Jhenseit der Höhe" von den gemeinen Märkern und gingen nicht allein den grossen Bettstein, sondern auch den Dielnbergk und den „jungen Bettsteyn" von der Höhemark hinweg. Ebenso, als die Märker 1561 noch in dem Scharterwald waren, da gingen „die von Ryffenbergk und Arnßhain eyn sonder weg, gingen also auch eyn teyl des Scharterwalds und die obgemelten Velde samt dem grossen Bettstein von der Mark". Gefragt warum sie nit bei den gemein Märkern blieben? gaben sie diese Antwort: sie müssten gehen wohin die Junkern sie hiessen gehen, dieweil Irrung um den Bettstein were. Im Jahr 1562 wurde abermals Umgang gehalten um den Dielnberg und kleinen Bettstein zu lochen. Da haben die jenseit der Höhe sich wieder abgesondert, etliche Tage darnach die Loch an dem jungen Bettstein ausgehauen, den grossen Bettstein der Mark abgelocht[34]. „Und ist gar kein Zweifel wenn die überhöhischen die Wahrheit sagen dürften, on scheu für Iren Junckern würden sie bekennen sie hetten's ebensowol gehört von ihren Eltern daß der Bettstein in die Höhmark gehörig sei". Hiernach wurde beschlossen es sollten die Nachbar eines jeden Fleckens in die Mark gehörig solche obgemelte Irrung „ihren Oberkeiten anzeigen und umb Rath bitten". Desshalb, so heisst es, „ist die bitt E. E. f. W. so der Sachen besser wissen nachzudenken dann wir arme unverständige, wöllten uns in dieser Sachen rathen und helffen, dass die angezeigte Irrung endlich mög gerichtet werden". Mglb. E. 29. III. S. 14.

Weiterhin folgt (S 38. cit.) eine „Forma der merkere bedenkens, doch uff verbesserung Irer Obrigkeyten, ob also an den Fürsten in Hessen zu schryben sei". Als die Märker die Homburger Schwein ausgetrieben, und dafür in Haft gehalten worden, setzen sie auf den 7. Oct. eine Zusammenkunft was hierein zu thun, bitten der Rath wolle verstendige Leut dazu verordnen damit sie arme Märker bei

---

[34] Abgelocht, die Wahrzeichen aus den Grenzbäumen ausgehauen.

ihrem anererbten Gute mögen erhalten werden. Und auch 1570 setzen sie einen Tag an wegen der Neuerungen in der Mark und Insetzung von Zollstöcken; sie kamen überein, es möchten auch die 5 Herrschaften je eine Person abordnen nach Marpurg zu dem lantgraven, die Mengel und Gebrechen vorzutragen. Im Fall aber die Zollstöck nit abgeschafft würden ist der gemein Merker Bitt, die Obrigkeit möge guten Rath geben „ob man nit die Zollstöck abhauen, und alsbald an kays. Kammergericht umb mandatum de non offendendo anzusuchen befugt sei"?

Es ist offenbar dass mit dem Aussterben des niedern Adels die Märker ihre Stütze verloren, sich nunmehr an die Obrigkeiten zu wenden gezwungen sahen. In dem Markwalde wurden sie mehr und mehr von dem Waldbotten geschädigt und ausser demselben wurden sie abhängiger von dem Willen ihrer Obrigkeiten. Im Jahre 1584 theilt Burckhart Engelbrecht von Hattstein dem Rath mit: dass der Beschwerden gegen den Landgraven wegen die Märker zusammenzukommen sich entschlossen, mit der Bitt dass er die Seinen bei Zeiten „zu dieser Zusammenkunft verordnen" wolle; der Rath antwortet: „wöllen unsers theils disfalls nichts an uns mangeln lassen". In einer Supplication bitten dann die Märker ihre Landesherrn, sie wollten sich „unser armen Merker und Unterthanen gnädigst ahnnehmen". Diese wandten sich darauf an den Waldpotten die Beschwerden abzuschaffen. Der gravamina sind es 19 dem obersten Waldbotten von den „vom Adel, Burger und Landtman gemeine Märker erwehnter Marck" überschickt. Unter denselben finden wir aufgeführt, dass den „Unterthanen des Amts Homburg, welche Mitmärker sein, uferlegt worden eine Anzahl Gebundt Eichen Pfal in der Mark zu reißen, machen und ihm überliefern"; dass die Märker welche „wegen Pfahlmachen ingerugt worden, Ihre Bueße bis noch nicht vertheitiget und dazu nicht angehalten worden" endlich dass die Ingesessnen im Ampt Homburg „ihr gepuer Unkostens, nemlich ein Jeder 4 Pfen., zu Anbringung aller Beschwerungs Puncten nit contribuiren wöllen, weil solches durch ihre Obrigkeit verbotten worden". — Mglb. E. 29. III. S. 82 ff.

Wir werden hier auf eine wichtige Befugniss oder Verpflichtung der Regierung hingewiesen, nämlich die Bussen einzutreiben; daran knüpft sich dann weiter die Stellung ihrer Beamten zur Mark oder in der Markverfassung.

In der Seulberger, Erlenbacher Markordnung von 1552 heisst es in Art. 12: Wer die Buße nit entrichtet, soll durch seine Obrigkeit gepfendt werden, wo Armuth halben nicht zu pfenden ist, so soll er

vor ein Jeden Gulden acht Tag „im Beczenloch oder Narrenhuss durch seine Obrigkeit uff beger deß Merkermeisterß gestrafft werden". Aehnlich heisst es im Jahr 1588 Art. 11: „Welcher Märker geruegen und seine bueßen uf angesetzte Thedigstag nicht erlegt, der soll durch seine Obrigkeit für voll dafür gepfendet, oder nacher Hombergk eingeführt werden, und im Falle einer Armuth nicht zu pfenden . . . für jeden fl. acht Tage lang mit dem Thurm durch seiner Obrigkeit gestraffet werden. Doch dem obersten Waldpotten an seiner habenden Gerechtigkeit damit nichts benommen".

Auch in der Hohen Mark ist in diesem Sinne geweiset worden, so namentlich auf dem wichtigen Märkerding von 1484 welchem Abgeschickte der Obrigkeiten zahlreich beiwohnten. Da heisst es in Art. 17: wer nicht theidigt, den mag der Waldbott und der Märkermeister, jeglicher nach seiner gebühr, vor ihre verfallene Buß pfänden; weigert sich dann einer der Pfande, so sollen der Herren knecht im flecken, da der gerügt frevler wohnhaftig ist, förderlich Pfand geben, bei Verlust desselben fleckens Markrechts. Ebenso ist 1547 beschlossen worden, jede Obrigkeit ihrer Flecken und Dörfer solle bei den buosfelligen mit Ernst verfügen, dass die Buossen bezahlt werden oder pfand gegeben werde. Sollte dies in einem Monat nicht geschehen „soll die gemeyne ihres Markrechts entsetzt sein, bis die buße eingetrieben werde". Es war damit eine Strafe für die Saumseligkeit der Gemeinde, nicht gerade eine Haftbarkeit der Gemeinde für die Buße des Märkers, ausgesprochen [35]. Mglb. E. 29. II[b].

Dass die Obrigkeit der Aufforderung zur Strafe und Execution sich willig unterzog ist in der Rechtssache des Bernhardt Ebel zu

---

[35] Dies noch in einem andern Falle. Als nämlich die Gemeinde Heddernheim den 20jährigen Rügenrückstand aller Verwarnung ohnerachtet nicht abgeführet, wurde auf dem Märkerding 1773 dem Waldschreier und den Förstern aufgegeben sämmtliches Geschirr und Schiebkarren welche von Heddernheim in die Mark kommen würden, sofort nach Homburg einzutreiben, inmassen die Mark sich länger nicht herumführen lasse „sondern einen vor den andern von den Heddernheimern angreifen wird". Mglb. E. 31. I. S. 26. Wahrscheinlich ist es dabei geblieben, denn zu jener Zeit war an ein energisches Handeln nicht mehr zu denken. Es lassen sich andere Beispiele anführen, aus denen ersichtlich ist dass eine Gesammthaft als Regel nicht bestand. In den Jahren 1478, 1479 sollten die Nieder-Erlenbacher der Mark verstossen werden. Als man die Mark auf St. Katharinentag bestellte hatten sie Holz aus der Mark verkauft. Die Nieder-Erlenbacher aber behaupten dass wenn einer oder zween in der Mark verbreche „darum nit eine ganze Gmeine aus der Mark verstoßen werden könne". Mglb. E. 29. II[b] S. 20.

Nieder-Erlenbach deutlich zu ersehen. Das Rathsprotocoll vom 29. Juni 1598 theilt mit: Als die zu den Ortschaften verordneten Herren anbracht, ob wol dem Müller zu Nieder-Erlenbach desswegen etliche mal 10 fl. zur straf abgefordert worden, dieweil er über Verpott etliche Stemme in der Seulburger Mark abgehauen, welcher aber der Thaten nit allein nit gestendig sein, sondern auch über des Märkermeisters vielfältig anhalten die straf nit erlegen wöllen: . . . soll man zur Erlegung der strafe noch 8 Tage peremtorie ansetzen. Erfolgt hierauf ein Schreiben der Märkermeister Joh. Bender zu Seulberg und Conrad Wächteler zu Ober-Erlenbach d. d. 11. Aug. 1598, Bernhard der Müller zu N. Erlenbach als ihm Markbuße abgefordert worden, habe mit schnöden Worten begegnet, und in Gegenwart des Schultheissen sie bezüchtiget, dass sie ihn nit redlich, sondern wie diebe und schelmen gerüget und gebüsset hätten. Solche Schmach hätten sie sich zu Gemüth geführet, und nit gemeinet dieselbig auf sich ersitzen zu lassen. Sie klagen, nachdem sie sich hiebevor an den Schultheissen gewandt, und ersuchen dienstlich, E. Erb. Rath wolle in günstiger Erwegung des Handels Beschaffenheit, ihn zur Abzahlung seiner zweijährigen Bußen samt dene darauf gewendeten Unkosten, dan auch zum gepürlichen Abtrag und Widerruffe von Oberkeit wegen günstig ermahnen und anweißenn. — Am 22. Aug. wurde dann beschlossen: als Bernhardt Ebel zu Nieder-Erlenbach sich beklagt, daß ihm von den Märkermeistern widder die gebühr ein buß abgefordert werde, soll man, weil er dem d. 29. Juni jüngst gemachten Rathsdecret nit parirt, ine gefenglich einziehen. Am 24 Aug.: Als der alter Herr Burgermeister anbracht es habe der Pfarrer zu Nieder Erlenbach für seines Sohns Bernhard's, welcher Ungehorsams wegen zur Haft kommen, Erledigung angehalten, wurde beschlossen: soll man Ine lenger liegen lassen. Auf weiteres Anhalten des Pfarrers wurde am 29. Aug. decr.: soll man Ine der Haft erledigen mit dem Bevelch, sich bei den Märkermeistern klaglos zu machen, bei Bedrohung des Wiedereinziehens. Es findet sich weiter ein Schreiben der Märkermeister, welche sich am 7. Januar 1599 beschweren, dass der Schultheiss den mehr angedeuteten Bescheid nach seinem Verstande auslege, mit der Anzeige, dass er wol befehl empfangen zur Bezahlung beholffen zu sein, es erstrecke sich aber der Bescheid nicht auf die Pfandreichung. Sie bitten dass mehr Schärfe gebraucht, Ebel sie wegen der Unkosten zufrieden stellen möchte. Demgemäss war am 16. Januar der Bescheid ergangen, dass der Schultheiss dem Beklagten unverzügliche Bezalung der geklagten Waldtbußen uferlegen und in Entstehung denselbigen alsobald pfanden lassen sollt.

Allein bereits am 18. Januar überreichte Ebel eine weitere Schrift: die Geldstraf sei ihm aus blosser Missgunst[36] abgefordert worden, er sei desshalb genöthigt gewesen seine Unschuld dem durchlaucht. hochgeb. Fürsten und Herrn G. Ludwigen d. J. Landgr. zu Homburg etc. „seinem gn. Fürsten und Herrn und der Mark obersten Waldbotten“ per Supplicationem zu erkennen zu geben; der ihn gehört und Joh. Vestenbergern den Kellner von Homburg mit Ergründung der Wahrheit beauftragt. Diesem habe er seine positiones und probatorial articul zugesandt; er habe gehofft dass bis zu Eröffnung derselben seine Widersacher sich gedulden, sie hätten aber auf Pfändung angetragen mit Verschweigung dieser Umstände; bittet: der Rath möge diese Sach' an den Kellner von Homburg weisen. Es war dieser Schrift ein Verzeichniss beigelegt der Eichenstemm, welche die andern Märker gehauen und doch die Nieder-Erlenbacher zuerst strafen wollen: die von Holzhausen zum Schweinstall und den Hörten 60 Stämm, die von Petterweil 125, die von Seulberg 123, die vonOber-Erlenpach 50. Der Senat beschloss am 18. Januar nach eingeholtem Bericht: Es sei den Märkermeistern Copei zuzuschicken, dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach aber zu befehlen, mit der anbefohlenen Pfandung gegen den Bernh. Ebeln bis auf weiteren Bescheid einzuhalten.

Der Erlass welchen der Waldpott dem Kellner von Homburg schon unter dem 1. November 1598 in dieser Sache hatte zukommen lassen, zeigt wie klug derselbe jede Gelegenheit zu benutzen verstand seinen Einfluss, sein richterliches Ansehen fester zu begründen. Es heisst in demselben unter anderm: Ob nun wol in diesem und dergleichen Fällen die Appellationes vor uns als den obristen Waldtpotten gehörig sein, dahero wir auch des klägers bei uns beschehenes suchen für sich wol bestehen lassen könnten, . . . jedoch dieweil die sachen noch zur Zeit allein uff dem Beweißtumb beruhen und wir

---

[36] Diese Missgunst ist häufig gegen die Frankfurter Ortschaften besonders gegen Nieder-Erlenbach, welches in beiden Marken berechtigt war, bemerklich. Da Nieder-Erlenbach weit vom Walde entlegen, war viel und leicht Gelegenheit gegeben dies Dorf zu benachtheiligen. Als im Jahre 1523 die Märker verhindern dass dem Kupferschmid zu Bonames Kohlen zugeführt würden, bringen sie zugleich beschwerend vor, dass sie sonst auf der Brück zu Bonames 2 H. gegeben, jetzt 3. Ebenso sei der Zoll in Hausen gesteigert worden; dazu beschweren sie sich dass sie an der Stadt Pforten zu Frankfurt „sich loosen oder das Ir verzollen“ müssten. Der Keller bemerkt das Kohlenverbot sei geschehen vielleicht aus sonderer Ungunst, die zu Ein. Erb. Rath getragen wurd „und noch unverdienet were“. Mglb. E. 29. II^{b}. S. 66, 73.

dafür gehalten, derselbig wol vor dem gemeinen Märker beschehen, und demnach von demselben nach Befindung der Partheien ein endtlicher bescheidt gegeben werden könnte, — so haben wir uns auch derselben biß noch nicht annehmen mögen, — bevelhen demnach dir (dem Kellner) in Gnaden, daß du sie beyderseits, sowol den Kläger Berndt Ebeln als auch die Märkermeister und Markschreiber vor dich erforderst und Inen unserntwegen anzeigest, . . . wir wolten sie ihren beweißtumb zu führen an den gemeinen Märker gewiesen haben. Würde nun der beschuldigte beweisen können, daß er das übrig Holz . . . anderswo zu wegen gebracht, gereicht es ihm zum besten; wo nicht, würd er sich der ihm gesetzten Straf schwerlich entschlagen können. Doch stehet jedem alsdann die Appellation. . . in allewege noch frei und bevor.

Am 5. Februar 1599 fragen die Märkermeister nochmals wegen der Execution an, Ebell habe sich sowol Geld als auch Pfand zu geben geweigert, der Schultheiß den empfangenen Befehl nit exequiren wollen, fürgegeben, dass er Niemand der sich Pfand zu reichen weigere, dieselbig ohne fernere Specialbefehl abdringen dürfe, — sie bitten entweder wirkliche Hülfe zu befehlen oder sie in Schriften günstig zu verständigen; sie erbieten sich gleichmässig zu Gegendiensten: „Gott hiemitt in Eill befohlen, und geben Ob. Erlenbach 5. Febr." etc. Joh. Ludwig von Glauburg und Joh. Ufstainer theilen darauf denselben am 8. Febr. mit, wie der Rath nach vorgelegtem schriftlichen Befehl des Herrn Waldpotten anderer Meinung worden, dafürgehalten es sei so lange zuzusehen bis dem ufferlegten Befehl ein Genüge gethan. — Mglb. E. 30. IV. —

Auch in andern Rechtssachen wurden die Obrigkeiten gelegentlich um Hülfe wegen Executionen angegangen, besonders in solchen wo den Markbeamten keine Möglichkeit gegeben war auf andere Weise sich an Person oder Sachen zu erholen. Es schreiben am 22. Febr. 1630 der Keller und die Märkermeister an den Rath: Ein Bürger der Stadt Frankfurt, Hans Scherer, auf der Allerheilgengasse wohnend, habe vor etlichen Jahren dem Fürsten Landgrafen Friedrich seine zu Hombergk vor der Höhe gehabte Mühle verkauft, einen Nebenbau davon abgebrochen und wider die uralte Markordnung ausserhalb der Mark veräussert, und nach Frankfurt verwendet [37]. „Deßhalb er auf dem Märkergedingtag gerüget, und nach Hombergk

[37] Die Markordnung verbot „Holz, Kohlen oder andres aus der Mark in ander Pflege oder Gebiet" zu führen.

über 14 Tagen hernacher die buße zu theydingen geheißen, auch ihm 50 f. gesetzet worden.“ Man habe der Zuversicht gelebt dass er die Gelder erlegen werde, nach lang gehabter Geduld und unterschiedlich gütlichem Mahnen wolle man „den Markproceß widder ihn gebrauchen“, notificire dies dem Rath, bitte aber zuvor: der Rath wolle hilfreiche Hand leisten, den mehrerwähnten Scherer anhalten, dass er „Zeyger dieses, unserm zehrungswürtt, Wilhelm Heyers von Hombergk, welchem diese Gelder anstatt Zahlung von uns bereits angewiesen, ermelte 50 f. abbezahlen müsse“. Ein Resolutum steht nicht dabei, auch ist nicht angegeben ob die Anweisung sonst honorirt worden.

Die Schultheissen. — Bei diesem innigen Verhältniss der Obrigkeiten zu der Mark waren es besonders die Schultheissen, welche als Beamte der Herrschaften, zugleich als Vorsteher der Dorfschaften von grossem Einflusse waren. Die Schultheissen erhielten von den Regierungen Instructionen, wie sie sich in den Markangelegenheiten zu verhalten hätten. Es findet sich eine solche für den Schultheissen Barthel Hildebrandt zu Bonemess aus dem Jahre 1595 in dem fasc. Mglb. E. 29. III. S. 150 aufbewahrt: derselbe solle sich in der Frage wegen der streitigen Wiesen von den mehreren nicht absöndern, jedoch mit dem Protest: dass er an dem Process bei dem Reichskammergericht nichts zu thun haben wolle. Er solle über den Verlauf in Schriften der Gebühr zu referiren wissen. — Andererseits gelangten an sie die Bestellzettel aus der Homburger Canzlei; sie wurden angewiesen zu erscheinen zum Märkergeding „mit den Mitnachbarn und Märkern“. Der Schultheiss war der eigentliche Vertreter des Dorfs und der Dorfangehörigen; erst in ganz später Zeit, als die Verhältnisse schon ganz verrückt waren, liess er sich mit dem leeren und unrichtigen Ehrennamen eines „Markschultheissen“ bezeichnen. Früher wurden sie nur nach ihrem Dorfe benannt. Als Vertreter seines Dorfes gab der Schultheiss die Stimme ab Namens desselben, so besonders bei den Wahlen; war er einzuladen bei den Markumgängen; sass er im Gericht und in den Markversammlungen von denen weiter unten noch die Rede sein wird. Die 5 Ortschaften welche als Hauptorte genannt werden, stellen in ihren Schultheissen eine Abordnung und Vertretung der Herrschaften dar. Durch die Schultheissen wandte sich das beschwerte oder das klagende Dorf an seine Regierung, und diese beachtete gewiss die Klage mehr oder weniger, je nachdem der Schultheiss durch seine Persönlichkeit sie unterstützte. Johannes Bilger, Schultheiss zu Dürckelweil, bat 1617

um Intercession, weil der Keller zu Homburg einen Dürckelweiler habe eintreiben und bekümmern lassen. Nach altem Herkommen habe Dürckelweill den Gontzenheimern eine Zinne oder Schlagthor zu machen, dazu sie Bauholz gehauen, das aber von den Gontzenheimern vor dem Verbrauch sonst verwendet worden. Die Sache sei so liegen geblieben und 4 fl. Buss erkannt aber nicht erlegt worden. Der Keller habe die Gontzenheimer als Homburger Unterthanen geschont. Daraufhin verlangt am 21. Oct. der Rath dass der Keller den Dürckelweiler der Verstrickung entlasse und die Gemeinde mit Unkosten verschone. Mglb. E. 29. IV. S. 79. —

Die Bürgermeister. — Neben den Schultheissen waren noch in jedem Dorf 3 Schöffen oder Bürgermeister, welche den Schultheissen in seinem Amte zu unterstützen hatten, besonders auch das Rechnungswesen führten. Sie werden noch um das Jahr 1600 als Gerichtsschepf, ja auch als Markschepff bezeichnet. Sie nehmen an den Markumgängen Theil und an den engeren Versammlungen. Die Vergütung für Zeitversäumniss wurde (in den späteren Zeiten) für den Bürgermeister halb so hoch berechnet wie für den Schultheissen; diesem wieder war gestattet 4 Schwein in die Eckern zu treiben, wenn der gemein lantman ein Schwein eintrieb. In früheren Jahren genügte eine geringere Auszeichnung; für die Hohe Mark wurde im Jahr 1599 bestimmt dass jedem Märker 3 schwein einzutreiben erlaubt sein solle, dem Schultheissen vier.

Wir lernen den amtlichen Kreis dieser Vorsteher am besten aus den Markordnungen der Seulb., Erlenbacher etc. Mark kennen, wenigstens was die polizeiliche Stellung betrifft. „Schultheißen und Burgermeistere sollen ungebüer anbringen so oft sie etwas rugbahr sehen“, sie sollen „ebensowohl als die Förster zu rügen schuldig sein“. Dieweil „in dem Titull vom Holzausgeben mehrentheils auf der Schultheißen und Burgermeistere Erkenntnisse gegangen und ihren versiegelten Bescheinigungen fürnamblich Glaub gegeben wird . . . sollen sie die Märkermeister damit nicht bedriegen“. Es sollen Märkermeister und Schultheissen „in den Markflecken umbhergehen und zusehen, daß die Bäue in redlichem Wesen und guter Besserung erhalten und nicht zu scheydern gehen“. „Zu einem newen Wohnhause, wenn die Schultheißen und Markschepffen eines jeden Orts die lange, Weitte etc. ermessen, . . sollen sie alsdann die Märkermeister darvon berichten, die dann ferner uff ihren der Schultheißen und Markscheffen zugeschickten Schein (welcher unter des Schultheißen Sigell verschlossen sein, und alle umbstendliche Gelegenheiten . . . .

inhalten soll)" das nöthige Holz erlauben. Jeder welcher Holz benöthigt, auch erlanget hat „wie er nicht Macht hat ohne der Forsterer beywesen einen eintzigen stamm zu hawen, soll also auch dahin verbunden sein, dasselbige Holz, sobald erß zu seiner Gewahrsam bekommen und ehe es von der Fuhr abgeladen wird durch seinen Schultheißen und Burgermeistere, die es ihm zuvor erkannt, besiechtigen zu lassen". Auch der Förster Wahlen wegen ist beschlossen worden „daß die Markschultheißen beneben den Markschepffen auf dem Märkergedinge das beste darzu rathen sollen". Endlich sollen Waldbussen „Montags nach Quasimodogeniti gesetzet, durch jeden Markschultheißen von seinen Amtsbefohlenen Unterthanen beipracht und den Märkermeistern eingeliefert werden". Mglb. E. 30. III. Diese Beispiele der polizeilichen Amtspflichten der Schultheissen und Bürgermeister in Betreff der Mark mögen hier genügen.

Es lag in der Gerechtigkeit der jeweiligen Obrigkeit Schultheiss und Scheffen des Orts zu ernennen und auch abzusetzen. Als im Jahre 1435 Harheim und Caldebach um fl. 3000 der Stadt Frankfurt verkauft, resp. versetzt worden, mit Zubehör und Leuten, übte der Rath dies Recht aus. Indess scheint es dass der Wunsch und der Vorschlag der Ortschaften gehört wurde; es heisst im Jahr 1488: dieweil der „alte Schöff" zu Harheim altershalber unvermüglich ist, ihme des Scheffenstuhls erlassen und andern an seine Stelle setzen und kiesen; sollen die von Harheim bis Donnerstag über 8 Tagen etliche Männer zum Scheffenstuhl tauglich verzeichnet beschrieben geben. Die Scheffen von Harheim sollen es halten wie von Alters gehalten worden ist, an Gericht zu sitzen und Sachen zu verhören. Im Jahre 1512 wurden die Dörfer wieder von Königstein gelöst. Es sind Johann Frosch, Schöff, und Weicker Frosch, Bürgermeister, zu Harheim und Caldebach gewesen und haben die Männer ihre Eide ledig und los gemacht und die fürter ihrem gn. Herrn zugestellt. Vergl. Lersner, Chronik, II. S. 663 ff.

Ueber die Absetzung des Schultheissen findet sich in den Seulberger, Erlenbacher Mark-Akten (Mglb. E. 42. Nr. 32) ein interessantes Beispiel. Am 8. Dec. 1601 überreichte der Pfarrer zu Nieder-Erlenbach die Anzeige dass er kein Holz aus der Mark ausserhalb der gewöhnlichen Täg bekommen könne, er bewohne die Burg zu Nieder Erlenbach, die habe doch Gerechtigkeit in die Mark zu fahren Auf dem Ausschusstag habe des Raths Schultheiss und der eltiste Gerichtsschöffe dabei gesessen und E. Erb. Raths Gerechtigkeit fast übergeben, wie sich denn der Keller zu Homburg dessen, etwas lachenden Mundes, gegen den Pfarrer vernehmen lassen. Wurde bei Rath

beschlossen: Soll man den Schultheissen und eltisten Gerichtsscheffen von Nidder Erlenbach beschicken, der uflagen halben zur red stellen. Leidheck der Bereiter bestätigt des Pfarrers Aussage, der Schultheiss aber und Peter Krauss, der älteste Gerichtsschöff, stellen es in Abrede „ward aber etwas erschrocken in seinen Reden“. Der älteste Schöff stiess die Worte heraus: ein alter Mann habe zu ihm gesagt, sollten nit darin willigen sonsten müssten sie etwan daraus dem Pfarrherrn Holz zur Frohn führen. Der Bereiter giebt noch an, dass er protestirt, der Keller aber mit lachendem Mund gesagt habe: Was es viel Protestirens bedürfe, sintemal E. Erb. Raths Bauern sich selbsten dieser Gerechtigkeit begeben. Darauf wurde am 15. Dec. beschlossen: soll man beede Ihrer Aempter entsetzen und einem Jeden f. 50. zur straff abnehmen, welche straf zu besserung des Pflasters zu Nidern Erlebach angewendet werden soll. Die Verurtheilten, Arnold Scheffer der Schultheiss, und Peter Krauss der Schöff bringen nun Zeugniss von den übrigen Schultheiss und Gerichten bei dass sie das Behauptete nicht gesagt, bitten sie in ihren Aemtern zu belassen. Den Märkern überhaupt sei der Gebrauch der Mark beschränkt worden, somit auch der Burg. Es wurde darauf beschlossen: Soll man sie zur Zeit noch bei ihren Aemtern verbleiben lassen, bessere Erkundigungen einnehmen.

Die Märkermeister. — Weit wesentlicher als die Beihülfe der Obrigkeiten war die Stütze welche die Märker in ihren eigenen Beamten, besonders den Märkermeistern hatten. Wie die Schultheissen das Dorf vertraten, so die Märkermeister die Mark. Sie stellen die eigentliche, wahrscheinlich uralte Obrigkeit der Märker dar. Ihr Kampf mit den eigennützigen Bestrebungen des Waldbotten ist ein sehr beachtenswerther; erst als dieser die Wahl derselben ganz in seine Hand bekam, dies besonders in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark, war die Selbstbestimmung der Mark rettungslos verloren. Wir finden bei dieser selbstgewählten Obrigkeit den Dualismus; die Märker scheuten sich die geringe Gewalt, welche sie ihr eingeräumt, in eine Hand zu legen, auch wechselten sie ab mit den Ortschaften aus welchen die Märkermeister genommen wurden; doch behielten zuletzt die mächtigsten oder einflussreichsten Orte eine Bevorzugung, so Oberursel und Bonames. Der Versuch für die Ortschaften jenseit der Höhe im Jahre 1438 einen dritten Märkermeister zu bestellen, wurde von den Märkern selbst wieder zurückgenommen.

Die ältesten Aktenstücke welche wir aus der Hohen und aus der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark besitzen, befassen sich be-

reits mit dem Streit über die Wahl und die Befugnisse der Märkermeister. Auffallender Weise befindet sich dabei in der letzteren Mark eine symbolische Uebung festgehalten welche sich in der Hohen Mark nicht mehr vorfindet. Es ist dies das „Eid staben“ welches als die Ursache des Streites über die Wahl der Märkermeister im Jahr 1482 angegeben wird. Jährlich, so heisst es in einem Bericht Ludwig des Rathschreibers, wann man ein Märkergeding hat gehalten, so hat ein Märkermeister sein Stab vor sich in die Erde gesteckt, und hat die Mercker um das Merckermeister Ampt gebeten, und wenn ihm dies wieder zugesagt worden, „so ging derselbig Merckermeister widder zu seinem stabe den er vor sich inne die Erd gestossen hat und globet demselben stabe von der Mark wegen“ [38]. So sagen die von Petterweil, von Obern- und Nidden Erlebach, sei es von altem Herkommen auf sie kommen. Darüber war aber Irrung entstanden, in Folge deren die Wahl eines Märkermeisters unterblieben war. Denn Se. Gnaden der Jungher von Eppenstein als oberster Waldbott behauptete dass ein Merkermeister der Mark zu geloben nit schuldig sein solle, sondern dass ein solcher, so der zugelassen werde, ihm gelobe; das wäre billig und ein alt Herkommen, und werde auch in der Urseller Mark, welche zum nächsten dabei sei, also gehalten. Er begehrt an die Amptleute und die Märker solches gütlich zu besehen, dass man Märkergeding halten und die Mark bestellen möge. Er sei nit der Meinung den Märkern an ihren Rechten und Herkommen Abbruch zu thun, sondern die Mark mit Rath derselben zu bestellen. Als nun die Märker sich besprechen wollen, hat ein Eppensteinisch Schultheiss offentlich gerufen, was Eppensteiner sei, soll uff ein besonder Ort gehen. Darauf die von Petterweil und Niedern Erlenbach „bei eyn gangen“ und meinten Ober Erlenbach sollte auch bei sie gangen sein, nachdem sie bis an die Zeit einer Meinung mit ihne gewest weren. Als die aber besunder „by eyn gangen“ und Bintze der Schultheiss, der bis uff das vergangen Jahr seine 30 Jahr und länger Märkermeister gewest war, bei ihne stunde, hat der Eppensteinisch Amtman weiter geredt: begehrt zu gewilligen dass der Märkermeister seinem gn. Junghern globde, und obe das Bintze thue, wolle er ihn zu einem Märkermeister ufnehmen, wolle er es aber nit, so wolle er ein andern nehmen. Nach einigem Bedenken haben die von Isenberg, Solms und Frankfurt „von ihren Herschaften und Dorff wegen“ wider

[38] Der Stab als Symbol des Besitzens und des Aufgebens der Gewalt, s. Grimm, Rechtsalterthümer S. 137.

reden lassen: das sei nit von Alters Herkommen, Bintze der da zugegen, sei bei 30 Jahre Märkermeister gewesen, und habe solches Amtes halben keinem Herrn von Eppenstein nie gelobet; als er zu erste Märkermeister geworden sei, habe es die Gestalt gehabt, dass die Märker ein merklich Gespanne mit Sr. Fürstl. Durchl. gehabt haben: „da war ein Adelman Märkermeister, genant Pawl von Irlenbach, der war alt und unvermüglich worden, hatte darum wegen der Gezenke die Märker gebeten einen andern Märkermeister zu machen, da hatte derselbe Paull von der Märker wegen von Bintze gelobde über das Märkermeister Ampt genommen. Es sei auch ein alt Herkommen dass auf der Aue ein jeglicher Märkermeister auf dem Märkerding pflege ein stapp für sich in den Wasen zu stecken und damit zu sagen: Ich stecke die Mark dahin, und sag das Märkermeister Amt damit uff. Und so er dann wieder darum bäte, so antworten die Märker dass er widder an den stab griff, und das Amt des künftigen Jahres widder an sich nehm bei der globden so er vor gethan habe. Also sei es auch bei Bintzen nit anders gehalten worden und sei keiner in der Mark dem gedenke dass es je anders gehalten worden sei. Das hat der Eppensteinisch Amtman auch abgeschlagen und zu Bintzen gesagt ob er das Märkermeister Amt annehme und Ime seinem gn. Jungherrn darüber geloben thue, woll er ihn darzu bestettigen. Daruff Bintze geantwort und gesagt hat: wo das der Märker Wille sei wolle er es thun. Da haben die Eppensteinschen . . . . gesagt ja . Isenberg, Solms und Frankfurt Amtlude und Freunde haben in kein Neuerung gewilligt, sind hinweg geritten, haben ihren Männern gesagt auch abzuscheiden. Also hat Bintze, der Amtman, gelobt". „Wie aber, ist uns nit wissend" fügt der Frankfurter Berichterstatter bei.

Im Jahre 1483 auf Walpurgistag wurde ein Märkerding gehalten „brantshalb damit die Mark beschädiget worden war". Die von Petterweil und Nyddern Irlebach entgegnen dem Märkermeister Bintze, der sie büßen wollte, sie halten ihn vor keinen Märkermeister, er sei nit erwählt als von altem Herkommen sei.

Zwei Jahre darauf war Bintze der Märkermeister mit Tode abgangen. Erwin Togel oder Dögel wurde an seiner statt gewählt. Dieser hat gebeten ihm das zu erlassen, auf bitten gesagt: wo er zugelassen werde, wolle er Inen allen zu willen reden. Da saget Walther von wegen seinem Herrn von Eppenstein: „sei nit der Meinung einen stab stecken zu lassen". Da hat Erwin sich des Märkermeister Ampts entschlagen. Hat Walther die Märker geheissen einen andern zu kiesen, der ime anstatt seines Herrn globde thu;

haben Isenbergk und Solms von Petterweil wegen gesagt: sie haben gekoren, da lassen sie es bei, und seien nit schuldig einen andern zu kiesen, gepüre auch nit Ime die globde zu thun, und sind damit das an die Herrschaft zu bringen, abgeschieden. Sie wollten in kein andern gebilligen.

Darauf blieb die Mark unbestellt, wie bereits mitgetheilt worden, bis im Jahre 1490 durch die Abgeschickten der Obrigkeiten das Märkerding auf Sonntag Lätare abgehalten, Erwin Dogel, Amtman zu Erlebach, wieder zum Märkermeister erwählt und von Philips von Buches in Pflicht genommen wurde. Im folgenden Jahre, als der gütliche Tag zu Germersheim abgeschlagen worden, erschienen auf dem Märkerding, Sontag Lätare: Herr Fried. von Dorfelden und Georg Meyer, schreiber, von wegen des wolgebornen Junghern Philippen Grafen zu Solms; Philips von Buches und Diether von Lutern von wegen des wolgep. G. Ludwigen von Isenberg, Grafen zu Büdingen; Balthasar von Eschpach von wegen der Herrschaft von Königstein; und Wyker Knobelach sammt Melchior Swartzenberger, Radsschreiber, von wegen des Rats zu Frankfurt; und redt Georg Schreiber, wie sich die Merker allwege uff den Augenschein erboten haben, also sei sein gn. Herr ein zukommender Herr der Mark und „wyß nit wyters, wann sin gnad underricht werde". Desshalb sei Herr Friedrich und er also abgefertiget, die Männer sollen wisen wie von alter, doch jeglicher Parthei irs rechten unbenommen. Die Märker haben darauf aus jeglichem Dorf vier erwehlet, die sollen sich besprechen und den Herren „mit Willen des landmans Ire Gerechtigkeit wisen" und nachdem sie bedacht waren haben sie also gewiesen: Zuerst dass der Homberg inhab ein oberster Waltpode der Mark sei; darauf über dessen Befugniss zu jagen in der Mark; sodann dass der Waltpode das Recht habe frevelnde Ausmarker gefanglich zu halten und gnädiglich zu schätzen. Es folgt darauf viertens dass die mark der Herren Eigenthum sei und der Märker Erbe. Dann heisst es: die Männer sagten dass sie sich irthen wer den Märkermeister eidigen soll, sie haben alwege gehört dass sie den Märkern geschworen haben, aber es sei keiner zugegen, dem gedenk, dass je ein Märkermeister geschworen hab, sondern alweg bei den Eiden die er vorgethan hat, bleiben lassen. Wohl hab Bintz dem von Epstein vor Jaren gelübde gethan, sei aber wider Willen der Märker bescheen, sie haben auch uff der Zeit gesagt: „Bynts sy durch den Karren gefallen". Darauf haben sich die Geschickten bedacht und vereinigt den Märkermeister gemeinsam zu beeidigen bis zu einem schliesslichen Vergleich. Der lantman wählte

Erwin Dogeln zu einem Märkermeister, der also von beiden Parthien geeidigt worden ist „bei den eyden die er vormals den herren und dem Rat dwil er ir iglichem inn sunderheit gesworen were das best zuthun befolen, das er also gelopt hat“. Mglb. E. 29. II^b S. 144 ff. — E. 30. No. 2.

Es zeigt uns auch dies Beispiel wie wenig die Grundgesetze der Marken festgestellt waren, wie vieles von den Männern abhing, welche einerseits den Lantman leiteten, andererseits dem Waldpotten als Räthe dienten. Erwin Tögel war vielleicht der tüchtigste Märkermeister unserer Marken, nie mehr späterhin hat der Lantman in den Verhandlungen eine so würdige und so gewichtige Stellung eingenommen wie unter seinem Meisterthum. Nicht lange nachher ist es den gewandten und schlauen Beamten des Waldpotten, Diether Gewend und Georg Vestenberger, gelungen dem letzteren eine bevorzugte und überwiegende Stellung zu verschaffen; so wurde dann das Recht mehr und mehr in diesem Sinne gedeutet und abgeändert.

Es ist sehr merkwürdig dass noch im 15. Jahrhundert über die Frage wer die Märkermeister zu verpflichten hätte Streit in der Seulberg-Erlenbacher Mark entstehen konnte. In der Hohen Mark war, wie es scheint ganz richtig, die Wahl dem Lantman zugewiesen, die Bestätigung aber dem Waldpotten, dem Sendboten des Königs. Unterblieb die Bestätigung in einer Weise dass das Wohlergehen der Mark dadurch litt, in solchem Falle griffen dann die Regierungen ein. Die Akten führen kein Beispiel auf dass die Märker beschwerend sich an den König und Kaiser selbst gewendet. Klagen bei dem Reichskammergericht kommen vor, auch Entscheidungen, aber nicht immer waren diese durchzuführen.

Die älteste Urkunde der Hohen Mark, der Bericht über das Märkerding anno 1401 feria quarta infra octavas pasche (13. April), gedenkt der Märkermeisterwahl. Diese sollte auf St. Katharinentag geschehen, war aber, wie es scheint, im Jahr 1400 unterblieben. Es wurde bemerkt „daß noth sei daß man zwene Merckermeister setze und die Marg bestelle als man auf St. Kathrinentag thun sollte, und meinte da Schudereyn, der Schultheiß zu Hoenberg, daß der Walpode die erste Kore haben solte; darzu geantwortet ward: der Walpode hätte kein Kore, dann wen die Edelleute und der lantman erkoren, den hätte der Walpode zu bestedigen“. Damit war die Frage entschieden, es traten die Edelleute bei Seite und auch der lantman, und koren zu Merckermeistern Fritzechen Clemmen und Daman von Prunheym „zwischen hie und St. Katharinentag als man dann gewöhnlich neue Merckermeister setzen soll“. Das wollte

sich das Fritzechen nit unterziehen; da erbat man Hennen Clemmen den Bruder, dass er sich des an seiner statt unterzöge, und also gelobten Henne und Damen, vorgenante, dem Walpoden in sein Hand der Marg getreulich vor zu sein und zu versehen und zu schirmen, und gleich damit umzugehen dem Armen als dem Reichen, und das um keinerlei sache nit zu laßen, als fern als ihn der Walpode auch nach seinem Vermögen darzu getreulich behelfen wollte".

Auf dem Märkerding St. Katharinentag desselben Jahres 1401 wurde dann geweiset: „wen die Edelleute und der lantman zu Merkermeistern kiesen, den hat der Walpode zu bestedigen und ihn darüber lassen geloben und schwören: der Marg getreulich für zu sein, sie zu versehen, zu schuren und zu schirmen, und gleich damit umzugehen dem Armen als dem Reichen, und das um keinerlei Willen zu lassen, als fern ihne kraft und Macht getragen mag und als ferre als ihne der Walpode auch nach seinem Vermögen dazu behülflich sei, das er auch also thun solle ungefährlich". Es wurden dann zu Märkermeistern gekoren, ein Jahr zu sein, als der Marg recht ist: Henne Clemm von Hoemberg und Heinrich von Beldersheim „und dieselben Merckermeister haben heute zu Tage Conzchen Brendel von Hoemberg, als an eines Walpoden stat, gelobet der Marg recht zu thun".

Auf dem feierlichen Märkerding 1484 wurde auch wegen der Märkermeisterwahl geweiset: „Und wer also auf den Tag zum Märkermeister gekoren wird, den hat der Waldbott zu bestettigen, und soll er sie darüber lassen geloben und schweren der Mark getreulich für zu sein, die zu versehen, zu schauwern und zu schirmen, und gleich damit umbzugehn den Armen als dem Reichen, und das umb keiner Sachen willen zu lassen, als fern ihm Krafft und Macht tregt, ohn alles gefehrdte".

Bei Gelegenheit der Besprechung des Waldpotten und seiner Befugniss ist bereits des Streites gedacht welcher im Jahre 1541 auf dem Seulberg-Erlenbacher Märkerding über die Wahl des Märkermeisters sich erhob. Der oberste Waldpott berief sich darauf dass die Mark mit Rath der gem. Märker solle bestellt werden. Diether Gewend, der schlaue Rathgeber, verfocht dieses Recht seines Herrn, des Grafen Ludwig zu Königstein, als dieser Zeit obersten Waldpotten. Zugegen waren auf dem feierlichen Märkergeding neben dem obersten Waldpotten in Person, Graf Philips Herr zu Sulmbs, Graf Anthoni von Eysenburgk, Herr Ulrich von Hinzspurck und Justinian von Holzhusen für den Rath und die Stadt Frankfurt, endlich die Ingehörende Markerman, Dorff und Flecken Sewelnburgk, Cep-

pern, Petterweyl, Holzhusen, Ober Irlenbach und Nidder Irlenbach. Den Ansprüchen des obersten Waldpotten entgegen liessen die Märker durch ihren Redner vortragen dass seit 20, 30, 40 Jahren, auch seit Menschengedenken nicht vorgekommen dass ein oberster Waldpott ein Merkermeister hätt mit helfen kiesen, sondern der gemein Merker habe den Merkermeister gekoren, dem obersten Waldpotten die Wahl angezeigt und gebeten den gewählten zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Ebenso hat der Graf Philips, Herr zu Sulmbs, in eigner Person Graf Ludwigen fleissig erinnert, dass dergleichen Wahl nie vorgenommen wäre worden, weder zu Zeiten der Hanauischen Herrn, als der Zeit einigen Herrn dieser Gemark, noch volgends bei dem landgraven zu Hessen, noch volgends bei andern Herrn und wieder bei dem lantgraven zu Hessen der Wahl halben ein Intrag geschehen. Graf Ludwig aber hat den Buchstaben des Instruments (von 1493) furgezogen „daß ein oberster Waldpott die Mark mit Rath der gemein Märker bestellen soll, dies bringe mit sich daß er als ein oberster Waldpott mit zu kiesen habe". Es wurde gegen diesen Grund angegeben: der Gebrauch solcher Wahl sei älter als das Instrument, welches erst 48 Jahr alt sei. Graf Ludwig erwiderte: dieweil es zeuge solle es billig in seinem Buchstab gehalten werden. Er sei ein oberster Waldpotte und dieser Zeit der Gemark Pfandherr, müsse das Instrument in seinem Buchstaben handhaben. Da hat der Amtmann zu Königstein die Dörffer getrennt und die von Seulberg und Koppern beredt, bei dem Instrument zu bleiben. Darauf ist Graf Ludwig zu ihnen geritten, gesagt, er lass ihnen den Amtman Fleckenburg zu, wo sie mit ihm zufrieden wären, wollten sich mit einander einigen. Das mag auf den Lantman Eindruck gemacht haben, er hat sich „solchen Vorschlag gefallen lassen, one Erwegen ja gesagt". Graf Philips von Sulmbs, sammt Grafen Antoni und den Abgeschickten von Frankfurt „so diese listige Wahl vermerkt" haben nochmals gebeten den gemein Merker allein kiesen zu lassen, diesen auf den Vortheil der Wahl erinnert, welchen sie, als die unverständigen, nicht gemerkt noch verstanden hätten. Der Waldpott mahnte man möge es jetzt bei geschehener Wahl bis zu künftigem Merkergeding bleiben lassen. Ysenburg und Sulmbs dagegen warnten: einmal nachgelassen, wäre immer nachgelassen, hülfe keine Protestation, der gemein Merker wolle bei altem Herkommen bleiben. Allein die Gemerker Seulburg und Koppern sind abgefallen, sonderlich die jüngsten unter ihnen schrieen: „sie wollten bei dem Instrument bleiben". Bei der Abstimmung traten sie auf die andere Seite; sie waren die Minderheit. Die andern begehrten, dass Graf

Ludwig bei dem Mennig (Mehrheit) der Wahl bleiben soll. Dess sich der geweigert: „es wolle ihm als einem Pantherrn nit gebüren des landgraven Angehörige aus ihren Gerechtigkeiten zu bringen, solches wüsste er gegen den landgraven nit zu verantworten; er wolle es an den landgraven gelangen lassen".

Dass die Mark nicht gar unbestellt bliebe haben Solms, Ysenburg und Frankfurt darauf sich mit dem Waldpotten verglichen, dass die Forstknecht so von gemein Märker zu Mitfasten gewählt worden bis zu nächster Bestellung bestätigt sein sollen. Nach dem Mittagsmahl in Ober-Erlenbach haben dann die gedachten Herrschaften für gut befunden keinen weiteren Tag mehr zu verlangen, sondern ihre Unterthanen bei ihren Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, oder das Recht auch am kaiserlichen Kammergericht desshalb gewärtig zu sein. Es fand in demselben Jahre 1541 noch ein zweites Märkerding statt „vermög der Tagsatzung jüngst in Frankfurt bescheen"; der Waldpott weigerte sich Johann Fleckenberg, den Amtman zu Peterweil als Märkermeister zu bestätigen. Die andern Herrschaften wandten ein, dass der Buchstab des Instruments nit expresse mitbring dass ein Walpott mitzuwählen habe, dagegen von altem Herkommen sei, dass die Märker den Märkermeister unter sich wählen auf Bestätigung des Walpoten. Dieser aber schlug es ab, Seulberg und Koppern hätten das Herkommen nit zugestanden, er wolle solches an Hessen gelangen lassen. Erst fünf Jahre später, 1546, erschien Diether Gewend auf begehren des Ausschusses der gemein Märker bei ihnen zu Ober Erlenbach, beredt sich mit ihnen einer Ordnung und hat sich verglichen. Des Merkermeisters halben ist bewilligt ein Jahr lang Johann Fleckenpühell (Fleckenberg) mit Eidespflichten anzunehmen und zu bestätigen durch Verordnete des Waldpotten.

Vielleicht waren es die obschwebenden Verhandlungen in der Hohen Mark, welche Diether Gewend bewogen für's erste in der Seulb. Erlenbacher Mark sich nachgiebig finden zu lassen. In späteren Jahren wurde die Wahl der Märkermeister in den vorberathenden Ausschussversammlungen vereinbart. Im Jahre 1588 heisst es: Markmeister anlangend ist gemeiner Ausschuss bedacht schierst künftigen Sonntag Lätare auf dem Markgeding auf's neue einmüthiglich zu bitten den Edlen und Vesten Friedrichen von Doebschütz uf schadenwalt, Ysenburgischen Amptman zu Petterweil, und den Ehrenhaften Wolffhard Falkenstein, königsteinschen Schultheiss zu Obern Erlenbach ihr Amt noch ein Jahr lang zu tragen, . . . „darin obersten Waltpotten Anwaldt bewilliget und mit denen bißanhero

und auch noch ganz wol zufrieden gewesen". Ebenso wird bemerkt im Jahre 1590 dass der Gemeindeausschuss sich bedacht am künftigen Mitfasten Sonntage gen. Laetare auf dem Markgedinge und gewöhnlicher Wahlstadt einmühetlich zu bitten die Edlen . . F. von Döbschütz und Rud. Armbrostern das Markermeister Amt noch ein Jahr anzunehmen, . „in welchen Vorschlag Obersten Herrn Waldtpottens Anwalde bewilliget und mit denen beiden Personen ganz wol zufrieden und content ist"; dann heisst es gleich weiter: „sind hieruff erpetten und für dem Umbstande zue Mergkermeistern confirmirt und bestättiget worden". In ähnlicher Weise sind im darauf folgenden Jahre 1591 Anthon Zubrot, Sollms Laupachischer Kellner zu Petterweil und Theobald Schefer zu Nieder Erlenbach einmüthiglich erwählet, der Vorschlag vom Anwalde bewilliget worden, und 1593 war der Ausschuss bedacht mit Zuthun der sämmtlichen Märker auf's freunds und dienstlichst zu bitten die Ehrenhafte und vornehme Wolffhardt Falckenstein und Simon Praun, beide Schultheissen zu Ober Erlenpach und Seulberg, welches bewilliget worden.

In den Berichten der Hohen Mark ist nicht immer der Bestätigung gedacht, zuweilen ist nur die Wahl angeführt; so im Jahre 1521 als Eberhardt Schenk der Amtman von Bonamesa von E. Erb. Raths wegen, dann Conrad Weiss und Joh. Marsteller „sammt etlichen Knechten" auf dem Märkergeding erschienen. Eberhardt Schenk sammt dem Bereiter zu Königstein, beide Märkermeister haben begehrt „sich und ihre jedem insonder des Märkermeister Amtes zu erlassen" und an ihr stell andere zu erwählen. Darauf ist der gemein Märker oder lantman durch kurtzen Bedacht dem Amptman und Bereiter in Antwort begegnet; „sie bitten sie dafür und haben sie auch wider herwählet; das dann die zween widerumb angenommen". Aber auch hier kommen in späteren Jahren Beispiele vor, dass trotz der Vorschrift des Instruments, der Waldpott oder sein Beamter die Bestätigung verweigerte. Es fand dies bereits im Jahre 1595 statt. Dr. Strupig, des Waldpotten Gesandter zeigt auf der Au in Homburg an, dass auf jüngstem Markerding Philips Wolff von Praunheim und Wendell Hoff von Ursell seien einstimmig zu Märkermeistern erwählt worden. Ersteren wolle er hiermit einsetzen und bestetigen, „denn es Ihr f. Gn. fast wohl gefallen, dass er, der Junker, durch gemeinen Rath der Märker were zum Märkermeister erwählet worden. Was aber Wendell Hoff betreffe, nehme es Ihre f. Gn. Wunder wie sie diesen einhellig erwehlet, da er doch nicht der sämmtlichen Märker, sondern seinen und seiner Mitbürger Vortheil suchte"; desswegen solle er diesmal nicht bestätigt werden, sondern seines Dienstes hier-

mit beurlaubt sein, bis auf künftigen Bartholomei, da es dann den Märkern frei gestellt sein solle, ihn beizubehalten oder einen andern zu wählen. Herr Philips Wolff thäte sich darauf ganz freundlich bedanken, dass man ihn dessfalls würdig und gut genugsam geachtet, wandte seines Leibes Schwachheit vor. Darauf ging der Dr. Strupig nicht ein, „er habe Befehl den Jungkern von Pfraunheim zum Märkermeister zu bestätigen". Wendell Hoff thet sich gleichfalls ganz freundlich bedanken, bemerkte er wolle gar nicht der Rechtfertigung halber für partheiisch gehalten sein, er habe es allwege mit sämmtlichen Märkern gehalten, und wolle es fürters so halten. Sie möchten sehen ob sie ihre einhellige Wahl wollten lassen untergehen und zu nichte werden, es gäbe dies ein sonderliches praejudicium, als ob man die Märkermeister fürschneiden wollte. — Mglb. E. 29. III. S. 152. ff.

Wie der Bürgermeister in der Burg und in den Städten, so der Märkermeister in der Mark. Er vertrat, soweit und wann es nöthig war, die Gesammtheit der Märker, er überwachte die Mark und ihre Beamten. Als auf dem Märkerding von 1541 Diether Gewend sich auf die neue Ordnung des Jahres 1537 berief, nach welcher Ordnung Rechenmeister zu wählen seien, welche Macht hätten zu erlauben und zu verbieten, gestanden die Edelleute keine neue Ordnung zu, dieselbe sei nit weiter denn desselben Jahres zu halten verstanden worden. „Wir wissen im Instrument kein Rechenmeister vermelt, sondern Merkermeister die über die Mark bevelh hätten". Mglb. E. 29. II^b S. 112. Die Märkermeister hatten Markknecht und Förster mit der lantleute Rath zu kiesen[39], zu eidigen und der Mark geloben zu lassen; sie konnten pfänden, sie hatten die Bussgelder einzunehmen, sie hatten das Holz anzuweisen. Wo es nöthig war hatten sie ihre Verrichtung gemeinsam mit dem Schultheissen zu vollführen, Armenzettel sollen von dem Schultheiss den Märkermeistern übergeben werden; es sollen Märkermeister und Schultheissen zusammen in den Markflecken umgehen, zu sehen, damit die gemachte Bau in Vesten und Besserung gehalten werden; Bauholz zu alten Bauen soll nach unvermeidlicher Nothdurft von Schultheissen und Burgermeistern bescheinigt, von den Märkermeistern aber erlaubt werden; erstere werden verwarnet mit ihren Siegelungen nicht zu betrügen, letztere aber angewiesen ein fleissiges Insehen auf der Schultheissen und Bürgermeister Erkanntnüsse zu haben „damit sie von denen nicht fallirt werden".

---

[39] So 1438 vergl. Mglb. E. II. S. 98^b.

Nach der Seulberg-Erlenbacher Markordnung von 1588 hatten die Märkermeister nur fl. 3 jährlich Belohnung, aber sie sollten den halben Theil der Bussen haben. In der Hohen Mark waren die Bussen zum Theil ganz den Märkermeistern zugewiesen, zum Theil aber auch den Förstern oder dem Waldpotten. Als im Jahre 1458 die Lehensherrn wegen des Ausbleibens gebüsst werden sollten, bemerkte Bechtold von Eschpach: die Bussen hörten dem Märkermeister zu, und wär von altem Herkommen dass davon Niemand frei wäre, so hätte die Bussen auch Niemand zu erlassen. Im Jahr 1499 als Erwin Dogel den Märkern das Märkermeisteramt aufgesagt, erinnert er an etliche Kappun und Streng so dem Märkermeister in seinem Amt gefallen: und es haben die Märker den Schützen befohlen die Bussen in 14 Tagen auszurichten, sonst zu pfänden.

Die Märkermeister standen wie die andern Märker unter dem Gesetz, sie waren über die Ausübung ihrer Befugnisse, besonders über die eingenommenen Bussen Rechenschaft vor dem Ausschuss abzulegen verpflichtet. Zur Zeit der Neuerungen im Jahre 1545 wurde ausdrücklich erinnert und festgehalten, so ein Märkermeister verbreche, dass er gleich einem andern Märker taidingen und büssen solle, und das Theil so er an gemeinen Buessen habe, damit auch verwirkt, darzu er seines Amts entsetzt sein, und kein Lantman sich des Märkermeisters Verbrechen behelfen solle. Früher schon, im Jahre 1492, fand eine Verhandlung desshalb statt. (s. Mglb. E. 29. II[b] S. 36[b]) Als die Märkermeister ihre Zettel von den Rügen vorlasen, also hat Gutheim in seinem Zettel mit sammt andern gerüget Jorgen Brendel den Märkermeister. Hat J. Brendel sich verantwort es möge sein Knecht Holz im Walde geholet haben, vermeine das billig gethan als ein Märkermeister, wo er das verbüssen solle möge man ihm sagen von wem er Orlaup heischen solle, denn er könnte es nit anders verstehen, denn dass die Rüge geschee aus Feintschaft; es hab der knecht andere, die er billiger rügen solle, nit gerüget, sondern von eym theil geschenk genommen und in's Holz fahren lassen. Darnach aufgefordert Märkermeister zu kiesen hat der Lantman gesaget, es befremde sie dass man dem knecht als einem geschwornen knecht nicht glauben gäb, und gedenke die Mark nit zu bestellen, es sei denn dass der Märkermeister büss, oder sie wollten auch nit büssen nach lude des Instruments: so der Oberst Waldpott oder die seinen in der Mark verbrechen, sei ihnen die Mark auch aufgethan. Haben sich die Geschickten bedacht, und von keinem nit erfahren mögen dass ein Märkermeister je gerüget sei worden; es beklagt sich der Lantman dass die Märkermeister die Bussen nit von

den Gewaltigen sondern allein von den Armen nehmen. Am Ende heisst es, man wolle Jörgen Brendeln itzund die Rüge nachlassen „doch so ferre er sich freuntlich gegen die, so verbrochen haben halten wolle“.

Märkerding. — Es bleibt nun noch übrig einiges über die Versammlungen der Märker zu sagen, und über die Art und Weise wie sie das Recht in der Mark übten und wiesen.

In der Hohen Mark fanden die regelmässig wiederkehrenden Versammlungen der Märker, in welchen die Mark zu bestellen, Märkermeister zu wählen waren am St. Katharinentag (25. Nov.) statt, auf der Aue unter den Linden südlich vor Oberursel. Es erschien auf solchen Tagen derLantman und Märker zwar „für sich“ aber er stimmte nur nach Dorfschaften. Die Mehrheit der Stimmen gab den Ausschlag, sowohl innerhalb der Gemeinde, als unter den Dorfschaften. Welcher Märker bei dem gewöhnlichen Märkerding ausgeblieben der hatte mehr nicht, als seine Küre verloren; dies galt ebenso von dem Einzelnen, wie von der Ortschaft. Im Jahre 1484 wurde der feste, unberufene Märkertag des häufigen Frostes wegen vom St. Katharinentag auf den Mitwoch nach Pfingsten verlegt.

Die Bezeichnung für diese Versammlung war: Merkerding oder Märkerding, später Märkergeding oder selbst Märkergedingtag; einigemal findet sich auch: Märkergericht. Mglb. E. 30. II. 1489.

Sie begannen in der Regel des Morgens, so z.B. im Jahre 1484 waren die Märker auf 9 Uhr berufen; als in späteren Jahren der Besuch lässiger war, wurde die Mittagsstunde festgestellt, bis zu welcher die Eröffnung des Tages statthaben sollte [40].

Es traten die Märker zu einem Kreis zusammen, „zu einem Rink“, in welchem die Abgeschickten des Waldpotten und der Obrigkeiten, sowie die Märkermeister und Schultheissen sich befanden. So forderte der Waldpott oder sein Bevollmächtigter den Schreier auf „die Flecken so Merkerrecht haben zu berufen“. Darnach wurde das Märkerding geheget [41]. Dies war durchaus nothwendig, und

---

[40] So auch wurde in der Seulb. Erlenbacher etc. Mark i. J. 1592 sub 33 beschlossen, dass fürterhin allen Mitfasten Sontage deme Instrument nach an gewohnlicher Wahlstat das Märkergeding um den Schlag 12 Uhren gehalten werden solle, zu welcher Stund ein jeder Märker bei der strafe erscheinen und dasselbige Märkergeding zieren helfen solle.

[41] Es findet sich dies am besten beschrieben in dem Weisthum [illegible] Seulb. Erlenbacher etc. Märkerding von 1493, als gegenwärtig [illegible]

scheint zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse erforderlich gewesen zu sein. Auf dem stürmischen Tag von 1586 begann das Märkerding mit Beschwerden der Märker, es folgten aufregende und beleidigende Verhandlungen. Ganz zuletzt erst heget der Keller zu Homburg das Merckergeding und sind dann die Rugen verlesen und Märkermeister gewählt worden. (Mglb. E. 29. III. S. 125.) Auf dem feierlichen Märkerding Mitwoch nach St. Margaretha 1484, als die Märker versammlet und verhaufft gewesen, liess seine Gn. der oberste Waldpott „an seiner Gnaden statt und von seiner Gn. wegen das Märkerding hegen", und als das gehegt war jeglichem Flecken rufen.

Es weiset dies hin auf die Bestimmung des Märkerdings, neben der eigentlichen Bestellung der Mark auch Gericht zu halten, oder besser allgemein gesprochen, Recht zu weisen. Ob neue Mitglieder der Mark an solchen Tagen aufgenommen oder dem Märkerding vorgestellet worden, darüber findet sich in den Akten nirgends etwas; es genügte wol die Aufnahme in die Gemeinde. Dass vor dem Märkerding Währschaft gethan wurde, das wird aus dem Jahre 1438 von dem Müller zu Eschersheim erwähnt; dieser hatte aber keine Gemeinde „in die Mark gehörig".

Der Waldpott hatte das Recht auch ausser der Zeit ein besonderes Märkerding zu berufen, dazu mussten bei Strafe alle Märker erscheinen „mit ihren lehensherrn". Solche Märkerdinge waren desshalb die besuchteren, sie heissen gewöhnlich „ein voll Märkerding". Sie waren meist nur bestimmt unerledigte Streitigkeiten zu ordnen, oder auch Rechtsfragen festzustellen oder zu weisen. Dem gebotnen Märkerding war die eigentliche Bestellung der Mark vorbehalten. So wurde im Jahr 1401 feria quarta infra octavas pasche dem Amtman von Homburg, als er verlangte dass gewiesen werde: „was rechts eyn oberster walpode da hette", geantwortet: ein Walpode habe auf St. Kathrinentag die Marg zu bestellen; weiterhin heisst es noch: So mag auch ein Walpode auf denselben tag den wiltpan bestellen, und wie er es bestellet also soll er Ihn auch halten.

---

der Ersam Georg Maier . . . Anwalt mit vielen andern Herrn, Edlen und Unedlen, Dienern und Verwandten und sonderlich des gemeinen lantmans, hegt Erwin Dogel, der Märkermeister auf Geheiß und Befehl das Märkergeding, er sagt und rufet überlaut mit diesen oder dergleichen Worten: Von wegen meines gn. Herrn v. Hanau als Oberherrn und Waldpotten der gemelten Mark, der Homburg mit Ehren und Recht inne hat, und des gemein Märkers, mit aller [illegible] hege ich dies Märkergeding und Recht, verbiet damit alle Unrecht, [illegible] Fraget ob er recht geheget, antworten die Mercker: ja.

Es finden sich in den älteren Zeiten durchaus keine Vorschriften wie der Märker zu erscheinen habe. Waffen mit sich zu führen war dem Märker nicht untersagt[42], auch erschien er zuweilen zu Pferde. Von dem Märkerding 1524 Dienstag St. Lucas wird bemerkt: „Auf solichs rucket eyn Mendlin (Männlein) von Obern Ursell auf eynem Pferd herfür, und sagt er were bescheiden zu redden". Bei diesem Märkerding hielt auch der Schultheiss von Bonemesa nahe dabei zu Pferd. Auf dem Märkerding Mitwoch nach Pfingsten 1523 gab der Lantman Antwort durch Henne Urbern, Schultheissen zu Obernursell, der bei Großhans von Homburg in einer gelben Kappen auf einem Pferd gehalten. (Mglb. E. 29. II^b S. 73. 88.) Auch die Abgeschickten des Raths zu Frankfurt erscheinen gewöhnlich zu Pferd, ja sogar „sammt etlichen Knechten". (Mglb. E. 29. II^b S. 57.) Auf dem Märkerding Samstag nach St. Katharinentag 1458 meint Simon von Bensheim, Schultheiss zu Oberursel, wer nit in der Mark gesessen oder darin gegudet wäre der solle abtreten; solches ward widerredt „dann allewege gewönlich wär gewest, daß man knechte nachgeführt hette", dabei das auch blieb[43].

Das Märkerding wie wir es noch im 15. Jahrhundert finden, weist uns zurück auf die alten Zeiten, da die Flur von dem Wald noch nicht getrennt war, da den versammelten Markgenossen die Souveränität zustand in der Nutzug ihres gemeinschaftlichen Vermögens, des Waldes und der Weide, ebenso wie in Politik und Gesetzgebung. Mit Recht wird geltend gemacht, dass im ganzen

---

[42] Auf dem Märkerding des Jahrs 1464 greift der gewählte Märkermeister Jacob Wyderrette „an seine Armbruste" während er seinem Gegner Friedrich Clemme beleidigende Worte zuruft. (Mglb. E. 29. II^b. S. 13 ff.)

[43] Auf der Landsgemeinde von Appenzell Inner-Rhoden, welche unter den Schweizerischen vielleicht am meisten die alte Form und den Geist erhalten, wird das Ausschliessen der Nichtberechtigten nicht streng durchgeführt, so lange sie nicht etwa stören. Es ist der Tag ein Festtag für das ganze Volk. Jeder Volljährige erscheint dabei im besten Kleide, er trägt seine Wehr bei sich, einen kurzen Säbel in lederner Scheide, der in der Regel mit dem Regenschirm zusammengebunden ist. Es ist der Stolz des freien Mannes dass er mit seiner Wehr auftreten darf; dies selbst auf den Landsgemeinden von Appenzell der äusseren Rhoden. Die Wehr ist ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit. Ehrlose erscheinen wehrlos. Während der Dauer der Landsgemeinde stehen die Anwesenden baarhaupt. Frauen und Mädchen, ebenfalls festlich geschmückt, stehen umher, keineswegs ängstlich geschieden von den Männern. — In Betreff der alten Gebräuche die sich in Appenzell erhalten, s. auch [illegible] culturhistorische Bilder aus der Schweiz. Lps. 1863.

Gebiete des deutschen Rechts wir jetzt wol nur noch in den Gebirgsgegenden der Schweiz die alte grosse Markgenossenschaft in lebendiger Wirksamkeit finden [44]. Bis in das fünfzehnte Jahrhundert hatte sich die Hohe Mark ihre alten Befugnisse gewahrt, nicht nur in Betreff der Nutzung und Verwaltung des Waldes, sondern auch in Betreff alles desjenigen, was damit in Berührung oder Zusammenhang stand, so namentlich in Betreff der Jagd auf dem gesammten alten Markboden. Die Weisungen der Märker geben uns darüber sicheren Aufschluss.

Die Weisungen. — Das Weisen des Rechts konnte entweder einen bestimmten, vorliegenden Fall betreffen, so das Aburtheilen über Frevler, oder es wurden — und dies wird gewöhnlich unter der Bezeichnung verstanden — im allgemeinen das Recht gewisser Personen an der Mark und in Beziehung auf die Mark ausgesprochen und im Einzelnen festgestellt. Das Bestrafen der Frevler sollte jedesmal auf dem geboten Märkerding geschehen, auf vorgängige Anklage. Diese wurde entweder vom Märkermeister und den Förstern erhoben, oder auch von irgend einem Märker. Als im Jahre 1507 das Märkerding bei Ober-Erlenbach geheget worden, wurde den Knechten der Mark befohlen „zu rügen das sie des Jahrs inne den Walden gesehen und gehort haben, ein Leumut vor ein Leumut, und ein Warheit für ein Warheit“. Also sind etliche gerüget worden nach Inhalt eines Zettels „das dem Markermeister überliebert waret, sie darnach haben zu straffen und zu büßen“.

Auf dem Märkerding der Hohen Mark, 1521, hat der Märkermeister drei zettel darin der rugbaren Personen Namen angezeigt waren, verlesen lassen. Darauf haben die Nieder-Erlenbacher, nämlich Volczen Henne Wendel sammt andern die durch den Keller von Homburg wider alt Herkommen gestraft worden, dem gemein lantman solichs klagweis fürgebracht: er habe das Holz genommen, und von einem Wagen einen halben Gulden dazu, welches wider alt Herkommen auch nie noch beschehen gehört were, dieweil die Straf dem lantman und nit dem Keller zustünde; mit der Bitt „der Erbar lantman sollt solliche Straf onbillig beschehen, und dass Inen ir abgenommen gelt durch den Keller obgen. billig wiedergegeben werden sollt, erachten und erkennen“; also nach Redde und Wider-

[44] Friedr. Wyss, die Schweizerischen Landsgemeinden, in Zeitschr. für Schweizerisches Recht [illegible] vergl. J. J. Blumer, Staats- u. R.-Gesch. der Schw. Demokr. [illegible]

redde hat der lantman gebilligt und erkannt: Wo auf nächst gehaltnem Märkerding anno etc. 20 durch den gem. Lantman nit gewilligt sei, dass der Keller zu Homburg bis auf dies itzig Märkerding strafen möge, so hab der Keller solche Straf onbillig und widder alt Herkommen genommen, und solle die wider herausgeben und den Gestraften behanden, und die von Nidern Erlebach die Straf wie von Alter herkommen vertaidingen.

Auf Mitwoch nach 3 Königstag, 8. Jan. 1522 zeigt der Keller auf der Au vor Ursel an, wie die Forstmeister noth bedünke, dieweil der Wald merklich beschädigt werde, dass man ein Poen darauf setze, welcher im Wald zwischen dem nächsten Märkergeding Holz hiebe, dass ein Jeder aus der Mark so einen solchen betrete, Macht habe, dem ein Pferd auszuspannen oder das Geschier zu nehmen, und um ein Gulden zu pfanden. Der Pfender sollt schuldig sein auf dem gemein Märkergedingtag bei seinen Eyden anzusagen und zu rügen; und dass man in allen Dorfen mit einer läutenden Glocken den gem. Märkern verkünden soll den Wald bei Poen nit zu beschädigen, dazu aus jedem Dorf 2 Personen gen Homburg zu schicken, solliche Ding zu beschliessen Der lantman war damals der Meinung dass es gut sei den Wald zu schützen; aber mit dem Tag so in Homburg sein sollt, wäre ihr bedünken es wäre besser dass der gemein lantman dabei wäre. Desshalb ist ein ander Märkerding angesetzt worden. Mglb. E. 29. II b. S. 60 ff.

Es ist merkwürdig wie sehr das weisen der Rechte selbst im 15. Jahrhundert noch üblich und nöthig war. Dass gerade der Walpott sich damals noch seine Rechte und Herrlichkeiten weisen liess, zeigt wie wenig fest und klar begrenzt diese Rechte waren, dann aber auch welches Gewicht damals noch in dem Brauch und in dem Ausspruch des gemein Märkers lag. Die älteste Urkunde welche in den Akten über die Hohe Mark sich vorfindet, der Bericht über das Märkerding von 1401 feria quarta infra octavas pasche beginnt damit dass der Pfand-Inhaber von Homburg bei dem Märkermeister anfragt, ob der Märker ihn, Hennen Brendeln für einen obersten Waldboten erkenne, wie das auch vorher zu zweien malen vor ihm geweiset wäre. Der Gefragte antwortete: Weisete ihm der lantman ichtes (etwas) so wollt er gerne es sagen, weiseten sie ihm aber nichts so sage er ihm auch nichts. Es erfolgt darnach die einmüthige Weisung der Märker. Weiter fragte der Stellvertreter des Waldpotten, es wären Ausmärker betreten worden und hätten verbrochen; sie seien „den Förstern entwältiget“ worden von den von O[illegible] dahin sie kamen, was des Walpoden Rechts darum sei? [illegible]

war die Antwort: Sie haben vor dem Walpoden sein recht geweiset, habe ihn jemand daran gehindert, das möge er fordern.

Im Jahre 1445 auf Mitwoch nach St. Margerethen war der Edle Jungherr Gotfrid von Eppenstein bei Ursel auf der Aue, liess ihm da weisen sein Recht und Herrlichkeit über die Mark, und die gemein Märker eine Reihe von Artikeln fragen. Es liegt den Akten — Mglb. E. 29. II b. S. 9. 10. — ein solcher „Zeddel“ bei, das Papier gebrochen, auf der einen Seite die Frage, die andere leer für die Antwort. Diese findet sich aber erst später S. 13. 17. auf andern, ähnlichen Zetteln. Die ersten Artikel betreffen den Wiltpant: „Wie ferre und wie weit sein Wiltpant ginge“? Die Antwort lautet wie bereits angeführt: „Sein Wiltpant gehe nit weiter, dann er sein Hecken anbinde in der Mark. Jegete er aber Hirze oder hynde uß den Hecken und folgete yn nach, gonden ihm das die merker, doch wüssten sie nit ob iss recht were“. Dann wird gefragt: „wenn s. Gnaden den Wiltpant verbode, und wer das bräche, was der darum verloren hätte“. Hier ist beigemerkt „uff den Artikel ist nichts gesagt“. Der 3te Artikel fragt: „Wenn die geschworen knecht oder sonst Merker, Ausmerker die geschädiget, einführen wollen, und sprächen ingesessen Merker um Hülfe an, wenn die Merker das nit thäten, was sie verbrochen hätten“. Die Antwort lautet: „Der sollt der Mark verscholden sein, oder sollte dem Herrn den Man antworten, die Pferde dem lantman, die Wagen und sieler dem Furster“. Im 4. Artikel ist weiter gefraget: „Wenn die geschwornen knechte einen rügen, und der das leugnen wollte, welcher Parthei man dann glauben sollte“? Darauf ist gesagt: sind es geschworne knechte, so sollte man ihnen glauben, es wäre denn dass die Widderparthei bessere kundschaft hätte. Der Art. 5 fragt: „Wenn ein Merkermeister uff St. Cathar. tag gekoren würde, und kein Merkermeister sein wollte, wie dann der Waltpott die Mark bestellen solte?“ Hierzu heist es: „Uff diesen Artikel ist nichts gesagt“. Weiterhin ist gefragt: wie ferre man ußmerkern nach folgen solle, die die Mark hinwegführen? Auch „uff den Artikel ist nit gewiset, da etliche sagen bis an den Ryne, aber das is nit bestandlich; die andern sagen bis mitten in die Nyde, und dies bedünket sie die meiste Menge“.

Es scheint dass der Waldpott mit diesen Weisungen sich nicht zufrieden gegeben, denn schon auf dem Märkerding 1458 finden wir dieselben Fragen zum Theil wieder gestellt. Als gefraget war, zu wyßen wie weit die Mark gehe, drauf besorgete der Lantman de[illegible] so man wysete: bis mitten in die Nidde, so w[illegible] fischen auch unterziehen, und darmit die

Dorffe das verschelden"; wurde geantwortet: „daß dem lantman wol Indenk sei daß die Frage auch mehr gescheen sei, aber sie haben das nie gehört wysen und darumb so sei der lantman das nit bedacht, und wolle das hind ihme behalten uf das nit solch wysungen mit einem genommen und dem andern gegeben, und einem gegeben und dem andern genommen werde, . . . sondern so der lantman zusammen komme zu sant Katharinentage so sei er dann etwas darauf bedacht".

Als unter den Märkern Zwiespalt über die Wahl der Märkermeister sich erhoben, sollte im Jahre 1464 auf Donnerstag nach Kilian hierüber geweiset werden. Es hatte dahin der Edel und wolgeborn Jungher Godefrit Herr zu Eppstein seinen Sohn mit den trefflichen Räthen gesandt. Als den Dorffen und Hoffen, als gewohnlich war, gerufen, forderte der obgenante Jungher Gotfrit durch die Seinen an die Edeln und andern die in der Mark gegudet, bei einander zu gehen, sich zu besprechen, und seiner Edelkeit und andern „deren sich der gebürt Ire Herlichkeit Gerechtigkeit zu wisen". Es schickten sich des Raths Freunde bei den jungen Herrn von Eppenstein und erzählten, nachdem sein Edelkeit Vater alle Märker hätte zu ihm verboten, heute herzukommen und seine lehenherrn mitzubringen, also hätte der Rath die Ihren, der eine gute Menge sei, die da Märker seien, daheim heissen bleiben, nachdem sie mit Schäden beladen waren, und anderer Sorglichkeit halber. Darzu sein Edelkeit det antworten: sein Vater hätte sich bishero günstlich und freundlich gegen den Rath und denen Ihren erzeigt, das wolten sie ihm auch thun. Darauf besprachen sich des Raths Freunde mit des Raths arme Leute von Bonamese, Erlebach, Hareheym und Caldebach [45] und liessen sie ein Schreiben hören, wie vordem gewest wäre. Da hatten sie alle ein gut gefallen darin, und sagten es wäre auch also geweiset und Herkommen. Walther von Ryffenberg kam mit andern Edeln hiedersit und hynsit der Hoe, erzählte sie hätten sich mit den Ihren besprochen und wäre ihre Meinung dass man die Weisung geschehen lasse, das dan des Raths Freunde Meinung auch war. Also begaben sich die Solmsen, die Riffenbergischen und des Raths Freunde mit allen diesen zu Philips von Hatzstein und Bechtold von Espach und anderen der Königsteinschen, fragten die was ihre Meinung wäre, sagten dabei sie liessen die Weisung zugehen. Darzu die Königsteinschen antworteten: sie liessen es auch geschehen.

[45] Ueber den Wiederkauf der Dörfer Harheim und Caldebach durch E[illegible]stein s. Mglb. E. 28. Nr. 5.

Also redete Walther von Riffenberg sie hätten einen Zettel wie vormals auf einem gem. Märkerding geweiset wäre, des Raths zu Frankfurt Freunde hätten auch dies schreiben, desgleichen hätten sie gebilligt dass man der eines liess verlesen ohngeverlich. Also ward der Zettel des von Ryffemberg gelesen, der „sich des Rats schreiben baste glichete". Darauf die Königstein'schen sich besprochen, antworteten, sie erkennten dass man bisher also geweist hätte, sagten, man hätte bisher auch geweist das nit in dem Zettel stünde, oder möchte billig darinnen stehen, und sie hätten überhört. Man hätte allerwege auf St. Catharinentag Märkermeister gekoren, und welche „von der meinste Minig der Dorffere und Hoffe gekoren weren worden" dabei wäre es blieben und hätte allewege „die meinste Menige Furgang gehabt"; welche Dörfer und Höfe auf die Zeit nit dabei gewesen, das hätte auf die Zeit nit mehr denn seine kore verloren. Darzu die von Solmssen, die von Ryffenberg und die Frankfurt'schen antworteten, sie liessen das geschehen. Es verfügten sich darauf die Märker alle zu dem jungen Herrn von Eppenstein, und trug Walther von Ryffenberg vor, die Märker hätten sich besprochen, es sei ihnen ein Zettel gelesen worden, wie die Märker vormals geweiset, sie auch noch wieseten, bäte Se. Gnaden den zu hören. Nachdem der Zettel gelesen bemerkte der junge Herr von Eppenstein: es wären auf St. Catharinentag etliche zu Märkermeister gekoren, die hätten noch nit Gehorsam gethan als sich gebürt, begehrt zu wissen, was die desshalben bussfällig wären. Darauf mancherlei Wechselrede, die Märker bringen vor dass mehr Märkermeister gekoren worden, da dann doch nit mehr denn zwei sein sollen. Es erhob sich Streit über den gewählten Friedrich Clemme und Jacob Wyderrette. Ersterer sagt: Jacob wär nit geboren und gut genug darzu dass er Märkermeister sein solle. Darauf Jacob Wyderrette: Er wäre besser und frommer denn Clemme, was er noch verschrieben und versiegelt hätte, das hätte er frommelich gehalten; Clemme hätte das nit gethan. Da redete der Schultheiss von Frankfurt (der von Bonames?) es deuchte ihn „zu tunde sein", dass man die Märkermeister von beiden Seiten abestelle und kore itzud zween Märkermeister. Die Königstein'schen und die von Ursel antworteten: die sie gewählt, hätten die meisten stimmen gehabt, dächten sie nit abezustellen umb nachfolgende Menge (Stimmenmehrheit) willen. Da wurde von den Eppenstein'schen den Märkern vorgehalten, es wäre nur um 1/4 Jahr noch bis zu St. Katharinentag, sollten die Sachen ruhen lassen. Das wurd also aufgenommen und schied jederman von dannen. — (Mglb. E. 29, II b.

Wieder war auf St. Vitstag 1484 ein gemein Märkerding auf die Aue vor Oberursel berufen, und begehrte Herr Gottfrit von Eppenstein, der persönlich mit seinen Räthen erchienen war, zu weisen des Walpoden Herrlichkeit und der Mark recht. Er liess einen Zettel verlesen in welchem das zu weisende recht punctsweise verzeichnet stand, fragte ob der Lantman darauf weisen wolle? Es wurde nach einem Bedenken geantwortet: Es wären also Verzeichnungen und Zettel da die der Lantman gehört hätte, darauf wollten sie weisen. Der Walpode aber begehrt, dass der Lantman auf die verlesene Verzeichnung sich hören lasse. Es wurde durch Arnoldt von Holzhausen [46] Sr. Gnaden geantwortet: der Lantman sei noch willig aus den alten Verzeichnissen oder dass man ihm der Puncten einen nach dem andern anzeige, mündlich zu weisen; worauf Sr. Gnaden sich mit den Räthen besprochen und begehrt dass sie nach laute seines verlesenen Zettels weisen sollten, oder aber dass sie bei den Eiden versichern sollten, diesmal nicht darauf bedacht zu sein. Die Märker verlangen durch Arnold von Holzhausen der Zettel Abschrift und der Ding ein uffzug, sie hinter sich an seine Herrschaft zu bringen, denn der gemein Lantman woll auf den Eid behalten, er sei diesmal auf die verlesen Zettel zu weisen unbedacht. Demnach wurde von Sr. Gnaden ein anderer Tag, Mitwoch nach St. Margarethen auf die Au zu Ursell, des Morgens um 9 Uhr, angesetzt.

Mitwoch nach Peter und Paul fand eine Besprechung der Herrschaften und anderer in der Mark gegudeter Männer, zwei oder drei der ältesten aus jedem Dorfe, statt, zu Ursell auf dem Rathhaus. Zwei alte Weisunge aus anno 34 nnd 38 wurden durch die Reiffenbergischen und ein Zettel durch die Königstein'schen vorgelegt, und des gemein lantmanns Meinung gefragt. Diese haben gesagt dass sie nach laut der verlesen zwei Zettel weisen wollten, sich darauf unterredt wer die Weisung Sr. Gnaden thun und aussprechen sollte [47]. Symon von Ursel wurde dazu erbeten, und erklärte sich nach einigem Bedenken bereit, dem Lantman zu Gute zu thun was an ihm wäre. (Mglb. E. 29. II b. S. 30.)

Es liegt diesem Berichte ein Zettel bei, mit der Aufschrift: das sind die Puncte der Weisung als die Königstein'schen verzeichnet hatten:

---

[46] Also durch einen Abgeschickten des Frankfurter Raths.

[47] Bei wichtigen Weisungen haben die Märker immer um Zulassung eines Redners gebeten; ein ruhiger, verständiger, wo möglich auch angesehener Mann wurde dazu bewogen. Vielleicht unrichtig ist daraus der Schluss gezogen worden, dass dem gem. Manne der Muth zu reden damals schon gefehlt.

Item zum ersten: Wer die Mark zu bestellen habe?
„ wer die Märkermeister bestedigen und eidigen soll?
„ mit dem Ußrufen von dem Schreier, was einer verloren hätt (der nicht erschienen wäre) und wie man den büßen?
„ wer den Wiltpan zu bestellen habe?
„ von Rugen als knecht (Förster) plegen zu rugen.
„ obe ein ußmarker schaden thede.
„ obe ein Inmärker schaden tede.
„ Hulz und kolen uß der Mark zu füren und wan man den begriff etc.
„ ob ein fol merkerding bescheident wird, waß die ußbliben, verloren.
„ ob ein Inmerker uff der strassen Hulz hiche (hiebe) etc.
„ ob eckern im Walde worden.
„ obe Vilwil zu der Marg höre, und wie eß darzu komen sy.
„ wie ferre die Mark gehe.
„ ob man nit alle Zerung zu Hoemburg tun soll, so es ein Hauptsloß in der Mark sy.

Es folgte nun das merkwürdige, feierliche Märkerding auf Mitchen nächst nach St. Margarethen, 14. Juli 1484, auf welchem Edel Herr Gottfried, Herr zu Eppstein mit sämmtlichen Amtten und Räthen erschien, dem Junker Philips von Redelnheim, dolff und Bernhardt Brendel von Homberg, Gilbrecht und Heinh Rittesel, endlich Walther Isenberg seiner Gnaden Schreiber, an em Theil; andererseits aber der Herrschaften Solms, Hanau und nigstein auch der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reifberg Amtleute, Räthe und Sendbotten; für Solms Philips von ken, Ritter Krafft von Deckenbach und Jeckel, Bereiter zu Renheim; für Hanau Heintz Metzler, Keller; für die Herrschaft zu nigstein, Heinrich von Eppenstein, Keller zu Butzbach, Dietrich yseler, und Heinrich, Bereiter zu Königstein; für Frankfurt Jun- Jacob von Cronberg, Amtman zu Bonemese, Junker Erwin gel, Amtman zu Erlebach und Junker Walther Schwartzenburger, thsman; für Reiffenberg die Junker Philips und Marsilius, der ng, von Reiffenberg. Endlich erschienen auf der Au die Märkerister, mit ihnen ein gross versammelte Menge Schultheissen, Hüb- und Landtman, welche Sr. Gnaden als einem Waldbotten, sein rrlichkeit und der Mark ihre Recht und Ruge zu weisen vertagt, botten und also versammlet und verhaufft waren[46]. Die Märker

gl. Lersner's Chronik I. S. 465.

erboten sich die verlangte Weisung zu thun, doch nicht auf ihre Eide, da ihnen solch Eide zu thun gefährlich wäre, sie in vielen Jahren eines Waldbotten Herrlichkeit, der Mark Recht und Ruge nicht geweist, und der Alten die das mehr gesehen und gehört hätten, gar wenig mehr im Leben seien. Es ward ihnen darauf ein Eid gestabt des Inhalts, dass die Weisung die sie thun wollten, sie von den Alten nicht anders gehört hätten, und ihnen anders nicht wissentlich wäre. Sie liessen durch Heinrich von Eppenstein eine Verzettelung behändigen, erboten sich durch Simon Bensheim, wohnhaft zu Ursel, von ihrer allerwegen mündlich auf die einzelnen Puncte der Verzettelung zu weisen. Diese Weisung spricht aus: wem die Mark rechtlich eigen und wer darüber ein oberster Herr und Waldpott sei;

wie die Mark zu bestellen, und die Markordnung einzuhalten sei;

wie insbesondere es mit dem Wiltbann zu halten, mit dem Hegwald auf den Strassen und mit der neuen Hege;

wie das Verhältniss zu der Ausmark und den Ausmärkern sei;

wie der Eintrieb in die Eckern zu geschehen habe;

wie Frevel zu bestrafen seien;

wie Märkerdinge zu halten, Märkermeister und Förster zu erwählen und zu verpflichten; endlich wie Gericht zu halten und zur Noth gepfendet werden solle.

Hiernach liess der Waldpott den Märkern sagen, dass auch Noth wäre zu weisen, wo die Mark aus- und anginge; das und anderes wolle sein Gnad, nachdem es jetzt spät geworden auf diesmal beruhen lassen bis auf einen andern Märkerdingtag.

Diese Weisung galt von nun an in der Hohen Mark als geschriebenes Recht. Die Märker hielten fest daran, sie wollten keinen Buchstaben daran ändern lassen. Der Walpott liess ihnen die Buchstaben und das Papier, wandte und drehte aber den Inhalt und Geist bis sie nur noch ein Hohn waren auf die ursprüngliche Verfassung. Beriefen sich die Märker auf ein Herkommen, so erwiderte er dass davon in dem Instrument nichts stehe. Die Verhältnisse, auf welchen das Instrument beruhte, änderten sich alle mit der Zeit, so wurde die Grundlage des geschriebenen Rechtes ebenso wie dies selbst mehr und mehr eine hohle Form. Wol wurden noch neue Verordnungen gemacht, aber diese betrafen, soweit sie nicht bestimmt waren die Macht des Waldpotten zu kräftigen, nur Nebensachen, Holztage, Bestrafung oder Bedrohung der Frevler, u. d. m.

Aus diesem Weisen ersehen wir wie darin eine lebendige Quelle des Rechts gelegen, wie die Markgenossen dabei beständig nicht nur

auf die Erinnerung sondern auch auf ihr Rechtsbewusstsein zurückgingen, wie in den älteren Zeiten überhaupt Herkommen und Gesetz mehr noch zusammenfielen [49]. Erst in den späteren Jahrhunderten erhielt das geschriebene vor dem im blossen Bewusstsein des Volkes ruhenden Rechte ein entschiedenes Uebergewicht eingeräumt.

Gränzbestimmung. — Wie es den versammelten Märkern zustand das Recht, selbst die Herrlichkeit des obersten Waldpotten zu weisen, ebenso hatten sie auch zu bestimmen wie weit die Mark gehe und wer dazu gehöre. Wegen der Gränzen hatten sie sich theils mit den benachbarten Marken zu verständigen, theils mit den Inhabern der getheilten Feldmark, mit den Ortschaften der Mark selbst. Dies geschah auf Umgängen der Mark welche bei der kleineren Seulb. Erlenbacher Mark oft unmittelbar von den Märkerdingen aus unternommen wurden. Auf den Märkerdingen ward auch über die Berechtigung zur Mark, über den Ausschluss von derselben und über das Verhältniss zu der Ausmark erkannt und geweiset. Aus dem Jahre 1484 ist angeführt dass unter den Puncten auf dem Zettel der Königsteinischen auch die Frage sich befunden: ob Vilwil zu der Marg höre, und wie es dazu kommen sei? Diese Frage war eine wol begründete, da die Nidda Gränze der Hohen Mark war, Vilbel aber auf beiden Seiten des Flusses liegt.

Auf dem Seulb. Erlenbacher Märkerding von 1539 brachte der Keller Diether Gewend einen handschriftlichen Befehl des obersten Waldpotten „uff heut dato die Mark zu umgehen". Die Märker gaben Diethern die Antwort: nachdem sie kein Mangel an der Gemark vermerkt wäre es unnöthig dieselbe zu umgehen. Der Keller drohte mit Ausschluss von der Mark und liess auf zwei Seiten treten zur Abstimmung; es traten aber zu ihm nur die Seinen von Homburg und

---

[49] Dr. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 31 berichtet, wie die Zünfte verlangt, der Rath solle sie „bei den Gewohnheiten, welche sie von Alters her hätten, handhaben"; der Rath habe dies Begehren mit Recht zurückgewiesen, „weil in einer königlichen Stadt ohne des Königs Zustimmung blosse Gewohnheitsrechte nicht in förmliche Gesetze „umgewandelt" werden konnten. Das Herkommen hatte Geltung in einem bestimmten Bereiche, sollte eine Erweiterung stattfinden in der Ausdehnung seiner Wirksamkeit, sollte es bindend werden für andere Mitbürger, oder für die Obrigkeit, so mussten diese oder der König zustimmen. Auf S. 383. 384 etc. ist dies sehr schön dargelegt in dem Herkommen der Zünfte, welches in eine Gerechtsame oder Machtvollkommenheit eingriff, die der Rath für sich in Anspruch nahm.

Seulberg; der mehrer theil blieb stehen. Hierüber unwillig haben die Homburger Gesandten ihren Abschied genommen; die andern Gesandten aber bewogen nun die Märker die Marg zu umgehen, allein es solle kein neu Instrument aufgerichtet werden. So hat man sich verglichen, und es sind aus jedem der 6 Ortschaften von den ältesten und von den jungen Männern etliche dazu gewählt worden. Diese Personen verlangte Diether Gewend in einen besonderen Eid aufzunehmen, mit Begehr an die Gesandten sie ihrer Eide und Pflichten, mit denen sie ihren Oberen zugethan, ledig zu zählen. Dies wurde von den Gesandten abgeschlagen, aber bewilligt dass die Märker bei den Eiden und Pflichten mit denen sie ihren Herrn und Oberen verpflichtet seien, ihm Diether, anstatt und von wegen des obersten Waldpotten „mit handtgebend treu verpflicht sein sollen solliche Gemark zum treulichsten, niemand in lieb oder zu leyde, zu umbgehn“. Dess sind die Beamten des Walpotten zufrieden gewesen. Der gemein Märker hat sich nach Hause begeben, die Gewählten aber mit den Beamten haben angefangen die Mark zu umgehen. Sie gingen damals von Seulberg aus zur linken Hand am Wald hin, oben am hinter Damm an der Landgewer hin die von Dollingen [50] auf das Seulberger Feld gehet, gegen die Krebshaide zu, an den Wiesen hinauf, nach der deutsch Herrn von Frankfurt Wald und der Hohen Mark Gränze; dieser entlang die alte Hohl hinauf, auf das Rotlaub und zum Fahrborn, den Throner Weg hinauf über den Einsydel bis an den Pfalgraben; diesem hinab bis an die Throner Mühl und die Bach. Dieselbig bach „gipt und nimpt zwischen den zweien Wälden Seulbergs Irlenbach und Rhodemer Gemark“ [51]. Die Männer zogen die Bach hinab bis auf die Köpperner Wiesen, dann vor dem Walde hinab bis zur Hunerrap [52], und auf den spis, der ist den von Holzhausen. Vom Spies ging es nach der Regelsbach und wieder zurück auf den hinter Damm.

---

[50] Das alte Dillingen lag südlich des Waldes dessen Platz jetzt von Friedrichsdorf eingenommen wird, zwischen den Rohrwiesen und der Hünburg.

[51] Als der Umgang zur Rhodemer Gemark kam, machten die Hanauer Gesandten geltend, wie ihre Unterthanen in der Rhodemer Mark gleiche Gerechtigkeit „in der bach“ haben (zu fischen); dies haben „die Gesandten des Waldpotten“ nicht zugegeben; die andern Gesandten aber haben jedem sein Theil vorbehalten, den Streit so verglichen.

[52] Jetzt Hahnruppen, von Hain, auch bei Gonzenheim ist ein Hahnberg. In der Ordnung von 1588 heisst es Art. 10. „Die Pflege der Hain Ruppen sollen . . auch dieses Jar . . . verpotten sein darinnen zu hauwen.“ —

Das Verzeichniss des Umgangs hatten die Märker angegeben, Meister Johann Schwaben, der Notar sollte ein Instrument darüber aufrichten. Als der gesammte Ausschuss mit den Gesandten Abends 7 Uhr nach Ober-Erlenbach gekommen, liess Diether Gewend über dem Abend Imbis allerley Wort vernehmen, daraus zu ersehen war, dass sich der oberst Waldpott zuviel Gerechtigkeit der Mark unterziehen wolle. Des Dienstag zu Morgen haben sie, des obersten Waldpotten Gesandte nochmals mit Ernst um Aufrichtung des Instruments des Umgangs angehalten, viel Gegen- und Widerreden wurden gethan. Um Mittag verglich man sich: wie die Gesandten gestern in den Umgang so nit von nöthen gewesen gewilligt, mit dem Geding dass sie des Umgangs halben ein neu Instrument aufzurichten ohn Vorwissen der Oberen nit zugegeben; sie versprachen darüber zu schreiben. Freitag nach Medardus fand eine Zusammenkunft im Carmeliterkloster zu Frankfurt statt, es wurde wiederholt: das alte Instrument wäre genügend gewesen, Irrungen seien nicht vorhanden, kein sonder Span, sein F. Gn. wolle es bei dem alten Instrumente bewenden lassen, damit nicht Mißhelligkeit aus beiden Instrumenten erwachse. (Mglb. E. 29. II b. S. 174 ff.) Es findet sich noch in dem Fascikel Mglb. 30. No. 4 [3] ein Schreiben d. d. Petterweil, Freitag nach Medardi 1539 unter dem aufgedrückten Pittschaft von Engelbrecht Halbers, Schultheissen zu Petterweil und Justinians von Holzhausen, Schöffen zu Frankfurt: auf das begehren über den Umgang der Mark ein neu Instrument zu errichten gaben die Gesandten und der Ausschuss zu erkennen, dass sie den Umgang zu thun für unnöthig angesehen, dass ihre gn. Heren und Oberen nit erachten dass das begehrt neu Instrument aufzurichten von Nöthen sein sollt, wollen also gebeten haben dass es s. f. Gn. also bei dem alten Instrument gnediglich bleiben wollt lassen; sie bemerken dass wo Irrungen fürfielen, der gemein Märker zu jeder Zeit zusammen kommen, davon reden, fürnehmen und handeln möge, was die Nothdurft erfordere.

Auch bei den Umgängen erschienen die verschiedenen Betheiligten zu Wahrung der eignen oder gemeinsamen Interessen, und nur dann wurde das Recht als festgestellt angesehen, wenn die verschiedenen Betheiligten sich über die Gränze geeinigt, wenn sie demnach gemeinsam den Weg gemacht hatten. Bei dem Umgang der Seulb. Erlenbacher etc. Mark am 28. April 1593 welchen der schreibseelige Johann Zangus, notarius publicus und bestellter Markschreiber protocollirte, erschien Georg Vestenberger der Kellner zu Homburg v. d. H. „einestheils“ sodann die auch ehrnhaffte, ersame und

vornehme Märkermeister und Markhäupter „anderntheils“ auf „vorgehende Vergleichung und gepflogene tractation“ auf der Haiden gen Kirchdorff, allda solche ihre Mark mit deren zu Kirchdorff und Seulberg Termineyen ihre Angrenzung hatt, und haben von Alters her wohlangeordnetem Brauche nach dieselbige ihre Marke von allen aufstossenden Marken, Wälden, Sträuchen und Termineyen, im Beisein aller derer Besitzer, Inhaber und Einwohner . . bei Eidspflichten abgangen und gewisse scheide oder Mahl mit Rainen, Steinen, baumlochen und andern mehr kennezeichen . . gemacht, auch die alten „uffworffe und mahlzeychen“ wiederum von neuem renoviren lassen. Auf der Gränze zwischen Seulberg, Kirchdorf und der Hohen Mark befand sich ein alter Eichenbaum, der jederzeit für das Schiedsmahl der dreien Gränzen gehalten; er war durch die von Kirchdorf abgehauen und ein wenig ihres Gebietes hinunter zu einem Damm und Aufenthalt des zeitweise den Weg hinunter fallenden gewässers gebraucht worden. Die Märker haben desshalb der anwesenden gemeinen Nachbarschaft in Kirchdorf von wegen ihres unnachbarlichen Wesens den Kühe- und Viehtrieb, so ihnen seither gegönnet und zugelassen worden, ganz und gar abgekündigt und zugethan. Reuig erboten sich die Kirchdorfer „zu guter Nachbarschaft“ und wurde das Verbot gemindert, dass sie in Schriften bei dem Märkerding wieder um den Viehtrieb ansuchen sollten, derselbe könnte ihnen nochmals wieder vergönnet werden. Darauf hat man den ersten Schiedhaufen „an die Mahlstatt des abgehauenen und entnommenen alten eychen baums aufgeworfen“, und den Umgang ostwärts angetreten. An der Brendel von Homburg Walde haben die Seulberger „Markgut zu ihrer Terminey und für ihren Eigenthumb abgangen“, die Märker aber, da sie Mastungsgerechtigkeit darin besessen, die Mark ausser dem Gehölz an der Haiden endigen wollen. Der Kellner von Homburg ergriff Parthei für die Seulberger als homburgische Unterthanen, „weißt in schriften nach daß in einem früheren Abgange solche etliche Ruthen breit Walds für der Seulberger Eigenthum angezogen worden, sie also nichts neues sondern allein dasjenige, was ihre lieben Voreltern seeligen etwa in Prauch und Esse gehapt“, suchen. Er ermahnt die Märker bei ihrem Gewissen, und die zu Holzhausen und Ober-Erlenbach haben ihm beifallen wollen, doch hat man es bei den alten Lochbäumen verbleiben lassen. Weiter zogen die Märker nach dem hinteren Damm der Hohle hinauf, vom heiligen Acker nach der Regelsbach wo der 37te Haufen an der Wiesen stand, dann von der Dillinger Haiden die lange Wiesen hinunter bis auf die köpperner Strasse, auf der Landgewehr herum bis an den Holz-

hauser Spiess, die Haihnruppe herum bis auf die Holzhäuser Bach, folgends ist die Bach die scheide bis hinauf an Bernhard Möllers Wiesen, stehet in der Ecken am köpfferner Gebiete bei einem grossen gelochten Baum der 65ᵗᵉ Haufen; von dannen hinauf zum Walde, baß am köpfferner Felde hinauf und den Wiesen, von dannen hinauf „bis an die Wald möllen soll die bach scheiden", die Mühle stehet in der Mark, gleichergestalt bis hinauf an die Thröner Mühle ist die Bach die Scheide zwischen dieser und der Rodheimer auch köpffener Gemarken; weiter hinauf scheidet der „Pollgraben" diese Mark von dem Thrönerwalde, allda gegen der Hohe Mark den Fahrbronnen-Weg hinunter bis wieder an den ersten Haufen, wurde der Weg für den unstreitigen schiede gehalten. Zugegen waren bei diesem Umgang ausser dem Keller, Schultheiss und Stadtschreiber von Homburg, Simon Braun, Schultheiss zu Seulberg Märkermeister, Wolfhardt Falkenstein, Schultheiss zu Ober-Erlenbach und Märkermeister, der Kellner und der Schultheiss von Petterweil, Joh. Beck Schultheiss zu Holzhausen, Chunrad Lohre, Schultheiss zu Köpffern, anstatt des Schultheissen zu Nieder-Erlenbach meister Johann der Schmied daselbsten, samt den Burgermeistern und etlichen Eltisten der Gerichte auch anderer gemeinen jungen Personen, je 10 Personen ohne die Schultheissen von jedem Flecken, auch die beiden Förster. (Mglb. E. 30. 4. Jahr 1593.)

Ebenso wie in der Seulberger Erlenbacher finden wir auch in der Hohen Mark dass bei den Umgängen die gesammte Märkerschaft vertreten sein musste, ähnlich wie auf den Märkerdingen selbst. Auf dem Märkerding, Sonntag Claudi 1539 als der Keller gesehen dass der ganz Märker nit erschienen „hat er gezornt", aber als er dafür gebeten worden, hat er's bleiben lassen, gab an der Walpott wolle dass die Mark umgangen werde Darzu wurden aus Oberursel 20 Mann, ebensoviel aus Homburg, aus Bonemesa 12 oder 14, sonst aus einem Dorf 7, aus einem Weiler 4 „jungk und alt und eynander" genommen. Es versammelten sich die Geschickten aus jeden Flecken, Dörffern und Höfen der Gemeinden und „derjenigen welchen der Eigenthumb gemelter Mark zustehet" oben am Vilwiller Holtzgin und dem Spitzenstein; sie sind gegangen bis an den Feldberg gegen Reiffenberg und den Pfingstbronnen „bei Velperhausen", daselbst hat sich zwischen den geordneten der Gemeinen des Haus Reiffenberg und Inwohner daselbst „an einem" und den übrigen Märkern „am andern Theil" ein Zwiespalt des Ganges zugetragen; letztere wollten nach dem kleinen und grossen Bettstein gehen. Sie haben aber eintrechtiglich Antwurt geben: es sei Niemand unter ihnen der auf sei-

nen Eid sagen könne dass er das streitig Ort je hab umgangen, aber doch auf Hörensagen und wie sie von ihren Eltern verstanden fürschreiten und gehen wollen. Die Reiffenberger protestirten coram notario dass sie in ihrer beseß und beweisen wolten. Das Weitergehen unterblieb damals. (Mglb. E. II b. S. 171.)

Auf dem stürmischen Märkerding des Jahres 1586 verlangten die Räthe des Walpotten dass der Umzug der Mark auf der gemeinen Märker Kosten geschehe. Dies stand durchaus der Grundansicht entgegen, dass ein jeder Theil sein eignes Interesse dabei zu vertreten habe. Der Ausschuss der Märker bemerkt desshalb ganz richtig, zu dem vorhabenden Umgang der Mark wolle jeder Flecken einen Jungen und alten Mann auf seine Kosten zuordnen, nach vorigem Gebrauch; die beiden Märkermeister aber, der Keller zu Homburg, der Schreier zu Stedten und die 4 Markförster oder knecht sollten ziemliche Zehrung aus der Mark haben. Nachdem der Ausschuss noch aller Anwesenden Gutdünken explorirt, hat er durch Wendel Ilmstedten weiter noch antworten lassen: Zu beziehung der Mark wären hiebevor aus jedem Flecken 2 Personen zugeschickt worden, die seien von jedem Flecken insonderheit verköstigt worden; nach Vollendung des Umzugs hätten die Märkermeister allen „Arbeitsleuten", wann ein Vorrath an Bussen vorhanden gewesen, eine Verehrung zum Trunk aus dem gemeinen Seckel gegeben, es solle nachmals auch so gehalten werden. Die hessischen Gesandten aber beharrten darauf dass der Umzug auf gemeiner Märker kosten solle vorgehen, dann wollten sie die Räthe sich dazu gebrauchen lassen „nicht allein gegen den anstößenden und angrenzenden Nachbauren, sondern auch gegen dem Inmärker so der Mark zu schaden geraidet"; sonsten aber deswegen nicht ein Esel, katz oder ein ander gering Thier satteln lassen. Die Märker wollen nun „ihrestheils dem Umgang der Mark auf folgenden Tag vorgehen lassen, da die anstossenden Nachbauren hierzu alle citirt seien. Aber die hessischen Gesandten gestunden den Märkern den Umzug „vor sich" nit zu. Der Märkermeister Hattstein suchte zu vermitteln: dieweil für diesmal Vorrath in der Markkasse sei, solle ausnahmsweise der Umzug daraus bestritten werden. Dieses hat aber von gemeinem Märker nicht eingewilligt wollen werden, sondern sind stracks auf ihrer erst gethanen Eröffnung beharrt. Der Umzug wurde vorerst eingestellet und abgekündigt. Er fand erst im September statt. Eine sorgfältige Beschreibung desselben ist uns in dem Fasc. Mglb. E. 29. III. S. 128

aus dem Jahre 1586 $^{22}/_{23}$. Sept. aufbewahrt. Alle Stein und die vornehmste Lochbäum sind daselbst beschrieben[53].

[53] Der Umgang begann von dem ersten Stein bei den Loßbecken, Steinbächer Terminei inwendig dem Sölmischen Wald, zog über den Königstein'schen Pfad der Croneburger Mark hinauf nach der Förster Kuh Ruge (Ruhe), ober der Förster Wiesen nach der Weydenstrut und den Hünenburg Wiesen. Von der Hopfreben Wiesen bis auf das Hünerbruch wurden 30 Lochbäume gezählt. Von da der Hohl hinauf die beide Marken (die Hohe und die Cronberger) scheidet, nach den Haderhecken bis „uff das alt künn" *), den holen Weg hinauf an den Masebörnerberg, bis an die Schiefersteinkauten, hinter dem lützel Veltberg hinaus, hinter dem grossen Veltberg hinab nach dem Schärterwald, welcher in die Mark gehöret, und über den Polgraben. Von dort ging der Zug auf der Heiden hinaus über die Strassen so von Reiffenberg auf Homburg gehet nach dem Börnchen, der Pfingstbrunnen genannt; weiter nach den Steinen von Veltmerhausen „obendig dem Weg nacher Hattstein", vom Dieleberg obendig den Arnßhayner Wiesen und der Kredenbach, nach den Seuffen, einer Wiesen Curt von Hattstein zustendig, und aus der Mark gerodt worden; weiter nach einem Stein neben der Kredenbach an der Schiefersteinkauten „unter einem Holzapfelbaum, so ein Lochbaum ist." Es folgen die Lochbäume am grossen Bettstein „der Lochbaum an dem Weg der aus der Knetrenken gehet, ist abgehauen, den Forster zu fragen, wer es gethan". Weiter an der Kremmelgeswiesen stehet ein Buchenlochbaum „daran Homberger und Urseler Wapen"; dann folgen die Steine am „heyligen Waldt", ein Stein bei dem brunn obendig dem heimig Seuffen nach dem Weissen Berg zu, welcher auch in die Mark gehöret; zwischen dem Wald und Feld hinauf am Faulberg, den Weissenberg hinauf, „auff ein Holzapfelbaum welcher gelocht ist", zwischen den Anßbächer Hecken und den Weinpfölen über die Alt-Ruhe hinüber, bei der Klingenruhe und dem Klingenborn, dem Ansbächer Gebick und dem Polgraben hin, bis auf die Seulberger Mark und den Fahrborn. In dem Graben herunter darinnen etzliche Stein bis uff die Kirdorffer Heidt, uff den Lochbaum daselbst an der Ecken des Walds; die Landtwehr herunter durch die Weingärten bis auf das Kirtorffer Hölzlein Lazarius genannt, es folgen 2 Steine in der Landwehr, dann an der Landwehr hinaus stehen 6 Steine „bis uff die Strassen", weiter ein Stein an den Wiesen in der Landwehr, und gehet die Landwehr zwischen dem Homburger Feld und dem Reyßberg auf Steden zu. Es ging der Zug vor dem Brendelsbusch her, den Thröner Pfad herum, obendig dem Heuchelheimer Feld hin, über die Wiesen, den Graben hinaus nach dem alten Hof da der Steder Dreieckbrunnen steht. Fortan „gehet die landtwehr durch das Steder Velt bis an die Walt-Eck", weiter ein Stein auf dem Weg so von Steden auf Ursel geht; ein Stein an der Ecken zwischen der Wiesen Ochsenstein gen. und der Weidt; dann folgen die Steine in der Lußhecken; den Häuserfort hinaus unter der Schreierwiesen hin und fortan zwischen dem Häuserhain und dem Wald den Weg an der Landwehr hinaus, bis an die Strassen „da vor zeiten ein schlag gestanden, der Heuserschlag genant"; Furters an das Eck „zu Endt der Landwehr da vor Zeiten ein Muhl gestanden, der Lußmuhlen genant"; den

*) Es ist hier der Abhang des Altkönigs zu verstehen, nicht der Gipfel; die Gränze zog auf dem Pflasterweg.

Nach dem Notariatsprotocoll über den Umgang 21/22 Aug. 1609 ist dieser Umgang ebenso eingeleitet worden wie ein Märkerding. Es hat zwischen 7 und 8 Uhr bei Ursel auf der Au, da man pflegt das Märkerding zu halten, der hessische Rath J. Ph. Kleinschmidt den Tag zu dem Märkerding anfänglich eröffnet und angezeigt: es seien Neuerungen und Eingriffe geschehen, die Kirdorfer Ausmärker gemacht; es hätte sein gn. Herr diesen Tag ausschreiben lassen, wollten auch hierauf die Homburger Mark umgehen, und in Steinen und Rainen umziehen lassen; er wollt hiermit den Tag auf seines gn. Herrn Befehl eröffnet haben. Darauf haben die Mainzischen Abgesandten protestirt, der Kirdorfer Ausschliessung wäre nit mit Billigung sämmtlicher Märker geschehen, sie widersprechen auch der Bezeichnung „Homburger Mark". Dagegen bemerkte der Keller: man sei desshalb nit hie, dass man viel disputiren wolle, ob es Homburger oder Hohe Mark genant würde; man habe hier nit mit den partibus und dem toto zu thun, sondern die Kirdorffer wären per majora vota ordentlich ausgeschlossen. Die Mainzischen und Königsteinschen zogen darauf ab und hinweg, den Unterthanen war geboten worden sich des Umzugs zu enthalten. Der Umzug wurde begonnen ohne die Mainzischen und die Reiffenbergischen welche mit abgezogen waren. Ist man von der Aue hinweg den Cronberger Weg hinab auf die Loshecken zugezogen zu dem ersten Stein auf dem Triesch. Als daselbst etliche Cronbergische Beamte und Unterthanen sich gefunden, hat man abermals durch den Waldschreier auf Seiten der hohen Märker Umfrag halten, und die Schultheissen rufen lassen; es sind mehrentheils alle andern Schultheissen, die Mainzischen, Hedernheim und Reiffenburgischen allein ausgenommen erschienen und da gewesen. Es wurde nachgefragt wer diesen Umgang mehr mitgemacht, viele waren im Jahr 1586 mitgezogen, nur einer vor 30 Jahren, andere vor 5 Jahren.

Es werden dann die Cronberger aufgezählt welche zu den Hohen Märker stiessen, aus Nerings, aus Obernhexstatt etc. Eine

---

Berg hinauf bis an den Zwergweg auf der Sandkauten; hinüber an die Eck am Forst, über den Urseler Kuetrieb, nach einem Stein zwischen dem Udenborn und dem Hanpfad, nach dem Königsteiner Pfad und der Atzelhell „gehet furters die grenz immer an den Wingarten hinab", ein Stein am Johannsberg, ein grosser Stein an dem Beckerpfad, weiter von dannen ein Stein in der Wiesen die Keßbach genant, item ein Stein unten an der Geyerswiesen, der letzte Stein am Räddervelt obendig der Cronburgerstraßen „zeigt auf den ersten Stein uff der Loßhecken so im Anfangk beschrieben".

Ermahnung wurde an alle gerichtet so mitgingen „also die Mark zu umbziehen, wie es von Alters herkommen, und es ein Jeder vor dem Richterstuhl Gottes verantworten könne". So zogen sie von dannen am Solmsischen Wald hinauf, nach der Forsterwiesen, an der „Hünerburgk" hin, die Hohle hinauf bis an die Haderhecken so zu der Cronburger Mark gehörig, als den hohlen Weg hinauf „neben dem Altkin hin" nach dem Moseborner Berg, die Strasse hinaus „nacher kühl hermansbrunnen" . . bis an den lützelfeldberg, dann den Scharterwald, so in die Hohe Mark gehörig, hinab nach dem Pfingstbrunnen. Beim 22ten Stein welcher vom Dielenberg zur linken Hand hinüber nach dem grossen Bettstein zeiget, haben die Hattsteinische und Reiffenbergische diener mit etlichen ihrer Herrn und Junkherrn Unterthanen und Bauern, rechter Hand hinauf ziehen wollen, und trotz des Widerspruchs der Märker vollführet. Die sämmtlichen Märker sind aber hinabwärts auf die linke Hand stracks über ein Bächlein dem grossen Bettstein zugezogen; von einem abgebrannten stumpf, so ein gelochter Apfelbaum gewesen, den Schieferberg hinauf, nach Grimmelgenswiese, wo sie an einem Lochbaum der Homburger und Urseller Wappen gehauen fanden. Da es spät geworden sind sie von hier „nach Schmitten in's Nachtläger gereist". Dienstag den 22. August ist man mit hellen Haufen in früher Tageszeit wieder angezogen; die Reiffenberger hatten über Nacht die zwei Wappen aus dem Buchbaum ausgehauen. Dagegen protestirten die homburger Räthe, solches gereiche den sämmtlichen gemeinen Märkern zum merklichen Schaden, ihrem gn. Herrn aber, als obersten Waldbotten zu sonderbarem Despect. Es haben die Reiffenberger ihr Unwesen behaupten wollen, besagter Lochbaum stehe auf ihrer Herrn und Junkherrn Grund und Boden; dies wurde von den Märkern widersprochen. Trotzdem hat weiterhin Carl Pfitzner von Dresden, als Reiffenburgischer Keller den Bauern, so er bei sich gehabt, befohlen, dass sie einen zweiten Lochbaum umhauen sollten „auch darüber Herrn Gebott angelegt". Als die Unterthanen Hand und Axt gehoben den Lochbaum zu fällen „haben des Ober Waldbott Befelhaber und Räthe den Reiffenbergischen und Hattsteinischen solchen Frevel underwegen zu lassen gebotten", aber es haben derselbig ein oder etliche, ein Weg als den andern ungestüm in den Baum zu hauen fortgefahren; desshalb Carl Pfitzner sammt zweien Bauern „welche in offentlicher, frischer That in umbhawen betretten, zur Hafft genommen und auf gethane Handtastung mit nacher Homburg gefänglichen geführet worden". Nach solchem als sich die übrigen Reiffenburgischen und Hatsteinische abermals abgesondert und zum Theil

ausgerissen und die Flucht genommen, ist man weiter gezogen nach dem heiligen Feld, um den kleinen Bettstein und den weißen Berg, von dem Weyhengrund nach den Weinpfälen, der Klingenruhe und dem „Pfulgraben" auf einen „Faulbieren oder Stinkbaum Lochbaum". Bei dem Thröner schlag begann die Seulburg Erlenbacher Mark, und am Fahrborn wurden wieder sämmtliche Märker vermahnet und erinnert „weilen man nun bald an den Ort kommen, welchen die Kirdorffer strittig mächten, daß sie so gehen wollten, wie von Alters herkommen, auch sie am jüngsten Tag bei ihrer Seelen Seligkeit verantworten konnten". Alda als man ein wenig gerastet, hat Paul Anthonius, der eine Märkermeister, um Urlaub und Erlassung des Märkermeister Amtes gebeten, „weilen ihm solchem vorzusein bei Ihr churfürstl. Gn. sehr schwer und bedenklich fiele, wegen bewußter entstandener Uneinigkeit". Dies wurde ihm aber nit erlassen, weil es die gebührende Zeit nit were. Er würd' wissen, was er geschworen. Darauf ist man fortangezogen „den hohlen Weg oder alte Straß, neben dem Orth Waldts, die Straße genandt, hinunter" bis an das Kirdorffer Feld, wo die Kirdorffer neulich Zeit einen Graben aufgeworfen, aber die Märker vor diesem wieder geschleift hatten. Die Märker haben einhellig bejaht, dass die eine Seit der Scheid am Weg der Mark zugehörig, und sind also am zweiten und am dritten Graben hinübergezogen. So ist man auf die Kirdorffer Heid gekommen, wo ein alter Stumpf eines lochbaumes unter der Erden sich noch gezeiget und merken lassen. Ist ein „Gemerk mit einer Rhurhawen gemacht worden, ein Markstein daselbst zu setzen". Aus Kirdorf war Niemand erschienen, so „ist man die Landgewehr den Graben hinunter nach dem kleinen Eichwäldchen, welches die Märker Lazarius, die alten Markbücher aber Sylvam Lotharii nennen, gezogen". Daselbst hat Joh. Philipps Kleinschmid, im Namen Ihr. Fürstl. Gn. als obersten Waldbottens „und der sämmtlichen Märkern" protestirt, dass dieses Wäldchen von den Kirdorffern aus der Mark gezogen werden wollte. So ging es weiter die Landgewehr hinaus, an Stedten vorüber nach dem Häuserfeld, über das Triesch nach der Sandkauten. Da haben die landgräffischen angezeigt, dass anno 1599 zwischen Mainz und Hessen des Orts halber am Häusergrund ein Vertrag geschlossen worden, sie wollten diesen repetiren; dann zog man nach Ursel zur Mahlzeit. Nach dieser wurde der Umzug weiter westlich verfolgt nach der Atzelhohl, dem Johannisberg und der Kesbach, auf die Steinbacher Weid, hinab bis an's Eck, welches der Steinbacher Schultheiss widersprochen, Hans Durkopf aber und Thinius vom Hain vermelteten: sie wären vor 23 Jahren auch so

weit hinabgegangen wie jetzo und hätte Niemand was darwider geredt. So wurde von den Märkern dahin geschlossen, dass es bei den zweien letzten Umgängen verbleiben solle; man zog auf den Stein in der Losshecken zu, woselbst die Märker nochmals feierlich angeredet und dann abgedankt worden sind.

Bereits bei früherer Gelegenheit ist auf die Landwehr im Taunus aufmerksam gemacht worden [54], sie habe wahrscheinlich zum Schutze des Feldes gedient. Wichtiger war vielleicht noch dass sie die getheilte Feldmark abzugränzen bestimmt war von der ungetheilten Waldmark. Im Jahre 1700 beschweren sich die Märker dass den Waldensern ein Platz in der Hohen Mark eingeräumt worden, sie bemerken, dass die Landwehr am Raissberg „so jederzeit beide Gemarkungen Homburg und Hohe Mark von einander separirt und als Gränzstein abgeschieden, trotz Protestation eingeräumt und den Feldern eben und gleich gemacht, die Markgränzen perturbiret". Schon in älteren Zeiten als das Roden mehr oder weniger gestattet war, mag das Fruchtfeld über diese Markgränzen hinüber ausgedehnt worden sein. In späteren Zeiten ist es auf frevelhafte Weise noch in grösserem Massstabe geschehen. Schon im Jahre 1710 zeigte sich das bei dem Cronberger Umgang mit den Hohen Märkern. Das Verzeichniss der Theilnehmer an demselben ist ein sehr reichhaltiges. Es gingen damals mit, zu Fuss und zu Pferd, von Cronberg: der Amtmann, Keller, Ober-Schultheiss, Stadtschreiber, Stadtwachtmeister, 3 Gerichtsmänner und ein Mann des Raths, Bürgermeister, 3 Bürger, Stadtdiener, Amtsbott, 2 Förster, 1 Jäger und 8 junge Leute; von Eschborn der Schultheiss, ein Gerichtsman, 1 Lantman und 2 Knaben; von Niederheckstadt der Schultheiss und 2 Gerichtsmänner, ebenso war betheiligt Schwalbach, Oberheckstadt, Schönberg; Mammelshain mit dem Schultheissen, 3 Gerichtsmännern und einem Gemeindsmann; Steinbach war in seinen Vertretern zurückgewiesen worden, weil sie den Umgang um den strittigen Ort nicht mit vornehmen wollten; von Rödelheim waren erschienen 3 Mann, von Falkenstein (Nerings) der Schultheiss und drei Mann. Dazu kamen noch die Hohen Märker; das Ganze ein grosser Zug zu Pferd und zu Fuss. Montag den 19. Mai war der Notar welcher berichtet, zwischen 7 und 8 Uhr nach der Haide an der Loosheck geritten, wo der Anwalt der Hohen Mark, die Schultheissen, der Waldschreier mit vielen Förstern zu Pferd, sodann eine grosse Zahl der Märker sich befand. Die Stein-

[54] Die Hohe Mark, im Archiv für Ffts. Gesch. u. K. II. S. 327.

bächer Unterthanen hielten sich parat, sie gehörten zu beiden Marken, waren mit den Cronbergern in Streit wegen eingerodetem Felde. Die Hohen Märker blieben vorerst an dem Stein in der Loshecken an dem Stierstädter Feld; die Cronberger gingen zwischen den Feldern bis auf den Kühtrieb, forderten die Steinbacher auf „den Gang mit ihnen zurückzuthun", mit dem Zusatz: „falls sie Steinbächer, als Mitmärker, diesen zur Mark gehörigen District nicht mit begehen würden, man von seiten der Cronberger Mitmärker sie zur weiteren Fortbegehung der Mark nicht admittiren würde". Die Steinbächer weigerten sich den Gang mitzuthun „sie seien auch bereits in Abzug begriffen", so wurde der Gang vom Viehtrieb zur Loshecke ohne sie zurückgenommen; dann die Hohen Märker zu weiterem, nunmehr gemeinschaftlichen Begängnisse eingeladen. Auch jetzt wieder gab es Streit. Der Anwalt mit den Hohen Märkern wollte auf einen unten an der Haide vormals gestandenen Stein und Baum zu, verwies auf eine zu sehende Kaute und auf ein Steinbuch. Der Cronbergische Amtmann aber wandte ein, das Steinbuch sei privata scriptura, sei nicht von den angrenzenden Steinsetzern mit aufgerichtet worden. Er bestritt den Gang, wie die Hohen Märker ihn vornehmen wollten, meinte aber man solle sich wegen dieser wenigen Morgen nicht aufhalten, werde der Beweis, dass sie in die Hohe Mark gehörten, erbracht, wollten sie sich nicht weigern. Dies wurde von dem Notar der Hohmärker notirt, und der von den Cronbergern requirirte Notar wurde gleichfalls ermahnt die Reprotestation und das Erbieten dem Instrumente einzuverleiben. Der Umgang wurde auf das Solms'sche zu fortgesetzt. Dort baten die Oberheckstätter „daß dieses Begängniß an ihrer Feldterminey nicht präjudicirlich sein möge". Es wurde erwidert: diese Erinnerung sei unnöthig, es sei bei allen vorigen, uralten Umgängen keine Erinnerung geschehen. Weiterhin wurde bemerkt dass die Steinbächer sich wieder beigeschlichen und den Umgang mitmachten; man hielt an, wies sie nochmals ab, und liess 10 Märker bei vier Steinbächer zurück, welche sich nicht abweisen lassen wollten, bis diese entweder von selbst abgehen oder der Umgang geschehen sein würde. „Ob nun wol der ein und andere Steinbächer sich sehr grob in Worten verliefe, thete man ihnen gleichwol andersten nichts als gemeldtes Verwehren". Inzwischen bewegte sich der Zug weiter über den Königsteinerweg, über den alten Graben, durch die Hopfenrebwiese, den alten Weg und die Hohl hinauf nach der Haderheck, wo „der anno 1699 in Disput gezogene Ort, an welchem die Cronberger und die Hohe märker von einander gangen sein". Der Anwalt verlas

aus alten Umgangsprotocollen die betreffende Stelle, ersuchte die Cronberger sie möchten, wenn sie auch einen Umgang de anno 1585 hätten „von anfang an was drauß lesen, zu sehen ob die Protocoll einander glichen". Da nun die ersten 2 pagina einander von Wort zu Wort gleichlautend waren, insistirte er, Herr Keller, man möchte sich doch gefallen lassen den passum dieses in disput gezogenen Orts zu lesen. Es fand sich dass der Homburger Anwalt „entweder ohngefähr oder mit Fleiss einiges übersehen oder ausgelassen, was er ganz beschämt gestehen musste", (nämlich: die Haderheck „so zur Cronberger Mark gehörig"). Der Homburger Anwalt und die Märkermeister suchten nun vergeblich nach Steinen, wussten sich mit nichts „als mit etwelcher Schamhaftigkeit" zu entschuldigen, und erboten sich den streitigen Distrikt, etwa 10 Morgen lichtes Gesträuch, zu theilen; auf welches die Cronberger nicht eingingen. Sie richteten ihren Gang gerade die Hohl hinauf nach der Beschreibung der Hohen Märker eignen Umgangs. Diese aber gingen doch den Weg linker Hand, trafen erst zu End der Haderheck wieder auf die Cronberger. Von dort aus ging der Umzug gemeinschaftlich weiter, die Lochbäume wurden frisch gelocht, die alten Zeichen gefrischt. Diese Zeichen scheinen manichfaltig gewesen zu sein; ausser den Wappen finden sich bei diesem weiteren Umgange der Cronberger ein Baum mit einem kleinen lateinischen c, sodann mitten einen Holzhieb, oben diesem ein Zeichen ⇡; es entstand hier Zweifel ob dies ein Lochbaum sei. Wie das Recht der Mark bereits in Vergessenheit kam, so auch die alten Zeichen. Weiterhin fand man einen Baum, in welchen ein Zapfen eingeschlagen war „vermuthlich von einem Hirten seinen Brodsack oder Ranzen daran zu hängen". Der alte Schultheiss von „Nörings oder Falckenstein" Joh. Ad. Pfaff, hat aber bei seinem Gewissen behauptet, dass anno 1668 dahin gangen und „der lochbaum" denen Königsteinern gezeigt worden sei. Allein die Cronenberger halten ihr Recht gegen die Königsteiner aufrecht; sie führen den Vergleich von 1552 an.

Unter den Lochbäumen hatten verschiedene eine besondere Benennung, beim gedachten Cronberger Umgang finden sich erwähnt: der Cronenbaum, die Schuhsohl, dann die verfallne Krämerbuch bei dem Königsteiner Zollstock. (s. Gefach E. 29 die betreffenden Umgänge.)

Indem wir die Bedeutung des Märkerdings verfolgten, sind wir bei Gelegenheit der Umgänge in spätere Jahrhunderte geführt worden; wir kehren zu den älteren Zeiten zurück, weiter nachzusehen wie auf den Märkertagen das Verhältniss zu den Ausmärkern fest-

gestellt und über die Berechtigung zur Mark erkannt wurde. Auf dem Märkerding, Dienstag St. Bartholomeustag 1563, haben die Waldschmid von der Sorg und Hundtstall, wie ihnen auferlegt war, eine Abschrift ihres Instruments gebracht, unter zweien Siegeln der Befehlshaber zu Alten Wylnau; darin ist die Markabgränzung gegen die Anspacher Mark verzeichnet. Sie beginnt mit den Worten: „Wir von Langen Anspach weisen“; es wird dann die Gränze, von Philips Mülln hinter dem Throne anfangend beschrieben: den Pfalgraben aussen, hinder dem grauen Forst, fürtan den Pfalgraben aussen bis an den Ryffenberger Buchwalt ... in die Wynpfull,... in die kleyn Weilnauer Bach, uff den Zitterling,... bis uff den pastrot, do steht eyn nickel etc... Nach Verlesung dieser Instruments-Abschrift ist ihnen gesagt, die Märker seien mit solcher Beweisung zufrieden, wollen hinüber kommen mit ihnen absteinen. (Mglb. E. 29, III.)

Die Cronberger mussten alle Jahr auf dem Märkerding wegen der Tränkung ihres Viehs (wahrscheinlich aus dem Dreiborn) ansuchen; gleichergestalt haben „die Höriger under Falckenstein sesshaftig“ der Trenk wegen „bei dem Märker“ ansuchen müssen. (Mglb. E. 29, V. s. Ordn. vom 22. Mai 1594.) Der Jungfern vom Thron wegen wurde auf dem Märkerding 1549 ausgesprochen: die Märker wollten nit leiden dass dieselben mit ihrem Vieh in die Mark treiben, dass den Ausmärkern einige Gerechtigkeit in der Mark gestattet werde.

Bei dem Märkerding der Seulberg Erlenbacher etc. Mark auf Sontag Lätare 1498 hat man fürgeben wie dass zwei Bürger von Friedberg haben Wellen in der Mark geholet und seien darin erwischt worden zu Köppern, auch haben die von Radeheim einen Placken in der Mark abgehauen über das man sich des rechtlichen auf Sr. Gn. den Herrn von Hanau erboten, auch Erwin Dogel, Märkermeister solches H. v. Hanau gesagt; ihm aber sei nit erwünscht Antwort entstanden; darum, so erklärt der Märkermeister, wo man nit darzu thun wolle, lass er auch gescheen, gedenk der hinfüro nit mehr Märkermeister zu sein. Und also sind die von Friedberg erschienen, haben gesagt, ein Mann von Köppern, so zugegen, hab ihnen die Wellen verkauft und gesagt, die Wellen gehören ihm zu. Aber der Märker hat sich daran nit gekehrt, sie seien betreten worden und sollen sehen wem sie abkaufen, sie gedächten der ihren, der das gethan hätt, auch ungestraft nit zu lassen[55], hab derselb

[55] Weil er Holz aus der Mark verkauft.

unbillich verkauft, möchten sie sich an demselben auch erholen; darum wollten sie sich in Gnad geben und taidingen, woll man ihnen diesmal Gnad beweisen. Also haben sie sich „in die taiding geben". Der ander Gebrechen halben der von Radeheim solle der Märkermeister an den gn. H. v. Hanau bringen, die Mark zu verhören und die Märker die Herrlichkeit weisen zu lassen. Das sei in lange Zeit nit geschehen bei einem vollen Märkerding, dazu verboten damit es im Gedächtniss halte. Alsdann solle ein einhellig Instrument gemacht werden zu ewigem Gedächtniss [56].

Im Jahre 1595 wurde von dem Märkermeister und 13 Geschwornen der gem. Rodheymer und Köpffener Marcke klagweise angebracht, wie dass etliche Märker zu Köpffern nun eine ziemliche Zeit sich des Nachts mit Brennholz zur Ausfuhr auf Ober-Wöllstadt und Friedberg versehen, und wenn sie dann von den ihrigen angeschrieen und zur Rede gesetzt worden, alsdann fürwenden, dass sie solch Holz in Seulberger und Erlenbacher etc. Marke gehauen, also solcher gestalt ihren Betrug und Diebstahl bemänteln und sich von der Strafe erledigen. Damit nun gleichwol hinfüro das Uebel an's Licht gestellt und gestraft werde, so hat man sich mit ihnen vereiniget, wenn ferner ein Märker er sei gleich von Köpffern oder Holzhausen mit Holz zur Ausfuhr von ihnen in ihrer Mark ereilet oder betreten werde, welcher fürgebe dass er das Holz in Seulberger oder Erlenbacher etc. Marke gehauen, dass sie solchen durch ihre Förster den unsrigen Märkermeistern nahmhaftig machen sollen, mit dem Gegenanerbieten dass es andererseits gleichergestalt gehalten werden solle.

Die Nidda war die alte Gränze der Gesammtmark, die nordwärts wohnenden waren darin betheiligt, dazu berechtigt. Es war aber diese Abgränzung nicht streng durchgeführt worden; der Abtshof und die Mühle bei Eschersheim hatten Begünstigung erfahren, und auch wegen Vilbel, das auf beiden Seiten der Nied gelegen, will sich der lantman auf dem Märkerding von 1401 berathen. Weit wichtiger als diese Frage ist für das Recht der Hohen Mark der Streit welcher über die Berechtigung der Mühle zu Bonames im Anfange des 16. Jahrhunderts geführt wurde.

---

[56] Auffallenderweise ist auch hier des Instruments und Märkerdings von 1493 nicht gedacht.

Der Kessler zu Bonames. — Wie die Reiffenberger und Hatsteiner auf den Märkertagen als Edelleute erschienen und zugleich als Herrschaften, so war es ähnlich bei der Stadt Frankfurt. Auch diese hatte einestheils die Herrschaft über verschiedene Ortschaften welche zur Hohen und zur Seulburger, Erlenbacher etc. Mark gehörten, dann aber war sie auch markberechtigt ihrer Besitzungen in Bonames und in Nieder-Erlenbach wegen; für diese trat sie auf den Märkerdingen zugleich als Märker auf. Sie wurde ebenso wenig wie die Edelleute namentlich aufgerufen, stimmte mit diesen. So heisst es bei dem Märkerding auf Katharinentag 1401 „Henne Clemme von Hoenberg und Heynrich von Beldersheym sin hude zu tage von den Edelluten, den burgermeistern von Frankfurt und von dem lantman zu merkermeister gekoren".

Der Rath lässt als Markberechtigter Pfähl hauen, er wird aber auch gerügt als Märker. Es berichtet der Geschickte des Raths nach dem Märkerding von 1518: sind die Rugezettel verlesen und meine Herrn von Frankfurt darin auch rugbar angezogen worden der Meinung, dass sie 8 Wagen mit Holz in der alten Hege und zween Wagen in der neuen Hege gehauen haben. Mglb. E. 29. II^b, 98. — Es folgt darauf die Rechtfertigung des Raths, dass er die Pfähl für das Schloss, die Brück und das Wehr zu Bonamesa habe hauen lassen[57].

Wenige Jahre nachher, 1521, entstand eine andere Irrung zwischen dem Rath und den Märkern über das Zuführen von Kohlen aus der Hohen Mark an den Kessler oder Kupferschmid in Bonames. Es finden sich in den betreffenden Verhandlungen manche Aufschlüsse über den Umfang der Hohen Mark, über die Machtstellung der Märkergedinge und über das richterliche Amt des Waldpotten in Streitigkeiten unter den Märkern selbst. Es ist aber bei allem stets im Auge zu behalten, dass diese Verhandlungen in die Zeit einer gewaltigen Aufregung fallen; es ist die heftige und ungebundene Sprachweise, welche der Märker sich hier erlaubt, kaum zu irgend einer andern Zeit wieder zu finden, es sei denn in den traurigen Zeiten der Auflösung der Mark[58].

---

[57] Auch in Vilbel hatte der Rath die Brücke zu unterhalten und verlangte das Holz dazu aus der Hohen Mark. 1524 beschwert er sich dass die Märkermeister keine Pfähle zu Besserung dieser Brücke verabfolgen lassen; diese entschuldigen sich und der Amtman von Königstein schreibt, er werde ihn weiters unbelästigt lassen. — Mglb. E. 29. II. 70.

[58] Die weitläuftigen Aktenstücke hierüber s. Mglb. E. 29. II$_b$. S. 60 ff. E. 29. II. S. 56 ff.

Nachdem auf dem Märkergeding 1521 den 22. Tag des Monats May die Märker die Wahl der Förster für sich beansprucht, folgte die Beschwerde des Raths dass dem Kessler zu Bonamesa „als Mitmerkern“ kohlen zu kaufen und zuführen zu lassen onbillig verbotten worden. Der Keller zu Hoemberg sei solchs Verpott nit gestendig gewest: er hätte solches Gebot nit angelegt. Darauf erwiderte einer von Homburg, genannt Groshans: solches werd sich wol herfinden, wann man gen Hombergk auf den Tag bis nächst Mitwoch kommen werde, solle alsdann desshalb auch gehandelt werden. Groshans und einer genant Stynuß hab sich dabei öffentlich hören lassen: die Mühl liege über der Nidda, so kaufe der Kessler kohlen und führe die gen Frankenfurt; aber denen ist man solchs nit geständig gewest. Auf dem Tag zu Homburg erschienen die Frankfurter Beamten, der Schultheiss zu Bonamesa und Johann Marsteller, Rathschreiber, mit samt dem Bereiter. Weil aber der gemein lantman damals ausgeblieben, sind die genanten alsbald nach dem Essen auf's Rathhaus gegangen, sich gesezt und nach Gewohnheit handeln wollen. Es wurde aber bemerkt dieweil sie nit bei einander, könnte man mit Antwort nit begegnen; E. E. Rath möge die Mengel auf einem Märkerding anregen. Auf dem nächsten Märkerding, am 8. Jan. 1522 wurde aber nur von Beschädigung des Waldes gehandelt. Erst am 13. wurde dem Rath entgegengehalten: der Kessler zu Bonemesa were ein knecht und kein Märker, item so läge die Mule in der Nidda; in dem Instrument finde sich diese Mule nicht verzeichnet, also solle man solche Neuerung nit geschehen lassen. Zugleich ergriffen die Märker diese Gelegenheit sich über den Brückenzins zu Bonemesa und Hausen zu beschweren. Der Rath beantragte die Mule in Augenschein zu nehmen. Auf einem weiteren Märkergeding Mitwoch nach Apollonia, 11. Febr. 1523, wurde ein Gebot des Walpotten, Landgrafen Philips zu Hessen mitgetheilt, nach welchem dem Kupferschmitt zu Bonemesa kohlen für Geld zuzuführen erlaubt sein solle; der Keller zu Homburg that dem gemäss das der kohlen halb von den Märkern erlassne Verbot namens seines Herrn auf. Dagegen ist der lantmann alsbald fast unwillig worden, und gesagt „sie wollten darin nit willigen, die Mark sei ihre; man könne das Ihre also nit hinweggeben.“ Die Märker haben Bedacht genommen und dem Keller mittheilen lassen „der Lantmann hätt sich dess, wie beschehen, zu dem Waltpotten nit versehen, sie wären ohnwissend von E. Erb. Rathe der Stadt Frankenfurt beklagt, sie begehrten die Klagschrift um darauf zu antworten, sie könnten dem Bescheid nit geleben, und wollten auch itzo verboten haben, dass Niemand dem Kessler sollt

kohlen zuführen, welcher das aber darüber thät, den wollten sie rügen. Dess mehr, so wäre das Verpott hiebevor durch den Keller und lantman sammtlich angelegt, und würd' itzo ohn den lantman uffgeben, das konnten sie nit gedulden.“ Darauf der Keller sagt: „er wäre gehört, dabei wollt' er's bleiben lassen, könnt' seines Herrn Bescheid nit ändern“. Doch stellte er die Schrift des Raths den gemein Märkern zu, forderte sie auf zu antworten, sein gnäd. Herr würde ihnen nit unrecht thun. Er wollt' allen denen die dem Kessler Kohlen zuführten für allen Schaden sprechen, wollt' leiden dass man sie rüget, aber das pfenden nit, das habe allein sein gn. Herr zu thun, und sie nit. Er gestund ihnen auch keines gebots oder Verbots in der Mark, auch das habe nur sein gn. Herr zu thun. So blieb es diesmals dabei.

Auf dem weiteren gebotenen Märkergeding auf Petri und Pauli 1523 erschien Assmus Widdersheim Keller zu Homburg, dann Hamann von Holzhausen, Conrad Weiss und Johann Marsteller Rathschreiber namens des Raths, weiter verschiedne Abgeordnete der Herrschaften und des lantmans eine gute Meng. Der Keller zeigt an dass die Irrungen der Kohlen halber zwischen einem Erb. Rath der Stadt Frankfurt eines, und dem lantman anderntheils sich erhalten, desshalb sein gn. Herr von Erb. Rath durch eine Supplication angegangen, darin „etliche recht gebott“ vorgeschlagen worden, desshalb er damals alle angelegte gebott und verbott abgethan und widerrufen. Dieweil etliche Märker wären, die seines gn. Herrn gebott verbieten thäten, und was sein gn. Herr als oberster Waldpott aufgethan, sie dies gemeinlich zugethan, das gereiche seinem Herrn zu nicht geringem ohnleidlichen Abbruch. Darum hätte er von seinem gn. Herrn den Befehl vom lantman einen Abtrag (Widerruf) zu fordern, den begehre er jetzo von ihnen. Wollten sie ihn nicht bewilligen so hab' er einen andern Befehl ihnen fürzuhalten, der ihnen wenig gefallen würde. Darauf hat der lantman einen Bedacht genommen und durch Hans Urber, den Schultheissen zu Oberursel, reden und fürtragen lassen: Das Verbot der Kohlen sei mit Willen des Kellers von Homburg geschehen, so aber der Rath von Frankfurt dem landgrafen geklagt, und sie, die Märker, noch nit gehöret worden, wäre von Nöthen dass man auch sie liess zur Verantwortung kommen. Sie wollten auch eine Schrift an Se. Gnaden machen lassen und darin alle ihre Mängel und Gebrechen anzeigen. Es wäre bekannt, dass die Schmitt zu Bonames nit über 10 oder 11 Jahren gestanden, darum gestünde man ihr kein Markrecht. Darauf bemerkte der Keller: Er wäre gehört, er wäre nit zugegen mit ihnen

zu „taglayssen“ sein gn. Herr werde wol Leut haben, die geschickter wären denn er; verlangt nochmals, wie vorbegehrt, den Abtrag. Der Lantman aber erwiderte, sie wollten kein gebot haben, und „hatt ein unfreundlich Gemurmell gehabt, also dass der Keller sich entsetzt und eyn andern Weg fürgenomen“ sich bedacht und gesagt, er dürfte dem lantman rathen, dass sie ihr Gebot liessen absein, und seines gn. Herrn Gebot liessen fürgehen, bislang die Sach geordnet oder die Mule besichtigt würde, damit Niemand unrecht geschehe. Aber der Lantman sich nit bewegen lassen, sondern beharrte auf dem Fürnehmen, wie er die Verantwortung und Bericht in Schriften wollte verfassen lassen[59]. Also nach vielen Reden und Widerreden sagte der Keller: er gebiete allen Kölern und Märkern dass sie der Kupferschmid Kolen sollten zuführen bislang die Sach geordnet werde. Er wollt auch einem Jeden vor allen Schaden versprechen. Darwider soll auch Niemand reden. Da waren etliche Märker die das widersprachen, und sagten sie wollten das widersprechen. Also sagt der Keller zuletzt: er wollt die Sach diesmals bei seinem Verbot und Gebot bewenden lassen, sein gn. Herr würd' sich gegen Inen wol zu halten wissen; nahm Herrn Haman und Conrad Weissen zur Seite, sagte ihnen: dass er seines gn. Herrn Gebot nit angelegt wäre dies die Ursach, dann er besorgt wo er das gethan, es wären dem Lantman Pferd, Kühe und anderes genomen worden; dadurch andere von der Ritterschaft als Grafen Herren und Edelleut zur Sach und ohn Willen kommen wären, dass dann vielleicht mehr zu ohnnutz dann zu gutem komen möcht. Darumb hätt' er das unterlassen. Darauf Eberhart Schenck zum Keller gesagt: Ein Edl. Rath sei nit gemeint Unwillen zwischen dem lantman aufzurichten, sagt also dem Keller Dank. Dieser verspricht er wollt selber in die Höhe reiten, und allen Kölern von wegen seinem gn. Herrn gebieten der Kupferschmitten Kolen zuzuführen. Dabei blieb es. Doch hatten etliche vom lantman gesagt, so dass es der Marsteller, und auch des Amtmans Knecht, der schmit zu Bonemesa gehört: sie wollten die Koeler alle erschlagen wenn sie Kolen nach Bonemesa führeten.

Am Tage Margarethae Virginis in anno 1523 überreichten die Märker eine Schrift an Herrn Phillipsen, Landgrafen zu Hessen, den Waltpotten. Sie sagen darin: Es hab ein Erb. Rath zu Frankfurt in den letzten 11 Jahren jenseit der Nidd und dem Flecken Bonemesa ausserhalb

---

[59] Weiterhin wehrte er sich wieder gegen das „in die Feder“ reden.

des Bezirks darin das Markrecht herbracht sei, ein kupferschmitten gebaut und ein zeitlang ihre kolen zum theil aus der Mark doch ohn der Märker gemein Erlaubniss oder wissen, um ihr Geld bestellt und sich des stillschweigend also zu brauchen unterstanden, bislang solches an sie, die Märker, auf gemeinem Märkertag gelangt sei. Die Märker hätten sich unterredt dieweil solch schmitten jenseit der Nidde gelegen und zuführen der kolen ein Neuerung were, darauf nach gemeiner Mark Herkommen entschlossen, man sollt es von Sr. F. Gn. als obersten Waltpotten wegen verbieten. Welches s. F. Gn. Keller zu Homburg „wie sich auf beschluss des Merckers gebürt, auch gethan". Dabei sei es ein Zeitlang also blieben, dass wiewol der Rath zu Frankfurt zu mehrmalen darwider habe klagen lassen, die Märker doch und Sr. F. Gn. Keller mit ihnen auf gemeltem beschluss des Verpots bestanden. Die von Frankfurt hätten dann die sach zu ihrem glimpff aufgemützet, und Sr. F. Gn. derhalben bevelh geben, die berührten Verbot abzuschaffen und es bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen. Dieses letztere, dass es bei dem alten Herkommen bleiben solle, haben sie gerne gehört, und die Sach auf ihrem ersten Beschluss bestehen lassen, ihres Vermuthens nit unbillig, nicht als ob sie den befehl freventlich übergangen sollten han. Das Verbot sei ihren Rechten und dem Instrument zuwider welches besage: was der gemeyn Mercker eyntrechtiglich beschloss soll der oberst Waltpott hanthaben. Die von Frankfurt möchten noch mehr Schmitten bauen, und würd die Lenge der Mark nit genügend sein, ihnen zu ihrem Wesen kolen zuzulassen. Am Spessart und andern grossen Wäldern gehe es am Holz allenthalben ab, desgleichen in der Hohen Mark gestatte die Notturft kein Neuerung. Sie verlangen von ihrem gn. Herrn und Waltpott dass er sie schirme.

Es ist in dieser Schrift zu beachten, wie die Märker den feinen Unterschied des Römischen Rechts zwischen Besitz und Herkommen, wol mit einem gewissen Hohn, übersehen und glauben machen wollen, der Rath habe nur auf Letzteres sich berufen. Ebenso ist es bemerkenswerth wie der Waldpott seinerseits im Folgenden die Stellung eines Römischen Prätor einzunehmen sucht und seinem Amtmanne Aufträge gab, ähnlich wie der Römische judex sie erhielt. Der Landgraf theilte die Antwort der Märker dem Rath in einem Schreiben d. d. Sontag nach Jacobi ap. 1523 mit, es heisst darin: Unsern günstigen Gruss zuvor. Wir haben den gem. Märkern befolen die kupferschmitt in ihrem brauch zu lassen, wie das von Alter Herkommen wäre; nachdem aber sie weiter darüber gehandelt, einen Abtrag von ihnen gefordert, darauf sie uns Antwort gegeben wie

hierin zu vernehmen. Wenn also die sach wäre wie die Merker anzeigen, wiewol wir auch zu willfahren geneigt wären, müssen wir es dabei lassen; wo es ein ander Gestalt hat, möcht ihr uns Bericht darauf geben, seint wir geneigt „soviel uns mit Icht fügen will" der Gepüre und gnädlich darin zu halten. Es beeilte sich hierauf der Rath zu erwidern, wie seit Jahren der Mühle kohlen zugefürt worden, es sei mit Wissen und Erlaubniss der Märker geschehen; als der Rath im Jahr 1521 auf dem Märkerding sich beschwert, etliche verhinderten dass kohlen zugefürt würden, hab der Keller gesagt, er wisse nichts von solchem Verpot, er hab es nicht gethan. Der Rath bemerkt weiter, die Mühle liege nicht jenseit der Nidda, es sei altes Herkommen dass man jeden Märker bei seinen Rechten belasse. Das Instrument gäbe dem lantman nicht das Recht Gewaltsamkeit zu üben, noch dem Waltpotten ungerechtes Fürnehmen einem Dritten zum Nachtheil zu handhaben. So der Landman in seiner eignen Sach rechtsprechen möcht und den Mitmärker seines Rechts entsetzen, so möcht er heut einen und morgen den andern hinauswerfen, und ihnen ihr Recht nach Gelieben nehmen. Darum sei die unterthenigste bitt s. F. Gn. als oberster Waltpott und beschirmer solcher obbestimmten Recht und Gerechtigkeit wolle den Rath als Mitmärker bei seinen unleugbaren beseß und Rechten erbieten, handhaben und dem Gebot Vollziehung thun.

Der Waltpott war damals offenbar in grosser Verlegenheit; einerseits das Drängen des Frankfurter Raths auf sein gutes Recht, andererer Seits die drohende Bewegung des lantmans; dazu kam seine Betheiligung an der Fehde mit Sickingen. Am Sonntag nach dem h. Dreikönigstage hatte er von Cassel aus dem Rath geschrieben, er wolle seinem Amtman zu Eppstein und Keller zu Homberg vor der Höhe thun schreiben und befehlen mit Fleiss in die Dinge zuzusehen, dass es wie vor Alters gehalten werde. Ein zweites Schreiben datirt am Sonntag nach Corpus Christi 1523 aus dem Feldlager bei Ebernburgk besagt: sobald er wieder innerhalb Landes gekommen wäre, wolle er verschaffen dass das beschehen Verpot aufgethan, den Schmitten kolen zugeführt werden. Es folgt nun ein drittes Schreiben d. d. Cassel, Freitag nach Assumpte Mariae 1523 an seinen Amtman Helwigen von Lauerpach: Wir schicken dir hierbei Abschrift eines Berichts uns von den zu Frankfurt zugeschickt, belangend dieselbigen von Frankfurt von wegen einer kupferschmitten, und die Märker in unser Homburger Mark uf der Hohe, und dieweil die von Frankfurt sich anmaassen dass sie solcher schmitten halber des Markrechts in gemelter Homburger Mark in besess, und desshalb offenbar sein soll,

auch darauf vorige unsere bescheid und befehl gefallen, und aber die Märker solches dermassen nit gestendig sein wollen; — ist unser befehl dass du dich in solchem sommarie erkundigst und wo es noth thut beide theile darzu forderst, desshalb ihren Bericht und weiter Beibringung zu hören, und wo du befindest dass die kupferschmitt in Bonames in besess ist, oder je zum wenigsten dass sie in sechs, acht oder zehn Jahren dem nächsten, kohlen aus der Höhe gebraucht hat, alsdann „von Unsern wegen als obersten Herren und Waltpotten gemelter schmitt solche kolen fürther bis zu rechtlichem Austrag der Sachen zu gebrauchen vergennest", auch dasselbige bei den Merkern unverhindert geschehen zu lassen verschaffest, und denselben Merkern ansagest: wo sie darin Beschwerung hätten, dieweil dann solche Irrung zwischen ihnen und den von Frankfurt schwebt, derhalben die Märker, als Partheien, unsers Fürsehen nit urtheilen mechten, so wären wir geneigt als der Oberherr und Waltpott gen Homburg Tag zu setzen, die Gebrechen auch beider Theil beweisung eigentlich hören, und darin was recht ist geschehen zu lassen, und dass darauf ein Theil den andern bei recht und Gewalts erlassen, daran geschieht unsere Meinung. — Der Amtmann sollte also zuförderst über die Besitzfrage Untersuchung einleiten, dann über das Recht selbst. Er ordnete eine Tagfahrt nach Bonames, Dienstag nach Mathai den 22. Sept. 1523; es fanden sich daselbst ein von Seiten des Raths Dr. Niclaus Rideker, Advocat, Haman von Holzhausen, Schöff, und Conrad Weiss, Rathsfreund, samt Joh. Marsteller dem Bereiter und etlichen Söldnern, weiter etliche vom gemayn landtmann; anstatt Ss. gn. Herrn zu handeln war der Ambtman vor der Hohe Helwig von Lauerspach zugegen „auf der Wiesen zwischen dem Müelgraben und der Nidda, nahend bei dem Weher, so dass Wasser auff die gnant schmit zwingt". Daselbst baten die von Frankfurt den Amtman des besess halben zu handeln, und dass der schmitten bis zu rechtlichem Austrag kolen zugeführt würden zu verschaffen. Sagt der Amtman solche Meinung steh noch bei ihm dem lantman fürzuhalten; Er besorge die Pauern würden solchs nit thun; er wollt doch soviel möglich darin handeln. Ging also zum lantman mit dem des Tags Eröffnung halben zu reden. Er verlangt dass ihm diejenigen genant würden welche der kupferschmitt kolen aus der Mark zugeführt, damit er sich der Sachen erkundigen möcht. Dem widersetzte sich der Schultheiss von Oberursel und Grosshenne von Homburg: der lantman könne jetzt keine Antwort darauf geben, er bat um ein gemein Märkerding, dass alle „die Lehenherrn und Junkern so Markrecht hetten, dahin kommen mochten, damit Inen und

der Mark nichts entzogen würde". Die von Frankfurt erboten sich die Namen schriftlich dem Amtman zuzuschicken; sie beriefen sich dann wegen des Rechtes selbst, auf den Augenschein „dass der Graben so uff die kupferschmitt lief, nit die Nidd hieß". So gefragt würde: wie heisst das Wasser so auf die kupferschmitt lauft müsst gesagt werden: der Mülgraben so auf die Müle lauft; und wieder so gefragt würde wie heisset das Wasser „den Straumb der Nidd meynend", müsst gesagt werden: die Nidd. Aus dem klärlich abzunehmen dass die Mühle nit auswendig, sondern in der Mark gelegen wäre. So wäre länger denn Menschengedenken eine Walkmühle an Statt der Kupferschmitten gelegen gewesen, die als in der Mark gehalten, und darwider keine Einrede gethan worden. Schliesslich wurde vom Amtmann ausgesprochen, dass ein jeder so vom lantman zugegen gewesen seinen „Nachpauren" diese Handlung entdecken soll, damit, wenn sie zum nächsten Märkerding kommen, ein Jeder wissen möge, was er thun und lassen sollte. Und sagt ferner, er möcht wol leiden, dass sie „geschickt leuth dahin schicken, dann wenn sie Ochsen dahin verordneten, so zugennd (zögen) sie als die Buffell und kont niemant mit Inen neherr komen, so stunden der eyns tails und sagten von mehen oder sehenn, die andern hörten nichts zu". Solche Spässchen hörte man gern, doch ist es dabei geblieben, dass ein Märkergeding solt verkündet werden. Mitwoch nach Pfingsten 1524 erschien auf der Au vor Oberursell Jacob Widdersheyn, Schultheiss zu Homburg samt dem neuen Keller daselbst als Anwalt des Obersten Waltpotten, Johann Brennel (Brendel) als Märkermeister, dann Fridrich von Ryffenberg, N. Karspach, Eberhard Schenk, weiter Conrad Weiss und Johann Marsteller. Als der lantman die Wahlen allzusehr in die Länge zog, verfügte sich Herr Conrad Weiss mit dem Rathschreiber in den Kreis, brachte die Irrung wegen der kolen vor, bat in Ansehung der billigen Gerechtigkeit nochmals von ihrem unbilligen Fürnehmen abzustehen. Darauf sich der lantman bedacht und nach guter Weile einen Kreis gemacht und in Beisein des Anwalts von Homberg der kolen halb geantwortet: Sie gestehen der kupferschmitt kein Gerechtigkeit, denn sie lieg in der Nidde, so sag das Instrument man soll darin kein kolen geben.

Freitag nach Corpus Christi 1524 ist auf Ansuchen des Raths der durchlauchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Philipps Landgrafen zu Hessen sammt seinem Canzler zu Bonemesa auf den Augenschein, die Kupferschmitt belangend erschienen, die besichtiget, auch den Fluss des rechten Straumbs der Nidd gesehen und E. Erb. Raths Bericht empfangen. Den Gesandten des Raths wurde durch

den Cansler in Antwort begegnet: Auf das Widerabreiten vom Schiessen zu Heidelberg sollt E. Erb. Rath ansuchen, wollt sein Gn. ein Märkerding machen und ehrliche Räthe zur Handlung, darin die Partheien zu verhören, bei den Augenschein verordnen lassen.

Freitag nach Bonifacius ist darauf Johann Marsteller bei s. günst. Herrn, dem Schrauttenbach zu Cronberg gewesen. Sobald dieser abgesessen und sich ausziehen lassen, sei er im Schloss oben erschienen, habe um Tagsatzung angesucht. Schrauttenbach habe begegnet, er wolle es seinem gn. Herrn anzeigen, habe ihn auf den Abend wieder beschieden, dieweil die Räth noch hernidden im Flecken gewest. Also sei er um 3 Uhr wider hinauf gangen und habe sich ansagen lassen. Bald darnach seien Schrauttenbach und Helwig von Lauerbach, Amtman zu Eppstein und Cronberg zu ihm kommen, der gn. Herr lasse ihm sagen, wie er dem Amtman Helwig Befehl gethan das Instrument der Mark zu ersichtigen und auch sonst bei den Märkern in Erfarung zu bringen, ob der Tagsatzung halber ein benante Zeit im Instrument, oder sonst der Mark Brauch were; wo dann dem also, denselbigen Weg zu halten, die Räthe und Gerichtschreiber zum Verhöre zu verordnen. J. Marsteller bedankt sich dieser Antwort mit der Zuversicht E. Erb. Rath werde s. f. Gn. freundlichen Dienst allerzeit gernwillig gedenken, gedienen und onvergessen sein. Er berichtet dann weiter: „demnach hat Schrauttenbach J. Hellwig von Lauerbach gleich bevolhen mich im Saall bei dem Essen zu behalten. Darauff ich mich bedankt und angesagt daß glych uffsitzen und den Weg geynh Frankfurt woll fürnemen. Da hab ich doch zuvor mit dem Amtman in den Keller gehn und eyn Drunk nemen müssen. Hab also bei dem Herrn Schrauttenbach und Juncker Hellwig mein freundlichen Abschaid erhalten, der mir abermals zugesagt des Tags und der Benennung Indenk zu sein und auf's fürderlichste zu vollnziehen. Dabei plieb es".

Auf dem Märkerding Dienstag St. Lucastag wurden die Gesandten der Herrschaften vom Keller zu Homburg gefragt, ob sie mit E. Erb. Rath gütlich Verhöre annehmen wollten oder aber rechtlich für s. gn. Herrn den landgrafen fürkommen wollten. Sie haben nach einem Bedacht dem lantman angezeigt, und die überredt die Güte zu verfolgen; es ist solches durch Philipp Ryffenstayn von wegen der Märker offentlich zugesagt worden. Darauf wurde Dienstag nach Martini als Tag zum Gütteversuch bezeichnet. Es eröffnete denselben in Homburg der Edel und Ehrenvest Helwig von Lauerpach mit begehr ihm etliche Schreiber zuzugeben, clage und Antwort aufzuschreiben, dann ihm solche Fürtrag im Haupt zu behalten unmög-

lich wäre. Die Edelleute samt dem Lantman erklären dass sie allein dem Waltpott zu Ehren, Ihren Rechten unvorgreiflich, erschienen seien; es wäre dem Weisthum und ihren Markrechten zuwider „in schriften etwas zu handlen, sondern wollt E. Erb. Rath etwas clagen, das sollt mondlich gescheen, und in Lufft geredt werden; wollten sie sich daruff bedenken und Antwort geben". Der Amtman sagt „were ihm nit müglich zu behalten, was in Luft geredt werde, darum were sein Bitt noch als vor". Der lantman wollte aber nit in die Feder reden, begehrten dass die Klage in der Güte geschehe mündlich, wo aber nit, begehrten sie den Tag bis zu einem Märkerding „ufzuschurtzen". Als sich beiderseits viele Rede verlaufen, sagt der Amtman „der tag sei gelayst, er konnte nit meh thun", dann er möge wol seinem gn. Herrn anzeigen, warum und wesshalb sich dieser Tag gestossen habe. Darauf Eines Erb. Raths Gesandten dem Amtman gedankt und gebeten dem Waltpoden zu entdecken dass sie an dem Zerstossen dieser Handlung nicht Schuld gewesen.

So sah der Rath sich genöthigt Samstag nach Katharina 1524 rechtliche klage zu erheben. Die Form derselben ist hier nicht unwesentlich, sie beginnt:

„An Herrn Philipsen, Landgraven zu Hessen. Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst! E. F. Gn. seien unser unterthänig willig Dienst alles Fleiss zuvor bereit — Gnädiger Herr. — Der Irrung und Gebrechen halben so sich zwischen dem lantman und unsern Mitmerkern der Homburger Mark eyns — und uns, unser kupferschmitten halben zu Bonemess anderntheils erhalten". Die Klage gedenkt im Eingang der Verhandlungen vor dem Märkergeding, und des Güteversuchs bei welchem aber „nichts fruchtparlichs gehandelt" weisst hin auf den genommenen Augenschein und die Offenkundigkeit dass die kupferschmitte in der Mark liege, deshalben wie andere schmitten darin gelegen, Markrecht habe. Viel Jahre habe sie dies Recht geübt, der Keller zu Homburg habe der Märker Verbot wiederum geöffnet. Es wäre unbillich dass dem grossen Haufen der Märker gestattet werden sollt den cläger von seinen offenbaren Markrechten ohn einig vorgehend Gericht, recht oder Erkantniss zu verunrechten, dieser wisse anders Niemands um gebürliche Hilf „dann den obersten Waltpotten und Herrn der Homburger Mark" anzurufen. Die Bitte geht dahin Se. F. Gn. wolle gnädigl. verfügen, dass der schmitten kolen bis zu Austrag der Sachen zugeführt werden, und den so kolen führen, für schaden sein und dass sie Arges nit zu gewarten haben. „Wo dann die Märker je vermeinen wollten, dass sollichs nit sein sollt, so wollen wir ihnen desshalb förderlichs und schleunigs

rechtes vor E. F. Gn. als dem obersten Walltpotten und Herrn der Markh, nit vor sein, des wollen wir uns . . . zu Ew. F. Gn. als unserm gn. Herrn untertheniglich verdreßten und solchs alles Vleis umb dieselben E. F. Gn. wiederumb zu verdienen willig und bereit erfunden werden". Der Rath bittet zuletzt um schriftliche geneigte Antwort.

Diese erfolgte schon, von Cassel aus, Montag nach Andrea Ap. Sie war ausweichend, im Gefühle einer bescheidenen Machtstellung abgefasst. Der Waltpott schreibt: er sei nit gemeint die Zuführung der kolen zu hindern, sondern des Gemüts so viel an ihm läge kolen zuzuführen zu gestatten, dass er aber vor Schaden sein und dem gebürliche Verhütung thun solle „das will uns, als ihr selbs zu ermessen habt, beschwerlich sein. Wir lassen aber geschehen, dass ihr auch etwas besess, soviel recht ist, geprauchet, was uns dann unsern theils als aynem obristen Waltpotten und Herren der Marck dartzu zu thun gebürt, an dem soll an uns keynn Mangell gespürt werdenn".

Zum Schlusse dieser Verhandlungen findet sich dann in den Akten Mglb. E. 29. II^{b}. S. 95 noch eine förmliche Klagschrift des Raths, welche mit den Worten beginnt: Für euch, den ernvesten und verordneten Rathe des durchl. hochgeb. Fürsten u. H. etc. erscheinen Eines E. Raths zu Frankfurt Anwälde zu, „gegen und wider die ernvesten und ersamen landtman und Merker der Homberger Mark, und bringen nachfolgende Meynung in schlechter erzelung der Geschicht in Recht klagweiß für", und sagen, dass wiewol die kupfermüle zu Bonamese in der Homburger Mark und derselben bezirk gelegen sei, und desshalb Markrecht hab, ... so sei doch auf begehr des gem. lantmans und Merker der Homberger Mark verboten worden, dass der kupferschmitt zu Bonamesa und den Inhabern derselben kolen aus der Mark zugeführet, oder um ihr Geld verkauft werden solle. Verhandlungen auf den Märkerdingen und Güteversuch seien vergeblich gewesen. Demnach sei der Anwälte „in recht bit und begehr an die verordneten Räthe . . . . sie wollen mit endlichem Rechtspruch sprechen, urtheilen und erkennen, dass vielgemelter gemainer lantman und Märker der Homburger Mark solch Neuerung fürzunehmen und Verpot legen zu lassen und zu verschaffen nit gepürt und daran Unrecht gethan habe, dass auch, solch vermeintlichen Verpotts onangesehen, der kupfermül zu Bonemesa und Inhabern derselbigen Markrecht gleich andern Merkern . . folgen, gedeyen, auch Holz und kolen zugefürt werden sollen und mögen; alles mit erstattenden kosten und

schaden .... mit ferner angehängter Bitt, in diesem Fall was Recht sei zu sprechen, und ihnen den Anwälden anstatt eines Erb. Raths zu Frankfurt dasselbe mitzutheilen, auch den Gegentheil uff solche Klag zu antworten und den krieg für allen Dingen zu befestigen anzuhalten". Es folgt zum Schluss der gewöhnliche Vorbehalt die Klage zu mehren und zu mindern.

Wie diese Sache zu Ende gegangen, darüber findet sich weiter nichts vor. Wahrscheinlich hat der Rath für klug angesehen, sie beruhen zu lassen. Im Jahre 1561 wurde sie auf einem Märkerding wieder angeregt: Es hab sich in kurzer Zeit ein Messerschmit gen Bonames gesetzt, der verbrauch' zu seinem Hantwerk soviel kolen und Holtz, dass es der Mark zu grossem schaden reiche; desshalb auch die Hufschmid, Waffenschmid, kopferschmid, schlosser und andere in der Mark gesessen, darüber klageten es kom' ihnen zu grosser beschwerung, dann der Messigschmid näm' die kolen so theuer, dass sie keine kolen können bekommen, er halte auch einen sonderlichen knecht und ein Pferdt des Walds halben, der ihm Holz und kolen zuführe. Darauf haben sich die Märker besprochen und bedacht dass vor Jahren eine kopferschmitte zu Bonmes sei gewesen, die sei abgangen, aber anstatt derselbigen sei eine Bapiermüll eingerichtet in dero wol soviel oder mehr Holz und kolen verbraucht werden als zuvor in der kopferschmitten verbraucht seien, dass aber gar darüber nun auch eine kopfer- oder messig-schmitten (zu verderbung des Walds) angerichtet sei oder wöll werden Das sei gar ein neues. Auch einen Glasmacher haben die Märker nit wollen leiden, ebenso Eschenbrenner. Henrich Riedesell hab wollen Kalk zu Obern Espach lassen brennen, aber die Merker habens ihm versagt. So sagten sie auch wegen des messigschmid sie wollen ihm soviel Holz und kolen als er zu seiner gemeinlichen Haushaltung bedürf, gleich einem andern Merker gunnen und nit wehren, aber Holz und kolen zu seinem Hantwerk, das könnten und wollten sie nit leiden.

Auch hier bei dem Rechtsverhältnisse der Ausmärker werden wir wieder hingewiesen auf den Stolz den der Märker an den Tag legte, dass er in der Mark auf seinem eignen Grund und Boden stehe. Würde, so heisst es auf dem Märkerding, Catharinentag 1401, ein Märker begriffen der die Mark schädigte, den sollen die Märkermeister oder Förster rugen und nit pfänden, der solle zu buß verloren haben xv. tornese. Würde aber, so heisst es weiter, ein Ausman in der mark begriffen, der da innen gehauen hätte, der hätte „lip und gut verloren, und sulde man den Manne antworten dem Walpoden, der mit Ime leben mag wie er will, ane den dot und lemede"; die Pferde

sollen werden dem lantman, und von den Pferden den Märkermeistern viii ß heller, und Wagen und Geschirr den Förstern. Ebenso wurde auf dem Märkerding von 1438 gesagt: wäre es dass ein Märker in der Marg begriffen würde, den solte man nit pfenden sondern rugen, der solte xxx schilling geben, davon solt werden ein Pfund den Märkermeistern und x ß den Furstern. Würde aber ein ußwendig man dar inne begriffen, da soll man den Mann antworten eym Walpoden mit dem mag er umbgeen wie er will, also dass er ihn nit töde oder lähmete.

Die Bezeichnung als Ausmärker enthielt also keineswegs bloss die Erklärung dass Jemand nicht an dem Gebrauch der Mark theilzunehmen berechtigt sei, sondern auch dass der Schutz der Mark ihm entzogen, dass er der Gewalt des Waldbotten überlassen, dieser bei Waldfreveln zu überliefern sei.

Im Jahre 1551 wurde auf dem Märkerding geklagt, dass die Arnßheimer und die von der Wyll, eine Hege so dem Walde zu gute gemacht war, verwüstet hätten; sie sollen für solche Ueberfahrung 20 fl. den Märkern zur Buss geben, wenn sie nit in 14 Tagen bezalt, sollen sie für Ausmärker „eingetrieben" werden. Weiter dieweil der Schultheiss zu Reiffenberg in einem verbotenen Hegewald, der Scharterwald genant, Holz erlaubt hat, und doch kein Holzgeber noch Merkermeister nit ist, soll er den Merkern 10 fl. zu Buss geben, in 14 Tagen vorlegen; wo nit so sollen sie vor Ausmärker gehalten werden. Im folgenden Jahre ist der Häge am Pfutzenberg gedacht, so durch die Reiffenberger und Arnoltshainer verhauen sei. Dann heisst es 1554 dass die Reiffenberger noch kein Beweisung des Bettsteins wegen gethan; endlich heisst es im Jahre 1562, dass der Dielnberg oder Bellnstein und der kleine Bettstein ausgelocht werden solle, auf dass keine Irrung derenhalb fürfalle, doch onbegeben den grossen Bettstein; durch die Arnßhainer sei eine Säuheck in der Höhmark gemacht, und viel Holz dazu gehauen und verderbt worden, die Märker haben auch angezeigt: die Reiffenberger, Arnßhainer und andere jenseit der Höhe, als die Mark ausgegangen worden, seien sie in dem Scharterwald von dem rechten Lochwege einen andern Weg gegangen, haben den Dielnberg, den grossen Bettstein und den kleinen Bettstein alle von der Mark gegangen, so doch allein um den grossen Bettstein Irrung gewesen; als auch diese gelocht worden, so haben darnach die Reiffenberger ohn Wissen und Willen der gemein Merker die gehauenen Loch an dem kleinen Bettstein ausgehauen, und haben darüber den grossen Bettstein ihnen zu, und den Märkern abgelocht — haben die Merker sie uff diesmal

von der Mark ausgeschlossen, wollen sie für Ausmärker erkennen und halten. Im folgenden Jahr begehren darauf die zwen Stämm von Ryffenbergk und Hattstein Anzeig, warum die Märker ihre Unterthanen aus der Mark geschlossen. Die Märker geben an: die Unterthanen haben gut Wissens dass sie in viele Wege der Märker Ordnungen zuwider gelebt, seien auch noch vieler alter Bussen schuldig; die Ryffenbergsen und Arnßhainer seien ein theil des Scharterwalds und den Dielnberg, den kleinen und den grossen Bettstein von der Mark gegangen „darumb können die gemein Merker sie nit für Mitmerker erkennen". Den Förstern wird befohlen, wo sie die Ryffenbergsen oder Arnßhainer in der Mark betreten, sich dero zu gebrauchen, so sollen sie dieselbigen „mit lyben und Hab gen Hombergk dem Waltpoten liefern zu straffen als Ausmerker". Darauf fanden sich die beiden Ortschaften erbötig sich mit den Merkern der ganzen Mark zu einem gütlichen Vertrage zu vergleichen; es wurde auf den 25. Oct. 1565 ein gütlicher Tag nach Homburg vor der Höhe eingesetzt um die Irrungen der Märker diesseits und jenseits der Höhe zu entscheiden. (Mglb. E. 29. III. S. 12 ff. S. 33. 37.)

Theidigungstag. Es bildete sich früh schon der Gebrauch aus, dass nur die wichtigen Gegenstände bei dem ganzen Märkerding verhandelt und zur Entscheidung gebracht wurden, andere wurden nur dem Märkerding mitgetheilt, von diesem dann ausdrücklich oder stillschweigend einem Ausschusse zur Erledigung überwiesen. So wurden insbesondere die oft sehr zahlreichen Rügen nur verlesen, den Betroffenen stand es frei sogleich sich zu verantworten, zu vertheidigen, oder auch 14 Tage nachher auf einem Ausschusstag zu Homburg dies zu thun [60]. Dieser Tag welcher vorzugsweise sich mit dem vertheitigen oder taidingen der Gerügten zu befassen hatte, hiess desshalb der Theitigungstag oder auch, weil die Vertheitigung meist gar nicht versucht wurde, der Bußsatztag, oder gar der Afterbustheidingstag.

Ein sehr unleserlich geschriebener Bericht über den Tag Donnerstag nach Conception Mariae 1478 (Mglb. E. 29. II^{b}. S. 22.) theilt

[60] So in der Schweiz die Nachgemeinde, 8 oder 14 Tage nach der grossen Landsgemeinde, welche öfters von den Wahlen ganz in Anspruch genommen war. Sie gehört zu dem regelmässigen Organismus der Behörden. Die Verpflichtung zum Erscheinen fällt bei dieser weg; sie wird schwächer besucht. Blumer, Staats- u. R.-Gesch. d. Schw. D. II. S. 108.

mit wie die beiden Männer von Nieder-Erlenbach, welche Holz aus der Mark verkauft hatten, nach Homburg beschieden waren. Mit ihnen erschien Erwin Dogel, damals nur als Amtman zu Erlenbach, Ludwig Waldeck, Schultheiss von Hoemburg, Pilipps von Redelnheim der Jung, Amtman, der Junker von Eppenstein, Bechtold von Espach, Märkermeister, u. A. m. Da erzählte Philipp von Redelnheim, es wär auf St. Katharinentag auf der Aue vor Ursel dieser Tag [61] in Homburg gesetzt worden, dass die von Erlenbach taidingen sollten „und dem lantman darbei zu sin", da es sich gebühre dass die Männer vor seinen gn. Jungherrn den obersten Waltpotten, den Märkermeistern und dem lantman zu büßen. Darauf sagte Erwin Dogel „die armen von Irlebach wären also da zu taidingen und bäten um Gnade und gingen daruff uß." Also unterredete sich der Amtman Philips von Redelnheim, Bechtold von Espach „und etliche vom lantman, der nit vil da waß"; man war der Meinung dass die Markermeister und lantman nit unterstünden zu taidingen, da wolte der Amtman seines gn. Junkhern Meinung auch nicht geben. Darauf sagte Erwin Dogel, sein Jungher wär oberster Walpott, so die Männer vor sein Gnaden getaidinget hätten, hofften sie bei den andern desto baß gnade zu erlangen, dann der bruch stünd uff sage und wäre klar. Es erhob sich aber bedenken hiergegen. Also sind sie wieder in die Stube gegangen, da allerlei geredt worden, der lantman meinte wieder, dass man so nit „getaidingen" könne; Erwin Dogel darauf: die armen leute würden also unfreundlicher Weise zu kosten bracht, und umgeführet, und bat noch als wie vor das taidingen ufzunehmen, aber da dies nit sein möchte, daß dann die gemein zu Irlebach wieder zugelassen werde, sich der Mark zu gebrauchen, denn es sei unbillig, obe ein oder zween von ihnen verbreche, daß darum eine ganze Gemeinde solle verstoßen sein. Darauf erzählte Phil. von Redelnheim wie der lantman nit all da wäre, nachdem dann die sachen lange gestanden, so könnten sie itzt die von Irlebach nit zulassen, da das müsste durch ein gemein Märkerding geschehen. Hat man sich abgeredt daß man uff Montag nach Halbfasten uff die Au zu Ursel zu einem gemein Märkerding käme und dazu Märker-

---

[61] Es findet sich über diesen Tag noch ein kurzer Bericht in Mglb. E. 29. II. S. 20[b] : da die Erlenbacher Holz aus der Mark verkaufet, sei ein Versuch der Güte anberaumt worden, da auf dem Tag kein ziemlich Usstrag oder Gütlichkeit zu erlangen, so sei auf ein voll Märkerding erkannt worden, was nach altem Herkommen billig sei. Es war demnach jener Tag nicht der eigentliche Theitigungstag.

meister und den lantman allenthalben mit Macht in die Sache zu kommen verbotten. Erst auf Montag nach Sontag Lätare 1479 ist wieder von einem Märkerding berichtet, vor Ursell auf der Au. Es haben die zwei Männer vor dem Jungher von Eppenstein angefangen zu taidingen und werden von diesem gebüßt um 1 Achtel Haber. Darnach „hat man mit dem lantman getaidingt“ also dass die Männer ihm buße geben, item für Bechtold von Espach, Märkermeister, der saget er wolle sein buße der armen fallen lassen; „damit sollich bruche.. vertaidingt ist“; es werden die von Irlebach wieder zugelassen.

In dem Instrument von 1484 ist auch über das theidigen Weisung geschehen. Art. 17 sagt desshalb: Wer gerüget wird, dem soll man seinen Sühntag vor Ursel auf die Au bescheiden und gelüst den daselbst zu theydigen, das mag er thun; und ob einer auf denselben Tag nit theydigt so soll man ihm ein andern Tag, nemlich darnach über 14 Tag gen Homburg bestimmen. Theydigt er auf dem daselbst auch nicht, so mag ihn der Waldbott und Märkermeister, jeglicher nach seiner Gebühr, vor ihre verfallnen buß pfanden.

In der Ordnung von 1594 heist es im Art. 29: Ein jeder Flecken solle seine Bußfälligen dahin halten, dass sie ihre Bußen auf den zwei thedingstagen zu Ursell oder Homburgk erlegen, sonst sollen die Nachbarn alle als Ausmärker eingetrieben werden, bis die Bußen erlegt sind, und wollen die Märker zugeben dass die bußen ohn getaidingt gesetzet und erhoben werden. Im Art. 50 ist vorgesehen, dass keine bußen getheydingt werden, die seien denn zuvor auf der Au gerüget worden.

Auf dem Märkerding am 27. Mai 1607, nachdem die Rugzettel verlesen, sagt der Keller: wer anjetzo nit thätigen wollte, sei inner 14 Tagen nach Homburg verwiesen.

Im Jahre 1703 werden bei Gelegenheit der vorgebrachten Beschwerden gegen die Uebergriffe des Waldpotten bemerkt: bei den Bußsatztägen seien beide Märkermeister und die Schultheissen der in die Hohe Mark gehörigen Hauptflecken zugegen, und würden keine anderen Verbrechen daselbst gethaitigt, als welche bei dem Märkerding angezeiget und gerüget worden, dahero auch einem jeden Märker freistehe entweder vor offentlichem Märkergeding oder aber dem folgenden Bußsatztage seine Markbuße zu erlegen.

Da in dem Instrument ein fester Tag für das Theitigen angesetzt war, so wurde ganz mit Recht strenge darauf gehalten. Der Anwalt unterliess es nicht, als er die Rechte der Märker allmälig kürzte, auch über diese Bestimmung sich hinauszusetzen. Im Jahre

1644 findet sich auf einem Zettel auch die Notiz, wahrscheinlich des Landbereiters Zeundel, dass die Ruhe (Ruge, Theidigung) nacher Homburg v. dato über 3 Wochen angesetzt sei „umb gewisser Ursachen willen“ welches die Märkermeister mit Protestation dass dem Herkommen nichts präjudiret werde geschehen lassen. —

Noch ist aus der stürmischen Reformationszeit, aus dem Jahre 1524, das Märkerding, Dienstag sant Lucastag, zu erwähnen. Der Keller von Homburg fragt ob etliche Mängel, Gebrechen oder Schaden in der Mark wären, die seien jetzt dem Märker und gemeinen lantman zu entdecken. Der lantman antwortet: Er, der Amtman, möge die Förster darum fragen. Diese gerufen, ob auch die Gebott in der Mark seien gehalten worden, sagen nein; und erhub sich also vielerlei Rede. Der Amtmann sagt sie würden zulezt die Waldung gar verderben, die armen Leute würden den grössten Schaden dadurch haben, sie könnten kein Holz hauen und wären doch am Waldverderb nit Ursach; wenn sie weise wären, sie würden wohl anders schreien. Die Märkermeister beklagten sich dass die von Oberursel und von Niedern Eschpach nit wollten der bueß halb theydingen. Da ruckte ein Männlein von Oberursel auf einem Pferd herfür, sagt, er wäre bescheiden zu reden. Das von den Märkermeistern angeregte, als solten etliche zu theidigen sich geweigert haben, solches möcht wol also bescheen sein; doch aus dieser Ursach, denn die Märkermeister hätten selbst gebrochen. Nuh stund im Instrument „wenn sie brüchig würden, so wäre der lantman zu teydingen nit schuldig, und wenn der Abt Würffel trüg so were dem Mönch spielen erlaubt“. Darum wollten sie nit teydingen, sondern bei dem Instrument bleiben. Helwig von Lauerpach bemerkte dagegen, der lantman woll hierin sein Nutz nit prüfen, so würden alle Märker in Wald fahren und den ganz verderben, dass je ein gemeiner Nutz nit wäre. Darum sollten sie itzo alsbald mit den Märkermeistern teydingen. Darauf ward ein gross Geschrei vom lantman, sagte, sie wollten das itzo nit thun, es were nit also herkommen, sie wollten bei dem Instrument bleiben. Also sagt Joh. Brendel, Märkermeister: Er wüsst nit anders denn das Instrument drückt klarlich aus, wo ein Märkermeister verfüre, so sollt alsdann diejenen so nach ihm obertreden nit taidingen, daraus folge nit dass diejene so vor ihm gebrochen hätten, darum zu taidingen nit schuldig weren; und welcher mit seinem Eide darthun möcht, dass er nach ihm, dem Märkermeister, gehauen hätt, dem sollt nichts abgefordert werden. Aber die Märker schrieen gemainlich darwidder, sagen, sie wollten bei dem Instrument bleiben. Der Amtman liess

aus jedem Flecken 2 Personen zum Ausschuss verordnen und ein Antwort verfassen. Nach lang gehabter Unterredung des Ausschusses ist das Mendlin von Oberursel abermals herfür geruckt, er hab befehl zu sagen dass die Personen so nit getaydingt nochmals bei dem Instrument und den Zetteln, wie die auf nächstgehaltnem Märkerding verlesen worden, bleiben wollten, es bedünk sie unbillig sein, dass sie bei ihren Eiden sagen sollten, auf welche Zeit sie das Holz gehauen haben. Es seien etliche die sagen, er soll reden was sie ihm befehlen oder sie wollten ihm den Kopf zerschlagen; wo nuh solches beschehe, und ihm der Kopf zerschlagen würde, so erschlugen sie je ein arme Kreatur, er hätt aber noch kinder, die würden das nit ongerochen lassen. Und darauf redd das Menlin, es ging die Rede Johan Brendel were auf die Dörffer geritten, hätt die buoß ingefordert, habe vorgegeben die von Obern Ursell hetten getaydingt, das were doch nit also „mit Einziehung eines Schimpfs des Schulthissen von Bonamesa wolt solchs also geredt haben". Dieweil aber solch Wort in Schimpf geredt, lacht der Schultis und gestund das nit „als auch daran ihm onrecht beschah". Also sagt Johan Brendel: welcher das von ihme redt, der sagt nit wahr. Er hätt an den von Homburg angefangen, allein Nachred halben, dass nit gesagt würd, er wollt, dieweil er zu Homburg wohnet, die Urseller hassen und an ihnen anfahen. Dieweil aber nichts fruchtbares mögen erlangt werden, hat der Amtman gesagt: er wolle das seinem Herrn anzeigen. So ist damals nicht getaidingt worden. (Mglb. E. 29, II^b S. 88.)

Von ungleich grösserer Bedeutung als in der hohen Mark, war der Ausschuss in der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark. In jener bestand er aus den Märkermeistern und den Schultheissen weniger Hauptflecken, er bildete gleichsam die Vertretung der verschiedenen Regierungen und seine Thätigkeit war vorzugsweise eine richterliche; die Schultheissen stellten die Gerichtsschöffen dar. Der letztere Ausschuss war in mancher Beziehung verschieden, sowohl was die Befugniss als was die Zusammensetzung betraf. Er nahm mehr und mehr die Stelle des Märkerdings selbst ein, verglich sich über die Wahl der Märkermeister ebenso wie über die vorzuschlagende Waldordnung, verglich sich mit den Verordneten des Waldpotten und den Märkermeistern über den Eintrieb von Schweinen in die Eckern, und hatte ausserdem auch die Frevel zu strafen, welche beim Märkerding nicht erledigt worden. Es gehörten zu diesem Ausschusse neben den Märkermeistern die Schultheisse und Burgermeister sämmtlicher 6 Dörfer. Diese wurden als Markhäupter bezeichnet.

Samstag nach Oculi 1553 sind auf Erforderung des Waltpottens der Ausschuss gemeiner Märker der Seulberger und Erlenbacher Margk, die Ernvesten und ersamen, nemlich anstatt und von wegen des Waltpotten, Joh. Abt, Keller zu Homburg v. d. H.,

Item aus Petterweil der Edel und Ernvest Pilips Friderich Haberkorn von Zellingen, Eißenburgischer Amtmann, Heinrich Hubert, Solmsicher Keller, und Gernhard Zubrodt, Schultiß daselbst;

Item aus Nidern Erlebach: Philips Schefer, der Schulteiß, Wendel der Bender und Hans Broß, Burgermeistere;

item aus Seulbergk: Hanß Bockenheim, Schultis, Wolffs Thomaß und Henß Steingesser, Burgermeistere;

item aus OberErlenbach: Emrich Bommerscheim, Schultheiß, Lenhart und Hanß Mauß, Burgermeistere;

item aus Burgkholzhausen Emrichs Henn, Schultis, Engelbert und Heiln Johan, Burgermeinstere;

item aus Kuppern ... Peter anstat desselbigen Schultesse, Endreß der Eulner und Heiln Veltin, Burgermeinstere,

in Emrichs des Schultessen Hauß zu Ober Erlepach erschienen, sich daselbst einer Ordnung ... wie es ein Jahr langk bis uff ein andern Merckertag gehalten soll werden, und solches „den gemein merkern uff nechst kommenden mitfasten Sontag dieses 53 Jars der Margk zu gutem zu verkunden," verglichen und entschlossen wie folgt.

In der Ordnung der Seulberger und Erlenbächer „und zugleich anderer Flecken Margk" vom Jahre 1588 wird ebenso festgesetzt, was durch „den Ausschuss und Häupter deren Flecken" einhellig beschlossen und uffgerichtet worden. Doch heisst es später: Märkermeister belangend, ist gemeinter Ausschuss bedacht schierst künftigen Sonntag Lätare auf dem Markgeding ufs neue einmütiglich zu bitten den Edlen und Vesten Friedrichen von Doebschütz etc. ihr Amt noch ein Jahr lang zu tragen.

Da die Märker hier sich nicht streng an den Wortlaut des Instruments hielten, erlaubte sich sehr bald auch der Anwald des Waldbotten Eigenmächtigkeiten. Im Jahre 1592 heisst es: demnach das Instrument mit klaren Buchstaben ausweisen thut, dass ein jeder Herr so Homburg mit Ehren und recht in hatt, für einen OberHerrn und Waltpotten der Marck erkannt werden, und jeden Jars auf Sonntag Mitfasten, Laetare genannt, die Marck mit Rath der Märker bestellen solle, „welches wolgeweistes Recht von unsern lieben Voreltern und uns bis auf diese gegenwärtige Zeit ganz in Achtung genommen, sonsten es auch wol also gehalten worden, dass von wegen

der Ungelegenheit und des zeitlich eingefallenen rauhen ungewitters die Märkerhäupter den Donnerstag in der Wochen zuvor ... zusammen gekommen sind, und sich auf allerhand Nothwendigkeiten bedacht haben, wie gute Polizei und Ordnung erhalten"... und aber alledem entgegen des durchl. Herrn Georgen Landtgraven zu Hessen ... jetzigen Herrn Waltpottens Diener und Anwald solche von Alters an bestimpte und bisher wolgefällige Zeit, aus „andern ehehafften Ursachen und trefflicheren Herren geschäften" acht Tage lang zu diesem mahl uffgeschlagen und fürter diese zween Tage indicirt hat, nämlich den Mitwoch nach Lätare zu allerhand nothdürftiger Vorbereitung oder Abrede, und dann den darauf folgenden Sontag Judica zur Hegung und Haltung des Markgedings, so sind hierauf zu Ende benante Märkerhäupter in Petterweil auf dem Rathhause zusammen kommen, in Meinung sich allda zu beradtschlagen; ehe aber zu der Haupttractation soll geschritten werden, haben beiwesende Häupter des Ufschlags und Verlegung halben des Markgedings und der Zeit zum zierlichsten protestirt, protestiren auch nochmals für Euch dem ganzen Umstande allhie, dass dieses thun und diese Neuerung ihnen und auch den sämmtlichen märkern unschädlich sein sölle. Zugegen waren diesmal Georg Vestenberger, der Anwald, dann von wegen der gemeinen Märker: Anthonius Zubrot, Sollmischer Keller zu Petterweil und „Marckermäister", Theobald Schäfer, Schultheis zu Nider-Erlenbach und Marckermaister, Herr Hieronymus zum Jungen von wegen des Burgsesses Nider-Erlenbach; Joh. Beck, Schultheiß, und Peter Boch, Luntz Kessel beide Burgermeistere zu Holzhausen, Seifried Born, Schultheiß, und Peter Schmiedt, Heinrich Grohe beide Burgermeistere zu Petterweil, Conrad Lohre Vice-Schultheiß, und Georg Reiff, Hannß Stam, beide Burgermaistere zue Köpffern; Heinrich Lutzenbruck genant Becker und Hanns Weiphardt beide Burgermaistere zue Seulberg, Matthies Kracker und Joh. Ermell, b. Burgerm. zu Ob. Erlenbach, und endlich Joh. Schmiedt, Burgerm. zu Nid. Erlenbach. Und ist dieselbe Ordnung hernacher am Sonntage Judica den 12. Martii an gewohnlicher Wahllstadt bei gehegtem Merckergedinge dem ganzen Umstande „publicirt" worden.

Solche Protestationen haben nie irgend welchen Erfolg gehabt, es ist nie die Zeit gekommen in welcher eine muthigere Generation sie hätte verwerthen können. Schon im nächstfolgenden Jahre 1593 findet sich wieder ein solcher Aufschub. Georg Vestenberger, der Anwald, liess den Ausschuss am Donnerstag nach dem Sonntag Laetare bescheiden, der „gutwilligen erschienen", und hat im Namen der

sämmtlichen Märker den abermaligen, gleichwol aus bewussten ehrhaften Ursachen und trefflichen Herren geschäften Ufschlags des Märkergedinges sich vor allen Dingen zum zierlichsten bedinget, deren tröstlichen Zuversicht, es werde derselbige des Herrn Anwalds Anbringen nach, „nicht tolo malo oder ihnen den Märkern zur nachtheiligen Consequenz und Präjutiz sondern aus angezogenen Ursachen fürgenommen worden sein". Dagegen aber Herr Anwald seine Gegenprotestation nicht weniger der Gebühr angestellet und dabei gedeutet hat, dass dergleichen vor ohngefähr 30 Jahren auch beschehen und fürgangen „sein solle" darum es „vor keine Neuerung angezogen werden könnt". Sonach waren nunmehr die „trefflichen Herren geschäfte" der obersten Markbeamten für wichtiger erklärt, als die Bestellung der Mark selbst.

Das Frankfurter Archiv hat uns in den Akten Mglb. E. 30, IV. eine gerichtliche Verhandlung vor dem Ausschusse der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark aus dem Jahre 1597 aufbewahrt. Sie betrifft die Nider-Erlenbacher, welche Schweinssteigen im Walde errichtet, Holz dazu wider ergangnes Verbot gefällt hatten, und beginnt mit einer Citation an die Nider-Erlenbacher Burgermeister und Gemeinde:

„Dieweyl ihr Burgermeister und Gemeind zu Nieder-Erlenbach „in Verfertigung eurer iettzigen Schweinsteyhen sowoll wieder die „newliche, mit euers Schultheißen willen beschehene Waldhegung, „als auch den jetzigen zue Holtzhausen durch die marckerhäupter „ufgeriechten mast- oder eckern beschluss freuentlich mißhandlet, „und nit allein der marcker, sondern auch eures Schultheißen selbsten „treuliches Abmahnen verachtlichen in Wiende geschlagenn /

„Allß haben gemeine Marckerheupter zu bestraffung solches „frevels und muthwillens Sampstags nach Martini den 12. huj. schierst „künfftig abermalß eine Zusammenkunfft in Holtzhausen angestellt.

„Heischen euch, obgenantte Nieder-Erlenbacher Burgermeister „und Gemeinde, als Verächter hiermit von Marck wegen, und wöllen, „dass ihr auf gemelten Sampstage umb den mittage und schlage 11 „Uhr zue Holtzhaussen, in Peter Jungen Schultheißen Behaußung, „für ihnen erscheinen und euren verübten muthwillen theydigen und „abtragen sollet /

„Ihr erscheinet nuhn also hieruf oder nicht, wirdt man doch auf „Gelegenheit handlen, damit der veracht und muthwille nit unge-„strafft bleibe, darnach ihr euch zu geriechtten.

„Sign. Seulberg am 7. Novembris anno 1597.

„Beide Marckermeister der Seulb. oder Erlenbacher etc. Marcke."

Es folgt hierauf ein Protocoll der gerichtlichen Verhandlung mit dem Urtheil:

„Marckermeister und Marckerheupter deren Seulberger oder Er-„lenbacher etc. marcke siend von wegen das die gemeind zu Nieder-„Erlenbach ihre ietzige Schweinssteyhen sowoll der Marckordnung „als auch dem jungsten Mastbeschlusse zuwieder, in den newen, „gegen der Hohen Marck und Kierchdorff zu, gehegten Walde ein-„gesetzt und uffgeriechtet, auf heut unden bemeltem dato zue Holz-„haußen in Peter Jungen Behaußung zusammen kommen, sie Erlen-„bacher solches ihres verübten muthwillens halben in gepürliche „Straffe anzunehmen, unnd haben erstlich gefordert — zehen Gul-„den, dass die Marckordnung, dan abermals — zehen Gulden, dass „den mastbeschluss überdretten und verachtet, und endlichen — neun-„zigk Gulden, von wegen das 90 eychenstämme bey ihrer schwein-„steyhen veröset und verbrändt, Thut zusamen — Einhundert — „zehen Gulden ~

„unnd obwoll gedachtte Marckere aus der Mastordnung und „sonsten Ursach genugsamb gehabt und woll befuget gewesen, sie, „Erlenbacher, von wegen eines jeden Stammes an — zween gulden „ohnnachleßlich zu bueßen — so haben sie doch ihr eingewandte „Ursachen der Sterbesleufften und bei ihnen grassirender Pestilenze „nachparlich beherziget und es dießmalß bei der eintzeligen straffe „verpleiben lassen / Doch mit der reservation und dem vorbehalt, „wofern sie auf ihren halsstarrigen Wortten bestehen und ihr an-„pringen ferner anziehen werden, das sie alsdann weitter nit gehort, „unnd von Marck wegen auf diejenige Mittel und Wege bedacht „werden soll, wie man sie zu gehorsamb priengen und die gesetzten „bußen für vollem erlangen möchtt.

„Hieruf bekantten die Erlenbacher abgesandte ihre, der ge-„meind, überdrettunge, prättendirten ihre nach der sterbensläufften „und Pestilentze, und baten um lienderung der straffe, welche sie „auf gewohnlichem Bußsazttage zu theydigen willig und dießmals der „Nachparschafft bei ihnen zu Nieder-Erlenbach dießelbige referiren „wollen.

„Die Marckermeister und Marckerheupter pleiben bei obgesezter „ihrer Forderung der — 110 fl. und ernennen ihnen, Erlenbachern, „zu Erlegung derselbigen hiemit acht tage zeit, darinnen sie die „sachen riechtig machen sollenn.

„Conclusum Holtzhausen den 12. Novembris anno neunzig & „siebenn durch nachbeschriebene Hern Marckermeister und Marcker-„häupter: Johann Bender Schultheiß und Marckermeister, Conrad

„Wächteler Marckermeister, vor mich und dann auch auf Pitt von „Seifried Born, Schultheißen zu Petterweill, Peter Jung Schultheiß „zue Holzhausen, Conrad Lorey, Johann Zangus, Markschreiber."

Es wandten sich hierauf Schultheiß, Burgermeister und Gemeind zu Nieder-Erlenbach an den Rath: es sei von den Märkern der Beschluss gefasst gewesen keinen Schweinstall in den Wald zu machen mit Holzwerck, sondern die Schwinställ sollten mit Mauern 6 Schuh hoch aufgeführt werden; davon hätten sie nichts gewusst, auch nicht darinn gewilligt; denn sie hätten nicht gehen dürfen sterbens halben. Kurz vor dem Eintreiben sei es ihnen angezeigt worden; es sei unmöglich gewesen dem Beschlusse nachzukommen denn kein Nachpar sei bei den andern gewandtert, von wegen dass Gott der Allmächtige sie also heimgesucht, sie auch keine fremde Arbeiter hätten mögen bekommen. Da nun sie bedroht seien dass heimlicherweise, wenn die Märker einen mit Pferden und Wagen bekommen, sie ihn pfänden und gen Homburgk eintreiben, als wie Aussenmärker, derohalb bitten sie: der Rath wolle ihnen Verschriefften an Hern Jorgen Vestenberger, Kellner zu Homburg mittheilen.

Eine Aufschrift zeigt an, es sei Montag den 24. April 1598 diese Sache endlich verglichen, und die Gemeinde Nieder-Erlenbach bei fl. 50 straf gelassen worden. —

Schon in demselben Jahre 1598 wurde dann Bernhard Ebel von Nieder-Erlenbach wegen weiteren Umhauens von Stämmen gerüget und gefänglich festgenommen. Er berief sich darauf dass die andern, besonders die Homburgischen Dorfschaften, ebenfalls Holz zu ihren Schweinsteigen genommen.

Wie in der Hohen Mark, so hatte auch in der Seulberg-Erlenbacher etc. der Ausschuss die vorbereitenden gerichtlichen Geschäfte zu versehen, z. B. den Augenschein einzunehmen. Ein solcher wird beschrieben, als im Jahr 1593 die Kirchdorfer, wie bereits angeführt, einen Eichen lochbaum gefrevelt. Bei einem Markumzug war in Augenschein befunden worden dass ein solcher, der am Wege gestanden, entnommen, und in einem Graben zu einem Aufhalt der Gewässer hingelegt worden. Der Keller hatte angedeutet, dass er oft unter dem Baum „auf der Hasenlauße" gesessen, den wohl kenne; dass man, da er umgewälzet werden sollte, die Lochkerben daran noch befinden würde. Welche Rede als Schultheiss und mehrer theil der Nachbarschaft zu Kirchdorf gegenwärtig und nicht widersprochen, sondern mit ihrem Stillschweigen die bezüchtigte That gestanden, haben darnach die Märkerhäupter die Gemeinde zu Kirchdorf zu den Rügen heissen schreiben und am Märkergeding rügen lassen,

auch auf dem Bußsatztag ihnen, Kirchdorfern 20 fl. zur Strafe gesetzet und ihnen den vergünstigten Viehtrieb abkündigen lassen. Erst als die Strafe abgefordert worden, haben die Kirchdorfer angefangen der „Heymmaßung" oder Bezüchtigung zu widersprechen und auf den Augenschein mit den Märkern zu stämmen; haben soviel auspracht „daß der landgrevische Canzlar zu Darmstadt, obgedachter Keller zu Homburg, und alle Markschultheissen, Burgermeistere, Merckermeistere, schreiber und förstere, sampt Caspar Kollen, Amptschreiber uff Königstein, auch Schultheiss und ganzer Gemeinde zu Kirchdorff" am 24. Mai auf den Augenschein kommen; alda sie nachmals ihre Beschwerden der abgeforderten Straff halben anpracht und einen offentlichen Widerruf deren, mit solcher Bezüchtigung ihnen zugelegten injuri begehret, oder aber sie zu überweisen; dann sie mit nichten geständig, dass der geklagte Lochbaum durch sie abgehauen worden, viel weniger dass es dasjenig Holz, so ihrerseits im Graben gelegen, und noch liege, sein solle. Die Märker antworten, dass die zu Kirchdorf vor einem Jahre, bei dem Abgang ihrer Marke, als ihnen die Entwendung zugemessen worden, darzu still geschwiegen, und damit Ursach gegeben, dass die Märker sie gerüget und bestrafet hätten, darauf sie nochmals beruheten. Die Kirchdorfer haben aber ihre Klage und Verneinen repetiret und beweisen wollen, wo das im Graben gelegene Holz abgehauen worden. Denen die Märker weiter antworten lassen, dass sie nunmehr Jahr und tag stillgeschwiegen, und so sie erstmals sobald widersprochen und zum Augenschein sich berufen hätten, wollt' man ihnen gestämmet haben, welches diesmal nit sein könnte, aus Ursachen dass seithero beide, der Stock sowol, auch das Holz „verhergert und zerhauen worden". Nach welchen Reden und Gegenreden der Canzler sich erklärt, dass er seinem gn. Fürsten und obern Herrn Wald Potten unterthänig wolle referiren, was er befunden und was geklagt worden; was dann I. f. Gn. darüber decerniren und bescheyden würden, solle den Partheyen wiederumb zu seiner Zeit schriftlich zugeschickt werden, indessen aber sollen die Sachen einen Stillstand haben, und man fleissig Nachforschung haben auf den Thäter, damit man in der Sachen desto füglicher verfahren könnte Damit war der Augenschein beendigt; die Akten theilen nicht mit, dass den Partheien später etwas schriftlich zugeschickt worden sei, oder dass Kirchdorf die Busse bezahlt habe [62].

[62] Die Wichtigkeit und Beliebtheit des Augenscheins ist noch heute in der Schweiz zu verfolgen, wo z. B. in Glarus ein Augenscheinsgericht abgehalten wird.

Nutzung der Mark. — Als der eintretende Holzmangel im 15ten und besonders im 16ten Jahrhundert eine grössere Behütung des Waldes verlangte, war es wieder Sache der Ausschüsse die Mark- oder Waldordnungen zu berathen, und den Märkern vorzulegen. Am sorgfältigsten geschah dies in der Seulburg, Erlenbacher etc. Mark, wo gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts alljährlich die Holzordnung revidirt und stets mit Zusätzen versehen wurde.

Diese Markordnungen gestatten uns einen Einblick auch in die gewerblichen Verhältnisse der Dorfschaften unserer Marken, sie haben vielfach noch Spuren der ursprünglichsten Verhältnisse aufbewahrt. Die Versuche der Communisten und Socialisten sind keineswegs ein Erzeugniss unserer Zeit, sie sind in Deutschland vor langen Jahren schon durch die Genossenschaften praktisch zur Durchführung gekommen. In den urkundlichen Zeiten unserer Marken war die Feldmark bereits unter die einzelnen Familien und Bewohner getheilt, der Wald aber war noch Gemeingut. Es konnte nicht nur ein Jeder nach Bedürfniss sich daraus beholzen, sondern auch das Roden einzelner Walddistricte zu gesondertem Gebrauche war noch nicht verboten. Auf dem Märkerding 1537 wurde von den „Rhödern" in der Hohen Mark gehandelt, von „den gerothen Gütern so innerhalb 20 Jahren in der Mark gerödt worden", die sollten mit Zinsen belegt werden. Die Märker konnten sich wegen des Artikels nit vergleichen; die Reiffenberger mit dem grössten Haufen (wol allen denen die dem Wald zunächst gelegen), wollten dass der Artikel der Zinse halber abe sei, es sei denn dass man auch die früher gerodeten Güter mit Zins belege. Im Jahre 1545 wird das roden verboten, und soll was innerhalb 10 Jahren gerodet worden, wieder zu gemeiner Mark gezogen werden. In der Seulberg, Erlenbacher etc. Markordnung von 1552 wird „das rathen" verboten bei 10 fl., dazu soll das ingenommen Radt der Margk bleiben. Im Jahr 1593 wird dies wiederholt: das rohden soll durchaus verboten sein bei Straf 10 fl. und das eingenommene Rohde nichts weniger bei der Mark bleiben. Trotz alledem wurde noch im Jahr 1702 erwähnt dass den Märkern noch erinnerlich sei wie Hans Georg Stubich eine Wiese auf dem Raisberg gemacht, von der Mark aber contradiciret worden, und Stubich solche wieder liegen lassen müssen, die Märker es mit ihrem Vieh betrieben, und Stubichen kein Nutzen davon ziehen lassen [63].

---

[63] Die Schreibweise von „Rhoden" war hier so verschieden, wie sie noch

Ebenso war es dem Märker gestattet Steine nach Bedürfniss zu holen. In der Ordnung von 1594 heisst es: der Märker sei befugt die Schiefersteinkauten zu gebrauchen, da die „laidecker" zu Reiffenberg vor sich allein gebraucht aber kein Zins gegeben. Als später, in der Mitte des 17ten Jahrhunderts, der Waldpott durch Bergknappen hin und wieder graben liess, beschwerten sich die Märker allein aus dem Grund weil „viel Holz verderbet" worden.

Das Holz der Mark wurde gebraucht zum bauen, zum einheitzen und zu den mancherlei Gewerben. Erst im 16ten Jahrhundert wurde der freie Gebrauch eingeschränkt, es wurden Holztage, in der Seulb. Erlenb. Mark „Wittage" festgestellt, Weichköler sollen nicht gelitten werden, Hartköler sollen nur mit Anweisung zweier Förster kolen brennen, Kupfer- und Waffenschmieden soll nicht mehr als 6 karren kolen gefolgt werden, brauchen sie mehr sollen sie für jeden karren 2 fl. „zu straff" geben Bretthauer, Lattenhauer, Felgenhauer und Wagner sollen ohne Anweisung kein Holz hauen. Wir finden in diesem gemeinschaftlichen Genuss des Waldes eine natürliche Erklärung der Beschränkung beim Verkaufe mancher Producte und des Vorkaufsrechts. Die Wagner sollen ihre Arbeit den Inmärkern „umb ein gebührlich Geld wieder zukommen lassen und verkaufen". Sie dürfen nichts aus der Mark verkaufen, auch soll kein Holz zu „Schwindelstegen" erlaubt sein. Auch in der Seulb. Erlenb. Mark sollen die Ziegler zu Holzhausen die Ziegel umb gebürlich Bezahlung „vor Ausmärkern" gönnen und lassen. Es sollen daselbst nicht mehr als 2 Auellofen geduldet werden, die sollen den Märkern die Ziegel nicht höher als 4 fl. das tausend verkaufen, und „also ihnen den Vorkauf zulassen". Dass dieser Punct „bisher in Wiend geschlagen, davon soll schierst künftig uff dem bußatze montags nach Quasimodogeniti weiter tractation gepflogen werden". Später, im Jahre 1591, heisst es dass die Ziegeler, wie auch alle andere welche in dieser Marke Brennholz zu hauen berechtiget, den Merkern ihre Ziegel das tausend einen Gulden wohlfeiler als einem Ausmerker lassen Im Jahre 1595 wird auch des Bierbrauens halben nothdürftig geradtschlaget und verabschiedet, dass der Bierbrauer zu Ober-Erlenbach den Merkern ihr Bier ein ziembliches wohlfeiler geben

---

jetzt in Appenzell inner und äussere Rhoden es ist. Manche Forscher beziehen dies Wort auf Abtheilung zur Entrichtung einer Leistung. cf. F. Wyss, die Schw. Landsgemeinden S. 71. in Ztschr. f. Schw. R. I. 1. Kann man nicht noch weiter zurückgehen, auf die Veranlassung solcher Abtheilungen?

solle, als den Ausmerkern, und ihnen allerdings den Vorkauf gestatten.

In den damaligen Zeiten zog ein jeder oder eine jede Dorfschaft möglichst alles das selbst was er bedurfte. Weinberge haben sich in der Namensüberlieferung fast allerwärts noch erhalten, auch in Ortschaften welche die Weinkultur schon längst aufgegeben, vielleicht in den traurigen Zeiten nach dem 30jährigen Kriege als die Armuth den lantman zwang dem Weingenuss zu entsagen. Bei den Markumgängen zogen die Märker westlich von Oberursel an einer ganzen Reihe von Weingärten oder Wingerten hin. Bei Dortelweil heisst es: im Weinstück, und am Weingartenweg. Die Weingärten von Bonames lagen beim Homburgerpfad. Unter dem Eschbacher Hardwald liegt der Wingertsberg, ebenso der Weinberg unter dem Lohberg bei Ober-Erlenbach. Zwischen dem Creuzerweg und der Borngass östlich von Niederursel lagen die Weinberge und in diesem Orte ist selbst eine Bendergasse verzeichnet[64].

Wie gewisse Gewerbe im 16ten Jahrhundert in dem Holzverbrauche beschränkt, so wurden andere ganz verboten. Den Bendern soll kein Eichenholz in der Mark erlaubet werden, Schwarzfärber, so leinen Tuch färben und Aichen und Erlenholz gebrauchen sollen nicht gelitten werden. Aichenpfael, Girten, Reifstangen und Zaunstecken sollen im ganzen Wald verboten sein. Auch nicht kaufen soll man sie. In der Seulberg, Erlenbacher etc. Markordnung von 15?0 sind überhaupt Pfaell, lattenstang und girten verboten, es sei denn dass „die gehe hohe noth gemeinder Margkflecken Friede zu erhalten fürhanden", alsdann sollen Märkermeister erheischender Nothdurft nach „an etwas" geben, und also den Ueberfluss meiden; dieweil rathsamer, auch fürträglicher und sicherer ist eine lebendige

---

[64] Vergl. hierzu Dr. Kriegk. Frankf. Bürgerzw. S. 241. Auch anderwärts finden wir hierzu bemerkenswerthe Andeutungen, so in den Fichardischen Auszügen. Aus dem Jahre 1566 wird aufgeführt Hochheimer Wein das Fuder 30 bis 31 fl. Seckbächer 21 fl. Ringauer 29 fl.; 1531 Burnheymer Wein per Fuder 11 fl. 18 ß, Wertheymer 14 fl.; 1584 Riederberger Wein à 22 fl.; 1589 Hochheimer Wein neuer per Fuder 101 bis 102 fl. Soder Wein nur 86 fl.; 1590 Nieder-Erlenbacher Wein per Fuder 56 fl., Soder 60 fl., Dürckelweiler 56 fl.. Oberröder 68 fl., Bonameser 56 fl., Hochheimer 84 fl. 12 alb. — Im Jahre 1543 kam der Weinzehnte der Sulzbacher und Soder Gemarkung in den Rathskeller, ersterer ergab $2^1/_2$ Fuder. Noch im Jahre 1628 wird der neue Wein von Sulzbach und Soden erwähnt, 1630 Oberroder neuer Wein zu 48 fl. Rauenthaler zu 42 R. Hochheimer zu 61 R. im Jahr 1635 Seckbacher neuer Wein, und 1647 Neuenheymer Wein.

Gehege um einen Flecken zu ziehen[65], und uff zu pflanzen, als dieselben mit Zäunen zu befriedigen, so sollen die so Holz zu Zaunstecken begehren werden, auch „um sich" eine lebendige Hege zwanzig Ruthen lang uffpflanzen und ziehen, wer sich das weigere, dem soll gar kein Holz mehr zu Zaunstecken gevolget werden. Dazu heisst es im Jahre 1591 welcher Märker seine Zäune mit Wellen beschlagen will, dasselbige nicht von Buchenholz, sondern von Dornenwellen, aus der Haihnruppen darzu abgehauen, in's Werk richten soll. — Allen denjenigen welche das Haffener oder Döpffermachen handtwerk nit ehrlich und voll gelernet, soll das Ziegelmachen ernstlich verpotten sein; so soll auch keiner kein gesinde oder knecht darauf halten, sondern mag ein Jeder der das Häfnerhandwerk bei ehrlichen leuten gelernet, mit seinen Kindern und Gesinde auch wol Ziegell machen, anders soll es nicht zugelassen werden. — Jung eychen Holz zu bender und Wagener Arbeit, als Fass oder Zuber-Dauben, it. Speichenfelge und Achsen soll bei straf 10 fl. nit gehauen werden. — Dieweil auch des Mühlwerks auf der Bach eine Uebermaass vermerket, so ist abgeredt worden dass hinfüro zu keinem Mühlwerk weiter als 3 stämm zu ahrmen gefolget werden solle. — Endlich sollen die welche Erlaubniss bekommen keine kein Ziegelbrandt allein thun, sondern ein Jeder hinfüro halb Ziegel und halb Döpffen zugleich in einem Ofen brennen.

Wie bei den Gewerben Vorsehung getroffen wurde den Wald zu schonen, so auch bei dem Bauen. Es wurde darauf geachtet dass der Märker seine Bäue nicht verfallen liesse; es solle ihnen „zur Notturft Wimprichen und Schornsteynruden" erlaubt werden; sollte ein neues Wohnhaus errichtet werden so hatte Schultheiss und die Schöffen eines jeden Orts Länge und Weite zu messen; der Bauman oder Erbauer hatte „zwei dännen Hölzer" zu erkaufen, erst wenn diese auf dem Bau Placken liegen befunden, sollte der Schein gegeben werden, es sollte der Bauende für ein jedes Gebäude 8 Stämme angewiesen erhalten, „jedoch daß sie der Größe und des beigeführten Dännenholzes zuvor gewiß und genugsamb berichtet, ohne daß sie denjenigen so sich der zweyen Dännen Holtzes auf ein jedes Gebäude zu kaufen verweigern würde, auch den geringsten eychen stamm nit erlauben sollen". Zu einer Scheuer sollen 20 Stämm gegeben werden, und durchaus Dännen Holz zu Werckholz gekauft und gebraucht

[65] Noch jetzt finden sich die Spuren solcher Gehege oder Haingräben bei vielen Ortschaften vor, z. B. bei Seulberg, Niederursel, Ober-Eschbach u. s. w.

werden, zu einem neuen Stall mit einem ganzen Dache sollen 2 dännen Hölzer auf den Bau Placken hingeführt und besichtigt werden, zu einem halben Stall 1 dännen Holz.

Es zeigt uns dies dass gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts in der Hohen Mark die Tanne noch nicht gefunden wurde. Die Eiche war der vornehmste und wol auch häufigste Baum in den Wäldern; Eichen und Buchen wurden als „fruchtbare Bäume“ bezeichnet, es solle in den verbotenen Wäldern nichts an fruchtbaren Bäumen „es sei gleich buchen oder eychen Holz“ darin gehauen werden, bei Verlust von zehen Gulden. Wenn etwa „Gedrayde und Mastung in der Margke sich erzeigen thue“ soll daselbe besichtigt und eine Ordnung aufgerichtet werden. Schon in der Markordnung des Jahres 1552 ist vorgesehen, dass wenn sich „Eckern-getraidt“ im Wald erzeigt, sollen der Verordnet des Waltpothens mit Merkermeistern und dem Ausschuss gemeiner Merker sich vergleichen, wie es damit solle gehalten werden.

Ausser den Eichen und Buchen fanden sich aber noch Bäume in sehr grosser Manichfaltigkeit vor, wie wir aus den Aufzeichnungen der Lochbäume sehen; es waren darunter Ahorn-[66] Holzapfel- Faulbier- oder Stink-Bäume, Birken, Linden, Erlen, Eschen, Hassel-Bäume, ja selbst Kirschbäume werden, wenigstens am Saume des Waldes genannt. Hasselbäume wurden sehr hochgeschätzt; die Ordnung von 1594 stellt im Art. 31 auf: wer Haselbäume um der Haselnus willen verderbe, der soll gebüsst werden als ob er ein Eichenbaum verderbet hätte.

Bei den zunehmenden Klagen über Verösung des Waldes wird besonders das Abhauen der Eichbäume schmerzlich berührt. Diese waren damals noch ungleich wichtiger für das Leben der Mark, weil zu jener Zeit das Schwein eine viel bedeutendere Rolle unter den Hausthieren einnahm, als es heute zu Tag noch der Fall ist. Um das Jahr 1700 wird unter den Klagen der Märker gegen den Waldpotten auch hervorgehoben dass er viele der schönsten tragbaren Eichbäume abhauen lassen, von deren theils 4 und mehr Wagen Uhrholz gegeben. Uhr-, Ur- oder Ohr-Holz wurde das dürre Stammholz genannt, Holz von Fruchtbäumen, d. h. von Eichen und von Buchen. In der Seulb. Erl. Mark-Ordnung von 1552 werden 3 Tage festgestellt, Montag, Mittwoch und Freitag „Dore Holz“ zu hauen,

---

[66] Beim Umgang von 1710 (Mglb. E. 29.) geht derselbe nach dem Pflasterweg, daselbst ein „Ohrn Holtzbaum“, weiter wird erwähnt „ein Ohrn-baum“.

ußzuführen und zu tragen, doch kein Eichen- oder Bau Holz, kein Grünholz, sondern „dhor ligende Holcz“. Auf dem Märkergeding der Hohen Mark wurde 1537 erlaubt 2 Tage der Woche, Dienstag und Freitag, in der alten Hege „Uhr-Holtz“ auszuführen und zu tragen.

Schon um die Mitte des 16ten Jahrhunderts werden auch ganze Walddistricte in die Hege gelegt, darin zu hauen wird verboten. Auf Bartholome 1543 wird beschlossen, es solle 3 Jahr verboten sein zu hauen von dem lauberichten Baum bis uff das Kessbergen; ebenso der Berg unwendig der Magt Kreutz herüber bis auf die Urseller bach und bis auf die unterst Schelbach; weiter der Berg uf der Putzen, vom Pfal an bis an klingenborn hinab. Dann wird vorgesehen dass beim Wellenschneiden bei jeder Wellen „ein schneyderlingk“ soll „ausgeschneit“ werden; ein solcher zu einem Stamm geschnittener Schneiderlingk soll keiner abgehauen werden, bei Verlust 12 ß bueß. Auch in der Seulb. Erlenbacher Mark soll, bei einer Welle so gemacht wird, ein Stamm „uffgeschneidt“ werden, damit man „widder Wald uffziehen mege“.

Die Aufsicht im Walde war in den älteren Zeiten einer kleinen Anzahl Förstern oder Waldknechten überwiesen, die aus den Märkern selbst alljährlich gewählt wurden Auf dem Märkerding vor Ober-Erlenbach, 1491, als Erwin Dogel gelobt hatte, erwählet er alsbald zwei Merkerknecht, die Jorgen dem Schreiber geschworen haben, dieweil der Märkermeister den Eid zu staben nicht geschickt wäre „dem es doch zu thun gepürt“, und ist gewest einer von Seulberg, der andere von Erlenbach. Im folgenden Jahre wird bemerkt dass die alten Merkerknecht wieder aufgenommen worden, und hat der Merkermeister die knecht beeidiget. Auf dem Märkerding der Hohen Mark von 1438 wird auch erzählt „das die merckermeister knecht und furster hetten zu kiesen, der marg zu huden, doch mit der lantlude Radt“.

Noch im Jahre 1552 war in der Seulb., Erlenb. Mark die Wahl der Förster dem lantman nicht entzogen. Es heisst in der Markordnung dass 2 oder 3 Förster, nemlich einer zu Seulberg, der andere zu Holzhausen und der dritt unter den Merckern „von den gemeinen Merckern nechst mitfasten Sontag angenommen und durch den Merckermeistern bestätigt“ werden solle. Von jeder Rugen, so der Förster vorbringt, soll ihm 1 Thornis von demjenigen gegeben werden, „so die bussen uffhat“. Im Jahr 1588 heisst es, dass wenn die alten Förster wieder darum bitten, sollen sie aufs neu angenommen werden, sonst soll Ludwig Schedel zu Obern Erlenbach (doch uf

ansuchen und vorhergehende Pitt) von Märkermeistern angenommen und beeidigt werden. Auch 1590 ist der Förster halben vom Ausschuss verabschiedet, dass an gewöhnlichem Ort wenn das Merkergeding gehalten werde, zween die zuvor der Gebühr darum gebeten angenommen und vereidet werden sollen.

Zu Förstern sollen angenommen werden nicht leichte, sondern ernste und solche Personen welche „einen guten Namen bei den benachparten haben, und in stettiger betrachtung ihrer geleisten eydespflichten sich mit der Hute vleißig, und im rugen getreulich verhalten möchten, damit nit etwa durch sie die Diener oder ihren unehrlichen Wandel, die Merker unverschuldeter Dingen in Despect kommen, und also ihr eingeführter Nahme, (sonderß ruhm zu melden) und lob guter Ordnung und Gerechtigkeit verdächtig gemacht werde.“ Wenn die Förster beim Zechen gefunden werden, sollen sie gefänglich angenommen werden. Sie dürfen (1594) keine büchsen im Wald tragen sondern einen Spieß und „ein klapschell“ daran. — Die Försterwiese soll verliehen werden, die Förster die Abnutzung davon nehmen.

In der Hohen Mark erhob sich auf dem Märkerding 1518 Streit, es beschwert sich der gemein lantman wie die landgräfischen Heintzen Junghern zu einem Walt- oder Fürstknecht angenommen, und von demselben Gelübde und Eide genommen. Dies sei wider das Instrument. Der gemeine lantman habe die knecht zu erwählen, die Fürster dem Märkermeister geloben und schwören sollen. Der Schultheiss von Homburg giebt vor dass der oberste Waltpott solches zu thun Macht habe. Der Kellner sei jetzt abwesend, so wolle er sich mit Absetzung des erwählten Knechts nicht befassen. Trat der lantman ab, sagte dann wo Heintz Jungher die Merkermeister und gemein lantman ihn uffzunehmen bitten würde, soll ihm eine gut antwort werden; und darauf Heintz Jungher „sollich bitt so balde gethan“. Aber Jacob der Schultheiss von Homburg hat ihn sehr gescholten und gesagt: er solle urlaub haben, ob er sich also in Sack laß zwingen. (Mglb. E. 29. II^{b}. S. 98.)

Auf dem Märkerding 1521 erneute sich dieser Streit, der Schultheiss von Homburg behauptet wieder dass sein gn. Herr der oberste Waltpott allein zu wählen die Macht habe; er verlangt dass aus jedem Flecken 2 nach Homburg verordnet würden, da man dann dieser sach handeln möchte. Aber noch auf dem Märkerding von 1547 werden Förster erwählt, von Ursell, Obersteden, Kirtorff und zu Ryffenberg, die haben den beiden Märkermeistern gelobt und geschworen.

Eigenthümlich ist die Bezeichnung eines Beamten der Hohen Mark als „Schreier". Der Ursprung dieser Bezeichnung reicht in eine Zeit in welcher nicht viel geschrieben wurde, zugleich aber das Bedürfniss bestand sich mit einer nicht unbeträchtlichen Volksversammlung zu verständigen[67]. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Schreier, auf Antrag der Homburgischen Gesandten, zugleich oberster Förster und reisig, der alle Tag in den Wald ritte und zusehe, dass die Ordnung gehalten werde. Da er sich anders als ihm aufgelegt halten würde, sollten die gemein Märker ihn abzusetzen haben, und von ihnen den Märkern ein anderer erwählet werden. Er wohnte in Oberstedten, war also von dem Waldpotten abhängig. Schon 1563 zeigt der Amtman von Eppstein an, der Fürst von Hessen hab' einen Schreier gen Stedten gesetzt, und für gut angesehen dass derselbig auch ein Förster soll sein. Die Märker antworteten: die Märker haben Märkermeister und Forster zu wählen, und sollen die Forster durch die Märkermeister beeidigt werden. Dagegen protestirt der Amtman. Um das Jahr 1578 liess sich der Keller von Homburg das Amt eines Waldschreiers übertragen, sei es der Einkünfte wegen oder um allmählig mehr und mehr das Ansehen des Waldpotten zu festigen. Er gab dies Amt „anderer Geschäfte wegen" auf, suchte um Erlass bei Ihro f. Gn. an; Ihro f. Gn. hätten einen andern, so zugegen, zu einem Waldschreier verordnet „den sie hiermit den Märkern wöllen präsentirt haben". Im Jahre 1586 beschweren sich die Märker dass dem Schreier die Inmerker zu rügen zugelassen werde, er solle nur auf die Förster Acht haben, wo nöthig Anzeige machen. Die Hessischen Gesandten aber halten für Recht dass der Schreier auch Inmärker rüge, er sei der Mark zu gute geordnet; sie wollen nicht zulassen dass vor Einwilligung oder Annehmung des Schreiers zum Förster die Haltung des Märkerdings sollte vorgenommen werden. In der Waldordnung von 1594 soll der Waldschreier auf die Förster Acht haben, auch selbst zu rügen verpflichtet sein. Im Jahre 1700 werden unter den Beschwerden gegen den Waldpotten auch aufgeführt, dass der Waldschreier bei Ausführung des Holzes (für die fremden Waldenser) sagen dürfen, solches führe er auf seine Gefahr aus; statt dass er die bei dem Märkerding verfasste Ordnung beachten solle: deswegen, wenn der

[67] Auf der Landsgemeinde der Inneren Roden von Appenzell lässt der Landamman selbst abstimmen. Auf der weit grösseren Landsgemeinde der äusseren Roden versieht der Waibel die Stelle eines Schreiers.

Schreier dies wieder unternähme, die Märker ihm das Schreierbrodt zu geben, oder rügen von ihm zu nehmen, weigern. —

Noch wäre hier bei Gelegenheit der Waldordnung einiges Wenige über das Recht der Märker an Jagd, Eckern und Fischerei zu sagen. An anderer Stelle, in dem Aufsatze: die Hohe Mark im Taunus, ist bereits erwähnt wie 1537 der Oberst Waldpott mitgetheilt dass Niemand gestattet sei in der Hohen Mark zu jagen, dass der Adel und die Märker auf das Instrument sich berufen. Dieses überliess zwar dem Waldbotten, so man die Mark bestelle den Wildbann zuzuthun, setzte aber hinzu: so ein Waldbott darüber darin jagte, so solle es darnach über 3 Tagen den Märkern und landtman auch erlaubt sein zu jagen. Es scheint aber dass der Lantman schon zu jener Zeit weder besonders Zeit noch Lust mehr zum Jagen hatte; es waren fast nur die Edelleute die sich dieses Rechtes noch bedienten. Anno 1554, am 5. October, schrieb Phil. Landgraf zu Hessen an Friedrichen von Reiffenbergk: Unser lieber Getreuer; wir sind bracht worden, wiewol die Inmerker in der Homberger Mark weiter nichts als die Hude und Behulzung in derselbigen Mark berechtigt, dass sich doch etzlich derselben unterstehen Hirsche, Seue und Wiltpreth ihres gefallens darin zu schießen, auch daruff eigne Hund halten. Welches nun keineswegs leidlich, dir auch als jetzigen Pfandsinhabern unseres Amts Hombergk in dem uns zu Nachtheil und Abbruch unserer Gerechtigkeit zuzuseen nicht gebüret; Ist deßhalb unser gnädigstes begehren du wollest den Mitmärkern mit Ernst untersagen, dass sie sich des Schießens und Jagens in der Homberger Mark genzlich enthalten und an der Hude und Behulczung begnügigt sein.

Es findet sich darauf weiter (in den actis Mglb. E. 31. IV. Lit. A.) ein Mandat des kaiserl. Kammergerichts vom 11. Jan. 1566 welches mit den Worten beginnt: Wir Maximilian der ander etc.. dem wohlg. Philipsen, Landgr. zu Hessen, . . . unserm lieben Oheim und Fürsten, auch s. l. Schultheissen unsern und des Reichs getreuen Muel Endressen, Balthasar Eppstein zu Steden schreier, unser Gnad und alles Guts.

Es folgt nach dieser freundlichen Einleitung dass Graf zu Königstein und Stollberg geklagt, wie er und seine Voreltern von altershero herbracht, welche Zeit der Waldbott in der Hohen Mark gejagt, dass dann nach dreien Tagen er Kläger wie andere Mitmärker darin zu jagen auch Macht gehabt. Dem entgegen sei Schultheiss Muel Endres in der Hohen Marck ohngefähr bis in 50 oder mehr stark zu Ross und zu Fuss, am 19. Dec. 65 als Graf Ludwig nach

dem Waldbotten auch jagen lassen, gewaltsamlich eingefallen und seinen Jäger genöthigt anzugeloben und handtreuv geben müssen; ihm auch in die 150 Wildseiler und zwei Rehe gewaltsamlich genommen. Da diese Pfandung und Handlung unrechtmässig gewesen, so gebietet das Gericht bei 10 Mark lottigs Gold . . . . dass alsbald nach Verkündung dieses die abgepfändt Wildseil sammt den zweyen Rehern oder den gebührlichen Werth für dieselben, an des Ort ihr solche abgepfandt, restituirt . . . dazu auch der Königsteinische Jäger seiner abgedrungener handgelübdt, doch alles uf ein alte gewöhnliche Urphede und Wiederstellen, im Falls hernacher mit Recht erkannt würde, relaxirt und ledig gelassen werde.

Es folgen weitere Copien, einmal des Schreibens von Jeremias Sohne, hess. Kellers zu Rossbach d. 19. März 66, in welchem man sich erbietet, dem kaiserl. Mandat nachzukommen, auffordert Jemanden von wegen des Landgrafen beneben dem Jäger abzufertigen an den Ort da die Pfändung geschehen; (es war dies auf dem Heuchelheimer Feld unter Brendels Busch) dann weitere Verhandlungen über die Form der Urphede. Nach eingetretenem Verständniss wurden zuletzt die Seile zurückgegeben und für die Rehe vier Thaler. —

Schon im Jahre 1578 war wieder Streit wegen des Wildschiessens; die Gegenwärtigen vom Adel so in der Mark gesessen, da sie nit alle beisammen, bitten ihnen Zeit zu lassen, wollten schriftlich antworten. Schliesslich ist es aber ihro f. gn. „ernstlicher bevelh“ dass sich maniglich hinfüro des Wildschiessens enthalte.

In ähnlicher Weise wurde mit dem Fischen verfahren. Es ist sehr wahrscheinlich dass in älteren Zeiten ein jeder Märker die Forellen aus den Waldbächen fangen durfte. Es wird der schönen Forellenbach in der (ausgegangenen) Häusergemarkung gedacht, ob solche zu der Mark oder zu Urseller Gerichtsbarkeit gehöre. Schon im Jahre 1582 aber heisst es am Schlusse des Märkerdings: der Oberst Walpode sei berechtigt die Mark zu hägen und zuzuthun, derwegen solle sich jederman „des Jagens, läußens und schießens, auch fischen und krebsen gänzlich enthalten“.

Auch das Eintreiben der Märker-schweine in die Eckern wurde mehr und mehr beeinträchtigt zu Gunsten der landgräfischen Schwein. Unter den verschiedensten Vorwänden, selbst dass der Waldpott zuvor jagen müsse, wurde die Ausübung dieses wichtigen Rechtes aufgehalten. Nur allein über das Weiden des Rindviehs theilen die alten Urkunden keinen Streit mit; es ist im Art. 34 der Ord-

nung von 1594 vorgesehen dass Schweine nur bis Peterstag in Wald gehen sollen, verderben dem Rindvieh die Weide.

Als der Wald verödet, die alten Eichwälder ausgehauen waren, hörte das Eintreiben der Schweine wol mehr von selbst auf. An der Stelle der Eichen wuchs jetzt Gras und so war es natürlich dass die Viehherden mehr und mehr Nahrung fanden. In älteren Zeiten waren es besonders Pferde und Schweine die des Märkers Reichthum ausmachten. Nur Pferde wurden zum Ziehen gebraucht, wurden im Walde beim Freveln gepfändet, selten wol Ochsen oder gar Kühe, die nur die spätere dürftige Zeit nach dem 30jährigen Kriege zum Ziehen benutzt. Im Jahre 1594 wollen die Niederurseler 205 Schwein in die Hohe Mark eintreiben; Wendel Hoff, der Märkermeister zu Oberursel will es anfänglich wehren, entschuldigt sich dann er habe diese hergebrachte Gerechtigkeit „nicht ausdrücklich gewusst", sie möchten in der Hohen Mark auch ihre Stege machen, und einschlagen wie die andern Märker thun. Der Bereiter meint, wenn die Nid. Urseler ihren Vortheil verstünden, würden sie zur Mastung in beide Hohe Mark ihre Steigen [68] machen.

Gab es keine Eicheln so wurde verboten Steigen zu machen; 1599 wurde jedem Märker 3 Schwein einzutreiben und „ein Wehr zu kauffen" erlaubt; dem Schultheissen 4. Ein Wehr ist geschätzt für 6 ß. Dabei heisst es: die Hirten sollen zulassen ihnen die Säckel durch die Förster besichtigen zu lassen, damit sie kein Eicheln lesen. —

Aenderung der Markverfassung. — Bald nach der Reformation und dem Bauernkrieg begann in der Hohen Mark die Macht des Waldpotten ungemessen zu steigen, während die Bedeutung der Märker, des Lantmans, mehr und mehr dahinschwand. Vorzugsweise ist hier einer der Räthe und Beamten des Waldpotten zu nennen, welcher diesen Umschwung anbahnte, Dietherich oder Diether Gewend. Er begann im Jahr 1536 das alte Fundament der Markordnung zu lockern. Es werden neue Anstalten getroffen „die Ver-

---

[68] Steige, Stege, styge, stiga, ahd. altnordisch; stia dänisch; stie, stige vergl. Grimm gram. III. 433. I³, 464. In der Hohen Mark werden nur Schweinsteigen erwähnt, nicht auch Schafsteigen oder Hühnersteigen. Das Wesentliche bei solchen Schweinsteigen ist das umschliessen und verwahren, nicht auch das „Steigen". Die Steigen sollten später, um das Holz zu sparen, von Steinen gemacht werden; also Trockenmauern. Kostspielige Steingebäude als Schweinsteigen finden wir jetzt noch im Frankfurter Walde an Orten wo es kaum noch eine alte Eiche mehr giebt.

wüstung der Mark zu hemmen". Es sollen 2 glaubwürdige Personen gekoren, ihnen ein geschickter Schreiber zugeordnet werden, die alle 3 dem Waltpotten, Märkermeistern und gem. Märker wegen gebührlich Pflicht thun, ein gemein kisten oder buchsen aufrichten sollen, die bussen darin zu sammeln. Solche Rechenmeister sollen aus dem gemeinschaftlichen Potte belohnt werden, der Rest solle theils den Märkermeistern zufallen, theils zum Besten der Mark verwendet werden. Auf dem Märkerding 1537 wurde über die neuen Artikel abgestimmt, einige Zusätze wurden beliebt, und „also ein Jar langkh zu halten" beschlossen. Auf den Tag Johannis des Täufers war wieder ein Märkerding; das Roden in der Mark solle beschränkt, geordnet werden, man konnte sich über die Massregeln nicht einigen; da drohte Diether Gewend, es möge solcher Span nicht für sein gn. Herrn den obersten Waldpotten kommen, „dann derselbige würde etwan anders zur Sachen thun".

Schon auf dem Märkerding 1541 zeigte es sich welchem Einfluss die neuen Rechenmeister, die auch nach Ablauf des Jahres in Thätigkeit blieben, zu folgen hatten. Die Mark sollte bestellt werden laut des Instruments und der neuen Ordnung, neulich aufgericht mit Rath des obersten Waldpotten. Als die Rügen verlesen worden begehrt Diether dass ein jeder Fleck 2 Mann geben solle, welche zur Förderung der Sachen neue Märkermeister, wo von Nöthen ordnen und kiesen sollen. Da begehren die herrschaftlichen Gesandten und die vom Adel zu wissen, ob der Schaden in der Gemark durch Ir. Gnaden verursacht, mit Wissen des gem. Märkers oder der Märkermeister geschehen; ob sein Gn. auch solchen Schaden verbüsset? Die Forstknecht, zur Rede gestellt, gestanden dass die Bäume gefällt worden auf Befehl der neuen Rechenmeister; diese hätten ihnen verboten solches in die Rüge zu setzen oder zu schreiben, derhalb sie entschuldigt wollten sein. Die Edelleute hielten Diethern vor, dass nach dem Instrumente, wo ein oberster Waltpotte in der Gemark Schaden thue, so sei der gemein Märker die verwirkte Buss zu geben auch nicht schuldig. Desshalb wäre beschwerlich die Armen zu strafen, wo nicht vermög des Instruments Gleichheit gehalten solt werden. Diether berief sich auf die neue Ordnung von 1537 nach welcher Ordnung die Rechenmeister Macht hätten zu erlauben und zu verbieten. Entgegnet wurde die neue Ordnung sei nicht weiter denn desselben Jahres zu halten verstanden worden. Nur die Märkermeister hätten Befehl über die Mark. Der Keller wollte hierauf einen Ausschuss zu Wahl der Märkermeister bestellen, die Gesandten aber den Markgenossen verboten keinen Ausschuss zu

geben. Darauf „der weniger Theil“ sich verglichen, die andern dem widersprochen. Wo er nicht bei dem Instrument bleiben würde, wollten sie die Sach an ihre Herrn und Oberen gelangen lassen. Christoffel von Hattstein bat Diether Gewend die neue Ordnung fallen zu lassen, so wären die Märker sämmtlich erbötig die Mark helfen zu bestellen, wo aber solches nicht statt habe, einen andern gelegen Tag zu ernennen. Der Keller berief sich darauf dass solche Ordnung zu Zeit ihres gn. Herrn des Landgraven als der Zeit obersten Waldpotten mit Wissen des gemein Märker aufgerichtet worden, es würde vonnöthen sein, dies an Ir. fürstl. Gnaden als Pfandherrn gelangen zu lassen. Die Gesandten dagegen brachten vor, es wäre unnöthig solches an Ir. gnäd. Herrn von Hessen gelangen zu lassen, nach dem Instrument habe der jeweilige Waldpott Macht zu handeln, wäre ihr begehr es an den obersten Waltpotten kommen zu lassen; liessen auch sofort durch einen offenen Notarius gegen die neue Ordnung des Jares 1537 protestiren, ein Instrument zur Nothdurft aufrichten; vereinigten sich dann auf den 16. Aug. zu Frankfurt im Prediger- oder Frauenbrüderkloster zusammen zu treten, zu rathschlagen, dass das Instrument bei seinem Buchstaben gehandhabt „die neue uffgericht Ordnung abgethan müg werden“.

Auf dem Märkergeding, Bartholome 1543, waren wenige der Edlen und Märker, lehenherrn und landsydel erschienen, es hat der Abschied in denen Puncten desshalb das Märkergeding fürgenommen, diesmal hat mögen wirklich vollenzogen werden. Doch ist der Abschied (wahrscheinlich der von 1536) öffentlich verlesen worden. Es sollen die alten bussen innerhalb 14 Tagen bezahlt werden, welcher Ort solches nit thäte „solle aus der Mark gestossen sein“ bis sie ihr obgemelt Antheil bezalt haben. Solches haben die Geschickten des Waltpoden gewilligt. Jeder Fleck sollt bis Michaelis die alten bussen nach Homburg den Rechenmeistern erlegen; welcher in verbotenen Wäldern Schaden thäte, den sollen die Förster vermög des Abschieds „pfänden oder nach Homburg eintreiben“; würde ein Ort um Hülfe angesprochen werden, so sollte er bei Verlust des Märkerrechts solch Hilf zu thun schuldig sein.

Auf Sonntag St. Laurentiustag 1544 war wieder Berathschlagung was auf nächstem Märkerding zu beschliessen: wie es mit den bussen und dem roden zu halten; die Rechenmeister sollen Rechnung ablegen; es soll berathschlaget werden, wie es mit den Rechenmeistern zu halten sei; und solle dies dem Instrument ohnschädlich, auf Wohlgefallniss oder besser bedenken des Waltpotten und der Märker vorgeschlagen werden. (Mglb. E. 29. II b. S. 118.)

Auf dem ersten Märkerding von 1545 am 27. Mai wurde ein Ausschuss gemacht und beschlossen, derselbe solle am 10. Juni in Homburg zusammenkommen, nottürftiglich von den Sachen handeln und wie die Aemter von Neuem möchten bestellt werden. Es hat hierauf Diether Gewend „die Mark und den Wald" zugethan und verbotten dass kein Märker vor dem 10. Juni darin fahren noch Bauholz darin haben soll „bei Verlierung des Märkerrechts und des Intriebs".

Am genanten Tage sind die Gesandten auf dem Rathhause zu Oberursel erschienen, haben das Instrument besichtigt und fünf Artikel so der Mark nachtheilig geachtet worden bedacht und gebessert.

Es wäre unbegreiflich wie die Gesandten auf die nachfolgenden Vorschläge hätten eingehen können, da sie doch gerade bedacht waren eine gefährliche Neuerung des Waldpotten zu beseitigen; wie sie anstatt einfach die Rechenmeister als Instruments widrig abzustellen, vermocht worden sind dem Waldpotten ein wol ungleich wichtigeres Zugeständniss zu machen. Es ist dies nur in der Weise zu erklären, dass die ganze Einrichtung und Ordnung der Mark sich zu einem Vertragsverhältnisse gestaltet hatte, und dass auch zur Abstellung einer getroffenen Einrichtung des Waldpotten Zustimmung nöthig war. Er knüpfte diese Zustimmung an die Annahme eines Artikels welcher anscheinend zum Besten der Mark gereichen sollte, in der That aber das vertragsmässige Grundverhältniss beseitigte, den Waltpotten über das Gesetz stellte. Bis jetzt war dieser durch das vertragsmässig festgestellte Gesetz gebunden wie der gemein Märker, frevelte er dawider, so zerriss er die Ordnung, dann war auch der gemein Märker nicht weiter an die gestörte Ordnung gebunden. Damit wurde gleichsam der Frevel gebüsset, denn die Ordnung war in beiderseitigem Interesse und Vortheil vereinbart worden. In unsern Tagen sucht man die Sicherstellung der zwischen dem Herrscher und den Unterthanen vereinbarten Verträge darin, dass man den Räthen des ersteren besondere Rechte und Pflichten überträgt, eine Verantwortlichkeit diesen zuweist.

Die fünf Artikel welche am 10. Juni 1545 in der Vorberathung vereinbart wurden betrafen: erstens hat der Ausschuss der gemein Merker in Betracht gezogen, wie der 2. Artikel im Instrument verfüge, dass der Waltpott die Bestellung der Mark auch halten solle; so der Waltpott verbreche, dass dann der Lantman so darnach verbricht, nit büssen solle: derhalben bedacht, obgleich der Walt-

pott[69] dem Beschlusse der Märker zuwider hauen liesse, dass doch der gemein lantman sein buss trage. Nach dem 2. Artikel solle der Märkermeister taidingen und bussen wie der gemein lantman. Der 3. und der 4. Artikel betreffen eine Steigerung der Bussätze. Der fünfte endlich erleutert die Bestimmung, dass der Märker auf Erfordern des Waldpotten zu erscheinen habe, solcher Artikel sei nicht anders dann von einem vollen Märkergeding zu verstehen, und soll sich niemand entschuldigen, es beneme ihm dann Herrn oder leibsnoth[70].

Weiters ist dann nach diesen Artikeln „uff beider Waldpotten Gesandten" begehr zu Förderung und Hegung der Mark bedacht worden, dass ein Schreier zugleich oberster Förster und reisig wäre, sodann weitere Massregeln wegen Köhler, Bauholz, Roden u. d. m.

Diese obgemelte Puncte sind der Mark zu gute durch den Ausschuss bedacht, doch allen Artikeln des Instruments onschädlich, ein Jahr lang zu halten und „zu versuchen, volgends uf gemeinen Beschluss der Märker zu mindern, zu neuen oder gar abzutun".

Neben des Ausschuss Bedenken haben dann die Geschickten der Erb- und Pfand-Waltpotten vorgeschlagen es sollten 4 glaubhafte Personen ernannt werden jede Woche einen Tag in dem Wald sich finden lassen und Aufsehen haben. (Mglb. E. 29. II[b]. S. 119.)

So wurde anscheinend der grösste Eifer an den Tag gelegt die Mark durch zweckmässige Anordnungen zu bessern; es häufen sich auffallend die Berichte über Ausschusstage, während der gemein Märker zur Seite geschoben wurde. Bereits am 30. Juli desselben Jahres 1545 war wieder ein Ausschusstag um eine Ordnung in dem Wald, die Hohe Mark genant, aufzurichten; es sind „etlich Merker" zum Ausschuss erfordert, die haben nach gemelt Ordnung im besten bedacht und abgeredt doch uff mitbewilligung hochbedachts Fürsten unsers gn. Herrn, und wolgemelts Grafen zu Königstein auch unsers gn. Herrn", zum ersten: dieweil zu Versehung der Mark und Annehmung der Merkermeister Irrung eingefallen, und der weniger teyl der Merker uf diesem Tag erschienen, deshalb sie sich solcher irrung nit vergleichen mögen, und doch der Mark Notturfft erfor-

[69] Die Worte: „oder die Seinen zu Homburg" sind durchstrichen

[70] Auf dem Märkerding von 1518 haben sich die Reiffenberger „vernoitbotten" lassen, dies der Schultheiss von Oberursel dem gem. landtman zu erkennen geben hat, wiewol der von Hompurg das nit gestehn wolt. (Mglb. E. 29. II[b]. S. 99.)

dert „in der Eile bestellung zu thun", so hat der Ausschuss im Namen aller Märker diesmal erbeten Jungker Johann Brendel den jüngern von Homberg, als einen vom Adel der Mark gesessen, und neben ihm „Diethern Gewend als ein eingesessnen Merker, und anderer gestalt nit", also dass die beede von gemeiner Merker wegen sampt und sonder zwischen den künftigen Pfingsten Märkermeister sein, und unsern gn. Herrn Waltpoten darüber gebürlich Pflicht thun söllen. So war der Wolf zum Hirten gemacht, oder der Bock zum Gärtner gesetzt Freilich wurde sodann auch hier vor gut angesehen, dass uff Verbrechung des Merkermeisters ein gleiche Poen gesetzt sein solle, dass er gleich einem andern Merker taidigen und büssen solle, auch sein Antheil an den gemeinen Bussen verwirkt haben, und seines Amts entsetzt sein solle; weiter folgen dann verschiedene Artikel welche Strafen schärfen, das Holzholen erschweren, die gewesen Rechenmeister söllen Rechnung thun, die alten bussen einbringen. Diese Puncte seien, so heisst es, der Mark zu gutem geordnet, den Artikeln im Instrument onschädlich, bis zu nächstem Märkergeding also zu halten und zu versuchen. Es waren zugegen bei dieser Ordnung von wegen des Fürsten zu Hessen, Diether Gewend, Amtman zu Homberg; von wegen Königsteins als Pfand Waltpotens, Philips Ryffenstein, Amtm. zu Ursell; von wegen Solms der Kellner z. Redelnheim; von wegen Hanau, Erasmus Steyndecker Keller zu Hanau; von wegen des Stamms Brendel, Johan Brendel der Elter von Homberg des H. Reichs Burggraf zu Friedberg, Joh. Brendel der jünger von Homberg; von wegen der Stämm Ryffenberg und Hattstein der Pfarrer und der Schultheiss zu Ryffenberg; dann Wilhelm von Bommersheym und N. N. von Praumheym, endlich von wegen der Stadt Frankfurt Justinian von Holzhausen; Joh. Völker der jünger, und Georg von Bellersheym Amtm. zu Nidern Irlebach.

In den Akten E. 29. III. 7 finden sich aus dem Jahre 1546 Aufforderungen der Märkermeister Joh. Brendel von Hombergk und Diether Gewend, Amptman, an die Amtleude, Schultheissen, Bürgermeister und guten Freund, sie sollen, vermög nächst ufgerichter Markordnung ihre Mitbürger anhalten nach Homburg auf das Rathhaus zu kommen, ihre bussen zu taidingen.

Ueber das im Jahre 1547 am 2. September gehaltene Märkerding wird berichtet: Auf des durchl. Fürsten und Herrn Philipsen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen als dieser Zeit obersten Waltpoten ausgegangnen befehl an den wolgebornen H. Ludwigen Grafen zu Stolbergk und Königstein, nemlich

dass Se. gnad soll das Gehölz der Mark „zu Abbruch der Pfandverschreibung“ nit veröhsen lassen, sondern Einsehens haben dass solich gehöltz und Hude versehen werde, aber mitler Zeit die gewesen schwinden Kriegsleuft zugetragen, dass solichs ordentlicher Weise nit hat geschehen mügen, demnach der Waltpott habe Märkerding berufen lassen, daselbst mit Rat der Merker und lantmans beschlossen: sub 1 und 2 werden Märkermeister und Förster erwählt und verpflichtet, sub 3 findet sich die Bestimmung dass wenn Jemand gegen Förster sich zur Wehre stelle, sollen die Förster den Waltpotten oder die Märkermeister, oder die nächsten Flecken oder Dorff um Hülf ansuchen, diese bei Verlust ihres Markrechts schuldig sein zu helfen; die Ausmärker sollen in Homberg und nirgends anders eingetrieben werden, die Merker aber mögen nöthigenfalls auch in Stedten, Ursell, Kirtorff oder Ryffenberg eingetrieben und angenommen werden. Zum 4. sind nachfolgende Artikel des Instruments uff diesem tag „mit gemeynem rat erklert worden“, nemlich also: wiewol das Instrument im 2. Art. ausweiset, dass der Waltpott Bestellung der Mark, wie die jährlich geordnet wird, auch halten solle; so ist doch demselbigen Artikel ein Poen angehengt, die „den Merkern und Wald zu beschwerlichem Nachtheil gereichen mag“, nemlich: So der Waldpott verbricht, söllt der Märker oder lantman, ob der darnach auch verbreche, nit büssen. Aus solchem Anhang sind viel Rügen hinterhalten, und die Mark „dadurch“ merklich beschedigt, und ist „daraus“ gefolgt dass dem Waltpotten und lantman bisher keine Rechnung geschehen. Ist auch weiter gefolgt dass die Merkermeister, Rechenmeister und Forster ihrer Belohnung „auch die Wirt ihrer geborgten Zerung“ bis uff diesen tag nit bezahlt sind. Solich Unordnung und Mangel zuvorzukommen ist „eyntrechtig beschlossen“: obgleich der Waltpot zu ire gn. zimlichen notturfft dem jerlichen beschluss zuwider im Wald Holtz hauen würd oder hauen liess „dafür doch der gemein mercker untertheniglich bitt, auch hofft solichs geverlicher und beswerlicher wyse nit geschehen sölle“, so söllt doch der gemein Merker und lantman ihre verwirkten bussen tragen, und sich Verbrechung des Waltpotens nichts zu behelfen oder zu weigern haben. Der Unterwaltpot oder bevelhaber, oder ein Merkermeister soll wie ein anderer Merker bestraft werden. Es werden dann auch hier die bussen geschärft und bestimmter gefasst, auch weil „in vielen Jahren“ kein Rechnung geschehen, beschlossen dass dies jetzt geschehen solle, die Obrigkeit solle dafür sorgen; weiter solle das Eintreiben und Pfänden der Merker, Pferd und Wagen zugelassen werden, wer sich widersetze solle gefänglich an-

genommen werden; endlich wurde Verfügung wegen der Hege getroffen. Zum Schlusse heisst es, diese Bestellung sei bis zu dem nächsten Märkergeding zu halten, doch so dass dem Instrument hiermit „nichts benommen oder abgezogen sei, in keine Wege, sonder Geverde“. Auf Pfingsten 1549 wird dem Cronburger hof zu Oberheckstatt, so verfallen und abgegangen, kein Beholzung mehr in der Mark gestattet, sonst soll „die Ordnung im 47ten Jahr ufgericht in andern Artikuln und Puncten festiglich gehalten werden“. Auch im Jahr 1550 „soll die Ordnung im Jar 1547 durch die Gesandten des öbersten Waltpoten und die gemeinen Merker uffgericht auch fürter gehalten und dero gelebt werden“. Ausgenommen wird der Artikel „halben des Holzgebens, über welchen die Merker nicht einig. Desshalb ist dieser Artikel uff diesmal ufgeschlagen“. Auch 1551 wurde beschlossen die Artikel wieder zu halten; zugleich ist bemerkt, dass die Abrechnung der bussen noch nit gescheen.

Es beginnt in der Mitte dieses Jahrhunderts eine Gesetzgebungs-Periode in der Mark, welche sich darin gefällt bis in's kleinste über alles zu beschliessen, Satzungen zu häufen, stets neue Artikel den Markordnungen beizufügen. Zugleich aber wurden die Gewalthaber gewöhnt, mit Geringschätzung auf das alte Recht herabzusehen; das Römische Recht wurde möglichst in alle Verhältnisse hereingezogen, ihm gegenüber stand der Märker rathlos da. Von grossem Gewicht war die Abfassung der Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solms und Herrschaften Münzenberg etc. aus dem Jahre 1571. Sie wurde von Johan Fichard, dem gelehrten Syndicus, verfasst, und spricht den vornehmen Uebermuth der Lehrer des Römischen Rechts in Beziehung auf das einheimische Recht und der vaterländischen Verhältnisse an gar vielen Stellen aus. In der Einleitung heisst es: Wir Philipps Graf zu Solms etc. thun kund . . wiewol die kaiserl. Satzungen und Rechte in dem h. Röm. Reiche allenthalben angenommen worden . . so haben wir doch daneben befunden, dass der gemeine Mann mehrentheils eines gemeinen unbeschriebenen Landbrauchs „so von alten Zeiten in unsern Grafschaften . . eingeschlichen“, bis daher sich gehalten; welcher aber, ob er wol in etlichen Puncten und Sachen den Rechten und der Billigkeit auch nicht ungemäss, und derohalben ihm dem gemeinen Mann ohne Zerrüttung schwerlich zu entnehmen, doch des mehrentheils unrichtig, ungleich, disputirlich, . . auch wol ihm selber widerwärtig ist. Es gebühre der von Gott gesetzten Obrigkeit oberzählte Beschwerlichkeiten abzuschaffen, Landbräuche in eine Gewissheit zu bringen. In der ersten Abtheilung, der Gerichtsordnung, wird das Verschieben

an die Oberhöfe abgestellt. Es sei der Brauch bei den Untergerichten, dass die der Partheien Geld genommen, und sich bei andern Gerichten als Oberhöfen Raths und Rechtens erholet „wir aber befinden dass dieselben Oberhöfe der Sachen und des Rechtens gleich so wenig, etwa auch weniger, Verstands gehabt“, den Partheien also grosse Unkosten aufgelaufen Die Appellationes, so heisst es dann weiter, sollen von dem Gericht an die Herrschaft allein „darin daselbige Gericht gelegen . . des Orts, als dann die Herrschaft ihre Hofhaltung hat, mit ausdrücklicher derselben Herrschaft Benennung . . geschehen. In der zweiten Abtheilung wird von den Landrechten gehandelt; es heisst daselbst in der Vorrede: Nachdem neben den Landrechten . . . auch allerlei Missbräuche mit der Zeit eingeschlichen und eingewurzelt, dermassen dass dieselben anders nicht, als zu Recht gehalten, auch darauf in den Gerichten erkennet und geurtheilet worden: welches dann fürnehmlich aus dem hergeflossen, dass die einfältigen Schöpfen an den Untergerichten etwan von den Alten, von Fällen, und wie es mit einem und anderm gehalten worden gehöret, solches aber zum Theil nicht recht eingenommen, und zum Theil nicht recht verstanden haben, auch oftmals aus einem Fall, so mit Recht erörtert worden, demselben nach einem andern so doch derselbige dem vorigen nichts allerdings gleich, sie aber den Unterschied als ungelehrte Leyen nicht merken noch verstehen können, geurtheilt haben, da doch nicht eben den Exempeln nach, und welcher Gestalt zuvor erkennet worden, sondern dem nach, was Recht ist, soll geurtheilet werden.

In unseren Tagen hat sich der alte Kampf um das Recht wieder erneut. Wohl mussten die deutschen Juristen bei den Römern erst in die Schule gehen, bevor sie das eigne angestammte Recht zu geistiger Freiheit und zu höherer Ausbildung bringen konnten. Aber auch die Gesetze der Sprache wurden beachtet, bevor sie zum Bewusstsein erhoben waren, die Gesetze des Denkens wurden im Leben angewendet, bevor eine Logik diese Gesetze begriff, das Recht wurde bewahrt und geschirmt, bevor die Jurisprudenz die juristischen Gedanken darstellte, getrennt von unmittelbarer, individueller Anwendung; es wurde angewendet, wenn schon die Richter es nicht wissenschaftlich begriffen [71].

Es ist anzuerkennen dass Fichard in sehr zweckmässigen Beispielen die Unterscheidungen darzulegen sucht welche das gebildete

---

[71] Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. d. St. u. K. Z. I. S. VII. S. 59.

Römische Recht schon längst in scharfer Begränzung aufgestellt hatte, aber besser wäre es noch gewesen, wenn er das aus den Sitten und den Verhältnissen der Bewohner erwachsene Recht fortzubilden und auszubilden gesucht hätte, statt es auf die Seite zu schieben oder zu verbieten. Das ist aber ein Vorwurf der nicht dem einzelnen Gelehrten gilt, sondern seiner Zeit. Uns freilich ist es leicht aus den Folgen, die jetzt vor Augen liegen, das Verderbliche des Unternehmens darzulegen.

Eine Fortbildung und wissenschaftlichere Behandlung des geltenden Volksrechts mag damals wol Bedürfniss gewesen sein. Rechtsgrundsätze, die aus der Tiefe der nationalen Sitte hervortreten, diese werden von jedem verständigen Individuum erfasst, und mit grösserer oder geringerer Klarheit und Sicherheit befolgt werden; aber bei gesteigerter Manichfaltigkeit der Lebensverhältnisse und deren gegenseitigen Beziehungen, erfordert die richtige Anwendung der Rechtsgrundsätze eine fortgesetzte Aufmerksamkeit, eine mehr ausschliessliche Beschäftigung mit dem Rechte[72].

Beeinträchtigung der Märker. — Zwei Gegenstände waren es in der nächsten Zeit welche die Beamten des Waltpotten vorzüglich im Auge behielten um die Macht ihres Herrn in der Mark zu erweitern, die Aufrichtung von Zollstöcken, und die Beschränkung des Schweinetriebs der Märker. Aus dem Jahre 1566 oder 1567 findet sich eine „forma der merkere bedenkens, doch uff verbesserung irer obrikeiten, ob also an den Fürsten in Hessen zu schreiben sei". Es wird darin zuvörderst dem Fürsten gedankt dass er durch seine Gesandten zu hinlegung des Zwiespalts so sich zwischen den 2 edlen Stämmen von Reiffenberg und Hattstein gegen den gem. Märker diesseits der Höhe viele Jahre erhalten, beigetragen habe. Dann zeigen die Märker an dass der gewesene Waldschreier etliche Zollstöck in die Höhmark auf die Strassen gestellt, als ob man in der Mark, die doch der Märker rechtlich eigen, einen Zoll zu geben schuldig sei, welches gar ein neues und nit erhört. Sie meinen der Waldschreier möchte dazu keinen befehl gehabt haben, bitten S. f. Gn. wolle verschaffen dass solche zollstöck aus der Mark gethan würden. Am 22. Mai 1567, auf dem Märkerding, waren wie zu erwarten gewesen, die Zollstöck noch nicht entfernt „wollen die Merker uff diesmal offentlich darwider protestirt haben, uff dass Inen

---

72 Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, S. 117.

kein schad derenhalb entstehn mög". Im Jahre 1580 wenden sich die Märker abermals an die Herrschaften um Rath und um Abhülfe; auch diesmal ohne Erfolg. Vier Jahre später, am 22. Sept. 1574, las der Kellner ein Schreiben des Landgrafen Ludwig auf der Au vor Ursell: dieweil sich nicht gebühre, dass die Märker der Homburger Mark mit ihren Schweinen eh und zuvor eintreiben lassen, der Landgraf habe denn zuvor gejagt; so sei dessen befehl, dass den Märkern das Eintreiben der zahmen Schwein untersagt sei, bis so lang der Landgraf die Schweinhatz verrichtet habe; „welches dann, geliebts Got, sehr bald geschehen wird". Die Märker haben darauf wieder beschlossen, dass jede Parthei ihrer Obrigkeit dieses Verbot zu wissen thue, ihres Raths darüber untertheniglich bitte. Mglb. E. 29. III. 74. —

Dem Rath wird am 19. Oct. 1574 desshalb eine Schrift überreicht, in welcher zuerst der Zollstöcke gedacht ist, alles Protestiren sei vergeblich gewesen, man habe nur mehr andere Beschwerungen, so wegen des Schweineeintreibens. Die Märker hatten nämlich zu Ehren und Wohlgefallen S. Gn. sechs Tage über die gewöhnliche Zeit eingestellt; inzwischen schriftlichen Bericht an Sr. Gn. abgehen lassen, da die Eckern schon gefallen, vieles aus dem Wald getragen worden. Als keine Antwort gekommen, hatten die Märker einhellig ihrem Gebrauch und Gerechtigkeit nach instellen wollen, es hatte aber der Kellner zu Homburg das ganze Amt aufgeboten und bei nächtlicher Weil eine grosse Anzahl Volks mit wehrhaftig Hand, mit Hunden und mit Trommen in die Mark gefüret, den Märkern die Schwein zurückgehalten und in den Wald nit wollen treten lassen. Darnach hat der Keller den Märkern entbieten lassen, er wolle ihnen das Einschlagen nit Jagens halber verwehren, sondern der unerlegten bussen und unbezahlten Wirthe halben. Dieweil aber die Bussen den Keller nichts angehen, so haben die Märker sich entschlossen, ihr Vieh einzuschlagen und sich daneben dermassen zu stärken, dass sofern der Keller sie abermal mit Gewalt zurücktreiben wollte, sie ihr Vieh doch in den Wald bringen möchten. Der Keller mahnte abermals sein ganzes Amt auf, die Mitmärker (die Homburgischen nämlich) welche sich im Walde in ihren Rüstungen haben sehen lassen, vermochten aber nichts wider die Märker auszurichten, doch sahen sich diese gemüssigt ihre Schwein mit etlichen bewehrten Mannen, nicht ohne grosse Gefahr und Versäumniss ihrer Nahrung, in die Mark zu treiben.

Eine weitere Beschwerde liegt in dem erwähnten Akten-Fascikel S. 57; sie ist von dem Schultheiss, Burgermeister und Rath zu Ober-

ursel gegen den Kellner von Homburg gerichtet. „Unsern Gruss in gutem Willen“, so beginnt sie, „Ernhaffte, gute freunde und nachbar“. Der Kellner habe oft und viel Holz in der Mark gehauen ohn alle Erlaubniss, keine bussen gegeben noch gethaidigt. Viel Holz habe er aus der mark nach Frankfurt führen lassen. In etlichen Jahren habe er keinen Markschreier verordnet „sondern will selbst Markschreier sein, nimt auch des Waldschreiers Belohnung, aber er dienet den Märkern nit, sondern ist ihnen zuwider“. Er habe innerhalb 4 Wochen zween Märker mit ihren Leiben, zween Pferden und einem Wagen voll Wellen gen Homburg in Haft geführet ohn alle Verschuldung.

Auf dem Märkerding anno 1578 berichtet der Geschickte des Waldpotten, dass die Märker vorigen Winter die Schwein in Wald getrieben ehe die Jagden volnbracht, die von Obernursel sich gelüsten lassen mit gewehrter Hand, buxen und Spiesen in die Mark zu laufen, Ihrer f. gn. Kellner und diejenigen so bei ihm gewesen anzufallen, zu schlagen und zu schiessen unterstanden; einer dessen Namen aufgezeichnet wäre, habe dem Kellner die buxen auf den Leib gehalten, ihn auch vielmals einen Schelmen gescholten; die Schwein habe man mit Gewalt wieder in die Mark getrieben, deren sie hoch gefrevelt; derwegen solches zu verbüssen schuldig, wie denn auch Ihre f. Gn. befohlen denen von Ursel deswegen 4000 Thaler zum Abtrag abzufordern, mit bedrohung da sie solche in kurzer Zeit nit erlegen dass Ihre f. Gn. verursacht würden nach den Thätern zu greifen, sich bei Ihrer Hoheit und Gerechtigkeit handzuhaben. Es wären auch Ihre f. Gn. bericht worden dass die Märker sich vereinigt hätten, wo der Kellner wieder die Schwein abtreiben würde, alsdann mit dreien Schüssen losung zu geben, einander zuzuziehen und dem Kellner mit Gewalt zu begegnen. Da wolten Sie die märker gewarnt haben, nit zu fernerem Ohnwillen Ursach zu geben. Die „hohe Obrigkeit und Angriff“ stehe in der Mark niemand anders zu als Ihr f. Gn. Der Amtman zu Königstein habe Ihrer f. Gn. Keller zu Homburg „thätlicher landtfriedenbruchigerweiß“ auf Ihr. f. Gn. „Grund und Boden“ angegriffen, denselben anzugeloben gedrungen, dass er sich zu Königstein stellen und seinem gn. Herrn einen Abtrag thun solle. Daran gedachter Amtman höchlich gefrevelt. Noch anderes über das Wildschiessen wurde vorgebracht. Darauf haben nach langem bedenken die Märker eine Antwort gegeben: Sie bedanken sich dass die Herren Wilhelm und Philips Landgrafen zu Hessen „als obristen Waldvogt der Homburger Marck“ sich gnädigst erboten die Märker bei ihrem Herkommen zu schützen; sie hätten

von Alters her jederzeit ihre Schwein den nächsten Tag nach Michaelis eingetrieben; auf des Kellers bitten hätten sie 8 Tage mit dem Intrieb gewartet; als sie noch 8 Tage hätten warten sollen, wäre es ihnen nit zu thun gewesen. Ausmärker, auch der Keller, wären in den Wald gefallen das Eckern aufsulesen; durch geschwinde Kälte sei das übrige zu schanden gangen. Da sie nun die Schweine eingetrieben, sei der Keller sammt etlicher andern von Homburg mit Drummen und Pfeiffen in die Mark kommen, habe die Schwein zerstreut, verjagt, vertrieben. Die Oberurseler, besorgt der Keller würde ihre Schwein gen Homburg eintreiben, seien hinausgeloffen, dem Keller wehren wöllen; sie seien nit geständig dass sie an denselben Gewalt gelegt; derwegen auch kein Abtrag zu erstatten schuldig, vielmehr der Keller zu verbüssen schuldig sein solle.

Nach solchem hat Philips Wolff von Pfraumheim, Amtman zu Königstein erzählt, dass der Keller von Homburg seines gn. Herrn Unterthanen unverschuldeter Weise gefänglich angenommen und gepfändet; da er nun gedachten Keller auf seines gn. Herrn Grund und Boden angetroffen, habe er ihn zu Rede gestellt, und als er ihm mit trutzigen bösen Worten begegnet, sei er verursacht worden „die Faust von ihm zu nehmen, dass er zu Königstein erscheinen, und sich bei seinem gn. Herrn dieser Sachen halben klaglos machen will“. Er bat den Augenschein einzunehmen.

Es brachten dann die Märker ihre Klagen vor dass Zollstöck in der Mark errichtet, die doch der Märker eigen sei; der Keller hab auch etlichen Märkern den Zoll abgefordert, ihnen Vieh und Wein genommen. Ebenso hab' derselbe im Walde gerichtet und gepfändet, was nur den Märkermeistern gebühre. Endlich hab' er in dem gehegten Walde und auch an den Strassen gehauen und desshalb keine Straf geben wollen.

Hierauf antwortete der Canzler Nordeck: Soviel die von Oberursel belange, wolten sie den Märkern nit bergen dass Ihre f. Gn. und Herrn albereit etliche Zeugen verhören lassen, welche viel anders ausgesagt, derwegen sie von ihrem begehrten Abtrag nit abzustehn wussten. Er drohte dass die „Fürsten aus Hessen“ die Thäter greifen und in Haft einziehen liessen. Belangend des Amtmans Entschuldigung, wollten sie den Augenschein einnehmen; es hätte doch dem Amtman nit gebührt Ihrer f. Gn. Kellner „des Reichs Constitution und dem Landfrieden zuwidder“ handfest zu machen sich an fremden Orten zu stellen, wussten demnach von begehrtem Abtrag nit abzustehen. Dass die Märker abgeschlagen mit ihren Schweinen bis 14 Tag nach Michaelis mit dem Intrieb einzuhalten

befremde sie nit wenig, dass sie solches Ihre f. Gn. zu Ehren nit gestatten möchten, wollten demnach die Märker noch einmal erinnert haben solches zu bedenken, Ihro f. Gn. wollte die Eckern durch die Ihre verhüten lassen. Soviel aber der gemeinen Märker Gegenklag belange, da wüssten sie nichts von den Zollstöcken, viel weniger dass den Märkern einige Schadlosverschreibung zugesagt worden, fraget demnach der Herr Canzler den Keller von Homburg, ob er etwas davon wüsste. Dieser antwortet darauf, es wäre nit ohn, dass Hans Koch auf der Märker Anhalten dieselbige vertröstet, dass er bei Ihro f. Gn. deswegen Anmahnung thun wolle, verhoffenlich ihnen solche Schadlosverschreibung solte zugestellt werden. Dabei es der Herr Canzler bleiben liess. Weiter zeigt er an, er wisse nicht dass der Keller einigen Märkern den Zoll abgedrungen. Es wurden aber alsbald zween fürgestellt, deren dem einen Zoll vom Wein, dem andern nit allein Zoll vom Vieh abgenommen, sondern der auch gepfänd und gestraft worden war. Solches „dieweil es die fstl. Gesanten nit verantworten konten, namen sie solches an, Ihrem gn. Fürsten u. H. zu vermelden". Das eingenommene Bussgeld verantwortet der Keller, er habe von gemeiner Mark wegen allerlei ausgeben, wolle derwegen Rechnung thun. War aber nit gestendig dass er in gehägten Wäldern noch an der Strassen Holz gehauen, sagt er möcht den gern sehen, der ihn solches in Wahrheit zeihen dörfte. Die Märker antworten dass sie auf Bartholomä sich ferner erklären wollten Nun erst fand die Wahl der Märkermeister statt; dann wurde der Förster halben ausgerufen, ob Jemands wäre der sich dazu wolt gebrauchen lassen. Als sich zween anzeigten, ruften etlich aus der Gemein, man solt die alten behalten und „nit mehr Dieb und schelmen machen". Dabei es blieben. Der Waldschreier aber rief überlaut, man sollt auch die Märkermeister anhalten, dass sie einmal Rechnung thäten, denn er habe viel Märkermeister gesehen, aber keinen der so ehrlich gewesen dass er Rechnung gethan hätte. Es erboten sich aber die zween Märkermeister dass sie alsbald wolten Rechnung thun, mit der Bitte dass man sie des Amts erledigen wolle. Man liess es aber dabei bleiben, und sind die hessischen Gesandten auf den Augenschein mit dem Amtman nach Königstein gezogen. (Mglb. E. 29. III. 60 ff.)

Wozu diente nach solchen Vorgängen alles Drohen der Märker, dass sie „an gepürenden Orten rechtlich ihrer Notturft nachzusuchen und keineswegs zu ersitzen lassen" gedächten und wozu konnte das Abfassen neuer Ordnungen dienen, wenn das Vertrauen in die Rechtlichkeit der eignen Beamten erschüttert war?

Auf dem Märkerding 1583 übergab Jost Vestenberger, der Keller, eine neue Ordnung der Mark ob die Märker dieselbe annehmen wollten. Die Märkermeister anlangend befinde der Waldpote dass dieselben bisher ihren Eiden und Pflichten nicht nachgekommen, die Königsteiner begünstigt; es sollen zwei andere Märkermeister erwählt und umgewechselt werden, doch dem Waldpoten seine Stimme in der Wahl frei behalten werden. Die Bussen sollten sogleich nach geschehner Rug zu Ursel bezahlt werden, spätestens 14 Tag danach zu Homburg. Wer dies versäume solle für Ausmärker erklärt, vom Waldpot gepfändet und selbst sein Ort angehalten werden können das Pfand einzutreiben, bei Verlust des Markrechts. Ausmärker die gefrevelt sollen mit Ruthen ausgehauen werden, damit den Dieben und Frevlern gewehret. Statt der alten Strafen für das anstecken und schädigen der Mark solle unbestimmte Strafe nach Erkenntniss des Waldpottens und gemeiner Märker angesetzt werden. Auf des Kellers Bericht erwidern die Märker, dass sie ein gut alt Instrument haben, dabei sie bleiben wollten; des Kellers Bedenken stellen sie den Hauptflecken zu, darüber zu berichten; sie setzen dem neuen Vorschlag ihre Beschwerden entgegen, die nicht berücksichtigt worden; sie bringen sie abermals zur Abhülfe an ihre Landesherrn. (Mglb E. 29. III. S. 83 ff.) Der gravamina sind es jetzt 19 dem obersten Waldtbotten von den vom Adel, Burger und Landtman gemeine Märcker erwehnter Marck überschickt. Zuerst werden aufgeführt die Zollstöck; dann die Verhinderung des Schweine-Eintriebs; das eigenmächtige Holzhauen; das Verkaufen von Brennholz aus der Mark; das Einschlagen einer übergrossen Zahl von Schweinen zur Mast; das Pfänden und Einziehen der beiden Märker; das Einziehen eines Oberurselers in der Mark „fremden unmarklichen Sachen halber“; das Anrichten neuer Wildhecken und das Aushauen dreier grossen Wildplätze; dass er die Müller zu Homburg und Steden ungebüsst hauen liesse; es folgen verschiedne Beschwerden wegen der Jagd, auch dass das Hundehalten beim Vieh verboten; dass die Förster und der Schreier, die Markdiener, zu den Jagden gebraucht werden; dass die Unterthanen des Amts Homburg angewiesen worden in der Mark Eichen-Pfäl zu reissen und zu überliefern; dass diese desshalb weder „ingerugt“ noch die Busse vertheitigt oder dazu angehalten worden; auch dass diese Unterthanen ihr Gebühr Unkostens zu Anbringung dieser Beschwerungs-Puncten nit contribuiren, weil solches durch ihre Obrigkeit verboten worden. Georg, Landgrav zu Hessen entschuldigt sich hierauf „dass er des gemuets nit wer den beamten ichtwaß so der Markordnung zuwider zu ver-

statten"; er sei erpietig zufolge seiner beschehnen Erklärung eines gewissen Tages mit ihnen zu vergleichen den Geprechen soviel möglich abhelfen zu lassen. An schönen Worten hat es in der Welt nie gemangelt. —

Auf dem Märkerding, Mitwoch den 25. Mai 1586 kam die Sache weiter zur Verhandlung; es waren erschienen von Seiten des Waldpotten Hans Hermann von Bußeck, gen. Mönch, Oberamtm. zu Darmstadt, Johannes Pistorius fürstl. Rath und Georg Vestenberger, Keller zu Hombergk. Sie mahnten sich einer Markordnung auf das künftige Jahr zu vergleichen. Die Zahl der Artikel ward bis zur Zahl 66 gemehrt. Auch auf diesem Märkerding herrschte der Unfriede, die Märker wehrten sich gegen die Bezeichnung der Mark als der „Homberger Mark", sie weigern sich dass der Umgang der Mark auf der gemeinen Märker Kosten allein geschehen solle, sie verlangen dass Rechnung abgelegt, die Resolutiones auf ihre Beschwerden schriftlich übergeben werden. Die hessischen Gesandten weigern sich dies zu thun, sie wollen aber so „bescheydenlich und verständig" die vorhalten, repetiren und lesen, dass sie wol darauf antworten könnten; Rechnung der Märkermeister müsste vor den hessischen Räthen und dem Ausschusse geschehen nicht vor dem Märkerding. Weiter wollen die Märker nicht zulassen, dass der Schreier auch auf die Frevler Inmärker Achtung geben solle, zum Forster könnten sie ihn nicht zulassen, denn die Mark mit vieren sei genug versehen. Sie dringen schliesslich darauf dass zu Haltung des Märkerdings geschritten werde, sonst wollten sie, Märker, ihres Theils ferners verrichten, soviel der Mark nöthig und dem Instrument gemäss sei. Die hessischen Gesandten erwidern, dass sie nun abermals gehört, wie Ihren gn. f. u. Herrn Maass und Ziel gesetzt und mit Spott und Hohn abgewiesen werde; wollten protestiren dass vor Einwilligung oder Annehmung des Schreiers zum Förster das Märkerding gehalten werden solle; sie drohen die Mark sei churpfälzisches Lehen, (wie er Hans Herman Mönch das bei seiner „adelichen Ehre" könne affermiren). Endlich heget der Keller das Märkerding, die Rugen werden verlesen, Märkermeister erwählt, die alten Förster wieder „verglübdt" und es ermahnt der hessische Rath Pistorius Merten den Schreier von Obersteden „alles so er in der Mark bei In- oder Ausmärkern rugbar finden würde zu merken". (Mglb. E. 29. III S. 125.)

In den Akten Mglb. E. 29. IV. S. 19 findet sich ein Bericht, als auf der Märker Schreiben um Abschaffung der zur Mast in die Höhmark eingeschlagenen landgrevischen schwein, Landgraf Georg

zu Darmstadt, Dienstag den 3. Nov. 1590, durch den Oberamtman zu Darmstadt den beiden Märkermeistern zu Homburg hat vorhalten lassen: sie wären dem obersten Waldpotten und Herrn der Mark mit Aydt und Pflichten zugethan, ein Schreiben zu erlassen gebühre ihnen nit. Sie erwiderten dass sie keiner hessischen Pflichten geständig, sie hätten allein geschworen der Mark treulich für zu sein, die zu versehen und zu schirmen. Der Ober-Amtman berief sich auf das Instrument: wenn Eckern in der Mark Wälden wäre so sollten die Märker Ordnung machen, wieviel ein Waltpott, sein Märkermeister und andere sollten eintreiben, es könne hieran nit hindern dass ihre f. Gn. kein Rauch in der Mark halten, dann solches sei nit dem Herrn sondern den andern Märkern geordnet. Er wiess auf frühere Vorgänge hin, der Waltpott werde sein jus manuteniren, sei nit gemeint die Säu gar abzuschaffen. Die Märkermeister erwiderten, es wäre in der Mark also hergebracht, dass zu Mastungszeiten einem Keller zu Homburg anstatt des Waltpotten erlaubt würde so viel Schwein zuzutreiben als der zu seiner Haushaltung bedürftig; behielten den Märkern ihre Gegen Notturft bevor.

Am 21. Juli 1606 kamen die Abgeordneten von Mainz, Solms, Hanau, Ysenburg und Frankfurt, wie auch Phil. Wolff von Praunheim in Oberursel zusammen zu berathschlagen was fürzunehmen; ob den turbationes zu begegnen mit der That und erlaubter Gegenwehr, oder mit rechtlichem Process, oder aber vermittelst gütlicher Handlung. Nicht lange zuvor war bei der Irrung über die Beholzigungsgerechtigkeit der Burgsitze zu Petterweil und zu Nied. Erlenbach dieselbe Frage schon bei Rath verhandelt worden. Es hatte nämlich Graf Solms um die Freilassung seines inhaftirten Bürgermeisters von Petterweil zu erleichtern, den Schultheissen von Holzhausen, den Bürgermeister von Ober-Erlenbach und einen Unterthanen von Köppern zu Nid. Willstadt verkundschaftet, gefangen gesetzt und nach Assenheim geführet Bei Rath wurde damals vorgebracht (30. Juni 1605) ob nicht auch die Thätigkeit an die Hand zu nehmen, wie Solms gethan; ob nicht auch einer aus den Märkern in Verstrickung zu nehmen, und so lang bis E. E. Raths Unterthanen erledigt, darin behalten, oder aber ob diese Sache rechthängig gemacht werden solle. Man hatte befunden dass mit solch thätlicher Handlung nit viel sonderlich ausgerichtet, wohl aber dadurch allerlei Unwillen erregt worden; es möchte gütliche Handlung zerschlagen, Gegenpfändung veranlasst werden. Man hatte nochmals an den Landgrafen geschrieben.

Auch diesmal hielt man dafür dass das zuerst vorgeschlagene Mittel möge auf die Länge zu schwer werden, dem Herrn Land-

grafen auch leicht zu weiteren Eingriffen Ursach gegeben werden. Das zweite Mittel sei auch langwierig und beschwerlich; jedoch dieweil besser wäre über 30, 40, 50 oder mehr Jahr dasjenige wozu man befugt, der Nachkommenden zum besten, zu erhalten, als es verloren zu geben, so solle solcher Weg an die Hand genommen werden. Zuvörderst möge noch an den Herrn Waldbotten zu schreiben sein, weil bei dem jetzigen Landgrafen solche gravamina noch nicht vorgebracht worden; darneben sollen die Märker zu gebührender Handhab und Defension ihres Herbringens, und andrer Gestalt nit, sich gebrauchen. Es wurde ein advocatus bestellt und ein director causae in dem Erzbischof von Mainz erbeten. Wegen der Kosten hat man vor gut angesehen dass dieselben aus der Märker Vorrath, sonderlich wenn derselbe etwas erstarke, angewiesen würde. Die Klage betreffenden Registraturen und Archive sollten nach Königstein eingeschickt werden.

Der Beschwerden der Märker werden jetzt 22 aufgeführt, darunter die Zollstöck, des Kellers eigens Gefallens Beholzung, die Herrichtung einer grossen Wildhecke einer Viertel Meil Wegs lang, das Ausbauen und öd machen dreier grossen Wildplätze so etlich 100 Morgen einhalten; nach dem Instrument gebühre den Märkern „drei Tage zu jagen“ doch werde sobald gejaget der Wildpann sammt fischens und krebsens Gerechtigkeit zugethan; weiter das Verbot der Hunde, die Mastschwein des Waldpotten, das Hauen auf der Strassen, der Missbrauch des Schreiers und der Förster zur Jagd; weiter dass der Waldpott die Hohe Mark als Pfälzisches Lehen angedeutet, seine Gewalt so deute als solle er allein und absolute zu disponiren, zu gebieten und zu verbieten haben, und eine sondere Oberkeit über die Märker zu suchen sich unterstanden. Er habe die Märker zur Wolfsjagd antreiben lassen, und Inmärker gefänglich angenommen von der Mark abgesonderter Sachen willen. Aus dem allen bitten die Märker ihre Obrigkeit ihnen nothdürftige Handbietung zu erweisen und gütlich oder zu rechtlichem Austrag verhelfen zu wollen. (Mglb. E. 29. IV. S. 50).

Die mitgetheilte Klag kommt dem Waldpotten fremd für, da sie bei ihm nicht das geringste gesucht, welches doch billigst hätte geschehen sollen, auch die Beschwerungspunkte zum Theil aus den Zeiten seines Vaters und Grossvaters herrührten; er habe schon erklärt dass sich seine väterliche Gnaden mit den Märkern aller Billigkeit nach vergleichen wollten. Der gravaminum wegen solle Bericht eingezogen werden, Erklärung solle folgen dass die Märker mit Fug nichts sollen zu klagen haben.

Auf dem Märkerding am 27. Mai 1607, nachdem der Schultheiss von Erlebach und der Rittmeister von Homburg, Brendel, zu Märkermeistern erwählt worden, erklären die hessischen Räthe: die Märker hätten sich an die Regierungen gewendet „da doch diese mit der Märker Sach durchaus nichts zu thun“. Sie müssten glauben dass die Beschwerden „nicht aus der samptlichen Marker bevelh und begern, sondern aus etlichen Particular-Personen, welche zu Verwiggelung der Herrschaften mehr, als zu nachbarlicher Einigkeit lusten trügen[73], hergeflogen seien“. Die wesentlichsten Beschwerden seien schon widerlegt und nicht dagegen replicirt worden.

Der Obrigkeiten Gesandten nach einem kurzen Abtritt in's Schützenhaus widersprachen dem allen, sie hätten für ihre bedrängten Unterthanen intercedirt wie es Herkommen sei. Dabei sie's für diesmal bewenden lassen „weilen sie weiters nit instruirt“. Als hiemit der Convent auf der Aue dissipirt, hat man sich im Schützenhaus verglichen wieder zusammen zu kommen.

Hühnburgswiesen. — Es mag hier noch einer Irrung gedacht werden welche der Waltpott in seinem Interesse auszunützen suchte. Sie betraf eine in der Hohen Mark gelegene Wiese bei dem Endenpfuell, auch die Hünerburgswiese genannt. In einem Bericht aus dem Jahre 1592 (Mglb. E. 29. I.) bemerkt hierüber der Urseller Schultheiss: es habe der gewesene Stadtschreiber in Ursell, Niclas Schönwalt diese Wiese zeitlebens in Handen gehabt, seines Dienstes wegen von derselben keine Beede gegeben. Nach seinem Ableben hätten die Erben die Wiese Johann Beckern, Einwohner zu Steinbach für fl. 120 verkaufet. Auch dieser habe die Beede nicht entrichten wollen, wesshalb der Oberamtman zu Königstein den Erben auferlegt die Wiesen wieder einzulösen, und an solche Leut zu vergeben von welchen man die Beede ohne Streit erhalten möge. Dem Becker sei das ausgelegte Kaufgeld sammt Besserung und Kosten angeboten worden. Anfangs habe er eingewilligt, dann sei er zurückgetreten, habe sich an die hessischen Beamten zu Homburg gehenket, die erkläret dass die Wiesen zur Höhmark gehörig sein sollten, ihn wieder eingesetzet. Becker habe sonach die Wiesen gemähet, das Heu zu sich geführet. Desshalb habe ihn der Königsteiner Oberamtman zu Oberheckstadt auf seinen Gütern annehmen und gefänglich nach Königstein führen lassen. Die Beamten zu Homburg

[73] „Wühler“ würde man jetzt sagen.

aber haben darauf eine Zusammenkunft der Märker, mit Ausschluss der Urseller, auf das Rathhaus zu Homberg bescheiden lassen, daselbst den Schultheissen von Ursell des Märkermeister-Amts entsetzet, einen andern beeidiget, die Gemeind zu Ursell zur Ausmark erkennet, mit der Bedrohung des Pfandens, Fahens und Eintreibens wo Menschen oder Vieh aus Ursell in der Höhmark betreten würden.

In Folge dieses Beschlusses wurde den Ursellern in der That eine Heerde Schaf sammt dem Hirten nach Homburg eingetrieben; der churmainzische Oberamtman Gernaud von Schwalbach frug bei Rath an, ob dies mit seiner Zustimmung geschehen? Dieser antwortete ausweichend: in diese fremde Sache mische er sich nicht, werde sich an das Instrument halten. Der Schultheiss zu Bonames, Bartholomaeus Hildenbrandt, zum Bericht aufgefordert bemerkt, dass der Canzler zu Darmstadt die Hauptflecken und Ausschuss entboten den Augenschein einzunehmen; die ältesten Märker hatten ausgesprochen dass die streitigen Wiesen zur Mark gehörten; er, Hildenbrandt, habe sich als ein ankommend, neuer Märker entschuldigt, man möge die Alten fragen. Uebrigens deuche ihn in seinem einfältigen Verstande, die Wiesen würden nit dahero, fast mitten in die Mark, geflogen sein. Der Märkerausschuss habe den Urseller Schultheissen seines Amtes als Märkermeister entsetzet, weil er dem obersten Waldpotten und den Märkern einen Eid gethan, der Mark treulich vorzustehn, dieselbe zu schützen und zu schirmen, demselben aber zuwider gelebet. Die Schafe seien eingetrieben bis der gefangne Mitmärker seiner Verstrickung entlediget sein würde.

Die Urseller suchen nun nachzuweisen, dass alle Wiesen obendig Ursell gelegen von unvordenklichen Zeiten her zu königsteinscher Obrigkeit gehörig und Privat possessores zuständig gewesen. In Ursell seien die Wehrschaften am Gericht ergangen, durch das Urseller Gericht seien die Schiedsteine gesetzt worden. Bei Absonderung der Mark von den „geroiden gütern" im Jahre 1547 seien alle diese Wiesen dem Urseller Gericht zugestainet, die von der Mark abgesonderten Güter jedem Gericht ruhig im Besitz gelassen worden. Urseller Bürger müssten noch Beede und Schutzlohn für Wiesen die zur Obersteder Gerichtsbarkeit gesteinet worden, dorthin abgeben. Die strittigen Wiesen seien von der Höhmark selbst durch 14 oder 15 Steine abgesondert, sie seien von Becker eingelösst worden, dieweil dieser darin noch nit gewähret und sich fest machen lassen. Auf ungegründet Erkenntniss etlicher junger unerfahrener in Marksachen, der Schultheissen der 4 übrigen Markhauptflecken sei Becker in die Wiesen wieder immittirt worden; die Beamten zu

Homburg und nit die Märkermeister hätten eine Zusammenkunft der Märker zu Homberg, wider den klaren Buchstaben des Markinstruments, unverhört ihrer, der Urseller, angestellet, den Märkermeister unverhört des Amts entsetzet, die ganze Gemeind zu Ursell zur Ausmark erkannt, solch nichtige Händel durch den Waldschreier ihnen verkündigen lassen, endlich eine Heerd Schaf-Vieh „zur Unnachbarchaft" durch etliche Obersteder abtreiben lassen. Es sei den Ursellern bedenklich gewesen „diesseits der landwehren" [74] zum Augenschein zu folgen, ohne ausdrücklichen Befehl der churfürtl. Obrigkeit über die strittigen Wiesen zu disputiren. Sie gedenken des ausgegangen königstein'schen Dorfes Hausen, zu welchem die strittigen Wiesen gehört; es sei früher ein eigener Wildschütze von Ursel auf das aus der Mark in die Waldwiesen tretende Wild gehalten worden, und ein besonderer Hüter zu Versehung der Forellenbach. Frevler die darin betreten, seien von ihrer der Urseller Obrigkeit bestraft worden. Am 15. März 1587 als ein Bürger in Ursell ein stück Wild in dem Oberhäuser Grunde geschossen, in den Wiesen um den Albansbrunnen gelegen, hätten die Märker entschieden dass, weil die Güter abgestainet seien, man es dabei belassen solle. Die Homburger Beamten hätten vorgegeben, dass die Absteinung bloss darum geschehen sei, dass künftig von der Mark nichts weiters solle abgeroidt werden; allein die Märker bestätigten dass sie nit anders wüssten, denn dass die Absteinung der Mark von den geraidt gütern geschehen vor kräftig solle gehalten werden.

Am $^{18}/_{28}$. Juli desselben Jahres 1592 protestirten darauf die Urseller feierlichst vor Notar und Zeugen wegen vorhabend Entsetzung wohlhergebrachter Gerichtsbar- und Obrigkeit auf den zugesteinten Waldwiesen, wider die Beschlüsse des Märker Convents und die Ausschliessung der Gemeind zu Ursell aus der Mark.

Die beiden Märkermeister protestirten ihrerseits weil der strittige Grund und Boden in die Höhmark gehöre, den Märkern eigenthümlich sei, die „hohe Obrigkeit aber und was derselben anhängig" dem Landgrafen als obristen Herrn und Waldpotten zustehe. Dieser sandte seinerseits einen Notar nach Frankfurt, weil auf das, für die 556 abgepfändeten, nach Frankfurt verkauften Schafe erlösste Kaufgeld, von den Ursellern ein Arrest geschlagen, Process ausbracht und erlangt worden; die Decision gehöre vor den Obristen Waldbotten; er protestire, damit an habender Oberherrlich- und Gerechtigkeit in der Hohen Mark nichts präjudicirlich eingeführt werden möge.

---

[74] Also ausserhalb des Waldes und der Competenz des Waldpotten.

Die Märkermeister hatten begehrt dass zu Ausführung deren zwischen dem Landgrafen und den Oberursellern angefangener Rechtfertigung ein jedes Hausgesess 4 ₰ erlegen solle. Der Rath zu Frankfurt ebenso wie der Graf zu Solms widersprachen dem, den Märkermeistern käme es nicht zu, für sich eine Schatzung aufzulegen, sonderlich da der Nutzen der bussen principaliter dem Waldpotten concernire. Es wurden weil die 4 ₰ nicht entrichtet worden den Flecken Pommerßheim, Stierstadt, Weyßkirchen, Kalbach, Harheym, Vilbel, Kirdorff, der Gebrauch der Höhmark verbotten, kein Bauholz ihnen gefolgt.

Im Juni 1593 wurde auf einem Märkerding ein besondere Umfrag gehalten, es begehrten die Urseller sie zu bescheiden ob die Märker die von Ursell für Ausmärker hielten; die Märker sich desshalb besprochen, haben dem Schreier eine Umfrag zu thun gerufen, welcher bereits gen Oberursell geritten gewesen. Man habe einen Boten nach ihm geschickt, inmittelst aber der Sachen ein Anfang gemacht und eines jeden Meinung, welche ein jeder Fleck durch seinen Schultheissen öffentlich und laut ausgesprochen, angehört und aufgezeichnet. Es habe sich befunden dass die Märker einhellig sich erklärt die Oberursler bei der Mark zu belassen. Es sei dies alles geschehen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch weder dem obersten Waldpotten an deroselben Gerechtigkeiten, noch auch dero zwischen Iren f. Gn. und dem Herrn Churfürsten von Mainz am kaiserl. Cammergericht schwebender Rechtfertigung nichts benommen sein sollt.

Auf einem ausserordentlichen Märkertag, am 10. Juli 1593, bemerkt der Canzler zu Darmstadt, die Oberurseller seien zu Homburg für Ausmärker erkannt, aber am Pfingstmitwoch wieder zur Mark zugelassen worden; solches einander zuwider laufen thäte. Die Abgeordneten mit allerseits Unterthanen erklärten: die Zulassung sei erfolgt, weil die Ausschliessung praecipitanter und ohne Bedacht geschehen, auch nicht auf der Au, und nur durch die Hauptflecken „ohne Vorwissen derselben Obrigkeit, die sie in solchen wichtigen Sachen pillich ersuchen sollen“. Die hessischen Gesandten gaben hierauf zu verstehen dass die Wiesen quoad utile dominium Privatpersonen zuständig seien, es solle der Beed halber kein Eintrag geschehen, allein das directum dominium gehöre zur Mark, per consequens die Jurisdiction dem obristen Waldpotten. Es sei gleich anfangs in dieser Sachen ein grosser Missverstand gewesen.

Montag den 11. März 1594 wurde der Streit wegen der Processkosten erledigt; es sei vornemlich hier um die Jurisdiction zu thun;

dieweil durch den Herrn Erzbischoff Process ausgebracht sei, als würde Herr Landgraf solche Sach gegen den Erzbischoffen auf seine Kosten, ohne Zuthun der Märker auch wol auszuführen wissen, mit welcher Bemerkung man allseitig zufrieden war. Darauf wurde am 22. Mai auf der Auen ein neuer Märkermeister gewählet. Der Schultheiss und Schreiber von Homburg gab die erste Stimm für Wendel Hoff den Schultheissen von Oberursell, welchem die anderen Märker alle gefolget und ihre Stimme gegeben; worauf der Canzler erkläret: er wüsste im Namen seines Fürsten und Herrn ihn, Wendel Hofen, nit vor ein Märkermeister zu erkennen, viel weniger zu bestätigen, man solle einen andern wählen. Die Märker aber beriefen sich darauf dass sämmtliche Märker die von Oberursell als Mitmärker anerkannt, begehrten dass dem Instrument nachgekommen werde. Auch die anwesenden Abgeordneten waren der Meinung dass man nit vorüber könne, sondern es dabei müsse bleiben lassen, da nicht vor der Wahl die Einrede geschehen sei. Wendel Hoff wurde von dem Canzler, jedoch unter Widersprechen und Protestation eingesetzet und beeidigt. Ein Versuch die Irrung wegen der Wiesen in Güte beizulegen, misslang auch diesmal; Mainz hielt fest an der Oberherrlichkeit und der Beed; die Märker wollten mit der hohen Oberkeit nichts zu thun haben, aber auch keine Entschädigung zahlen; der Waldpott wollte weder auf die Oberherrlichkeit der Wiese verzichten, noch seinerseits Entschädigung zahlen. So erging am 16. Jan. 1595 endlich vom Reichskammergericht zu Speier ein Urtheil im wesentlichen des Inhalts: Es sei in des h. Reichs Constitution, insonderheit anno 1555 zu Augsburg uffgerichteten Abschied geordnet, dass kein dem h. Reich immediate unterworfener einen andern, gleichmässig demselben unterthan oder dessen Unterthanen pfänden oder fahen solle; der Churfürst sammt der Gemeind zu Uhrsell hätte in den anno 1547 von der Hohen Mark abgesteinten Wiesen alles und jedes was der Obrigkeit anhängig sein möge herbracht, dergestalt dass die abgesteinte Bezirk gen Uhrsell verbeedt, verschätzet und darüber Wehrschaft gegeben, die Schiedsteine durch die Uhrseller Gerichtsschöffen gesetzt, die possessores solche Güter als ihr eigen und nit als Markgüter kauft und verkauft, — dass doch dessen alles ohnangesehen Johann Becker, Hanauischer Unterthan zu Steinbach, wegen nit entrichteter schuldiger Beed und angestifteter trutziger Verweigerung anbefohlener Wiederlösung erkaufter 5 Morgen Wiesen, auch sonsten schimpflicher Verachtung angekündter Gebot durch Sr. Lbdn. Schultheiss zu Oberhexstadt, aus Befehl dero Amtmans zu Königstein zu gefänglich haften gebracht worden,

— dero Lbd. zugefahren und durch Ihro Schultheiss und Schreier zu steden, in ohnzweiffeliger Uhrseller Weidgangs district, etliche Tag durch Johann Mandeln uf der Lauß halten, und endlich 575 schaf gewaltsamlich abpfänden, nach Homburg in Gewahrsam treiben, daselbsten einestheils verschmachten, die übrig um ein gans geringes, nemlich vor 390 fl. acht schilling den Frankfurter Metzgern verkaufen, den Werth der gemelter Uhrseller Bürgerschaft vorenthalten lassen : — hierumb so gebieten wir Dero Liebden von Römischer kaiserlicher Macht bei Poen zehn Mark lediges Golts, halb in unser kais. Kammer, den andern halben Theil Sr. unser Churf. Lbd. zu bezahlen, und wollen dass dieselben D°. Lbdn. ohne Verzug das abgepfändt Vieh oder den billigen Werth dafür restituire . . Wir haischen und laden auch D° Lbdn. . . . . auf den 30ten tag bemelter Insinuation . . selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalt . . zu erscheinen, Iren hierin geleisteten Gehorsam gebürlich anzuzeigen.

Der 30jährige Krieg. Wenn auch schon gegen das Ende des 16 Jahrhunderts die Verfassung und das Recht der Hohen Mark wesentliche Beeinträchtigung erfahren hatte, so machte doch erst der unselige Bürgerkrieg, welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts Deutschland so schauderhaft verwüstete, eine gedeihliche Fortentwickelung der Markenverhältnisse unmöglich. Der 30jährige Krieg hat den edlen Stolz der Bürger und Bauern gebrochen. Kaum kann weiter noch von einem Rechte in der Hohen Mark geredet werden, denn an die Stelle des Rechts war die Gewalt getreten; die alten Formen sind geblieben, aber der Geist ist nicht mehr darin Noch ist die Hohe Mark der Märker eigen, aber sie haben in ihrem Eigenthum nichts mehr zu sagen; ihre Stimme wird kaum mehr gehört; die Obrigkeiten treten für sie auf, mehr um das eigne Ansehen, die eigne Herrschaft zu wahren, als um das gekränkte Recht der Unterthanen zu schützen; aber auch die Thatkraft dieser Regierungen ist gebrochen, der kecke Uebermuth spottet ihrer. Die Berichte welche der Abgeordnete des Raths zu den Märkerdingen, der Landbereiter Johannes Zeundel zu der Zeit einschickte, zeigen welches Interesse man damals an den Märkerdingen nahm, und was die Märker von den Regierungen zu erwarten hatten. Er berichtet am 9. Juni 1652 dass zuerst die Busse verlesen sei, dann „die buße Häuser und Dächer gereutt und in 14 Tagen die bußen zu dättigen zu Humburg“.

Auch im 16. Jahrhundert war berichtet worden dass etliche Wölfe in der Hohen Mark sich sehen liessen. Die Schultheisse von Dürkelweil und Bonamese fragen am 6. Dec. 1598 bei Rath an, der oberst Waldpott habe den Märkern zu erkennen gegeben „nottürftig gerüßt“ zu erscheinen und die stell- und jagden verrichten zu helfen. Diejenigen so sich „gehorsamlich einzustellen bedacht“, sollen schriftlich subscribiren. (Mglb E. 29. III. S. 157.) Der Rath benahm sich mit den Befehlhabern von Hanau, mit dem Amtman von Königstein Gernaudt von Schwalbach, und mit dem Solms'schen Kellner zu Reddelnheim, welche vor solchen Neuerungen warnen, andeuten wohin solche neuerliche Anfänge zuletzt gerathen. Darauf wiess der Rath die Schultheissen an, sie sollten solche begehren an die ordentliche Obrigkeit weisen.

Im Jahr 1644 sollen Nieder Urschel und Dörkelweil auf dem Märkerding gestraft werden weil sie, wie der Landbereiter Zeundel berichtet, nicht wegen der Wolfsjagd zu Humburg erschienen seien. Aehnlich erging es den Märkern der Seulburg Erlenbacher etc. Mark. Es beschwert sich in einem Schreiben d. d. 29. Febr. 1648 Graf Johann Augustus zu Solms, Herr zu Münzenberg und Sonnenwald an Frau Margarethen Elisabetha Landgräfin zu Hessen, es seien auf den Befehl bei den Wolfsjagden zu erscheinen, nach dessen Verpleiben Förster aus der Höhe nach Homburg gefänglich abgeführt worden; er verlangt dass sie freigelassen werden, man sei bereit, nach Begrüssung der competenten Obrigkeit, den Unterthanen die Verfolgung der schädlichen Thiere zu befehlen. Landgräfin Margaretha Elisabetha, Wittib und Vormundin, schreibt am 13. März 1648 dem Rath: sie wundere sich wie derselbe in die Gedanken gerathen sich in fremde ihn gar nicht concernirende Sachen zu mischen und fremden Leuten in ganz ärgerlichen, strafbaren Vernehmen beizufallen. „Was wir mit den widersinnigen Petterweilern zu thun bekommen, das habet ihr nicht zu verantworten noch zu vertreten“. Hätten die Märker sich zu beschweren, sollten sie es bei ihr zuvörderst suchen und Resolution erwarten; sie habe das nachbarliche Vertrauen, dass der Rath seine Unterthanen zu gebührend hergebrachter, auch ihnen selbst nutzbarlichen Schuldigkeit anweise.

Der Graf zu Solms wandte sich wieder an den älteren Bürgermeister Hieron. von Stalburg wegen der vorgenommenen, thätigen Hinwegschleppung seiner armen Unterthanen zu Peterweil, in billiger Verweigerung ungeziemender Wolfsjagden. Die Landgräfin aber antwortet auf das gütliche Schreiben des Raths: dass früher die Märker zu Wolfsjagden verbunden gewesen, sie könne vor diesmal, bevorab

vermöge Vormünderpflichten zu Conservirung aller herbrachten Rechte eidlich verbunden, ohne Vorwissen der sämmtlichen interessirten Fürsten und Landgrafen zu Hessen in das Begehren so blösslich nit willigen. So haben scheinheilige, fromme Worte zu allen Zeiten helfen müssen selbstsüchtige Handlungen zu bemänteln.

Auf Lätare 1648 sind vom Herrn Keller zu Homburg „im Nahmen ihrer Fürstl. Gn. als oberster Waldbotin" den gesammten Märkern Fragen vorgehalten „aber von Niemand beantwortet worden":

Was die Wahrheit sei dass Ober- und Nieder-Erlenbach bei ihrer Obrigkeit geklagt hätten?

Warum sie nicht zuvörderst bei I. f. Gn. als obersten Waldbotin, welche ihnen auch gebott anlegen lassen, geklagt hätten?

Ob I. f. Gn. als Waldbotin der Mark oder den Märkern jemals etwas zuwider gethan, das ihnen schädlich gewesen?

Wer die Märker jemals darzu gezwungen, zum Wolfsjagen?

Hierauf antwortet Schultheiss zu Holzhaussen: er meint, sie müssten es thun „dann die Wölff liffin ja bald in die höff, eß wöhre in andreß dran gelegen, alß den andern Märkern, dann die Leute hätten gut sagen, sie legen weit vom Walt, wir aber sind dem Wald zu nahe gesessen". Ferner wird gefragt:

ob die Leut nit gutwillig zum Jagen erschienen? aber keine Resolution erfolgt, „außerhalb daß der Schultheiß von Nieder-Erlenbach geantwortet, sie plieben bei irer Ordnung".

Hierauf gab der Kellner wieder zu vernehmen dass nit alles in dem Instrument begriffen, sondern „vor ohngefähr 20 Jahren" eine neu Ordnung gemacht und verbessert; darauf der Schultheiss von Nieder-Erlenbach erwidert: es werde aber keines Wolffjagens darin gedacht.

Ein Erlass der Landgräfin vom 2. März 1649 belehrt uns wie der Märker jetzt dem obristen Waldpotten gegenüber steht. Es werden Schultheiss, Bürgermeister und ganze Gemeinde zu Petterweil gefragt, was wegen des den 22. Nov. 1647 angestellten Wolfsjagens, darauf erfolgter Verbrechen und Frevel, zu erinnern wissen. Sie hätten nicht ihre Schuldigkeit gethan, seien zur Bezeugung ihrer Widersetzlichkeit mit Geschirr und Ochsen des Tags Brennholz zu führen sich gebraucht. Die Widersetzlichkeit und den Trotz könne man nicht dem „ganzen fürstlichen Hause Hessen ohn sonderbares Praejudiz und Nachtheil ohngestraft passiren lassen". Die Petterweiler sollen am 2. April zu Seulberg erscheinen sich zu entschuldigen, oder nach Befinden zu verbüssen. Als der Schultheiss Johann Leichner den Nieder-Erlenbacher Schultheissen angeredet, was er sich deshalb

bedünken liesse, hat dieser den Märkermeister Burck auch angeredt, gefragt, was er dann dazu sage, ob er denn still dazu schwiege; woruff der Holtzhäuser Märkermeister geantwortet: „Ey wer wird sich an solchem Orth widersetzen, hätten die Petterweiler einen Mann, 2 oder 3 geschickt, wie andere auch, so hätte es keine Noth gehabt". Der Ober-Erlenbacher Schultheiss aber hätt' unterm Gespräch mit diesen Worten herausgelassen: man hätte vorm Jahr ihn gerne in Straf bringen wollen, da er doch nur mit ohngefähr 3 Mannen allein zum Wolffsjagen gegangen, indeme aber seine Nachbarn gesehen dass die Nieder-Erlenbacher so stark herankommen, so weren seine Nachbarn uf dieselbige um 25 Personen weiter nachgefolget. Weiter habe der Ober-Erlenbächer Schultheiss gesagt, er wäre damals zu Petterweil in Johann Eckarts Haus bei vorigem Schultheissen Balthaser Laissen gewesen, welcher bei der Aufforderung geantwortet: „Sie möchten jagen oder nicht, es wäre morgen Waldtag, sie führen in Waldt".

Zwei Petterweiler waren in Folge der Weigerung und Widersetzlichkeit ein Vierteljahr in Haften gehalten worden; für die aufgewandten Unkosten wurde Restitution begehrt, eingeschlagene Mastschweine gepfändet, fl. 100 Unkosten und fl. 50 Straf verlanget.

Nicht nur Wölfe, auch andere Gefahren bedrohten zu der Zeit die Hohe Mark. Am 18. April 1645 erging ein Erlass von Homburg, da zum öftern in der Hohen Mark Brand entstanden, solches nun überhand genommen und durch wenige Wehr nicht gelöscht werden mag, hat die durchl. hochgep. Fürstin und Frau, Frau Marg. Elis. Landgräfin zu Hessen etc. Obriste Frau und Waldbottin, . . in Gn. ernstlichen und bei fl. 10 Strafe anbefohlen, dass jeder Markschultheiss seine Untergebene mit allem Ernst anhalte, dass sie morgen Tags Zeit zu Oberstedten „mit gewöhnlichem Feuerwehr" erscheinen, und da dem Brand zu wehren sich als redliche Märker gebrauchen lassen etc.

Im Jahre 1663 beriethen sich die Regierungen, ob die Grenze begangen werden solle, weil viel Klagen wegen der hessischen Eingriffe eingelaufen. Eine Vorstellung der Märker wiess darauf hin, wie der Umgang immer auf dem Märkerding beschlossen worden, nicht erst von den Regierungen berathen; der Umzug sei nöthig weil so lange keiner gehalten, der Freiherr von Reiffenberg Hochwürdigen Gn. einen Markstein bestreite und ein Stück Wald, Holz fälle und Kohlen brenne; wegen der hessischen Eingriffe möge man den Umgang nicht aufhalten.

Um diese Zeit war es besonders der Oberamtman von Königstein, Freiherr v. Bettendorf, welcher im Interesse der Regierungen den Uebergriffen des Waldpotten entgegenarbeitete. Er fragt der Zollstöcke wegen bei Rath an, ob derselbe die Abschaffung mit betreiben wolle, da „die Herrschaften bei dem Markwesen sehr wesentlich interessirt“ seien; ersucht das Märkermeister-Amt „bei einem churf. Mainzischen subjecto“ zu erhalten, da hessische Unterthanen aus tragendem Respect in vorfallenden Attentaten leichtlich nachgeben. Als der Märkermeister Joh. Phil. Stahl von Ober-Eschbach auf gewöhnlichem Bussthätigungstag, ohngeständig, in Arrest genommen und verwahrt worden, schreibt im Juli 1695 Freiherr v. Bettendorf: die freie Wahl sei das einzige was die Märker sich erhalten, es scheine dass man sich absolute Herr von der Hohen Mark machen wolle, der Unterthanen conservation dependire von dem Mark-Wald, vergeblich habe man auf Relaxation gedrungen, ob nicht von sämmtlichen Herrschaften mit Repressalien zu verfahren sein möchte. Der Rath war zu allem erbötig, aber in die vorgeschlagenen Repressalien, als widerrechtlich, könne er nicht einwilligen. Auf den 7. Febr. 1696 wurden die Markschultheissen und der Märkermeister Messer wieder nach Homburg berufen. In Gegenwart Ihr. hochf. Durchl. wurde denselben bemerkt, wie der Märkermeister in anno 1693 der Untreu beschuldigt worden, er habe verschiedene Stämme Holz an den hochgräfl. Hanauischen Rath H. Fabritius verschenkt, auch Viehschinderei halben gescholten, weil er verrecktes Vieh durch seinen Schäfer in seinem Hof abdecken lassen. Er, der Obrist Waldpott, habe desshalb nicht anders gekonnt, als den Märkermeister, bis er unschuldig befunden, seines Amtes zu suspendiren. Die Sache sei ohnausgemacht, die Mark in Zertrennung geblieben, maßen anno 1695 keine Bussen angesetzt noch erlegt worden seien. Er schlage vor, die Sache auf einem Tag zu Homburg vor dem Anwalt, dem Märkermeister Messer und den Schultheissen der 5 Hauptflecken zu untersuchen, dass sie dann entweder bei dem ordentlichen Busssatz oder auf dem nächstkommenden Märkergeding verlesen und abgethan werde. Märkermeister Stahl und Joh. Jac. Roth von Ober-Eschbach, der Anbringer, wurden aufgefordert auf einem „extraordinari Märkerding oder Märkergericht“ zu erscheinen, ein jeder könne mitbringen, was zu der Sachen Nothdurft erforderlich sei. — Es findet sich weiterhin eine Hanauische Citation d. d. 22. Febr. 1696: hochgräfliche Canzlei habe sich mit der Burg Friedberg dahin concertirt dass die zwischen Stahl und Roth geschwebte Schwierigkeit bei der hochgräflichen Canzlei ausgemacht werde. Das Urtheil wurde am 3. Sept. publicirt; nach

ungehorsamem Ausbleiben des Beklagten wird derselbe wegen wiederholter Injurien verurtheilt dem Kläger eine christliche Abbitte zu thun, sich aller Thätlichkeiten und Injurien zu enthalten, die aufgegangenen Kosten zu erstatten. — Auf dem extraordinari Märkergericht erschienen beide Theile durch ihre Anwälte, Roth konnte aber den „geringsten Beweisthumb nit beibringen". Er gab desswegen vor: das Märkerding sei „sein competent forum nit". Der Schultheiss Wunderer von Bonames berichtet darüber: diese Behauptung sei unrichtig, da Roth, ein Märker, mit der ersten Delation des Märkermeisters Amts-Obligation, mit der zweiten seine Ehr und Statum in Quästion gezogen, daher die Untersuchung nirgendswo, denn nur, altem Herkommen nach, als von der Mark geschehen müssen. Weil nun Roth bei der Citation „de forum nit excipirt" sondern das extraordinari Märkerding vor sich gehen lassen, also habe die sammtliche Marck mit höchstem Fug den Ausspruch gethan, dass der Herr Roth wegen der falschen delationen dem Märkermeister Stahl und der Mark wegen erlittenen Schadens und Unkösten 200 Rthlr. Straf anzuhalten, im übrigen es bei der von hochgräfl. Hanauischen Regierung ihm, Rothen „injurgirten deprecation" zu lassen, worauf die Mark wiederum in Einigkeit gesetzt. Zwar habe Herr Roth von diesem Ausspruch coram notario et testibus an höchster Obrigkeit hernach sich berufen, worauf auch die Mark, wiewol es derselben gehörigen Orten nit insinuirt worden, „die fatalia resp. und bis zu deren Verfluss mit der Execution zurückgehalten", nach deren Endigung aber die Execution dem Markschluss gemäss vor Hand genommen und dem Herrn Roth 6 stück Rindvieh, nachgehends 3 Pferde aus der Mark nacher Homburg getrieben, daselbst dem Herkommen gemäss 3 Tag enthalten, ex post plus offerendi verkauft, ihm, Rothen, jedoch auf 24 stunden die Lösung gestattet. Hiernach habe Herr Roth wegen solcher Pfändung Herrn Stahl zu Friedburg, dann bei Ihrer fürstl. Gnaden actionirt; da es vergeblich gewesen, habe er bei der hochl. kaiserl. Kammer mandata an Sr. hochf. Durchl. den Herrn Oberst Waldbotten ausbracht, dass ihm die ablata oder der Werth dafür restituirt werde. Die zum Theil abschriftlich beigelegten Sentenzen legen dar, wie die freie Reichsritterschaft Mittel-Rheinischen Kreises in der Wetterau und Consorten, Klägern, wider Herrn Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg der Execution halben Klage erhoben, letzterer den Märkern den Streit verkündet, weil im Unterliegungsfalle er sich an der Mark wieder erholen müsse. Der Schultheiss hält es für rathsam interveniendo einzukommen, sich aber nicht in den Process, den Sr. hochf. Durchl. und

der Herr Roth untereinander haben, einzulassen, die Marksachen separirt zu halten, und in Zeiten zu remonstriren. (Mglb. E. 29. V. S. 60—69. S. 152.)

So haben die Märker den Boden ihres alten, guten Rechtes, auf dem sie unangreifbar gewesen, verlassen; sie stehen jetzt auf einem fremden Rechtsgebiete, auf dem sie dem Gängelbande ihrer Advocaten folgen, Hab und Gut und die Ruhe ihres Lebens opfern müssen.

Landgraf Friedrich. — Der Landgraf Friedrich, Obrist Waldpott, wandte sich im Sept. 1698 an den Rath: er sei gesonnen nächst seinem eigenthümlichen Tannenwald [75] ohnweit Stedten einen kleinen Thiergarten anzulegen, gedenke sich mit der Hohen Mark zu vergleichen, dass sie ihm den streitigen Brändelsbusch nebst dem jetzigen Hägeholz, incl. des Bleiwelsberg erb- und eigenthümlich überlassen möge, er dagegen wolle der Hohen Mark „unsere beyde sogenannte Straßen" gleichfalls auf ewig cediren. Die Beholzung darin sei noch in sehr gutem Zustand. Er habe die gute Zuversicht dass der Rath die Sache fördern werde, dazu „seine Beamten anweisen lasse" dass sie dem Tausch nicht entgegen seien. Der Rath erwiderte, es sei ihm berichtet worden, dass diejenigen Stücke welche Se. Fürstl. Durchlaucht der Hohen Mark zu überlassen willens, derselben nicht eigenthümlich, sondern als obersten Waldbotten zukämen, mithin also ohnedem schon mit zur Hohen Mark gehören thäten. Unter den Beschwerden der Märker findet sich dann: dass der Dannenwald und die daselbst gelegene Wiese, auch ein Stück von 3 Morgen undisputirlich Markgut, zum Caningesgarten mit einem Zaun umgeben worden. Landgraf Friedrich schreibt weiter an den Rath: er habe bereits vorgestellt, wie er seinen kleinen Thiergarten zu seinem Pläsir und Ergötzlichkeit in etwas vergrössern wolle, er erwarte dass der Rath durch seine Beamte dahin wirke, wie es zur Erreichung seines intents am sichersten sein möge „zumal da solches nur zu unserm pläsir angesehen ist". Die Antwort des Raths war: er müsse sich mit den andern Herrschaften benehmen, zumal da berichtet worden dass diejenigen Stücke, welche Se. fürstl. Durchl. der Hohen Mark überlassen wollten, deroselben nicht eigenthümlich seien.

---

[75] Es ist dies der erste Tannenwald dessen in der Hohen Mark gedacht wird.

Ueberall wo dieser Landgraf Friedrich in den Akten der Hohen Mark handelnd auftritt, erscheint er als ein lebendiges Bild, thatkräftig und unternehmend, aber rücksichtslos, ohne irgend eine Ahnung dass es neben oder über ihm noch ein Recht gäbe, dass auch Andere zur Glückseligkeit berechtigt seien.

Aber der alte Stolz der Märker regte sich zuweilen noch, selbst einem solchen Waldpotten gegenüber. Von der Homburger Canzlei wurde im April 1699 geschrieben à Monsieur, Monsieur Wunder, Schultheiss de la ville Imperiale à Bonamös: zu bevorstehender Reise des Landgrafen solle er Verordnung stellen, dass durch seine Untergebne ein guter Weg an dem Ort, wo die grundböse passage am Wasser sei, gemacht werde, allermassen hochf. Durchlaucht sich, noch dero Suite, durch diese gefährliche Weg weiter nicht mehr hazardiren wolle. Versehe sich dass wenn dieselbe morgen auf Bonamös kommen, sie den verfertigten Weg ohngehindert passiren können. Der Schultheiss berichtete an den Rath dass der Landgraf an laufendem gefährlich Wassers zu Bonames passiren wollen, die Unmöglichkeit aber wär, dass man die ordinari Strass passiren könnte, desswegen von ihm begehrt worden man mög eine Brück über einen Graben vor einem umgezackerten jedoch unbesäten Acker machen lassen. Dies sei durch die Unterthanen, wie schon öfters geschehen, ausgeführt worden; ein jeder habe das gern gethan, sagend, man müsse so einem Herrn aus der Gefahr forthelfen. „Kommt ein Nachbar aus Bonames, Petter Michell, fähret mit Ungestüm heraus, wer ihnen solches befohlen? darauf die Männer geantwort, es hätte solches der Schultheiss befohlen, dem sie zu pariren schuldig gewesen; Petter Michell aber geantwortet, das wären sie nicht schuldig zu thun; wenn der Schultheiss Brücken wolle gebaut haben, solle er sie auf sein Gut bauen, das wäre Schelmenarbeit, oder ein Schelmengebrauch. Worauf die Männer geantwortet, wo denn der Fürst sollte fort kommen? Petter Michell sagend: er solle nach dem Teuffel fahren, möchte sehen wie er hinüberkäme“. Ein anderer Nachbar habe geantwort, das seien Worte die sich nicht noch einmal sagen lassen. Darauf Petter Michel, er sage es noch sechsmal. Die Leute hätten dies nicht verschweigen können, er, der Schultheiss, habe sie bis auf den nächsten Rathstag auf das hochlöbl. Land-Amt vertröstet. Während der Zeit seien Ihro Durchl. passiert, hätten gesprochen, man möcht die Brück bis künftigen Montag liegen lassen, sein ältester Prinz würde mit dero Gemahlin passiren, der Schultheiss habe dem gemäss befohlen, man solle die Borden von den Trumen thun, bis auf etliche, damit sichs

nicht ein Jeder bediene, und dem Nachbar Schaden dardurch geschehe. „Wie nun der Prinz früh morgens kompt, wo die Brück gewesen, hatt ein böser Bub den Rest von der Brück abgemacht und zur Nied hineingeworffen; ist eine andere Brück durch Bonameser Nachbar gemacht worden, daß also der Prinz ohne Gefahr passiret ist." Der Schultheiss brachte obgemeldt action bei hochl. Landamt klagbar vor. Michell wurde angewiesen, solches nicht mehr zu thun. Bei diesem Berichte bemerkt der Schultheiss noch, dass eben kein Vortheil bei des Herrn Landgrafen seiner Passirung sei; er habe sich oft beschwert, aber niemahlen gewisse ordre bekommen. Die vielen Passagiers machten den Schaden, denn es sei eine Landstrasse, und suche sich ein Jeder „aus dem Wasser zu salviren". Die Bonameser hätten sich oft auch, bei bösen Wegen, auf der Waldstrasse Vortheil bedient, nie habe einer die geringste Ungelegenheit desshalb im Homburgischen gehabt. (Mglb. E. 29. V. 114.)

Es lag sehr in dem Interesse des Landgrafen nicht nur die Anzahl seiner Unterthanen zu mehren, sondern auch eine Stimme in Angelegenheiten der Hohen Mark mehr zu erhalten. Ob bei Anlegung der Waldenser Dörfer auch Gründe der Menschlichkeit mitgewirkt, das kann hier nicht untersucht werden. Der Freiherr von Bettendorf schrieb am 27. Aug. 1699: es seien in der Gegend von Stedten Waldenser angelangt, vorhabend Anbauung eines neuen Dorfs, forderte den Rath auf, sich desshalb beschwerend an den Landgrafen zu wenden. Es sei die Beholzung und Weide ziemlich zusammengegangen und Mangel daran; ob auch ein Dorf dagestanden, bei dessen Abgang hätten sich die Einwohner samt dero Güther in andere nächst angrenzende Markflecken und Dorfschaften gezogen, selbige sich dadurch um soviel mehr verstärkt und vergrössert, bäte also den Landgrafen Waldpotten den Anbau eines neuen Dorfs zu verhindern. Friedrich, Landgraf zu Hessen, churfürstl. Brandenburgischer über die Cavallerie bestalter General, antwortet am 2. Sept. 1699: er habe vernommen wie die zur Hohen Mark gehörigen Unterthanen sich beschweret über die intention für die armen vertriebenen Waldenser ein Dorf aufzubauen; es sei aber kundig dass in diesem District welcher den Waldensern eingeräumt worden, vorher das Dorf Dornholzhausen gelegen, solches in der Mark berechtigt gewesen, würde sich also seine jura und Gerechtsame nicht disputiren lassen, sondern sich derjenigen „rechtlichen Freiheiten" in der Hohen Mark bedienen, wie auch andere Mark-Flecken, denen erlaubt sei sich durch Ankömmlinge und Fremdlinge zu peupliren und ferner zu bauen. Er hoffe also dass der Rath seine Unterthanen

zur Ruhe weise. Dieser aber wandte sich beschwerend an den Anwalt, dass die Waldenser welche keine Mitmärker seien sich unterstehen mit ihrem Vieh in die Hohe Mark zu fahren, auch Bauholz zu fällen. Die Schultheisse von Praunheim, Ursell und Bonames traten zusammen: ohnerachtet der Märker Protestation, auch „der Herrschaften Thädigungsschrifften" unterfange man sich Holz aus der Mark für die Waldenser durch die Unterthanen führen zu lassen; sie schlagen vor gegen die so Holz führen ohne Vorwissen der Märkermeister mit Pfändung und Eintrieb zu verfahren, den Eintrieb aber, weil es Homburg concernire, anderswo als nach Homburg zu thun, „die Herrschaft um Verhaltungsbefehl zu bitten", wie man sich im Widersetzungsfall zu verhalten. (Mglb. E. 29. V. S. 90, 94, 98.)

Die Herrschaften waren nicht weniger rathlos als die Märker. Es schrieb Freiherr von Bettendorf, der Königsteiner Amtmann, an den Rath: es seien von Seiten Ihr. f. Durchl. je länger je mehr Missbräuch sowohl zu Nachtheil der Märker, als auch condominorum der Mark eingeschlichen, ja sogar über die Jagensgerechtigkeit gleichsam ein dominium absolutum und jurisdiction darunter usurpirt werden wollen, da doch dieselbe darein nur limitatum jus hergebracht. Ob es nicht räthlich dass die Märker beim nächsten Märkerding ihre Beschwerden nochmals übergäben, auch wofern nicht abgeholfen werde, man „die Markgerichter sistiren, und weiter nit erscheinen werde" bis abgeholfen sei. Der Rath liess sich den Vorschlag wohlgefallen, will die Seinigen anhalten zu rechter Zeit sich einzufinden, würde es nichts helfen, sei weiter zu berathen. Weiter finden sich aus dem Jahre 1702 die Vorschläge und Berichte über die gravamina der Märker: Es sind dies

1) Dass zwar in dem Weisthum von 1484 ein Dorf Dornholzhausen stehe, dass aber selbiges über 200 Jahre schon in Abgang kommen, ingleichen dass das jetzige an einem andern Ort und der Waldgränze viel zu nahe stehe. 2) Dass der Obrister Herr Waldbott vieles Holz „ausser der ordinarii Nothwendigkeit" als zu Salzsoden, Canälen und Palisaden, Ziegelhütten und Kalköfen ohn Anweisung oder Zahl weghauen lassen, ebenso durch seine Köhler und alle welche nur einen Schein einer Bedingung von Ihme haben. 3) Dass er ein absonderliches Stück in der Hohen Mark, die Strasse genant, für sich allein halten und benutzen wolle, da doch im Instrument Art. 6 vorgesehen, dass auf derselben auch ein Walbott keinen Schaden thun, oder sonst den Märkern büssen solle[76]. Weiter folgt

[76] Es finden sich auf dem Situationsriss (Risskiste Nr. 39), welcher bei Gelegenheit „der vorgewesenen Theilung" im Jahre 1777 durch den f. hess. han.

unter 5) dass er der Jagd in der Hohen Mark gar nicht privative berechtigt sei, vielmehr auch den Märkern nach dreien Tagen zu jagen gestattet sei; unter 7) dass er sich der Territorialjurisdiction anmasse, habe Hunde todt schiessen lassen, die keinen Knüttel getragen; unter 8) dass er Zoll hebe in der Hohen Mark. Weiter dass er „die anbauende Walt Enßer, oder wer die sein mögen", für Mitmärker angenommen und den Wald ruiniren lassen; dass er Schwein über 8 Tag nach verglichenem Einschlag kommen lassen, solche noch eingeschlagen, dazu Ausmärker schwein mit untertreiben lassen; dass der Kaningesgarten vergrössert, dazu der Märker Eigenthum hinweggenommen, auch viel Holz zu Zäun gehauen worden. Diese und andere Beschwerden sind unterzeichnet von den Märkermeistern Joh. Jacob Messer und Joh. Ph. Stahl, von den Schultheissen B. Anthoni, Caspar Brendel, J. Wunder, und Johannes Conwert (?), sie wurden am 14. Juni 1702 auf gewöhnlichem Märkerding dem Anwald übergeben.

Jedes Märkerding fast sah jetzt neue gravamina vorlegen, und die betheiligten Regierungen beriethen emsiger welche Schritte zu thun seien, um die Herrschaft, die sie für sich selbst beanspruchten, nicht durch die Willkühr des Waldpotten beeinträchtigt zu sehen. Im Jahre 1703 waren es 12 gravamina welche die Märker auf's Weitläuftigste zu begründen suchten. Der Oberste Herr und Waldbott liess Gegenerklärung ausarbeiten, und gravamina auch seinerseits vorbringen. Er bemerkt:

Des Waldpotten Jagdgerechtigkeit sei auf Observanz und Herkommen, auch auf klaren Vergleich fundirt, auf jedem Märkerding sei das Jagen verboten worden. Diese Gerechtigkeit sei mit der Cession und Uebergab Homburgs an den Waldpotten gekommen, müsse also vom Hause Hessen mit geschützt, Eviction geleistet werden; es befremde ihn, wer die gemeine Märker so aufwiegeln möge, dass sie nach zwei-, dreihundert Jahren sich „nun erst unterstehen" solche praetensiones vorzubringen und jus et possessionem anzufechten. Ebenso sei die Territorial-Jurisdiction oberherrlich- und Gerechtigkeiten in der Observanz und im Hohen Mark Instrument de 1484

Landcommissarius Joh. Hein. Zincke und Joh. Friedr. Zincke über die „in der Wetterau gelegene" berühmte Hohe Mark verfertigt wurde, auch die 2 Strassen aufgezeichnet: „gebück, hecke oder Strasse" unregelmässig begrenzte Walddistricte. einer auf dem Wege von dem Brendelsbusch nach der Saalburg, unterhalb des Fahrborns, ein zweiter bei dem Elisabethenstein, in der Gegend des alten Heegwaldes.

§. 2 klar exprimirt „dazu alle connexa und accessoria“. Was nicht expresse für andere vorbehalten „sei sub genere eines obersten Herrn begrieffen“. Diese jura und regalia seien auch durch ein zwischen Chur-Mainz und Hessen am 4/14. Juli 1599 aufgerichteten Vergleich weiters erläutert. Auch die Hebung des Zolls in der Hohen Mark sei nie widersprochen gewesen, zu dem Ende noch vor 16 à 18 Jahren zwei Zollstöcke in der Hohen Mark gesetzet. Wenn auch darin „excessus durch scheltworte, schlägerei, Todtschlag oder auf andere Weise“ vorgehe, competire obersten Herrn und Waldpotten darin cognition, decision und Bestrafung, Execution und Einmahnung der Strafen, wie aus verschiedenen Bußsatztagen zu ersehen. Es folgen weiter Entschuldigungen über den Holzbedarf, dass er zum Theil von den Märkern, zum Theil anderswoher gekauft, der angeblich zugefügte Schaden müsse näher erläutert werden, die herrschaftlichen Bedienten würden „andern Märkern“ durchgehend gleichgestellt, die angebliche Zerreissung tragbarer Eichbäume könne bis zu besserer Bescheinigung nicht geglaubt werden. Der Oberste Herr und Walpott verlange dass die Landtgewehr und Markgrenzen in richtigem Stand erhalten werden, dahero auch öfter erinnert das Umgehen der Mark nicht zu trainiren. Die Landwehr von Dornholzhausen sei ohne sein Wissen eben und gleich gemacht, auf seinen Befehl auch wieder aufgericht und in ebenen Stand gesetzt worden; es befremde dass man diesen Posten dennoch anregen mögen [77]. Wegen Erweiterung des Caningesgartens habe Oberster Herr und Waldbott „das Vertrauen auf die sämmtlichen Märker gesetzet, dass sie sich hierin von selbst begriffen, und dieserhalb gegen dero Pläsir ... nichts weiter entgegensetzen werden“. Suchen auch der Mark gar nichts zu entziehen, „sondern selbiges soll vor wie nach die Quantitet eines Markstücks behalten“. Der Bezirk sei nicht der Mühe werth etwas dagegen einzuwenden, da obersten Herrn und Waldbotten mit Benutzung der Mark wohl nicht verwehret werden könne, noch werde, einen solchen Bezirk mit Palisaden zu verwahren. Niemand könne beibringen dass in Betreff der Strassen etwas gegen den VI Art. der Mark instrumenti prätendirt werde, es stehe Obersten Herrn und Waldbotten frei darin zu hauen, auch solches noch weiter durch einen Märkergedings abscheidt d. a. 1547 erläutert sei (?) den Märkern stehe auf den Strassen der Weidgang und Mastung zu; man

---

77 Nach der Karte von Stumpf ist Dornholzhausen genau in der Richtung und auf der Landwehr erbaut!!!

verlange hierin nichts alleinig zu haben. Dornholzhausen sei im Instrument benennet, höre in die Mark, sei nur das alte wieder aufgebaut. Was von Ausmärkerschweinen angeführt, solle untersucht werden, im übrigen aber sie Märker sich in ihren vermeintlichen gravaminibus nunmehro besser begreiffen und sich in Ruhe begeben würden.

Die Märker antworteten in einer sehr umfangreichen, mit lateinischen Citaten aus Stryk, Zeyler, Speydel, Klock u. A. reichlich versehenen Schrift, heben vor Allem die Bedeutung des Instruments und seiner dauernden Geltung hervor, gedenken des Widerspruchs den die Märker den Neuerungen stets entgegengesetzt, dem Verbot Hunde in den Wald mitzunehmen, auf der Wolfsjagd zu treiben. Die Nutzungen der Mark stünden den Märkern allein zu, auch die Bergwerke gehörten diesen. Der Vertrag mit Churmainz sei nicht bekannt gemacht worden, könne die Märker nicht binden. Gegen die Zollstöcke habe man immer protestirt, es sei die Antwort gewesen dass die Zollstöck nur der Ausmärker wegen gesetzet seien, der Cronbergischen und anderer Juden. Es folgt eine Ausführung der vielen Frevel welche Namens und im Interesse des obersten Waldbotten statt hätten, der Zerreissung tragbarer Eichstämme zu Brennholz, des Kohlenbrennens in der Mark und der Errichtung von allerlei Bauwerk. Es dürfe in der Hohen Mark nur Holz gehauen werden zu nöthigen Bauten „wo unter Obdach und in das Trockne kommen“, dahero s. v. Schweinställe, Thor, Pfosten, Pallisaden, Kennel und dergleichen aus der Mark zu hauen verboten. Es sei aber bekannt dass viel tausend Schuh Kennel zu den Salz Soden, eine grosse Quantität Pallisaden, viel Holz zu Mühlen, Ziegel- und Kalköfen Homburgischerseits gehauen worden, und meist im Hägewald [78]. Die Landwehr und den Reißberg eigenmächtig den Walden-

---

[78] Es finden sich aus den Jahren 1679 bis 1704 Specification der Waldfrevel so die Homburg-Meyerey knecht und Frohndienst-leuth in der Hohen Marck, sonderlich in denen Verbotenen Hägwälden begangen; vielfältig wird angegeben, wie dié herrschaftlich knecht mit dem schädlichen Eichen-Trauden noch nicht nachlassen, also dass auf vielen Bäumen kein Ast bleibe; dass sie beim Holzholen junge Eichen hauen, zu hemmen; Eichenstämme im „principal Heegwald dem Rothlauf“ gehauen, dass sie im neuen Hägewald „so denen Märckern so scharff verbotten ist“ reidel geholt; dass der Waldschreier ebendaselbst Reisser gelangt, dass er Eichbäum geschlagen, dass zum Kalkoffen im Jahr 1697 355 Karrn Holz verbrennt worden, dass der Vogelfänger an der Haardt zwei Claußbäume zu Brennholz gehauen; dass im Frühling 1698 über vierzig Claußbäum für die Homburger Herrschaft auf der sogenannten Straaßen

sern einzuräumen sei nicht erlaubt gewesen, ebensowenig den Caninchesgarten zu erweitern; die Märker möchten dem obersten Herrn Waldbotten seine Pläsir und Lust gern gönnen, wenn es nur ohne der Mark Schaden geschehen könne. So wenig man sich sonsten von Seiten des Obristen Herrn Waldbottens an das alte Mark Instrument binden lassen wolle, so sehr habe man bei Anbauung des neuen Dorfs sich dessen zu bedienen gesucht. Ein Dorf Dornholzhausen sei in der Hohen Mark mitberechtigt gewesen, aber über Menschengedenken gänzlich eingegangen und gleichsam abgestorben, so dass es weder ein eigen Gericht gehalten, noch in dessen Namen jemand bei dem gewöhnlichen Märkergeding erschienen, noch auch dasselbe unter andern in der Mark berechtigten Flecken abgelesen worden. So sei das neu erbaute Dorf Dornholzhausen nicht für einen Markflecken zu halten, umsoweniger als es auf einem andern Orte stehe, und von ganz fremden Waldensern bewohnet werde; der Herr Waldbott könne nicht ohne Rath der Märker ein neues Dorf mit allen Rechten aufnehmen.

Kurze Zeit darnach bringen die Märker zur Anzeige dass die Homburgischen bedienten eine neue Majerei oder Viehhaus mit dazu

---

gehauen worden, desgl. 5 Eichen im Rothlauf zum Vogelheerd, weiter im Jahr 1699 die Bau- und Vieh-hoffknecht bei 10 Stämm auf der Straßen gehauen; es heisst dabei: die Waldenser im neuen Heegwaldt und nächstgelegner Orten hauen nach Belieben, holtzen und thun grossen Schaden; vier Eichen Stämm im gehegten, onig den bergen zu einer Waldenser Mühl gehauen; Herr Obrist Winther zu Frankfurt 25 Stück Schwein unter denen herrschaftlichen Schweinen in der Marck gehabt; sodann im Jahr 1700 in der güldenseller drei Eichenstämm zur Pulvermühl gehauen, zu Schindeln in diesem Jahr viel baulicher Buchbäum im gehegten gehauen worden, und was sich nicht gar wohl darzu schickt, bleibt liegen; die Waldenser hauen eigenes Gefallens im neuen Heegwald, treiben Geißviehe in die Marck, so denen Märckern nicht gestattet wird. Unter einer langen Reihe von Rügen im Jahre 1701 heisst es auch: die Stellmacher 6 junge Eichen zum Schlitten gehauen, der Stedter Meyerey Hoffmann im gehegden einen grünen Baum für den Herrn Wagner gehauen, desgl. einen Stamm für den Herrn Glaßer. Die Waldenser continuiren in der Mark auf discretion zu hauen und zu weyden, auch zu roden, davon die Eichen Stümpf so noch hie und da stehen den Augenschein geben. Im Jahr 1704: die Bauwagen 8 Eichen-Stämm ausgeführt, so auff der Güldenseller durch die Homburger Soldaten gehauen worden; Herrn Marchals knecht 6 Claußbäum am Lindeberg; der herrschaftl. Weingartsmann 300 Trudern im neuen Heegwaldt gehauen; der Stellmacher 8 Eichen im Brendeisbusch, weitere Beschädigungen kommen vor an balthsen hellgen, auf dem gebranten am Craußen bäumgen, auff der Sang, im Schmidts Wäldchen, auf der Bromann Onner, bei dem Mühlborn, im Hanß Wagner und anderwärts; endlich wird angeführt, dass täglich 2 Wagen Holz zur Brennerei ausgeführt werden. (Mglb. E. 29. V. S. 132).

erfordernder stallung in die Hohe Mark auf den Pohlgraben anzulegen im Werk begriffen seien. Sie protestiren und erinnern dass der Boden der Märker rechtlich Eigen sei.

Versuche der Regierungen. — Bei solchen unablässigen Beschwerden wurde immer mehr die Besorgniss der andern Herrschaften rege, dass ihre Unterthanen und auch ihre eigne Regierung allzusehr beeinträchtigt werden möchten. Der Frankfurter Rath war mit Allem was geschehen solle einverstanden, nur extremen Schritten war er, wol im Interesse der Handelstadt abhold. Als bei der Berathung welche im Sept. 1704 zu Ursel statt hatte, vorgeschlagen wurde, eine würkliche Jagd in vim realis contradictionis einmal vorzunehmen, waren die Frankfurter Herrn Gesandten darauf nicht instruirt, wol aber möge man die Replicirung der Märker mit einem Schreiben unterstützen. Wenige Tage darauf berichtete Freiherr von Bettendorff dass der Anwald den churfürstlichen Jäger zu Reiffenberg wegen eines in der Hohen Mark gefällten Rehes nach Homburg eingeführet, demselben sein Rohr abgenommen und ihn in Eissen und Banden geschlossen. Wahrscheinlich galt dies als Antwort des energischen Landgrafen Friedrich auf die Schreibereien der Andern. Auch ein uralter durch Stedten führender Waldweg wurde jetzt den Märkern gesperrt, Aexte und Ketten den Uebertretern abgenommen. Auf einem Marck Convent zu Homburg erklärten die beiden Märkermeister, Christoph Balthasar Antoni und Johann Adolph Wunderer, den Markschultheissen der Hauptflecken (in Abwesenheit des Herrn Schultheissen von Homburg) dass am 24. April ein in der Hohen Mark gefundener todter Körper, ohne Anzeig bei den Märkermeistern, mit Gewalt durch den hochfürstl. Stadtschultheissen und einige aus dem Rath zu Houmburg über Stedten dahin abgeführt worden. Gegen solches Attentat habe man namens der Märker protestirt, den todten Körper reclamirt, oder einen Revers de non praejudicando verlangt. Dem Notar sei ein Revers zugesagt worden, sofern das Requisitionsschreiben durch die eigenhändige Unterschrift beider Märkermeister legitimirt sein sollte. Nach dreien Tagen sei endlich der Notar mit einem eigenhändig von Sr. Durchlaucht unterschriebnen Schein abgefertigt worden. Dies sei aber kein Revers sondern die Ansetzung einer Geldstrafe gewesen, wegen des kühnen Unternehmens; sie hätten es dem Notar zurückgegeben, es wieder hinzuliefern. Da nun Se. Durchl. wenn sie in solchen gefährlichen Unternehmungen weiter fortfahre, endlich gradatim die Märker dero Gerechtsamen entsetzen würde, möge man an die hohen Herrschaften sich wenden, ohne deren

assistenz das Nachtheilige zu redressiren die Märker zu schwach und gering seien. Abschrift des hochfürstl. Erlasses darauf d. 1. Mai 1709 liegt den Akten E. 29. V. S. 242) abschriftlich bei; es heisst darin: dass durch die Protestation wider das kundbare Herkommen, auch die dem Obristen Herrn und Waldbotten allein zustehende hohen Ober- und bottmässig- auch herrlichkeit beeinträchtiget, „maßen wir und unsere durchlauchtigste Vorfahren glorwürdigsten Gedächtniss in sothaner hohen Marck alle gebothe, Verbotte, Angriffe, bestraffungen und andere zur hohen Obrigkeit gehörende actus jederzeit und ohn widersprechlich weit über Menschen Gedenken geruhiglich hergebracht . . . Damit wir aber dergleichen strafbares und widerrechtliches beginnen von denen Marckermeistern nicht mehr auf solche unzulässige Art gewärtig sein mögen, so werden sie . . . hiermit jedweder besonders in fünffzig Reichsthaler Straff ohnnachlässich abzuführen, condemnirt, wornach sie sich gehorsamst zu achten wissen werden.“

Verhandlungen der Herrschaften folgten, auch Frankfurt verspricht einen Abgeordneten auf das nächste Märckerding zu schicken. Am 10. Juni 1710 hatten sich in Oberursel eingefunden seitens Churmainz Herr von Ritter, Hofrath, u. Straub, Rath und Rentmeister zu Königstein; v. Seiten Hanau's Rath Wohlfahrt; v. S. Solms Sartorius, Canzleidirector zu Rödelheim; v. S. Frankfurts von der Birgden, Schöff und des Raths, und Syndicus Sondershaussen. Sie versammelten sich vor Beginn des Märkerdings auf dem Rathhause, gemeinschaftliche Schritte zu besprechen gegen die Attentate des Obristen Waldbotten. Chur-Mainz eröffnete die Sitzung, Hanau trug Bedenken zu wirklichen Thätlichkeiten zu schreiten, da man Hessen-Homburg im Hanauischen Lande nicht beikommen könnte, die Sache nur schlimmer würde; Solms-Rödelheim meinte die im Mark-Instrument fundirten jura sollten einmal exercirt werden, im Uebrigen aber sei der Weg rechtens der sicherste und hinlänglichste. Chur-Mainz befürchtete dies würde in eine Langwierigkeit ausschlagen, grosse Spesen erfordern, ohne noch zur Zeit zu wissen wer solche tragen werde; schlug vor die Unterthanen anzuhalten keine Klage vor dem Waldbotten allein zu thun, keine Citation ohne Vorwissen der Markmeister anzunehmen; die Frevel nicht mehr auf dem Bussensatztage in Homburg sondern vor Ober-Ursell zu thätigen, den Waldschreier auf dergleichen Betretungsfälle mit dem Thurm abzustraffen, die bürgerlichen Gefälle des Waldbotten in eines jeden Mitmärkers territorio zu hemmen, und feierlichst zu erklären dass man sich selbsten die rechtliche Satisfaction verschaffen werde. Zugleich brachte Chur-

Mainz ein Mittel in Vorschlag, auf das man in unseren Tagen von anderer Seite gekommen ist, dass man nämlich die Märkermeister wegen deren gegen sie ausgeübten Pfandungen indemnisire und sicher stelle; es regte endlich einen früheren Plan wieder auf, nämlich einen Jagd-actum in der Hohen Mark, dem alten Weissthumb gemäss, thun zu lassen. Die andern Abgeordneten stimmten alle gegen Thätlichkeiten, waren aber zur feierlichen Protestation bereit, auch zur Abhaltung eines Jagdactums; es solle jede Herrschaft etliche von ihren Jägern, benebenst einer gewissen Mannschaft von der Landmiliz zur Bedeckung, auch zum Treiben etliche Eintzlinge Unterthanen, keine so fuhr halten, darzu bestellen, jedoch in beflissener stille.

Diesemnach begaben sich Domini deputati um 10 Uhr Vormittags theils zu Pferd, theils in Chaisen auf die Aue vor Oberursell alwo die verabrabredete Protestation beiwesend des ganzen Umbstands vieler versambleter Märker gegen den Anwald durch den Churmainzischen Herrn deputatum primarium communi nomine eingelegt wurde. Nach dem Abschied wurde dann noch besprochen wer die Spesen der Entschädigung der Markmeister, des Protestes und des in Aussicht stehenden Jagd-Actus tragen solle, und wurde allerseits die Abrede dahin genommen, dass solche ad interim von den Märkern erhoben und gezahlet werden sollten, spätere Vergütung vorbehalten.

Wie im Archiv f. Frfts. Gesch. u. A. II. S. 344 bereits angeführt worden, so hat der hessische Anwald gegen die Turbation des Märkergedings protestirt und seinerseits ein angebliches Recht gewahrt, die Märker entlassen. Damit daraus kein Schaden für die Mark erwachse liess er ein Schreiben ergehen, untersagte „krafft habender Hoheit und Herrlichkeit“ jedem Märker Verwüst- und Ruinirung der Mark. Unterzeichnet ist neben dem fürstl. Anwaldt Stüler, auch J. H. Stein „fürstl. Hessen-Homburg. Stadt und Marckschultheiß.“

Auf den 1. Oct. 1710 war ein weiteres Märkergeding anberaumet worden; der vom Frankfurter Rath dazu abgeordnete Andr. Textor berichtet darüber, dass vor demselben Verhandlungen mit dem Anwalt stattgefunden, welcher als expediens vorgeschlagen, die herrschaftlichen Beamten sollten im Kreis erklären dass sie nur da seien um zu hören, welches aber nicht angenommen worden. Beim Markergeding habe der Anwalt sogleich gefragt, was die Ausmärker und Beamten dabei zu thun hätten? Die Beamten erklärten darauf dass sie dem alten Herkommen gemäss da seien, um ihrer Hohen

Herrschaften und derer zur Hohen Mark gehörigen Gemeinen Märker Interesse zu observiren. Es erwiderte der Anwalt die Beamten wären keine Märcker, hätten im Kreis nichts zu thun, könnten im Fall der Noth auch ausser dem Kreis mit ihren Leuten reden. Diese entgegneten es sei allezeit Herkommens gewesen dass die Beamten dem Märkergeding beiwohnten; als des Herrn Ober-Waldbottens hochfürstl. Durchlaucht erst vor wenigen Jahren das Märkergeding in hoher Person selbst gehäget, habe er nicht das Geringste dagegen eingewendet. Der Anwalt führte dagegen an, wie anno 1623 der Amtschreiber von Königstein abgewiesen worden, als er zum Markschluss beigehen wollen; aber ein Märkermeister bemerkte wie aus dem verlesenen Protocoll klar zu ersehen sei, dass der angeführte Markschreiber zur Session wo der Anwaldt, Märkermeister und Markschultheissen deren 5 Hauptflecken zusammen zu sitzen pflegten, sich habe nähern wollen, und wäre davon weggewiesen worden: hier sei aber nicht von einer Session sondern von einem Märkerding die Rede. Darauf habe der Anwald die Formeln des Märkermeistereids verlesen, und gerufen, die Herrn Märkermeister handelten gegen ihre Pflicht, wenn sie zuliessen dass die Beamten im Creyss stehen möchten, sie wären verbunden die Märker und deren Gerechtsame gegen alle fremde Herrschaften zu schützen. Diese aber hielten fest daran, dass die Herrschaften, wie das Instrument bewiese, keine fremde seien. Nachdem darauf von allen Seiten wegen dieser angeblichen turbation protestirt und reprotestirt war, ist der homburgische Anwalt, Rath Stühler, abermahlen unverrichteter Sachen davon geritten, so dass das hochnöthige Märkerding sich wieder zerschlagen.

Es folgten darauf jämmerliche Verhandlungen über das Recht der Herrschaften beim Märkergeding zu erscheinen. Chur-Mainz blieb der beständigen Meinung „ehistens einen Jagens actum dem mitbeliebten modum nach, vorzunehmen, auch solchen mit Waldhörnern und Hunden clamoros und Esclatant machen zu helffen.“

Der Waldbott fuhr fort die Märkermeister, welche das Interesse der Mark zu wahren suchten, auf alle Weise zu bedrängen; sie beschweren sich dass sie bei einem theidigungstag in Homburg publice ziemlich verächtlich tractiret, ja wohl gar prostituiret und bedrohet worden, da doch vielmehr der Obrist Waldbott verbunden sei die Märkermeister zu handhaben, zu schauern und zu schirmen. Als das Amt Cronberg den Anwalt und beide Märkermeister schriftlich zu einer Gränzbegehung invitiret, habe der Anwalt den Märkermeistern das Original zurückgehalten, und eine mit demselben gar nicht über-

einstimmende Copiam, in welcher nicht gemeldet gewesen, dass auch an sie die Einladung ergangen sei, communiciret, auch die Märker beschieden dass sie in termino des Umzugs an der Cronberger Gränz erscheinen sollten. Die Märkermeister hätten aber die Märker ad locum consuetum, auf die Aue vor Ursell beschieden, wo sie auch erschienen wären. Als der Herr Anwald den versammelten Märkern seines Herrn Principalis Interesse an den Cronberger Gränzen zu observiren anbefohlen, hätten diese ihr an der Hohen Mark habendes Eigenthumsrecht reserviret und sich erkläret, dass sie bei bevorstehender Gränzbegehung ihre Nothdurft wohl würden zu besorgen wissen.

Auch mit den Herrschaften erhob sich nun ein offener Streit. Diese schickten einen Notar und zwei Zeugen nach Homburg, die Protestation wegen des Märkergedings zu überbringen. Der Anwalt liess die Zeugen nicht eintreten, verlangte dass der Notar sein Schreiben, welches vorzulesen nicht gestattet wurde, wieder mitnehmen solle, dazu eine Protestation welche er wegen der Herrschaften Anmassungen hiermit wiederhole. Der kaiserl. Notar Moll legte darauf das Instrument nebst dem copeilichen Requisitionsschein auf einen Tisch, es wurde ihm aber zweimal von dem eingetretenen Homburger Schultheissen wieder unter den Arm gesteckt, so dass er es endlich auf den Boden fallen und liegen liess. Der Anwald aber liess den Notar durch die Schlosswacht arretiren bis er das Instrument wieder an sich nehmen würde. Auf sein Bitten wurde er um Mittagszeit in das Wirthshaus zum goldenen Engel von einem Soldaten geleitet, allda bewachet, bis ihm von einem Notar, welchen der Stadtschultheiss und der Stadtwachtmeister begleitete, das Instrument und ein Protest überbracht worden war. (Mglb. E. 29. V. S. 307, 308.)

Die Herrschaften setzten in's Werk diejenigen zu entschädigen, welche in Ausübung der Mark Interessen durch den Obersten Waldbott Noth gelitten hätten. Es liegt eine Spesenrechnung bei den Acten (E. 29. V. S. 349); sie enthält folgende Posten:

	fl.	kr.	hl.
a) Specification des Herrn Märckermeisters Anthoni dessen Schaden an Heu und Ohmathe enthaltend	114.	50.	—
b) Derselbe an andern Auslagen desshalb . .	62.	45.	—
c) Notarius Moll wegen insinuirtem Instrument .	19.	34.	—
Conferenz-Kosten:			
d) bei H. Joh. Jac. Mösser seel. Wb. . . .	90.	36.	3
e) „ Joh. Walthern dem Rabenwirth . . .	4.	28.	—

f) bei Henr. Mann Wirth zum Ochsen	9. —. —
g) „ Casp. Burckharden, Wirth zum Hirsch .	8. 14. —
h) H. Märckermstr. Wunderer an Zehrung und Botenlohn ausgelegt	5. —. —
Summa	314. 27. 3
Ferners pro hodierna die	45. 33. —
	fl. 350. —. 3

Specification der Märcker und waß ein Rauch darin hat, frey und ohnfrey, nichts ausgeschlossen:

Churmainz: Oberursel 220. Bommersheim 76. Stierstadt 51. Weisskirchen 36. Callbach 48. Harheim 82. Kirtorf 72. Hedernheim 65 (auf den Rand bemerkt: 56 Christen und 35 Juden seindt in Hedernheim). Oberheckstadt 3.

Gemeinschaftlich: Reiffenberg 34. Arnoldshain 35. Schmitten 18.

Hanauisch: Völbel 142. Steinbach 47. Ober-Eschbach 48. Nieder-Eschbach 67. Massenheim 36. Abtshof u. die Mühl zu Eschersheim je 1.

Gemeinschaftlich: Praunheim 48.

Solms-Rödelheim: Niederursel gemeinschaftl. mit Frankfurt 59.

Frankfurt: Bonamoes 38. Nider-Erlenbach 80, Torckelweyl 48.

Summa 1355 Märker. Es trägt jedem Märcker 15 kr. 2 hl.

Homburgischer Seits suchte man dagegen alle die zu erleichtern, welche von Seiten der Herrschaften bedrängt wurden. Weygand Kester von Nieder-Eschbach hatte sich auf der Aue vor Oberursel, nachdem das Märkergeding aufgelösst worden, beleidigend gegen die Herrschaften geäussert, war desshalb von dem Schultheissen zu Rodheim gestraft, wegen der Unkosten war Execution heimgelegt worden. Der Homburger Anwalt Stüler drohte, wofern dem Märker Kester der Exequirer nicht sofort abgenommen würde, werde man zu andern Mitteln greifen, erklärte, er würde den Kester auf alle ersinnliche Weise souteniren und ihm zu seiner vollkommnen Satisfaction sammt Unkosten hinwider verhelfen; und dies unter dem Prätext „weilen Weygand Kester bei dem Märkergericht zu Ursel gesündigt, folglich seine hochf. Durchl. allein darüber zu cognosciren habe“. Dieser Erlass wurde in Abschrift auch dem Bestraften durch den Waldschreier insinuirt, mit dem Bedrohen dass er bei Verlust seines Markrechtes durchaus sich zu nichts verstehe, wegen dem Exequiren nichts zahle, wogegen ihm „nach Inhalt des Instruments

Se. hochfürstl. Durchl. allen Schutz, Schirm und Schadloshaltung gnädigst versichern lasse“.

So sah es dazumal im deutschen Reiche aus; aus den Akten würde man nicht ersehen dass zu der Zeit noch ein Kaiser dagewesen, wenn nicht ein jedes notarielle Instrument ihn nennte und alle Länder aufführte, welche er beherrscht. In trauriger Weise bewährte sich das alte Sprüchwort: dass die Völker geschlagen werden, wenn die Herrscher streiten. Während der churmainzer Beamte den betreffenden Ortschaften verbot von dem Obristen Waldbotten allein ergangnen Citationen zu pariren, beschwerte sich der Homburgische Anwalt dass die Obrigkeiten selbst die Unterthanen zum ohngehorsam verleiten. Zum Märkerding Donnerstag den 1. Oct. 1811 requirirte er einen Notar um für den Fall dass die Güte nicht Platz greifen sollte, gegen die Anwesenheit der Herrschaftsbeamten zu protestiren, dann aber das Märkergeding zu hägen. In dem von dem Notare verlesenen Proteste findet sich auch die Beschwerde: dass die Ausmärker-Beamten sich unterstanden die gemeinen Märker gegen den obersten Herrn und Waldbotten aufzuwickeln, Geld zu erpressen, sie mit harten Auflagen zu tribuliren; die Märker werden angewiesen „sich im geringsten nicht zu den Geldpressuren zu verstehen, vielweniger selbige zu erlegen, so lieb ihnen die Gnade des obersten Herrn und Waldbotten hochfürstl. Durchl. und Vermeidung harter Bestrafung“ sei. (Mglb. E. 29. V. S. 341—361.)

Inzwischen und nach diesem hörten aber die Belästigungen des gemeinen Märkers nicht auf. Nach dem Bericht des Stadtschultheissen zu Ursell war der Zollstock, welcher 1683 an die Strasse in die Hohe Mark jenseits des Stierstädter See's aufgerichtet worden, aber zerfallen, im Jahre 1713 wieder erneuert: es befand sich darauf Name und Wappen samt der Unterschrift: „allhier giebt man Zoll“; diejenigen welche diesen Stock passiren wollten, hätten zur Entrichtung des Zolls auf Stedten bei einer Stunden Wegs oder 1½ Stunden auf Homburg umzugehen gehabt; damit sei denen hochfürstl hessischen gesambt Häusser welche an dem Weinzoll gemeinschaftlich participiren das jus telonii in der Hohen Mark eingeräumt worden.

Zu dem auf den 22. Mai 1731 ausgeschriebenen Märkerding und der dazu angestellten Mahlzeit hatte der Märkermeister zu Ursell fünf Märker ausgeschickt, herkömmlicher Weise Forellen aus der Mark, worinnen Se. hochf. Durchl. bereits einige Tage zuvor hatte fischen lassen, zu fangen. Diese Männer wurden mit Gewalt ergriffen, gefänglich nach Homburg geführt, und gleich den ärgsten Maleficanten in Ketten und Banden geschlossen, endlich der Märkermeister

zur Verantwortung gezogen. Die Herrschaften schickten wieder einen kaiserlichen Notar mit zweien Zeugen nach Homburg bei Sr. Durchl. zu protestiren. Dieser, nachdem er vorgelassen worden, begann mit schuldigstem Respect seinen Auftrag auszurichten, wurde aber mit den Worten unterbrochen: „Wisset ihr nicht, wo mein Anwalt ist? was hundert sacrement, wollt ihr vor mir, in meinem Schloss protestiren, wollt ihr 100 Prügel haben, wie der andere Notarius". Als nun der Notar Isidorus Bauer, so berichtet er selbst, seinen Auftrag auszuführen, den Protest auf einen Tisch gelegt, habe Se. Durchlaucht ihm das Spanisch Rohr aus der Hand gerissen, und ihn dermalen auf Kopf, Buckel und Arm geschlagen, dass das Rohr von einander gespalten, auch so lange fortgefahren bis er das Instrument wieder von dem Tisch fortgenommen, hernach dem dabeistehenden Läufer und andern Anwesenden zugerufen, auf ihn, den Notar und die Zeugen, zu schlagen, was dieser mit dem dicken Lauffer-stock auch ohn Unterlass gethan, auch die Wacht zugeloffen „worauf sie voller Schläg, Aengst und Schrecken außer dem Schloß flüchtig werden müssen". (Mglb. E. 29. V. 372. S. 401 ff.)

Zu jener Zeit galt Mensch und Menschenwürde nur wenig oder nichts; und nicht viel mehr in Frankfurt, wie in Homburg. Darüber giebt einen Nachweis und Beleg die Theilung des gemeinschaftlichen Fleckens Niederursel welche im Jahr 1714 zwischen dem Rath der Stadt Frankfurt und den Grafen Ludwig und Ludwig Heinrich Gebrüder zu Solmß und Fleckenburg, Herrn zu Münzenberg etc. vorgenommen wurde. Das Dorf wurde getheilt durch die lange Strasse; „weilen der ober Theil etwas schwächer ausfällt an Mannschaft" so solle Arnold Pfleger, Joh. Dechert und Ulrich Hofmann aus dem untern in den obern Theil sich häuslich niederlassen, ihnen dazu Gelegenheit und Holz zum Bauen angewiesen werden". Der Weg durch die Spilles- oder Spielsgasse und durch die Bendergasse, Kirch, Kirchhof u. s w. blieben gemeinschaftlich. Es folgt in der Theilungsurkunde (Mglb. E. 41) eine Specification aller Unterthanen eigen- und lehen-baren, auch steuerbaren Güter, dann das Notariatsinstrument über die Theilung wie sie am 9. Juli erfolgte. Bei der Kirche war auf dem Solms'chen Bauplatz ein Zelt aufgeschlagen; nach den üblichen Anreden, Besichtigung der Urkunden u. s. w. wurde die Verloosung vorgenommen, die Unterthanen der Pflichten entlassen, und wieder in absonderliche Pflichten genommen, wie auch die Landmiliz und Leibeigne gegen einander limittirt und übergeben. Syndicus Orth erhielt für Frankfurt die obere Hälfte; dies hatte in Niederursel an Leibeignen 4 Männer, 6 Weiber, 9 Söhne

und 7 Töchter, Solms dagegen besass 18 Männer, 29 Weiber, 48 Söhne und 36 Töchter[79]; so sah sich Frankfurt genöthigt zur Theilung Leibeigne in Praunheim, Ossenheim und Petterweil abzugeben, um den Austausch bewerkstelligen zu können. Hierauf wurden die sämmtlichen Bürger aufgerufen und abgezählt, in 2 Reihen gestellt, die Solms'chen rechts, die Frankfurter links nach der oberen Seite zu, ihrer Pflichten entlassen, dem neuen Herrn übergeben, die Leibeigne an den neuen Herrn „nebst angehenkter Gratulation übertragen", darauf die absonderliche Pflicht und neue Huldigung der Unterthanen vorgenommen. Diese erhielten je 2 Ohm Bier zum Huldigungstrunk, die Deputirten aber nachdem sie sich an der Gränze aus dem possess und in possess gesetzt, haben eine Mahlzeit unter einem Zelt auf der Wiesen, nach Frankfurt zu, eingenommen.

Entsittlichung. — Wie die Missbräuche sich steigerten, so wuchs die Sittenlosigkeit und eine abschreckende Selbstsucht; die Achtung vor dem Gesetz schwand mehr und mehr; Jeder sorgte nur für sich und die Seinen, die Klagen verhallten ungehört oder sie gaben nur Veranlassung zu neuen Missbräuchen auch auf anderer Seite. Die abgelegeneren Ortschaften wiederholen die Beschwerden über die Quantitäten Holz welche von den Homburgischen Brennereien consumirt würden, die Pächter müssten ihrerseits ein grosses Stück Geld an die Herrschaft zahlen; es seien in einem Jahr über fl. 6000 Rügen gemacht worden, aber es geschehe keine Verrechnung; den Gemeinden werde kein Bauholz mehr verabfolgt; viel Wald sei bereits ausgerodet, Wiesen angelegt und verliehen, Geld werde dafür nicht verrechnet; die nahegelegenen Mainzer und Homburger Unterthanen ruinirten die Mark mit Rind- und Schafvieh. Besonders beschweren sich die Niederurseler dass ihnen verwehrt worden Steigen in der hohen Mark aufzuschlagen, sie sollten ihre Schweine in den beim Walde liegenden Orten unterbringen, dort würden sie aber nicht aufgenommen. Sie bitten den Rath um Abhülfe; diesem antwortet der Waldpott: es hätten die Urseller grünes Holz für die Hirtenhütte geschlagen, den Wald sträflich devastirt, der Märkerbeschluss sei gefasst worden die deterioration des Waldes

[79] Die Leibeignen waren von denselben Namen und wol auch Familien wie die Freien, darunter Greiff, Wentzel, Ruppel, Launhard, Dechert, Heimberger etc.

zu verhindern. Auch gegen den Stadtschultheissen Dr. Thonnet zu Oberursel wurden Klagen wegen Waldfrevel erhoben, wie gegen andere Beamte. Das Landamt stellte Verhör deshalb an; es erschien der Landhauptmann Kühn von Bonames, erklärte auf Befragen: er wäre ein mitbeisitzender Markschultheiss und „schicke sich also nit wohl für ihn, wenn er auch gleich einige Fehler wissen sollte, dass er sich hierinnen herauslassen sollte. Es könne sein, dass einige derer erregten gravaminum Grund hätten, doch getraute und könnte er nicht solche behaupten". So entlassen erschien Schultheiss Bilger von Dortelweil, Schultheiss Boch zu Nieder Erlenbach und Schultheiss Ruppel zu Niederursel, sagen aus: „sie glaubten wohl daß es nicht in allen Stücken gar zu richtig herginge, und ließen die ihnen vorgelesene gravamina an ihren Ort gestellt sein, sie könnten nicht alles wissen was fürginge, noch auch was diesfalls recht und unrecht sei".

So sprachen im Jahre 1736 die Schultheissen der Hohen Mark! (Mglb. E. 29. VI. S. 20 ff.)

Es findet sich in den Akten aus dem Jahre 1746 eine Anfrage des Landamts, ob den Dörfern Dörkelweil, Nieder-Erlebach und Niederursel „ihr gewöhnlicher Beitrag zu dem Bonameser Märkergeding" zu erlassen sei. Diese Gemeinden müssten zu $^2/_5$, $^2/_5$ und $^1/_5$ wegen des alljährlich zu haltenden Märkergedings Mahlzeit zu Bonames „concurriren", sie seien durch Fouragirung und Märsche verarmt und im betrübten Stand, so dass diese Mahlzeitskosten, welche gegen 100 fl. betrügen, nur schwer beizutreiben seien. Es möchte den armen Gemeinden vor dieses Jahr citra omnem consequentiam „ihre sonsten rechtliche Schuldigkeit" in Gnaden zu erlassen sein [80]. Vom Jahr 1773 an erfolgt dann regelmässig der Beschluss, dass dieses Jahr, citra consequentiam, die sonst gewöhnliche Mahlzeit einzustellen. Im Jahre 1775 war angeführt worden, dass der aus dem ganz und gar ausgehauenen Gehölze, in dem man vergeblich Bäume suche, entspringende Nutzen so gering sei, dass er zu dem in dieser Markzehrung erforderlichen Aufwand in gar keine Vergleichung gesetzt werden könne. Es wurde aber das Gesuch diesmal abgeschlagen. Auf der über und über mit Tinte beschmutzen Eingabe findet

---

80 Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage. —

sich aufgeschrieben: dass löbl. Land-A. Deputirten, Tit. H. Schöffen Stalburg jun. „diese piece in dieser traurigen Gestalt ad Archivum geliefert“. Das macht wenigstens seinem Herzen Ehre! Auf S. 375 und 534 findet sich noch eine Notiz: Wenn die Deputirten dem Märkergeding beigewohnt, war es üblich geworden in der retour bei dem Märkermeister in Bonames zu Mittag zu speisen, die Zehrungskosten wurden von den Markdorfschaften getragen; sie betrugen anfangs 6 fl.; dann über fl. 20, endlich waren „die sogenannte Markergedings-zehrungskosten“ dergestalt in die Höhe gestiegen, dass die Frankfurter Ortschaften dafür über fl. 100 zu zahlen hatten. Sie betrugen im Jahre 1730 fl. 87. 30; 1750 fl. 113; 1769 fl. 152; 1771 fl. 182.

Vergebens wurde versucht, solche und ähnliche Missbräuche abzuschaffen oder zu mildern, die Mahlzeiten sollten bei einem ordentlichen Gastwirthe gehalten, keine Fremde nach Gunst zugezogen werden; man erwog wie der Holzverbrauch zu verringern, wie die Markgelder unter sicheren Verschluss zu legen, von Ursel weg, anderswo in Sicherheit zu bringen. Alles Vertrauen war geschwunden, ein ganzer Fascikel (Mglb. E. 29. VII.) befasst sich mit den Rechnungs- und Gegenrechnungs-Irrungen eines Märkermeisters; die Schultheissen erklärten vor dem Landamte dass die Waldtäge nicht eingehalten; wie die mehrsten Obermärker manchen Waldtag 2 bis 3 mal in den Wald führen, das beste und schönste Holz niederhieben, wie die grossen Herrnhöfe und die reichen Märker Eichen- und Buchbäume holten, die Armen aber, die Einläuftigen so kein Geschirr hätten, verkürzet seien; die Waldförster wurden mit grossen Geschenken bestochen. (Mglb. E. 29. VI. S. 60.) Conferenzen wurden veranstaltet und man liess Hanauischerseits die Diäten dazu mittelst Anlegung eines Arrestes auf die Waldrügen bei dem Markschultheissen bezahlen; Frankfurterseits fand man, die Billigkeit erfordere dass die beiden hiesigen Herrn Deputati ebenfalls exemplo der andern, jedoch beide nur für einen, die Diäten geniessen. Es wurden fl. 78 dafür berechnet. Die Rügen sollten eingetrieben, einstweilen auf dem Landamte hinterlegt werden. Hierüber neue Verhandlungen und weitere Diäten.

Was der Anwald befahl, verboten die Herrschaften; was der Anwald und die Homburgischen frevelten, dem wollten nun die Märker nicht nachstehen. Die Märkermeister erschienen nicht auf dem Märkergeding am 21. Oct. 1748 weil es ihnen nicht notificiret worden; die Schultheissen widersetzten sich der Abhaltung des Tags. Ein Mark-Convent wurde darauf ohne Homburg berufen um dem

gemein Mann noch jedem 2 Wagen, soviel Märker als seien, angedeihen zu lassen; und weilen sich die Homburgischen herrschaftlichen Bedienten angemasset 120 Klafter Buchenholz niederzuhauen, als solle von Seiten der Hohen Mark gleichfalls einem jeden Märker ein Wagen ausgetheilet werden. Gleich darnach findet sich ein Erlass des Landamts an die Frankfurter Schultheissen, bei dem Märkergeding am 22. Oct. 1748 nicht zu erscheinen „erheblicher Ursachen halber". Der fürstliche Anwalt seinerseits erliess eine Weisung an die Markschultheissen „sich an keine eigenmächtigen Verordnungen derer Herrn Markermeister zu kehren". Der Märkermeister Mergentheim zu Vilbel aber sandte ein Promemoria umher „daß man den anmaßlichen Neuerungen ersagtem Herrn Obrist Waldbotten und deren Anwalt keine Folge leisten", auf einseitige Citation nicht erscheinen solle, wenn nicht vorher von den Märkermeistern nomine der Mark mit concertirt worden. Auf einer anno 1748 gehaltenen Markconferenz der Hohen Mark Mitherrschaften wurde dann noch beliebet und der vielen Diäten und Unkosten halber vereinbart, dass die Rügen nicht mehr an die Märkermeister, sondern an jeden Dorfschultheissen abgegeben und bei Amt deponirt werden sollten. So wurde von allen Seiten willkührlich in das alte Recht eingegriffen aber stets ausdrücklich versichert, dass dies nicht geschehe die alte Markverfassung aufzuheben, sondern blosserdings wegen des eingerissenen höchst verderblichen Haushalts „als welcher nicht remedirt werden wollen".

Es begann allmählig eine verzweifelnde Stimmung der Gemüther sich zu bemächtigen, jeder suchte für sich aus dem wenigen Uebrigen noch etwas zu retten. Es findet sich aus dem Jahre 1747 ein promemoria über das befindliche Holz in der Hohen Mark Waldungen, darin heisst es unter anderem: der vordere Ohrenberg so kahl. . . . der kleine Bettstein hat jung Buchen Raidel, . . . der Lantzenboden, der Eymersberg, Mallmenstein hat junges Geheck; der Hirtzberg etwelche Dannen, der Bleibeskopf noch einige Eichenstümpf. Am besten wäre noch der Hegwald auff der Strassen bestellt, darinne befänden sich noch etwelche alte Buchenbäume; wäre billig dass nicht auch das andere Holz noch von einem H. Waldbott für sich private missbraucht würde. Auf dem Lindenberg, in der Goldgrub, am Sinnesblacken, im alten Hegwald, Pferdskopf, an den Haidengräben fänden sich wol keine 100 Wagen dürre Eichenstümpf übrig. Es würde nützlich sein die doch von einem Waldbotten schlecht gehaltne Heege an der Strassen für die Märker aufzuthun.

Die Selbstverwaltung der Markgenossen hatte ganz aufgehört. Am 31. Mai 1756 wurde bei Rath beschlossen, dass der Landmann jederzeit das Märkerding besuche, der Markschultheiss wegen der Busstäge berichte. Ein Protocoll des Landamts vom 4. Juni 1756 zeigt wie dies geschah. Landeshauptmann Kühn liess sich wegen Abwesenheit entschuldigen, Philipp Greiff von Niederursel zeigt an, dass der Schultheiss Rüppel „anderer Geschäfte wegen" anheute bei Amte nicht erscheinen könne; die rückständigen Rügegelder beizutreiben sei derselbe nicht im Stande. Der Schultheiss von Nieder-Erlenbach schützte Unpässlichkeit vor. Der Schultheiss Bilger von Dorckelweil wollte nächstens die Unterthanen „zu gelebigen ihrer Schuldigkeit anweisen", Gelder habe er nicht hinter sich. Schultheiss Holzmann von Bonames hat die Rügenzettel bereits übergeben, auch etliche fl. 40 in Handen, aber noch Diäten an die Mark zu fordern, so wolle er solche gegen auszustellende Quittung in Händen behalten.

Wie die Märker den Haushalt in der Mark ansahen und beurtheilten das ergiebt sich am deutlichsten aus den Untersuchungsacten gegen die Stierstadter d. a. 1765. (Mglb. E. 29. VI. S. 479.) Die Markförster Lissing und Kissel hatten sich mit dem Waldschreier Einicke von Oberstedten nach Stierstadt begeben um auszukundschaften wohin einige gefrevelte Eichstämme gebracht worden. Da die drei Männer den Schultheissen nicht zu Hause antrafen, wiess dessen Frau einen Märker an, dieselben nach Georg Sulzbachers Hause zu führen, wohin angeblich die Stämme gebracht worden. Der Märker Spiessmann J. Aumüller weigerte sich sie dahin zu begleiten, er wolle sich keine Feinde machen. Auf der Strasse trafen sie eine grosse Anzahl Stierstadter, welche auf sie eindrangen und mit Heugabeln, Schippen und Prügel losschlugen. Schwer verletzt, mit gebrochnem Arm und Rippe gelang es ihnen nach des Schultheissen Haus zu flüchten, wo die Schultheissin auf alle Weise Misshandlungen zu verhüten suchte. Sie drohte zuletzt, man solle Ruhe halten, es gäbe Schantzarbeit. Es gelang aber weder ihr, noch zweien Husaren welche von Oberursel desshalb abgeschickt worden, die Wüthenden zu besänftigen. Auf der Flucht noch wurden die Förster bei den Haaren ergriffen, zu Boden gerissen, mit Stössen und Tritten auf's gräulichste zugerichtet. Die Husaren Schlewitz und Harff sagten später aus, dass der eine Angreifer, dem aus Bosheit der Schaum am Munde gestanden, als er des Lissing wieder ansichtig worden, ihm mit der Faust in's Gesicht geschlagen und ausgerufen: „bist du da, Spitzbub!" Es sei in dem Getümmel den Husaren der Pelz vom

Leibe abgerissen worden; gross und klein, Mann und Weibsleuth, sogar die kleinen Buben wären zusammengerottet und aufrührerisch gewesen; und wenn sie, die Husaren, nicht gekommen, wären die Förster doch noch todt geschmissen worden.

Es wird dies alles hier mitgetheilt, nicht damit daraus ersehen werde dass auch in der Hohen Mark zuweilen Schlägereien stattgefunden, sondern damit aus dem gewaltsamen, leidenschaftlichen Ausbruche auf die tief eingewurzelte, lang genährte Erbitterung geschlossen werden könne.

Auch von dem Waldschreier wurde ausgesagt dass er misshandelt worden, spottweise habe man ihn bald geküsst, bald an der Barrick gezopft. Er hat gleich anfangs die Worte gehört: „Was sucht ihr hier, ihr Spitzbuben!“ Während des Tumults habe Alles geschrieen: „Schlagt die Hunde, die Spitzbuben todt!“ In des Schultheissen Haus hörte der Waldschreier gegen Lissing ausrufen: „Siehe Spitzbub, du Hund, es wäre kein Wunder ich stiesse dir das Messer in Leib hinein!“ Und später als er von den Bauern gezwungen worden mit ihnen Branntwein zu trinken, habe bald der eine, bald der andere zu ihm gesagt: „Bist du nicht ein Spitzbub, seynd nicht auch die Märkermeister Spitzbuben? gelt du bist ein Spitzbub?“

Die Regierungen dachten nicht daran die tiefer liegende Veranlassung solcher Scenen aufzusuchen und kräftig aus dem Wege zu räumen, sie fanden „daß dieses grobe Vergehen nicht ohngestraft bleiben könne, wo nicht das ganze Markwesen in größte Confusion gerathen solle“. Die Confusion war aber bereits längst da.

In den Akten Mglb. E. 31 befinden sich eine Anzahl abschriftlicher Urkunden, darunter auch ein Chur Mainzer Regierungsschreiben d. d. Mainz 16. Mai 1765, die Stierstadter Gewaltthätigkeiten betreffend. Dasselbe besagt: Man habe aus den Untersuchungsprotocollen ersehen, wie die eines nächtlichen Waldfrevels wegen abgeschickten Förster und Waldschreier Liesing und Kiesel, von mehreren zusammengerotteten Purschen .. dergestalten misshandelt worden, dass solche viele Kopfwunden und Armbrüche erlitten haben. „Nachdem solche schwere Thätlichkeiten auf das schärfste zu ahnden sind, als hättet ihr die beiden Rädelsführer Henrich Glock und Johannes Sulzbach, nachdem Ihr diesen beiden vorher in loco Stierstadt eine ihrer Leibes Constitution proportionirte Tracht Schläge offentlich habet geben lassen, zu Verrichtung einer jährlichen ohnabbittlichen Schantzenstraf, dahingegen den Henrich Schreiber zur halbjährigen Schantzenarbeit, und den Walther Sulzbach auf vier Wochen lang in dahiesiges

Zuchthaus an E^m^i. Gewaltsbotten wohlverwarter einliefern zu lassen" .. Es sei nöthig „zu Aufrechthaltung des gemeinen Ruhestandes und der nöthigen Subordination deren Untergebenen gegen ihre Vorgesetzte", dass keiner der betheiligten Pursche „ohngestraft davon kommen möge", . . auch hättet Ihr den Heinrich Aumüller „als welcher damals den Dorfspieß getragen gehabt, wegen dessen dabei bezeigter Widerspenstigkeit 14 Tage lang, und zwar des andern Tags bei Wasser und Brod zu seiner künftigen Warnung einzuthürmen". Wegen der Privatsatisfaction sei noch Verzeichniss der Cur und anderen Kosten zu verfertigen, auch die vulneratos zu vernehmen, wieviel sie für ihre erlittenen Schmerzen zu fordern gedächten, mittlerweile aber deren Thätern samtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, . . demnächst aber das abzuhaltende Protocoll zur weiteren Verfügung einzuschicken.

Solche Scenen mögen doch mitgewirkt haben, dass die Regierungen endlich daran dachten eine Theilung der Mark zu bewerkstelligen. Der Frankfurter Rath sprach um diese Zeit die Befürchtung aus dass bei so fortgehenden Verhältnissen die Mark in wenig Jahren von Holz entblösst und zu einer leeren Haide gemacht sein würde. Von Seiten Hanau's wurde betont dass es an guten alten und neuen Verordnungen nicht fehle, dass aber der Effect von sothanen Ordnungen von Seiten Hessen-Homburg nicht nur guten Theils behindert werde, sondern auch von daher selbsten grosse Eingriffe geschehen. Conferenzen wurden in Aussicht gestellt, von Frankfurt und Hanau auch betrieben, von Mainz aber, dessen Dörfer den Markwaldungen näher und günstiger gelegen, wenig unterstützt. „Seit ich letzt die Ehre gehabt", schreibt der Urseler Amtmann Thonet, „Ew. Wohlgeboren aufzuwarten bin von Mainz in's Rhingau bis dato herumspaziert, und dadurch außer Stand blieben die . . Antwort . . versprochener maßen einzuschicken; aus der . . . ausgeschriebenen Conferenz dörffte wohl, wenigstens sobald, nichts werden, womit verbleibe etc." (Mglb. E. 29. VI. 70.) Der Rath hatte schon im Jahr 1747 den „Deputirten zur Conferenz in Sachen die Hohe Mark betreffend, den Herrn Schöffen Joh. Georg Schweitzer, Edlen Herrn von Widerhold und Joh. Jac. Lucius, seinem Consulenten und Syndicus, vollkommne Macht und Gewalt gegeben, das Nöthige zu verhandeln. Homburg zeigte an, dass wegen Chur Mainz ein Aufschub statt finden müsste. Es komme jetzt vorzüglich auf die Frage an: wie, wo und welchergestalt künftig in der Mark zu beholzigen wäre, ein Augenschein sei zu veranstalten. Der Rath liess die Markschultheissen vernehmen, ob und wie eine Theilung der Mark zweckmässig

sei? Er hört nur wieder die alten, bekannten Klagen. Eine Theilung sei um jeden Preis wünschenswerth.

Die Verhandlungen über die Marktheilung dauern nun über ein halbes Jahrhundert, sie füllen eine ganze Reihe von dicken Folianten; sie werden ausschliesslich zwischen den Regierungen welche die Interessen ihrer Dorfschaften vertreten, und den Beamten des obersten Waldbotten geführt; die Markgenossenschaft wurde nur zuletzt der Genehmigung wegen angegangen [81].

Die Wahl der Beamten, namentlich der Märkermeister war ganz den Regierungen anheimgefallen, diese suchten sich über die Wahlen bestens zu verständigen, das eigne Interesse dabei zu wahren. Auf dem Märkergeding von 1759 sollte die Wahl eines Märkermeisters an des Raths Thonet

---

[81] Weit kräftiger als in Deutschland hatte in der Schweiz der Sinn für das Recht sich erhalten. Aehnlich wie in der Hohen Mark war noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, bis zum Jahr 1786, das ganze Land Toggenburg ein ökonomisches und politisches Gemeinwesen, mit gleichen Rechten, Pflichten, Nutzungen. Gewisse Corporationen oder Private besassen wol privatrechtlich erworbene Küh- oder Atzungsrechte, aber die Voralpen, unbestossene Alpen wurden gemeinschaftlich benutzt. Auch die Holznutzung war eine allgemeine. Dies Nutzungsrecht fiel auch hier zunächst den Anwohnern zu, die Entfernten erhielten nichts oder wenig; die Waldungen wurden von den oberen Toggenburgern gelichtet, der gemeinschaftliche Boden von diesen bebaut. Die unteren Toggenburger ergriffen zuerst die Gelegenheit der neu zu errichtenden Landstrassen, sie wollten Geld auf die gemeinschaftlichen Voralpen aufnehmen, davon Strassen bauen; dann aber verlangten sie Abtheilung, da ihr Recht an dem Gemeineigenthum illusorisch geworden. Die oberen Toggenburger bestritten dass dies eine Rechtsangelegenheit sei, es sei Landes- oder Gemeindsangelegenheit, der Landrath, nicht der Richter habe über die Nutzungen zu entscheiden. Die unteren, katholischen Toggenburger wandten sich aber „in dieser pur civilen Interessesache“ an den Fürst-Abt. Dieser suchte, wie der Waldpott in der Hohen Mark, seinen Einfluss zur Geltung zu bringen, erklärte dass er Niemanden, der Recht suche, solches abschlagen könne. Der Gerichtstag wurde zu Schwarzenbach unter dem Vorsitze des Fürst-Abts gehalten. Die oberen Toggenburger sagen, es sei dies Gemeindesache, in welcher jeder einzelne Toggenburger seine Stimme abzugeben habe. Die unteren aber verlangen Entscheid über Mein und Dein, es liege eine Civilsache vor, welche den Landrath nicht berühre, ein Anliegen des Interesse und Eigenthums; der Landesherr habe Entscheidung und Fürsorge für die Untergebenen. Die Theilung wurde verfügt, und zwar nach Proportion der Mannschaft; jede Gemeinde erhielt eignes Corporationsgut. — Vergl. das Land Toggenburg und sein Landesallmeinden Reclamationsprocess. St. Gallen 1845. Zu bemerken ist hierbei dass in einzelnen Districten des Toggenburgs Freizügigkeit galt. Die Landleute von Uster, Gasser und Wallenstadt konnten aus Stadt in Land ziehen, und umgekehrt. — Zu vergl. noch: „die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steinthal und Brandholz“. St. Gallen 1847.

Stelle vorgenommen werden. Homburg ist dafür, es möge variirt, nicht immer aus denselben Orten die Märkermeister genommen werden. Die freie Wahl dürfe nicht beeinträchtigt werden, wurde entgegnet, und wieder von Oberursel der Stadtschreiber Messer gewählt. Zu den Wahlen von 1762 finden sich empfehlende Schreiben der Regierungen, Frankfurt stimmt für Phil. Carl Bauer von Eysenecck zu Bonames; Waltbott Bassenheim empfielt seinen Rentmeister Bauer; Hanau verwendet sich für Heegbereuter Henning zu Ober-Eschbach; Chur Mainz für Joh. Holzmann zu Bonames, Landhauptmann Im Mai 1767 wurde berichtet, der Stadtschultheiss zu Oberursel Vitus Franz Bauer sei „aus besonders bewegenden Ursachen" seiner Diensten entlassen worden. Chur Mainz empfahl nun den dermaligen Schultheissen Montmorenci als Markmeister, weil „nicht schicksam" dass ersterer als Markmeister beibehalten werde. Der Graf Waldbott Bassenheim, Cammergerichtspräsident, bringt wieder die Theilung der Mark in Anregung, schlägt vor die Wahlen auszusetzen. Die Wahl sei jedesmal wider Vermuthen so gerathen, dass die Markbedienten von dem Waldwesen keine Kenntniss gehabt; sie hätten den Meister gespielt und ihren guten Vortheil gewahret. (Mglb. E. 29. VI. S. 518 ff.) Derselbe schreibt später noch aus Wetzlar, 21. März 1775, beschwert sich über die Eigennützigkeit der beiden Märkermeister, deren jeder allein für sich handle, die grössten Unordnungen erlaube, einer Gemeinde die strafbarsten Handlungen nachsehe, einer andern, wenn sie auch nur aus Irrthum gefehlet, unmässige Kosten verursache. Die Frankfurter Ortschaften klagten gegen den Urseller Märkermeister Montmorenci, andere gegen den Bonameser Schultheissen und Märkermeister Holtzmann. Auf dem Märkergeding am 7. Juni 1773 heisst es: weilen annebst die Gemeinde Heddernheim auf den im vorjährigen Protocollbericht gemerkten 20jährigen Rügenrückstand, der an dieselbe ergangnen Verwahrung ohngeachtet, nichts abgeführet, so wird dadurch dem Waldschreier und Förstern aufgegeben sämmtliches Geschirr und Schiebkarren welche von Heddernheim in die Mark kommen werden, sofort nacher Homburg einzutreiben, inmassen die Mark sich länger nicht herumführen lassen, sondern einen vor den andern von den Heddernheimern angreifen wird. Es findet sich nichts darüber dass im 21. Jahre des Rückstandes die Drohung erfüllt worden.

Aenderungen in der Seulb. Erl. Mark. — Es wird hier einiges über die Seulburg, Erlenbacher etc. Mark nachzutragen sein,

da auch dort, aber in ganz verschiedener Weise, der Freiheit der Wahlen um diese Zeit gedacht wurde.

Wie durch Dornholzhausen in der Hohen Mark, so hatte durch die Erbauung von Friedrichsdorf in der Seulberg, Erlenbacher etc. Mark der Waldpott — abgesehen von allen edleren Beweggründen die ihn bei der Aufnahme der Flüchtlinge möglicherweise bestimmt — sein Ansehen und seinen Einfluss zu steigern gesucht. Die Märker hatten seinem Beginnen nur Klagen entgegenzusetzen den Muth, und kaum diese. Die Märkermeister und Schultheissen schreiben im Jahre 1698 an den Rath, das neue Dorf oberhalb Seulberg habe sich also vermehrt, dass de facto 20 und mehr Hausgesessen sich allda befinden, wodurch den Märkern grosser Schaden zugefüget werde. Die neuen Inwohner liessen sich auf den Märkerdingen ablesen gleich den rechtbefugten Märkern, suchten sich in die Mark einzuschleichen. Die Märker seien vorgerufen worden, gefragt warum sie kein Bauholz zu gedachtem Orte hätten verabfolgen lassen, hätten sich entschuldigt „dass solches nicht bei ihnen, sondern bei ihren gnädigsten und gnädigen, auch grossgünstigen Herrschaften stünde"; worauf Ihro hochf. Durchl. zur Antwort ertheilt, dass vormals in eben selbigem Ort, wo dies neu Dorf anitzo auferbaut sei, auch ein ander Dorf gestanden. Ihnen, den Märkern, sei darüber nichts wissig, hätten nichts darüber erfahren können; wäre immer noch die Frage, ob sie Mitmärker gewesen. Jetzt seien die Inwohner des neuen Dorfs zwar erbietig die Bussen gleich den rechtmässigen Märkern zu thätigen, aber sie strichen die Mark durch nach ihrem Wohlgefallen, rinden die Bäume in der Mark ab, dass solche abgängig würden. Vergeblich habe man gehofft dass Friede werde und des neuen Dorfs Inwohner in ihres Landes sich wiederum begeben, es brächen dieselben jetzt ihre Hütten ab, formale Häuser zu erbauen, ja sogar Döppen und Ziegelöfen zum Nachtheil der Mark aufzurichten.

Auf die Beschwerde-Schreiben des Churmainzer Oberamtmanns Freiherrn von Bettendorf antwortete der Landgraf: an der Stelle von Friedrichsdorf sei ein adlicher Hof[82] und dabei das Dorf Dillingen gelegen gewesen, welches vor diesem den von Brendell zugehöret, von welchen es auf die von Harffen gekommen. Von diesen habe es der Landgraf vor einigen Jahren gekauft, daselbst die refugirten Franzosen aufgenommen. Er habe denselben auch den ihm eigen-

---

[82] Wol die Schnepfenburg?

thümlichen Dannenwald, an dessen Stelle Willkommshausen gestanden, zugewiesen, da dann die Franzosen Wohnungen gebaut und die Wüsteneien wiederum zu fruchtbaren Aeckern gemacht, sich darauf der Markgerechtigkeit „gleich ihren Vorfahren“ bedienet. Die neuen Einwohner seien auch eine Zeitlang wohl gelitten gewesen, ihnen Holz verabfolget worden, sie wegen etwaigen excessus gebührend mit der Markstrafe belegt worden, wodurch sie dann „offentlich für Mitmärker erkläret“ und in der „uhralten Gerechtigkeit continuiret“ und auf's neu wieder in possession gesetzet worden. Ein Abriss der Gegend mit Angabe der Lage der verschiedenen Ortschaften und Höfe war dem Schreiben beigelegt. (Mglb. E. 30 IV.)

Graf Ingelheim schrieb darauf am 19. Juni 1701 an den Rath: als seine beiden Gemeinden, die Flecken Holzhausen und Ober-Erlenbach sich über die Homburgischen Eingriffe beschwert, um Schutz angesucht, habe er die Sach' an seines Lehenherrn churfürstliche Regierung zu Mainz gelangen lassen, von dort sei dem Oberamtmann zu Königstein sogleich befohlen worden die Anmassungen sofort „zu thätigen“, dahin zu sehen dass die Mark an ihren Rechten gelassen werde. Er frage an ob es nit räthlich mit gesammter Hand bei behörigem Richter zu klagen. Herr von Bettendorf meinte, es seien schon viele Schriften gewechselt, niemals aber recht gründlich durchgedrungen, man möchte die Sach mit rechtem Nachdruk angreifen, entweder via juris vel facti ausmachen, erwartet vom Rath „derenselben hochvernünftig Gedanken darüber“. In der Folge betrat Graf Ingelheim seinerseits den Rechtsweg. Es betraf die Klage die Gerechtigkeit der Nachjagd, Missbrauch des Klägers Unterthanen zu Jagddiensten, Uebertretung der Waldordnung, Devastirung des Waldes, Bestellung neuer Markermeister und Forstbedienten, einseitiger Aufnahme von Markgenossen u. d. m. Das Urtheil des Reichskammergerichts vom 15. November 1713 erkannte dass Beklagter, Herr Friedrich Landgraf zu Hessen-Homburg, modo Successoren und Erben, daran zuviel und Unrecht gethan und sich dessen zu enthalten, ohnbenommen dessen was ihm als Obristen Waldbotten und als Oberherrn der Markflecken Seulberg und Köppern von Rechtswegen zukomme. Am 14. Jan. 1715 wird dem Herrn Landgrafen zu Hessen aufgegeben nachzuweisen, dass er dem Urtheil gehorsamlich sei, dass er sich auch des anzüglichen und taxirlichen Styls gegen das höchste Gericht enthalte. Der Landgraf beeilte sich nicht der Aufgabe nachzukommen; mittlerweile beauftragte der Freiherr von Ingelheim einen Notar dem Märkerding am 30. März 1715 beizuwohnen. Dieser begab sich zu dem Amtmann Carl Lud-

wig Neuhoff zu Homburg, forderte ihn auf zu dem morgenden Märkergeding das alte Markinstrument mitzubringen, es öffentlich verlesen zu lassen, auch im Uebrigen alles nach dem ergangnen Cameral-Urtheil zu halten. Neuhoff antwortete: „Er wolle nachsehen ob dieses Instrument in dem Archiv zu finden und bei Handen wäre, er vor sich zwar hätte noch niemahlß eines gesehen“, er habe auch noch keine Instruction was morgen zu geschehen habe. Vor Hegung des Märkerdings erinnerte der Ingelheimsche Consulent und Abgeordnete dass die Friedrichsdörfer vom Märkerding und Bußsatztage auszuschliessen, die Vor- und resp. Nachjagd aufzuthun, die Wildbahn sammt dem Forst zu hegen und schonen, das Markinstrument zu extradiren und vorzulesen, ein ohnpartheiischer Markschreiber anzunehmen, die Markmeister zu Ablegung der Rechnung und zu gemeinschaftlichem Handeln anzuhalten, dass die eigenmächtig angelegte Mühl oberhalb Köppern abgeschafft, die auf Markboden angelegten Wiesen zu allgemeiner Markgeniessung überlassen würden. Es erfolgten theils leere Versprechungen, theils ausweichende Antworten; als dann der Kreis geschlossen, wurde auch der Friedrichsdorfer Schultheiss gerufen; der Ingelheimische Notar trat vor und protestirte. — Im Januar 1717 wurde der Notar Cretschmar requirirt um das Kammergerichtsurtheil vom 13. Nov. 1713, da der hohe Impetrat auf 4malige Citation nicht erschienen, in den betreffenden Dörfern zu publiciren. Zuerst wurde die Gemeinde Holzhausen durch den Glockenschlag convocirt, mitgetheilt, dass das alte Markinstrument zu ediren und sämmtlichen Märkern zu communiciren, dass die den Ingelheimischen Unterthanen abgepfändeten 3 Paar Ochsen und Wagen, oder deren Werth, zu restituiren, Kosten und Schaden, ebenso die abgedrungenen 100 Rthlr. Straf mit Interessen und Unkosten zu erstatten, einseitig abgesetzte Markförster wieder zu agnosciren, wegen des unzulässiger Weise zu Erbauung der Salz-Soden, des Schlosses, der Vorstadt zu Homburg, anderer Fürstl. Privatgebäuden und des Orts Friedrichsdorf genommenen Bau „auch ..... entführten Brennholzes und der nicht competirend, dennoch im Uebermass gebrauchten Mastung, abzufinden, ebenso die Friedrichsdorfer für genossene Weid, Aeckerigs, Brenn- und Bauholzes Satisfaction zu geben, die auf Markboden gesetzte Papiermühl abzuschaffen, endlich Caution zu leisten, dass keine ferneren Eingriffe geschehen in der Mark Eigenthum und Gerechtigkeiten. Anderes noch war in dem Decret hervorgehoben, dass die Markbediente ordentlich zu wählen, dass die Mark-Instrumente, Protocolle u. d. m. in einer gesammten Mark-Truhen

zu verwahren, dass keine Rüge einseitig angesetzt, kein Märkermeister private ein- und abgesetzt werde, dass der Flecken Friedrichsdorf abgeschafft oder wenigstens die Bewohner sich der Mark enthalten und vor Ausmärker passiren sollen. Zu schuldiger Parition, Erfüll- und Gelobung dessen allen wurde eine 14tägige Frist praefigirt mit militärischer Execution gedroht. Nachdem dies Executions-Decret und Patent verlesen und am Rathhause angeschlagen war, verfügte man sich zu gleichem Zwecke nach Ober-Erlenbach und den übrigen Markflecken. Der Solms'sche Amtskeller Patrick von Petterweil war weggeritten, der Hessen-Darmstädtische und Solmsische Schultheiss, Melchior, wollte die Gemeinde ohne gnädigsten herrschaftlichen Befehl nicht convociren: das Decret wurde an das Rathhaus affigirt. Das gleiche geschah in Seulberg; auch in Friedrichsdorf hatte der Schultheiss Moses Lapart sich entfernt; in Köppern liess sich der Schultheiss Rheineck als unpässlich melden. Abends halb fünf Uhr kehrte die Commission nach Burgkholzhausen daselbst das Nachtlager zu nehmen, begab sich am folgenden Tage Sonntag den 17. Jan., nach verrichtetem Gottesdienste „auf Franckfurth nacher Hauß, wormit dann dieser gantse Executions actus geschlossen und völlig geendigt worden“.

Welchen Erfolg dieser actus gehabt das ergiebt sich aus dem Protocolle über den Märker-Convent welcher wenige Tage darnach, am 27. Jan. 1717 zu Seulberg gehalten wurde. Es heisst darin: Nachdem der Obrister Herr und Waldbott aus dem . . affigirten Subdelegations-Decret ersehen, dass die mehrsten Puncten nicht den Obristen Herrn und Waldbott angingen, sondern die Mark, und dieses derselben an ihren Gerechtsamen nicht allein schädlich und schimpflich, sondern auch, wenn sie ihre Gerechtsame nicht wahrnehmen, gar darum kommen könnten, desshalb sei ein Märker-Convent berufen worden. Von Seulberg war zugegen der Märkermeister und Schultheiss Dorsch sammt beiden Burgermeistern; von Ober-Erlenbach niemand, haben sich excusirt; von Petterweil der Schultheiss Schneider, sampt den beiden Burgermeistern, ebenso Schultheiss Rheineck von Köppern mit den Burgermeistern, von Nieder-Erlenbach Bürgermeister Lentz welcher den Schultheissen excusirte, von Holzhausen Niemand, Friedrichsdorff hatte sich schriftlich excusirt. Die Anwesenden wunderten sich, dass sie von keiner Klage wüssten, keine Vollmacht zur Klage gegeben, protestirten einstimmig und einhellig dagegen und behielten sich Gerechtsame bevor; wollten auch den Obristen Herrn und Waldbotten unterthänigst gebeten haben zu inquiriren, welcher so unnöthigen Process suche; sie dankten

unterthänigst dass derselbe sie in ihrer Gerechtsame zu schützen suche, sie die Anwesenden wüssten im Geringsten von keiner Klage oder Beschwerde. Die einzelnen Puncte wurden vorgenommen: Jedes Ort, so wurde bemerkt, habe allerdings Abschrift des Instruments, das Original aber wisse Niemand. Wer nicht zahle, müsse eingetrieben werden, dieses sei der Zwang von welchem sie als Herkommens nicht abgingen; worbei sämmtliche anwesende Burgermeistere auftretten, die Anzeige gethan, dass sie bei dem Herkommen mainteuirt werden möchten. Die Holzhäuser seien die grössten Waldfrevler, sie und die Ober-Erlenbacher seien abgegangen, aber sei doch das Märkergeding vor wie nach gültig, die Abgetretenen hätten ihre vota verloren. Einzig und allein der Obrist Herr und Waldbott sei befugt in dieser Mark zu jagen, in dem Annehmen und Abschaffen der Förster wolle sich die Marck nichts vorschreiben lassen; die Saline sei von purem Dannenholz gebaut, und es sei so wenig in Holz- als in Mast-sachen sich Ziel und Maas vorzuschreiben. Die Papiermühle sei noch nicht erbauet, erst in Fundament geleget, der Papiermacher erbötig zu weichen. Die Märkermeister und Förster seien stets durch die mehrsten Stimmen erwählet, wer abtrete und das Markergeding abandonnire, verliere seine Stimme. Bei dem Punct wegen Friedrichsdorf trat der Nieder-Erlenbächer Burgermeister auf: es sei ihm bekannt, dass wegen dieses Dorfs von ihrem Schulzen protestirt worden; was aber die prätendirte Satisfaction oder Strafe angehe, so sei desshalb keine Vollmacht ertheilt worden, die Friedrichsdörfer seien als Märker gerüget und bestrafet worden „per consequenz als Märker wir sie alle zu erkennen“; wäre unbillig sie nochmalen zu bestrafen. Schliesslich finden sich sämmtliche anwesende Märker gemüsigt auf's feierlichste zu protestiren, ihre von undenklichen Zeiten wohlhergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten zu wahren; sie widerrufen alles was der Herr von Ingelheim hierin gethan, erkennen ihn als einen Ausmärker, welcher mehr seinen Privatnutzen als der Mark Bestes und Vortheil suchte. (Mglb. E. 30. IV.)

Am 27. März 1728 machte die Fürstl. Hessische Canzlei zu Homburg die Anzeige, dass die Differenzen mit dem Freiherrn von Ingelheim vollkommen gehoben, wobei denn die Friedrichsdörfer als Mitmärker in bemelter Mark aufgenommen, und ihre Stimme gleich andern haben sollten. Sie ersucht den Rath dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach die nöthige Notiz zuzustellen. Ein Beschluss findet sich nicht aufgeschrieben. Frankfurt suchte nun an der Wahl der Märkermeister in der Weise Antheil sich zu erhalten, dass die Ortschaften Holtzhausen, Petterweil, Ober- und Nieder-Erlenbach ge-

meinschaftlich gegen die drei homburgischen Ortschaften Seulberg, Köppern und Friedrichsdorf majora machen sollten. Wie dies erreicht worden geht aus späteren Akten hervor.

In dem dickeren Aktenpack E. 30 findet sich d. d. Hanau 28. Dec. 1767 ein Schreiben des fürstl. Hess.-Hanauischen zur Regierung verordneten Präsidenten etc. Man erinnert daran wie in dem Anfang dieses Jahrhunderts das fürstl. Haus Hessen-Homburg in der Seulberger-Erlenbacher Mark verschiedne Vorzüglichkeiten sich angemasset, die Sache aber von dem Herrn Baron, nachherigen Grafen von Ingelheim vor kaiserl. Reichskammergericht anhängig gemacht, auch verschiedene günstige Urtheile ausgewürket worden, wie Ludolph in Consultat. II. p. 406 berichte. Der Herr Graf habe aber sich bewegen lassen, wie vor einiger Zeit in Erfahrung gebracht, nach der Hand mit Hessen-Homburg in gütliche Tractaten sich einzulassen, und zum grössten Nachtheil der ganzen Märkerschaft, gegen einige Ihme vor sich, seine Beamten und Unterthanen nachgelassne Privatvortheile, sich zu vergleichen. Man empfielt eine Protestation. Das hierauf erstattete Syndicatsgutachten pflichtet dem bei mit der Bemerkung dass in den Akten keine Spur zu finden sei was, oder ob etwas auf die Vergleichs-Anzeige d. 27. März 1728 geantwortet worden. In Abschrift liegt dem Hessen-Hanauischen Schreiben der Vergleich zwischen Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg und Ingelheim bei, aber ohne datum. Vor allem wird darin der Landgraf als Obrist Herr und Waldbott, auch als Territorial Herr der Seulberger und Erlenbacher Mark anerkannt mit Vorbehalt der den Märkern zukommenden utilitates; 2) werden die Friedrichsdorfer als Mitmärker anerkannt; 3) verzichtet Ingelheim auf die Jagd in der Mark erhält dagegen die Jagdbefugniss in der Seulberger Gemarkung; 4) erhält die Gemeinde Ober-Erlenbach den Viehtrieb durch den Flecken Seulberg gegen eine bestimmte Entschädigung; 5) soll dem Ingelheim'schen Beamten freistehen dem Bussensatz und Abhör der Rechnungen beizuwohnen. Ein etwaiger Ueberschuss aus den Rechnungen solle 6) sogleich für jeden Marktflecken pro quota ausgetheilet, der Friedrichsdorfer Antheil aher wieder unter die Homburgischen und Ingelheimischen Markflecken repartirt werden; 7) obligiren sich Hessen-Darmstadt und Homburg bei der Wahl eines Märkermeisters allezeit die Stimmen ihrer Markflecken einem Ingelheimischen Beamten oder Schultheissen zu geben, hingegen sollen die „Ingelheimische zu wählende Burgermeistere Ihre Stimme vice versa" allezeit einem hessischen Markschultheissen geben, der Ingelheimische Märkermeister einen

Waldförster zu ernennen, auch den Sitz nach dem hochfürstl. Anwalt haben; 8) wird der Eintrieb der Märker „worin der Mark hergebrachter Zwang und Execution bestehet" gestattet; 9) wegen Mahlzeiten und Diäten werden hohe Ansätze ausgeworfen. Es soll erhalten den ersten Tag für Mund, Pferd und Knecht der Anwalt 8 fl., der Märkermeister 5 fl., der Markschreiber 5 fl., ein Markschultheiss 1 Rthlr., ein Bürgermeister 15 alb., ein Förster 1 fl., die folgenden Tage, sowie bei Mark-Umzügen weniger[83]. 10) Wenn ein Ingelheimischer Unterthan in der Mark Todtes verfahren, solle nach Besichtigung den Angehörigen des Verblichenen abgefolgt werden, Criminalia aber vorbehalten bleiben. Es sollen 11) die gemeinschaftlichen Mark-Documente von den beiden Märkermeistern verwahrt werden; 12) solle eine scharfe Waldordnung gemacht werden; endlich solle 13) der Process beim Cammergericht abgerufen werden.

Dass dieser Vergleich zur Geltung gebracht wurde das ist unter anderem aus dem Schreiben des Raths d. d. 20. Mai 1778 ersichtlich, in welchem derselbe den Landgrafen darum angehet, es möge einmal wieder aus Nieder-Erlenbach ein Märker-Meister gewählet werden. Nach dem Berichte des Landamts war dies seit 61 Jahren nicht mehr der Fall gewesen. In der Antwort des Landgrafen Friedrich d. d. 13. Juni 1778 ist versichert, wie es ein wahres Vergnügen gewesen, auch bei dieser Gelegenheit, so wie bei einer jeden andern, dem Rath Dienstgefälligkeiten zu leisten, es stehe aber die Verfassung der Mark und die denen Burgermeistern eines jeden Markortes zustehende freie Wahl im Wege „zu deren Beschränkung wir uns nicht entschliessen können". —

Am 6. Juni 1781 zeigt der Schultheiss von Nieder-Erlenbach an, es sei durch die Stimmen der 3 Homburger Ortschaften und des Markorts Ober-Erlenbach ein Seulberger Gerichtsmann, Safan, zum Märkermeister gewählet worden. Die übrigen hätten gegen diese Wahl protestirt, weil im Jahre 1747 der jetzige Schultheiss von Holz-

---

[83] Nach einem Landamts-Protocoll vom 12. Jan. 1782. (Mglb. E. 30. dicker Quartpack [39] bemerkt Schultheiss Lampert, ein Märkermeister geniesse, wo er nicht irre 9 fl., bei Mark-Conventen hätten sie nebst dem Tisch 1 R. Diäten, bei sonstigen Verrichtungen 1 R. ohne Kost; die Markschultheissen aber hätten bei Märkergedingen 1 R. Diäten ohne Kost, bei dem Bußsatz 1 R. und die Kost; die folgenden Tage und bei sonstigen Verrichtungen 1 fl. und die Kost. An Holz erhielten die Märkermeister soviel sie nöthig hätten, der Markschultheiss geniess 4 Wagen, Bürgermeister und Pfarrer 2 Wagen, jeder Bauer 1 Wagen; soviel er wisse gründe sich dies auf Observanz.

hausen, Fritz, ebenfalls als Gerichtsmann gewählet, die Wahl vor ungültig angesehen worden, und weil die Wahl auf höheren Befehl geschehen sei. Er bittet bei dem Bußsatztage dem herrschsüchtigen Verfahren abseiten Homburgs Einhalt zu thun. Ein Schöffenbeschluss verfügte darauf, dass die Nieder-Erlenbacher bei dem Bußsatztage sich nicht einfinden sollen. (!) Die Nieder-Erlenbacher Burgermeister Hahn und H. Müller gingen aber doch hin, entschuldigten sich, dass die Gemeinde es so verlangt habe. Der Schultheiss berichtet, dass er ihnen „die alleinige Befolgung des herrschaftlichen und nicht der Gemeinde befehl" anbefohlen, dass eine solche Aufführung „mit dem Namen: Unterthan gar nicht reime"; aus solchem Ungehorsam für den Rath und für ihn selbst, den „die befehl bekannt machenden Schultheissen", die allerschlimmsten Folgen entstehen könnten; hofft dass Bestrafung erfolge. Solchem Rath wurde gerne entsprochen, es wurden die Bürgermeister bis auf weitere Verfügung in Arrest gebracht, später noch um 3 Rthlr. gebüsst, weitere Untersuchung der Anstifter angeordnet!

Schultheiss Lampert berichtet am 25. Mai 1782 an das Landamt, dass die Märkermeister Safan und Rupp wieder gewählt worden. Es sei aber bei dieser Wahl bei der er sich doch wegen der zu Seulberg gehaltnen Conferenz mehrere Unpartheilichkeit abseiten Homburg vorgestellet hätte, abermahl ordnungswidrig verfahren, die Bürgermeister der Ortschaften Seulberg, Friedrichsdorf und Köppern den Samstag vor Pfingsten nach Homburg citiret und ihnen zum votiren der Befehl gegeben worden. Auf die Frage des Waldschreiers Mack: wie es gehalten werden solle? habe der Seulberger Burgermeister die Antwort gegeben: Es werde wohl beim Alten bleiben; welchem die Burgermeister von Friedrichsdorf, Köppern und Ober-Erlenbach beigestimmt, dass also auch diesmal wieder wie seit 10 und mehr Jahren die Märkermeister durch die Stimmen der verbundenen Markortschaften erwählet worden, die andern nicht zum votiren gekommen. „Die Wahl selbsten wird vor das künftige, wie bishero, eine blosse Ceremonie sein, die beiden Männer im Dienst erhalten werden, weilen Homburg durch ihre Eydbrüchige Connioventz im Mark-Wald thun kann, was es nur will".

Hierauf wurde in Senatu Scab. am 1. Juni 1782 beschlossen: beruht auf sich, es wird aber löblichem Land-Amt committirt dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach seine gebrauchte unanständige Schreibart wegen Hessen-Homburg zu erweisen (verweisen), und ihm künftighin ein glimpfliches Betragen einzuschärfen.

Einrodungen. — Es könnte hier, insofern das Recht der Hohen Mark darzulegen unternommen wurde, vielleicht nicht unzweckmässig ein Abschluss stattfinden; denn es bleibt fraglich ob das, was noch folgt, mit dem Rechte zusammenzustellen sei. Es werden die Rechtsverhältnisse wie sie zuletzt sich gestaltet, nur vorgelegt, weil Berichte und Thatsachen jener traurigen Zeit entnommen, dazu gedient haben in der Lehre über die Markverfassungen eine nicht unwichtige Rolle zu spielen. Darum sei es vergönnt noch Einiges über diese Zeit und die in derselben handelnden Personen anzuführen.

Als im Jahre 1773 die Theilung der Hohen Mark wieder angeregt wurde hoffte man auf guten Erfolg, weil die churmainzische Regierung durch den Grafen von Bassenheim für dieselbe günstig gestimmt sei. Tüchtige Regierungsbeamten nahmen sich der Sache jetzt und in der nächstfolgenden Zeit mit grossem Eifer an, der hanauische Amtmann Usener zu Bergen, Landamtmann Luther von Frankfurt, Justizrath Hoffmann von Rödelheim u. a. m.; man untersuchte die Fragen, wie zu theilen, und was zuvor zu ordnen sein möchte. Die Frankfurter Schultheissen hielten für ihre Ortschaften ebenso vortheilhaft eine Theilung nach Köpfen, als nach Ortschaften; ohne die Theilung sei keine Hoffnung je wieder Holz aus der Mark zu erhalten. Wie zu theilen, überlassen sie der „erleuchteten Ueberlegung einer hohen Obrigkeit". Es folgen genaue Aufstellungen der Einwohner und der Gebäulichkeiten; die obschwebenden Streitigkeiten zu erledigen wurde versucht. Vor allem kam wieder die gebückte Heege zur Sprache, über welche im Jahre 1780 Hessen-Homburg erklärte, dass auf der angeblich strittigen Fahrborner Strasse die privative Beholzigungsgerechtigkeit dem Obristen Herrn und Waldpotten zustehe; die Strasse sei nie strittig gewesen. Er berief sich auf ein abschriftlich beigegebenes Hohe-Mark-Protocoll vom 2. Juni 1597 in welchem die Grenzen abgesondert worden seien [84]; sodann Abschrift eines Märkerdings-Protecolls vom 30. Mai 1599 inhalts dessen die Märkerschaft bekenne dass diese Strasse dem Herrn Waldbott allein zustehe; endlich andere Mark-Protokolle nach Ausweis deren die Grenzen zwischen der Strassen jenseits Kirdorf und gemeinen Mark verglichen worden. Am 4. Juni 1614 sei man zu Oberursel desshalb zusammengekommen, aus jedem Flecken sei eine Person mit genugsamer Vollmacht erschienen. Am 5/25. Sept.

---

[84] In diesem Protocoll ist ein Umsug mitgetheilt, welcher angeblich stattgefunden.

sei getheilt worden, indem Feldgeschworene und Landtscheider einestheils vom Kesslergrund, andererseits vom Pfad gegen Kirdorff aus die Ruthen gegen einander geschlagen, die Breite gemittelt und einen aufgeworfenen Haufen jedesmal in die Mitte gemacht.

Der Rath liess bei der hessischen und bei der churfürstlichen Regierung anfragen ob in dortigen Archiven von den angeführten alten Hohen-Mark-Protokollen etwas vorfindig sei. Es wurde aber nichts darüber aufgefunden. Die Streitigkeiten blieben unerledigt, neue kamen stets dazu, indem nun die meisten der Hohen-Mark-Waldung anliegenden Ortschaften Ländereien für sich einzuroden anfingen. Beim Umgang von 1768 hatte besonders Stierstadt gezeigt, wie das ungestraft geschehen könne. Vor Beginn dieser Grenzbesichtigung hatte der Anwalt die Märker bedeutet, dass wenn einer oder der andere gesonnen sei zu protestiren ein jeder solches mit Bescheidenheit thun möge. Man war darauf rechter Hand über die Aue nach der Triesch an der Looshecke geritten, dort hatte man, an der Käsbach, die Stierstadter bei einem Wackenstein, welchen sie als Grenzstein bezeichneten, angetroffen, mit allerhand tödtlichem Gewehr, als nemlich Rohrhacken, Mistgabeln, Sensen, Krappen und dergl. bewaffnet; sie weigerten sich die Märker durchzulassen, ja sie schlugen ohne alle Veranlassung einen Homburger Unterthanen mit einer Rohrhacke nieder, und „wofern der Schultheiss von Stierstadt, wenigstens pro forma den andern Schlag nicht aufgehalten hätte", so wäre dieser vielleicht noch weit gefährlicher geworden. Der fürstliche Herr Anwalt protestirte namens des höchsten Waldbotens und der sämmtlichen Hohen Mark, behielt sich alle Rechte vor, und die Märker „liessen also den ganzen District von der Keesbach bis an das Solms'sche Wäldchen liegen". Am Cronenberger Weg waren einige Kastanienbäume in die Hohe Mark gesezet, wogegen der Anwald sowohl als die Märkermeister protestiret, und resolviret worden dass sie nächstens sollten ausgerodet werden. Weiterhin hatten die Stierstadter wieder einen Stein besezt „weilen aber ... keine Gewaltthätigkeiten sollten verübet werden, so liessen wir", heisst es „auch diesen Stein liegen cum reservatione omnium jurium". Als später der Schultheiss von Stierstadt dem Zuge sich anschliessen wollte, wurde er bedeutet, dass man wegen den Excessen seiner Leute seiner Person nicht nöthig habe. Der Schultheiss entschuldigte „die Ungezogenheit seiner Leute und ging nach Hause". Die Märker zogen weiter, nahmen auf dem Feldberg ein kleines Mittagessen ein, das auf sie wartete, und ritten nach Reiffenberg, allda sich einzuquartiren „weilen die Sonne sie verlassen und

hinter die Gebürge sich verstecken wollte". Nachdem sie ihre Kräffte, berichtet weiter das Notariatsprotocoll, wieder ein wenig zusammen gesamlet und ein kleines Frühstück eingenommen verfolgten sie weiter den Umgang, nahmen am Rebhüngensberg „die Wüsche ab", welche die Anspacher zu weit ausgehänget, zogen nach der Saalburg, den Fahrborn hinunter bis an die Strasse. Nachdem aber das Regenwetter so stark gewesen „dass es kein Mensch länger aushalten konnte", ritten sie nach Homburg und assen. Den dritten Tag weiter nach dem Wolfsgarten, wo sie die Kirdorffer Gemeinde trafen, und protestirten, „dass sie nicht sollten den Ober-Eschbacher Weg passiren". Der Anwalt schlug vor alles unentschieden zu lassen, die Kirdorffer aber liessen demohngeachtet die Märker „nicht passiren". Der Waldschreier zeigte den Märkern die Grenze gerad über das Feld hinaus, wie es 1609 beschrieben. Der Schultheiss von Dornholzhausen protestirte darauf, die Herrn Märkermeister reprotestirten, wollten der Mark, weil sie nicht in der Grenze gingen, „nichts vergeben haben". Den Raisberg hinauf protestirte Homburg; gleicherweise als die Märker links die Heck hinauf nach dem Brendelsbusch zu gehen prätendirten, da doch der Tannenwald dem durchlauchtigsten Fürsten von Homburg prätendirtermassen gehörig sein solle. So ging es um den lauen Wald; im Haynmüller protestirte Stetten, die Herrn Märkermeister reprotestirende mit dem Bedeuten dass dieser Mark-Umzug keinem Theil präjudicirlich sei; an der Hege bei Oberursel protestirte Oberursel. „Wir liessen also alles liegen" schreibt der Notar Johannes Laurentius Stellwag, „ritten nach Oberursel bei Herrn Märkermeister Montmorency und assen zu Mittag. Hiermit endigte dieser actus." — (Mglb. E. 29. Umgang v. 1768.)

Es ist nicht wol nachzuweisen ob eine solche Auflösung der Ordnung vom Waldpotten überall begünstigt wurde, in einigen Fällen, nämlich so weit es die Homburger Unterthanen betraf, scheint es der Fall gewesen zu sein. (Es finden sich die Aktenstücke über die Einrodungen der Oberstedter und Kirdorfer Mglb. E. 31. VI.) Die Gemeinde Stedten gab im Jahre 1781 vor, sie habe einige alte Gränzsteine gefunden; ohne dass den Märkern Mittheilung gemacht — nur der Märkermeister Montmorency wurde auf den Augenschein geladen — hob man die Steine und zog den District ein. Es war derselbe noch im Jahre 1769, beim letzten Umgange für Markantheil erkannt worden, die Mark war in unbestrittenem Besitz gewesen. Jetzt aber wurde behauptet, die Stedter hätten sich wieder „in den alten Besitz gesetzt". Ein Bericht über das „strafwürdige Einrotten

der hess. homburg. Oberstedter Gemeinde" wurde auf dem Märkergeding vom 16. Juli 1781 überreicht. Dasselbe wurde von dem Bruder des Anwalds, dem fürstl. homb. Regierungsrath Neuhof abgehalten. Dieser soll nach dem Bericht des Landamtmanns Luther betrunken gewesen sein, habe sich auf so unschickliche Art benommen dass Amtmann Usener den Kreis verliess. Neuhof habe vergessen die Hegung des Märkerdings vorzunehmen, gleich die Märkermeister abgedankt. Dann habe er gestottert, den Titel des Landgrafen vergessen, aber hinzugesetzt: totus titulus non est necessarius, auch den Markschreier beordert die Märkermeister wieder in den Kreis zu holen, mit dem Anfügen, es sei besser dass er sie hole, als dass sie der Teufel hole. Bei dem Verlesen der Rügen habe er wiederholt Zweideutigkeiten zugefügt und zum Schlusse gesagt: „nun muss ich auch noch laußen, schmaußen, fischen, hetzen, ächzen, krächzen, jagen, und wie das einfältige Zeug alle heisst, verbieten". Auf den eingereichten Bericht und beigefügten Protest der Regierungen wegen dem Einroden der Oberstedter am Mutzengarten liegt kein Beschluss des Märkerdings vor. Aber die homb. Regierung theilte in einem Schreiben vom 14. August 1781 mit, es sei bei dem Märkergeding der Protestation hinlänglich begegnet worden, besagte Gemeinde befinde sich in rechtmässigem Besitz des bestrittenen Landes. In einem späteren Schreiben d. 26. März 1782 wiederholte sie, dass die Märker nicht den mindesten Anspruch auf das Stück Landes zu machen hätten, sie erbot sich zu gemeinschaftlichem Augenschein, behalte aber der Gemeinde jedenfalls nach wie vor ihre Rechtszuständigkeit bevor. Am 6. Sept. 1782 berichtet Landamtmann Dr. Luther über diesen eingenommenen Augenschein: In Bonames habe er erfahren dass der Anwald auf den gleichen Tag ein Mark Convent berufen. Um 9 Uhr sei er mit Amtmann Usener von Oberursel nach der Hohen Mark aufgebrochen, dabei die Märkermeister, einige Markschultheissen, Förster und der Markschreiber. Am Mutzengarten seien Bauern mit Hacken beschäftigt gewesen, welche zum Schein auf dem eingerodeten Stück arbeiteten. An diesem bereits eingerodeten Stück Feld hätten etwa 30 Bauern mit Hacken, Schaufeln, Karsten das Vorgehen gehindert; man habe ihnen und dem Schultheissen vorgestellt „dass man nur spazieren gehe, dass man nur die Gegend besehen wolle, dazu befehligt sei, die einseitige Beaugenscheinigung schade ihnen nichts". Sie hätten grob geantwortet: es wäre ihr und ihres gnädigen Herrn Grund und Boden. Einige hätten geschrieen: schlagt zu, schmeisst ihnen auf den Kopf, dass sie die schwere Noth kriegen; besonders habe dies Martin Schmid ge-

sagt, auch der Schultheiss trotzig bemerkt, man habe hier nichts zu suchen. So sei man unverrichteter Sache zurückgegangen. Der Bericht ist unterzeichnet von Krauss für Königstein, Usener für Hanau, Pfnor für Usingen, Weber für Solms-Rödelheim, Krebs für Reiffenberg, Luther für Frankfurt. (Mglb. E. 31. VI. [64]66]) Der letzte bemerkte noch im Bericht es sei vorgeschlagen worden das Gepflänz wieder herauszuschmeissen, aber unter Bedeckung, dass kein Widerstand von Seiten Homburgs zu befürchten sei. Er sei später nach Reiffenberg geritten, wo der Rentheiverwalter Krauss einen Vorschlag gemacht, „dass jeder Theil suchen solle Districte der Hohen Mark für sich einzurotten“, der „saubere Vorschlag auf den er sich noch viel zu gut zu thun schiene“ sei aber verworfen worden.

Noch theilte Landamtmann Luther in dem Berichte mit, der Hessen Hanauische Landcommissarius Zink sei beauftragt worden den Bezirk im Geheimen zu messen; er sei Nachts weggeritten, habe ihn mit Tagesanbruch begangen. Als er durch Homburg geritten, habe er den Regierungsrath Neuhoff gesprochen, der sich sehr über den Vorgang der Oberstedter gekitzelt, gesagt, er sei im Hauptquartier zu Oberstedten gewesen, und sein Herr habe sich ebenfalls nicht weit davon befunden, es wäre hauptsächlich auf den Rentheiverwalter Krauss gemünzet gewesen, dass der etwas abbekommen möchte. Es erhielt der Landamtmann Luther nicht, wie der Schultheiss Lampert, einen Verweis „wegen unanständiger Schreibart“.

Der „saubere Vorschlag“ des Rentheiverwalters Krauss, so widrig er auch dem Ohre eines rechtlichen Beamten klingen mochte, scheint demohngeachtet den traurigen Verhältnissen angemessen und nicht unpraktisch gewesen zu sein[85]. Es nahmen auch die Kirdorfer eine Wiese, die als Markgut verpachtet gewesen, für sich in Anspruch. (Mglb. E. 31. VI. S. 5.) Dann wird berichtet, die Gemeinde Kirdorf habe ungefähr 200 Morgen Hohen Mark Gut eingerodet zu Acker-

---

[85] Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel,
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräusserlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst —
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht —
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben. —
Schiller, Tell.

land, der dasige Schultheiss habe erklärt: sie wollten es ebenso machen wie die Obersteder. Später erfolgt Anzeige, dass das Ort Dornholzhausen sich gleichermassen ein beträchtliches Stück Land von der Hohen Mark abgepflöcket hätte, sie wollten es mit einem Graben umziehen, hätten es zum Theil schon zu Ackerland gemacht. Die Regierungen berathen ob man an die höchsten Reichsgerichte gehen solle, Hanau ist für Zurückziehung des Eingerodeten, allenfalls unter militärischer Unterstützung, alle Regierungen müssten angreifen, fest zusammenhangen wie Kletten.

Aber es blieb nur bei dem Gerede. Auf einer Conferenz zu Frankfurt brachte Churmainz wieder den vorzunehmenden Jagdactus zur Sprache. Vor allem aber wurde immer wieder der Theilung gedacht, diese könne nicht auf einem Märkergeding ausgemacht werden, es sei Gegenstand der von höchst und hohen Herrschaften ernannten deputatorum. (Mglb. E. 31. II. 29. Mai 1782.) Vorgeschlagen wurde die Wahlen der Märkermeister auszusetzen bis zur Theilung, und Vogteischreiber Schumann wurde 1788 durch Mehrheit der Stimmen „einstweilen“ bestellet die Markgeschäfte nach Treu und Gewissen zu besorgen, welches derselbe auch mit Handgelöbniss angelobet. Darauf wurde erst am 10. Juli auf Verwendung von Churmainz der churfürstl. Amtsvogt Seebold als Märkermeister gewählt. Bei dieser Gelegenheit kam die Abänderung des Märkermeister-Eides zur Sprache, der Eid für Seebold sei ein anderer gewesen als derjenige, welchen Bauer 1763 abgelegt. Die eigenmächtige Abänderung sei präjudicirlich, sei auch bereits im Jahr 1767 angemasst worden. Auch der Waldschreier sei im Protocoll „fürstlicher“ Waldschreier genannt. Die hessen-homburgische Regierung bemerkt darüber kurz: die bisherige Eidesformul sei „gerade nicht bei Handen gewesen“, man habe keine Neuerung intendirt.

Im übrigen aber that die Homburgische Regierung jetzt so ziemlich was ihr gefiel. Sie liess Schneisen aushauen, überliess von dem gehauenen Holz statt des Arbeitslohnes an die Stedter Leut, und verkaufte eigenmächtig angebranntes Holz. Viele tausend Morgen wurden gänzlich abgeholzt, Reisig gemacht und zur Versteigerung gebracht. (Mglb. E. 31. V.) Als Amtman Usener Satisfaction verlangt hatte wegen der Grobheit der Stedter Bauern, demonstrirte der Anwalt, Regier. Rath Neuhof auf dem Augenschein „nach seiner bekannten Beredsamkeit“, wie Landamtmann Luther berichtet, „weitläuftig die unwidersprechliche Befugniss der Oberstedter Gemeinde zu besagtem Districte aus dem alten Steinbuche de 1547“. Als Production desselben verlangt worden, bedauerte er recht sehr, dass er

solches mitzunehmen vergessen habe, er könne desshalb „die angeblichen alten Steine nicht zeigen". „Diese abermahlige Impertinenz", so heisst es weiter in dem Bericht an den Rath, „verdross uns so dass wir nach Ursel zurückkehrten", verabredeten auf das Angehen eines höchsten Reichsgerichts zu dringen, um eine Theilungscommission zu erlangen. (Mglb. E. 31. II. [185].)

Die Schultheissen berichten wieder und wieder dass Marktheilung das einzige Heilmittel sei, dawider lehne man sich homburgischerseits mit allen Kräften auf, weil man bloss auf Beibehaltung und Beförderung des eignen Nutzens und der Privatabsichten das Augenmerk richte. Der Anwald aber erklärte auf dem Märkergeding vom 9. Juni 1784 er erwarte nur wegen der Theilung bessere Vorschläge der Regierungen. Auf ein weiteres Mahnschreiben beschwert man sich homburgischer Seits wegen des unpassenden Titels, „der Herabsetzung bis auf den Grad eines Obersten Märkers", (Mglb. E. 31. II. [217]) verbittet sich diesen gar nicht schicklichen Ausdruck.

Französische Revolution. — Wer kann sagen wie dies jammervolle Treiben sich weiter fortgesponnen, wie lange es noch gedauert hätte, wenn nicht die französische Revolution einen Riss in das alte beschauliche Leben gemacht und dem stagnirenden versumpften Gewässer neuen, lebendigen Lauf gebracht. Jeder Versuch die alten Missbräuche abzuschaffen missglückte. Der Markförster Groh wurde abgesetzt, weil er in den Jahren 1793—1794 nicht einen einzigen Lastträger zur Rüge gebracht. Das Amt Bergen beantragte Abschaffung der pflichtvergessenen Bauernförster. Ein neuer „sehr rechtschaffener, gelernter Förster" wurde von dem ganzen Mark-Convent angestellt, versäumte aber die Landesherrschaft um die Erlaubniss der Niederlassung in Reiffenberg anzugehen, „wahrscheinlich wurden desshalb" die frevelnden Märker im stillen von den Beamten unterstützt, (Mglb. E. 31. V. S. 161.) es wurde von den Bassenheimischen Ortschaften, wie es hiess „ein Rebellionsbündniss abgeschlossen" den Förster Strobel nicht in's Logis aufzunehmen; als er nach Arnoldshain einem Frevler nachging, wurde er angegriffen und erbärmlich geschlagen. Die alten Herkommen wurden mehr und mehr ausser Acht gelassen; im Jahre 1789 berichtet Land-Amtmann Luther, das Märkergeding sei nicht auf der Auw gewesen, sondern in des Märkermeisters Seebold Behausung, nicht öffentlich [86]. Holzzettel wurden

---

[86] Das Protocoll vom 10. Juni 1789 sagt trotzdem: „Actum Ober Ursel „auf der Aue".

eingeführt, und von den Märkermeistern eigenmächtig verkauft. In einem Berichte heisst es: der neue Märkermeister Seebold habe sich trotz aller Versprechungen unglaublich geändert, schreibe Waldzettel Leuten, die gar keine verlangt, oder die von dem Märkermeister Holzmann abgewiesen worden, habe erkläret dass die Theilung der Mark niemals zu Stande kommen werde. In einem Schreiben von Homburg d. 7. Nov. 1803 heisst es: Man habe diesem „Unfug Einhalt thun wollen“, Mannschaft sei beordert worden diejenigen, welche sich mit solch nichtigen Anweisungen beholzigen wollten, gleich Frevlern einzutreiben. Den Förstern wurde verboten künftig die Befehle der Märkermeister noch zu respectiren „indem dieselben nichts mehr in der Mark zu befehlen hätten“. (Mglb. E. 31. III. S. 50. S. 62.) Darauf hätten die Förster die Anweiszettel der Märkermeister zurückgegeben. Der Büchsenspanner Lotz sei mit Mannschaft aus den Homburger Ortschaften zur Aufsicht nach der Hohen Mark geschickt worden, mit dem Auftrag jeden Märker der einen Ausweiszettel von einem Märkermeister habe, sogleich einzutreiben. Dieser habe mit 16 Mann einen Ober-Urseler festnehmen wollen, das habe Lärm gegeben, Amts-Vogt und Märkermeister Hilt habe 3 mal Sturm läuten lassen, und sei mit 40 bis 50 Bewaffneten in die Mark gegangen „da dann die Homburger von ihrem Vorhaben abliessen und davon liefen“.

Darauf wurde Hilt als Märkermeister und als Conventsmitglied von Homburg nicht mehr anerkannt; Hilt habe den geschwornen Eid, „dem Obristen Herrn und Waldpotten in Sachen, die Mark betreffend, unterthänigsten Respect zu bezeigen“, verletzt. Es sei Sache der Herrschaften noch vor der Theilung gemeinsame Massregeln zu ergreifen, dass unter den Markofficianten Ordnung, unter den Märkern Ruhe erhalten werde. Märkermeister Hilt sucht sich zu rechtfertigen dass sein Verfahren allein „die Rettung der angetasteten Gerechtsamen des Mark-Convents und beider Märkermeister beziehlt habe“. Justizrath Hoffmann von Rödelheim bemerkt dazu: „Mag denen Markmeistern von alten und neuen Sünden zu Last kommen was da will, so sind Eigenmächtigkeit und gewaltsame Eingriffe in die Markgerechtsame von Seiten Homburgs klar vor Augen und äusserst empörend“.

Weit diplomatisch schlauer äussert sich Syndicus Bachmann in dem Frankfurter Gutachten über diese Angelegenheit: Es müsse die Absicht vorherrschen bei dem Theilungsgeschäfte Ruhe, Einigkeit und Ordnung zu erhalten, desshalb habe er für jetzt von einer specifischen Protestation „gegen die Homburger Emancipation“ besonders wegen der Holzzettel, des Holzfällens etc. abgesehen, be-

rühre nicht die im Grunde lächerliche und incompetente Absetzung des Märkermeisters Hilt: „diesseitige jura können überdies nie leiden“, sie würden auf das zweckmässigste gewahret, wenn man beiden Theilen zu Gemüthe führe, von allen Thathandlungen abzulassen, wodurch die Mark-Verfassung angetastet würde. Er möchte die letzten Vorfälle durchaus als nichtgeschehen erachten, oder den Mangel einer Instruction vorwenden, die Sache ad referendum nehmen, protestiren etc. In einem weiteren Votum d. 23. Mai 1804 bemerkt er: Wenn mächtigere Stände mit einander hadern, so rathe es die Klugheit, dass der schwächere diese Rivalität benütze, sich hinc inde suchen lasse, nichts vergebe und mit keinem abwerfe. Solle sich die Theilung verschlagen, so sähe man klärer warum? lerne mehr die jetzige geheime Mischung der Charten kennen, könne sich hernach mit desto sicherem Success an die Cordatiores anschliessen und jura prohibentis in causa communi vertheidigen. Um zwischen Hessen und Nassau vota paria zu erhalten, keinen Beschluss auf dem Märkerding zu Stande kommen zu lassen, räth er Instruction sich vorzubehalten. Frankfurt müsse majora machen, wenn Nassau, Rödelheim und Bassenheim gegen Hanau, Darmstadt und Homburg stimme, „welches aber gegen unsere sentimens anstiesse“. In der Hauptsache verdürbe man damit auf diesem Wege mit keinem Theile. Dieser Status würde das Theilungsgeschäft acceleriren. (Mglb. E. 31. III. S. 116 ff.)

Im Ganzen wurde im Sinne dieses Votums die Misshelligkeit behandelt; Märkermeister Hilt hatte erklärt dass er die Thätlichkeit nicht als Markmeister, sondern als fürstlich Nassauischer Privatdiener unternommen habe; der Anwalt nahm desshalb die frühere Publikation zurück, hoffte von der fürstl. Regierung Genugthuung zu erhalten.

In dem bezeichneten Jahre 1804 war das Märkerding, das herkömmlich hätte geheget werden sollen, aus verschiedenen Ursachen, auch des Vorfalls mit Hilt wegen, abgesaget worden. Trotzdem war der Märkermeister Hilt, Justitzrath Hoffmann von Rödelheim, die Usingischen Schultheissen, der Schultheiss von Reiffenberg, der Schultheiss von Praunheim, welcher in churhessischen und Solms-Rödelheimischen Pflichten stand, der Solms'sche Schultheiss von Niederursel, endlich die Frankfurter Schultheissen von Bonames, Nieder-Erlenbach, Dortelweil und Niederursel erschienen. Nach seiner Instruction sollte der Märkermeister Hilt bei Nichthegung des Märkergedings statt des Anwalts die Hegung und die Wahl des Märkermeisters vornehmen. Solms-Rödelheim will es aber nicht all-

zusehr mit Churhessen verderben, möchte aus politischen Rücksichten eine abweichende Erklärung geben, Bassenheim und Frankfurt schliessen sich dem an, sind abgeneigt „an einem von Hilt zu haltenden Märkerding Theil zu nehmen“, und die betreffenden Schultheissen „dabei abstimmen zu lassen“. Die Schultheissen erhielten den Wink sich einstweilen auf die Aue zu verfügen, die Beamten folgten. Dort erklärte dann Märkermeister Hilt: dass weil der hessische Herr Anwalt sich nicht eingefunden, er desswegen ausdrücklich protestire, der Mark und den Markherrschaften alle Gerechtsame vorbehalten wolle.

Schluss. — Bereits in den Jahren 1797 und 1798 war das herkömmliche Märkerding „politischer, unabwendbarer Ursachen wegen“ zurückgesetzt, an dessen statt ein Markconvent abgehalten worden. Es solle das keinerseits zu einem Präjudize gereichen. In den Jahren 1807 und 1808 walteten diese Umstände „wiewohl in etwas verändert“ wieder ob. Die Märkermeister und Schultheissen beruhigten sich theils bei der Erklärung des Anwalts, theils protestirten sie. Der Anwalt bemerkte dass er dem obersten Herrn und Waldboten dies unterthänigst hinterbringen, höchst dessen Befehle erwarten, und selbige dem Markconvent bekannt machen werde. Die Mittheilung des Anwalts Dufais vom 7. Juni 1808 hatte einfach gelautet: „da die Hegung des diesjährigen Märkergedings nicht vorzunehmen für genehm befunden worden ist, . . so wollte ich . . diese getroffene Maasregel . . bekannt machen“ etc. Als darauf im folgenden Jahre am 31. Mai 1809 die Märker sich wieder auf dem gebotenen Märkerding einfanden, wurde ihnen ein Bericht des grossh. hessischen Hoff-Rath und Hoheitsbeamten Trapp mitgetheilt des Inhalts: „dem Unterzogenen zugestossene Unpässlichkeit hindert ihn eine höchste Willensmeynung Sr. königl. Hoheit des Grossherzogen von Hessen, Hertzogen zu Westphalen, in Betreff der Ausübung der Rechte eines obersten Herrn und Waldpoten in der Hohen Mark, auf dem heute zu haltenden Märkergeding bei Oberursel gehörig zu verkündigen, ohne welche Verkündigung die Hegung dieses öffentlichen Gerichts dermalen „„und fernerhin““ nicht stattfinden kann“.

Die Herrschaften fanden dass wegen der „grossherzogl. Hessischen Anmassung“ welche auf eine Ansprache auf die Rechte der obersten Staatsgewalt über die Hohe Mark abziele, zu protestiren

sei, und erliessen ein Beschwerungsschreiben. Sie hoben hervor dass kein Hessischer Hoheitsbeamter gegen Vertrag und Observanz die Stelle eines Anwalds des Obristen Herrn Waldbotten vertreten könnte und drangen auf beruhigende Erklärung. Auf dem Märker-Convent vom 12. Sept. protestirten auch die Märkermeister und die Schultheissen Neuhof von Bonames und Brück von Reiffenberg. Der Anwald proponirte dieses Jahr nur für Holzträger und Schübkärcher Holztage zu gestatten, indem diese Klasse von Märkern vorzüglich zu berücksichtigen wäre. Allein die Märkermeister Hilt und Henning, sowie die Schultheissen Neuhof von Bonames, Hirschner von Pfraunheim und Brück von Reiffenberg widersetzten sich dem volksthümelnden Vorschlage; gerade die bezeichneten Märker beholzigten sich tagtäglich, mit Hintansetzung aller Markordnungen, sie sorgten für ihr eignes Bedürfniss und verkauften noch so viel von dem gefrevelten Holze, dass sie mit ihren Familien alleinig davon lebten. Dies sei unwiderlegliche Thatsache und aus den Rügeregistern zu ersehen. Die Fuhrleute als die wohlhabendere Classe der Märker bezögen ausser den Waldtägen nicht den geringsten Nutzen aus der Mark. Sonach wurde mit Widerspruch des Anwalds und des Schultheissen Birkenstock von Homburg zur Regulirung der Holztäge geschritten.

Im October lief ein Antwortschreiben von Giesen ein; die grossh. hess. Regierung verwunderte sich über die gethanen Aeusserungen, es sei eine bekannte Sache, dass das landgräfl. Haus Hessen-Homburg die Landeshoheit und Territorialgerechtsame über die Hohe Mark von jeher behauptet, und actenkundig in deren Besitz sich befunden; so könne über die „durch die neueren politischen Veränderungen“ Sr. königl. Hoheit zugefallenen Souveränitätsrechte ein Zweifel nicht entstehen. Gegen eine solche Rechtsdeduction hätte vielleicht eingewendet werden können, dass das Amt eines Waldpotten nicht an den blossen Besitz, sondern an den rechtlichen Besitz von Homburg geknüpft gewesen; eine fürstl. Primatische Regierung konnte aber nichts anderes erwidern, als dass man einer Ausdehnung jener befragten Rechte, weiter als dem Herkommen nach zulässig, wehren würde.

Schultheiss Neuhoff von Bonames überreichte am 7. Nov. 1809 ein ihm von dem Anwald der Hohen Mark zugekommenes Circulär, Inhalts dessen Se. k. Hoheit der Grossherzog zu Hessen sich bewogen gefunden habe, des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg hochfürstl. Durchl. bei den veränderten Umständen einstweilen den Auftrag zu ertheilen, die Rechte des Obersten Herrn und Waldbotten

in der Hohen Mark zu wahren und auszuüben. Der Senat, indem er den Empfang der Anzeige bemerkt, verwahret sich, dass aus der über den Herrn Landgrafen erlangten Souveränität in Beziehung auf dessen Würde als Oberster Waldbott ein mehreres nicht gefolgert werde, als was dem Herkommen und „dem Markverein" gemäss sei.

Es lief Beschwerde ein dass in der Hohen Mark 19 Wagen Holz auf Anweisung des fürstl. Anwalds zu Homburg für die Officiere der Besatzung und die dortigen Wachten gefällt und durch Frohndfuhren abgefahren worden. Ein nachdrückliches Schreiben wegen des Eingriffs in die Gemein-Eigenthum-Gerechtsame der Betheiligten sollte desshalb an die hessische Regierung zu Giessen erlassen werden, mit dem Verlangen dass der Werth des gefällten Holzes den betheiligten Gemeinden ersetzt werde. Es heisst in dem Schreiben dass, nachdem der Herr Landgraf von Homburg „denen jetzt bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen gemäss" dem grossherzoglich hessischen Hause wie in jeder, also auch „in der Eigenschaft eines obersten Waldbothen und Mitgenossen der Hohen Mark, subordiniret und unterworfen" sei, die grossherzogl. hessische Regierung solche Verfügungen an gedachten Herrn Landgrafen von Homburg ergehen lassen möge, damit dergleichen den Rechten der Markgenossen, wie auch „den bestehenden Märkerdingen" schnurstracks zuwiderlaufende Eingriffe unterblieben. Die Besorgniss wegen Territorialer Eingriffe war zwar stets wieder der leitende Gedanke, aber die Rechte der Unterthanen wurden doch in den Vordergrund gestellt. Während alle Rechte der Hohen und der Herrscher mit Füssen getreten wurden, behielt ein Recht, Jahrhunderte hindurch angegriffen und verletzt, immer noch Werth, — das alte, gute Recht der Märker! Die Untergebnen des Französischen Kaisers suchten sich die alten, ehrwürdigen Bezeichnungen mundgerecht zu machen, sie fochten damit, wie Kinder in alten Rüstungen mit den verrosteten Schwerten umherhauen. Sowie über die Markverhältnisse eine Verfügung zu treffen, denselben irgend ein Verhältniss anzupassen war, trat immer wieder vor, wie ein drohendes Gespenst, — das alte gute Recht!

Es wurde den beiden Archivaren Dr. F. Max. Stark und J. G. Chr. Thomas der Auftrag darüber zu berichten, wie es sich mit den Landeshoheitsrechten der Hohen Mark eigentlich verhalte. In wenigen Wochen lieferten sie einen vortrefflichen Bericht, in welchem der Nachweis zu erbringen gesucht wurde, dass die von Homburg angesprochene Landeshoheit über die Hohe Mark, demselben nie

zugestanden[87]. Die fürstl. Commission sprach der Arbeit, welche einen den Archivaren zur Ehre gereichenden Beweis ihres Fleisses enthalte, das Wohlgefallen Eminentissimi aus, wünschte dass noch angegeben werde, was sich in dem Archiv über den Ursprung und Geschichte, wie das ehemalige kaiserliche dominium der Hohen Mark an die markbetheiligten Gemeinden, rücksichtlich des Privat-Eigenthums, und anderen Herrschaften oder Obrigkeiten behufs der Gerichtsbarkeit oder Landeshoheit „verschenkt oder überlassen" worden sei. Wenn auch über diese Fragen zum grossen Theil nur auf Hypothesen und Vermuthungen hingewiesen werden konnte, wurde doch auch diesem Berichte die gebührende Anerkennung zu Theil, er enthalte von den Kenntnissen und dem Fleisse der Verfasser das rühmliche Zeugniss, werde später gegen die homburgischen, modo grossherzoglich hessischen Prätensionen zu benutzen sein. (Mglb. E. 31. VII. acta commiss. general.)

Die Verhältnisse der Hohen Mark hatten sich durchaus geändert, aber der genossenschaftliche Geist war desshalb nicht wiedergekehrt, und die kleinlichen Eifersüchteleien der Regierungen waren geblieben.

Im Mai 1810 wollte der Anwalt, nachdem mit Zustimmung der Märkermeister 400 Haufen Stumpfholz und 24000 Wellen aufgebunden worden, dies Holz zum Besten der Markkasse versteigern. Aus seinem abschriftlich bei den hiesigen Akten liegenden Berichte geht hervor dass der Schultheiss von Bonames gegen dies angeblich einseitige Verfahren protestirt, darauf die anwesenden Märker dreister geworden „völlig hörbar" erklärten, wie sie jeglichen Steigerer steinigen wollten. Da diese Aeusserung bei jedesmaligem Ausbot eines Holzhaufens wiederholt wurde, „der Lärmen auch merklich zunahme, so bliebe nichts anderes übrig, als sich nach Hause zu begeben". Den betreffenden Aktenstücken findet sich von Minister v. Eberstein die Bemerkung aufgeschrieben: „der diesseitigen Protestation sind übrigens alle andern Märker beigetreten, und H. Dufais — welcher sogar hessische Soldaten herbeirufen wollte, um seine Operation durchzusetzen „war am Ende froh mit heiler Haut davonzukommen".

---

[87] Wenn auch die Arbeit eine Partheischrift genannt werden muss, so ist doch zu bedauern, dass sie in dem Archiv vergraben und vergessen geblieben ist.

Die Theilung der Mark kam früher in der Seulberger, Erlenbacher als in der Hohen Mark zu Stande. Bereits in den Jahren 1780 bis 1784 war in ersterer lebhaft desshalb verhandelt, dann Anstellung einer Theilungsklage beschlossen worden. Diese war unterblieben. Erst nach der französischen Revolution wurde die Theilung wieder angeregt, diesmal, im Jahre 1800, von Homburg selbst, „um denen durch den Druck des Krieges verarmten Unterthanen wieder aufzuhelfen". Homburg hatte zuerst den vierten Theil der Mark nebst dem ganzen Jagdrecht verlangt, im Laufe der Verhandlungen erhielt es $^1/_8$ oder soviel als ein Dorf erhalte, und zwar im Spiss, dem besten Markwalde. Das übrige wurde querüber getheilt nach Ortschaften, doch so dass Ober-Erlenbach, die stärkste Gemeinde, ein aversionale von 40 Morgen darüber, Friedrichsdorf aber nur $^3/_4$ des Flächengehaltes den jede der übrigen 6 Gemeinden zugemessen bekam, erhielt. Die bisherige Gemeinschaft der 7016 Morgen haltenden Markwaldung solle aufhören, und dergestalt aufgehoben bleiben, dass der einer jeden Gemeinde zufallende Betrag quoad jura territorialia et regalia der betreffenden Landesherrschaft, aber quoad dominium privatum dieser Gemeinde daselbst zugehöre. Der Landgraf erhielt seinen Theil quoad jura territorialia et regalia und quoad dominium privatum als praecipuum zur Entschädigung dessen, was er durch diese Theilung verliere. Es ist unnöthig hier weiter in die Einzelheiten des Vertrags einzugehen. Durchführung allenfallsiger Delinquenten und Cadavers war ausdrücklich darin bedacht. Unterzeichnet war er am 14. Aug. 1802

für Hessen-Cassel	durch	Reg.-Rath v. Meyerfeld,
„ Hessen-Homburg	„	Reg.-Rath v. Sinclair u. Amtsrath Haupt,
„ Solms-Rödelheim	„	K. W. Hoffmann, Justizrath,
„ Frankfurt	„	J. C. Dietz, Land-Amtmann,
„ Jngelheim	„	Hofrath von Konenberg, Amtmann.

Die Gemeinde-Vorstände hatten im Voraus für sich und für die Gemeinden das Einverständniss ausgesprochen. (Mglb. E. 30. 6.)

Auch in der Hohen Mark hatte im Jahre 1802 Homburg, wegen dessen Ansprüchen in früheren Jahren die Theilung vereitelt geblieben, selbst wieder Theilungsvorschläge gemacht. Die grossen Ereignisse welche im deutschen Reiche kurz nachher stattfanden, sollten, so hoffte man, das Vorhaben beschleunigen. Die Zahl der Souverains in der Hohen Mark sei auf vier reducirt; der Grossherzog habe nun die Mittel in Händen, Theilung zu bewirken. Syndicus Bachmann, der Referent, hält es für wünschenswerth dass die Frankfurter Ortschaften mit 3000 Morgen, auch ungemessen, sich

begnügen, der Rest der Auseinandersetzung dem hessischen Gesammthause mit Nassau überlassen bliebe.

Am 20. Febr. 1810 erliess die grossherzoglich hessische Regierung zu Giessen ein Antwortschreiben wegen der schwebenden Frage der Theilung; sie bemerkte dass sie weit entfernt sei, der erwünschten Vertheilung der Mark Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Da es aber eine bekannte Sache sei, dass der Herr Landgraf zu Homburg „sich wenigstens in einigem Besitz der angesprochenen landeshoheitlichen Rechten über die Mark bis auf die neueste Zeiten erhalten" so vermöchte die Regierung die von demselben behauptete Gerechtsame ebensowenig geradezu aufzugeben, wie sie die Widersprüche noch zur Zeit für ganz begründet anerkennen könne. Sie stellt es dahin ob der Augenblick der geeignete zur Theilung sei bei der unentschiedenen Lage des Fürstenthums Hanau. Die herzoglich nassauische Regierung drängte auf eine Theilung, da auch die Cronberger Mark, wobei die Hanauische Gemeinde Steinbach betheiligt gewesen, getheilet worden sei; inzwischen erfolgte die Besitzergreifung des Fürstenthums Hanau, die beiden Eschbach wurden von Seiten der fürst.-Primatischen General-Commission provisorisch in Beschlag genommen, von dem k. Commissaire aber nicht garantirt. Sie gehörten zum Amte Rodheim, wesshalb Hessen protestirte. Die Entscheidung wurde dem Kaiser[88] zur Entscheidung vorgelegt. Auch wegen Reiffenberg war noch Ungewissheit; Staatsrath Seeger bemerkt in seinem Gutachten, dass Herr Graf von Bassenheim, soviel er wisse, in Ansehung jenes Dorfes unter hessischer Souveränetät stehe. — Bei den weiteren Verhandlungen über diese Theilungsangelegenheiten bemerkte Minister v. Eberstein in einem votum, dass es sich allerdings mehr um das Communalinteresse der Markbetheiligten, als um Behauptung von Territorialitätsansprüchen handele, es würde aber Hessen, wenn es in den Besitz der beiden Eschbach gesetzt sein werde, eine ganz andere Sprache als bisher führen, und namentlich die Territorialität in der Hohen Mark sehr nachdrücklich ansprechen. Nassau wollte die vorbereitenden Arbeiten beginnen, Hessen verwies auf den nahenden Winter. (Mglb. E. 31. V.)

So kam es erst im Jahre 1813, nach vielen und langen unerquicklichen Verhandlungen, zur Theilung der Hohen Mark. Auch hier erhielt der Waldpott einen bestimmten Antheil an den 24509

---

[88] Dem französischen!

Morgen, im übrigen aber wurde die Kopfzahl der 4444 Märker berücksichtigt, auch Juden, Mühlen, Höfe in bestimmter Weise eingerechnet. Am 23. Sept. 1813 nach vollzogener Grenz-Absteinung leerten die Theilungscommissäre auf dem Gipfel des Feldbergs noch einmal den Markbecher welchen im Jahre 1623 Johannes Marienbaum und Abolonia Gleserin gestiftet[89]; ein vielhundertjähriger rechtlicher Zustand war gelöst worden; einem jüngeren Geschlechte blieb es anheimgegeben auf neugeschaffener Grundlage die rechtlichen Verhältnisse fortzubauen.

Es führt uns diese Geschichte der Irrungen, welche über die Verwaltung und Nutzung der Hohen Mark im Herzen unseres Vaterlandes entstanden, vor Augen, wie unser Volk mit treuer Anhänglichkeit, aber auch mit kluger Vorsicht lange die eignen Sitten und Gewohnheiten gewahrt, wie die Gewalt über das Recht triumphirt, aber auch so noch Jahrhunderte dahinflossen, ehe die alte ehrwürdige Verfassung beseitigt und eine Grundlage zur neuen Gestaltung der Verhältnisse gelegt werden konnte. Diese Geschichte eines kleineren Theils erfüllt uns mit froher Zuversicht für die Zukunft des Gesammt-Vaterlandes. Mit jugendlicher Kraft stehen die zerrissenen Theile desselben wieder auf, sie suchen nach dem alten Recht und der alten Sitte, überzeugt in derselben auch die alte Grösse und Herrlichkeit Deutschlands wieder zu gewinnen. Was Jahrhunderte noch überdauert als es gebrochen war, kann nicht in einem Lebensalter neu gebaut werden; unberechtigt ist die Klage dass die Neugestaltung nicht in einem Jahre zur Vollendung gebracht worden. Unserer Generation ist die erhebende Aufgabe geworden den edlen Stolz des Volkes wieder zu beleben, den Sinn für das Recht wieder zu wecken, neue Formen für das alte Recht zu schaffen.

89 Vergl. die Hohe Mark im Taunus, in dies. Archiv II. S. 350.

Inhalt.

Beiträge
zur Geschichte des Collegiatstifts Moxstadt
aus dem Frankfurter Stadtarchive

von

Dr. L. H. Euler.

Ueber das ehemalige Collegiatstift Moxstadt finden sich in gedruckten Werken nur wenige Nachrichten. Gudenus hat in der Sylloge variorum diplomatariorum (Frankf. 1728) S. 558 den Stiftungsbrief veröffentlicht und mit einigen Bemerkungen begleitet. Danach haben Hildigunt und ihr älterer Bruder (senior) Hartmann ihr eigenthümliches Gut Odoldeshuson der Kirche des h. Donatus in dem Ort (oppido) Muggistat geschenkt, für die Kirche die Körper fünf heiliger Märtirer erworben und in demselben Orte eine sancta congregatio errichtet, auch den ehrwürdigen Mann Liuthar bestimmt, dem Orte ad Dei servicium secundum canonicorum regulam ordinandum vorzustehen. Die Urkunde ist nicht datirt, sie rührt aber noch aus dem 10. Jahrhundert her und Gudenus gibt aus dem von ihm zu Mainz eingesehenen Necrologe des Stifts an, dass die Stifter dem Geschlechte der Dynasten von Limpurg an der Lahn angehört haben. Er fügt bei, dass die villa Muggistat, jetzt Moxstadt, in der Wetterau gelegen, dem lutherischen Glauben anhange und eine Pfarrkirche habe, nemlich die frühere Collegiatkirche der heil. Georg, Martin und Donat: obwohl aber das collegium canonicorum seine Kirche verloren, so bestehe es doch fort und seien seine Mitglieder zeitweilig (passim) die Canoniker von St. Bartholomäus zu Frankfurt, welche auch die übriggebliebenen Einkünfte bezögen. Büsching (neue Erdbeschreibung, Hamb. 1768, Thl. 3. S. 1253) gibt bei Beschreibung der Grafschaft Ober-Ysenburg an, dass die gräfliche Linie Ysenburg-Büdingen unter Anderm auch das Gericht Mockstatt besitze, welches

eigentlich ein Viertel der Ganerbschaft Staden sei, 1662 dem gräflichen Hause zugetheilt worden und vom Erzstift Mainz zu Lehen gehe: zu diesem Gerichte gehörten die Dörfer Ober- und Nieder-mockstatt, an dem ersten Orte sei ein den h. Martin und Donat gewidmetes Collegiatstift gewesen, welches später mit dem Stifte St. Bartholomäi zu Frankfurt vereiniget worden und den Dechaneihof sammt andern Höfen, Gütern und Renten besitze: zu Nieder-Mockstatt befinde sich der Probsteihof: die gesammten geistlichen Gefälle erhebe das gräfliche Haus Büdingen gegen eine jährliche Abgabe[1]. Würdtwein endlich erwähnt des Stifts Moxstadt an zwei Stellen seiner Diöcesis moguntina, tom III, (Mannh. 1777), S. 96 und 228. An erster Stelle wird gesagt, nicht weit von Staden liege die Collegiatkirche von Moxstadt, den h. Martin, Donat und Nazarius geweiht, deren Probst das Stift des Orts (collegium oppidi) und den Ort selbst, die Pfarrei allda, die Capelle in Ranstadt, das Dorf Nieder-Mockstadt und die umliegenden Höfe unter seiner (geistlichen) Jurisdiction habe, die Sende halte, alle Maasse prüfe, die Ueberschreiter bestrafe, einem Canonicus das Officialat übertrage u. s. w., so dass also diese Kirchen von dem Archidiaconate der Collegiatkirche der Jungfrau Maria zu den Greden in Mainz eximirt seien. An der andern Stelle aber werden nur zehn auf Moxstadt bezügliche Urkunden gegeben. Alle diese Urkunden und was sich sonstwo besonders in einzelnen Staden'schen Deductionen vorfand, hat Scriba in den Regesten der hess. Urkunden verzeichnet. Ausserdem enthalten auch die Hessischen Urkunden, her. von Baur, im dritten Bande (Darmst. 1863) drei aus dem hiesigen Archive mitgetheilten Moxstadter Urkunden.

Diese wenigen Nachrichten über die Moxstadter Collegiatkirche erhalten nun eine ansehnliche Bereicherung durch das Archiv des Stifts, welches sich in dem Frankfurter Stadt-Archive befindet. Das Stift sah sich nämlich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, offenbar in Folge des Uebertritts der ganzen dortigen Gegend zur Reformation, genöthigt, seinen bisherigen Wohnsitz zu verlassen. Es begab sich damals nach Frankfurt, behielt aber seine in Moxstadt und der Umgegend belegenen Güter und Zehnten, und verwaltete diese von Frankfurt aus. Hier fand es in dem St. Leonhards-Stifte einen bleibenden Sitz und sein Archiv wurde in demjenigen des

---

[1] Walther, das Grossh. Hessen, Darmst. 1854 erwähnt S. 418 bei den Angaben über Nieder- und Obermockstadt das ehemalige Stift nicht.

Leonhards-Stiftes untergebracht. Als in Folge der Secularisation (1803) die Reichsstadt Frankfurt das Leonhards-Stift einzog, kam mit dessen Archiv zugleich auch dasjenige des Stifts Moxstadt in den Besitz der Stadt. Dasselbe war mit den Gütern und Gefällen dieses Stifts der Fall, welche später durch Kaufvertrag vom 25. Juli 1846 von der Stadt an den Fürsten von Isenburg-Büdingen um den Preis von fl. 40,000 verkauft wurden. Es ergibt sich hieraus, dass die Angabe Büsching's von einer Vereinigung des Stifts Moxstadt mit dem St. Bartholomäus-Stifte eine irrige ist; es hat sich wenigstens für diese Behauptung kein Beweis in dem Archive gefunden und es scheint dieselbe wohl nur aus einem Missverständnisse der von Gudenus erwähnten allerdings begründeten Thatsache entsprungen zu sein, dass zuweilen Mitglieder des Bartholomäus-Stifts zugleich Canoniker von Moxstadt waren.

Das Moxstadter Archiv lag Jahre hindurch unbeachtet und theilweise zerstreut in dem städtischen Archive. Erst in Folge der seit Kurzem bewirkten Ausscheidung des älteren historischen Theils der Archivalien von den neuerern und laufenden wurde bei Ordnung des älteren oder Stadt-Archivs von dem Herrn Archivar, Professor Dr. Kriegk auch das Moxstadter Archiv seiner bisherigen Vergessenheit entzogen, durchgesehen und geordnet. Es bestehet aus 869 Urkunden und Actenstücken, die in den Zeitraum von 1220—1802 fallen. Dazu kommen noch 14 Copial-Statuten, Zins- und andere Bücher. Ueber alle diese Archivstücke hat Herr Dr. Kriegk ein Verzeichniss angefertiget und mir dessen Gebrauch mit Erlaubniss hohen Senats gestattet. Dafür und für manche freundliche Beihülfe bei gegenwärtiger Arbeit spreche ich ihm hier gerne meinen Dank aus.

Den Inhalt aller dieser Archivstücke hier anzugeben, würde zu weit führen und mehr Zeit erfordern, als ich auf diese Arbeit zu verwenden habe. Es genügt mir, auf diese urkundlichen Aufzeichnungen, die ihren hauptsächlichen Werth für die Local- und Gemarkungsgeschichte der Orte Ober- und Niedermoxstadt und der umliegenden Gegend haben, hier aufmerksam zu machen und nur die sämmtlichen älteren Urkunden, mit Zufügung weniger späteren, lasse ich in Regestenform folgen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Herren von Limpurg, welche das Stift Moxstadt gründeten, die Besitzer der dortigen Gegend waren. Schon frühe mögen sie dieselbe nach damaliger Sitte geistlichen Herren zu Lehen aufgetragen haben. So wie 1308 Herr Johann von Limpurg anerkennt, dass er den Ort und die Burg

Staden nebst andern Gütern dorten gleich seinen Voreltern von dem Stift Fuld zu Lehen trage und das Stift um Bekräftigung dieses Anerkenntnisses bittet, weil seine Schwestern diese Besitzungen für Allode ansähen (Scriba pag. 974), so bestätigt ihm in demselben Jahre Erzbischof Peter von Mainz, dass er die Vogtei in Ober- und Niedermoxstadt und in Heegheim als ein Lehen der Mainzer Kirche besitze. Wie das Verhältniss des Vogts zu dem Stifte beschaffen gewesen, zeigt das Weisthum, welches 1365 in dem Dorfe Obermoxstadt unter dem Spielhause in einem gemeinen offenen Gerichte, genannt das ungebotene Ding, deren man drei in dem Jahre hegen soll, von den Hausgenossen in Gegenwart des Dechanten Hermann und des Amtmanns Difftel von Staden, der das Gericht von des Herrn Gerlach von Limpurg wegen besass (d. h. ihm vorsass), gegeben wurde. Die Hausgenossen theilten zu Recht, dass die Aigenschafft (das Grundeigenthum) zu Obermoxstadt, Niedermoxstadt und Hegheim dem Stifte und Probste, die Vogtei daselbst aber einem Herrn von Limpurg gehöre, und dass dieser dafür mancherlei Abgaben, Dienste und Leistungen zu empfangen habe, aber auch das Stift und dessen Landsiedel beschirmen und ein Richter des Stifts in seinem Gerichte sein solle, so oft es Noth thue. Auch habe das Stift zehen freie Huben zu Obermoxstadt und der Probst seinen Hof zu Niedermoxstadt mit dem Rechte, dass wer auf Gnade sich dahin flüchte, es sei wegen Todtschlags oder irgend einer andern Schuld, nicht mit Gericht oder sonsten angegriffen werden dürfe, sondern eine Meile Wegs weit von dannen geleitet werden solle, mit Hülfe des Herrn von Limpurg, wenn es nöthig wäre. Dass jedoch dies Vogtei-Verhältniss dem Stifte nicht immer von besonderm Vortheil gewesen, zeigt die Urkunde desselben Herrn Gerlach vom Jahre 1364. Denn das Stift wurde dadurch auch an den Fehden betheiligt, in welche sein Vogt verwickelt war, und muss grade zu Herrn Gerlach's Zeiten hart mitgenommen worden sein. Wenigstens lässt sich aus der Urkunde schliessen, dass die Kirche und das Stift zerstört worden war und desshalb eines Neubaues bedurfte. Das Versprechen des Herrn Gerlach, das Stift bei seinen alten Rechten und Freiheiten zu lassen, wie man sie ihm zu den ungebotenen Dingen unter den vier Schirnen zu Obermoxstadt (wohl derselbe Ort, den das Weisthum als Spielhaus bezeichnet) theile, und diese Gerichte zu hegen und zu beschirmen, war übrigens wohl die Veranlassung zu dem vorerwähnten im folgenden Jahre geschöpften Weisthum. Noch ungünstiger scheint sich die Lage gestaltet zu haben, als 1405 Herr Johann von Limburg, den der Erzbischof von Mainz 1400 mit

der Vogtei beliehen hatte, sein Schloss und Gericht Staden an Johann von Isenburg, Herrn zu Büdingen, die Burg Friedberg und 17 Ritter verkaufte und diesen Ganerben auch die Gerichte und Dörfer Obermoxstadt, Niedermoxstadt und Hegheim mit allen Zubehörungen überliess. Denn dieser Gesammtheit gegenüber musste es dem Stifte schwer fallen, sich bei seinen Rechten zu halten und von deren Fehden unberührt zu bleiben. Merkwürdig ist die Urkunde vom Jahr 1400 (feria VI. post festum annunc. Mariae), in welcher die Ganerben festsetzen, zu welchen Theilen sie an dem genannten Schloss und den Gerichten berechtigt sein sollen. (Scriba Reg. 1943.) Herrn Johann von Isenburg gehört ein Viertel, ein anderes der Burg Friedberg, Ydel Weiss von Fauerbach, Johann von Stockheim, Eberhard Weiss und Conrad Weiss, und zwar so, dass die drei Letztgenannten die eine Hälfte dieses Viertels besitzen, an der andern Hälfte die Burg Friedberg drei Theile, Ydel Weiss einen Theil hat. Das dritte Viertel gehört Conrad von Carben, Gilbrecht Weiss von Fauerbach, Johann und Werner von Stockheim, dergestalt dass Conrad hieran die Hälfte, den andern drei die andere Hälfte zukommt und hieran wieder Gilbrecht Weiss so viel hat als die zwei andern. In das letzte Viertel endlich theilen sich „nach marzal" Conrad von Cleen, Eberhard Löw von Steinfurt, Mengoz von Dudelsheim, Henne von Cleen, Eppich von Cleen, Heinrich von Buches, Ludwig Weiss von Fauerbach, Hermann von Buches, Jorg und Henne Vogt von Vilbel. Stirbt einer der Betheiligten und hinterlässt keinen Mannsstamm, so sollen nicht Töchter erben, sondern die nächsten Ganerben den erledigten Theil an sich nehmen. Namens der Ganerben aber wird noch in demselben Jahre 1405 der Ritter „Eitelweiß" von Fauerbach von dem Mainzer Erzbischofe mit Ober- und Niedermoxstadt und Hegheim als rechtem Mannlehen beliehen. (In gleicher Weise erhielt noch 1607 Adam Eberhard von Carben dasselbe Lehen.) Hiernach waren auch die Vogtei-Rechte der Herren von Limpurg auf die Ganerben übergegangen und diese hatten damit ebenso die Schirmpflicht des Stifts übernommen. Obwohl aber das Letztere sich alsbald nach diesem Verkaufe mit den Ganerben in dieser Hinsicht zu einigen suchte, so kam es doch in kurzer Zeit zu so heftigen Streitigkeiten, dass das Stift die Ganerben gegen Basel citirte und die Erkennung des Banns über sie erwirkte. Erst im Jahre 1407 gelang es dem Erzbischof Dietrich von Mainz einen Vergleich zwischen beiden Theilen zu vermitteln und es geht aus demselben hervor, dass die Ganerben nicht nur die Kirche und die Güter des Stifts arg geschädigt, sondern namentlich dessen „Stein-

haus“ zu Moxstadt zerstört hatten. Es muss dies ein burgartiges Gebäude gewesen sein, welches sich die Stiftsherren zu ihrer Sicherheit mitten unter dem fehdelustigen Adel erbaut hatten, denn es wurde bei der Gestattung des Wiederaufbau's ausdrücklich bedungen, dass es nicht so fest werden solle, um dem benachbarten Schloss Staden gefährlich zu werden. Auf lange hinaus war jedoch dem Stifte damit die Ruhe nicht gesichert. Es fehlen zwar Nachrichten über die einzelnen Vorfälle, aber es lag in der Natur der Dinge, dass ein friedliches Verhältniss zwischen Raubrittern und einem zu kräftigem Widerstande unfähigen Stifte nicht dauernd bestehen konnte. So beschloss das Stift 1435, wegen der steten Bedrängniss und Vergewaltigung durch die Ganerben an geistlichem Gerichte Recht zu suchen und 1508 kam es zu dem Entschlusse, wegen der häufigen Beraubungen durch die Stadener Ritter seinen Sitz an einen anderen sichereren Ort zu verlegen. Dieses Vorhaben scheint damals nicht in Ausführung gekommen zu sein, als aber im Laufe des 16. Jahrhunderts die Reformation unter dem besondern Schutze der Ganerben in den Stiftsdörfern Eingang fand, begab sich das Stift nach Frankfurt und fand hier Aufnahme im St. Leonhards-Stift. Das Jahr, in welchem dies geschehen, lässt sich nicht angeben, doch wird die Uebersiedlung wohl kurz vor 1580 und jedenfalls muss sie vor 1585 stattgefunden haben. Denn 1579 fand in Frankfurt der Angriff auf den Dechanten Bromsack statt und 1585 wurde der s. g. Steinheimer Vertrag von dem Erzbischofe von Mainz mit den Ganerben abgeschlossen. In demselben wurde die Aenderung der Religion zugelassen und die Anstellung eines protestantischen Pfarrers zu Moxstadt gestattet, von dem Stifte und dessen Rechten aber nichts gesagt: sed in hac transactione nulla fit mentio capituli aut juris ejusdem, wie sich ein späterer Bericht ausdrückt. Seine Güter und Gefälle hatte das Stift behalten und dass es hieran im Laufe der Jahre, namentlich in den Zeiten des dreissigjährigen Kriegs, grossen Verlust erlitt, ergibt ein 1643 unter der Ueberschrift: Status miserrimus ecclesiae Moxst. gefertigtes Verzeichniss seiner Einkünfte. Später, als bei der Theilung des Gerichts Staden zwischen Isenburg und den übrigen Ganerben die drei s. g. Stiftsdörfer an Isenburg-Büdingen kamen (1662, durch den kaiserl. Commissionsspruch, Büsching III. 3033, Scriba 3113), entstanden neue Streitigkeiten mit diesem Hause wegen Einziehung der Gefälle. Eine um 1700 gemachte Aufzeichnung, „notae circa statum ecclesiae Moxst. breves“ gibt von der damaligen Lage des Stiftes eine trübe Schilderung. Es heisst hier: Bekannt ist es, in welchen Stand bei Veränderung der Religion

gemeldetes Stift nach und nach bis auf den Steinheimer Vertrag gesetzt worden. Bekannt sind seine Leiden im dreissigjährigen Kriege, bekannt die seit ungefähr 1660 zwischen dem Stift und den Stadener Ganerben, nachher Isenburg obgewalteten jetzt durch Erzbischof Lothar Franz verglichenen Verdriesslichkeiten: so ist das Stift herunter gekommen, es hat zur Erhaltung des unkatholischen Pfarrers und Schulmeisters zu Moxstadt (denn religio catholica ist eliminirt nach Massgabe des anni decretorii) den grossen und kleinen Zehnten zurückgelassen, auch seine Grundzinsen cediren müssen; es ist ihm zwar ein Stücklein katholischen exercitii gelassen, mit der Auflage in der Kirche eine Separatmauer aufzuführen, dahinter den Altar, den Lättner (oder Männer-Bien) und die Beichtstühle zu haben, aber es muss ein Priester gesucht werden um die Kirche zu halten, denn an dem Ort darf keiner wohnen; seinen Gottesdienst hält das Stift alhier zu Frankfurt ad S. Leonardum und muss in subsidium cerae etc. Zahlung leisten. So war denn in den letzten Zeiten das Stift Moxstadt eigentlich nur dem Namen nach vorhanden; die übrig gebliebenen Einkünfte scheinen zumeist dazu gedient zu haben, um durch Verleihung der Präbenden das Einkommen anderweitiger Pfründen-Inhaber zu verbessern. Es hatte sich überlebt und unbeachtet, wie es zuletzt bestanden, ging es unter.

Das alte Siegel des Stifts zeigt einen sitzenden Probst mit Stab und Buch, das jüngere den heiligen Martin. Es sind noch die drei Originalstempel im hiesigen Archive vorhanden. Das grössere Siegel führt die Umschrift: S. Conventus Ecclesie Sti. Martini in Moxstat. Die beiden anderen kleineren haben die Umschrift: Sigillum capituli Ecclesie colleg. Moxstadiensis. Die letzteren stammen, wie die Form der Buchstaben zeigt, nicht aus derselben Zeit: sie wurden ad causas, zu weltlichen Geschäften benutzt (vergl. Reg. 37) und der häufige Gebrauch oder der Umstand, dass die Siegel einmal dem Erzbischofe von Mainz eingehändigt worden, scheint die Fertigung des jüngeren Siegels veranlasst zu haben.

Regesten.

(Die mit † bezeichneten Urkunden sind in latein. Sprache abgefasst.)

† 1220. XIII Kal. Jun. (20. Mai). Ernst Sifrid von Mainz verfügt in
(1.) Betracht der geringen Mittel der Kirche zu Moxstadt, dass nach dem Tode oder der Resignation eines Bruders (d. h. eines Canonicus) die Einkünfte des folgenden Jahres der Kirchenfabrik zufallen sollen, bis die Kirche vollendet sei. Baur Urk. III. 1513.

† 1259. . . . . . . Rupertus von Heyderscheim schenkt mit s. Ehe-
(2.) gattin Hedwig als Seelgerette seine Güter in Holtzassen der Kirche in M. [Cop. auf Papier.]

† ca. 1260—1285. (s. die et anno.) Gerlach von Limpurg und seine Ge-
(3.) malin gestatten dem Gebhardus Prime von Staden den Verkauf ihrer Güter in Moxstadt.

Gerlacus de Limpurg et Meina uxor ejus tenore presentium recognoscimus et publice profitemus quod de bona voluntate permittimus et consentimus quod Gebhardus dictus Primé de Staden vendidit bona nostra sita in Mukestat que fuerunt Harmudi dicti Schimere nomine proprietatis. In cujus rei testimonium has literas dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Huius rei testes Wolramus scultetus de Frankenvort. Marcholfus de Nasen. Heinricus de Hazegeystein.

† 1266. Die Brüder Conrad, Hermann und Walter von Lybesberg
(4.) verkaufen ihr Gut in Aldenstadt dem Heinrich von Bleichenbach, einem Canonicus zu Moxstadt. Diöc. Mog. III. 231. Scriba 567.

† 1275. Idus Dec. Tragbodo von Eisenbach, Probst zu Moxstadt,
(5.) und Canon. zu Mainz, übergibt dem Decanate der Kirche zu M. alle Aecker der Blasius-Kapelle daselbst mit dem anstossenden Baumgarten. D. M. III. 229. Scr. 652.

† 1275. Erzb. Werner von Mainz befiehlt dem Decane zu Moxstadt,
(6.) alle Güter und Einkünfte der M. Kirche zwischen sich und seinen Concanonikern gleichheitlich zu theilen. D. M. III. 229. Scr. 654.

† 1275. Derselbe bestimmt, dass nach dem Ableben des zeitigen
(7.) Decans Gottfried der von demselben bewohnte Hof mit allen zu seiner Präbende gehörigen Aeckern und Wiesen fortan zum Decanate gehören solle, ausgenommen die Zehnten und Güter in Holzsassen, welche gleichheitlich zwischen dem Decane und den Canonikern zu theilen seien. D. M. III. 229. Scr. 655.

† 1275. Derselbe bestätigt die obige Verfügung des Probstes Trag-
(8.) bodo, seines Kapellans. D. M. III. 230. Scr. 652.

† 1277. VI Id. Jan. (8. Juni.) Die Brüder Heinrich und Bertram
(9.) von Bleychenbach, Canoniker zu Moxstadt, schenken der Kirche daselbst verschiedene Zinsen zu Ranstat und Wolfarteshusen, damit das Licht in derselben reichlicher unterhalten werde. Joannis Rer. Mog. II. 894. Scriba 671. Baur III. 1551.

† 1277. VI Id. Jan. Dieselben schenken dieser Kirche zum Seelen-
(10.) gerette alle ihre Güter in Aldenstat.

† 1277. III Non. Apr. Der Dekan Gotfridus in M. schenkt seine
(11.) Güter in Holtsassen als Seelgerette der Kirche in M. [Cop. auf Papier.]

† 1277. V Non. Jul. Erzb. Werner von Mainz verfügt in Betracht
(12.) der geringen Personenzahl des Stifts, dass nur den anwesenden Canonikern die Einkünfte ihrer Präbenden gegeben werden sollen. D. M. III. 231. Scr. 676.

† 1284. III Kal. Aug. Gerlacus dominus de Limpurg genehmigt in
(13.) seinem und seines Sohnes Johannes Namen den Verkauf des Zehntens in Hegeheim, welchen Rudolfus civis Geylinhusensis als ein Lehen des Gerlach seither besessen hatte, an die M. Kirche.

† 1289. III Kal. Mart. (27. Febr.) Der Moxst. Dekan Ger. beur-
(14.) kundet, dass er die Güter in Aldenstadt, welche er mit seinem verstorbenen Bruder H. gekauft und der Kirche in M. schon längst übergeben habe, unter gewissen Bedingungen in die Hände des Canonicus Heinrich genannt Moyn für das Stift resignirt habe. Unter den Zeugen wird auch Frater Theodoricus dictus Hacho, also ein Moxst. Canonicus, mit aufgeführt. Bauer III. 1560. (In einer Abschrift heisst der Dekan Bertram und ist sonder Zweifel der 1277 mit s. Bruder Heinrich vorkommende Bertram von Bleichenbach.)

† 1289. III Kal. Mart. Die Brüder und Canoniker der Kirche in
(15.) M. beurkunden diese Schenkung.

1299. IV Non. Apr. Die Richter zu Mainz beurkunden in einem
(16.) Rechtsstreit des Decans und Capitels zu Moxstadt gegen die Brüder Heinrich und Conrad von Waldradehusin, betreffend eine von deren Vetter Eberhard dem Stifte gemachte Schenkung von drei Maltern Getraide, in welcher Weise die darüber abgehörten Zeugen, darunter der Moxst. Canonicus Bertram von Bleychenbach, ausgesagt haben. D. M. III. 232. Scr. 880.

1302. In festo Barth. Sifrid von Solms, Probst zu M. und Cano-
(17.) nicus zu Mainz, überträgt den zur Probstei gehörigen Wald dem Decan und ganzen Capitel zu M. D. M. III. 233. Scr. 911.

† 1307. III. infra octav. nativ. Mariae. Liebhardus und seine Ver-
(18.) wandte Guda von Rodeheym entsagen allen Rechten an die bei Ober-Moxstadt gelegenen Güter, welche Harbordus einst den Canonikern der Kirche zu M. geschenkt hat.

1307. Cathed. Der Edelknecht Henrich Lorbachir verkauft dem
(19.) Stifte zu M. seine Grundstücke daselbst. (Cop. auf Papier).

† 1308. Cal. Jul. Erzb. Peter von Mainz bekennt den edeln Mann
(20.) Joh. von Limpurg mit der Vogtei in Ober- und Nieder-
Moxstadt beliehen zu haben. (Cop.)

Nos Petrus d. g. S. Mogunt. sedis archiep. sacri imperii per Germaniam archicancellarius recognoscimus tenore praesentium, publice profitentes, nos nobili viro Joanni de Lynburg Advocatiam in superiore at inferiori Moxstadt ac in villa Heegheimb cum suis pertinentiis juribus et honoribus et attinentiis universis, quatenus nos et ecclesiam nostram contingit sicut idem Joannes a nostris praedecessoribus habuit, contulisse titulo feudali de qua sibi sub nostrarum praesentium testimonio literarum veram warandiam facimus ut tenemur. Datum in villa Anno dom. 1308 Cal. Jul.

1313 am .12. Tage. Heinrich von Dorheim verständigt sich mit
(21.) dem Mugstater Capitel und entsagt allen Forderungen an
dasselbe.

† 1326. II Kal. Junii. Der Abt Heinrich von Fulda tritt Güter in
(22.) Rode, Wolfartshusen, Ranstadt, Huchilheim und Wecking-
scheim an die Kirche zu M. ab.

1333. Sonntag vor Cristisdage. Die drei Gebrüder von Bleychen-
(23.) bach verkaufen dem Stifte zu M. all ihr Gut zu Ober-
Moxstadt.

1335. Fer. II. post asc. dom. Die Gattin des Friedrich Dugel von
(24.) Merodde verkauft dem Stift zu M. einen Korngulden zu
Willingessassen.

1335. dominica Cant. Die geistliche Jungfr. Gerdrud von Clen
(25.) verkauft dem Stifte zu M. einen Korngulden zu grossen
Aldenstad.

1336. Donnerstag vor Allerheiligen. Conrad, Johann und Bertram
(26.) von Bleychenbach verkaufen dem Decan und Capitel zu M.
alle Güter in Hoenheim um 29 Mark leichter Pfennige, deren
man zwei für drei Haller zählt. D. M. III. 234. Scr. 1282.
cfr. Reg. Boica VII. 164.

1343. Urbani. Der Edelknecht Heynrich von Langitte verzichtet
(27.) zu Gunsten des Stifts zu M. auf all sein Gut in Rode bei
Ranstadt.

1344. Valent. Das Stift zu M. gibt dem Edelknecht Henrich Lor-
(28.) bacher sein Gut zu Wolfartishusen in Erbpacht.

1345. Petri. Erklärung des Gerlach Monich über das Seelgerette
(29.) (Weingärten zu Dodilsheim), welches Wernher Struch dem Stift M. gegeben hatte. (Ist Transfix eines undatirten Briefs des Ritters Dile von Beldirsheim über diese Weingärten.)

1345. am Sende nach Johanni. Aussage der Anverwandten des
(30.) W. Struches über das Seelgerette desselben beim M. Stifte.

† 1345. Dienstag vor Purif. Mar. Johann von Hegeheim Dechant des
(31.) M. Stifts, bekennt dass er für seinen Todesfall genannte Grundstücke der Pfarrei zu Hegeheim gegeben habe.

1346. Tag nach dem 18. Tage. Hermann von Wertdorf und Andere
(32.) vergleichen sich mit dem Stifte zu M.

1348. Fer. II ante Phil. et Jacob. Der Edelknecht Lorbecher bekundet,
(33.) dass das M. Stift ihm das Gut zu Wolfärteshusin in Erbpacht gegeben habe.

1353. Samstag vor dem 12. Tag. Durch Vermittlung des Ritters
(34.) Johan von Buches und des Heinrich Moyn verzichtet Heinrich Laufstedir von Hegeheim auf ein Gut daselbst zu Gunsten des M. Stifts.

1354. II Id. Jan. Erzb. Gerlach von Mainz eximirt den Schola-
(35.) sticus und Can. Gerlach von Butzbach zu Moxstadt von s. persönlichen Dienstleistung daselbst. Würdtwein nota subs. dipl. V. praef. Nr. 22. Scr. 1481.

† 1354. Antonii. Päbstliche Commissare entheben das M. Stift von
(36.) der Excommunication und andern Strafen, denen dasselbe wegen Ungehorsams gegen päbstliche Anordnungen unterworfen worden war.

† 1355. XI Kal. Maj. Conrad von Hockler Dechant, Gerlach von
(37.) Budisbach Scholaster und der ganze Convent verpachten eine curia des Stifts. (Angehängt ist des Stifts kleineres Siegel, genannt Sigillum ad causas.)

1357. In festo Kath. virg. Der Edelknecht Heinrich Lorbechir,
(38.) seine Frau und Kinder verkaufen mit gesammter Hand dem Dechant und Capitel zu M. ihre Güter zu Ober-Moxstadt um 27 Pfund Heller. D. M. III. 234. Scr. 1528.

1360. In festo S. Briccii confess. Wyenher Habermann et uxor
(39.) Gela verkaufen Herrn Heinrich von Else Dechant und dem Stifte zu M. den achtel Korngeldes ewiger und jährlicher Gülde aus ihrem Gute zu Nieder-Moxstadt. Herr Gerlach von Lympurg ist Siegler. (Abschrift von 1452, beglaubigt von Henne von Echzel, dessen Siegel aufgedrückt ist.)

1361. Miseric. dom. Schiedsrichterspruch des Ritters Conrad Beheim
(40.) von Morle in dem Streit des Wigand von dem Buches mit dem M. Capitel über ein Gut zu Hegeheim.

1364. Galli. Gerlach Herr zu Lympurg ersetzt dem M. Stifte den
(41.) in seinen Kriegen erlittenen Schaden dadurch, dass er ihm seine alten Freiheiten verbürgt.

Wir Gerlacus Herr zu Lympurg und wir Else sein ehel. Hausfrau thun kund . . ., wenn die ehrsamen Herrn Dechant und Capitel und das Stift gemeinlich zu M. grossen Schaden und Verlust empfangen haben in unserem Kriege, hierumb zu ergetzen und zu erstatten sie ihres Schadens und Verlusts, so han wir ihnen diese Gnad und Freundschaft gethan, also hernach geschrieben stehet, mit Nahmen:

So sollen wir Ihnen und Ihrem vorg. Stift lassen alle ihre Freyheit und Recht alß sie von alten gehabt han bei unsern Vorfahren und Eltern, mit Nahmen alß man Ihnen theylet zu den ungebodten Dingen unter den 4 schirnen zu Obermoxstadt und sollen wir und unsere Amptleuthe von unsern wegen die vorg. ungebodten Ding hegen und beschirmen ernstiglich und getreulich.

Auch sollen wir Ihnen die Kirche und Stift daselbst zu Moxstadt widerthun und reichen so wir aller erst mögen ohne Arglist.

Vortmehr so sollen wir bestellen an die zu Obermoxstadt und die darzu halten, dass sie dem vorg. Stift die Weydt die da heisst das alaß und die obere Haag die die Nachbarn zu Ober-Moxstadt mit ihnen gemein hat, dass die Nachbarn ihnen die zumahlen lassen 12 Jahre lang die allererst nach einander kommen, ohnmittel zu dem Baw des vorg. Stifts.

Vortmehr so sollen wir bestellen und die Nachbarn zu Ober-Moxstadt darzu halten, dass sie ihnen das newe Hauß reumen und daruß thun was sie darin hant, dass die vorg. Herren ihr Gemach zu ihrer Notturft darin haben mögen.

[Zur Urkunde siegeln die Aussteller.]

Datum A. D. 1364 ipso die S. Galli confessoris.

† 1365. XIV cal. Maj. Der Kardinalpriester Pileus bestätigt dem
(42.) Decan und Kapitel zu M. ihre Indulgentien, Statuten und Gewohnheiten. Reg. Boica IX. 120. Scr. 1600.

1365. 15. Mai. Weisthum über die Gerechtsame der Herren von
(43.) Limburg und des Stifts zu M. in dem Gerichte Ober- und Niedermoxstadt und Hegeheim. Grimm Weisth. III. 435. Scr. 1602.

1366. Feria V infra octavas 1. paschae. Johannes Herr zu Lym-
(44.) purg bestätigt den Brief seines Bruders Gerlach und dessen Ehefrau Else, den Gott gnade, unter s. Siegel.

1366. in die b. Valent. Die Burgmannen und Schöffen zu Staden
(45.) als gewillkührte Richter entscheiden die Zwistigkeiten des Stifts M. mit Henzen Hasensteybe wegen eines Landsiedelguts. Der zweite der Streitpunkte betrifft das Wympil, das die Herren des Stifts sich gearbeitet haben und wegen dessen abgeredet war, dass man ihnen oder ihren Landsiedel, die das Wympil halten, keinen Schaden zufügen solle. Die Siegler waren die Edelknechte Wolf von Burgbach und Ulrich Krug, deren Siegel noch anhängen.

1378. Fer. III. p. Pasche. Mentzer Grefe von Assinheym legt als
(46.) Obmann den Streit zwischen dem M. Stifte und dessen Landsideln in Hegehaym und Moxstadt bei.

† 1380. 1. Mai. Notariats-Instrument, wonach das M. Stift gegen das
(47.) von Erzb. Ludwig von Mainz wider dasselbe eingehaltene Verfahren protestirt und sich die Appellation an den Papst vorbehält.

1387. Thymothei. Heinrich von Hutzenrode gibt als Seelgerette
(48.) dem M. Stifte das Gut zu Wolffershusen, welches des alten Thymen Gut heisst.

† 1390. Dom. Exaudi (29. Mai). Hermann erzb. Generalvicar zu Mainz
(49.) weiht die Kapelle auf dem Felde zu M. zu Ehren der h. Katharina und des h. Donat. Joannis R. Mog. II. 906. Scr. 1810. 4662.

1400. Der Erzb. von Mainz ernennt Johann von Limpurg zum Vogt
(50.) in Moxstadt und Hegheim. (Copie.)

1405. Fer. IV ante Valent. Mart. (11. Febr.) Johann Herr zu Lim-
(51.) purg und seine Gemalin Hildegart von Sarwerden verkaufen an Sibold Löw von Steinfurt, Eberhard Weis von Fauerbach, Eppechin von Cleen und Henne von Stockheim Schloss und Stadt Staden mit den Gerichten und Dörfern Ober-Moxstadt, Nieder-Moxstadt, Heegheim u. s.-w. Ysenb. Succ. Recht. Beil. 1. Scr. 1938.

1405. Fer. IV post Val. (18. Febr.) Abt Joh. v. Fuld willigt in
(52.) den Verkauf des Schlosses und der Stadt Staden von Seiten Johannes Herrn von Limpurg an Johann von Isenburg-Büdingen, Burg Friedberg und 17 benannte Ganerben. Ysenb. Succ. R. Beil. 5. Schannat client. Fuld. N. 155. Scr. 1941.

1405. Fer. IV post Valentini. Erzb. Johann von Mainz verleiht
(53.) Ober- u. Nieder-Moxstadt sowie Hegheim zu rechtem Mannlehen dem Eytelweiss von Fauerbach, Ritter, an Stelle der Ganerben von Staden.

1405. Primum post diem St. Valentini. Das M. Stift und die Gan-
(54.) erben erklären sich über den Kauf Stadens durch die Letzteren und deren Pflichten gegen das Stift.

1407. Freitag post divisionem apost. Erzb. Dietrich von Mainz be-
(55.) urkundet zu Aschaffenburg den zwischen Probst, Dechant und Capitel des Stifts M. und den Ganerben zu Staden durch ihn vermittelten Vergleich.

Der Vergleich betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

1) Der Schaden, den die Ganerben dem Stift an der Kirche, dem Steinhause, dem Dorfe und seinen Landsiedeln gethan haben, soll zur Entscheidung stehen bei Diether von Ysenburg Herrn zu Büdingen und Helwig zu Poppard, des Erzb. Richter zu Höchst. Die Ganerben dürfen das Stift am Aufbau des Steinhauses nicht hindern, doch soll es nicht so fest werden, dass es dem Schloss Staden schädlich wäre.
2) Die Ganerben sollen das Stift bei den Freiheiten lassen, die es bei ihren Vorfahren, den Herren von Limpurg gehabt und namentlich das ungebotten Ding unter den vier Scharren zu Ober-Mogenstadt hegen und schirmen, auch die Schöffen nicht an ihrem Weissthum hindern.
3) Ob die zwei Wälde, der Buchwald, den die Mogenstädter ihre Mark und die Ganerben die Stadter Atla nennen, und der Reinhard's-Winkel, sowie die Wiesen dem Stifte gehören, sollen die geistlichen Gerichte entscheiden.
4) Das weggenommene Heu sollen die Ganerben vergüten.
5) Die Zwietracht, welche bisher bestanden und wegen deren die Ganerben gen Basel citirt und zu Bann gebracht sind, soll beendigt sein.

1429. Sabb. ante Invocavit. Vergleich zwischen dem M. Stift und
(56.) Jungfr. Kathar. Stumpen in Betreff eines Ackers.

1432. Fer. II. ante Symon. et Judae. Genante Männer bescheinigen,
(57.) dass sie in den letzten 40 Jahren den Zehnten von einem Hegheimer Acker von dem Stifte M. gepachtet und erhoben haben.

1433. Judica. Diether von Isenburg Herr zu Büdingen entscheidet
(58.) einen Zwist des M. Stifts mit Erwin Metzeler von Ortinberg zu Büdingen wegen des von beiden Theilen in Anspruch genommenen Zehntens von einem Hegeheimer Acker.

1435. Empf. Mariä. Das Stift zu M. beschliesst wegen der steten
(59.) Bedrängniss und Vergewaltigung, welche die Ganerben zu Staden ihm und seinen Landsideln zufügen, an geistlichem Gerichte Recht zu suchen und zu diesem Zwecke einträchtig beisammen zu stehen.

1437. — — Vergleich des M. Stifts mit den Ganerben zu Staden
(60.) über den Bau in Moxstadt.

1438. — — Verzichtbrief zweier Leute auf den Anspruch von 4
(61.) Achtel Korn, welchen sie an das Stift gemacht hatten.
1456. — — Vertrag zwischen Gerlach von Ryneberg und dem M.
(62.) Vicar Johann Gobel über Wiesen zu Nieder-M.
1462. — — Erbleihbrief über den Pfarrhof zu M.
(63.)
1467. — — Leihebrief über Grundstücke uf der Holtzsassen.
(64.)
1468. Freitag nach Kreutzerhöhung. Ansprache und Schuldigung
(65.) des Stifts zu M. zu den Nachgeburn und Mennern zu Ranstat von des Zehends wegen der Hube die man nennet die pfaffen hube. (Auf diesen Streit beziehen sich noch mehrere andere Urkunden.)
1469. — — Die Pfarrer zu Rodenbach, Oberauwe und Höst und
(66.) der Kaplan zu St. Kathar. in Lintheim verkaufen dem M. Stift eine halbe Hube Selegeretes Land zu Huchelnheim, welche sie von dem verst. Ritter Johann von Buches her besessen haben. (Das Siegel des Eberhard von Buches hängt an.)
1478. Freitag nach Margar. Erzb. Diether von Mainz beurkundet,
(67.) dass ihm Cristian Gansse, Probst, Dechant und Capitel St. Martins zu Moxst. ein deutsches Instrument ad vid. vorgelegt habe, welches seinem ganzen Umfange nach inserirt ist. (Es ist das Weisthum von 1365.)
1479. Katharinä. Das M. Stift verleiht an Godtfryts Heintz ein
(68.) Grundstück.
1481. Remigii. Verzeichniss der Abgaben von des Stifts Hof zu
(69.) Sondellyngen.
1495. — — Ausspruch des Mainzer geistl. Gerichts gegen das weltl.
(70.) Gericht zu Staden, btrf. gewisse dem M. Stift zugehörigen Grundstücke und Gefälle in M. und Holtzsassen.
† 1503. 23. Jan. Der Erzb. von Mainz beauftragt den Dekan der
(71.) Peterskirche in Fritzlar mit einer Untersuchung in dem Processe über födus matrimonii.
† 1507. — — Dekan, Scholaster und 3 Kanoniker des M. Stifts be-
(72.) stellen sich einen Procurator im Streite mit ihrem Probste wegen der Gefälle in Holtzsassen. (Notar.-Instrument.)
† 1508. 10. Nov. Das M. Stift beschliesst wegen seiner öfteren Be-
(73.) raubung durch Stadener Ritter und Andere, seinen Sitz in einen andern befestigten Ort zu verlegen. (Not.-Instr.)
† 1515. — — Bestellung von Procuratoren in Betreff der preces pri-
(74.) mariae des Erzb. Albrecht von Mainz und der in Folge davon auf den Pastor in Dauernheim übertragenen Provision.

† 1519. 21. Juni. Jacob Furster wird zum Notarius et tabellio publi-
(75.) cus und judex ordinarius ernannt.

† 1520. 23. Juli. Der geistl. Vicar Theodorius Zabel verleiht dem
(76.) Donatus Weber, aliter Boler, dem Sohne eines Presbyter, die Dispensation zur Erlangung geistlicher Aemter und Würden.

1520. Antonii Abbatis. Der Scholasticus des Stifts M. Johann Mauss,
(77.) verkauft einen Wiederkaufsgulden auf seinem Hofe in Aldenstat an den Pfarrherrn und Altaristen der Friedberger Pfarrkirche.

1527. Lune post regum. Der Probst Georg Laur schreibt aus Cöln
(78.) an Jodocus Lochmann Vicar des Frankf. Liebfrauenstifts, sich beklagend und Massregeln drohend, weil gewisse Leute in M. ihm das Seinige vergeudet haben.

† 1528. Michaelis. Das M. Stift bevollmächtigt einen Canonicus, seine
(79.) Gerechtigkeit und Nutzung an dem hübischen Gerichte und Fautei zu Sondelingen dem Herrn von Königstein zu verkaufen.

† 1528. 1. Weinmonat. Protocoll einer Gerichtssitzung zu Sondelingen,
(80.) in welchem die Gefälle und Rechte des M. Stifts daselbst bestimmt und dem Herrn von Königstein abgetreten werden.

1531. 17. Juni. Der M. Probst Georg Laur quittirt den Empfang
(81.) gewisser Gelder vom M. Capitel und von Spyer von Seiten des in Mentz studirenden Johan Agricola sonst Cochley (?) genannt.

1532. Non. Mart. Ein Ungenannter in Cöln gratulirt dem Decan
(82.) wegen des von Johannes Cochläus erhaltenen Decanats und entsagt einer Vicarie des St. Barthol. Stifts in Frankfurt, indem er zu bewirken bittet, dass diese der Unterkelner Reyner, Famulus des Moxst. Probstes in Cöln, erhalte.

1533. Samstag nach Barth. Der M. Probst Georg Laur in Cöln
(83.) schreibt an Philipp Weis von Fauerbach, Baumeister zu Staden, dass er seinen Moxst. Probstei-Zehnten noch länger an ihn und Johann Soder verleihen wolle.

1551. Freitag nach Remin. Die Baumeister des Schlosses Staden
(84.) machen den Leuten zu Moxstadt und Hegeheim bekannt, wie viele Pferde, Schafe, Kühe und Kälber jeder von ihnen halten dürfe und setzen Strafen an für die Beschädiger oder Bestehler von Wiesen und Gärten.

1552. Mich. Dechant u. Scholaster des M. Stifts treten eine Prä-
(85.) bende Behausung ab, damit dieselbe als Scholasterie-Haus diene und die alte verfallene Scholasterie in einen Lustgarten des Stifts verwandelt werde.

1553. Inr. Steph. Henne Seyp Schultheiss zu Obermoxstadt bittet
(86.) den Erzb. von Mainz, seinen zwei Söhnen, deren einer Canonicus zu M. ist, ein besseres Einkommen zu verschaffen. (Der Erzb. schreibt am 7. August an das Stift, dieser Bitte zu willfahren.)

1556. 29. Jan. Erzb. Daniel von Mainz schreibt dem M. Stift, dass
(87.) er dem Wolfgang Wellen eine dortige Präbende bestimme.

† 1557. 28. Decbr. Der Decan des M. Stifts Joh. Merckel ertheilt
(88.) dem Nic. Heyl von Niedermoxstadt eine Präbende.

1559. Samstag nach Quasimodogen. Der Dechant Joh. Merckel
(89.) fordert den Scholasticus Joh. Bromsack und den Vicar Heinrich Bromsack in einem Schreiben auf, die Kirchengeschäfte zu verrichten und die Religions-Neuerung abzuwehren.

1559. Dom. V. Trin. Der Dechant J. Merckel und der Scholasticus
(90.) J. Bromsack übersenden aus besondern Gründen das Stiftssiegel und einige handschriftl. Bücher dem Erzb. von Mainz.

1573. 27. April. Die Gemeinde Ranstat fordert das M. Stift, sein
(91.) dortiges Einkommen zur Türken-Schatzung zu verschatzen.

1574. Johanni. Das M. Stift gibt seinen grossen Hof zu Nieder-M.
(92.) an Ludwig Bredhauger in Erbpacht.

1579. 11. Mai. Das M. Stift bittet die Ganerben von Staden um
(93.) Schutz gegen Phil. Werner Bucher von Staden, welcher in Frankfurt den Dechanten Joh. Bromsack mit dem Schwerte angegriffen hat.

1585. 18. Januar. Der Erzb. von Mainz vergleicht sich mit den
(94.) Ganerben der Burg Staden wegen der in Moxstadt und anderwärts angenommenen Augsburger Confession. (Der s. g. Steinheimer Vertrag.)

1587. 3. Nov. Der Erzb. von Mainz befiehlt dem Canon. Weißbrodt, das
(95.) in seinen Händen befindliche Verzeichniss der Einkünfte des M. Stifts an die erzb. Canzlei abzuliefern.

(um 1590.) . . . . Wolfsbach, Vicar des Frankf. Barth. Stifts,
(96.) bittet den päbstlichen Nuntius um das Moxst. Decanat.

1592. 30. Septbr. Quittung des Ysenburgischen Amtmanns über
(97.) das vom Stifte M. bezalte Schutzgeld von 1584—1592.

1601. 5. Janr. Der Erzb. von Mainz schreibt an den Dechanten
(98.) des Frankf. Barth. Stifts, um sich über die Gläubigkeit des zum M. Canonicus ernannten Petrus Schminck zu erkundigen.

1603. 16. März. Der Erzb. von Mainz erlaubt dem M. Stift ein
(99.) Anlehen von 1000 Gulden aufzunehmen.

1607. 22. Oct. Aschaff. Erzb. Joh. Schweickhart von Mainz leiht
(100.) dem Adam Eberhard von Carben die Güter zu Moxstadt und Hegheim, wie sie Eytelweiß 1405 zu Lehen empfangen habe.

1608. 22. Juni. Erbleihbrief über die Holtzässen und das Glock-
(101.) geländt.

1610. 11. Juni. Das M. Stift nimmt den Canonicus des Frankf.
(102.) Liebfraustifts Jodocus Asslerus zum Canon. auf und dieser leistet den Eid.

† 1612. Margar. Erneuerung der Statuten des M. Stifts.
(103.)

† 1624. 5. Decbr. Der Dechant des M. Stifts schreibt an den Probst
(104.) und empfiehlt ihm die Bitte der Moxst. Colonen, sich für ihre Kriegserleichterung bei Tilly zu verwenden.

1624. . . . . . Der Dechant des M. Stifts publicirt einen Schutzbrief
(105.) des Kaisers von 1623 bei den Kriegsunruhen.

1627. 13 December. Der M. Probst schreibt an das Ka-
(106.) pitel bezüglich des Schutzes der Colonen gegen Einquartierung.

1628. 26. Jul. Das M. Stift ersucht den kais. Hofkriegsrathpräsi-
(107.) denten um ein Sauvegarde-Schreiben für sich und sein Eigenthum.

1633. 14. Febr. Die schwedische Regierung zu Mainz setzt den
(108.) bisherigen schwedischen Verwalter des Stifts M. ab und ernennt den Ludwig Adolf Krugk an dessen Stelle.

1634. 12. Juli. Die k. schwedischen Räthe zu Mainz schreiben an
(109.) L. A. Krugk in Betreff der Anmassungen des M. Stiftsdechanten.

1634. . . . . Der M. Dechant bittet die schwedische Regierung im
(110.) ober- und niederrheinischen Kreise, seine Gerechtigkeiten in M. anzuerkennen und zu schützen. [In einem gleichzeitigen Schreiben rechtfertigt er sich bei der schwed. Regierung wegen des Vorwurfs, sich Rechte in M. angemasst zu haben.]

1649. 13. Mai. Die mainz. Visitatores Cleri zu Frankfurt erlassen
(111.) einen Befehl wegen der im Leonhards und Moxst. Stift zu Fr. eingerissenen Missbräuche.

1658. 16. Decbr. Die erzb. Regierung zu Mainz schreibt an den
(112.) Dechanten in M. bezüglich der Beschwerden des Stifts über den Grafen von Isenburg und Büdingen.
† 1683. 6. Septbr. Der Mainzer geistliche Vicar befiehlt dem Stift,
(113.) dem als Pfarrer in Schwanheim meistens abwesenden Canonicus Henr. Preusser seinen Antheil an den Gefällen doch zu verabfolgen.
1686. 23. Febr. Das Capitel zu M. schreibt an den Probst bezügl.
(114.) der Jurisdiction in den 3 Stiftsdörfern.
1690. 22. Oct. Bericht des Joh. Wilh. Weber an die erzb. Regie-
(115.) rung in Mainz wegen des Nichtvorhandenseins von Schultheiss, Gericht und Gefängniss in den 3 Stiftsdörfern.
1706. 8. Juni. Die Ganerben des Gerichts Staden vergleichen sich
(116.) mit der Probstei M. wegen der Administration des probsteil. Hofs zu Nieder-M. sowie wegen der übrigen Güter der Probstei zu Ober- und Nieder-M. und Heegheim. Ysenb. Succ. 44. Scr. 3155.
1706. 8. Sept. Vertrag des Stifts mit den Stadener Ganerben
(117.) wegen der 3 Dörfer.
1706. 15. Sept. Vergleich zwischen Churmainz und den Ganerben
(118.) zu Staden, kraft dessen Ersteres den Letzteren das jus collectandi über die Stift M. Güter zu Ober- und Nieder-Moxst. und Heegheim zu Lehen reicht. Vertheid. Eigenth. der Ganerben zu Staden. Beil. 61. Scr. 3159.

I. Verzeichniss der Pröbste des Moxstadter Stifts.

1275. Tragbodo von Eisenbach. Reg. 5. 8.
1302. Sifrid von Solmisse. Reg. 17.
1435. Conrad Ruwe.
1478. Christian Ganße. Reg. 67.
1527. Georg Laur. Reg. 78. 81. 83.
1594. Georg Erstenberger.
1618. Wilh. Dietrich von Dhaun.
1627. Anton Waldbot von Bassenheim.
1647. Joh. Ulrich von Andlaw.
1650. Peter Schickius.

1672. Andreas Birnbeck.
1675. Daniel Leux.
1683. Emmerich von Bubenheim
1707. Phil. Carl Freiherr von Eltz, 16. Aug. vom Pabst Clemens XI. ernannt.
1710. Dominicus Lorengus, erhält die Probstei vom Pabst.
1730. Hugo Franz Carl Freiherr von Eltz, wird vom Pabst Clemens XII. zum Coadjutor des Probstes Phil. Carl von Eltz ernannt.
1765. Heinrich Wilhelm von Harff.
1781. Friedrich Franz Freiherr von Harff, vom Erzb. von Mainz ernannt.

II. Verzeichniss der Dechanten des Moxstadter Stifts.

1275. Gottfried. Reg. 7. 11.
1289. Bertram von Bleychenbach. Reg. 15.
1345. Johann von Hegehein. Reg. 31.
1355. Conrad von Hockler. Reg. 37.
1360 Heinrich von Else. Reg. 39.
1365. Hermann.
1435. Johann Eckardi.
1479. Erbinus Lantfoydt.
1508. Peter Isenberg.
1524. Johann Dop.
1553. Peter Rauhe.
1557. Joh. Merckel. Reg. 88.
1561. Joh. (Fabri, genannt) Bromsack. Reg. 93. (bis 1588)
1594. War das Decanat vacant: H. Schurer, L. Hamman und S. Weißbrodt sind die von dem Erzb. von Mainz ernannten Directoren des Stifts.
1603. Laur. Hamman.
1605. Heinr. Schurer, † 17. Aug. 1611.
1611. Joh. Ludwig von Hagen, † 16. Sept. 1654.
1658. Joh. Kempf.
1667. Joh. Breuning.
1686. Balth. Sartorius (am 10. Oct. vom Erzb. von Mainz ernannt).

1720. Nic. Martinengo, † 1729.
1729. Joh. Paul Xaver von Heck (vom Pabst Benedict XIII. ernannt) † 1754.
1754. Heinrich Peter Cunibert (21. Decbr. vom Erzb. von Mainz ernannt) † 1765.
1765. Andr. Bernh. Brozzendörfer. (Seine Wahl wird vom Pabst bestätigt).
1775. Aegidius von Löhr.
1792. Carl Hieron. Kolborn.

Angelegenheiten der reformirten Gemeinden
nach den
Protocollen des lutherischen Predigerministeriums.

(Ergänzung zu Archiv II. S. 245.)

Mitgetheilt von Pfarrer Basse.

1747 Montag den 24. April theilte Herr Senior Walther dem Ministerium mit, dass er, Coll. Stark, Schlosser und Schmidt der Einladung des Herrn Consist.-Directors Schöffen Textor gemäss im Römer erschienen seien, wo ihnen in Anwesenheit der Herren Skabini v. Schweitzer, v. Lersner und Lucius mitgetheilt worden, dass die Reformirten bei der hohen Reichsversammlung einen favorablen Schluss vor sich zu erlangen, die beste Hoffnung haben, es komme also jetzt darauf an, ob man sich auf die justitia causae verlassen oder die regulas prudentiae et consilii vorziehen, aus zweien Uebeln das geringste wählen, sofort die Vorschläge, wie gütlich aus der Sache zu kommen, anhören, darüber deliberiren, aber doch alles blos sub spe rati, et salva ratificatione amplissimi senatus besorgen wolle. Uebrigens sei ein leiblicher Eid zu leisten, die Sache geheim zu halten. Auf die sehr detaillirte Mittheilung antwortete das Ministerium am 26. April dem Senat:

Es überlasse der Klugheit und Liebe des Senates zum jetzigen und künftigen Vaterlande, wann 1) kein anderer Weg mehr zu hoffen und wann 2) die bürgerlichen Collegien einstimmten, die Vorschläge, wie gütlich aus der Sache zu kommen, anzuhören, auch alsdann zu prüfen, ob die extremitas zu erwarten, oder amicabilis compositio zu erwählen sei.

Diese Antwort überreichte der Senior am 29. April dem Skabinat und man fand dort, dass des Ministerii Gedanken vernünftig und theologisch abgefasst seien.

Am 7. August berief der Senior das Ministerium, um ihm mitzutheilen, dass am 4. August eine grosse Rathsdeputation zusammengetreten sei,

[bestehend aus:
Textor, Lersner, Lucius, Schneider, Dr. Moors aus dem Senat,
v. Fichard und v. Kellner von Limpurg,
v. Uffenbach und v. Morenhelm von Frauenstein,
Nicolai, Schmid und Firncrantz von den 51ern,
Walther und Stark aus dem Ministerium,
Thilen, Rumpel und Gladbach von den Graduirten,
Bischof und Diehl von den Neunern],

in welcher mitgetheilt worden, der Rath habe den Reformirten eine Gegenerklärung aufsetzen lassen, wolle aber, damit nichts einseitig geschehe, zuvor die Gesellschaften abhören, ob sie mit dem Rathe einer Meinung seien. Um sich über die Sache äussern zu können, wurden den Collegien die verschiedenen Schriftstücke eingehändigt und zwar:

Die erste Schrift der Reformirten. Darin theilen die 2 reformirten Gemeinden mit, dass der Reichshofrath und Reichskonvent ihre Angelegenheit instruirt habe, sie also Hoffnung hätten, zu dem geruhigen Genuss ihres Gottesdienstes binnen dieser Stadt zu gelangen. Zu diesem Zwecke wünschen sie, durch eine aus ihrer Mitte gewählte Commission die Angelegenheit mit den zustehenden Behörden gütlich zu vermitteln.

[Friedrich de Neufville. Rud. Passavant. Christ. Ziegler. Jak. Passavant. Carl Behagel. Jean de Bary. Pierre Brivillier. J. N. d'Orville. Georg Leerse.]

Die andere Schrift der Reformirten enthält die Bitte um Erlaubniss innerhalb der Stadtmauer eine Kirche zu bauen, um darin nicht nur Predigt und Abendmahl, sondern auch die anderen Amtshandlungen etc., Kindtaufen und Kopulationen halten zu dürfen. Dafür erbieten sie sich:

1) die Kirche auf eigne Kosten erbauen zu lassen;
2) dem luth. Ministerium als Entschädigung für den Ausfall des Honorars für Taufen und Kopulationen fl. 15,000 in die Wittwenkasse zu zahlen;
3) auf Raths-Stellen und Stadtbedienungen eidlich zu renonciren;
4) die Jurisdiction des luth. Consistoriums allezeit anzuerkennen und sich selbst des Namens Consistorii nicht zu bedienen;

5) für die Erlaubniss des Kirchenbau's 50,000 Thlr. in das Aerar zu bezahlen.

Die dritte Schrift der Reformirten gibt die Motive an, warum sie den Vorschlag, ihre Kirche vor die Stadt zu bauen und die Kopulationen und Kindtaufen fernerhin von den luth. Geistlichen vornehmen zu lassen, nicht annehmen können, denn

1) wäre dieses Temperament ihren Gerechtsamen und ihren günstigen Aussichten entgegen;
2) würde es durch Annahme eines solchen Temperamentes von der Willkühr des vor denen Thoren sich aufhaltenden Zigeuner und liederlichen, auch durch eine Kirche sich gemeiniglich herbeiziehenden Bettler-Gesindels lediglich abhängen, unsere neu zu erbauende Kirche stehen zu lassen, sie sich mithin auf die Ausübung ihres Gottesdienstes, und darinnen nicht gestöhrt zu werden, weder bei Friedens- am allerwenigsten bei Kriegszeiten sicheren Staat machen können, zumalen uns die traurige Erfahrung allbereit gelehret, dass die von Einem Hochedlen Magistrat ihnen vor dem Thor zu bauen erlaubte Kirche schon einmal durch Mordbrenner in Staub und Asche gelegt worden, und die täglichen Exempel vor Augen liegen, dass auch selbst die Gärten von denen Mitgliedern Eines hochedlen Magistrats vor dem Frevel dergl. Gesindels bis auf diese Stunde noch nicht verschont geblieben;
3) weilen alte, kranke und schwächliche Personen, Schwangere und Säugende ihren Gottesdienst auszuüben sich verhindert sehen würden, in dem erstere denen üblen Witterungen sich nicht exponiren, letztere aber die durch eine Kirche sich herbeiziehende auch gemeiniglich sehr monstrosen Bettler anzusehen, ihnen nicht zuzumuthen;
4) würde das liederliche Gesindel bei Nacht die Kirche eröffnen, darin allerlei Bubenstücke ausüben, und solche zu einer Mörder- und Diebsgrube machen; auch würde das Gesinde und die bei ihnen in Condition stehenden jungen Leute, unter dem Vorwande Gottes Haus zu besuchen, auf die herumliegenden Dörfer laufen und schändliche, der hiesigen Republik höchst nachtheilige Handlungen ausüben;
5) würden die Meisten genöthigt werden zum Nachtheil der Einzler und Lohnkutscher sich Kutschen und Pferde zu halten, wodurch ihnen nicht nur grosse Ausgaben, sondern auch darum Schaden geschähe, weil die Pferde im Freien halten müssten;

6) würden bei einem während des Gottesdienstes ausbrechenden Brande viele Tausend Menschen der Stadt beim Löschen entzogen, ausserdem aber viel böses und liederliches Gesindel sich mit den von ihrem Gottesdienste zurückkehrenden Menschen über die Brücke hereinschleichen, wodurch diese Stadt sich von Mordbrennern, Schelmen und Diebsgesindel auch bei Pestzeiten vor inficirten Personen niemalen sicher stellen könnte;

7) würden bei der wegen eines begangenen Mordes oder Diebstählen erfolgten Schliessung der Thore die ihren Gottesdienst abgewarteten oder denselben abzuwarten intentirenden Personen aus der Stadt heraus oder hineinzugehen sich verhindert sehen;

8) würden die meisten Potentaten und Reichsstände meinen, die Reformirten hiesiger Stadt verdienten die Liebe der Obrigkeit nicht, da sie doch ohne Ruhm melden können, dass sie ihre Bürgerpflichten treulich erfüllen;

9) würde bei einem jähen Ueberfalle des Gottesdienstes eine geschwinde Hülfe nicht geleistet werden können, sondern man müsste die Ueberfallenen ohne Hülfe dahin sterben lassen.

Aus diesen Gründen bitten sie, ihnen eine favorable Resolution über ihre am 17. Juli cur. eingereichten Vorschläge zu geben.

Das vierte Schriftstück, die „Magistratische Gegenerklärung“ beruft sich auf die bei der Wahl Carl's VII. gewährten Zugeständnisse, vor den Thoren unter deren Kanonen ihre Kirche bauen zu dürfen, sieht nicht ab, warum die Reformirten jetzt ein Mehreres fordern, und ertheilt die Resolution,

1) dass er gestatten wolle an einem abgelegenen Orte innerhalb der Stadt eine Kirche für beyde Gemeinden zu erbauen, welche niemals erweitert werden dürfe;

2—4) diese Kirche aus eignen Mitteln zu erbauen und weder mit Thurm noch Glocken zu versehen;

5) die Trauungen wie bisher von den luth. Geistlichen, dagegen die Taufen von den ref. Predigern vollziehen zu lassen;

6) Proklamationen in den luth. Kirchen vorzunehmen;

7) keine Schule zu errichten;

8) das luth. Consistorium anzuerkennen;

9) nicht mehr als zwei deutsche und zwei französische Prediger anzustellen, welche als Bürger oder Beisassen zu allen Lasten herbeizuziehen sind, für welche Gnade die Summe von 100,000 Rthlr. zu entrichten;
10) bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Predigern entscheide der Rath oder eine theol. Fakultät;
11) auf alle städtischen Aemter zu verzichten. (12—14 unwesentlich.)

Das fünfte Stück, „des Ministerii erfordertes Bedenken", spricht aus:
1) seine Verwunderung, dass die Reformirten eine runde Bitte vorbringen, die Kirche innerhalb der Stadtmauern haben zu wollen. Desshalb sei es
2) dem Ministerium bedenklich, dass die Reformirten dieses Gesuch als Fundament friedlicher Beilegung vorausfordern.
3) Die Nachwelt würde die Beschwernisse, welche aus dieser Nachgiebigkeit entspringen, schwer beseufzen und den Rath sowohl als die bürgerlichen Collegien wegen Mangels nöthig gewesener Klugheit beschuldigen.
4) Also könne das durch diese Umstände sehr bekümmerte Ministerium sein bejahendes Wort nicht geben, denn
   a) die ehemaligen Bedenken gelten noch fort;
   b) die Nachgiebigkeit wäre strafbare Menschenfurcht in Folge deren betrübte bürgerliche Unruhen auszubrechen scheinen, welche die gesammte Verfassung wankend machen dürften.
   c) die Einwohner der Stadt würden durch das erleichterte Behören der reform. Predigt in Zweifel, Irrungen und Zerrüttungen gesetzt;
   d) das Anerbieten 10,000 fl. in die Wittwen-Kasse zu geben zur Ersetzung der bisher genossenen Accidentien von den Taufen und Kopulationen ist betrübt und empfindlich und macht das Ministerium völlig furchtsam; denn nicht der nicht leicht zu missende Ausfall betrübt sie, sondern die Lästerung der künftigen Welt, dass sie um schändlichen Eigennutzes willen gehandelt und ihre vieljährigen Actus ministeriales vor Geld verkauft hätten.

Die oben erwähnte zusagende Bestimmung des Rathes vom August wurde aber durch die Bemühung der Neuner und 51er unter dem Vorwande hintertrieben, man könne den Reformirten, ohne die 14

Quartiere, d. h. die ganze Bürgerschaft zu befragen, keine Kirche in der Stadt zugestehen; desshalb berief der Rath am 15. November die Deputationen des Raths, der Gesellschaften Frauenstein und Limburg, der 51er, des Ministeriums, der Graduirten und der Neuner wieder zusammen, wo man sich denn dahin einigte, es solle den Reformirten gestattet werden, dass sie auf einem ihnen gratis zu überlassenden Platze vor den Thoren, nach dem Exempel der Stadt Nürnberg, eine Kirche, wie sie solche Anno 1601 gehabt, aufbauen dürften.

Als den Ref. Gemeinden diese Antwort am 17. Nov. mitgetheilt worden, wenden sie sich klagend an das Corpus Evangelicorum in Regensburg, stellen die Sachlage klar und bestimmt dar und bitten um Hülfe. Das Corpus las das Gesuch am 23. Dec. 1747 vor und beschloss, eilig zu beschliessen, eine Estaffette, jedoch auf Kosten der Impetranten, zu versenden. Wirklich wurde an demselben Tage ein Benehmungsschreiben des Corpus an den Rath abgeschickt. Darin wundert sich das Corpus, dass der Rath eine Kirche ausserhalb der Stadt zu bauen gestatte, aber innerhalb verbiete. Es wäre ausnehmend ohnverantwortlich, wenn ein bloses Nichtwollen, welches man niemals mit soliden Rationibus wird zu unterstützen vermögen, wider tiefere Einsicht das gemeine Wesen periklitiren sollte; räth an, die angefangenen Vergleichs-Traktaten fortzusetzen, dass den Reformirten innerhalb der Stadt eine Kirche zu Theil werde.

[Unterschrieben von Chur-Sachsen, Brandenburg, Braunschweig; von den fürstlichen Ständen: Magdeburg, Bremen, Sachsen-Gotha, Altenburg, Weimar-Eisenach, Brandenburg-Culmbach, Onoltzbach, Braunschweig-Zelle, Braunschweig-Calenberg, Br.-Grubenhagen, Br.-Wolfenbüttel. Halberstadt, Vehrden, Vor-Pommern, Hinter-Pommern, Würtemberg, Holstein-Glückstadt, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Sachsen-Lauenburg, Minden, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hirschfeld, Mümpelgard, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg und Dietz, Ostfriesland, Grafen v. d. Wetterau, Fränkische, Westphälische. Von Rheinischer Bank, Lübeck, Bremen, Oberländische Bank: Heilbronn, Lindau. In Summa 43.]

Dieses wohlgemeinte Schreiben brachte die Estaffette schon am 25. Dec. 1747 nach Frankfurt, worauf der Rath umgehend dem churmainzischen Directorial-Residenten Freiherrn von Lincker und Lützenwirk in Regensburg ein Gesuch um Aufschub des geforderten Ent-

scheides auf 2 Monate einreichte. Derselbe beantwortet dieses Gesuch unter dem 2. Januar 1748, dass er die Bitte billig finde, der Rath möge aber den Aufschub benutzen, die Sache endlich zum Vergleich zu bringen, sich auch keine Mühe geben, die von den Reformirten beschickten Höfe auch zu beschicken, um dieselben gegen die Reformirten umzustimmen, was keinen Erfolg haben dürfte.

Der Rath übergab die beiden Schreiben von Regensburg dem Ministerium sofort zur Begutachtung. Dieses antwortete am 10. Januar, es sehe so viele betrübte Folgen dieser Sache in unsrer Stadt, Religion und Freiheit mit Zittern und Beben voraus, dass es in gläubigem Vertrauen auf die Hülfe und Gnade Gottes lieber, was für ein harter Schluss aus uns noch zur Zeit ganz unbekannten Gründen unter Gottes Zulassung diese Stadt betreffen werde, erwarten, als zu einer bedenklichen Veränderung selbst die Hand bieten und dadurch uns bei den Nachkommen den Verdacht entweder eines Eigennutzes oder einer Unachtsamkeit aufladen wollen.

Mittlerweile war der Syndikus von Löen von Raths wegen nach Regensburg geschickt worden und der Rath theilte dessen Bericht dem Ministerium am 22. Mai 1748 mit. Herr von Löen beschuldigt darin zunächst die Reformirten, sie hätten den Rath in Regensburg anzuschwärzen gesucht; die Kaiserlichen Gesandten hätten die Sache nicht als eine religiöse, sondern als eine rein politische betrachtet; bei seinen Visiten seien sämmtliche Gesandten der Meinung gewesen, das Reichsgutachten werde gegen den Rath ausfallen, denn die Neuner und 51er hätten sich auf die Oeconomica zu beschränken, in Kirchensachen aber nichts zu sagen; und die Stimmen gingen allesammt dahin, dass der Rath zur Nachgiebigkeit sich entschliessen solle, ja der Kaiser eröffnete dem Herrn von Löen selbst, er solle den Rath bestimmen, den Reformirten zu willfahren.

Während des Jahres 1749 ruhte die Angelegenheit, aber am 2. Febr. 1750 berief Senior Fresenius einen Extrakonvent, um dem Ministerium mitzutheilen, dass Kayserl. Majestät Franz I. ein sehr ernstliches Rescript vom 16. Juni 1750 an den Rath habe ergehen lassen, darin er denselben vermahnt, den Reformirten den Kirchenbau in der Stadt zu erlauben, denn hierdurch sei der Weg zu einem noch bessern Commerzium auch ausserhalb des Reiches gebahnt und droht, er werde der weiteren gleichsam zur Gewohnheit werden wollenden Widersetzlichkeit die behörigen Schranken setzen oder andere Mittel aus Kais. Macht fürkehren. Auf Antrag des Seniors äusserte dagegen das Ministerium an den Rath, dass sie zwar voll christlicher Liebe gegen die Reformirten seien, ihr Gesuch aber

gegen das inviolable Reichsgrundgesetz des Westphälischen Friedens offenbar streite. Es bittet den Rath, auf dem bisherigen Weg der Standhaftigkeit zu verbleiben, erinnert desshalb an die vielen Unruhen, welche die Reformirten, seitdem sie in der Stadt sind, dem Rath gemacht haben, wie sie die heil. Religion verunglimpft, wie die Wohlfahrt der evangelischen Bürgerschaft gekränkt werden würde und schliesst mit Versicherung seiner Ergebenheit gegen den Kaiser und den Rath. (10 Folioseiten.)

Das Schreiben des Ministeriums wurde vom Rath so beifällig aufgenommen, dass der Senior am 9. Februar abermals einen Convent berief, welcher seine Bitte um Standhaftigkeit gegen die Reformirten wiederholte. Die grosse Gefahr, welche der Evangelischen Gemeinde drohe, gebe ihnen den Muth schon wieder zu schreiben und zu erklären, dass der Rath ohne Verletzung der Gewissen in den Bau der Kirche nicht einwilligen könne, denn das Gewissen kann nicht zugeben, dass man das Eigenthum eines Dritten ohne dessen Bewilligung verschenke; sie rathen an, dem Kaiser nicht zu gehorchen, zumal ja derselbe den Weg des beschworenen Rechtes nicht verlassen werde, vertrauen übrigens Gott, dass derselbe dem Rechten beistehen und des Kaisers Herz lenken werde.

Dem Gutachten des Ministeriums schlossen sich die 51er und Neuner am 3. Februar dahin an, dass sie den Rath baten, sich von der Bürgerschaft nicht zu trennen, da ja der Kaiser 1749 erklärt habe, die Stadt nicht zwingen zu wollen, und versprechen, dass die Bürgerschaft dem Rath alle Begebnisse standhaft tragen helfen werde. Auch die sämmtlichen Oberoffiziere nebst der ganzen lutherischen und katholischen Bürgerschaft schliessen sich durch eine Eingabe vom 5. Febr. 1750 dieser Ansicht an, „damit das von der andern Seite ausser der mindesten rechtlichen Befugniss stehende Begehren abgewendet und der gesammten Evangelisch-lutherischen und Katholischen Bürgerschaft der sonst imminirende äusserste Ruin verhütet sein möchte."

Von da an scheint in der Angelegenheit dem luth. Ministerium nichts mehr zugekommen zu sein, wenigstens findet sich in den Protocollen bis 1756 kein Wort mehr davon.

(Das Weitere findet sich Archiv II. S. 308.)

Die Auflösung des Grossherzogthums Frankfurt.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die beiden letzten Monate des Jahres 1813.

Von Dr. Wilh. F. C. Stricker.

Es war den französischen und primatischen Behörden gelungen, bis zum 27. October die Unfälle der grossen Armee der Bürgerschaft von Frankfurt zu verheimlichen. Erst an diesem Tage erlebte man eine officielle Aeusserung der Furcht vor einem Angriff, indem der General Préval, welcher mit 3—4000 Mann die Stadt besetzt hielt, die beiden Lücken auf der Brücke, welche mit Balken belegt waren, mit Tagesanbruch abbrechen liess, wodurch der Verkehr zwischen Frankfurt und Sachsenhausen nur für einzelne Fussgänger möglich blieb. Der nächste Feind war die auf dem linken Mainufer stehende Heeresabtheilung des Prinzen Karl von Baiern und des Generals von Rechberg, welche damals schon zwischen Offenbach und Seligenstadt stand. Bei ihrem Näherrücken räumte Préval die Stadt und am 30. October, Morgens 10 Uhr, zogen, über eine Nothbrücke die Oeffnungen der Steinbrücke überschreitend, von Sachsenhausen her, die Baiern in Frankfurt ein unter lärmendem Jubel, zunächst zwei Reiterschwadronen und ein leichtes Bataillon, welchen am Nachmittag zwei Fussregimenter und eine Batterie folgten. Sie führten eine Anzahl französische Gefangene mit sich und zogen durch die Stadt auf das Galgenfeld, während um 2 Uhr Kosaken durch das Friedbergerthor in die Stadt eindrangen. Die grosse Armee war wie verschollen; man wusste weder, welche Richtung sie von Eisenach an eingeschlagen, ob sie nicht durch Westfalen (Kurhessen) und Nassau nach Coblenz hin sich gewandt, noch in welchem Zustand des Zusammenhaltes sie sich befand. Durch den Jubel in der Stadt überhörte man in dieser Gemüthslage die so nahen Ereignisse bei Hanau (30. Oct.) und war am Morgen des 31. überrascht von der Wahrnehmung, dass die besser unterrichteten Baiern sich während der Nacht nach Sachsen-

hausen zurückgezogen hatten. Am Morgen des 31., eines Sonntags, näherte der französische Vortrab sich der Stadt, um 11 Uhr waren die ersten am Thore und bald wälzte sich ein bunter Haufe, meist Berittene, von der Allerheiligen-Gasse her über die Zeil und weiter zum Bockenheimer Thor hinaus auf die Strasse nach Mainz [1]. Der Oberstlieutenant der freiwilligen Reiterei, Staatsrath Simon Moritz von Bethmann, welcher gerade die Wache am Ober-Mainthor besichtigte, fasste den Plan, durch persönliche Begrüssung des Kaisers die mit der Einquartierung der zuchtlosen Schaaren unvermeidlichen Leiden von der Stadt abzuwenden und vermochte den Maire Guiollet, ihn zu Wagen zu begleiten. Sie trafen den Kaiser in der Mitte seiner Schaaren nahe an den Riederhöfen. Die nun folgende Scene geben wir mit den Worten Anton Kirchner's (Ansichten von Frkf. I. 167), der ohne Zweifel von Bethmann selbst die Einzelheiten erfuhr.

„Kaum mit wenigen Worten bei Napoleon beglaubigt, wurde er von diesem beauftragt, ihn nach seinem (dem Bethmann'schen) Landhause am Friedbergerthore zu bringen. Absichtlich wählte drauf der Führer einen Seitenweg, welcher den Kaiser und seinen Stab an jener bretternen Ansiedlung vorbeiführte, die für Rechnung der Stadt, um Tausenden von Verwundeten und Kranken zum letzten Obdache zu dienen, auf der Pfingstweide erbauet war. Napoleon fragte nach der Bestimmung dieser Gebäude und trabte, wie er die Antwort vernahm, mit einem: „Ich bin euer Schuldner!" rascher davon.

Mochte dieser Eindruck wirken, oder glaubte der Kaiser bei längerem Weilen die Reste seines Heeres gefährdet, — genug, er gab strengen Befehl, dass ohne seine Erlaubniss keiner der Flüchtlinge, welche baarfuss und im Kothe bis über die Knöchel watend, zu Tausenden vorüberzogen, in die Stadt gelassen würde. So drängten sich dann diese Unglücklichen in dichten Haufen zu den verschlossenen Eingängen hin, die welken Hände durch das Eisengitter streckend, um von dem Mitleid der Bürger ein Brod zu erflehen, das ihnen gern gereicht wurde [2].

---

[1] Eine am Bockenheimer Thor vergessene bair. Abtheilung wurde von Bewohnern der Stadt nach dem Untermainthor gewiesen und dort den dicht drängenden Verfolgern durch Ueberfahrt über den Main entzogen, welche Färcher unter den Kugeln des Feindes vollzogen. Der Officier, welcher jene Abtheilung führte, war der am 14. Juni 1865 zu Bamberg verstorbene Gen.-Ltnt. A. von der Mark.

[2] Nach den Zeitungen jener Tage kamen, mit Ausnahme der Vorposten, in die Stadt bloss die Marschälle, Generäle, die Kranken und Verwundeten, die Equipagen des Kaisers, ein Bataillon Infanterie und die Elitegendarmerie.

Welchen die Kraft nicht erlaubte, sich vorzudrängen, die sanken erschöpft nieder und bildeten bald, von der Hand des Todes gemäht, Schaaren von Leichen. Während selbst im Angesichte des Landhauses, wo der Kaiser rastete, die erschöpften Jünglinge sich still niederlegen, im eisernen Schlummer aller Leiden zu vergessen; während die Fenster dieses Hauses vom Donner des Geschützes klirren, das vom diesseitigen Mainufer Tod und Verderben hinüber schleudert; während die brennende Brückenmühle den umflorten Abendhimmel röthet: erörtert Frankreichs Beherrscher gesetzt und ruhig vor den Abgeordneten der Stadt die Gründe, die ihn bewogen, den Bankerott in seinem Handelsgesetzbuche mit besonderer Strenge zu ahnden. — Der Herr vom Hause benutzte einen Ruhepunct im Gespräche, um Schonung von dem Kaiser für die Stadt und ihre Bewohner zu erbitten. Er hatte sich früher, aber vergeblich, an den Fürsten von Neuchâtel gewandt. Jetzt stellte er Napoleon selbst mit wenigen, aber eindringenden Worten vor, wie verderblich für Frankfurt und wie zwecklos für das französische Heer die Fortsetzung des Geschützfeuers sei — „Berthier, faites cesser le feu!“ Mit dieser Antwort war Gut und Blut von Tausenden gerettet. Der Donner schwieg, und die beruhigende Nacht versöhnte auf Augenblicke die feindseligen Gewalten. Durch das Fürwort desselben Mannes ward der Polizeimeister des Hauptquartiers, Lelorgne d'Ideville, welcher sich aller auf der Post vorräthigen Briefe bemächtigt hatte, bewogen, sie uneröffnet zurückzugeben. So wurden Hunderte vor Unruhe und Verlust geschützt.“ So weit Kirchner.

Wir wenden uns jetzt zu den Vorfällen am Mainstrom, auf welche in der obigen Erzählung angespielt ist. Die Baiern hatten nicht nur auf dem Mühlberg eine Batterie aufgefahren, welche ihre Granaten bis in die Gegend des Allerheiligenthores warf, sondern auch die beiden Brückenmühlen, die Gallerie der vorspringenden Pfeiler des Kreuzbogens der Mainbrücke, das deutsche Haus und andere Gebäude in Sachsenhausen mit Schützen besetzt und auf der Brücke einige Kanonen aufgefahren und beherrschten auf diese Weise den Ausgang der Fahrgasse. Die Franzosen fuhren nun eine Batterie am Ober-Mainthor auf und beschossen von der Seite die Brücke, steckten auch endlich mit Granaten die östlich an der Brücke angebaute, zunächst der Stadt Frankfurt liegende der beiden Mühlen in Brand. Die um sich greifende Feuersbrunst zwang die

---

War sonach die innere Stadt vor Verwüstungen ziemlich geschützt, so waren desto mehr die Gartenhäuser preisgegeben, welche geplündert und deren bewegliches Holzwerk in den Wachtfeuern verbrannt wurde.

Baiern sich nach Sachsenhausen zurückzuziehen, worauf Napoleon's obenerwähnter Befehl das Artilleriefeuer verstummen liess; ein Versuch der Franzosen aber, mit einbrechender Nacht unter dem Schutze vorgewälzter Fässer der Brücke sich zu bemächtigen, wurde von den nunmehr am Eingang Sachsenhausen's aufgestellten baierischen Kanonen und von den Schützen in den dortigen Häusern blutig zurückgewiesen. Am 1. November Morgens begann der Abzug der französischen Truppen, um Mittag folgte Napoleon, der am Abend dieses Tages sein Hauptquartier in Höchst aufschlug. Die Nachhut des französischen Heeres unter dem Marschall Mortier, Herzog von Treviso, kam am 1. Nov Abends an, zog um die Stadt, lagerte vor derselben im Freien und setzte am 2. Morgens ihren Marsch nach Mainz fort. Um 8 Uhr Morgens den 2. Nov. zogen Cosacken, österreichische (Meerveldt-Uhlanen und Blankenstein-Husaren) und baierische leichte Truppen durch die Stadt gegen Mainz zu und ereilten vor dem Bockenheimer Thore die Nachhut der französischen Artillerie, welcher sie mehrere Kanonen abnahmen Den Tag über dauerten die Durchzüge baierischer und österreichischer Heerestheile fort. Von 8—11 Uhr waren etwa 30,000 Mann der bei Hanau erprobten Truppen, einschliesslich der in Sachsenhausen verbliebenen Baiern eingezogen, von sechs Uhr bis Mitternacht dauerte der Durchmarsch des Vortrabs der grossen (böhmischen) Armee des Fürsten Schwarzenberg in der Stärke von 40—50,000 Mann. Diese ganze Truppenmasse lagerte auf dem Galgenfeld. Am 3. Nov. kam das Gros des österreichischen Heeres heran, auch preussische Feld- und Garde-Regimenter und diese wurden bei den Bürgern einquartirt. An einzelnen Tagen belief sich die Einquartirung bis zu 56,000 Mann, also mehr, denn die Bevölkerung der Stadt. Am 4. Nov. Nachmittags traf Fürst Schwarzenberg ein und nahm sein Hauptquartier im Belli'schen Hause gegenüber der Hauptwache. Am 5. gegen Mittag hielt Kaiser Alexander von Russland seinen Einzug hinter seinen Gardekosaken; ihm nach führte Grossfürst Constantin die russischen und preussischen Gardereiter, welche der Kaiser an der Katharinenkirche an sich vorbeidefiliren liess; er nahm dann sein Hauptquartier im v. Schweizerischen Hause (heute Russischer Hof), Grossfürst Constantin im Englischen Hof. Abends war die Stadt erleuchtet.

Am 6. Novbr., einem Samstag, bildeten früh die preussischen und russischen Garden und die österreichischen Grenadierbataillone vom Allerheiligenthore über die Allerheiligenstrasse, die Zeil, die Katharinenpforte, Bleidenstrasse, Neuekräme, den Markt bis zum

Dom ein Spalier; die „Geleitsreiter“ rückten in Gala aus und von der Brücke bis zum Recheneigraben waren 64 österreichische, 32 russische und 8 Frankfurter Kanonen aufgefahren. Es galt den Einzug des Kaisers Franz zu feiern. Gegen 11 Uhr ritten Kaiser Alexander und sein Bruder, gefolgt von einer glänzenden Generalität, dem österreichischen Kaiser entgegen, welchen sie an den Riederhöfen antrafen. Der prunkende Zug der beiden Kaiser wurde auf der Rückkehr am Allerheiligenthore, wo ein Zelt aufgeschlagen war, von einer Deputation des Raths empfangen. Es waren Männer dabei, welche 1792 über demselben Mann als deutschen Kaiser den Baldachin getragen hatten, dem sie jetzt als österreichischem Kaiser die Schlüssel der Stadt überreichten. Welcher Wechsel der Dinge lag zwischen den beiden Jahren! Noch stand an dem Thore „Grossherzogthum Frankfurt“ angeschrieben als lebendige Mahnung, wie ungewiss die Zukunft der Stadt sei, welcher einstweilen der Prinz von Hessen-Homburg als Generalstatthalter vorgesetzt war. Der Empfang des Kaisers Franz war enthusiastisch; die Kanonen donnerten, die Trommeln und die Feldmusik wurden gerührt und darüber brausten die Vivatrufe und klangen die Töne sämmtlicher Glocken. Kaiser Franz wohnte zunächst einem feierlichen Te Deum im Dome bei, besuchte dann den Kaiser Alexander im Schweizerischen Hause und begab sich schliesslich in den Taxis'schen Palast, wo an demselben Tage grosse Tafel stattfand. Aber noch vorher wurde der erste Versuch gemacht, etwas Licht über die dunkle Zukunft der Stadt zu verbreiten. Bei einer kurzen Audienz, welche die Vorstände der vierzehn Stadtquartiere, die Bürgercapitäne, mit ihrem Sprecher, dem Advocaten Dr. Friedrich Sigismund Feyerlein, gegen 4 Uhr bei Kaiser Franz erlangten, wusste der geschickte Anwalt bei dem durch den Einzug in seine Krönungsstadt noch angeregten Kaiser Saiten anzuschlagen, welche auch neben den Erwägungen der Politik bei der späteren Entscheidung des Schicksals der Stadt nicht ohne Wirkung geblieben zu sein scheinen. Denn Frankfurt war immer ein wünschenswerther Besitz gewesen. Hatte 1806 zuerst Hessen-Darmstadt, dann Baden (durch den Minister von Reitzenstein) in Paris sich bei dem Protector des Rheinbundes um den Besitz der Stadt beworben, so war sie jetzt durch einen geheimen Artikel des Vertrages von Ried sammt dem übrigen Grossherzogthum zur Entschädigung an Baiern für die an Oesterreich zu machenden Gebietsabtretungen bestimmt. Doch die grosse Menge liess sich von solchen Sorgen nicht anfechten; sie drängte sich im Theater, wo die Festoper Titus zu patriotischen Kundgebungen für die beiden anwesen-

den Kaiser benutzt wurde, indem Publius den verbündeten Monarchen ein Hoch ausbrachte und Titus selbst das Lied: „Gott erhalte Franz den Kaiser“ anstimmte. Am Abend war die Stadt auf's Glänzendste beleuchtet. Am 8. Nov. traf der Kronprinz von Preussen (Friedrich Wilhelm IV.) mit dem Staatskanzler Hardenberg ein und stieg im Darmstädter Hof ab; am 11. Novbr. kam der Grossherzog Ferdinand von Würzburg an, am 13. die Grossherzoge Karl Friedrich von Baden und Ludwig von Hessen, und spät am Abend die Könige Friedrich Wilhelm III. und Max Joseph. Am 15. traf der Herzog von Nassau und der Fürst Blücher und am 19. der König von Würtemberg ein, welcher am 2. Nov. eine Allianz mit den Verbündeten abgeschlossen hatte. Es war ein Fürstencongress, welcher manche Parallele mit dem fünfzig Jahre später an demselben Orte gehaltenen anregt. In den Beherrschern von Oesterreich, Baiern, Hessen-Darmstadt und Nassau und dem Kronprinzen von Würtemberg waren 1863 fünf Enkel der Monarchen von 1813 hier anwesend. Dazwischen gingen mancherlei militärische Schauspiele, deren glänzendstes die grossse Parade war, welche unter Leitung des Grossfürsten Constantin am Sonntag den 14. Novbr. stattfand und wobei die Truppen vom Allerheiligenthore bis zum Theaterplatz aufgestellt waren. Am 16. Novbr. fand ein glänzender Ball statt, welchen die Casinogesellschaft den verbündeten Monarchen im Theater veranstaltete. So näherten sich die Wirthe und Gäste immer mehr einander und besonders populär wurde Friedrich Wilhelm III., welchen man jeden Mittag nach der Parade mit seinem Sohne durch die Schlimm-Mauer vor das Eschenheimer Thor in die Anlagen gehen sah. Beide trugen einfache Uniformsröcke und an der Mütze das Landwehrkreuz. Die Einwohner der Strasse grüssten sie und ein aus Sachsen stammender Bürger und Handwerksmeister konnte sich nicht enthalten, dem Könige jedesmal zuzurufen: „Schönen guten Morgen, Majestät, wünsche wohl geruht zu haben!“ worauf der König immer freundlich dankte.

Betrachten wir aber auch die Rückseite der Zustände! Die Zahl der Einquartierten stieg auf 30,000 - 40,000 Mann, daneben wurden einzelne Heerhaufen aus den Vorräthen der Stadt verpflegt und bedeutende Lieferungen für die Zukunft ausgeschrieben. Alle nur immer entbehrlichen Gebäude, selbst Kirchen und Schulen, waren Vorraths- und Siechenhäuser geworden. Hospitäler waren errichtet: in der Stadt: im deutschen Hause, dem Leinwandhaus, der Wellenscheuer (auf der Altgasse) und der Reitbahn; vor der Stadt auf der Pfingstweide, dem Fischerfeld, auf dem Sandhof und in dem

Schlösschen zu Bockenheim. Dennoch blieben Tausende von Kranken aus Mangel an Raum in den Bürgerhäusern zurück und verbreiteten dort den tödlichen Peststoff. Denn jene schauerliche Seuche, welcher schon im Sommer Opfer gefallen waren, war jetzt zu einer Kriegspest geworden, welche einen nicht unbeträchtlichen Theil der städtischen Bevölkerung wegraffte. Es starben in Frankfurt im Jahre 1813: 1566 Personen, nämlich im ersten Quartale 230, im zweiten 323, im ersten Halbjahr also 553; im dritten Quartale 271, im vierten 742, im zweiten Halbjahr also 1013, davon allein im November 338, und zwar vom 13. bis 19. November 102; im December 297. Im Dr. Senckenbergischen Bürgerhospital waren 1812: 299 Kranke aufgenommen und 74 davon gestorben; 1813 stiegen diese Zahlen auf 467 und 100. Im Fremdenhospital zum heil. Geist wurden 850 Kranke verpflegt, wovon 114 starben. Es starben am Typhus die Aerzte: Scherbius, Physikus, † 8. Nov., J. V. Müller, † 18. Nov., Holtzmann, Physikus, † 2. Dec., Brumhard, Physikus, † 23. Dec. 1813, U. Wagner, Hospitalarzt, † 5. März 1814.

In dem Hospital, welches auf dem Sandhof in der Art errichtet war, dass nicht nur der grosse Saal, sondern aus Mangel an Platz auch die Musiktribüne mit Kranken belegt war, nahm die Sterblichkeit solche Dimensionen an, dass der behandelnde Arzt, Dr. Neeff, trotz des rauhen Wetters, die Kranken auf Leiterwägen in's Freie fahren liess und damit gute Resultate erzielte [3]. Im deutschen Hause war ein russisches Hospital. Unten in den hochgewölbten, mit Stuckatur verzierten, mit gebohnten Fussböden versehenen Sälen, wohin der Kaiser kam, lagen in reinlichen Betten die Kranken der russischen Garden; oben in den Dachkammern, wohin der Kaiser nicht kam, lagen auf Stroh die Kranken der Feldregimenter; die eisernen Oefen waren bis zum Rothglühen geheizt, während durch die zerbrochenen Scheiben der Wind und der Schnee seinen Weg fand. Noch trauriger sah es aus auf den nächstgelegenen Dörfern. Den Landbewohner drückten die Uebel doppelt, unter deren Last die Bürger seufzten. Der Zustand der Gemeinden war so zerrüttet, als das Vermögen der Bauern. Für die Besitzer einzelner Güter

[3] Es war dies in derselben Zeit, als Ernst Horn in den Sälen seiner Typhuskranken in der Berliner Charité eigenhändig die Fenster einschlug, weil er in der reinen Luft das Hauptmittel der Genesung erkannte und sich doch nicht auf die Folgsamkeit seiner von Vorurtheilen befangenen Untergebenen verlassen konnte.

und Höfe war das Futterholen eines Kosakenhaufens so schlimm als eine förmliche Plünderung und nicht ein Hähnchen entkam dem geübten Auge dieser vielgepriesenen Naturkinder.

„Linderung der Leiden, die im Gefolge dieses Krieges hereinbrachen, soweit solche in den Wirkungskreis der Frauen einschlugen", war der Zweck des in diesen Tagen, nach dem Muster des zu Berlin bestehenden, gebildeten, wenn auch erst am 2. Februar 1814 förmlich constituirten Frauenvereins, welcher noch jetzt in segensreicher, wenngleich anders gearteter, Thätigkeit fortbesteht.

Von seiner Gründung bis zum Ende des Jahres 1814 konnte der Verein an baarem Geld gegen 21,000 fl. und höchst bedeutende Mengen von Kleidungsstücken, Weisszeug, Bettwerk und Verband-Leinen spenden und daran nicht nur Frankfurter Freiwillige und Linientruppen, deutsche und andere Verbündete: Russen, Spanier, Engländer, Italiener, Holländer, Brabanter und Schweizer, sondern auch Franzosen betheiligen, und noch 4000 fl. den Hospitälern anderer deutscher Städte zukommen lassen.

Indessen bereiteten die Fürsten sich vor, Frankfurt zu verlassen, und so musste noch ein zweiter Sturm auf das Herz des Kaisers Franz gewagt werde. Es war abermals Feyerlein mit den Bürgercapitänen, welche diesmal zu längerer Audienz bei dem Kaiser zugelassen wurden. Feyerlein bemühte sich besonders die Zweifel des Kaisers, ob Frankfurt auch zu selbständiger Existenz noch die Mittel besässe, und nicht weniger dessen Bedenken, ob man den gefährlichen Neuerungen nicht zu sehr zugethan sei, zu widerlegen. Die neuere Geschichtschreibung hat eine andere Charakteristik des Kaisers Franz aufgestellt, als die unseren Vätern geläufige und so ist es uns weniger sicher, als es der vorhergehenden Generation war, dass Feyerlein's Rede und Denkschrift mehr als die allgemeine Abneigung gegen Baierns abermalige Vergrösserung bei der endlichen Entscheidung des Schicksals der Stadt in die Waage gefallen sei; das soll aber das Verdienst des wackeren Sprechers nicht schmälern, dem die Erkältung bei rauher Herbstluft, nachdem er in leichter Hoftracht sich vor dem Kaiser warm gesprochen hatte, eine Krankheit zuzog, an welcher er um Weihnachten erlag.

An demselben Tag (8. Dec.) erschien ein Generalpardon, welcher jedem Deserteur und Refractär aus den Departementen Frankfurt, Fulda und Aschaffenburg des Grossherzogthums Frankfurt, sowie aus dem Fürstenthum Isenburg, wenn er sich vor dem 1. Januar 1814 bei einer Militär- oder Civilbehörde des Landes, wo er entwichen ist, stellt, Straflosigkeit zusichert. — Auffallend ist,

dass dieser erst am 17. Dec. veröffentlichte Erlass des Generalgouverneurs eine so kurze Frist festsetzt, wodurch es bei den damaligen Verkehrsverhältnissen vielen unmöglich wurde, der angebotenen Verzeihung rechtzeitig theilhaftig zu werden.

Ehe die Früchte der Feyerlein'schen Audienz bei Kaiser Franz zu Tage traten, erliess der Prinz von Homburg einen Aufruf, in welchem er des Kaisers Ideengang wiederholte, wie denn die Reaction gegen die Verheissungen von Kalisch begonnen hatte und in dem Franzosenkaiser nicht nur der Eroberer, sondern auch der Erbe jacobinischer Grundsätze bekämpft wurde: „Habt ihr", so wendete am 11. December der Prinz sich an die Freiwilligen, „die alte Treue und den deutschen Sinn bewahrt, bei welchem der ausländische Schwindelgeist seine Grenzen fand — so eilt und schliesst euch willig den Schaaren an, welche für das einst so heilig von euch geachtete Gut: vaterländische Freiheit, Sitte und Verfassung, muthig in den Kampf eilen und nie die Uebermacht wollen zurückkehren lassen, welche das alte Volk der Deutschen mit schimpflicher Knechtschaft und völligem Untergang bedrohte. Ein grosser Waffenplatz ist ganz Deutschland; für alle Deutschen sind die Schranken geöffnet, zu erndten Ruhm und unsterbliches Verdienst um das Vaterland."

Am 14. Dec. endlich, kurz vor der Abreise der Monarchen, erschien die Erklärung derselben, in welcher die demnächstige Einsetzung der Stadt Frankfurt in ihre vormaligen Rechte und Freiheiten verkündigt wurde.

Am 17. Dec. forderte ein „Organisationsbüreau" der Freiwilligen im „Generalgouvernement Frankfurt" die bemittelten Glieder der „Communen" auf, Beiträge zur Ausrüstung der Freiwilligen zu sammeln. Man sieht, es war nicht die Zeit des Purismus; die sogenannte altdeutsche Tracht, die „Banner" und „Fähnlein" tauchen erst später hier auf.

Endlich am letzten Tage dieses ereignissvollen Jahres wurde die Bürgerschaft durch folgende Bekanntmachung von „Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt" überrascht: „Wenn wir am 19. August 1806 unseren Mitbürgern die traurige Eröffnung machen mussten, dass ein mächtiger Wille über die freie Verfassung der hiesigen Stadt entschieden habe, so mussten wir uns mit dem Gedanken aufrichten, dass kein Verschulden diess unaufhaltbare Ereigniss herbeiführe und dass vielleicht das gütige Geschick, welches menschliche Dinge mit wohlthätiger Hand weise lenkt, früher oder später ein Ziel setzen werde. — Dieser gewünschte Zustand ist jetzt

erschienen. — Die Allerhöchsten Verbündeten Mächte haben beschlossen, dass die hiesige Stadt mit ihrem ehemaligen Gebiete in ihre eigne städtische Verfassung vorläufig wieder zurücktrete. Heute halten wir die erste Sitzung u. s. w." Während der Neujahrsnacht strahlten die Strassen von Frankfurt im Scheine einer glänzenden Beleuchtung — es war dieselbe Nacht, als Blücher bei Caub über den Rhein ging und den Verhandlungen, welche den Rhein als Deutschlands Grenze und jenseits ein übermächtiges Frankreich wollten, ein thatsächliches Ende bereitete. Diese Verhandlungen waren seit dem 8. Nov. durch St. Aignan geführt worden und würden bei unverzögerter Annahme der Friedensbedingungen durch Napoleon die sogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs (Rhein, Alpen, Pyrenäen) zugestanden haben[4]; sie hatten auch Blücher abgehalten, schon am 15. Nov. bei Köln über den Rhein zu gehen. So spielten in jener denkwürdigen Zeit in unserer Stadt die Geschicke Europas und die Geschicke eines der kleinsten Staaten neben einander und erst der Nachwelt ist es deutlich geworden, welches schwere Verhängniss durch Napoleons damalige Verblendung von Deutschland abgewendet worden ist.

---

[4] Ueber den Gang dieser Verhandlungen verweisen wir auf Schlosser's Gesch. des 18. Jahrhdts. Heidelb. 1848. VII. 1051 ff. 1099 ff.

Lorenz Heister,

geb. im Jahr 1683 zu Frankfurt, gest. 1758 zu Helmstädt.

Von Dr. Eduard Heyden.

Wenn aus der nicht unbeträchtlichen Anzahl bedeutender Männer auf geistigem Gebiete, die in Frankfurt am Main das Licht der Welt erblickt haben, der Name eines der ausgezeichnetsten Söhne dieser Stadt allmälig selbst in gelehrten Kreisen zwar nicht einer gänzlichen Vergessenheit anheimgefallen, aber doch mehr und mehr in den Hintergrund des Gedächtnisses getreten ist, so trägt von dieser Erscheinung sicherlich weniger die Zeit die Schuld, als vielmehr der besondere Umstand, dass gerade die wissenschaftlichen Fächer, in denen jener einst so weithin berühmte Frankfurter vor seinen gleichzeitigen Berufsgenossen, und nicht etwa nur vor seinen gelehrten deutschen Collegen, glänzend hervorragte, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo derselbe vom Schauplatze des irdischen Wirkens abtrat, ganz aussergewöhnliche, fast riesenhafte Fortschritte gemacht haben.

Ohne Zweifel ist es als eine der Aufgaben unseres Vereines zu betrachten, das Andenken an verdienstvolle Männer, welche aus dem engeren heimathlichen Gebiete hervorgegangen sind, unter Frankfurts Bürgern in dauernder Frische und Lebendigkeit zu erhalten. Gilt diess im Allgemeinen als richtig, um so gerechtfertigter dürfte es dann wohl sein, in gedrängtem Abrisse das Leben und Wirken eines Mannes wieder zu vergegenwärtigen, welcher einst als „eine Zierde Deutschlands“ und der Wissenschaft zur ehrenvollen Anerkennung deutscher Forschung bei allen gebildeten Völkern unseres Erdtheils mächtig beitrug, um dessen Besitz der grosse Czar Peter I. mit fürstlichen Pflegern deutscher Hochschulen wetteiferte und den einer seiner Biographen bei den Lesern seiner Schilderung mit der

rühmlichen und erfreulichen Bemerkung einführt, dass ihn — diesen grossen Beförderer der Arzneikunst, Chirurgie, Anatomie und Botanik — die Reichsstadt Frankfurt hervorgebracht habe.

Es war im Jahr 1784, als zwei berühmte italienische Gelehrte, beide Professoren zu Pavia, auf einer wissenschaftlichen Reise durch die angesehensten Länder Europa's in einer norddeutschen Universitätsstadt an das Grab des Mannes geführt zu werden verlangten, von dem hier die Rede ist und seit dessen Tode damals bereits sechs und zwanzig Jahre verflossen waren. Wer kennt nicht die Namen des grossen Physikers Alessandro Volta und des grossen Anatomen und Chirurgen Antonio Scarpa! Als sie an die ersehnte Stätte kamen, sprach Scarpa zu seinem Begleiter: In genua procidamus! — Die Stadt, wo dies geschah, war Helmstädt, und das Grab, wo zwei Koryphäen wissenschaftlicher Forschung vor den Manen eines deutschen Gelehrten mit ehrerbietiger Bewunderung sich beugten, war die letzte Ruhestätte eines verdienstvollen Sohnes unseres Frankfurt. Die einfach auf Rasen angebrachten Buchstaben L. H. bezeichneten es als das Grab des weltberühmten Lorenz Heister.

Natürlich kann es sich bei einer Lebensskizze dieses Mannes in einem nichtmedicinischen Werke nur um die Berücksichtigung allgemeiner Gesichtspunkte und darum handeln, von seinen Erlebnissen, Leistungen und Verdiensten ein mit Leichtigkeit zu überblickendes Gesammtbild zu entwerfen.

Lorenz Heister wurde in Frankfurt am 19. September 1683 geboren, gerade in der Woche, wo sich hier wegen des sieben Tage vorher von Sobiesky und den deutschen Truppen bei Wien über die Türken erfochtenen grossen und entscheidenden Sieges die freudigste Stimmung kund gab. Sein Vater, Johann Heinrich Heister, damals Diel- und Holzhändler, erkaufte 2 Jahre später das Gasthaus „zum Tannenbaum" in der Fischergasse [1]. Die Mutter, Maria geborene Alleinz, entstammte einer achtbaren, kaufmännischen Familie. Beide Eltern versäumten bei ihrem Sohne nichts von dem, was zu einer guten Erziehung gehört. In seinem neunten Jahre übergaben sie ihn dem hiesigen Gymnasium, wo er ein volles Jahrzehnd hindurch unter dem Rectorat der Herren Arnold, Schudt und Klumpf bei unersättlicher Wissbegierde und rastlosem Fleisse sich in Sprachen und Wissenschaften die gründlichste Ausbildung zu verschaffen suchte.

---

[1] Dieses Haus führt jetzt die Bezeichnung „zur Stadt Darmstadt".

Sein nachmaliger Biograph Leporin[2] erwähnt, dass Heister in allen Klassen allezeit einer von den obersten Schülern gewesen und äussert sich über seine Thätigkeit als Gymnasiast unter Anderm wie folgt: „In denen obersten (Klassen) hat er ohne dem vorbemeldeten Arnoldo, auch dessen Successorem, den zwar zu zeitig gestorbenen, aber dennoch unsterblichen Jo. Jac. Schudt, und den jetzigen berühmten Rectorem Herrn Jo. Thom. Klumpf, zu seinen vornehmsten Praeceptoren gehabt, unter welches letztern Anweisung zur Poësie, er solche Lust und Inclination zu derselben bezeuget, dass er schon damals in den zwei letzten Jahren auf der Schule, sonderlich Ao. 1700 biss 1702, viele, sowohl Lateinische, als Deutsche Gedichte, im 17., 18. und 19. Jahre seines Alters, auf allerley damahls sich ereignende Vorfälle und in allerley Materie, geistliche und weltliche, verfertiget, welche vielen Kennern nicht missfallen; sonderlich hat er damahls ein Gedicht auf die Victorie des Königs von Schweden bey Narva, auf Ihro Kayserl. Majestät, als Sie damahls als König nach Spanien gingen, auf den ersten Feld-Zug des damahligen Römischen Königs Josephi und die Belagerung von Landau, auf den König in Engeland, auf die Chur-Fürstin in Bayern, als sie durch Frankfurth passirte, auf die eroberte Silber-Flotte zu Vigos, wie auch verschiedene Hochzeit- und Leichen-Carmina, und allerley Epigrammata etc. geschrieben, auch solches nach diesen noch zuweilen continuiret, und sich dadurch von liederlicher Geselschafft und Müssigang entzogen. „Und — fügt Leporin noch ausdrücklich hinzu — ob er auch in einem Gast-Hoffe oder Wirthshause erzogen worden, wo junge Leute, weil sie insgemein von denen Fremden mehr Böses, als Gutes sehen und hören, leicht übel gerathen, so hat er dennoch nach Arth der Bienen, aus allen, auch sogar aus dem Bösen, nicht den Gifft, sonder den Honig oder das Gute gezogen, und zu seinem Besten angewendet."

In der That kann Heister in weiser und gewissenhafter Zeitverwendung und in sorgfältiger Benutzung der ihm von seinen trefflichen Eltern gebotenen Gelegenheiten zum Lernen allen Knaben und Jünglingen als nachahmungswerthes Muster dienen. Es heisst von ihm: „Nachdem er etwas erwachsen, und im Lateinischen ziemliche Fundamenta geleget, haben ihm seine Eltern auch Sprach-Meister, um erstlich die Französische, hernach auch die Italiänische

[2] „Ausführlicher Bericht vom Leben und Schriften des durch ganz Europam berühmten Herrn Dr. Laurentii Heisteri, Allen, die von wahrer Gelehrsamkeit Profession machen, sonderlich denen Herren Medicis zum Dienst publiciret von **Christian Polycarpo Leporin, D. Quedlinburg 1725.**"

Sprache zu lernen, ingleichen geschickte Anführer in der Musique, im Zeichnen und andern nützlichen Exercitien gehalten, welche Künste und Wissenschaften er alle, ehe er auf Universitäten gegangen, auch ziemlich begriffen. So hat er auch als ein Knabe von blossen Zusehen zum Zeit-Vertreib das Buchbinden gelernt, und ihm, so lange er in Frankfurth gewesen, bey müssigen Stunden seine meisten Bücher selbst, und mehrentheils so gut als ein Buchbinder, gebunden." — Ueberhaupt behielt es in in der Ausbildung Heister's nicht bloss bei geistigen Arbeiten sein Bewenden; er betrieb auch „anständige Leibesübungen".[3]

Mit dem Jahr 1702 begann bei dem nun neunzehnjährigen Jüngling ein zweiter Abschnitt vielseitiger und unermüdlicher Thätigkeit, die nicht weniger als sieben Jahre umfassende Zeit seiner speciellen Fachstudien. Zunächst begab er sich auf die Universität Giessen, um sich dort der Erlernung der Heilkunde zu widmen. Hier war es, wo der ausserordentliche Professor der Medicin und Physikus der Grafschaft Nidda, Möller, den jungen Mann durch seine Gelehrsamkeit so an sich zu fesseln wusste, dass letzterer nicht blos sein eifriger Zuhörer und Tischgenosse wurde, sondern ihm auch bereits im nächsten Jahre mit einigen andern Studenten nach Wetzlar folgte, wohin Möller als Physikus des Reichskammergerichts berufen worden war, und nicht weniger als vier Jahre lang als lernbegieriger Schüler bei ihm verblieb.

Während er sich bei diesem kenntnissreichen Lehrer in den verschiedenen ärztlichen Fächern theoretisch und practisch zu bilden suchte, kam ihm zugleich der Umstand sehr zu statten, dass er im Hause eines Apothekers wohnte, wodurch er Gelegenheit fand, sich mit der Bereitung der Heilmittel und mit den verschiedenen chemischen-Proceduren vertraut zu machen. Er betheiligte sich auch nicht bloss bei den Sectionen menschlicher oder thierischer Körper, welche Möller vollzog, sondern begab sich, so oft auf dem anatomischen Theater in Giessen interessante Zergliederungen stattfanden, zu gleichem Zwecke dahin. Ferner begleitete er seinen Lehrer, wenn dieser seine vornehmen Patienten in den Taunusbädern besuchte. Da er zugleich eine grosse Neigung zum Studium der Pflanzenkunde hegte, so verwandte er einen Theil der schönen Jahreszeit auf botanische Wanderungen und „erwiess sich gantz unermüdet, die Zeit, da man Kräuter finden kann, zum öfftern alle Gärten, Wiesen, Berge, Wälder und Felder, sowohl um Nidda, als auch um Wetzlar, Gies-

[3] Vgl. Brucker, Bildersaal, III. Zehnt.

sen, Frankfurth und aller Orten, wo er hin kam, durch zu kriechen, da er denn alle Kräuter, die er nur bekommen kunte, gesamlet, derselben Nahmen erkundiget, selbige sauber aufgedrucknet, und zu einem Herbario Vivo bewahret, so dass er, ehe er noch nach fremden Landen gereiset, weil die Gegend von Nidda, Wetzlar, Giessen und Frankfurth von Kräutern nicht arm ist, auch allerley schöne Gärten vorhanden, schon über zwey Tausend Kräuter beysammen gehabt, worzu sonderlich des Herrn D. Eberhards [4], vornehmen Rathsherrn, Schöppen und Bürgermeisters in Franckfurth schöner Garten, welcher zu der Zeit von curieusen fremden Gewächsen eine grosse Menge in sich hielt, vieles contribuiret hat."

Heister hätte nach vierjährigen medicinischen Studien schon promoviren können, wollte aber damit nicht eilen, „um sich in allen desto besser zu perfectioniren". Er begab sich desshalb auf Anrathen seines Lehrers und mit Genehmhaltung seiner Eltern, zu Anfang des Sommers 1706 nach Holland. Die Reise machte er zu Wasser auf dem Main und Rhein, besichtigte genau alle an letzterem Strome gelegene „schöne und berühmte" Städte, als Mainz, Bacherach, Rheinfels, Koblenz, Andernach, Bonn, Köln, Düsseldorf, Kaiserswerth, Wesel, Nymwegen, Dortrecht, Rotterdam u. a., und gelangte endlich über Delfft nach der Universitätsstadt Leyden, wo er jedoch erfuhr, dass die Fächer der Anatomie und Chirurgie gerade damals besonders gut in Amsterdam könnten erlernt werden. Dahin eilte er unverzüglich und studirte daselbst hauptsächlich auf das Eifrigste die Zergliederungskunst bei dem berühmten Ruysch, der, als Anatom, Arzt, Chirurg, Geburtshelfer und Lehrer der Botanik fast gleich ausgezeichnet, in der Geschichte der medicinischen Wissenschaften und der Heilkunde wohl für alle Zeiten einen hervorragenden Rang behaupten wird. Hierbei versäumte er keine Gelegenheit zu wundärztlichen Operationen, welche sowohl von Ruysch, als von anderen bedeutenden Chirurgen ausgeführt wurden. Da es ausdrücklich heisst, dass er sich mit vielen Personen und Gegenständen des Lernens durch grosse Mühe und „Kosten" bekannt gemacht habe, so ersieht man auch hieraus, wie sehr ihn seine Eltern in seinem ernsten und eifrigen Streben unterstützten.

Um nun die in Anatomicis und Chirurgicis erworbenen gründlichen Kenntnisse durch praktische Anwendung dauernd zu befesti-

---

[4] Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Dr. med. — einer der wenigen Aerzte, die in den Frankfurter Rath gekommen sind — starb 1744 im seltenen hohen Alter von beinahe 91 Jahren.

gen, begab er sich im Juni 1707 zu der im Kampfe gegen Ludwig XIV. begriffenen verbündeten Armee der Britten und Niederländer und beschäftigte sich als ausübender Arzt und Wundarzt in den grossen Feldhospitälern zu Brüssel, wobei ihm besonders der Umgang mit zwei vortrefflichen Wundärzten, Amiand und Crepin, sehr zum Vortheile gereichte. Seine ganze übrige Zeit verwandte er dabei theils auf theoretische Studien im Fache der Chirurgie, theils auf Erlernung der englischen Sprache zum Zwecke der Conversation sowohl wie zum Verständniss englischer Schriften.

Als der Feldzug zu Ende ging, begab sich Heister wieder nach Leyden, um unter Albin, Boerhave, Letton und andern hervorragenden Meistern seines Faches weiter zu studiren. In den Freistunden „applicirte er sich auch auf die Mathesin und lernte dabey das Glasschleiffen und Microscopia zu machen". Die Ferien verwandte er zu Ausflügen in verschiedene holländische Städte, theils um mit gelehrten Männern in nähere Berührung zu kommen, theils zu botanischen Zwecken, indem er es sich zur Aufgabe gemacht hatte, seine Sammlung mit Exemplaren seltener Pflanzen und Kräuter aus den holländischen Gewächshäusern und Gärten zu bereichern. Als er einst auf einer dieser Reisen nach Amsterdam kam, lernte er bei Ruysch den damaligen Rector und Dekan der medicinischen Fakultät an der Universität Harderwyk, von Almeloven, kennen. Nachdem dieser vernommen hatte, dass Heister in nächster Zeit zu promoviren gedächte, richtete er an letzteren die Bitte, ihm die Ehre zu erzeigen und in Harderwyk die Doctorwürde zu erwerben, was denn auch in der Pfingstwoche 1708 zur Ausführung kam. Hierauf kehrte Heister nach Leyden zurück, „und weil er", heisst es, „gerne seine angefangene Collegia continuiren und zu Ende bringen wollte, cachirte er noch seinen Gradum, vor keine Schande achtend, als Doctor noch eine Weile in die Collegia zu gehen und brachte selbige also auch völlig zu Ende."

Beinahe wäre Heister um jene Zeit seinem deutschen Vaterlande für immer verloren gegangen. Da es einerseits in Holland an tüchtigen Anatomen fehlte, andrerseits lernbegierige Jünglinge sich bald zu ihm hingezogen fühlten, so beschloss er sich in Holland zu habilitiren. Dieser Plan, von seinem Lehrer Ruysch nicht nur gebilligt, sondern wesentlich unterstützt und gefördert, erhielt auch die Zustimmung seiner Eltern, und so begann er denn, „nicht zweiffelnd, dass er durch seine Studia und Fleiss mit Gott daselbst (in Holland) weitere Fortun finden würde", noch im Jahr 1708 zu Amsterdam seine anatomischen Vorträge. Sein erstes Auditorium bildeten „sehen

Frantzösische Chirurgi oder Barbiergesellen", bei deren Unterweisung er sich der französischen Sprache bediente; eine zweite Reihenfolge von Vorlesungen eröffnete er bald nachher für das Wintersemester von 1708 auf 1709 vor einem Hörerkreise, der aus deutschen Studenten bestand. Er wohnte im Hause des berühmten Mathematikers und Philologen Tiberius Hemsterhuis und benutzte die ihm dadurch gebotene Gelegenheit, sich mit den verschiedenen Fächern der angewandten Mathematik, der Mechanik, Statik, Hydrostatik, Hydraulik, Optik und Akustik, in ihren Beziehungen zu den medicinischen Wissenschaften, insbesondere zur Anatomie und Chirurgie vertraut zu machen, sowie auch in den Besitz der nöthigen mathematischen Instrumente zu gelangen.

Im folgenden Jahre veranlasste ihn sein unbegrenzter Eifer für möglichste Ausbildung in der Wundarzneikunst, sich noch einmal als Feldarzt zur Armee zu begeben. Im Verein mit dem holländischen Generalwundarzt von Quavre bediente er die Feldhospitäler zu Oudenarde und Brüssel, in welch letztere Stadt unter andern die 5000 in der Schlacht bei Malplaquet verwundeten Holländer gebracht worden waren.

Gegen Ende des Feldzugs kehrte Heister nach Amsterdam zurück, wo er seine Vorlesungen weiter fortsetzte. Bald darauf lernte er jedoch einen jungen Arzt aus Nürnberg kennen, welcher ihn darauf aufmerksam machte, dass in Altdorf eine medicinische Professur offen sei und die Hoffnung in ihm erregte und zu beleben verstand, dass eine etwaige Bewerbung um diese Stelle nicht ohne günstiges Ergebniss sein werde. In der That meldete er sich mit einem schriftlichen Gesuche bei dem Rath zu Nürnberg, und Ruysch empfahl ihn den Curatoren der Akademie so nachdrücklich, dass er 1710 — mithin in einem Alter von 27 Jahren — die Professur der Botanik und Anatomie zu Altdorf erhielt.

Bevor er dieses Amt antrat, machte er noch für einige Monate eine Reise nach England, wo er sich mit den grössten Aerzten dieses Landes in persönlichen Verkehr setzte und seine botanische und chirurgische Sammlung, sowie seine Bibliothek auf das Ansehnlichste bereicherte.

Neun Jahre lang lehrte Heister zu Altdorf mit unermüdetem Eifer, und mit ebenso grosser Anschaulichkeit als Gründlichkeit, wobei er sich zugleich einer ausgezeichneten, fürstliche und diplomatische der näheren und weiteren Umgebung der Universitätsstadt angehörige Kreise in sich schliessenden Praxis als ausübender Arzt zu erfreuen hatte. Hier war es auch, wo seine äusserst fruchtbare

und nachhaltige Wirksamkeit als medicinischer Schriftsteller begann. Blumenbach nennt ihn in der Einleitung zur Geschichte der medicinischen Wissenschaft „utilis et extensae famae polygraphus, de re chirurgica et anatomica meritissimus". Im Jahr 1719 erschien seine „Chirurgie", eines der berühmtesten Bücher, welches in fast alle europäischen Sprachen übersetzt und noch 1779, also volle sechzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung, in sechster Auflage gedruckt wurde. Ebenso wurde sein zu Altdorf 1717 erschienenes Compendium anatomicum in ganz Europa das allein herrschende.

Binnen wenigen Jahren erwarb sich Heister durch seine literarischen, akademischen und praktischen Leistungen innerhalb und ausserhalb Deutschlands die allgemeine Anerkennung als einer der ausgezeichnetsten Aerzte. Die kaiserliche Akademie der Naturforscher sowohl, wie die königlichen Akademien der Wissenschaften in Berlin und London ernannten ihn zu ihrem Mitgliede. Was aber für seine weitere Thätigkeit und für seine ganze Zukunft entscheidend war: er erhielt im Jahr 1719 vom Herzog von Braunschweig den Ruf als Professor der Anatomie und Chirurgie an der Juliusuniversität zu Helmstädt. Heister nahm nicht bloss das dargebotene Amt an, sondern kein noch so verlockendes Anerbieten hat ihn später veranlassen können, von Helmstädt wieder zu scheiden Czar Peter der Grosse trug ihm die Stelle eines Leibarztes an, die mit ansehnlichem Gehalt und mit verschiedenen Remunerationen verbunden war. Er schlug sie aus. In gleicher Weise lehnte er die vortheilhaften Anerbietungen ab, welche ihm vom Bischof zu Bamberg, dem Herzog von Holstein und von anderen Seiten her gemacht wurden. Freilich fehlte ihm auch in Helmstädt die Anerkennung nicht, die er verdiente. Hatte man ihn schon in Altdorf äusserst ungern verloren — die meisten Professoren und viele Beamte begleiteten ihn bei seinem Scheiden „biss ein gut Stück Weges ausser der Stadt", und die Studenten der Medicin zu Pferde bis nach dem drei Meilen entfernten Nürnberg —, so war es in Helmstädt namentlich der Herzog selbst, welcher Heister's Anhänglichkeit an diese Hochschule durch Ernennung zum Leibarzt und Hofrath, sowie durch vermehrten Gehalt zu belohnen wusste.

Es kann wohl als gemeinsame Folge einer guten Leibesconstitution, geschonter Jugendkraft und geregelter Lebensweise anzusehen sein, dass Heister bei all seiner grossen Thätigkeit ein hohes Alter erreichte und erst im 75. Jahre, am 18. April 1758, einem bösartigen Katarrhalfieber unterlag, nachdem er achtunddreissig Jahre lang in Helmstädt, und — die Zeit in Amsterdam und Altdorf mitgerechnet

— beinahe ein halbes Jahrhundert als akademischer Lehrer gewirkt hatte.

Was seine Stellung in der Geschichte der medicinischen Wissenschaft betrifft, so präcisirt sie Huske [5] in den Worten: „Deutschland kann ihn sicher als den ersten ansehen, welcher die Chirurgie, die in England, Frankreich und Holland schon grosse Fortschritte gemacht hatte, in seinem Vaterlande zu einer Wissenschaft erhob und in Ansehen brachte. Seine Beobachtungen über Steinschnitt, grauen Staar, Thränenfistel und Wasserbruch waren zu damaliger Zeit trefflich und haben sich bis jetzt als richtig und treu erwiesen; hierbei war es für ihn vom grössten Nutzen, dass er selbst Kupferstecher und Verfertiger seiner chirurgischen Instrumente war“. Das Kupferstechen hatte er während seines Aufenthaltes in Altdorf erlernt.

Auf Ersuchen von Seiten des Verfassers dieser Lebensskizze hat der hiesige ausübende Arzt Herr Dr. C. L. Jung, dessen Thätigkeit sich bekanntlich vorzugsweise im Gebiete der Chirurgie bewegt, über Heister's Stellung in der Geschichte der Heilkunde nachstehendes Urtheil abgegeben: „Wie Heister's Nadel [6] von riesiger Dimension (6“ lang, 2‴ breit) Entschlossenheit des Charakters kennzeichnet, so wandte unser Landsmann die Chinarinde (seit 1640 in Europa bekannt [7]) mit zuerst bei gangränösen Leiden an [8] und war dem Aufblühen pathologischer Anatomie bahnbrechender Förderer [9]. Wenn Heister Trepanationsanzeigen zwar nur auf Kopfverletzungen einschränkt [10], bleibt ihm immerhin das Verdienst gerade hierin damaligem Unfuge gesteuert zu haben. Ebenso danken wir seiner Beobachtung den Existenznachweis der Kapselstaare [11]. Bei Nasenpolypen ist derselbe meines Wissens Begründer des Wurzelabdrehens mittels stumpfer Zange [12], und der Trachealschnitt, eine

---

[5] Vgl. den Artikel „Heister“ in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste.

[6] Fr. Andr. Ott, Lithogr. Abbildungen nebst Beschr. d. vorzügl. ält. und neu. chirurg. Werkzeuge und Verbände. München. 1829. S. 71. Taf. VII. Fig. 29.

[7] Kurt Sprengel, Versuch einer pragm. Gesch. der Arzneikunde. Halle, 1800—03. Bd. 5. §. 16. S. 285.

[8] Inst. chirurg. Amstelod. 1750. p. 321.

[9] Medic., chirurg. und anat. Wahrnehmungen. Rostock. 1753. Bd. 1.

[10] Chirurgie, Nürnberg 1719. Kap. 40. S. 444.

[11] Ibid. S. 478 und Apol. et uber. illustr. system. sui de catar. Altd. 1717.

[12] Chirurgie, S. 514.

segensreiche, selbst heute von competenter Seite noch oft verworfene Operation, fand an Heister einen eifrigen Lobredner[13]. Seine Heilung der Gefässfistel durch Gorgeret, Hohlsonde und spitzen Scalpell[14] wird bis zur Stunde als bestes Verfahren nachgeahmt; im Streite aber um's königliche Gesetz[15] vertheidigte er mit Energie die Sectio caesarea bei dem Ableben schwangerer Mütter[16] und versprach sich schon vom Hautlappen für Amputationen mehr Nutzen als Verduin's Fleischpolster[17] bieten konnte, auch galt ihm hier, im Gegensatz zu Anderen, nur die Unterbindung als sicherstes Stypticum[18]. Ihm, dem Chirurgen nüchternen Verstandes, erschien Tagliacozzi's Rhinoplastik[19] geradezu als Fabel[20]. Schwer erklärlich ist seine Furcht vor dem Ausschneiden chronischer Mandelschwellungen[21]. War er doch nie messerscheu, wo es Geschwülste ansehnlichsten Umfangs wegzunehmen galt[22]. Vom alten Schlendrian, Wunden mit Wieken anzufüllen, vermochte sich Heister nicht loszumachen[23], auch muss sein Mitfassen kleiner Compressen unter die Ligatur des Samenstranges getadelt werden[24]. Von Instrumenten besitzen wir nach seiner Angabe einen Lippenhalter für Hasenscharten[25], gefensterte biegsame Silberröhrchen aus Brusthöhlen Eiter oder Blut abzulassen[26], endlich messingene Harnrecipienten[27]. In seinen Werken verzeichnet verdienen ferner Erwähnung: besondere Nadeln zur Arterienunterbindung, Flechsennaht, die vordere Augenkammern zu öffnen; dann ein Perforatorium des Thränenbeins, ein Pelikan und Mundspiegel, verschiedene Messerformen für Her-

---

13 Ibid. Cap. 92. S. 555.

14 Ibid. Cap. 131, S. 691.

15 Digest. lib. XI. tit. 8. De mortuo infer. l. 2.

16 Diss. foetum ex utero matr. mort. mature exscindendum esse. Altd. 1720.

17 Diss. epist. de nov. artuum decurtand. ratione. Amstelod. 1696.

18 Haller, diss. chir. vol. V. pag. 221.

19 De curtor. chir. libr. duo. Venet. 1597.

20 Chir. s. oben. Cap. 66. S. 519.

21 Ibid. Cap. 85. 87. S. 547.

22 Diss. de optima cancr. mammar. exstirpandi ratione. Altd. 1720 in Haller l. c., vol. II. p. 509.

23 Inst. chir. P. I. lib. I. Cap. 5. §. 7. pag. 97. Note b.

24 L. Heister et Heise, Diss. de Sarcocele. Helmst. 1754. und Haller, l. c. Vol. II. pag. 509.

25 J. A. Brambilla, Instrum. chir. Vien. Vindob. 1780. Tab. XXI. Fig. 6 und 7.

26 Chir. Nürnberg, 1770. Tab. V. Fig. 9 und Tab. VI. Fig. 10. 11.

27 Ibid. Tab. XVI. Fig. 7.

niotomien, Gliedabnahmen u. s. w.; seine Flügelsonde hervorquellenden Darm zu schützen, ein männlicher Katheter, Dilatatorium und Conductor bei dem Steinschnitt, auch scharfe Haken zur Muttergewächsexcision etc. In Behandlung der Schlüsselbeinbrüche und Scoliosen bediente sich Heister gewisser Rückenkreuze um Becken und Schultern befestigt [28], und sein Retinaculum des Dammes [29] nahm die Gabel des Petit'schen Werkzeugs [30] zur Reduction verrenkter Schenkelköpfe auf."

Was Heister's Charakter anlangt, so wird von ihm gerühmt, dass er im Umgange liebreich, gütig und dienstfertig gewesen sei. Zu bedauern ist, dass er sich in seinen späteren Jahren auf eine des wahren Gelehrten nicht würdige Weise gegen Linné benahm, dem er um jeden Preis die Ehre der Erfindung der Sexualtheorie streitig zu machen suchte. Er veröffentlichte zu diesem Zwecke sogar einen Brief des Wolfenbütteler Arztes Joh. Heinr. Burckhard an den berühmten Leibnitz, richtete aber damit nicht viel aus. Denn obgleich allerdings Burckhard die von Linné in seinem Systeme ausgeführte Idee angedeutet hatte, so erkannte man doch, dass dadurch die Verdienste Linné's nicht geschmälert werden könnten. Auch in der Praxis suchte er das Linné'sche System durch Aufstellung seines eignen, im Wesentlichen auf die Verschiedenheit der Frucht begründeten, zu verdrängen, erlangte jedoch keine Anerkennung und Verbreitung desselben [31]. Sein Herbarium war übrigens allmälig bis zu 98 Bänden angewachsen, in jedem Bande ungefähr 70 getrocknete Pflanzen enthaltend. Im Jahre 1801 kaufte es der Herzog von Braunschweig in einer Versteigerung für die Universitätsbibliothek zu Helmstädt.

Heister besass auch eine grosse Sammlung medicinischer Disputationen: 160 Bände mit je 50, zusammen also etwa 8000 Abhandlungen. Auch diese Sammlung ging später in den Besitz der Helmstädter Bibliothek über.

Von Heister's beiden Söhnen war der erstgeborne schon als Kind verstorben, der andere — Elias Friedrich, geboren 1715 zu Altdorf, studirte von seinem sechzehnten Jahre an die Medicin zu Helmstädt, Berlin und Leipzig, wurde 1738 zu Helmstädt Doctor

[28] De fasciis et vincturis chir. Amstelod. 1750. Tab. VIII. Fig. 13.

[29] Ott. l. c. S. 221. Taf. XXX. Fig. 12.

[30] R. J. C. Garengeot, Nouv. Trait. des instrum. de chir. le plus utiles. 2. T. Par. 1723.

[31] Vgl E. Winckler, Geschichte der Botanik. Frankfurt a. M. 1854. S. 198.

und machte 1740 eine Reise nach Holland, auf welcher er aber bereits am 11. November des genannten Jahres plötzlich am Verschlucken eines Stückes von einem Messer, oder nach anderer Angabe an einem sehr bösartigen Magenkrampfe starb, nachdem der erst fünfundzwanzigjährige talentvolle junge Mann noch vorher, gleich seinem Vater, zum Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, zum Hofrath und Professor zu Helmstädt ernannt worden war. Auch er hatte bereits viel geschrieben, doch fehlte ihm die Zeit, es gehörig zu bearbeiten und herauszugeben.

Johann Michael von Loen.

Goethe's Grossoheim.

Quellen:

Strodtmann, das Neue Gelehrte Europa. Th. 2. S. 520—570. Stosch, des Neuen Gelehrten Europa 9. Theil, S. 428—439. Brucker, Bildersaal. Hymmen, Beyträge zu der juristischen Literatur in den preussischen Staaten. Fünfte Sammlung. S. 257—286. v. Loen, Gesammelte kleine Schriften. Diarium der Wahl und Krönung Kaiser Karls VII.

In dem Werke „Aus meinem Leben" sagt Goethe unter Anderm: „Mein Vater mochte sich auf Reisen und in der freien Welt, die er gesehen, von einer eleganten und liberalen Lebensweise einen andern Begriff gemacht haben, als sie vielleicht unter seinen Mitbürgern gewöhnlich war," und fügt dann hinzu: „Zwar fand er darin Vorgänger und Gesellen." Als solche nennt er ausser anderen den Schöffen von Uffenbach, den Baron von Häckel und seinen Grossoheim Johann Michael von Loen, bei welchem letzteren er, nebenbei bemerkt, sich des kleinen Irrthums schuldig macht, dass er ihn als nicht von Frankfurt gebürtig, sondern als einen in die Reichsstadt Eingewanderten bezeichnet.

Goethe eröffnet seine Mittheilung über Loen mit dem Bemerken, dass derselbe in der literarischen Welt sowohl wie in Frankfurt ziemliches Aufsehen gemacht habe. — In der That war der Genannte zu seiner Zeit besonders als Schriftsteller und vornehmer freimüthiger Mann geschätzt. Er schrieb — ein ächter Vertreter seiner Zeit — lateinisch, deutsch und französisch. Theils also aus eben erwähntem Grunde, theils aber auch wegen der socialen Stellung, welche dieser Verwandte der Goethe'schen und Textor'schen Familie eine geraume Zeit lang in seiner Vaterstadt einnahm, dürfte

wohl ein Abriss seiner Lebensgeschichte den Lesern des Archivs nicht unwillkommen erscheinen.

Im ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts hatte sich der Niederländer Justus oder Jost von Loen aus seiner Heimath nach Frankfurt gewendet, am 18. Februar 1623 mit Margaretha, der nachgelassenen Tochter des hiesigen Handelsmanns Hans Steffen, verheirathet und ein grosses und ansehnliches kaufmännisches Geschäft errichtet (negotium suscepit magnum et copiosum). Er starb am 20. März 1660. Sein Sohn Johannes (1628—1703), vermählt mit Anna Jordiss, aus der angesehenen Frankfurter Familie dieses Namens, führte das väterliche Geschäft, jedoch nicht mit demselben ausdauernden günstigen Erfolge, weiter (magna commercia patris, ast impari successu, continuavit). Von seinen elf Kindern setzten nur zwei Söhne, Paulus und Michael, das Geschlecht fort: ersterer in Schlesien, letzterer in Frankfurt. Im Jahr 1690 verheirathete sich nämlich Michael von Loen mit Maria Passavant, der Tochter des im Jahr 1666 hier eingewanderten reichen Handelsherrn Rudolph Emanuel Passavant, des ehrenwerthen Ahnherrn der Frankfurter Passavant. Dieser Ehe entstammte unser Johann Michael von Loen. Da im hiesigen Kirchenbuche der 13. December 1694 als dessen Tauftag eingeschrieben ist, so erscheint die Angabe, dass er am 21. December des genannten Jahres, d. h. am 11. nach dem bis zum 1. Januar 1701 hier gebräuchlichen Julianischen Kalender, geboren sei, als vollständig begründet. Leider verlor das Kind seine Mutter, die als „ein Beispiel kluger Frauen" bezeichnet wird, schon im dritten Lebensjahre. Sie starb am 17. April 1697. Wegen seiner hervorstechenden geistigen Anlagen wurde indessen sowohl von Seiten des Vaters als von der des Grossvaters Passavant auf seine Entwickelung und Ausbildung eine besondere Sorgfalt verwendet. „Sein sich zeitig äussernder munterer Geist, der feurige Witz, der schon in der Kindheit leuchtende Blicke sehen liess, und ein aufgewecktes Wesen machten, dass man für seine Erziehung sorgfältig bekümmert war. Kriegssachen, Komödien, Malen, Versemachen ergötzten diesen feurigen Knaben und entdeckten die Gluth, von der man sich nach verlodernder Flamme eine wärmende Hitze zu versprechen hatte." Dreizehn Jahre alt kommt er in den fürstlich Isenburgischen Residenzort Birstein, „wo damals eine gute Landschule war und wo junge Leute von den besten Franckfurtischen Häusern studirten." Hier hatte er sich eines guten Umgangs und trefflichen Unterrichts zu erfreuen, so dass er bereits 1711 die Universität Marburg beziehen konnte, wo er sich dem Studium der schönen Wissenschaften

und der Rechtskunde widmete. Auch am letztgenannten Orte waren alle äusseren Verhältnisse seiner Ausbildung überaus förderlich, so dass er denn unter anderm schon als siebenzehnjähriger Jüngling in einer öffentlichen Disputation auftrat und sich bald den Ruf eines jungen Gelehrten und dadurch die besondere Liebe seines Grossvaters Passavant erwarb, der ihm „seine Disputation reichlich belohnte“.

Im Jahr 1712 vertauschte von Loen die Marburger Hochschule mit der zu Halle. An letzterem Orte fand er, was er suchte: reichliche Nahrung für seinen wissbegierigen Geist, und Lehrer nach seinem Wunsch und Verlangen. Insbesondere war es der berühmte Thomasius, aus dessen Unterweisung und Umgang er den möglichsten Vortheil zu ziehen verstand. Neben seinen ernsten Studien versäumte er nicht die Erlernung der Musik und des Zeichnens, und betrieb auch das Fechten und Reiten. Letzteres, sowie der persönliche Verkehr mit Leuten von feinster Bildung trug natürlich viel dazu bei, ihn allmälig zu einem gewandten Weltmann zu machen.

1715 kehrte er nach Frankfurt zurück. In seiner Bescheidenheit sah er die mitgebrachte Gelehrsamkeit mehr für glänzend als gründlich an, und drang desshalb in die Seinigen, ihm die Erlaubniss zu einer längeren Reise zu gewähren. Seinem wiederholten Verlangen wurde auch entsprochen, doch musste er sich zuvor im Herbste des zuletzt genannten Jahres zu Wetzlar mit dem Kammergerichtsprozess bekannt machen, oder, wie er selbst sagt, „den Kammerschlender kennen lernen und einen sechzigjährigen Prozess von einer alten Grossmutter besorgen“. „Man hätte es,“ fügt er hinzu, „wohl nicht übler treffen können, um mir eine Lust zur Juristerey beizubringen.“

v. Loen berichtet ausserdem über diese kurze Episode seines Lebens unter Anderm noch Folgendes: „Zu meiner Zeit war kein Kammerrichter in Wetzlar. Der Freiherr von Ingelheim und der Graf von Solms-Laubach waren Präsidenten: zwei redliche Männer von gleich grossem Ruhm. Der Assessor Ludolff war damahls einer der wichtigsten Referenten: er war sehr gelehrt, man konnte es ihm recht ansehen. Der Assessor F. machte die Ehre der Kammer auf eine andere Art. Wer ihn besuchte, kam insgemein betrunken wieder nach Hauss. Dieses war ein solamen miserum für manche unglückliche Sollicitanten.“

Im Frühlinge des Jahres 1716 trat von Loen seine Reise an und verweilte zunächst eine Zeitlang in Regensburg, dem Sitze des

deutschen Reichstags [1]. Von hier aus begab er sich nach Augsburg, dann nach München an den kurbayerischen Hof, hierauf durch Schwaben, Franken und Thüringen nach Halle, von da nach Dresden, Torgau, Berlin und Frankfurt a. d. O. zu seinem Oheim von Loen, und endlich nach Wien. Von dem Treiben in dieser Hauptstadt und dem kaiserlichen Hofe gibt er eine sehr anschauliche und lebendige Schilderung.

v. Loen gedachte von Wien aus den englischen Diplomaten Lord Montague auf seiner Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel zu begleiten, konnte aber dazu nicht die Erlaubniss seines Grossvaters Passavant erwirken und kehrte desshalb nach Frankfurt zurück. Von hier aus besuchte er die benachbarten Fürstenhöfe, dann die vorzüglichsten Städte der Niederlande und reiste hierauf über Bremen und Hamburg nach Berlin, wo er den Winter von 1717—1718 verweilte. Von dem Hofe des Königs Friedrich Wilhelm I., des Vaters von Friedrich dem Grossen, hat er eine sehr anziehende Schilderung hinterlassen.

Einige Stellen daraus dürften von besonderem Interesse sein: „Ich sehe hier, sagt unter Anderm v. Loen, einen königlichen Hof, der nichts glänzendes und nichts prächtiges als seine Soldaten hat. Es ist also möglich, dass man ein grosser König sein kann, ohne die Majestät in dem äusserlichen Pomp und in einem langen Schweiff buntfärbigter, mit Gold und Silber beschlagenen Creaturen zu suchen. Hier ist die hohe Schule der Ordnung und der Haushaltungskunst, wo grosse und kleine sich nach dem Exempel ihres Oberhaupts mustern lernen". ... Der König ist von seiner Neigung für die Soldaten ein wenig zu

---

[1] Beachtenswerth erscheint, gerade in unseren Tagen, was er über letzteren unter Anderm äussert: „Es wäre zu wünschen, dass besser auf unsere Reichsgrundgesetze gehalten würde; allein die besten Verfassungen in der Welt leiden durch die Veränderung der Zeiten und Menschen allerlei Anstösse. Hätte das Reich in seiner vortrefflichen und glückseligen Gestalt bleiben sollen, so hätte auch ein jeder Stand so bleiben müssen, wie er war. Es hätte keiner mehr Rechte, mehr Macht, mehr Ansehen, mehr Gewalt und mehr Länder gewinnen müssen, als er zu der Zeit, da die goldene Bulle gemacht wurde, wirklich besass und innen hatte; denn der Wachsthum eines Körpers verändert auch die Gestalt, und was einen kleinen wohl kleidet, das kleidet darum nicht auch einen grossen. Die allzuwichtige Erhöhung einiger mächtigen Reichsstände macht die andern zu klein und zu schwach. Diese müssen es zugeben, dass sich jene über sie vieles herausnehmen. Gebet Gesetze, wie ihr wolt, wo die Macht ist, da verlieren sie ihre Kraft. Grosse und mächtige Fürsten, die durch sich selbst bestehen können, lassen sich nicht wohl mehr ex decreto Sancti Imperii und durch Reichsabschiede behandeln."

sehr eingenommen. Vergebens sucht er alle Mittel anzuwenden, um Leute in sein Land zu ziehen, welche die Handlung und die Fabriken darinnen empor bringen könnten. So lang aber nur noch ein Schatten der gewaltsamen Werbungen herum wandert, so ist derselbe wie ein Gespenst, welches alle Menschen schrecket.“ v. Loen knüpft gleich daran eine Betrachtung, die den ganzen Mann kennzeichnet. Er sagt: „Das sicherste Mittel ein Land zu bevölkern, ist die Freiheit. Wo diese ist, da ziehen sich die Menschen hauffenweise hin. Wo viel Volk ist, da ergiebt sich die Nahrung von sich selbst. Man lasse nur den Landmann ruhig bei seinem Ackerbau; der Handwerksmann und der Künstler werden beyde genug Arbeit finden, und der Kaufmann wird sich ebenso geschäftig erzeigen, den Anwachs der Früchte und die verarbeiteten Waaren zu vertreiben. Dadurch entstehet die Handlung, welche die Seele der Reichthümer und des Ueberflusses ist. Die Gelder kommen von einer Hand in die andere, und dieser glückliche Umlauf, der alle Nerven beweget, wird den ganzen Staatskörper mit Geist und Stärcke beleben. Eine Handthirung wird auf die andere wirken, und wie das Räderwerk in einer Maschine fortlauffen. Die Einkünfte des Königs werden sich dadurch erstaunlich vermehren, und sein Volk wird, wann es zugleich durch eine gute Policey regiert wird, das glücklichste auf Erden seyn. Man könnte dieses alles mathematisch erweisen, wann die Erfahrung uns dieser Mühe nicht überhoben hätte, indem sie zu obigen Grundsätzen den völligen Beweis vor Augen legt.“

v. Loen kommt sodann auf den jungen Kronprinzen zu sprechen und sagt: „Dieser zeiget bei einem noch zarten Alter eine ungemeine Fähigkeit, ja etwas ganz ausserordentliches. Er ist ein überaus munterer und lebhafter Prinz. Er hat eine sehr feine und geistreiche Bildung; er fasset, er lernt alles, was man ihm vorlegt, mit der grössten Leichtigkeit. Er gehet nun in das siebente Jahr; man ist beschäftiget denselben aus dem Frauenzimmer zu thun und ihm einen besondern Hofstaat beizulegen.... Man sagt, dass der König im Stande sey, für das Geld, womit er unter dem Schloss die Gewölber angefüllet hätte, noch zwey Armeen auf die Beine zu setzen. Dieses ist wohl zu glauben. Als unlängst der Kronprinz mit einem grossen Gefolg von Offizieren hinter dem König herging, radelte derselbe mit seinem kleinen Stöckchen wider die Pallisaden, und rief dabey aus: Wie froh werden einmal diese Gefangene sein, wenn man sie erlösen wird. Die Offiziere, die um ihn waren, fingen darüber an überlaut zu lachen. Der König hörte solches, er wand sich herum und fragte, was da wäre. Niemand wollte sich erkühnen das gute

Wörtchen, welches dem Kronprinzen entfahren war, dem König zu sagen; dieser drang mit Heftigkeit darauf und machte, als er es vernahm, darüber keine gar gnädige Miene; er entdeckte in den Worten des Kronprinzen die Sprache anderer Leute."

Den nächsten Frühling und Sommer verbrachte v. Loen am prachtvollen Hofe des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, August des Starken, zu Dresden. Er entwirft davon unter Anderm folgende Schilderung:

„Ich beschreibe hier den prächtigsten und galantesten Hof von der Welt. Man muss mir das letzte Wort im Teutschen gelten lassen, denn es ist in Sachsen sehr üblich, und ich finde auch sonst keines in allen mir bekannten Sprachen, welches dasjenige besser ausdrücken solte, was ich hier sagen will: es bedeutet solches so viel, als ein lebhaftes artiges Wesen, das gefällt, das rühret, das sich der Sinnen bemächtiget und den Witz gebrauchet, um desto empfindlicher wollüstig zu sein.

„Das sächsische Blut ist das schönste in Teutschland: es ist feurig, zärtlich und überaus verbuhlt. Die Wollust macht die Einwohner in diesem Land sinnreich, angenehm, höflich und schmeichlerisch; aber zugleich auch wanckelmüthig, weichlich, plauderhaft und schwelgerisch. Weil sie von Natur mit einer glücklichen Erfindungskraft begabet sind, so findet man unter ihnen die meisten Poeten und Romanenschreiber: sie sind die ersten, die sich erkühnt haben, teutsche Schauspiele nach dem Geschmack der Franzosen zu verfertigen. Wenn man die Gottschedische Sammlung und Lustspiele des Herrn Gellerts lieset, so muss man ihre glückliche Nachahmung bewundern.

„Sie sind überhaupt zu allen Künsten und Wissenschafften vor andern Teutschen aufgelegt, und was dabey am merckwürdigsten ist, so sind sie eben so glücklich in tiefsinnigen und ernsthaften, als in lustigen und scherzhaften Sachen. Unsere zwey gröste Weltweisen Leibnitz und Wolff haben sich in diesem Land hervorgethan. Drey gelehrte Thomasii, Jacobus und dessen berühmte Söhne, Christian und Gottfried, sind Leipziger gewesen: und wenn wir die Schrifften und die Nachrichten von den gelehrten Leuten lesen, durch welche die vier sächsische hohe Schulen Leipsig, Wittenberg, Jena und Halle so berühmt worden sind, so können wir sie fast allein allen andern, welche sich in den übrigen Theilen von ganz Teutschland bekannt gemacht haben, entgegensetzen.

„Das Frauenzimmer, und darunter vorzüglich das Meissnische, hat etwas überaus holdseliges und liebreitzendes; hier findet man die besten Sprachmeisterinnen der Teutschen; der liebliche Klang

ihrer Stimme macht auch selbst unsre sonst rauhe Thöne zärtlich und angenehm. Das sächsische Frauenzimmer übertrifft noch die Engländerinnen an Wuchs und Schönheit. Es hat die Freyheit der Französinnen, und das Feuer der Italienerinnen; in dem schmeichelhaften und zärtlichen Wesen aber geht es allen vor. Es hat dem Ansehen nach etwas sehr sittsames und unschuldiges; es schläget aber die Augen insgemein nur deswegen nieder, um mit einem geschärfften Blick desto mehr Unheil anzurichten.

„So sehen die Menschen aus, welche zu unserer Zeit den Glanz des dresdnischen Hofs ausmachen. Nie hat man eine solche zusammenhangende Pracht und eine solche stets fortstreichende Galanterie gesehen.

„Der König scheint recht darzu gebohren zu sein, den Menschen Lust und Freude zu machen. Alle seine Lustbarkeiten sind auf eine Art angestellt, dass sein Volk nicht darunter leidet, und seine Schätze nicht erschöpffet werden. Er befördert dadurch die Künste, die Wissenschaften, die Handlung und den Umlauf des Gelds, wovon alle Handthierung und Nahrung ihren ersten Trieb bekommt. Viele meynen, August hätte das Geheimniss Gold zu machen. Es ist glaublich, dass, wo diese Wissenschaft der Verwandlung der Metalle möglich wäre, dieser König solche besitzen müste. Alle chymische Philosophen haben ihre Künste hier probiret, und die Ausgaben des Königs beziehen sich gleichsam auf unerschöpfliche Einkünfte. Ich bin aber der Meynung, dass diese Distillirer nichts dazu beytragen; wohl aber die stattliche Handlung, die reichen Bergwerke, der gesegnete Ackerbau und eine Menge Volk, das sich durch Fleiss und Arbeit nährt: Quellen, die nicht zu erschöpffen sind, wenn das Geld fein im Land herum lauft, und mehr hineingebracht, als hinaus geschleppet wird. Sachsen hat es unter allen teutschen Ländern darinnen am weitesten gebracht.“

v. Loen gibt nun eine kurze Charakteristik der vornehmsten Hof- und Staatsbeamten, des Feldmarschalls Grafen v. Flemming, der Grafen v. Vitzthum, v. Wackerbart u. s. w., schildert dann die in Dresden aufgehäuften Kunstschätze, und geht hierauf zur Beschreibung einiger Feste über, denen er als Augenzeuge beigewohnt hatte. Eins derselben war in gewisser Beziehung so eigenthümlich, dass wir es nicht ganz übergehen wollen. Am 13. Juli 1718 liess der Feldmarschall Graf v. Flemming sechs Regimenter ungefähr eine Stunde vor Dresden ins Feld rücken und eine Schlacht improvisiren. Neben dem König ritt als Amazone gekleidet die von ihm begünstigte Gräfin Dönhof. Nach geendigtem Treffen setzte sich der König unter ein grosses Gezelt mit den vornehmsten Herren und Damen zur Tafel.

„Das lustige Schauspiel“, berichtet v. Loen, begunte nach geendigter Tafel. Die Tische wurden nicht aufgehoben, sondern alles Esswerk, was darauf stund, den hungerigen Soldaten preisgegeben. Weil es aber an Brod gebrach, so befahl der Feldmarschall 1000 harte Gulden; um diesen Mangel zu ersetzen, in so viel kleine Stücke Brod zu stecken. Es wurde darauf Sturm geblasen. Die in Schlachtordnung gestellte Soldaten rannten muthig auf die mit Speisen angefüllten Tische loss; die fordersten aber wurden von den hintersten zu Boden gedruckt, sogar dass auch das eine Tischblatt mitten entzwey brach und also wohl über 100 Mann auf einem Hauffen untereinander wühlten. Hierauf wurde Alles aus dem Weg geschaffet, in dem königlichen Gezelt aber ein Teppich ausgebreitet und bis Abends um 7 Uhr getanzet. Der Feldmarschall tranck dabey seinen Gästen wacker zu und wurde selbst trunken. Der König schien auch nicht mehr ganz nüchtern: doch begieng er nicht die geringste seiner Majestät unanständige Ausschweiffung, sondern geberdete sich in allem als ein König. Ich beobachtete hier mitleidigst die Marter eines gewissen Cammerherrn, welcher die Aufwartung bey demselben hatte. Dieser stund eine lange Zeit mit einem Glas Wasser hinter dem König und war dabey so wankelmüthig auf seinen Füssen, das man ihn mit einem Finger hätte übern Hauffen stossen können. Man hatte eine muthwillige Freude ihn in dieser Stellung zu sehen. Der Feldmarschall aber war für Freuden ausser sich. Er fiel dem König, als er sich wegbegeben wolte, ganz vertraulich um den Halss: Bruder, sprach er: Ich sage dir alle Freundschaft auf, wann du weg gehest. Die Gräfin von Dönhof, die den König nie verliess, suchte ihn zwar von solchen Unanständigkeiten zurück zu halten. Allein Flemming war viel zu vergnügt, als dass er sich dieesmahl mit dem Wohlstand hätte viel zu schaffen machen sollen. Er wolte die Gräfin liebreich in seine Arme schliessen. Du kleines H** sprach er, schweige du nur still, du bist doch ein gutes H**! Dergleichen artige Complimenten war die Gräfin von dem Feldmarschall, wann er getrunken hatte, schon gewohnt; sie beantwortete solche mit Lachen und bemühete sich nur ihn von dem König abzuhalten. Der König setzte sich darauf zu Pferd, schlug aber hinten über, und würde einen üblen Fall gethan haben, wann nicht einer von seinen starken Läuffern gleich bei der Hand gewesen wäre und ihm unter die Armen gegriffen hätte. Alles lieff darüber zusammen. Man bat den König, dass er sich in eine Kutsche setzen möchte. Der Stallmeister Rakenitz war etwas heftig in seinen Vorstellungen; der König stiess ihn deswegen im Zorn von sich. Die Gräfin Dönhof liess darauf ihre

Beredsamkeit wirken. Der König aber antwortete ihr sehr höflich: Laissez moi, Madame, je connois mon cheval: Ne Vous en mettez pas en peine. Er rannte damit in einem Galopp nach Dresden; ihm folgten die Cavalliergarde und andere Herren des Hoffes nach. Die Gräfin Dönhof wolte ihren Heldenmuth auch bey dieser Gelegenheit zeigen und den König nicht verlassen; sie hätte aber bald das Unglück gehabt vom Pferd zu stürzen, wo nicht ein Cavalier, der sie begleitet, den Fall noch mit Geschicklichkeit unterbrochen hätte. Man bat sie desswegen sich in die Kutsche zu setzen. Sie bedachte sich auch nicht lang, sondern stieg vom Pferd und fuhr sicherer mit sechsen, als sie auf einem ritt; wiewohl sie sonst eine gute Reuterin war. Nachdem sich auf solche Weise der Hof entfernt hatte, begunte der Feldmarschall immer noch lustiger zu werden. Er grif in Ermangelung der Damen, nach den anwesenden Grisetten und sprang mit ihnen herrlich und in Freuden herum. Endlich brach die Nacht darüber ein nnd machte dieser sehr natürlichen Kurtzweil ein Ende.

„So sehen öfters die grossen Leute in der Nähe aus. Wann es gesiemend und erlaubet wäre, ihre persönliche Geschichte mit einer freyen Feder zu beschreiben, was würde der politische Aberglauben nicht darunter leiden müssen, der uns in ihnen Götter zu verehren vorstellet? Ich befragte einen von meinen guten Freunden, der des Hofs kundig war, ob die bezeigte Unehrerbietung des Feldmarschalls gegen den König ihm so hingehen würde. Ha! sprach er im Lachen, das sind wir so gewohnt. Flemming hat wohl noch andere Sachen angefangen; allein wenn der Rausch verschlaffen ist, und er wieder nach Hof kommt, so heist es: Ich höre, Flemming ist gestern ein wenig närrisch gewesen; Ihro Majestät werden es ihm doch nicht ungnädig nehmen. Der König lacht darüber, und dann ist alles wieder gut. In der That ist Flemming ein grosser Mann, der dem König sehr getreu ist, und dem also eine kleine Ausschweifung im Trunke mit nichten übel zu nehmen ist; zumahl da der König selbst dazu Gelegenheit giebt und auf solche Weise seinen Ministern öfters in den Grund ihres Herzens sehen kann.“

Am Ende des Jahres 1718 (7. December) starb von Loen's Grossvater Passavant, von welchem er so viel erbte, dass er von nun an, ohne sich um Aemter und Anstellungen zu bemühen, seiner Neigung und seinem Grundsatze „Nemo sit alterius, qui suus esse potest“ nachleben konnte. Zunächst bereiste er die Schweiz und Frankreich. Ueberall, wo er sich aufhielt: in Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf, Lyon und Paris benutzte er jede Gelegenheit sich im Umgange mit Leuten aus allen, namentlich den höheren Ständen

und im persönlichen Verkehr mit den ausgezeichnetsten Gelehrten auf das vielseitigste auszubilden. Von seiner scharfen und richtigen Beobachtungsgabe zeugt seine Darstellung des französischen Hofes und französischen Volkscharakters. Nach längerem Aufenthalt in unserem westlichen Nachbarlande kehrte er über Gent, Brüssel, Löwen, Mastricht, Aachen und Köln nach Frankfurt zurück, wo die Verwaltung des ihm zugekommenen mütterlichen Erbes seine Gegenwart erforderte und ihn auch an der Ausführung einer nach England beabsichtigten Reise verhinderte.

Nachdem er dagegen eine zweite Reise in die Niederlande gemacht hatte, gedachte er Italien zu besuchen, liess sich indessen durch Befreundete, welche ihm den Posten eines königlich preussischen Ministers am oberrheinischen Kreise verschaffen wollten, im August 1720 zu einer Reise nach Berlin bestimmen, um dort dem Könige vorgestellt zu werden, der aber mittlerweile nach Preussen sich begeben und das Patent als Hofrath für ihn zurück gelassen hatte. Aus letzterem Umstande glaubte v. Loen zu erkennen, dass man mit der Absicht umgehe, ihn in preussischen Staatsdienst zu ziehen, und da dies um jene Zeit seinen Neigungen völlig widersprach, kehrte er nach Frankfurt zurück. Unterwegs besuchte er in Halle seinen früheren Lehrer Thomasius, welcher ihn in der Meinung bestärkte, „er solte nicht eines andern Knecht seyn, wann er sein eigener Herr sein könne".

Den Schluss seiner Wanderungen bildete im Sommer des Jahres 1722 eine Reise zu seinem Oheim nach Breslau, bei welcher Gelegenheit er sich auch in Nürnberg, Prag, Dresden und Berlin verweilte, und 1724 eine Reise nach Italien, welche jedoch, gegen seinen Willen, in Folge unvorhergesehener Hindernisse auf einen Theil von Oberitalien beschränkt blieb.

In einem Alter von 30 Jahren stehend und im Besitz eines ansehnlichen Vermögens gedachte nun v. Loen fernerweit als freier Mann zu leben, und sich völlig ungehemmt und nach eigenem Ermessen seinen Studien und geistigen Neigungen zu widmen. Zunächst vermehrte er seinen Büchervorrath durch Ankauf einer ansehnlichen Bibliothek und seine Kupferstichsammlung durch den des Merianischen Kabinets, welches letztere damals in Folge der unsinnigen Verschwendung des mit der Merianischen Erbtochter verheiratheten Eosander von Goethe zur Veräusserung gelangte. Obschon er Stille und Zurückgezogenheit liebte, konnte er es doch nicht verhindern, dass sein Haus bald ein Mittelpunkt guter Gesellschaft wurde. „Was einen feinen und geläuterten Geschmack hatte, fand sich —

so wird berichtet — in seiner Gesellschaft ein, und was von Fremden was zu bedeuten hatte, kam von Zeit zu Zeit dazu. Es wurde eine ordentlich eingerichtete Gesellschaft daraus, welche durch ein auf praktische Art wochentlich gehaltenes Zeitungscollegium unterstützt wurde. Gelehrte und politische Unterredungen, musikalische Concerte und allerlei Gattungen von ehrbaren Belustigungen machten sie lebendig, und zogen auch Standespersonen herbei."

Zu von Loen's Freunden zählten unter andern die gelehrten Herren v. Uffenbach und v. Lersner, sowie später der um einige Jahrzehende jüngere ausgezeichnete Staatsrechtslehrer Johann Daniel v. Olenschlager.

Im Jahr 1729 verheirathete sich von Loen mit Katharina Sibylla Lindheimer, der Schwester von Goethe's Grossmutter Textor, deren Vater, Cornelius Lindheimer, im hiesigen Kirchenbuche als b. R. Doctor, verschiedener des heiligen römischen Reiches Stände Raths und des Kaiser- und Reichskammergerichts Advocat und Procurator ordin. bezeichnet ist, später aber unter dem Namen „v. Lindheim" in den Adelstand erhoben wurde. Sein Hochzeitstag war seines einzigen Bruders Sterbetag. Letzterer verschied ohne Leibeserben und hinterliess ihm seinen Antheil von dem Merianischen Landgut „auf der Windmühle", welches beide gemeinsam erkauft und besessen hatten. Im Jahr 1733 kaufte er das Rittergut Mörfelden, um daselbst das Landleben zuweilen ungestörter, als in der unmittelbaren Nähe von Frankfurt geniessen zu können. 1742 gab die Wahl und Krönung Kaiser Karls VII. Gelegenheit, dass der spanische Gesandte Graf von Montijo seine Villa miethete und zu einem Schauplatze der herrlichsten Feste machte. Unter Anderm fand am 18. November des gedachten Jahres zur Verherrlichung des Namensfestes der Königin von Spanien ein prachtvolles Feuerwerk daselbst statt. Die Beschreibung desselben im Diarium der Krönung Kaiser Karls VII. gibt zugleich einen Beleg für den stattlichen Umfang der Loen'schen, früher Merianischen Besitzung.

Die freisinnige Richtung seiner Lehrer: Homberg in Marburg, Thomasius und Gundling in Halle, verbunden mit dem ihm innewohnenden lebhaften Trieb die Wahrheit zu ergründen und dabei zugleich die Menschen zu friedlichem Einverständnisse zu bringen, führte von Loen zu einer eben so regen als vielseitigen schriftstellerischen Thätigkeit. Zunächst richtete er seinen Blick auf die religiösen Zerwürfnisse zwischen den protestantischen Confessionen und Sekten, was zur Herausgabe seiner ersten Schrift, die unter anonymer Bezeichnung des Verfassers erschien, Veranlassung gab. Ihr folgten

dann Publikationen der verschiedensten Art. Wir lassen hier das Verzeichniss seiner sämmtlichen Werke in chronologischer Reihe folgen:

1) Evangelischer Friedenstempel nach Art der ersten Kirche entworfen von Christian Gottlob von Friedenheim. Frankfurt, 1724.

2) Jo. Joach. de Russdorf consilia et negotia politica, accedit collectio epistolarum familiarium ad viros illustres ex bibliotheca Loeniana. Francof. 1725.

3) Sylvander's von Edelleben zufällige Betrachtungen von der Glückseligkeit der Jugend. Ebend. 1726. In zweiter Auflage erschienen zu Hanau 1728 unter dem Titel: Moralische und politische Schriften.

4) Oeuvres Françoises de Mr. d'E. 1726. Mit einer Vorrede von Dr. Burggrave.

5) Höchst bedenkliche Ursachen, warum beyderseits Lutherische und Reformirte in Fried und Einigkeit sollen zusammenhalten und mit einander einerlei Gottesdienst pflegen, von G. E. von F., 1727. Eine Fortsetzung des Friedenstempels.

6) Hiob Ludolfs allgemeine Schaubühne oder Beschreibung der vornehmsten Weltgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Fünfter Theil, von 1675 bis 1688. Mit einer Vorrede von Dr. Pritius. Frankfurt, 1731.

7) Bibliotheca Loeniana selecta realis systematica. 1734. (Ein Verzeichniss seines beträchtlichen und auserlesenen Bücherschatzes, dessen Druck aber in's Stocken gerieth.)

8) Hrn. S. von E. Bedenken vom Separatismo und Vereinigung der Religionen. Frankfurt, 1737.

9) Fr. de Salignac de la Mothe Fenelon's geistliche Schriften in's Deutsche übersetzt. 2 Theile. Frankfurt 1737 und 1743.

10) Der vernünftige Gottesdienst nach der leichten Lehrart des Heilandes, untersucht bey Gelegenheit einiger an Ihro hochgräfl. Excellenz den Hrn. Grafen von Zinzendorf gerichteten und von Ihroselben beantworteten Fragen. 1. Thessal. V. 21. Prüfet aber Alles, und das Gute behaltet. Frankfurt, 1738. 3. Aufl. 1741. — Die von v. Loen in der Frankfurter Zeitung an Zinzendorf gerichteten und von diesem nur sehr dürftig und unvollständig beantworteten Fragen waren folgende: 1) Ob die Herrnhuter nicht besser thäten, wenn sie keine besondere Brüderschaft und Gemeine unter sich aufrichteten und sich in Einfalt zur evangelischen Kirche hielten, weil sie doch zu ihren Lehren sich bekenneten? 2) Ob die besonderen Versammlungen in den Häusern, die eine Art eines öffentlichen

Gottesdienstes vorstellen und zu vielen verkehrten Urtheilen Anlass geben, nicht füglicher eingestellet, und die Erbauung gutgesinnter Seelen in einem gewöhnlichen Umgange, durch gute Ermahnungen, vertrauliche Gespräche und dergleichen möchte befördert werden, damit es nicht das Ansehen hätte, als wollte man etwas apartes haben? 3) Ob ihre Lieder, weil viele darunter anstössig, seltsam und dunkel schienen, in allgemeinen Versammlungen, wo allerhand Leute mit zugegen sind, besser nicht gesungen würden? 4) Ob es ihren Absichten nicht gemässer seyn sollte, in adiaphoris sich auf keinerlei Weise auszuzeichnen? In Betrachtung, dass weder Christus noch seine Apostel etwas gethan und gelehret, woraus man einen singularismum in decoro, Kleidern, Manieren und dergleichen äusserlichen Dingen abnehmen könnte. Es heisset wohl, stellet euch nicht dieser Welt gleich; wir halten aber davor, die Welt heisse hier so viel als Gottlosen, und nicht der in der Welt übliche Wohlstand. 5) Ob sie in ihrer Sittenlehre öfters nicht auch zu weit gehen, wenn sie dem Menschen den Genuss eines zeitlichen Vergnügens gar leicht pflegen zur Sünde zu machen; da doch Gott diese ganze Welt, und alles was darinnen ist, zum Dienst und Genuss des Menschen erschaffen, doch so, dass er allezeit die Früchte des verbotenen Baumes, welche noch immer die Strafe und den Tod nach sich ziehen, sorgfältigst zu meiden hat. Wie viel Schätze und Reichthümer hat uns nicht die Güte und Freundlichkeit Gottes zu unserer Freude und seiner Verherrlichung ausgesetzet, bey deren Genusse wir weiter nichts, als die uns vorgeschriebene Ordnung zu beobachten haben? 6) Ob die Lehre, dass ein Jünger Christi zur Stillung der Lüste nicht heirathen soll, so zu verstehen sey, dass dieses nicht finis primarius matrimonii seyn müsste; oder ob dadurch die Lust selbst zu verstehen, von welcher Paulus sagt: Es ist besser heirathen, als Brunst leiden. Wie wir im ersten Sinne der Meynung völlig beypflichten, dass unser Hauptzweck in allem die Ehre und Verherrlichung Gottes, und nicht die Befriedigung unserer Begierden seyn soll, so könnten wir im andern Sinne, so fern dadurch die Lust selbst verbothen würde, diesen Lehrsatz nicht verstehen, gestalten die actus matrimoniales ohne Lust nicht vollführet werden können; es bleibt und haftet in unsern Sinnen diejenige lustgebührende Empfindung, welche der Einfluss äusserlicher Dinge in unser Wesen ordentlicher Weise zu haben pflegt, und die wir desswegen als etwas Gutes und unserer Natur gemässes appetiren? 7) Ob die Nothwendigkeit der Wiedergeburt zugleich auch involvire, dass man den Modum müsste wissen und determiniren können? und ob nicht der

Processus conversionis sowohl nach und nach (nachdem ein Mensch guter Art und eine feine Seele empfangen, mithin den Wirkungen der Gnade bey sich Raum lässt), als durch einen ganz merklichen Umsturz seiner ganzen Natur auf einmal vor sich zu gehen pflege, und der neue Mensch spiritualiter, wie er in partu naturali physice gebohren würde? — Am Schlusse dieser Schrift fasst v. Loen den religiösen Glauben in Einem Artikel zusammen. „Es ist schwer, sagt er, sich einzubilden, dass der Glaube so vielerley Begriffe und Wissenschaften in sich halten sollte, welche kaum den scharfsinnigsten und gelehrtesten Köpfen verständlich vorkommen. Es muss demnach eine gewisse Grundwahrheit seyn, welche die andern alle begreift, und welche alle diejenigen verstehen müssen, die da suchen selig zu werden. Diese Grundwahrheit muss die Eigenschaft haben, 1) dass sie deutlich, 2) allgemein, 3) nach der Fähigkeit aller, auch der schwachsinnigsten Menschen eingerichtet sey.“ v. Loen bezeichnet diese Grundwahrheit. „Sie ist der Glaube an Jesum Christum, nicht aber ein historischer, sondern lebendiger. Denn von diesem Jesu zeugen alle Propheten, Apostelg. IV, 12; X, 43, und alles ist geschrieben, dass wir glauben sollen, Jesus sey der Christ u. s. w. Joh. XX, 31.“ „Meynungen, fährt er fort, Wörterkriege, Lehrsätze nach eigener Weisheit, symbolische Bücher, gelehrte Kritik, Wissenschaft der Alterthümer, alle diese Dinge gehören nicht hieher: sie laufen gemeiniglich nur auf leere Fragen hinaus, die nicht zur Besserung dienen, und hernach in so viele Sekten ausbrechen, als Menschen sich finden, die von ihrer eigenen Weisheit eingenommen sind.“ — Es erhellet auch hieraus v. Loen's Verlangen nach confessioneller Vereinigung.

11) Gelehrte Zeitungen und amusemens litteraires. Einiges davon findet sich in der „Frankfurtischen Gelehrten Zeitunge“ Jahrgang 1738.

12) Discours vom Soldatenstande; s. des Generals Eosander Kriegsschule, welcher es vorgedruckt ist. Frankfurt, 1738.

13) Der redliche Mann am Hofe, oder die Begebenheiten des Grafen von Rivera, nebst beygefügten freyen Gedanken von der Verbesserung eines Staats. Frankfurt, 1740. Diese Schrift erlebte verschiedene Auflagen und wurde auch in's Holländische übersetzt.

14) Novemviratus oder kurzer Entwurf von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Churhäuser des h. röm. Reichs. 1741.

15) Die güldene Bulle Kaiser Carl's IV. nach dem zu Frankfurt befindlichen lateinischen und deutschen Original in einer neuen Ueber-

setzung nach dem eigentlichen Wortverstande und den verschiedenen Lesearten, mit Anmerkungen, auch andern beygefügten Reichsgrundgesetzen. Frankfurt, 1741.

16) Der Kaufmannsadel, untersucht von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten. 1742. (Erschien in vielen Auflagen).

17) Lettres curieuses d'un Gentilhomme Allemand touchant les moeurs et les affaires du tems. 2 Theile. 1741 und 1742.

18) Memoires d'un Gentilhomme au sujet de ce qui se passe de plus remarquable à la diète de Frankfort, 1741.

19) Le Soldat, ou le metier de la guerre consideré comme le metier d'honneur, avec un essais de bibliotheque militaire. Frft. 1743. Eine vermehrte deutsche Auflage 1748, und eine weitere 1752.

20) Das Bild eines weisen Mannes und eines Christen am Hofe in dem Leben des Erzbischofs Fenelon. Frankfurt, 1743.

21) Die Religion, entworfen von dem Herrn Racine und in's Deutsche übersetzt mit Anmerkungen. 1744 in gebundener Rede.

22) Fenelon's Gespräche der Todten der alten und neuen Welt, mit einigen Fabeln, aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen. 2 Theile. Frankfurt, 1745.

23) Lob der Bankerutirer. 1745.

24) Freye Gedanken zur Verbesserung der menschlichen Gesellschaft. 4 Theile. Frankfurt 1746 und 1747. Neue Auflagen: 1748, 1750, 1752. Das Buch beginnt mit dem Schreiben eines Utopianers von den Sitten und Mängeln der Europäer.

25) Entwurf einer Staatskunst, worin die natürlichsten Mittel entdeckt werden, ein Land mächtig, reich und glücklich zu machen. 1747.

26) Bedenken von der Schädlichkeit der Festungen und dem wider das Natur- und Völkerrecht laufenden Gebrauche des Pulvers. 1747.

27) Fenelon's kurze Lebensbeschreibungen und Lehrsätze der alten Weltweisen, in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen vermehret. 1748.

28) Neue Sammlung der merkwürdigsten Reisegeschichten, von einer Gesellschaft gelehrter Leute in einen historischen Zusammenhang gebracht. 1. Theil. Frankfurt, 1748. v. Loen hatte vielen Antheil an diesem Unternehmen, verzichtete jedoch nach Erscheinen des fünften Theils auf die Leitung desselben.

29) Les rejouissances des Hollandois. Epitre gratulatoire par Chrisocosmopophilax. 1749. Auch in deutscher Sprache gedruckt. Eine feine und zugleich scharfe Satyre über die Freudenbezeugungen der Holländer bei der Erhebung des Prinzen Erbstatthalters.

30) Abbildung des Grafen von Zinzendorf.

31) Gesammelte kleine Schriften, besorgt und herausgegeben von J. E. Schneidern. 4 Theile. Frankfurt, 1749. 1750. 1751 und 1752 [1]. (In einer Recension — Göttinger Zeitung, 1750, No. 53 — heisst es von dem zweiten Theil, welcher 35 Sendschreiben enthält, folgendermassen: „Des Herrn v. Loen angenehme und abgemessene Art zu erzählen, seine viele am rechten Ort angebrachte moralische und politische Betrachtungen geben ihnen besondere Vorzüge. Herr v. Loen kennet die Welt und das menschliche Herz. Eine edle und wirksame Menschenliebe zeiget sich bei ihm allenthalben. Er folget nicht dem gemeinen Wahne und lässt sich nicht durch den Schimmer der äusserlichen Hoheit blenden. Er sagt öfters Wahrheiten, die andere Scribenten in Gedanken behalten. Er ist ein abgesagter Feind der Schmeicheley, der Pedanterey, des lieblosen und zänkischen Religionseifers. Dabei aber schreibt er ohne alle Bitterkeit und besitzt die seltene Gabe, seine Lehren so vorzutragen, dass sie auch denen, deren Eigennutz dadurch getroffen wird, an's Herz gehen.")

32) Moralische Gedichte, herausgegeben von Naumann, mit einer Zuschrift an Albrecht v. Haller. 1750.

33) Die einzige wahre Religion, allgemein in ihren Grundsätzen, verwirret durch die Zänkereyen der Schriftgelehrten, zertheilet in allerhand Sekten, vereiniget in Christo. 2 Theile. 1750 und 1752. Neue veränderte Ausgabe 1756. Dieses in's Lateinische und Holländische übersetzte Buch machte grosses Aufsehen und erweckte dem Verfasser viele Gegner. Ein kurzer Ueberblick über den Inhalt desselben wird dies begreiflich machen. Das Wesentliche der ganzen Religion setzt v. Loen in die Liebe und in die Begriffe von Gott, seinen Eigenschaften und Werken, die auch der beschränkteste Mensch auffassen könne. In den Grundwahrheiten stimmen Vernunft und Offenbarung, vernünftige Heiden und Christen, Katholiken, Protestanten, Socinianer, Pietisten und andre Sekten miteinander überein. Die Sätze, worin sich diese Sekten unterscheiden, betreffen nicht das Wesentliche der wahren Religion und dürfen also die Vereinigung nicht hindern. Alle Glaubensformen, Systemata, Contro-

---

[1] Dieses Werk, das doch nicht leicht in einer Bibliothek damaliger Zeit fehlen durfte, wurde dem Verfasser von seinem Verleger Heinrich Hutten mit zwei Thalern für den Bogen bezahlt; dasselbe gab Fleischer für dessen Werk „der Soldat", in welchem mit grossem Freimuthe die Grundzüge einer Landwehrorganisation entwickelt wurden. Vgl. Didaskalia 1857, Nro. 51. „Goethe's Vaterstadt vor seiner Geburt" von A. v. L.

versen müssen abgeschafft werden. Alle Ceremonien, zu denen er auch Taufe und Abendmahl rechnet, sind Erfindungen der Geistlichen und daher in religiöser Beziehung gleichgültig; man kann sie beibehalten, „wenn sie nützlich und ehrerbietig sind“ Das Abendmahl aber gehört nicht in die Kirche, sondern nach Christi Absicht sollen wir uns nur, wenn wir essen oder trinken, seines Leidens erinnern. Papst, Bischöfe, Klöster u. dgl. will er beibehalten, jedoch von Missbräuchen gereinigt wissen. — Aus der nicht unansehnlichen Zahl der Gegenschriften, welche das Buch hervorrief, wollen wir hier nur zweier Erwähnung thun: der einen „dass die Kindertaufe in der heiligen Schrift befohlen und in der ersten christlichen Kirche üblich gewesen sei“, weil sie von J. J. Plitt, damals (1751) Professor in Marburg und später Senior des lutherischen Predigerministeriums zu Frankfurt ausging; und einer andern, als der bedeutendsten: „Historische und dogmatische Anmerkungen über das Lehrgebäude des Herrn von Loen in der Schrift die einzige wahre Religion, mit einer Vorrede von Dr. Siegm. Jac. Baumgarten (dem bekannten Hallischen Theologen)“. Letztere enthält eine gründliche und eingehende Kritik der v. Loen'schen Schrift. Ausser mehreren Vertheidigungsschriften des Verfassers erschien „Lob- und Trauerrede auf die letzte Unionsschrift des Herrn v. Loen, das ist freundschaftliche und bescheidene Prüfung derselben, abgefasset von einem die Wahrheit liebenden evangelisch-lutherischen Christen. Leipzig, 1751“. Der ungenannte Verfasser ist der Meinung, man habe sich in Beurtheilung der v. Loen'schen Schrift zwischen den beiden Extremen massloser Lobpreisung und verächtlicher Geringschätzung bewegt. Er verfährt auf andere Weise. Im ersten Theile führt er solche Dinge an, die man in der Schrift des Herr v. Loen nicht recht gut heissen könne. Dahin rechnet er 1) dass Herrn v. Loen allzu viel Gleichgültigkeit in Bezug auf die Religion an den Tag lege, weil er den Glauben zu sehr beschränke und die meisten Glaubensartikel für Kleinigkeiten und Erfindungen der Geistlichen halte, 2) dass er allzu verschwenderisch mit der Seligkeit umgehe, da er sie auch denen ohne Unterschied zuspreche, die von Christo nichts wissen, sofern sie nur Deisten seien, 3) dass er allzuviel Gleichgültigkeit gegen die von Jesu selbst eingesetzten Sacramente blicken lasse, 4) dass er alle Concilien und symbolischen Bücher als werthlos und schädlich verwerfe, und 5) dass er über die Geistlichen allzu übel urtheile, sie für die Urheber alles Unheils ansehe, alle theologischen Streitigkeiten für unnütz halte und die theologischen Facultäten am liebsten aufgehoben sehen möchte. Der zweite Theil ist die

Lobrede und handelt von dem, was man in der Schrift billigen müsse. Dahin zählt er 1) die Vereinigung verschiedener christlichen Sekten und Religionen, 2) die Herstellung und Gründung gewisser Arten von Klöstern u. s. w. Er lobt die Vorschläge v. Loen's mit satyrischer Feder, empfiehlt sie als erspriesslich und vermehrt sie mit neuen Vorschlägen, zweifelt aber mit Recht an deren Erfüllung.

34) Der Adel. Ulm, 1752.

35) Systeme de la Religion universelle. 1753.

36) Freye Gedanken von dem Hofe, dem Adel, den Gerichtshöfen, der Policey etc. Ulm, 1760. 3. Aufl. 1768.

37) Freye Gedanken vom Hofe, der Policey, dem gelehrten, bürgerlichen und Baurenstande, von der Religion und einem beständigen Frieden in Europa. Frankfurt und Leipzig, 1768.

In Betreff einiger anderer Schriften ist seine Autorschaft zweifelhaft.

Zur Entwerfung einer Parallele der hiesigen Zustände um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und wie sie jetzt sind, möchte wohl nachstehender Aufsatz aus den „Gesammelten kleinen Schriften“ (31) sehr geeignet erscheinen.

Frankfurt im Jahr 1741.

Mein Herr,

Die schöne Zeit ist wieder kommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, diesen Ort näher kennen zu lernen. Ich will Jhnen deswegen eine kurze Beschreibung davon machen.

Die Stadt Franckfurt ist eine der schönsten Städte im deutschen Reich, sie ist zwar nur mittelmässig gross, aber sehr angebauet und volckreich: die Lage derselben ist unvergleichlich und die Gegend daherum ist eine der angenehmsten in der Welt. Der Mayn formiret gegen den Aufgang von Seiten der Brücke ein rechtes Schaugelüste, wo sich die Stadt auf beyden Seiten in einem prächtigen Ansehen zeiget. Sowohl in der Stadt, als ausserhalb derselben sind die schönsten Spaziergänge. Man siehet allenthalben Höfe und Lustgärten, deren einige sehr wohl angelegt sind, und kostbar unterhalten werden.

Es ist nur Schade, dass das inwendige der Stadt gröstentheils sehr übel gebauet ist. Die meisten Häusser sind von Holz und Laimen aufgeführet, und haben weder Einrichtung noch Bequemlich-

keit. Dieses ist ein allgemeiner Fehler in allen alten Städten, die in der Gegend des Rheinstroms liegen. Eine so schlechte Bauart ist Ursache, dass an diesem Ort die Feuersbrünste so leicht überhand nehmen und öfters ganze Strassen in die Asche legen. Wo einmal ein Brand ausbricht, da stehen gleich etliche Häuser in Flammen, ehe man die Anstalten zur Gegenwehr machen kann, so sehr hängen die Gebäude in einander. Man hat zwar diesem Uebel bisher dadurch vorzubauen gesucht, indem man die Häuser durch Mauren von einander absondert und gleichsam wie mit einem steinernen Mantel umgiebt; allein diese Erfindung macht die Wohnungen sehr feucht, dunckel und ungesund, ohne gleichwohl die Gefahr des Feuers davon abzuwenden, dann die mehreste Strassen sind enge und die Häusser hängen von fornen etliche Schuhe über, dergestalt, dass sie fast in den kleinen Gassen oben zusammen stossen. Was hat demnach eine solche Stadt bey dermaligen Umständen nicht zu fürchten, da sie mit so vielen Fremden angefüllet ist, welche nicht alle die nöthige Behutsamkeit haben mit dem Feuer, wie sie sollen, umzugehen. Wenn man die grossen Küchen von Brettern siehet, welche einige Herren und Abgesanden zu ihrem Gebrauch haben aufführen lassen, so solte man sagen, sie seyen deswegen gebauet, um die Stadt in Brand zu stecken. Die Einwohner hätten deswegen Ursache zu wünschen, dass sie eben so geschwind und so glücklich möchten von der Flamme verzehrt werden, als neulich die französische Küche. Man würde dadurch auf den natürlichen Einfall kommen, solche von Steinen und Backsteinen aufzuführen, wie solches würklich in den Quartieren des französischen und spanischen Gesanden geschiehet.

Im übrigen so gefällt es mir überaus wohl in dieser Stadt. Ein Fremder bringt hier seine Zeit nicht übel zu; er darf nur einmal den Eintritt in ein gutes Hauss gewinnen, so stehen ihm die meisten andre offen. Der Umgang ist fast durchgehends leicht und angenehm. Man siehet sich einander in den Caffeehäussern, in den Schauspielen, auf den Spaziergängen und in den Gesellschaften. In den Häussern des Adels ist man wohl, bey den Kaufleuten aber noch besser; ich werde wenigstens allezeit bei diesen ein Quadrille mit zwey oder drey artigen Kindern, der traurigen Ehre vorziehen, mit etlichen alten Damen zu spielen, bei denen sich sogar die Ahnen auch auf der Stirne blicken lassen.

Es finden sich hier unter den Kaufleuten sehr gute Familien. Man beobachtet in ihren Häussern eine ungemeine Reinlichkeit, welche sie, nebst ihrer ganzen Aufführung sehr deutlich von gemeinen Bürgersleuten unterscheidet. Es ist wahr, dass der Eifer für

die Reinlichkeit bey einigen zusehr übertrieben wird. Man kann auch in guten Sachen ausschweiffen und lächerlich werden. Das franckfurter Frauenzimmer gleichet hierinnen viel dem holländischen. Es macht sein gröstes Geschäffte aus dieser Kleinigkeit, und ich wolte demselben lieber eine grobe Unhöflichkeit erweisen, als einen Kleck von ungefehr auf den Boden machen.

Ich bekam hier einen wüsten Handel wegen meines Dieners. Dieser hatte einst, als er nach Hause kam, die Schuhe nicht recht abgeputzt. Beydes, Frau und Magd überfielen ihn darüber mit derben Scheltworten. Ich wolte Friede machen, allein ich konnte lange nicht zum Worte kommen Endlich kriegte mich das Mädgen, welches die Zunge geläufiger hatte als ihre Frau, bey dem Arm zu fassen, und bat mich den Koth zu betrachten, den ihr mein Laquay von der Gassen ins Haus getragen hätte. Sehen sie doch, mein Herr, sprach sie, mit einem gerechten Zorn, sehen sie doch, man kann alle seine Tritte erkennen. Es ist heut Samstag; das Haus ist von oben bis unten gerieben worden. Wir leben hier nicht wie die Schweine. Wir sind Gott lob! zu Franckfurt. Die Arbeit ist mir sauer worden. Ich habe meine Arme nicht gestohlen. Sie sagte mir noch viele andere dergleichen Dinge mit solcher Geschwindigkeit, dass ich sie kaum hören konnte, und wünschte dabey mit dem besten Hertzen von der Welt, die Fremden mit samt der Kayserwahl auf den Blocksberg. Alles Recht, so ich ihr konnte wiederfahren lassen, bestunde darinnen, dass ich meinem Bedienten die Abscheulichkeit seiner That verwies, und ihn zu gleich bedrohete, ihn als einen Menschen, der gar nicht zu leben wüste, fortzujagen, wenn er noch einmal vergessen würde seine Schuhe abzuputzen.

Sonst kann hier ein jeder leben, wie er will: Er kann Kutsche und Pferde und Libereydiener halten. Er kann sich prächtig kleiden und aller freyherrlichen Vorzüge geniessen, wann er nur Geld hat. Verschiedene, wie man mir sagt, sollen, ohne Mitteln zu haben, eine solche Figur machen, und sich mit einer grosmüthigen Seele, in das Verderben, welches sie vor sich sehen, hinein stürtzen.

Man liebet hier nicht allein einen grossen Aufwand, sondern auch eine gute Tafel. Leute, die ein wenig Vermögen haben, verabscheuen insgemein die Arbeit. Ja, einige sind gar so gemächlich, dass sie auch das Spazierengehen für eine Beschwerlichkeit halten: indem man dabey die Füsse zu viel beweget. Andere scheuen die Luft, weil sie das Fell verderben soll, oder weil sie sich solche dermassen entwöhnet haben, dass sie gleich davon Husten und Schnupfen bekommen. Man siehet nicht leicht eine Gegend, die so reizend ist

die Menschen ins Grüne su locken und die gleichwohl so wenig genossen wird. Die Franzosen bedienen sich dieses Vortheils schon besser. Man siehet sie in der Menge auf den Spaziergängen, mittlerweile dass die mehreste vornehme Einwohner dieser Stadt hinter ihren Fenstern sitzen und ihre Zeit mit einem langweiligen Spiel vertreiben.

Man sagt, dass es hier gewisse reiche Leute gäbe, die gleichsam von Gesundheit bersten und dem ungeachtet sich doch immer beklagten, dass sie kranck wären. Kinder des Glücks, die im Müssiggang und in Ueberfluss erzogen sind; die nur leben, um zu leiden, weil es ihnen zu wohl ist. Die Zeit wird ihnen zur Last, sie peiniget sie mit einer grausamen langen Weile. Was das wundersamste ist, so kann man nicht wohl mit diesen Leuten umgehen, ohne eben dieses Uebel zu empfinden. Einer von meinen Freunden drohet mir, mich in ihre Bekanntschaft zu bringen, um mich, wie er sagt, zur Gedult zu gewöhnen. Er ist im Stand sein Wort zu halten. Ich fürchte mich schon davor.

Das Blut ist hier nicht hesslich: es gibt schöne Weibsbilder in dieser Stadt; allein die grosse Gemüthsneigungen stören nicht viel ihre Ruhe. Wann sie nur gefallen, so ist ihnen dieses schon genug. Wie viel Ehre ist also denen jungen Marquisen nicht vorbehalten, welche mit dem Marschall von Belleisle ankommen sollen, wann sie diese träge und kaltsinnige Schönen werden empfindlich machen können?

Man siehet hier allerhand Menschen und Völker unter einander, besonders in Messzeiten. Es wird hier viel Französisch gesprochen, weil noch viele Familien aus Franckreich sich hier niedergelassen haben. Sonst giebt es hier auch Italiener, Savoyarden, Tyroler, insonderheit viele reiche niederländische und schweitzerische Familien. Diese beyde letztere sind meistentheils reformirter Religion und haben ihren Gottesdienst ausserhalb der Stadt im hanauischen Gebiete: sie suchen schon lang eine Kirche in der Stadt Ringmauren, welches ihnen aber der Magistrat, nicht aus Religions sondern aus Staatsursachen verweigert. Dieser Process, wo mir recht ist, dauert schon lang über hundert Jahre und dürfte sobald auch nicht zu Ende gehen, dann er gehört unter die nützliche und einträgliche Rechtsstreite, die mit einem grossmüthigen Eigensinn aus dem gemeinen Seckel geführet werden. Die Akten füllen schon zwey starcke Foliante: man hat mir davon eine Verehrung gemacht, welche ich aber nur mit diesem Beding angenommen, dass ich sie nicht lesen dörfte. Eine Streitigkeit welche verursacht, dass man aus christlichem

Eifer in der Liebe des Nächstens öfters manche kleine Ausnahmen macht. Doch ist die Geistlichkeit nicht schuld daran, dann sie ist hier durchgehends sehr friedliebend und bringt selten grobe Controversen auf die Canzel.

Die Juden haben in dieser Stadt ihre eigene Synagoge. Das Quartier, welches man ihnen eingeraumet hat, ist ein hessliches Ausläger voller Unreinigkeit. Sie leben in diesen sumpfigten Winkeln wie das Ungeziefer im Unflat. Das Feuer hat diesen kothigten Aufenthalt schon zweymahl zu reinigen gesucht, und durch seine Flammen in Schutt und Asche verkehret. Allein dieses hat nur darzu gedienet, ihre Häusser desto schneller wieder aufzubauen und den Raum in der Luft zu suchen, den man ihnen auf der Erde nicht vergönnet; dann sie dörffen sich nicht ausserhalb ihren Ringmauren ausbreiten. Je mehr sie sich also eingespärrt sehen und einander über den Köpfen sitzen, je besser geht auch bey ihnen die Vermehrung von statten; es wimmelt und grabelt darinnen alles mit hebräischen Figuren. Fragt man, wovon sich dieses alte Ueberbleibsel der zwölf israelitischen Stämme nähret, so heisst es, vom Betrug.

Es ist hier die rechte hohe Schule von dieser Wissenschaft, und wann anders Witz und Trug und List unter die Verdienste des Verstandes gerechnet werden, so kann man solche diesem verschmitzten Volk nicht streitig machen, dann es treibet solche bis zur Vortrefflichkeit. Doch gibt es auch noch ehrliche Juden, welche an die zehen Gebote glauben. Man hat mir davon einige Exempeln erzehlt, welche die Christen beschämt machen; dann es gibt viele unter diesen letzten, welche ohne das Zeichen der Beschneidung zu haben, ihren Nächsten im Handel und Wandel mit gleicher Fertigkeit zu beschneiden wissen, wo sie nicht gar darinnen noch die Juden übertreffen.

Die Handlung ist die Seele dieser reichen Stadt: sie allein hält sie empor und giebt ihr einen Rang unter den vornehmsten Städten der Welt. Unter den Kaufleuten selbst sind grosse und ehrwürdige Männer, die als wahre Patrioten ihre erworbene Reichthümer zur Aufnahme der Stadt und zum besten ihrer Mitbürger, insonderheit der Armen, mit vielem Ruhm zu gebrauchen wissen. Diese Leute haben meistens in ihrer Jugend schöne Reisen gethan, verstehen die vornehmsten europäischen Sprachen, lesen gute Bücher und zeigen in ihrem ganzen Umgang eine edle Lebensart. Sie müssen sich nicht wundern, wann sie hier in ein vornehmes Handelshaus kommen, dass

sie von Libereydienern bedienet werden, und darinnen einen Zirckel von geputzten Damen antreffen, der allen Glanz und alle Vorzüge der Höfe zeiget. Was ist billiger, als dass Leute, die ein grosses Vermögen besitzen, solches auch geniessen und sich damit eine Ehre machen; doch soll auch hier das Sprichwort gelten: Alles ist nicht Gold was glänzet. Es giebt auch falsche Diamanten und beschnittene Ducaten unter diesen guten Geprägen. Allein wo ist ein Stand, wo ist eine Art von Gewerbe darunter man nicht eine gleiche Vermischung der guten und bösen beobachtet.

Die Stadt ist ziemlich wohl befestiget: sie unterhält ihre eigne Besatzung, die sich auf tausend Mann und mehr belauffet. Ihre Soldaten sind in Wehr und Waffen so gut geübt, als andre und stehen noch besser im Sold. Diejenigen so ein Handwerk verstehen, können demselben dabey geruhig abwarten, und die andern verdienen sich, wann sie keine Wacht haben, als Taglöhner, ihren Trunk, welcher die einzige Erquickung ihrer sonst wenig mühsamen Kriegsdienste zu seyn scheinet. Unter ihren Befehlshabern giebt es artige und versuchte Leute: Die strenge Kriegszucht aber muss man an einem Orte nicht erwarten, wo man keine Eroberungen zu machen sucht.

Man findet hier auch viele gelehrte Leute, deren einige sich durch ihre Wissenschafften berühmt gemacht haben: sie haben nicht alle das Unglück so arm zu seyn, als es insgemein Leute von diesem Handwerck zu seyn pflegen. Sie kennen die Welt, sie wissen zu leben und sind gleichwohl gelehrt.

Was mir am seltsamsten vorkommt, ist, dass man hier unter dem Pöbel alles Herren und Jungfern heisset. Als ich hier ankam, verlangte ich einen Lohnlackeyen. Die Magd im Hause kam kurz darauf in mein Zimmer und sagte mir, der Herr Heinrich wäre da und begehrte mich zu sprechen. Ich lies meinen Diener hinausgehen, um den Herrn Heinrich herein zu führen. Dieser erschien mit einem grossen Degen an der Seite und in einer ziemlich schmutzigen Kleidung. Was ist zu ihren Diensten, mein Herr Heinrich, redete ich ihn an; Er antwortete mir mit einer gewissen Art, die seine kleine Meisterschaft zu erkennen gab: ich bin der Lohnlackey, den die Jungfer Luise hat ruffen lassen. Ich konnte mich hierbey des Lachens nicht enthalten; Die Jungfer Luise war ein kleiner Küchenpudel, den man ohne sich schmutzig zu machen nicht hätte anrühren können. Ich sagte darauf dem Herrn Heinrich, er solte meinem Diener nur die vornehmsten Strassen in der Stadt und die Posthäusser zeigen. Den andern Tag darauf lies sich der Herr Grünpech bey mir melden. Ich fragte wer ist der Herr Grünpech? es ist, sagte

man mir, der Sohn des Herrn Grünpechs, den ich hätte bestellen lassen, um mir ein Paar Schuhe anzumessen. Ich konnte die Höflichkeit dieses kleinen Volks nicht genug bewundern: ich betrachtete solche als eine Würkung derjenigen glückseligen Freyheit, die hier einem jeden erlaubet, aus sich zu machen, was er will.

Es ist hier ganz etwas gemeines, dass man einem Schneider, einem Schreiner, einem Schuhmacher und dergleichen den Titel, dem Wohledlen giebt. Ja der geringste Tagdieb weis sich gross damit ein freyer Reichsbürger zu seyn.

Es sind viele Dinge die eine Stadt gross und mächtig machen; darunter rechnet man auch den starken Zugang von Fremden und Reisenden, welche sich darinnen eine Zeitlang aufzuhalten pflegen und durch ihren Aufwand ansehnliche Geldsummen hinterlassen. Kein Ort ist darzu besser gelegen, als Franckfurt. Anderwärts sucht man die Fremden herbey zu locken, und ihnen allerhand Veränderungen, Lustbarkeiten und Schauspiele zu geben. Hier aber ist man nicht so eigennützig. Es dürffen sich hier keine Fremde, als in den Gasthäussern aufhalten, und es ist noch nicht gar lang, dass man eine Verordnung gemacht hat, vermöge deren allen Fremden der Schutz aufgekündiget würde, wo sie sich anders nicht würden gefallen lassen, sich, wie man es hier nennet, schreiben zu lassen, und einige Lasten mit zu tragen: weil sich darunter verschiedene vornehme Leute befanden, denen dergleichen Zumuthen nicht gefiel, so wurden auch verschiedene grosse Häusser leer; dem ungeachtet ist die Stadt volkreich genug, und es halten sich auch beständig Fürsten, Grafen, Gesanden, Räthe, Residenten und dergleichen Personen vom Rang hier auf; wie dann unter andern der Fürst von Taxis hier seine Wohnung hat und prächtig Hof hält.

Das Loos hat die ehmalige Bemühungen in Rath zu kommen glücklich unterbrochen. Dieses Loos, das durch Kugeln gezogen wird, entscheidet die Wahl unter dreyen Candidaten. Man muss bekennen, dass es bisher noch ziemlich glücklich ausgefallen ist; dann es finden sich in der That unter dieser ansehnlichen Versammlung solche Glieder, die ihr viel Ehre machen. Im übrigen aber so giebt es wenige Bürger hier, die nicht eine Würde oder ein Aemtgen besitzen, darauf sie sich nicht etwas zu gut thun und einbilden solten. Man findet hier noch treffliche alte Familien unter dem sogenannten Patriciat. Sie treiben nicht allein keine bürgerliche Handthierung, sondern heyrathen sich auch nicht ausser dem Adelstand. Desshalben sie dann sowohl Stifft- und Thurniermäsig sind, als die freye Reich-Ritterschaft: sie haben auch meistens ihre Ritter- und Landgüter.

Der alte Adel zeiget in verschiedenen Stücken die Schwachheiten der eigensinnigen Greisen, die sich nicht mehr nach der Mode richten wollen. Der neue Adel im Gegentheil gleichet einer wilden und unbesonnenen Jugend, welche alle ihre Ausschweiffungen für lauter Artigkeiten will gelten machen.

Man muss hier die Scharfsinnigkeit der Menschen bewundern um die Fehler des Nächsten zu entdecken, wann es etwann um einen Rang oder Vorzug gilt. Hier findet man eine tiefe Erkenntnis des menschlichen Herzens. Hier siehet man eine lebhafte Abschilderung von seinen Vorgebungen. Ich habe bey dieser Gelegenheit öfters die Verschlagenheit unsrer Eigenliebe bewundern müssen, da sie mit einer so scharffen Einsicht die Fehler des Nächsten entschleyert; mittlerweile sie unsre eigne so künstlich zu verbergen weiss. Mich dünckt, der liebe Neid habe hier einen starken Anhang. Ein Nachbar siehet des Andern Aufkommen mit schälen Augen an: man ist sinnreich die Absichten, die Geschäffte und die Aufführung anderer Leute verdächtig zu machen.

Ein neuer Aufsatz von Haaren erwecket nicht selten eine Eifersucht unter den Frauen, welche deswegen vor dem Richterstuhl ihrer Männer um Rache schreyen. Die feinere Spitzen, die reichere Stoffe, die verbrähmte Kleider, haben sich hier durchaus keiner Gnade zu getrösten. Man höret alsobald von der Buhlerey der einen und dem Stammbaum der anderen sprechen. Alle grosse Familien machen hier Banden unter sich: wer unter ihnen ist, oder das Glück hat, sich unter sie zu verheyrathen, der ist von gutem Herkommen, der hat Verstand, der hat Ehre; ja man sagt, dass einige wären, unter welchen es nie keine Thoren gäbe.

O ihr Einwohner dieser Stadt! denk ich manchmal bey mir selber, wie glücklich wäret ihr, wann ihr euer Glück erkennen woltet! Der Himmel hat euch alles gegeben, um eure Tage in Friede und in Ruhe zuzubringen; und ihr verhindert euch selbst einander den Genuss dieser Glückseligkeit durch eure Eifersucht und durch den Mangel einer gewissen natürlichen Einträchtigkeit, welches das süsseste Band des geselligen Lebens ist.

Sie müssen im übrigen nicht denken, mein Herr, dass die Sitten der Franckfurter vor andern Menschen etwas besonders haben. Nein, man findet hier alle Arten von Geschöpfen, ihre Fehler und ihre Gebrechen sind der ganzen Welt ihre.

Dasjenige, was hier besser seyn könnte, ist die Policey, zum wenigsten klagen die Fremden darüber: sie klagen über die Wirthe, welche ihre Weine verkauffen, nicht nach dem was sie werth sind,

sondern nachdem sie für gut finden, sie zu tauffen, und ihnen einen Namen zu geben: sie klagen über die schlechte Herbergen und Bettungen, für die man sich doch nicht entblödet, ihnen grosse Summen abzufordern: sie klagen, wenn sie des Nachts über die Strassen giengen, dass sie entweder einem vollen Kerl, oder sonst anderm Lumpengesinde ausweichen müsten, welches dasjenige öffentlich treibet, was auch heimlich zu thun verbotten wäre: sie klagen, dass sie des Nachts für dem Lermen in den Bierhäussern und dem Schreyen auf den Strassen kaum schlaffen könnten u. s. w.

Auf alle diese Klagen pflegen die Einwohner zu antworten, dass es immer einen Wiederspruch und eine Art der Empörung in einer Republick setzen würde, wo man allzu streng auf Policey und gute Sitten halten wolte. Ein bürgerlicher Magistrat hätte damit genug zu thun, nur die gröbsten Ausschweiffungen im Zaum zu halten: zu dem, machten jetzt die Fremden in ihrer Stadt das meiste Geräusch und verursachten die grössten Unordnungen. Diesem Uebel sei also eben so wenig hier als in London, Paris, Wien und andern volkreichen Städten zu steuern.

Ich will mich in dieser Sache nicht zum Schiedsrichter aufwerffen. Mich dünket überhaupt, dass dasjenige, was andre Staaten ruiniren würde, ebendasjenige sey, was manche Republicken erhält. Jene erfordern Zwang und Gewalt, alles nach gewissen Absichten einzurichten; diese aber haben gar keine Absichten: ihre Sachen treiben sich selber wie die Wirbeln in den Fluten. Die Freyheit allein giebt ihnen ihre Bewegung, und wo diese aufhöret, da sind sie nicht mehr. Ich bin,

Mein Herr,

Franckfurt, den 4. Junii 1741.

Dero gehorsamster und ergebenster Diener.

Im Jahr 1746 ward v. Loen zum Präsidenten des Oberconsistoriums zu Berlin in Vorschlag gebracht und kurz darauf ihm ein für jene Zeit höchst ansehnlicher Gehalt von 2000 Thalern angeboten, wenn er sich in Berlin niederlassen wollte. Er konnte sich aber dazu nicht entschliessen, und wohl Niemand hätte damals vermuthet, dass der nun an Jahren bereits ziemlich vorgerückte Mann aus seiner unabhängigen Stellung jemals scheiden würde. Und doch war dies endlich der Fall. Im Jahr 1752 erging nämlich von Seiten des Königs von Preussen, Friedrich d. G., der Ruf an ihn, als Geheimer

Rath und Regierungspräsident der Grafschaften Lingen und Tecklenburg in seine Dienste zu treten, welchem v. Loen wirklich Folge leistete. „Dieser Entschluss“, sagt Stosch „hat viele nicht ohne Ursache in grosse Verwunderung gesetzet. Der Herr v. Loen hatte in seinen Schriften vielfältig seine Meynung dahin geäussert, dass es eine Art Thorheit sey, wenn man für sich selbst leben, und sein eigener Herr sein könne, sich bei Fürsten in Dienste zu begeben, und Ehrenstellen unter denselben zu suchen. Nun lebte er zu Frankfurt in einer recht stolzen Ruhe, und in einem solchen Ansehen und allgemeiner Achtung, dergleichen die alleransehnlichsten und höchsten Ehrenämter nicht leicht Jemanden zuwege bringen können. Er genoss die Einkünfte und die Ergötzlichkeiten eines der angenehmsten Landgüter, so er ohnfern der Stadt besass; es war nicht lange, dass er eines der prächtigsten Häuser in der Stadt angekaufet und nach seinem Geschmack ausgebauet und eingerichtet hatte. Er fand das grösseste Vergnügen in seiner zahlreichen Bibliothek und schönen Sammlungen von Schildereyen, Kupferstichen, Zeichnungen und anderen zur anmuthigen Gelehrsamkeit gehörigen Sachen. Seine Landsleute ehreten und schätzten ihn hoch, als eine der grössesten Zierden ihrer Stadt; die Fremden rechneten es für eine Ehre, ihren Besuch bey ihm abzulegen; alles, was Witz, Belebtheit und Liebe zu den Wissenschaften besass, versammelte sich wöchentlich bei ihm; Fürsten, Grafen und hohe Standespersonen drängeten sich, ihm ihre Hochachtung zu bezeugen; in allen Ständen hatte er eine grosse Anzahl Freunde und Verehrer. Und dieses alles verliess er in seinem acht und fünfzigsten Jahre, um es mit einem kleinen und unbelebten Orte zu verwechseln, und einen Dienst anzunehmen, dessen er gänzlich entbehren konnte. Noch mehr: Er war bereits vor sechs Jahren zum Präsidenten des Oberconsistorii zu Berlin in Vorschlag gebracht, und ihm kurz darauf im Namen des Königes ein Gehalt von zweytausend Thalern angeboten worden, wenn er sich entschliessen wollte, sich in Berlin niederzulassen. Er hatte sich aber dazu nicht völlig entschliessen können etc. Und nun fand er für gut, in dem äussersten Westphalen mit einem geringeren Gehalte zufrieden zu seyn. Was finden sich nicht auch selbst in den grössesten Geistern für Widersprüche?“

Loen's Wegzug aus seiner Vaterstadt erklärt sich zum grösseren Theil aus der schon angedeuteten Stelle in Goethe's Selbstbiographie. Es heisst dort nämlich von ihm, nachdem sein didaktischer Roman „der Graf von Riverra, oder der ehrliche Mann am Hofe“ eine sehr beifällige Aufnahme gefunden gehabt habe, sei eine zweite seiner

Schriften „die einzige wahre Religion“, welche die Absicht hatte, Toleranz, besonders zwischen Lutheranern und Calvinisten zu befördern, desto gefährlicher für ihn geworden, indem er dadurch mit den Theologen in Streit gerathen sei. Man vergleiche dazu die bei 33) seiner Schriften gemachten Bemerkungen.

Dazu kam, dass ihm die Stelle zu Lingen von einem seiner Berliner Freunde, dem Grosscanzler Freiherrn von Cocceji, angetragen worden war. Auch von Lingen aus ward ihm stark zugesetzt. Man malte ihm die dortigen Zustände und Verhältnisse sehr reizend aus und appellirte sogar an sein Herz und sein Gewissen. „Zugleich“, sagt Stosch, „musste es sich zutragen, dass ihm zu Frankfurt einige Verdriesslichkeiten in den Weg gelegt wurden. Die Betrachtung, dass es ihm bereits so nahe gelegt worden, sich in die Dienste eines in der ganzen Welt höchst gepriesenen Königs zu begeben, ward dabey aufs neue belebet. Kurz, Herr von Loen meynete hier einem höheren Berufe zu folgen, den er ohne Vorwurf seines Gewissens nicht ausschlagen könne.“

In der That war sein Empfang in Lingen sehr zufriedenstellend und zu den schönsten Hoffnungen berechtigend. Man beeiferte sich, ihn aufs Freundlichste willkommen zu heissen. Aber bald sollte, wie Goethe berichtet, die Behauptung seiner ehemaligen Landsleute in Erfüllung gehen, dass er dort nicht zufrieden sein könne, weil sich ein Ort wie Lingen mit Frankfurt keineswegs messen dürfe. Und Stosch meldet: „Man wird vermuthlich begierig seyn, zu wissen, wie der Herr von Loen zu Lingen lebe, und was er daselbst ausrichte. Ich kann dieser Neubegierde einiger Massen ein Genüge thun. Er hat es nicht so gefunden, wie er es gedacht und gehoffet hatte, und die Erfahrung überzeuget ihn anbey täglich, dass es weit leichter sey, der Welt und der Kirche in seinem Cabinet Verbesserungsregeln vorzuschreiben, als solche zur Ausübung derselben zu bewegen und zu bringen. Man muss indessen beynahe erstaunen über die Verleugnung, mit welcher er sich von allem, so ihn zuvor vergnügte, entfernt, in Ort und Umstände zu schicken und zu finden weiss. Das ist ein Vorrecht des Weisen.“

Während des siebenjährigen Krieges wurde von Loen von den französischen Truppen als Geissel nach Wesel gebracht, wo er „in dem allerelendesten und unanständigsten Zimmer“ vier Jahre lang (von 1757—1761) wohnen musste. Zwar gab man ihn endlich frei, doch musste er einen seiner Söhne an seine Stelle treten lassen. Nach seiner Losgebung verbrachte er nur noch vier Jahre in seinem

Amt und trat dann in den wohlverdienten Ruhestand. Er starb im hohen Alter von beinahe 82 Jahren, zuletzt fast gänzlich erblindet[3], am 24. Juli 1776.

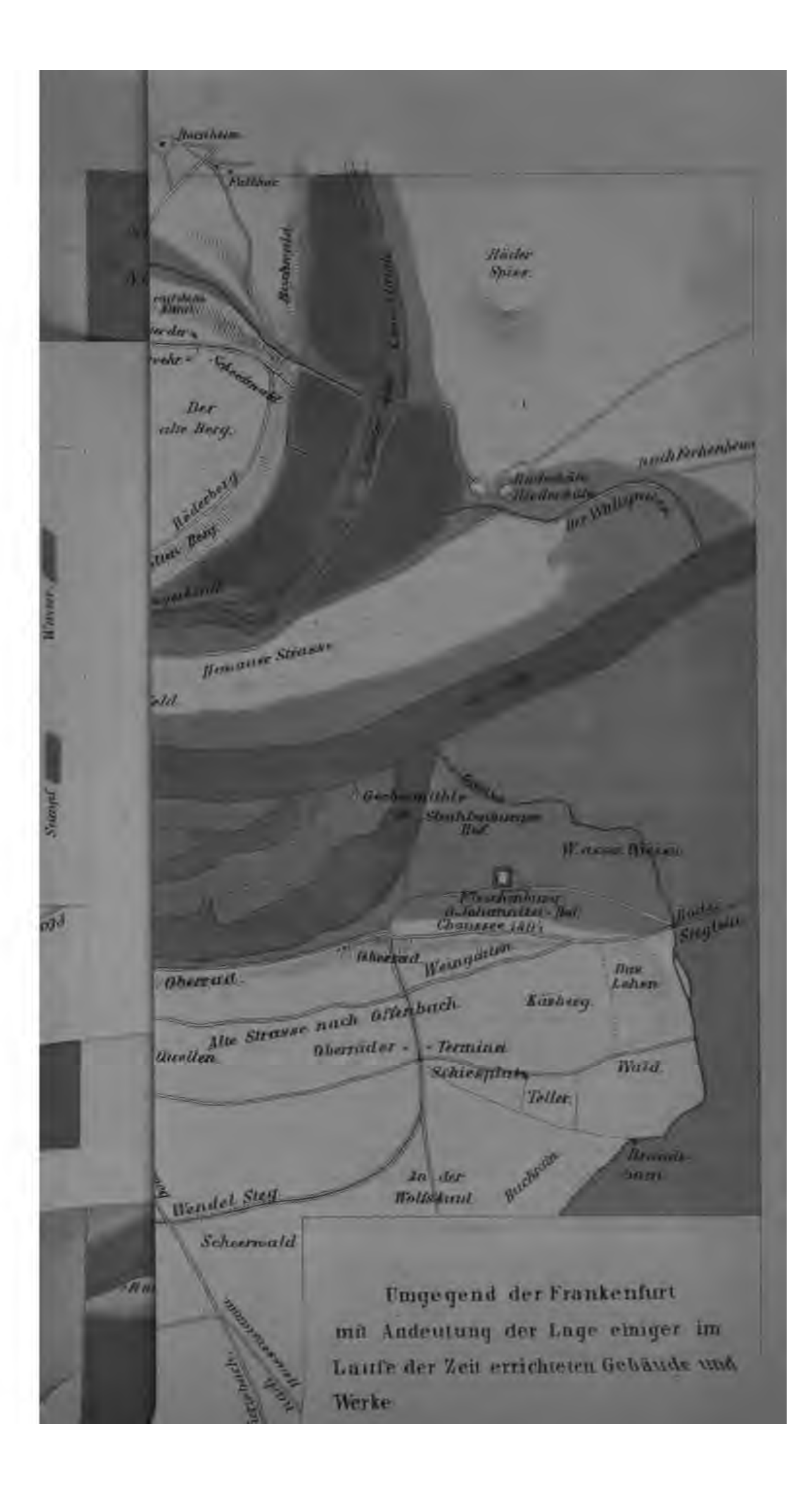
Einer seiner Söhne — Johann Jost—, geb. 1737 in dem Hause auf der Windmühle, vermählte sich 1779 mit der Prinzessin Agnes von Anhalt-Dessau, einer Tochter des regierenden Fürsten Leopold Maximilian von Anhalt-Dessau. In Bezug auf einen Besuch, den Goethe zu Ende des Jahres 1796 bei diesen Verwandten abstattete, äussert sich derselbe in den Annalen[4]: „In Dessau ergötzte uns die Erinnerung früherer Zeiten: die Familie von Loen zeigte sich als eine angenehme, zutrauliche Verwandtschaft, und man konnte sich der frühesten Frankfurter Tage und Stunden zusammen erinnern." Ein Sprössling der zuletzt erwähnten Ehe, Friedrich v. Loen, bekleidete das Amt eines Oberhofmarschalls am Dessauer Hofe. Sein Sohn Hugo v. Loen, der Urenkel Johann Michaels, k. preussischer Major a. D., lebt auf Schloss Krangan bei Pollnow in Pommern und ist Mitglied der hiesigen adeligen uralten Gesellschaft des Hauses Frauenstein.

Ein Enkel v. Loen's, gleich dem Grossvater Johann Michael genannt, und an dessen Geburtstage, dem 21. December, im Jahr 1760 geboren, ward 1785 als Frauensteiner in den hiesigen Rath erwählt, starb aber bereits im sieben und dreissigsten Jahre seines Alters, am 26. September 1797. Ueberhaupt ist in Frankfurt der Mannsstamm des v. Loen'schen Geschlechtes erloschen.

---

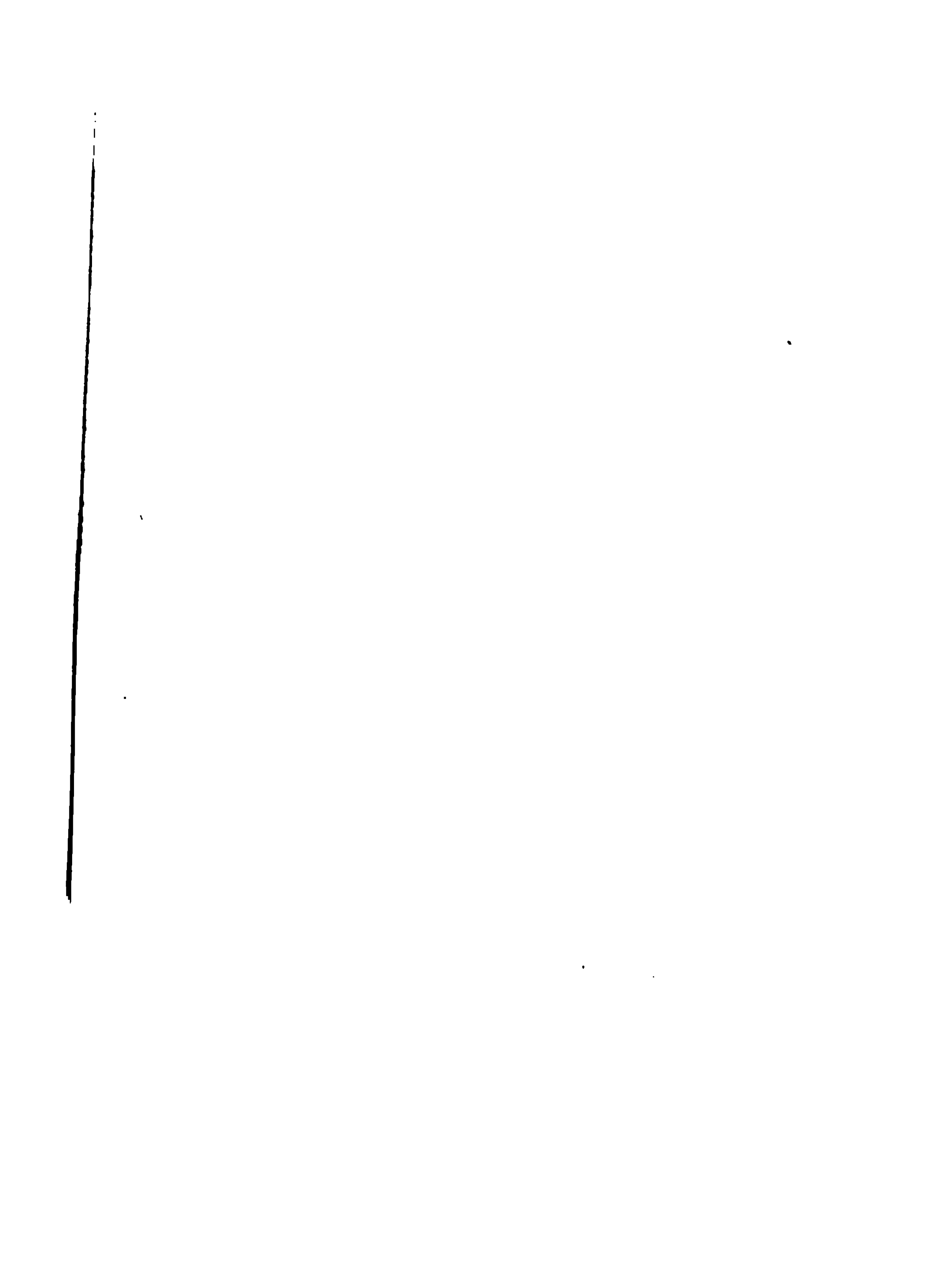
[3] Ein wohlrenommirter junger Arzt wagte eine Operation, die aber unglücklich ausfiel; es war die letzte Operation des jungen Mannes, der sich seitdem mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigte und seinem Namen — Jung Stilling — eine ehrende Stelle in der Literaturgeschichte erwarb.

[4] Goethe's Werke XXVII. 61.



Der alte Berg.
Röderberg
Höder Spiee.
nach Fechenheim
Hanauer Strasse
Alte Strasse nach Offenbach
Oberrad
Weingärten
Chaussee 1813
Kühberg
Oberräder - - Terminei
Schiessplatz
Teller
Wald
Quellen
Wendel Steg
In der Wolfskaul
Schermwald
Gerbermühle
Umgegend der Frankenfurt
mit Andeutung der Lage einiger im
Laufe der Zeit errichteten Gebäude und
Werke





ARCHIV

für

FRANKFURTS GESCHICHTE

und

KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

zu Frankfurt am Main.

Vierter Band.

Mit Abbildungen

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei Heinrich Keller.

1869.

Druckerei von August Osterrieth in Frankfurt a. Main.

Inhalt.

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende Schriften veröffentlicht:

1) **Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Band I. II. III. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. 1862. 1865. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)**

2) **Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Band I. II. III. Frankfurt 1860—1868. (Diese schliessen sich an die periodischen Blätter an, welche von 1853—1857 der Frankfurter Verein in Verbindung mit andern Vereinen herausgegeben hat, nemlich periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden, Jahrg. 1853, Nr. 1—4; Jahrg. 1854, 1855, 1856 Nr. 1—12, sodann der Vereine zu Cassel, Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden, Jahrgang 1857 Nr. 1—4.)**

3) **Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)**

4) **Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)**

5. **Neujahrsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1859. 4⁰.**

6) **Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankfurt 1860. 4⁰.**

7) **Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommeu Haus, Lisa's von Rückingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichstadt von G. E. Steitz, Dr. der Theologie. Frankfurt 1861. 4⁰.**

8) **Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankfurt 1862. 4⁰.**

9) **Desgl. für 1863. — Drei römische Votivhände aus den Rheinlanden, von Dr. J. Becker. Frankfurt 1863. 4⁰.**

10) **Desgl. für 1864 und für 1865. Johann David Passavant. Ein Lebensbild von Dr. A. Cornill. Abth. I. II. Frankfurt 1864. 1865. 4⁰.**

11) **Desgl. für 1866. — Die deutsche Schrift im Mittelalter, ihre Entwickelung, ihr Verfall, mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt und seine Umgegend von Dr. Friedrich Scharff. Mit acht Tafeln. Frankf. 1866. 4⁰.**

12) Desgl. für 1867. — Geschichte der Dr. Senckenberg'schen Stiftshäuser von Sebastian Alex. Scheidel. Mit 5 Tafeln. Frankfurt 1867. 4⁰.

13) Desgl. für 1868. — Grabschrift eines römischen Panzerreiter-Officiers aus Rödelheim bei Frankfurt a. M. erläutert von Dr phil. Jacob Becker. Mit 2 Tafeln. Frankfurt 1868. 4⁰.

14) Desgl. für 1869. — Der Staatsrath Georg Steitz und der Fürst Primas Karl von Dalberg. Ein Blatt aus Frankfurts Geschichte im Anfange des XIX. Jahrh. Mit urkundlichen Beilagen, von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankfurt 1869. 4⁰.

15) Die Heddernheimer Votivhand, eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zu ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1861. 4⁰. (Mit dem innern Titel: Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)

16) Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Zwei Abhandlungen von Dr. G. L. Kriegk. Der Dr. Senckenberg. Stiftung zur Feier ihres 100jährigen Bestehens dargebracht von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1863. 4⁰.

17) Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Heft I. II. III. IV. Frankfurt 1861—1866.

Die religiöse Bedeutung des Brückenbaues im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf die Frankfurter Mainbrücke.

Von Professor Dr. J. Becker.

Die spärlichen Nachrichten, welche uns über die Schicksale der alten Mainbrücke zwischen Frankfurt und Sachsenhausen während des Mittelalters überkommen sind, beschränken sich bekanntermassen auf gelegentliche Erwähnungen derselben aus verschiedenen Anlässen. Zumeist sind es die Aufzeichnungen in den Frankfurter Stadtrechnungsbüchern theils über mannigfache Ausgaben für Baumaterial und Arbeitslöhne bei kleineren oder grösseren Neubauten oder Wiederherstellungen an der Brücke, vornehmlich infolge von Hochwassern und Eisgängen, theils über Aufwendungen [1], Einkünfte, wie auch

[1] Die von Fichard zu Battonn's Oertlicher Topographie der Stadt Frankfurt a. M. S. 212—214 für die Zeit von 1367—1685 zusammengestellten bezüglichen Angaben lassen sich noch durch folgende ergänzen. Schon im Stadtrechnungsbuche von 1357 fol. 34 ist die Rede von 23 ℔ vm steyne quadracien, 41 ℔ vm bord zu den bogestellin zu der brucken und von 6 ℔ Ausgabe zu der swebogen waz gefallin. In dem Stdt.-Rchbch. v. 1398 findet sich ausser der von Fichard S. 213 ausgezogenen Notiz von Holzfuhren aus dem Walde zu Bogenstellen an der Brücke auch noch fol. 35 b.: 18 fl. han wir gegeben vmb ein schiff voll Mildenberger quaderstein zu den swiebogen zu der brucken. In gleicher Weise erhält Fichard's Auszug aus dem Stdt.-Rchbch. von 1399 bezüglich des Lohnes für einen Knecht, welcher in einem Nachen auf dem Maine Wache halten und die Leute warnen sollte „daz sie in den siebenten pieler nicht furen“ besondere Bedeutung durch zwei weitere Notizen aus demselben Rechnungsbuch, deren eine fol. 54 vormerkt: 3½ fl. vmb ein ald schiff, als under dem sybinden piler der brucken zubrach, während die andere tol. 40 notiert: ½ fl. den murern zu slosswin, als sie daz gewelbe vff der brucken zugeslossen han. Auf den Aufbau dieses siebenten Pfeilers bezieht sich ohne Zweifel die zum Jahre 1398 erwähnte Errichtung eines Schwibbogens aus Miltenberger Quadersteinen, welcher hinwieder identisch ist mit dem von Meister Madern Gerthener, dem Steinmetzen, erbauten Schwibbogen und alsbald wieder rissig gewordenen vorgedachten Gewölbe, welche

Schicksale bezüglich der Gebäulichkeiten auf und an derselben, aus welchen Mittheilungen eine Geschichte der Brücke selbst nur lückenhaft ermittelt und oft blos vermuthungsweise entnommen, insbesondere die Zeit der ersten Anlage eines Fussüberganges, seine anfängliche Construction aus Holz, später sodann sicherlich aus Stein und Holz, bis zur endlichen Erbauung der jetzigen steinernen Mainbrücke mit Sicherheit allseitig nicht festgestellt werden kann[2]. Unter diesen Aufzeichnungen der Stadtrechnungsbücher nehmen nun aber vor allen diejenigen ein ganz besonderes Interesse in Anspruch, welche Einkünfte zur Brücke betreffen, die sich als fromme Spenden verschiedener Art zum Baue, wie zur Unterhaltung und eventuellen Reparatur der Beschädigungen derselben beurkunden und um so unzweideutiger als ein frommes, gottgefälliges, in der ganzen religiösen Anschauung des Zeitalters wurzelndes Werk kennzeichnen, als überdiess auch anderweitige Urkunden jene kirchlich-religiöse Bedeutung besagter Spenden und Stiftungen zur Brücke nicht allein bestätigen, sondern weiter noch bezeugen. Es erstrecken sich nämlich sowohl jene Aufzeichnungen, als auch die übrigen hierhergehörigen urkundlichen Zeugnisse einestheils auf Schenkungen, Zuwendungen und Opfergaben bei Lebzeiten der Donatoren, wie auch auf testamentarische Verfügungen, anderntheils auf abgeschlossene Verträge, ertheilte Privilegien und Ablässe, wie sich aus nachfolgender, in chronologischer Folge geordneten Zusammenstel-

---

die unter dem 30. November 1399 ausgestellte Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 780 f. erwähnt. Auch die beiden Fichard'schen Auszüge zu den Jahren 1407 und 1408 ergänzen sich durch die fol. 30 des Stdt.-Rchbch. von letzterem Jahre verzeichnete Ausgabe für Steine: die piler an der brucken wider zu machen, als sie von dem ise ser beschedigt waren. Endlich heisst es in dem Stdt.-Rchbch. von 1419 fol. 44 b.: 250 ℔ 16 ß han wir gebin zum buwe, uff die brucken eczliche phyler vff zu furen vnd zu muren, daz man vurter des kostlichen buwes mit holzwercke nit bedarff, sondern balken daruber leget vnd daruff bruckendele. Hr. Stadtarchivar Prof. Dr. Kriegk, dessen preiswürdiger Güte die vorstehenden und die weiterhin von uns verwertheten Auszüge aus den Stadtrechnungsbüchern verdankt werden, bemerkt hinzu: „Nach dieser Stelle scheint es, als wenn bis 1419 einige Pfeiler von Holz gewesen wären, um im Kriege über ihnen die Brücke leicht abbrechen und so ungangbar machen zu können, und als wenn man erst damals diese Holzpfeiler durch Steinpfeiler ersetzt hätte, welche indessen oben offen gelassen und dort mit Balken gedeckt wurden. Bis dahin konnte man also auch von einer hölzernen Main-Brücke reden, indem man darunter den hölzernen Theil derselben verstand."

[2] Dass demnach auch die von Lersner Chronik I. S. 19 f. vgl. 531 ff. und Battonn a. a. O. S. 205—212 gegebene „Geschichte der Mainbrücke" in keiner Weise genügen kann, bedarf keiner näheren Begründung.

lung ergibt, deren Mannigfaltigkeit beredtes Zeugniss ablegt, dass die auf ein gleiches practisches Ziel gerichteten Ausstrahlungen einer und derselben christlichen Glaubensanschauung sich mehr oder weniger gleichzeitig und unter verschiedenen äusseren Formen kund gaben und wohlthätig erwiesen.

Höchst bedeutsam eröffnet die Reihe derselben das unter dem 6. Mai 1235 ergangene Privilegium Heinrichs VII, durch welches er den Bürgern zu Frankfurt die halbe Nutzung der Münze und das nöthige Holz aus dem Reichswalde zur Reparatur ihrer Brücke vergünstigte, als vornehmlich in dem Winter desselben Jahres die letztere durch Ueberschwemmung theilweise so beschädigt worden war, dass infolge der Zerstörung einiger Pfeiler in der Mitte der völlige Einsturz der ganzen Brücke drohte. Wie aus dem unten theilweise mitgetheilten Wortlaute des Privilegs erhellt, ist diese königliche Gnade ausdrücklich „intuitu pietatis et vestre devocionis respectu" motiviert, d. h. doch wohl ebenso sehr mit Rücksicht auf die Natur des gottgefälligen Werkes, als auf die Ergebenheit der Bürger gegen Kaiser und Reich [3].

An das Kaiserprivileg reiht sich der Zeit nach zunächst das bescheidene Legat eines Frankfurter Bürgers zu Gunsten der Brücke, für welche er schon darum ein besonderes Interesse haben mochte, weil sich seine Wohnstätte in deren Nähe befand. Es war Wicker an der Brücke (Wickerus super pontem), der Sohn des Harpernus von Offenbach, welcher im Mai des Jahres 1270 gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Gisele verschiedene letztwillige Verfügungen traf. Mitten unter einer Reihe von Vermächtnissen an Kirchen, Kapellen, Klöster und Hospitäler findet sich auch und zwar schon an vierter Stelle eine jährliche Spende von einem Solidus an die Brücke [4].

Eine ähnliche jährliche Abgabe an die Brücke beurkundet auch der Vertrag [4], durch welchen Schultheiss, Schöffen, Rathmannen und Bürger zu Frankfurt unter dem 2. August 1291 mit ihren Mitbürgern, den Deutschordensbrüdern, dahin übereinkamen, dass die

[3] Vgl. Privilegienbuch p. 3: cum igitur ex repentina inundatione aquarum pons vester aliquociens destruatur in parte et tandem forte corrueret sicut iam perpenditur manifeste ex eo, quod quedam pile medie sint destructe: hanc vobis gratiam intuitu pietatis ac vestre devocionis respectu duximus faciendam: über die Bestätigungen dieses Privilegs durch spätere Kaiser vgl. Lersner Chron. I. S. 19 f.

[4] Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 155 f.: ad pontem ibidem 1 sol. levis monete singulis annis.

Güter, welche dieselben dermalen besitzen, gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark zur Mainbrücke steuerfrei, dagegen künftig von denselben zu erwerbende Güter steuerpflichtig sein sollten; auch hier wird diese Abgabe „pio devocionis affectu" motiviert [5].

Wiederum testamentarische Spenden zur Brücke aus frommer Intention erweisen zwei letztwillige Anordnungen von Frankfurter Bürgern aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zuvörderst beurkundet der Probsteiofficial dahier unter dem 8. Juni 1327, dass die Treuenhänder der Frankfurter Bürgerin Hedewig Kachilhertin nach deren Willen dem Dominicaner-Kloster vier Mark jährlicher Zinsen von näher bezeichneten Häusern übergeben haben, mit dem Bedinge, das Jahrgedächtniss der Hedwig feierlich zu begehen. Bei diesem Vermächtnisse wurde ausdrücklich vorbehalten, dass, soferne ein Verkauf oder irgend eine andere Entfremdung dieser vier Mark jährlicher Zinsen eintreten sollte, von da ab die eine Hälfte der Brücke, die andere der Domfabrik zukommen sollte [6]. Wird hier die Brücke erst in zweiter Linie bedacht, so erscheint sie dagegen als Miterbin in dem feria octava S. Martini d. J. 1348 ausgestellten Testamente des Henkele zu den Kannen und der Kuntzele, seiner „elichen Fruwe", Bürger zu Frankfurt, in welchem sie „zu der brucken die uber den Moyn get" zu Frankfurt eine Mark Gold „ewiger Gulde" setzen, die gelegen ist auf dem Hufs genannt zu den Gyseleren bei den „minre Brudirn" (Minoriten); ausser diesem frommen Vermächtnisse zur Brücke werden noch eine Reihe anderer daneben aufgeführt [7].

Es würde zu weit führen alle diese frommen Schenkungen und Vermächtnisse zur Brücke einzeln aufzuzählen, welche sich in den Stadtrechnungsbüchern insbesondere vor und nach dem Jahre 1357 verzeichnet finden; wir heben daher für jetzt nur noch einzelne besonders bemerkenswerthe Aufzeichnungen heraus. Das

[5] Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 261 f.: qua exemptione a nobis facta et recognita, iidem commendator et fratres motu proprio liberaliter, pio devocionis affectu, redditus duarum marcarum denariorum colon. perpetuo solvendarum, pro edificacione, reparatione, conservatione pontis trans Mogum oppidi nostri tradiderunt et assignaverunt etc.

[6] Urkunde bei Böhmer Cod. diplom. p. 488 f.: — — Ita sane, si prior, qui pro tempore foret, dictos redditus venderet vel alienaret quoquam modo, quod ex tunc media pars prefatorum redditnum cedere debet fabrice pontis, reliqua vero pars cedere debet fabrice chori ecclesie sancti Bartholomei frankinfordensis.

[7] Stadtarchiv Mglb. E. 17.

Stadtrechnungsbuch von 1357 selbst enthält eine aus lauter bezüglichen Schenkungen bestehende Einnahme-Rubrik mit der Ueberschrift: „Nota die bruckin ubir den Moyn“ im Gesammtbetrage von $697\frac{1}{2}$ ℔ Heller, darunter allein 36 ℔ als s. g. „Seelengeräte“, d. h. mit dem Zusatze: „fur sine (ire) sele“; demnach ganz in derselben Weise, wie man auch sonst Spenden und Vermächtnisse an Kirchen, Kapellen und zu sonstigen frommen Zwecken pro remedio animae zu machen pflegte. Auch das Rechnungsbuch von 1360 hat vornen eine besondere Rubrik mit der Ueberschrift: „Nota daz man an die brucken bescheidt uber den Moyn“, welche zwei Posten enthält: „Her Hartmud Radeheymer eyn Prediger hat an die brucken geantwortit von eynes mentzen (Menschen) wegin $2\frac{1}{2}$ ℔ minus 2 ß; item 6 ß heller an die brucken, die Conczichins frawe an Ezschirsheymer porten daran beschyt.“ Während der zweite Posten die fromme Gabe einer Frau an Ezschirsheimer Thor verzeichnet, berichtet die erste Notiz, dass der Prediger Hartmud Radeheimer eine ihm ohne Zweifel als gestohlenes Gut von einem Menschen restituirte Summe dem Brückenfond überantwortet hat.

Recht bezeichnend für diesen frommen Gebrauch sind endlich noch einige Angaben aus den Rechnungsbüchern der Jahre 1373 und 1374. In ersterem findet sich fol. 66 b. folgender Eintrag: 40 heller vmb vierczig messen (wurden ausgegeben) die (die) gotlichen [8] Beckinen gelobet hatten, daz die brucke in dem grossen wasser it (nicht) file“. Während vorher öfters einer grossen Ueberschwemmung in der Mitte Januars gedacht wird, sind jene 40 Heller unter dem 10 März als Ausgabe eingetragen [9]. Noch interessanter ist ein Eintrag in dem Rechnungsbuch von 1374 fol. 16: „9 ℔ minus 2 ß hell. hand uns gêantwort Hertwin Wiesse vnde Gipel von Holczhuss, daz sie zu zweyn malen vz dem stocke vff der brucken gnommen han vnde yn auch ist worden vmb alde cleyder, die zu der brucken gesast sin worden“. Einestheils wird hier die Existenz eines Opferstockes beurkundet, welcher zur Aufnahme milder Gaben der Vorübergehenden zum Besten der Brücke unter dem einen Brückenthurme angebracht war, anderentheils zugleich der rührenden

---

[8] Gotlich ist nach Scherz Glossar: quod cultui divino in gen. inservit vel convenit, in specie quod ad elemosynas et ad pias caussas pertinet, hier also soviel als fromm und aus Frömmigkeit mildthätig.

[9] Dieser Eintrag findet sich auch mitgetheilt in den „Extracten aus den Rathsprotocollen 1428—1687 und aus früheren Jahrhunderten“ Tom. IX.

Gabe einer ohne Zweifel armen Person gedacht, welche ihre alten Kleidungsstücke testamentarisch zur Brücke vermacht hatte.

Obwohl in allen diesen Urkunden und Spenden — von dem Privilegium des Kaisers bis zu dem Testamente des Armen, von der vertragsmässigen Abgabe der hohen Ordenscommende bis zu dem Opferstockschärflein des vorüberziehenden Wanderers — nur die Bethätigung eines und desselben frommen Sinnes sich unzweideutig kundgibt, die gottgefällige Beisteuer nämlich zu Bau oder Erneuerung und Wiederherstellung des Allen insgesammt diensamen Brückenwerkes: so erhält dieser fromme Sinn, diese Ueberzeugnng von der Mitförderung eines gottgefälligen Werkes überdiess noch eine kaum noch nothwendige, immerhin aber doch erwünschte Bestätigung durch einen vollwichtigen Act der kirchlichen Organe selbst. Es besteht aber dieser Act in einem i. J. 1300 von einigen italienischen Bischöfen allen denjenigen ertheilten Ablasse, welche etwas zur Unterhaltung der Frankfurter Mainbrücke beisteuern. Wiewohl die über diesen Act sprechende Urkunde bei Böhmer cod. diplom. p. 337 [10] leider nur in lückenhaftem und mehrfach gekürztem Texte vorliegt, so bietet sie doch selbst in dieser beklagenswerthen Form der Ueberlieferung immer noch genug wichtige und interessante Momente zu näherer Betrachtung dar. Zuvörderst erscheint es bemerkenswerth, dass Italienische Bischöfe, von denen leider nur Nicolaus capretanus und Landulphus brixinensis genannt sind, die kirchliche Wohlthat des Ablasses zu Gunsten einer deutschen Flussbrücke verwerthen, wiewohl, wie sich unten zeigen wird, dieser Fall nicht vereinzelt steht. Weiter gibt die Urkunde sodann durch die Erwähnung der Menge von Menschen, Thieren, grössern und kleineren Wagen und Fuhrwerken, welche die Brücke benutzen, ein anschauliches Bild des lebhaftesten Verkehres, der schon damals, im Beginne des 14. Jahrhunderts, dieselbe ebenso belebte, wie noch jetzt, zugleich aber auch das Bedürfniss eines ungehemmten Ueberganges schon für jene Zeiten klar herausstellt. Nicht undeutlich, wie uns scheint, werden dabei die

---

[10] Die für unseren Zweck erforderlichen Hauptstellen dieser leider lückenhaften Urkunde lauten: Cupientes igitur ut pons de Frankenvort, ubi multitudo hominum, animalium, curruum, vehiculorum..... frequentes facit, congruis elemosinis a Christi fidelibus caritative sustentetur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui predicti pontis reparationibus, emendacionibus seu aliis ejusdem pontis.... multa periculosa cursus suos faciant, ita quod, nisi recenter et continue idem pons reficiatur, dapmna multimoda, tedia et impedimenta.... toti populo frequenter.... deo collatis manus porrexerint adiutrices etc.

Gefahren, Schäden, Aergerlichkeiten und Hemmnisse des regen Verkehres in der bischöflichen Urkunde angedeutet, welche eine Störung und Unterbrechung der Communication zwischen beiden Flussufern durch Beschädigungen oder Unbrauchbarkeit der Brücke im Gefolge habe und ganz besonders befürchten lasse, soferne nicht sofort und ohne Zögern die Brückenbahn wieder hergestellt werde. Da die uns bekannten dem Jahre 1300 zunächst vorausgehenden Beschädigungen der Mainbrücke durch Eisgänge und Hochwasser in die Jahre 1235, 1276 und 1288, sowie weiterhin ins Jahr 1306 fallen, auch der besondere Fall einer bezüglichen Zerstörung in der Urkunde nicht angedeutet wird, so bezog sich die in Rede stehende Ablassertheilung ohne Zweifel auf Wiederherstellungen und Ausbesserungen der Brücke im Allgemeinen, welche durch den steten Gebrauch und die Abnutzung im Ganzen und in einzelnen Theilen von Zeit zu Zeit unabweisbar erforderlich wurden. Uebersieht man nun aber die ganze Reihe der, von 1232—1300 für Frankfurt erlassenen Ablassbullen, so ergibt sich, dass unter der Zahl von 34 zu Gunsten von Kirchen, Kapellen, Klöstern und Hospitälern daselbst vorliegenden bezüglichen Urkunden [11] nur allein die mehrerwähnte von 1300 zum Besten der Mainbrücke ausgestellt ist, sonach also die Unterhaltung derselben mittels Beisteuern aus der Ablassertheilung in die Reihe der übrigen gottgefälligen Werke ebenso einordnet, wie die übrigen den Bau oder die Wiederherstellung und Erhaltung gottesdienstlicher Gebäude und Krankenhäuser; insbesondere dürfte gerade auch die Einreihung der letztern noch mehr als bei den kirchlichen Gebäulichkeiten darauf hinweisen, dass die Ermöglichung und Unterstützung der Krankenpflege nicht minder als ein Pflichtgebot und eine Bethätigung der christlichen Liebe erschien, als die Ermöglichung und Unterstützung des ungestörten Flussüberganges mittels Bau und Erhaltung der Brücken. Erscheint uns dieser Parallelismus beim ersten Anblicke auch befremdlich und unzutreffend, so muss doch alsbald jeder Zweifel an seiner Wahrheit schwinden, wenn der tiefere in der christlichen Anschauung ebenso sehr wie in der kulturlichen Stellung der Kirche wurzelnde Grund desselben in seinem ganzen Umfange erkannt wird [12].

---

[11] Vgl. die Zusammenstellung von Dr. Römer-Büchner im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst VI. S. 156 ff.

[12] Auch die Ertheilung des Brücken-Ablasses von 1300 durch Italienische Bischöfe fällt nicht auf, wenn man aus der Anm. 11 erwähnten Zusammenstellung ersieht, dass auch die übrigen Frankfurter Ablassertheilungen des 13. Jahrhun-

Schon im hohen (heidnischen) Alterthume, bei den Griechen, wie bei den Römern sind die kulturlichen und die religiösen Momente menschlicher Entwicklung ebenso enge mit einander verbunden, wie im christlichen Mittelalter. Nicht blos die Bildung von kleineren und grösseren Gemeinwesen, die öffentlichen Ordnungen und Gesetze stehen in engstem Bezuge zur Religion, auch alle sonstige Lebensthätigkeit, Feldbau wie Handel und Verkehr, gedeihen in einer Weise unter dem Schutze der Religion, dass jede Förderung derselben von letzterer selbst gewissermassen in die Hand genommen und somit selbst ein religiöses Werk wird. So hat denn vorab bei den Hellenen der Götterdienst auch auf diesem Gebiete äusserer Werkthätigkeit die Kräfte der Menschen auf das Mannigfaltigste angespannt: der Tempel ist die Seele der Felder geworden, der Anfang des Anbaues; die Tempel sind die Mittelpunkte des Verkehrs. Ihretwegen werden die Sümpfe gedämmt, Bergjoche überwunden, Gewässer überbrückt. Dem Apollo zu Ehren liess Nikias eine Meeresbrücke bauen über den 4 Stadien breiten Sund zwischen Delos und Rhenaia [13], ein πολύγομφον ὅδισμα nach dem Ausdrucke des Aischylos. Ebenso gehören hierher die doppelten Kephissosbrücken des heiligen Weges zwischen Athen und Eleusis [14]. Dem Gotte und seinen frommen Verehrern sollten überall die Wege gebahnt und geebnet werden: es zu thun oder zu fördern war ein frommes hochverdienstliches Werk, zu welchem der Gott selbst oft der Legende nach die Anweisung gegeben zu haben schien. Wenn, um ein Beispiel anzuführen, die pythische Theorie (Gesandtschaft) von Athen auf dem von Theseus gebahnten Wege auszog, wandelten nach alten Satzungen vor dem Zuge Männer mit Aexten und Beilen zur lebendigen Erinnerung an die alten Werkmeister, welche einst zuerst dem Gotte Apollo die Stege bereitet hatten, die Hephaistossöhne; sie wurden ὁδοποιοί, Wegemacher, genannt und gehörten zu den „heiligen Werkmeistern" [15]. Gerade aber zur Wegebereitung und Bahnmachung gehören nun auch die Ueberbrückungen von Gewässern aller Art, deren Ueber-

---

derts theils von deutschen Kirchenfürsten, theils aber auch von Päbsten, ausserdeutschen, insbesondere auch italienichen, wie griechischen und selbst orientalischen Erzbischöfen und Bischöfen ausgegangen sind.

[13] Vgl. Plut. Nik. 3.

[14] Curtius über den Wegebau bei den Griechen S. 18 u. 23.

[15] Daher auch Joh. I, 23: εὐθύνειν τὴν ὁδὸν κυρίου, den Weg des Herrn bereiten.

windung oft erst an die heilige Stätte und zur Verehrung des Gottes gelangen liess. Ihre Anlage und Erbauung musste demnach ganz besonders verdienstlich und für alle Gottesverehrer um so wohlthätiger sein, je grösser die Schwierigkeiten waren, welche gerade diese Gewässer der Erreichung frommer Ziele und Zwecke entgegenstellten. Noch weit bedeutsamer als bei den Hellenen tritt dieses Moment bei den Römern hervor. Cultuszwecke nämlich waren es, um derentwillen die Tiberufer durch eine Brücke verbunden wurden, welche bekanntlich die Tiberinsel zum Stützpunkte hatte. Diese heilige Brücke war die uralte Balkenbrücke, pons sublicius, um 638 v. Chr. von Ancus Marcius erbaut und später erneuert, welche bis in die Zeit Konstantins des Grossen bestand: im 5. Jahrhunderte aber war die Fürsorge für ihre Unterhaltung verschwunden, sie war verfallen und zerstört. Auf ihr wurden Opfer vollzogen, der Weg zu den heiligen Orten jenseits des Tiber ging darüber; sie abzubrechen war ein prodigium, ein unglückbedeutendes Zeichen. Die heiligen Gebräuche, welche sich an ihre Erhaltung und Reparatur knüpften, machten schon in uralter Zeit die Einsetzung eines eigenen Collegiums lebenslänglicher Brückenmeister, pontifices, erforderlich. Wiewohl ihr Namen und seine Ableitung verschiedenen Deutungen unterstellt wurde, so ist doch wohl von dem Worte pons dabei nicht abzusehen. Die pontifices hatten bekanntlich in der ältesten Zeit eine untergeordnete Stellung gegen später, wo sie das angesehenste Priester-Collegium bildeten und der Mittelpunkt des römischen Staatscultus waren; den Titel ihres Oberhauptes, des pontifex maximus, nahmen in allen Zeiten Roms die grössten Männer des Staates, in der Folge selbst die Kaiser an und fühlten sich durch denselben geehrt; infolge dieser Traditionen ist er auch auf das Haupt der katholischen Kirche übergegangen. Noch in den späteren Zeiten wurde man an die ursprüngliche Bedeutung und Aufgabe ihres Amtes durch den charakteristischen Umstand erinnert, dass sie eine Axt als symbolisches Zeichen ihrer einstigen Brückenmeisterschaft führten, wie die oben erwähnten hellenischen Wegemacher.[16]. Es kann nach allem dem nicht auffallen, dass auch später noch, als die Römer in der Anlage grossartiger Strassennetze eines der Hauptmittel ihrer civilisatorischen Praxis erkannt und angewendet hatten, die Brücken stets als der vorzüglichere Theil der Strassen (potissima pars viae) bezeichnet und oft mit

[16] Vergl. über den pons sublicius und die anderen Tiberbrücken Th. Mommsen in den Berichten der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1850 S. 320 ff.

letzteren zusammen als gewissermassen gleichbedeutsam aufgeführt werden[17].

Wie bei den Griechen und Römern, so galt auch bei den nordischen Völkern und den Germanen die Brückenbaukunst als eine absonderlich heilige und geistliche, zumal nachdem insbesondere die christliche Kirche die antike Cultur, wie ein berühmter Staatsmann und Redner gesagt hat, als ein unter den Streichen der Barbaren blutig zerfetztes Kind vom Boden aufgenommen und an ihrem mütterlichen Busen zu neuem Leben und neuen Blüthen erweckt hatte. Auf nordischen Runensteinen wird mehrfach überliefert, dass der Verstorbene bei seinen Lebzeiten für das Heil seiner Seele eine Brücke bauen liess. — Die früheste Art über die reissenden Ströme zu setzen, war in dem alten Gallien mit Flössen, selbst mit Schläuchen, wie Inschriften und aufgefundene Ueberreste erweisen. Um den Reisenden zu helfen und den Waarenbetrieb zu fördern, bildeten sich an der Seine, Sambre, Loire, Rhone, Saar und Durance eigene Gilden von lenuncularii, lintrarii und utriclarii, d. h. Schiffergilden, welche mittelst Kähnen und Schläuchen die Reisenden übersetzten. Die Entartung der Zeiten ergriff öfter aber auch ihre Mitglieder in dem Grade, dass sie die überzusetzenden Wanderer und Kaufleute ausplünderten und Manchen, wie sich ein Schriftsteller ausdrückt, statt an das andere Ufer, gleich in die andere Welt beförderten. Unter dem wohlthätigen Einflusse der christlichen Lehre fassten daher fromme Seelen schon bald den Entschluss, an sehr besuchten Stellen der Flussufer besondere Herbergen zu errichten und Flösse zu halten, endlich Brücken zu bauen. Das gleiche Bedürfniss machte sich in jenen Zeiten in Italien, Spanien, Schweden, Dänemark und Deutschland geltend; überall erhoben sich Brücken, welchen religiöse Meinung und frommer Sinn den Ursprung gab. Die Herstellung einer Brücke galt nächst dem Kirchenbaue als ein höchst verdienstliches Werk, Ablässe (wie noch bei der Frankfurter Mainbrücke), päpstliche und bischöfliche, wurden dazu bewilligt und nicht selten ge-

---

[17] Tacit. Annal. I., 20 nennt itinera et pontes neben einander; ebenso finden sich oft viae et pontes auf Steinschriften verbunden; vgl. Grut. p. 149 ff. Murat. T. I. s. t. opera et loca publica; in einer spätern kaiserlichen Constitution (Cod. Theod. L. XV. tit. 1) heisst es: itinera celebrantur per vias et pontes; auch die zum Andenken gebauter Strassen geschlagenen Münzen zeigen diese Strassen, aber auch zugleich Brücken auf; vgl. Spanheim de usu et praestantia numism. p. 195. J. H. Wyttenbach Ueber das Alter der Moselbrücke zu Trier (Gymnasialprogramm 1826), S. 4 A. 6.

lobte ein reuiger Sünder für schwere Schuld einen solchen Bau, oder aber die Kirche selbst verwandelte auferlegte canonische Bussen in solche Anordnungen, bei welchen der Vortheil für die Armen mehr ins Auge gefasst war, als der Gewinn für die Reichen. Dahin gehörten auch Wallfahrten nach Rom, nach Jerusalem und St. Jakob von Compostella in Spanien: den Theilnehmern derselben die Reise zu erleichtern und zu sichern, war selbst schon eine fromme und religiöse Handlung. Besondere geistliche Verbrüderungen und Genossenschaften, von denen unten die Rede sein wird, bildeten sich zu diesen Zwecken und übernahmen die bezüglichen Leistungen [18]. Nach allem diesem erklärt sich zur Genüge einerseits die tiefreligiöse Bedeutung des Brückenbaus im Mittelalter und alle demselben geweihte Hingabe und Fürsorge, wie andererseits die Heilighaltung und Bedeutsamkeit der Brücken im politischen wie im Privatleben; feierliche Friedensschlüsse wurden von Völkern und Königen auf Brücken gefestet, Gefangene ausgewechselt und Bündnisse geschlossen, und die heute noch umgehenden Sagen von Schatzträumen, die immer auf einer Brücke ihre Aufklärung und Lösung gefunden, zeigen deutlich, wie tief die Erinnerung, selbst wenn sie bis zum Mährchen geworden ist, noch im Herzen des Volkes wohnt [19]. Da das Amt eines Brückenbauers demnach ein so wichtiges und bedeutendes war, so blieb es lange ein geistliches Vorrecht, und Päbste, Bischöfe, Priester und Mönche sind daher seit den ältesten Zeiten der christlichen Kirche entweder vorzugsweise die ersten Gründer und Bauherren von Brücken oder aber selbst sachverständige Künstler und leitende Architekten bei dem Entwurfe der Pläne und bei der Ausführung des Baues derselben gewesen.

Aus den ältesten Zeiten der christlichen Kirche ist in dieser Hinsicht zuvörderst Theodoret, Bischof von Kyrrhos in Vorderasien um das Jahr 450 hervorzuheben, welcher, wie er selbst sagt [20], nichts besitzen wollte, als die ärmliche Kleidung, womit er seine Blösse deckte, dagegen aber die kirchlichen Einkünfte zur Urbarmachung des Landes, Austrocknung von Sümpfen, zur Anlage von Landstrassen, insbesondere aber von öffentlichen Säulengängen

---

[18] Vgl. Leger in Ersch u. Gruber's Encyclopädie XIII. S. 128—169. Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 52 (1863) S. 448 ff.

[19] Hist.-polit. Bl. a. a. O. S. 449.

[20] Theodoret. Epist. 81: praeter panniculos, quibus amictus sum, nihil volui possidere.

und Bädern, einer Wasserleitung und endlich zweier grossen Brücken verwendete[21].

Wenden wir uns von diesen altchristlichen Zeiten dem germanischen Mittelalter zu, so erscheint es nur in dem Geiste derselben christlichen Glaubensanschauung, wenn auch Carl der Grosse, der Wiederbegründer der Europäischen Cultur nach den Stürmen der Völkerwanderung, dem Strassen- und Brückenbau seine Sorge widmet: es bedient sich dabei der nach allen Seiten bewundernswürdig thätige Regent desselben altrömischen Ausdruckes, ad institutionem viarum et pontium, welcher oben [22] besonders hervorgehoben worden ist. Wenn er bei Ausführung dieser hoch verdienstlichen Werke zugleich auch von der Geistlichkeit Beisteuern fordert, welche doch sonst von allen Lasten befreit war, so gibt sich auch darin ein recht charakteristisches Zeichen der tiefreligiösen Bedeutung kund, die man dem Strassen- und Brückenbau gab. Wie Carl bekanntlich die Bischöfe und den Clerus seines weiten Reiches allüberall zum Bau neuer und der Wiederherstellung verfallener Kirchen aufforderte und antrieb, so wird er es auch in letzterer Hinsicht zu thun sicherlich nicht unterlassen haben. Schon für den Ausgang des 10. Jahrhunderts wenigstens liegen Beispiele vor, welche auf die Fortdauer dieser Anregung

---

[21] Ueber Theodoret s. Herzog Theolog. Encyclop. XV. p. 726. Die Hauptstellen über seine öffentlichen Werke finden sich in Epist. 138 an den Patricius Anatolius: Novit enim magnitudo vestra civitatulae solitudinem, cuius nos deformitatem quoquo modo diversorum aedificiorum magnis sumtibus obteximus; Epist. 79 an ebendenselben: Quod vero ecclesiasticorum quoque redituum partem non exiguam in publicis aedificiis consumserimus, porticus excitantes et lavacra et pontes extruentes et publici usus alia procurantes magnificentia tua non ignoret; endlich Epist. 81 an den Consul Nomus: publicas porticus ex reditibus ecclesiasticis erexi, pontes duos maximos exstruxi, balneorum publicorum curam gessi, cum ex alluente flumine aquas non haurientem civitatem nactus essem aquaeductum condidi et carentem aquis civitatem aquis replevi. Wasserleitungen und Wasserbauten überhaupt werden auch von andern Bischöfen und späteren geistlichen Architekten erwähnt, so von dem berühmten Sidonius, Bischof zu Mainz, bei Venant. Fortun. IX, 11. — Benno, Bischof von Osnabrück (1054—1079), war berühmt als Architekt und Festungsbauer, schützte auch den Dom zu Speier durch ungeheuere Grundlagen gegen die Fluthen des Rheins, vgl. Pertz SS. XII p. 65. Seb. Brunner die Kunstgenossen der Klosterzelle (Wien 1863), S. 569. Peter, ein Abt des Klosters „Nostre dame des Dunes", baute (um 1200) mächtige Wasserleitungen für das Bedürfniss des Klosters, und Fray Juan von Escobedo, Laienbruder bei den Hieronymitanern zu Parral in Spanien und Architekt des Königs, eine grosse Wasserleitung, die auf Bogen das Wasser in die Stadt Segovia führte im 15. Jahrhunderte; vgl. Brunner a. a. O. I. S. 307 u. 328.

[22] Vgl. Anmerkung 17 und J. H. Wyttenbach a. a. O. S. 4 A. 6.

und zugleich die Erfüllung dieser christlichen Liebespflicht hinweisen. Ausser andern Bauten, welche um diese Zeit nämlich der berühmte Staatsmann und Erzbischof Willigis von Mainz ausführen liess, gedenken die chronistischen Berichte über sein Leben und seine Wirksamkeit insbesondere auch zweier Brücken, die er bei Aschaffenburg über den Main und bei Bingen über die Nahe bauen liess [23]. An die Zeit des Willigis reichen zunächst die Mittheilungen, welche über geistliche Brückenbauten in Franken überliefert sind: Bischof Gundekar von Eichstätt (1057—1075) erbaute „als ein gutes Werk der Nächstenliebe" eine Brücke über die Altmühl; in Würzburg wurde ein gewisser Enzelin vom Bischofe Embricho, einem Grafen von Leiningen, mit Brückenbauten betraut [24]. In gleicher Weise verewigte sich Benno, Bischof von Meissen, aus dem Geschlechte der Grafen von Weltenberg, ein mit der Gabe des Wunderwirkens ausgerüsteter Mann, dessen Andenken die Meissner Kirche in den alten Versen bewahrt, welche auch die von ihm errichteten Bauwerke mit aufzählen:

Arx, Mausoleum, Turris, Templum, Indica vasa,
Pons, Schola, Fons, Fornix, Vinea, rara tacens [25].

Den deutschen Bischöfen reihet sich würdig ein französischer, Humbert, Erzbischof von Lyon, an, welcher eine steinerne Brücke

---

[23] Beider Brücken gedenkt die von Ed. Sander im J. 1850 herausgegebene Binger Chronik (Annales Bingenses) des Johannes Scholl aus dem Jahre 1618 S. 49 mit den Worten „Anno 989 hatt er (Willigis) zu Bingen die steinerne Brück über die Nahe bauwen lassen, wie auch die brück zu Aschaffenburg über den Fluss des Meynss." Das vor dem letzten Brande unten am Stephansthurm zu Mainz angeschriebene fast alle Bauten des Willigis aufzählende Epitaphium desselben erwähnte die beiden Brücken in den drei letzten Versen also:

Pontem construxit apud Aschaffburg, bene duxit
Ac pontem per Nahe: miles transit quoque verna,
Et bene necesse prope Bing Mäussen dedit esse.

so gibt sie C. Euler in seiner Schrift: Erzbischof Willigis von Mainz in den ersten Jahren seines Wirkens (Naumburg 1860) S. 42 an. Sander aber a. a. O. S. 45 f. weiset darauf hin, dass Bodmann Rheingauische Alterthümer S. 148 aus einer Pergamenthandschrift des XIII. Jahrhunderts, die sich im Archive des St. Stephansstiftes befand, den letzten Vers dahin berichtigt habe, dass er laute: Et bene necesse prope Binguensem dabis esse. — Andere Bischöfe des Namens Willigis und gleichfalls Erbauer von Kirchengebäuden nennt Brunner a. a. O. II. S. 591.

[24] Vgl. Hist. polit. Bl. a. a. O. S. 449 und Sighart Geschichte der Kunst in Bayern I, 77. 153.

[25] Vgl. Kessel's Anzeige von Dr. Theodor Stabells Lebensbildern der Heiligen im Bonner Theologischen Literaturblatt, I. Jahrg. (1866), No. 26 S. 847. — Fons und fornix im zweiten Verse scheinen sich auf Anlage von Brunnen und Wasserleitung zu beziehen.

in Mitte der Stadt über die Saone baute; er war dabei selber Architekt und gab auch die bedeutenden Summen zu diesem Baue aus seinem Einkommen her[*]. Als Bauherren berühmter Brückenwerke sind endlich auch die pontifices maximi der Christenheit, die Römischen Päbste, besonders in der spätern Zeit nicht hinter den vorgenannten Kirchenfürsten zurückgeblieben. Nach etwas mehr als 50 Jahre vor der Zeit, in welcher der zu Gunsten der Frankfurter Mainbrücke sprechende Ablass verliehen wurde, im Jahre 1245 liess Innocenz IV. aus den Erträgnissen der Ablässe die Brücke de la Guillotière über die Rhone bei Lyon durch die Genossenschaft der Brückenbrüder erbauen, von welcher unten zu sprechen ist. Unter ihren Inschriften spielte eine mit dem Worte pontifex; sie lautete: Pontifex animarum fecit pontem aquarum. Im Jahre 1450 liess Nicolaus V. einerseits die noch übrigen Brückenpfeiler des pons Milvius oder Aemilius über den Tiber bei Rom erneuern und mit gothischen Spitzbogen wölben (ponte molle), andererseits den pons Aelius (Engelsbrücke) über den Tiber wieder aufrichten, die marmornen Fussgestelle wieder herstellen, zwischen denselben ein durchbrochenes Geländer anlegen, worauf Clemens IX. i. J. 1668 auf den zehn Fussgestellen von weissem Marmor ebensoviele colossale Bildsäulen von demselben Gesteine nach den Zeichnungen des Ritters Bernini aufstellte. Gleicher Weise liess Sixtus IV. in den Jahren 1473 bis 1478 den ehemaligen pons ianiculensis über den Tiber ganz neu und im Römischem Style aufbauen und nach sich benennen. Auch das Ende des 16. Jahrhunderts sah zwei Tiberbrücken neu erstehen, indem Sixtus V. im J. 1589 den ponte felice neu erbaute und Gregor XIII. im J. 1598 die alte Tiberbrücke, den pons senatorius oder palatinus wieder aufführen liess. Etwa hundert Jahre später endlich im J. 1680 ordnete Innocenz XI. die Erneuerung des alten pons Fabricius oder Tarpeius an, welcher die Tiberinsel mit dem linken Flussufer verbindet, und liess sie mit steinernen Brustlehnen versehen.

Diesen kirchenfürstlichen Brücken-Bauherren niedern und höchsten Ranges lassen sich nun aber auch, wie schon oben angedeutet, eine Reihe geistlicher Architekten und insbesondere Brückenerbauer zur Seite stellen, welche theils der Pyrenäischen Halbinsel und Italien, theils auch England, Schweden, den Niederlanden und Frankreich angehören und auch ihrerseits durch die besondere Bethätigung ihrer Kunst im Brückenbaue die hohe Verdienstlichkeit des letztern als frommchristliches Liebeswerk beurkunden. An die Spitze dieser geistlichen

[*] Vgl. Paradin Geschichte von Lyon II, 32 bei Brunner a. a. O. I. S. 36.

Architekten ist Johann von Ortega zu stellen, der Sohn eines spanischen Edelmannes Vela Velasquez, im 12. Jahrhunderte zu Fontana d'Ortunno bei Burgos geboren, pilgerte nach Jerusalem, um den einheimischen Wirren zu entfliehen, zog sich nach seiner Rückkehr als Einsiedler in die Wildniss von Montesdosa zurück und baute dort eine Kirche, ein Kloster und ein Hospital, welche am Ende des 18. Jahrhunderts noch in dem Besitze der Hieronymiten waren. Ausserdem aber baute er eine Brücke über den Ebro bei Logronno, eine bei Nagera und eine dritte bei San Domingo von 500 Schritten Länge; wegen der vielen Brücken, die er mit grossem Geschick erbaute, wurde er Pontifex (Brückenmacher) genannt [27]. Ihn ahmte sein Zeitgenosse der h. Dominikus von Calzada nach, der gleichfalls als Einsiedler lebte, dabei Brücken baute, Wälder ausrottete und das Verdienst hat unter der Regierung von Alphons VIII. die gothische Baukunst nach Spanien zu verpflanzen [28]. Der Zeit nach steht ihnen zunächst der im Jahre 1259 verstorbene selige Dominikaner Gundisalvus aus Portugal, welchem die Steinbrücke über die Timaga zugeschrieben wird, die sechs Jahrhunderte dem reissenden Strome Widerstand geleistet hat [29]. Der Mitte des 15. Jahrhunderts gehörte Juan de Pozo an, Canonikus an der Kathedrale zu Cuenca in Spanien und Stifter des Dominikanerklosters San Pablo in der Nähe dieser Stadt. Er galt als einer der grössten Baumeister seiner Zeit: ausser dem von ihm gestifteten Kloster und dessen gothischer Kirche ist sein Werk auch die berühmte Brücke, welche über den Fluss Huecar zum Kloster führt. Sie schwebt auf 5 Bogen, deren mittlerer 150 Fuss Höhe hat, ist 350 Fuss lang und soll 63,000 Dukaten gekosten haben [30].

Unter den geistlichen Architekten Italiens sind vor allem die beiden Dominikaner Fra Sisto und Fra Ristoro, geboren um 1220 bis 1225, voranzustellen. Einstimmig schreiben ihnen alle Florentiner Historiker den Bau der Brücke „alla Carraja“ zu. Als nämlich Florenz im Oktober des Jahres 1269 durch eine furchtbare Ueberschwemmung heimgesucht wurde, bei welcher die Brücken von den Fluthen des Arno bis auf den Grund der Pfeiler zerstört, Häuser und Paläste

---

[27] Vgl. Franc. Milizia Memorie degli Architetti antichi e moderni 1785 I. p. 94 bei Brunner a. a. O. I. S. 318 f.

[28] Vgl. Brunner a. a. O. I. S. 319.

[29] Vgl. Brev. ord. Praed. 10. Januar bei Brunner a. a. O. I. S. 62.

[30] Vgl. Antonio Ponz Viaggio de Spagna u. Fr. Milizia a. a. O. I. p. 136 bei Brunner a. a. O. I. S. 327 f.

umgestürzt wurden, so erbauten jene beiden Dominikanerbrüder die hölzerne Brücke obenerwähnten Namens. Als auch diese Holzbrücke in der Folge von der grössten Wasserfluth, welche je Florenz verheert hatte, zerstört worden war, so erbaute wiederum ein Dominikaner Fra Giovanni da Campi im Jahre 1337 auf 5 majestätischen Bogen über den Fluthen des Arno jenen kühnen Quaderbau, welcher noch heutigen Tages die Brücke „alla Carraja" als die schönste und solideste über den Arno in Florenz auszeichnet[31].

Wie die Pyrenäische und Apenninische Halbinsel so haben auch England, der hohe Norden und die Niederlande ihre geistlichen Architekten und Brückenbauer aufzuweisen, deren Werke jetzt noch ihre Meister loben und deren Namen der späten Nachwelt überliefern. In England ist insbesondere die London- oder alte Brücke über die Themse zu London selbst hervorzuheben: sie ist ein grosses schwerfälliges Gebäude, im Jahre 1176 unter Leitung Peters, Predigers von St. Maria Colecharch, eines der berühmtesten Baumeister seiner Zeit, begonnen, bei seinem im J. 1205 erfolgten Tode von drei Londoner Kaufleuten fortgesetzt und 1209 vollendet. Ganz gleichzeitig mit Peter von St. Maria Colecharch tritt zwischen 1178—1191 auch im hohen Norden ein Benedikt, Bischof zu Skara in Schweden, als Brückenbauer auf, dessen Andenken die schwedischen Chroniken ehren[32]. Den Niederlanden entstammte der 1646 zu Gent in Belgien geborne Dominikaner P. François Romain, dessen Hauptstudium Arithmetik und Architektur war. Zuerst beriefen ihn die Generalstaaten von Holland zu der sehr schwierigen Construktion eines Bogens bei der Brücke zu Mastricht, sodann, nachdem er daselbst noch verschiedene andere Bauten glücklich ausgeführt, Ludwig XIV. nach Frankreich, er erhielt den Titel Inspektor der Brücken, Strassen und Bauten auf den königlichen Domänen und in der Stadt Paris und erwarb sich besonders in Wasserbauten einen grossen Ruf. Als der Architekt Gabriel sich bei dem neu auszuführenden Pont rouge wegen immer aufsteigender Quellen beim Baue eines Pfeilers gegen St. Germain zu nicht mehr zu helfen wusste, wurde Romain 1685 mit der weiteren Ausführung beauftragt. Er construirte nun zwei Pfeiler gegen St. Germain und spannte darüber einen Bogen: so wurde dieses Werk durch ihn zu Ende geführt. Er starb 89 Jahre alt im Dominikanerkloster Faubourg St. Germain zu Paris am

---

[31] Vgl. Brunner a. a. O. I. S. 48 f. u. S. 65 f.

[32] Vgl Olai Celsii acta literaria Sueciae II. p. 272 sq.

7. Januar 1635: man rühmte sein exemplarisches Leben, sein der Religion, Kunst und Wissenschaft geweihtes Herz [33].

Mit P. François Romain ist unsere Zusammenstellung endlich zu demjenigen Lande gelangt, dessen Brücken, gleich denen der Römer im Alterthume, sich durch ihre Grösse, ihre Kühnheit, musterhafte Einrichtung und Schönheit vor den Brücken aller übrigen Völker im Mittelalter und theilweise noch in der neuern Zeit auszeichnen. Keine Nation hat es in der zweckmässigen Anlage und in der richtigen Ausführung dieser Gebäude so weit, keine hat eine so grosse Menge steinerner Brücken zu Stande gebracht, wie die französische. Allezeit hat Frankreichs Regierung das lebhafteste Interesse für den Brücken- und Canalbau als Mittel zur Förderung gemeinsamer Thätigkeit genommen und verwerthet [34]. Dass diese Thätigkeit anfänglich und noch lange hin gerade in Gallien als eine Sache der Religion und eine Bethätigung der christlichen Nächstenliebe angesehen wurde, ist schon oben angedeutet worden. Es kann demnach nicht auffallen, dass sich gerade in Frankreich zur Förderung des Brückenbaues eine eigene geistliche Genossenschaft, der Orden der Brückenbrüder, bildete [35], welche recht eigentlich nur als eine rein christliche Institution anzusehen ist, da weder die Verordnungen der späteren Römischen Kaiser noch die Inschriften aus der Römerzeit eine Brückenbauzunft erwähnen. Welchen Verhältnissen in Gallien diese Genossenschaft frommer Seelen ihren Ursprung verdankte, ist ebenfalls bereits oben angeführt worden. Von wem diese Brückenbrüder, frères pontifes, frères du pont, fratres pontis, pontificales, factores pontium, gestiftet worden sind, ist nicht ausgemacht. Die gewöhnliche, aber un-

---

[33] Vgl. Brunner a. a. O. II. S. 418 f. Dass die Franzosen auch zu anderen Zeiten berühmte Baumeister, insbesondere Brückenerbauer, aus der Fremde beriefen, dafür zeugt Leben und Wirken des unten zu erwähnenden Dominikaners Fra G. Giocondo, des Erbauers der Seinebrücke zu Paris; dass weiter aber auch die Nachfolger Ludwigs XIV. die Fürsorge für Strassen und Brücken ganz im Sinne der alten römischen Imperatoren und Carls des Grossen nicht verabsäumten, bezeugt die im Jahre 1720 von Ludwig XV. errichtete besondere Abtheilung von Baumeistern zur Leitung des Strassen- und Brückenbaues unter dem Namen eines „corps d'ingénieurs des ponts et chaussées".

[34] Vgl. Leger a. a. O. XIII. S. 149.

[35] Vgl. Hase in Ersch u. Grubers Encyclopädie s. v. Brückenbrüder XIII. S. 169 f. Die vollständigste Literatur über die Brückenbrüder findet sich bei B. Gregoire Recherches historiques sur les congregations hospitalières des frères pontifes, Paris 1818. 8.

sichere Annahme ist, dass Benezet (der kleine Benedikt), ein Hirte aus Hautvilar im Vivarais um das Jahr 1177 ihr Stifter gewesen sei, der wahrscheinlich um 1184 starb und zuerst in Avignon auftrat. Eine Urkunde aus dem Jahre 1187 besagt, dass Johannes Benedictus [36], Brückenprior, für sich und seine Brüder eine Kirche, einen Friedhof und Caplan erhielt. Zu jener Zeit bildeten sich fromme Verbindungen zur Unterstützung der Pilger (Romieux, Romfahrer) und der Reisenden überhaupt: da mag wohl Benezet der Gesellschaft, welcher er sich anschloss, den Zweck des Brückenbaues als Ziel ihrer bezüglichen Bethätigung gegeben haben. Die innere Organisation der Brückenbrüder bestätigte sodann Pabst Clemens III. im Jahre 1189: als Symbol trugen sie einen Spitzhammer auf der Brust [37], welcher an die obenerwähnten sinnbildlichen Abzeichen von Aexten und Beilen bei den altgriechischen Wegemachern und römischen Pontifices erinnert. Von diesen Brükenbrüdern sind folgende Brücken erbaut worden. Fürs erste die Brücke über die Durance unterhalb der ehemaligen Karthause von Bonpas, sodann die Brücke über die Rhone bei Avignon, die beiden ersten grossen Brücken in Frankreich nach dem Untergange des weströmischen Reiches, und letztere einst die grösste Brücke in Europa, erbaut unter der Leitung des h. Benezet von Avila von 1177—1188, endlich die heilige Geistbrücke über die Rhone bei Lyon, die grösste Brücke in Europa, begonnen 1285, vollendet 1305 [38]. Ausser diesen Brückenbauten bezeugen die rühmliche Thätigkeit der Brückenbrüder noch einzelne Ueberlieferungen von ihrer bezüglichen Fürsorge zu Bonpas um 1270, zur Lourmain zwischen Aix und Apt, zu Malemort an der Durance, an einer Stelle, die wegen der häufigen Raubanfälle auf Reisende podium sanguinolentum genannt wurde: auch zu Mirabeau an demselben Flusse hatten sie einen Wachtposten zum Schutze und zur Ueberfahrt der Wanderer über das Wasser errichtet. Die letzte Erwähnung der Brückenbrüder findet Gregoire (vgl. Anm. 35) in einem Edikte Ludwigs XIV. vom Jahre 1672, durch welches ihre Güter dem Lazarusorden zugetheilt worden. Ueberhaupt lösste sich an vielen Orden die Brückenbrüderschaft in solche Orden, wie die Johanniter, auf, deren Tendenz verwandte und gleichfalls

---

[36] Der Name Benedictus (der Gesegnete) scheint bei den Brückenbrüdern typisch und stehend gewesen zu sein, wie die vorliegenden Beispiele bezeugen.

[37] Vgl. Dubreil antiquités de Paris, Paris 1739, 4, p. 435 sq. bei Hase a. a. O.

[38] Vgl. Leger a. a. O. S. 149.

auf den Schutz, die Pflege und Unterstützung der Pilger gerichtet war, und ihre Güter fielen alsdann solchen Orden zu.

Die von den frommen Brückenbrüdern durch Jahrhunderte gegebene Anregung hat auch nach ihrer Zeit noch mächtig fortgewirkt, und Frankreich hat, wie oben bemerkt, auch in späterer Zeit noch den Ruf ausgezeichneter Brückenbauten bewahrt. Zur Ausführung derselben berief man in Ermangelung einheimischer Künstler auch auswärtige Baumeister: dem schon erwähnten Belgier P. François Romain kann in diesem Bezuge der hochberühmte Italiener Fra Giovanni Giocondo würdig angereiht werden. Er war um 1435 zu Verona geboren, trat in den Dominikanerorden und erwarb sich als Ingenieur und Alterthumsforscher einen europäischen Ruf. Als im Jahre 1499 die alte Brücke von Notre Dame durch die Seine weggerissen wurde, kamen Architekten aus Blois, Auvergne und anderwärts. Nach Einsicht der verschiedenen Pläne und Zeichnungen wurde dem Fra Giocondo der Bau im Juli 1504 übertragen, 1507 begonnen und 1512 mit einem Kostenaufwand von 1,600,124 Livres vollendet. Nach Temanza hatte die Brücke 5 Bogen, jeder 54 Fuss innerer Lichte, jeder Pfeiler 15½ Fuss Durchmesser, während die Höhe von dem gewöhnlichen Wasserspiegel zu den Bogenspitzen 40 Fuss betrug; an den beiden Breitseiten der Brücke standen Häuser zu 4 Stock Höhe. Als der Architekt Scamozzi im Jahre 1600 zu Paris war, erklärte er diese Brücke für das schönste Bauwerk der ganzen Stadt. Noch während der Ausführung dieses grossartigen Brückenbaues wurde Fra Giocondo im Jahre 1506 nach Venedig zur Führung der sehr schwierigen Brenta-Uferbauten berufen, und seine Pläne dazu als die besten genehmigt: ingleicherweise übernahm er im Jahre 1507 den ganzen Festungsbau von Treviso, welcher Kaiser Carls V. staunende Bewunderung erregte, und legte dabei die sinnreichen Wasserwerke an, durch welche die Umgegend, um den Feind unschädlich zu machen, unter Wasser gesetzt werden konnte. In seinem 72. Lebensjahre 1512 baute er die Pfeiler der neuen Etschbrücke und entwarf im folgenden Jahre, von den Venetianern von Neuem berufen, einen prächtigen Plan zur Herstellung nicht nur der Brücke, sondern der ganzen Gegend um das berühmte Emporium des Rialto, welches durch Feuer verwüstet worden war[39]. Er starb 1529 oder 1530 wahrscheinlich in Frankreich als einer der letzten geistlichen Architekten und Baumeister, welchen sicherlich der Brückenbau nicht blos in dem

---

[39] Vgl. Brunner a. a. O. II. S. 339 f., 341 f., 345.

Geiste moderner Zeiten als ein Theil ihrer Berufs- und künstlerischen Thätigkeit an sich, sondern auch im Geiste ihrer mittelalterlichen Vorgänger als ein hochverdienstliches Werk derselben Nächstenliebe erschien, welche sich gleicherweise auch in dem Schärflein des Armen, den Spenden und Vermächtnissen des Reicheren, den Opfergaben der Wanderer, wie endlich in der kirchlichen Ablassverleihung vom Jahre 1300 zu Gunsten der alten Frankfurter Mainbrücke aus der Tiefe christlichen Glaubens ebenso einmüthig wie unzweideutig beurkundet hat.

Beiträge zur Geschichte der Befestigung Frankfurts im Mittelalter.

Von dem königlichen Oberst A. von Cohausen.

I.

Der Eschenheimer Thurm.[1]

Unter den mittelalterlichen Thorthürmen Deutschlands ist wohl keiner, dessen Name bekannter, als der des Eschenheimer Thurmes in Frankfurt, und wenn auch die Gasse und das Palais, die den Namen mit ihm theilten, seit dem Jahr 1866 ihre Bedeutung eingebüsst haben, so ist er doch selbst Mannes genug, sich und seinen Ruf aufrecht zu erhalten, indem er in seiner Gesammtform wie in seinen Einzelheiten den Zweck trefflich ausspricht, den er einst wacker erfüllt hat und dessen Erinnerung noch Jahrhunderte zu bewahren seine solide Construktion ihn befähigt.

Der Grund und Boden, auf dem Frankfurt sich erbaut hat, besteht aus Kiesbänken, die zwischen Flussarmen, Sümpfen und Seeen sich nur wenig über das Hochwasser erhoben und so ein Gelände bildeten, das die Römer mit ihren Strassen und Ansiedlungen vermieden und wie die Ueberreste zeigen, in halbstündigem Abstand umgingen, um erst weiter Mainaufwärts die Verbindung ihrer Taunensischen Stationen mit denen des Odenwaldes zu vollziehen.

Erst die Kriege zwischen den Franken und Alemannen liessen die Mainfurth hier aufsuchen, von den Franken benutzen, benennen und festhalten. Es war ein ihrer niederrheinischen Heimath ähnliches Gelände.

Im Jahr 793 erscheint Franconovurd als villa regia, in welcher Karl der Grosse den Winter verbrachte, zum ersten mal in den uns

[1] Denselben behandelt ein mit Zeichnungen ausgestatteter Aufsatz desselben Verfassers in Erbkam's Zeitschrift für Bauwesen. Jahrgang 1868 p. 71. Berlin. Verlag von Ernst & Korn. Ein am 15. Juni 1866 in dem hiesigen Vereine verlesener kürzerer Vortrag über diesen Thurm ist in der Didaskalia 1866 Nr. 187 abgedruckt. Vgl. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Geschichte in Fr. III. 208.

erhaltenen Schriftquellen, und war schon bedeutend genug, dass im darauf folgenden Jahre eine Versammlung der fränkischen Bischöfe dahin berufen werden konnte.

Während die kaiserliche Pfalz, der Saalhof mit den Nebengebäuden nur den untern Theil einer Insel zwischen dem Main und seinem Seitenarm, der Antau, einnahm, zog sich der Weg durch die Furth über deren obern Theil und die werdende Stadt bildete im 9ten Jahrhundert zwischen beiden, ohne die Insel zu überschreiten und daher ringsum von Wasser beschützt, ein schmales Rechteck von 1000 Schritt Länge und 250 Schritt Breite.

Im Jahr 868 verdoppelte Ludwig der Deutsche ihre Breite, indem er sie auf das rechte Ufer ausdehnte und dessen Höhenrücken, den Liebfrauenberg mit Mauern und trockenen Gräben umzog.

Die Häuser und Höfe, die sich im Laufe der Zeit vor dieser Umschliessung ausgebreitet hatten, umfing Kaiser Ludwig der Bayer durch eine neue Mauer, mit welcher wieder bis zu einer wasserreichen Niederung vorgegangen und hierdurch der Stadt aufs Neue der Schutz von Wassergräben verschafft wurde.

Man begann die neue Umschliessung im Jahr 1343 theils mit Mauern, theils nur nothdürftig mit Planken und mit hölzernen Erkern statt der Thürme, jedoch verstärkt durch nasse Gräben und „gebückte“ Hecken. Allmälig und wie die Mittel reichlicher oder die Noth drängender wurde, ersetzte man die schlechtern und einstürzenden Befestigungswerke durch bessere in solider und stattlicher Weise. So entstanden die Thor- und andere Thürme, von denen heute leider nur mehr der Eschenheimer Thurm besteht: seine Baugeschichte ist es, die wir hier, in dankbarer Erinnerung an die freundliche Förderung durch den städtischen Archivar Herrn Professor Kriegk, aus den städtischen Baurechnungen (den Baumeisterbüchern) zusammenstellen.

Der Thurm besteht aus einem quadratischen Unterbau von 33 Fuss Seitenlänge und 27 Fuss Höhe, auf welchem sich ein runder Thurm 75 Fuss hoch erhebt und oben mit einem kegelförmigen Mauerhelm, umgeben von einer Zinnenkrone mit vier Erkern, bedeckt ist. Durch den Unterbau führt der Weg durch spitzbogige nach der Feld- wie nach der Stadtseite verschliessbare Thorwölbungen. Der Raum zwischen beiden ist der Bewegung der Thorflügel entsprechend durch zwei flache Tonnengewölbe und ein Kreuzgewölbe überspannt.

In letzterem befindet sich eine viereckige Oeffnung, die, wenn der Angreifer so weit eingedrungen wäre, als Gussloch dienen konnte,

durch welche aber auch, wenn beide Thore geschlossen wurden, der Schliesser sich zurückzieht, und die Erde herabgeschüttet wird, um das Thor zu „darrassen".

Die Thorgewänder sind von porösem Basalt, der sich frisch ziemlich gut bearbeitet; nur der Bogen nach der Stadtseite ist von Sandstein, einfach mit Rundstab und Hohlkehle profilirt, und zeigt in letzterer im Schluss einen kleinen männlichen Kopf.

Vor dem äussern Bogen sind, wie der Augenschein zeigt, nachträglich Sandsteine eingesetzt worden, um Falze für ein Fallgatter zu bilden, welches von der Kammer im zweiten Stock aus bewegt wurde.

Hier lief das Seil, an dem die Schosspforte hing, über einen Holzblock, neben dem ein Beil bereit lag — selbst angekettet war — um das Seil im Augenblick der Gefahr durchzuhauen und so plötzlich das Thor zu sperren.

Wie der viereckige Unterbau zur Durchführung des Thorwegs, so war die Rundung des obern Theils die zweckmässigste Form, um den Geschossen der Artillerie jener Zeit zu widerstehen oder sie abgleiten zu machen. —

Von den vier Ecken, welche der runde Thurm auf dem quadratischen Unterbau frei lässt, fallen zwei vor und zwei hinter die an die Mitte des Thurmes anschliessende Stadtmauer. Sie bieten sich von selbst dar und sind vortrefflich benutzt: aussen um zwei Erker zur niedrigen Beobachtung und Vertheidigung des Thoreinganges, innen um die Fortsetzung des Mauereinganges hinter dem Thurm zu tragen. Erstere aus dem Achteck construirt, entwickeln sich organisch aus dem rechtwinklichen Thurmunterbau, während der Mauergang die Thurmrundung über dem innern Thor auf einer balkonartigen Auskragung umgeht, von welcher aus man durch eine Pforte ins Innere des Thurmes gelangt. — Dieser Umgang ist, wie einst der ganze Wehrgang auf der Stadtmauer mit einem Dache versehen. Da zu Anfang unseres Jahrhunderts mit der Stadtmauer auch der Zugang zu den obern Stockwerken des Thurmes verschwunden war, so wurde damals ein elendes Treppenhaus angebaut, und als dies endlich zur Verbreiterung der Passagen beseitigt werden musste, wurde 1863 durch den Stadtbaumeister Henrich eine neue Wendeltreppe — seine Amtsvorfahren würden „ein Schneck" gesagt haben — angebaut, welche in Form und Ausführung sich dem alten Thurm ebenbürtig anschliesst.

Entsprechend dem quadratischen Unterbau beträgt der äussere Durchmesser des runden Thurmes 33 Fuss, sein innerer misst 21 Fuss,

und es würde seine Mauerstärke 6 Fuss betragen, wenn der innere und der äussere Kreis concentrisch wären; dies ist jedoch nicht der Fall, sondern der innere ist so weit zurückgerückt, dass die Mauer der Feldseite zugewendet 7 Fuss, nach der Stadtseite aber nur 5 Fuss Stärke hat.

Die sechs Stockwerke des Thurmes sind durch Balkenlager geschieden, durch hölzerne Blocktreppen verbunden, durch schmucklose viereckige Fensteröffnungen mit Fallladen, die am Sturz eingehangen sind, mässig erhellt, und einige durch Kamine geheizt.

Die Zimmer sind durch Kragsteine und Friessbogen um ihre halbe Mauerstärke, einen Fuss vorgebaut; vor sie treten auf tiefer angesetzten Kragsteinen vier Erker mit einem Viertelkreissegment noch einen Fuss weiter vor. Indem sie hinter dem kegelförmigen Thurmhelm angebaut sind, lassen sie den Wehrgang durch sich hindurch gehen. Die beiden auf den äusseren Ecken des viereckigen Unterbaues aufgesetzten Erker sind achteckig und ursprünglich auf ein eben so viereckiges Dach aus Zimmerwerk mit Schieferbekleidung angelegt. Die vier aus der Zinnenkrone vortretenden Erker aber haben die runde Form, welche sich zu einem kegelförmigen aus Bruchstein gemauerten und verputzten Dach besser eignet. Jetzt haben auch jene gemauerte Spitzdächer und alle steinerne Knäufe; der des Haupthelms liegt 155 Fuss über dem Thorweg.

Der ganze Bau ist mit sehr geringem Aufwand von Steinmetzarbeit aufgeführt und mit Ausnahme dieser wenigen durchaus, selbst sein Gedäch und seine Zinnenabwässerung, nur mit Kalkmörtel verputzt; und dennoch wie monumental ist sein Schein und sein Sein. Wie treffend ist durch die einfachen Mittel, mit denen hier so Würdiges erreicht ist, die Behauptung, Bauten im mittelalterlichen Style seien zu kostspielig, widerlegt und so manche pretensiöse moderne Restaurations-Velleität beschämt. Es mag als bautechnische Eigenthümlichkeit hervorgehoben werden, dass bei Vollendung des Baues die runden durch die ganze Mauer durchgehenden Rüstlöcher nicht vermauert, sondern, um sie bei künftigen Arbeiten leicht wieder finden und öffnen zu können, mit eigens geformten Thonkrügen zugesetzt, und bis auf deren (auch für Spatzen zu enge) Mündung, deren viele besonders auf der Wetterseite sichtbar, mit Mörtel überputzt worden sind.

Am 11. October 1349 wurde in der Gegend, wo heute das Eschenheimer Thor steht, ein runder Thurm begonnen und ausgeführt. Er wird sich nur wenig von den andern runden Mauerthürmen — die auch als „Rohre“ bezeichnet werden — unterschieden haben.

Da er rund war und eine Thorwölbung in einem Rundbau sich nicht wohl und solide herstellen lässt, so ist zu vermuthen, dass der Thorweg, wie wir dies im 13. und 14. Jahrhundert häufig finden, neben und zwar aus Vertheidigungsrücksichten rechts neben dem Thurm hinausgeführt hat. Der Weg lief dann weiter gerade aus in den Oeder Weg; die Eschersheimer Landstrasse ist, wie es schon aus ihrer Richtung schräg durch die durchlaufenden Grundstücksgränzen ersichtlich, neuern Ursprungs.

Wir wissen aus einer Nachweisung, die sich über die Artillerie-Ausrüstung sämmtlicher städtischer Befestigungswerke verbreitet, dass jener Thorthurm im Jahr 1391 mit vier Feuerbüchsen, dazu 44 Bleiklötzen (Kugeln) und einem Sack Pulver, mit vier Stegreif-Armbrüsten und drei Laden voll Pfeile armirt war.

Die Gegend lag tief und der Graben stand voll Wasser und war zwischen Weiden und Schilf reich mit Fischen besetzt; doch bestand sein Untergrund aus einem kalkig schiefrigen Gestein, das zu verschiedenen Zeiten tiefer ausgebrochen wurde.

Im Jahr 1400 begann Meister Mengoz, zweifelsohne derselbe Cles Mengoss, den wir aus „Gwinner's Kunst und Künstler in Frankfurt“ kennen, der 1413 in der St. Bartolomäus-Kirche einen Tabernakelbau ausführte, den Abbruch jenes runden Thurmes, und in der letzten Woche des Monats Juni wurde der erste Stein für den viereckigen Unterbau des heute noch stehenden Thorthurms gelegt. — Die Steinmetzen erhielten dafür einen Gulden Trinkgeld. Der Gräber Eberhard hatte mit seinen Leuten und den Opperknechten das Fundament (das Fulmond) gegraben und durch den Zimmermeister Folmar waren die Grundbäume gerichtet worden — denn ohne diese verankernden Schwellroste wurde auch bei gutem Baugrund nicht wohl ein Bau gegründet. Nennen wir hier gleich noch Meister Wyker, den Steindecker, und Meister Thomas, den Schmied, so haben wir die Haupthandwerksmeister aufgeführt, an deren Spitze freilich Cles Mengoz der Steinmetz steht. Das Wohlwollen, das man für ihn und seine Familie hegte, bethätigte der Rath durch „14 Heller für Wein als Jeck Mengoz Dochter ein Man nam“, und dadurch, dass er das Zinshaus, das Mengoz an der Bornheimer Pforte inne hatte, 1409 neu aufbauen liess.

Während die Hausteine, theils Sandstein von Miltenberg am Main, theils poröser Basalt von Bockenheim, und die gewöhnlichen Mauersteine aus denselben Basaltbrüchen und aus den Gruben von Cerithienkalk bei Sachsenhausen kamen, schaffte man Backsteine und Tannenholz von Mainz herauf, und benutzte zu den Baugerüsten viele Schock

Stockfischstränge, hindeutend auf den grossen Bedarf der damit verpackten Fastenspeise.

Im November desselben Jahres wurde die hölzerne Brücke über den Graben, und die Thordurchfahrt fertig und durch die beiden untern Erker vertheidigt. Diese sowie der ganze viereckige Unterbau, der nicht höher war als die Stadtmauer, wurde nun in Zimmerwerk überdacht und mit Schiefer eingedeckt und blieb so 25 Jahre stehen. —

Ehe man zum Weiterbau schritt, fand man an dem Bestehenden schon eine Verbesserung nöthig. Es wurde nämlich schon 1409 zur grössern Sicherheit vor dem äussern Thor eine Schosspforte — ein Fallgatter eingehängt und dazu nachträglich die sehon oben bezeichneten Falzen aus Sandstein ausgeführt, und oben durch einen Stichbogen aus gleichem Material überspannt. Zugleich wurde jenseits des Grabens ein „Vorbord" errichtet, d. h. ein Vorthor mit zwei Treppenthürmchen, um zum Wehrgang und der Pechnase über dem Thor zu gelangen. Statt des treffenden deutschen Namens Vorbord bedienen wir uns heute für dergleichen Anlagen der Bezeichnung Tambour — die so unpassend als möglich ist, da sie von der runden oder halbrunden Form einer Palisadirung herrührt, wie sie im vorigen Jahrhundert manchmal angewendet wurde.

Im Jahr 1412 und 13 führte man hier und am Friedberger Thor eine Wasserleiturg in steinernen Kändeln ein.

Zum Aufbau des runden, auf dem viereckigen Untersatz stehenden Thurmes fand man erst 1426 Zeit und Mittel.

Meister Madern, den wir als Werkmeister des Pfarrthurms kennen, war auch der Meister, der den Eschenheimer Thurm vom Untersatz bis zum Knauf mit seiner schönen Zinnen- und Helmkrone ausgeführt, und wohl auch entworfen hat, denn es scheint nicht wahrscheinlich, dass dieser Meister einen alten, wenn überhaupt vorhandenen, Plan nur ausgeführt habe. Meister Madern Gertener war schon 1399 am Bau der Mainbrücke beschäftigt gewesen und hatte sich damals verpflichtet den Schaden zu tragen, der aus den Rissen an den von ihm gebauten Schwibbogen] entstehen möchte. Als Werkmeister des Pfarrthurms, dessen Bau er seit der Grundsteinlegung am 6. Juni 1414 bis zu seinem Tode 1432 führte, erhielt er 10 Gulden Jahresgehalt und 2 Gulden Trinkgeld. Von seiner Hand sind die beiden Wappenadler, die wir an der innern und an der äussern Seite des Thurmes sehen; er erhielt dafür 1426 am Tag vor Palmsonntag 8 Pfund Heller und 8 Schillinge, während „Meister Endres Polier" für minder kunstvolle Arbeit im Tagelohn 5 Schillinge empfing. Die Adler

wurden gemalt und dafür 7 Pfund 16 Schillinge, für Gold dazu noch besonders 6 Pfund 12 Schillinge ausgegeben. Man beschäftigte täglich 5 bis 10 Steinmetzen und Maurer und zwei Pferde mit einem Knecht zum Aufziehen der Baumaterialien mittels Seil und Rolle. Einem armen Gesellen Freyermund, der vom Gerüste gefallen war, gab der Rath „so lang ihm gelüste“ wöchentlich 4 Schilling.

Mit Ende des Jahres 1427 war der Bau so weit fertig, dass er beworfen werden konnte, seine Helme schon Steinknäufe und Fähnchen hatten, und dass der Maler um Pauli Bekehrung (25. Januar) 1428 4 Pfund 16 Schillinge erhielt, um diese Fahnen und die Kragen der Knäufe auf den vier obern Erkern roth zu malen, den des Haupthelms aber zu vergolden, und zwar wurde dazu für 10 Pfund 16 Schilling Gold verbraucht und dem Malerknecht auch 12 Heller geschenkt.

Auch die beiden untern Erker erhielten statt der Schieferdächer nunmehr, wie die obern, gemauerte Helme und Steinknäufe, welche letztere ebenfalls roth gemalt wurden.

So schaute der Thurm trotzig und fröhlich ins Land als man Samstag Abend vor Pfingsten 1428 den Maurern ihr Bade- und Schlüsselgeld gab.

Der Epheu, der jetzt dem alten Thurm zu immer frischer Zierde gereicht, ist von Jugend auf sein treuer Gefährte, und liess sich nicht beirren, als schon wenige Jahre nach dem Bau 1436 Leute angestellt wurden, „den Ebich an der Mauer bey Eschersheimer Porte abezubrechen“.

Der Thurm hatte Thor und Brücke unter sich zu vertheidigen, die den Raubanfällen der überhöhischen Ritterschaft besonders ausgesetzte nördliche Umgebung der Stadt zu überwachen; die Thurmknechte hatten, wie bei den andern Thorthürmen, durch Aufziehen eines Korbes die Feldarbeiter und Hirten zu warnen, dass sie sich innerhalb der Landwehren und in die Höfe der Warten flüchten konnten, sie hatten Zeichen zu geben, damit „die unterm Storm“ auf dem Pfarrthurm die Bürgerschaft durch das Horn auf die Alarmplätze, zur Besetzung der Mauern und zu Ausfällen bereit, zusammenrufen konnten.

Von dem Thurm aus liefen die gedeckten Wehrgänge auf der Stadtmauer nach dem Rödelheimer und Friedberger Thor hin, und gewährten den Einblick in Höfe und Gärten, welche Goethe so reizend beschreibt und aus denen das Knabenmärchen entstand, das hinter der nahen schlimmen Mauer spielt.

Bis zum Jahr 1444 war der eigentliche Zwinger, der vor der

Mauer, nur durch eine gebückte Hecke vom Graben getrennt; um diese Zeit aber wurde die Hecke beseitigt und vom Grabengrund aus eine Zwingermauer mit Scharten und wenigen Eckthürmchen für die Wächter erbaut.

Wir übergehen eine Erneuerung der Knäufe in Material und Malerei im Jahr 1464 und die Aufstellung einer Schlaguhr, die der Blitz 1584 herabwarf und deren Funktion seitdem gleichfalls nicht infallibel durch einen Wächter versehen wird.

Ohne namhaften Schaden ging der Eschenheimer Thurm 1552 aus der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund hervor. Die Befestigungskunst des 17. Jahrhunderts schob ihn ins zweite Treffen, Vertrauen und Pietät aber erhielt ihn, wie sie einst den Bering Ludwig des Deutschen vorsichtig und treu beibehalten hatte. Nachdem mehrere Ingenieure befragt worden waren, berief die Stadt den Architekten Wilhelm Dillich aus Kassel und seinen Sohn Johann Wilhelm, und beauftragte den letztern mit der Ausführung einer bastionirten Wallbefestigung vor der mittelalterlichen Mauer. Die genannten legten dazu zahlreiche nach mannigfaltigen Erwägungen modifizirte und endlich festgestellte Pläne vor — welche sie nach ihrem eigenen nicht nach dem Vauban'schen System, wie wohl behauptet worden, entworfen hatten — schon deshalb, weil Vauban erst 1633 geboren wurde. — Während jedes Handbuch der Befestigungskunst die Systeme der Italiäner, Franzosen und Niederländer enthält, sind die nicht minder sinnreichen und durchdachten der deutschen Ingenieure des 16., 17. und 18. Jahrhunderts noch aus den wenigen erhaltenen Ueberresten und aus den städtischen Archiven hervorzusuchen und zu beschreiben. Möge Kenntniss und Muse eine glückliche Hand dahin führen!

Im Jahr 1628 wurde vor dem Eschenheimer Thor die Wallcurtine mit einem niedern Thor angelegt und durch eine hölzerne Brücke und Zugbrücke über den Graben, mit einem grossen Waffenplatz — keinem Ravelin, wie Vauban gethan haben würde, — im gedeckten Weg verbunden.

Dies Thor, in dem nicht reizlosen Schnörkelstyl des 17. Jahrhunderts erbaut, hat seine Schuldigkeit gethan zwei Jahrhunderte lang, und mehr als das, da es sich nach geringem Umbau 1807 die zweifelhafte Ehre gefallen liess nach dem Fürsten Primas Karls-Thor genannt zu werden.

Damals waren die Wälle geschleift, und, wie man sich ausdrückte, um dem Licht und der Luft den Zutritt in die Stadt zu schaffen, die alten Thorthürme und Mauern niedergerissen worden, und das

Verderben stand nahe auch unserm Thurm; nur der kräftigen Einsprache des französischen Gesandten Grafen Hedouville gelang es, ihn zu erhalten — desselben der sich auch später bis 1813 als Civilgouverneur von Rom und als Curator der Vatikanischen Bibliothek als ein wackerer deutsche Gelehrte und Künstler fördernder Mann bewiesen hat. — Aehnlich hat in den vierziger Jahren ein anderer trefflicher Mann, der preussische Bevollmächtigte General v. Radowitz erneuerte Angriffe abgewendet.

Heute aber, wo wir den Eschenheimer Thurm frei umgehen können, wenn wir in die lachende Landschaft hinauswandern, wo wir auf unsern Wanderungen ihn neben dem Pfarrthurm als treues Wahrzeichen immer zuerst aufsuchen, wo wir zurückkehrend bei seinem Anblick — auch wenn wir nicht in seinem Schatten geboren — vom Gefühl der Heimath erfüllt werden — steht er — des walte Gott— geliebt und gesichert fest für alle Zeiten.

II.

Das Fahrthor. [1]

Da dieser Tage nun auch die letzte Spur des Fahrthors, als solches, verschwunden ist, wird es sich ziemen, ihm seinen Nekrolog nachzusenden.

Die kaiserliche Pfalz, der Saalhof, lag am untern Ende einer Insel, welche sich von der Einmündung des längst verschwundenen Elkenbaches an der schönen Aussicht bis ans Fahrthor erstreckte, und deren Breite vom Main und der grossen Antau (durch die Dominikaner-, Krug-, Born-, Neu- und Wedelgasse) bestimmt wird.

Die Heerstrasse erreichte an der oberen Inselspitze durch die Fahrgasse die Mainfurth, in welcher sie sich schräg nach der Paradiesgasse hinzog.

Schon früh verlandete der Arm, der diese Insel von der weiter abwärts bis zum Zollhof reichenden trennte, und heute noch den Samstags- und Römerberg scheidet, er blieb nur als Bucht unter dem

---

[1] Vortrag gehalten in der Sitzung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am 4. Mai 1866. Vgl. Mittheilungen III. 203.

Saalhof zum Anlanden der Schiffe, die noch lange den Hauptverkehr vermittelten.

Als die Stadt anwuchs und im 9. Jahrhundert jene beiden Inseln bedeckend zum erstenmal umschlossen wurde, blieb hier das Fahrthor offen.

Baldemar v. Peterweil (starb 1382) nennt die Pforte zum erstenmal, wir finden sie dann 1388, aber wohl nicht zum erstenmal im Bau begriffen.

Hessemer, der unter vielen andern auch das Verdienst hat, das Fahrthor vor seinem Abbruch im Jahr 1842 durch eine Zeichnung von Ballenberger in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst erhalten zu haben, vermuthet in dem beigegebenen Text, dass dies eben der Bau wäre, der 1388 errichtet worden sei.

Da mir die Gelegenheit freundlich geboten war, die städtischen Baumeisterbücher jener und späterer Zeit durchzusehen, so will ich hier aufzeichnen, was sich aus denselben ergibt, und gleich dabei den mit dem Fahrthor verbundenen Rententhurm mitnehmen, um so lieber, da, wie Battonn sagt, auch über seine Bauzeit schon Widersprüche in der Frankfurter Chronik bestehen.

Lersner sagt nämlich: „1403 ist der Rententhurm gebaut worden, und weil auf diesem Thurm alles verzollt wird, was in die Stadt kommt und daraus geht, also ist zum Behuf 1489 die Stuben darauf unter Direktion Johann Heysse Visirers auf den Tag St. Viti angefangen, und vollendet uff den Tag St. Michaelis gebaut und akkomodirt worden.“ An einer andern Stelle sagt Lersner: „1455 wird der Rententhurm angefangen aus dem Grund zu mauern, kostet der Adler uff die 30 ß zu hauen, zu malen und zu vergolden.“

Nun findet sich aber in Wirklichkeit die Bauthätigkeit der Jahre 1403 und 4 nach einer ganz andern Seite hin gerichtet.

Der Unfug der Wetterauischen Raubritter, der damals den höchsten Grad erreicht hatte, drängte vor allem zur Vollendung der Friedberger-Thor-Befestigung; wir finden dort im Jahr 1403 den Meister Eberhard (ob derselbe viel belobte Meister, den wir 50 Jahre später in Thätigkeit sehen, weiss ich noch nicht) an dem Damm und der Brücke, am Zwinger, am Mantel und am Schneck vor Friedberger Pforte beschäftigt; es werden zwischen dem Friedberger- und Allerheiligen-Thor die drei niedre Mauerthürme ausgebaut, die man damals die drei Rore nannte, und welche ein Jude zahlen musste, da man ihn in unerlaubtem Umgang betroffen, und es wird in Eile an den Fundamenten der Mainbrücke gearbeitet, die wieder einmal eingestürzt war oder einzustürzen drohte. 1404 wurden Befestigungen auf Knobels-

hof (Kuhornhof), welcher der Stadt vor Erbauung der Friedberger als Warte diente, ausgeführt, und unter Kaiser Ruprechts Führung ein Zug gegen die Wetterauischen Raubschlösser unternommen. Aber am Fahrthor und am Rententhurm — und nehmen wir gleich das nahe Holzpförtchen mit — auch an diesem geschah jetzt und in den nächst vorher und nachfolgenden Jahren nichts.

Erst im Jahre 1455 (Baumeisterbuch von 1454 sabbato ante invocavit) ging man mit Ernst an die fortifikatorische Verstärkung der Mainfront. (Doch hatte man schon 1449 die Zinnen am Saalhof vermauert und Schiesslöcher eingesetzt, eine gleiche Arbeit aus demselben Jahr ist an der Nordseite des Weissfrauenklosters noch zu sehen.) Am genannten Tag erhält Meister Eberhard (Friedeberg, der städtische Werkmeister und Parlier) 1 ℔ ß für 6 Taglöhne „als er dem Rad den Aberiss an der Farporten gemacht hat und zu Riedern und zu Bonemes.“ — Wenn man annimmt, dass er dazu je einen Tag an den letztgenannten Plätzen war, so erhielt er also 16 Schillinge Honorar für seinen Plan.

Die Steinhauer behauen Windelsteine, Fenster und Ortsteine in der Steinmetzhütte am Main, die man Meister Eberhard schon 1449, als er am Thurm und der Simsbekrönung der Nicolaikirche arbeitete, eingeräumt hatte. Meister Carpchen, der Steindecker, reisst das Dach ab auf dem Ort, d. h. auf der Ecke, wo der Rententhurm erbaut werden sollte, die Opperknechte reissen die Mauern ab, und graben den Grund. Da man hier dem Saalhof sehr nah kam, so musste ihm eine „Want gestotzelt“ und ein Stück Dach abgebrochen werden; die Opperknechte stiessen mit den Heyen Pfähle in den Grund, und am Vorabend vor Pfingsten konnten schon 4 ß 4 h. berechnet werden „vur ein virtel Wins geschenkt den Murern als sie den Grund anhuben zu muren by der Fahrporten an dem Rentstobechen“.

Die Fahrpforte selbst blieb noch unberührt bis der Thurm, der sie zu vertheidigen bestimmt war und der sichere Gang zu ihm höher aufgeführt war. Es sind täglich 10, 14, 20 bis 30 Maurer und Steinhauer daran in Thätigkeit.

Der Gang wird bald fertig, so dass die „Blumen uff die fenster die in dem Dach uff dem Gang sten vor der Fahrport“ aufgesetzt und roth und weiss gemalt werden konnten. Am Thurm war länger zu thun. — Mit 17 Taglöhnen, das machte 4 ℔ 15 ß, wird der Adler bezahlt, der ihn schmückt; freilich wäre zu wünschen gewesen, dass der alte Geselle, der ihn gemeiselt, in der Inschrift das MCCCCLV deutlicher gemacht hätte, damit, was wohl Anlass zu dem oben erwähnten Irrthum geben konnte, man nicht MCCCCIV lesen und die Funda-

mentirung ein Jahr früher vermuthen mogte. Auch konnten vor den Fensterladen die Geremse (die uff die nuwe Rentstobe kommen sin) schon angebracht und gemalt werden.

Ueber die Fensterladen, Schalden, der Bauten jener Zeit mögen hier ein Paar Worte Platz finden. Wie wir von der Art, die Laden in Angeln neben die Fenster zu hängen und Sturm und Wetter auszusetzen, allmälig abkommen, und sie — wenn auch nicht zur grössten Solidität des Baues — zur Seite in Mauerfalzen schieben, so brachten die Alten vorspringende Steinfalzen unter den Fenstern an, und liessen die Schalden an einem Seil in sie hinab oder zogen sie auf. — „7 ß 7 h. vur 5 ℔ Seiles zu den Schalden uff dem nuwen thorn by der Farporten.“ Diese Einrichtung ist am Rententhurm auf der Südseite noch zu errathen, auf der Ostseite noch wohl erhalten und in einer für Schiesscharten nöthigen Abänderung im Holzmagazin zu Sachsenhausen zu sehen an dem Bollwerk, welches derselbe Meister Eberhard in den Jahren 1450 und 1452 erbaut hat. Zur Bewegung der Schalder muss das Geremse etwas vorstehen — es wird daher auch wohl Korb genannt — und nicht an der Fensterbank, sondern nur oben und an den Seiten in den Stein befestigt sein.

Im Jahre 1456 wurden dem Maler nochmals 1 ℔ gegeben die Geremtze roth zu malen und zu streichen in dem nüwen Thore bey der Fahrporten, und 18 ℔ von dem Adler zu malen an dem thorn by der Fahrporten, 4 ß 4 h. aber des Malers Knecht zu Trinkgeld geschenkt und noch für 8 ℔ 2 ß 1¼ buch geslanes fynes goldes dazu geliefert.

Um Maria Himmelfahrt wird der Thurmhelm errichtet, wobei Opperknechte mit dem Haspel den Zimmerleuten helfen, um Bartholomae wird er mit Schiefer gedeckt, auf dem Haupthelm ein Knauf von 146 ℔ und auf die vier Erkern vier kleinere von zusammen 137 ℔ gesetzt und das Banner aufgesteckt. Die vier Erker wurden jedoch nicht, wie wir sie jetzt sehen, mit Schiefer bekleidet, sondern geweisst mit blau, schwarz und grün bemalt.

Das Fahrthor selbst wird auch noch in diesem Jahre soweit gebaut, dass der Thorweg gepflastert und dem Maler 1 ℔ gegeben wurde, dass er die Fahrporten gemalt und das Gewölbe bestrichen hat. Die Durchfahrt war also frei.

Während der Jahre 1457 und 58 war das Fahrthor in seinem Oberbau unvollendet stehen geblieben; erst im Jahr 1459 und 1460 wird es ganz ausgebaut, gedeckt, und die Räume über ihm wohnlich eingerichtet. Ein Ofen mit vier Zinnen wird gesetzt und der Glaser Meister Thomann erhält 4 ℔ vur vier gewappnete Finster — sin kom-

men uff den Saal uff die farport, 5 Gulden für 5 doppelte und 7 flache Glasrahmen mit 20 Windeisen, und Riegeln dazu, — und um Gregori 1460 für 600 Schyben Glas zu versetzen zu finstern in dem Saal uff der Fahrport von jedem 100 Stück 12 ß, von 3 Wappenfenster (wohl im Erker), je 10 ß. — Der Maler erhält 16 Pfund Farbe, Bleiweiss, schwarz und roth, im Sommer des Jahres 1460, 21 ℔ 12 ß „von dem Addeler zu malen und vur Golt an die farport". So war dasselbe auch von Aussen würdig geschmückt zum Erwarten und Empfangen von Fürsten und Gesandten, die noch immer den Main bequemer als die Landstrasse fanden und lockend genug zu des Rathes Trinkstube, auf die er ohne Angabe des Weinmaasses „zu einem Mandel Kees und rostigem Häring" männiglich laden mogte.

Gleichzeitig mit dem Fahrthor und dem Rententhurm wurden auch die andern Wasserthore gründlich umgebaut und vollendet.

Die Fischerpforte, welche schon ums Jahr 1350 vorkommt, und ohne Zweifel eine der ältesten Wasserpforten war, hatte um 1428 noch einen Thurm. Dieser war entweder baufällig geworden oder erschien bei der Nähe des Brückenthurms nicht mehr nöthig, jedenfalls wurde er bei dem Umbau der Pforte, welcher 1449 stattfand, nicht mehr aufgebaut, sondern es wurde durch andre Befestigungsbauten für deren Sicherheit gesorgt. Dies geschah mit Benutzung des Thurmunterbaues durch eine auf Friessbogen ruhende Zinnenbekrönung dicht über dem Thor, und durch ein Bollwerk neben demselben. Es ist dies der dreieckige Vorsprung, den wir auf den Plänen von 1552 und von Merian neben der Brücke sehen, und welcher noch bis in unser Jahrhundert dem Eckhaus (Fahrgasse No. 1) als Wirthschaftsgarten diente. Dies Bollwerk wurde nicht, wie der Name etwa vermuthen lässt, aus Holz, sondern, wie andre gleichbenannte, aus Steinen erbaut, und diese zum Theil im Main am Thiergarten gebrochen, oder durch Backsteine ersetzt, die man gleichfalls bei Sachsenhausen gebrannt hatte. Sowohl die Zinnen am Bollwerk, als auch die Friesbogen und Zinnen am Thor lassen vermuthen, dass die Nachrichten im Baumeisterbuch von 1449 über den Bau an der neuen Fischerpforte, an der Ringmauer bei der Fischerpforte, und am Bollwerk vor der Fischerpforte, von den Schiesslöchern, die daselbst gesetzt, oder von den Fischern in dem Bollwerk bei ihnen geöffnet wurden, sich auf die, in jenen Plänen noch dargestellte Anlage beziehen.

Die Juden- oder Löwerpforte war um jene Zeit schon vermauert, sonst würde sicher auch für sie etwas geschehen sein; sie blieb geschlossen, und durch ein Haus verbaut, bis zu Anfang unseres Jahrhunderts.

Die Metzelpforte wurde im Jahr 1456 von Grund aus, und nachdem zur Bewältigung des Wassers Tag und Nacht geost (geschöpft) worden war, als stattlicher viereckiger Thurm aufgeführt, mit Backsteinen von Sachsenhausen eingewölbt, und mit Geremsen vor den Fenstern bewahrt. Im Jahr 1457 schlugen die Zimmerleute den Dachstuhl und Erker auf, der Schieferdecker deckte ihn und brachte den 129½ ℔ schweren Knauf und 2 Banner an Ort und Stelle, und der Maler malte diese und das Geremse, sowie einen Adler — wohl über dem Thor auf die Mauer.

Das alte Heilig-Geistpförtchen wurde 1454 vom Dach bis zum Grund abgebrochen, und ein neuer viereckiger Thorthurm — nicht so hoch als der Metzgerthorthurm — aber gleichfalls mit einem Erker über dem Thor erbaut.

Diese Erker sind allen unsern Wasserthoren eigen, sie dienten nicht nur zur Umschau nach den Seiten, sondern da sie im Fussboden eine Oeffnung hatten, auch als Pechnase, um unter sich dicht vor das Thor zu sehen, zu leuchten, zu werfen oder was man sonst gut hielt zu thun.

Im selben 1454er Jahr wurde der Thurm gedeckt und zum Zeichen der Vollendung die Knäufe auf die beiden Firstenden und den Erker gesetzt und letzterer mit Bleiweiss und Leinöl, mit Minige und Kynschwarz gemalt.

Das Holzpförtchen, damals Wyssenpörtchen genannt, wurde 1456 an Stelle eines ältern, schon von Baldemar von Peterweil erwähnten, von Grund aus, nicht ohne dass auch hier wegen der nöthigen Fundamenttiefe geost werden musste, erbaut. Wie die Maurer und Steinhauer sind auch die Zimmerleute schon im selben Jahre dort beschäftigt, das Dach wird gedeckt, die Dachgaupen mit Blech (15 Tafeln) überzogen, die Knäufe 109 Pfund schwer aufgesetzt, Leisten und Stabwerk mit Bleiweiss, blau und roth — und da dies vielleicht nicht effektvoll genug schien, nochmals roth, weiss und schwarz gemalt.

Im Februar des Jahres wurde der Durchgang gepflastert, dem Schmied (Meister Merz hiess er) — 13 Gulden „die Wyssen porten zu beslan" gegeben, und dieselbe so dem Verkehr wieder geöffnet.

Ich weiss sehr wohl, dass sowohl Battonn als Hessemer sagen, ja dass Ballenberg es selbst zeichnet, dass das Holzpförtchen 1404 erbaut sei. So ungern ich diesen Dreien widerspreche, kann ich mich doch nur an das Baumeisterbuch halten, und die Meinung aussprechen, dass auch hier der Steinmetz uns einen Streich gespielt, indem er jene verführt, sein LUI für IIII zu lesen. Aber auch wenn wir

den Baustyl des Fahrthores und des Holzpförtchens in den Zeichnungen im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst betrachten und vergleichen, werden wir auf dieselbe Zeit, und nicht in den Anfang, sondern in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts geführt; schon die wieder rundbogig gewordene Gothik, sowie die Durchkreuzung der Leisten und Kehlen an den Erkerfenstern des einen, und am Erkerträger des andern Baues leiten uns dahin.

Die Leonhardspforte war schon 1388 durch einen hohen runden Thurm befestigt worden, doch erschien es auch in der Zeit, von der wir sprechen — 1456 — nöthig, das Thor selbst zu verstärken, es wurde nun eingewölbt, neue Thorflügel gemacht, das alte Thorschloss gebessert und wieder an das neue angeschlagen.

Das danach folgende Pförtchen am Weinmarkt muss zu dieser Zeit schon vermauert gewesen sein, 1374 wurde für das Beschliessen desselben — des Dumpelpörtchens — noch Zahlung geleistet; nur der Erker über demselben war beibehalten worden, wir finden ihn unter dem Namen einer „Ausladung by dem Dümpelborn“ im Jahr 1400 und als „Sneck by dem Dümpelborn“ 1408 aufgeführt. Unter Sneck wurde ohne Zweifel ursprünglich eine Wendeltreppe, dann auch das Thürmchen, das sie barg, verstanden; da besonders die Vorthore, Thorzwinger jenseits des Grabens solche Thürmchen hatten, mittels denen man zum Aufzug der Fallgatter und zur Pförtnerwohnung gelangte, — so wurde oft das ganze Vorthor so genannt, und die Pförtner als sitzend auf dem Sneck verzeichnet.

Noch 1451 hatte Meister Eberhard ein neues Frauenhaus — der gemeynen Dochter hus by dem Dympelborn — erbaut.

Auch ein grosses Thor auf dem Weinmarkt (dessen ausser Battonn auch Feyerlein gedenkt) war damals schon vermauert. Es mag dies in der Zeit von 1401 bis 1405 geschehen sein, wo man die Mainufer mittels eingerammter Pfähle und dahinter gelegter Bohlen, sowie durch den Schutt erhöhte, den man vom Römer und Schwan und sonst aus der Stadt beifuhr oder aus dem Main dahinter warf. (1404 Erde aus dem Main bei dem Knäbleinsborn hinter die Pfähle zu werfen.)

Unfern dem Knäbleinsborn bestand die Frauenpforte. Die Mauer war 1396 hier durchbrochen und auch sonst waren Mauerarbeiten hier ausgeführt worden, um, wenn wir nicht irren, die bald darauf sogenannte Frauen-Pforte dort anzulegen. 1409 durften die Bäcker, welche in der Umgegend des Kornmarkts wohnten, ihre Schweine nur zum Leonhardsthor hinaus an den Main „gen Knebleinsborn“ treiben, während die aus der Mainzergasse sie nur vor die Frauenpforte

schicken durften; und zwar sollten sie sie schnell treiben, „dass sie vor der Leute Häuser nit blieben stehn“; — 1416 wurde die Erde aus dem Graben, der durch die Stadt geht (aus der grossen Antau) bei Knäbleinsborn an den Main geführt; als man 1417 die Schleifmühle dort begann, wurde eine steinerne Pforte eingesetzt; 1418 an die „Molen uff dem Mein zuschen dem Knablinsborn und dem Meinzer Thorn“ — sowie an das Frauenhaus daselbst zu dem Mühlenbau Steine gefahren. Die Pforte erhielt von jenem öffentlichen Hause den Namen Frauenpforte — und noch später Mühlenpforte. Auch ihr Umbau gehört in das Jahr 1456; dass dies von Grund aus geschah, geht aus dem Wasserschöpfen (Osen) bei Tag und Nacht im Fundament hervor.

Der Unterbau wird aus Stein, der Oberbau aus Fachwerk (welches im Bruckhof zugerichtet worden war) ausgeführt, auch hier fehlt der Schmuck nicht, wenn man auch keine grossen Kosten darauf verwendete, denn man gab dem Maler nur 10 Heller „fur ein Mas Wyns, von den Wappen uff der frawenporten zu malen“. Man überzog gewisse Dachtheile mit Blech und setzte 4 Knäufe darauf, welche zusammen 158 ℔ wogen.

Wir haben hier eine ganze Reihe bedeutender Werke des Meisters Eberhard Friedeberg aufgeführt, und wollen sie nochmals mit denen, die Sen. Dr. Gwinner in Kunst und Künstler in Frankfurt erwähnt, und denen, welche wir der gütigen Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Kriegk verdanken, zusammenfassen.

Ob die Bauten am Friedberger Thor im Jahr 1403 von unserm Meister oder von seinem Vater gebaut wurden, bleibt noch dahingestellt; 1435 baute er den Thurm Frauenrode am Römer; von 1441—1451 den Thurm der Liebfrauenkapelle zu Würzburg und noch andere Bauten am Rhein; 1445 liehen ihn die Bürger von Friedberg von Frankfurt zum Bau ihrer Pfarrkirche; 1449 baute er an dem Thorzwinger vor Eschersheimer Pforte, am Thurme und der Simskrönung der Nikolauskirche in Frankfurt und gab sein Gutachten über die Burg Goldstein; 1450—1452 erbaute er das Rondel im Holzmagazin zu Sachsenhausen; und von 1454 bis 58 die Thore und Thürme am Main, nämlich die Metzger-, Heiliggeist-, Fahr-, Holz- und Frauenpforte mit ihren Erkern und Thürmen und den Rententhurm.

Wir haben in Eberhard Friedeberg einen Meister von grosser künstlerischer Begabung, grosser Erfahrung und grossem Rufe nicht nur im Kirchen-, sondern auch im Kriegs- und bürgerlichen Baufach.

So hatte durch ihn innerhalb weniger Jahre (von 1454, 1457 bis

1460) die Wasserseite der Stadt sich verjüngt, und bot sich im Schmuck der Formen, des Goldes und der Farben wehrhaft und fröhlich den Blicken dar, der Mainzer Thurm beginnt wie der Bayen von Cöln den Reigen, dem die Pforten und Thürme, die wir genannt, sich einfügen, und St. Leonhard, der Saalhof und das Heilige Geist-Hospital eine höhere Weihe, der alte Brückenthurm mit seinem Knappen dem Fischerfeldthurm aber den passenden Abschluss geben.

Wenn ich vergangner Tage
Reich an Kunst zu denken wage,
Muss ich ihre Werke missen
Da man kurz sie abgerissen.

III.

Mittelalterliche Schutz- und Trutzbauten im Innern von Frankfurt.

Der städtische Archivar Professor Dr. Kriegk hat uns von den Frankfurter Bürgerzwisten und Zuständen im Mittelalter ein so wahr- und meisterhaftes Gemälde aufgestellt, und mir neben der Liberalität der städtischen Archiv-Deputation durch seine fördersamste Gefälligkeit die Lust belebt und die Quellen eröffnet, dass ich es unternehme, einige Veduten aus dem Stadt-Innern jener Zeit zu skizziren und sie der Zeitschrift eines Vereins übergebe, in dessen Mitte ich viele der genussreichsten Stunden zugebracht habe.

Man würde irren, wenn man glauben wollte, mit der Umschliessung der mittelalterlichen Stadt mit Mauern, Thürmen und Thoren seien ihre Befestigungsbauten abgemacht gewesen.

So sehr es im Interesse der Bürgerfreiheit lag, keine „festen Häuser“ und Thürme in ihrem Innern oder in ihrem Umfang zu dulden, so war die Macht des Einzelnen oder der Einfluss der Verhältnisse doch sehr oft grösser als der Widerstand dagegen und stärker als alle kaiserlichen Befehle. — Das Versprechen, das König Richard 1257 gegeben, innerhalb Frankfurt keine burglichen Bauten anzulegen, das 1322 von Kaiser Ludwig ertheilte Privilegium, dass künftig Niemand in einem Bering von 5 Meilen um die Stadt einen burglichen Bau, eine Burg oder Stadt anlegen sollte, und die Bestätigung dieses Privilegs durch Karl IV. im Jahr 1366 hatten kein

anderes Resultat, als uns zu zeigen, dass die Bürger Grund hatten die entgegenstehende Absicht zu befürchten.

Von den Ketten, welche der Rath selbst zur Hemmung von Volksaufläufen oder zur Abgrenzung von Truppendurchgängen in gewissen Strassen befestigen und schliessen liess — bis zu den festen von hohen Mauern und sichern Thoren umfangenen Höfen und zu den Vertheidigungsthürmen, welche die Strassen flankirten und die niedern Nachbarhäuser beherrschten — und welche der Rath oder mächtige Einheimische wie Auswärtige in der Stadt ausführten, liegen eine Menge Uebergänge von kleinern zu grössern Befestigungsanlagen, die sich selbst von Burgen zu Gegenburgen, von Schutz- zu Trutzfesten neben einander steigerten.

Der Frohnhofthurm.

Wenn man den Belagerungsplan von 1552 betrachtet, so fällt am Ende der heutigen Predigerstrasse ein stattlicher Thurm auf, von dem heute keine Spur mehr vorhanden. Auf den Merian'schen Plänen von 1628 und den folgenden Jahren erkennt man neben jenem Thurm einen von Mauern und einem Thor beschlossenen Hof mit einem Ziehbrunnen. — Es ist der dem Probst des St. Bartholomäus-Stifts zuständige Frohnhof.

Der Thurm tritt an der Aussenseite der Stadtmauern nur wenig, desto mehr aber an der Innseite, und namentlich in dem Frohnhof vor, er hat vier Stockwerke, über welche der Zinnensöller auf einem Bogenfriess etwas übertritt und von einem spitzen Helm mit drei Erkern bedeckt wird. Die Erker sind auf dem ältern Plane viereckig und mit einer in der Ebene des Thurmes aufsteigenden Mauerfront — auf dem Merianischen aber als anscheinend gezimmerte sechs- oder achteckige Thürmchen dargestellt. Wir sehen, dass der Thurm auch unten auf der Höhe der Stadtmauer von einem Bogenfriess umgeben ist, welcher auf späteren Plänen verschwindet oder durch eine sockelartige Verstärkung verdeckt wird, indem sie vielleicht selbst oder in ihrem Unterbau schadhaft geworden, allem Anschein nach unterfahren worden ist. Ein Bogenfriess in den untern Lagen eines Thurmes konnte entweder einen Umgang tragen, welcher den Wehrgang der Stadtmauer, ohne das Innere des Thurmes zu betreten, fortsetzte, oder er musste mit Zinnen gekrönt den Thurm hier schon abschliessen. — Jedenfalls zeigt er, dass der Thurm von hier an einen wesentlichen Umbau erfahren hat. Urkundliche Nachrichten bestätigen dies. Nachdem das Stadtrechen-

buch von 1354—55 9 ß Heller nachweist „umb einen Erker der virkauft ward,“ und uns aus dem nachfolgenden die Vermuthung freistellt, es handle sich hier um einen natürlich hölzernen Erker, der, wie andere Stellen der Stadtmauer, beim ersten Bau auch hier provisorisch da angebracht worden war, wo später ein steinerner Thurm erbaut werden sollte — sagt uns Lersner I. 20: in diesem Jahre 1356 ist der runde Thurm in der Stadtmauer bei dem Frohnhofe erbaut worden. — Wir nehmen an, dass dies nur bis zu der Höhe geschah, mit welcher die Zinnenfirste über dem untern Bogenfriess abschloss und dadurch immer noch höher war als die 1381 bewerkstelligte Erhöhung der Mauer am Frohnhof. Im Jahre 1406 und 7 finden wir aber im Baumeisterbuch einen nochmaligen Bau am Frohnhofthurm, und zwar unter Umständen verzeichnet, die uns lehren, dass es sich um einen hohen Bau handelt; denn es werden Pferde angewandt, um die Baumaterialien über zwei Rollen hinaufzuziehen. Es werden Zahlungen an Handlanger und Holzschneider für den Thurmhelm geleistet, und in der Woche vor Ostern 1408 30 Gulden berechnet, dem Zimmermann „an dem Helm uff den Thorn im Frohnhof zu machen mit vier Erker, Symsen, Dore, Finster und Lene zu machen als im daz verdingt was; item den murern 5½ dag uff den Erkern uff den Thorn im Frohnhof zu arbeiten“ und endlich fünf Knäuff für denselben in Rechnung gestellt. Es ist daher keine Frage, dass der Thurm um diese Zeit so viel höher gemacht worden ist und vier Erker bekam, welche wie der Haupthelm mit Knäuffen und Fähnlein verziert wurden.

Aber es lassen sich auch die Gründe angeben, weshalb dieser Bau eben jetzt vorgenommen wurde. Die feindselige Stimmung, welche zwischen der Stadt und den drei geistlichen Stiften bestand, hatte sich bei der Geistlichkeit des St. Bartholomäusstiftes so weit gesteigert, dass im Sommer 1406 dessen Dechant Johann Musshund und sein Offizial die Bürgermeister — ob alle drei, Gerbrecht von Glauburg, Conrad Wyss und Diele Monthabur, oder nur zwei, wird nicht gemeldet, — als sie ohne Zweifel wegen der dort beabsichtigten städtischen Befestigungsbauten in den Hof kamen, fest halten liess, und sie nur durch Uebersteigung der Mauer ihre Freiheit retteten.

Die Erhöhung des Thurmes war keineswegs durch ein fortifikatorisches Bedürfniss nach Aussen hervorgerufen, denn jener Stadttheil war durch seine zurückgezogene Lage hinter dem wenig zugänglichen wasserreichen Fischerfeld, sowie durch den Elkenbach, der hier durch den Stadtgraben dem Main zufloss, mehr als jeder andere gesichert.

Auch hat man den Thurm nicht, wie es zur Vertheidigung gegen einen äussern Feind zweckmässig gewesen wäre, aussen vor die Mauer, sondern in den Frohnhof eintretend gesetzt. Die festen Höfe in der Stadt, zumal solche, welche durch ihren unmittelbaren Anschluss an die Umfassungsmauer eine Communikation nach Aussen und mit den Feinden der Stadt möglich machten, waren Uebelstände, die man bei der Feindseligkeit der Hofbesitzer und nach solcher Gewaltthat doppelt empfand, und durch die eben gemeldete Erhöhung des Thurmes, der nun den Frohnhof wehrlos unter sich hatte, beantwortete.

Um dieselbe Zeit ereignete sich am andern Ende Deutschlands fast dieselbe Sache. Auch in Danzig bestand um's Jahr 1410 grosse Feindseligkeit zwischen dem deutschen Orden und der Stadt, und auch hier setzte diese der Ordensburg, welche sich der Stadtmauer anlehnte, einen hohen Thurm entgegen, so nahe, dass man Alles, was dort vorging, übersehen konnte. Man nannte ihn „Kick in de Köck“, weil selbst die Küchengeheimnisse ihm nicht entzogen waren. Auch er steht nur mit einer Achteckseite vor der Stadtmauer vor, ist 100 Fuss hoch und bis auf 70 Fuss Höhe mit Ausnahme der vom Wehrgang zugänglichen Pforte ohne Oeffnung, ganz oben aber mit breiten Maschikulis und mit Zinnen gekrönt. Er steht noch wohlerhalten, zugleich ein Denkmal dem tapfern Bürgermeister Letzan, da.

Man schlug und vertrug sich und übte die Kräfte.

Schon 1409 war wieder Friede zwischen der Stadt und dem St. Bartholomäusstift: 1456 gab selbst der Stiftsprobst 250 ℔ Heller freiwillige Beisteuer, um den Thurm am Frohnhof von Neuem zu bewerfen. — Wir finden ihn als Ochsenthurm im Schöffenprotokoll von 1444, dann als Wollgrabenthurm und als Pulverthurm hinter dem Frohnhof bezeichnet, hier mit dem Zusatz, dass wegen Feuersgefahr von der Judengasse kein Pulver mehr in ihn gebracht werden solle. Im Jahr 1793 wurde er abgerissen. [1]

Der St. Leonhardsthurm. [2]

Auf eben so feindlichem Fuss wie mit dem Bartholomäusstift stand die Stadt auch mit dem Leonhardsstift und baute um 1388 ihm entgegen, und zwar trotz alles Protestes auf stiftischem Grund und Boden einen hohen Vertheidigungsthurm. Weder seine Lage am Ufer, wo keine Belagerungsthürme gegen ihn errichtet werden konn-

[1] Vgl. Battonn örtl. Beschreibung von Frankfurt I. 69.

[2] Vgl. Battonn l. c. I. 54.

ten, noch der Zweck einer fernern Umschau, die später vom Mainzerthurm an der Südwestecke der Stadt weit vollkommener erfüllt wurde, reichen aus, den Bau des Leonhardsthurmes zu rechtfertigen, sondern wir müssen auch hier den Grund für seine Lage, Höhe und Stärke in der Absicht erkennen, dem Leonhardsstift einen Zaum anzulegen und dessen Verkehr nach Aussen zu überwachen. Er war 1391 mit 3 Büchsen armirt, und später als städtisches Archiv benutzt, blieb er immer unter strengem Verschluss des Raths. Im Jahr 1409 kam es zu einer für die Stadt günstigen Ausgleichung mit den Stiften und wir hören später nichts mehr von ernsten Streitigkeiten. Im Jahr 1808 wurde der Leonhardsthurm abgerissen.

Der Mönchsthurm. [3]

Gleichfalls nicht ohne Absicht gegen die Dominikaner ist der Mönchsthurm erbaut, welcher von deren Vulgärnamen und Kleidung auch Prediger- und Weisse-Thurm benannt worden ist. Das Kloster war schon 1238 hier an einer sumpfigen, vom Elkenbach benetzten Stelle an dem alten Stadtgraben nicht fern der Stadtmauer auf einem Platz bei dem Lachen gelegen, zu bauen begonnen, und nach Massgabe der beschränkten Mittel vollendet worden. Seine Geistlichen hatten das Interdikt, welches wegen der Parteinahme der Stadt für den Kaiser Ludwig über Frankfurt verhängt worden war, zur Ausführung gebracht, und waren deshalb 1335 vertrieben worden; sie kehrten zwar wahrscheinlich nach dem Tode des Kaisers 1347 wieder zurück; aber das Misstrauen scheint fortbestanden zu haben. Wahrscheinlich um diese Zeit wurde der Mönchsthurm erbaut; dies geschah zu einer Zeit, wo er eigentlich keinen Vertheidigungszweck nach Aussen mehr zu erfüllen hatte, denn die von Kaiser Ludwig im Jahr 1333 gestattete neue Mauerumschliessung war damals schon viel weiter vorgerückt und ausgeführt, denn es heisst z. B. in dem Stadtrechenbuch von 1349 „item Gerharte Zimmermanne von den eylf Erkerchin umb die Stadt und umb den Judenkirchhob zu machen 6⅓ ß."

Diese bestanden dort allerdings schon, ehe die Mauer selbst ausgeführt war, und dienten zur bessern Vertheidigung des zuerst nur palisadirten Grabens; wurden dann, als man mit dem Bau der Mauer allmälig an sie kam, wieder abgebrochen, verkauft und durch steinerne ersetzt; 1354 werden 9 ß um „einen Erker der verkaufft ward;" 1358 wieder 9 ß „umb eynen erkyr Gerharte Salinsteyn by sime

---

[3] Vgl. Battonn l. c. I. 37. Auch am Liebfrauenberg erbaute die Stadt einen Thurm der noch steht und seit 1473 als Glockenthurm der Kirche dient.

garten, und den (Erker nämlich) sal man ime gebin wann die mure darkommt", und um Weihnachten desselben Jahres wieder 11 ℔ „umb eynen erker den neysten (nächsten) den man abbricht", vereinnahmt. Der auch später öfters erwähnte Salmensteins Erker, oder „Erker hinder Salmensteyner Hof", lag wie dieser zwischen dem Judeneck und den Judenbacköfen. An seiner Stelle sehen wir auf dem Plan von 1552 und dem Merianischen ein sehr stattliches mit Erkern und Thürmchen versehenes bürgerlices Haus, das Salmensteinische, auf der Stadtmauer aufsitzen.

Eine Veranlassung, hinter diesen Mauern und Erkern an der zurückliegenden ältern Stadtmauer noch einen Thurm wie den Mönchsthurm zu bauen, muss also nicht in einem äussern, sondern in einem innern Feinde gesucht werden. Im Jahr 1384 kamen Schlosser-Reparaturen, 1396 desgleichen an dem Stockhaus im Mönchsthurm, 1413 werden die Bonen (Bühnen = das Gebälk), mittels 11 Zimmermanns-Tagewerken „uff dem Gefengnis uff Prediger Thorm wieder gemacht", auch Mauer und Estricharbeiten hergestellt. Auf dem ältesten Stadtplan und nach den noch vorhandenen Ueberresten stellt er sich als ein runder Thurm von 30 Fuss Durchmesser dar, welcher die innere Stadtmauerflucht tangirend fast ganz nach Aussen vorspringt. Er hatte 4 Stockwerke und einen auf Friessbogen ausgekragten Zinnensöller, welcher von einem kegelförmigen Schieferdach mit zwei Dacherkern bedeckt war. Diese gute ursprünglich allen Frankfurter Befestigungsthürmen — auch dem Eschenheimer — eigene Dachconstruction wurde später (zwischen 1552 und 1628) dahin abgeändert, dass das Schieferdach beseitigt und hinter dem Zinnengang, welcher nun unbedeckt blieb, ein steinerner spitzkegelförmiger Helm aufgemauert wurde; es wurde dadurch zwar die kleine jährliche Unterhaltung des Schieferdaches erspart, aber bei Vernachlässigung eine langsam fortwirkende Zerstörung des ganzen Mauerwerks vorbereitet. Da der Thurm später als Pulverthurm benutzt wurde, so rechtfertigt dies jedoch die neue feuersicherere Construction. 1786 sollte er abgebrochen werden, aber seine 7½ Fuss dicke Mauer und ihre ungemeine Festigkeit erschwerten die Arbeit so, dass man für gut fand den untern Theil davon stehen zu lassen; wie er auch noch zwischen dem Dominikaner-Kasernenhof und der Judengasse sichtbar ist.

Der Ulrichstein.

In den Streitigkeiten, welche während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Frankfurt bestanden, treten vor allem Ulrich III,

Herr von Hanau, Sifried zum Paradis und Jacob Knobloch hervor; wir sehen alle drei im Besitz oder im Bau befestigter Sitze begriffen, die in der Stadt oder ihrem nächsten Weichbild lagen.

Ulrich von Hanau vertrat als Landvogt der Wetterau den Kaiser in Frankfurt; als Pfandinhaber des Schultheissenamtes kam ihm die Rechtspflege in der Stadt und deren Einkünfte zu, er ernannte den Schultheiss; ebenso besass er die 19 Dörfer, welche das Gericht des Bornheimer Berges bildeten. Ihm war der Reichswald mit dem Forstamt verpfändet und aus gleichem Rechte zog er die Hälfte des Umgeldes in Frankfurt, sowie die Judensteuern zahlreicher Ortschaften in der Umgebung der Stadt. Da sich viele seiner Unterthanen in Frankfurt niedergelassen hatten, so war er der städtischen Freiheit gegenüber im Besitz von grossen Mitteln des Einflusses und der Gewalt, denen für alle Fälle eine feste Burg — unmittelbar an der Stadt gelegen — wir meinen den Ulrichstein — als Stützpunkt diente. Dass dem so gewesen, dass der Ulrichstein wirklich dem Herrn von Hanau gehörte, können wir allerdings zur Zeit noch nicht urkundlich nachweisen, doch wie es uns scheint, sehr wahrscheinlich machen. Wir finden den Ulrichstein (an der Stelle des heutigen Schaumainthors) zum erstenmal 1391 und zwar im Besitz der Stadt erwähnt bei Gelegenheit, dass die Rathsfreunde Hertwin Guldenschaff und Arnold zu Lichtenstein die Geschütze der Stadt und ihre Vertheilung auf den Befestigungswerken beschreiben. Damals war der Ulrichstein mit „3 Bussen, 1 Ladeysen, 2 Pengysen, 1 Sack Pulver, 2 Stegreifarmbrusten, 2 Gürtel, 3 Laden mit Pylen, 21 Blykoczer“ (Bleikugeln) ausgerüstet. Einige Jahre früher thut Baldemar von Peterweil († 1382) in seiner Beschreibung von Frankfurt, wo er den westlichen Theil von Sachsenhausen aufführt, noch keine Erwähnung vom Ulrichstein. Man kommt daher auf die Vermuthung, dass derselbe erst zwischen der Abfassung seiner Topographie und dem Jahr 1391, und zwar von Niemand anderm als von dem, dessen Namen er trägt, erbaut worden sei. Die Limburger Chronik erzählt, dass etwa um dieselbe Zeit (1360) ein Graf von Isenburg, eine Burg erbaut und Gretenstein genannt habe, „denn sein Libge hies Gretha“; aber Herr Ulrich mochte sich nicht gleicher Galanterie von Frankfurt zu versehen gehabt, und daher besser gethan haben, selbst seinen Namen im Ulrichstein zu verewigen. Wollte man den Namen und Bau der Burg nicht von diesem Ulrich III. von Hanau, sondern schon von jenem Ulrich II. von Minzenberg ableiten, der 1221 einen grossen Theil seines Besitzes in Sachsenhausen an den deutschen Orden abliess, so leitet auch dies uns wieder auf den Landvogt

Ulrich als den Besitzer von Ulrichstein, weil er von mütterlicher Seite von den Minzenbergern abstammte und deren grosser Besitz 1255 an die sechs Erbtöchter kam, deren eine Ulrichs von Hanau Grossmutter († 1292) war.

Die Benennung Stein ist eine im 14. Jahrhundert für Burgen gebräuchliche, ohne dass deshalb so wenig wie beim italienischen Rocca oder dem französischen la roche an einen Felsen gedacht werden muss. Am Ausfluss der Weschnitz in den Rhein lag z. B. die Burg Stein, die aus der Darstellung von Merian zu schliessen, dem 14. Jahrhundert angehörte, fern jedem Felsen oder Stein.

Wie die Stadt in den Besitz des Ulrichsteins kam, ist nicht bekannt; wir vermuthen aber, dass es in ähnlicher Weise geschah, wie es Sifriēd zum Paradies gelang, auch das Schultheissenamt, den Reichswald mit dem Forstamt, vielleicht auch das Umgeld, dem Herrn von Hanau zu entziehen und für alle Zeit der Stadt zu verschaffen.

Der Ulrichstein bestand in einem runden, in Bekrönung und Gedäch dem Bergfried von Steinheim bei Hanau und dem Eschenheimer ähnlichen Thurm mit Nebengebäuden, durch welche der Thorweg führte. Er wurde wahrscheinlich gleich damals, als man in seinen Besitz kam und als die weiter zurückliegende Fischerpforte einging, mit in die Befestigung von Sachsenhausen gezogen, und diente zur Vertheidigung des neuen Thores. Wir finden im Baumeisterbuch erwähnt, dass 1396 ein Thor am Ulrichstein eingehängt, und dass Steindecker, Cleiber, Ofensetzer und Fenstermacher daselbst beschäftigt waren. 1401 wurden 22 Hölzer gebraucht, ein Hub (Fallgatter) der Pforte an Ulrichstein zu machen; 1402 wurde eine Wächterhütte daselbst, und 1407 hier und an der benachbarten Oppenheimer Pforte verschiedene Wintereinrichtungen für die Wächter gemacht. Im Jahr 1409 wurden die Ketten, mit denen bei Tag die Thoröffnung verhängt wurde, damit das Vieh sich nicht in's Feld verliefe, nieder gehangen „von der Kedden die an Ulrichstein gemacht ist uz zu hauen und wieder anzugiessen an beiden Enden als die zu hoch war und die Kuwe darunter us hin gingen“. Es bestand daselbst ein Graben, über den eine Brücke führte, und an dessen Rand man 1413 die Zwingermauer erbaute. 1416 zerschlug das Wetter das Dach. Als im Jahr 1439 Eberhard von Erbach mit vielen seiner Mitritter und Zuleger die Kühe vor Sachsenhausen weggenommen hatte, sah man sich veranlasst, dort und namentlich am Ulrichstein grosse Bauten, theilweise im Wasser vorzunehmen. Erst im Jahr 1470 wird die Pforte am Ulrichstein so gross gemacht, dass zwei Pferde mit einem Wagen dadurch gehen konnten. Aber ihre

grössere Frequenz erhielt sie erst 1533, als die Oppenheimer Pforte wegen der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund durch den neu angelegten Wall zugeschanzt und die betreffende Strasse durch jene geleitet worden war. Sie wurde deshalb auch durch ein Vorthor (Barbakan) verstärkt und diesem der Name Schaumainthor gegeben.

Der Saalhof.

Wie durch Sifried zum Paradies die wichtigsten Regalien, der Reichsforst und das Schöffengericht — und wir dürfen wohl den Besitz des Ulrichsteins dazu nennen — aus den Händen eines mächtigen Dynasten in die der Stadt kamen, so hatte schon vorher ein anderer ausgezeichneter adlicher Bürger Jacob Knobloch die kaiserliche Pfalz auswärtigen Lehnsinhabern, dem Herrn von Breuberg, dem Grafen von Wertheim, dem Herrn von Eppstein und dem von Heusenstamm entzogen und 1338 an sich gebracht. Er hatte sie dadurch um so ungefährlicher gemacht und um so sicherer seiner Vaterstadt verbunden, als er ihren Besitz mit andern Bürgern theilte und ganerbschaftlich machte.

Er hatte schon ehe der Saalhof in seinen Besitz gekommen war, denselben pfandweis besessen und viel in demselben gebaut. Als man im Jahr 1842, um zu neuen Bauten Platz zu gewinnen, die alten und namentlich einen viereckigen Thurm abbrach, welcher der Westseite der nach Osten vorspringenden Kapelle vorgebaut war, fand der Oberst Krieg von Hochfelden (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Heft 1844) in dessen Unterbau die Baumerkmale der Carolingischen, in den mittlern Stockwerken die der fränkischen oder der sächsischen Kaiserzeit; während der 4. Stock, wie berichtet wird, der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört zu haben schien. Woraus dies geschlossen, wird nicht gesagt, und da hier wie überhaupt bei Befestigungsbauten, die im Gegensatz mit kirchlichen, arm an Steinmetzarbeiten, an Ornamenten und Profilirungen, die Kriterien der Bauzeit daher auch minder scharf sind, so halte ich es, ohne meinem hingeschiedenen Freunde zu nahe zu treten, für wahrscheinlicher, dass jenes obere Stockwerk überhaupt im 14. Jahrhundert, und zwar damals gebaut wurde, als Knobloch noch besser bei Kasse und namentlich der Saalhof noch kaiserlich, also, was die Befestigungen anlangte, nicht unter bürgerlichen Verordnungen stand. Knobloch benutzte diese Baufreiheit, um sich einen durch den hohen Thurm festen Burgsitz zu schaffen.

Wenn die Inschrift am Rententhurm 1404 (IU) und nicht

1455 (LV) lautete; und wenn die Lersner'sche Chronik Recht hätte, dass er 1403 erbaut worden, so hätten wir in ihm einen städtischen Trutzthurm gegen den Saalhof und den vierstöckigen Thurm in demselben; dem ist aber nicht so, der Rententhurm ist 52 Jahre später erbaut. 1449 sind es die städtischen Baumeister, die Zinnen am Saalhof zumauern und Schiesslöcher einsetzen lassen, was damals eine allgemeine Staatsregel für alle städtischen Befestigungen war. Erst 1455 beginnt der Bau der Fahrthorpforte und des Rententhurmes.

Der Knoblochshof.

Wie Jacob Knoblauch als wehrhafte Burg in der Stadt den Saalhof an sich zu bringen gewusst, so besass seine Familie auch im Knoblauchshof — heute Kühhornshof [4] — einen festen Burgsitz an einem für Frankfurt sehr wichtigen Zugang, nämlich da gelegen, wo die älteste Abzweigung von der Römerstrasse nach Frankfurt hinabführt. Aber auch ihn finden wir zu Ende des 14. Jahrhunderts unter dem Oeffnungsrecht der Stadt, sie verfügt und zahlt die dortigen zur Befestigung nöthigen Bauten, verdingt 1404 dem Zimmermeister Mengoz den Helm auf den Thurm für 24 Gulden, legt eine steinerne Treppe an und lässt — woraus die Grösse des Baues erhellt — 28 neue Fenster daselbst einhängen; sie lässt sowohl die „uff ziehend brucken am Clobelshof“ selbst, als auch den Schlag und Steg bei demselben in Stand erhalten. Kurz der Knoblauchshof dient der Stadt vollkommen als Warte, welche die Eschenheimer und die Ekenheimer Strasse, zwischen welchen, selbst einen Theil der Landwehr bildend, sie liegt, überwacht.

Der Grimmvogel.

Finden wir so Jacob Knoblauch den ältern als Freund des Kaisers Ludwig im Besitz fester Burghäuser in und vor der Stadt, so sehen wir Sifried vom Paradies in den bürgerlichen Unruhen, die er so siegreich bekämpfte, bestrebt, ja genöthigt sich gleichfalls in einem festen Burghaus eine Basis, eine Bürgschaft für seine persönliche Sicherheit zu schaffen.

„Im Jahre 1364“, sagt Kriegk in seinem oben angeführten Werke, „drang eine bewaffnete Schaar bei Nacht und Nebel in Sifrieds Haus ein. Sie ward von dem Rathsherrn und Metzger Henne Wirbel angeführt, welcher 1360 schon einmal wegen einer revolutionären Handlung durch den Kaiser bestraft worden war, und noch wenige Wochen

---

[4] Auch Bertramshof genannt. Vgl. Battonn l. c. I. 245.

vorher das Bürgermeisteramt bekleidet hatte. Er und seine Genossen überfuhren, wie der urkundliche Ausdruck lautet, den Schöffen Sifried mit hässlichen und frevelichen Worten, welche dem Kaiser, dem Reiche und dem genannten Schöffen schmählich und unehrlich lauteten. Die Angreifer wollten offenbar Sifried weder gefangen nehmen noch tödten, sondern blos durch angedrohte Lebensgefahr einschüchtern und entweder zur Abdankung oder zur Uebernahme gewisser Verpflichtungen nöthigen. Ihre Absicht scheiterte jedoch an dem unerschütterlichen Muthe Sifrieds. Dieser begab sich hierauf sogleich klagend nach Prag, und erwirkte vom Kaiser sowohl den Befehl, dass Schultheiss, Schöffen und Rath den Henne Wirbel und seine Mithelfer gebührend bestrafen sollten, als auch die Erklärung, dass der Kaiser den Schöff Sifried im fortwährenden Besitze seines Schöffenamtes erhalten haben wollte, und dass jeder, welcher denselben mit Worten oder Werken in diesem Amte hindere oder dränge, in des Reichs Ungnade und in die gesetzliche Busse, sowie noch insbesondere in eine Strafe von 10 Pfund Gold verfallen sein solle."

Doch der Kaiser war fern und sein Wort nie gar mächtig. Die Revolution der Zünfte gegen das Patriziat kam nach jenen Vorgängen nur noch mehr in Fluss, und so war nichts natürlicher, als dass Sifried sich nach einem Ort umsah, in dem er gegen nächtliche Ueberfälle, und wenns kam auch gegen den Sturm eines aufgeregten Pöbels sicher war.

Er erwarb im Herbst 1366 neben seinem gegenüber der Liebfrauenkirche gelegenen Haus zum Paradies von Irmentrud des Jacob Roden Wittwe, Jeckel ihrem Sohn und Lucard dessen Hausfrau alle ihr Recht an dem Haus Grimvogel (die Ecke des Liebfrauenberg und der neuen Kräm) und im darauf folgenden Jahre auch noch das südlich daneben liegende Eckhaus (des Salmansgässchens) und erbaute an deren Stelle 1367 ein festes Wohnhaus mit einem mächtigen Bergfried auf der ebengenannten Ecke. Derselbe hatte 4 Stockwerke, wie er sich in Reifenstein's trefflicher Zeichnung darstellt, von denen das obere auf Friessbogen etwas übergebaut war, und den Söller mit Zinnenbekrönung trug. Es macht also keine Hehl aus seiner wehrhaften Absicht. Während auf drei Ecken Erkerthürmchen, Wighuslin, vortraten, und sowohl längs der neuen Kräm, als in das Salmansgässchen hinab sahen, führte auf der vierten Ecke ein gleichfalls ausgekragtes Treppen-Thürmchen zwischen dem Bergfried und dem Wohnhaus bis zu dessen ersten Stock hinab. Ebener Erde war das Haus in vier grossen Arkaden geöffnet, und gestattete so Waarenlager und bürgerlichen Verkehr; sie waren aber deshalb nicht

minder fest, denn die Vertheidigung ging überall vom ersten Stock aus, und wehe dem Angreifer, der in den Bogenhallen des Erdgeschosses sich Sieger geglaubt hätte, er würde durch Gusslöcher im Gewölbe und durch aufgehobene Fussbodendiele von Oben mit Verderben überschüttet worden sein, und gefunden haben, dass eine Treppe im Innern des Hauses viel leichter als eine Hausthür zu verrammeln und zu vertheidigen und also schwerer zu überwinden sei. Wir finden oder konnten einst dieselbe Anordnung offener Arkaden finden in dem gegenüberliegenden grossen Braunfels, ferner im Haus Stalburg, wo jetzt die deutsch-reformirte Kirche am grossen Kornmarkt steht, im Leinwandhaus, im Fürsteneck und in den im Römer verbundenen Häusern sowie in andern im Stadtplan von 1556 dargestellten Gebäuden. Das Haus Stalburg und Braunfels hatten ausser der Zinnenkrönung und den Eckthürmchen noch das gemein, dass in der Mitte ihrer Front ein kleines Kapellen-Chor erkerartig ausgekragt war. Auch der Grimmvogel hatte seine Kapelle, von der aber, da sie nach Osten gerichtet sein musste, auf der Strassenseite Nichts zu sehen war. Als letzte fremd herabschauende Erinnerungen an das wehrhafte Haus hat man oben an dem zum Salmansgässchen gewandten Schnörkelgiebel Wappen und Helm der Marburg angebracht. [5]

Frauenrode.

Wir gedenken hier nur noch eines Hauses oder vielmehr der mit dem Römer verbundenen Häusergruppe, welche die Stadt sich als Rath- und Kaufhaus, als Versammlungs- und Festhalle, wie sie die Bedeutsamkeit der Stadt oft nöthig machte, erbaute. Auch hier durfte ein fester Thurm nicht fehlen; und wenn derselbe jetzt auch von den anstossenden Gebäuden und Dächern grösstentheils verdeckt ist, so ist er doch noch ziemlich wohl erhalten vorhanden, und hat unter der Schlafhaube des vorigen Jahrhunderts doch noch seine Zinnenkrone zu bewahren gewusst. Er wird gewöhnlich als Ober- und Untergewölb des Archivs bezeichnet und vom Paulsplatz aus leicht erkannt.

Im Jahr 1435 wurde der Thurm zu bauen begonnen. Damals hat Meister Eberhard (der Steinmetz) und Herthenne für 2 Schillinge „Wins virdrunken als sie den bawe hinter dem Römer besahen". Wir finden den Bau als Gewölb im Frauenrode bezeichnet. Materialien werden beigeschafft, Maurer- und Steinmetz-Arbeiten bezahlt; im

[5] Vgl. Battonn IV. 205.

darauffolgenden Jahr wurde den Maurern 4 ß 1 h. (als Trinkgeld) geschenkt: „zum bade als das Gewelb bereitet was“; und der Maler erhielt „4 ℔ 14 ß von den 4 Thüren und den zwei Geremsen zu malen und zu firnissen, 4 ℔ von den vier Adlern und 4 ß von der Rosen zu malen.“

Dass er von der Zehe bis zum Scheitel im Jahr 1436 vollendet war, erkennen wir daraus, dass er auch seine Thurmknöpfe bekam; und zwar zwei, weil sein Grundriss nicht quadratisch, sondern ein längliches Rechteck bildete. 6 ℔ 9 ß für zwei „Kneuff uff das Gewölbe die han gewichte 5 ℔ für jedes 22 Heller.“

Die Zinnen und Erker des Fürstenecks, der gezinnte Bergfried in dem daneben liegenden Hof der drei Sauköpfe, das Haus zur Viole und so viele andere bethurmte und zinnenbekrönte Häuser, die uns aus den alten Planen charakteristisch entgegentreten, und deren kräftige Züge wir jetzt in dem Einerlei schmerzlich vermissen, erzählen uns besser, als die leider so lückenhafte Geschichte von den Aufläufen und Kämpfen im Innern unserer Stadt, von Kämpfen, die ihr so wenig als andern deutschen und italienischen Städten erspart waren, und sich auch dort in Cöln, Coblenz, Regensburg, Florenz, Bologna, Genua ihre steinernen Monumente gesetzt haben. Bei dem Mangel von erzählenden Darstellungen der Begebenheiten des 14. und Anfangs des 15. Jahrhunderts muss die innere Geschichte von Frankfurt, wie dies Kriegk in dem eingangs gedachten Werke gethan, mühsam aus zerstreuten Kaiser-Erlassen, Fehdebriefen, Kaufacten und Rechnungen zusammengetragen und erschlossen werden; auch die steinernen Denkmäler sind geeignet, ihren Theil dazu beizutragen, wenn gleich die Umschau auch hier zeigt, wie reich wir sind an Wundmalen, die wir uns selbst geschlagen.

IV.

Die Warten. [1]

Frankfurt hatte vier eigentliche Warten, die glücklicher Weise noch stehen, die Bockenheimer, Galgen, Friedberger und

[1] Umarbeitung eines kürzeren Vortrags über die Bockenheimer Warte, der in der Sitzung des Vereins vom 15. December 1865 gehalten, und in den Didaskalien Nr. 101 vom 12. April 1866 abgedruckt wurde. Vgl. Mittheilungen III. 80.

Sachsenhäuser Warte. — Battonn (Oertl. Beschreibung I. 149) nennt auch noch eine Bornheimer Warte, welche am Bornheimer Weg am Ende der Weingärten gestanden habe, und deren noch 1504 gedacht werde. Fichard führt dieselbe aus dem Stadt-Rechenbuch von 1350 „als den Stock gein Bornheim“ an, und macht bei einer andern Gelegenheit, wo das Stadt-Rechenbuch de 1484 von der Warten zu Bornheim (alibi gein) spricht, die Bemerkung „also die Friedberger Warte“.

Dem, was Battonn von der Friedberger oder Vilbeler Warte sagt, haben wir vorläufig nichts hinzuzufügen. Ihre Funktionen werden, so lang die Friedberger Landstrasse noch nicht angelegt war, und der Verkehr von Frankfurt zur Römerstrasse noch ausschliesslich der Eckenheimer Landstrasse folgte, durch die Bornburg (Günthersburg) zur Rechten, und durch den Cnoblochshof (Kuhhornshof) zur Linken erfüllt worden sein. Erbaut wurde die Friedberger Warte nach Battonn 1476.

Vor Sachsenhausen haben wir drei Warten zu unterscheiden. 1. eine hölzerne, deren Stand wahrscheinlich auf dem Mühlberg war; 2. eine Steinwarte, sie stand ober dem Mühlberg auf dem Neuenberg, und ist auf dem Belagerungsplan von 1552 als ein runder Thurm ohne Bekrönung und Dach an ihrem Platz zu erkennen; 3. die noch heute erhaltene Sachsenhäuser Warte. Die erste hölzerne Warte begegnen wir 1396, wo ein Knecht auf ihr wacht, und 1411, wo daselbst Büchsenschützen wachten, als man gewarnt war; bei einer andern Gelegenheit, 1415, sorgen für die Sicherheit der Stadt ein Paar Weiber, die Morgens, ehe man das Vieh austrieb, im Wald vor Sachsenhausen patrouillirten. Diese Holzwarte wurde 1425 abgebrochen und ihr Holzwerk in die Stadt gebracht.

Die Steinwarte am Neuenberg wurde 1413 erbaut, wenigstens wird da ihr Helm, die Deckung, Thüren und Estrich in Rechnung gestellt, eine Büchse dahin gebracht, das Warnungszeichen (der Korb) dort aufgestellt. Einige Zeit lang bestanden beide Warten, die Holz- und die Steinwarte, denn 1415 wurden für erstere 2 Paar Thürbeschläge, für die andere ein Schlüssel bezahlt. Die jetzt bestehende Sachsenhäuser Warte endlich wurde nach Fichard 1471 erbaut und betrugen die Gesammtkosten 1056 ℔ 15 ß 1 h.

Die Galgenwarte wurde ziemlich gleichzeitig mit der ältern Sachsenhäuser Warte, nämlich 1414, erbaut, nachdem schon früher an deren Stelle oder doch in ihrer Nähe eine Holzwarte bestand und 1390 ist von einer solchen im Niederwalde die Rede, und auf diese möchte es sich beziehen, wenn Battonn (I. 148) behauptet, dass die

Galgenwarte 1396 zugleich mit der Landwehr erbaut worden sei; für einen Schlagwächter, wo diese durch den Höchster Weg durchschnitten wurde, war jedenfalls ein festes Haus nöthig. — Der um Vitus, 15. Juni, 1414 begonnene Bau wurde rasch vollendet, da die Zimmerleute schon um Jacobi mit dem Aufschlagen des Helmes fertig waren. Der Mantel — die Hofumfassungsmauer — wird Mitte August den Arbeitleuten um 80 ℔ nämlich 32 ß für die Ruthe verdingt, und sie erhalten dabei 2 ß 6 h. Winkauf; der Thurm wird beworfen, mit Leyen gedeckt und mit Knäufen versehen. Ende September schon wird das Rüstholz in den Bauhof zurückgebracht und die Rüstlöcher vermauert, der Schlagbaum angebracht, 16 Fenster „über sich", und 8 „neben sich" am Thurm eingehängt, und 5 Thüren angeschlagen. Die Warte wird mit einer Fahne zu 1 ℔ 4 ß geschmückt, für das Aufziehen des Warnungskorbes 13 ℔ gesponnen Seil und um den Schlüssel herabzureichen für 15 Heller Schnur angeschafft. Im darauf folgenden Jahre werden die Mauern im Graben gebaut, auf welchen die Brückenstege lagen, und ein Brunnen im Hof ausgeführt, welcher 1419 vertieft und mit einem Schwengel versehen wird. Die Landwehr vom Gutleuthof bis zur Galgenwarte, welche bis dahin nur aus einem einfachen Graben und einer mit Hecken besetzten Erdanschüttung dahinter bestanden hatte, wurde im Jahre 1414 zweifeldig gemacht, und erhielt somit auch auf der andern Seite der Heckenpflanzung einen zweiten Graben. Es war dies die Normalanlage der Landwehr, welche sich zwischen der Sachsenhäuser Warte und dem Schützenplatz von Oberrad noch ziemlich gut erhalten hat, und wie wir wünschen, trotz etwaiger forstwirthschaftlicher Bedenken, auch erhalten wird. Wir sehen dort einen mehr oder minder, 50 bis 100 Fuss, breiten Waldstreifen zwischen 15 bis 30 Fuss breiten und 8 bis 12 Fuss tiefen steilen Graben längst Forst und Flur hinlaufen. Er und seine Grabenränder sind mit Hecken und Baumstümpfen besetzt, welche dadurch, dass ihre Kronen gekappt, ihre Seiten-Aeste und Ausschüsse eingekerbt „gebückt" und mit einander verschränkt wurden, ihr verkrüppeltes Ansehen erhielten, durch dies Verfahren aber auch so dicht mit einander verwuchsen, dass sie sowohl für die raublustige Ritterschaft der Umgegend als selbst auch für einzelne Leute undurchdringlich wurden und auch die wilden Pferde, welche den Dreieichenforst bevölkerten, von den Ackerfeldern abhielten. Die Graben dienten nicht minder zum Schutz dieses Gebückes gegen das weidende Vieh, als zur Verstärkung der ganzen fortifikatorischen Anlage.

Die Galgenwarte beschloss den ganzen Terrainabschnitt westlich der Stadt, von dem Main bis zur Nidda, indem die Landwehr mit

einer Palisadirung oder Planke, vom Gutleuthof, wo sie den Fluss berührte, bis zur Galgenwarte fortlief und sich neben derselben am Heller- (Virnburger) Hof an die Gewässer des Wolfsees und des Seegrabens, die mit der Nidda in Verbindung standen, anschloss. Dort wurden sie nur mittelst der leicht abzuwerfenden Biegbrücke von der Römerstrasse überschritten.

Welchen Gründen die Bockenheimer Warte ihre Entstehung verdankt, zeigt wiederum ihre Lage.

Um die Verbindung von Frankfurt mit der von Nidda über Bockenheim nach Bergen ziehenden Römerstrasse abzukürzen, schlug man statt der zu allererst hierzu dienenden Eckenheimer Strasse einen Weg ein, der in seiner grössten Strecke der Kettenhofweg ist. Beginnend von der Rödelheimer (Katharinen)-Pforte über den Steinweg, die Bockenheimer Gasse, durch das Bockenheimer (Neue Rödelheimer) Thor, längs des Rustersees, setzte man seinen Weg bis zur Biegbrücke bei Rödelheim fort, um dort die Römerstrasse zu erreichen.

Man hatte dabei zwei Wasserläufe oder sumpfige Mulden zu überschreiten, die der Grund waren, weshalb man diesen Weg nicht schon früher gewählt hatte. Das erste Wasser war der Leerbach, der alle Gewässer zwischen der Eckenheimer Strasse (Kirchhofsweg) und dem Ginnheimer Weg aufnahm — also die Gewässer der Holzhauser und Stallburger Oede, der Bornwiese, des Sauborns, der Buttersuppe, der Lindau mit dem Dautenbrünnchen und den Gerinnen des Kirschgartens und des Affensteins vereinigte und unter dem Namen Leerbach in die Nähe des Bockenheimer Thores brachte, und sie dort am Beginn der Bockenheimer Chausse durch eine Wede und eine Brücke dem Gebiet des Rustersees zuführte. [1410 . . . . . uzgeben zu dem Graben der von Nydenau her und vor Redelnheimer porten uff hin gemacht ist, darüber das brückelchen vor Redelnheim geet als man den duffte und besserte.]

Das andere zu überschreitende Wasser war der Ablauf des Leonhardbrunnens, welches durch den Rücken, auf dem der Ginnheimer Weg läuft, von dem des Leerbachs geschieden wird, dann westlich der Bockenheimer Warte vorüber, der Landwehr entlang, zum Rustersee und mit dessen Ablauf durch die Biegbrücke zur Nidda floss.

Zwischen diesen Wassergebieten lag, durch den Ginnheimer Weg mit dem höheren Land zusammenhängend, eine lange und schmale, aus Kies und Sand gebildete Halbinsel — der Rücken, der heute die Bockenheimer Chaussee trägt und auch damals die Wegeführung veranlasste.

Der Abfluss des Leonhardbrunnens bildete die Gränze des städtischen Gebietes und floss durch den Graben der dortigen Landwehr. Dieselbe hatte hier zwei durch Schläge gesperrte Eingänge. Der eine lag, wo jetzt die Warte steht; der andere 500 Schritte südlich, wo der Kettenhofweg jenen Ablauf des Leonhardsbrunnens überschritt; sie hiessen der kleine und grosse Schlag. Der kleine Schlag von Nidenau hiess auch Redelnheimer Schlag [Schlag uff der Landwehrlache vor Redelnheim], denn das alte Bockenheim lag weit rechts ab bei der Kirche und längs der Römerstrasse; der südliche Schlag führte den Trivial-Namen Kuwedregksschlag. Es stand bei demselben eine Hütte, in der die Kuwedregksfrau hauste und den Schlag öffnete und schloss. [1411 . . . . ein Slossel Kuwedregksfrau zu einem Slage by Nydenauwe. 1414. Derselben wieder zwei Schlüssel.]

Dort war der (erst vor wenigen Jahren ausgehauene) Kuhwald, auch Bockenheimer Busch genannt. In jenem Wäldchen ruhte das Vieh zur Mittagszeit und die genannte Frau sammelte den Dünger, der, wie dem dortigen Steeg auch ihr Namen und Erwerb verschaffte.

Weniger umständlich betrieben die Ritter aus dem Taunus — die Ueberhöhischen — ihren Erwerb, indem sie nach dem Vieh selbst griffen, das dort weidete. Jährlich sehen wir sie grössere oder kleinere, mehr oder minder gelungene Viehabtriebe ausführen — trotz der Landwehren, die grossentheils diesen Razzias ihre Entstehung verdanken.

Zur grösseren Sicherheit der auf dem Felde beschäftigten Stadtangehörigen, zur Sicherung des Viehes am Pflug und auf den Weiden sollten auch die Warten mit ihren ummauerten Höfen beitragen, indem sie jene warnten und ihnen eine nahe Zuflucht eröffneten (Fliehöfe werden sie im Deutsch-Ordens-Land genannt). Zu diesem Zweck gaben die Wächter auf den Warten ein Signal, das die auf den Stadtthoren aufnahmen und die „unter dem Storm“ auf dem Pfarrthurm durch ihr Horn den Bürgern zu Gehör brachten. Das Signal auf den Warten und Thorthürmen bestand zu der Zeit, von der wir reden, aus einem Korbe, der in die Höhe gezogen wurde — ähnlich wie noch am Rhein die Schiffer zu Berg und zu Thal mittels eines aufgezogenen Korbes gewahrschaut werden. — Das Baumeister-Buch vom Jahr 1413 sagt: ipso die nativitatis Johannis. 16 Heller umb ein Seil und ein Korph uff die Warte für Sassenhusen die lude zu warnen. — 1389. Hennen von Cleberg 17 ß 1 h. von 11 Tagen des Korbes uff Redelnheimer porten zu warten. Desgleichen uff Friedberger porten u. s. w.

Die Warte von Heilbronn hatte noch 1793 eine ähnliche Einrichtung. Goethe sagt in seiner „Italienischen Reise“, Taschen-Ausgabe 43 p. 79: Oben auf dem Thurm der Warte von Heilbronn stand ein hohler, mit Kupferblech beschlagener grosser Knopf, der 12 bis 16 Personen zur Noth fassen konnte. Diesen konnte man ehemals mannshoch in die Höhe winden und ebenso unmittelbar wieder auf das Dach herablassen. So lang der Knopf in der Höhe stand, mussten die Arbeiter ihr Tagewerk verrichten, so bald er niedergelassen ward, war Mittagsruhe oder Feierabend.

Im Jahr 1410 hatten die Ueberhöhischen den Schlag an der Nidenau gebrochen und die Hütte verbrannt. (Die Slege by Nidenau und Virnburghof (jetzt Hellerhof) wieder zu machen, als sie die Ueberhöhische hatten gebrochen.)

Im Jahre 1415 wurde Schlag, Hütte und Steeg wieder ganz erneuert. Es werden berechnet: 5 Taglöhne an der Brücke by Kuwedregksschlag zu arbeiten, die Dielen zu führen, den Steg helfen ausgraben und eingraben, als man den besserte. Es wurde der Schlag aus dem Brückhof dahin gefahren, Weidenstämme dort eingestossen u. s. w.

Im Jahre 1434 endlich erbaute man die Bockenheimer Warte selbst; zuerst wurde zum Bau des Steeges daselbst der Hey (auch das schiessend Werk genannt — die Ramme) aus dem Brückhof in den Bockenheimer Busch gefahren und Pfähle „eingestossen“, während die Warte und ihr Mantel auf Grundbäumen — liegenden Schwellrosten — fundamentirt wurden. Steine wurden vom nahen Affenstein dahingeführt, Kalk „beslagen“. Die Steinmetzen dingten den Born (die Brunneneinfassung), die Pforte zum Hof, 33 Schiessfenster à 7 ß, 45 Kragsteine à 12 Heller, einen Schornstein u. s. w. Krumholz zu Mauerlatten wurde gesägt, das Gehölz zum Helm dahin gebracht, und so wie Schiefersteine durch Pferde aufgezogen. Es wurden 5 Knäufe, zusammen 100 Pfund wiegend à 22 Heller, auf die Thurm- und Dachfenster Spitzen gesetzt, und dem Maler 1 ₰ gegeben „von der Fahne zu malen uff die Nuwe Warte (2 Ellen Schechter und ein Schaft zum Banir)“. So wurde die Warte im Rohbau noch unter denselben Baumeistern (dem Bauamt) Sifrid Welder, Clas Oppenheimer und Gilbrecht Krug — vor Ablauf ihres Amtsjahres, also vor Walpurgis (1. Mai) 1435 fertig, und man konnte die Rüsthölzer wieder nach dem Brückhof fahren. — Die Baumeister Sifried Welder, Joh. Stralnberg und Conrad Günther des nächsten Baujahres, vom 1. Mai 1435 bis 1. Mai 1436, zeichnen nur noch auf: als der polir und sine gesellen den Hoff umb die Nuwe Warte und die zwei muren durch die Schlege

gedingt hatte zu muren, dess hatten wir mit ihm abgerechnet und abgemessen und ist desselben geding, Läng, Höhe und das Gewelbe durch die Wege muren in ein gerechnet 77 ruden, und han wir im für die rude geben 1 ℔ 8 ß das brengt summa an Geld 107 ℔ 16 ß.

Es scheint auch, dass im 16. Jahrhundert eine Windmühle auf der Bockenheimer Warte bestand, denn nach einer Notiz der Stadtrechenbücher gab man damals dem „Georgen Müller uff der Bockenheimer Warte zu Ufrichtung seiner Windt Mulen daselbst zu Steuer 8 fl."

Die Einrichtung dieser Warten ist eine besonders sinnreiche und praktisch durchgebildete. Ein viereckiger Hofbering von etwa 70 à 100 Fuss Länge und Breite liegt dicht an der Landwehr, da wo sie von einer der Hauptstrassen durchschnitten wird. Meist im Winkel zwischen beiden erhebt sich der runde Thurm oder vielmehr dessen Mantel, der ihn in einem Abstand von nur 3 Fuss bis zu einer Höhe von 24 Fuss umgibt. Es ist dadurch ein enger Zwinger gebildet, dessen Zugang vom Hof aus auf einer 8—10 Fuss hohen Leiter erstiegen werden muss, ehe man, in ihm rings um den Thurm allmählig aufwärts gehend, an den eigentlichen Eingang gelangt. Nachdem er geöffnet, steigt man im Innern des Thurmes auf Leitern zur ersten Wächterkammer, welche, weil die Mauern durch einen Bogenfriess übersetzt sind, sich etwas erweitert; darüber befindet sich die obere Wächterkammer, welche im Achteck aus Fachwerk erbaut und mit Leyen bekleidet, einige Fuss vor die Mauerflucht des Thurmes vortritt, und von welcher man durch einige Spalten im Fussboden Denjenigen sehen und beschäftigen kann, welcher in den Zwinger vordringen wollte. Diese Kammer hatte nach allen Seiten Fenster mit Läden, welche sich nicht nach der Seite, sondern nach Oben aufschlugen. Da sie nun etwas länger als die Fensterhöhe waren, so konnte man sie etwas vorstossen, ohne von einem gegenüber stehenden Feinde beschossen zu werden, ja man konnte unter ihrem Schutz sich selbst so weit vorlegen, dass man fast den äusseren Mauer-Fuss des Zwingers zu übersehen vermochte. Der Wächter konnte daher mit genügender Sicherheit ausspähen und seine Zeichen nach der Stadtseite geben.

Wenn auch in minderem Masse, war auch der ganze Hofbering vertheidigungsfähig.

Die 2 Fuss dicken Hofmauern waren 15—20 Fuss hoch; an sie lehnte sich ein Schuppen und eine Stallung, wohl auch ein Wohnhaus. Das Hofthor, aus dicken Eichenplanken und mit Schienen beschlagen, war durch den vortretenden Wartthurm von Aussen be-

strichen, so dass Die, welche mit ihrem Vieh in den Hof geflüchtet waren, sich wohl halten konnten, bis von der Stadt ihnen Entsatz wurde.

Noch im Jahre 1644 beabsichtigte man am Eisernen Schlag eine Warte ganz in der Art der übrigen zu erbauen, sie wurde mit Thurm und Hof, mit Maurer-, Zimmer- und sonstigen Ausbauarbeiten zu 1196 fl. 40 kr. veranschlagt, aber nicht ausgeführt.

Schliesslich wollen wir noch daran erinnern, dass, als man im Jahr 1808 die Stadtbefestigungen nicht ohne den Widerspruch der Bürgerschaft schleifte und auch die Warten zerstören wollte, der Schöff v. Olenschlager sie durch Schrift und Rede auf das Kräftigste vertheidigte und rettete. [2]

Mögen diese Warten, die eben so innig mit der Geschichte der Stadt und ihrer fehdelustigen Nachbarn verbunden sind, als sie wesentlich zum landschaftlichen Bild derselben gehören, immer so wirksame Fürsprache finden! Namentlich die Bockenheimer Warte bedarf derselben, da sie, seitdem ihr Zwingerhof im Sommer 1865 der Erde gleich gemacht wurde, nun zwischen zwei Wegen ängstlich dastehet und fürchten muss, neuen Nützlichkeits-Gründen zu erliegen.

---

[2] Die Fürsprache Klüber's für die Warten 1826, s. in den Mittheilungen III. 265.

Reformatorische Persönlichkeiten, Einflüsse und Vorgänge
in der Reichsstadt Frankfurt a. M.
von 1519 bis 1522. [1]

Von **Georg Eduard Steitz**, Doctor der Theologie.

Die Anfänge unserer Frankfurter Reformationsgeschichte sind wie meist die geschichtlichen Anfänge grosser Entwickelungen der älteren Zeit in Dunkel gehüllt. Wir sehen plötzlich die reformatorischen Bewegungen gleich einer bewältigenden Fluth in die Kreise unseres Bürgerlebens und unserer angesehenen Familien hereinbrechen und mit Ungestüm Alles mit sich fortreissen; was sie aber im Stillen vorbereitete und die Gemüther für eine neue Anschauung und Ordnung der Dinge aufschloss und empfänglich machte, liegt für uns noch vielfach im Verborgenen. Selbst die Chronik Job Rohrbach's, die uns mit ihren Schilderungen lebhaft in die Lebenskreise eines Haman Holzhausen und seiner Tante Katharina, geb. Fröschin, versetzt, — Persönlichkeiten, die bei dem ersten Auftreten Luther's, für ihn und seine Sache, die volle Theilnahme bethätigten — zeigt uns noch das unbefangene Festhalten an dem alten Kirchenglauben und seinen frommen Uebungen, aber keine Spur deutet auf eine vorhandene Ahnung des grossen Umschwungs, der schon nach zwei Jahrzehnten mit gewaltiger Erregung und Erschütterung eintreten sollte. Der fühlbare Mangel an gleichzeitigen Nachrichten hat denn auch den bisherigen Frankfurter Geschichtschreibern eine leicht erkennbare Verlegenheit bereitet. Ein altes Steinbild in der ehemaligen Barfüsserkirche, aus dem nur missverständlich auf eine bestehende Unzufriedenheit mit den damaligen kirchlichen Zuständen geschlossen werden konnte; der Widerstand, den man um das Jahr 1445 der Zumuthung der öffentlichen Bussübung von Seite des Pfarrers Hermann Stümmel zu St. Bartholomaei

[1] Die folgende Darstellung enthält eine Reihe von Vorträgen, die der Verfasser in den Jahren 1864–1866 in dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt gehalten hat. Er giebt sie so, wie sie vorgetragen wurden, und bittet deshalb manche Wiederholung, die durch den ursprünglichen Zweck gefordert war, entschuldigen zu wollen.

entgegengesetzt; der Kampf zwischen Diether von Isenburg und Adolf von Nassau um den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, während der Jahre 1459—1462, der auch das zur Erzdiöcese gehörige Frankfurt mitberührte; der Streit um die unbefleckte Empfängniss der Maria, der 1500 zu Frankfurt durch den Dominikaner Wigand Wirth und seinen Gegner den Franziskaner Hans Sprenger eröffnet wurde, und im Jahre 1509 mit der Verbrennung von vier Dominikanern zu Bern endigte; die einunddreissigjährige Wirksamkeit des Stadtpfarrers Conrad Hensel am Bartholomäusstifte, die nichts weniger als einen reformatorischen Charakter trug; die Predigten des bekannten Barfüssers Thomas Murner zu Frankfurt, der zwar die Thorheiten und verderbten Sitten der Zeit geisselte und selbst noch in den Briefen der Dunkelmänner als Feind der Pfaffheit, namentlich der Dominikaner, erscheint, aber später als entschiedener Gegner aller reformatorischen Gedanken auftrat; die Stellung endlich, die der freisinnige Johannes ab Indagine neben seiner Pfarrei zu Steinheim als Decan des hiesigen Leonhardstiftes seit 1522 einnahm, das sind im Ganzen die Thatsachen und Ereignisse, aus deren vorgängiger Einwirkung Joh. Balth. Ritter in seinem evangelischen Denkmal von dem äusserlichen Standpunkte seiner Zeit aus sich die Vorbereitung der Gemüther für die Reformation erklärt. Kirchner hat diese und ähnliche Erscheinungen ohne Zusammenhang mit der Reformation dargestellt (I. Band, 8. Buch 2. u. 5. Cap. S. 509 u. 566 ff.); die grossen Kirchenveränderungen selbst lässt er unmittelbar aus einem neuen Zeitgeiste, „dem frommen, aber streitsüchtigen Geiste des 16. Jahrhunderts" hervorgehen. Dass Nesen und Micyllus seit 1520 durch ihre humanistischen Bestrebungen wesentlich dazu beigetragen, den Boden in Frankfurt für die neue Geistessaat zu bestellen und die reformatorischen Einflüsse in den massgebenden Kreisen kräftig zu unterstützen, haben alle Darsteller Frankfurter Geschichten längst anerkannt, aber einen eingehenden Blick in die Art ihrer humanistisch-reformatorischen Wirksamkeit, die nicht blos dem jungen, aufwachsenden Geschlechte, sondern auch dem ältern bereits in Amt und Würde stehenden galt, verdanken wir doch erst unserm unvergesslichen Classen, der in seinem Jacob Micyllus und in den Nachträgen dazu zuerst darüber erschöpfendes Licht verbreitet hat. Bei dieser Sachlage und bei dem beklagenswerthen Mangel gleichzeitiger Aufzeichnungen wird man jeder Notiz über die vor der Reformation in hiesigen Kreisen herrschende Stimmung, die dazu beitragen kann, die überraschenden Fortschritte der grossen Bewegung zu erklären, mit Sorgfalt nachgehen und verfolgen müssen. Aus diesem Gesichtspunkte möchte

ich in den folgenden Blättern, die Beziehungen Ulrich's von Hutten, des Johannes Cochläus, des Johannes ab Indagine und anderer Männer zu unserer Vaterstadt behandeln. Sie sind ganz gemacht über die Anfänge und den Charakter der ersten reformatorischen Tendenzen in Frankfurt uns zu verständigen.

I. Hutten und Arnold Glauburger.

Von Ulrich von Hutten sind noch fünf Briefe an den hiesigen Rechtsgelehrten Dr. Arnold Glauburger vorhanden, von denen neuerdings vier von Böcking in seiner trefflichen Ausgabe der Hutten'schen Werke abgedruckt sind, der fünfte aber sich im Originale in der Radowitzischen Autographensammlung mit zwei der bereits gedruckten befindet und nur nach seinem allgemeinen Inhalte aus dem Cataloge derselben bekannt ist. Radowitz hat sie ohne Zweifel mit vielen andern Urkunden aus einem hiesigen Archive empfangen, dessen Schätze unbedenklich verschleudert werden, während sie jeder wissenschaftlichen Forschung misstrauisch verschlossen sind. Obgleich einer dieser Briefe schon in der Steckelberger Sammlung steht, zwei aber im vorigen Jahrhundert zum Abdruck gekommen sind, so geschah dies letztere doch erst nach Ritter's Zeit und er konnte sie nicht mehr benützen, aber auch Kirchner hat von ihnen keine Notiz genommen. Zuerst erscheinen sie nach ihrer Bedeutung in Hutten's Leben von Strauss gewürdigt und erläutert, dem sie Böcking abschriftlich mitgetheilt hat. Allein noch grösseres Interesse müssen sie für uns Frankfurter haben, da sie an einen unserer längst dahingegangenen Mitbürger gerichtet sind und über dessen Charakter und Bestreben ein helleres Streiflicht fallen lassen. Ich habe daher diese lateinischen Briefe übersetzt und begleite sie mit Erklärungen, die zum Theil schon von Strauss gegeben sind, hoffe aber, dass es mir gelungen sei, den dunkelsten Punkt, an dessen Aufhellung Strauss als Nichtfrankfurter nothwendig verzweifeln musste, gleichfalls aufklären zu können.

Ueber das Leben des Mannes, an welchen diese Briefe gerichtet sind, giebt uns die Lersner'sche Chronik und Fichard's Geschlechtergeschichte nur dürftige Nachrichten. Arnold Glauburger, der jüngere Sohn des Arnold Glauburger, der von seinem Hause K. 48, Neue Kräme 25, zu Schwanau genannt war, und seiner Ehefrau Ottilia aus dem Stamme der Brun, ist geboren am 31. Januar 1486 zu Frankfurt am Main. Sein Bruder Johann war um sechs Jahre älter als er. Dieser Johann heirathete später im Jahre 1510 Katharina Geuch, von deren Familie Fichard sagt, dass sie mehr durch Reich-

thum als Ahnen geglänzt habe, eine Phrase, die wahrscheinlich verhüllen soll, dass die Geuche zwar reiche Leute, aber, obgleich Limburger, doch nicht von Adel gewesen seien. Katharina Geuch war eine Erbtochter, mit der ihr Geschlecht erlosch und die durch ihr eingebrachtes Vermögen den dauernden Wohlstand des von ihr stammenden Zweigs des Glauburgischen Hauses begründet hat. Durch sie gingen die vereinigten Häuser Laneck und junger Frosch, der heutige Gläsernhof, früher Eigenthum der Rohrbache, in den Besitz der Glauburger über und ihr Ehewirth hiess seitdem auch Johann von Laneck. Er kam 1515 in den Rath, wurde im folgenden Jahr Schöffe und bekleidete 1522 das ältere Bürgermeisteramt. 1525 ist er 45 Jahre alt gestorben. Sein einziger nachgelassener Sohn ist der Schöffe Doctor Adolf Glauburg gewesen, der Erbe des Hauses Laneck, der Begünstiger der eingewanderten Reformirten und darum angefeindet von Hartmann Beyer und Matthias Ritter; er ist im September 1555 einer hitzigen Krankheit erlegen. Johann's jüngerer Bruder Arnold, der Freund Hutten's, der schon im 9. Jahre seinen Vater verlor, wandte sich dem Rechtsstudium zu. Er scheint in Italien studirt zu haben, wenigstens hat er in Pavia am 15. Mai 1515 den Grad eines Doctors beider Rechte erworben. Eine Spur, der wir später begegnen werden, wird uns auf die gegründete Vermuthung leiten, dass er auch Rom besucht hat. Ob er vielleicht hier oder in Pavia die Bekanntschaft Hutten's gemacht hatte, dessen erste Reise nach Italien in das Jahr 1512 fiel, und sich bis zum Jahre 1514, wenn nicht bis 1515, ausgedehnt hat, oder demselben erst in Deutschland begegnet ist, lässt sich nicht mehr ausmachen; doch ist das erstere wahrscheinlich, da sich Hutten 1520 auf die vieljährige Freundschaft mit ihm beruft. In die Heimath zurückgekehrt, heirathete Dr. Arnold Glauburger am 9. Juli 1515 Katharina, die zweite Tochter Haman's von Holzhausen, und gründete seinen Hausstand in dem Trier'schen Hof, wo auch sein Schwiegervater wohnte. Er heisst nun Arnold zum Trierischen Hofe. In demselben Jahre wurde er Procurator des Reichskammergerichts, scheint aber von den ihm mit dieser Ernennung verliehenen Rechten keinen Gebrauch gemacht zu haben, da er sich fortwährend in Frankfurt aufhielt und von 1516—1521 die Stelle eines Syndicus oder Rathsadvocaten begleitet hat.

Von diesem Zweige der Glauburger haben wir einen andern zu unterscheiden, der für die Geschichte Frankfurts von grosser Bedeutung geworden ist. Der beiden Brüder Johann und Arnold älterer Vetter, der Sohn von ihres Vaters Bruder, war der ältere Johann Glauburger zum Lichtenberg, der erste dieses Geschlechtes, der sich

überhaupt den Wissenschaften und dem Rechtsstudium zugewendet hat. Bereits 1478 hat er in Pavia den Doctorgrad erworben. Bekannt ist das Unglück seiner ersten Ehe mit Katharina Weiss von Limburg, die ihn in einen langwierigen skandalösen Process verwickelte. Er musste sich nicht blos von ihrem Tisch und Bette scheiden, sondern überdies in Folge der boshaften Anklage, die sie gegen die Sittlichkeit seines Charakters erhob, seinem Rathssitze entsagen. Eine Zeit lang hatte er sogar das Bürgerrecht gekündigt und lebte in Mainz, in so freundschaftlicher Beziehung zu Kurfürst Berthold, der sich seiner kräftig annahm, dass sich die Sage gebildet hat, er sei bis zu seinem Tode 25 Jahre kurmainzischer Kanzler gewesen. Später trat er wieder in die Bürgerschaft ein und heirathete nach dem Tode seiner ersten Frau Katharina von Breidenbach. Am 8. November 1497 fand die Trauung und das Beilager statt, aber schon am folgenden Tage erkrankte seine junge Frau und am 25. November war sie eine Leiche. Tags zuvor war ihr Vater Friedrich von Breidenbach seinem Kummer erlegen. Trotz dem schritt Dr. Johann von Glauburg am 29. October 1498 zur dritten Ehe mit Margaretha Horngin von Ernstkirchen; er wollte nach den trüben Erfahrungen seines ehelichen Lebens seine Hochzeit ganz im Stillen feiern; aber der Stadthauptmann Friedrich von der Filsch, Class von Rückingen, Ludwig Holzhausen und der Canonicus Job Rohrbach erschienen ohne sein Wissen mit einem Pfeifer bei den Neuverehelichten und eröffneten in seinem Hause den Tanz. Die älteste Tochter dieser Ehe ist Kongundis, geb. 1501, die für unsere Darstellung noch von Interesse werden wird; der ältere Sohn Johann, der junge, zum Lichtenstein, ist derselbe, an den Margaretha Horngin im Jahre 1526 den durch Fichard veröffentlichten mütterlichen Brief mit Heirathsplänen gerichtet hat, als er in Wittenberg studirte, später als Schöffe mit seinem Vetter Adolf, — beide waren Nachgeschwisterkinder — der Patron der fremden Reformirten, der Freund Calvin's und Melanchthon's; der jüngere Sohn Hieronymus, gleichfalls Jurist und gräflich Königstein'scher Rath, wurde der warme Freund Hartmann Beyer's und entschiedener Lutheraner. Die beiden andern Töchter Margaretha und Anna hatten, diese schon vor der Reformation durch der Eltern Verfügung, jene 1526 durch eignen Entschluss, den Schleier im Kloster Marienthal bei Mainz genommen. So schwer fielen die Gegensätze der Zeit mit ihrer trennenden Macht in das Leben einer Familie.

Wir kehren zu Arnold zurück. Die ersten Briefe Hutten's an ihn sind im März und April 1519 geschrieben, als er durch

seine Theilnahme an dem Feldzuge gegen Ulrich von Württemberg seinen Hass gegen diesen Mörder seines Vetters Hans zu stillen suchte; die beiden letzten beziehen sich auf die Heirathspläne des Ritters. Wir wenden uns dem ersten zu.

Ulrich von Hutten an Arnold Glauburger, Rechtsgelehrten, (bei Böcking in Ulrich von Hutten's Werken I., 255, Nr. 115).

Aus Sachsen hat mir Stromer geschrieben, dass meine Sachen, Bücher und Kleider, die nächste Messe nach Frankfurt kommen würden; dessen, ersuche ich dich, wollest du dich annehmen, und täglich bei den Zöllnern anfragen, ob sie angekommen sind. Es ist aber ein Pack Bücher, nach italienischer Weise verpackt und geschnürt, und noch eine Lade, welche Bücher und Kleider enthält. Wenn du erfahren hast, dass sie dorten eingetroffen sind, so sende so schnell als möglich einen Boten an mich. Ich schicke dir das Gespräch „Phalarismus“. Eben wird „das Guaiac“ gedruckt, das du, sobald es fertig sein wird, gleichfalls haben sollst. Das Gespräch „Fieber“ ist in das Deutsche übersetzt, ich werde es den Deinigen, deinem Bruder, deinem Schwiegervater und übrigen Verwandten zum Geschenk schicken. So weit bin ich davon entfernt, dass ich jenen fürchtete, der von der Seite [Cardinal Cajetan] hierher kommt. Eine grosse Noth macht mir der Kauf der Pferde: veranlasse deinen Schwiegervater, dass er sich dort erkundige, ob einige verkäuflich sind, und schreibe mir dies mit Nächstem, denn es ist kein Verzug, so schnell wird dieser unser Feldzug gerüstet, bei dem ich, wenn du es noch nicht wissen solltest, selbst mitziehen werde. Lebe wohl mit deinem Schwiegervater, deiner Hausfrau, deinem Bruder und den Kindern. Mainz, in Eile.

Lieber Herr Doctor, ich versehe mich, in des Wagemeisters Haus werdet ihr mein dinglich (?) finden. Des Pferdes halber, müsste etwa ein Pferd sein von XX oder XXII Gulden, einem Knecht zu reiten.

Der Brief ist im Frühjahre 1519 geschrieben. Hutten stand damals seit etwa 2 Jahren in dem Dienste des Kurfürsten Albrecht von Mainz. Im Anfange des Jahres 1518 hatte er seinen Herrn in dessen sächsische Diöcesen begleitet, wo derselbe bis zum Beginne des Augsburger Reichstags im Juli verweilte. Noch vor der Rückkehr des Kurfürsten war er Ende März oder Anfang April in dessen Aufträgen wieder nach Mainz zurückgekehrt, hatte aber, wie es scheint, einen Theil seiner Bücher und Kleidung zurückgelassen, von wo sie erst zur Ostermesse des folgenden Jahres nach Frankfurt befördert

werden konnten. Wie nahe und vertraut ihm Arnold Glauburger stand, ersieht man nicht blos daraus, dass er ihn überhaupt mit der Sorge um diese Angelegenheit belastet, sondern ihm auch zumuthen darf, täglich auf dem Zolle nach der Ankunft seines Gepäcks zu fragen, um ihn sogleich von derselben zu benachrichtigen. Wie schwer und unbehülflich muss es doch damals um das Transport- und Verkehrswesen bestellt gewesen sein! Die Frankfurter Messen boten fast allein Gelegenheit zur Versendung grösserer Stücke aus dem nördlichen nach dem südlichen Deutschland. Ein volles Jahr fast ruhen Hutten's zurückgebliebene Habseligkeiten in Sachsen; einem dort eben verweilenden Freunde, dem churfürstlich mainzischen Leibarzte Heinrich Stromer, muss er es überlassen, ihre Beförderung nach Frankfurt zu besorgen und hier muss sie wieder bei dem gänzlichen Mangel an Speditionsvermittlung ein Freund in Empfang nehmen, um sie nach Mainz schaffen zu lassen.

Der Brief eröffnet uns überdies einen Blick in den Freundeskreis, den der geniale Humanist sich in Frankfurt eröffnet hatte; es ist die nächste Familie von Arnold Glauburger: dessen Hausfrau, sein älterer Bruder Johann und sein Schwiegervater Haman Holzhausen unvergesslichen Andenkens. Zu ihnen dürfen wir noch Philipp Fürstenberger, den Freund der Wissenschaften und der Humanisten, mit Haman den warmen und thätigen Beförderer der Reformation, rechnen, mit welchem Ulrich, wie wir sehen werden, gleichfalls Briefe wechselte.

Was übrigens den Brief für den Freund der vaterländischen Geschichte besonders wichtig macht, ist die Erwähnung seiner Schriften. Eben ist seine Schrift über das Guaiac unter der Presse. Sie heisst vollständig de Guaiaci medicina et morbo Gallico und theilt Hutten's eigne Erfahrung von dieser Krankheit mit, an der er bekanntlich von 1508—18, also 10 Jahre gelitten. Da er selbst versichert, dass die Lustseuche vom Jahre 1500 an ihren anfänglich epidemischen Charakter verloren und sich nur noch durch unmittelbare, namentlich geschlechtliche Berührung weiter verbreitet habe, so können wir sie bei ihm nur als eine selbstverschuldete beurtheilen. Im Herbste des Jahres 1518 hatte er zu Augsburg während des Reichstags eine lange Cur durchgemacht; Hunger und Anwendung des Guaiacholzes hatte ihm den lange entbehrten Genuss und das frische Gefühl der Gesundheit wieder gegeben. Er empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit ärztlichen Autoritäten das Guaiac als Specificum gegen diese Krankheit; er widmet seine Schrift dem Erzbischof von Mainz, er schliesst sie mit dem einen Wunsche, dass seine hochwürdige Gnade nicht, wovor sie Christus bewahren wolle, in die Lage kommen möge, die von ihm

gemachten Erfahrungen selbst verwerthen zu müssen, sondern dass sie nur seinem Hofe zu Gute kommen möchten. Die Offenheit, womit Hutten über seine selbstverschuldete Leiden nicht blos in dieser Schrift, sondern auch in vertrauten Briefen an Freunde sich auslässt und seine Krankheitszustände umständlich beschreibt, zeigen übrigens nicht blos, dass, wie Strauss I, 335 bemerkt, das ganze Mittelalter in solchen Dingen weit weniger streng dachte, als man von seiner religiösen Richtung erwarten sollte, sondern auch wie haltlos und schwankend der sittlich-religiöse Charakter selbst des deutschen Humanismus vor der Reformation noch grossentheils gewesen ist; denn in Wittenberger Kreisen wenigstens würde man einer ähnlichen Naivetät und sittlichen Gleichgültigkeit in der Beurtheilung solcher Zustände schwerlich begegnen. Die zweite Schrift, deren Hutten erwähnt, ist sein Gespräch über das Fieber, das er damals bereits in das Deutsche übersetzt hatte. Es ist eine Satyre, die mit scharfen Streichen das üppige Leben der höheren Stände geisselt; die Gedanken zu dieser Schrift waren ihm in Augsburg gekommen, wohin der Cardinal von St. Sixt Thomas de Vio, genannt Cajetan, von Leo X. geschickt worden war. Derselbe hatte Luther dort bekanntlich verhört. Noch nahm Hutten an dem reformatorischen Auftreten des Letzteren keinen näheren Antheil, ja er wusste dasselbe nicht einmal zu würdigen; er sah in dem Ablassstreite nur einen Mönchsstreit, ein bellum omnium contra omnes; noch am 25. October, als Luther bereits Augsburg verlassen hatte, schreibt er an Willibald Pirckheimer: „Eck streitet mit Luther, Luther mit Vielen; siehe, wie sich die Theologen mit verbissener Wuth unter einander zerfleischen.“ Dagegen bezeugt er um so unverhohlener seine Freude über Melanchthon's Erwerbung für Wittenberg: „Melanchthon, so äussert er sich am 25. August 1518 an Julius Pflug, den nachmaligen Bischof von Naumburg, ist mit einem nicht unansehlichen Gehalte nach Wittenberg berufen, um daselbst die griechische Litteratur zu lehren: ein Jüngling, über sein Alter gelehrt.“ Noch war darum die nationale Unabhängigkeit des deutschen Reichs und der deutschen Kirche von Rom der einzige Gesichtspunkt und das ausschliessliche Ziel von Hutten's Kampf. Damit steht keineswegs in Widerspruch, dass der Kurfürst Albrecht von Mainz ihn trotz seines glühenden Hasses gegen das römische Wesen, Curtisanenleben und Intriguenspiel in seine Dienste zieht. „Die Ausbeutung Deutschlands durch die römische Curie, sagt Strauss I, 286, war längst so drückend geworden, dass das Interesse eines deutschen Kirchenfürsten mit dem des päbstlichen Stuhls nicht mehr in allen Stücken Hand in Hand ging.“ Gegen diese Ausbeutung, die beson-

ders die Mainzer Diöcese drückend traf, bot aber die Ablasspredigt 1517, an deren Ertrag Kurfürst Albrecht betheiligt war, einigen Ersatz; insofern begreift sich leicht, wie Albrecht eben so entschieden gegen Luther's Angriff auf den Ablass Partei nehmen musste, als er Hutten wenigstens im Stillen begünstigen konnte. Nicht anders dachte man überhaupt an dem Mainzischen Hofe; hier war in massgebenden Kreisen das humanistische Interesse und die Abneigung gegen die päpstliche Politik vorherrschend vertreten. Erst als Hutten mit Luther in engere Verbindung trat, konnte er auch die religiöse Seite der Reformation unbefangen würdigen, doch blieb auch jetzt der politisch nationale Gesichtspunkt bei ihm vorwaltend, und er konnte Luther im Grunde nur als willkommenen Bundesgenossen gegen die gemeinsamen Gegner betrachten.

Auch in dem Frankfurter Freundeskreise dürfen wir wohl die gleiche Richtung voraussetzen; auch hier waren es zunächst nicht religiöse Gedanken und Interessen, welche gegen Rom verstimmten, sondern die nationale Antipathie und die Erfahrung der vielfachen Eingriffe der römischen Politik in die Rechte und Selbständigkeit des deutschen Reichs. Dass aber eine solche Gesinnung die Glauburger, die Holzhausen und Philipp Fürstenberger bewegte, zeigt das Prädicat osor cleri, das in dem Schurgischen Manuscripte schon dem am 22. Mai 1499 verstorbenen Schöffen Henne von Glauburg zum Nürnberger Hofe und wiederum dem am 7. Juni 1514 verschiedenen Gilbrecht Holzhausen zum Goldstein, Hamans jüngerem Bruder, gegeben wird. Den Frankfurter Freunden verspricht, wie wir sahen, Hutten seinen Dialog, das Fieber, dessen deutsche Uebersetzung er eben vollendet hatte. Als den Repräsentanten des üppigen Clerus schildert er darin den Cardinal Cajetan, dessen Erscheinen schon als päpstlichen Legaten in Deutschland zu Augsburg seinen Unmuth erregen, dessen hochmüthige Verachtung aber gegen die deutsche Barbarei, die besonders sein verwöhnter und feingebildeter Gaumen drückend empfand, den bitteren Hohn des deutschen Ritters herausfordern musste. Im Anfange des Dialogs weist Hutten dem Fieber als lästigem Gast die Thüre seines Hauses. Das Fieber fordert, dass er ihm zu einem reichen, üppigen Herrn verhelfe, der Pferde, viel Diener, Gefolge, gross Gesinde, hübsche Gewänder, lustige Gärten und Bäder habe. Darauf Hutten: Zu dem ich dich führe, ist selbs hie ein Gast, aber ihm mangelt solcher Ding nit, gebraucht sich auch der. Und sieh dort jenes Haus, darin hält sich der Cardinal Sant Sixten mit einem grossen hofgesind, ist von Rom heraus kommen, dass er Geld von uns Deutschen aufbringe, damit die Römer ein Weil zu

zehren haben, ich glaub, wider den Türken, gegen den sie abermals mit grossem Gepränge ein Heerzug fürnehmen, denn es sind gar erfahren geübt Kriegsleut und über das ein Volk, das dir gemeinlich unterwürfig ist. Hör mich und nimm dir diesen vor, du wirst ihn dort geborgen ruhen finden, in einem scharlachen Talar, hinter viel Umhängen. Er isst nur aus Silber, trinket aus Gold, aber so schleckhaftig, dass er nit will, dass in deutschen Landen Leut sein, die des Geschmacks Verstand haben. Er veracht auch die hiesigen Feldhühner und Krammetsvögel, spricht, sie seien den wälischen im Geschmack und sunst ganz ungleich. So widersteht ihm unser Wildpret; sagt, das Brod sei unschmackhaft, und wenn er dieses Weins trinkt, so gehen ihm die Augen über und schreiet alsdann: O Italia, o Italia, den guten wälschen Corsen anrufend. Und zuvörderst um der Ursach willen nennt er uns grob, viehisch und trunken Leute; sagt auch, er hab' in vier Monaten sein Gelust nit können büssen, dieweil er gute Schlecklein und recht saftige Bisslein hie nit bekummen möge. Das Fieber: Solchs Liedlein singest du einer Tauben. Hutten: Wie, gefällt er dir denn nit zu einem Wirth? Nu, wie möchtest du doch einen grösseren Fürsten hie finden, gegen den man mehr Gepräng, Verneigens und Bückens braucht? Oder meinst du, dass er des Fiebers nit würdig sei? Fieber: Ja, auch des Podagrams. Hutten: Nu, warum gefällt er dir dann nit? Fieber: Da ist er mager, dürr, schwach als ein Binse, hat keinen Saft hinter ihm, er hängt den Kopf, ist etwa ein Mönch und Käsejäger gewesen, jetzo ein neuer Cardinal, sonst in allen Dingen alt, er darf wohl drei Heller zu einem Mahle verzehren, seinen Koch seh ich oft ein halb Unz Fleisch vom Markt heim sich tragen. Hutten: Ei du verkerest alle Ding. Ich sag dir, es ist der grösst Geacht, der aller Ehrwürdigst, der von der Seiten, den man nennet a latere, zu welchem man spricht: Euer Herrlichkeit und Gnad, euer Väterlichkeit, euer fürstlich Mildigkeit, von dem nit zu glauben, dass er nit köstlich oder wohl leben sollt, dieweil er doch die Deutschen nit reichlich oder zierlich genug achtet. Fieber: Wie er für sich selbst lebe, streit ich nit. Aber wie wollt er mich wohl halten, der all die Seinen übel speiset und kleidet? Dann als ich jüngst vor seiner Thür klopfet und ein Tag oder etliche Herberg begehrte, graint mich der Thorwart an sagend: hörst du nicht das Gepolter? Ja ich hör es wohl, sprach ich, denn ich hörte ein Geklopf, gleich als ob man etwas haben wöllte. Da sprach der Pfortner: Es hat diese Gestalt, unser Gesind, das jetzu gegessen hat, fordert Brod. Sprach ich: Wie? Brod? Giebt man denn so kärglich hie ihnen Speiss, dass auch des Brods nit ge-

nug dargelegt würde? Ja, sagt er, eben so kärglich. So sein auch kein Kisschen, noch Pflumfedern, oder einige weiche wat hie in, ausgenommen die, da sich der Cardinal selbs ausstrecket, darinnen er seinen Lust hat. Aber er ist wahrlich wider dich gewappent mit Vermaledeiung, wird dich in Bann thun, alsbald du einen Fuss herein setzest. Er ist ein Legat Papst Leonis, und steht in seiner Gewalt Einen, danach er Uebels oder Guts verdient hätte oder wie es ihm gefällt, zu behalten oder zu verdammen. Das liess ich mir genug gesagt sein. Und im Hingehen hab ich dich wohl ein bessern Wirth funden (IV, 30—32). Solche Schilderungen mussten wohl auch im Frankfurter Freundeskreise Beifall finden und der herrschenden Stimmung entsprechen, sonst würde Hutten schwerlich sie den Freunden geschickt haben. Zwar durfte er des Cardinals Zorn voraussehen, aber er schreibt an Arnold mit absichtlicher Zweideutigkeit: er fürchte den nicht, der von der Seite komme.

Die dritte Schrift, die Hutten nicht blos ankündigt, sondern dem Arnold Glauburger übersendet, ist sein Dialog Phalarismus, der mit dem Wahlspruche: Jacta est alea, schon März 1517 erschienen war, eine beissende Satyre gegen Ulrich von Würtemberg. Dieser hatte seinen Stallmeister Hans von Hutten, Ulrichs Vetter, am 8. Mai 1515 im Walde zu Böblingen angegriffen und ermordet, weil Hans es gewagt hatte, ihm nicht nur seine ehebrecherische Neigung zu seiner Hausfrau Ursula Thumbin unter vier Augen vorzurücken, sondern auch von der Sache mit Verwandten und Freunden zu sprechen. Der Herzog hatte den Gemordeten, um ihn als ehrlosen Buben zu bezeichnen, nachträglich noch aufgeknüpft. Erst hundertfünfzig Jahre später hat man von würtembergischer Seite die That mit dem Vorgeben beschönigt, der Herzog habe seinen Trauring an Hansen's Hand gefunden und ihn als Freischöffe des westphälischen Gerichtes rechtlich gerichtet. Die ganze fränkische Ritterschaft fasste mit den Hutten'schen gegen den Tyrannen einen unversöhnlichen Hass, dem Ulrich auch den schriftstellerischen Ausdruck gab; namentlich in seinen fünf Reden gegen Herzog Ulrich, deren letzte im Jahre 1519 geschrieben ist, und in seinem Phalarismus. In dem zweiten Briefe an Glauburg bittet er diesen, die früheren Reden abschreiben zu lassen, um sie zu revidiren und mit der fünften zum Drucke zu befördern. Arnold muss also im Besitze des Manuscripts gewesen sein. Als aber die Herzogin Sabina, eine bayrische Prinzessin, aus Würtemberg geflohen war, fanden die Hutten'schen in den Herzogen von Baiern Bundesgenossen und betraten gegen den Mörder ihres Stammesgenossen den Rechtsweg, bei der Unentschiedenheit des Kaisers, trotz eines zu Stande

gekommenen Vergleichs, ohne Erfolg. Erst als Maximilian am 12. Januar 1519 gestorben war und Ulrich die Reichsstadt Reutlingen, ein Glied des schwäbischen Bundes, überfallen und eingenommen hatte, erhob sich der Bund, die Herzoge von Baiern und die Hutten'schen vor Allen: auch Ulrich von Hutten und Franz von Sickingen schlossen sich an. Am 27. März brach das Heer von Ulm auf und rückte in Würtemberg ein; der Brief Ulrichs muss also wohl vor diesem Tage 1519 geschrieben sein, da er Arnold bittet, durch seinen Schwiegervater Haman Pferde für ihn kaufen zu lassen. Es ist bekannt, dass die Schweizer Tagsatzung auf eine Abmahnung des Bundes ihre in Ulrichs Sold stehenden Landsleute zurückrief; die Besorgniss, dass sich Franz I. von Frankreich des Verlassenen annehmen werde, hat sich nicht gerechtfertigt; am 7. April übergab der Herzog seine feste Burg zu Tübingen und seine Kinder unter Thränen seiner Ritterschaft und ritt mit 20 Pferden nach dem Schwarzwald zu. So rückte das Bundesheer ohne Widerstand in das offne Land; Stuttgard ergab sich ohne Schwertstreich. Hutten nahm seine Wohnung in Reuchlin's Hause, dessen er sich in seinem Kampfe mit den Dunkelmännern so wacker angenommen hatte; von hier aus schrieb er den zweiten Brief an seinen Freund Arnold Glauburger. Er lautet:

Ulrich von Hutten an Arnold von Glauburg.

(bei Böcking a. a. O. S. 256 flg. Nr. 116.)

Weil ich zu Felde liege und dem kriegerischen Stande eine gewisse Kürze ziemt, so vernimm über den Krieg folgendes in Kürze. Noch habe ich den Feind nicht gesehen; Städte und Dörfer haben sich meist ergeben, nur von Tübingen, in das sich der Adel geworfen, glaubt man, es werde Widerstand leisten, denn wegen des Asperg haben unsere Krieger nicht gleiche Sorge. Man enthält sich der Plünderung, soweit sie nicht der Unterhalt erfordert. Der Tyrann, der sich das Ansehen gab, als wolle er in ernstlicher Schlacht uns nicht blos erwarten, sondern auch niederwerfen, ist, wie die Meisten glauben, mit wenigen Reisigen nach Frankreich geflohen, wie Einige meinen, zu den Schweizern, die ihn wunderbar betrogen, nachdem sie von ihm viel Geld empfangen und ihm die Treue gebrochen hatten. Denn obgleich die Tübinger die Belagerung beharrlich zu bestehen gesonnen sind, so werden sie einem so grossen [Heere] nicht widerstehen können. Unsere Truppen haben eine ausserordentliche Tapferkeit, der Reisigen sind 4000 oder darunter, des Fussvolks 30,000; der Stücke Ansehen, hochentzückend für die Freunde, ist dem Feinde grauenhaft und schrecklich. Ich habe dir gesagt, man fürchte

nicht die Schweizer; daran habe ich nicht gelogen, denn unsere Krieger wünschen gegen das treulose Volk zu streiten und in allen Reihen heisst es hin und wieder: „Möchte es mit ihnen zum Kampfe kommen!“ Ueber den Franzosen weiss man nicht, was er vorhat, auch wir sind vor ihm nicht in Furcht, sondern in Hoffnung, denn da wir Ueberfluss an Truppen haben, so verlangen wir nach einem mächtigen und reichen Feinde in der Aussicht auf Beute und Ruhm zugleich. Von der Beute habe ich noch nichts empfangen, sobald ich empfangen haben werde, werde ich etwas deiner Hausfrau, dir und deinem alten Schwiegervater schicken. In meinen Angelegenheiten kann ich für jetzt keinen bestimmten Auftrag ertheilen, erwarte einen weiteren Brief von mir; unterdessen trage Sorge, dass die Reden gegen den Tyrannen abgeschrieben werden. Was mir beinahe entfallen wäre, wenige Tage vor der Flucht, als der Tyrann zu Tübingen verweilte, war dort zugleich mit ihm die Hausfrau meines gemordeten Vetters. Ich wünsche deshalb, dass dies zu deiner Kenntniss komme, damit du Niemand darüber in Zweifel lassest, die Ursache des Mordes sei das unfläthige Weib, die schandbare Metze, unser Verderben und die Helena dieses Krieges; o wäre sie durch der Götter Gunst doch in unsere Hände gefallen, sie hätte ihre Strafe verbüsst. Dies in der Kürze bei solcher Fülle des Stoffes. Lebe wohl mit deiner Hausfrau und deinem Schwiegervater. Nochmals lebe wohl. Am 14. April. Stuttgard bei Capnio.

Nachschrift: Heute fiel die Stadt Reutlingen zusammt der Burg in unsere Hände.

An diesen Brief, der gleichfalls für das herzliche Verhältniss Zeugniss ablegt, in welchem Hutten zu Arnold, zu Haman Holzhausen und dessen Tochter Katharina stand, reihen wir sogleich den folgenden, der sich über den Fortgang des Feldzuges ausführlich verbreitet.

Ulrich von Hutten an Arnold von Glauburg, Rechtsgelehrten zu Frankfurt.

(bei Böcking a. a. O. I, 261. Nr. 118).

Vor drei Tagen hat sich uns Tübingen ergeben, ein Schloss auf jede Weise und gegen jeden Angriff fest verwahrt. Aber mit uns kämpft der, welcher der Menschen Gewissen rührt und ihre Gedanken treibt. Er selbst siegt, er selbst überwindet. Hierher mit denen, wenn je ihrer Einige sind, die es leugnen, dass Gott irgendwie der Sterblichen sich annehme! So gegenwärtig, mein Arnold, haben wir

den göttlichen Beistand gefühlt, so offenbarlich geschaut, so unverhohlen erfahren. Aufs beste und ehrenvollste werde ich von Franz, meinem Anführer behandelt; grössere Humanität habe ich in diesem Stück in Deustchland nicht gefunden: beständig hat er mich um sich und an seiner Seite, er schläft mit mir zusammen, ergeht sich in Erzählungen, verkehrt mit mir in bewunderungswürdig anmuthigen Gesprächen. Die Wissenschaften bewundert er wie Niemand: ein Mann gross in Allem und werth, dass Alle ihn aufs höchste schätzen; sein Sinn ist gegen Glück und Unglück gewaffnet, hoch, unbesiegbar; seine Rede, ernst in dem Höchsten, athmet Gedanken, die nichts Niederem, sondern nur allem Erhabenen und Glänzenden gelten; sein Umgang ist angenehm, anmuthig seine Formen; nichts spricht und thut er stolz, sondern alles edel; er selbst ist offen, er hasst den Trug, er verabscheut das Gepränge. Und bei den Kriegern welche Gunst, welche Liebe: fast schmerzt es sie, dass der Oberbefehl einem Andern anvertraut ist. Theuer, wünsche ich, soll deiner Bürgerschaft der Held sein, den jeder Art Tugenden adeln und schmücken. Von hier schreiten wir zur Belagerung des Asperg, der, wie ich glaube, mit Gewalt genommen werden muss, denn verzweifelte Menschen halten ihn besetzt; ist er mit Christi Hülfe eingenommen, so bleibt nur noch Neuffen, das nach aller Meinung leicht zu erobern ist. Welcher Sieg und wie fast ohne Mühe zu gewinnen! Wo der Tyrann selbst sich aufhält, wissen wir nicht; er ist geflohen, nur von Wenigen begleitet und hat fast Alles hinter sich gelassen, sogar das Geld und seine Kinder. Den Hans Hutten haben wir aufgegraben, er lag in einem Dorfe unweit des Waldes, wo er gemordet worden ist, eingescharrt. Dabei war ein Wunder zu sehen, das kaum ein Mensch glauben und fassen kann, schon vier Jahre beerdigt, war sein Körper nicht verwest, nicht in Fäulniss übergegangen, sein Angesicht noch in allen Zügen zu erkennen, ja das Blut floss bei jeder Berührung, wahrlich ein Zeugniss seiner Unschuld. Wir haben ihn in Esslingen beigesetzt, um ihn von da zur heimischen Bestattung fortzuführen. Was ich dir von Heirath geschrieben, nimm, wie es geschrieben steht: ich verstelle mich nicht, es ist mein Vorsatz, wenn jene es verstatten. Grüsse mir deine Hausfrau, deine Kinder und vor Allen jenen verehrungswürdigen Greis, deinen Schwiegervater Hammon. Grüsse ausserdem von mir deinen Bruder und alle die Unsrigen dort. Lebet wohl. Bei Stuttgart, den 30. April 1519.

Wir haben kein Interesse, den weiteren Gang des württembergischen Handels zu verfolgen, da die Mittheilungen darüber uns hier

nur soweit in Betracht kommen, als sie für die innige Beziehung Hutten's zu seinen Frankfurter Freunden und zu Arnold Glauburger sprechen. Gewiss war es auch nicht eine blosse Form, wenn er in den Aufschriften diesen bald den hochgelahrten Doctor, seinen aufrichtigen und verehrten Freund, bald seinen um seiner Treue und Rechtlichkeit willen unter Wenigen verehrten Freund nennt, bald neben seiner Redlichkeit seine elegante Gelehrsamkeit hervorhebt. Der Schluss des letzten Briefes lenkt unsere Aufmerksamkeit auf einen andern Gegenstand. Hutten war das abentheuernde Leben des fahrenden Ritters und Poeten und das unstäte Umherschweifen müde geworden; er sehnte sich nach Ruhe und erkannte, dass er diese nur am häuslichen Herde, an der Seite einer geliebten und liebenden Gattin zu finden vermöge. Bereits hatte er seine Wahl getroffen und in einem leider noch nicht aufgefundenen oder vielleicht auch absichtlich zurückgehaltenen Briefe den Gegenstand seiner Neigung seinem Arnold mitgetheilt. Wahrscheinlich hatte dieser darüber gescherzt und das Ganze als eine Kurzweile betrachtet. Hutten versichert ihn seines vollen Ernstes, wenn ihm die Verwandten die Erreichung seiner Absicht nicht unmöglich machen. In der That, wie ernst es ihm damit war und wie die Bilder des häuslichen Glückes um diese Zeit seine Seele umschwebten, ersehen wir aus einer Aeusserung an den ihm befreundeten Würzburger Domherrn Friedrich Fischer in einem Briefe vom 21. Mai 1519 (I, 273): „Mich beherrscht ein Verlangen nach Ruhe, in die ich mich künftig begeben möchte. Dazu bedarf ich einer Gattin, die mich pflege. Du kennst meinen Charakter: ich kann nicht leicht allein sein, nicht einmal bei Nacht. Möge man endlich aufhören, mir die Vortheile der Ehelosigkeit und die Vorzüge der Einsamkeit anzupreisen; ich halte mich dessen nicht fähig. Ich muss ein Wesen haben, bei dem ich meine Sorgen und auch meine ernsteren Studien auf Augenblicke vergesse, mit dem ich spiele, Scherze austausche, in anmuthigen und leichten Erzählungen mich ergehe, in dessen Nähe ich den Kümmernissen ihre Schärfe benehme und den Drang der Sorgen mildere. Gieb mir ein Weib, Friedrich, und wenn du wissen willst, was für eins, ein schönes, junges, rechtschaffen erzogenes, heiteres, schamhaftes, geduldiges; sie habe ausreichenden, nicht grossen Besitz, denn Reichthümer suche ich nicht, und was ihr Geschlecht betrifft, so glaube ich hinlänglich wird die geadelt sein, welche dem Hutten ihre Hand reichen wird. Diess schreibe ich bei Esslingen, wo nach Beendigung der kriegerischen Operation jetzt eine Bundesversammlung gehalten wird. Von da kehre ich nach Mainz zurück zu meinen

Büchern, zu meinen Studien, obgleich für jetzt, auch zum Hofe. O Höfe, o Fleischtöpfe! Am 21. Mai 1519."

In dem folgenden Briefe bittet Hutten nun Arnold Glauburger um seine, seines Bruders Johann und Haman's von Holzhausen Vermittlung bei der Mutter der Braut. Auch seinem Freunde Philipp, ohne Zweifel Fürstenberger, hat er in dieser Angelegenheit geschrieben und von ihm Winke erhalten. Auch dieser Brief ist nicht mehr vorhanden. Er schreibt am 26. Juli 1519 an Arnold:

Hutten seinem Arnold,

(a. a. O. I., 286 flg.)

Was ich nicht einmal erwartet habe, dass ihr, du selbst, dein Bruder und dein Schwiegervater beisammen wäret, das ist, wie ich nun erfahren habe, wirklich der Fall und ich freue mich dess von Herzen. Darum, mein treuester Arnold, wenn jemals sonst, gedenke nun des Hutten; jetzt vermagst du die Herzen der Einzelnen zu erforschen, jetzt wirst du wie von einer Warte aus alle Pläne durchschauen. Vielleicht wird es leichter sein zu erkennen, wohin die Mutter neigt, denn fast offen liegen die Entwürfe der Frauen. Darum stelle den Alten an, dass er dies Amt übernehme; er selbst wird die Umstände, die Charaktere, die Art und Weise kennen; was uns jüngeren Männern schwer fällt, uns zu verbergen und zu verstellen, wird er mit seinem geübten Tacte anfassen; von Weitem und wie aus dem Hinterhalte wird er gegen die Schweigsamkeit eines Jeden den Angriff eröffnen. Du glaubst nicht, wie viel mir daran liegt, dass das geschehe. Jetzt wünsche ich nichts mehr zu wissen, als wie ihre Mutter gesinnt sei, was sie vorhabe, durch welche Verbindung sie ihr Haus zu ehren gedenkt, welche Bilder sie sich verlangend entwirft. Man sagt, ihr Zorn könne leicht gereizt werden— wenn sie meinen Charakter kennen und sehen wird, dass ich das Mädchen innig liebe, dass ich sie selbst ehrerbietig achte, dass ihr alle im engsten Bunde mit mir handelt, dass in mir nichts Unruhiges und Aufrührerisches, sondern dass meine ganze Art angenehm, scherzhaft und anmuthig ist, so hoffe ich zuversichtlich, sie werde mich ihr gefallen lassen und sich mir gefällig erzeigen. Ich bitte, präge deinem Schwiegervater nicht blos den Sinn, sondern auch alle Worte dieses Briefes ein, damit er berathe, erforsche, ergründe. Ich zweifle nicht, er wird mir auch um deinetwillen, weil er sieht, dass wir uns wechselweise lieben, wohl wollen und seinen Rath nicht entziehen. Ermittle bei deinem Bruder (ex fratre), was an des Mäd-

chens Vermögen ist, was für's erste die Mutter gleich mitgiebt, was sie hinterlassen wird. Wenn es deinem Schwiegervater (socero) gut dünket, so pflege auch mit deinem Bruder (cum fratre) Rath. Tilge vor Allem jene Meinung, bei Allen jene Furcht, in der sie, wie Philipp meint, befangen sind, als wolle ich das Mädchen in irgend eine Felsenhöhle, einen Wald mitnehmen; auch ich würde ja einen solchen Aufenthalt nicht ertragen, und was ich euch oft gesagt, auch jüngst geschrieben habe, ich suche nur darum in den Städten eine Ehe, damit es mir in Städten zu wohnen vergönnt sei: Pallas hat die Städte gegründet; der Pallas Studien sind die meinen, mögen den Centauren vor Allem die Wälder behagen.

Denn nicht Allen behagt das Gehölz und niedre Gestrüppe (Verg. Ecl. IV, 3).

Doch ich glaube, du wirst zur Genüge verstanden haben, was ich will. Nur versuche es mit Eifer und sorge mir dafür, dass nichts in die Oeffentlichkeit komme und nicht Einer, der keinen Verschluss hat, sondern überströmt, Jemandem dies anvertraue. O möchte Hutten euch würdig und geeignet erscheinen, dass ihr ihm das Bürgerrecht schenket und ihn in eure Schwägerschaft (affinitas) aufnehmet: nicht viele Städte hat er erobert, wie einer von jenen Thrasonen (Eisenfressern), aber viele Reiche durchwandert seines Namens Ruf, und hat er auch nicht Viele erlegt, so liebt er doch sehr Viele und wird von Vielen innig geliebt; er hat nicht Schienbeine von anderthalb Ellen Länge aufzuweisen und schreckt nicht mit gigantischem Körperbau die ihm Begegnenden, aber an Seelenstärke steht er nicht leicht hinter Einem zurück; er rühmt sich nicht seiner Schönheit, noch thut er sich auf Wohlgestalt etwas zu gut, aber dass er durch Geistesbildung liebenswürdig und begehrungswerth sei, dessen ist er sich nicht unklar bewusst; er weiss nicht grosssprecherisch zu reden, noch pflegt er sich ruhmrednerisch anzupreisen, aber weil er einfach, offen und aufrichtig handelt und spricht, hofft er sich gewürdigt und nicht verworfen zu sehen. Doch diess ist ja selbst geradezu prahlerisch. Ich wünsche dir, deinem Bruder, deinem Schwiegervater, deiner Hausfrau und ganzen Familie langes Wohlergehen und sehe einem erfreulichen Briefe entgegen, oder was er auch bringe, wenn er nur Wort für Wort den meinigen beantwortet. Nochmals lebe wohl und schreibe mir bald und ausführlich. Mainz, den 26. Juli (1519).

Meine Büchlein sind im Druck, mit denen ich euch bald zu erfreuen gedenke. Nun schicke ich deinem Bruder „das Fieber“. Meine

Studien fesseln mich mit wunderbarem Reiz. O! wären wir zusammen, damit du sähest, an welchen Scherzen ich mich ergötze. Ich werde wieder an den Hof gefordert, aber nicht leicht mich dazu verstehen. Zerreisse meinen Brief, wenn mein Ruf dir am Herzen liegt, ich beschwöre dich bei deiner Treue.

Wir wenden uns nun zu der Frage, wer war Hutten's Erwählte? „Sehen wir", sagt Strauss I, 369 flg., „die drei Briefe an Glauburger vor und während des Feldzugs näher an, so fällt die Pünktlichkeit auf, mit welcher er jedesmal selbst in dem eiligst geschriebenen Zettel dessen Frau und Schwiegervater, den verehrungswürdigen Greis Hammon, d. h. Haman von Holzhausen" [es ist damit der römische Begriff der senectus gemeint, denn Haman war damals gerade 50 Jahre alt] „zweimal auch die Brüder" [vielmehr den Bruder] „grüssen lässt, überdies von der Beute, sobald er seinen Theil erhalten haben werde, jedem ein Stück zu verehren verspricht." .... „Es muss eine Frankfurterin gewesen sein, auf die er es abgesehen hatte und zwar muss sie der Glauburgerischen Familie durch Verwandtschaft oder Verschwägerung nahe gestanden haben." Ist diese Schlussfolgerung richtig, wie gewiss jeder anerkennen muss — denn Hutten bittet ja die Glauburger ihn als angeheiratheten Verwandten (affinitas) in ihre Sippschaft aufzunehmen — dann ist uns für die Untersuchung ein sicherer Anhaltspunkt gegeben. Die Glauburgische Familie war nämlich damals bis auf wenige Glieder zusammen geschmolzen; es waren die beiden Brüder der Schöffe Johann, der Gemahl von Katharina Geuch, und Dr. Arnold, der Schwiegersohn von Haman Holzhausen; ausser diesen beiden nur noch die fünf Kinder ihres Vetters Dr. Johann und seiner dritten Ehefrau Margaretha Horng. Die letztere konnte darum im Jahre 1525 oder 1526 mit Recht an ihren in Wittenberg studirenden Sohn Johann schreiben: „So hastu und dyn geschwister nit vil frund", d. h. Verwandte (Fich. Archiv II. 128). Johann Glauburger, Arnolds Bruder, hatte sich erst 1510 verheirathet, an eine Schwester seiner reichen Frau Katharina Geuch kann aber nicht gedacht werden, weil sie eine Erbtochter, die letzte ihres Stammes, war. An eine Schwester von Arnold's Frau, der Tochter Haman Holzhausen's, ist eben so wenig zu denken, dieser hatte keine heirathsfähige Töchter mehr und Ulrich würde sich in diesem Falle ihn nicht zum Vermittler bei der Mutter erbeten haben. Es blieben also nur die Kinder des 1510 verstorbenen Dr. Johann Glauburg und der Margaretha Horng von Ernstkirchen übrig. Von diesen Kindern war das älteste, Kongundis, am 2. August 1501 getauft worden, stand also damals, als Ulrich schrieb, im 18. Jahre,

während ihre folgende Schwester Margarethe erst 14 Jahre alt war. Wird nicht also diese Kongundis der Gegenstand seiner Neigung und seiner Wahl gewesen sein müssen? In der That trifft Alles zu, um dieser Annahme die grösste Wahrscheinlichkeit zu sichern. Zunächst das nahe Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältniss der Männer, an die sich Hutten wendet, mit der Mutter. Dr. Johann's Mutter war eine Holzhausen gewesen. Nach seinem Tode waren im Jahre 1511 auf seiner Wittwe Margaretha Bitten Haman von Holzhausen Schöff und Johann Glauburg, also Arnold's Schwiegervater und Bruder, vom Schöffenrath zu Vormündern seiner Kinder bestellt worden. Als 1517 die Wittwe Margaretha Horngin in die zweite Ehe mit dem Schöffen Wicker Frosch trat, einem Sohne von Georg Frosch und Anna Holzhausen, Haman's Tante, waren die Zeugen der Braut: „Arnold Glauburger Doctor juris, Haman von Holzhausen, Johann Glauburg, Schöffen und Rathsmänner zu Frankfurt, ihre günstigen Herren und Schwäger" [d. h. Verwandte], also wiederum die drei Männer unseres Briefes. Wie geeignet mussten sie also erscheinen, um Hutten's Bewerbung bei der Mutter von Kongundis zu vertreten. Man beachte nun den ganzen Operationsplan: Arnold soll die leitende und bewegende Triebfeder sein, er soll seinen Schwiegervater anstiften, mit feinem diplomatischem Tacte die Mutter zu bearbeiten und den Wünschen des Ritters geneigt zu machen; er soll von seinem Bruder ermitteln (disce ex fratre, nicht wie Strauss meint: der Bruder soll sich auf Kundschaft legen), was an der Jungfrau Vermögen sei, wieviel ihr die Mutter gleich mitgeben und was nachlassen werde. Auch das erklärt sich auf das augenscheinlichste, da Johann Glauburg als Vormünder genau seines Mündels väterliches Vermögen kennen musste. Allerdings hätte sich Arnold mit dieser Frage auch an seinen Schwiegervater, den Mitvormund, wenden können, aber wahrcheinlich stand Johann der Wittwe noch näher als Haman, war auch mit ihren eigenen Vermögensverhältnissen und Intentionen bekannter und überhaupt der Mann ihres rückhaltlosen Vertrauens, der am kräftigsten und unmittelbarsten ihre Interessen vertrat. Sie selbst spricht (a. a. O.) dies 1526 in den Worten aus, „dass ihr der Tod ihres Vetters Johann wohl so wehe gethan habe, als ihrer beiden Hauswirthe selgen Absterben, da ihr doch gar leid an geschehen sei". Eine Andeutung, dass Hutten des Beistandes von Haman wie auch von Arnold sich unbedingt versichert hielt, dagegen den Johann Glauburg mehr auf der Seite der Mutter stehend dachte, gibt der Brief selbst in den Worten: „Wenn es deinem Schwiegervater gut scheint, so pflege auch mit deinem Bruder einigen Rath (si videbitur socero, etiam cum fratre aliquid

consiliorum communica): also nicht unbedingt, sondern nur mit Haman's Zustimmung und jedenfalls mit zurückhaltender Vorsicht soll Johann in die Berathung gezogen werden. Wenn es dann unmittelbar darauf heisst: „benimm ihnen Allen vornehmlich jene Meinung und Furcht, die, wie Philipp (Fürstenberger) meint, sie befangen hält, als ob ich das Mädchen von ihnen fortführen werde", so scheint, wie der Zusammenhang liegt, unter den omnes ausser der Mutter und ihrem zweiten Ehemann Wicker Frosch auch Johann mit zu denken. Ist unsere Ansicht begründet, dass Hutten es auf Kongundis Glauburgerin abgesehen hatte, so kann es freilich auffallen, warum der Stiefvater Wicker Frosch nicht ausdrücklich erwähnt wird; wir wissen indessen zu wenig von ihm, als dass dieser Umstand schwer in die Wagschale fallen könnte; bei der Entschiedenheit, womit wir Margaretha Horngin die Heirathspläne für ihre Kinder entwerfen und durchführen sehen werden, ist es überhaupt fraglich, ob er bei solchen Angelegenheiten eine so gewichtige Stimme im Rathe hatte; vielleicht war er schon damals siech und krank, denn er ist in demselben Jahre am 10. December gestorben. Seine Krankheit und sein Tod könnte sogar einer der Gründe gewesen sein, warum die Entscheidung der zögernden Familie sich bis in den Februar des folgenden Jahres hinauszog. Ein andrer Umstand, der nicht zuzutreffen scheint, ist die Erinnerung, die Margaretha Horngin sechs Jahre später ihrem Sohne Johann gibt, dass seine Nahrung nicht gross sei, während es Hutten um eine reiche Braut zu thun war und Cochlaeus sie als opulenta et nobilis bezeichnet, aber es ist ungewiss, welcher Maasstab Margarethen in ihrem mütterlichen Briefe bei dem Begriffe eines grossen Vermögens vorschwebte. Hutten selbst wusste über das Erbgut des Mädchens nichts, sondern wollte dessen Grösse erst durch seinen Freund Arnold von dessen Bruder Johann erfahren, Cochlaeus aber stützte sein Urtheil nur auf die Annahme der öffentlichen Meinung, in der die Glauburger nicht nur als angesehene, sondern auch als wohlhabende und begüterte Leute des damaligen Frankfurt galten. In der That waren die Vermögensverhältnisse Dr. Johann Glauburger's keine mittelmässigen; Fichard selbst nennt sie bedeutend für jene Zeit; er hinterliess seinen Kindern 540 fl. jährlicher Gülden, die zu 5% berechnet einen Capitalwerth von 10,800 fl. repräsentiren, keinenfalls aber ist dabei sein Grundbesitz, das Haus zum Lichtenstein auf dem Römerberg und die Feldgüter, mit veranschlagt. Auch Philipp Fürstenberg scheint zu der Familie Glauburg in der nahen Beziehung gestanden zu haben, welche unser Brief andeutet; denn als Margaretha Horngin ihren Sohn Johann später zur Bewerbung um die

Hand Anna Knoblauch's bestimmen wollte, schreibt sie diesem, dass zwar Fürstenberger der Werber für Johann Wolf Rohrbach und seine Mutter sei, aber sich unverhohlen geäussert habe, er wolle lieber, dass sie Johann Glauburger zu Theil werde, als Johann Wolf Rohrbach, denn er gönne jenem Gutes. Es stimmt daher wiederum ganz zu Kunigunden, dass in unserem Briefe Fürstenberger so genau und eingehend über die in der Famile von Hutten's Geliebten herrschenden Bedenken und Scrupel unterrichtet ist.

Vielleicht hängt auch mit diesen Entwürfen Hutten's zusammen, dass er den Mainzer Hofdienst zu Ende des Jahres 1519 verliess, gegen den er bei seiner entschiedenen Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit doch einen Widerwillen empfand, wie er ihn in dem einen Worte so drastisch ausgesprochen: o aulas, o ollas! Der Kurfürst gab ihm im November die erbetene Entlassung und bewilligte ihm einen jährlichen Ehrengehalt. In seinem Geiste aber wirkten die Bilder eines ruhigen Lebensgenusses an der Hand einer gebildeten Gattin und in glücklicher sorgenfreier Lage mit allen ihren frischen Reizen fort und tauchen auch in seinen damaligen Schriften vielfach auf, wenn auch wohl in einer poetischen Uebertreibung ausgemalt, mit der es ihm unmöglich Ernst sein konnte. Zu Neujahr 1520 widmet er dem Bischof von Würzburg Conrad von Thüngen seinen Dialog Fortuna, den er somit in der zweiten Hälfte des Jahres 1519 geschrieben haben muss, eben damals als diese Pläne ihn bewegten. Die Hoffnungen und die Befürchtungen, in denen sein Herz auf und nieder wogte, sprechen sich darin deutlich aus. Er fordert von Fortuna, die ihm mit dem Rad und dem Füllhorn entgegentritt, soviel als zur Unterhaltung seines wissenchaftlichen Musselebens und zur Aufrechthaltung seiner Würde nothwendig sei. Er sagt: Vorerst wenn mir eine Frau zu Theil wird, möchte ich mir dort in der Stadt ein Haus kaufen, dabei Gärten, auswärts Landgüter mit Fischteichen darin, ferner müsste ich Hunde haben zur Jagd, Pferde nur wenige, um bisweilen ausreiten zu können, dann was zum Betrieb der Güter erforderlich ist, Knechte, Hüter, Vieh; zu Hause aber einen Prunktisch, Betten, Polster, Sänften, Galerien, eine Bibliothek, Speisesäle, kalte und warme Bäder; für die Frau Kleidung und Schmuck und das Alles zum Gebrauch mit Geschmack, nicht üppig und im Ueberfluss, ausserdem müsste noch etwas übrig sein, um die Kinder zu versorgen. Auf die Frage der Fortuna, wie viel er jährlich wolle, um davon jene Dinge anschaffen und erhalten zu können, fordert er 1000 Goldgulden (Strauss Gespräche von Ulrich v. Hutten p. 15 flg.). Auf die weitere Frage, welche im Verlaufe des Gespräches Fortuna an ihn richtet, was ihm

Jupiter solle glücken lassen, antwortet er fast in denselben Worten, welche er an den Domherrn Friedrich Fischer geschrieben: dass ich eine Frau bekomme schön, reich, jung, wohl unterrichtet und erzogen (21). Als ihn später Fortuna fragt: Wenn du sie nun hast, willst du denn in der Art müssig sein, dass du überall nichts thust, entgegnet er: Ich setze mir eine Art unmüssiger Musse vor; ich werde sinnen, studiren, lesen, ausarbeiten. O wünschenswerthes Gut, ersehnter Hafen, glückselige Ruhe! Komm, führe mich zu diesem Leben, das Musse mit Würde verbinden, Thätigkeit ohne Gefahren haben wird! Das sei die Summe meiner Wünsche (p. 41)! Zuletzt blickt er zudringlich und keck in Fortunas Horn und ruft entzückt: sie ist gefunden, da schaut ein Mädchen hervor, die ist's, die hab' ich gewollt, liebliches Gesicht, reizende Gestalt, für ihre Sitten zeugt die Farbe der Stirn, ihr ganzes Wesen voll Anmuth, o ein begehrungswürdiges Geschöpf (p. 42)! Jetzt greift Fortuna über dem sich drehenden Rade in ihr Füllhorn — und das Mädchen ist einem Andern zugefallen: „einem von den Hofleuten, der von Dünkel strotzt, vor Eitelkeit sich bläht, vor Ruhmredigkeit rast, sich selbst gross macht, Andere verachtet, mit Ketten um den Hals und Edelsteinen an den Fingern, in bunten Kleidern“ (p. 43). Auch der letzte Zug stimmt zu dem Briefe Hutten's an Arnold, der deutlich die Besorgniss verräth, dass vielleicht die Mutter mit der Tochter hoch hinaus wolle. Alles darauf berechnet, den Freunden und der Familie die Augen zu öffnen, wie sie sich selbst betrüge, wenn sie aus ehrgeiziger Berechnung über die Hand der Jungfrau verfüge. Auch in dem Gespräche: Die römische Dreifaltigkeit, das Hutten gegen Ende 1519 geschrieben und am 13. Februar 1520 dem ihm verschwägerten Mainzischen Domherrn Sebastian von Rotenhan gewidmet hat — wir müssen später ausführlicher darauf zurückkommen — begegnet uns eine ähnliche Anspielung. Ernhold fragt darin Hutten, wie der von Rom zurückgekehrte Vadiscus das römische Unwesen bekämpft habe. Hutten darauf: „Willt du denn auch in meiner Sach, als du wohl weisst, Fleiss haben? Ernhold: Ja, wahrlich, ernstlichen Fleiss. Hutten: Und meinst du mir jenes zu Wegen zu bringen? Ernhold: Wo es möglich ist (si illis persuasero). Hutten: Du willt es aber unterstehen? Ernhold: Mit allem Fleiss und Arbeit“ (Opp. IV, 167). Wenn wir erwägen, dass das Gespräch in Frankfurt geführt wird, und Ernhold nur ein verdeckter Name für Arnold ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier in scherzhafter Weise die Heirathsangelegenheiten Hutten's und das Versprechen Arnold Glauburger's sie zu fördern eingeflochten ist, offenbar eine Mahnung an den

Freund, darin nicht nachzulassen, zumal damals über den Erfolg von Hutten's Bewerbung noch nichts entschieden war.

Noch am 8. Februar 1520 standen Ulrich's Hoffnungen in voller Blüthe. An diesem Tage nämlich schrieb Joh. Cochlaeus, damals Decan am Liebfrauenstift, an Willibald Pirkheimer: „In diesen Tagen war jener edle Hutten hier und zwar zweimahl. Nun begibt er sich auf seine väterliche Burg Steckelberg und ist gestern abgereist. In Kurzem wird er, wenn seine Hoffnung ihn nicht trügt, eine edle und reiche Hausfrau heimführen“ (Heumann documenta litteraria p. 43). Diese Hoffnung hat ihn allerdings betrogen. Trotz aller Unterhandlungen und Verwendungen, an denen es die Glauburger und Haman nicht fehlen liessen und die auch Anfangs nicht ohne Erfolg geblieben zu sein scheinen, hat er dennoch eine ungünstige Antwort erhalten. Der Catalog der von Radowitz hinterlassenen Autographensammlung führt unter Nro. 74 einen lateinischen Brief Ulrich's von Hutten an Arnold von Glauburg, offenbar in derselben Angelegenheit geschrieben, an. Als Inhalt wird angegeben: „Die Sache habe für ihn eine ungünstige Wendung genommen, wahrscheinlich weil man die üblen Sitten seines Standes auch bei ihm vermuthe.“ Dies wird mit Ulrich's eignen Worten erläutert: „Nämlich jene gemeinen Sitten, die ich niemals angenommen, da ich ganz anders erzogen bin, jene rauhe Art unserer Standesgenossen, von der, wenn meine Natur sie sich hätte aneignen können, die Studien mich gereinigt haben müssten“. Er beruft sich dafür auf seine vieljährige Bekanntschaft mit Arnold. Der Brief ist geschrieben zu Steinheim, nämlich Steinheim an der Strasse bei Steckelberg, und ohne Datum. Da Hutten sich mehrere Wochen in Steckelberg aufhielt, denn am 29. Februar 1520 schreibt er von dort an Melanchthon, dass er in wenigen Tagen fortreisen werde, so ist es mir mehr als wahrscheinlich, dass der erwähnte Brief an Arnold in diesen Wochen geschrieben, und dass ihm somit die Ablehnung seiner Bewerbung im Laufe des Februar unmittelbar auf dem Fusse nachgefolgt ist. Mit meiner Ueberzeugung aber, dass diese Erwählte Niemand anders als Kunigunde Glauburgerin gewesen ist, stimmt weiter der Umstand, dass diese sich am Dienstag nach Kreuzeserhöhung, am 18. September 1520, also sieben Monate später, mit Dr. Adolf Knoblauch, der in demselben Jahre der Stadt Advocat geworden war, verlobt hat. Jedes der Glauburgischen Kinder hatte von dem Vater her 90 fl. jährlicher Gülte, die einen Capitalwerth von 1800 fl. repräsentiren und in deren Besitz es sofort nach des Vaters Tode eingetreten war. Dieselbe Summe war der Mutter als Nutzniesserin zugesichert. Dr. Adolf und Kunigunde verschreiben einan-

der in der Eheberedung jedes tausend Gulden. Margaretha Horngin ist uns übrigens als eine Frau bekannt, die bemüht war, die eheliche Wahl ihrer Kinder nach eignen Meinungen und Plänen zu leiten. Ihrem Sohne Johann ersah sie eine Cousine ihres Schwiegersohnes Adolf Anna Knoblauch zur Braut und wusste ihn in dem bekannten Briefe (Fich. Archiv II, 125) zu diesem Entschlusse zu bestimmen. Den Junggesellenstand beurtheilte sie nicht günstig, und bezeichnete ihn mit dem Ausdruck „Buberei". Es ist ihr in einer Schwiegertochter um „ein fyn Haushälderinn" zu thun, damit „wem sy zu deill werd, irenthalben nyt verderbe". So mochte sie auch Bedenken tragen, einem fahrenden Ritter und Litteraten ihre Tochter anzuvertrauen, zumahl die Seitenblicke auf ihr Vermögen und auf reichen Lebensgenuss, die sogar aus Hutten's Druckschriften nur allzudeutlich hervorschielten, sie nicht allzusehr erbauen konnten. Sieht sie doch sogar mit Besorgniss auf das viele Geld, das ihr Johann auf der Academie verbraucht; befürchtet sie doch, dass den, welcher allzuviel studiert, der Teufel durch Hochmuth verführe, und schreibt mütterlich warnend: „du wähnst, du seist gar wohl in Wittenberg? Gott geb, dass es wahr sei. Du wirst's wohl befinden." Wie hätte sie von diesem Standpunkte aus die freie ungebundene Genialität Hutten's zu würdigen gewusst! Sein unruhiges Treiben, seine politischen Entwürfe mussten ihr unheimlich, ja aufrührerisch, die Offenheit, womit er sich über seine Krankheit ausspricht, geradezu frivol und verwerflich erscheinen. Auch bei der Verheirathung ihrer ältesten Tochter Kunigunde scheinen dieselben Ansichten für sie massgebend gewesen zu sein; Dr. Adolf Knoblauch war ein im Civilrechte sehr gelehrter und braver Mann, jedoch mürrisch und zur Geringschätzung Andrer geneigt. „Hätte, sagt sein Zeitgenosse Joh. Fichard (Annalen, Archiv I, 68 flg.), die Natur ihm diesen Fehler nicht mitgegeben oder er selbst ihn durch die Pflege der Humanitätstudien, die er unter der Mittelmäsigkeit betrieben hat, verbessern oder doch wenigstens bedecken können, so wäre er uns das Bild eines absolut guten und vollkommenen Bürgers geworden." Kunigunde, seine Hausfrau, starb schon am 30. Januar 1533 nach 13jähriger Ehe im 32. Jahre ihres Lebens. In demselben Jahre erheirathete er mit Margaretha Weiss von Limburg die beiden Häuser zum Affen und zum alten Frosch. Noch sind in einem Zimmer des letzteren Beider Wappen in Farben mit der Jahreszahl 1534 erhalten. Er starb am 11. März 1543 im fünfzigsten Jahre (Lersner I, 277. II, A. 207). Die Freundschaft Hutten's und Arnold's hatte übrigens durch das Fehlschlagen dieses Planes nichts gelitten. Nach einem Briefe des

Cochlaeus vom 12. Juni 1520 bewilligte eben damals Cardinal Albrecht von Mainz dem Ritter 100 Gulden zur Reise nach Holland zu König Ferdinand und zwar war es Arnold gewesen, der durch seinen Einfluss am Mainzer Hof ihm diese Unterstützung verschafft hatte, vielleicht um so bereitwilliger, weil er ihn in seinen Heirathsangelegenheiten nicht mit Erfolg hatte fördern können.

Es drängt sich uns am Schlusse noch die Frage auf: wie weit hat Arnold Glauburger die antirömische Gesinnung und Anschauung Hutten's getheilt — denn dass wir überhaupt die unter den Humanisten allgemein verbreitete Ueberzeugung von der Verderblichkeit der römischen Einwirkungen auf die deutschen Verhältnisse auch bei ihm voraussetzen dürfen, haben wir bereits oben gesehen. Eine Antwort auf diese Frage giebt uns Hutten's zu Ende des Jahres 1519 geschriebener Dialog: Trias Romana oder die römische Dreifaltigkeit. Dieses Gespräch ist nach Frankfurt verlegt und wird zwischen Hutten und seinem Freunde Ernhold geführt. Dass, wie zuerst Böcking gesehen hat, unter dem letzteren Namen sich Arnold Glauburger nur leise und sehr kenntlich verbirgt, kann kaum bezweifelt werden, wenn man nur die eine oben mitgetheilte Stelle beachtet, in welcher Hutten ihn erinnert, sich auch in seiner Angelegenheit, nämlich in seiner Bewerbung um die Erwählte, thätig und sorgsam zu erweisen. Auch Ernhold ist wie Arnold Doctor beider Rechte, und wahrscheinlich ist auch dieser, wie von Ernhold mehrmals gesagt wird, früher in Rom gewesen, zumal wir von ihm wissen, dass er 1515 in Pavia promovirt hat. Ist auch der Dialog selbst fingirt, so dürfen wir doch unbedenklich annehmen, dass die Aeusserungen, die Ernhold in den Mund gelegt werden, dem Standpunkte, den Arnold Glauburger in Wirklichkeit vertrat, durchaus entsprechen und seine Richtung bezeichnen. Hutten erzählt in Frankfurt seinem Freunde, dass vor Kurzem Vadiscus aus Rom zurückgekehrt sei und seine dort gesammelten Erfahrungen in Frankfurt ausgesprochen habe. Ernhold hat ihn zwar nicht selbst gesehen, aber von seinen freien Urtheilen durch den Bürgermeister Philipp, d. i. Fürstenberger, gehört, und bittet Hutten ihm darüber umständlicher zu berichten. Vadiscus ist, wie Böcking gezeigt hat, niemand anders als Hutten's Freund, der Erfurter Dichter und Humanist Crotus Rubianus, der erste Urheber und hauptsächliche Verfasser der Briefe der Dunkelmänner, der um diese Zeit noch in Italien weilte. Gehört es darum auch wohl nur zur dichterischen Einkleidung, dass er damals in Frankfurt gewesen sein soll, so ist doch dagegen ziemlich gewiss, dass er seine Beobachtungen über das römische Wesen in Triaden niedergelegt und seinen

Freunden in Deutschland zugeschickt hat. Als Beispiele theilen wir folgende nach einem von Böcking herausgegebenen Aufsatz mit, der wahrscheinlich von Crotus selbst herrührt (IV, 266): „Drei Ding halten Rom in Würden: Heilthum, Papst und Ablass. Drei Ding sein köstlich gehalten zu Rom: Frauen, Ross und Briefe. Drei Ding seind wohlfeil zu Rom: Fieber, Pestilenz und arme Leut. Drei Ding bringt man gewöhnlich von Rom: böse Gewissen, bösen Magen, leeren Säckel .... Drei Ding sein im Bann zu Rom: Fasten, Feiern, Wahrheit sagen .... Drei sein Burger zu Rom: Simon, Judas, populus Gomorrhae .... Drei Ding sein theuer zu Rom: Aempter, Recht und Liebe. Drei Ding küsset man zu Rom: Hände, Backen und Altaria .... Drei Ding glaubet Rom nit fest: Der Seelen Unsterblichkeit, der Todten Auferstehung und die Hölle mit den Teufeln .... Drei Ding seind Rom schrecklich zu hören: Generalconcil, Reformatio und dass die Deutschen sehen werden .... Drei Räuber über alle Räuber sein zu Rom: Pergament, Wachs und Blei .... Drei Ding sein zu Rom gross Sünde: Armuth, Forcht Gottes, Frömmigkeit .... Drei Ding hält man vor Wahrheit zu Rom: Der Römer Heiligkeit, der Walen Weisheit und. der Deutschen Unwitz. Drei Waaren seind, damit man handelt zu Rom: Christus, geistliche Lehen und Weiber. Drei Ding wären Rom am besten: der Gesetze Minderung, Aemter Abgang und ganze Umkehrung. Drei haben dies geschrieben: Ernst, Noth und Wahrheit. Drei Nutz giebt dies Stücklein: Erfahrung, Lehre und Warnung etc.“ Diese Behandlung entsprach so sehr dem Geschmacke jener Zeit, dass sie mehrfache Nachahmung fand. Hutten's Dialog ist nur eine Commentirung dieser und ähnlicher Sprüche; es ist das Entschiedenste, was er bis dahin geschrieben: sein Fehdebrief gegen die ganze Clerisei bis zur Spitze, in der sie gipfelt. Eine feine Parallele zieht Strauss, wenn er (III, 95) daran erinnert, dass auch Luther in seiner im folgenden Jahre erschienenen Schrift: An den christlichen Adel deutscher Nation, von des christlichen Standes Besserung, von drei Mauern redet, welche die Romanisten um sich gezogen, von drei Ruthen, die sie, um ungestraft zu bleiben, gestohlen haben. Wichtig sind für uns hier nur die Aeusserungen, die Ernhold beigelegt werden und von denen wir bei dem Umfange des Dialogs nur einige der charakteristischsten herausheben wollen. Sie zeigen, dass er den Hass gegen Rom und das römische Wesen ganz und gar mit seinem ritterlichen Freunde theilt und dass die Unabhängigkeit Deutschland's von Italien seine Lieblingsvorstellung ist. Die Nothwendigkeit der Reformation schwebt auch ihm vor, aber im Vordergrund steht

ihm dabei nicht der religiöse, sondern der politisch-nationale Gesichtspunkt. So citirt er dem Hutten das Gesetz Kaiser Leo's I. über die Freiheit der Bischofswahlen vom Jahr 469 (§. 26 bei Böcking Hutteni Opp. IV., 162). Schwer empfindet er die Habsucht der Curie: „Ist wohl ein jämmerlich Sach das und dergleichen vil, so wir Deutschen leiden und tragen; wann will es doch ein End nehmen mit den Bischofsmänteln, mit den Annaten, Pensionen und der Unzahl dergleichen Räubereien? Wann wollen doch die Römer einmahl ihren Dingen Maas geben. Ich fürcht, wir Deutschen werden's nit länger leiden mögen, denn es ist ein unbillig Vornehmen, damit sie uns vergewaltigen, nimmt täglich zu und hat ihre Geldforderung kein Aufhören, Weis noch Maass .... Wollte Gott, es geschäh, dass wir unsere Dienstbarkeit abwerfen, auf dass wir nit länger von Ausländern und unsern Nachbarn verachtet würden." (§. 12 u. 14). Mit Abscheu beschreibt er den kriegerischen Papst Julius II: „O Gott, was ein Mensch, was ein Wunder! seine Augen greulich, sein Angesicht erschrecklich, er mit all seiner Weis und Geberden grausam, mürrisch und unmenschlich" (§. 47). „O Frauen", ruft er (§. 66 flg.) „o Pferde, und o Papst! Soll man uf solche Ding grösser Fleiss haben, denn uf den christlichen Frieden, unsern Glauben, die evangelische Wahrheit, und — die Summa, davon zu reden — uf die christlichen Liebe? Wann ist aber das Christi unsers Herrn Meinung oder Gedanke je gewesen, einen nach ihm zu lassen, der sein göttlich Gesetz und Ordnung zurückschlug, ein neues unchristliches Leben führte, die ganze Welt mit Ablass und Bullen vexiret und belästiget? So auch ein Papst oder Bischof ist zu einem Hirten der Seelen gesetzt, was darf er denn einem, dem er das ewig Leben oder Himmel giebt, ein Bullen darauf schreiben oder versiegeln, so doch im Geschäft der Seelen weder Brief, noch äusserlich Gezeugniss von Nöthen ist, sondern eines guten Gewissens, welches Got der Maasen kennt, dass er, als menschlicher Gedanken erfahren, niemand's Anzeigung, noch Beweisung darüber bedarf? Was thut denn mit hübschen Pferden ein Vicarius des Christus, der nit mer dann zu einem mal" (und zwar) „auf einem ungestalten Esel gesessen ist? Will er Krieg führen? Fürwahr Christus hat die Krieg gescholten und ruhesam Leben gelobt, zu dem Frieden gerathen, den er auch seinen Nachkommenden als Erbtheil gelassen." Mit Entrüstung beklagt er (§. 53): „Der Papst läst keinen Kaiser sein, er fall ihm dann vorher zu Füssen und empfahe die kaiserliche Krone von seinen Füssen ab, verschwöre ihm auch das italienische Reich und die Stadt Rom." In Rom, meint er, (§. 43 und 55) ertödte man

mit drei Dingen, nämlich dem guten Gewissen, der Andacht zu Gott und dem Eid, auch das jüngste Gericht. Als Hutten (§. 60 flg.) berichtet, Vadiscus meine, drei Ding seien den Römern schrecklich zu hören: von einem gemein Concilio reden, einer Reformation des geistlichen Standes gedenken, und dass die Deutschen jetzt Augen gewinnen: daneben besorgten und fürchteten sie auch drei Ding: der christlichen Fürsten Einigkeit, Verstand und Merkung des Volkes, nämlich dass ihre List und Trügerei an den Tag käme, erwidert Ernhold: „Vorwahr, der kennet Rom wohl, denn möcht es zu einem freien Concilio kommen, so möchte es dahin kommen, dass man nit mehr sehen würde Christum, das ewige Leben und der Seelen Seligkeit zu Kauf stehen . . . Dem Concilio sein sie so gar wider, dass ich höre, der Papst zwinge alle deutschen Bischöfe in der Confirmation, ihm zu Gott und zu den Heiligen zu verschwören, dass sie nimmer daran sein wöllen oder das fordern, dass je ein Concilium werde . . . Ist es denn also, so möcht doch grösser Sünd und Schand nit geschehen“. „Mehr“, sagt er (§. 71 flg.), „find' ich auch in keinen Schriften und Historien, dass in etlichen hundert Jahren ein redlicher oder tauglicher Papst gelebt hab. Wohl sein ihr viel grosse Krieger gewesen, haben Städt' und Schloss zerstört, nach Geld und Gut getracht, dem verdammten Geiz dienstlich gelebt. Der aber hitzig in göttlicher Lieb, in den evangelischen Schriften scheinbarlich gelehrt oder mit Inbrunst seines Herzens zu wahrer Geistlichkeit gericht oder gesinnt gewesen sei, muss man weit hinter sich rechnen, bis einer funden werde . . . Sag' mir aber eins! Wie reimt es sich, dass die Kirche für einen, der sich lässt allerseligst nennen, bitte, dass er selig werde? Denn also singen wir in der Kirchen: „Wir bitten vor unsern Papst Leo, Gott woll' ihn fristen, erquicken und selig machen uf der Erden“. Ueber die Concordate bemerkt (§. 89) Ernhold: „Vorwahr sag ich, sie sein nit deutschen Namens, ich geschweig fürstlicher Ehren, werth gewesen, die anfänglich dieselbigen zwieträchtigen Eintracht“ (discordem concordiam im lateinischen Text, der Ausdruck, womit man nach dem Vorgang Hospinians später von reformirter Seite die lutherische Concordienformel bezeichnete) „mit den römischen Bischoffen gemacht haben. Aber wir sein dreifaltige Narren, die, ob unsere Vorfahren etwas geirret haben, das wir keren [d. h. ändern] mögen, uns dahin schwätzen lassen, dass wir bei lebendigen Leibern, mit gesunden Augen und freiem Willen zu unserm grössten Schaden desselbigen Entgeltung tragen. Und das nit allein, sondern auch lassen wir uns noch täglich mehr und weiter mit Beschwerungen überladen.“ Von den Schenkungen zu kirchlichen

Zwecken und dem Kaufe der Ablassbriefe sagt Ernhold (§. 178 flg.): „Meinen die thörichten Menschen Gottes Huld und Gnad damit zu erwerben, dass sie ihr Geld zu gütigem geistlichem Gebrauch geben, denn sie glauben gänzlich, es sey wohl angelegt, und voran die guten Fräulin, die dann erbärmlich also betrogen werden und mit wunderlichen Zusagungen durch die Beichtiger überschmeichlet. Dieselbigen melken von ihnen, so viel sie wollen. Und meinen die guten, frommen Weiblin, sie mögen daran nit sündigen, ob sie schon von ihren Mannen pflücken, ihren Kindern abnehmen, das Haus leeren, damit sie den Göckelkrämern [d. i. den Gaukelkrämern] etwas zu geben haben. Ja mehr, nennet man solichs einen Gottesdienst und Werk der Barmherzigkeit und wissen die Ablassprediger das in den Himmel zu heben vor allen Tugenden. Denn frauliche Zucht unversehrt behalten, ist nit so viel. Die Kinder frömmlich und zu heiligem Leben erziehen, ist nit so viel. So viel ist auch nit die Ehe treulich halten und einträchtiglich darin bis uf den letzen Athem leben. In der Summ, nichts ist so viel. Stehlen, damit man Ablass löse, überwindet alle Tugend und Wohlthat. Hat das Christus gewöllt? Oder mag etwas richtiger wider seine Lehre gefunden werden?" Hutten selbst scheint über diese Auslassungen seines Freundes betroffen: „Jch mein, sagt er, du habest Vadiscum gehört." „Ihn hab' ich nit gehört, erwiedert Ernhold, diese Ding aber hab' ich selb gesehen und erkannt."

Diese Stellen, die noch keineswegs die stärksten des Dialogs sind, mögen genügen, um zu zeigen, welche Anschauungen und Gesinnungen Hutten seinem Freunde Arnold Glauburger in Ernhold in die Seele und auf die Lippen legt. Nur zwei Aeusserungen fügen wir noch bei, weil sie für uns Frankfurter ein besondres Interesse haben. Die eine im Anfange des Gespräches ist eine Parallele zwischen Mainz und Frankfurt, die sich nicht zu Gunsten der alten Reichsstadt wendet. „Ernhold: Als ich sehe, Hutten, bist du doch zuletzt wieder einmal zu uns gein Frankfurt kumen von Mainz, das du pflegst gulden zu nennen. Hutten: Und nit unbillig gulden. Denn auch noch mein Bedünken ist, dass unter allen Städten deutscher Nation, die man einweder Lusts halben ihrer Gelegenheit oder aber um Gesundheit willen des Lufts lobt, möge Mainz den Fürgang und Preiss behalten. Denn bessere Luft hab ich in keiner Stadt nit funden, so ist es onmassen lustig gelegen, bei der Vermischung zweier grossen schiffreichen Wasser, darum man leichtlich und ohne grossen Kosten hin und wieder spazieren und allweg bald, was an allen Oertern neuer Mähr sein, Wissens bekommen mag. So bin ich ganz der Meinung,

dass vor einen Jeden, der studieren und sein Sinn brauchen wölle, Mainz ein gewünscht Wohnung sei, und mag dir vorwahr sagen, dass so oft ich ausgewesen und wieder uf Mainz reise, wenn ich noch die Stadt nit in Gesicht hab, geht mir ein Erfrischung meines Gemüths und der Sinne entgegen, kann auch zu Mainz nimmer genug lesen oder schreiben. Ueber das bedünkt mich, ich hab an keinem Ort besser Infall in meinem Dichten. Ernhold: Ich bin nit ohne Wissen, dass Etlichs also sei, wie du gesagt, hätte aber doch gemeint, du habest Mainz aus einer andern Ursach gulden genannt. Hutten: Aus was Ursach? Ernhold: Dass die Pfaffen daselbst viel Gulden haben und die zu sammeln mehr Fleiss denn auf ihre geistlichen Aemter anlegen. Hutten: Aus sollicher Ursach sollt ich noch billiger euer Frankfurt gulden nennen, denn bei euch ist das Geld in Ueberflüssigkeit und allhie treibt man Geldhändel mehr, denn an keinem Ort. Hieher kommen aus allen Landen, die da kaufen und verkaufen. Hie bringen die Kaufleut ihr Geld zusammen, hie haben die Fugger ganze Berg von Gold liegen. Aber Mainz hab ich gulden genannt, als man pflegt ein Ding, das vor andern schön und lustig ist, oder dorzu wir ein sondere Lieb und Begier haben und das uns zu vorderst wohl gefällt.“ Die zweite Stelle betrifft einen Vorfall zu Frankfurt, der für die dem Clerus und insbesondere der Curie ungünstige Stimmung der Bevölkerung kurz vor der Reformation zeugt und dessen Thatsächlichkeit ich nicht bezweifle. Hutten erzählt, als er nach Rom gekommen, habe er die ganze Fastenzeit nie keine Fleischbank zuschliessen gesehen, ja etliche Cardinäle hätten dieselbige Zeit an ihren Höfen ohne Unterschied Fleisch gespeist. Darauf (§ 78. 79) Ernhold: „Sollichs haben wir zu Rom gesehen, was ist aber nächsthie zu Frankfurt geschehen? Mit was grosser Beweglichkeit (quibus conviciis) hat das Volk des Papstes Legaten Küche verflucht? Denn sie hielten sich nit nach christlicher Ordnung, sondern assen die Fasten über allerlei Speise, unangesehen, was geboten oder verboten ist. Hutten: Als sie dasselbig thaten, liessen sie auch desto weniger Butterbrief von ihnen kaufen? Ernhold: Nichts desto weniger, denn in dem behielten sie ihre Weis und Gewohnheit, nicht des denkend, ob sich das Volk ob ihren bösen Sitten ärgern möchte; denn hätten sie sollichs ansehen wöllen, sie wären also scheinbarlich nit über die Gesetz getreten. Hutten: Haben sie auch um solichs red gehört? Ernhold: Ja von etlichen und es ist ihnen mit Rufen [laut] gesagt worden. Hutten: Was antworten aber sie? Ernhold: Die deutschen Fisch wollten ihren Mägen nit bekommen. Hutten: Was sagt das Volk darzu? Ernhold: Es glaubt viel mehr, dass sie Kargheit halber

Fleisch essen, denn die Fisch waren theuer.“ Ist, wie ich nicht bezweifle, in dieser Stelle ein wirklicher Vorgang erzählt, so eröffnet sich damit ein Blick, der die plötzliche Bewegung, welche die Reformation im Jahre 1522 in Frankfurt hervorrief, aus der bereits in der Bürgerschaft bestehenden Stimmung begreiflich macht. Das Gespräch schliesst mit den Worten: „Ernhold: Aber hör, was willst du, dass ich den Curtisanen diese Nacht wünsche? Hutten: Was anders, denn dass sie die Pfründen immerhin begehren und nit erlangen, bitten und doch nit erwerben, suchen und doch nit finden, und dass sie in solcher Begier, Sorg' und Fleiss sich selbs armseliglichen fressen und verzehren. Ernhold: Und soll ich meiner Hausfrau sollichs vorsagen, dass sie es auch mit mir wünsche? Hutten: Wie dir geliebt.“

Am 6. September 1521 wurde Dr. Arnold Glauburger von Churtrier als Cammergerichtsassessor präsentirt und siedelte mit seiner Familie von Frankfurt nach Speier über. Wenn Fichard in dieser Präsentation den Beweis sieht, „dass Arnold, obgleich ein Schwiegersohn des für Luther ganz eingenommenen Hamann von Holzhausen, doch der römischen Kirche treu geblieben sei“, so hat er mit diesem Urtheile nur gezeigt, wie wenig man in seiner Zeit die Stellungen der Partheien und die ganze Situation im Anfange der Reformation zu begreifen gewusst hat. Im Jahre 1521 kann von einem Lutherischen Kirchenwesen und folglich auch von einem Beharren bei oder einem Abfalle von der römischen Kirche überall noch nicht die Rede sein, sondern nur vom Verfechten der römischen Tendenzen und einer liberalen Opposition gegen dieselbe. Diese letztere hatte nicht blos eine religiös-sittliche, sondern zugleich eine national-politische Seite und fand ihre stärkste Stütze in den Interessen der Bildung, besonders der humanistischen. In den Reihen der Opposition finden wir daher nicht allein hochstehende Geistliche, namentlich Domherren der bischöflichen Capitel, sondern sie blühte überdies kräftig an den Höfen der geistlichen Fürsten, die sich in jener Zeit noch gerne als Mäcene der Wissenschaften und Künste preisen liesen, wie wir dies namentlich von dem Mainzer Churhofe wissen, an welchem Männer wie Frowin Hutten, Stromer, Capito, Hedio u. A. Einfluss übten und selbst ein Ulrich von Hutten gerne gesehen und fürstlich belohnt wurde. Dass daher Dr. Arnold Glauburger von einem geistlichen Fürsten zum Kammergericht präsentirt wurde, hat nichts Auffallendes und beweist eher alles Andere als seine fortwährende Treue gegen die römische Kirche, auch wenn man in Trier, wie dies wirklich der Fall war, den reformatorischen Tendenzen weit energischer entgegentrat, als in Mainz. Ohnehin dachten damals selbst diejenigen, welche

die Reformation mit grossen Hoffnungen begrüssten, an nichts weniger, als eine völlige Umgestaltung des kirchlichen Cultus, die selbst in Sachsen erst nach dem im Jahre 1525 erfolgten Tode Friedrich's des Weisen unter der Regierung seines Bruders Johann erfolgte. Ohne Zweifel besuchte man noch in Frankfurt und an den meisten Orten mit Andacht die Messen und selbst reformatorisch gesinnte Frauen stifteten Jahresgeziten und Seelenmessen, wie 1523 in ihrem Testamente Katharina Holzhausen, geb. Fröschin, zu St. Bartholomaei und zu St. Catharinen. Nur eine völlige Verkennung des Charakters jener Zeit kann daraus mit Fichard die Folgerung ziehen, ein solcher Eifer für die Religionsgebräuche, in welchen sie erzogen worden sei, stimme nicht ganz mit der doch so wohl begründeten Ueberlieferung, nach welcher sie Luther bei seiner Durchreise nach Worms begrüsst, ihm die Hände geküsst, ihn mit Malvasier gelabt und die Hoffnung ausgesprochen, er sei der von ihren Ahnen geweissagte Mann, der den Immunitäten des Papstes widersprechen werde. Hat doch am 22. Juli 1525 am Maria-Magdalenentag noch Haman Holzhausen nach Wolfgang Königstein's Bericht den das Sacrament tragenden Priester in feierlicher Procession geleitet.

Wir besitzen übrigens noch urkundliche Zeugnisse, auf dem Stadtarchive, aus welchen hervorgeht, dass Arnold Glauburger seiner Abneigung gegen die römische Priesterschaft auch in seiner neuen Stellung nicht untreu geworden ist. 1527 wurde er von dem Liebfrauenstifte zu Frankfurt beim Schöffengericht verklagt, weil er elf Gulden sechs Schillinge Zinsen jährlicher Gülte, die er und sein Vater demselben früher entrichtet, fortzuzahlen sich geweigert habe. Vom Schöffengerichte zur Zahlung verurtheilt, wandte er sich appellirend an das Kammergericht und erwirkte von diesem eine Citation des Stiftes, die am 18. September dem Decan und Capitel durch einen geschwornen Boten insinuirt wurde. Man vergl. das Schreiben des Capitels an den Kurfürsten von Mainz von Samstag nach Dionysii 1527 und die Aufzeichnung Königstein's zum 18. September dieses Jahres.

Arnold Glauburger errichtete sein Testament im Jahre 1534 zu Speier, in welchem Jahre er auch ohne Erben verschieden ist, da seine Frau und drei Kinder vor ihm gestorben waren.

II. Hutten und Philipp Fürstenberger.

Unter den Männern, mit welchen Hutten ausserdem in Frankfurt in freundschaftlicher Beziehung stand, haben wir bereits Philipp Fürstenberger genannt. Er ist geboren 1479, heirathete 1503 Katha-

rine Bromm, kam 1505 in den Rath und wurde 1510 Schöffe. In dieser Stellung scheint er sich zu Anfang nicht befriedigt gefühlt zu haben; am 1. Mai 1513 bat er nach Lersner II, 149, in offnem Rath um günstigen Urlaub vom Schöffen- und Rathsamt; der Rath, der den ausgezeichneten Mann ungern entbehren mochte, ersuchte ihn, so ihm Noth wäre, auf ein Vierteljahr Urlaub zu nehmen. Dadurch scheint seine Verstimmung nicht beschwichtigt worden zu sein; denn am 31. Mai bittet er abermals ihn seines Schöffen- und Rathsitzes gnädiglich und günstiglichen zu entlassen und von seinem Eide ledig zu sagen; der Rath beauftragte darauf Johann Frosch mit ihm zu handeln, dass er hier bleiben wolle. Wahrscheinlich waren seinem hochstrebenden Geiste die städtischen Verhältnisse zu enge. Von nun an finden wir ihn häufig mit grösseren staatsmännischen Missionen betraut: 1518 als Abgeordneten der Stadt auf dem Reichstag in Augsburg, 1521 zu Worms, 1527 zu Regensburg und Speier, 1530 zu Augsburg, 1532 zu Regensburg. 1521 wurde er mit Stephan Grünberger zu dem in Mainz weilenden Kaiser Carl V. abgeordnet. 1519, 1525 und 1531 hat er das ältere Bürgermeisteramt bekleidet und sich namentlich im schweren Jahre 1525 um die Beilegung der Bürgerunruhen grosse Verdienste erworben. Die Reformation hat er mit Haman Holzhausen am kräftigsten und mit grosser Besonnenheit befördert. Er starb am 18. September 1540.

Noch besitzen wir zwei Briefe von Hutten an Fürstenberger. Nur den ersten können wir hier mittheilen, da der zweite sich auf Ereignisse bezieht, die wir später im grösseren Zusammenhange zu betrachten haben. Jener lautet in deutscher Uebersetzung:

Hutten seinem Philipp Fürstenberg.

Ep. 170. Fol. 354 flg.

Weil ich dir meinerseits versprochen habe, dass ich, wenn du meines Dienstes dich je bedienen willst, dir gewärtig, bereit und willig sein würde, darum scheue ich mich nicht, deinen Dienst anzusprechen. Und für jetzt muss ich dich mit folgender Besorgung belasten: ich bedarf dringend zu dem, was mich nun beschäftigt, des Aeneas Sylvius, des nachmaligen Papstes, Europa und Asien; die Bücher sind in Frankreich unter anderm Titel gedruckt und haben, wenn ich mich recht erinnere, die Aufschrift: des Aeneas Sylvius Cosmographia; ausserdem bedarf ich das Büchlein des Michael Ricci über die spanischen, sicilianischen, hunnischen und andre Könige. Ich bitte dich, gehe bald zum Buchhändler, kaufe, was auch und wieviel sie kosten

mögen, und schicke sie mir in das Haus des Johannes von Hatzstein. Du hast meinen Brief gegen die Aftertheologen. Ich habe den ganzen Kerker meiner Geduld gebrochen und schreite heraus in meinem ureignen Wesen. Gegeben zu Mainz [wahrscheinlich Anfang Juni 1520].

Dieser Brief bezeugt zunächst den engen literarischen Verkehr, in welchem Hutten mit Fürstenberger steht, zugleich aber spricht er auch für des letzteren Bildung, für den Umfang seiner wissenschaftlichen Interessen und für den Reichthum der Hülfsmittel und Bezugsquellen, die damals Frankfurt vor Mainz voraus hatte. Endlich, und dies ist das Wichtigste, finden wir darin den Wendepunkt in Hutten's Entwicklung angedeutet; den Hofdienst hat er quittirt; die Zeit der Rücksichtsnahme liegt als durchschrittenes Stadium hinter ihm, selbst die blosse litterarische Opposition genügt ihm nicht mehr; mit stürmischer Ungeduld drängt es ihn hin zur entschiedenen reformatorischen That, reisst es ihn fort zum eingreifenden, wirksamen Handeln — er bedarf der Freunde, die ihn darin verstehen, weil sie seine Gesinnungen theilen, und er ist gewiss, sie in Frankfurt, in Männern, wie Arnold Glauburger, wie Haman Holzhausen, wie Philipp Fürstenberger zu finden.

III. Johannes Cochlaeus.

Ehe wir den angesponnenen Faden der Erzählung fortführen, gehen wir zu einem Manne über, den wir gewohnt sind, nur in den Reihen der Gegner derer uns zu denken, mit denen wir uns bis dahin beschäftigt haben, und den wir nichts desto weniger bis zum Juni 1520, also bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem wir die Beziehungen Ulrich's zu dem Frankfurter Freundeskreis verfolgt haben, selbst als Glied desselben und wie mit Hutten, so auch mit Fürstenberger durch die manigfachsten Verhältnisse verknüpft sehen werden — es ist Johannes Cochlaeus von Januar 1520 bis 27. November 1530 Decan am Liebfrauenstift dahier. Im Jahre 1758 gab der Altorfer Professor Johannes Heumann unter dem Titel documenta litteraria varii argumenti einen Band Briefe verschiedener Gelehrten an den Nürnberger Patricier Willibald Pirckheimer mit einer litterarischen Einleitung heraus. Dieselben werden durch eine lange Reihe von Briefen des Joh. Cochlaeus eröffnet, 15 derselben sind aus Italien, 4 aus Frankfurt geschrieben, die späteren von andern Orten. Kein Darsteller Frankfurter Geschichte hat diese Briefe benützt oder auch nur durch eine flüchtige Erwähnung derselben seine Bekanntschaft mit ihnen verrathen

— und doch bilden gerade die vier Frankfurter Briefe in einer Zeit, aus der man so wenige und meist nur fragmentarische Aufzeichnungen hat, ein interessantes historisches Denkmal. Ich glaube mich nicht erst entschuldigen zu müssen, wenn ich aus diesen Briefen, so wie aus den von Italien geschriebenen, das für uns Interessante hier mittheile, namentlich sofern es uns ein Urtheil über die Persönlichkeit des Mannes gestattet, der mindestens drei Jahre hier in bedeutender Stellung gewirkt und die folgenden sieben Jahre wenigstens nominell noch diese Stellung in unsern Mauern bekleidet hat.

Johannes Dobeneck war um das Jahr 1479 geboren in dem fränkischen Marktflecken Wendelstein an der Schwarzach in der Burggrafschaft Nürnberg unterhalb des Gebirges (dem späteren Fürstenthum Onolzbach oder Anspach). In seinem gewöhnlichen Namen Cochlaeus erscheint der seines Geburtsortes latinisirt. Wendelstein bezeichnet nämlich im Mittelhochdeutschen eine Muschel oder Schnecke, lateinisch „cochlea“. Da Nürnberg die Mitherrschaft über den Flecken hatte, mag er mit der Reichsstadt frühzeitig in Beziehung gekommen sein und in ihr vielfache persönliche Verbindungen angeknüpft haben. Er wird daher später auch häufig Cochlaeus aus Nürnberg genannt. Im Jahre 1510 finden wir ihn als Magister der freien Künste und Humanisten in Cöln. Von dort berief ihn am 5. März des genannten Jahres der Nürnberger Rath als „Rector und Schulmeister bey Sanct Lorenzen Pfarrkirchen“. Während ein gleichzeitiger Brief des Bürgermeisters Tetzel ihm die Annahme dieses Rufes widerrieth, weil seine eigne Mutter und sein in Schwabach lebender Bruder nicht damit einverstanden seien, dass er seine beste Zeit mit der „Scolasterei“ verderbe, die ihm nur geringe Aussichten eröffne, für die sich ihm bald die Gelegenheit eröffnen würde, mit etlichen jungen Leuten als „Ueberseher und Zuchtmeister“ nach welschen Landen zu gehen, um da zu grossen Künsten zu gelangen, rieth ihm der Propst zu St. Lorenzen Dr. Anton Kress in ausführlichem Schreiben vom 7. März dem Rufe ungesäumt zu folgen. Er bietet ihm, bis sein Vorgänger an der Schule die Wohnung geräumt haben werde, gastliche Aufnahme in seinem Hause, wo es ihm an den Gaben der Ceres und des Bachus nicht fehlen werde. Wenn er die Gehälter seiner Collaboratoren bestritten habe, dürfe er sich auf 100 fl. des Jahres stehen, obgleich diese Einnahme bei den wechselnden Verhältnissen und der launenhaften Gunst der Eltern seiner Schüler nicht als eine ganz sichere zu betrachten sei. Wenn man ihm von einer Seite her bessere Aussichten eröffne, so sei dies eine Intrigue, da er einen begünstigten Nebenbuhler habe, in dessen Interesse man ihn vielleicht abzumahnen versuche. Dieser Rath

schlug durch, Cochlaeus kam und leitete in der Schule die Humanitätsstudien; als Erstlingsfrucht seiner dortigen Wirksamkeit erschien bereits im Jahre 1511 seine Geographie des Pomponius Mela, dem Nürnberger Patricier und Rathsgliede Willibald Pirckheimer zugeeignet.

Es ist ein glänzendes Bild, das Strauss in markigen Zügen von dem letzteren entwirft. „In keinem Andern ist das Patriciat der deutschen Reichsstädte dem römischen näher getreten. Nichts war klein und eng angelegt in dem Mann und seinen Verhältnissen. Ein grosser gewaltiger Körper, von früh auf ritterlich geübt; Geburt aus einem edeln Geschlechte der damals ersten deutschen Stadt; ererbter Reichthum; gelehrte Ausbildung in Italien, höfische und kriegerische im Dienste des Bischofs von Eichstädt; wo zu einem solchen Geiste von starker und umfassender Anlage solche Mitgaben hinzu kamen, da konnte sich etwas Bedeutendes entwickeln. Kaum hatte er seine Bildung vollendet, so nahm er im Rathe seiner Vaterstadt Platz; seine imponirende Gestalt, seine Wohlredenheit, seine diplomatische Haltung machten ihn besonders zu Gesandtschaften geschickt; bald lernte Kaiser Max ihn schätzen und ernannte ihn zu seinem Rathe; manche Gunst, die er der Stadt Nürnberg bewies, hatte sie der Geltung zu verdanken, in welche sich ihr Sprecher bei dem Kaiser zu setzen wusste. Auch seine kriegerischen Gaben anzuwenden, fand Willibald Gelegenheit. Als der Schweizerkrieg des Jahres 1499 ausbrach, führte er [29 Jahre alt] dem Kaiser die Nürnbergischen Truppen als ihr Oberster zu; der Krieg war unglücklich, da es an der obern Leitung fehlte: Pirckheimer an seiner Stelle erprobte seine Tüchtigkeit und beschrieb nachher selbst seinen Feldzug, wie Xenophon und Caesar. Heimischer Neid und Anfeindung fehlten dem hervorragenden Manne nicht: einmal trat er grollend aus dem Rathe und liess sich ein andermal nur durch die ehrenvollste Genugthuung darin zurückhalten. Alle Zeit, die ihm von öffentlichen Geschäften übrig blieb, gehörte der Wissenschaft und Kunst, dem persönlichen oder brieflichen Verkehre mit ihren Vertretern, von denen die Meisten seine Bekannten, die Besten seine Freunde waren. Aber auch die Bedeutendsten unter denselben näherten sich ihm nur mit Verehrung, legten auf sein Urtheil und seinen Rath das grösste Gewicht und nahmen seine Zurechtweisung willig hin. Sein Haus, dessen Gemächer die Besuchenden königlich nannten, seine mit Büchern und Handschriften reich versehene Bibliothek, standen jedem Gelehrten offen. Seine glänzenden Gastmahle, bei denen er vorzugsweise Leute von Geist um sich zu versammeln liebte, waren berühmt. Durch ihn vornehmlich wurde Nürnberg ein

litterarischer Mittelpunkt. Seine Geistesrichtung war die humanistische, in dem Heere der Reuchlinisten nahm er eine der vordersten Stellen ein. Sein lateinischer Stil ist nicht tadellos, hat aber, besonders in seinen gehaltvollen Vorreden und Zueignungen, einen klassischen Strich und römische Würde. Eine seltene Stärke besass er im Griechischen. Schriften von Plato und Xenophon, von Plutarch und Lucian, hat er in's Lateinische, manche auch in's Deutsche übertragen..... Wie verkörpert ist in Pirckheimer der allseitige Wissens- und Bildungsdrang der Zeit. Hermann, Graf von Nuenar, wechselt Briefe mit ihm über ältere deutsche Geschichte, Erasmus, Cochlaeus über Theologie; Gabriel Hummelberger erbittet sich ein botanisches Buch aus seiner Bibliothek und fordert ihn auf, auch einige der griechischen Aerzte, wie bereits den Kirchenvater Gregor, lateinisch reden zu machen; dazwischen legen ihm Andere verwickelte Rechtsfälle zur Begutachtung vor; Hubert Thomas von Lüttich bittet ihn um Erklärung etlicher Verse aus Hesiod, Glareanus freut sich seines Vorhabens, die Geographie des Ptolomaeus herauszugeben. Auch die Kunst war Pirckheimer nicht fremd. Die Musik übte er selbst als Liebhaber aus; den Landsmann Albrecht Dürer bewunderte er als Maler und liebte ihn als Menschen und es war ein tiefer Kummer für ihn, dass er den trefflichen Freund als das Opfer der Quälereien eines bösen Weibes vor der Zeit hinwelken sah. Wie antik spricht das Bild uns an, das Willibald selbst von seinem Landleben auf dem Gute seines Schwagers, als zu Nürnberg die Pest hauste, uns entwirft. Hier, entfernt von städtischen und Staatsgeschäften, lebt er ganz dem Studium und der Natur, liest Vormittags im Plato, sieht nach Tisch von hoher Burg herunter, da ihn das Podagra am Gehen hindert, dem Treiben der Landleute auf den Feldern, der Fischer und Jäger im Thal und auf den umliegenden Hügeln zu; empfängt und bewirthet Besuche aus der Nachbarschaft oder auch die eigenen Maier und Bauern mit Weib und Kind; der Abend gehört wieder dem Studium, besonders geschichtlicher Werke und solcher, welche von den Sitten der Menschen oder der Herrlichkeit der Natur handeln; dabei wacht er tief in die Nacht, und ist der Himmel hell, so beobachtet er noch mit Instrumenten den Lauf und die Stellung der Wandelsterne, in denen er die Ereignisse der Zukunft, die Schicksale der Fürsten und Nationen zu lesen glaubt." *)

Mit diesem Manne trat der junge Magister der freien Künste in Nürnberg in enge Beziehung; er rühmt und benützt seine Bibliothek,

*) Strauss, Ulrich v. Hutten I, 319 flg.

er orientirt sich an seinem Rath und seinem vielseitigen Wissen, er wählt ihn zum Protector seiner Studien und seiner ersten litterarischen Arbeiten. Diesem nahen Verhältnisse hatte er es zu danken, dass bald die Aussicht sich ihm verwirklichte, die ihm bei seiner Berufung nach Nürnberg der Bürgermeister Tetzel eröffnet hatte. Eine der Schwestern Willibald Pirckheimer's war an Martin Geuder, einen Rathsmann zu Nürnberg, verheirathet. Vier Söhne, Johannes, Georg, Sebald und Martin waren dieser Ehe entsprossen. Pirckheimer hatte sich nicht zu hoch geachtet, die reichen Schätze seines Wissens ihnen zu eröffnen und sie selbst im Griechischen zu unterrichten; sie erkannten später noch auf der Hochschule dankbar, ihr bester Lehrer in dieser Sprache sei ihr Oheim gewesen. Wie ihr Wissen, so suchte er auch ihren Character durch eindringliche Vorstellungen und Vorschriften zu bilden. In einem Briefe vom 30. September 1515 schreibt er ihnen: „Nicht allein die Christen, die Bekenner der wahren Religion, sondern auch die Weisen unter den Heiden pflegen ihre Söhne zu lehren, Gott vor Allem zu fürchten und dann auch die Eltern zu ehren, in der eben so wahren als frommen Ueberzeugung, dass alle menschliche Weisheit und Glückseligkeit ohne die Furcht des Herrn eitel und nichtig sei, weshalb der Psalmist die Gottesfurcht aller Weisheit Anfang nennt. Wie sehr aber die Ehrfurcht vor den Eltern durch jede Religion empfohlen sei, halte ich für überflüssig im Einzelnen nachzuweisen, da alle wie mit einem Munde die kindliche Pietät fordern, und wie sie den Verehrern Gottes und denen, welche die Eltern verehren, in der gegenwärtigen und zukünftigen Welt alle Güter, Ehren, Glückseligkeit und langes Leben verheissen, so weissagen sie denen, welche die göttliche Religion verachten und die Pflichten gegen die Eltern verletzen, das Gegentheil. Obgleich uns nicht ganz klar ist, welche Strafen in der andern Welt solche Uebertreter zu verbüssen haben, so sehen wir doch deutlich, dass die Verächter Gottes und der Eltern nicht nur dieses Leben elend dahinbringen, sondern auch unheilvoll untergehen. Ich schreibe euch dies desshalb, damit ihr, obgleich es euch ziemt, in Allem tugendhaft zu leben, doch vorzugsweise dieser beiden Gebote eingedenk seid, die so enge zusammenhängen, dass das eine ohne das andere nicht erfüllt werden kann. Darum fürchtet und ehret Gott vor Allem und dann auch die Eltern; dies werdet ihr thun, wenn ihr eingedenk seid, welche Wohlthaten euch die göttliche Güte beschert hat und wie wohlwollend eure Eltern sie euch zuwenden, und ihnen dafür den Dank abstattet, der in eurer Macht liegt, indem ihr tugendhaft lebet, Zeit und Geld zusammenhaltet, und vorzüglich eurem Lehrer in allem gehorchet; denn da er

ein eben so guter als gelehrter Mann ist, wird er euch nichts befehlen, was ihr bereuen könnt. Haltet euch daher, wie es guten Jünglingen ziemt, ehret Gott, eure Eltern und euren Lehrer, der an euch Elternstelle vertritt, so, dass ihr nicht minder der menschlichen als der himmlischen Glückseligkeit eingedenk seid. Wenn ihr das thut, so werden in euch Männer heranwachsen, wie wir sie hoffen; wo nicht, so dürft ihr allem Missgeschick entgegensehen. Lebet wohl und seid nochmals eingedenk, zu welchem Zwecke euch eure Eltern mit so grossen Kosten in Italien erhalten."

Der Lehrer, dessen hier Willibald gedenkt, ist Niemand anders als Johannes Dobeneck oder Cochlaeus. Er war mit den drei älteren Söhnen Martin Geuder's im Jahre 1515 nach Bologna gegangen, um dort ihre Studien zu überwachen und zu leiten. Wir besitzen von ihm noch die Briefe, die er vom 9. September 1516 bis zum 3. October 1517 aus Italien an seinen väterlichen Freund gerichtet und die über seine Beschäftigung, seine Studien, seine Umgangsverhältnisse, seine Beobachtungen des Landes und der Leute und seine Richtung Aufschluss geben.

Seine wichtigste Sorge galt den ihm anvertrauten Zöglingen. In Bologna hatte er für sich und sie eine geräumige und anständige Wohnung von 6 Zimmern gemiethet. Da sie für den gemeinsamen Bedarf zu gross war, so wollte er das sechste an Fremde abgeben. Er bittet daher Pirckheimer noch einen Neffen, seinen Brudersohn, nachzusenden. Auch ein junger Holzschuher gehörte zu der kleinen deutschen Colonie, deren Zahl einmal bis auf acht anwuchs. Ueber die Beschäftigung seiner Zöglinge erstattet er Pirckheimer folgenden Bericht: „Deinen Neffen werden in öffentlichen Vorlesungen morgens die Briefe Cicero's an Atticus und die Georgica Virgil's, nachmittags griechisch Thucydides und Aristophanes, lateinisch Cicero's Redner und Properz erklärt. Während der griechischen Vorlesung hört Sebaldus Institutionen. Zu Hause hören sie morgens bei mir den Text der Pandecten, wir sind bis zur Petitio hereditatis gelangt; ich werde aber zu nützlicheren Büchern und Titeln eilen, deren uns noch viele bevorstehen. Den Livius exponiren sie selbst bei mir; ich den Ovid und Solinus, doch stehen wir mit beiden am Ende." Ein andermal schreibt er, er habe dem Johannes einen Dialog des Lucian vorgelegt, ihn in das Lateinische zu übersetzen, Georg habe lateinische Verse gemacht und werde deren noch mehr zu Stande bringen, wenn er nicht zu nachlässig sei; dem Sebald habe er eine zu Constantinopel gedruckte hebräische Bibel gekauft, sie sei theuer, aber schön; täglich unterrichte ihn ein Jude in dieser Sprache.

Der Aufenthalt in Italien war damals nicht ohne Gefahr. Zur Zeit des Carnevals 1516 war ein Deutscher ermordet worden, der Mörder aber unbekannt geblieben. Ein Studentenzwist endigte mit wüstem Tumult. „Neulich, schreibt er im März 1517, war unsere ganze Nation in den Waffen gegen die ganze Nation der Lombarden; auch ich sah mich genöthigt, meine beiden älteren Zöglinge zu den Waffen und folglich in die Gefahr zu entsenden. Man lief wild und wüthend durch die Strassen, gewiss, die Feinde dem Tode zu überliefern. Sie stürmten in die Häuser, der Kampf wurde mit jeder Art von Waffen geführt, auch mit Schusswaffen; die Lombarden liessen sich draussen nicht blicken, sondern hielten sich in den Wohnungen versammelt. Hätte sich nicht der Gouverneur dareingelegt, so wäre es in der That zum Handgemenge und zum Morde gekommen; nach zweitägigem Wüthen gebot er Frieden. Getödtet wurde Niemand, verwundet nur Wenige, die zufällig hineingerathen waren; zu unserem Beistande erboten sich die Toscaner, die Picener, Spanier, Ungarn, Polen, so dass Schüler gegen Schüler inmitten der Stadt sich bekämpften, aber zur rechten Zeit wurde die Sache geschlichtet. Jetzt ist unter den Schülern Friede, draussen aber Krieg und Tumult." Auch Hutten, der damals in Bologna studierte, scheint bei diesen Händeln nicht gefeiert zu haben. Als Sprecher vertrat er vor dem Gouverneur, einem Genuesen, das Recht seiner Nation mit einem Feuereifer, der den Ingrimm des Italieners erregte. Er reiste bald darauf, um sich Nachstellungen zu entziehen, nach Ferrara und Venedig. Nach seiner Rückkehr weilte er nur wenige Tage in Bologna und kehrte in der Stille nach Deutschland zurück (Strauss I, 183).

Neben der Beaufsichtigung seiner Zöglinge beabsichtigte Cochlaeus für sich die Betreibung juristischer, insbesondere canonistischer, und theologischer Studien. Doch war er zu unruhig, als dass er in geordneter Stufenfolge die Vorlesungen hätte hören können. Auf die Autodidaxie sind Naturen wie die seinige vorzugsweise angelegt. Auch sagten ihm die Lehrer nicht zu. „Ich höre gar nichts, schreibt er, doch bin ich nicht müssig; ungern lasse ich einen Augenblick der Zeit unbenützt dahingehen. Die Thorheiten der Theologen und Juristen halte ich für mich nicht nützlich; darum lebe ich zu Hause meinen Büchern." Er will sich vornehmlich auf die Rhetorik legen und hofft sich auf dem Wege der Privatlecture durch Nachahmung des Cicero, Chrysostomus, Origenes und Augustin zum Redner zu bilden. Jesaias und Paulus hat er sich zu Vorbildern gewählt. Mit grosser Liebe durchläuft er, wie er sagt, den Text der Evangelien — aber seine Liebe ist nicht wie bei tieferen Naturen aus einem

Heilsbedürfnisse entsprungen, er liest sie nur um zu wissen, wo eine von Augustin oder Origenes citirte Schriftstelle sich findet. Kaum hat er, wie er selbst erzählt, in die Anfänge des Rechtsstudiums hineingeblickt, so schreibt er bereits sieben Querelen gegen Justinian, in welchem er einen unerträglichen Despoten wie Nero erblickt. Die Verrinischen Reden des Cicero dienten ihm dabei als Muster. Er beabsichtigt nichts geringeres als eine völlige Reformation des Justinianeischen Rechtes in Deutschland. Mit scharfem Eifer geisselt er die Glossatoren und leert gegen Accursius den ganzen Köcher seiner Zornespfeile aus. Drei Monate hat er mit diesem Werke verbracht, 24 Bogen voll geschrieben; er wagt den Wunsch an seinen Protector, dass dieser seine Ausarbeitung dem Kaiser vorlege und verspricht sich davon eine Verbesserung des ganzen Rechtszustandes im deutschen Reiche. Er wird aber von diesem scharf getadelt, dass er, statt erst Jurisprudenz zu studiren, schon jetzt eine verfrühte und unreife Kritik übe. So besinnt er sich allmählig wieder auf die Zwecke seines italienischen Aufenthaltes. Aus Deutschland hat er nur die niederen Grade des Priesterthums mit nach Italien gebracht. Auf den Wunsch des Propstes Kress, dass er nicht ohne den theologischen Doctorgrad wieder zurückkehre, begibt er sich am 26. März 1517 nach Ferrara, um dort zu promoviren. Obgleich den theologischen Studien längst entfremdet, erreicht er, die Hin- und Rückreise mitgerechnet, in vier Tagen dies Ziel seiner Wünsche mit einem Aufwand von 13 Ducaten. Jetzt wendet er sich um so eifriger dem canonischen Rechtsstudium zu.

Unter den Bekanntschaften, die er in Bologna macht, und den Freunden, mit denen er dort verkehrt, tritt in seinem Briefe vor Allem Ulrich Hutten hervor. Dessen satyrisches Gedicht Marcus, ein Gemisch von griechischen und lateinischen Hexametern — die ersteren hat er der Batrachomyomachie entlehnt — zur Schmach des Froschsumpfes Venedig, übersendet Cochlaeus an Pirckheimer. Beim Abendessen liest ihm Hutten einige neue Briefe unter lautem Gelächter vor: es sind die Briefe der Dunkelmänner, durch welche die deutschen Humanisten sich ihres Freundes Reuchlin angenommen und die kölnischen Theologen sammt dem Ketzermeister Hoogstraten dem öffentlichen Hohne preisgegeben haben. Doch leugnet Hutten beim Vorlesen, dass er der Verfasser des Buches sei, mit den Worten: „durchaus nicht, Gott selbst hat es verfasst.“ Wenn Cochlaeus bemerkt, dass einer dieser Briefe ganz Deutschland durchschweife und auch Pirckheimers gedenke, der gegen den Wucher geschrieben, so kann damit nur, wie auch Strauss meint (I, 232), das neunte Stück des 2. Theils, das Carmen rythmicale des Magister Schlauraff, gemeint sein,

in welchem es v. 39 flg. heisst: „Ich kam nach Nürnberg; dort ist ein gewisser Pirckheimer, der nicht einmal Magister ist, mir entgegengetreten; aber ich hörte im Stillen, dass er mit vielen Genossen sich für Capnio verschwören und gegen uns Theologen viele Bücher schreiben wolle; auch wurde mir gesagt, er habe neulich ein Buch über den Wucher geschrieben, den die Theologie erlaubt, wie in Bologna disputirt und durch unsere Magister [d. h. die Doctoren der Theologie] erwiesen worden ist.“ Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass dieser Brief, wie andere des zweiten Theils, aus Hutten's muthwilliger Feder geflossen ist; schon die Fülle des Witzes, die diesen Brief so lebendig durchströmt und der ächt Hutten'sche Ausdruck: salutem sesquipedalem im Anfange desselben deuten darauf hin. Am zweiten Theile dieser Briefe haben überhaupt mehrere Verfasser gearbeitet, dagegen scheint es ausgemacht, dass der erste Theil ausschliesslich dem Erfurter Humanisten Crotus Rubianus angehört. Cochlaeus ist unerschöpflich in Hutten's Preise: „In der That ein wunderbares Talent, schreibt er, besonders in der Verspottung fremder Thorheit. Er strömt über von Scherz und beissendem Witz; sobald ich den Mann hörte, sagte ich, er sei der zweite Lucian.“ Und gerade an Lucian und Aristophanes, welche er und vier andere Genossen sich von einem Griechen in Bologna interpretiren liessen, bildete damals Hutten seinen congenialen Geist; an ihnen studirte er die dramatische Gesprächsform, deren er sich später mit so grossem Geschicke, vornehmlich in der römischen Dreifaltigkeit und anderen Dialogen, gegen die Hierarchie bediente. Der Streit zwischen Reuchlin und den Kölnern beschäftigte vielfach Hutten und Cochlaeus: wie jener, so stand auch dieser noch unbedingt auf Seiten der Humanisten. Ein andermal ruft er aus: „Ich habe einmal die Deutschen wegen des Erasmus angeklagt, dieser ausgezeichneten Zierde Deutschlands, die zu Basel in so beschränkten Verhältnissen sich behilft. Ich könnte sie auch wegen Hutten's anklagen, den die Deutschen vernachlässigt, die Italiener ausgeplündert, die Franzosen verwundet haben. Wenn ein solches Genie dort vernachlässigt wird, was dürfen Andere für sich hoffen.“ Er zittert für die Gefahren, denen er sich durch seine Freimüthigkeit aussetzt: „Ich lobe und ehre einen so grossen Mann um seines Geistes, seines Studiums, seiner Gelehrsamkeit willen, weil er sein Volk und sein Vaterland liebt und verherrlicht, doch fürchte ich, dass sein deutscher Freimuth, wenn er ihn nicht mässigen lernt, ihm verderblich werde; Erasmus wird ihn zügeln, zügle auch du ihn, wenn du es vermagst, damit nicht durch der Barbaren Nachstellung unser gemeinsames deutsches Vaterland vor der Zeit einen solchen Geist ver-

liere; ich darf nicht offen schreiben, du jedoch wirst von ihm Alles offen erfahren.“ Hutten hielt seine Rückreise nach Deutschland geheim, weil er Nachstellungen von den Italienern befürchtete; nicht einmal des Cochlaeus Zöglinge durften etwas davon erfahren. Doch taucht beim Scheiden wohl in beiden Männern die Ahnung, vielleicht schon die Gewissheit, auf, dass ihre Naturen nicht zu einer dauernden Freundschaft zusammenklingen. „Vor acht Tagen“, schreibt am 5. Juli 1517 Cochlaeus, „ist Hutten zu euch abgereist, ein Mann, mehr von scharfem und schneidendem Geiste, als von sanftem und ruhigem Gemüthe. Ich habe ihm Briefe mitgegeben, obgleich es scheint, er sei uns etwas fremder geworden. Ich liebe seinen Geist, aber nicht seinen Ungestüm, leichter werde ich mir in der Ferne als in der Nähe seine Freundschaft bewahren.“ Cochlaeus empfiehlt den jungen Ritter, der damals 27 Jahre alt war, auf das Wärmste zu ehren- und liebevoller Aufnahme, doch, fügt er hinzu, hat mich dieser — wie soll ich sagen: Diener oder Schirmherr der Wissenschaft oder beides? — gebeten, dir vertraulich zu schreiben, dass du ihn nicht mit Nürnberger Gepränge, wie man zu sagen pflegt, empfangest. Denn er sucht nicht deine prächtigen und glänzenden Gastmähler, sondern deine gelehrten Gespräche, trotzdem dass er auf seiner Reise beeilt ist.“ Auch Hutten's Freund, den Würzburger Canonicus, nachmaligen Domherrn, Friederich Fischer lernt Cochlaeus in Bologna kennen; er erwähnt häufig seines Umgangs und eröffnet ihm den brieflichen Verkehr mit Pirckheimer. Ebenso empfängt er Briefe und Schriften von Reuchlin und leitet den Briefwechsel und den Schriftenaustausch zwischen dem Grafen Picus von Mirandola und Pirckheimer ein.

Schon diese Umgangskreise lassen erwarten, dass Cochlaeus damals mit den Humanisten verkehrend und ihre Interessen theilend, von der römischen Gesinnung, die er später vertrat, noch weit entfernt war. So verhält es sich auch in der That. Mit Spott und Entrüstung berichtet er die monströse Thatsache, dass durch eine Ernennung oder vielmehr durch ein Messgeschäft 31 Cardinäle geschaffen worden seien. „Nicht genug“, fügt er hinzu, „dass man den Abgesetzten ihre Güter eingezogen, man behauptet auch, dass durch die an ihre Stelle Getretenen dem Papst über 400,000 Ducaten zugeflossen seien, die als fette Beute dem vertriebenen Herzoge von Urbino zufallen werden, aber ich sage dies nicht, dass ich nicht gebannet werde. Man behauptet, der Cardinalat stehe zum Verkaufe feil, wie auch die übrigen Officien.“ Mit sichtlicher Freude erzählt er, dass Hutten am Tage vor seiner Abreise bei ihm des Laurentius Valla

Schrift über die erdichtete Schenkung Constantin's des Grossen gefunden, die er von einem Bekannten auf kurze Zeit zur Ansicht geliehen, dass sie ihm Hutten abgebeten, um eine Abschrift davon zu nehmen und sie in Deutschland aufs neue zum Abdruck zu befördern und zu verbreiten; dass Friedrich Fischer, der Würzburger Canonicus, sie rasch abgeschrieben und dass in wenigen Tagen auch Deutschland Exemplare davon haben werde. „Ich halte", bemerkt er dazu, „für sehr wahr, was Laurentius geschrieben hat; fürchte jedoch, dass es nicht ohne Gefahr herausgegeben werden könne. Aber Hutten fürchtet das Anathema nicht und mir scheint es unwürdig, dass die Wahrheit durch das Schwert, das nur die Wahrheit führen dürfte, gehemmt werden soll. Leicht wird durch Hutten's Wagniss des Laurentius Freimuth wieder an das Licht treten." Ueber den Zustand der Wissenschaft und des kirchlichen Lebens in Italien ergeht er sich in lauten Klagen: „Es ist ein Elend," schreibt er, „hier sich mit der heiligen Wissenschaft zu beschäftigen, ohne Lehrer, ohne Bücher, ohne Zuflucht. Es lesen Mönche .... mit ihnen will ich meine Zeit nicht verderben, denn sie jagen nur sophistischen Traumbildern nach. Ich höre hier nichts, immer halte ich mich eingeschlossen zu Hause, ausser wenn ich die Kirchen besuche. Selbst die Fastenpredigten höre ich jetzt nicht, da ich die Worte nicht genugsam verstehe und keinen Gewinn sehe. Die Meisten sind auf der Kanzel, wenn ich es sagen darf, mehr Possenreisser oder declamirende Schauspieler als Prediger, als Apostel, als Augustine. Während Viele, wenn sie in Gesticulationen und in der Stimme sich auf thörichte Weise überbieten, den Paulus oder Cicero nachzualimen meinen, reden und agiren sie doch nur heuchlerisch zum Volke. Kann es befremden, wenn sie nichts ausrichten? In ihrer Heftigkeit halten sie keine Commata ein; bewegen die Köpfe wie Krähen, springen auf, treten hinüber und herüber, schreien, fechten mit den Armen, wenden der Gemeinde den Rücken, besonders wenn sie zu dem kleinen hinter ihnen stehenden Crucifixe für die Gemeinde beten, weinen äusserlich, lachen innerlich und gefallen sich selber unendlich. In Deutschland wäre, wie ich glaube, Alles meinem Studium entsprechender." Aehnliche Schilderungen entwirft er von den canonischen Rechtslehrern: der eine, der Gelehrteste, hat keine Lehrgabe, der andere spricht so leise, dass er nicht verstanden wird, der dritte ist so gelehrt, dass er in seinen Digressionen auf ganz heterogene Dinge kommt, ein vierter ist ein Schwätzer, ein fünfter ein junger Mann ohne Wissen. Um so grösseres Interesse scheint ihm das Volksleben eingeflösst zu haben; er sendet Pirckheimer's Tochter eine ausführliche Beschreibung von acht welschen

Tänzen, die er den Spanier, den Rostibin, die Angelosa, die Amorosa, den Leoncell, Belreguerd, Mercasan und vite de Colei nennt und die sämmtlich in graziösen Bewegungen, Schritten und Figuren ausgeführt werden. Im September 1517 finden wir ihn mit seinen Zöglingen in Florenz. Unter den Büchern, die er dort an dem Stapelplatz des humanistischen Verkehres für Pirckheimer kauft, nennt er namentlich die Schriften des Areopagiten Dionysius, an deren Aechtheit er nicht zweifelt und deren Sublimität ihm über die menschliche Fassungskraft weit hinauszugehen scheint. Am 20. September erreichen sie Rom. Während am 4. October seine Zöglinge Johannes und Sebaldus Geuder nach Neapel reisen, rüstet er sich zum ernsten Studium in der geistlichen Hauptstadt der Christenheit; aber in den Hörsälen ist der Lärm so gross, dass er nichts versteht. Auch sonst fühlt er sich nicht behaglich. „Allzugross ist hier die Zügellosigkeit des Lebens, aber jeder hat für sich selbst einzustehen, ich werde für mich und meine Angelegenheiten besorgt sein, damit ich nicht die Zeit und die grossen Kosten unnütz verschwende.“ Auch den Papst hat er unterwegs gesehen: jagend bei Viterbo kam er an den Reisenden vorüber.

Mit diesen Nachrichten aus Rom schliessen die italienischen Briefe am 3. Oktober 1517, kurz vor dem Ausbruche des Ablassstreites, dessen Folgen auch dem Leben des Cochlaeus eine neue Wendung geben und seine kirchliche Stellung wesentlich umgestalten sollten. Die nächsten Briefe, die wir von ihm noch haben, sind von Frankfurt aus an Willibald Pirckheimer geschrieben und gehören sämmtlich dem Jahre 1520 an, welches, wie es scheint, den entscheidenden Wendepunkt für Cochlaeus bildete. Es sind ihrer nur vier.

Im Jahre 1519 war Joh. Cochlaeus zum Dechanten des Liebfrauenstiftes gewählt worden und im Januar 1520 traf er in der Reichsstadt ein, um sein neues Amt anzutreten. Er selbst schildert am 26. Januar Pirckheimer den Empfang, den ihm die Canoniker seines Capitels bereitet haben und der von dem Vertrauen zeugt, womit man hier seiner Wirksamkeit entgegensah. „Unter guten Vorbedeutungen bin ich hier eingetroffen und nichts Widerwärtiges ist mir unterwegs begegnet, ausser dass meine Bücher mir von Räubern nicht genommen, sondern beschädigt worden sind, nur wenige habe ich verloren — ein leichter Verlust, da mir die übrigen geblieben sind. Meine Canoniker haben mich ausserordentlich gefällig aufgenommen; morgens kamen sie mir auf der Brücke entgegen und führten mich sofort ein, um an den Präsenzen Antheil zu nehmen, welche sie jedoch nicht täglich in Brod und Wein, wie an den meisten Orten

üblich, verabfolgen, sondern wöchentlich in Geld auszahlen. In unsern Einkünften beziehen wir an Wein gar nichts, sondern nur Geld und Getreide. Auf einige muss ich 18 Monate lang verzichten: in den ersten 6 Monaten darf ich überdies nicht ausserhalb der Stadt übernachten. . . . . Dem Herrn Jacob Heller habe ich deinen Brief persönlich übergeben, aber etwas später wegen meiner Geschäfte. Der Mann erbietet sich mir auf deinen Brief zu jeder Gefälligkeit. Er lobt unsern Scholaster [Fischer], den zweiten Prälaten nach mir, was ich sehr gerne gehört habe; denn derselbe erweist sich mir sehr wohlwollend, er ist ein Mann von 60 Jahren, nicht eigentlich gelehrt, aber erfahren, doch hat er Nebenbuhler und Gegner. Denn der Decan zu St. Bartholomaei (Friedrich von Martorff) will ihm nicht allzuwohl und fast alle Vicare unserer Kirche sind wider ihn: sie prozessiren unter einander in Mainz, die Vicare machen Opposition gegen das ganze Capitel. Vor sechs Monaten werde ich in das Capitel nicht aufgenommen werden. Unterdessen suche ich die Eintracht herzustellen, ich möchte Niemanden beleidigen. Mein Haus ist geräumiger, als dass ich es mit meinem Hausrathe füllen könnte; der eine Theil desselben ist zu schadhaft, als dass ich ihn jetzt schon herstellen könnte, und meine Einkünfte geringer, als das Gerücht sie angab. Doch danke ich zufrieden Gott; es wird mir mehr Ehre erwiesen, als ich begehre; mit Wenigem auszukommen wird mich das canonische Leben lehren und meine Mutter ist zu zähe, als dass sie mir unnütze Ausgaben gestattete."

Ich habe diesen Brief seinem wichtigsten Inhalte nach mitgetheilt, weil er uns einen klaren Blick in die Verhältnisse eröffnet, in die Cochlaeus zu Frankfurt eintrat; er gibt uns Veranlassung zu einigen erläuternden Bemerkungen, an welche wir zugleich das Wichtigste der drei folgenden Briefe anknüpfen werden. Wir ersehen zunächst aus dem bereits Mitgetheilten, dass ein eintretender Canonicus und Prälat eine halbjährige Residenzzeit abzuhalten hatte, während der er noch nicht alle regelmässigen Einkünfte bezog, sondern nur an den Präsenzen Antheil hatte und sich nicht über eine Nacht von dem Residenzorte entfernen durfte. An dem Tage, an welchem die sogenannte Residenzpflicht ablief, zeigte er ihre Erfüllung dem Capitel an und wurde sofort zugelassen. Nach dem Manuscripte des Canonicus Königstein am Liebfrauenstift fand die Reception des Cochlaeus am 1. Juli 1520 statt, der Tag seiner Ankunft in Frankfurt und seiner Einführung muss also wohl der Neujahrstag gewesen sein. Nach herkömmlichem Brauche musste er für die Reception den Gliedern des Capitels einen Weinsatz geben, der aber nicht mehr in Natur, son-

dern in Geld entrichtet wurde. Er gab jedem Prälaten 12, jedem Canoniker 6 alte Turnosen.*) In Bologna hatte er einst mit sehr bescheidenen Wünschen und Hoffnungen in die Zukunft geblickt: „Ich werde“, hatte er an Pirckheimer geschrieben, „alle meine Bemühungen dahin richten, dass ich einst meinem Vaterlande und meinen Freunden mit Nutzen dienen möge. Ich trachte nicht nach Reichthum und Glanz der Ehre, es wird mir übergenug sein, wenn ich eine kleine Wohnung habe, in der ich mit mir nicht grosse Kühe oder Pferde, sondern eine einzige Katze, ein Hündchen, das mich bewacht, und eine alte Mutter ernähren kann. Das Uebrige stelle ich der Fürsorge der Götter anheim, wenn ich nur Vielen dienen kann. Du möchtest mich hochstrebend sehen, auch ich theile diesen Wunsch und es fehlt mir nicht der Drang emporzukommen, aber es hindert mich Vieles, die Eitelkeit der Welt, die Kürze des Lebens, die Geringfügigkeit meines Vermögens und mannichfache körperliche Gebrechen. Mit Freuden werde ich daher in untergeordneten Verhältnissen mich bewegen, wenn ich nur Einiges leiste.“ Wie hatte sich doch über seine Erwartungen sein Loos gestaltet. Im kräftigsten Mannesalter stand er als Prälat einem Stifte vor; er war im Besitze einer über seinen Bedarf geräumigen Wohnung, seine Mutter führte ihm seinen Haushalt und war die Gesellschafterin des Sohnes. „Dass ich meine Mutter mit mir hergebracht habe,“ schreibt er am 8. Februar, „darob preissen mich die Priester glücklich, so mürrisch und ohne Treue sind ihre Mägde.“ „Wenn du etwa nach meinen Verhältnissen fragst,“ heisst es in demselben Briefe, „so bin ich hier, Gott sei Dank! nicht ungern. Ich habe grössere Ehre, als ich wünsche, kleinere Einkünfte, als ich hoffte, doch bin ich mit meinem Loose wohl zufrieden. Die erste Einrichtung meines Hauses fällt mir schwer. Schon sieben Wochen habe ich mit nicht geringen Kosten einen eignen Schreiner im Hause. Auch die priesterlichen Kleider, die ich hier bedarf, muss ich mir für schweres Geld anschaffen. Ich habe mir einen Wagen voll Weines gekauft, womit soll ich die übrigen Ausgaben des Hausstandes, womit den Hausrath bestreiten? Doch werde ich, wenn mir das Geschick günstig bleibt, in wenigen Jahren, wenn ich es erlebe, zu ruhiger Gemüthlichkeit kommen“.

Seine Canoniker scheinen ihm mit Achtung und Liebe entgegengekommen zu sein; besonders rühmt er den Scholaster, der wie wir aus Königstein's Aufzeichnungen wissen, Stephan Fischer hiess, als

---

*) Vergl. Steitz Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 40 Anm. 44.

einen zwar nicht gelehrten, aber geschäftserfahrenen Mann; doch wirft ihm Königstein Unverträglichkeit und herbes Wesen vor. Sonst bietet der Zustand des Stiftes wenig Erfreuliches: Neid und Missgunst herrschen, wie unter dem Clerus überhaupt, so auch unter seinen Gliedern und die Vicare treiben ihre Opposition bis zur Anklage bei dem bischöflichen Gerichte. Es ist dieselbe innere Auflösung und Zersetzung, die wir in der Reformationszeit unter der Priesterschaft aller Orte finden, eine Gemeinschaft, die nur noch äusserlich durch die Bande des kirchlichen Organismus mühsam zusammengehalten wird.

Des Cochlaeus Gelehrsamkeit, wenn auch unzusammenhängend und ungründlich, wie es bei dem ungeordneten Gang seiner Studien und seinem unruhigen, eiteln Sinne nicht anders sein konnte, war dennoch durch die Vielseitigkeit seines Wissens ein seltenes Phänomen unter der damaligen Geistlichkeit und musste seinen Umgang an einem Orte wie Frankfurt, das sich an wissenschaftlicher Bildung nicht mit Nürnberg messen konnte, Vielen, die dafür wenigstens Empfänglichkeit und Verständniss hatten, wünschenswerth machen. Er selbst war bemüht, sich einen Kreis angesehener Bekannten zu bilden, und überall war er gerne aufgenommen und gesehen. „Ich speise nirgends lieber als zu Hause,“ schreibt er am 8. Februar, „doch lehne ich Einladungen nicht ab, um mir Freunde zu erwerben, die ich mir, wenn es schicklicher Weise geschehen kann, wünsche.“ Mit besondrer Gefälligkeit erbietet sich ihm sein Nachbar Johannes von Ostheim, genannt Scheffer Henn, an den er durch Pirckheimer's Schwiegersohn Straub empfohlen war; er war wohl der Sohn des von Job Rohrbach (§. 315) erwähnten, im Jahre 1494 als Wollenweber in den Rath gewählten und 1515 gestorbenen (Lersner II, I, 147) gleichnamigen Vaters und wohnte wie dieser in dem Hause zur Weinrebe am Ecke der Döngesgasse und des Liebfrauenberges (G. 53); drei Tage lang hatte er den Cochlaeus nach seiner Ankunft in Frankfurt bei sich köstlich und unentgeldlich bewirthet. Am 6. Februar speist er bei dem Stadtpfarrer, Dr. Peter Meyer, der bereits in dem Reuchlinischen Streite seine Rolle als Schildträger der Cölner Theologen gespielt, deshalb von Hutten gegeisselt worden war und seine Stelle in den Briefen der Dunkelmänner gefunden hatte.*) Am 9. Februar wird er mit seinem Scholaster von Jacob Heller zur Tafel geladen;

*) Er hattte sich auf der Frankfurter Herbstmesse 1511 als Mainzer Commissär gerirt und den Verkauf von Reuchlin's Augenspiegel verboten. Strauss, Hutten I, 200. In den Briefen paradirt er Vol. I, ep. 5.

dem kunstsinnigen Schöffen, der durch seine Correspondenz und sein Zerwürfniss mit Albrecht Dürer auch in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, dessen Stiftung das schöne Dürer'sche Bild in der Dominikanerkirche und der noch heute stehende Calvarienberg auf dem Kirchhofe zu St. Bartholomäi*) war. Heller hatte nach Lersner II, I, 146 im Jahre 1517 seinen Rathssitz aufgekündigt und lebte in sinniger Ruhe dem Genusse der Wissenschaft und der Kunst; im Jahre 1522 erlosch in ihm sein Geschlecht. Auch Cochlaeus scheint für die Kunst nicht ohne Sinn gewesen zu sein und besass selbst Dürer'sche Holzschnitte. Am 5. April bittet er von Frankfurt aus Willibald, ihn dem Meister Albrecht zu empfehlen. „Gestern," fügt er zu, „war der Bürgermeister bei mir und sah den Hieronymus und die Melancholie. Viel war von ihm (Dürer) unter uns die Rede, nur nimmt es mich Wunder, warum seine Denkmäler hier so selten sind und so häufig die Gemälde des Holländers Lucas (von Leyden) auf den Messen."**) Hieronymus und die Melancholie gehören zu den besten und bekanntesten Holzschnitten des Meisters.

Der Bürgermeister, dessen er in diesem Briefe gedenkt, ist Niemand anders als der bereits erwähnte Philipp Fürstenberger, im Kleinen für Frankfurt, was Willibald Pirckheimer für Nürnberg war, der thätige Beförderer der Wissenschaft, der Bildung und der Kunst, mit Pirckheimer selbst, wie mit Hutten, in freundschaftlichem literarischen Verkehre, eben damals vom Mai 1519 bis 1520 älterer Burgermeister, 35 Jahre hindurch bis zu seinem Tode 1540 wie Haman Holzhausen eine Zierde seiner Vaterstadt, eine staatsmännische Grösse im Rathe, die starke Stütze der humanistischen und reformatorischen Interessen. Gleich nach seiner Ankunft in Frankfurt muss Cochlaeus mit ihm in engere Beziehungen getreten sein. Er hatte damals die Schriften des Maxentius herausgegeben und schreibt am 8. Februar: „Ich habe einen Brief an Philipp Fürstenberger zugefügt, der hier der ältere Bürgermeister ist, ein Mann, der dich innig liebt, in den griechischen und lateinischen Wissenschaften mässig (mediocriter) zu Hause, neulich war er mit Hutten und mir zu Tische bei dem Decan zu St. Bartholomäi, bei welchem Anlass deiner ehrenvoll gedacht wurde; auch in dem Briefe habe ich deiner Erwähnung gethan, vielleicht mehr, als du glaubst, aber weit geringer, als du verdienst."

---

*) Reliquien Albrecht Dürers S. 34 flg. Gwinner, Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. S. 35 u. 480.

**) Heumann l. c. P. 47.

Es kann allerdings befremden, dass Cochlaeus in diesem Urtheil einen Mann, den wir noch heute mit Stolz den unserigen nennen, von dem wir wissen, dass er nicht nur Homer's Gesänge in der Ursprache gelesen, sondern das Griechische mit Leichtigkeit gesprochen und in der lateinischen Sprache mit jedem Gelehrten zu disputiren verstand, an den sich ein Hutten wandte, um für seine gelehrten Arbeiten seltenere Bücher auf dem Frankfurter Buchhändlermarkte zu erhalten, nur litteris et graecis et latinis mediocriter eruditus nennt, und man fühlt sich fast versucht, vor mediocriter das Wort haud ausgefallen zu denken. Allein näher betrachtet, bedarf es vielleicht einer so gewaltsamen Aenderung nicht. Fürtenberger war damals, so weit wir den Kreis von hervorragenden Persönlichkeiten in der Reichsstadt übersehen können, fast der einzige Vertreter humanistischer Bildung, und bei der Beschränktheit der Hülfsmittel und bei dem gänzlichen Mangel an entsprechender persönlicher Anregung ist es fraglich, ob ihn sein Privatstudium bereits darin zum wirklichen Gelehrten gefördert haben dürfte. Gerade im April 1520 kam Wilhelm Nesen nach Frankfurt, und es ist aus seiner von Herrn Director Classen herausgegebenen, am Tage der Kreuzeserhöhung (14. September) ausgestellten Verschreibung bekannt, dass er nicht blos zum Unterrichte der Jugend in den Humanioribus angestellt wurde, sondern sich auch verpflichtete, „wo er ehrbare Hörer finden möge, in seinem Hause oder in einem Kloster jeden Tag eine Stunde öffentlich zu lesen“. Eben so setzt es eine Notiz des jüngeren Ritter in den Conventsacten, die ich seiner Zeit interpretirt habe, ausser Zweifel, dass es gerade Philipp Fürstenberger, Jacob Neuhaus und Haman Holzhausen waren, die von dieser Gelegenheit Gebrauch machten und sich nicht schämten, die Zuhörer und Schüler des jungen Poeten zu werden. Von diesem Zeitpunkte an datirt erst das Aufblühen der Alterthumswissenschaft und der philologischen Bildung in unserer Vaterstadt und wahrscheinlich verdankt auch Fürstenberger erst diesen Anregungen, die später von Micyllus fortgesetzt wurden, die fortgeschrittene Kenntniss der alten Sprachen und den Ruf ausgebreiteter Gelehrsamkeit auf diesem Gebiete, der sich mit seinem Namen für die Nachwelt verwob und verknüpfte.

Am 5. April berichtet Cochlaeus: „Gestern war unser Bürgermeister Fürstenberger bei mir, der gute und milde Mann. Er versprach mir von freien Stücken seine Mitwirkung zu meinen Zwecken und bat mich, diesen Sommer, wo ich die Stadt verlassen darf, zu ihm auf das Land in den Rheingau zu kommen, denn da er dort viele Besitzungen hat, will er nach Ablauf seines Bürgermeisteramtes

auf ihnen im Sommer einen ländlichen Aufenthalt machen.“ Unter den Zwecken, zu deren Förderung ihm Fürstenberger seine Beihülfe zusagt, ist auch die Herausgabe des Cassiodorus einbegriffen, von dessen Werken sich eine Handschrift in der Klosterbibliothek zu Fuld befand, deren Inhalt Cochlaeus kennen möchte. Fürstenberger hatte selbst vor Kurzem ein Exemplar dieser Werke gehabt, das er in Kurzem wiederzuerhalten versichert. Zugleich verspricht er ihm, er wolle ihm die Möglichkeit verschaffen, die Bibliotheken von Sponheim und andern Klöstern jener Gegenden einzusehen, da er deren Aebte sehr gut kenne und glaube, dass sich dort alte Handschriften befänden. In einem derselben habe er den noch nicht edirten Trogus Pompejus gesehen. Am Schlusse des Briefes sagt Cochlaeus: „Als die Bibliotheken (Bücherläden) schon geschlossen und die Messe beendigt war, sandte mir unser Philipp Fürstenberger mehrere neue Tractate.' Er hebt darunter namentlich drei Bücher des Bischofs Claudianus Mamercus von Vienne über den Zustand der Seele hervor, die in einem alten Kloster zu Meisen gefunden und zu Basel gedruckt worden waren. Da er sich lebhaft dafür interessirte und sie doch nicht kaufen konnte, machte ihm Fürstenberger damit ein Geschenk. Am 12. Juni schreibt er in dem letzten Frankfurter Briefe: „Mein Philipp Fürstenberger ist von hier mit Frau und Töchtern nach dem Rheingau gegangen; nach Vollendung meiner Residenzpflicht werde ich, wenn ich lebe, ohne Zweifel zu ihm gehen, um auch in Mainz mir Freunde zu machen.“

Diese nahen Beziehungen, in welchen Cochlaeus zu Fürstenberger steht, berechtigen uns bereits zu der Annahme, dass er damals dem kirchlichen Liberalismus noch nicht abgesagt haben, wenigstens noch kein principieller Gegner der Reformation geworden sein kann. Diese Annahme wird durch verschiedene Thatsachen und Urtheile in seinen Briefen zur unumstösslichen Gewissheit erhoben. Noch steht er mit Hutten in freundschaftlicher Verbindung, er sieht ihn, als derselbe im Anfange des Februars in Frankfurt weilt und seinen Heirathsplan betreibt, er verkündigt, dass er nächste Messe mehrere Dialoge, unter andern die römische Dreifaltigkeit und die Anschauenden, die bekanntlich polemisch gegen Rom und die Hierarchie gerichtet sind, in die Welt senden werde; er erzählt, dass Hutten in der Fulder Klosterbibliothek eine Geschichte Heinrichs des Vierten (es heisst im Briefe irrthümlich des Dritten) gefunden, der selbst Caesar an Schlachtenzahl übertroffen habe und sie mit einer Apologie gegen den römischen Bischof herausgeben werde. „Der Mann,“ ruft er aus, „vertritt mit bewunderungswürdigem Freimuthe Deutschlands Ruhm und ent-

brennt in heftigem Hasse gegen den römischen Bischof.“ Trotzdem speist er mit ihm und Fürstenberger bei dem Dechanten des Bartholomäusstiftes und bittet ihn, für ihn in Fuld die Handschrift des Cassiodor einzusehen. Er erzählt, er werde nächstens, wenn ihm seine Hoffnung nicht fehlschlage, ein reiches und edles Mädchen heimführen; der Cardinal habe ihn gnädig vom Hofe entlassen und ihm einen Jahresgehalt ausgesetzt; am 12. Juni meldet er, er habe vom Doctor Glauburger, mit dem er also auch in Verbindung stehen musste, vernommen, Hutten sei vor acht Tagen nach Holland zu König Ferdinand gereist; durch Glauburgers Vermittlung seien ihm 100 Gulden auf Befehl des hochwürdigen Herrn von Mainz ausgezahlt worden.

Im Mai des Jahres 1520 hatte eine Verhandlung zwischen drei von Franz von Sickingen gesandten Rechtsgelehrten aus Mainz und Worms und den Cölner Dominicanern im Reuchlin'schen Processe statt, in deren Folge die Dominicaner die ihnen seiner Zeit durch das Urtheil des Bischofs von Speier auferlegten Processkosten im Betrage von 111 Gulden bezahlten und ihre Appellation in Rom abriefen. Cochlaeus erzählt, dass er der Schlussverhandlung als Zeuge beigewohnt habe. Nach seinem Berichte scheint es, als ob dieselbe in Frankfurt stattgefunden habe (erant a Franc. Sickingen tres doctores.... huc missi ex Spira et Vormatia); auch würde man nicht begreifen, wie er um diese Zeit vor Vollendung seiner Residenz habe in Cöln sein können. Die Art, wie er sich über das Resultat ausspricht, legt trotz der Objectivität seiner Darstellung die Vermuthung nahe, dass Cochlaeus mit seiner Ueberzeugung noch auf Seite Reuchlin's gestanden habe. Unzweideutig sind folgende Aeusserungen in demselben Briefe vom 12. Juni: „Von Luther höre ich hier nur äusserst selten etwas. Drei Tage habe ich mit den Predigern (den Dominicanern) disputirt, nach ihrer Weise und auf ihre Bitten; aber Lutherisches wurde nichts aufgestellt. Ich würde es sicher nicht versäumt haben, für ihn einzutreten, wenn mir ein Anlass dazu geboten worden wäre. Ich habe seine und eines Andern Antworten gegen die Cölner und Bologneser gelesen: sie sind sehr stark und ächt deutsch.“ Noch standen in wissenschaftlicher und kirchlicher Hinsicht die freisinnigen Tendenzen an dem Mainzer Churhofe in voller Blüthe. 1520 hatte sogar der Cardinal Albrecht den nachmaligen Strassburger Reformator Wolfgang Fabricius Capito als Hofprediger nach Mainz berufen; am 20. April traf er dort ein und predigte im Dome das Evangelium. Vergebens eröffneten gegen ihn sofort die Mönche einen Kampf; sie mussten dem von angesehenen Männern Beschützten das Feld räumen. Auch Cochlaeus hatte

seine Freundschaft erworben. „Vor wenigen Tagen," meldet er, „hat mir von Mainz Fabricius Capito zweimahl geschrieben, dessen Predigten auch hier ausserordentlich gelobt werden; im zweiten Briefe bat er mich, dass ich ihm Cicero's sämmtliche Werke in der Aldinischen Taschenausgabe senden möge." Da er sie in Frankfurt vergebens gesucht, bittet er Pirckheimer, er möge sie durch venetianische Kaufleute dem Manne, den ja auch er liebe, verschaffen, und verbürgt sich für die richtige Zahlung des ausgelegten Preises.

Alle diese Beziehungen und Aeusserungen können uns über des Cochlaeus kirchliche Stellung in der ersten Hälfte des Jahres 1520 keinen Zweifel gestatten: er stand noch in den Reihen der freimüthigen Theologen und Humanisten. Aber schon keimen Zweifel an seiner Aufrichtigkeit unter seinen Freunden. Am 17. Februar 1520 schreibt der freisinnige Augsburger Canonicus Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden an Pirckheimer: „Was du mir von unserm Cochlaeus schreibst, wundert mich und erweckt mir einen bösen Verdacht; ich fürchte, er möge anderswie als durch die Thüre in den Schafstall gedrungen sein, denn ich erkenne die an ihren Früchten, mit denen er in Rom verkehrt hat." Ebenso am 11. Juni: „Ich habe neulich den Prolog unseres Cochlaeus zum Maximin (er wollte sagen Maxentius) gelesen, er scheint mir darin beiläufig verrathen zu haben, was Rom in ihm gewirkt habe; ich fürchte, dass er sich bei gelehrten und guten Männern verdächtig mache."*) Bald drängten ihn die Ereignisse zu einer Entscheidung. Hutten kam enttäuscht von Ferdinand zurück. In einem Breve vom 12. Juli beschwert sich der Papst bei Cardinal Albrecht, dass Hutten gegen Rom Schmähschriften geschrieben; der Churfürst muss ihm seinen Schutz entziehen, Hutten findet eine Zuflucht bei Franz von Sickingen, er schliesst sich fester an Luther an; der Kampf nimmt eine drohendere Wendung. Da scheint auch Cochlaeus in der Wahl seiner Stellung rasch entschieden gewesen zu sein. Am 6. October 1520 erschien Luther's Schrift über die Babylonische Gefangenschaft der Kirche; am 10. December erwiederte er den römischen Bannstrahl durch das Manifest seiner That, durch die Verbrennung der päpstlichen Bulle. Von jetzt an sehen wir auch Cochlaeus entschlossen, seine neue Stellung offen zu bekennen. Er schreibt sechs Jahre später: schon vor dem Wormser Reichstage habe er drei noch nicht herausgegebene Bücher über die Eucharistie gegen die Babylonische Gefangenschaft geschrieben, in

*) Bei Heumann p. 186 und 200.

deren zweitem er den Beweis erbracht zu haben glaube, dass die Transsubstantiation leugnen nichts anderes heisse, als die Realität des Sacramentes leugnen. Wir dürfen nach dem Allen mit Gewissheit annehmen, dass der Umschwung in des Cochlaeus Denkungsweise und Richtung sich erst in Frankfurt vollzogen hat und in die zweite Hälfte des Jahres 1520 fällt. Ohne Zweifel war damit auch seine Verbindung mit allen bisherigen Freunden in und ausserhalb Frankfurts gelöst. Selbst in seinem Briefwechsel mit Pirckheimer erscheint eine Lücke von fünf Jahren: erst, nachdem dieser selbst von der Sache der Reformation, für die er anfangs mit Entschiedenheit sich erklärt hatte, wieder zurücktrat, weil das rücksichtslose Zerstören ihm als Impietät erschien und weil der rohe Klostersturm ihn an der zartesten Seite seines Herzens angriff: drei seiner Schwestern und seiner Töchter trugen den Schleier, knüpfte sich auch die alte Verbindung mit Cochlaeus wieder an und ist bis zu Pirckheimer's Tode im Jahre 1530 durch eine Reihe von Briefen bezeugt.

Am 14. April 1521 kam Luther auf der Reise nach Worms durch Frankfurt und wurde von dem kleinen humanistischen Kreise, der sich um Wilhelm Nesen gesammelt hatte, gefeiert. Am 16. April reiste ihm Cochlaeus nach, um ihn dort zu bekämpfen. Da ihn Niemand gerufen, sondern nur die eigene Streitlust ihn dorthin getrieben hatte, so wurde begreiflicher Weise seine Reise von der Frankfurter Bürgerschaft in eben dem Maasse misstrauisch und missgünstig angesehen, als Luther's Erscheinen Enthusiasmus und Begeisterung erweckt hatte. Vergebens versuchte Cochlaeus sich in Worms hervorzudrängen und eine hervorragende Rolle zu spielen. Er liess sich von Capito, der schwerlich dort schon von seiner Sinnesänderung wusste, dem päpstlichen Legaten vorstellen und von diesem beauftragen, ihm von der Conferenz mit Luther unter dem Vorsitze des Churfürsten von Trier, zu der er als Theologe zugezogen wurde und der Aleander nicht selbst beiwohnen wollte, geheimen Bericht zu erstatten. Allein er kam hier nur dazu, einige Worte dazwischen zu werfen. Sein brennender Eifer, sich Lorbeeren zu erwerben, verleitete ihn hierauf, sich, nachdem er einen Bericht an Aleander erstattet hatte, sofort selbst in Luthers Herberge zu begeben, ihn zu besuchen und ihm in Gegenwart von Amsdorf und Jonas und sechs Adeligen einen Vorschlag zu machen, der ganz geeignet war, das gegen ihn bestehende Misstrauen ins Ungeheure zu verstärken und ihn zum Gegenstande der gründlichsten Verachtung zu machen. Er forderte von ihm nichts Geringeres, als dass er auf das vom Kaiser ihm gewährte freie Geleit verzichte und sich mit ihm

in einen gelehrten Zweikampf unter der Bedingung einlasse, dass der von beiden, der nach dem Urtheile unparteiischer Richter erliege, sich freiwillig dem Tode mit dem Schwerte oder mit dem Feuer überliefere. So gibt Cochlaeus in der unten näher zu besprechenden Schrift gegen Luther und gegen Nesen selbst an. Da er unmittelbar von Aleander sich zu Luther begeben hatte, so lag der Verdacht nur allzunahe, dass der vorgeschlagene Vertrag eine Schlinge des schlauen Italieners sei, um Luther zu fangen. Schlug dieser nämlich die Herausforderung aus, so konnte man ihn nicht ohne Schein der Furcht und Feigheit zeihen. Nahm er sie an, so verzichtete er auf des Reiches Schutz, und es war ohne Mühe erreicht, was der Legat vergebens als freies Zugeständniss mit allen Künsten der Ueberredung dem Kaiser abzudringen versucht hatte. Luther lehnte entschieden ab und die Entrüstung über Cochlaeus war unter den Zeugen so gross, dass nach einem Berichte einer derselben, der Edelmann Vollrath von Watzdorf, den Cochlaeus erfasste, ihn zur Thüre hinaus stiess und von weiteren Misshandlungen nur durch das Dazwischentreten der Uebrigen abgehalten werden konnte. Jetzt ergoss sich der öffentliche Spott gegen den Frankfurter Decan in den bekannten Liedern über die „unsinnige Schnecke", die in lateinischen und deutschen Versen ihn auf allen Schritten verfolgten und sich mit so unglaublicher Schnelligkeit verbreiteten, dass sie schon früher in Nürnberg bekannt wurden, als Cochlaeus in Frankfurt eintraf. Das letztere geschah am Abend desselben 28. April, an welchem Luther Morgens um 10 Uhr unsere Stadt verlassen hatte. Noch einmal besuchte Nesen drei Tage später den Cochlaeus, wie dieser in der erwähnten Schrift zwei Jahre später erzählt, mit erheuchelter Freundschaft in seiner Dechanei und theilte ihm in muthwilliger, triumphirender Laune die Berichte mit, die er von Worms über seine Begegnung mit Luther empfangen hatte und die begreiflicher Weise nicht zu des Convertiten Gunsten ausgefallen waren. Cochlaeus erklärte sie später aus leicht verständlichen Gründen für erdichtet, hat aber doch selbst in seiner Darstellung im Wesentlichen die Thatsache bestätigen müssen, die ihm Luther zum Vorwurfe machte, und nur die arglistigen Hintergedanken, die man ihm dabei Schuld gab, zurückgewiesen. Nesen's Besuch und der Ausdruck simulata amicitia, dessen sich Cochlaeus bedient, lässt darauf schliessen, dass dieser auch dem jungen Poeten im Sommer 1520 nahe gestanden hatte. Wenn er indessen diesem und seinen Gönnern schon seit Monaten fremd geworden sein musste, so kam es nach dem Wormser Reichstage sicherlich zum offenen Bruche und seine Stellung fing an un-

haltbar zu werden. Er hat das Seinige redlich gethan, sie in den folgenden Jahren noch völlig zu erschüttern. Der Gang der Ereignisse gestattet uns indessen erst später darauf zurückzukommen.

IV. Die Ritterschaft und die Geistlichkeit.*)

Im Jahre 1522 sollte Hutten noch einmal mit Frankfurt in Beziehung treten, nicht wie in den Jahren 1519 und 1520 mit einzelnen Freunden blos, sondern mit dem ganzen Rath und der Bürgerschaft. Der frische Anhauch der reformatorischen Bewegung, der so viele in der Zeit schlummernde Keime und Kräfte geweckt, war zum Sturme geworden, der fessellos alle Verhältnisse erschütterte und zerstörend an dem festen Baue mehr als tausendjähriger Traditionen rüttelte. Viele, welche mit unverhohlener Freude und Hoffnung den Anbruch eines neuen Weltalters in dem Auftreten Luther's begrüsst hatten, zogen sich ängstlich zurück, als sie die Verwüstungen sahen, welche stets solche Uebergänge zu bezeichnen pflegen; nur die Muthigen schritten kühn und wagend auf der gefahrdrohenden Bahn vorwärts; Hutten, von dem Papste bedroht und von dem Churfürsten zu Mainz verlassen, hatte sich im September 1520 auf die Ebernburg zurückgezogen, die Herberge der Gerechtigkeit, wie er sie nannte, wo er an den langen Winterabenden Franz von Sickingen Luther's Schriften vorlas und diesem den Ausruf entlockte: „Ist denn wirklich Jemand so kühn alles Bestehende einzureissen? und wenn er den Muth dazu hat, hat er auch die ausreichende Kraft?“ Von hier aus erliess er Schreiben an die Fürsten, die er für wohlgesinnt hielt, an Friedrich den Weisen und an den Cardinal Churfürsten von Mainz und schürte durch neue Schriften das Feuer, dessen Flammen bereits lodernd aufstiegen.

Auch in Frankfurt waren die reformatorischen Sympathien allmälig erstarkt. Viel mag Nesen dazu beigetragen haben, der seit April 1520 nicht blos die Söhne der Bürger in den alten Sprachen unterrichtete, sondern auch durch seine humanistischen Vorträge, an

*) Ueber die hier geschilderten Ereignisse vergleiche man von neuern Schriften ausser Herrn Kirchenrath Keller's Geschichte Nassau's seit der Reformation, 1. Band, auch die gründlichen Arbeiten von Herrn Professer Nebe in den Denkschriften des Herborner theol. Seminars: zur Geschichte der evangel. Kirche in Nassau, insbes. 1. Abtheilung, 1863. Erstes Kapitel: der Ritter Hartmuth von Kronenberg, S. 4—24. In Beziehung auf die Frankfurter Vorgänge war er für seine Darstellung freilich zunächst nur auf Ritter angewiesen.

denen Fürstenberger, Haman Holzhausen und Jacob Neuhausen theilnahmen, den Sinn für allgemeinere und freiere Bildung weckte. Der Humanismus wird auch hier der Reformation vorgearbeitet und die Gemüther für sie aufgeschlossen haben. „Eine neue Welt ging da," wie Richard Rothe sagt,*) „vor den staunenden Blicken auf: eine Fülle von gediegenen sittlichen Idealen, denen gegenüber die Welt der Heiligengestalten, wie die Kirche sie in ihrer Legende ausgeboren hatte, in ihr Nichts zurücksank; eine Fülle von reellen praktischen Aufgaben, denen gegenüber die künstliche Ausbildung des kirchlichen Dogma's sich wie müssige Grübelei ausnahm; neue reiche Hinausblicke in eine bis dahin fast verschlossene Welt — auf die Natur und die Geschichte — eröffneten sich in diesen Schriften der Griechen und Römer." Es war eine ungemein günstige und fördernde Fügung, dass der Humanist und Dichter, der in Frankfurt diese bildenden Einflüsse vermittelte, nicht in dem ausschliesslichen Umgange mit den Alten zu einem heidnischen Weltweisen geworden, sondern im Geiste des Erasmus, Luther, Melanchthon und Zwingli, deren Achtung und Liebe er genoss, die Vermittlung zwischen der antiken Bildung und den christlich religiösen Gedanken, wie sie das XVI. Jahrhundert in schöpferischer Kraft beherrschten, ernstlich anstrebte. Der Bund des Humanismus mit der Kirche, wie er in Melanchthon's Geistesrichtung seinen classischen Typus, seinen persönlichen Ausdruck hatte, wurde durch Nesen in Frankfurt begründet und erhielt gleichsam seine bekräftigende Weihe durch Luther, als dieser auf der Reise nach und von Worms zweimal am 14. und 27. April hier übernachtete, Nesens Schule besuchte und unvergessliche, in ihren Wirkungen nachhaltige Stunden mit den Männern der neuen Richtung, mit Haman Holzhausen, Jacob Neuhausen und den beiden Glauburgern in Frankfurt, wohl auch mit Fürstenberger und Blasius Holzhausen in Worms verlebte. Die Theilnahme der Bürgerschaft an diesem Ereignisse können wir nur voraussetzen, aber wir sind zu dieser Voraussetzung durch den Fortgang der Bewegung vollkommen berechtigt.

Vielleicht hängt es gleichfalls mit der kirchlichen Bewegung zusammen, dass am 22. Februar 1522 der Rath — wie Königstein vermuthet, auf Anordnung des Vicarius in spiritualibus zu Mainz — einen Vicar zu St. Leonhard, Heinrich Silonis, wegen eines Excesses gegen

*) Rede zur dreihundertjährigen Todesfeier Philipp Melanchthon's. Heidelb. 1860. S. 4.

den Schöffen Jacob Neuhaus, der ausdrücklich unter Nesen's Zuhörern genannt wird, gefangen nehmen und in das Leinwandhaus verbringen liess. Wichtiger war es, dass am Sonntag Invocavit, den 9. März, Nachmittags ein Schüler Luther's, wie ihn Königstein nennt, Hartmann Ibach, zu St. Catharinen predigte, die Verdienstlichkeit des Cölibates bestritt und die Nützlichkeit der Ehe sowohl für Laien als für Geistliche bewies. Der Rath will nichts davon gewusst haben, nur Haman Holzhausen, Johann Frosch und die beiden Bürgermeister Clas Stallburger und Blasius Holzhausen werden als die Veranlasser und Begünstiger dieser Gastpredigt genannt. Sonntag Oculi, den 23. März, betrat Hartmann Ibach abermals die Catharinenkanzel und forderte die Gemeinde auf, keine Zinsen mehr zu entrichten, sondern dieselben den Armen zu geben, womit er wohl nur die Erbzinsen gemeint haben kann, welche der Clerus von den meisten Häusern Frankfurts empfing. Zum dritten Male predigte Hartmann Ibach am Sonntag Judica, den 6. April, über die Anrufung der Heiligen und wies nach, dass die Jungfrau Maria nicht allzuhoch gelobt werden dürfe und dass dies auch nicht ihr Wille sei. Auch über die Brüderschaften liess er sich vernehmen. Mit Recht hat Herr Kirchenrath Keller in dem 1. Bande seiner Geschichte Nassau's seit der Reformation S. 15 hervorgehoben, dass Ibach in seinen Predigten nur bei einigen Aeusserlichkeiten, die das Volk vorzugsweise besprach, verweilte, ohne auf die evangelischen Principien zurückzugehen, nach welchen diese Aeusserlichkeiten zu beurtheilen seien — er trat eben als stürmischer Eiferer gegen Bräuche auf, die auf der Oberfläche lagen und den Massen den grössten Anstoss gaben — um so stärker wirkten seine Predigten auf diese und riefen eine ungemeine Aufregung in der Bürgerschaft hervor, welche freilich durch die Unklugheit des Clerus noch gesteigert wurde. Schon nach der ersten Predigt Ibach's wandte sich der Dechant zu St. Bartholomäi, Ludwig Martorff, beschwerend an den Rath. Man sieht es den Beschlüssen, die dieser fasste, an, dass er noch keine bestimmte Stellung zu den Ereignissen gefunden hatte; er fürchtete, die Predigt Ibach's möchte unter dem gemeinen Volk viel Gerede verursachen und am Ende gemeinsame Schritte des Kaisers und Papstes zum Nachtheil der Stadt veranlassen; man möge daher mit Ibach reden, dass er von ferneren Predigten abstehe, und den Vorfall bei dem Dechanten zu St. Bartholomäi und der Meisterin zu St. Catharinen, Elisabeth Siboltin, entschuldigen; umgekehrt entschuldigte sich letztere mit ihrem ganzen Convent, man habe ihnen gesagt, die Predigt geschehe von Befehl eines Rathes (Bürgermeisterprotocoll vom Dienstag und Donnerstag

nach Invocavit p. 128). Allein an demselben Tage, an welchem der Rath diesen Beschluss fasste, am 11. März, erliessen schon der Statthalter und Domdechant Lorenz Truchsess von Pommersfelden und der Vicarius spiritualis Dietrich Zobel in Mainz, ein Schreiben an denselben mit der Forderung, den kühnen Prediger als eine geistliche Person, die Aufruhr und Empörung anzurichten versuche, festzunehmen und zur Verantwortung verwahrlich nach Mainz zu senden.

Dieses Schreiben veranlasste den Rath zu versöhnlichen Schritten; er beschloss am 14. März drei Männer aus seiner Mitte, Philipp Fürstenberger, Stephan Grünberger und Heilmann Steinheimer, an den Domdechanten und den Vicarius in spiritualibus nach Mainz abzuordnen, um die Unschuld des Rathes in dieser Angelegenheit darzuthun. Die Abgeordneten mussten harte Vorwürfe hören, unter anderen: „dass ein erbar Rath ein Schulmeister haben soll, der Luthern anhange und Luther's Bücher in teutsch transferire", wobei man Nesen im Auge hatte, sodann dass der Amtmann in Bonames die geistlichen Prozesse nicht mehr vollstrecke, endlich erinnerte man sie daran, dass kaiserliche Majestät ein Mandat gegen den Verkauf der Lutherischen Schriften habe ausgehen lassen (vergl. Protoc. vom Freitag nach Invocavit und Dienstag nach Reminiscere fol. 128 u. 129).

Die Predigt, die Ibach schon auf den Sonntag Reminiscere den 16. März angekündigt hatte, musste nun unterbleiben, allein begreiflicher Weise wurde dadurch nicht nur das Verlangen des Volkes nach solcher Speise höher gespannt, sondern auch sein Hass gegen die vermutheten Urheber dieser Masregeln, den Clerus, leidenschaftlicher gesteigert. Diese Stimmung wurde durch ein Schreiben genährt, welches die Edeln Marx Lösch von Mölnheim, Georg von Stockheim und Emmerich von Reifenstein am 13. März an den Rath gerichtet hatten und das in derselben Sitzung am 18. März verlesen wurde, an welchem die nach Mainz verordneten Freunde über den Erfolg ihrer Mission Bericht erstatteten. Die Junker klagen darin die Feinde Christi, die vermeintlichen Geistlichen Frankfurts an, dass sie sich unterstehen, dass lautere Wort Gottes, das heilige Evangelium, niederzudrücken, und den werthen ersten evangelischen Prediger, Herrn Hartmann Ibach verhindern zu predigen, auch etliche Gebotsbriefe durch oder von Geistlichen zu Mainz ausbracht. Sie bitten den Rath er wolle als Obrigkeit die vermeintlichen Geistlichen unterrichten und vermögen, dass sie von ihrem unchristlichen Fürnehmen abstehen und dem christlich evangelischen Prediger Herrn Hartmann Ibachen Raum lassen, dem frommen Volklin zu Frankfurt die Lutherisch evangelische Lehre zu predigen und zu sagen. Sollten aber jene verstockt auf

ihrem Fürnehmen beharren, so erkennen die Ritter sich schuldig, gegen sie als allerärgste Feinde des lebendigen lauteren Gotteswortes zu handeln. Das Schreiben war unter des ehrenfesten Hartmann [Hartmuth] von Cronberg Insiegel Donnerstag nach Invocavit erlassen. Der Rath anwortete ihnen: „Unsern freundlichen Gruss zuvor, besunder gute Frunde. Wir haben euer Schrift, von jüngst zugeschickt, darin ihr unter Anderm begehrt, dass wir aus Oberkeit unsere Geistlichen vermögen, Herrn Hartmann Ibach Platz zum Predigen zu geben, ferners Inhalts verstanden und geben euch guter Meinung zu erkennen, dass solches in unserm Thun nicht stehet, als ihr selbst zu ermessen habt, denn die Priesterschaft haben geistlich Oberkeit, der in der und dergleichen Sachen Insehens zu haben gebüret: die mögt ihr desshalb ansuchen. Das haben wir euch im besten nit verhalten wollen, denn euch sonst füglichen Willen zu beweisen, sind wir geneigt. Datum Freitags nach Reminiscere 1522." Aber schon hatte der unaufhaltsame Gang der Ereignisse weiter geführt. (Acta, das Religion- und Kirchenwesen betr., auf dem Stadtarchiv I, 20.)

Am Sonntag Reminiscere, 16. März, hatte Hartmuth von Cronberg selbst einen Brief an die Bürgerschaft gerichtet, worin er vor den reissenden Wölfen, vor den falschen Hirten warnt, die nicht durch die Thür eingehen, sondern als Diebe und Mörder einsteigen. „Sie schatzen, sagt er darin, das arme Volklin wider Gott und sein heiliges Evangelium, sie verkaufen die heiligen Sacramente auf das allerthüerst; ich hab gehört, wie euer Pfarrer von wegen seines überschwenglichen Geizes euch eure Todten nit anders gestatten will zu begraben, denn in seinem Nutzen; desgleichen viele Gaukeleien mit dem Butterkaufen; auch so ein Kinderbetterin mit Tod abgeht, so muss man den todten Leichnam eingesegnen. So sie uns lehren, dass die Armen den reichen Pfaffen und Mönchen Almosen sollen geben, so sie uns lehren Kirchen bauen, kostliche Bild, grosse Glocken, kostlich Tabernakel machen, in ihren Klostern Messe, Vigilien, Bruderschaften stiften und alle dergleichen unzählich Werk, die doch dem Nächsten kein Nutz bringen und denen Gott feind ist, ihr wollt das wissen, welcher Pfarrer oder Prediger uf solcher Meinung und Lehre beharrt, der ist wahrhaftig ein reissender Wolf, Dieb und Mörder." Ibach's Name ist nicht genannt, aber alles Gesagte geht darauf aus, in dem Gegensatze des falschen und rechten Predigers die beiden Antipoden Dr. Peter Meyer und Hartmann Ibach erkennen zu lassen.

Diesen Brief hatte Hartmuth mit einem Begleitschreiben an den Rath gesandt und gefordert, dass er an dem Römer angeschlagen

werde. Der Rath liess Cronberger entbieten: so er etwas mit der Geistlichkeit habe, solle er es ihnen selbst verkündigen. Darauf schlug ein Diener des Cronbergers den Brief am Montag nach Reminiscere, den 17. März an die Fahrpforte an. Durch alle diese Vorgänge wurde die Aufregung unter den Bürgern gesteigert und ihrem Drängen ist es wohl zuzuschreiben, dass am Sonntag Oculi, den 23. März, Ibach seine zweite Predigt halten durfte. Die herrschende Aufregung gab sich in Aufläufen kund, die am Abend von Reminiscere und Oculi vor dem Pfarrhofe stattfanden und zur Verübung vielfachen Muthwillens führten, so dass der Rath sich veranlasst sah, den Urheber des Excesses, wie Königstein sagt, einen „Lecker", d. h. einen Taugenichts, gefangen nehmen zu lassen. Ich vermuthe, dass der Verhaftete derselbe ist, von dem die Bürgermeisterprotocolle Fol. 131 und 133 erzählen, dass er einen Caplan Peter Meyer's auf dem Pfarrhof anhielt und zum allgemeinen Gespötte fragte: ob er auch gut Lutherisch sei. Es war der Bildhauer Hans Stude. Der Rath liess ihn schon Donnerstag nach Reminiscere verhaften, aber acht Tage später auf Urtreue ledig. Unterwegs sollte ihm bedeutet werden, dass er sich künftig dieser und ähnlicher Händel enthalte. Auf solche Neckereien mag sich wohl auch „die gross Verfolgung hin und her der Geistlichen" beschränkt haben, von der Königstein berichtet. Sie setzte die Priesterschaft in solche Angst, dass sie am Abend des Sonntag Oculi Sturm zu läuten versuchte. Der Rath liess sie durch die Baumeister bitten, solches in Zukunft zu lassen, denn es könne ihnen zu grossem Nachtheil gereichen (B. Prot. 132). Der zweiten Predigt Ibach's hatte unter Andern der Pfarrherr Peter Meyer selbst beigewohnt und fuhr gleich den folgenden Tag mit dem Decan seiner Kirche Friedrich Martorff nach Mainz, um ein neues Einschreiten des erzbischöflichen Ordinariats zu erwirken. Den wachsamen Augen der Bürgerschaft entging ihre Abreise nicht und es entstand, wie Königstein sagt, ein Murmurn unter dem Volke. Die dritte Predigt hielt Ibach am Sonntag Judica, den 6. April. Wie gross die Bewegung in der Bürgerschaft gewesen sein muss, bezeugen mehrere Vorgänge: Hamman Holzhausen musste sich vorher den Jungfrauen von St. Catharinen verbürgen, für jeden Schaden einzutreten, der dem Kloster daraus erwachsen könne; nach der Predigt entstand wieder ein Auflauf und die Spannung der Gemüther machte sich in tumultuarischen Worten Luft. Unter diesen Umständen hielt es der Rath für das Klügste, den Hartmann Ibach zur freiwilligen Abreise zu bestimmen. Dieser ergriff, wohl auch auf seine eigene Sicherheit bedacht, den Wanderstab und zog seiner Wege. Er wurde bald darauf auf Nico-

laus Amsdorf's Empfehlung Prediger in dem von Minkwitz'schen Städtchen Sonnenwalde in der Niederlausitz und später (1529) zu Marburg. In dem Sacramentstreite wandte er sich dem Zwingli'schen Standpunkte zu.

Aber der Sturm, den er in Frankfurt heraufbeschworen hatte, legte sich nicht so bald, sondern hielt bis in den Hochsommer die Stadt in fortdauernder Erregung. Im August des abgelaufenen Jahres 1521 hatte Hutten nämlich die Ebernburg verlassen, weil sein ritterlicher Freund und Schützer dem Waffenrufe des Kaisers mit 2000 Reitern und 15000 Lanzknechten nach Frankreich gefolgt war. Er hielt sich an einem verborgnen Orte, wahrscheinlich auf der Burg Dirmstein bei Kaiserslautern*), auf. Hier war zu ihm ein aus dem Carthäuserkloster zu Mainz entsprungener Mönch, Otto Brunfels, geflüchtet, den er an seiner stillen Einsamkeit Theil nehmen liess.**) Dieser, der Sohn eines in Mainz ansässig gewordenen Benders aus dem Städtchen Braunfels, hatte gegen den Willen seines Vaters den Klosterstand erwählt, aber nach mehreren Jahren, die er im Orden verbracht, hatte er sich seines Standes entäussert und war glücklich den Nachstellungen seiner Feinde entgangen. Da zu Anfang des Jahres 1522 Hutten's Vater starb und der Sohn hoffen durfte, nebst seinen Brüdern die Belehnung über seine väterliche Burg als Ganerbe zu empfangen, so übertrug er die Pfarrei Steinheim (oder Steinau) an der Strassen, in der Nähe von Steckelberg, seinem Schützling, der hier die neue Lehre predigen sollte. Wahrscheinlich hatte dieser auf der Reise dorthin mehrere Tage in Frankfurt geweilt und war hier nicht blos mit Ibach, sondern auch mit Nesen und dem ganzen reformatorischen Kreise bekannt geworden. Durch freie Aeusserungen im Hutten'schen Geiste mag er den besonderen Zorn des Stadtpfarrers Meyer auf sich gelenkt, mit Ibach von diesem oder einem seiner Parteigenossen in Mainz denuncirt und von dort aus bedroht worden sein.

Beides veranlasste Hutten zum kräftigen Einschreiten. Von Schloss Wartenberg, welches keineswegs, wie Fichard (Archiv II, 124) meinte, eine pseudonyme Bezeichnung von Steckelberg ist, sondern eine Sicking'sche Burg in der rheinischen Pfalz war, drei Stunden von Kaiserslautern und Dirmstein entfernt (Böcking a. a. O. II, 88 Anm.), erliess er am 31. März und am 1. April 1522, also wenige Tage vor

*) Böcking's Anmerkung II, p. 81.

**) Hutten's Brief an Bucer vom 4. September bei Böcking II, 82.

der letzten Predigt Hartmann Ibach's, drei Schreiben, das erste an seinen Freund Philipp Fürstenberger, das zweite an Peter Meyer, das dritte an den Rath zu Frankfurt.

Das erste (Böcking II, 114) lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaassen:

Ritter Ulrich von Hutten grüsst den Rathsfreund Philipp Fürstenberger. Ich habe einen Brief an den Rath gesandt und es wird nun an dir liegen, die Einzelnen zu bearbeiten und dahin zu wirken, dass keiner mein Schreiben ungünstig aufnehme. Dann mahne sie die Freiheit zu ergreifen, zu der ihnen, wie du siehest, das Fenster weit geöffnet ist, da viele Edele uns gleich gesinnet sind, insbesondere jener Hartmann [von Cronberg], der allein gleich einem grossen Heere sein wird. Richtet ihr nur eure Herzen auf und lasset sie nicht durch einen oder den andern Gebotsbrief gleich einschüchtern. Die ehemals viel vermochten [die Fürsten], sind jetzt ohnmächtig, weil der Adel allmählig von ihnen abtritt. Ich kann euch von nicht geringem Nutzen, namentlich in dieser Sache, werden, indem ich euch unter den Adeligen Freunde verschaffe, wenn, was nahe bevorsteht, geschehen wird, dass ich mit meinen jüngeren Brüdern in den Besitz der Burg Steckelberg gelangen werde; denn mein Vater Hutten ist jüngst verschieden. Es scheint aber Einigen der Ort nicht ungeeignet, um von ihm aus die Feinde des Kreuzes Christi zu bekämpfen, denn er liegt in dichten Waldungen und Bergen, die einem Heere nicht leicht zugänglich sind. Du wirst daher der Stadt in allen Stücken meinen Beistand versprechen. Wenn ich dort wohne, so werdet ihr einen nützlichen Nachbar haben und ich hoffe mich wiederum der Euren zu bedienen. Unterdessen lasse nichts unversucht, was die Austreibung Peter Meyer's fördern kann. Was duldet ihr länger einen durchaus aufrührerischen Menschen, geboren um Tumulte und Unruhen zu erregen? Ursachen habt ihr genug: schreibt dem Mainzer und seinen Domherrn, ihr müsstet verhüten, dass euer Gemeinwesen keinen Schaden leide, da jener vor Allen nicht ruhe, sondern unermüdlich neue Unbilden auf die alten häufe und es dahin gebracht habe, dass schon einige Edele euch mit Fehde drohen, wenn ihr länger diese Pest in euern Mauern heget; bittet sie, dass sie auf euch Rücksicht nehmen und nicht durch eines Menschen Treiben euere ganze Stadt der Gefahr aussetzen. Durch solches Schreiben werdet ihr euch auch bei dem Kaiser entschuldigen und später selbst Ruhe haben, wenn wir wissen, wohin jener Vogel, aus diesem Neste vertrieben, flüchten wird. Gieb dir nur Mühe! Die verbrecherischen Curtisanen wollen mit Geld meinen Tod erkaufen: einer unter ihnen

verspricht von seinem Vermögen 1000 Goldgulden zu geben, wenn mich Jemand auf welche Weise auch immer mordet, doch wird sie nicht zu Wege bringen, dass ich auch nur um ein Haarbreit von meiner vorgezeichneten Bahn weiche. Der Mainzer Kirche habe ich einen vorwurfsvollen, aber doch freundschaftlichen Brief geschrieben, aber anders schreibe ich den Carthäusern, die, denke ich, mir büssen sollen, wenn sie nicht etwa die Thatsache leugnen können. Abschriften der Briefe habe ich an Otto [Brunfels] gesandt. Lebe wohl und mehre unsern Anhang. Von Wartenburg am 31. März 1522.

Der Brief Hutten's an die Mainzer Kirche ist verloren, dagegen sind noch einige an die Carthäuser zu Strassburg erhalten. Diese hatten ihn beschuldigt, er habe mit zwölf Reisigen zwei ihrer Mönche aus dem Kloster entführt. Obgleich er die Thatsache in Abrede gestellt, hatten sie sich eine Anzahl seiner gestochenen Bilder verschafft und sie zum unsaubersten Gebrauch im Kloster, der sich nicht näher bezeichnen lässt, verwandt. Auch schrieen sie ihn in diffamirenden Reden als einen Ketzer aus. Hutten verlangte von ihnen Genugthuung, und durch die Vermittlung des Strassburger Rathes wurde eine gütliche Verhandlung eingeleitet, in Folge deren der Prior und der Convent der Carthäuser zu Strassburg ihm eine Ehrenerklärung ausstellten und ihn demüthig um Verzeihung baten (Böcking II, 83 ff.) Für die angethane Schmach mussten sie überdies eine Entschädigung von 2000 rheinischen Gulden an den Beleidigten zahlen — auch nach unserem Geldwerthe ein theuerer Spass. Da indessen dieser Handel bereits in die Monate October und November des Jahres 1521 fällt, so bezweifle ich, dass man mit Böcking (II, 115, Anm.) die Worte seines Briefes vom 31. März 1522: aliter carthusianis scribo, auf diese schon vor vier Monaten zum Austrag gekommene Sache und nicht vielmehr auf eine verloren gegangene oder auch vielleicht nur beabsichtigte Correspondenz mit den Mainzer Carthäusern zu beziehen hat, die er ohne Zweifel als die moralischen Miturheber des gegen Otto Brunfels von Seiten des Mainzer Clerus versuchten Attentates betrachtete, und gewiss nicht ohne Grund, da derselbe aus ihrem Kloster geflohen war. Jedenfalls lassen die Worte: Exempla epistolarum ad Othonem dedi, darauf schliessen, dass Brunfels nach diesem Attentate, von welchem wir später Näheres hören werden, seine Pfarrei Steinheim verlassen und in den Mauern der Reichsstadt bei Nesen Aufnahme und Schutz gesucht habe. Diese vorläufige Vermuthung wird sich uns im Folgenden bestätigen.

Der Strassburger Vorgang war nur ein Vorspiel zu dem Frankfurter. Der Brief Hutten's an Fürstenberger ist ein merkwürdiges

Document und zeigt, welche abentheuerliche, hochfliegende Entwürfe das unruhige Leben des fränkischen Ritters ausgeboren hatte. Vor kaum 30 Jahren waren die Hutten'schen noch eine Plage der Stadt Frankfurt gewesen und oft hatte der Klang des „Gemperlin's" in schreckenvoller Weise den friedlichen Bürgern ihren räuberischen Anzug und Einfall verkündet. Die neue Wendung, welche die Reformation in die deutschen Verhältnisse brachte, hatte die Stellung dieser Ritter zu Frankfurt gründlich verändert. Zur Durchführung und Wahrung der höchsten Interessen bietet der flüchtige Ulrich aus seinem Verstecke seinem Freunde Fürstenberger nicht bloss seine Bundesgenossenschaft und seine alte Burg Steckelberg, deren Besitz noch überdies für ihn in der Zukunft lag, als Vorwerk der bürgerlichen Freiheit der Reichsstadt an, er verspricht auch eine Einigung zwischen den Reichsbürgern und dem benachbarten Adel, ihren alten Feinden, zu Stande zu bringen. Es ist nicht zu bezweifeln, dass er mit diesen Verabredungen getroffen und dass die Einmischung des edeln Marx Lösch von Mölnheim, Georgs von Stockheim, Emmerichs von Reiffenstein*), sowie Hartmuths von Cronberg in die Ibach'sche Angelegenheit eine Frucht dieser Verabredungen gewesen ist. Jetzt folgte die Einmischung Hutten's auf dem Fusse nach, die freilich, wenn man sie mit kühlerem Blute als der leidenschaftliche Ritter betrachtet, den auf seine Selbständigkeit eifersüchtigen Rath viel mehr zur Vorsicht und Zurückhaltung stimmen musste, als zur Einigung mit dem unruhigen Adel einladen konnte. Von Fürstenberger erwartet und fordert Hutten, dass er die Väter der Stadt für seine Entwürfe bearbeiten und gewinnen werde.

Gleichzeitig ging ein Schreiben vom 1. April an Bürgermeister und Rath selbst ab (Böcking II, 117): „Mein freundlichen Gruss und, was ich liebs und guts vermag, zuvor, Ehrbaren, Fürsichtigen und Weisen, günstigen, lieben Freunde. Von meinen kindlichen Tagen auf und besonders, seit ich durch Uebung Glücks und Unglücks etzlicher Massen zur Erfahrung weltlicher Sachen kommen, bin ich, wie menniglich wissen, auch aus meinen Büchern und Geschriften, die offentlich gelesen werden, erscheinet, allwegen der Meinung gewest, und soviel mir möglich ist, hab ich angehalten, dass Irrung[en], so etwa viel Jahr her zwischen etzlichen des heiligen Reichs Städten und etzlichen vom gemeinen Adel geübt [worden], ufgehoben und die zween Orden, an denen die mehrere Macht deutscher Nation gelegen, unter

*) Die Acten und Protocolle haben constant die Form Riffensteyn.

einander zur Vereinigung und Freundschaft kämen, derhalben achte ich mit dieser Zeit, da ich aus nothhaftigen Ursachen bezwungen werde, euch, als ohnedies meinen besonders guten Freunden und zu denen ich mich alles Guten versehe, mein Anliegen zu klagen, nit vonnöthen sonderlicher Umred und Praefation zu brauchen, darinnen ich mich euch entschuldige, dass solches guter Meinung von mir beschehe. Ich hoffe, ihr wisset mein Gemüth und Herz gegen euch."

„Und ist dies die Sache: Doctor Peter Meyer, zu St. Bartholomes, bei euch Pfarrherr und Prediger, hat ein lange Zeit, ungefährlich zehn Jahr her (ich geschweige, was er indem wider meine gute Gönner und Frunde, zuvor an dem frommen und hochgelahrten Doctor Johannsen Reuchlin ohn alle Ursach und Verschuldung, aus unchristlichem Hass tyrannischer Weise geredet und gehandelt), auch gegen meine Person, der er doch wohl müssig gegangen wäre, ein giftig natterisch und uberaus grimmigst Gemüth und Meinung getragen, als denn oft in seinen hinter mir gehabten Reden bei redlichen Leuten vieler Stände klärlichen von ihm gehört, auch etwan durch ihn selbst mit unsern Augen entdeckt ist. Wiewohl nun eim jeden Menschen, ja auch unvernünftigen Gethier, wie wir denn an den mindesten [kleinsten] sehen, sein Injurien weh thut, und in meim Vermögen wohl gewest war, mich billiger Weis an ihm zu rächen, so hab ich doch, aber nit ohn Schmerzen, dasselbig also bei mir verdrückt und mich weiterer Förderung, die ich in allen Rechten an ihn, Doctor Petern, gehabt, als ich ihm auch [durch] seinen an mich Gesandten zu Frankfurt auf dem Churtag zuentboten habe, bis auf diesen Tag enthalten, und wäre vielleicht, was er also gegen mich geübt, durch mich in ewige Nachlassung meiner Person halben gestellt worden, wo er nit itzo vor wenig Tagen die Wunden, so sich in meinem Herzen zur Heilung gestellt und schon mit einem Rumf überzogen war[en], wiederum ufgerissen und erneuert hätte, indem er den frommen christlichen und wohlgelarten Priester, Herrn Othen Brunfels, meinen Diener, als derselbig zu Steinheim aus Pflichten und von Amts wegen das heilig Evangelium und unwiderruflich Wort Gottes gepredigt, durch erdichte, falsche, lügenhafte Angebung bei dem Fürsten der Priester und Schriftweisen zu Mainz in Hass und Gramschaft [ge]bracht, dermassen, dass dem frommen, unschuldigen Menschen durch solche Besagungen nach seinem Leib und Leben getrachtet und gestellt worden ist, wie ihr denn selbst besser, denn ich euch schreiben mag, wisset, dass, wo er nit von guten Frunden gewarnt worden, [er] gebunden und eingeschmiedet in grausam Gefängniss oder vielleicht den Tod geführt [worden] wär. Wann ich

nun sehe, dass bei ihm, Doctor Petern, keine seiner bösen Stuck und Fürnehmens gegen mich und die Meinen Nachlassung ist, er auch sein empfangene Gift, so ihm ohne Zweifel der Feind menschlichen Geschlechts gegen uns eingegossen hat, von Tag zu Tag schärfe und all seine neue Handlung die älteren in Bosheit übertrifft, aber ich mir allwegen gewandelt zu haben bewusst bin, dass ich billig von ihm unverhasst und [un]beneidet sollte geblieben sein, so werde ich nach langwieriger und, ich schätze, überflüssiger Geduld mich in Gegenwehr wieder ihn zu setzen genothdrängt, und ist derhalben an euch, als meine insonder gute Frund und Gönner, mein ernstlich, gütlich und fleheliche Bitt, ihr wöllet euch genanntes Docter Peters, um seine gegen mich und Andere ohne Ursach begangene Misshandlung, auch angesehen, dass er etwa in eucre Stadt durch sein ufrührige, unchristliche, giftige Predigt viel Gezänk und Zwietracht erweckt, die dann, wo nit durch weise Leut vorkommen [worden wäre], zu grosser Ufruhr und vielleicht Verderbniss der Stadt gereicht hätten, auch dass er nie an keinem Ende, von Ort zu Ort, da er gewandelt, zu rechnen, gewest, an dem er friedlich und sonder Erweckung burgerlicher und innerer Tumult und Ufruhr blieben, [ihr wollt euch seiner] gänzlich entschlagen, ihn als einen eingelassenen Wolf unter die Schafe, als einheimisch Gift und verletzliche Pestilenz aus eurer Stadt, die länger in seinem Beiwesen ohne Schaden nit sein mag, thun und absondern, denn ihr könnt denken, dass mir Leid geschehen würde von einem Jeden, der fürder mehr mit diesem des Teufels Apostel Theil oder gemein hätte. Wiewohl ich dann euch zu aller Lieb und Frundschaft geneigt etwas hierin zu gut halten möchte, so ist doch euer selbst halben zu betrachten, dass ob ich ruhig stünd, vielleicht Jemand anders von meinetwegen Doctor Petern, wo er also bei euch bliebe, mit euerm Schaden oder Nachtheil, (das doch Gott verhütte) zusetzen möchte. Das hab ich euch freundlicher guter Meinung nit verhalten wollen. Euch Lieb, Freundschaft und Dienst zu beweisen, bin ich von Herzen willig. Datum, Wartenburg, Dienstag nach Lätare im Jahr nach Christi Geburt XXII. Ulrich von Hutten zum Steckelberg.“

Ein dritter kürzerer Brief vom 1. April 1522 war an Peter Meyer selbst gerichtet (Böcking II, 116):

„Doctor Peter, wisse, dass nachdem kein Aufhörens an dir ist, mir und meinen guten Freunden und Gönnern Widerwärtigkeit zu erzeigen, sondern du deinen unchristlichen Hass und das teuflische Gift, so du wider uns in deinem Gemüth empfangen, täglich je mehr schärfst und anders nit, denn wie ein leidiger Scorpion stets und ohn

Unterlass zum Stich bereit ist, wie du denn jetzo an dem frommen christlichen und wohlgelehrten Herrn Othen Brunfels und Herr Hartmann Ibach, zweien evangelischen Predigern, indem du sie verrätherlich in Fahr und Noth bracht, scheinbarlich zu erkennen host gegeben, so soltu wissen, dass ich hinfür mit allem meinem Vermogen, durch mich selbs und alle, die ich zu meiner Hülf bringen mag, in alle Weg und Gestalt mir müglich sein wird, nach deinem Leib und Gut trachten will, und soll dies meine endlich Verwarnung gegen dich sein, da hast du dich nach zu richten. Gegeben zu Wartenberg unter meinem Insiegel, Dienstag nach Lätare anno XXII.“

Unter diesem Briefe steht noch die Bemerkung: „Diese Ding hot ein geistlicher Mann hie in dieser Stadt angericht, soll ihn uff sein Zeit gereuen, darum ehrsamen, weisen Herrn, ich [er]biete mich zu Recht und kann Recht erleiden bei allen Leuten, denn mir geschicht Gewalt und Unrecht.“ Sie ist, wie Böcking (a. a. O.) richtig gesehen hat, nicht von Hutten, sondern von Peter Meyer selbst zugefügt, der ohne Zweifel den an ihn gerichteten Brief mit dieser Betheurung seiner Unschuld dem Rathe communicirt hat. „Der geistliche Mann“ [d. h. der Mönch] „der diese Dinge hie in dieser Stadt angericht,“ kann nur Otto Brunfels sein, in Meyer's Augen der Urheber alles über ihn hereinbrechenden Unheiles.

Der Rath stellte am Donnerstag nach Judica den empfangenen Brief Hutten's Peter Meyer zu und forderte seine Verantwortung. Diese erfolgte am 10. April in folgender Fassung (Böcking II, 119): „Meyn williger Dienst sei E. fürsichtigen Weisheit allezeit zuvor bereit, ehrsamen und weisen Herrn. Nachdem euch schreibt Herr Ulrich von Hutten, hab ich überlesen und antwort also: ich weiss nicht mit Herrn Ulrich von Hutten zu schicken oder zu schaffen; bin ihm auch weder mit Worten noch Werken nie wider gewesen, auch allen seinen Frunden und Dienern, und wo ich wüsste, ihm beizustehen, wär ich gewillt, Dienst und Willen zu beweisen; dass er aber anzeigt, Herrn Othen von Brunfels, seinen Diener, soll ich in Fährlichkeit bracht haben, ist mir nit bewusst; ich kenn auch Herrn Othen nit, ich weiss auch nit, wer er ist; ich kann weder böses noch gutes von ihm sagen; Herr Ulrich von Hutten zeige den, der solches von mir sagt, will mich also entschuldigen, dass Herr Ulrich von Hutten soll erkennen, das man mir Unrecht thut; es mocht einer noch mehr sagen, man glaubt ihm da doch, was man will; domit mein willigen Dienst. Dat. auf Donnerstag nach Judica, anno XXII. E. W. williger Petrus Meyer, Pfarherr.

Den folgenden Montag, am 14. April, übersandte der Rath an

Ulrich von Hutten eine Copie des Verantwortungsschreibens Meyer's mit folgender Eröffnung (Böcking II, 120):

„Unser freundlichen Gruss zuvor, besunder gut Freund; wir haben euer Schrift, uns jüngst, den Herrn Petern Meyer Doctor etc. untern Pferner berürend, zugeschickt, wie [ihres] Inhalts verstanden, demselben Doctor Petern die fürhalten und mit ihm davon reden lassen, der ist uns laut eingeschlossener Copien mit Antwort begegnet. Dieweil nun es nit in unserm Vermögen ist den Pferner zu setzen oder zu entsetzen, so bitten wir euch freundliches Fleysses, ihr wollet gegen uns und die Unsern nichts unguts fürnehmen lassen. Denn wo ihr etwas zu ihm zu sprechen hättet, möget ihr sin Obirkeit ansuchen: die werden euch ungezwiffelt mit gebührlicher Antwort begegnen, das haben wir euch nit verhalten, denn euch mit Fugen sonst Willen zu beweisen, sind wir geneigt. Dat. Montags nach dem heiligen Palmtag anno XXII.

Allein schon am folgenden Tage, Dienstag nach Palmarum, den 15. April,*) noch ehe des Rathes Antwort in des Ritters Hände gelangt sein konnte, erfolgte in Frankfurt für den Clerus ein neuer Schreckschuss: Ulrich von Hutten liess nämlich zwei Briefe an das Thor der Liebfrauenkirche anschlagen: in einem sagte er den Predigermönchen, in dem andern den Curtisanen, d. h. den nach Pfründen gierigen Anhängern der römischen Curie, ab und rief alle Kriegsleute auf, ihm beizustehen: wo sich die Genannten der Ansprach halben nit mit ihm vertragen wollten, sollten sie dieselben angreifen an Leib und Gut sammt ihren Verwandten, in deutschen und welschen Landen. Ob unter den Curtisanen ausser an Meyer vielleicht auch an Cochlaeus gedacht war, der Hutten als Apostat erscheinen musste, steht dahin, doch macht es der Umstand nicht unwahrscheinlich, dass die Fehdebriefe gerade an das Thor seiner Kirche — wie Königstein sagt — geleimt wurden. Jedenfalls waren Ulrich's Fehdebriefe schon in den Händen seiner Frankfurter Freunde gewesen, und dass sie am Tage nach dem Rathsschlusse, noch ehe dieser in seine Hände gekommen sein konnte, angeschlagen wurden, deutet auf einen wohlüberlegten Plan und auf einen bestimmten Zusammenhang mit dem Meyer'schen Streite.

*) So gibt Königstein in seinem eigenhändigen Manuscripte das Datum an; bei der unbedingten Glaubwürdigkeit, die ihm als Zeitgenossen, der täglich die Begebenheiten aufzeichnete, gebührt, muss Ritter's Angabe, die wohl aus den Uffenbachischen Handschriften geflossen ist und der auch Strauss und Böcking gefolgt sind, — sie lautet auf den 11. April — corrigirt werden.

Nach diesen offenen Absagebriefen stellte Hutten seine Correspondenz über Meyer nicht ein. Am 9. Mai erliess er von Wartenburg sein Antwortschreiben an Bürgermeister und Rath und forderte wiederum, dass dieselben seinem Gegner den Schutz der Stadt aufsagten und ihn seiner und seiner Helfer Rache preissgäben.

Er schrieb (Böcking II, 120): „Mein freundlichen Dienst zuvor. Ersamen, Fürsichtigen und Weisen, besondern guten Freunde! Euer Schrift, mir antwortsweise auf mein Zuschreiben, Doctor Petern, euern Pfarrherrn betreffend, gethan, hab ich verlesen und nimm euer Entschuldigung, dass ihr den Pfarrherr weder zu setzen, noch zu entsetzen habt, an, doch also, dass ihr ihn auch wider mich und die Meinen und meine Helfer nit schützet oder schirmet; und wo er einige Vertröstung uf euern Schutz und Schirm hätte, ihm denselbigen aufsaget und ihn sein Abentheuer gegen uns bestehen lasset, denn ihr ermessen könnt, wo er sich eures Schirmes getrösten würde, dass ich verursacht [wäre] auch mein Bestes zu bedenken. Versehe mich, ihr habt nit Ursach mich oder Jemand genannts Pfarrherrs halben, besonders so er unter andere Oberkeit gehört und sich in eurer Stadt aufrührig hält, zu begeben“ [d. h. zu verlassen, zu benachtheiligen]. „Will mich hierin keins Abschlagens zu euch versehen, doch begehre ich des bei diesem meinem Boten ein beschriebene Antwort. Euch Lieb und Freundschaft zu erzeigen bin ich von Herzen geneigt. Datum Wartenberg, Freitag nach Misericordias Domini anno XXII. Ulrich Hutten zum Steckelberg.“

Auch diesen Brief sandte der Rath dem Bedrohten zur Verantwortung zu. Aber noch ehe dieselbe einlief, entspann sich ein neuer Kampf. Am Montag, 12. Mai, liessen die umwohnenden Ritter einen offnen Brief an die Fahrpforte anschlagen und eine Abschrift den Herrn zu St. Bartholomaei überantworten. Derselbe betraf sämmtliche Pfaffen und Mönche und erregte keine geringe Bewegung in den Stiftern und Klöstern. Um indessen den Zusammenhang der Erzählung nicht zu unterbrechen, behalten wir uns vor, auf diese neue Fehde unten zurückzukommen.

Meyer antwortete dem Rathe (Böcking II, 121): „Ersamen, Weisen, günstigen, lieben Herrn. Ich hätte verhofft, Herr Ulrich von Hutten, angesehen, dass mir ungutlich geschicht, sollt mit meiner Antwort, erst gethan, gesättigt sein gewesen, so es aber nit sein will, so muss ich die Sach thun, als sich gebürt, und gieb euern fürsichtigen Weisheiten nach Antwort, wie vor, dass man mich nit mit Wahrheit Herrn Ulrich von Hutten angeben hat, sollt auch billig mir mein Leib und Gut unerkannter Sach nicht abschreiben, das be-

fehl ich Gott und dem Rechte; Ulrich von Hutten und den Seinen guten Willen zu beweisen, bin ich allzeit geneigt. Es ist auch Herr Otto von Braunfels in vergangen Tagen zu mir kommen, mich gebeten, ich soll reden mit dem Vicario zu Mainz, dass er wiederum uff sein Pfarr mag ziehen gen Steinem; so wolle er mit seinem Herren reden, dass er mich zu Frieden lass, hab uff solche Worte meinem Herrn dem Vicario geschrieben und mit seinen Gnaden lassen reden; giebt sein Gnad Antwort, seiner Person halber hab [es] kein Noth, doch zu mehr Sicherheit, soll ich die Sache an [den] Domdechant lassen [ge]langen; [er] ist zu dieser Zeit nit vorhanden, sondern ich will uff['s] schierste mit sein Gnaden handeln und das will ich thun aus gutem Willen, angesehen, dass er [Otto] gelehrt ist. Dann ich hab Herrn Otten nit angeben bei [dem] Domdechant; soll mir sein Gnad Gezeugniss geben, und der mich Herr[n] Ulrich von Hutten hat angeben, der weiss, dass Andere sein, die über Herrn Otten geklaget haben, darum so geschieht mir Unrecht und will mich zu meinen Herrn versehen, so viel an ihnen sein werde, mich vor Gewalt vertheidigen. Recht kann ich leiden vor mein ordentlichem Richter oder seiner Gnaden Statthalter, wo aber Herr Ulrich von Hutten das Recht nit geliebt, so erbiet' ich mich zu einer gütlichen Verhörung vor ein ehrbar Rath zu Frankfurt, meinem Herrn, dem Comenthur im Deutschen Haus, [dem] Schultheissen oder Hauptmann zu Frankfurt, sämmtlichen oder einem itzlichen besonderlich, verhoffe auch nicht, das ich bei euch lebe uffrührlich, sondern ich wollt gern Einigkeit machen, wo ich könnte; hoff hierumb nit, dass ich also bei euch gelebt hab, dass mich Jemand vertreiben solle, so ich Recht, Gutigkeit und Billigkeit vor Gott und aller Welt leiden kann. Damit willigen Dienst meinen günstigen Heren zu beweisen, bin ich allezeit geneiget. Datum uff Donnerstag nach Jubilaten im XXII. Jahr. Petrus Mayer, der heiligen Schrift Doctor und Pfarrer."

Der Rath beschloss am 22. Mai auf diese Verantwortung Peter Meyers, „Ulrich von Hutten von des Pferners wegen Antwort zu geben zum andern mal." Sie erging in folgender Fassung [Böcking II, 122]: „Unsern freundlichen Gruss zuvor, besunder gut Frunt. Wir haben euer Widerschrift, uns uff unser gethan Antwort unsers Pferners halber zugeschickt, alles Inhalts verstanden, demselben die fürhalten und mit ime davon reden lassen, der ist uns laut eingeschlossener Copien mit Antwort begegnet und zweifeln wir nit, ihr habt unser Antwort guter Maass vermerkt; dass wir aber einigen Gewalt gegen Jemands in unser Stadt oder Gebieten gestatten sollen, könnt ihr bei euch selbst ermessen, dass uns solches nit gebueren will.

Bitten darum wir euch freundlichs Fleisses, ihr wollet in dieser unser Antwort nit Missfallens haben, das verdienen wir gern. Datum auf Donnerstag nach Cantate anno XXII."

Damit endigen die Acten des Streites zwischen Ulrich v. Hutten und Doctor Peter Meyer. Aber die Fehde selbst war noch nicht zu Ende, ein Verbündeter Hutten's trat ein und warf von Neuem dem bedrängten Stadtpfarrer den Handschuh hin. Unter den benachbarten Rittern ragte durch seine herzliche und aufrichtige Frömmigkeit vor den andern der uns schon bekannte Hartmuth von Cronberg hervor, der Freund Franzen von Sickingen, ein Mann, von dem Ranke (deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref. II, 106) urtheilt, „man könne ihn als den ersten im Style einer spätern Zeit frommen, vollkommen überzeugten Lutheraner betrachten". Eine Reihe seiner religiösen Zuschriften gehört dem Jahre 1522 an; sie athmen sämmtlich den frischen, ursprünglichen, durch theologische Streitigkeiten noch nicht verbitterten Geist der ersten Reformation, die kindlich reine Freude an dem aus trüben Nebeln siegend emporgestiegenen Licht des lauteren, einfältigen Gottesworts. „Lieben Brüder, schreibt er an die vier Bettelorden, die Lehre, so Doctor Luther geprediget, ist nicht seine Lehre, sondern ist geflossen aus dem Bronnen Christi Jesu. Welcher Mensch dieser himmlischen Lehre folget, der folget nicht Dr. Luther'n, sondern Christo. Wir glauben Dr. Luther nicht weiter, denn soviel wir im heiligen Evangelio gegründet finden (Walch, Luther's Werke XV, 1956). In demselben Sinne schreibt er an den Kaiser Karl und an Papst Leo X., insbesondere aber an seine Bürger und Unterthanen zu Cronberg, denen er die Annahme des Evangeliums, wie ein Vater seinen Kindern, empfiehlt (Ebend. 1959 und 1967).

In einem Brief an ihn schildert Luther im März 1522 den Eindruck, den er aus seinen Schriften empfangen: „Ich hab euer Schriften zwo, eine an kaiserliche Majestät, die ander an die Bettelorden gethan, mit grosser Freude gelesen. . . . Dann man spüret wohl, dass euer Wort aus Herzens Grund und Brunst quellen und beweisen, dass nicht, wie in vielen, das Wort Christi allein uff der Zungen und den Ohren schwebe, sondern ernstlich und gründlich im Herzen wohne." „Sehet," so ruft er am Schlusse, „wie bin ich auslaufen und überflossen mit Worten. Das macht der Glaub Christi, der sich also erschwenkt hat in Freuden über euerm Glauben und freudigem Bekenntniss. Johannes muss also springen im Mutterleib, wenn Christus zu ihm kommt. Wie ihr denn sehet, dass er durch euer Schrift zu mir kommen ist. Wollt Gott, er käm auch also zu euch durch diese meine Schrift, und machte, dass nicht allein euer Johannes, sondern

auch Elisabeth und das ganz Haus fröhlich und voll Geistes würde, und blieb nicht allein drei Monat, sondern ewiglich. Das geb Gott der Vater aller Barmherzigkeit" (De Wette Luther's Briefe II, 162. 169)! Wiederum Hartmuth Montag nach Palmsonntag 1522 an Luther: „Demnach so halte und achte ich euch für einen meiner allerliebsten Brüder; denn ihr habt die wahrhaftige brüderliche Liebe, darinnen aller Gebote Erfüllung steht, mit den Werken gegen Alle und sonderlich gegen deutsche Nation höchlich bewiesen und habt damit sonder Zweifel vollbracht den Willen des himmlischen Vaters, desselbigen ihr euch billig erfreuet. Darum sollt ihr wissen, dass ich mich aus der Gnade Gottes euer und euers gleichen Brüderschaft höher erfreue, denn aller leiblichen Brüderschaft oder alles zeitlichen Gutes." (Walch. a. a. O. 1992).

Dieser Mann, der sich schon am 16. März 1522 gedrungen gefühlt hatte, ein Warnungsschreiben an den Rath und die Bürgerschaft zu richten, fand auch jetzt Veranlassung gegen Peter Meyer aufzutreten. Am Pfingstmontag den 9. Juni schrieb er an ihn: „Euch, dem Pfarrherr zu Bartholomaeus zu Frankfurt, entbeut ich, Hartmuth von Cronberg, meinen Gruss und füg euch zu vernehmen, wie ich glaublich bericht bin und erkundet hab, welcher mass ihr die wahrhaftig christlich Lehr Dr. Martin Luther's, sonder aller Gründ der heiligen Schrift, unterstehet unterzudrücken, dargegen der Päpstlichen Gewalt und Regiment so hoch zu erheben, dass ihr alle die für Ketzer achtet, die dem christlichen Doctor Martino oder seiner evangelischen Lehre folgen, ... dessen euere Worte und öffentliche Predigt unwidersprechlich Zeugniss geben.... Auch wollet ihr keinen rechten evangelischen Prediger zulassen, mit eurer Genehmigung zu predigen, und sonderlich uf den Pfingsttag einem christlichen Prediger, den ich gen Frankfurt geschickt, nit vergönnen wollen zu predigen. Dieweil aber euch als einem Pfarrherrn der Stadt Frankfurt Ursach und Grund eurer Meinung und öffentlichen Predigt gebüret zu sagen, wie Sant Peter gebeut, so erforder und begehr ich von euch aus christlicher Schuld und Pflicht, dass ihr mir mit evangelischem Grund und heiliger göttlicher Schrift anzeigen wollet, aus welchen Ursachen wir dem päpstlichen Regiment glauben oder folgen sollen.... Wo ihr aber dasselbige nit zu thun wisset, so vermahne ich euch brüderlicher Weise, dass ihr euch von eurer Irrung mit uns zu Gott kehret und bekennet, wie eure hohe Nothdurft erfordert, dieweil ihr nit wissen möget, wie lang ihr Zeit habet, denn wahrlich ich warn' euch: werdet ihr euch versäumen, so werdet ihr beständiglich nit bestehen mit allen denen, die ihr verführet." (Walch a. a. O. 2004 flg.)

Auf dieses Schreiben, dessen Inhalt wir nur in seinen Hauptgedanken mitgetheilt haben, erwiderte am 11. Juni Meyer (ebend. 2006 flg.): Meinen willigen Dienst zuvor, ehrbar fester lieber Junker! Euer Schreiben, an mich gethan am dritten Pfingsttag, hab ich verlesen und wohl verstanden, antwort: uf den Artikel, dass ich den Pfingsttag einem evangelischen Prediger, von euch gesandt, verboten hab, dass er nit zu predigen zugelassen sei, sprich ich, dass man mir Unrecht thut, es ist keiner bei mir gewesen, auch hat mich Niemand darum ersucht, hab auch auf diesen Tag erfordert ein ganz Capitel, ihnen fürgelegt, ob an ihr einen etwas ersucht sei, haben sie geantwortet bei ihren Treuen und Eid: Nein, es sei an ihr keinen nie gelangt. Bitt darum, ihr wollt mir anzeigen den, der mir solche Sache ufleget, so will ich also mit ihm reden, dass ihr erlernen sollt, dass man mir Unrecht thut, und bin nie der gewesen, der Gottes Wort gehindert, sondern allezeit gefördert mit Worten und Exempeln. Dass ihr mir aber schreibt von meinen Predigten, sprich ich, ich hab offentlich vor der ganzen Welt geprediget und jetzund in das dreizehnt Jahr zu Frankfurt, und verhoff, die Wahrheit und das heilige Evangelium. Das haben drei oder vier Tausend Menschen von mir gehöret und gestehe meine Predigt frei vor aller Welt. Wär aber Jemands, der sich liess dünken, ich hätt zu viel oder zu wenig gethan, so hab ich einen ordentlichen Richter, do mag man mich ansprechen, do will ich Antwort geben. Damit guten Willen euch zu beweisen bin ich geneiget. Datum uf Mittwochen nach Pfingsten Anno XXII. Williger Petrus Meyer, der heiligen Schrift D. und Pfarrherr zu Frankfurt.

Auf die Mainzer Appellation konnte Hartmuth keinen Zug fühlen sich einzulassen; es hätte dies nichts anders geheissen, als den Pontius beim Pilatus verklagen. Um so schärfer setzte er Meyer'n in seinem zweiten, am 14. Juni erlassenen Sendschreiben zu (Walch a. a. O. 2007 flg.), aus dem wir das Wichtigste im Auszuge mittheilen: „Erstlich so hab ich des Predigers, den ich gen Frankfurt [geschickt], ein Genüge, denn es stehe damit, wie es woll, so ist nichts daran gelegen. Aber, dass ihr weiter übergangen habt mir zu antworten, aus was Grunds ihr das päpstlich Regiment und die Menschengebot und Lehre also hoch erhebet und damit die unwidersprechliche Wahrheit Gottes also offenbarlich unterstehet unterzudrücken und zu schmähen, — welches uff euch öffentlich erzeugt mag werden durch viel Biederleut zu Frankfurt und anderswo, die euer Predigt gehöret — desshalb hab ich kein Genügen. Auch dass ihr schreibet, wie ihr das heilig Evangelium dreizehn Jahr zu Frankfurt gepredigt habt, daruff

sag ich, dass ihr das heilig Evangelium nit gepredigt habet, inmassen wie Christus geboten, sondern mehr in euerm Geiz und Eigennutz, denn zu des Volklins Seligkeit und heilsamer Weide solches gezogen. Darum euer Berühmen und dass ihr euch nennet ein Doctor der heiligen Geschriften, das reichet dem heiligen Evangelio und der wahrhaftigen heiligen Schrift zu unleidlicher Schmachheit. . . . Ihr habt nit allein euerm Geiz nach die Schaf wider Gottes Gebot geschoren und böslich aufgesogen, sondern auch, das viel grösser und schwerer ist, die heilsame Weid Christi mit Füssen getreten. O was grossen Seelenmord habt ihr in den dreizehn Jahren gethan! Bedenkt, wie streng die Gerechtigkeit urtheilt einen leiblichen Mörder, darum betrachtet, wie viel greulicher euer und euers Gleichen Morden sei, welche nit durch die recht Thür einsteigen, allein dass ihr metzlet und tödtet." Am Schlusse eröffnet er ihm die Aussicht, wenn er nicht seine Irrung erkenne und Gottes Barmherzigkeit annehme, würde seine Handlung dermassen an den Tag gebracht werden, dass ihn alle Menschen zu Frankfurt für einen Verführer halten und dass allermeniglich mit gutem Gewissen gegen ihn mit der That zu handeln erlaubt sein werde, so viel sich gegen einen reissenden Wolf, geistlichen Dieb und Mörder mit Worten und Werken zu handeln gebühre. Die solches dann thäten, würden keine Scheu tragen weder vor seinem ordentlichen Richter, noch vor dem Rathe zu Frankfurt, desshalb Red und Antwort zu geben, denn ihr Grund werde sein auf dem unzerstörlichen Gotteswort. Das Schreiben schliesst: Datum unter meinem Insiegel uf Samstag nach Pfingsten. Anno Domini im zwei und zwanzigsten.

Obgleich sich Hartmuth directe Antwort erbeten hatte, unterblieb diese; statt dessen wandte sich Meyer, für seine Sicherheit besorgt, am 17. Juni mit einem Schreiben an den Rath (Walch a. a. O. 2010 flg.), das mit folgenden Worten schliesst:

„Darum bitt ich E. Weisheit als mein gunstigen Herrn, sie wollen mich als ihren Pfarrherrn und Geistlichen . . . vor Gewalt bei Recht und des Reichs Landfrieden und Ordnung günstigen, handhaben, schützen und schirmen und dem unziemlichen gewaltigen Dreuen und Fürnehmen, so Junker Hartmann von Cronberg letzsts seins Schreibens anhenket, kein Statt geben, so ich Recht und Billigkeit vor Gott und aller Welt leiden mag; das gebürt mir alles meins armen Vermögens um E. Weisheit ewiglich und gutwillig zu verdienen. Bitt des unverzögliche tröstliche Antwort. Datum uf Dienstag nach Trinitatis anno XXII. Williger Petrus Meyer Pfarrherr."

Als dieser Brief am selben Tage in der Rathssitzung verlesen

wurde, erging der lakonische Beschluss, es dabei zu lassen und dem Pfarrer zu sagen: „er werde sich angesehen seines Richters wohl zu halten wissen (B. P. 1522 fol. 17).“

Die Verwickelungen, in welche der Clerus durch die Ritterschaft gerieth, wurden von Tag zu Tag grösser und mit ihnen mehrten sich die Verlegenheiten. Schon am Samstag nach Ostern, 26. April, hatte Wilhelm von Bommersheim der Alte in einem Brief an die Herren zu St. Lenhard, Predigermönche, Frauenbrüder und Jungfrauen zu St. Katharinen sich beschwert, dass „ihm seine Behausung, so er vor Zeiten gehabt, genannt zum Stein zu Frankfurt, ohn alle Vorbot und Recht entfrummt (entfremdet) wär worden, dazu etlich Holz, Bett, Bettladen, Pfann, Schüsseln und dazu etlich Gülden uff einen Kölnschen Mann“ und die Wiederherstellung seiner Behausung nebst allem Angezeigten und den Ersatz für weitere Kosten und Schäden verlangt. Die Betreffenden kamen am 28. April in dem Capitelhaus des Liebfrauenstiftes zusammen und beschlossen den Kläger an den Rath zu verweisen, mit dessen Genehmigung die, wie es scheint, früher bestandene Verpflichtung dieser Stifter und Klöster dem Junker eine Behausung in der Stadt aufzuhalten, seiner Zeit aufgehoben worden war; schliesslich erklärten sie sich zu jeder Leistung, die ihnen rechtlich obliege, bereit. Dieser Handel hielt die Priesterschaft, wie sich aus den Aufzeichnungen Königstein's und aus den Bürgermeisterprotokollen ergiebt, den ganzen Sommer hindurch in Spannung, ohne seine Lösung zu finden.

Neue Verwickelung und Aufregung brachte der schon erwähnte Fehdebrief, den Marx Lösch, Georg von Stockheim und Emmerich von Reifenberg am 12. Mai an die Fahrpforte hatten anschlagen lassen und den wir zum ersten Male nach Tom. I, fol. 14 der Acta, das Religions- und Kirchenwesen betreffend, in dem Stadtarchive hier mittheilen:

„Allen vnnd iglichen pfaffen vnnd Munichen in der statt franckfurt thund wir hie vnnden beschryben kunt vnd zu wissen: nachdem etlich auß euch, sonnderlich die furnempsten in den prelaturen dem wort gottes zuwider strebent vnnd, so vil an euch were, solchs gern vnndertrucken wolt, sunderlich in dem, das durch ewer vngestime anhallten eyn ewangelischer Prediger, der dem andechtigen folck in Frangkfurt das wort gottes zu predigen furgenomen, daselbs vertryben vnnd also dem folgk die recht heylsam gottes lere enntzogen ist, vnd nit alleyn enntzogen, besunder schier gar nydergelegt. Dann Ir richt durch supptile practica zu, das derselbig noch anndere by oder neben euch die offintlich luter ewangelisch warheyt nit predigen dürf-

fen, zu dem das ir selbst nit thut oder vielleicht thun kundt, wellichs dann von euch, als die sich geistlich's stanndts berumen vnd davon sonnderlich fryheyt vnnd ere haben wöllen, höher dann von anndern vnverstenndigen vnnd mere zu beclagen, dann zu erbarmen. Nun ist bisher by euch der gebrauch gewest, welcher weltlichs stannd's euer Person oder gutter mit der that berawbt oder angriffen, den habt ir durch euch oder euer conservitores onerfordert, on alles erbarmen offenntlich in bann verkundt vnd darzw das weltlich swert vnd straf vber inen erfordert, vnnd hapt euch das vnverschembt als fur recht vnd wolgethan berumbt; vil höher vnnd mere will sich gepuren, mit höchstem ernnst (ob glych tyrannische verfolgung leybs vnd guts daruff stünde) eyn strenglichs eynsehens zuthun, das das helig ewangelium vnd die warheyt gottes vor euch vnnd annderer desselbigen vheynden, tättlichen anfechtern vnd wydersachern vnverdruckt pleybe, vnnd anfennglick durch cristliche ermanung vnd, wo das nit frucht truge, annder gestalt euch davon in besserung zu pringen. Darvmb ermanen wir euch in gemeyn vnd sonnder vor weytern furnemen hiemit gar gutlich, das ir euch von ewerm verkerten willen vnd vertruckung der evangelischen warheyt vmbkert vnnd bessert vnd hinfür das helig Ewangelium in ewern Kirchen offentlich selbs predigen oder anndern vnuerhyndert zuthun gestattet, auch andere gleyssnerey, sonnderlich die im scheyne eynns Guten zu ewerm geytz vnnd nutzen gericht seynnt, gegen dem gemeynnen unuerstenndigen folck abstellet, sie weyter darauff nit leytet oder vberredt, damit die schaff Christi nach desselbigen lere recht geweydet vnnd wie bisher nit geschunden werdent. Wo ir aber diß verachtent, so werdet ihr vnns damit nit veracht haben, besonnder den, der euer vnnd vnnser aller herr, richter, schapffer vnd erlöser ist. Alsdann mocht ir vns vnnd, die wir in unnser hilff bringen kunten, vervrsachen zuhanndeln, des wir getrauwen gegen Gott vnd der welt fug zu hoben, vnnd lieber vertragen sein wollten, dann ewer verachtung vnd nydertruckung des wort gottes ist vnns billich leydt. Nach dieser vnnser fruntlicher ermanung vnd verwarnung wisst euch zu richten, wellicher aber vnnder euch sich in disem thun von den anndern absonndern vnd sich vns anzeygen wurdet, den wollen wir dermassen zu alter fruntschaft annemen; bitten hiervff ewer aller beschrybene anntwurt, die inwendig acht tagen nechst volgennd geen Reyffenberg in Friederichs von Reyffenbergs oder in meyn Marx Leschen von Mullnheyms huß zu Felschberg zw vberschicken. Geben vnnder meyn, Jorgen von Stockheyms vnd Emmerich Reyffensteyns Inngesigeln, der ich mich Marx lesch von Mulnheym obgenannt mit gepranet (mitgebrauchet). Auff

Montag nach dem Sonntag Jubilate Anno dni etc. im zwey vnd zwentzigisten.

Marx Lesch von Molnheym.
Georg von Stockheim.
vnnd Emerich Riffensteyn.

Die drei Stifter traten sofort zu einer Besprechung mit den Mönchsklöstern — nur die Barfüsser schlossen sich aus — zusammen und verabredeten eine gemeinsame Antwort. Schon bei dieser Beredung scheint es nicht an Widerspruch und Uneinigkeit gefehlt und überhaupt die Rathlosigkeit, welche unter den Versammelten herrschte, sich unverhohlen kundgegeben zu haben. Man schickte die beschlossene Antwort zunächst an Dieterich Zobel, den geistlichen Generalvicar des Erzbischofs, nach Mainz, um sich bei ihm Raths zu erholen. Dieser liess den Absendern durch den Ueberbringer, den Canonicus zu St. Bartholomaei, Johann Wagenmeister entbieten: „Die Pfaffen zu Frankfurt seien der Sache selbst nit eins; wie man ihnen rathen solle? Die Antwort gefalle ihm wohl, wo sie einträchtiglich geschickt werde, wo nit, sei kein Antwort auch ein Antwort" (Königstein). Gleichzeitig wandte man sich an den Rath, um dessen Meinung zu erfahren. Dieser äusserte sich am 14. Mai noch diplomatischer als Zobel; er liess antworten: „Dergleichen sei auch an den Rath geschrieben, wie ihnen, und wisse ein ehrbar Rath sonderlich ihnen nit zu rathen; sie hätten aber Oberherren, die möchten sie ansuchen, die würden ihnen wohl Rath können geben. So wisse der Rath nit anzuzeigen, wer die wären, so wider das Evangelium gepredigt haben" (B. P. fol. 5).

So fein gab der Rath der Priesterschaft die stete Berufung auf ihre eigenen Obern, ihre selbständige Jurisdiction und den evangelischen Charakter ihrer Predigtweise zurück! Das Bartholomäuscapitel hütete sich wohl, die beschämende Erwiederung des Generalvicars den Andern mitzutheilen, es liess sie nur kurzer Hand fragen, ob sie in dieser Sache mit ihnen noch ferner zusammen gehen wollten. Das Liebfrauencapitel beschloss sich zwar die gemeinsame Antwort anzueignen, sie aber für sich unter dem Stiftssiegel nach Reifenberg zu senden. Der Bote ging am Sonntag Cantate, den 18. Mai, dorthin ab, und fand die Edelleute endlich in Cronberg, wo ihm Friedrich von Reifenberg erklärte, es gefalle ihm wohl, dass das Liebfrauenstift ihn schriftlich ersuche, allein er verlange eine andere Schrift.

Durch denselben Boten erfuhr das Stift, dass die Junker, denen sich auch Wilhelm von Bommersheim der Junge anschloss, die Bauern

zu Ursel überredet hatten, die Zahlung der fälligen Grundzinsen und Zehnden an den Stiftskämmerer einzustellen. Da durch diese neue Agitation auch die andern Stifter mit berührt wurden, beschloss die Geistlichkeit, sich vorerst mit dem einen Gegner zu verständigen und zu diesem Behuf den Grafen von Königstein um seine Vermittlung mit Wilhelm von Bommersheim dem Alten anzugehen. Eine Verhandlung, welche in dem Predigerkloster am 22. Mai in Gegenwart des Grafen stattfand, endigte mit dessen Erklärung, man solle ihm die Sache schriftlich anzeigen, dann wolle er thun, was billig und recht sei, er müsse vorerst auch den andern Theil hören. Als am 28. Juni ein Schreiben des Grafen von Königstein einlief, dem ein Brief des Bommersheimer's beilag, fand wieder eine Versammlung des Clerus im Capitelhaus des Liebfrauenstiftes statt, in welcher offenbar wurde, dass nicht einmal der Druck der Zeit, den alle schwer empfanden, die bestehenden Zerwürfnisse der Stifter in den Hintergrund drängen und wenigstens vorübergehend eine Einigung bewirken konnte. Königstein erzählt: „Unter anderm hat unser Scholaster (Stephan Fischer) angefangen zu holhippen*) und den Scholaster zu St. Leonhard in Abwesenheit hochlich gescholten, darnach kommen an den Decan sancti Leonhardi Lutherisch halben mit vielen unnützen Worten, wie denn allweg sein Gewohnheit gewest ist.“

So zankten, höhnten und eiferten sie unter einander, während der gemeinsame Feind nicht ruhte, sondern rührig seine Neckereien gegen sie weiter verfolgte. Zwei Tage später, am Montag nach Peter und Paul, den 30. Juni, erliessen die drei Junker an die Gemeinde von Bornheim folgendes Schreiben, das wir aus den erwähnten Acten des Stadtarchivs l. c. f. 29 hier einrücken:

„Schultheis, Burgermeister vnd gantz gemeynde des dorffs Bornheim!

Ist vnser hie vnden benenten bitt an euch, das ir der tyrannischen vermeyntenn geistlichenn der stat Franckenfurt, die das wort Gottes vnnd die heiligen Euangelia nit lydenn wollen, noch selbst thun predigen, darvmb wollet die selbigenn tyrann iren zehenden selbst sameln lassen, so ir vmb vnd by euch habt, nit entnemen, behußen, wartten, noch infuren. Damit euch chein schade enstee, wollen wir euch als armen luden gutter Meynunge im besten nit verhalten. Datum vff montag nach petri vnd pauli Anno m. Vc vnd im XXII°.“

*) Hohlhippeln oder hohlhippen = sticheln, spötteln, vgl. Joh. Leonh. Frisch, deutsch-lat. Wörterbuch I, 462 und 455.

Schon in der Trinitatiswoche waren von Seiten des Decans und Capitels zu St. Bartholomaei Klagen beim Rathe eingelaufen, dass die Gemeinde Bornheim der Erhebung des Zehnden Schwierigkeiten entgegensetze (B. P. fol. 17). Die Junker bestärkten sie in diesem Widerstande. Gleichzeitig erliess der Vicarius in spiritualibus zu Mainz, Dr. Zobel, ein Mandat gegen die Renitenten unter Androhung geistlicher Censuren. Da der Rath darin eine Beeinträchtigung seiner Jurisdiction sah, beschloss er am 4. Juli, Haman Holzhausen, Arnold Reiss und Heilmann Steinheimer nach Mainz zu senden. In der Sitzung am 6. Juli, in welcher diese über ihre Sendung berichteten, wurde in dem Rathe auch ein kaiserliches Mandat verlesen, welches das Bartholomäusstift von dem Reichsregimente in Nürnberg erwirkt hatte und das wir hier zum ersten Male aus den erwähnten Acten fol. 31 voröffentlichen:

„Carl von Gottes Gnaden, erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Merer des Reichs.

Ersamen, lieben, getreuwen. Vnnserm kaiserlichen Regiment im heiligen Reich ist glaublich angezeigt, wie vnsere vnd des Reichs lieb, getreuw, Marx Lesch, Georg von Stockham vnd Emerich von Riffensteyn, der gemeinen geistlicheit vnd sunderlich Probst, Dechant vnd Capitel sanct Bartholomeen Stiffts bey euch in Franckfurt eines Predigers vnd ires Ambts vnd standts halb durch einen offen breue bedroet. Desshalb sy in sorgen steen müssen. Darumb haben wir den obgenannten Dreien gepothen, so fern dem also, wie gemeltem vnnserm kaiserlichen Regiment angebracht sey, das sy dann ir furnemen abstellen vnd sich an geburlichen Rechten benugen lassen. Beuelhen euch darauf, das ir genannte geistlicheit getreulich schutzet vnd schirmet vnd sy durch die vorgenannten drey, noch andere widere Recht, souil an euch ist, nit vergewaltigen lasset. Daran thut ir vnnsere ernstlich mainung. Geben in vnnser vnd des Reichs stat Nurmberg am vierdten tag Junij Anno Domini im zwaivndzwanzigsten, vnnseres Reichs des Römischen im dritten jaren."

Schien die bisherige Haltung des Rathes wenig guten Willen zum Schutze des Clerus zu verrathen — noch am Donnerstag nach Cantate hatte er auf ihre Bitte, sie zu versehen, so sie mit Kerzen gingen, ihnen erwiedern lassen: er müsse dem Unrath seiner Feinde selbst zuvorkommen; es sei besser, dass sie hie innen blieben, doch stelle er es ihrem Gefallen anheim — so sehen wir nun mit einem Male die Stimmung des Rathes verändert. Er dringt darauf, dass das Bartholomaeuscapitel sich für die Zurücknahme des Mainzer Man-

dates verwende, und verspricht ihm den Schutz der Stadt; er verordnet, dass die Früchte der Zehenden ungehindert in die Stadt eingeführt werden, er nimmt die Beschwerden des Churfürsten von Mainz wegen Ibach's und wegen der Junker am Taunus entgegen und erwirkt, dass das Mainzer Mandat nebst angehängter Poen am 22. Juli suspendirt wird. Er verspricht dem Bartholomaeuscapitel rechtlichen Beistand auf einer Tagfahrt in Aschaffenburg, die der Churfürst von Mainz zur Beilegung einer Irrung zwischen diesem Capitel und Junker Quirin von Cronberg angeordnet hatte; er gestattet Wilhelm von Bommersheim freies Geleit in die Stadt und ist geneigt, selbst die Vermittlung zwischen ihm und seinen Gegnern in die Hand zu nehmen. Wie wenig übrigens trotz dieses guten Willens der Rath geneigt war, die Unabhängigkeit seiner Stellung und Berathung gegenüber der Priesterschaft aufzugeben, beweist sein am 8. Juli gefasster Beschluss: „Wo hinfüro im rate sachen, die pfaffheit belangend, gehandelt werden, sollen die fründe des Rates, der Pfaffheit in Sippschaft oder sunst verwandt, abtreten."*) In diese Zeit des Monat Juli, wo sich alles zum Frieden anliess, gehört auch die Antwort, die sich fol. 28 in den Religionsacten auf ein verloren gegangenes Schreiben befindet, das noch einmal die drei Junker an den Rath gerichtet:

„Marx Lesch von Molheim, Jorg von Stockheim vnd Emerich von Riffensteyn.

„Vnsern fruntlichen gruß zuuor, besonder guten frunde. Wir haben euwer schrifft von jungst etlicher handlung halber, so Hern Hartman Ibach von vnser priesterschafft in vnser stat begegent solt sin, mit begere, wo die vff irem furnemen beharren wollten, wurdet ir geursacht thetlich handelung gegen dieselben furtzunemen, vnd euch zu uerstendigen, weß ir euch deßhalb gegen vns vnd den vnsern versehen soltet etc. ferners inhalts verstanden, vnd ist vns vnd den vnsern nit von noten frembde priestere, die bei vnß nit gefrunt sin, zu schicken, dan wir vnd vnsère gemeinschaft deßmals nach notturft mit predigern versehen sin. So hat auch die römisch Keys. Mt. vnser allergnedigster herr etliche penalia mandata vßgeen lassen, auch vns eyn sendbrieff zugeschickt, dar inn vns trewelich gewarnet, auch gebeten etliche mißbruch by vnnß nit zugestaten, dem wir vß schuldiger pflicht als des heiligen Reichs vnderthan gehorsam sin müssen.

*) Vgl. B. P. fol. 5—10, 14, 17, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 30.

Darvmb bitten wir euch freuntlichen, ir wollet deshalb gegen vns vnd den vnsern vnd vnsern verwanten nichts vngutes furnemen, des wollen wir in glichem vnd mererm mit willen gern verdienen. Datum."

V. Johannes ab Indagine.

Es ist bereits erwähnt worden, dass in einer Sitzung am 28. Juni, in Sachen Wilhelm's von Bommersheim gehalten, der Scholaster des Liebfrauenstiftes, Stephan Fischer, seiner Gewohnheit gemäss den Decan von St. Leonhard mit vielen unnützen Worten seiner lutherischen Denkart halber gehöhnt und gescholten hat. Dieser Decan, dessen Namen Königstein verschweigt, ist Niemand anders als Johannes ab Indagine, oder wie er gewöhnlich genannt wird und sich selbst nennt, Johannes Indagine (eigentlich Johann von Hagen), Pfarrer von Steinheim am Main und seit 1522 Decan zu St. Leonhard. Die grosse Unordnung, welche um diese Zeit des Verfalles in dem Leonhardsstifte eingerissen war und auch in dem Archive desselben bemerkbar ist, erschwert es sehr, die Geschichte desselben in ununterbrochener Continuität zu verfolgen. Als im Jahre 1515 der Decan Engel starb, wurde auf Empfehlung des päpstlichen Legaten Campeggi Johann von der Burg, oder wie er sich gewöhnlich nennt, Johann de Castro, beider Rechte Doctor, erwählt (Urkunde Nr. 364 des Leonhardsarchivs). Noch am 25. October 1521 schenkte er dem Capitel 400 Gulden rheinisch gegen eine lebenslängliche Rente von 20 Gulden und gegen die Verpflichtung, ihm nach seinem Tode eine Anzahl Messen jährlich zu lesen (Urk. 381). Schon im Mai 1522 finden wir im Besitze des Decanates unsern Joh. Indagine. Da Lersner in seinem Verzeichnisse der Canoniker des Leonhardsstiftes zu demselben Jahre 1522 eine Praebenda anführt, quam ultimus possedit Doctor Joh. Dridorf Decanus, so muss entweder angenommen werden, dass das Decanat dieses Dredorf oder Dridorf zwischen das des Joh. de Castro und des Joh. Indagine gefallen sei und nur kurze Zeit gedauert habe, oder, was mir das Wahrscheinlichere ist, dass Dridorf und Joh. de Castro eine und dieselbe Person ist, die bald mit ihrem Familiennamen bald mit dem Namen ihres Geburtsortes (Dreidorf, Amt und Flecken in Hessen) bezeichnet wird. Diese Angabe wird noch dadurch gestützt, dass Lersner in allen den Abschnitten, in welchen er den Dr. Joh. de Castro erwähnt (1509, 1515—1518, 1521), den Dr. Joh. Dridorf nicht berührt, und umgekehrt, wo er, wie in den Jahren 1499, 1500, 1501, 1510, 1511, 1512, 1513, den

Dr. Joh. Dridorf anführt, keinen Joh. de Castro hat. Wir haben darum wohl den Joh. Indagine als unmittelbaren Nachfolger des Joh. de Castro anzusehen und anzunehmen, dass er zu Ende 1521 oder zu Anfang 1522 gewählt worden sei. Vor diesem Jahre wird er von Lersner (II, II, 186) nur einmal unter der Bezeichnung: Camerarius, Plebanus et Calarius (Cellarius?) in Steinheim aufgeführt.

Joh. Indagine ist bekannt geworden durch ein Werk, das den Titel führt: Introductiones apotelesmaticae elegantes in Chiromantiam, Physiognomicam, Astrologiam naturalem, complexiones hominum, naturas planetarum u. s. w. Autore Joanne Indagine, und in den Jahren 1522 und 1539 in Folio, und (wahrscheinlich später) in 16°. erschienen ist. Auf dem Titel ist er selbst in geblümtem Gewande abgebildet. Dieses Werk zeigt, dass er ein Freund der Naturwissenschaften war, dieselben aber in der phantastischen und abentheuerlichen Richtung seiner Zeit betrieb. Aus den Gestirnen wollte er die menschlichen Geschicke und den Lauf der Zeiten; aus den Linien der Hand, aus der Bildung der Stirne, der Brauen, der Augen, der Nase, des Mundes, der Zunge und Zähne, des Kinnes, der Haare, aus des Gesichts Farbe und Form, aus der Gestalt der Ohren, aus dem Bau der Brust, des Rückens, der Füsse und der Statur wollte er den Character und die Sinnesart der Menschen erkennen.

Von Wichtigkeit sind uns hier zwei Briefe, die er 1522 als Decan geschrieben hat und die in seinem Buche aufbewahrt sind. Der erste ist die Zuschrift, womit er seine Physiognomik dem Vicarius in spiritualibus Dieterich Zobel gewidmet hat: „Dem hochgebornen und gelehrten Manne, Doctor Dieterich Zobel, des hochwürdigen Vaters in Christo, Herrn Albrecht Erzbischofs zu Mainz, geistlichem Vicare, der Mainzer Kirche Scholaster und würdigem Canonicus, entbietet Johannes Indagine, Decan zu Frankfurt, seinen Gruss. Vielleicht nahe ich als später Warner und bringe Rath nach der That, hochgeborner Mann, wenn ich dir das in das Gedächtniss zurückrufe, was wir in diesen Zeitläuften allenthalben sich zutragen sehen, wie Alles, wenn du mit gesammeltem Geiste beobachtest, in Verwirrung liegt und auf dem Spiele steht. Du weisst, dass ich es dir vorhergesagt, ehe diese Partheiungen entstanden sind; aber damals lächeltest du leichthin, als ob ich dir Possen berichtete, und darum erscheine ich [heute] als später und ungelegener Erzähler. Denn so ist es eingetroffen. Mögen wir wollen oder nicht, den Geschicken müssen wir gehorchen, sie ziehen die Widerstrebenden und Niemand kann ihnen entrinnen; möchten wir doch wenn auch spät zur Einsicht gelangen! Denn obgleich die verspätete Einsicht nur mit Schaden erworben wird,

ist sie doch besser als die Thorheit. „Spät kommt den Phrygern die Einsicht“ und wiederum: „nur durch Schläge wird der Phryger gebessert.“ Alles, was ich damals gesagt habe, wiederhole ich dir. Ich weissagte aus den Gestirnen einen neuen Zustand der Kirche, ferner Kriege, Aufstände, die Bewegung vieler Völker, eines Reiches gegen das andere, Seuchen und grosses Sterben. Zum Theil sehen wir dies nun erfüllt, zum Theil steht es noch bevor. Schon siehest du Alles so angelegt, dass wir die vier folgenden Jahre nicht ohne schwere Gefahr, nicht ohne viele Unglücksfälle verleben können. Du fragst vielleicht, was ich dir wiederum vorbelfere? Um dir Glauben an die Gestirne einzuflössen, leite ich dies aus den Gestirnen ab; obgleich um des Wortes Christi willen das Alles geschieht, weil es auf diese Weise sich entwickeln, durch diese Tragödien gepflanzt, durch diese Mittel in das Werk gesetzt werden muss. Weil jedoch die Sterne die Ausleger des göttlichen Willens sind, so verdanken wir es zum grossen Theile den Sternen, nicht als ob diese es erzwängen, sondern weil es so vorbestimmt ist, dass sie uns drohen und anzeigen, was er [Christus] über uns beschlossen hat. Aber was hat er denn beschlossen? In der That, die Gestirne weissagen nur Kriege und Neuerung; sie werden Alles unter einander wirren und umkehren. Gewiss, schon sehen wir dies Alles und noch ist das Ende nicht da. Wie sehr auch die Grossen sich dawider stemmen, es wird kommen, dass jenes Gepränge der Priester und Mönche sich mindere. Einmal muss die Krone des Stolzes abgelegt werden; obgleich wir dies nicht ursprünglich den Gestirnen zuschreiben dürfen, sondern Christo, dem Lenker der Gestirne, und seinem Zorne gegen uns; weil wir den ohne Ende gereizt haben, können wir ihm nicht entrinnen; noch viel weniger können wir den Gestirnen widerstreben, welche das von Gott vorgezeichnete Geschick nicht unerfüllt lassen, das Alte vernichten, Alles neu gestalten werden. Das schreibe ich dir, damit, wenn die Verkleinerer dich etwa zweifelhaft gemacht haben und dich nun durch diese Gründe überzeugt sehen, sie durch dein Ansehen in die Schranken gewiesen werden, denn nicht leicht kann verworfen werden, wozu du deine Stimme gegeben hast. Einen grossen Theil der Studirenden glaube ich überzeugt zu haben, wenn ich dich zu dem Glauben gebracht habe, dass die Gestirne nicht ohnmächtig sind. Denn so hast du dich den Wissenschaften gewidmet, dass du den Studien nicht blos wohlwillst, sondern sie auch schirmst; dadurch hast du eine solche Auctorität erlangt, dass deine Ansicht von Allen als Orakelspruch aufgenommen wird. Mögen auch Mehrere darüber lachen, hier muss man sich an das Sprüchwort halten: es verlohnt die Verachtung

zu verachten. Auch wird dadurch deine Auctorität nicht gemindert, noch wir selbst verringert, wenn unsere Ansichten von Schlechten und Unerfahrenen verworfen werden. Immer hat das Beste den Schlechtesten missfallen; die Augen der Nachteulen scheuen das Licht und am Aas ergötzen sich die Geier. Es ist ebenso klug, den unerfahren redenden Thoren zu widerlegen als den frivolen Spötter zu verachten, damit er sich nicht für einsichtsvoll halte. Bei den Meisten mehrt die Vertheidigung der Wahrheit die Unverschämtheit und solchen darf man die Geheimnisse nicht preisgeben, damit nicht jene Schweine und Hunde die Perlen zertreten. Da du aber der beste Mann bist und dein Urtheil anerkannt, weil du die Sache selbst erwägst, nicht nach dem Scheine, sondern nach dem inneren Wesen, habe ich gern das Büchlein dir gewidmet, damit es nicht nur von dir Ansehen gewinne, sondern du selbst auch Gewinn daraus ziehest. Da du nämlich auf solcher Höhe stehest, dass alle geistlichen Fragen deinem obersten Richterspruche unterstellt werden, so wird man — was eine wahrhaft göttliche Beschäftigung ist — daraus auch die Geister unterscheiden können. Dass so um deines Namens willen mehr Andere lesen werden, hebt deine Auctorität und Würde. Das kleine Geschenk selbst verschmähe nicht, auch die kleinsten Freundesgaben verdienen keine Verachtung, mir aber wird es das Angenehmste sein, wenn dir meine Ansichten nicht missfallen, wie auch Andere darüber urtheilen mögen. Lebe wohl, du unsere Zierde und Freude. Aus unserem Hause zu Steinheim am 15. Mai im Jahre nach Christi Geburt 1522."

Der ganze Brief ist ein Lob der Astrologie, und wenn selbst ein Melanchthon, der doch in dem vollen Aufgange der neuen Zeit stand, von dieser Schwäche nicht frei war, so dürfen wir uns noch weniger verwundern, wenn wir einen Johannes Indagine in diesem Wahnglauben befangen sehen. In den Gestirnen will er gelesen und es längst voraus verkündet haben, dass eine gewaltige Erschütterung über die Völker und die Reiche kommen werde; er sieht in ihr eine Strafe des erzürnten Christus, den man verachtet, er erwartet von ihr eine durchgreifende Veränderung der kirchlichen Zustände, eine Rückkehr von der Hoffarth zur Demuth, von dem eiteln Schaugepränge der Priester und Mönche zur apostolischen Einfachheit. Diese Gedanken entwickelt er dem Dietrich Zobel, der früher den Ruf eines freisinnigen Theologen hatte und mit Hutten befreundet gewesen war, dessen Stellung zu den Zeitereignissen aber durch den Drang und Sturm, in dem die Reformation Luther's vorschritt, in dem letzten Jahre doch eine andere geworden war. Man könnte aus

dem Briefe vielleicht schliessen, dass Johannes gleichfalls eine jener stillen Naturen gewesen sei, welche zwar die Uebelstände der Kirche erkannte, aber doch vor jeder gewaltsamen und radicalen Cur zurückbebte. Wir würden ihm darin Unrecht thun. Das zeigt sein Sendschreiben vom 1. Juli 1522 an Otto Brunfels, der auf seine Pfarrei Steinheim an der Strassen nicht zurückgekehrt war, sondern noch in Frankfurt bei Nesen verweilte. Schon das Datum dieses Briefes ist geeignet unser Interesse in Anspruch zu nehmen: er ist drei Tage nach jenen Schmähungen geschrieben, mit denen um Luther's willen Stephan Fischer den abwesenden Decan Indagine übergossen und die diesem ohne Zweifel sein Scholaster Nicolaus Kuhn, der sie anhören musste, nach seiner Pfarrei Steinheim bei Hanau berichtet hatte. Der Brief bezieht sich auf diese Vorgänge:

„Dem wahrhaft christlichen Priester Otto Brunfels entbeut Johannes Indagine, Pfarrer in Steinheim, seinen Gruss. Wenn ich nicht anderwärts deine Redlichkeit erkannt hätte, würde ich glauben, du wollest mir schmeicheln, so sehr stimmst du mir bei und beglückwünschest du mich. Denn ich bin nicht, wofür du mich hältst, noch vermag ich zu leisten, was du dir von mir versprichst. Stünde noch die Astrologie in Blüthe und die Mathematik in Ehren, so könnte ich mich ein wenig rühmen, aber jene ist schon ganz untergegangen. Du lobst dennoch meine kleinen Abhandlungen so sehr; ich weiss nicht, ob du es thätest, wenn du wüstest, in welcher Angst ich sie herausgegeben habe. Ich stelle nicht ganz und gar in Abrede, dass ich die Absicht hatte, eine schon in Vergessenheit gerathene Wissenschaft zu erneuern, aber grösser war die Beängstigung, die von anderer Seite her auf mir lastete. Mein Gemüth musste also irgendwie erleichtert werden. Ich kannte dazu kein rascher wirkendes Trostmittel, als das, woran ich fast seit meiner Kindheit mich erquickt habe, nämlich die Astrologie und die Kunde der Gestirne. Die Erquickung meines Gemüthes und das hereinbrechende Missgeschick spornte mich zum Schreiben. Ich glaube, dass dir die Sache bekannt ist, bekannter, als dass ich dich mit Vielem ermüden dürfte, da du bei den meisten Tragödien selbst zugegen warst. Dennoch will ich das Andenken daran mit einigen Andeutungen auffrischen. Zuerst weisst du, wie hoch mich die Fürsten immer geschätzt, wie vieles Geld ich an ihren Höfen fast achtzehn Jahre verzehrt habe; ausserdem stand ich nicht weniger als vier und dreissig Jahre im Amte der Kirche vor; nach so vielen Mühseligkeiten, so vielen Lasten, die ich für den Hof, nach so vielem Schweisse und ängstlichen Bekümmernissen, die ich für die Heerde Christi getragen, glaubte ich An-

spruch auf einigen Lohn und endliche Ruhe zu haben. Nun aber habe ich, wie ich wohl sehe, durch alle meine Arbeit nichts erreicht, als dass ich mich nicht nur in dem Dienste der Fürsten getäuscht, sondern auch für alle meine grossen und schweren Sorgen nicht viele Gunst davongetragen habe. Doch darf ich es nicht allzusehr bereuen: haben mich die Höfe auch nicht bereichert, so haben sie mir doch einen Gewinn gebracht, den ich für vielen Reichthum nicht missen möchte. Hat mich die Mathematik nicht zu einem begüterten Manne gemacht, so hat sie mir doch auch nicht geschadet. Wenn ich mit der Wissenschaft Mangel leide, so habe ich dieses Loos mit Vielen gemein. Es ist zu dieser Zeit das eigenthümliche Geschick der Gelehrsamkeit, dass sie Niemand reich macht. Mehr Scham und Verdruss erweckt mir die Frechheit der Priester. Der Mangel, wenn er einmal einkehrt, lässt sich bannen und aufbessern: dem verdorbenen Character der Menschen und ihren verkehrten Sitten ist ohne Christi Willen nicht in gleicher Weise aufzuhelfen. Treffend wird auf mich jenes Sprüchwort angewandt: aus dem Regen unter die Traufe (e calcaria in carbonariam). Ich Thor, der ich in der Prälatur Ruhe dachte! Besser hätte ich das frühere Elend getragen, als das alte Uebel durch neues vermehrt. Jetzt bin ich durch Schaden klug geworden! Aber wer hätte das von Priestern erwartet! Nicht ganz ohne Grund wüthet gegen uns das Volk. Unsere Schuld ist es, wenn wir so leben, dass unsere Schandthaten die der Schlemmer und Wüstlinge (ganeorum et lurconum) hinter sich lassen. Wer hasst uns nicht mit Recht? Wie hätte ich aber wissen sollen, dass dieses Uebel unter denen herrsche, welche sich den Ehrennamen Canoniker anmaassen, d. h. von Leuten, die nach der Regel leben. Wer hätte glauben sollen, dass mit einem so hohen Namen eine so plumpe und faule Nachlässigkeit, eine so raffinirte Leidenschaft, ein in jeder Beziehung so verbrecherischer Wandel verknüpft sei, Dinge die nicht Priestern, sondern Taugenichtsen ziemen. Du weisst, ich sollte Decan sein, aber ich werde geringer geachtet, als ein ägyptischer Esel. Das bringen diese Zeiten mit sich. Alle wollen herrschen, Niemand will untergeben sein. Ich sei Lutheraner, werfen sie mir vor und vertheidigen damit ihre Hartnäckigkeit. Denn ihnen heisst Lutheraner, wer ihre Laster angreift, wer Christi Amt verwaltet, und wie zu grosser Schmach wird ihm dieser Name gerechnet! Was den Namen selbst betrifft, obgleich ich mit Paulus ihn nicht anerkenne, so schäme ich mich doch seiner nicht allzu sehr, wenn Lutheraner sein heisst der Wahrheit und der Gerechtigkeit nachstreben. Was jedoch die Lehre betrifft, wie kann man mich um ihretwillen anklagen, da ich mich zu

ihr nicht bekenne, und wenn ich mich zu ihr bekenne, so bekenne ich mich zu ihr nur als zu Christi Lehre, denn wenn sie mit dieser nicht stimmt, so erkenne ich sie unter Allen am wenigsten an. Aber ob sie mit dieser stimmt oder nicht, danach habe ich, mein' ich, nichts zu fragen. Auch ist sie, wenn ich sie verdamme, darum nicht verworfen; wenn ich sie gut heisse, darum noch nicht angenommen. Mich nimmt es Wunder, dass sie mir nicht einen anderen, gehässigeren Namen gegeben haben. Denn diesen sehen wir hochgeachtet vom Volke, von allen Gelehrten, von allen Fürsten, kein anderer hat bessern Klang und wird ehrenvoller erwähnt; je übler bei jenen Luther berüchtigt ist, desto mehr wird er fast von allen Christen gerühmt. Auch ich habe für meinen Theil Luther gelesen. Er lehrt nicht schlecht leben, noch lehrt er übelthun. Aber geben wir auch zu, dass er bei diesen ein Ketzer ist, was geht das mich an, der ich hier [in Steinheim] mein Amt hatte, ehe Luther je schrieb? Mein grösster Trost dafür ist, dass ich mit dir dieses Loos theile. Was dir deine Musen zuziehen und der unermüdliche Eifer gegen die Bekämpfer der Wahrheit, das verursacht mir das Amt des Gebietens. Wer möchte daher heutzutage nicht lieber Schweinehirte als Decan sein? Aber mich zurückzuziehen, steht mir nicht mehr frei. Wenn ich mich auf meine Pfarrei begebe, — ich berichte es mit tiefer Trauer — so finde ich Manche von schlechtem Rufe: Geizige, Neidische, Unwissende, Ehebrecher, Trunkenbolde. Ich kehre zu meinem Stifte zurück: hier finde ich nicht solche, die diesen gleichen, sondern sie an Bosheit übertreffen. Doch warum soll ich dir eine Satyre schreiben, da du die ganze Sachlage genauer kennst? Gleichwohl fühlte ich mich um deines Briefes willen verpflichtet, mich zu entschuldigen. Du beglückwünschest mich, während du lieber mit mir hättest trauern sollen. Ich sah keine sicherere Zuflucht als zu Christus und zu der Wissenschaft, das war die Ursache, warum ich geschrieben habe. Wenn du daher die Absicht billigst, so weisst du, was mich bestimmt hat. Wenn du mir schmeichelst, so genügt mir, dass kein böses Gewissen mich ängstet. Auch was du so sehr forderst, werde ich leisten, wenn es mir des Lebens Dauer verstattet, da ich sehe, dass mir nirgends grössere Ruhe bereitet ist, als in der Wissenschaft. Noch hast du nicht Alles gesehen.*) Du aber, der du den-

*) Die Forderung des Brunfels muss sich auf die Fortsetzung der litterarischen Thätigkeit des Indagine beziehen. Der letzte Satz besagt, dass dieser noch Vieles geschrieben hat, was nicht edirt ist. Im Folgenden muntert er auch den Brunfels zur litterarischen Bethätigung auf.

selben Geist, dieselbe Gelehrsamkeit besitzest, bewähre auch du dich als Mann; wisse, dass ich darum dich dringend gebeten; ich beschwöre dich, dass du es thuest und nicht nachlassest. Ich hoffe, dass wir uns einst wechselsweise an der Wissenschaft erquicken, wenn die heisse Galle Einiger sich gekühlt hat. Man muss den Zeiten Rechnung tragen. Unterdessen tröste dich in deinen Verfolgungen um Christi willen an der Schrift, die du kennst. Lebe wohl. Aus unserer Pfarrei Steinheim. Am 1. Juli Anno 1522."

Beide Briefe stellen fest, dass Indagine schon im Jahre 1522 Decan zu St. Leonhard war, während Lersner in seinem Verzeichnisse für die Jahre 1522—1527 keinen Decan aufführt. Der zweite Brief eröffnet uns überdies einen Blick in sein Leben. 18 Jahre hatte er an Höfen verbracht und wahrscheinlich als Astrolog willige Ohren gefunden. Dann hatte er 34 Jahre als Pfarrer, ohne Zweifel an derselben Stelle, zu Steinheim gegenüber Hanau, gestanden. Die Behauptung Ritter's im evangelischen Denkmal, dass er 49 Jahre diese Stelle bekleidet habe, ist aus einer Angabe in Boissard's Icones II, 201 flg. geflossen, die um so weniger in's Gewicht fällt, da die Quelle, aus der Boissard seine Biographie des Indagine geschöpft hat, wie er selbst sagt, nur die beiden Briefe sind. Indagine muss also im Jahre 1488 die Verwaltung der Pfarrei angetreten haben. Eine verdeckte Spur deutet darauf hin, dass er schon vor Ablauf des 15. Jahrhunderts mit Frankfurter vornehmen Familien in Verbindung gestanden habe. Job Rohrbach erzählt, dass er mit seiner Mutter und der reformatorisch gestimmten Katharina Holzhausen geb. Fröschin von Hanau aus den Plebanus zu Steinheim auf seine Einladung am 18. Juni 1496 besucht und bei ihm den ganzen Tag zugebracht habe. Schon im Jahre 1515 finden wir ihn als Canonicus und Kämmerer des Leonhardstiftes zu Frankfurt; 1521 oder 1522 wurde er dessen Decan. Doch lässt sein zweiter Brief vermuthen, dass er meist auf seiner Pfarrei lebte und sich nur zeitweise in Frankfurt aufhielt. Wahrscheinlich erschien er in Frankfurt nur zu den wichtigsten Capitelsitzungen. Daraus erklärt sich auch, warum Königstein nur selten den Decan zu St. Leonhard, sondern meist nur den Scholaster erwähnt; eben so wenig kommt auch sein Name in gleichzeitigen Urkunden dieses Stiftes vor. Dasselbe Bild der inneren Auflösung, das im Liebfrauenstifte die Briefe des Cochlaeus entwerfen, zeichnet dieser Brief für das Leonhardstift. Alle wollen herrschen, Niemand gehorchen. Schlemmerei und Prasserei sind an der Tagesordnung; die Unsittlichkeit und Rohheit der Canoniker übertrifft weit die sittlichen Mängel der Steinheimer. Von der Nothwendig-

keit der Reformation ist Indagine tief durchdrungen; Luther ist ihm ein von Allen mit Recht verehrter Mann. Er lehrt nichts Schlechtes. Indagine wird von den Andern — und nicht blos von dem Scholaster Fischer, sondern auch von seinen eigenen Canonikern — ein Lutheraner gescholten; er trennt sich aber trotz seiner Anerkennung Luther's nicht von seiner Kirche, ohne Zweifel, weil das, was ihm das Wirken und die Person des Reformators ehrenwerth machte, mehr die sittliche als die theologische Seite der Reformation war, für die er kein Interesse und Verständniss zeigt. Er will auch keine Spaltung, sondern Wahrheit und Gerechtigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte begreift sich die auffallende Thatsache, dass seine beiden Briefe an zwei Männer gerichtet sind, die ganz entgegengesetzten Heerlagern angehören und darüber mit einander in harten Conflict gerathen sind: an den Mainzer Generalvicar Dieterich Zobel, der bis dahin selbst die freisinnigen Tendenzen in der Kirche vielfach gefördert hatte, und an Otto Brunfels, der mit Begeisterung die Fahne der Reformation erhoben und sich eben nach Frankfurt geflüchtet hat vor den Requisitionen der Mainzer Geistlichkeit, die ihn mit Kerker oder Tod bedrohen und die nur von demselben Generalvicar ausgegangen sein können. Solche persönliche Stellungen grenzen für unsere ganz anders geartete Zeit an das Unbegreifliche; ihre Constatirung mag dem Historiker als Warnung dienen, die Zustände früherer Jahrhunderte sich nach unsern Verhältnissen und Vorstellungen zurechtzulegen. Dass Indagine auch mit den Hauptbeförderern der Reformation in Frankfurt, mit Haman Holzhausen und Fürstenberger, näher bekannt gewesen sei, ist mehr als wahrscheinlich, aber nicht urkundlich constatirt. Seine Beziehung zu Otto Brunfels könnte auf eine Verbindung mit dessen Schützer Wilhelm Nesen hindeuten: allein näher erwogen, legt der Eingang seiner Briefe die Annahme nahe, dass Brunfels durch die Schriften des Indagine, deren Gegenstände auch seiner Neigung entsprachen, sich angezogen fühlte, ihm brieflich den Ausdruck seiner Bewunderung entgegengebracht habe, und dass so die Bekanntschaft beider Männer vermittelt worden sei. Diese Auffassung hat eine Stütze in der Thatsache, dass in der 1522 gedruckten Folioausgabe der Werke des Indagine der Brief an Brunfels sich noch nicht findet. Wahrscheinlich war übrigens derselbe die Ursache, warum Paul Caraffa (Papst Paul IV.), der Urheber der neueren Inquisition und seit 1557 des Index librorum prohibitorum, auch seine Schriften, obgleich dieselben sonst nichts Verfängliches enthalten, verdammt und ihre Lectüre verpönt hat. Auch wenn Indagine schreibt, sein junger Freund sei

selbst bei den meisten Tragödien gegenwärtig gewesen, so meint er damit wohl nur die Verunglimpfungen, die beide von der clericalen Partei gemeinsam erfahren haben. Wir bedauern, dass dies die einzigen Notizen sind, in deren Besitz uns die Frankfurter Quellen bis jetzt über das Wirken des Mannes gesetzt haben. Sie reichen indess vollkommen aus, das nebelhafte Bild, das sich frühere Zeiten von ihm als Vorläufer der Reformation entworfen haben, auf das bescheidene Maass der geschichtlichen Wirklichkeit zurückzuführen.

Auch später scheinen sich seine Verhältnisse zu dem Stift nicht gebessert zu haben. Im Jahre 1527 nennt Lersner II, II, 186 als Decan den Petrus Rode und den Joh. Indagine als Decanus Ecclesiae; im Jahre 1528 (187) bezeichnet er den letzteren als Plebanus in Steinheim, quondam Decanus. Diese Angaben erhalten ihr Licht durch zwei Urkunden des Leonhardsarchives. Nach der ersten (in den Büchern des Leonhardstiftes Nro. 9) brachte Dr. Joh. Eler, Scholaster der Collegiatkirche St. Johann zu Mainz, am 15. October 1527 einen Vertrag zwischen Petrus Rode, Altarist des Altars des heiligen Kreuzes zu St. Gangolph in Mainz, und Johannes Indagine, Decan der Kirche der heiligen Maria und St. Georg's, sonst auch St. Leonhard's, zu Frankfurt wegen Permutation zu Stande. In der zweiten, ausgestellt zu Aschaffenburg am Sonntag Oculi (15. März) 1528, zeigt Cardinal Albrecht von Mainz dem Leonhardscapitel an: uns hat der ehrsam, unser lieber, andächtiger Peter Rode, zu erkennen gegeben, wie er sich mit dem Pfarrherr zu Steinheim um die Dechanei zu St. Leonhard zu Frankfurt einer Permutation verglichen, also dass er ihm dagegen seinen Altar auf dem Mönchhofe zustellen soll. So erklärt es sich, dass 1531, 1534 und 1536 bei Lersner (l. c.) Joh. Indagine als exemptus Canonicatus in dem Verzeichnisse aufgeführt und 1534 sogar Tiburtius Giss als sein Vicar erwähnt wird. Wahrscheinlich kam der ehemalige Decan nicht mehr nach Frankfurt und es wurde ihm zugemuthet, für seine Präbende sich einen Vicar zu stellen. 1539 kam dieser Tiburtius Giss „die feria 5.“ (es ist ohne Zweifel „die Februar. 5.“ zu lesen) in den Possess; da dies Lersner mit dem Zusatz berichtet: antecessor Plebanus in Steinheim Joh. de Indagine, so wird derselbe unmittelbar vorher verstorben sein; er muss also die Pfarrei Steinheim über ein halbes Jahrhundert verwaltet und, da er vorher 18 Jahre an Höfen gelebt, ein Alter von etwa 90 Jahren erreicht haben.

Dass er die Zustände des Leonhardstiftes in seinem Briefe an Otto Brunfels nicht mit allzugrellen Farben geschildert hat, zeigen uns die gleichzeitigen Urkunden des Stiftsarchives. Vier Urkunden

(547 a—d) bezeugen, dass im Jahre 1513 der Canonicus Gerlach Foln von Idstein sich in Schmähworten gegen den älteren Bürgermeister Gilbrecht Holzhausen vergangen und dass trotz der Verwendung des Amtmannes von Idsein selbst die geistliche Oberbehörde ihm die Permutation seines Canonicates für den Fall auferlegt hatte, dass er nicht die Vergebung des Gekränkten erlangte. Obgleich der Letztere im Mscrpt. Schurg osor cleri genannt wird, scheint er doch Grossmuth gegen seinen Beleidiger geübt zu haben: wenigstens wird dieser noch 1515 von Lersner als Canonicus aufgeführt. Durch die folgenden Jahre zieht sich im Schoose des Capitels ein ärgerlicher Zwist mit dem Canonicus Joh. Bender von Lich (vergl. das Buch Nro. 9 des Stiftsarchivs), demselben, der uns durch seinen Streit mit Wolf Bronner, gen. Parente, im Jahre 1528 (Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 19) bekannt geworden, und da wir ihn von Lersner zu 1540 gleichfalls als Exemptus notirt finden, wahrscheinlich als Störefried zur Permutation seiner Präbende genöthigt worden ist. Von ihm und Peter Rode berichten uns die Urkunden eine bezeichnende Rohheit. Joh. Stotzel, städtischer Zöllner am Main, war einer der Baumeister von St. Leonhard. Bei der Reparatur einer Capelle hatte er am Dienstag nach Quasimodogeniti 1523 einige Schulden von Joh. Bender eingefordert, der gerade aus dem Chore trat; dieser nannte ihn Lecker, Buben, Schalk, Hurenwirth und führte dabei Reden so gemeiner Art, dass sie sich nicht wiederholen lassen. Dann stürzte er in sein Haus, legte seinen Chorrock ab, schnallte seinen Degen um, eilte wiederum in die Steinhütte auf dem Kirchhofe und erneuerte den Streit. Später kam er mit Peter Rode wieder; auch dieser griff ihn in derselben pöbelhaften Weise an und machte ihm kränkende Bemerkungen über den rothen Rock, den er als städtischer Beamter trug, als ob er durch diese Farben als unfrei und unehrbar gekennzeichnet sei (Urkunden 603—605).

Dass unter desselben Rode Decanat, das bis zum Jahre 1553 währte, die Verhältnisse des Stiftes sich nicht gebessert haben, beweist eine Urkunde (Nr. 431) vom 2. October 1568, in welcher Churfürst Daniel von Mainz dem Capitel in ernsten, strafenden Worten den Verfall des canonischen Lebens vorhält und auf unverzügliche Reformation dringt. „Das ganze Haupt", sagt er im Eingange, „ist krank, das ganze Herz ist siech, von der Fusssohle an bis auf das Haupt ist nichts Gesundes (Jes. 1, 5. 6.). Denn wie in äusseren, so in göttlichen Dingen herrscht die grösste Lässigkeit und Trägheit: die meisten Verrichtungen sowohl im Chor als in eurer Verwaltung liegen in Verwirrung und werden versäumt. Keine Meister sind in

eurer Bauhütte, ihr habt keinen Chorschreiber, keine Visitation der Höfe (nullae curiarum visitationes), keinen Scholaster, keinen Custoden; wenn diese Ehrenstufen wieder besetzt werden müssen, wird dies schon dadurch erschwert werden, dass ihre Güter und Einkünfte verschleudert und ungewiss geworden sind.... nirgends neue Repertorien, nirgends eine Aufzeichnung eurer Capitelbeschlüsse, nirgends Inventarien, oder wenn solche sich finden, so sind es gewiss nur wenige, unvollständige, aus alten Zeiten herrührende. Ueberdies die grössten inneren Zwistigkeiten, entsetzliche und verjährte Rechtsstreite fast Aller unter einander, an denen nur Wenige unbetheiligt geblieben sind. Die abgetragenen Capitalien sind nicht wieder angelegt worden, die meisten sogar durch Laien und durch eure unnützen Kämmerer verloren gegangen, woraus kein geringer Anlass eures ewigen Haders erwachsen ist. An den meisten Orten sind die Grenzen eurer Aecker unbekannt; dieselbe Sorglosigkeit, Unordnung und Verwirrung, die ihr in den äusseren Angelegenheiten zeigt, waltet bei euch in den göttlichen Dingen: kaum wohnt einer oder der andere dem Gottesdienst bei, kaum verwaltet er seine Amtspflichten, oder wenn er es thut, so geschicht es ohne Andacht. Die Haltung im öffentlichen Leben ist eine unpriesterliche. Die Meisten haben offen ihre Concubinen, andere sind als Trunkenbolde bekannt.“ So Daniel von Mainz: seine Schilderung ist nur der Commentar zu den Andeutungen, die etwa 40 Jahre früher Johannes Indagine gegeben hat.

VI. Der vorläufige Ausgang dieser Geschichten.

Wir wenden uns wieder zu dem Gange der Ereignisse zurück, um innerhalb weniger Jahre fast alle die Persönlichkeiten, die wir in denselben mit oder gegen einander wirken sahen, eine nach der andern von dem Schauplatze abtreten zu sehen.

Vielleicht würde die Fehde der Ritterschaft mit der Geistlichkeit zu Frankfurt sich noch lange fortgesponnen und eingreifendere Folgen gehabt haben, wenn nicht das Interesse des Adels sich nach einer andern Seite gerichtet hätte. Sickingen war es nicht allein um die Freiheit des Glaubens und Gewissens, sondern auch um politische Freiheit zu thun und wie die Meisten, welche für diese das Banner erheben, forderte er dieselbe zunächst für seinen Stand. Das Emporkommen des Letzteren und die Erhöhung seines eigenen Einflusses zu fürstlicher Machtstellung war sein kühnes Ziel. Nur mit dem Schwerte konnte die Bahn zu demselben gebrochen werden. Am

10. August 1522 brachte er unter der freien rheinischen Ritterschaft zu Landau ein „brüderliches Verständniss“ zur Wahrung ihrer Interessen und inbesondere ihrer Unabhängigkeit von fremder Gerichtsbarkeit zu Stande, zu dessen Hauptmann er selbst auf sechs Jahre gewählt wurde. Er schloss Bündnisse und befestigte seine Burgen, besonders Ebernburg und Landstuhl. Als ersten Gegner ersah er sich den Churfürsten von Trier, Erzbischof Richard von Greifenklau, dessen kriegerische Neigungen, wie Strauss sagt, im Kleinen an Julius II. erinnern, wie die Prachtliebe und Eleganz Albrechts von Mainz an Leo X. Den Churhut dachte er ihm vom Haupte zu nehmen und das seine damit zu schmücken. Die Säcularisation und Reformation des geistlichen Churstaates sollte wohl dem kühnen Handstreich eine höhere Bedeutung geben und das menschliche Unrecht mit einem Scheine göttlichen Rechts bedecken. Der Grund zur Befehdung war leicht gefunden oder vielmehr vom Zaune gebrochen. Einer seiner Verbündeten Georg Borner hatte zwei reiche Trierische Unterthanen gefangen weggeführt und sie gegen mehr als 5000 Gulden losgelassen, die Franz von Sickingen bezahlte, um eine Forderung gegen sie, beziehungsweise ihren Landesherrn, zu haben. Umsonst bedrohte ihn das Reichsregiment zu Nürnberg mit der Acht. Sickingen brach im Churstaat mit gewaffneter Hand ein und stand am 8. September vor Trier. Er hatte sich in seinem Gegner verrechnet. Vergebens forderte er die Stadt zur Uebergabe auf; vergebens beschoss er sie mit glühenden Kugeln. Die Trierer setzten einen entschlossenen Widerstand entgegen; am 14. September hob Franz die Belagerung auf und zog sengend und plündernd ab.

Der Churfürst von Mainz, von Richard von Greifenklau zur Hülfeleistung aufgefordert, hatte öffentlich mit leeren Entschuldigungen geantwortet, im Stillen aber Sickingen's Unternehmen begünstigt, wenigstens nicht verhindert; viele Mainzer Ritter eilten zum Heere Sickingen's und setzten auf churmainzischen Fährten über den Rhein. Dagegen hatte der Landgraf von Hessen die Schmach noch nicht vergessen, die er während seiner Minderjährigkeit vor vier Jahren von dem kühnen Ritter erfahren, als dieser Darmstadt erobert, sein Land geschädigt, ihn selbst gebrandschatzt hatte; aus Oberhessen war er längs der Lahn herabgezogen, hatte den Zuzug abgeschnitten, den Nicolaus von Minkwitz vom Norden her Franzen zuführen sollte, und war bis Limburg vorgedrungen: hier begrüsste ihn Ende September der Trierer und beide trafen, um ihre Sicherheit gegen ähnliche Ueberrumpelungen festzustellen, bindende Verabredungen, denen auch der Churfürst von der Pfalz als Dritter beitrat.

Die nächste Absicht der Verbündeten richtete sich gegen die Helfer und Beistände Sickingen's, über die wie über ihr Haupt bereits die Reichsacht gefallen war (Keller, Gesch. Nassau's I, 22, nach dem Idsteiner Archiv), vor Allem gegen Hartmuth von Cronberg, der zwar an dem Trierer Zuge keinen Theil genommen, aber zum Schutze der Ebernburg auf dieser zurückgeblieben war. Der Churfürst von Mainz versah sich nichts Gutes, zumal er es gestattet hatte, dass die Beute des Trier'schen Zuges offen in Mainz verkauft wurde, und traf Rüstungen zu seiner Sicherheit. Auch für Frankfurt traten unruhige Wochen ein. „Am letzten September, berichtet Königstein, ist viel Bauernvolk, zugehörig meinem gnädigen Herrn von Mentz dem Main hinab zu Schiff und Fuss gezogen und ist ein gross Rüstung gewest, vom Pfalzgrafen, Landgrafen und Bischof von Mentz, so dass viel Stadt, Schloss und Dorf geflohet han ihr Hab in Frankfort und Niemands gewusst gänzlich wohin.“ Selbst die Natur schien durch den Aufruhr ihrer Elemente Schrecken zu weissagen: an demselben Tage „Abends zwischen sieben und acht Uhren hat sich ein gross Wetter mit Blitzen, Donnern und Regen erhoben und ungefährlich drei und ein halb Stunden gewährt.“

Donnerstag den 9. Oktober, erzählt derselbe Berichterstatter, „von 12 Uhren an bis fünfe ist der Pfalzgraf mit Namen Ludwig, Churfürst, in Frankfurt geritten mit viel Fussvolk, nämlich vier Fähnlein und seinem Wappen und ein Fähnlein, daran ist gestanden des Richs Wappen, ein Adler; darnach viel Wagen mit Proviant, Geschütz 19 Stück, drei Hauptstück, da an jeglichem zogen 16 Pferd. Also ist er in das Frauenbrüderkloster gezogen, daselbst die Nacht und den andern Tag still gelegen. Ist das Geschrei gewesen, er wolle vor Cronburg ziehen, davor die Zeit gelegen ist der Landgraf von Hessen. Darzwischen ist viel Bittens geschehen von dem von Königstein, Herrn Walther von Cronberg, Comthur [zu Frankfurt], und andern Herrn und Edeln, aber nichts verfangen, sunder den andern Tag Samstag, welches der 11. Octobris war, wieder mit seinem Zeug auf gewest und nach Cronburg, daselbst sie Lager angeschlagen, in Meinung die zween landsherrn, Pfalz und Hessen, Cronburg zu gewinnen. Gott geb ihnen Glück!“

„Am Sonntag [Samstag nach] Dionysii,“ sagt Keller (a. a. O. 23), „11. Okt. rückte Landgraf Philipp von der Lahn mit 1500 Reisigen heran und lagerte sich auf der Südseite der Festung, Ludwig von der Pfalz, der das Reichspanier vor sich hertragen liess, war von Frankfurt her mit 600 Reisigen im Anzuge und besetzte die Ostseite, und Richard, der bei Boppard über den Rhein ging, durch das Rheingau zog und über

Liederbach und Münster heranrückte, wollte sein Lager auf der Westseite schlagen."

„Anno 1522 14. Octobris" (Dienstag), erzählt Königstein weiter, „des Morgens zwischen fünf und sechs Uhren han die zween Fürsten Pfalz und Landgraf Cronburg angefangen zu schiessen, ist des Abends der Bischof von Trier auch zu ihnen ins Lager kommen, und also den ganzen Tag viel Schüss gethan. Frauen, Jungfrauen und Kinder sind aus Cronburg kommen und durch den Landgrafen gefreit worden. Sonst ist kein Gnad gewest. Item den Mittwoch darnach, den 15. Octobris, war Regenwetter, also dass sie nichts thun mochten, sondern den Tag die Sach ward eingestellt und auf die Bitte von Edelleuten ist Cronburg ufgenommen worden und den dreien Landfürsten eingeben, Pfalzgrafen, Landgrafen und Trier. Den Donnerstag darnach [haben sie] gehandelt zu Cronburg nach ihrem Gefallen."

Hartmuth von Cronberg hat den Ausgang der Belagerung nicht abgewartet: er flüchtete durch einen unterirdischen Gang, der bei der Anlage der neuen Königsteiner Landstrasse (wie Keller a. a. O. S. 25 sagt) wieder zu Tage kam. Junker Quirin von Cronburg war der Einzige seines Geschlechtes, der den Widerstand bis zur äussersten Grenze der Möglichkeit fortsetzte und die Burg seiner Väter übergab.

„Donnerstag den 16. Octobris", berichtet Königstein, „des Abends um sieben Uhren ist zu Schiff kommen, myn gnädiger Herr von Mentz und im Döngeshof gelegen. Han ihm die drei Stifter alsbald den Wein geschenkt und der Dechant Sanct Bartholomaei das Wort gethan. Freitag darnach 17. Octobris des Morgens um acht Uhren ist kommen des Bischofs von Mentz Zeug 50 Pferd. Darnach zu zwei Uhren der Landgraf und Bischof von Trier sind mit einander kommen und geherbergt in Jorg Stalburgs Haus, auch der Pfalzgraf. Was sie handeln werden, lass ich geschehen, Gott schick alle Dinge zum Besten! Item 18. Octobris, welches war der Tag Lucae des Evangelisten, han die vier Fürsten der beiden Pfalz, Trier und Hessen getagt mit meinem Herrn von Mentz und sind vertragen: der Bischof zu geben ein Summe Geld's mit viel Verpflichtung und Zusagung. Darnach sind kommen die Grafen, han auch müssen bocken." Den Kurfürsten von Mainz kostete der Vorschub, den er Sickingen stillschweigend geleistet, eine Entschädigungssumme von 25000 Gulden, gegen deren Zusage auf zwei Termine sich die Verbündeten mit ihm einigten. Die Geistlichkeit seiner Diöcese musste ihm dazu beisteuern. Am 14. Februar 1523 sandte er seinen Generalvicar Dieterich Zobel mit dem Aschaffenburger Scholaster Conrad Rücker auch

an die Stifter, liess ihnen, wie Königstein sagt, „mit geschmückten Worten“ sein unverdient Loos vorhalten und forderte von ihnen, dass sie ihm in zwei ganzen Subsidien zu Troste kämen. Auch in der Noth ihres geistlichen Oberhirten zeigten sich die Stifter nicht allzu opferwillig; sie sandten am 19. Februar jedes einen Abgeordneten nach Mainz um mit ihrem Oberhirten zu verhandeln und waren so glücklich ihm ein halbes Subsidium abzudingen, so dass der Churfürst sich mit drei Vierteln der ursprünglichen Forderung begnügen musste. Am 20. März ging der Capitular Johann Humbracht abermals nach Mainz und entrichtete das Subsidium, also zwei Drittel der zu bezahlenden Beisteuer, mit 68 fl. $1^1/_2$ Turnosen für das Liebfrauenstift. Wir befürchten der Cardinal wird nach diesem Maasstabe nicht allzu viel empfangen haben. Erst im Jahre 1525 war er im Stande Stadt und Amt Höchst, die er zum Pfand gegeben hatte, wieder auszulösen (Keller a. a. O. 26).

Am Sonntag den 19. October 1522 um 6 Uhr Abends begab sich der gebüsste Churfürst wieder zu Schiffe nach Mainz. Tags darauf brach des Pfalzgrafen Volk von Cronberg auf und zog um 12 Uhr mit Wagen und Geschütz durch Frankfurt nach Hause. Um drei Uhr ritt der Bischof von Trier, um vier Uhr der Landgraf von Hessen mit seinem Zeug nach Cronberg. „Gott geb,“ bemerkt Königsstein, wohl nicht ohne einen bittern Rückblick auf die Bedrängnisse des Clerus durch die Ritter, „dass sie's gut gemacht haben und schenk' uns allen Frieden!“ Reifenberg und Falkenstein wurden gleichfalls belagert und genommen, aber die Ritter schlossen mit den Fürsten einen Vertrag. Dann zog vom 23—26. October der Landgraf vor Rückingen (die Burg Rüdicken's), vor Lindheim, Salmünster, das Schloss Frowin Hutten's, vor Gelnhausen und andere feste Plätze und nahm sie ein. „Der Adel floh hin und her,“ berichtet Königstein und knüpft daran den frommen Wunsch: „Gott geb, dass Fried und die Gerechtigkeit bleib.“

Am besten kamen die beiden andern Bundesgenossen Cronberger's im Frankfurter Streite, Marx Lösch von Möllnheim und Georg von Stockheim, weg. „Wir hören nicht,“ sagt Keller, „dass sie sich bei der Sickinger Fehde betheiligten; sie hatten daher nicht das traurige Loos ihrer meisten Standesgenossen zu theilen; wir finden in ihnen besonnene und umsichtige Männer, unter deren Einfluss und Leitung die evangelische Lehre in den Nassauischen Landen bald viele Anhänger gewann.“

„Am 15. April 1523,“ fährt Königstein fort, „des Morgens um 10 Uhren hat der Landgraf von Hessen angefangen durch Frankfurt

zu ziehen. Zuerst kam das Geschütz, grosse und kleine Stück, darnach viel Wagen, ungefährlich vierhundert, etlich leer, die andern haben Pulver und Stein geführet, darnach der Landgraf mit drei Pferden ziemlicher Maassen gerüstet, darnach das Fussvolk auch um dreihundert Mann ungefährlich und sind also durch- und hinausgezogen auf Rüsselsheim zu. Daselbst verharrten sie etliche Tage und nahmen in vielen Dörfern, dem von Isenburg zuständig, Proviant. Den neunzehnten April ist erst der Landgraf von Hessen über den Rhein gefahren, hat, wie man sagt, zu Sanct Victor geherbergt, und ist weiter gezogen auf Ebernburg. Ist ihm der Bischof von Trier entgegen kommen und haben die drei Fürsten viel Volks gehabt."

Vor Ebernburg erhielten sie die Nachricht, dass Franz von Sickingen mit den Rittern, die ihm treu geblieben waren, sich in Landstuhl (Nannstuhl, Mannstuhl) eingeschlossen habe, und wandten sich dorthin. Da die Burg durch ihre Lage jeden Sturm unmöglich machte, so entschlossen sie sich Ende April zur regelmässigen Belagerung. „Anno 1523," erzählt unser Frankfurter Chronist, „am 7. Mai sind die Fürsten, nämlich Pfalz, Trier, Landgraf gelegen vor einem Schloss, genannt Landstall, darin war Franz von Sickingen mit etlichen Edeln, und wiewohl das Schloss geschossen war zum Sturm, haben sie doch nit wollen stürmen, so lange es ihnen füglich war. Doch hat der Bischof von Trier den obgenannten Tag lassen ein Büchsen richten wieder in das Schloss und geschossen, als man sagt, in die Küchen und troffen einen Sparren, welcher Franzen begriffen und geschlagen hat, dass er nach etlichen Tagen verschieden ist. Gott wolle der Seel und aller Gläubigen Seelen gnädig sein. Nach dem haben die, so noch darin gewest, den Fürsten das Schloss übergeben, welche sie alle gefangen genommen haben und unter einander getheilt. Ist dem Landgrafen Philipp von Rüdicken zu Theil geworden, hat ihn mit andern gen Marburg geschickt, daselbst gefänglich zu bewahren. Und sind die Fürsten weiter nach andern Schlössern gezogen, dieselbigen auch zu rechtfertigen [justificiren, bestrafen]. Gott geb ihnen Glück und uns Allen." Dieser Bericht, der natürlich nur auf Hörensagen sich gründen kann, hat mehrere Ungenauigkeiten. Sickingen ist nicht in einer Küche, sondern im Freien verwundet worden durch Mauersteine und Pfähle, welche der Schuss einer Nothschlange losriss und ihm in den Leib trieb. Der siebte Mai war der Tag nicht seiner Verwundung, sondern seines Verscheidens. „Nachdem," schliesst unser Berichterstatter, „haben sich die Fürsten gelagert vor Ebernburg, daselbst etlich Tag verharrt und greulich geschossen; wiewohl die, so darin waren, sich zu Anfang

ihnen zur Gegenwehr gestellt, hat es ihnen doch wenig geholfen und haben sich zuletzt den Fürsten auch ergeben. Dargegen haben die Fürsten [die], so darinnen waren, edel und unedel ledig lassen abziehen und danach das Schloss ausgebrannt. Also haben die drei Fürsten darnach gebeutet [die Beute vertheilt], und ist dem Landgrafen werden Cronberg zu eigen. Darnach jeglicher heimgezogen." Wir sind in der Darlegung dieser Begebenheiten absichtlich dem Frankfurter Chronisten gefolgt: nicht nur trägt seine Erzählung den knappen Zuschnitt, der unserem Zwecke auf diesem Punkte mehr entspricht als eine weitläufige Darstellung, sondern sie ist auch überdies von dem Frankfurter Interesse beherrscht und lässt uns deutlich den Nachhall vernehmen, in welchem die Schwingungen der Ereignisse in der hiesigen Bürgerschaft fortklangen.

Sickingen's Ausgang hat etwas Tragisches. Nicht ohne Bewegung umstanden die drei Sieger das Sterbelager des Helden, der eines besseren Looses würdig gewesen wäre. Als er geendet, beteten sie für seine Seele ein Vaterunser. Luther brach bei der Kunde von seinem Falle erschüttert in die Worte aus: Gott ist gerecht und wunderbar seine Gerichte! Viele riss sein Sturz mit hinab, auch mehrere von denen, die in diesen Blättern unsere Aufmerksamkeit und Theilnahme beschäftigt haben. Zunächst den Hartmuth von Cronberg. Als geächteter Flüchtling ohne Haus und Heimath finden wir ihn schon im November 1522 in Basel (Glareanus an Zwingli, Basel 8. November 1522. Zwinglii opp. ed. Schuler et Schulthess VII, 247); am 25. Februar 1523 weilte er mit Graf Albrecht von Mansfeld in Wittenberg; Luther bewirthete beide im Augustinerkloster und schreibt von Hartmuth an Spalatin: „der Mann, der so vieles erduldet, steht noch fest genug im Glauben." Neunzehn volle Jahre lebte er in der Verbannung. Seine und der übrigen Ritterschaft Beraubung durch die verbündeten Fürsten war ein so eigenmächtiger Rechtsbruch gewesen, dass der Nothruf der Vergewaltigten zwar für die nächste Zeit durch den stürmischen Drang der Ereignisse übertönt werden konnte, aber später desto eindringlicher vernommen werden musste. Endlich nahm sich der Wetterauische Grafenverein des unglücklichen Hartmuth mit Wärme und Nachdruck an, und als 1532 auch der Kaiser ihn und seine Genossen von der Reichsacht lossprach, als 1539 Tagfahrt nach Frankfurt für sie anberaumt wurde, als 1540 Bucer sich mit seinem ganzen Ansehen bei dem Landgrafen für den standhaften Glaubensgenossen verwendete, versöhnte sich Philipp der Grossmüthige mit ihm und richtete am 2. November 1541 einen Burgfrieden auf, durch welchen Hartmuth wieder in den Besitz seiner väterlichen Burg und

seiner Güter gelangte: er versprach die Augsburgische Confession, die der Landgraf im Cronbergischen eingeführt hatte, aufrecht zu erhalten, wogegen Hessen die Pflicht übernahm, der es mit Treue nachgekommen ist, ihn und seine Nachkommen, wenn sie desshalb Anfechtung erleiden sollten, darin zu schützen und zu schirmen. Hartmuth starb am 7. August 1549 im ein und sechzigsten Jahre seines Alters und liegt in der Schlosskapelle zu Cronberg bestattet (Keller a. a. O. 131. Nebe I, 21.)

Seine Nachkommen traten wieder zur römischen Kirche zurück und wurden in den Grafenstand erhoben; sein Enkel Johann Schweikard, Churfürst und Erzbischof von Mainz 1604 bis September 1626, setzte mit Gewalt die Gegenreformation in Cronberg durch und versuchte sogar die Jesuiten in Frankfurt einzuschmuggeln, wohin sein Grossvater einst dem Hartmann Ibach den Weg hatte bahnen helfen (Steitz, Antoniterhof, Archiv II, IV, 127 flg.); im Jahre 1692 erlosch der Mannsstamm seines Geschlechtes (Rommel, Philipp der Grossmüthige II, 66).

Nächst Hartmuth empfand die Wendung von Sickingen's Glück Niemand schmerzlicher als Ulrich von Hutten. Als nach dem verunglückten Trierer Zuge die Belagerung Landstuhls in gewisser Aussicht stand, musste Franz wohl seinen Hutten entsenden, dessen Krankheit — er hatte sie drei Jahre für ausgeheilt gehalten — wieder in furchtbarer Heftigkeit aufgetreten war und den er darum um so weniger in seine ungewisse Zukunft verflechten wollte. Wahrscheinlich war es (wie Strauss II, 239 vermuthet), um dieselbe Zeit, dass Franz von Frankreich ihn einlud, mit einem Jahrgehalt von 400 Kronen als Rath in seine Dienste zu treten: er lehnte das Anerbieten als deutscher Mann trotz seines Siechthums und seiner Dürftigkeit ab. Ende Juli war er noch auf dem Landstuhl, bald darauf wird er wohl eine sicherere Zuflucht gesucht haben, einige Zeit hielt er sich in Schlettstadt auf, wo er von seinen Freunden Geld borgen musste, um sein elendes Dasein zu fristen; Ende Novembers war er, wie wir aus dem angeführten Briefe des Glareanus an Zwingli ersehen, mit Hartmuth von Cronberg in Basel; hier fand er bei Hohen und Niederen Theilnahme und empfing von ihnen Gastgeschenke; nur Erasmus, der ihm längst fremd geworden war und mit dem er sich in hartem Streite überworfen hatte, verschloss ihm seine Thüre. Bald verwandelte sich auch die Gunst, die er in der gastlichen Stadt anfangs erfahren hatte, in Kälte: der Magistrat kündigte, durch die Geistlichkeit bestimmt, dem kranken Flüchtling den Schutz auf; er wanderte am 19. Januar nach der benachbarten Reichstadt Mühlhausen, wo ihm

die Augustiner in ihrem Kloster Herberge gaben. Hier schrieb er, durch manche Zwischenfälle noch mehr erbittert, seine Expostulatio cum Erasmo, gegen welche Erasmus seine Spongia setzte. Diese Gegenschrift erlebte Hutten nicht mehr. Im Mai oder Juni 1523 floh er, von den Anhängern des alten Kirchenwesens bedroht und selbst von dem Rathe wohlmeinend zur Entfernung aufgefordert, nach Zürich, wo Zwingli in der ersten frischen Entfaltung seiner reformatorischen Wirksamkeit stand, aber selbst der Rath Hutten offen zu schützen Bedenken trug. Ohne Mittel, nur auf die Mildthätigkeit seiner Freunde angewiesen, hatte er hier eine elende Existenz; die heissen Quellen von Pfäffers, deren Gebrauch ihm der reformatorisch gesinnte Abt, ein Freund Zwingli's, gewährte, blieben an ihm ohne Erfolg; aber noch war seine geistige Kraft nicht gebrochen, sein Feuereifer für die Sache, der sein Leben gegolten, nicht ausgebrannt: beides konnte ihm nur im Tode erlöschen. Nach kurzem Aufenthalte in Zürich, wohin er um die Mitte des Juli zurückgekehrt war, fand er eine Zuflucht auf der Insel Uffnau, eine halbe Stunde von Rapperschwyl, in dem Flecken Weideland im Hause des heilkundigen Pfarrers Hans Schnegg, in welchem er Ende August's oder Anfang Septembers einem heftigen Anfall seiner Krankheit erlag. Seine Hinterlassenschaft bestand in einigen Büchern und einer Feder; Hausrath hatte er keinen. Seine Handschriften und Bücher scheinen mit der Sickingen'schen Beute den Siegern in die Hände gefallen und verkauft worden zu sein. Der grösste Verlust ist, dass eine Sammlung von 2000 Briefen, die er in Worms 1522 in einem Band geordnet hatte und unter dem Titel Familiarium epistolae herauszugeben gedachte, gleichfalls abhanden gekommen ist. (Man vergl. über alles Nähere Strauss am Schlusse des zweiten Bandes.)

Wie lange der Aufenthalt des Otto Brunfels in Frankfurt gedauert hat, darüber gibt uns ein Brief Nesen's an Zwingli in der Schuler-Schulthess'schen Ausgabe von dessen Werken (Opp. Lat. VII, 267) die bestimmteste Auskunft. Der Brief lautet in deutscher Uebersetzung:

„Du siehst, glaube ich, bester Ulrich, wie jener böse Geist nicht aufhört, die Pflanze der evangelischen Lehre, die ohne unser Verdienst durch Christi Gnade wieder treibt, zu zerstören, aber, wie wir hoffen dürfen, nur damit sie fröhlicher gedeihe. Der deiner Humanität diesen Brief überbringt, Otto Braunfels, einst ein Pharisäer des Carthäuser Ordens, nun aber ein eifriger Verkündiger der Frömmigkeit, konnte auch bei uns durch die Missgunst der Papisten keine Stätte gewinnen, an der er das ihm verliehene Pfund berge, um es

einst seinem Herrn mit Wucher zurückzuerstatten. Wenn du darum dort bei den Deinen, von denen wir wissen, dass sie neben den Deutschen freie Männer sind, für den Mann Sorge tragen willst, so wirst du damit sowohl den Studien als Christo einen Dienst erweisen: du darfst ihn nur als redlichen und guten Priester empfehlen. Ich weiss, mit welchem Ansehen und welcher Freiheit du dort Christum und wie viele Menschen du für Christum gewinnest, und bitte Christum, dass es dir lange verstattet sein möge. Er ist ein durchaus redlicher Mann, seine Gelehrsamkeit hat er durch mehrere von ihm herausgegebene Bücher bezeugt; mit nicht gewöhnlicher Fülle der Beredsamkeit verbindet er Vertrautheit mit der heiligen Schrift; mit einem Wort, er verdient, dass du ihn förderest und mit dem Zeugniss deiner Stimme nicht blos ehrest, sondern auch unterstützest. Dies in Eile, hochgeehrter Ulrich. Ich habe Manches dir mitzutheilen, was du von mir sehen und hören wirst, wenn ich nach Basel zurückkehre. Dies wird, wie ich hoffe, zum kommenden Herbste geschehen. Grüsse mit Fleiss unsern Oswald und lebe auf's beste. Frankfurt, 10. Juli. Oecolampadius ist hier bei mir, ein grosser Gelehrter in den Sprachen, nicht blos der lateinischen und griechischen, sondern auch der hebräischen. Er hat die Seinen verlassen, weil sie ihm das Evangelium zu predigen verboten haben. Er hat hier gegen zwanzig mir noch unbekannte Homilien des Chrysostomus übersetzt. Die evangelischen Priester sprechen beim Gottesdienst das Evangelium und die Paulinische Epistel mit lauter Stimme in deutscher Sprache, auch lesen sie den Canon so, dass er von allen gehört werden kann. Darüber hat Oecolampad Rechenschaft gegeben in dem von ihm herausgegebenen Büchlein."

Wir entnehmen aus diesem Briefe zunächst, dass Brunfels zur Abreise sich gerüstet hat, um in der Ferne die Zuflucht und den seiner neuen Ueberzeugung entsprechenden Wirkungskreis zu finden, für welche die Verhältnisse im Main- und Rheingau keinen Raum boten: im letzten Moment, wie es scheint, wirft in flüchtiger Hast Nesen die empfehlenden Zeilen an Zwingli auf das Papier, so rasch, dass er nicht einmal die Jahreszahl 1522 ausschreibt. Am 11. Juli etwa muss also sein Schützling aus seinem gastlichen Hause und aus unsern Mauern fortgezogen sein. Aus einem Briefe, den dieser am 23. Februar 1523 an Zwingli richtete, (Böcking II, 177) und worin er die Ausstellung des Nesen'schen Empfehlungsbriefes nicht ganz genau sechs Monate zurückdatirt,*) erfahren wir, dass er nicht in die

*) Dimidius annus est, quando cum commendatiis litteris iussit, ut ad te irem. Nesenus.

Schweiz gekommen war, sondern dass ihn Freunde in Neuenburg am Rhein zwischen Breisach und Basel zurückgehalten hatten, um dort das Evangelium zu verkündigen: er machte sich unter der Verfolgung wenig Hoffnung auf Erfolg und war bereit nach dem evangelischen Rath von einer Stadt in die andere zu flüchten. „Wir werden, schreibt er, als Verbannte durch alle Länder ziehen und ich wenigstens weiss nicht, wieviel Unglück ich noch für mich zu befürchten habe.“ Wahrscheinlich hat er noch in Neuenburg und zwar 1523 seine Antwort auf des Erasmus Schwamm für Hutten geschrieben, der sie nicht mehr zu geben vermochte. Wann er nach Strassburg gekommen sei, ist mir nicht bekannt; nach Freher (Theatr. vir. erudit. illustr. 1222) hatte er durch Krankheit den hellen Klang seiner Stimme verloren, gab desshalb das Predigen auf und lehrte bis zum Jahre 1530 die alten Sprachen in der gelehrten Schule zu Strassburg; diese Wirksamkeit, die Freher als eine neunjährige angibt, muss demnach mindestens um zwei bis drei Jahre kürzer angesetzt werden. In seinen Mussestunden ergab er sich wieder mit Liebe den Naturwissenschaften. 1530 promovirte er zu Basel als Doctor der Medizin und begab sich dann nach Bern, wo er bis zu seinem am 25. November 1534 erfolgten Tode als Arzt gewirkt hat. Er starb am Zungenbrande, einer damals selbst den Aerzten unbekannten Krankheit. Er ist als theologischer, medizinischer und botanischer Schriftsteller bekannt. Schuler und Schulthess nennen ihn (opp. lat. Zwingl. VII, 207) den Wiederhersteller der Botanik. Sein Leben mit seinen schroffen Wechseln und seiner heimathlosen Unstätigkeit ist ein characteristisches Bild für die Zustände der ersten Reformationszeiten.

Der Brief Nesen's hat aber für uns noch das weitere Interesse, dass er uns die Anwesenheit des Oecolampad in Frankfurt bezeugt, eine Thatsache, die selbst Herzog in seiner trefflichen Biographie des Reformators seiner Vaterstadt übersehen und erst in dem betreffenden Artikel der von ihm herausgegebenen theologischen Real-Encyclopädie nachgetragen hat. Oecolampad hat in Frankfurt zwanzig Homilien des Chrysostomus in das Lateinische übersetzt; diess lässt bereits auf einen längeren Aufenthalt vor dem 10. Juli schliessen und berechtigt uns zu der Vermuthung, dass er bereits Ende Juni die Ebernburg verlassen haben dürfte. Nesen's Brief macht ferner den Eindruck, als ob Ibach schon reisefertig sich von ihm verabschiede, Oecolampad dagegen noch ruhig bei ihm weile; wir dürfen daraus wiederum abnehmen, dass die Abreise des letzteren noch nicht so nahe bevorstand, ja dass am 10. Juli an dieselbe noch gar nicht gedacht wurde. Dieser Aufenthalt Oecolampad's in unseren Mauern wird für die refor-

matorische Entwicklung unserer Vaterstadt nicht ohne Einfluss gewesen sein. Wir dürfen dies schon aus dem Verdrusse des Erasmus schliessen, der im Jahre 1522 ihm darüber Vorwürfe machte, dass er sich in Frankfurt in einer colluvies hominum herumgetrieben habe. Zu meinem Bedauern konnte ich dieser Notiz, die ich einer brieflichen Mittheilung Herzog's verdanke, nicht näher nachgehen, da mir die zu Clericus' Ausgabe der Werke des Erasmus gehörige Briefsammlung unzugänglich ist. Mit welcher Theilnahme Nesen seine mündlichen und schriftlichen Berichte über den ersten damals bestehenden evangelischen Gottesdienst, über die von Oecolampad eingeführte deutsche Messe auf der Ebernburg, vernommen hatte, spricht er selbst aus: es mag ihm in diesen Gesprächen zuerst eine klare Vorstellung, ein bestimmtes Bild von der Gestalt und Einrichtung eines protestantischen Kirchen- und Gemeindewesens aufgegangen sein. Ohne Zweifel wird er auch den interessanten Gast in die Kreise seiner Gönner, eines Haman von Holzhausen, Philipp Fürstenberger, Jacob Neuhaus, Claus Stallburger und Anderer eingeführt und Oecolampad diese Männer in ihrer jungen Ueberzeugung befestigt und bestärkt haben. Indem wir darum auch seiner in diesen Erinnerungsblättern gedenken, können wir nicht umhin zu beklagen, dass die Aufzeichnungen der Zeitgenossen uns so bedeutsame Beziehungen nur in dürftigen Spuren andeuten, aber das, was unter der äussersten Oberfläche verborgen liegt, die lebendigen Berührungen und unmittelbaren Wechselwirkungen der Persönlichkeiten, unseren Blicken so völlig entziehen, dass uns nur schwankende Vermuthungen darüber gestattet sind.

Leider stehen mir auch die im Jahre 1536 erschienenen Briefe Oecolampad's und Zwingli's nicht zu Gebote; Herr Professor Herzog, wohl der genaueste und vertrauteste Kenner von Oecolampad's Werken unter allen jetzt Lebenden, an den ich mich wandte, ersetzte mir diesen Mangel durch folgende Data, wodurch er mich zum lebhaftesten Danke verpflichtet hat. Schon am 29. Juli schreibt Oecolampad einen Brief an den Mainzer Prediger Hedio von der Ebernburg aus (Fol. 210 b); er muss also vor diesem Tage von Frankfurt zurückgekehrt sein und sein Aufenthalt dahier wird schwerlich über drei Wochen gedauert haben. Zwei folgende Briefe an Hedio von der Ebernburg aus sind 208 b vom 15. October (Idibus Octobris) und 200 a vom 10. November datirt. In dem ersteren beklagt er das unfruchtbare Feld, das er mit seiner Thätigkeit auf der Ebernburg bestelle: hic enim in petra sementem facio. Zugleich theilt er mit, dass er bereits vierzig Homilien des Chrysostomus übersetzt habe. In

dem letztern erklärt er, wenn binnen drei Wochen kein Brief von seinen Eltern bei Hedio einlaufe, so wolle er sich zur Reise rüsten und nach Basel zu seinem Cratander ziehen (itineri me accingar, ut Basileam ad Cratandrum meum proficiscar). Der erwartete Brief scheint unmittelbar darauf eingetroffen zu sein, denn am 16. November 1523 kam er in Basel, wo ihn ein segensreicher Wirkungskreis erwartete, an und stieg bei seinem Freunde, dem Buchdrucker Cratander, ab. Wenn man erwägt, von welcher Zufälligkeit er selbst den Zeitpunkt seiner Abreise abhängig machte und wie rasch er dieselbe angetreten haben muss, so wird man schon aus diesen Gründen die Vermuthung von Strauss II, 241 unwahrscheinlich finden, dass Hutten, Oecolampad und Hartmuth von Cronberg die Reise nach Basel wenigstens theilweise zusammen gemacht haben dürften; sie gründet sich nämlich auf die Aussage des Kanzlers Heinr. Schwebel im Jahre 1597 (Böcking II, 473), dass Sickingen vor der Belagerung von Landstuhl (also 1523) die zu dem Waffendienst weniger Tauglichen seiner Freunde von seinen Burgen entlassen habe, was ja auf Hutten und Oecolampad, die bereits 1522 fortgingen, keinen Bezug haben kann, noch auf die ganz zufällige Thatsache, dass am 28. November die drei Männer in Basel waren. Hutten ist wohl schon viel früher abgezogen, da er sich längere Zeit in Schlettstadt aufhielt, ehe er nach Basel kam; Oecolampad muss sehr direct und rasch gereist sein, da er am 10. November die Zeit seiner Abreise selbst noch nicht wusste und am 16. schon in Basel ankam. Der geächtete Hartmuth von Cronberg endlich wird schon vorher auf seiner Flucht so schnell wie möglich den Schweizerboden zu erreichen gesucht und schwerlich erst auf Reisegesellschaft gewartet haben.

In einer Notiz des jüngeren M. Ritter († 1588), in welcher wir die Ueberlieferungen der Holzhausen'schen und Fürstenberger'schen Familien kurz zusammengedrängt finden (Luther's und Melanchthon's-herbergen S. 76) wird uns mitgetheilt, dass Nesen, nachdem ihm Cochlaeus und der Carmeliter Thad. D. (wahrscheinlich Doctor Joh. Dietenberger *) die Freundschaft gekündigt hatten, mehrere, die we-

*) Joh. Dietenberger, geboren zu Dietenbergen, in Mainz gebildet, dann Canonicus zu St. Bartholomaei dahier, zog sich um der Studien willen in das Dominicanerkloster dahier zurück und wurde 1515 in Mainz zum Doctor der Theologie promovirt. Nachdem er sich durch mehrere Schriften als Gegner der Reformation bekannt gemacht, auch als Inquisitor gewirkt, starb er 1537 zu Mainz, wo er (wahrscheinlich seit in Frankfurt seines Bleibens nicht mehr gewesen) gleichfalls ein Canonicat an der Liebfrauenkirche verwaltet hatte, wurde aber im hiesi-

gen der Religion flüchtig geworden, wie einen gewissen Ibach, Otto Brunfels und andere fromme Männer aufgenommen und ihnen Herberge gewährt habe. Dass auch Oecolampad darunter gehörte, beurkundet Nesen's Brief; Ritter hat seinen Namen nicht genannt; entweder war derselbe im Laufe der Zeit in dieser Ueberlieferung verklungen und nicht mehr auf Ritter gekommen, oder wollte dieser als fanatischer Eiferer für das Lutherthum der Concordienformel die Anfänge der Reformationszeit durch die Erinnerung an den Zwingli'sch gesinnten Reformator nicht herabsetzen. Jedenfalls verbürgen alle diese Nachrichten, dass Nesen nicht blos durch die Belebung des klassischen Alterthums der Reformation in Frankfurt vorgearbeitet, sondern sie auch durch positive religiöse Thätigkeit in den Kreisen seines Umgangs selbst begründet hat. Er war nicht allein Humanist, sondern zugleich entschiedener und eifriger Beförderer der Reformation, und diese Seite seiner Wirksamkeit, von keinem Frankfurter Geschichtschreiber, auch nicht von Classen in seinen Mittheilungen über Wilhelm Nesen, näher berücksichtigt, haben wir noch später in das Auge zu fassen.

Wilhelm Nesen war ursprünglich von der milden Erasmischen Richtung ausgegangen, hatte sich aber seit Luther's Auftreten mit immer wärmerer Theilnahme der reformatorischen Bewegung zugewandt *). Der Reichstag in Worms und Luther's zweimalige Anwe-

---

gen Dominicanerkloster beigesetzt (vgl. Ritter ev. Denkmal, S. 36 und Nebe a. a. O. III, 29, wo auch ein Verzeichniss seiner Schriften). Dass ihm aber M. Ritter den Vornamen Thaddaeus beilegt und ihn zu einem Carmeliter macht, kann bei einem Epigonen der Reformationszeit im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts nicht befremden. Scheint er doch seinen eigentlichen Namen nicht mehr klar gewusst zu haben. Gleichwohl ist keine andere Persönlichkeit bekannt, an die man bei seiner Notiz denken könnte.

*) Ueber Nesen hat Hr. Prof. Nebe in seinen Abhandlungen: zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau, 3. Abthlg. 1866, S. 24-35, interessante Mittheilungen gemacht. Er ist 1493 zu Nastätten geboren und empfing eine tüchtige Bildung. Von 1514-1517 studirte er in Basel und verdiente sich seinen Lebensunterhalt als Corrector in gelehrten Buchdruckereien. Hier lernte er wahrscheinlich 1515 Zwingli kennen und trat in vertraute Verhältnisse mit Erasmus von Rotterdam, dessen Schriften er corrigirte und dem er bei seiner Ausgabe des Seneca wesentliche Dienste leistete. 1517 begleitete er Nicolaus und Kraft, die beiden Söhne Claus Stallburger's des Reichen (sein und seiner Ehefrau Margaretha vom Rhein Bild befindet sich noch in der Städel'schen Gemäldegallerie), nach Paris, und während er ihre Studien leitete, hörte er selbst dort Vorlesungen und erfreute sich des Umganges mit Gelehrten verschiedener Nationen. Im folgenden Jahre berief ihn Erasmus nach Löwen, wo er am Collegium trilingue Vorlesungen

senheit in Frankfurt, die Auszeichnung, die ihm von dem grossen Manne widerfuhr, und die Gespräche, die er mit ihm in seinem Hause gepflogen, scheinen den Wendepunkt zu bilden, an welchem diese Theilnahme in die offene freie Thätigkeit überging und Luther's Sache zu seiner eigenen wurde. Von jetzt an sehen wir ihn nicht blos mit Cochlaeus brechen und in mannigfachen Verkehr mit reformatorischen Persönlichkeiten, wie Zwingli und Oecolampad, und mit Flüchtlingen, wie Ibach und Brunfels, treten, sondern auch sich litterarisch in dieser Richtung bethätigen. Wir haben bereits oben aus den Bürgermeisterprotokollen mitgetheilt, dass die Deputation, welche der Rath in der Woche nach Oculi 1522 an den Churfürsten nach Mainz geschickt, nicht blos die Predigten Ibach's, sondern auch Nesen habe entschuldigen sollen, der Bücher Luther's in das Deutsche transferirt und in Druck gegeben habe. Vielleicht war darunter auch das Büchlein über die Babylonische Gefängniss der Kirche, welches den ersten Angriff auf die Siebenzahl der Sacramente enthielt, denn dieses hatte schon bei seinem Erscheinen so erbitternd auf Cochlaeus gewirkt, dass er, wie er selbst erzählt, darauf sofort, noch vor dem Wormser Reichstag, drei Bücher zur Widerlegung schrieb, die aber nicht im Drucke erschienen sind. Ist unsere Vermuthung begründet, so erklärt es sich um so leichter, wie Cochlaeus noch im Sommer oder Herbst des Jahres 1522 dazu kam, gegen Luther eine neue Schrift de sacramentorum gratia abzufassen, welche wiederum das grosse Thema der Babylonischen Gefängniss der Kirche behandelte. Keiner der ungenauen Cataloge von Cochlaeus Schriften führt sie auf, er selbst aber giebt an, dass sie im Winter 1522 auf 1523 gedruckt worden sei. Nesen schickte sie sofort an Luther uud forderte diesen zu einer Gegenschrift auf. Diese erfolgte denn auch in den ersten Monaten des Jahres 1523 unter dem Titel: Bescheid vom Glauben und Werken wider den gewaffneten Mann Cochlaeum

---

hielt; aber der Humanismus, den er mit frischer Begeisterung vertrat, entzügelte gegen ihn den Fanatismus der Theologen, der ihn nach kurzer Wirksamkeit schon in demselben Jahre 1518 aus Löwen vertrieb. Bis zum Ende desselben lebte er gastlich im Stallburger'schen Hause zu Frankfurt, im December reiste er zu seinen Schweizerfreunden und kehrte im Januar nach Paris zurück, bis ihm des Erasmus Empfehlung im Frühjahre 1520 die Berufung an die neugegründete lateinische Stadtschule in Frankfurt verschaffte. Die Bezeichnung schola patriciorum beruht, was wir diesen Mittheilungen noch anfügen, auf Irrthum und ebenso irrig ist die Vorstellung, dass dieselbe von Patriciern mit eigenen Mitteln gegründet worden sei. Nesen empfing seine Besoldung aus der Recheneikasse.

in lateinischer Sprache (Tom. II Witemberg. p. 438 und tom. II Jenens. p. 599, deutsch bei Walch XIX, 689) und ist Wilhelm Nesen gewidmet. Er behandelt darin Cochlaeus, den er als die Schnecke und als den Kochlöffel anredet, mit wahrhaft souveräner Verachtung. Schon das Motto: „einem Weibe stehet ein Rocken wohl an," ist charakteristisch. „Mein Wilhelm," so beginnt das Büchlein, „so du vielleicht denken magst, wie ich bei jetziger Fastnacht anfahe auch seltsame Possen zu reissen mit diesem Büchlein, so sollt du wissen, dass Niemand, denn du selbst, solcher Possen Anstifter bist, damit dass du mich nöthigst, einem solchen Menschen zu antworten, welchen du und deine Frankfurter vorlängst als einen Narren erkannt und ausgelernt habt. Und scheinet, dass er das Büchlein wider mich aus keiner andern Ursach habe lassen ausgehen, denn dass er seine Unsinnigkeit je wohl offenbarte in aller Welt."

Cochlaeus liess mit der Antwort nicht auf sich warten. Schon am 12. April 1523 vollendete er die Schrift: Wiederum von der Gnade der Sacramente gegen den Minotaurus im Mönchsgewand zu Wittenberg (adversus cucullatum Minotaurum Wittebergensem J. Cochlaeus de sacramentorum gratia iterum. Anno 1523 s. l.). Sie steht an massiver Grobheit der Luther'schen Abwehr nicht nach. Auf den theologischen Streit lassen wir uns hier nicht ein. Wichtig sind uns nur die historischen Nachrichten, die wir aus dieser Schrift des Cochlaeus entnehmen dürfen. Er sandte das Manuscript an den Buchdrucker, der im Winter seine erste Schrift de sacramentorum gratia gedruckt hatte, allein dieser stiess auf den Widerstand der Censoren. Die unten weiter mitzutheilenden Thatsachen gestatten uns nicht an einen Frankfurter Buchdrucker zu denken: hier war bereits früher dem Cochlaeus verboten Bücher gegen Luther erscheinen zu lassen. Erst am 2. Juli sah Cochlaeus sein Büchlein fertig und konnte die Vorrede dazu schreiben. Er wendet sich in demselben an Nesen selbst, den er wegen seiner Aufreizung Luther's gegen ihn bitter tadelt und gegen den er seine Unschuld vertheidigt: „Was habe ich hier gethan oder was thue ich, das mich dir so entsetzlich thöricht und unvernünftig erscheinen liesse, ausser dass ich schon über zwei Jahre (also schon vor dem Reichstage von Worms) gegen deinen Minotauren geschrieben habe und schreibe, und mit festen Gründen der Schrift dessen Gottlosigkeiten entkräfte?" Alle diese früheren Schriften des Cochlaeus scheinen verloren gegangen, wenigstens habe ich deren keine in irgend einem Verzeichnisse gefunden. Einen „Peroratio ad Nesenum" überschriebenen Abschnitt beginnt er siegesgewiss mit den Worten: „Sage nun, ich bitte dich, mein Nesen,

deinem Kalbe, es habe seit mehr denn fünf Jahren allzuviele Kalbssprünge gemacht, damit es aufhöre zu spielen, da es nach seinem Beinamen für einen Schauspieler gehalten und nur geduldet wird, damit wir ihm nicht heute oder morgen mit Paulus zurufen: Glaubst du, halb Mensch, halb Kalb, der du Andere in dem richtest, was du selbst thust, du werdest dem Gerichte Gottes entgehen? Oder verachtest du also den Reichthum seiner Güte, Geduld und Langmuth? Du aber mit deinem harten und unbussfertigen Herzen häufst dir selbst den Zorn auf den Tag des Zornes“ u. s. w. Am Schlusse wendet er sich nochmals an Nesen: „Ich muss dich noch bitten, dass du Niemanden fürder zur Abfassung eines so schmählichen Buches Anlass werdest, da ich dich meines Wissens vorher nie mit einem Worte oder einer That beleidigt habe. Wenn du aber Andere gegen mich zu reizen und aufzuhetzen fortfahren wirst, so habe ich sicherlich noch Briefe von Dir und den Deinigen, womit ich mich vertheidigen und dir vergelten kann.“ Auch diese Worte beweisen, dass er mit Nesen, wie mit dessen Gönnern, denn nur auf diese können „die Deinigen“ bezogen werden, früher im besten Einvernehmen und im vertraulichen Umgange gestanden, dass aber dieses Einverständniss seit dem Reichstage von Worms sich gelöst und in bittere Feindschaft umgewandelt hatte. Um dieselbe Zeit erschien von Joh. Cochlaeus in lateinischer Sprache, übersetzt von dem hiesigen Dominicaner Johann Dietenberger, „ein christliche Vermahnung der heiligen Stadt Rom an das Teutschland, ihr Tochter im Glauben“. Cochlaeus hat sie Papst Hadrian VI. gewidmet und die Vorrede Frankfurt am Main 23. März 1523 datirt. Von jetzt an verliess fast jedes Jahr eine Schrift des Cochlaeus gegen Luther die Presse; wenige Schriftsteller des katholischen Heerlagers sind so rührig und unermüdet gewesen, als dieser. Luther hat sich nicht mehr ermüssigt gesehen ihm zu antworten. Am 1. Februar 1524 schreibt er an Spalatin, der ihm zwei Schriften desselben von Nürnberg geschickt, wohin er den Churfürsten von Sachsen auf den Reichstag begleitet hatte (de W. II, 473): „Cochlaeo zu antworten ist nicht noth, weil wir mit nützlicheren Arbeiten beschäftigt sind und weil dergleichen Bücher alle Tage durch sich selbst wieder verschwinden.“ Eine einleuchtende Bemerkung: während Luther's Schriften vollständig gesammelt sind und eine neue Ausgabe derselben jetzt, mit kritischer Sorgfalt veranstaltet, ihrer letzten Vollendung entgegensieht, sind des Cochlaeus Arbeiten fast sämmtlich verschollen: kaum zwei derselben, sein Leben Luther's und seine Geschichte der Hussiten, verdanken es dem historischen Materiale, das sie neben vielem Einseitigen und Unrich-

tigen enthalten, dass nach ihnen noch eine Nachfrage besteht. Nicht einmal ein vollständiges Verzeichniss seiner Werke ist mir bekannt. Derjenige, welchen er durch seine Schrift gegen den Wittenberger Minotaurus in der Mönchskutte am empfindlichsten zu treffen hoffte, Wilhelm Nesen, war bei ihrem Erscheinen nicht mehr in Frankfurt. Vielleicht hatte ihm der Streit mit Cochlaeus den Aufenthalt verbittert, vielleicht hatten seine Gönner, weil er zu leidenschaftlich im Religionsstreit vorgegangen war und zu rücksichtslos Partei ergriffen hatte, seine Entfernung auf einige Zeit in seinem eigenen Interesse wünschenswerth gefunden, wir wissen aus Lersner's Chronik II, II, 110, dass er am Donnerstag nach Dreikönigen 1523 mit Clas Stalburger sich beredete und ihn bat: nachdem er sich drei Jahre einem Rathe zu dienen verschrieben, die Jungen zu lehren, so sei er Willens wiederum zu studieren und begehre dazu Urlaub, er schlage an seiner Statt für die Zeit seines Ausbleibens Meister Ludwig vor. Der Rath beschloss ihm die geforderte Erlaubniss zu geben. Wahrscheinlich hat er bereits vor Ende März Frankfurt verlassen, denn schon in den ersten Tagen des April schreibt Cochlaeus in seinem Wittenberger Minotaurus, er werde, nach der Verleumdung der Frankfurter durch Luther, zu der er den Anlass gegeben habe, niemals mit Ehren zuzückkehren können. Als Stellvertreter hatte Nesen den Ludwig Carinus gestellt, der bis zu der Ankunft des Micyllus im Herbste 1524 die lateinische Schule leitete. Auch Carinus war der neuen Richtung zugethan, denn mit Wolfgang Fabricius Capito war er im Frühjahr 1520 als dessen Schreiber von Basel nach Mainz gekommen *); auch mit Erasmus und Melanchthon war er bekannt und

---

*) Die bis jetzt bekannten Thatsachen aus dem Leben des Carinus sind folgende. Er ist geboren in Luzern. 1517 ging er mit den beiden Söhnen Claus Stallburger's, Claus und Kraft, unter Nesen's Leitung nach Paris und genoss daselbst bis 1518 dessen humanistischen Unterricht. Schon in dieser Zeit interessirte sich für ihn freundlich Erasmus von Rotterdam, wie dessen Brief vom 27. Febr. 1517 (vgl. Classen „Micyll" S. 50, Anm. 30) beweist. In die folgenden Jahre fällt jedenfalls seine Hauslehrerstellung in der Familie Fugger zu Augsburg und die Verwaltung eines Canonicates zu Luzern, das er indessen wegen seiner freisinnigen Richtung und seiner Hinneigung zur Reformation wieder verlor (Freher Theatr. vir. erud. clar. p. 1262 und Classen a. a. O. S. 52). Ehe er nach Mainz ging, muss er sich in Basel aufgehalten haben, da er von hier aus im Frühjahr 1520 an den churfürstlichen Hof mit Capito übersiedelte (Baum, Capito und Bucer S. 56). Von Frankfurt scheint er 1524 nach Basel zurückgekehrt zu sein und hier des Erasmus Unterricht genossen zu haben (Classen 47 und 51, Anm. 38). Aber bald nach 1527 trat ein dauernder Bruch zwischen ihm und Erasmus ein, dem er es nicht

befreundet (Classen Micyllus 47 u. Anm. 5. 51). Da die Beziehung zu dem ersteren auch noch 1527 bestand, so dürfen wir wohl annehmen, dass seine Richtung ungleich milder und unentschiedener war, als die seines Vorgängers. Im Juli 1523 musste es wohl als ausgemacht gelten, dass Nesen nicht mehr nach Frankfurt zurückkehren werde. Wenigstens trat der Rath am Donnerstag nach Ulrici (4. Juli) mit Carinus in Verhandlung, dass er sich auf drei Jahre der Schule verpflichte; obgleich er sich dazu bereitwillig erklärt hatte, muss sich dennoch der Plan zerschlagen haben, da bekanntlich schon am 14. September 1523 Jacob Micyllus, der junge Freund Melanchthon's, die dreijährige Verpflichtung unterschrieb, aber seine Stelle noch ein Jahr lang durch Carinus versehen liess. Nesen hatte sich nach Wittenberg begeben und dort auf einer Elbefahrt am 6. Juli 1524 seinen Tod in den Wellen gefunden. Für Frankfurt war sein dreijähriges Wirken von grosser Bedeutung geworden. Er vornehmlich ist es gewesen, der den blos humanistischen und antihierarchischen Tendenzen in den freisinnigen Frankfurter Kreisen erst die bestimmte Grundlage einer eigentlich religiösen und evangelischen Ueberzeugung gegeben hat. Der wesentliche und durchgreifende Unterschied, wie er zwischen einem Philipp Fürstenberger und Haman Holzhausen auf der einen und einem Arnold Glauburger auf der andern Seite bestand, wird nur begreiflich, wenn man neben dem Fortschritt der Zeit und der Reformation überhaupt seine Wirksamkeit in Frankfurt dazwischen in Anschlag bringt. Cochlaeus' Ansehen, seit dem Reichstage von Worms ohnehin schon hinfällig, hatte durch den Streit mit Nesen und Luther den letzten Stoss erhalten. Seine Stellung war erschüttert, der Boden unter seinen Füssen wankte. Daraus werden die weiteren Mittheilungen vollkommen verständlich, die wir über ihn empfangen. Er erscheint nämlich, nach dem Berichte Wolfgang Königstein's, am 10. December 1522 mit Notar und Zeugen vor dem Liebfrauenkapitel und insinuirt ein päpstliches Indult des Inhalts: da Cochlaeus etliche Bücher gegen Luther geschrieben, aber

---

vergeben konnte, dass er den verunglückten Nesen beschuldigte, er habe die ihm aufgetragene Texteskritik des Seneca seiner Zeit ohne die nothwendige Sorgfalt vollzogen. Vielleicht war diese Verstimmung die Ursache, dass Carinus sich noch vor dem Jahre 1530 nach Dole in Südfrankreich begab und dort längere Zeit verweilte (vgl. bei Classen S. 52 den Brief des Viglius von Aytta, der noch vor dem am 12. Juli 1536 erfolgten Tode des Erasmus geschrieben ist und diese Vorgänge als vor 6 Jahren geschehen berichtet). Er kehrte später wieder nach Basel zurück, legte sich auf die Medizin und starb am 17. Januar 1569.

dieselben nicht habe herausgeben dürfen, da ferner in Frankfurt seine Sicherheit durch solche bedroht sei, welche den Schriften Luther's anhingen, so werde dem Capitel der apostolische Befehl ertheilt, ihm sein corpus decanatus (d. h. seine Einkünfte als Decan), sowie seine Präbende (d. h. seine regelmässigen Einkünfte als Canonicus) nebst den täglichen Distributionen (den sogenannten Präsenzen) zu geben, damit er anderswo sicherer leben möge. Wir ersehen daraus, dass der Rath, in der wohlwollenden Absicht die Aufregung nicht zu steigern, wie er auf der einen Seite gerne dem Andringen des Mainzer Ordinariates nachgab und den Hartmann Ibach entfernte, so auf der andern den Druck und Verkauf der Luther feindlichen Schriften des Cochlaeus verbot; nicht minder zeigt uns das Verlangen des apostolischen Stuhles, dass seine bürgerliche und gesellschaftliche Stellung in Frankfurt seit dem Wormser Reichstage unhaltbar geworden war. Der öffentliche Spott, der ihn schon in den Strassen zu Worms auf Schritt und Tritt umtönt hatte, begleitete ihn sicher auch nach Frankfurt und verfolgte ihn noch später auf seinen Lebensbahnen. Wir behaupten nicht zu viel, wenn wir sagen, dass die blosse Beziehung zu ihm und' der Verkehr mit ihm schon hinreichte, verdächtig und verhasst zu machen; entschuldigt er doch selbst im Jahre 1526 sein seltneres Schreiben an Pirckheimer mit der Besorgniss, seine Briefe möchten in fremde Hände kommen und dem Rufe des Gönners schaden, denn er höre, so gross sei der Hass gegen ihn, dass selbst seine Bücher unter dem Anathema der öffentlichen Meinung stünden. Darum aber kümmere er sich nicht, sondern er freue sich, dass seine Schriften den Feinden der katholischen Kirche missfielen. In demselben Briefe erzählt er, er sei in Speier Herrn Christ. Kress, wahrscheinlich einem Verwandten des Nürnberger Propstes, begegnet, habe ihn aber aus Schonung nicht angeredet, damit ihm nicht bei den Seinen üble Nachrede entstehe.

Allein nicht blos bei den Gegnern, sondern auch bei den Gemässigten seiner Parthei, insbesondere bei dem Clerus von Frankfurt und seinem eigenen Capitel, scheint das polemische Auftreten des Cochlaeus nicht die Anerkennung und Zustimmung gefunden zu haben, auf die er als Vertreter gemeinsamer Interessen rechnen zu dürfen glaubte. Wahrscheinlich hatte man doch das klare Gefühl, wie viel er dazu beigetragen hatte den bestehenden Hass gegen den Clerus noch zu steigern. Wolfgang Königstein, der ihn noch im Juli 1520 als einen verehrungswürdigen und vortrefflichen Mann characterisirt hatte, äussert sich seit der Wormser Reise über ihn mit auffallender Kälte und giebt sich sogar den Anschein, als ob er

nur darum über Vieles schweige, um nicht ein allzu ungünstiges Urtheil fällen zu müssen. Obgleich es damals auch in Frankfurt gar nichts ungewöhnliches war, dass der Inhaber einer Präbende oder einer Prälatur seine Einkünfte auswärts verzehrte, da die Residenzpflicht nur die ersten sechs Monate umfasste, so lehnte dennoch das Capitel das päpstliche Indultum mit der Bemerkung ab, dass es dasselbe so nicht annehmen könne, sondern sich terminum juris vorbehalte, die Sache weiter zu bedenken. Cochlaeus selbst erzählt in Luther's Leben, dass er wegen aufrührerischer Bewegungen zuerst Frankfurt, dann Mainz verlassen und in Cöln als Flüchtling gelebt habe. Da er noch am 12. Februar 1525 von Frankfurt aus einen Brief an Pirckheimer gerichtet hat, so muss seine völlige Entfernung aus unserer Stadt bald nach diesem Datum erfolgt sein. Wahrscheinlich fand sie im März statt. Schon im Juli datirt er Schriften in Cöln. Erst 1526 wurde ihm ein Canonicat zu St. Victor in Mainz zu Theil, aber mit ungeheuren Kosten, er musste pro statutis, pro domo, pro emancipatione, pro fabrica etc. 300 Goldgulden entrichten und entbehrte ein Jahr lang alle Einkünfte (Heumann p. 55). Auf sein Decanat und seine Präbende am hiesigen Liebfrauenstifte hatte er keineswegs verzichtet, wie auch ein Nachfolger für ihn nicht erwählt ward, sondern seine Stelle vorläufig unbesetzt blieb; aber bezahlt wurden ihm die Einkünfte dieser Stellen nicht, das Capitel hatte sie mit Arrest belegt. Wir ersehen nämlich aus einem Briefe des Cochlaeus im hiesigen Stadtarchiv vom 24. August 1527, dass die Pächter der Güter, auf welchen die Einkünfte des Decanates ruhten, vom Capitel angewiesen worden waren, den Zins nicht mehr an Cochlaeus, sondern an das Capitel oder den Kämmerer zu zahlen. Er erbietet sich dem Capitel zu einer Vergleichsverhandlung. Diese muss bald darauf zu Stande gekommen sein, denn schon am 4. November 1527 bekennt Cochlaeus in einer Quittung, die sich auf dem hiesigen Stadtarchiv befindet, dem Capitel, dass er in Folge freundschaftlicher Verabredung von demselben 20 rheinische Gulden empfangen habe. Am 27. November 1530 aber genehmigte, nach Königstein's Bericht, das Capitel einen Vertrag, kraft dessen er sein Decanat und seine Präbende an Jost (Jodocus) Lochmann, einen Vicar des Liebfrauenstiftes, abtrat. Sein Nachfolger bezahlte sofort den vinum admissionis mit 2 fl., sieben Personen vertheilten sich in dieselben so, dass der Prälat 12, der Canonicus 6 Albus erhielt. Damit waren die Beziehungen des Cochlaeus zu Frankfurt auch formell gelöst *).

*) Die betreffenden Stellen der Königstein'schen Handschrift sind von mir grösstentheils in den Luthers- und Melanchthonsherbergen abgedruckt. Hier füge

Dennoch hat Cochlaeus seit seiner Entfernung von hier noch zweimal seinen Einfluss auf hiesige Verhältnisse zur Geltung gebracht. Im Jahre 1525 war auch der Stadtpfarrer Dr. Peter Meyer seinem Geschicke erlegen; längst war er der Gegenstand des leidenschaftlichsten Hasses bei den Bürgern; er selbst beklagte sich in einem Schreiben an den Rath vom 6. September 1524, dass ihm auf der Strasse Spottlieder nachgesungen würden: „der Pfarrherr uff der Pfarr, der Pfarrherr uff der Pfarr“ (Acta des K. W. betreffend I, 43); auch Brod und Wein, sagt er, hätten sie ihm aufgehalten. Seine leidenschaftlichen Predigten, namentlich die am Sonntag Reminiscere, 12. März 1525, hatten einen solchen Sturm heraufbeschworen, dass er am 15. März die Nacht in einer Fischerhütte zubrachte und am folgenden Morgen in einem „Schelch“ nach Mainz flüchtete. Die bürgerlichen Unruhen, die bald darauf ausbrachen, machten seine Rückkehr unmöglich. Im Herbst wählte das Bartholomäistiftscapitel an seiner Stelle den Friedrich Nausea, der gerade in Italien weilte und erst im Frühjahr nach Frankfurt kam. Obgleich vom Cardinal Campeggi warm der Stadt empfohlen, war seine Stellung keine beneidenswerthe. Während der Vacanz des Sommers, seit Pfingsten 1525, hatten die ersten ständigen Lutherischen Prädicanten, Dionysius Melander und Johann Bernhard von Algesheim, von der freistehenden Kanzel zu St. Bartholomaei Besitz ergriffen und predigten mit Genehmigung des Raths. Als daher der neue Stadtpfarrer im Anfang des Jahres 1526 in Frankfurt eintraf, richtete er an den Rath die Forderung, die beiden Prädicanten aus der Kirche und der Stadt auszutreiben, da ihm allein als rechten und einzigen Pfarrer die Predigt und Seelsorge zukomme. Der Rath, der weder in dem Pfarrherrn das erzbischöfliche Ordinariat, noch in den beiden Prädicanten die Zünfte beleidigen wollte, suchte beiden Partheien gerecht zu werden, indem er Melander und Algesheimer in die Barfüsser Kirche wies und an die Zünfte beruhigende Worte richtete. Am Sonntag Reminiscere, 25. Februar 1526, wollte Friedrich Nausea seine Antrittspredigt halten, eine grosse Zuhörerzahl hatte sich eingefunden, aber

ich noch die letzte zu, welche sich auf die Permutation des Decanats bezicht: „Anno 1530 den 27. tag Novembris, der do was prima dominica aduentus Domini hat hr. Jost lochman vicarius eyn missiven, so geschrieben was von vnsserm Dechanten, angezeigt, in welcher er begert consensum permutandi sein Decanat vnd praebendam, welches Im capitulariter zugesagt und alssbald geben is, salvis consuetudinibus, das hr. Jost auch alsbald bezalt hait, nemlich 2 fl. 7 personis, prelato 12 albos et Canonico 6 albos. Actum vt supra.“

nicht in friedlicher Absicht; dass er die beiden Prädicanten in seinem Schreiben an den Senat Diebe und Mörder genannt, ihre Austreibung gefordert und den Rath, wenn er nicht sein Begehren erfülle, mit einer gerichtlichen Klage, ja mit Gottes Zorn und Strafe bedroht hatte, mochte die Stimmung eben so gereizt haben, als die Aufstachelungen, an denen es die beiden Prädicanten gewiss nicht fehlen liessen. Als daher Nausea die Kanzel betrat und seine Ansprache begann, fingen die Zuhörer an zu husten, sich zu räuspern, zu singen und zu lachen, überhaupt einen solchen Lärm zu erregen, dass nach langen vergeblichen Versuchen zum Worte zu kommen der neue Pfarrherr die Kanzel verlassen musste. Er zog schon in den nächsten Tagen ab, bekleidete erst eine Stelle als Pfarrer an dem Dome zu Mainz und wurde später Bischof von Wien. Er starb 1552 auf dem Concile zu Trient und wurde im Münster von St. Stephan in Wien begraben. Von 1526—1548 war die Pfarrstelle in Frankfurt unbesetzt und die Prädicanten predigten zu St. Bartholomaei.

Auf die Erfolge Nausea's hatte Niemand mit grösserer Zuversicht gerechnet, als der, welcher seine Berufung nach Frankfurt erwirkt und von seiner Ankunft die Möglichkeit seiner eigenen Rückkehr erwartet hatte, Joh. Cochlaeus. Schon am 28. October 1525, als noch Nausea in Italien verweilte, schrieb er von Cöln aus an den der Reformation bereits ganz fremd gewordenen Pirckheimer: „Ich schreibe dir, damit du mir Sorge tragest für unseren Nausea, der auf meine Verwendung (mea intercessione) vom Capitel zu St. Bartholomaei zum allgemeinen Stadtpfarrer von Frankfurt erwählt ist.... Der Ueberbringer des gegenwärtigen ist der Diener Nausea's, von ihm von Bologna an uns vorausgesandt. Er selbst aber bereitet uns keine geringe Schwierigkeit durch seine verzögerte Ankunft. Denn nicht eher können füglich die aufrührerischen Apostaten ausgetrieben werden, als bis der wahre Hirte erscheint.“ Diese Hoffnung hat sich, wie wir sahen, nicht erfüllt und als den Ausdruck des Verzichtes auf sie dürfen wir bei Cochlaeus die unmittelbar darauf erfolgte Annahme des Canonicates zu St. Victor betrachten.

1528 übernahm er ein Canonicat in Dresden und wurde Rathgeber des reformationsfeindlichen Herzogs Georg von Sachsen; nach dem Tode des letzteren 1539 verschlug ihn die Reformation, die der Bruder des Dahingeschiedenen, Herzog Heinrich, sofort ins Werk setzte, aus Sachsen nach Schlesien. Noch bewahrt das Stadtarchiv einen Brief, den er 1541 am 13. April von dem Reichstag in Regensburg an Decan und Capitel des Liebfrauenstiftes gerichtet. Er hat sich, laut desselben, seiner ehemaligen Collegen, denen die zum

Lutherthum übergetretene Gemeinde die Bezahlung der Grundzinsen versagte, freundlich angenommen, ihre Sache den mächtigsten geistlichen Fürsten empfohlen und ertheilt ihnen Rath, wie sie sich verhalten sollen. Er hat den Brief als Canonicus Vratislawiensis unterzeichnet. Er starb 1552, es ist ungewiss, ob zu Wien oder zu Breslau. Sein Leben war eine beständige Flucht von einem Asyle zum andern und Ruhe hat er erst im Tode gefunden.

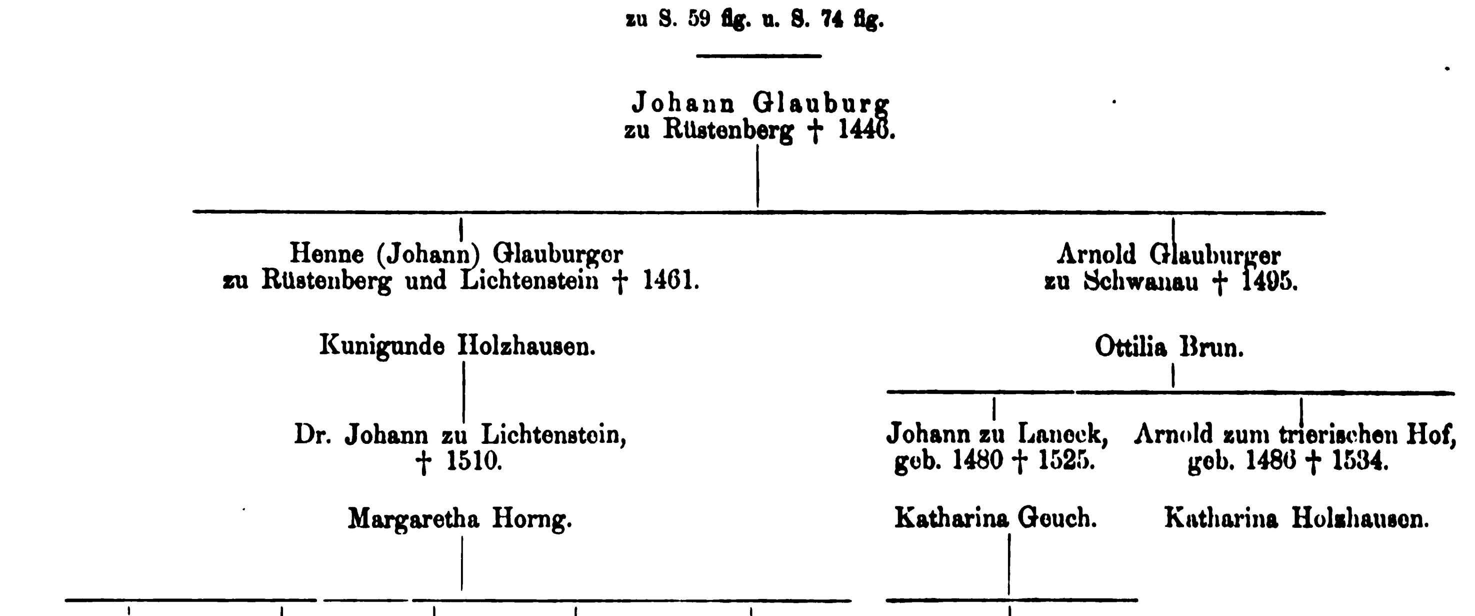
Dass Cochlaeus der Reformation anfangs nicht ohne warme Theilnahme entgegensah, aber schon im Jahre 1520 sich von jeder Sympathie für sie lossagte und ihr leidenschaftlicher Gegner wurde, darin liegt eine Wendung, die mit ihm unzählige und fast alle hervorragenden Humanisten jener Zeit, Erasmus, Pirckheimer, Mutianus Rufus, Crotus Rubianus u. A. theilten und um deren willen gewiss kein billig Denkender über ihn den Stab brechen wird. Der scharfe Gegensatz, den die Reformation hervorrief, die Gewalt, mit der sie sich gegen feindliche Fürsten und Bischöfe behaupten musste, die Erhebung der Massen, die sie entfesselte, die zerrüttenden Stürme, die in ihrem Gefolge einherzogen und gar manche ruhige und sichere Existenz, namentlich die der wissenschaftlichen und gelehrten Musse, vernichteten, waren ganz geeignet, alle die von ihr abzuwenden, welche von ihr nur eine oberflächliche Besserung, nicht eine durchgreifende und radicale Erneuerung der kirchlichen Zustände, hofften. Cochlaeus war einer der Ersten, der sich von ihr zurückzog, und hat sie am bittersten bekämpft. Sein Name hatte darum bei den Protestanten zu allen Zeiten einen üblen Klang; um seiner Heftigkeit willen wies ihm die eigene Parthei zu seiner Zeit die Stelle mehr in dem Hinter- als in dem Vordertreffen an; in unseren Tagen geben auch Katholiken *) unbefangen zu, dass der positive Gehalt seiner Arbeiten und Leistungen ein mittelmässiger gewesen ist und nur durch die Gewandtheit seiner Form gedeckt wird. Unter die Vorwürfe, die sich mit seinem Namen verknüpft haben, gehört auch der, dass er der Erste gewesen, der in seiner Biographie Luther's den eifersüchtigen Neid der Augustiner gegen die Dominicaner zur Ursache der Reformation gemacht habe. Da im Jahre 1749 D. Kraft in Göttingen diese Behauptung für wichtig genug hielt, um sie in einer eigenen Dissertation zu widerlegen, so glaubte sich Lessing berufen zur Rettung des Cochlaeus einzutreten, indem er zeigte, dass jener angeblich zuerst von Cochlaeus nach Luther's

*) Vergl. den von Weiss in Besançon verfassten Artikel über ihn in der „Biographie universelle“.

Tode ausgesprochene Gedanke sich bereits in einem Briefe finde, den ein gewisser Alphons Valdez am 31. August 1520 an einen Petrus Martyr (nicht den Genossen Calvin's) gerichtet habe. Auch, bemerkt er, entscheide nicht der Ursprung, sondern das Wesen einer Sache über ihren Werth. Ich glaube nicht, dass Lessing's Rettung eine ganz glückliche gewesen ist und den Kern des Vorwurfes getroffen hat. Wenn ein Spanier, wie Valdez, wenn ein Italiener, wie Leo X. wenn selbst ein Hutten in der frivolen Periode seines Humanistenlebens in der ersten reformatorischen Bewegung nur ein Mönchgezänke sahen, so ist dies begreiflich und entschuldbar, weil sie über eine Sache nicht richtiger zu urtheilen vermochten, die sie nicht verstanden — aber anders war es mit Cochlaeus, dem Freunde Pirckheimer's, Hutten's, und Fürstenberger's, der im Mai 1520 innerlich noch so sehr von dem Rechte Luther's überzeugt war, dass er sich geneigt fühlte, ihn zu vertheidigen. Dieser konnte später aus subjectiv zureichenden Gründen an dem Fortgange der Reformation das entschiedenste Missfallen finden, von ihr die verderblichsten Wirkungen befürchten, sie hassen und bestreiten, — aber ihre Wurzeln in einem blossen Mönchstreite suchen, konnte er auch jetzt nicht, und wenn er es dennoch gethan hat, so hat er es gegen sein besseres Wissen und Gewissen gethan. Dies ist die Bedeutung des gegen Cochlaeus gerichteten Vorwurfs, den Lessing keineswegs entkräftet hat.

Glauburg'sche Geschlechtstafel

zu S. 59 flg. u. S. 74 flg.



Eine neuerdings entdeckte, bisher unbekannte Auflage des grossen Merianischen Stadtplans von 1628.

Mitgetheilt von Senator Dr. **Gwinner.**

Dem unermüdlichen Eifer des Herrn Ferdinand Prestel ist es abermals gelungen, einen interessanten Beitrag zu Frankfurts Kunstgeschichte zu liefern. Nachdem er bereits im Jahre 1861 den als Unicum im Besitze des Herrn Lempertz zu Cöln befindlich gewesenen grossen Merianischen Stadtplan von 1636 entdeckt hatte (Gwinner: Kunst und Künstler in Frankfurt a. M., S. 151), fand er vor Kurzem in denselben Händen noch eine weitere, bis jetzt ganz unbekannt gewesene Ausgabe dieses Planes vom Jahre 1649, womit zugleich mein an dem angeführten Orte geäussertes, aber durch die Bedrängnisse der Zeit erklärtes Befremden, dass Merian in dem langen Zeitraume von 1636 bis 1682 sich zu keiner neuen Auflage entschlossen haben sollte, unerwartet seine Beantwortung findet. Kaum war der unglückselige dreissigjährige Krieg durch den Frieden von 1648 beendigt und das deutsche Volk durfte wieder aufathmen, als der betriebsame, schon am Rande des Grabes stehende Künstler (er starb im folgenden Jahre) mit einer neuen Auflage seines schönen Werkes vor seinen Mitbürgern erschien. Aenderungen an den Platten vorzunehmen, fand er sich nicht veranlasst. Der Krieg hatte wenig Lust und Musse zu baulichen Unternehmungen gelassen, das Bild der Stadt war im Wesentlichen dasselbe geblieben. So lieferte denn Merian ganz einfach einen neuen Abdruck seiner Platten mit der einzigen Aenderung der doppelten Jahrzahl 1636 in 1649, wobei die Spuren der ersteren in den Ziffern 4 und 9 noch erkenntlich geblieben sind. Das zur Zeit einzige bekannte, dem Herrn Prestel gehörige, hoffentlich aber bald in den Besitz des Städel'schen Instituts

übergehende Exemplar der Ausgabe von 1649 ist leider von ungeschickter Hand colorirt, auch an einzelnen Stellen beschädigt, Mängel, welche indessen bei einem so seltenen Werke übersehen werden müssen, zum Theil auch leicht zu ergänzen sind. Abgesehen von den nur als Probedrücke zu betrachtenden, unvollständigen Exemplaren von 1628, kennen wir also jetzt fünf verschiedene Auflagen des Merianischen Stadtplans, die erste von 1636, die zweite von 1649, die dritte von 1682, die vierte von 1761, die letzte von 1770, und es darf wohl mit Grund angenommen werden, dass ausser diesen keine andere erschienen ist.

Berichtigung und Fortsetzung

der beiden Abhandlungen:

Schaumünzen zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts

und

Münzen und Medaillen auf geschichtliche Begebenheiten Frankfurts.

Von Dr. Eduard Rüppell.

Vor beiläufig 10 Jahren veröffentlichte ich in dem Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst zwei Abhandlungen mit den Beschreibungen sämmtlicher mir damals bekannten Schau- und Prägestücke, die zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts oder daselbst eingebürgerten Personen und zur Erinnerung an geschichtliche Begebenheiten der Stadt angefertigt wurden. Gegenwärtiges Schriftchen ist ein Nachtrag zu diesen beiden Abhandlungen und die Fortsetzung der Beschreibungen der in neuerer Zeit gefertigten Münzen und Medaillen, welche auf das Geschichtliche Frankfurts und auf dessen Bewohner Bezug haben.

Ich gebe vor Allem einige berichtigende Notizen zu meiner Abhandlung über die Schaumünzen zum Angedenken der Bewohner Frankfurts. Dass meine Angabe, Justinian von Holzhausen habe im Jahre 1526 die Universität Wittenberg bezogen *), irrig ist, weil er bereits 1525 dahin ging, war ein sehr unbedeutender Fehler, der kaum einer Rüge werth ist. Ich hatte meine Notiz aus den auf der Stadtbibliothek befindlichen von Fichard'schen Manuscripten über die Frankfurter Patrizier-Familien entnommen.

*) Archiv, Heft 7, pag. 2.

In meinen biographischen Nachrichten über Sandrart gab ich an (Heft 7, pag. 21), der Wahlspruch „Alles zum Nutzen“ sei ein bei seiner Aufnahme in die Nürnberger Malerakademie seinem Namen zugefügte Bezeichnung; es ist dieses aber der Wahlspruch des im Jahre 1617 gestifteten wissenschaftlichen Vereins: Die fruchtbringende Gesellschaft. Bei der Aufnahme in dieselbe erhielt jedes Mitglied einen Zunamen; derjenige von J. Sandrart war: der Gemeinnützige und solcher steht als Motto auf der Medaille von 1682. Der Palmbaum in der Baumgruppe auf der nämlichen Medaille war das Symbol der fruchtbringenden Gesellschaft.

Bezüglich der zu Ehren Sandrart's gefertigten Medaillen habe ich zu bemerken, dass von der dritten von mir beschriebenen von der Kehrseite es zwei verschiedene Stempel giebt, die von einander durch die Kopf- und Körper-Lage des schlafenden Amors abweichen; sofort sind fünferlei Medaillen zu Sandrart's Ehren geprägt vorhanden. Von einer jeden befindet sich ein Exemplar in der städtischen Münzsammlung.

Die kleine Gedenkmünze des Christian Wermuth auf Hiob Ludolf *) habe ich irrig als auf den berühmten allhier verstorbenen Orientalisten Hiob Ludolf bezüglich beschrieben; sie gehört dem gleichnamigen Neffen dieses Mannes, der in herzoglich gothaischem Staatsdienste war, in Frankfurt nie domicilirt gewesen ist, dagegen in jenem Herzogthum die vermeintlichen Segnungen des Lottospiels einführte. Es befinden sich in den öffentlichen Münzsammlungen zu Dresden noch einige andere ähnliche das Lottospiel preisende Medaillen mit Hiob Ludolf's Namen und den Jahreszahlen 1698, 1700 und 1702 und in der herzoglichen Münzsammlung im Residenzschloss zu Gotha eine $1^1/_2$ Zoll grosse Medaille mit des nämlichen Hiob Ludolf's Namen in der Randschrift, auf welcher die Segnungen, die man dem Lottospiel zuschrieb, durch bildliche Darstellung versinnlicht sind! Zu Ehren des in Frankfurt gestorbenen Orientalisten Hiob Ludolf scheint keine Gedenkmünze gefertigt zu sein.

Der Geburtsort des im vorigen Jahrhundert hier lebenden Handelsmannes Johann Maria Alesina **), auf welchen am 30. Mai 1774 bei Gelegenheit seiner goldenen Hochzeitsfeier eine Medaille geprägt wurde, ist, wie ich zu ermitteln Gelegenheit hatte, das

---

*) Heft 7, pag. 26.
**) Ibid. pag. 37.

Dörfchen St. Silvestro im Thale Vigezzo bei Domo d'Ossola in Piemont. Das Geburtsjahr Alessina's konnte ich nicht erfahren.

Bei Beschreibung der Medaille auf die goldene Hochzeit von Alexander Gontard *) habe ich irrig die Darstellung des Pelicans, der mit seinem Blut seine Jungen nährt, als ein Emblem des Gontard'schen Familienwappens bezeichnet; es ist dieses aber nichts als eine Allegorie auf elterliche Liebe, so wie der auf der Medaille neben dem Blumenkorb abgebildete Storch die Dankbarkeit versinnlichen soll.

Der Vorname und das Geburtsdatum in der Beschreibung der Medaille zu Ehren von Franz Alexander Bernus **) sind beides irrig und müssen in Friedrich Alexander Bernus, geboren am 29. October 1778, umgeändert werden. Ich hatte meine frühere Angabe nicht bei der Standesbuchführung ermittelt, sondern bei der Familie selbst, daher ich wegen der Irrung einige Entschuldigung verdiene. Friedrich Alexander Bernus ist am 20. Februar 1867 in seinem 89. Jahre gestorben.

I. Fortsetzung der Beschreibung von Schaumünzen, welche zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertigt wurden.

Constantin Fellner. †)

Eine Medaille, welche weder ich, noch, wie es scheint, die andern Münzliebhaber in Frankfurt jemals zu Gesicht bekommen hatten und auf deren Existenz ich zuerst durch Herrn Bibliothekar Merzdorf in Oldenburg aufmerksam gemacht wurde, ist diejenige, welche die Frankfurter Loge zur Einigkeit im Jahre 1802 zu Ehren ihres Meisters vom Stuhl Constantin Fellner anfertigen liess, zur Krönung einer muthmasslich von Fellner selbst gestellten Preisfrage, den besten Erziehungsplan betreffend. Es wurde zu dieser Medaille der Stempel der Hauptseite der in Berlin gefertigten Fellnerischen Hochzeits-Medaille benutzt (beschrieben im Archiv für Frankfurts Geschichte, 7. Heft, pag. 44), und ein neuer Stempel für die Kehrseite gefertigt. Derselbe hat eine Inschrift in 6 Zeilen:

---

*) Ibid. pag. 48.

**) Ibid. pag. 79

†) Gehört im Heft I auf pag. 46.

BONO AUSPICIO
FRATRIS MODERATORIS
CONSTANTINI FELLNER
V MDCCCII

MERITIS TUIS
ADPLAUDIT

Diese Medaille ist abgebildet in einer Brochure in 4°, betitelt: „Zur Mittheilung an sämmtliche Mitglieder der gerechten und vollkommenen Loge zur Einigkeit in Frankfurt am Main 5802.“ Laut Inhalt der Schrift ist die Medaille als Preis demjenigen Logenmitgliede bestimmt, welches einen in der Brochure skizzirten Erziehungsplan durch Umarbeitung oder Abänderung am zweckmässigsten verbessere; sie sollte einen Metallwerth von 25 Ducaten haben. Ein zweites Exemplar in Silber stellte man in Aussicht als Accessit der zweitbesten Beantwortung der Preisfrage. Es scheint demnach, dass in Allem nur zwei Exemplare der Medaille, das eine in Gold, das andere in Silber geprägt wurden.

Das Goldexemplar befindet sich noch bei dem Sohne des Logenbruders, dem seiner Zeit der erste Preis zuerkannt wurde; ich erwirkte von ihm die Vergünstigung, solches auf galvanoplastischem Wege täuschend ähnlich nachbilden zu lassen; und diese Nachbildung schenkte ich der meiner Aufsicht anvertrauten städtischen Münzsammlung.

Ich will hier anreihen die Beschreibung einer mittelgrossen Medaille neuester Zeit, die in Berlin angefertigt wurde für die Hochzeitsfeier einer Enkelin von Constantin Fellner, Fräulein

Johanna Fellner
und
Otto Zickwolff.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: In einem blattreichen Kranze von Eichenlaub und Rosen Inschrift in fünf Zeilen:

Otto Zickwolff | und | Johanna Fellner | Frankfurt a/M. | 19. Mai 1866.

Kehrseite: Fliegender Genius, der mit beiden Händen Blumen streut; an seiner rechten Schulter ist Amor angelehnt, der in der linken Hand eine Fackel emporhält.

Ueberschrift: Dem glücklichen Tage.

Unten: Loos D.

Um das Ganze eine geschmackvolle Randverzierung.

Durchmesser 18 Linien.

Auf der Stadtbibliothek habe ich ein Exemplar in Silber hinterlegt.

Eine andere Medaille zu Ehren eines allhier geborenen Gelehrten, der freilich in frühester Jugend die Vaterstadt verlassen hat, war mir gleichfalls entgangen; es ist diejenige auf den königlich preussischen Oberbau-Inspector

Johann Albert Eytelwein.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Kopf im Profil nach links, auf dem Abschnitt des Halses: Brandt F. Zweizeilige Umschrift; innere: IOHANN ALB: — EYTELWEIN, äussere: Die Baumeister des Preussischen Staats — zur Amts-Jubel-Feier am 25. Julius 1829. Abbildung: Taf. II. fig. 6.

Kehrseite: Auf einem Mauerwerk sitzende weibliche Figur, deren rechte Hand auf einem Richtscheit ruhet, der linke Arm stützt sich auf ein Maschinenrad, und hält in der Hand eine Papierrolle. Im Hintergrund ein Schiffsmast mit gerafftem Segel; links vor dem Mauerwerk ein liegender Flussgott. Durchmesser 18 Linien.

Eytelwein, zu Frankfurt a. M. am 31. December 1764 geboren, war der Sohn gänzlich unbemittelter Aeltern, die für seine Jugend-Erziehung sehr wenig thun konnten; er trat in seinem 16. Jahre als Soldat in die preussische Armee ein und zwar in das Artilleriecorps. Hier brachte er es durch unermüdlichen Fleiss, unterstützt durch auszeichnendes natürliches Talent, bis zum Lieutenant, und als solcher nahm er seinen Abschied, um als hydraulischer Architekt angestellt zu werden. Schon in seinem 30. Lebensalter zum geheimen Oberbaurath ernannt, stand er seitdem mit an der Spitze des preussischen Staatsbauwesens, in welcher Stellung er eine sehr günstige Wirksamkeit in seinem Amtsfache in Theorie und Praxis ausübte. Seine darauf hinzielenden zahlreichen Schriften wurden allgemein anerkannt. Er war Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin und vieler andern gelehrten Gesellschaften.

Sein Gesundheitszustand nöthigte ihn bald nach der Feier seines Amtsjubiläums im Jahre 1830 aus dem Staatsdienste zu treten. Später erblindete er beinahe gänzlich; als 84jähriger Greis starb er zu Berlin am 18. August 1848.

Die vorbeschriebene Medaille wurde Eytelwein bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums überreicht.

Auf der Stadtbibliothek Exemplar in Silber und Bronze.

Nachtrag
zu den Medaillen zu Ehren von
Wolfgang von Goethe.

Zur Erinnerung an das fünfzigste Dienstjubiläum des berühmten Dichters (1825) hatte sein fürstlicher Gönner und Freund Carl August, Grossherzog von Sachsen-Weimar, eine Medaille durch den Münzgraveur Brandt anfertigen lassen, welche jedoch, da sie sich Goethe's Beifall nicht erfreute, nicht ausgegeben wurde; sie ward ersetzt durch diejenige, welche auf Tafel III. fig. 4a und 4b abgebildet ist. Die Stempel von jener verblieben zur Aufbewahrung auf der Hofbibliothek zu Weimar und würden muthmasslich für immer in Vergessenheit gekommen sein, wenn nicht ein Zinnabschlag der Medaille zufällig zur Besprechung und Beschreibung in der Berliner numismatischen Gesellschaft gekommen wäre. Die in Folge hiervon von mir in Weimar gemachten Schritte hatten das erfreuliche Ergebniss, dass zum Zweck der Aufbewahrung in der städtischen Münzsammlung zwei Exemplare der Medaille, in Silber und Bronze, angefertigt wurden, deren Beschreibung ich hiermit nachträglich veröffentliche:

Neunte Medaille. Hauptseite: Die auf einander liegenden Köpfe des grossherzoglichen Ehepaares mit der Umschrift: Carl August — und Luise.

Kehrseite: Zwischen zwei Lorbeerzweigen der Kopf Goethe's im Profil nach links, am Abschnitt des Halses: Brandt F. Unten: Goethen (als Fortsetzung der Umschrift auf der Hauptseite).

Vermuthlich sollte auf den äusseren Rand der Medaille erläuternde Inschrift über Zweck und Zeit geprägt werden, gleich wie es auf derjenigen der Fall ist, durch welche diese Schaumünze beseitigt wurde.

Durchmesser: 19 Linien.

Auf die Säcularfeier von Goethe's Geburtstag wurde nachträglich in Berlin durch den Münzgraveur Kullrich nachbeschriebene Medaille gefertigt.

Zehnte Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, darunter W. Kullrich F. Umschrift: Goethe, geb. 28. Aug. 1749, gest. 22. März 1832.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub Inschrift in 5 Zeilen: Zur | Erinnerung | an den | 28. August | 1849.

Durchmesser: 17 Linien.

In Silber und Bronze auf der Stadtbibliothek.

Bei Gelegenheit der Enthüllung des Schiller-Goethe-Monuments in Weimar (1860) wurde auch eine Medaille gefertigt.

Eilfte Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts. Umschrift: Karl August Grossherzog v. Sachsen-Weimar.

Kehrseite: Die Standbilder von Goethe und Schiller, gemeinschaftlich einen Lorbeerkranz haltend, darunter: Sebald F. Drentwett D. Umschrift: Das Goethe- u. Schiller-Monument in Weimar.
Durchmesser: 19 Linien.

In Zinn auf der Stadtbibliothek. Die Medaille ist auch in Silber ausgeprägt worden.

Die städtische Münzsammlung besitzt ausser den 11 geprägten Medaillen drei grosse Bronze-Medaillons ohne Jahr zu Ehren Goethe's gefertigt.

Zwölfte Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts. Umschrift: Johann Wolfgang de Goethe aetatis suae 66 Anno.

Kehrseite: Pegasus nach links springend. Umschrift: *ΑΓ Ω ΦΙΛΟΝ ΜΟΙ ΠΕΓΑΣΟΥ ΠΤΕΡΟΝ.*
Durchmesser: 42 Linien.

Dieses schöne Bronzemedaillon ward im Jahre 1815 durch den Bildhauer Gottfried Schadow modellirt; es wurde der Stadtbibliothek durch Herrn Dr. J. Friedländer geschenksweise zugeeignet.

Dreizehnte Medaille. Einseitiges Bronzemedaillon von Professor Carl Fischer in Berlin modellirt. Goethe's Kopf im Profil nach rechts, zwischen einem Lorbeerzweig und einem dreifüssigen Opfertisch: Unter dem Kopf die Inschrift: GOETHE.
Durchmesser: 46 Linien.

Vierzehnte Medaille. Einseitiges Bronzemedaillon von Herrn Gustav v. Kress in Frankfurt a. M. modellirt. Goethe's Kopf im Profil nach links, darunter: Gust. v. Kress 1863. Umschrift: Erinnerung an Goethe's Geburtshaus.
Durchmesser: 48 Linien.

Ich erwähne noch beiläufig, dass ich in die Münzsammlung zwei in Nürnberg von Lauer gefertigte in Messing geprägte Jetons eingelegt habe, auf welchen ein Kopf befindlich ist mit der Umschrift: J. W. von Goethe; der eine Jeton hat auf der Kehrseite einen Kopf mit der Umschrift: F. von Schiller, der andere hat einen Eichenlaubkranz, in welchem IETON steht.
Durchmesser: 8 Linien.

Georg Friedrich Grotefend.

Beschreibung der Medaille:

Hauptseite. Brustbild mit Profil nach rechts, darunter: Brehmer F. Umschrift: Dr. Georg Friedr. Grotefend, Director des Lyceums zu Hannover. Zur 50jähr. Dienstjubelfeier. Abbildung: Taf. I. fig. 1.

Kehrseite. Zwei neben einander stehende Ritter, wovon der vordere in der Rechten eine Urkundenrolle hält, mit der Linken sich auf ein Schild stützt, worauf das Braunschweig-Lüneburger Wappen ist; ihnen gegenüber (zur Rechten) weibliche Figur mit Mauerkrone, die rechte Hand auf ein Schild gestützt, worauf das Wappen der Stadt Hannover ist; links steht Minerva, welche mit ihrem Schild drei Knaben schirmt. Auf der Leiste unter dieser Gruppe ist der Name des Stempelfertigers: Brehmer F. Umschrift: Zur 500jährigen Jubelfeier des Lyceums in Hannover. Im Abschnitt: Am 2. Februar 1848.

Durchmesser: 22 Linien.

In Silber und Bronze auf der Stadtbibliothek.

Georg Friedrich Grotefend ward in Hannöverisch Münden 1775 geboren, studierte in Göttingen, an dessen Gymnasium er später während mehrerer Jahre als Collaborator beschäftigt gewesen ist. Im Jahre 1803 ward er als Conrector an das Gymnasium zu Frankfurt berufen, wodurch er eo ipso hiesiger Bürger geworden ist. Bis zum Jahre 1821 hat er mit Auszeichnung seiner hiesigen Lehrerstelle sich gewidmet. In diesem Jahre folgte er einer Berufung als Director des Gymnasiums in Hannover, woselbst er am 15. December 1853 allgemein geschätzt und betrauert gestorben ist.

Unter seinen vielen philologischen Schriften werden seine Arbeiten über die Babylonische Keilschrift mit besonderer Anerkennung gedacht.

Die Medaille wurde, wie ihre Inschrift angiebt, im Februar 1848 dem Professor Grotefend bei der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums zugeeignet.

Carl Ritter.

Beschreibung der Medaillen.

Erste Medaille. Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, ohne Umschrift, am Abschnitt des Halses: F. Aberli F.

Abbildung: Taf. I. fig. 2. a.

Kehrseite: Inschrift in sieben Zeilen: Carolo Rittero | geographo | nato d. VII. Aug. | Ao. MDCCLXXIX | pio gratoque | animo | D.

Durchmesser: 19 Linien.

Taf. I. fig. 2. b.

Zweite Medaille. Sie hat die nämliche Hauptseite und die gleiche Inschrift auf der Kehrseite, aber oberhalb der Inschrift ist ein Erdglobus und unterhalb derselben die achte Zeile

Ob: D: 28 Sept: 1859

beigefügt.

Der durch seine zahlreichen Schriften ausgezeichnete Gelehrte, in welchen er vorzugsweise die geographische Wissenschaft nach einer eigenthümlichen Auffassung bearbeitete, war zu Quedlinburg am 7. August 1779 geboren, wurde zu Schnepfenthal in der Salzmann'schen Erziehungsanstalt ausgebildet, machte dann Studien auf der Universität Halle und kam in seinem 21. Jahre als Erzieher nach Frankfurt in das Haus des Banquiers Bethmann-Hollweg. Mit den ihm anvertrauten Zöglingen machte Ritter mehrere Reisen in die Schweiz und Italien. Den jüngsten der Hollweg'schen Söhne, den später als Professor an der Universität Bonn und als königlich preussischer Minister des Cultus in Berlin bekannt gewordenen Freiherrn August v. Bethmann-Hollweg, begleitete er während dessen Universitäts-Studien nach Göttingen. Auch nach Beendigung derselben verblieb Ritter daselbst, rastlos beschäftigt die litterarischen Schätze der dortigen Bibliothek zu benutzen. Zu Anfang von 1818 wurde er als Professor der Geschichte an Schlosser's Stelle an das hiesige Gymnasium berufen, durch welche Anstellung er in den Bürgerverband Frankfurts gekommen ist. Aber schon nach 10 Monaten verliess er den Maingau, einen Ruf an die Universität Berlin als Professor der Geographie annehmend. Dort verblieb er in einem seiner wissenschaftlichen Thätigkeit so sehr zusagenden Wirkungskreise, machte im Verlauf der Jahre wegen seiner Studien umfangreiche Reisen nach Scandinavien, Spanien und Griechenland. Der Tod ereilte ihn in Berlin am 28. September 1859.

Vorbeschriebene beide Medaillen wurden im Auftrage von Ritter's grossem Verehrer und Freunde Herrn Ziegler in Winterthur gefertigt. Die städtische Sammlung besitzt sie beide in Bronze. Die eine empfing sie als Geschenk von Herrn Hirtzel in Leipzig durch meine Vermittlung, die andere, welche ich zu ziemlich hohem Preise in Winterthur selbst erkauft, wurde von mir der Sammlung zugeeignet.

Friedrich Christoph Schlosser.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach rechts, darunter: Chr. Schnitzspahn f. Umschrift: * Friedrich Christoph Schlosser * Geb. z. Jever 17. Nov. 1776. Gest. z. Heidelberg 23. Sept. 1861.

Abbildung: Taf. I. fig. 5.

Kehrseite: Inschrift in 6 Zeilen: Geschichtsforscher | Geschichtsschreiber | und | öffentlicher Lehrer in | Jever, Frankfurt a. M. und | Heidelberg.

Ueber und unter der Inschrift je drei Sterne.

Durchmesser: 23½ Linien.

Die Medaille giebt die Hauptdaten der Lebensphasen des berühmten und unermüdlich thätigen Geschichtsforschers Schlosser. Da er selbst Mittheilungen über sein Leben bis zum Jahre 1826 im 5. Band der Zeitgenossen (Leipzig 1826) veröffentlicht hat, so ist hierdurch den Wissbegierigen seine Biographie genügend bekannt. Ich entnehme daraus das Nachfolgende: Nach beendigtem Gymnasialunterricht in seiner Geburtsstadt Jever bezog er 1794 die Universität Göttingen, wo er 2½ Jahre verblieb; im Mai 1800 kam er als Hauslehrer nach Frankfurt zur Familie des Handelsmannes Georg Meyer, ward acht Jahre später als Conrector des Gymnasiums nach Jever berufen, kehrte aber bereits im Januar 1810 nach Frankfurt zurück, wurde daselbst Gymnasial-Collaborator und im Jahre 1812 Professor der Geschichte am neuen unter dem Fürsten Primas Carl von Dalberg hier gegründeten Lyceum; später ward er auch zum Stadtbibliothekar ernannt. Im Sommer 1817 nahm er einen Ruf als Professor nach Heidelberg an, in welcher Stellung er verblieb bis zu seinem am 23. September 1861 daselbst erfolgten Ableben.

Die meisten seiner zahlreichen, geistreich abgefassten und markig geschriebenen historischen Publicationen sind in die vorzüglichsten europäischen Sprachen übersetzt. Freisinnig und gerecht, wie er immer gewesen, hat er durch seine Schriften die ultramontane Coterie sich zu erbitterten Feinden gemacht, die in ihrer bekannten Weise ihn stets zu verunglimpfen bestrebt gewesen ist.

Persönlich seit einer langen Reihe von Jahren mit Schlosser befreundet, habe ich nach seinem Ableben vorbeschriebenes numismatische Denkmal auf meine Kosten anfertigen lassen, das in Beziehung auf Portrait-Aehnlichkeit vollkommen gelungen ist. Diese Huldigung hat

aber bei seinen zahlreichen Schülern und Freunden fast jeglichen Anklang entbehrt, indem eine kaum nennenswerthe Zahl der Medaillen Abnahme gefunden hat.

Johann Philipp Jacob Fuchs.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Kopf im Profil nach links, darunter Chr. Schnitzspahn f. Umschrift: Ueber dem Kopf: Jacob Fuchs — getrennt durch zwei kleine Caduceen von: Consul général du Grand-Duché d'Oldenbourg à Anvers. Abbildung: Taf. 1, fig. 3.

Kehrseite: Handel und Schifffahrt, personificirt durch Merkur mit einem Caduceus, und einer Frau mit einem Steuerruder, gegen einander über sitzend und sich die Hand gebend. Auf dem Sitz des Merkurs als Relief ein Viaduct, über den ein Eisenbahnzug fährt; auf demjenigen der Frau ein Segelschiff. Zwischen beiden Figuren etwas im Hintergrund ein mit Festons verzierter Votiv-Altar, an welchem zwei Tafeln befindlich; die obere mit dem k. Belgischen Wappen, worunter stehet: Loi 12 Mars 1854; auf der untern Tafel ist das grossherzoglich Oldenburger Wappen; links von demselben: 29. Decemb. 1830, und rechts: 1. Nov. 1836. Unten am vertieften Rand der Abschnittsleiste stehet der Name des Stempelschneiders Chr. Schnitzspahn.

Durchmesser: 35 Linien.

Johann Philipp Jacob Fuchs ward am 15. December 1797 allhier geboren, widmete sich von Jugend an dem Handelsstand, wobei seit 1819 Antwerpen der Schauplatz seiner erfolgreichen Thätigkeit gewesen ist. Im Jahre 1853 war er Präsident der dortigen Handelskammer und seit 1830 ist derselbe grossherzoglich Oldenburger General-Consul; der Fürst dieses Staates hat ihm sechs Jahre später eine Ordensdecoration verliehen. Die volle Naturalisation im Königreich Belgien erlangte er durch ein specielles Gesetz vom 12. März 1854. Mit besonderem Interesse betheiligte er sich an dem Aufblühen der Dampfschifffahrts- und Eisenbahn-Verbindungen der Stadt Antwerpen. Auf diese verschiedenen nur individuelles Interesse besitzenden Lebensbegebenheiten beziehen sich die allegorischen Darstellungen und Datums-Angaben der Kehrseite der schönen Bronzemedaille, welche ihm sein Neffe, der grossherzoglich Hessische Hofmedailleur Christian Schnitzspahn im Jahre 1860 gewidmet hat.

Diese Medaille befindet sich in zwei Bronzeexemplaren in der hiesigen städtischen Sammlung, beide von mir derselben gegeben.

Damit dem Beschauer der auf Frankfurt sich beziehenden Medaillen Haupt- und Kehrseite ohne Manipulation sichtbar sind, bestrebe ich mich, von jeder derselben möglichst zwei Exemplare, das eine in Silber, das andere in Bronze einzulegen. Mein an Hrn. Jacob Fuchs brieflich geäusserter Wunsch, von ihm ein Exemplar in Silber für die städtische Sammlung als Angedenken an den Geburtsort zu empfangen, blieb unberücksichtiget.

Gerhard Friederich.

Beschreibung der Medaille.

Hauptseite: Brustbild in Profil nach links in geistlicher Amtstracht, darunter C. Zollman. Umschrift in zwei Zeilen; in der äussern: Gerhard Friederich Dr. Theol. et Phil. Senior d. ev. luth. Ministeriums *; in der innern Zeile: Consistorialrath und Pfarrer, geb. 2. Jan. 1779. Abbildung: Taf. I, fig. 4.

Kehrseite: Inschrift in 11 Zeilen:

Bei der Feier | fünfzigjähriger | Amtsführung | 6. April 1858 | von den | ev. luth. Geistlichen | in Stadt und Land | und dem ev. luth. | Gemeindevorstande | zu Frankfurt | a. Main.

Durchmesser: 18 Linien. In Silber und Bronze.

Ich entnehme aus einer von einem Ungenannten bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Pfarrer Friederich veröffentlichten Biographie Nachfolgendes. Derselbe war zu Frankfurt geboren am 2. Januar 1779, erhielt seinen Jugendunterricht auf dem hiesigen Gymnasium, studirte Theologie zu Jena, Marburg und Heidelberg, erlangte in Giessen das Diplom eines Doctor Philosophiae; er ward 1804 in Frankfurt als Candidat recipirt und am 6. April 1808 als Pfarreïvicar der Peterskirche ordinirt; im Jahre 1812 erhielt er die Pfarrei von Bornheim und acht Jahre später diejenige der Weisfrauenkirche in Frankfurt.

Auf welche Veranlassung ihm 1830 die Universität Jena das Diplom eines Doctor Theologiae ertheilte, ist mir unbekannt. Friederich hat meines Wissens vorzugsweise Gelegenheits-Predigten veröffentlicht, auch eine ziemliche Anzahl kleiner Gedichte verfasst, von welchen aber keins sich über die Mittelmässigkeit erhebt. Für eine poetische Production auf König Gustav Adolph empfing er im Jahre 1845 vom Schwedenkönig Oskar I. eine Goldmedaille, und auch von andern Fürsten wurden ihm für dichterische Widmungen Ringe mit Edelsteinen und dergleichen zu Theil. Er scheint sehr oft mit Erfolg seine Musenerzeugnisse versendet zu haben, denn es wurden ihm

selbst zwei Ordensdecorationen von Hessen-Cassel und Württemberg verliehen. Seit 1832 war er Pfarrer an der Katharinenkirche bis zu seiner zu Ende des Jahres 1858 erfolgten Quiescirung. Der Tod erlöste ihn von seinen irdischen Berufsgeschäften am 30. October 1862.

Die städtische Sammlung besitzt die Medaille in Silber und Bronze durch Zueignung seitens des löblichen Consistoriums.

Ludwig Börne.

Beschreibung der einseitigen Bronzemedaille:

Kopf in ziemlich erhabenem Relief, im Profil nach rechts, darunter: David 1836. Inschrift über dem Kopf: Ludwig Börne; links vom Kopf: Geb. zu Frankfurt a. M. 1786. Rechts von demselben: Gest. zu Paris 1837.

Durchmesser: 38 Linien.

Abbildung: Taf. II, fig. 7.

Ludwig Börne ist in Frankfurt am 15. Mai 1786 von jüdischen Eltern geboren und führte in seinen drei ersten Lebensdecennien deren Namen Baruch; er beabsichtigte sich dem Studium der Medicin zu widmen, bezog zuerst die Universität Giessen, dann die zu Berlin, wo das näher Bekanntwerden mit der philosophischen Schule, die damals Fichte und Schleiermacher daselbst begründeten, ihn zum Rücktritt von den medicinischen Studien bestimmte, um sich demjenigen der Staatswissenschaft zu widmen. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, erhielt er unter der damals bestehenden fürstlich primatischen Regierung, die allen Religionsbekenntnissen gleiche Rechte zuerkannte, eine Administrativanstellung, welche ihm aber bei der im Jahre 1814 wieder erlangten städtischen Freiheit entzogen wurde. Er beschäftigte sich von nun an ausschliesslich mit litterarischen Arbeiten, als Mitarbeiter mehrerer Zeitschriften. Im Jahre 1818 begann er die Herausgabe eines selbstständigen Journals, die Wage, in welchem er mit beisender Kritik die reactionairen Tendenzen der damaligen Regierungen bekämpfte.

Börne ist damals zum Christenthum übergegangen, bei welcher Veranlassung er seinen bisherigen Namen Baruch änderte. Die Schärfe seines natürlichen Verstandes, verbunden mit der Meisterschaft seines Schriftstyls und seinem furchtlosen Auftreten zogen ihm Feindschaften und politische Verfolgungen zu; der gegen ihn verfügten Personalhaft als schuldlos entlassen, verliess er Frankfurt und bereiste die Schweiz und Frankreich, welches zur Folge die Veröffentlichung geistreicher Briefe, aus diesen Ländern geschrieben, gehabt

hat. Börne kehrte damals zeitweise in die Geburtsstadt zurück; nach dem Ausbruch der Julirevolution im Jahre 1830 nahm er für immer seinen Wohnsitz in Paris.

Wenngleich seine geniale Auffassungsweise und schriftstellerische Befähigung ihm viele Freunde und Verehrer erwarben, so haben dagegen seine leidenschaftlichen und rücksichtslosen Ausfälle ihn zum Gegenstand erbitterter Angriffe gemacht. Sein Streit mit Heine und Menzel sind sattsam bekannt. In besonders freundschaftlicher Beziehung stand er zum Bildhauer David, der eine vortreffliche Marmorbüste von ihm fertigte, die geschenksweise der Frankfurter Stadtbibliothek durch Herrn Straus zugeeignet wurde. Auch das Modell zu vorstehend beschriebener Bronzemedaille ist von David gefertiget; ein Exemplar derselben übergab ich der städtischen Medaillen-Sammlung.

Börne starb in Paris am 13. Februar 1837. Gutzkow und Heine haben über ihn ausführliche biographische Mittheilungen veröffentlicht.

Simon Naub.

Zum Schluss der Beschreibungen der zum Angedenken von Bewohnern Frankfurts gefertigten Medaillen habe ich noch diejenige einer Personenmünze zu geben, über welche ich leider ausser der Beschreibung selbst keinerlei Mittheilung zu machen im Stande bin.

Hauptseite: Brustbild eines jungen Mannes im blossen Kopf, das Profil nach rechts, in einem vorn zugeknöpften Maschenwams mit gauffrirter Halskrause. Unter dem Kopf die Jahreszahl 1587.

Umschrift: Simon Naub Franckenfortensis æ: 25.

Kehrseite: Brustbild einer Frau im Profil nach links mit einem kleinen flachen dreieckigen Häubchen auf des Kopfes Mitte; das Haar des Hinterhauptes senkrecht durch mehrere Furchen gescheitelt und vom Nacken abwärts in einen dicken Zopf geflochten. Anliegendes hohes geblümtes Kleid mit einer gauffrirten Halskrause.

Umschrift: Maria Naubin Norimber: æ: 29.

Durchmesser: 18 Linien. In Blei.

Ich erwarb diese schön gearbeitete Medaille in Nürnberg vom Obrist von Gemming, und eignete sie der städtischen Münzsammlung zu; in den Nürnberger Kirchenbüchern soll angeblich nirgends einer Familie Naub erwähnt werden. Ein Gleiches für Frankfurt ergab sich durch die Nachforschungen in den hiesigen Geburts- und Trauungs-Büchern.

II. Nachträge und Fortsetzung der Beschreibungen der auf die Stadt Frankfurt bezüglichen Prägestücke auf geschichtliche Begebenheiten.

Geprägte achteckige Anhäng-Medaille von 1505, wahrscheinlich das Abzeichen einer Brüderschaft zur Pestkranken-Pflege.

146) Hauptseite: In einem Perlenring gekröntes bärtiges Brustbild im Vollgesicht, mit Reichsapfel und Schwert in den Händen.

Umschrift: S. KAROLVS IMPE.

Kehrseite: In einem Perlenring der alte Frankfurter Wappenadler.

Umschrift: FRANCKFVRT 1505 * † *

Durchmesser: 15 Linien. Messing.

In den beiden mir bekannten Exemplaren dieses Prägestücks ist ein Loch, unfern des Randes, zum Anhängen der Medaille; es befindet sich nicht über dem Kopfe des Brustbildes oder des Adlers, sondern seitlich.

Es ist bekannt, dass im Jahre 1502 Frankfurts Bewohner stark von der Pest heimgesucht wurden, welche Seuche zwar 1503 aufhörte aber zwei Jahre später mit grosser Heftigkeit gehaust hat. Der Stadtrath verordnete, dass jedes Haus, in welchem die Krankheit sich zeigte, streng abgesperrt werde; da aber ein gewisser Verkehr mit den Bewohnern solcher Häuser stattfinden musste, so scheint als Berechtigung hierzu vorbeschriebene Anhängsmedaille gedient zu haben. In den Raths-Sitzungs-Protollen jener Zeit fand Herr Archivar Dr. Kriegk keine Notizen über dieses Prägestück vor. Kaiser Karl der Grosse ist bekanntlich der Schutzpatron der hiesigen Domkirche.

Die städtische Sammlung besitzt kein Exemplar dieses Prägestücks.

Ansicht der Stadt von 1664.

146a) Dieses einseitige Prägestück (?) gibt eine Ansicht der westlichen Seite der Stadt; im Vordergrund sind die beiden Buchstaben R V, Initialen eines mir unbekannten Stempelschneiders oder Goldschmieds.

Ueberschrift: 16 Francofurt 64
den 17. Dec. 2 u. 3 U.

Durchmesser: 17 Linien.

Es bezieht sich das Datum 1664 den 17. December und die Tageszeit 2 und 3 Uhr auf irgend eine Begebenheit, die für Frankfurts Bewohner Interesse hatte. Was solches gewesen ist, verbleibt mir

unbekannt. In Lersner's Chronik der Stadt, die bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geht, worin so vielerlei Angaben zusammen getragen sind von Ereignissen aller Art, die nur Local-Interesse haben. findet sich nichts, das mit der auf dieser Silberplatte bezeichneten Zeit in Beziehung gebracht werden könnte. Es muss sofort dem Zufall überlassen bleiben, dieses fragliche Ereigniss zu ermitteln.

Ich erkaufte die vorbeschriebene Silberplatte bei einem Antiquitäten-Händler in Heidelberg und verehrte sie der städtischen Münzsammlung. Es fand sich nachher, dass eine ganz gleiche Silberplatte schon längst in der reichhaltigen Sammlung Frankfurter Prägestücke im Besitze des Herrn Eduard Finger allhier aufbewahrt wird.

Geprägte Metallplatten, welche unter Grenzsteine eingelegt worden sind.

147) Beschreibung der einseitig geprägten runden Zinnplatten: Gleichseitiges Rechteck, um dessen Seiten ein endloses Band in Bogenwölbungen gewunden ist. Innerhalb des Rechtecks

G. F.

.1813.

Der innere Rand der Geprägfläche ist fein gezackt.

Durchmesser: 21 Linien.

Die beiden Buchstaben G. F. sind die Initialen von: Grossherzogthum Frankfurt. Diese Zinnplatten wurden im Jahre 1813 unter die neu gesetzten Grenzsteine gelegt, bei der Abtheilung eines zu Frankfurt gehörigen Waldes auf der hohen Mark im Taunus.

Die städtische Sammlung empfing ein Exemplar dieser Zinnplatte im Jahr 1861 vom Senator Usener als Geschenk.

Denkmal zur vierten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst.

148) Hauptseite: Ansicht des Denkmals, darunter: C. A. Wilhelm, Hanau a. M. (Name und Wohnort des Stempelschneiders). Umschrift: Gutenberg. Fust. Schöffer. *)

Abbildung: Tafel II, fig. 8.

Kehrseite: In einem Lorbeer- und Eichenlaubkranz. Inschrift in fünf Zeilen: Bei der | 4. Säcular | Feier | am 24. Juni | 1840. Umschrift: * Zu Ehren der Erfindung der Buchdruckerkunst. * Frankfurt a. M.

Durchmesser: 16 Linien.

*) Der Name Gutenberg wird bald mit einem t bald mit zwei geschrieben.

Von dieser Medaille, die erst im Jahre 1857 gefertigt wurde, konnten wegen ungenügender Härte des Stempels nur Exemplare in Zinn geprägt werden.

Ausführliche Beschreibung des Denkmals: Auf einem Unterbau, dessen Grundriss ein Quadrat ist, aus dessen vier Ecken in diagonaler Richtung je eine gleichfalls quadrirte Basis vortritt, erhebt sich ein mehrfach gegliederter, massiver, vierseitiger Pfeiler, auf den Ecken mit vier vorspringenden Pilastern. Die vier Hauptflächen des Pfeilers, der sogenannte Kern, haben jede eine Nische mit der Statue einer weiblichen Figur geziert, die Städte Mainz, Strassburg, Venedig und Frankfurt darstellend, in welchen zuerst die Buchdruckerei in Ausübung kam. Das obere Ende des Pfeilers umgibt eine Reihe von 14 rautenförmigen Vertiefungen; 13 derselben enthalten den Portraitkopf eines berühmten Buchdruckers; der letzte Portraitkopf am hintern Eckpilaster ist derjenige des Künstlers selbst, welcher dieses Denkmal entworfen hat. Den Pfeiler deckt eine grosse verzierte Platte, auf welchen die Gruppe der $10^1/_2$ Fuss hohen Statuen von Guttenberg, Fust und Schöffer stehen.

Die unten an den vier Ecken des Kernpfeilers vorspringenden quadrirten Basen sind die Träger von vier Würfel, mit Sitzen, auf welchen vier allegorische weibliche Figuren ruhen, Theologie, Poesie, Naturwissenschaft und Industrie, als Repräsentanten derjenigen Thätigkeit des menschlichen Geistes, welche von der Erfindung des Buchdruckes den grössten Vortheil gezogen haben.

Auf der Vorderseite des Würfels, unter jeder sitzenden Figur, befindet sich ein Thierkopf, der zur Ausmündung eines Wasserstrahls dient, wodurch vier Brunnenwannen gespeist werden; letztere sind durch dazwischen liegende Stufen unter sich verbunden. Durch jeden Thierkopf soll ein Welttheil versinnlicht werden, nämlich: Europa durch den Kopf eines Stiers, Asien durch den eines Elephanten, Afrika durch den Löwen und Amerika durch das Lama.

Um das Monument geht ein Eisengeländer in gothischem Style.

Im Jahre 1840, als das vierte Säcularfest der Erfindung der Buchdruckerkunst allhier gefeiert wurde, führte Herr Ed. Schmidt von der Launitz ein von ihm ausgedachtes Denkmal als Festzierde in vergänglichem Material aus; es wurde von ihm später in monumentaler Weise durchgearbeitet, und in seiner gegenwärtigen Form mittelst Geldbeiträgen von Privaten ausgeführt; das Ganze war erst im Jahre 1857 vollendet.

Vereinsthaler auf die Säcularfeier von Schiller's Geburtsjahr.

149) Hauptseite: Der Wappenadler der Stadt Frankfurt; Umschrift: Freie Stadt Frankfurt.

Kehrseite: In der Mitte Inschrift in 4 Zeilen: Zu | Schiller's | hundertjähriger | Geburtsfeier. Darunter sind fünf Sterne. Ueber der Inschrift: Ein Gedenkthaler; unter derselben: Am 10. Nov. 1859, und unter dieser sind abermals fünf Sterne.

Randschrift: Stark im Recht.

Durchmesser: 14½ Linien.

Von diesem als Courant-Münze ausgeprägten Thaler, ebenso von den nachstehend beschriebenen Fürstentag- und Schützenfest-Thalern ist eine sehr grosse Anzahl in Umlauf gesetzt worden.

Zur Erinnerung an die fünfundzwanzigjährige Wirksamkeit der Zollverwaltung.

150) Hauptseite der Medaille: Weibliches Brustbild im Profil nach rechts, bekränzt mit Eichenlaub, und Perlenschnüre über die Haarflechten; reich verzierter Mantel bedeckt Hals und Schultern. Am Abschnitt des Armes: A. v. Nordheim (der Stempelschneider). Umschrift: Freie Stadt Frankfurt.

Abbildung: Taf. II, fig. 9.

Kehrseite: Inschrift in 9 Zeilen: Zur Erinnerung | an die | 25jährige | Wirksamkeit | der | Zollverwaltung | in | Frankfurt a. M. | 1836 * 1861.

Durchmesser: 18 Linien.

Der Stempel der Hauptseite ist der gleiche, welcher zur Prägung der doppelten Vereins-Thaler dient; es wurden von dieser Medaille nur 40 Exemplare gefertiget, zur Austheilung an die hier befindlichen Zollsteuer-Beamten.

Vereinsthaler auf das Schützenfest von 1862.

151) Hauptseite: Eine reich gekleidete stehende weibliche Figur, nach der linken Seite gewendet, hält in der ausgestreckten rechten Hand einen Lorbeerkranz, mit dem linken Arm ist sie auf ein Schild gestützt, auf welchem der doppelköpfige Reichsadler. An der Basis dieses Standbildes ist der Name des Stempelschneiders A. v. Nordheim. Umschrift: Ein Gedenkthaler zum deutschen Schützenfest.

Abbildung: Taf. II, fig. 10.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler mit der Umschrift: Freie Stadt Frankfurt.

Randschrift: * Stark im Recht. *

Durchmesser: 14½ Linien.

Von dieser Thalersorte wurden 20,000 Stück ausgeprägt, wovon ein Theil zu den ausgesetzten Schiess-Preisen verwendet, die übrigen in Umlauf gesetzt wurden. Der Spruch auf der Randschrift hat seit 1857 den alten Wahlspruch der Frankfurter Münzen: Nomen Domini turris fortissima verdrängt, meines Erachtens eine ganz unnöthige Neuerung, die sogar als Satyre auf die Hülflosigkeit der deutschen kleinen Staaten, wie die Stadt Frankfurt gedeutet werden könnte.

Medaillen und Jettons auf das Schützenfest von 1862.

Grosse Medaille mit Ansicht des Gabentempels.

152) Hauptseite: Auf einer mit Stufen umgebenen sechseckigen Erhöhung erhebt sich ein dreistöckiges progressiv verkürztes Gebäude mit Thür und Fenstern im Spitzbogen-Style; an den terassenförmigen Absätzen ist Geländer mit gothischem Schnitzwerk. An jeder Ecke der Gallerie des ersten Stockwerks ist eine Fahne; die zweite Gallerie ist nur mit zwei Fahnen geschmückt. Auf der Fläche des dritten Stockwerks erhebt sich das colossale Standbild der Germania, in der ausgestreckten Rechten einen Kranz haltend. Unten im Abschnitt die Inschrift: Gaben-Tempel.

Abbildung: Taf. II, fig. 11.

Kehrseite: Zwischen zwei Eichenlaub-Zweigen Inschrift in sechs Zeilen: Deutsches | Schützenfest | zu | Frankfurt a. M. | D. 13.—18. Juli | 1862. Ganz unten stehet: Gebr. Hartwig, Offenbach a. M.

Durchmesser: 24½ Linien.

Mittelgrosse Medaille mit Ansicht des Gabentempels.

153) Hauptseite: Der Gabentempel, dessen Gallerie des untern Stockes mit vielen Fahnen geschmückt ist. Umschrift: * Heil dem Deutschen Vaterlande. * Unten: Gabentempel.

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Inschrift in 7 Zeilen: Zur | Erinnerung | an das deutsche | Schützenfest | in | Frankfurt a. M. | 1862. Beide Seiten der Medaille haben eine Randeinfassung von feinen Perlen.

Durchmesser: 21 Linien.

Kleine Medaille mit Ansicht des Gabentempels.

154) Die Hauptseite gibt verkleinert dieselbe architectonische Darstellung wie auf vorbeschriebener Medaille, nur ist der Fahnenschmuck der Gallerie des ersten Stockwerks auf zwei Fahnen beschränkt; die Inschrift im Abschnitt fehlt, dagegen hat das Denkmal die Umschrift: Das I. Deutsche Schützenfest.

Kehrseite: Ansicht von Frankfurt und Sachsenhausen von der Ostseite. Im Vordergrund stehet ein Schütze, das ruhende Gewehr in der Rechten; neben ihm liegen zwei Schiessscheiben. Umschrift: Frankfurt a. M. Juli 1862.

Durchmesser: $13^1/_2$ Linien.

Grosse Medaille mit Ansicht der Festhalle.

155) Hauptseite: Aeussere Ansicht der grossen mit Fahnen geschmückten Festhalle, darunter zwischen Blattgewinden, in einem spanischen Wappenschild der doppelköpfige Reichsadler. Ueberschrift im Felde: Festhalle. Umschrift: Zur Erinnerung an das deutsche Schützenfest * Frankfurt a. M. 1862. *

Abbildung: Taf. II, fig. 12.

Kehrseite: Germania steht an einem Eichstamm, auf welchen sie ihre linke Hand stützt; in der Rechten hält sie ein Schwert, womit sie einen auffliegenden Adler beschützt; rechts eine Büchse und eine Schiessscheibe. Im Hintergrund sind die Thürme des Doms und der Paulskirche sichtbar. Umschrift in zwei Zeilen, äussere: Die Freiheit zu schützen, zu schirmen das Land, gelobet (innere Zeile als Fortsetzung) ihr Schützen mit Herz und mit Hand.

Unten im Abschnitt: Drentwett D. Sebald F. (die Stempelfertiger).

Durchmesser: 18 Linien.

Kleine Medaille mit Ansicht der Festhalle.

156) Hauptseite: Ansicht der Festhalle, vor welcher zwei hohe Flaggenstäbe stehen. Umschrift: Erstes deutsches Bundesschiessen. Unten: Frankfurt a. M. | 13.—20. Juli | 1862.

Kehrseite: An einem Baumstamm ist angelehnt eine Fahne, vor welcher eine Schiessscheibe, eine Flinte, ein Waldhorn, Pulverhorn und Patrontasche, seitlich links ein umwickelter Palmenzweig. rechts ein geschnürter Bündel Stäbe. Umschrift: An's Vaterland, an's theure schliess dich an. *

Durchmesser: 15 Linien.

Medaille mit dem Frankfurter Wappenadler.

157) Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler in spanischem Schild, von Schnürkelverzierungen umgeben, zwischen zwei Spruchbändern; im obern steht: Erstes deutsches Bundesschiessen; im untern: Zu Frankfurt a. M. d. 13. b. 19. Juli 1862.

Kehrseite: Auf einem Eichenlaubkranz liegen gekreuzt zwei Büchsen, in der Mitte ein Schützenhut. Umschrift: Uebet Aug und Hand für's Vaterland. Unten: Gebr. Hartwig (Name der Stempelschneider).

Durchmesser: 18 Linien.

Anhängemedaille, getragen von den die Festordnung beaufsichtigenden Turnern.

158) Hauptseite: Die fast ganz gleiche Darstellung und Umschrift, wie auf der Kehrseite von 156; es fehlt nur der zur linken Seite dort befindliche umwickelte Palmzweig.

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz Schrift in 7 Zeilen: Deutsches | Bundesschützen | Fest | zu | Frankfurt a. M. | 13.—18. Juli | 1862.

Durchmesser: 15 Linien.

Vorbeschriebene sieben Medaillen (Nr. 152—158) befinden sich in Zinnexemplaren auf der Stadtbibliothek. *)

Das Schützenfest veranlasste die Fertigung mehreror Jettons und Marken, deren Beschreibung nachfolgt, ohne die Verbindlichkeit zu übernehmen, diesen Gegenstand erschöpfend zu bearbeiten.

159a) Hauptseite: Mit Eichenlaub bekränzter Frauenkopf im Profil nach links. Umschrift: Deutschland über Alles. Unter dem Kopf: Lauer (Name des Fertigers).**)

Kehrseite: Schrift in 2 Zeilen: Gott segne | Deutschland.

---

*) Es gibt noch eine in Nürnberg gefertigte Zinnmedaille von Theodor Oer. Auf ihrer Hauptseite ist die Ansicht der Sängerfest-Halle mit der Ueberschrift: Zur Erinnerung a. d. deutsche Sängerfest. Im Abschnitt: Zu Nürnberg | im Juli | 1861. Kehrseite: Gruppen von Fahnen und Flinten. Umschrift in drei Zeilen: Zur Erinnerung a. d. deutsche Schützenfest | Scharfes Aug und sichere Hand | das | Ganze sein dem Vaterland. Unten: Zu Frankfurt a. M. | im Juli | 1862. Durchmesser: 19 Linien.

**) Ein bei der Versuchsprägе ausgesprungener gleicher Stempel hatte die Inschrift: Deutschland hoch!

159b) Hauptseite: Drei Schützen, welche sich bei der Deutschen Fahne die Hand reichen.

Kehrseite: Schrift in 5 Zeilen: Wir | wollen sein | ein einig | Volk von | Brüdern.

159c) Hauptseite: Büchse, Hirschfänger und Jagdtasche zusammenliegend, darüber ein Spruchband mit der Inschrift: D. Vaterland z. Ehr u. Wehr.

Kehrseite: Schrift in 4 Zeilen: Dem | Muthigen | gehört die | Welt.

159d) Hauptseite: Ansicht von Frankfurt von Süd-Osten aus; darüber: Frankfurt.

Kehrseite: Schrift in 4 Zeilen: Erstes | deutsches | Schützenfest | Juli 1862.

159e) Hauptseite: Kopf im Profil nach links. Umschrift: Ernst Herzog zu Coburg.

Kehrseite: Schrift in 5 Zeilen: Das erste | deutsche | Schützenfest | im Juli 1862 | in Frankfurt a. M.

Diese fünf Jettons sind in Kupfer; im Durchmesser von 10 Linien jeder.

159f) Hauptseite: Schrift in 2 Zeilen: Schuss | Marke.

Kehrseite: In einem Eichenlaubkranz: 1862 *).

Messing-Jetton von 9 Linien Durchmesser.

Für das Schützenfest wurde auch geprägt eine einseitige runde Messing-Platte mit einem Loch zum Anbinden einer Nummer. Auf derselben ist ein nach einer Scheibe zielender Schütze, unter ihm die Buchstaben G. u. H. (Gewehr und Hut?) Sie diente als Contremarke für die Aufbewahrung der bezeichneten Gegenstände.

Durchmesser: 11 Linien.

Fürstentags-Thaler.

160) Hauptseite: Ansicht der Vorderseite des städtischen Rathhauses nebst des vor demselben befindlichen Springbrunnens; im Vordergrund aufgestelltes Volk und ein zweispänniger Wagen, der über den Platz fährt. Umschrift: Fürstentag zu Frankfurt am Main, im August 1863. *

Abbildung: Taf. II, fig. 13.

---

*) Es gibt eine ähnliche Marke mit der Jahreszahl 1864, welche bei dem in diesem Jahre hier abgehaltenen Schützenfeste verbraucht wurde.

Kehrseite: Der städtische Wappenadler. Umschrift: * Freie Stadt Frankfurt. * Ein Gedenkthaler.

Randschrift: — Stark — im Recht. — *

Durchmesser: 14½ Linien. Ist als Courant-Münze in grosser Anzahl ausgeprägt.

Medaille auf das Jubiläum der Frankfurter Freiwilligen von 1815.

161) Beschreibung der Medaille:

Hauptseite: Ein Soldat stehet bei einem Felsen, auf welchen seine linke Hand gestützt ist; in der Rechten hält er eine Fahne; neben dem Felsen erhebt sich ein kräftiger junger Eichbaum. Umschrift: Mit Gott für deutsches Vaterland. Im Abschnitt der Frankfurter Wappenadler zwischen Schnürkeln; unten der Name des Stempelschneiders Schnitzspahn — Darmstadt.

Abbildung: Taf. II, fig. 14.

Kehrseite: In einem Kranz von Lorbeer und Eichen Blätterbündel gebildet, Inschrift in 9 Zeilen: Zur | 50jährig. | Jubelfeier | der | Freiwilligen | von | Frankfurt a. M. | am 11. Dec. | 1863.

Durchmesser: 16 Linien.

In Silber und Bronze auf der Stadtbibliothek.

Diese Medaille wurde im Jahre 1865 geprägt zur Erinnerung der vor 50 Jahren gegen Frankreich ausgezogenen Frankfurter Freiwilligen. Die Zusammenstellung auf der Hauptseite ist äusserst geschmackloss, wesshalb jedoch der ausgezeichnete Graveur Schnitzspahn keineswegs verantwortlich ist, da ihm das darzustellende genau angegeben wurde.

Es wäre noch als Schluss die Preismedaille zu beschreiben, welche bei der im Sommer 1864 stattgehabten Frankfurter Gewerbe-Ausstellung vertheilt werden sollte; mit ihrer Anfertigung ist der Stempelschneider A. von Nordheim betraut; bis zu Anfangs April 1867 waren die Stempel, obgleich sie längst bezahlt sind, noch nicht beendiget, und unter den jetzigen politischen Verhältnissen ist es sehr problematisch, ob überhaupt noch eine Preismedaillen-Vertheilung stattfindet*).

---

*) Der verspätete Druck erlaubt mir die Beschreibung dieser erst im Februar 1868 beendigten und ausgetheilten Preismedaille mitzutheilen.

161a) Hauptseite: Sitzende Frau mit nach links gekehrtem Kopfprofil; in der ausgestreckten rechten Hand hält sie einen Kranz, und in der auf einem

Anhang.

III. Fortsetzung der Beschreibungen verschiedener für Frankfurt gefertigter Prägestücke zum Localgebrauch.

Stadtthor-Ein- und Auslasszeichen.

Zu den in meiner zweiten Abhandlung unter No. 136 und 137 beschriebenen beiden Stadtthor-Einlasszeichen sind nachfolgende beizufügen.

137a) Einseitig geprägte messingene Zeichen, mit F T (Friedberger Thor), darunter stehet EINLASS über zwei ins Kreuz liegende Blattzweige. Es gibt sowohl von diesen Marken als von den für das Eschenheimer- und Allerheiligen-Thor gefertigten runde und viereckige Messing-Zeichen, beiläufig von 10 Linien Durchmesser.

137b) Runde Messing-Marken, zollgross, auf deren einen Seite in einem von drei paralellen Strichen gebildeten Viereck: * EINLAS. *

137c) Sechszehn Linien grosse runde Messingmarke, worauf die in 4 Zeilen geprägte Inschrift: 4 Batzen | Sperr | für | 2 Pferde.

137d) Einundzwanzig Linien grosse viereckige Messingmarke, worauf in einer Kreiseinfassung ein gleichseitiges Viereck, die Inschrift: 4 | Batzen | Sperr für | 2 | Pferde. Unten ist ein kleiner städtischer Wappenadler.

137e) Achtzehn Linien grosse runde Zinn-Marke, worauf ein sogenanntes Posthorn, umgeben von den 3 Buchstaben F. E. F. (freier

---

Wappenschild mit dem städtischen Adler ruhenden Linken zwei Kränze. Links von dem Sitze an einer Sockelmauer die obere Körperhälfte eines Fluss-Gottes, der in seiner Rechten eine Keule oder ein Ruder hält, darüber an der Mauer stehet des Flusses Name: Main. Rechts von dem Sitz an der Sockelmauer ist der Wappen der Frankfurter Künstler-Genossenschaft. Auf der Basalleiste stehet: A. v. Nordheim (der Stempelschneider). Umschrift oben: Die freie Stadt Frankfurt, unten: Dem Verdienst. Zwischen dieser Schrift auf jeder Seite sind drei Rosetten.

Kehrseite: In einem Kranz von Eichenlaub und Lorbeerblättern Inschrift in sieben Zeilen: Kunst | und | Industrie | Ausstellung | Frankfurter | Erzeugnisse | 1864.. Durchmesser: 24 Linien.

Diese Medaille ist nur in Bronze ausgeprägt worden und ist das letzte numismatische Denkmal von Frankfurts selbständiger Verwaltung.

Einlass Frankfurt). Sie dienten zum Gebrauch der Postillone und ihrer Pferde.

137f u. g) Runde zollgrosse Messingmarken, worauf geprägt ist F E oder F A (freier Einlass und freier Auslass). Diese Marken, welche, wie es scheint, für alle Stadtthore gültig waren, wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebraucht.

137h u. i) Runde, zehn Linien grosse Zinnmarken, mit aufgeprägtem städtischem Wappenadler, darunter (F) [Frankfurt] zwischen den Buchstaben G B (Initialen des Münzmeisters Georg Bunzen). Es waren dieses Thorsperr-Zeichen, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an allen Stadtthoren im Gebrauch gewesen sind. Es gibt davon zwei verschiedene Stempel.

137k) Viereckige, zehn Linien grosse geprägte Messing-Zeichen, worauf in einem Perlenkranz in zwei Zeilen stehet: AUSLAS | ZEICHEN. Diente zum freien Auslass an allen Stadtthoren.

137l) Runde, vierzehn Linien grosse Messingmarken, worauf in einem kleinblatterigen Kranz die Buchstaben W S P, welches angeblich Wasser-Thor-Sperre bedeutet. Es waren Passirzeichen für die Bediensteten der am städtischen Mainufer befindlichen Schiffe.

Eiförmige Bleimarken zum Verschluss der Geldsäcke der Frankfurter Bank.

162) Auf der oberen Fläche stehet:

• Bank-
Casse.

auf der untern Fläche: Frank-
furt.

Durchmesser: 8 Linien.

Bleimarken des Frankfurter Hauptsteueramtes.

163) Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler, umgeben von einem Perlenkranz.

Kehrseite: Inschrift in drei Zeilen:

H. ST. A. | FRANK | FURT A. M.

Randschrift auf quer gefurchtem Grund:

ZOLLVEREIN FR. STADT FRANKFURT.

Durchmesser: 10 Linien:

In diese Bleimarken wurden seit 1861 die Enden der Umschnürung der unverzollten Waaren bei der Einlegung in das Magazin der Mauth eingepresst.

Wirthschafts-Contremarken.

1) von Georg Sommer.

164) Hauptseite: Schrift in drei Zeilen: Garten-Wirthschaft | von Georg Sommer | Frankfurt.

Kehrseite: Ein Becher mit schäumendem Bier. Umschrift: Gut für ein Glas Bier.

Durchmesser: 10 Linien. Messing.

2) von Eduard Fay.

165) Hauptseite: Inschrift oben: Eduard Fay in Frankfurt a. M.; in der Mitte: Gastwirth zur Harmonie.

Kehrseite: Schrift in 7 Zeilen: 18 Kr. | wovon | 12 Kr. | wieder an | Zahlung | angenommen | werden.

Durchmesser: 12 Linien. In Messing und in Blei.

166) Einseitiges Gepräge. In der Mitte Schrift in 3 Zeilen: 18 Kr. | wovon 12 Kr. an Zahlung | angenommen werden.

Darunter Blatt- und Frucht-Verzierung. Umschrift: oben: Eduard Fay; unten: Frankfurt a. M. Auf den Seiten links: Eintritts- rechts: Marke.

Durchmesser: 17 Linien. In Blei.

Vorbeschriebene drei Wirthschafts-Marken sind seit 1861 im Gebrauch.

Jettons, die ausgeworfen wurden bei dem Faschingszug 1862.

167a u. b) Hauptseite: Sitzende costumirte Figur, in der Rechten einen Scepter, in der Linken ein Schaumweinglas haltend. Umschrift: Carneval I, Kaiser der Bittern; oder auch: Kaiser Carneval I, Frankfurt a. M.

Kehrseite: Schrift in 5 Zeilen: I. | naerrische | Kaiser | Krönung | 1862.

Durchmesser: 9 Linien. In Messing und Blei.

Es gibt von diesem Jetton zwei Varianten durch Verschiedenheit in der Umschrift der Hauptseite. Die „Bittern“ ist der Name eines allhier bestehenden geselligen Vereines.

Rechenei-Control-Zeichen für das Schlachtvieh (seit 1864).

168—173. Es sind sechs verschiedene Stempel dieser Marken vorhanden von zweierlei Grössen.

a) Grössere Marken:

Hauptseite: Der Frankfurter Wappenadler mit der Umschrift: Rechenei u. Renten-Amt der freien Stadt Frankfurt.

Kehrseite:

Schlacht		Schlacht
fl. 4. 8 kr.	oder	fl. 2. 24 kr.
Gebühr.		Gebühr.

Durchmesser: 13 Linien.

b) Kleine Marken:

Hauptseite wie auf den Vorstehenden.

Kehrseite:

Schlacht		Schlacht		Schlacht		Schlacht
45 kr.	oder	18 kr.	oder	7 kr.	oder	4 kr.
Gebühr.		Gebühr.		Gebühr.		Gebühr.

Durchmesser: 11 Linien. Sämmtlich in Kupfer.

Nachdem im Jahre 1864 die Zunftgerechtigkeiten abgelöst wurden, mussten nunmehr bei dem Schlachten eines jeden Stück Viehes je nach dem Werthe desselben eine der vorbeschriebenen Marken von dem Schlächter eingelöst werden. Der Ertrag dieser Specialsteuer dient zur Verzinsung des bezahlten Capitales für die Zunftgerechtigkeits-Ablösung.

Bauamts-Fuhrmarken.

174) Es gibt sehr verschiedene Arten dieser Contremarken, die, ausgetheilt für Fuhren in Auftrag des Städtischen Bauamts, an dessen Casse gegen Bezahlung eingewechselt wurden. Diese Marken, die in der städtischen Münze gefertigt wurden, sind theils geprägte Werthzeichen, theils runde Blechplatten mit eingeschlagenem Stempel.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren im Gebrauch für die Fuhren, die für Rechnung des Bauamtes besorgt wurden:

a) Neun Linien grosse runde Scheiben von gelbem Blech, theils mit einem eingeschlagenen B (Baufuhr), theils mit einem eingeschlagenen W (Wasserfuhr).

Für die Dienstfuhren im ersten Viertel des Jahrhunderts benutzte man:

b) Fünfzehn Linien grosse runde Scheiben von weissem Blech, in dessen Mitte ein kleiner städtischer Wappenadler eingeschlagen ist.

Alle nachbeschriebenen Marken sind von der nämlichen Grösse.

Für Sand- oder Grund-Fuhren bei der städtischen Strassen-Pflasterung erhielten die damit Beauftragten

c) Runde Scheiben von weissem oder gelbem Blech, worauf eingeschlagen ist: F ꝏ je nach der Farbe der Blechplatte war ihr Einlösungs-Betrag verschieden.

Bei den Kiesfuhren zu Chaussee-Bauten wurden ausgegeben:

d) Für eine einspännige Fuhr: Eine weisse Blechmarke, eingestempelt mit K $\frac{1}{7}$.

e) Für eine zweispännige Fuhr: Eine Blechmarke, eingestempelt mit K $\frac{2}{7}$.

Für die Grundfuhren beim Chausseebau sind im Gebrauch für

f) Einspännige Fuhr, Blechmarke mit eingestempeltem städtischen Wappen-Adler, ein F auf der Brust; unter diesem Stempel die Zahl 12 (zwölf Kreuzer).

g) Zweispännige Fuhr, ähnliche Blechmarke mit der Zahl 24 (vierundzwanzig Kreuzer).

Die Grundfuhr bei dem Bau der Wasserleitung erhielt

h) Eine gelbe Blechmarke mit eingestempeltem W L.

Für die Wasserfuhren zum Begiessen der Strassen seit 1864 wird gegeben:

i) Bei den Strassen innerhalh der Stadteinwallung: Marke von gelbem Blech, woranf der städtische Wappenadler mit der Umschrift: Freie Stadt Frankfurt, unter diesem Stempel ist B A (Bauamt). Diese Marken werden mit 30 Kreuzer eingelöst.

k) Bei den Strassen ausserhalb der ehemaligen Stadteinwallung: Dieselbe Marke von weissem Blech, die mit 20 Kreuzer eingelöst wurde. Diese beiden Marken sind geprägt.

Fuhrmarken der Omnibus-Unternehmer (1865).

174) Hauptseite: Ein Omnibusfuhrwagen. Schrift: oberhalb: Frankfurter, unterhalb: Omnibus.

Kehrseite: In drei Zeilen: Fahr | 4 | Marke.

Die Zahl 4 deutet an, dass vier Kreuzer Personen-Taxe für jede einzelne Fahrt zu zahlen ist.

Durchmesser: 11 Linien. In Kupfer.

Zu meinem Aufsatz: Die Abzeichen und Namen der Frankfurter Münzmeister, habe als Nachtrag zu bemerken, dass ein Frankfurter Goldgulden des Kaisers Friedrich III. mit dem Titel Imperator, der demnach zwischen 1452 und 1493 geprägt wurde, vorhanden ist, auf welchem als Münzmeister-Zeichen zwischen den Füssen des Johannes der Buchstabe T sich befindet. Zu welchem Namen dieser gehört, ist

mir nicht bekannt; er muss einen Münzbeamten bezeichnen, der hier in Thätigkeit gewesen nach Peter Guldenlieben (1452) und vor der Anstellung des Münzmeisters Friedrich (1463). Die Kenntniss seines Namens ist übrigens von sehr precairem Interesse. Ich erkaufte diesen Goldgulden in einer Münzauction in Nürnberg im Frühjahre 1867.

Ordens-Decorationen, welche für die Stadt und theilweise für das Grossherzogthum Frankfurt gestiftet wurden.

a) Adeliges Cronstettisches Damenstift.

Durch Decret des Kaisers Joseph II. wurden die Mitglieder dieser altadeligen Genossenschaft ermächtigt, auf der linken Brust ein gleichschenkeliges goldnes Kreuz zu tragen, in dessen Mitte die Inschrift: In hoc signo salus. befindlich ist.

b) Ganerbschaft des Hauses Alt-Limpurg.

Durch Diplom des Kaisers Franz II. sind die Mitglieder dieser altadeligen Genossenschaft ermächtigt, ein gleichschenkeliges Kreuz zu tragen, dessen Schenkel durch divergirende Strahlen verbunden sind; in der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes Schild, auf welchem an der Vorderseite F II (Franz II.) mit der Umschrift: Avita virtute fideque in Caesarem et Imperium juncti; auf der Rückseite ist der gekrönte doppelköpfige Adler mit Schwert und Scepter in den Klauen; über dem Kreuz ist die Kaiserkrone.

c) Adelige Genossenschaft des Hauses Frauenstein.

Kaiser Franz II. berechtigte durch ein Diplom die Mitglieder dieser Genossenschaft, ein dem vorstehend beschriebenen ähnliches Ordenskreuz zu tragen, das sich nur durch die Umschrift des Mittelschildes unterscheidet; dieselbe ist: Majorum gloria propria virtute aemuli.

d) Concordia-Orden.

Nachdem die freie Stadt Frankfurt gegen Ende des Jahres 1805 durch Frankreichs Gewaltherrscher dem ehemaligen Erzbischof von Mainz Carl von Dalberg, zuzüglich anderer Provinzen, unter der Benennung Grossherzogthum Frankfurt, als Lohn für seinen Abfall vom Deutschen Reich, zugewiesen war, fand dieser Fürst sich veranlasst, für das neue Grossherzogthum einen eigenen Orden zu stiften, welchem er den Namen Concordia-Orden gab. Die Ritter

einer der vier Classen dieser Decoration trugen einen in der Gesammtform ähnlichen Stern, nur durch die Grösse verschieden, je nach der Classe, welche verliehen wurde. Der Stern war gebildet von ungleichen divergirenden Rippen, welche in einem achteckigen Rand endigten. Auf einem runden Mittelschild befand sich in der obern Fläche ein Bogen von Wolken gebildet, darunter zwischen zwei Palmenzweigen zwei vereinigte Hände, über welchen die Inschrift: Concordia. Von dem Wolkenbogen liefen abwärts Strahlenlinien. Der Durchmesser des Sterns variirte je nach der Classe des Ordens von $1^1/_2$ bis $2^3/_4$ Zoll.

e) Ordenskreuz, gestiftet unter der provisorischen Verwaltung Frankfurts im Jahr 1814 durch den von den Verbündeten Selbstherrschern eingesetzten Stadtcommandanten Fürst Heinrich XIII. von Reuss-Greiz.

Ein gleichschenkeliges Kreuz von Bronze, auf dessen Vorderseite an den vier Enden der Kreuzarme stehet: A. I. (Alexander I.), F I. (Franz I.), F W. (Friedrich Wilhelm III.) und 1814. In der Mitte des Kreuzes ist eine ellyptische Einfassung, in welcher stehet: Deutschland; auf der Kehrseite des Kreuzes stehet in einer ähnlichen Einfassung: H XIII R G (Heinrich XIII. — Fürst von — Reuss Greiz).

f) Ehrenkreuz, gestiftet für das Frankfurter Linienmilitär wegen des Feldzugs im Jahr 1848 und 1849.

Ein gleichschenkeliges Kreuz, auf dessen Vorderseite Inschrift in vier Zeilen: Für | treue Dienste | im | Krieg.

Auf der Kehrseite ist im obern Kreuzschenkel der Frankfurter Wappenadler, auf den beiden Querschenkeln stehet: 1848 und 1849. Im untern Schenkel sind zwei Eichenlaubzweige.

g) Decorationskreuze, gestiftet 1840 zur Bezeichnung der Dienstjahre der Frankfurter Linientruppen.

Ein gleichschenkeliges Metallkreuz, in der Mitte der Vorderseite der städtische Wappenadler in einem Blätterring; in den vier Schenkeln der Kreuze stehet:

	X	—	Jahr	—	treuer	—	Dienste	(Kreuz in Bronze),
oder	XV	—	„	—	„	—	„	(Kreuz in Silber),
oder	XXV	—	„	—	„	—	„	(Kreuz in vergoldet. Silber),
oder	L	—	„	—	„	—	„	(Kreuz in vergoldetem Silber am obern Schenkel mit einer Krone).

Auf der Kehrseite eines jeden Kreuzes stehet in der Mitte in einer verzierten Einfassung die Jahreszahl 1840.

Von jeder der vorstehend beschriebenen Decorationen, mit Ausnahme von a) und c), befindet sich ein Exemplar in der städtischen Sammlung auf der Bibliothek in Frankfurt.

Zürich am 1. Juni 1867.

Dr. Eduard Rüppell.

Hinweis, wo die Beschreibung der abgebildeten Medaillen nachzulesen ist.

Der Kampf gegen die Bücher der Juden am Anfange des 16. Jahrhunderts in seiner Beziehung auf Frankfurt.

Von Dr. **Ludwig Geiger.**

Ein jedes grosse Ereigniss, das sich in der Weltgeschichte abspielt, ein jeder Kampf, und werde er um die höchsten geistigen Güter geführt, bedarf ausser der geistigen Waffen gar oft auch, und vielleicht nicht selten in höherem Grade als dieser der körperlichen, der materiellen, bedarf ausserhalb der Idee, in deren Hallen er ausgekämpft werden soll, eines Ortes, in dem er geführt wird.

In dieser Weise hat Frankfurt den Platz hergegeben für den Beginn eines der merkwürdigsten geistigen Kämpfe, den die Weltgeschichte kennt, für den Reuchlin'schen Streit, für den Streit, den man so gern das Vorspiel der Reformation zu nennen gewohnt ist, und der, wenn er diese Bezeichnung auch nicht verdienen sollte, doch den zum ersten Male in scharfen, markigen Zügen innerhalb Deutschlands ins Leben getretenen schneidigen Gegensatz zwischen Obskurantismus und Scholasticismus auf der einen, Wissenschaft und Geistesbefreiung auf der anderen Seite darstellt.

Der erste Ursprung dieses Kampfes lag in den Büchern der Juden [1]). Johannes Pfefferkorn, ein getaufter Jude, richtete sein ganzes Streben darauf, die Bücher seiner ehemaligen Glaubensgenossen zu vernichten; sei dies geschehen, dann glaubte er das Hinderniss für eine allgemeine Judenbekehrung hinweggeräumt. In mehreren Schrif-

---

[1]) Für das Allgemeine verweise ich auf die Biographieen Reuchlin's, am liebsten auf die von Lamey, Pforzheim 1855 und Grätz, Geschichte der Juden Band IX; für Pfefferkorn speciell auf einen eigenen demnächst erscheinenden Aufsatz.

ten hatte er die Schädlichkeit dieser Bücher zu beweisen gesucht, auf ihre gewaltsame Wegschaffung durch Fürsten und Herren gedrungen; mit dieser mehr theoretischen Aufstellung seines Planes glaubte er nicht genug gethan zu haben, um eine praktische Verwirklichung desselben zu erlangen, wandte er sich an den Kaiser Maximilian. Hauptsächlich unterstützt von des Kaisers Schwester Kunigunde, erhielt er von Max ein Mandat aus Padua 19. Aug. 1509, das ihn beauftragte, die Bücher der Juden zu untersuchen, und nur die schädlichen zu unterdrücken, nicht kurzweg alle wegzunehmen, wie Pfefferkorn gewünscht hatte. Es gehört nicht hierher zu untersuchen, in welcher Weise Maximilian zur Ausfertigung dieses Mandats bewogen wurde; es war ausgefertigt, und wenn auch darin Pfefferkorn grosse Befugniss eingeräumt war, Alles war ihm nicht nachgegeben. Er hatte eine kleine Schlappe erhalten, obwohl er über die Niederlage, die er hier erlitten hat, sich entweder selbst getäuscht oder andere hat täuschen wollen. Er trat weiter mit der alten Siegesgewissheit auf, als wäre es ihm gelungen, eine vollständige Gutheissung seiner Absichten zu erreichen. Er reiste von Padua wieder zu der Erzherzogin Kunigunde, der er das kaiserliche Mandat zeigte, „dar ynne sie sunderliche freudt entpfangen hat" [1]). Mit Empfehlungen von ihr versehen, ging Pfefferkorn nach Frankfurt, [2]), einer der wenigen grossen jüdischen Gemeinden in Deutschland, die damals noch bestanden, und wurde vom Rath „mit groisser Erwyrdigkayt" aufgenommen [3]).

Schon vorher hatte der Kaiser an den Rath der Stadt geschrieben, dass „J. P. gedaüffter Jüde oder nu Criste von Collen" nach Frankfurt kommen würde, um „die Judische buchere zu visiteren," und in Folge dessen der Rath am 20. Sept. den Doctor Adam zum Rathspfleger in dieser Sache ernannt [4]). Am folgenden Tage über-

---

1) Pfefferkorn In lob vnd eer ... dem Keyser Max. B 3a (1510).

2) Ausser den Schriften Reuchlin's und Pfefferkorn's, die für dies und das Folgende bisher als einzige Quelle gedient haben, konnte ich noch die Frankfurter Bürgermeisterbücher von 1509 und 1510 aus dem dortigen Archive benutzen, die über viele Einzelheiten interessante Aufschlüsse gewähren.

3) In lob vnd eer a. a. O.

4) Feria quinta in vigilia Matthei Bürgermeisterbuch 1509 fol. 52. vgl. Extrakt aus den Rathsprotokollen F—U Band X fol. 310b im Frankfurter Archiv. Ich bemerke, dass nach Mittheilungen des Herrn Archivar Professor Dr. Kriegk diesem Extrakt keine officielle Bedeutung zukommt. Er ist viel unvollständiger, als das Protokoll selbst, indem er eine ganze Reihe wichtiger Stellen gar nicht

reichte Pfefferkorn selbst die kaiserlichen Mandate[1]). Der Rath beschloss, die „Rathsfreunde“ Friedrich von Altzey, Gilbrecht von Holtzhausen, Endres Herdan nebst dem Stadtschreiber zu dem Capitel d. i. dem Bartholomäusstift abzusenden, ihnen die kaiserlichen Befehle anzuzeigen und ihr Rath und Gutdünken darin zu vernehmen[2]). Die Herren vom Capitel erklärten den Befehlen Folge leisten zu wollen. So wurde am 25. Sept. die Visitation vorgenommen[3]). Die Juden weigerten sich freilich, ihre Bücher herauszugeben, nichtsdestoweniger aber wurde eine Anzahl derselben weggenommen und beim Rathe niedergelegt[4]). Als Grund ihrer Weigerung führten sie ihre Privilegien an, und theilten dem Rath eine Appellation mit, — vermuthlich an den Kaiser zur Aufhebung der wider sie ergriffenen Massregel gerichtet[5]). Sehe ich recht, so bezog sich diese Widerrede der Juden eben auf nichts Anderes, als auf den Umstand, dass Pfefferkorn alle Bücher ohne Unterschied confisciren wollte, während das Mandat, das er als Autorisation dafür vorzeigte, nur auf Schmachbücher lautete[6]). Der Rath aber beschloss, auf diese Weigerung nicht zu achten[7]).

---

erwähnt. Er wurde von den Stadtschreibern in eigenem Interesse verfasst, und nach Materien alphabetisch geordnet, um ein bequemes Nachschlagebuch zu haben. Die Abfassungszeit ist etwa die Mitte des 17. Jahrhunderts, bestimmter ist sie nicht angegeben, während dies auf anderen Bänden derselben Sammlung oft der Fall ist.

[1]) Die Originale sind im Frankfurter Archiv nicht vorhanden.

[2]) Bürgermeisterb. fol. 53. Extrakt a. a. O. Das Mandat hatte bestimmt, dass die Untersuchung der Bücher „in gegenwurtigkeit des pastors“ vorgenommen werden sollte, der Rath wandte sich also ganz vorschriftsgemäss an die geistliche Behörde.

[3]) Feria tertia post Matthei Bürgerm. b. fol. 54. Als Verordnete des Raths werden hier Doctor Adam, der früher allein als Rathspfleger bezeichnet wurde, Altzey und Holtzhausen genannt.

[4]) In lob vnd eer a. a. O.

[5]) Bürgermb. fol. 56. feria tertia post Remigii 2. Okt. Als die gemeyn Judischeit etlich Ire privilegien durch meister friderich von altzey In eynem lynen sekelin dem Rat antzeigen laissen hait vnd eyn copy eyner appellation darby.

[6]) Das sagt Maximilian selbst in seinem zweiten Edikte, die Juden hätten sich beklagt quod sibi non solum prenominati libri sed pleriqui alii qui neque contra precepta Moysi neque prophetarum neque in contumeliam fidei nostre Christiane essent. Pfefferkorn Defensio contra famosas obscurorum Virorum epistolas bei Böcking, Hutteni Opera, Supplementum I, S. 81—176, unsere Stelle S. 89.

[7]) Bmb. a. a. O. den Judden sagen der Rat sy gemeynt der key. mandat slecht nach synem Inhalt nachtzukommen.

Wahrscheinlich in den letzten Tagen des September hatte Pfefferkorn, vielleicht noch ehe die Beendigung seiner Thätigkeit in Frankfurt abzuwarten, die sich von vorn herein sehr in die Länge zu ziehen schien, sich nach andern Städten gewandt und eine Confiscation der Bücher in Worms, Mainz, Bingen, Lorch, Lahnstein und Deutz bei Cöln vorgenommen [1]).

Indess, noch ehe er in Frankfurt weiter vorgehn konnte, war von anderer Seite eine Störung eingetreten. Das Bartholomäusstift, das unter dem Erzbischof von Mainz stand, hatte von demselben — Uriel von Gemmingen — den Befehl bekommen, einzuhalten und nichts Weiteres gegen die Bücher der Juden zu thun, „sie haben dan zouuor ein sunderlich mandat von seinen gnaden" [2]). Die Bitte des Stifts, der Rath möge in Gemeinschaft mit ihnen den Erzbischof um die verlangte Erlaubniss ersuchen, wurde abgeschlagen [3]), und vielmehr Pfefferkorn als der Geeignete vorgeschlagen, um das Gewünschte zu erlangen [4]). Zugleich wurde beschlossen, auf die Bücher,

[1]) Pfeff. Brief an Geistliche und Weltliche. Für Lahnstein liest Grätz IX Noten S. XIII: Lauffen. Das würde schon seiner geographischen Lage nach zu den übrigen angegebenen Orten gar nicht passen, überdies steht auch in der in Wolfenbüttel befindlichen Handschrift ganz deutlich lonstein und wird ausserdem durch eine aus Peff.'s Brief geschöpfte Aufzählung der Orte in der Schrift des Johannns Rhomanus, Das ist der hochthuren Babel. . Id est confusio pape (1521) B. 4 bestätigt.

[2]) Bmb. fol. 57. Grätz IX, 30 sagt: „Der Erzbischof mischte sich ein, man weiss nicht recht, ob aus Judenfreundlichkeit oder aus Eifersüchtelei, dass in seinem Sprengel hinter seinem Rücken einer Privatperson Gewalt über seine Juden eingeräumt worden war". Nun, aus Judenfreundlichkeit ist der Schritt jedenfalls nicht geschehen, das erkennt man einfach daraus, dass der Erzbischof durchaus auf die Pläne Pfefferkorn's einging, sobald sie ihm einmal vorgelegt waren. Eben so wenig aus Eifersüchtelei gegen eine Privatperson, sondern nur aus dem allerdings sehr berechtigten Gefühle, nicht zu dulden, dass das ihm untergebene geistliche Stift bei Handlungen mitwirke, zu denen er seine Zustimmung nicht gegeben habe. Ich schliesse mich durchaus der Darstellung an, wie sie das Frankfurter Rathsprotokoll gibt, und halte Pfefferkorn's Mittheilung, als wäre die Botschaft des Erzbischofs direkt an ihn gegangen, für weniger glaublich: Defensio S. 87: In expeditione autem hujus negocii venerunt mihi a gratiosissimo domino meo domino Uriele Archiepiscopo Moguntino scripta, ut in hoc negocio supersederem et me ad Oschenburg (Aschaffenburg) ad suam Reverentiam quam primum referrem. Der Erzbischof hatte naturgemäss nur mit der ihm untergeordneten Behörde zu thun. Der Grund seiner Berechtigung zum Einschreiten wird in Pfefferkorn's Erzählung ganz übergangen.

[3]) dwil seiner gnaden mandat den Rat nit betrifft.

[4]) Es wurde beschlossen, pefferkorn sagen der Rat sy willig dem mandat (d. h. natürlich dem früheren kaiserlichen, nicht dem erzbischöflichen) nachzu-

die die Juden in Fässer geschlagen hätten,[1]) Acht zu geben, damit sie nicht aus der Stadt kämen. Einem Wunsche Pfefferkorn's, ihm einen Schein zu geben, „wess Inhalt der key. mandata der Jüdischen bucher halber alhie gehandelt worden syhe" wurde Gehör gegeben[2]), und ihm ferner noch ein Geschenk von zwei Gulden bewilligt[3]).

Nach einigen Zwischenfällen, die hier nicht zu berühren sind, wurde vom Kaiser ein zweites Mandat ausgestellt (Roveredo 10. Nov. 1509), nun an den Erzbischof Uriel von Mainz gerichtet, in dem dieser beauftragt wurde, das Gutachten von vier Universitäten, von dem Ketzermeister Hochstraten, von Viktor von Karben in Köln, und von Reuchlin einzuholen[4]), und erst nach Abgabe dieser über die Vernichtung der Judenbücher zu entscheiden, wenn auch die

---

kommen, wo aber die hern vom Capittel nit mithe geen wollen das er pefferkorn das by v. g. h. von mentz erlang das der pferner oder die hern mit gene.

[1]) Mit diesem Ausdruck sollen die Bücher bezeichnet sein, die den Juden noch nicht abgenommen, aber doch durch die Art der Aufbewahrung ihnen zum Gebrauch und zum Verkauf (s. Anm. 2) untersagt waren.

[2]) Diese Bescheinigung lautet: Wyr der Ratt zu Franckenfurt Bekennen offentlich vnnd thun kunt allermeniglich mit diesem brieffe. Nachdem von weghen des aller durchleuchtigisten Grossmechtigisten Fursten vnd herren. hern Maximilian Romyschen kaysers vnsers aller gnedigsten herren. vn seyner kay. Ma. offen mandat. die gemeyne judischeit allenthalben. ym reich betreffen. darzu eyn missyve von derselben k. M. vssgangen. vff vns sagende durch den Erbarn Johanes Pfefferkorn von Collen. vff Donnstag Sant Matheus des heylighen apostoeln (!) obent nehst vergangen vberantwort worden. Das wyr mit gepurlichen wyrden entpfangen dem als die gehorsamen volge gethan vnd etliche puechere derselbe Pfefferkorn angetzeigt hynder vns genomen. auch den juden alle ander puechere sye hynder ynen haben. der Pfefferkorn sagen wil. vntoglich seyn sollen nit zu vereussern verbotten. Des zu vrkunde han wyr der benanten vnser Stede Ingesygel vff diesen brieff thun trucken. Am donnerstag nach Michaelis Anno dni Millesimo quingentesimo nono. Sie ist uns allein erhalten in dem sehr seltenen Streydtpuechlyn Pfefferkorn's, einer 1516 erschienenen, und sehr wichtige, sonst völlig unbekannte Urkunden enthaltenden Schrift.

[3]) 4. Okt. Bmb. fol. 58. Pfefferkorn hatte gebeten vmb eyn stüer Domit er syne angefangen wergk folge thun moge.

[4]) Der Zusatz: ut insuper Judaeos de Francofurdia ad se atque illos accersas, den Pfeff. deutsch in der Schrift: In lob vnd eer B 3b wiedergibt: vnd die Rabi der Juden tzu solichenn erforderen soll, bedeutet nicht, wie Grätz IX, Noten S. XXVI annimmt, dass die Juden bei der Untersuchung mit gehört werden sollen, sondern dass sie vorgefordert werden sollen, um die Bücher anzugeben, die sie noch im Besitz haben, wie leicht aus den, den oben angeführten, folgenden Worten zu ersehen ist: ut libros qui eis nuper adempti sunt, et hos maxime quos Pepericornus adhuc indicabit, evolvas et perpendas.

Confiscation weiter fortgesetzt werden sollte. Der Erzbischof ernannte an seiner Stelle den Hermann Hess, damals Rector der Universität Mainz, um gemeinsam mit Pfefferkorn die Sache in Frankfurt zu betreiben [1]).

Am 27. December wurde das kaiserliche Mandat in der Rathssitzung verlesen. Der Rath beschloss, mit dieser Angelegenheit den Jakob Heller, der als Gesandter der Stadt auf den Reichstag zu Worms geschickt wurde, zu betrauen, ihm das Mandat vorzulegen, die Sache selbst aber ruhen zu lassen, bis Pfefferkorn in eigner Person das ihm Uebertragene verrichten könne [2]). Die Zurückkunft Pfefferkorn's hat aber fürs erste gar nicht stattgefunden. Der Rath beschloss unterdess (15. Jan. 1510), alle auf die Bücherangelegenheit bezüglichen Mandate des Kaisers dem Gesandten Heller zuzuschicken, damit dieser die Angelegenheit auf dem Reichstag ordne [3]), und schrieb ihm nach einiger Zeit (7. Febr.) nochmals, wie er sich „der Judden bucher halber zu benehmen habe" [4]). Den Juden aber wollte man, von dem Grundsatz ausgehend, den man schon früher geltend gemacht hatte, dass die Confiskation der Bücher keine Angelegenheit sei, zu der der Rath die Initiative zu ergreifen, sondern nur Mithülfe zu leisten habe, wann sie erlangt würde, „so vil mit fugen bescheen moge Ine beholfflich syn" [5]).

Bei dieser allgemeinen Zusicherung begnügten sich die Juden indessen nicht, sie reichten dem Rathe eine Petition ein — ohne Zweifel mit der Bitte um Rückgabe der confiscirten Bücher —, die dem Doktor Adam, den wir schon früher als Rathspfleger in dieser

---

[1]) Defensio a. a. O. p. 90. Von Hermann Hess erzählen die Bürgermeisterbücher nichts.

[2]) Bürgermeisterb. 1509 fol. 87. feria quinta in die sancti Joh. Evangelistae. So verstehe ich die nicht ganz klare Ausdrucksweise: Als die key. mt schreibt pefferkorns halber die Judischeit betreffen Jacob hellern den brieff horen vnd sunst bisz vff zukunfft pefferkorns triben lassen. Mir scheint schon hierin ein für die Juden günstiger Schritt des Rathes zu liegen, wie namentlich noch aus dem Folgenden hervorgehn wird. Ob sich auf dieselbe Sache fol. 92. feria tertia post Epiphanias domini = 8. Januar 1510 (die Ffter Bürgermeisterbücher fangen nämlich nicht vom Januar, sondern Mai des laufenden Jahres an) „Bisz nehst Donrstag der Judden schrifft vnd sachen In dem Rate verlesen" und fol. 94 f. tertia post octavas Epiph. = 15. Jan. „Item vf nehst Dornstag der Judden privilegien zum ersten an statt des gesetzs lesen lassen" beziehen, kann ich nicht sagen.

[3]) Bmb. fol. 93.

[4]) Bmb. fol. 102. feria quinta post purific. Marie.

[5]) fol. 93.

Sache angetroffen haben, zur Begutachtung übergeben wurde (24. Jan.)[1]). Sein „Ratlich gutbedunken" (29. Jan.) ging dahin, die Beihülfe bei dem Vorgehn gegen die Juden abzulehnen und davon dem Kaiser Nachricht zu geben[2]), eine ähnliche Antwort ertheilte man dem Friedrich von Sarnsheim, Amtmann von Babenhausen, der vielleicht eine Confiscation der Bücher seiner in Frankfurt sich aufhaltenden Juden wünschte[3]). (5. Febr.)

Die Petition, die die Juden an den Rath geschickt hatten, gelangte nun durch diesen auf Kosten der Juden an den Kaiser[4]). (7. Febr.) Ob darauf eine Antwort eingelaufen, ist nicht bekannt. Dass die Juden sich aber jedenfalls an den Kaiser gewandt haben, wird auch durch Pfefferkorn's Erzählung bestätigt. Wollen wir ihm Glauben schenken, so bestachen sie viele Christen am kaiserlichen Hofe, um eine für sich günstige Entscheidung zu erwirken[5]). Unterdess war aber Pfefferkorn wieder nach Frankfurt gekommen, und am 9. April beschwerten sich die Juden beim Rath, dass Pfefferkorn sich gegen die Bücher unterstehe[6]). Trotz dieser Beschwerung hatte aber Herman Ortlieb[7]), subdelegirter Commissar, die Bücher confiscirt

---

1) fol. 96. quinta post Vincentii.

2) Fol. 97. Ich glaube so die unklaren Worte richtig verstanden zu haben. Doctor Adam befelen ein Ratlich gutbeduncken der Judden bücher halben vnd keyserlich commission abetzuleynen vnd vff mitter wege zu bequemlichsten erlangt werden mocht, vff zu zeichenen.

3) Fol. 100. tertia post purificationis Marie. Als Friderich von Sarnnsheym amptman zu Babenhusen schreibt der Judden bucher halben uff vorige antwurt glichmessig schriben dasz solich dem Rat. Die Antwort des Raths ist nun freilich ausgelassen, und das ganze Protokoll unklar genug abgefasst. Ich halte meine im Text gegebene Erklärung für gerechtfertigt, weil zwischen dieser und der fol. 97 enthaltenen Notiz (s. Anm. 2) über die Bücher keine andere sich findet und ich daher das „glichmessig" als ähnlich nämlich der Antwort an den Kaiser auffasse. Ob dasselbe fol. 103. (4. Febr.) Markgraf Joachim von Brandenburg schreibt „wegen dictus (?) Judden wegen etlich Judisch bucher betreffenn hinder Nason Judden ligende by dem Judden erkunden" zu finden ist, mag ich nicht entscheiden.

4) Fol. 101. vff der Judischeit bitte vnnd begeren zu der key. maiestat zu schicken der Judischen bucher halben so Inen alhie gnomen worden syn, die zwo leste peticion vff der Judden kosten. Die Worte: die zwo leste etc. beziehen sich nicht etwa auf zwei an den Kaiser gerichtete Briefe, sondern auf den an den Kaiser und den an den Amtmann zu Babenhausen.

5) Defensio Pepericorni p. 91.

6) Fol. 121. tertia post Quasimodogeniti: als die gemeyn Judischeit schribe betreffen hansen pefferkorne den getaufften Judden der Sie Irer bücher halber vndersteet.

7) Das ist vielleicht derselbe, den Pfefferkorn Hermann Hess nennt.

und zu den bereits früher fortgenommenen gelegt und erklärt, er werde trotz des Widerspruchs der Juden sich verhalten, wie es ihm der kaiserliche Befehl vorschreibe [1]) (11. April). Nun verlangte auch Pfefferkorn, dass, gegen die früheren Rathsbeschlüsse, die Bücher der fremden Juden so gut wie der einheimischen confiscirt werden sollten [2]), und bat um die Anwesenheit zweier Richter, um nun die Untersuchung der weggenommenen Bücher vorzunehmen [3]). Aber die Juden weigerten sich entschieden, die Bücher herauszugeben und baten sich Bedenkzeit aus, und der Rath, dem der Widerstand bedenklich schien, beschloss, den Doktor Adam anzufragen, welche Massregel man gegen die Juden ergreifen wolle, „wo sie sich die bucher zu hinderlegen sperren oder aber hinderlegen wurden" [4]). So blieb, wie es scheint, die Sache einstweilen noch in der Schwebe [5]).

Unterdess war Pfefferkorn auch nicht unthätig geblieben; er verfasste eine neue Schrift, mit dem offenbaren Zweck, den Kaiser auf seine Seite herüberzuziehn, unter dem Tittel: Zu lob vnd eer dem Allerdurchleuchtigsten Grossmechtigsten Fursten vnd heren hern Maximilian. Trotz dieser und andrer Anstrengungen gelang Pfefferkorn's Plan nicht. Die Juden erhielten ihre Bücher zurück. In dem zu diesem Zweck erlassenen Mandat — dessen Aufzeichnung uns verloren gegangen ist — wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Bücher unverrückt bei ihnen bleiben sollten bis zum weiteren Befehle des Kaisers [6]). Und dieser erfolgte bald. Am

---

1) Quinta post Quasimodogeniti fol. 123. Als doctor herman ortlieb subdelegerter commisarie der Judden bucher halber gehandelt hait die bucher so angezeigt ein by die vorige bucher legen laisze mit der protestacion sich lute der key. commission czu geleben. Nach Pefferkorn's Erzählung seien es zusammen 1500 Bücher gewesen Defensio S. 87.

2) Dwile hans pefferkorn sich hore laiszen hait der fremden Judden bücher halber so hie sin, dass die vffgeschrieben vnd welche vnder den vntuglich funden werden In der besichtigunge dasz Er die by sit thun vnd hinderlegen moge.

3) ferner als sich gedachter pefferkorne willig erbütet domit die hinderlegten bucher nit beschediget, vnd dester bass versorgt werden moge, Ime die bucher In bywesen zweyer richter, besichtigen laisse vff der Judden kosten vnd wess er vnder den buchern togelich befindet, der Judischeit widder zu zustellen.

4) Fol. 125.

5) Der Rath hätte am liebsten wohl die Sache ganz fallen lassen, so rieth ihm wenigstens Karl von Hinssberg, der an Stelle von Jakob Heller nach Augsburg geschickt war. 7. Mai. Bmb. 1510 fol. 1.

6) Sed tantum est illi (falsi Christiani) pro imperatori tam diu ad aures inflarunt per falsas instructiones quod sua Cesarea majestas Judeos libros restituere mandaverit sub tali conditione, quod hi libri sic conscripti et immoti usque ad

6. Juli 1510 bestätigte der Kaiser den Juden den einstweiligen Besitz ihrer Bücher und verlangte die Einholung der Gutachten, die schon im 2. Mandat gefordert worden waren. Es war daher eine in dem Mandat nicht begründete Forderung, die die „Rechenmeister" an den Frankfurter Rath stellten, die Bücher der Juden wieder wegzunehmen, und der Rath beschloss, auch nur das zu thun, was das kaiserliche Mandat vorschreibe [1]). Auch später ist eine nochmalige Confiskation der Bücher nicht angeordnet worden.

Damit hat die Bücherangelegenheit für die Frankfurter Juden eigentlich ihr Ende erreicht. In der gelehrten Welt fing nun der Kampf erst an. Es ist zu bekannt, um hier näher darauf einzugehn, wie Reuchlin sein Gutachten gegen die Vernichtung der Bücher abgab, wie, nachdem dieses und die übrigen Gutachten dem Kaiser zugeschickt waren, dieser dem Erzbischof Uriel erklärte, er werde die Sache einem Reichstag zur Entscheidung übertragen. Das ist indessen nie geschehen. Unterdessen hatte aber Pfefferkorn gegen Reuchlin's Gutachten seinen Handspiegel herausgegeben, als Gegenschrift erschien Reuchlin's Augenspiegel. Er wurde während der Herbstmesse 1511 in Frankfurt verkauft, und begierig gelesen von Christen, namentlich aber von Juden, die von aller Welt hier zusammenströmten und begreiflicherweise mit grosser Spannung dem

---

ulteriorem commissionem apud eos remanerent, et hec erat fraus diaboli qui bona opera semper impedire laborat. Defensio Jo. Pepericorni a. a. O. S. 91. Auf diesen ganzen Umstand, der ausserdem noch aus einer andern fast gleichfolgenden Stelle Pf.'s: post quam Judei Franckfordienses libros rehabuerunt (wobei ich nicht zweifle, dass hier die Frankfurter Juden nur desshalb genannt werden, weil sie die reichsten, angesehensten und zahlreichsten waren und der Befehl auch für die Juden insgesammt galt) und einer Stelle im 4. Mandat des Kaisers hervorgeht, hat zuerst Grätz aufmerksam gemacht. Dieser Befehl kam dem Frankfurter Rath am 9. Juni 1510 zu: dar Inne Syner Ma. Commission v. gn. h. von mentz bescheen der Judischen bücher halber vffgehebt, vnd dieselbenn bucher den Judden widder zu Iren zustellen vnd folge zu laissen. Der Rath beschloss. den Befehl auszuführen und verordnete dazu Jakob Neuhaus, Gilbrecht Holzhausen, Endres Herden und den Stadtschreiber. Bmb. fol. 10. Einen merkwürdigen Zusatz hat hier der Extrakt fol. 311, die Bücher seien zurückgegeben worden „ohne Zweiffel vff der Juden vortheilhafftes Ansuchen vnd vor sie von Chur-Fürsten vnd ander Herr beschehen Intercessiones. wie dann vnderschiedliche Juden von Chur Mainz Chur Brandenburg Hessen etc. vmb verfolgung der angehaltenen bücher verschrieben worden! Der Befehl des Kaisers erging etwa Anfang Mai.

[1]) Inen scu sagen, so keyer mandat kompt mogen sie myn hern ansuchen, wolle sich der Rat gepurlich halten. 6. Aug. Bmb. fol. 31.

indirekt für sie geführten Kampfe folgten[1]). Da untersagte der Frankfurter Pfarrer Peter Meyer den Verkauf der Schrift, fälschlich, wie es scheint, vorgebend, er sei dazu vom Mainzer Erzbischof autorisirt, und liess, um das Verbot wirksamer zu machen, Pfefferkorn gegen den Augenspiegel predigen[2]) (17. Sept. 1511). War das unrechterweise geschehen, so ermahnte der Kaiser, freilich ein volles Jahr später (7. Okt. 1512), wie alle Fürsten des Reichs, so „sunderlich Burgermeister und Rait der Stadt Frankfurt" den Verkauf des Augenspiegels nicht mehr zu gestatten[3]).

Der Streit wurde noch Jahre hindurch in heftiger Weise geführt, wie Pfefferkorn, so war auch Peter Meyer mit eine Hauptzielscheibe, auf die sich die Pfeile der Dunkelmännerbriefe richteten. Weitere Beziehungen auf Frankfurt kann ich nicht finden, der Ort, an dem nun verhandelt wurde, war ein grösserer, es war Rom, die Sache, um die gekämpft wurde, war eine bedeutendere, es war die Berechtigung des Humanismus gegenüber der Allmacht der Dunkelmänner.

---

[1]) Vgl. ausser den bei Grätz S. 126 A. 1 angeführten Stellen noch Friedländer, Beiträge zur Reformationsgeschichte S. 125 Z. 4 v. u.

[2]) Reuchlin Defensio contra calumniatores Colonienses (1513) B 3a.

[3]) Pfefferkorn Beschyrmung H y6 fg.

Verzeichniss

der

Frankfurter Hauptleute, Stadt-Advocaten und Oberstrichter

bis zum Jahr 1500.

Nach den Aufzeichnungen des Herrn Archivars Dr. G. L. Kriegk

mitgetheilt von Dr. Euler.

In derselben Weise wie Herr Archivar Dr. Kriegk ein urkundliches Verzeichniss der Frankfurter Bürgermeister bis 1866 und der Schultheissen bis 1810 angefertigt hat (beide jetzt abgedruckt in seinem Buche „deutsches Bürgerthum im Mittelalter Frankf. 1868"), hat er zum Gebrauche des Stadt-Archivs auch ein Verzeichniss der Frankfurter Hauptleute, Stadtadvocaten, Syndiker, Stadt-Procuratoren, städtischen Schreiber, Gerichtsschreiber, Oberstrichter und weltlichen Richter bis zum Jahre 1500 nach urkundlichen Quellen verfertigt. Er hat von Jahr zu Jahr die betreffenden Personen verzeichnet und jedesmal die Stellen beigefügt, an denen sie in den städtischen Rechen- und Beedbüchern, den Bürgermeisterbüchern u. dgl. oder in Urkunden erwähnt werden. Er hat aber auch solche Personen eingereiht, für welche zwar eine urkundliche Begründung ihm nicht bekannt wurde, die sich jedoch in den Lersner'schen und zum Jungen'schen Verzeichnissen aufgeführt finden. Die Namen solcher Personen sind eingeklammert. Die Zum-Jungen'schen Verzeichnisse der Oberstrichter und der gemeinen weltlichen Richter befinden sich in dem mit Nr. 25 bezeichneten Quartbande der auf der Stadt- Bibliothek aufbewahrten Uffenbach'schen Manuscripte. Das eine steht dort S. 442—450 und hat die Ueberschrift „Verzeuchnuss der Obersten Richter zu Frankfurt (supremi Apparitores, Fiscales), ein ansehnl.

Amt vor Alters.“ Es geht bis 1693. Das andere steht dort S. 450 folg., geht bis 1523 und schliesst mit den Worten: NB. Ist zu wissen dass dieses für Zeiten ein adeliches Amt gewesen, aber nachmahlen sonderlich nach dem Jahr 1450 und folgendes ie länger ie mehr in Abgang kommen, also dass heut zu Tage solche Richter meistentheils nichtswürdige liederliche versoffene Vögel sind, quantum mutati ab illis! O tempora! o mores! Von wem diese beiden Verzeichnisse verfertigt wurden, ist Herrn Dr. Kriegk unbekannt geblieben, er erklärt sie aber für ebenso mangelhaft und voll von Fehlern, wie die Lersner'schen. Auf mein Ansuchen hat er mir nach eingeholter Genehmigung der Archivs-Deputation mit grosser Freundlichkeit, wie ich hier dankbar anerkenne, diese seine mühevolle Arbeit behufs des Abdrucks zur Verfügung gestellt, da ihm die Zeit mangelte, selbst deren Druck zu besorgen. Auch mir war es nicht möglich, alle diese Verzeichnisse zu bearbeiten, sondern ich musste mich auf die Herausgabe der drei wichtigsten beschränken. Ich habe hierbei die jahrweise Aufzeichnung verlassen und die Namen der einzelnen Beamten nach dem ersten Jahre, da sie vorkommen, geordnet. Von den urkundlichen Belegstellen habe ich nur eine kleine Zahl beigefügt: wer dieselben vollständig kennen lernen will, möge das Manuscript des Herrn Dr. Kriegk selbst einsehen. Meine eigenen wenigen Zusätze sind mit eckigen Klammern bezeichnet.

Dr. Euler.

I. Hauptleute.

1335 Schuttelin, Edelknecht.

In seinem Dienstbrief von Crast. Barth. verpflichtet er sich zum Dienst mit 15 Helmen, davon zwei Schützen sein sollen. Lersner II, 1, 546 nennt ihn Schuttelius.

1345 (Henrich Faut von Schwalbach.)

Nach Lersner l. l. der sich jedoch blos auf einen Verbundbrief desselben stützt.

1363 Michel der Hauptmann. Vgl. Rechenbuch f. 25.

1364 Eckil von Hatzfeld.

Nach dem Rechenbuch f. 17 erhält er S. a. Mar. Magd. Zahlung „von siner Houbtmanschaft wegin."

1369 (Merkel von Bonames und Herman von Heyn, Edelknechte.)

Nach Lersner l. l. der sich aber blos auf eine Stelle bezieht, wonach jener mit 2, dieser mit 3 Pferden der Stadt für Geld gedient hatte.

1370 (Gumprecht von Hohenfelß, Edelknecht.)

Nach Lersner l. l. der sich aber blos auf einen Verbundbrief desselben stützt.

1371 Ruprecht Ulner, Edelknecht.

Auch 1372 und 1373. Lersner l. l. gibt seine Soldbedingungen an, I. 422 nennt er ihn Rupr. Ulner von Dieburg. Im Rechenbuch von 1371 f. 29. 47. heisst er „ R. Ulner der houbtman." In seinem Dienstbrief von Galli 1372 wird er auf ein Jahr lang zum Hauptmann angenommen.

1374 Ortwyn Cloppel und Henne Fyckel.

Auch 1375. Rechenbuch von 1375 f. 81 S. ante nativ. Chr sagt: 10 Pf. Ortwyne Cloppel alß he woil czwey jare mit Hennen Fyckel haubtmann waz gewest.

1375 Johann von Carben, Edelknecht.

Nach seinem Revers von Simon und Jud. 1375 ist er von diesem Tage auf ein Jahr „diener und heubtman" von Frankfurt geworden. Im Beedbuch der Oberstadt von 1376 f. 27 heisst er „Henne von Carben der houbtman".

1376 Heinrich von Morle genannt Beheim, Edelknecht.

Nach dem Rechenbuche fol. 64 unterhandelte man S. post invent. Crucis mit ihm „umb daz er der stede houbtman solde sin.“ Ebenda f. 80 erhält er Albani seinen noch zu verdienenden Vierteljahrsold von 200 Gulden. Ebenda f 82 S. p. omn. Sanct. dankt er ab.

1376 Winther von Vilmar.

Auch 1377 und vielleicht 1378. Sein Dienstbrief ist datirt II. p Urbani 1376. Im Rechenbuche von 1378 f. 79 Vig. Pentec. heisst es: „Winther von Vilmar 180 fl. 20 fl. von ergerunge wegin siner hengste und pherde in syner houbtmanschaft.“

1377 Johann von Widdel (und Heilmann von Spire.)

Rechenbuch f. 48. S. a. Viti: „20 fl. Johanne von Widdel vmb daz he eyne czyt von der stede wegen von des Rads geheisse gereden hatte alß eyn houptmann mit Heilmanne von Spire.“

1379 Wigand von Hunspach, Edelknecht.

Auch 1380 und 1381 laut seiner Dienstbriefe von Galli 1379 und Galli 1380. Sein Abdankebrief ist datirt crast. Galli 1381. Im Rechenbuche von 1379 f. 45 heisst es S. a. Gregorii 1380: „4 fl. virzerte Wygand der houptman und die Diener, als sie vbirdaig in der mess vff dem Moyne hilden.“

1382 Heinrich von Beldersheim, Edelknecht.

Laut seines Bestallungsbriefes von dom. a. Elisab.

1386 (Johann Herr zu Rodenstein.)

Nach Lersner's Angaben II, 2, 547 zu schliessen.

1388 Henne Fickel der Alte von Klopheim, Syfr. Fickel und Wynther von Wasen.

Im Rechenbuche von 1388 f. 108, S. p. Viti (20. Juni) steht: „60 fl. Hennen Fickeln dem alden unde Syfr. Fickeln, alss sie bysher der stede Haubtlude gewest sin, wan in dez befalen ward.“ Ib. 86. S. ante Petri et Pauli (27. Juni) „200 fl. Wynther von Wasen, alß er eyn jar schultheiße unde der stede Heubtman waz, daz jar uzging uff Nativ. Joh. neist vergangen.“ — In einer Urkunde von Concept. Mar. 1389 leistet Henne Fickel von Klopheim der Alte als früherer Frankfurter Hauptmann und Amtmann zu Bonames Verzicht.

1389 Wynther von Wasen und Ditmar von Girmße.

Im Rechenbuch von 1389 f. 116, S. p. Margar. (17. Juli) heisst es: „84 fl. Wynther von Wasen vor eynen Hengest, den yme der Raed schankete, das er sich der Heubtmannschaft underzoch in dem kryge zusschen Herren unde steden.“ Ib. f. 118. S. p. Aegidii (4 September) „Ditmar von Girmße 100 fl., als er der stedte Heubtmann ist gewest.“ Im Copialbuch von 1383 steht Nr. 215. die Verpflichtung des Rathes gegen den als Hauptmann und Marschalg der Stadt angenommenen Dytmar von

Girmße vom 15. März. — Lersner I., 422 sagt: 1389. Philips Breder Hauptmann bei der Cronberger Schlacht &c. Copialbuch von 1383 f. 126 steht ein von Crast. Mathiae 1390 datirter Verzichtbrief des „Winther vom Wasin Edelknecht“ als gewesener Hauptmann der Stadt Frankfurt.

1390 (Henne von Fleckenstein.)

Nach Lersner I, 1, 422.

1391 Johan von Haczfelt.

Laut Rechenbuch von 1390 f. 83 S. p. Mathiae (25. Februar) 1391 erhält Johan von Haczfelt eine Zahlung als ersten halben Jahrsold, „den er als ein heubtman mit 6 hengisten und pherden verdienen sal.“ — Sein Dienstentlassungsbrief ist datirt von S. p. Andreae 1391.

1394 (Bertram von Vilbel.)

Nach Lersner I, 422 und II, 1, 548.

1394 Gilbrecht Rietesil.

Hauptmann bis 1398. Ein Reisigen Dienstbrief von Johann Bapt. 1344 ist besiegelt von dem festen Edilnmann Gilbr. Rietesil houbtmann zu Fr. Nach dem Rechenbuche von 1395 f. 63. 66 erhält Gilbr. Rietesil der houbtman S. p. Michael und S. a. Walpurg 1396 seinen halben Jahrsold. Ein Verzichtbrief von S. p. Exalt. 1397 wird von Jungher G. Rietesil als hauptmann versiegelt. Nach dem Rechenbuch von 1398 f. 79 erhält er S. p. Conv. Pauli 1398 seinen Jahrsold als Hauptmann.

1399 Heinrich von Grefenhayn genannt von Czichterßhusen, Edelknecht.

Im Rechenbuch von 1398 f. 83, S. p. Gregorii 1399 heisst es: „30 fl. Heinrich von Grefenheym geschenkt, als er eczliche czyt die heubtmannschafft virwesen hat.“ — Unter den Dienstbriefen befindet sich ein S. a. Cantate 1399 ausgestellter Verzichtbrief des „Heinrich von Grefenheyn gñd von Czichterßhusen“‘ welcher „eczliche czyt ir (der Stadt) heubtmanschaft virwesen hatte.“ War nach Rachtungen Nr. 325 (v. 19. Aug. 1402.) armiger.

1399 Eckard Rietesil.

Auch 1400—1402. Laut Rechenbuchs von 1400 f. 80 leiht man S. a. Sixti Geld dem Eckard Rietesil der stede heuptman vff sinen solt. Ib. f. 83 S. p. Thomae: „fl. 150 Eckard Rietesil und han yme da myde sinen solt von eim jar bezahlt als er der stede heubtman gewest ist.“

1400 Heinrich Flemyng.

Nach dem Rechenbuche f. 80 erhält S. p. Kilian Heinrich Flemyng ein Geschenk von fl. 11 „als er von des Rads befelniß wegen die heuptmanschafft virwesen hat“. Als Hauptmann erscheint er urkundlich noch 1403, 1404 und 1406. Im ersteren

Jahre wird ein Reisigendienstbrief besiegelt von „den strengen und festen Hern Rudolff von Sassinhusen ritter schultheiß zu Frankfurt und junghern Heinrich Flemyng heubtman daselbis.“ Im lezteren Jahr untersiegelt er am 9. Juni eine Urfehde des Diele Ruting.

1403 Herman von Rodinstein.

Nach dem Rechenbuche von 1402 f. 71. erhält er S. a. Perpetuae 1403 Geld auf seinen Sold „uff daz jar als er hie wonen sal der stede heubtman czu sin.“ Lersner II, 1, 549 führt ihn schon zum Jahre 1402 auf und heisst ihn Ritter. Nach den Rechenbüchern wird er noch 1404 und 1405 als Hauptmann besoldet.

1411 Heinrich Gefuge.

Nach dem Rechenbuche f. 94 erhält S. p. Galli „Heinrich Gefuge der stede heubtmann 350 fl. von diesem ersten jar.“ Lersner I. 422 nennt ihn schon bei dem Jahre 1406, ebenso II. 356 für das Jahr 1412 mit Unrecht.

1412 Bechtram von Velwyl.

Nach dem Rechenbuche von 1411 f. 96 erhält er Doroth. 1412 „seinen ersten halben jarsold als er mit 5 pherden der stede heubtman zu sin verdienen sal und gin sin jare an Joh. Crisostomi“ (27. Januar). Er war noch 1413 und 1414 Hauptmann, wohnte im Krachbein. Im Bürgermeister-Botenbuch von 1414 steht f. 14 gegen Ende des Buchs, also in den ersten Monaten von 1415, „9 heller czum Goltstein dem burggraven czu wissen czu tun, daz Bechtram nomme heubtman wer“.

1415 Hans Berner von Lare.

Im Rechenbuche f. 80, S. a. Martini heisst es: „90 fl., als man Hans Berner von Lare gegeben hat uff soliche hundert und fünff gulden, als er vor hatte, als er czu der stede heubtmann mit drie pherden gewonnen was und man nu einen andern heubtman gewonnen hat und auch mit Hanß vorg. von nuwens überkomen, also das er nu hie myde sins lesten halben jarsoldes in sim ersten jar bezalt sal sin.“ Ib. hatte es f. 78., S. post Corporis Chr. geheissen: „105 fl. Hans Berner von Lare sinen halben jarlon, als er halb virdient hat und noch halb virdienen sal mit drie pherden nach lude sins brieffs.“

1415 (Cune von Scharppenstein.)

In einem Schreiben von Sonnt. vor Georg. 1415, welches f. 102 des Copialbuches von 1371 ff. steht, setzt König Siegmund der Stadt Frankfurt diesen Mann zu ihrem Hauptmann.

1415 Endres Sleifferis, Edelknecht, auch Endres Sleyfraß.

Sein Dienstrevers als Hauptmann ist von Exaltat. Crucis 1415 datirt. Laut Rechenbuch f. 78 S. p. Albani erhält er „seinen ersten virteil jarlon“ mit fl. 55. Ebenso 1416—1418.

1418 Ulrich Hauffel.

Laut Rechenbuch f. 76 erhält er S. a. Vincula Petri 14 Pf. 15 ß als seinen verdinten mantsold von drin pherden als mit ime geredt ist, nu vurter die heubtmanschafft czu verwesen, daz er auch von diesem mande eczliche czyt getan hat. Auch 1419 erhält er seinen Sold.

1419 Winther von Redelnheim.

Sein Dienstbrief v. Servatii 1419 verpflichtet ihn mit drei Hengsten und Pferden und zwei Knappen der Stadt zu dienen. Als Hauptmann erscheint er urkundlich noch 1420 — 1427. Laut Rechenbuch von 1426 f. 72 werden Vig. Pasch. 1427 an Heinrich von Redelnheim fl. 40 bezahlt „von Winthers sins bruders selgen wegen als der halbe verdinte jarsolt die heubtmanschaft czu verwesen als derselbe Winther abeging“. Daraus folgt, dass Winther im Februar 1427 starb. [Vgl. auch Dorf und Schloss Rödelheim S. 27.]

1427 Johann Rübesamen von Merenberg, oder Jungher Johann von Merenberg genannt Rübesam.

Laut Rechenbuch f. 54 erhält Crast. Joh. Bapt. bei der Bezahlung der gegen die Hussiten ausziehenden Söldner auch Johann Rübesamen der Hauptmann seine Zahlung. Er kommt noch 1428—1430 urkundlich als Hauptmann vor.

1430 Gerlach von Londorf.

Laut Rechenbuch von 1429 f. 59 S. p. Purif. 1430 wird Gerlach von Londorf der neue Hauptmann besoldet. Er bleibt dann Hauptmann bis 1440. Im Bürgermeisterbuch von 1438 f. 60 (Epiph. 1439) heisst es: „dem heubtman die heubtmanschafft aber drie jare czuczusagen doch mit unterschiede als der Brief usswiset.“ Man scheint jedoch bald nachher über die Anstellung eines andern berathen und die nachfolgend Genannten ins Auge gefasst zu haben. Es heisst nemlich im Bürgermstrb. 1439 f. 34 (III p. Matth.) „umb eynen heubtman Diederich Prumheim, Clas Wolffskele, Wenczel von Cleen, Friederich Wolffskel, Erasmus Forstmeister.“ Ebendaselbst f. 41 (III p. Dionys) heisst es dann „der houbtman ist wider gewonnen 6 jar und sal man im jars diess 6 jar uss iglichs 350 fl geben und darnach alle jar sin lebtag 20 fl. und daruff sin brief czu machen.“ Aber es blieb auch nicht bei diesem Vertrage. Im Rechenbuche von 1440 heisst es schon f. 72 S. p. Undecim mil. virg „20 fl. Gerlach von Londorf dem alden heubtmann, darumb er der stadt verbuntlich ist.“ Im Bürgermeisterbuch f. 16 und 18 (V. p. Alb. und V. p. Pet und Pauli) wird beschlossen, einen neuen Hauptmann zu wählen, f. 30 (V. p. Assumt.) steht: „den dienern sagen, Hennen von Buchen als eym heubtman gehorsam sin“. Der alte Hauptmann aber kommt noch bis 1447 vor und wird zu mancherlei Besorgungen ge-

braucht: 1441 wird er z. B. zum Märkerding geschickt, 1443 soll er zu dem von Königstein reiten. Auch wird er 1442 zum Hirschessen geladen. Alt bedeutet hier so viel wie gewesen. In einem Rathsschreiben von 1447 heist es „Gerlach von Londorff der vormals unser heubtman gewest ist und noch in unser stat wonende ist".

1440 Henne von Buchen. Nur provisorisch, vgl. oben.

1440 Apel von Wijers.

Auch 1441 und 1442. Lersner I 423 nennt ihn Apel von Ebersberg gen. Weyers.

1442 Johann Monch von Buchseck oder Buseck.

Im Rechenbuch von 1442 f. 71 S. a. Galli erhält „Joh. Monch der nuwe heubtman" seinen Monatssold. Ein von III p. Elisab. 1442 datirter Verbundbrief ist gesiegelt von „Jungh. Johan Monche von Buchsecke dem jungen heubtmann". Er wird auch Henne Monch genannt, irrig heisst ihn Lersner I. 423 Heinrich. Er bleibt Hauptmann bis 1445. Laut Bürgermstrbuch 1445 f. 31 bedenkt man sich Laurentii um einen Hauptmann, f. 32 schreibt man V p. Laur. dem Caspar von Rosenbach die Hauptmannschaft ab, f. 53 V a. Galli spricht man mit Wenzel von Cleen wegen der Hauptmannschaft.

1445 Wenczel von Cleen.

Im Rechenbuch von 1445 f. 74 erhält er als neuer Hauptmann S. p. Luciae seinen Sold. Er bekleidet die Stelle bis 1447, da ihm der Rath „von seiner fehede wegen urlaub geben hat". Auf dem letzten Blatte des Bürgermstrb. von 1445 werden elf genannt, die sich um die Hauptmannschaft beworben haben.

1448 Ludwig Brant von Buchsecke oder Buseck.

Im Bürgermstrbuche f. 61 Stephani heisst es „den heubtman bescheiden und mit yme folnenden". Man hatte also fast ein volles Jahr keinen Hauptmann. Als Jungher Ludwig besiegelt er V. p. Elis. 1449 einen Dienstentlassungsbrief. Im Jahr 1450 S. a. Miseric. heisst es im Rechenbuche, der Rath habe ihn verabschiedet.

1450 Wenczel von Cleen.

Laut Bürgermstrbuch f. 23 (III a. Magdal.) soll mit ihm geredet werden wegen der Hauptmannschaft: ib. f. 25 (V p. Magd.) leistet er den Eid.

1451 Henne Schenck von Sweinßberg der Elter, Edelknecht.

Sein Dienstbrief ist V p. Matth. datirt. Er bleibt Hauptmann bis S. a. Oculi 1454. In dem Bürgermstrbuche sind 7 Bewerber um die Stelle angegeben: erst im folgenden Jahre wurde Otto Winters, dem man zuerst f. 16 III p. Joh. Bapt. die Haupt-

mannschaft abgeschlagen hatte, angenommen. Lersner I. 423 gibt an, 1454 habe Philips Rabenold um die Hauptmannsstelle angehalten.

1455 Otte Winthers oder Winters.

Das Bürgermstrbuch f. 26 (III p. Jacobi) sagt: „Otto Winters mit 3 pherden umb 200 fl. uff das meiste fur eynen heuptman ufzunemen so lange dem Rate eben ist". Sein Dienstbrief ist von IV p. Jac. 1455 datirt. Er bleibt Hauptmann bis 1462 und erhält da S. a. Barth. seinen Monatssold. Es heisst dabei im Rechenbuche, sein Monatssold sei ihm voll bezahlt worden, weil man ihm dies zugesagt habe, als man ihm Urlaub gab, obgleich er noch 8 Wochen zu dienen gehabt habe. Während seiner Dienstzeit gab es manche Irrungen mit ihm und 1459 berieth der Rath ernstlich, um einen Edeln zum Hauptmann zu haben. Dem Hennen Monchen schrieb er die Hauptmannschaft ab, dem Hannsen Walborn ebenso mit freundlichem Dank und beschloss Hannsen Waltmann anzunehmen Bürgermstrb. f. 32. 36. 40. Lersner I. 423 führt 1458 neben Ott Winter auch Daniel von Mudersbach, Hauptmann und Ritter an.

1462 Hamman Waltmann.

Sein Dienstbrief ist S. p. Martini datirt. Er erhält monatlich 41 ℔ 40 β 7 heller. Lersner I. 423 heisst ihn irrig Heinrich W. Er bleibt Hauptmann bis Ende 1468.

1469 Gottfried Fleckenbühel.

Laut Rechenbuchs f. 39. 42 (S. p. Assumt. und S. p. Luciae) war er Verweser des Amtes.

1469 Michel Herr zu Bickenbach.

Er erhält S. a. Oculi zum erstenmal seinen Lohn und bekleidet die Stelle bis zu seinem Tode 1471. Nach Lersner II, 5, 510 starb er fer. II p. Pasch. (15 April).

1471 Gernant von Swalbach.

Er erhält Matth. seinen ersten Monatssold von 31 ℔ 3 heller, wonach er am 20. Aug. zum Hauptmann ernannt worden war und bleibt es bis S. p. Martini 1479. Neben ihm werden 1474 Diele Contze und 1475—1479 sowie noch weiter bis 1481 Ulin Huser von Appenczelle als der laufenden Knechte Hauptmann oder als „der stede heubtman zu fusse" erwähnt.

1479 Jacob von Cronberg.

Er wird laut Bürgermstrbuch f. 49 Vig. Concept. Mar. zum Hauptmann mit fl. 400 Jahrgelt angenommen. Lersner II, 1, 550 gibt die Mitbewerber an. Seine Besoldung dauert bis S. p. Miseric. 1482. Lersner erklärt jedoch Henne Riedesel für den Hauptmann von 1480.

1483 Conrad von Swapach.

Nach dem Bürgermstrb. f. 5 wurde er fer. V infra Octav. Pentecost. zum Hauptmann angenommen. Nach dem Rechenb. f. 39 wurden zu einer nicht angegebenen Zeit dieses Jahrs „Conr. von Swapach als ein heubtman der reysigen und Ulin von Appenczelle als eyn heubtman der Fussknechte“ zum Kaiserl. Kriegszuge gegen die Ungarn abgeschickt. Conrad bleibt Hauptmann bis 1485, als Hauptmann der Fussknechte wird um 1483—1486 Ulin Meyer genannt.

1485 Friedrich von Felß oder Feilß, Feilsch.

Das Rechenbuch f. 54 sagt S. p. Walp. „12 ß hat vertzert friedr. von Filsch als der heubtman hiere worden ist.“ Er blieb es bis er 1500 abdankte. Sein Dienstrevers als Hauptmann der Frankfurter im Zuge nach Flandern ist Montag nach Cantate 1488 ausgestellt, der für den Reichskrieg gegen die Schweizer und den grauen Bund am Montag nach Exaudi 1499. Sein Dienstentlassungsbrief ist datirt 13. Juni 1500. Lersner I. 423 führt für 1487 Jost Freund als Hauptmann an. Als Hauptmann über die laufenden Gesellen oder Fussknechte erscheint von 1488—1500 Meister Peter von Weißkirchen Schirrmeister oder Peter Schirrmeister: letzteres ist Amtstitel.

1500 Johann von Cune genannt More.

Er trat nach Rechenb. f. 114 am 14. Juli in Dienst

II. Stadtadvocaten, Stadt-Procuratoren, Syndiker.

1361 (Nyclaweß oder Claweß Buch.)

Im Rechenbuche von 1361 f. 24 „Nyclause Buche umb koste und alß he die stad virantwortet hat an geistlichem Gerichte eczwy lange czijt.“ Ebenso Rechenb. 1362 f. 30 „4 ℔ clawess Buche alse he vnser burger am geistlichen gerichte verantwortit hat“. Ebenso 1363 f. 25 25 ß Nicl. Buche, daz he den sang gewann. Es kommt dann 1366—1369, 1371 in den Beedbüchern Clawes der procurator vor. Im J. 1372, 1373 u. 1376 wird dort Clawes von Vrsele der procurator genannt. [Es ist wohl immer derselbe Mann.]

1365 (Conrad Worstebendil.)

Im Rechenbuch 1365 f. 11 „4 ℔ Worstebendil procurator compens. et laboribus difendendo nos“. Ebenso 1366 f. 47 „9 groß Worstebendil alß von des Sangis wegen“. Auch 1367 erwähnt, dann wieder 1381—1383.

1367 Dylemann „der stad procurator“.

Laut Rechenbuchs f. 25 erhält er 1 ℔ „gein Menze umb

den sang." In den Jahren 1368 und 1369 werden ihm je 4 ß seines Amtes wegen ausgezahlt. In den Beedbüchern kommt er noch bis 1371 vor.

1369 Graman.

Laut Rechenbuchs von 1368 f. 22 werden S. p. Oct. Epiph. 1369 sechs Gulden Graman procuratori nostro ausgezahlt. Nach dem Rechenbuche von 1370 f. 54 war dies sein halber Jahreslohn. Er kommt auch 1371 vor.

1370 Der rode Syfrid.

Es werden laut Rechenb. f. 29 dem roden Syfrid 27 ß. gegeben, „als he defenss getan had an dem geistlich gericht czu vünfmalen". Im Rechenbuch von 1371 heisst er Syfrid de Roden procurator noster. Er kommt bis 1382 vor, da es im Rechenbuche f. 98 S. ante Laur. heisst: „Syfr. dem Roden 4 ß czue phenniglone und 3 ß vor eynen rogk und ist damidde sines lones alß he der stede procurator waz, biss uff diess daig czu male beczalet." Im Jahr 1377 wird er nach Oppenheim, nach Orba und dreimal nach Worms gesendet. Im Rechenb. von 1378 f. 42 heisst es: „10 fl. Syfride Phurruz genant dem Roden von der Juden wegen sache czu schriben und dieselben sache czu Rome czu bestellen." Im Rechenb. von 1381 f. 49 wird er Syfrid Porrez genannt.

1372 Hermann von Orba oder Urba „der stede paffe".

Derselbe, oft nur Meister Hermann genannt, kommt in den Rechenbüchern bis 1399 vor und erhält regelmässig seinen Jahreslohn. Orth Anm. Forts. IV. 296 führt eine Stelle aus seinem Bestallungsbriefe von 1375 an, in welchem Hermann an den Baumgarten von Orba, ein Licentiat im geistlichen Rechte, Pfaffe oder Diener der Stadt wird. Lersner I. 276 hält den Magister Hermann von Orbe und den Hermann zum Baumgarten irrig für zwei verschiedene Personen. In einer Urkunde von Montag nach Martini 1380 (von diesem Jahre ist das Rechenbuch nicht mehr vorhanden) sind in einer Sache Rathleute für Frankfurt „meyster Herman von Orbe und meyster Niclas Mylwar." (Senckenb. sel. VI. 618. 625. Lersner II, 1, 333) Fichard (Archiv I. 369) erklärt darauf sie beide für Advokaten der Stadt.

1372 (Heinrich Auspurg.)

Kommt mit der Bezeichnung procurator in den Beedbüchern vor bis 1375.

1373 Johannes Andernach.

Im Rechenb. f. 59 S. ante Jacobi. heisst es: „4 ß Andernache als he die staid verantworte, da Czigeler der Procurator im gefengnisse laig." Er erhält seinen Jahrlohn bis 1375.

1373 Czigeler der Procurator. (Vgl. oben.)

1375 Clawes Glockener.

Kommt im Beedbuch mit der Bezeichnung procurator vor: ebenso 1382, 1391, 1392, 1394 als Clas Gluckener, 1385 blos als Clas procurator.

1378 (Johannes Turrifex procurator de Frideberg.)

Kommt im Beedbuch der Niederstadt von diesem Jahre f. 14 vor.

1381 Peder von Tryre oder von Trier.

Erhält als procurator der Stadt laut der Rechenbücher seinen Jahrlohn bis 1394. Im Beedbuch der Niederstadt von 1380 f. 4 wird er Peter Treverensis genannt.

1382 Johannes Ful.

Wird im Beedbuch der Niederstadt von 1382 f. 4 als procurator aufgeführt. In die Dienste der Stadt trat er 1395. Sein Dienstbrief „ir procurator und diener czu sin" ist datirt von VI p. Nativ. Mariae (9 Septbr.) und seinen ersten Monatslohn mit 4 Gulden empfing er S. a Urbani 1396. Seine Abdankungs-Urkunde ist datirt von VI post Mar. Magd. 1400.

1391 Johannes von Geilnhusen.

Wird in dem Beedbuch der Oberstadt f. 18 und ebenso in demselben von 1392 f. 36 als procurator aufgeführt. Ebenso kommen im Beedbuche der Oberstadt von 1391 auf f. 24 Auspurger procurator (statt dessen stehet im Beedbuche von 1392 f. 16 „Arnspurger procurator mortuus est"), f. 31 Peter Blatze procurator, f. 36 Heinrice von Aschaffenburg proc. und im Beedbuch der Niederstadt von 1391 f. 17 Johannes proc., in dem von 1392 f. 16 Joh. von Hirsfeldeu proc., in dem von 1394 f. 13 Johannes proc. vor. [Alle diese Procuratoren standen wohl nicht in den Diensten der Stadt. Vielleicht ist der zuletzt dreimal genannte Johannes identisch mit dem Johannes Fule.]

1399 Heinrich Welder.

Sein Dienstbrief, der Stadt Procurator und Diener zu sein, ist datirt vom IV a. Anton. In Orth Anm. Forts. IV. 297 ist der Anfang seiner Bestallung abgedruckt. Im Rechenbuche von 1398 f. 82 (S. p. Purific. 1399) heisst es: „han die Rechenmeister gegeben 8 fl. Heinr. Welder eim procurator seinen halbin jarlon den er virdienen sal, als in der Rat ein jar gewonnen hat um 16 fl." Laut der Rechenbücher erhält er seinen Gehalt bis 1404 und von 1406—1440. Im lezteren Jahre starb er: im Bürgermeisterbuch wird f. 24 bemerkt, dass am 26. Juli Meister Heinrich's Begängniss statt finden werde. Seit 1403 wird er Meister genannt. So wird nach dem Rechenbuche von 1403 f. 39 Aegidii „Johannes Mynezenberg der procurator" nach Mainz geschickt um „meister Heinr. Welder, Heinrich schriber und Dilman dem

richter Mathys thome von Berlin, Johannes Kistener und Sifrid dem schriber" in einer gerichtlichen Sache zu dienen. An den Dienstbrief des Wundarztes Hartmann Esel von Invent. Cruc. 1407 hängt „Meister Heinrich Welder der stede Fr. Advocat" sein Siegel an. In einer von Senckenberg Selecta VI. 649 mitgetheilten Urkunde von Dienst. vor Mar. Magd. 1412 kommt vor „Meister Henrich Weltir ihr (d. h. der Stadt Fr.) stadtpfaffe". Lersner I. 276 sagt: 1416 Doctor Henrich Welder, Advocat.

1399 Nicolaus Dringstobe.

Sein Dienstbrief, der Stadt Procurator und Diener zu sein, ist S. a. Valent. 1399 ausgestellt: An demselben Tage erhält er seinen ersten halben Jahreslohn „als er virdionen sal" mit vier Gulden ausgezahlt. Diese Gehaltszahlungen dauern bis 1409.

1410 Andreas Kunig oder Konig.

Sein Dienstbrief als des Raths Procurator und Diener ist III a. Purif. 1410 ausgestellt. Er empfängt nur zweimal einen halben Jahressold.

1411 Johannes Jsenslegil.

Sein Dienstbrief ist von Oct. Epiph. 1411 datirt. Seine Anstellung dauerte bis an seinen Tod 1432.

1434 Meister Diedrich oder Diether Friderici, von Alczey.

Im Bürgermeisterbuch d. J. f. 20 steht III a. Galli „Meister Dietr. uff Donrstag vur den Rad czu bescheiden den eit czu tun". Im Rechenb. 1434 f. 66 (s. a. Judica 1435) heisst es „40 fl. meister Diether Friderici sinen halben verdinten jarlon sider Nativ. Mar. verdint, der stede advocate und jurist czu sin." An den Dienstbrief des Stadtschreibers Bechtenhenne hat „Dietherus Friderici von Alczey, in decretis licentiatus, der vorg. myner lieben herren advocate" sein Siegel angehängt. Seit 1439 heisst er in den Rechenbüchern gewöhnlich nur Meister Dietrich von Alczei. Er bekleidet sein Amt bis an seinen Tod 1460. Lersner I. 276 sagt: Dietrich von Altzey, patricius licentiatus † 1460, 5 Oct.

1434 Johannes Schurge.

Sein Dienstbrief als des Raths Procurator und Diener ist von 1434 ohne Tagesdatum. Sein Jahrgehalt betrug fl. 14. Er starb 1438.

1438 Johannes Sobernheym.

Sein Dienstbrief ist v. Galli 1438. Im J. 1440 wurde er entlassen.

1440 Johannes Dube.

Im Bürgermstrb. f. 40 Franciscі heisst es: „Joh. Duben jars umb 18 Gulden uffuemen czu eym procuratori." Er wird 1443 entlassen.

1443 Meister Johann Qwentin, auch Joh. Qwentin von Ortenberg, oder Johann zum Lemchin, oder Johann von Ortenberg zum Lemchin, oder Johann Ortenberg oder Johann von Ortenberg.

Sein Dienstbrief (Ich Joh. Qwentin licentiatus in decretis des Rads procurator und diener) ist von S. a. Michael 1443 datirt. Er blieb im Dienste bis 1362. Im Bürgermstrbuche d. J. f. 36 steht (III ante Michael) „meister Joh. czum Lemchin orlaup geben und sich gütlich vom yme sliessen."

1444 (Mag. Johann im Steinhaus, licent. deċretorum, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 277, welcher ihn auch patricius nennt und hinzufügt, er sei 1470 gestorben.

1454 (Dr. Georg von Ergersheim, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn auch Patricius nennt.

1457 (Dr. Heinrich Degen, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276.

1459 (Dr. Conrad Humerey, Syndicus.)

Nach Lersner I. 276 und Zum Jungen, der zufügt, „ist ein Humbracht von Geschlecht gewesen".

1459 Meister Conrad Schonberg.

Das Rechenb. von 1459 f. 73 sagt: „25 fl. meister Conrad Schonberg sin sture von sym ersten halben jarlon sider Walpurg als der Rad mit im überkommen ist, im 200 fl. czu sture czu geben, Doctor und des Rads Diener zu werden." Zum Jungen und Lersner I. 276 führen ihn als Syndicus auf und geben ihm den Titel Doctor sowie den Namen Schönberger. Er bekleidete die Stelle bis an seinen Tod. Im Rechenb. von 1463 steht fol 76 (S. post Marci 1464) „43 ℔ 14 ß. meister Conrad von Schonberg hussfr. von 19 wochen nach anczale sines jarlons von Michael bis uff Samstag vor Fastnacht."

1463 (Dr. Ludwig zum Paradeiß, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

1463 Meister Sixtus Meyer.

In seinem Dienstbrief von IV p. Pasch. 1463 nennt er sich „Sixtus Meyer von Swebischen Wyrde," in den Rechenbüchern heisst er in der Regel nur Meister Sixtus und wird bald der stede procurator, bald der stede oder des Rates Syndicus genannt. Er blieb im Dienste bis an seinen Tod 1493.

1464 (Berthold Happe.)

Im Rechenb. von 1464 f. 48 ist die Rede von einer Sendung nach Nürnberg „von Berthold Happe unsers Procurators wegen," es

könnte dies auch wohl nur bedeuten, des in Frankfurt eingebürgerten Procurators.

1465 Meister Jorg oder Jorg Pfeffer.

Im Bürgermstrb. von 1464 f. 46 (III p. Sebast. 1465) heisst es: Mit Doctor Peffern ist uberkommen jars umb die fl. 150 uffverschr. als andere vor ime und dass er verwilligunge von unsern Herren von Mencze erlange. Er blieb der Stadt Advocat bis 1467.

1467 Doctor Johann Gelthus.

Im Bürgermsterb. von 1467 f. 41 (V p. Calixti) steht: „Doctor Gelthuss 3 jare uffnemen iglich jar umb fl. 120." Lersner I. 276 nennt ihn Patricius. Er blieb der Stadt Advocat bis an seinen Tod 1480.

1473 Doctor Ludewig Paradis.

Im Bürgermstrbuch f. 29 (V p. Exalt. Crucis) heisst es: „Doctor Ludewig 4 jare offnemen jerlich umb fl. 130 und yne fryen in mass Doctor Gelthus." Er blieb der Stadt Advocat bis 1484.

1478 (Doctor Nicolaus von Heimbach genannt Schönwetter, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn als Patricius bezeichnet.

1481 Meister Johann Reyse, oder Reise.

Im Bürgermstrb. f. 35 (V p. Leonhardi) steht: „meister Joh. Reyse ist vier jare offgenomen ides jare umb 80 fl." Er blieb der Stadt Advocat bis 1493.

1482 (Meister Albrecht Mynsinger, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276.

1482 (Doctor Johann von Glauburg, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt und sagt, er sei am 22. Mai 1499 gestorben.

1484 Heilmann Procurator.

Wird im Bürgermstrb. f. 18 erwähnt.

1491 (Adam Gelthausen, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

1493 Doctor Adam Heinbach oder Dr. Adam Schönwetter von Heynbach.

Im Bürgermstrbuch f. 63 (III p. Omn. Sanct.) steht: „Dr. Adam Heinbach umb 80 fl. 4 jarlang uffnemen." Er war noch 1500 der Stadt Advocat. Im Bürgermstrb. von 1497 f. 9 (III p. Trin.) heisst es: „Dr. Adam Schönwetter uff 6 oder 10 Jare uffnemen zu eynem advocaten und jars 100 und 20 Gulden für seinen lon geben." Lersner I. 276 heisst ihn Patricius und sagt, er sei am 25. December 1519 gestorben. Vgl. auch Lersner II. 131. [Er

war bei Abfassung der Reformation von 1509 thätig, Thomas Oberhof S. 98.]

1493 (Mg. Fridrich von Altzey, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt und sagt, er sei 1525 gestorben.

1494 Meister Eberhart Rosenacker von Wertheim.

Im Bürgermstrb. f. 64 (V p. Simon et Jud.) steht: „Als meister Eberharten um dass sindicat bitt, uffczunemen, dwile Doctor Ludwig inen berompt togelich und geschickt sy, 6 jare lang dass jare 24 Gulden.“ Sein Dienstbrief als des Raths Procurator und Diener ist vom Dienstag nach Allerheiligen 1494. Er war noch 1500 im Amt.

1495 (Dr. Georg von Hall genannt Pfeffer, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

1496 (Dr. Philips Siegwein zum Schönstein, Syndicus).

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt und sagt, er sei 1514 gestorben.

1500 (Dr. Jacob Kühhorn oder Kuehorn, Syndicus.)

Nach Zum Jungen und Lersner I. 276, der ihn Patricius nennt.

III. Oberstrichter.

1314 (Conradus de Gladio.)

Nach dem Zum Jungen'schen Verzeichniss. In Böhmer Cod. 260 kommt er 1291 als judex vor.

1342 Dylo Keppeler.

Wird in dem Gerichtsbuche von 1342 f. 23 als „übirster recher“ genannt. Ebenso in dem Gerichtsbuche von 1343 f. 23. Lersner führt 1344 Thiele genannt Keppeler und sein Gesind an. Zum Jungen nennt ihn 1348 Diele Keppeler, Conrads von Soltzbach Edelknechts Schwager; ejus uxor Seitzel von Sultzbach. Dann kommt er 1350 nach dem Insatzbuch II. 28a vor, während ihn die Gerichtsbücher von 1350, 1351 und 1352 nur judex nennen. Das Ger.-Buch von 1354 f. 7b heisst ihn wieder Tylen Keppler obirste werntlichen ryhter czu Fr. Er kommt noch 1356, 1357, 1361, 1362 (Senckenberg selecta I. 259), 1368, 1371 vor. Blos als Richter wird er in den Ger.-Büchern von 1346, 1347 und 1348 bezeichnet. So auch 1364 in einer Urkunde über einen Pacht zu Haussen und bereits 1334 in Böhmer Cod. 530. [Von ihm hat das s. g. Keppler Höfchen an dem Pfarreisen seinen Namen. Vgl. Dorf und Schloss Rödelheim S. 8.]

1343 (Petrus de Sweinheim.)

Nach dem Zum Jungen'schen Verz. In dem Insatzbuche II. fol. 10b kommt er 1344 als Richter vor und so noch weiter bis 1349.

1389 Johann von Rossingen, auch Hans von Russingen.

Laut seiner Besiegelung eines Briefs in dem Buche über die Cronenberger Schlacht vom VI p. Jacobi 1390. Er kommt auch 1391 (im Rechenbuche f. 64b), 1392 (Böhmer Cod. 768) und 1394 (Thomas Oberhof 370) vor.

1398 Endris.

Gerichtsbuch f. 64. 72. [Wohl identisch mit dem von Lersner 1399 genannten Cydris von Schweinheim.]

1400 Dielmann Gast.

Gerichtsbuch f. 18. Er kommt auch 1401, 1403, 1406, 1409–1414 vor. Im Rechenbuche 1415, f. 42 Petri et Pauli heisst er: „Dilman der oberste richter selge“ und ibid. f. 46 S. a. Martini erhalten seine Wittwe und seine Tochter ein Geschenk zum Dank für seine Verdienste.

1415 Peter von Geilnhusen, auch Peter genannt Vorkauff von Geilnhusen.

Notar. Instr. vom 30. Mai 1415 in Uglb. A. 61. Gerichtsbuch f. 28. Zum Jungen führt ihn schon zum Jahre 1405 an. In den Gerichtsbüchern kommt er noch 1416–1420 vor. In dem Beedbuch der Niederstadt von 1420 wird Grede des obersten richters Peters von Gelnhussen selgen dochter aufgeführt.

1420 Heile Happe.

Gerichtsbuch f. 52. Nach dem Rechenbuch von 1422 f. 58 war er S. ante Albani gestorben.

1422 Heincze oder Heinrich Schiltknecht.

Gerichtsbuch f. 44. Kommt noch 1423–1427 vor. Zum Jungen sagt: Junckher Heintz Schildknecht, ein Geschlechter.

1434 (Johann von Eichen.)

Nach Lersner. Als Richter kommt Henne von Eychen von 1420–1434 vor.

1427 Engel Knottel.

Nach einem von ihm ausgestellten Verbundsbriefe II p. Jacobi.

1428 Heinrich vom Ryne, auch vom Rine, vom Rhein.

Gerichtsbuch f. 67. Kommt auch 1429–1432 vor. Lersner führt ihn schon 1427 und noch 1443 auf. Fichard zählt ihn zu dem Patrizier-Geschlechte von Rhein.

1433 Johann Liechtenstein oder Johann von Liechtenstein.

Nach dem Rechenbuche von 1433 f. 58b S. a. Servatii erhält

Joh. Liechtenst. seinen verdienten Monatssold mit einer Glene „als er nu vom Solde und czum obersten richter ampt kommen ist". Er wird noch 1434, 1436–1440, 1442–1446 genannt. Zum Jungen bezeichnet ihn als einen Geschlechter.

1443 (Schell Henningen.)

Nach Lersner.

1447 Peter Cule.

Nach dem Bürgermeisterbuche von 1446 f. 96 war III p. Judica 1447 der oberste Richter gestorben. Dort werden auf dem zweitletzten Blatte die Bewerber um seine Stelle genannt und da von diesen P. Cule die meisten Punkte hat, so wurde also dieser gewählt. Im Bürgermeisterbuch von 1447 heisst es f. 3 (V p. Cantate) gerade zu: Peter Culen czum obersten richter uffnemen. Er kommt schon seit 1442 unter den weltlichen Richtern vor und wird auch Peter Kulusen genannt. Er blieb oberster Richter bis 1470, da er V p. Erhardi verabschiedet wird. Bürgermstrbuch von 1469 f. 50. Zum Jungen nennt ihn Peter von Kuhl, nobilis und bemerkt, er habe Alters halber resignirt.

1470 Wilhelm von Schonberg oder Schonenberg.

Er wird laut Bürgermstrbuchs von 1469 f. 50 im Jahr 1470 V p. Erhardi zum obersten Richter ernannt „und sal seinem furfarn die woche 1 ort geben und man sal yme den heller leisten dwile sin furfar lebet". Er kommt dann von 1471–1486 vor. Zum Jungen nennt ihn nobilis. In dem Beedbuch der Niederstadt von 1477, I. f. 67 stehet Wilhelm von Schonenberg oberst richter, ibid. II. f. 52 aber Wilhelm von Schonenberg seligen witwe oberster richter. [Haben vielleicht Vater und Sohn gleichen Namens das Amt bekleidet?]

1471 Joist von Hoenstein.

Im Gerichtsbuche f. 82 (IV p. Elisab.) heisst es: Joisen von Hoenstein itzt oberstem werntlichen rijchter. Im Jahr 1447 wurde er laut Bürgermstrbuchs f. 5 zum Richter aufgenommen und ihm der Stab geliehen. Er kommt als Richter noch bis 1484 vor.

1487 Conrad von Swapach.

Das Bürgermstrbuch von 1487 f. 30 (Vig. Assumt.) sagt: „Swapachen, mit dem reden, wil er das oberst richter ampt nemen mit sinen gefellen und darczu 10 fl. oder 20 achtel Korns, sal tun wycker Frosche" Sein Dienstbrief lautet von III p. Assumt. Nach dem Rechenbuch von 1488 f. 81 (Vig. Barthol.) erhält Conrad von S. 10 fl. jährlich vom obersten Richteramt. Er ist der erste oberste Richter, der einen Gehalt bezieht. Er blieb es bis 1496, da es im Rechenbuch f. 127 Donnerstag nach Matth. heisst, er habe sein Amt aufgegeben.

1493 (Johann Rutlinger.)

Soll nach Zum Jungen gleichzeitig mit Conrad von Swapach in diesem Jahre oberster Richter gewesen sein.

1496 Gerlach Moller, zur alten Wage.

Nach dem Bürgermstrbuch von 1495 f. 125 wird er V p. Miseric. zum obersten Richter ernannt und ibid f. 132 als solcher III p. Jub. beeidigt. Sein Dienstbrief hat gleiches Datum. Vgl. Archiv N. F. III. 136. Er ist noch 1500 im Dienste und besiegelt Dienstag nach Lätare eine Urfehde als Jungher G. Moller.

Ludwig von Hörnigk.*)

Ein Charakterbild aus der Geschichte der Medicin.

Von Dr. Wilhelm Stricker,

Arzt in Frankfurt a. M.

Ludwig Hörnigk, aus Darmstadt stammend, war geboren zu Frankfurt a. M. 1600. Andre geben Darmstadt oder Leipzig an. Er studirte zu Giessen Medicin, wo er Schüler des Gregor Horst war, ging hierauf nach Italien und hörte in Padua den Adrian Spiegel; in Strassburg wurde er zum Dr. med. promovirt und am 1. Juni 1625 in Frankfurt als Arzt aufgenommen, auch 1628 Comes palatinus, womit der Adel verbunden war. Er wurde 1635 Physicus ordinarius in Frankfurt, 1638 Dr. jur. in Marburg. Bei dieser Gelegenheit schrieb er: de regali postarum jure, welche Dissertation er später vermehrt als eigenen Tractat herausgab. Das Jahr 1643 wurde für seine hiesige Wirksamkeit verhängnissvoll. Als Aufseher bei der Bereitung des Theriak warf er den Apothekern Betrug hinsichtlich der bei dessen Bereitung gebrauchten Ingredientien vor. Dies geschah in einer eigenen Schrift: „Gründliche Antwort auf die Frage: Ob die Composition und Präparation der Artzneyen den Materialisten und Trochisten zu gestatten sey? Dess falsches und betrugs halben so sich eine geraume Zeithero eingeschleiffet männiglich zum unterricht und warnung trewmüthig publiciret durch Ludwig von Hörnigk, beyder Rechten und der Artzneyen Doctorem auch Comitem Caes. palatinum. Gedruckt im Jahr Christi 1643. 27 S. 4°.“ Da ihn darauf sämmtliche Materialisten als Aufseher bei der Bereitung des Theriaks perhorres-

---

*) Zuerst gedruckt in Virchow's Archiv f. patholog. Anat. etc. Bd. 41, S. 293, hier in erweiterter Form mit Benutzung des Handexemplars von G. A. Schenck Merkwürdigkeiten der Stadt Wissbaden, F. a. M. 1732, 4°, welches zahlreiche handschriftl. Zusätze des Verf. enthält. Dessen Benutzung verdanke ich der Güte des Vorstandes des histor. Vereins f. Nassau.

cirten, weil sie in lite injuriarum mit ihm sich befänden „wegen ausgegossener Injurien und weil er uns dermassen an unserer Ehren und wohlhergebrachtem gutem Leumuth höchst verletzlicher Weise angezapffet", so wird im Senat am 10. Juni 1643 beschlossen: man soll die Aufsicht über die Theriaksbereitung den zwei Collegen Hörnigk's: Weikard und Peter de Spina allein übertragen. Nun kommt Hörnigk sogleich um seine Entlassung ein; diese wird ihm am 20. Juni zwar bewilligt, „zugleich aber beschlossen, weil er in seiner Bittschrift einen wohllöblichen Schöffenrath etwas hitzig und anzügig angreiffet, ihn auf die bürgerliche Custodiam zu setzen, auf seine Deprecation, auch fürstliche und kaiserliche Intercession wird er jedoch mit der Verhafftung verschonet, auch auf seine Bitte in sein Amt wieder eingesetzet." (Frankfurter Medicinalacten.) Nicht auf lange. Schon im October 1643 wird er in das Hospital gesetzet, „weil er nicht allein Theobald Krafft mit Schlägen aus seiner Sterbebehausung vertrieben, sondern auch die derowegen gesetzte Strafe nicht bezahlen wollen". (Lersner, Frankfurter Chronik. II. Thl. 2. Buch. S. 224.) Er wurde seines Amtes nun entsetzt. Im nächsten Jahre finden wir den unruhigen Mann in der benachbarten gräflich Solms'schen Residenz Rödelheim als gräflichen Rath, Amtmann und Arzt, auch als fürstlich pfalz-veldentzschen Rath. Auch dort bewährte sich sein unfriedlicher Charakter; er fing Händel mit der Geistlichkeit an und es kam zu einem langwierigen Process, der bis an den k. Reichshofrath gelangte. Wahrscheinlich, um seine Sache besser betreiben zu können, begab er sich 1647 nach Mainz und gleich darauf nach Wien, wo er öffentlich zur katholischen Kirche übertrat. Er lebte als kaiserlicher Rath und kurmaynzischer Hofrath als kaiserlicher Büchercommissarius seit 1655 in Frankfurt, wo er 1667 starb. Andre nennen Mainz als den Ort seines Todes. Dieser Uebertritt zur kathol. Kirche scheint ihn mit seinen Bekannten und Verwandten entzweit zu haben. Dr. Johannes Schroeder, 1600 bis 1664, widmet dem Hörnigk einen Ludus poëticus de peste, welcher dessen Schrift: de peste vorangedruckt ist, und nennet ihn dabei affinis suus clarissimus. Dieser Schröder war der Schwager der Aerzte Joh. Wilh. Hochstadt, † 1669, und Joh. Ludwig Witzel, † 1692, alle drei waren Physici und Schwäger des Predigers Waldschmidt (vergl. Mittheilungen III. 303), welcher später gegen Hörnigk's „zwanzig Ursachen, warum er katholisch geworden" 1649 polemisch auftrat. Waldschmidt soll ein Studiengenosse und vertrauter Freund des Hörnigk gewesen sein. — Die Vielseitigkeit dieses Dr. philos., jur. et med. spiegelt sich auch in seinen Schriften ab.

Diese sind soweit nicht oben schon erwähnt (die mir vorliegenden mit * bezeichnet) folgende:

1. Medicaster Apella oder Judenartzt. Strassburg 1631. (Von dem Inhalt dieses Buches, welches mir jetzt gerade nicht zur Hand ist, kann man sich einen Begriff machen aus dem, was zu No. 3, 4 u. 5 über dessen Judenhass gesagt ist.)

*2. Schwalbacher Saur- unndt Prodel-Brunnen-Beschreibung Ludovici vonn Hörnigk Com. Pal. Caes. und Medici zu Frankfurt am Mayn. 1632.

(Kupfertitel). Dieser Text bildet so zu sagen das Herzschild von vier Bildern; oben sieht man, wie aus den mit Holzgittern umgebenen und bedeckten Brunnen das Heilwasser geschöpft und fortgetragen wird; links steht ein Cavalier mit Federhut, gesticktem Kragen, geschlitztem Wamms, das Trinkglas in der Hand; rechts die entsprechende Dame; in der linken hält sie den Spazierstock, welchen demnach nicht Kaiserin Eugenie in Schwalbach eingeführt, in der rechten eine Schachtel mit Pastillen, welche man zur Verbesserung des Geschmacks nach dem Mineralwasser zu essen pflegte, wie es S. 51 des Tractats heisst: „Zimet- und Aniss-Küchlein, Fenchel, Kümmel, Nägelein, Coriander, Citronen- oder Pomerantzenschelffen, Ingber etc.“ Unten endlich sieht man die ganze Badegesellschaft beiderlei Geschlechts unter einer schattigen, von steinerneu Säulen getragenen Laube, am Brunnen versammelt, trinkend und plaudernd.

Das Buch von 240 S. 8. ist der Königin Eleonora von Schweden zugeeignet und enthält im Anhang griechische, französische, italienische und deutsche Gedichte. Von den letzteren mag hier eine kurze Probe stehen:

Es werden da geheylt viel der Beermutter Schmertzen,
Wann sie aufsteigt und dringt uber sich nach dem Hertzen,
Wie auch derselbigen Geschwulst und Apostem,
Auffblähung, Abweichen, und was mehr gleichet dem.
Wann ihr Monatlich Blum verstopffet und verhalten,
Wann sie unmässig fleusst bey jungen oder alten,
Wann sie anfängt zu schwärn, oder inen macht verdruss
Die Erstickung der Muttr, wie auch der weisse Fluss.
So helffen diese Wasser nach allem Lust und Sinne,
Wann man sie ordentlich trinkt und badet darinne.
Zu der Unfruchtbarkeit seynd sie auch offt probirt,
Wiewol allein das Wassr solches nit operirt.

Was die Cur betrifft, so soll man sie aussetzen, wann sich Cometen und viel Finsternussen sehen lassen, auch wann böse und unglückhaffte Aspecten, Zusammenkunfft, Gegenschein etc. der Planeten sich eräugen. Wer die Cur drei Wochen braucht, der soll am 1. Tage

2, am 4. Tage 6, am 8. Tage 10, vom 10. bis 14. Tage 12, am 16. Tage 10 und am 21. Tage 4 Gläser trinken. — Spätere Ausgaben dieses Buches erschienen zu Frankfurt* 1640 und zu Mainz * 1658.

*3. In ähnlicher Weise angeordnet ist der Titel von: „Wissbades beschreibung Ludovici von Hörnigk Röm. Kayss. May. undt Fürstl. Veldentz. Rahts, Com. Pal. C. und Med. D. ordinarii zu Franckfurt am Mayn. 1637.“ 106 S.

Das obere Bild zeigt 5 badende Männer im Vollbad, deren einer an einer Stange Turnübungen macht; eine auf einen Stein gestellte Sanduhr dient zur Berechnung der Zeit, welche Hörnigk für den ersten Tag auf 1/2, für den zweiten auf 3/4, für den dritten auf 1, für den vierten auf 1 1/4, für den fünften auf 1 3/4, für den sechsten Tag auf 2 Stunden, für den achten Tag auf 2 1/2, für den zehnten auf 2, den vierzehnten auf 1 Stunde*) festsetzt. Die beiden seitlichen Bilder zeigen Löwenköpfe, welche das Mineralwasser in ein Becken ergiessen, das untere stellt Wiesbaden dar, von Mauern und Thürmen umgeben und in der Gegend des Kochbrunnens von dichten Wolken verhüllt. Das Buch ist dem Erzbischof von Mainz Anselm Casimir zugeeignet.

Die Vorrede beginnt mit den Worten: „Ich werde eusserlich berichtet, dass etliche Wurmbrändte von mir ausszugeben sich nicht geschewet, als solte ich das Wissbad in einigerley Weise verachtet haben. Nun ist aber dieses ihr Vor- und Aussgeben ein lauterer Auffschnitt etc.“ Demzufolge ist das Buch ein beständigser Lobsalm: die Einwohner seynd gute, redliche unnd diensthefftige Leuth, die Lufft ist gesund, das Brod so gesund, dass man bei der Abreyse gern davon mitnimmt, das Wasser heilt Krankheiten, deren blosse Aufzählung auf S. 15 eine ganze Seite einnimmt und unter denen auch Schwindsucht, verlorene Mannheit und Taubheit nicht fehlen. Krankengeschichten werden ebenso wenig vermisst, als Bade-Gebete und Ausfälle gegen Winkel- und Judenärzte. Als Badehäuser werden S. 8 ff. angeführt: der Gülden Adler, Hirsch, Krone, Bär, Helm, Bock, Rindsfuss, Spiegel, Rose, Blume, Schwan, Glocke, Engel etc., deren viele und zwar unter dem alten Namen, noch fortbestehen.

*4. Politia medica | oder | Beschreibung dessen was | die Medici, sowohl ins gemein als auch verord|nete Hof- Statt- Hospital-

*) Bei der vierwöchigen Cur stieg auf der Höhe der Cur, am 13. bis 16. Tag, die Badezeit auf 3 Stunden, um am 28. auf 1/4 Stunde verkürzt zu werden. Medicinische Moden!

und Pest-Medici, Apo|theker, Materialisten, Wundärzt, Barbierer, Feldtscherer, | Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Zuckerbecker, | Krämer und Bader, | Dessgleichen | Die obriste geschwohrne Frawen, Hebammen, | Unterfrawen und Krankenpflegern, | Wie nicht weniger | Allerhandt unbefugte betriegliche und angemaste Aerzte, | darunter *A*lte Weiber, *B*eutelschneider, *C*rystallenseher, *D*orffgeistliche, | *E*in-siedler, *F*allimentirer, *G*auckler, *H*arnpropheten, *J*uden, *K*älberärtzt, *L*and|streicher, *M*arckschreyer, *N*achrichter, *O*fenschwärmer, *P*seudo-Paracel|sisten, *Q*uacksalber, *R*attenfänger, *S*egenssprecher, *T*eufels-bander, | *U*nholden, *W*altheinzen, *Z*iegeuner etc. | So dann endlichen: | Die Patienten oder Krancke selbsten zu thun, und was allerseits hierunter in Obacht zu nehmen, | Allen Herrn-Höfen, Republicken, und Gemeinden zu | sonderbahrem Nutzen und guten | Auss Geist- und Weltlichen Rechten, Polizey-Ordnungen und andern | bewehrten Schriften zusammen getragen, | Durch Dr. L. v. H., etc. Franckfurt am Mayn, Bey Clemens Schleichen und Mitverwandten. 1638. 222 S. 4⁰. ohne Titel, Vorrede und Register. (Neue Ausgabe *1645, unverändert, nur mit anderem Titel. Das A B C der Medicaster (Capitel 18) erschien auch noch besonders. Die erste Ausgabe ist dem Rath von Frankfurt, die zweite aber dem Kurfürsten von Trier zugeeignet. Das Jahr 1643 lag ja zwischen beiden!) Die Mittheilung des Titels überhebt uns einer ausführlichen Besprechung dieses seltsamen Buches. In derselben Ordnung, wie auf dem Titel verzeichnet, sind die Gegenstände im Buch in 19 Capiteln abgehandelt, kurze Sätze, mit gelehrten Anmerkungen. Einen grossen Theil (S. 52–114) nimmt bei dem Abschnitt von den Apothekern ein Verzeichniss der officinellen Mittel ein mit leeren Columnen zum Einschreiben des Preises. Mitunter entfaltet H. einen ganz ergötzlichen Humor. So erzählt er (Pol. med. S. 171): „Man lieset von des Constantinopoletanischen Kaisers Palaeologi, der zehn ganze Monat an einer schweren kalten melancholischen Krankheit gelegen, Ehegemahl, dass ihr von einer alten Griechin heftig gerathen worden, wenn sie ihren Herrn gesund haben wollte, ihn wöchentlich zwei bis dreimal zu erzürnen, darauf sie ihn nicht nur wöchentlich, sondern fast täglich zwei bis dreimal erzürnt und ihn also gesund gemacht und lange Zeit gesund erhalten. Wenn aber dieses Zornmittel jederzeit rathsam wäre, hilf lieber Gott, wie wenig Männer würden krank seyn!" — Ueberall gibt ein fanatischer Judenhass in dem Buche sich kund. Im Register heisst es: Judenärzt seynd diebisch — vermessene Betrieger — in Gottes Wort verbotten zu gebrauchen — in Gottes Bann und Fluch — aberglaubisch — Mörder etc. Die allezeit denkenden und im

Leben geschulten Judenärzte mochten einem Buchgelehrten wie H. freilich besonderen Neid durch ihre Erfolge einflössen. Diese todte Buchgelehrsamkeit tritt nirgends abschreckender hervor, als in dem Werke:

*5. Würg-Engel: Von der Pestilentz | Namen, Eygenschafft, Ursachen, Zeichen, Präservation, Zufällen, Curation etc. | Theils auss | Vornehmer Theologorum, Berümbter Juristen, | Fürtrefflicher Medicorum, Erfahrner Politicorum, | Kluger Physicorum, Beglaubter historicorum, | Sinnreicher Poeten, und Anderer Gelährten, herrlichen Schrifften: Dannenhero Männiglichen, wess Standts oder Profes-|sion er ist, in- und ausserhalb Pestzeiten, nutzlich zu lesen: | Theils auss Eygener Erfahrung, und in verschiedenen Pestilentzen continuirter fleissigster Auffmerkung: | In 500 Fragen | Mit besonderem Fleiss fürgebildet durch L. v. H. etc. Franckfurt am Mayn, Bei Christoph Le Blon 1644. 4°. Ohne Titel, Vorrede, Dedication u. Register 932 S.

(Diess Buch ist dem Grafen Anton Günther zu Oldenburg und Delmenhorst zugeeignet. Vorgesetzt ist des Verf.'s Bildniss, um welches eine Randschrift läuft, welche nebst seinen anderen uns bekannten Titeln als Dr. dreier Facultäten, als Pfalzgraf, kaiserl., pfälzischen und solms'schen Rath, ihn auch als Praefectus Rödelheimensis auffführt und ihm von dem Kupferstecher Sebastian Furck zu Frankfurt zugeeignet ist. Gegenüber steht ein zweiter Kupferstich: beim Schein eines auf ineinandergewundenen Füllhörnern stehenden Lichtes präsentirt der geflügelte Todes- oder Pestengel, mit geflammtem Schwert in der Rechten, mit der Linken einen Schädel dem Beschauer, während von der anderen Seite her ein Skelet eine Tafel mit dem abgekürzten Titel des Buches auf einen Sarg hebt.)

Man sollte denken, dass ein Arzt, welcher, wie er in der Vorrede erzählt, selbst zweimal die Pest gehabt und als Physicus Anordnungen zu ihrer Abwehr zu treffen berufen war, aus eigner Erfahrung irgend eine Mittheilung zu machen hätte. Aber nein! Die einzige Erfahrung, welche er mittheilt (S. 235, Frage 168) ist, dass Pestsüchtige ihm referirt, sie hätten da oder dort ein blau Schwefelflämmlein oder Lichtlein gesehen, worüber er einige schale Spässe macht. Selbst hinsichtlich der 250. Frage (S. 380): Was einer Obrigkeit obliege, wann die Pest einreissen will? deckt er sich hinter fremdem Schild mit den Worten: „Dieweilen in diesen beschwerlichen Zeiten man bissweilen denen, so die Warheit geigen, die Fidel umb den Kopff schlägt, so will ich für meine Person, was einer Obrigkeit in Pestzeiten obliege, nicht melden, sondern selbige (die

Obrigkeit) allein andere vornehme Medicos hören und was ihnen oder ihrem Gebiet erspriesslich, daraus nehmen lassen."

Dagegen muss sich Hörnigk wahrhaft Jean Paul'sche Collectaneen angelegt haben, und je karger er mit Aussprechen eigner Meinung ist, desto unerschöpflicher erweist er sich mit Mittheilung dessen, was Andere gesagt haben. Gelegentlich der 65. Frage (S. 126): „Welcher Gestalt ein Mensch die Pest durch Forcht, Schrecken und Einbildung bekommen könne?" fliessen in breitem Strome alle Geschichten von Monstrositäten durch Versehen der Schwangeren dahin. Die 161. Frage lautet: „Was von den Lufftzeichen, Weheklagen, Prodigiis, Sterngeschossen, Leichenspiele der Kinder etc. zu halten sey?" und die Antwort: dieses alles seynd Zeichen einer künfftigen Pest. Ebenso ist die Antwort auf die folgende Frage: „Was von den Cometen zu halten?" — Sehr lang ist die Antwort auf die 185. Frage: „von der geistlichen Diät gegen die Pest" ausgefallen. Mit einem gewissen frostigen Humor werden dabei folgende Recepte empfohlen.

Rep. Protectionis divinae Unc. vj
Meriti Christi libr. ij
Gratiae Dei libr. j
Verae contritionis Unc. viij
Salvificae fidei libr. j
Dilectionis Unc. vj
Patientiae
Perseverantiae aa libr. j

M. ft. Electuarium; und so geht es seitenlang weiter, und wiederholt nochmals bei der 372. Frage (S. 713). Die 248. Frage (S. 378) untersucht, ob es nützlich sei, dass ein Mensch seinen eigenen oder auch wohl frembden Harn wider die böse Lufft trinke? Die 423. Frage lautet: „Was von der Erd- und Wasser-Cur, so Fioravantus beschrieben, zu halten?" Diese Cur besteht darin, den Kranken bis zum Hals in die Erde zu begraben und 12—14 Stunden darin zu lassen. Fioravanti lobt an diesem Mittel die Wohlfeilheit und findet es ganz rationell, weil die Erde alle Dinge zu reinigen pflegt. Fioravanti empfiehlt auch das Meerwasser, 3—4, auch wohl 10—12 Stunden darin zu bleiben. Das ist doch selbst unserem leichtgläubigen Hörnigk zu stark; aus Fioravanti's Schriften sähe man, dass er zwar in etlichen Stücken eine ziemliche Erfahrung gewonnen habe, aber auch ein gewaltiger Aufschneider und Prahler sei, der oft ein liederlich nichtswerthig Ding für das köstlichste Secretum rühmt. Er meint, Fioravanti habe diese Mittel nur empfohlen, um die vier Elemente voll zu machen, denn Luft und Feuer seien als kräftige

Mittel gegen die Pestilentz anerkannt. In der 330. Frage sagt er Folgendes von der Polypharmacie seiner Zeit, in der er selbst sosehr befangen war: „Gar zu grosse und lange Recepte taugen oft wenig, und habe ich newlich zwei lange Recept gelesen, das eine hat 125 Stück, das ander 117. Ich wollte aus den ersten 40 Stücke lesen, auss den andern 20, und die übrigen lassen hinwandern. Man findet aber noch längere Recepte von 2 oder 3 hundert ingredientibus, darüber einer leicht ein Vomitum bekommen könnte."

Die 364. Frage verneint die Behauptung: „Dass der Böcke Geruch eine sonderliche Krafft habe, dem Pestilentzischen Gifft zu widerstehen." Es heisst da: „Laurentius Joubertus gedenket dieses Pestmittels auch und spricht: Es seyen etliche von Averroë bewogen worden, Zeit grassirender Pest, offtmale einen Bock zu berühren, und an demselbigen zu riechen: an welchem Orth oder Glied dess Bocks, meldet er nicht, ich aber halte darfür, es seye dasjenige gemeinet, welches am meynsten und stärkesten riechet, stelle es denjenigen, so gern riechen, frey, wo sie den Bock beriechen wollen."

Die 498. Frage endlich untersucht, was von dem Schmatzen der Todten in Gräbern, Poltern, Todtentänzen, Geheul u. s. w. zu halten. — Der bekannte Judenhass des Autors macht sich in dem Buche vielfach geltend. Im Register sind folgende Stellen citirt: Juden vergifften die Brunnen — haben unterm Schein der Artzney viel Christen ums Leben gebracht — warnen selbst vor Judenärtzten — Judenärtzte besuchen gar selten Pestsüchtige — Seynd hurtig den schwangern Huren zu helffen, — Meistentheils ungelehrte Eselsköpffe — Sehen mehr auf Gelt als der Patienten Gesundheit etc.

Die anderen Schriften des Verf. sind: Tractatus de commissariis et commissionibus. — Stella notariorum, 1645. — De Regali postarum jure. — Beständige in jure et facto festgegründete Abfertigung, Nürnbergischer vermeinter Refutation, das kaiserl. freye Postwesen betreffend. — Epistola de qualitate camphorae (in Greg. Horst observ.). Zwanzig Ursachen, warum er katholisch geworden 1649. — Uebersetzung aus dem Italienischen von Petr. Rostini Tractat von den Franzosen, endlich ist er Verf. des Liedes: „Mein Wallfahrt ich vollendet hab'!"

Hörnigk scheint uns für die Medicin des siebzehnten Jahrhun-

---

*) Leonardo Fioravanti von Bologna, „ein übelberüchtigter Abentheurer, der sich durch Empfehlung von Arcanis und zahlreiche verworrene Schriften bekannt gemacht hat." Häser.

derts von typischer Bedeutung zu sein. Er ist ja nicht ein „Narr auf eigne Hand", sondern Alles, was er vorbringt, belegt er durch berühmte Scribenten. Die Mehrzahl der Aerzte des 17. Jahrhunderts habe ich auf Grund der Durchsicht zahlreicher Schriften aus dieser Zeit in der Einleitung zu meiner Analyse von Ettner's medicinischen Romanen (in Virchow Archiv Bd. XXXVII. S. 131) zu schildern versucht. Die dort entworfenen Züge treffen auch bei Hörnigk zu: die wüste zusammengelesene Gelehrsamkeit, die Unselbständigkeit des Urtheils, der blinde Autoritätsglaube, das Vertrauen auf wunderwirkende componirte Formeln, der Mangel jeder anatomischen und physiologischen Grundlage, an deren Stelle einige chemiatrische Redensarten gesetzt werden. Die polyhistorische Richtung der Studien liess den Uebergang zu anderen Fächern leicht zu und so finden wir im 17. Jahrhundert eine Reihe von Aerzten, welche auch auf anderen Gebieten des Wissens sich hervorgethan. Wir nennen nur die hervorragendsten:

1. Theophrast Renaudot, geb. 1584 zu Loudun in Poitou, erfand in Frankreich die Journalistik, die Leihhäuser und Nachweisungsbureaux. Den von ihm 1631 gegründeten Mercure français redigirte er bis zu seinem Tode 1653; sein Sohn Isaak, ebenfalls Arzt in Paris, setzte ihn bis 1680 fort.

2. Thomas Reinesius, geb. 1587 zu Gotha, Dr. med. Basil., gräfl. reussischer Leibarzt, Inspector und Prof. des Gymnasiums in Gera, dann fürstl. Leibarzt und Bürgermeister zu Altenburg, als kursächsischer Rath † in Leipzig 1667, schrieb über punische Sprache, gab den Petronius heraus und sammelte antike Inschriften.

3. Joh. Jac. Chifflet (Schiffle?), geb. zu Besançon 1588, Physicus und Bürgermeister seiner Vaterstadt, Leibarzt K. Philipp IV. von Spanien, † 1660, schrieb viele Abhandlungen über französische Geschichte, lothringisches Staatsrecht, Genealogie etc.

4. Martin Curcau de la Chambre, 1594—1669, französ. Leibarzt, schrieb viele Abhandlungen über Kritik und Moral.

5. Claude Perrault, 1613—1688, Arzt, Mathematiker, Musiker und Architekt, übersetzte den Vitruv ins Französische.

6. Samuel Sorbière, 1615—1670, schrieb über die englische Revolution und übersetzte die Utopia des Thomas Morus und den Tractat des Crellius: „de causis mortis Jesu Christi" ins Französische.

7. Peter Petit, geb. 1617 in Paris, Arzt daselbst, † 1687, gab Gedichte heraus.

8. Karl Patin, geb. 1633 in Paris, † 1693 als Professor der Medicin in Padua, schrieb Vieles über Münzkunde.

9. Bernardino Ramazzini, aus Carpi bei Modena, geb. 1633. Prof. in Modena und Parma, † 1714, einer der wichtigsten Epidemiographen seiner Zeit, setzte aus Versen des Virgil ein Gedicht de bello Siciliae (1677) zusammen.

10. Jacob Spon, 1647—1685, Arzt in Lyon, verfasste eine Beschreibung seiner antiquarischen Reise nach Griechenland und der Levante und schrieb eine Geschichte von Genf. *)

---

*) Für das sechszehnte Jahrhundert hat eine derartige sehr interessante Zusammenstellung gemacht C. F. Heusinger in seiner gelehrten Abhandlung zum fünfzigjährigen Doctorjubilaeum des Geh. Obermed.-Rathes Hieronymus Waldmann: Commentatio de Joachimo Cureo. Marburg. 1853. 4°.

Mittheilungen über eheliches Güterrecht,

mit besonderer Hinsicht auf fränkisches und Frankfurter Recht,

von Dr. L. H. Euler.

I.

Schon eine lange Reihe von Jahren ist verstrichen, seitdem ich einige Abhandlungen über eheliches Güter- und Erbrecht veröffentlicht habe. Das Bestreben, mich mit dem Frankfurter Recht in dieser Lehre vertraut zu machen, hatte mich allmählig zu einer eingehenden Untersuchung des ehelichen Güterrechts in Deutschland überhaupt geführt und ich gelangte immer mehr zu der Ueberzeugung, dass sich eine genügende Erkenntniss desselben nicht erlangen lasse, wenn man nicht das Recht der deutschen Hauptstämme unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiträume gesondert erforsche. Die Werke, welche damals (1834) als die bedeutendsten in dieser Lehre galten, beriefen sich auf die Rechtsquellen ohne genaue Unterscheidung der Zeiten und Länder, und stellten aus einzelnen meist dem Zusammenhang entrissenen Sätzen der verschiedenartigsten Rechtsquellen für die einzelnen Arten und Formen des ehelichen Güterrechts ein System zusammen, das dann wieder zur Erläuterung und Ergänzung der einzelnen Statutar- und Partikularrechte dienen sollte, aber gerade wegen dieser Vermischung heterogener Bestandtheile seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Doch war auch bereits die Bahn zu einer wissenschaftlicheren Behandlung gebrochen. Unter der Annahme, dass die eheliche Gütergemeinschaft das eigenthümliche Wesen des deutschen ehelichen Güterrechts sei, standen sich früher eine vorzugsweise römisch-rechtliche Auffassung, welche soweit möglich die Grundsätze der societas dabei anwendete, und eine germanistische entgegen, welche dem Verhältniss ein Gesammteigenthum unterstellte. Letztere Ansicht war besonders in den Werken von Lange (Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter den deutschen Eheleuten, Baireuth

1766), Scherer (die verworrene Lehre der ehelichen Gg. systematisch bearbeitet, 2 Thl. Mannh. 1799) und Danz (Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, fortgesetzt von Griesinger) vertreten, welche in der Praxis grosses Ansehen genossen, während dem namentlich Fischer (Geschichte der teutschen Erbfolge, 2 Thl. Mannh. 1778) die Idee des Gesammteigenthums in gelehrter Weise zu begründen versuchte. Hasse aber hatte in seinem trefflichen Beytrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gg. nach deutschem Privatrecht (Kiel 1808) die juristische Unmöglichkeit eines solchen Gesammteigenthums (condominium plurium in solidum) nachgewiesen und dadurch die Rechtshistoriker genöthigt, wenn sie nicht seiner eigenen Annahme, dass die Ehegatten als eine juristische Person aufzufassen seien, folgen wollten, eine andere Grundlage des deutschen ehelichen Güterrechts aufzusuchen. Dies musste zu einem Zurückgehen auf die Quellen des Rechts führen und so entstanden — freilich erst nach einem längeren Zwischenraum, während dem [abgesehen von dem was Eichhorn in seinem grossen Werke über die deutsche Rechtsgeschichte leistete] die wissenschaftliche Bearbeitung dieser Lehre fast ganz ruhte, gleich als ob sie sich von dem Hasse'schen Angriffe erst wieder erholen müsste — fast gleichzeitig mehrere werthvolle Untersuchungen über das eheliche Güterrecht einzelner Städte, wie von Cropp über Hamburg 1830, von Behn über Lübeck 1830, von Donandt und Berck über Bremen 1830 und 1832, dann von Deiters die eheliche Gg. nach dem Münster'schen Provinzialrecht (Bonn 1831) u. s. w. Die Resultate nun, die grade in diesen Werken aus der genauesten Durchforschung einzelner Stadtrechte sich ergaben, zeigten deutlich, wie auf dem Wege, den ich für den richtigen erkannt, voranzukommen sei: es konnten vereinzelte Quellen Citate, wie sie in Scherer's Buch reichlich gegeben sind oder sich noch in G. Phillip's Lehre von der ehelichen Gg. (Berlin 1830) finden, nicht genügen, sondern es war die Aufgabe, jede einzelne Rechtsquelle nach ihrer Entstehung, in ihrem Zusammenhange mit verwandten Rechten und in ihrer Entwicklung zu untersuchen.

In der Jugend fürchtet man sich nicht vor weitaussehenden Plänen. Bald war mein Entschluss gefasst, ein umfassendes Werk über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland auszuarbeiten und ich ging mit Eifer an die Vorbereitungen dazu. Vor Allem machte ich mich mit den Quellen und der Literatur möglichst bekannt, sammelte eine grosse Anzahl von Stadt- und Landrechten (deren Zusammenzubringen viel Zeit und Mühe kostete, da die alten Ausgaben bekanntlich nur schwer in einiger Vollständigkeit zu be-

kommen sind), durchforschte die Urkundensammlungen, legte nach Böhmer's Beispiel ausführliche Regesten an und entwarf danach den Plan. Ich nahm 4 Perioden an; die erste, die Periode der Volksrechte, sollte das eheliche Güterrecht der ältesten Zeit darstellen, die zweite sollte das Mittelalter bis zur Reception des röm. Rechts umfassen und in drei Abtheilungen das sächsische Land- und Stadtrecht, das fränkische Recht und das süddeutsche Recht behandeln, die dritte war bestimmt, die Gestaltung des ehelichen Güterrechts unter dem Einfluss des römischen Rechts und die Ausbildung der gemeinrechtlichen Doctrinen zu zeigen, die vierte endlich, die kritisch historische, sollte mit Hasse's oben bemerktem Werke beginnen und den jetzigen Standpunkt der Wissenschaft schildern. Daran sollte sich als codex diplomaticus ein Abdruck der wichtigsten Quellen in chronologischer Ordnung anreihen, da es mir zweckmässiger schien, die einzelnen Gesetze, Rechtsbücher u. s. w. vollständig so weit sie diesen Gegenstand betreffen zu geben, anstatt sie in Form von Belegstellen zu den einzelnen Punkten zu zerreissen, so dass man sich erst mühsam wieder aus diesen vereinzelten Bruchstücken ein Bild des Ganzen zusammen suchen muss. Endlich sollte ein möglichst vollständiges Verzeichniss der Literatur beigefügt werden.

Die Herausgabe des von dem Bürgermeister Thomas hinterlassenen Werks über den Frankfurter Oberhof gab mir 1841 die Veranlassung, nach mehrjähriger Unterbrechung dieser Studien aus den gemachten Vorarbeiten ein kleines Schriftchen unter dem Titel „Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt am Main bis zum Jahre 1509 mit Rücksicht auf das fränkische Recht überhaupt“ als einen rechtsgeschichtlichen Versuch zu veröffentlichen.[1]) Mein Bestreben war zu zeigen, dass in allen fränkischen Gegenden Deutschlands zu dieser Zeit ein gleiches eheliches Güterrecht galt und dass dieses von dem Rechte des Sachsenspiegels (welches man gewöhnlich als den Ausdruck des gemeinen deutschen Rechts im Mittelalter ansah) wesentlich abwich, indem es keine blos äusserliche sondern auch eine innere Vereinigung des ehelichen Vermögens unterstellte. Ich wies nach, dass das Freiburger Stadtrecht, die Landrechte von Jülich und Berg, das Bamberger Recht (das durch die verdienstvolle Arbeit

[1]) Beinahe gleichzeitig erschienen die trefflichen Untersuchungen von Pauli über die ehelichen Erbrechte nach lübischem Rechte (Lüb. 1840) und von Wächter über das ältere Ehegüterrecht in Würtemberg (im ersten Theile seines Handbuchs des in W. geltenden Privatrechts, Stuttg. 1839). Leider war mir letzteres Werk unbekannt geblieben.

Zöpfl's 1839 grade bekannt geworden war) und das Frankfurter Recht in allen wesentlichen Beziehungen übereinstimmten, und bezeichnete dies Güterrecht als das System der gesammten Hand.

Die kleine Schrift fand in- und ausserhalb Frankfurt's nur geringe Beachtung. Sie wurde zwar als eine fleissige Arbeit anerkannt (z. B. Heidelb. Jahrb. 1842 N. 5, kritische Jahrb. 1842. S. 949), aber die ihr zu Grunde liegende Ansicht blieb unerwähnt und ein Recensent in dem Archiv des historischen Vereins für Unterfranken (Bd. 7, Heft 2, Würzb. 1842, S. 190) war nicht abgeneigt, darin nur eine unfruchtbare Antiquitätenspielerei zu erblicken.

Dies hielt mich jedoch nicht ab, meinen Plan weiter zu verfolgen und 1842 in der Zeitschrift für deutsches Recht VII. 80 eine kleine Mittheilung über das Kölner Recht und die gesammte Hand im Elsass, sowie 1846 in Band X. einen grösseren Aufsatz über „die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechts seit dem Eindringen des röm. Rechts“ zu geben, in welchem ich die eheliche Gg. und namentlich die oft als altfränkisch bezeichnete Errungenschafts-Gemeinschaft als ein Product dieser späteren Zeit nachzuweisen suchte. Dank der grossen Verbreitung dieser trefflichen Zeitschrift, deren Eingang man bedauern muss, blieben meine Arbeiten nicht unberücksichtigt und — wie ich wohl nicht ohne einige Genugthuung sagen darf — auch nicht ohne Einfluss auf die fernere Behandlung der Lehre vom ehelichen Güterrecht. Denn es ist seitdem immer mehr anerkannt worden, dass bei Darstellung des älteren ehelichen Güterrechts das Recht der verschiedenen deutschen Stämme zu trennen sei und dass dem fränkischen Rechte nicht mindere Beachtung gebühre als dem sächsischen, von dessen Auffassung es sich wesentlich unterscheide. Zwar hat Gerber in den Betrachtungen über das Güterrecht der Ehegatten nach deutschem Rechte (in seinen und Jherings Jahrbüchern Bd. I. Jena 1857 S. 238) und in seinem System des deutschen Privatrechts die Gütereinheit auf Grundlage des Sachsenspiegels für die eigentliche Form des deutschen mittelalterlichen Güterrechts und gegenüber der als eine spätere Verirrung betrachteten Gütergemeinschaft für die regelmässige Grundlage auch des jetzt geltenden Rechts erklärt, jedoch hält er es nicht für unzulässig, daneben eine grössere und zum Theil selbständige Gruppe aufzustellen, welche in dem Begriffe des fränkischen Rechts zusammengefasst werden kann; wenn schon er annimmt, dass das ältere fränkische Recht der gesammten Hand noch innerhalb der Sphäre der Idee der Gütereinheit liege und gerade nur, weil dasselbe nicht zu einer

ruhigen Ausbildung gekommen, sondern in willkührlicher Weise seit dem 16. Jahrhundert meist in allgemeine oder Errungenschafts-Gg. umgestaltet worden sei, es unterlässt das fränkische Recht als eine geschlossene Gruppe bis zur neueren Zeit fortzuführen. (Privatrecht 8. Aufl. §. 227.) Dagegen hat P. Roth „über Gütereinheit und Gütergemeinschaft" (in dem Jahrbuch des gem. deutschen Rechts, her. von Becker und Muther Bd. III. 1859. S. 313) nicht nur wiederum die Ansicht verfochten, dass das im fränkischen Rechte entwickelte System der gesammten Hand mit Verfangenschaft von dem System der Gütereinheit, wie es Gerber als gemeines Recht des Mittelalters hinstelle (d. s. von einer blos äusserlichen Vereinigung des ehelichen Vermögens) völlig verschieden sei, sondern er ist noch weiter gegangen und hat nachzuweisen gesucht, dass nicht nur in den fränkischen Gegenden, sondern auch in den übrigen nicht sächsischen Theilen Deutschlands im Mittelalter dasselbe Recht der gesammten Hand gegolten habe, so dass eben das Recht, welchem Gerber ein so grosses Geltungsgebiet vindizire, sich nur auf das ostfälische Sachsen beschränke. Ja im Anschluss hieran hat A. Hänel „die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen" (Zeitschrift für Rechts-Geschichte 1r. Bd. 1861 S. 273) sogar den Nachweis zu liefern unternommen, dass selbst in dem Territorium, was als Ostfalen im engern Sinne bezeichnet wird, nach den alten Rechten der Städte, namentlich Goslar's und Braunschweig's, das System der gesammten Hand gefunden werden müsse. Ausgehend von dem Ergebnisse meiner Forschungen hat A. Schwarz „die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach fränkischem Rechte" (Erlangen 1858) die Güterordnung der gesammten Hand als die gemeinsame Grundlage des fränkischen mittelalterlichen Rechts dargestellt und in dem Werke von G. Sandhaas „Fränkisches eheliches Güterrecht" (Giessen 1866) liegt der Anfang einer ausführlichen Darstellung der ehelichen Güter- und Erbrechte nach den deutschen Rechten fränkischer Wurzel vor uns.

Die Pflichten meines Berufs haben mir nicht die Musse gelassen, die mit so grossem Eifer begonnenen Arbeiten fortzusetzen und ich musste mich darauf beschränken, den Forschungen Anderer auf dem mir lieb gewordenen Arbeitsgebiete zu folgen. So hat namentlich das Werk von Sandhaas mein höchstes Interesse erregt und die Freude an diesem Denkmale der fleissigsten und gewissenhaftesten Forschung wurde nur durch den Schmerz getrübt, dass ein frühzeitiger Hingang den Verfasser an der Vollendung seines grossartig angelegten Unternehmens verhindert hat. Mit nicht geringerem Vergnügen aber hat es

mich erfüllt, dass die Idee des Werkes, welche mich schon vor 30 Jahren beschäftigte, jetzt in der „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland" von R. Schröder ihre Verwirklichung findet. Auf den ersten Theil, die Zeit der Volksrechte, (Stettin 1863) ist so eben (Stettin 1868) des zweiten Theils (die Zeit der Rechtsbücher enthaltend) erste Abtheilung gefolgt, mit dem Separat-Titel „das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter". Der Verfasser geht nämlich auch von der Ansicht aus, dass sich das Recht dieser Zeit nur bei einer Sonderung der deutschen Stämme richtig darstellen lasse und so soll sein zweiter Theil in 3 Abtheilungen das schwäbisch-bairische, das fränkische und das sächsisch-friesische Recht behandeln. In dem süddeutschen Rechte findet er zwar auch mit P. Roth das Recht der gesammten Hand und vielfache Spuren der Verfangenschaft, aber er identificirt es doch nicht mit dem fränkischen Rechte, sondern hat selbst einen Theil der süddeutschen Lande, „die zahlreichen Pflanzstätten des fränkischen Rechts im alemannischen Lande, besonders in der Schweiz" in die zweite Abtheilung verwiesen.[2]) Seine dritte Abtheilung aber hat bereits einen trefflichen Vorläufer in F. v. Martitz „das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen" (Leipzig 1867) erhalten. In diesem mit grossem Fleisse und wahrhafter Eleganz gearbeiteten Werke[3]) wird nach einer ausführlichen Einleitung über die Quellen des sächsischen Rechts und dessen örtliche Begrenzung die geschichtliche Entwicklung des ehelichen Güterrechts nach seinen beiden Richtungen als Land- und Stadtrecht gegeben und in letzter Beziehung namentlich hervorgehoben, einestheils, dass in den meisten Städten, die in dem Gebiete des Sachsenspiegel-Rechts lagen, in Folge der Germanisation der sächsischen Marken durch westfälische, fränkische und niederländische Colonisten schon frühe das eheliche Güterrecht sich abweichend von dem sächsischen gestaltete, indem es bald die westfälisch-niederländische Halbtheilung, bald das fränkische Drittentheilsrecht aufnahm, anderntheils, dass in vielen Städten, in welchen ursprünglich das sächsische Güterrecht galt, ja in Magdeburg selbst allmählig die Halbtheilung und gesammte Hand eindrang.

---

[2]) Von besonderem Interesse sind seine Untersuchungen über die Morgengabe im süddeutschen Rechte. Vergl. auch Kraut in der Besprechung dieses Buchs in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1868 S. 1641.

[3]) Vgl. darüber auch R. Sohm in den Göttinger gelehrten Anzeigen. 1867. S. 1900.

Das Ergebniss dieser neueren Forschungen endlich hat jetzt P. Roth in einer „Gütereinheit und Gütergemeinschaft" überschriebenen Anzeige der obenerwähnten Arbeiten von Schröder, Hänel und Sandhaas, sowie der Gosen'schen Schrift (vgl. hier unter IV) in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 10 S. 109 (Münch. 1868) zusammengefasst. Er hat es als eine vollkommen erwiesene Thatsache constatirt, dass in den Ländern des fränkischen Rechts, nach der Bezeichnung des alten Reichsrechts, nämlich nicht nur in Franken, sondern auch in Schwaben, Baiern und Oestreich, nicht das Recht des Sachsenspiegels, die s. g. Gütereinheit, sondern die gesammte Hand mit Verfangenschaft die Grundlage des ehelichen Güterrechts bildete und erachtet damit die von manchen neueren Schriftstellern aufgestellte Behauptung, dass die Gütereinheit als das gemeine Recht des Mittelalters anzusehen sei, für den grösseren Theil der deutschen Länder als eine grundlose Hypothese beseitigt. Ja selbst Westfalen und der von Hänel speziell als Ostfalen bezeichnete Theil des Sachsenlandes muss von dem Rechtsgebiet der Gütereinheit ausgenommen werden. Damit verbindet dann Roth eine kurze aber lichtvolle Darstellung des Systems der gesammten Hand.

Warum ich nun nach so langer mehr als 20jähriger Pause es mir erlaube, nochmals einen Aufsatz über eheliches Güterrecht zu veröffentlichen, hat seinen Grund darin, dass der Vorstand der juristischen Gesellschaft dahier einen Bericht über den „Entwurf eines Gesetzes über das Güterrecht der Ehegatten im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein" wünschte, da dieser Entwurf auch für Frankfurt von Bedeutung werden könne, und ich auf sein Ansuchen das desfallsige Referat übernahm. Ich verband damit einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschungen auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts und was ich so in mehreren Sitzungen der Gesellschaft vorgetragen habe, ist in den gegenwärtigen Mittheilungen, freilich in theilweise geänderter Form, wiedergegeben.

II.

Die Aufgabe, welche Sandhaas in seinem obenerwähnten Werke lösen wollte, war die Darstellung der ehelichen Güter- und Erbrechte nach den deutschen Rechten fränkischer Wurzel, und zwar sollte ebensowohl die älteste Gestaltung und weitere Entwicklung, als auch die dermalige unter dem Einflusse des römischen Rechts entstandene Ausbildung dieses Instituts dargestellt werden. Obwohl aber der Ver-

fasser zehn Jahre hieran arbeitete, so konnte er bei seinem frühzeitigen Ende doch nur den kleineren Theil seiner Aufgabe erledigen. Die Dogmatik des heutigen Rechts konnte er gar nicht mehr bearbeiten, von der Geschichte hat er nur das ältere Recht und das mittlere noch zum Theil behandelt. Das Werk, wie es jetzt vorliegt, gibt also weniger wie sein Titel besagt, hat aber auch als Bruchstück noch grossen Werth und enthält glücklicher Weise wenigstens die vollendete Schilderung zweier Institute, die zu den wichtigsten der ganzen Lehre und nicht blos dem Gebiete der Geschichte angehören, das Verfangenschaftsrecht und das Grundtheilrecht. Denn ersteres hat noch vor wenigen Decennien in der preussischen Rheinprovinz zu grossen Streitigkeiten Veranlassung gegeben und letzteres ist sogar noch heutigen Tages in verschiedenen fränkischen Gegenden in voller Geltung.

Dem geschichtlichen Theile seines Werkes legte Sandhaas folgenden Plan zu Grunde. In dem ersten Titel wollte er die älteste Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechts darstellen, wie sie in den Rechtsdenkmälern zur Zeit des alten Frankenreichs enthalten ist, der zweite Titel sollte das mittlere Recht bis zur Reception der fremden Rechte, und der dritte die Umbildung durch den Einfluss des fremden insbesondere römischen Rechts behandeln. Der zweite Titel sollte im ersten Capitel von der Einigung des Vermögens der Ehe im Ganzen, im zweiten von den der Ehe eigenthümlichen Vermögensarten handeln. Das erste Capitel aber sollte wieder in 3 Abschnitte zerfallen, für welche die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe, die Verhältnisse während der Ehe und das eheliche Schuldenwesen bestimmt waren, von denen aber nur der erste Abschnitt vorliegt, während alles andere fehlt. Auf den ersten Anblick erscheint nun diese Anordnung unlogisch und wunderlich, da man eigentlich erwarten sollte, dass umgekehrt mit dem Rechte der bestehenden Ehe der Anfang hätte gemacht werden sollen. Aber grade für den geschichtlichen Theil ist sie gerechtfertigt, da die Entwicklung des ehelichen Güterrechts wesentlich von der Art und Weise ausging, wie bei Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte sich mit den Kindern oder mit den Verwandten des verstorbenen auseinandersetzte.

Das Werk beginnt mit einer Uebersicht der Quellen, welche 32 enggedruckte Seiten einnimmt und den Beweis liefert, welch ungeheures Material hier — noch neben der Literatur — verarbeitet werden musste. So umfassend aber auch dies Verzeichniss der Quellen ist, welche sich beinahe sämmtlich auch in meiner Büchersammlung befinden, so sind dem Verfasser immerhin noch einzelne ent-

gangen. [4]) Aus dieser Uebersicht geht zugleich der territoriale Umfang des fränkischen Rechts hervor. Dasselbe, dessen Kenntniss für die älteste Zeit uns die Lex Salica, die Lex ripuaria und die s. g. Ewa Chamavorum neben den Capitularien, Formeln und Urkunden vermitteln, zerfällt nämlich für die spätere Zeit in 3 grosse Parthien, in die französische, in die flandrisch-holländische und in die deutsch-fränkische. Die ersten beiden sind von Sandhaas nicht weiter berücksichtigt worden, da er eben nur das deutsch-fränkische Recht im Auge hatte. Dies aber begreift:

1) Ostfranken, d. h. den Mittel- und Obermain, namentlich Bamberg, Nürnberg, Würzburg.
2) Mittelfranken, d. h. den Untermain und Mittelrhein, namentlich Mainz, Worms, Oppenheim und insbesondere Frankfurt, dessen

[4]) Zur Vervollständigung mögen daher nachstehende Nachrichten dienen:

Colmar. Die Statuten, nach dem Schlussedict Freitag 11. Januar 1593 erlassen, sind sine loco et anno in Folio gedruckt, aber nicht gleichzeitig, da sich in dem Texte einige spätere Rathschlüsse von 1600 etc. befinden. Ein Exemplar dieses seltenen Buchs besitzt die Darmstädter Bibliothek X. 2115., ich selbst konnte nur eine schöne alte Abschrift erlangen.

Eberstein, Grafschaft; die 1508 von Graf Bernhard von E. und Markgraf Philipp von Baden gemeinschaftlich erlassene Landesordnung ist als Urkunde 38 bei Krieg von Hochfelden, Gesch. der Grafen von E., Carlsruhe 1836, abgedruckt. Das Ehegüterrecht wird darin nicht behandelt, wohl aber „recht und gewonheit der verfangenschaft" darin erwähnt.

Elsass. Ancien statutaire d'Alsace ou recueil des actes de Notoriété fournis en 1738 et 1739 sur les statuts us et coutumes de cette province, publié par Mr. d'Acon de Lacoutrie. Colmar 1825. Ein für die Kenntniss des Elsässer ehel. Güterrechts unentbehrliches Buch.

Nassau. Gerichtsordnung der Graveschaft Nassaw, gedr. sine loco et anno in folio, dann gedr. Wormbs 1535. fol. Sie ist von den Grafen Wilhelm zu Catzenellenbogen und Dietz, Ludwig zu N.-Saarbrücken und Philipp zu N.-Wiesbaden und Idstein zwischen 1516 und 1535 erlassen. Beide Drucke sind sehr selten. Wiederholt in E. Münch, Gesch. von Nassau-Oranien, Thl. 3.

Zweibrücken. Ich besitze eine „Undergerichts-Ordnung Unser Johannsen Pfalzgraven bei Rhein, Herz. in Bayern, Graven zu Veldenz und Sponheim" 1578, 4°., welche offenbar das Vorbild der Sponheimer Untergerichts-Ordnung von 1578 ist, da diese von demselben Pfalzgrafen Johann in Gemeinschaft mit Markgrafen Philib von Baden erlassen wurde.

Baden. Der Marggraffschafft Baden statuten und Ordenungen in Testamenten Erbfellen und Vormundschafften. In fine: Gedruckt und vollendet in der löblichen statt Baden durch Reinharten Becker burger zu Strassburg vff vnser lieben frawen Abent presentationis 1511. kl. Fol. Ein Exemplar dieses seltenen Drucks befindet sich auf der Stuttgardter Bibliothek und habe ich mich aus dessen Einsicht überzeugt, dass es allerdings mit den Statuten der Herrschaften Lore und Mahlberg von 1566 ganz übereinstimmt.

Rechtszeugnisse unbedingt die Hauptquelle für das mittlere Recht sind,

3) Westfranken, d. h. den Niederrhein, also Köln, Jülich, Berg, Cleve, Trier, Geldern, Limburg, wozu noch einzelne französische und niederländische Gegenden kommen, welche sich im späteren Mittelalter nicht der in Frankreich und in Flandern-Holland, sondern der im deutschen Franken vorherrschenden Richtung anschlossen, wie Artois, Brabant, Lothringen, Lüttich, Luxemburg u. s. w.

4) Alt-Hessen.

5) Elsass, Burgund und einen Theil von Schwaben, namentlich Altwürtemberg und Altbaden.

In dem ersten Titel, der also das älteste Recht behandelt, gibt Sandhaas die Darstellung des s. g. Mundialsystems oder der äusseren Gütervereinigung in der Hand des Ehemanns. Hervorzuheben ist dabei seine Ansicht über die eheliche Errungenschaft in dieser ersten Periode. Bekanntlich wird schon in den ältesten Quellen eine solche erwähnt und der Ehefrau der dritte Theil daran zugewiesen. Es wurde dies bisher zumeist als ein Erbvortheil der Wittwe und der Ehemann als der alleinige Eigenthümer alles dessen angesehen, was er und seine Frau in der Ehe erarbeiteten. Sandhaas aber ist der Meinung, dass auch schon während der Ehe die eheliche Errungenschaft den Gegenstand einer wahren Gemeinschaft zwischen den Ehegatten gebildet habe (S. 83), während er freilich auch zugibt, dass das ältere Recht sich dieses Princips in seiner ganzen juristischen Schärfe nicht bewusst gewesen sei.[5]) Ausserdem betont er mit Recht den Einfluss, welchen die unter den Ehegatten sehr üblichen gegenseitigen Vergabungen von Todeswegen auf das Güterrecht hatten und begründet (S. 104) daraus den Unterschied zwischen dem späteren französischen Güterrecht, welches sich der gesetzlichen Form des alten Rechts namentlich in der Ausbildung des Witthums oder douaire anschloss, und dem späteren deutsch-fränkischen Rechte, welches die zuerst auf den ausdrücklichen Vergabungen beruhenden Erb- und Leibzuchtsrechte des überlebenden Ehegatten in gesetzliche verwandelte und damit sowohl eine Gleichstellung der Verfügungsrechte des Mannes über seine eigenen und die Güter der Frau als

---

[5]) Auch Schröder I. 84 findet in dieser tertia collaborationis, die er mit der Morgengabe in Verbindung bringt, die erste Spur einer Gütergemeinschaft. Es bedarf aber dieser Punkt doch noch näherer Untersuchung. Bedenken gegen die Annahme einer Gg. finden sich im lit. Centralblatt 1064 Sp. 1843 ausgesprochen.

auch eine innigere Vereinigung des gesammten ehelichen Vermögens schon während der Ehe herbeiführte.

Der zweite Titel behandelt das mittlere Recht und zwar, wie schon gesagt, im ersten Abschnitt die Verhältnisse bei Auflösung der Ehe. Sandhaas hat es nun nicht für zweckmässig erachtet, die einzelnen Rechte und Statuten überhaupt nach den dann eintretenden Normen zu gruppiren, so dass man gleich ersehen könnte, was dieselben hierüber bei beerbter und unbeerbter Ehe bestimmen und wie sie danach zu einander gehören, sondern er hat es vorgezogen, die bei beerbter und unbeerbter Ehe eintretenden Verhältnisse getrennt zu behandeln. Während dadurch — und weil nun auch die Belegstellen aus den einzelnen Rechtsquellen getrennt vorkommen — der Charakter der letztern sich der leichteren Einsicht entzieht, hat diese Methode doch den Vortheil, jede einzelne Gestaltung des Rechts in allen ihren Détails vor die Augen zu führen. Zuerst beschäftigt sich nun Sandhaas mit dem seltneren aber einfacheren Verhältnisse, dem Falle der unbeerbten, d. h. kinderlosen Ehe. Hierbei (S. 125) unterscheidet er drei Formen oder Gruppen. Der überlebende Gatte wird nemlich entweder Alleinerbe des verstorbenen in dessen gesammtem Nachlass, was vor Eindringen des römischen Rechts die Regel in dem ganzen östlichen Franken, in Althessen und Altwürtemberg, im Elsass und in den schwäbisch-burgundischen Gegenden bildete. Oder der überlebende Gatte erhält die Mobilien und den Immobiliar-Errungenschafts-Antheil des verstorbenen zum Eigenthum, an den zugebrachten Liegenschaften desselben aber nur Leibzuchtsrechte. Dies ist das Recht im mittleren Franken, namentlich in Frankfurt. Oder drittens der conjux superstes erbt nur die Fahrniss des verstorbenen und erhält die Leibzucht an dessen Antheil der errungenen so wie an dessen eingebrachten Liegenschaften. Dies war mit seltenen Ausnahmen im ganzen westlichen Franken der Fall. Von ganz besonderem Interesse ist hierbei in Beziehung auf das mittelfränkische und speziell das Frankfurter Recht die Erörterung der Frage, ob das Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten sich auf alle inferirten Liegenschaften des verstorbenen erstrecke oder sich nur auf diejenigen beschränke, welche der Verstorbene durch Erbschaft erworben habe, so dass dessen andere in die Ehe eingebrachten Immobilien dem überlebenden Gatten eigenthümlich anfielen. Da in den Frankfurter Urkunden die hinterfälligen Güter zumeist auch als altes Erbe bezeichnet werden, so habe ich s. Z. die Ansicht vertreten, dass unter den hinterfälligen Gütern nur solche Liegenschaften zu verstehen seien, welche durch Familien-Erbgang er-

worben worden. Es war nach meiner Ansicht gerade nur die Eigenschaft eines Gutes als eines alten Familien-Besitzes, welche dessen Uebergang aus der Familie verhinderte. Wenn aber ein Gatte vor der Ehe Güter selbst erkauft oder auf sonstige Weise erhalten, nicht aber von Verwandten ererbt hatte, so fielen diese nach seinem kinderlosen Tode an den überlebenden Gatten und nicht an die Verwandten. Dies ist jetzt anders; der Begriff von altem Erbe existirt nicht mehr bei uns, sondern ist in dem der Immobiliar-Illaten aufgegangen, aber auf die frühere Zeit kann daraus kein Schluss gezogen werden. Andere Juristen, namentlich Wächter (Handbuch des in Würtemberg geltenden Privatrechts), haben indessen die entgegengesetzte Meinung verfochten, Sandhaas aber hat sich (S. 148) nach ausführlicher Erwägung aller einschlagenden Momente ihnen nicht angeschlossen, obwohl er zugibt, dass eine vollkommen sichere Entscheidung bei der Beschaffenheit der Rechtsquellen kaum thunlich sei. Und ich muss gestehen, dass, so sehr ich für Frankfurt von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt bin, es mir doch ebenso möglich erscheint, dass an andern Orten diese Besckränkung auf ererbtes Gut nicht-bestanden hat oder schon frühe weggefallen ist. Den Schluss dieses Unterabschnittes (von S. 208—250) bildet eine eingehende Betrachtung über die Beschaffenheit der Leibzucht oder des Beisitzes des überlebenden Ehegatten, und die Verschiedenheit dieses Rechtes von dem römisch rechtlichen Ususfructus, wie dann der Leibzüchter im Falle echter Noth selbst zur Veräusserung berechtigt war (S. 222).

In dem zweiten Unterabschnitt, dem noch übrigen umfassenderen Theile seines Buchs, behandelt Sandhaas den häufigeren und wichtigeren Fall der beerbten Ehe. Wenn nemlich bei dem Ableben des einen Gatten Descendenz vorhanden ist, soll nach dem fränkischen Rechte des Mittelalters entweder Verfangenschaft oder Grundtheilung oder die s. g. gesetzliche Einkindschaft eintreten. Obwohl aber Sandhaas in seiner Darstellung diese dreifache Gestaltung der Erbverhältnisse coordinirt, so verkennt er doch nicht, dass nur die Verfangenschaft das eigentlich fränkische Recht, räumlich über alle fränkischen Gebiete — in Städten und auf dem Lande — ausgedehnt (S. 257—271) und schon in den ältesten Quellen dieser Periode enthalten ist. Die beiden andern Formen sind zwar auch schon vor dem Eindringen des römischen Rechts in einzelnen fränkischen Gegenden vorhanden (so findet sich im 14. Jahrhundert das Grundtheilrecht im östlichen Franken und in einem Theile von Würtemberg, die gesetzliche Einkindschaft aber tritt später im östlichen Franken an dessen Stelle), aber es sind nur Modificationen des alten

Rechts, hervorgerufen durch das Bedürfniss, die unläugbaren Härten und Nachtheile des ursprünglichen Rechtes zu mildern und dasselbe mit den theilweise geänderten Verhältnissen der späteren Zeit in Einklang zu bringen.[6])

Die Verfangenschaft erscheint nemlich allerdings als ein so eigenthümliches und das eheliche Güterverhältniss so wunderlich gestaltendes Institut, dass man weder die mancherlei Ausgleichungs-Versuche auffallend finden noch es den späteren Romanisten verargen kann, wenn sie es als einen unnatürlichen und dem wahren Rechte widerstrebenden Gebrauch bezeichnen.

Das deutsche Verfangenschaftsrecht[7]), bestand nun im Wesentlichen darin, dass bei dem Absterben des einen Gatten — wenn die gesammte Hand zerbrochen war — die sämmtlichen ehelichen Immobilien, gleichviel woher sie stammten, den Kindern anfielen, d. h. es wurde denselben das Eigenthum aller dieser Liegenschaften für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten in der Art gesichert, dass dieser zur Veräusserung derselben, Nothfälle ausgenommen[8]), ohne Einwilligung der Kinder nicht schreiten konnte. Diese Liegenschaften hiessen dann verfangene, zu einer Hand erstorbene, einhändige Güter. Der überlebende Ehegatte erhielt dagegen neben dem freien Eigenthum an sämmtlichen ehelichen Mobilien die lebenslängliche Leibzucht an den Immobilien und brauchte selbst bei zweiter Ehe mit den Kindern nicht abzutheilen. Heirathete er aber, so verlor er das Recht, in Nothfällen diese verfangenen Güter anzugreifen, und wurden in dieser zweiten Ehe Kinder erzeugt, so hatten diese an die Verfangenschaft der ersten Ehe gar keinen Anspruch, umgekehrt aber hatten die Kinder erster Ehe auch durchaus keinen Antheil an den Liegenschaften der zweiten Ehe, vielmehr fielen diese ebenso wieder ausschliesslich als verfangenes Gut an die Kinder zweiter Ehe. Dazu gehörte also namentlich auch der Immobiliarerwerb, den der parens superstes in seinem Wittwenstande gemacht hatte und über den er auch während des Wittwenstandes frei verfügen konnte. Starb daher der conjux binubus

---

[6]) Ich habe daher in meinen früheren Arbeiten, indem ich von den Modificationen des alten Rechtes sprach, eine besondere Darstellung des Grundtheilrechts nicht gegeben und verdanke nun dem Werke von Sandhaas die Einsicht, dass dies Recht von grösserer Bedeutung war als ich annahm.

[7]) So heisst es Sandhaas, um die Einwirkung französischer oder flandrisch-holländischer Rechtssitte auszuschliessen, S. 261.

[8]) Hier war aber ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, S. 330.

in zweiter Ehe zuerst, so nahm der zweite Gatte alle Mobilien an sich, die Kinder erster Ehe erhielten die verfangenen Liegenschaften erster Ehe ausgehändigt und den Kindern zweiter Ehe wurden die Liegenschaften zweiter Ehe vorbehältlich der Leibzucht ihres parens verfangen. Waren also in einer Ehe zufälliger Weise keine Liegenschaften vorhanden, so erhielten die Kinder bei einer solchen Vertheilung schlechthin nichts. Starb aber der conjux binubus nach seinem zweiten Gatten, so wurden die Mobilien und was etwa in dem zweiten Wittwerstande an Immobilien erworben war, zwischen den Kindern beider Ehen getheilt.

Das sind natürlich nur die Grundzüge des Verfangenschaftsrechts wie es sich in seiner regelmässigen Gestalt zeigt, denn in einzelnen Rechten kommen auch Abweichungen vor. Das Détail aber wird von Sandhaas ausführlich erörtert und es lässt sich daraus ersehen, zu welchen Zweifeln und Verwicklungen dieses Recht häufig genug Anlass gab. Beispielsweise mögen hier die Fragen angeführt werden, ob die Eltern diese Ansprüche oder Wartrechte der Kinder beschränken oder aufheben könnten (S. 275), ob Güter, an denen der eine Gatte nur Wartrechte hatte, bei Auflösung der Ehe auch den Kindern verfangen wurden und dem Leibzuchtsrechte unterlagen (S. 315), ob Liegenschaften, die dem Gatten in der ersten Ehe als verfangenes Gut anfielen, in der zweiten Ehe aber erst wirklich in seinen Besitz kamen, nun den Kindern erster oder zweiter Ehe gehörten (S. 415), ob, wenn ein wartberechtigtes Kind starb, sein Wartrecht nur auf seine Geschwister oder auch auf den überlebenden parens überging (S. 303), ob die Kinder über ihr Wartrecht verfügen, beziehungsweise die Güter bei Lebzeiten des Leibzüchters und unbeschadet der Leibzucht veräussern durften oder nicht (S. 346) u. s. w. Wie schwierig die Entscheidung solcher Fragen sein musste, ergibt sich aus der Untersuchung, welche sich bei Sandhaas S. 443—457 über das Prinzip des Instituts der Verfangenschaft findet. Es handelt sich darum, welches Recht dem überlebenden Gatten, welches den Kindern an den verfangenen Gütern zustand, d. h. ob die Kinder sofort Eigenthümer dieser Güter wurden oder nur gesicherte Successionsrechte erhielten, ob also der überlebende parens nur Niessbrauch daran hatte oder das Eigenthum. Nur wenige Rechtsquellen sprechen sich hierüber bestimmt aus, die Gelehrten aber wollen entweder zwischen den Gütern des verstorbenen und jenen des überlebenden Gatten unterscheiden und wenigstens das Eigenthum der letzteren dem superstes zuschreiben, oder sie erklären die Kinder für Eigenthümer aller verfangenen Güter oder sie sind grade der umgekehrten

Ansicht und meinen, dass dem überlebenden Gatten das Eigenthum an denselben ohne Ausnahme zustehe. Während die meisten und darunter alle älteren Germanisten der zweiten Ansicht folgen, hat sich Sandhaas nach dem Vorgange von Stockmanns für die erste entschieden, aber seine Gründe haben mich nicht überzeugt. Grade das Princip der gesammten Hand — die Verschmelzung aller Güter zu einer Masse — scheint mir nicht vereinbarlich mit einer solchen nachträglichen Sonderung.

Wie man sich nun auch den Ursprung des Verfangenschaftsrechts vorstellen mag — Sandhaas S. 458 hält es für den gewohnheitsrechtlichen Niederschlag des Inhalts der Eheverträge —, es musste häufig die Verhältnisse der Betheiligten sehr ungünstig gestalten, indem bald der überlebende Gatte durch das Festlegen der Liegenschaften benachtheiligt, bald in Ermanglung von Immobilien das Erbrecht der Kinder gefährdet wurde. Es machte sich daher schon frühe und vor dem Eindringen des römischen Rechts das Bestreben geltend, durch mancherlei Bestimmungen ein Correctiv für diese Missstände zu schaffen. So wurden in manchen Rechten im Interesse der Kinder gewisse Mobilien für immobil erklärt (S. 391), die Ansprüche der ersteehelichen Kinder auf die Immobilien der ersten Ehe im Interesse der zweitehelichen Kinder beschränkt (S. 409), die Verfangenschaft im Interesse des überlebenden Gatten für einzelne Arten von Liegenschaften beseitigt u. s. w. Offenbar demselben Bestreben verdankt auch — wie schon bemerkt — das Grundtheilrecht seine Entstehung (S. 595).

Dasselbe tritt nemlich in der Regel erst bei der zweiten Ehe des überlebenden Gatten ein: bis dahin bestand Verfangenschaftsrecht, d. h. die sämmtlichen Immobilien waren den Kindern verfangen und superstes hatte daran die Leibzucht, sowie das Eigenthum der Mobilien, zu deren Veräusserung er nur nach einzelnen Statuten nicht befugt war. So wie aber superstes wieder heirathet, muss er das gesammte eheliche Vermögen und was im Wittwenstande dazugekommen, mit den Kindern theilen, was nach den einzelnen Rechten bald nach Köpfen, bald nach bestimmten Quoten geschieht, und was nun die Kinder bei dieser Theilung erhalten, gilt nicht blos als ihr Antheil an dem Nachlasse des verstorbenen parens, sondern auch als Abfindung von der Erbschaft ihres überlebenden parens, sowohl zu Gunsten der Stiefgeschwister und des Stiefparens, als auch insofern, dass der parens binubus darüber frei verfügen kann (S. 544), wenn etwa die zweite Ehe kinderlos bleiben und er auch den zweiten Gatten überleben würde. Grade dieser völligen Auseinandersetzung wegen wird hier von einer Grundtheilung gesprochen.

Auch von diesem Institute gibt nun Sandhaas von S. 463—595 eine detaillirte Darstellung unter Hervorhebung der mannigfachen Verschiedenheiten, welche sich in den einzelnen Statuten finden. So erhalten bald der superstes, bald die Kinder einen Mobiliar-Voraus, nach manchen Statuten wird auch das selbständige Vermögen der Kinder mit in die Grundtheilung hineingezogen (S. 483, 521), in der Regel haben nur die Kinder das Recht auf die Theilung bei zweiter Ehe des parens zu dringen, während andere Statuten es auch dem letzteren gestatten, überhaupt oder bei zweiter Ehe die Theilung vorzunehmen (S. 503); endlich wenn die Grundtheilung unterlassen worden war, lassen bei dem Tode des conjux binubus einzelne Statuten consequenter Weise die Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des Verfangenschaftsrechts geschehen, andere haben für diesen Fall besondere Bestimmungen getroffen, wie namentlich das Würzburger Recht, andere lassen das gesetzliche Einkindschaftsrecht eintreten.

Auch dieses Recht ist nur eine Modification des Verfangenschaftsrechts und wird daher z. B. von Wächter auch nur mit diesem Namen bezeichnet. Ebenso wie schon frühe die nachtheiligen Folgen des Verfangenschaftsrechtes durch die s. g. Einkindschaftsverträge beseitigt wurden, so wurden solche auch an manchen Orten üblich, an denen das Grundtheilrecht galt, weil dasselbe — namentlich wo sich der überlebende Gatte mit einem blossen Kopftheile begnügen musste — nicht minder drückend war, und so wurde zuletzt in diesen Gegenden das gesetzliche Einkindschaftsrecht eingeführt. Hiernach braucht superstes bei zweiter Ehe keine Grundtheilung vorzunehmen, sondern er hat den ersteheclichen Kindern einen s. g. Voraus zu bestellen, welchem unter Umständen ein Vorbehalt für den zweiten Gatten oder dessen Kinder entspricht, und wenn er stirbt, gebühren dann den Kindern aus beiden Ehen gleiche Erbrechte an dem gesammten erst- und zweitehelichen Vermögen. Kommt es aber nicht zu einer zweiten Ehe, so bleibt es in der Regel ganz bei den Bestimmungen des Verfangenschaftsrechts. Auch hier gibt nun Sandhaas S. 596—701 eine genaue Darstellung und hat wiederum eine Menge Verschiedenheiten nach den einzelnen Statuten aufzuführen. So ist z. B. an manchen Orten nur dem überlebenden Manne dies Einkindschaftsrecht zugestanden, während die Frau zur Grundtheilung verpflichtet ist.

Den Schluss des Werkes bilden einige Beilagen, welche die ungemeine Sorgfalt beurkunden, mit welcher Sandhaas sich der Quellen-Analyse hingab: eine Darstellung der Verhältnisse bei Auflösung der Ehe nach den oberhessischen Stadt- und Amtsbräuchen, und die

Uebersicht der ehelichen Erb- und Leibzuchtsrechte in Ober- und Niederlothringen.

III.

Sandhaas hat in seinem eben besprochenen Werke das s. g. kleine Kaiserrecht unter die Quellen des mittleren fränkischen Rechts nicht aufgenommen, jedoch hat er sich mehrfach (S. 145. 204. 271. 700) auf dasselbe bezogen und namentlich angegeben, dass es in seiner ursprünglichen Fassung reines deutsches Verfangenschaftsrecht statuire, womit er denn auch den fränkischen Ursprung dieses Rechtsbuchs anerkennt. Gleichzeitig hat Julius von Gosen in seiner Inauguralabhandlung „das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte“ (Heidelb. 1866) nicht nur über das Alter und die Heimath dieser Rechtsaufzeichnung gehandelt, sondern auch das darin enthaltene eheliche Güterrecht als fränkisches Recht genau erörtert [9]). In erster Beziehung spricht er sich dahin aus, dass das Kaiserrecht spätestens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in dem fränkischen Hessen entstanden und in dem fränkischen Theile von Mitteldeutschland noch bis zum Ausgange des Mittelalters benutzt worden sei. Man wird ihm hierin unbedingt zustimmen können, obwohl mir für seine Angabe, dass es auch in Frankfurt im Gebrauch gewesen sei, noch keinerlei Beweis aufgestossen ist und ich überhaupt bezweifele, dass es eine grosse practische Anwendung gefunden habe. Schon der Umstand, dass es in den ersten Zeiten der Druckerei niemals gedruckt wurde, während doch andere Rechtsbücher häufig im Drucke erschienen, lässt schliessen, dass es schon frühe in Vergessenheit gerathen oder nur in einem sehr beschränkten Kreise gebraucht worden ist. Aber auch der Character des Rechtsbuchs führt auf dasselbe Ergebniss. Denn dasselbe, welches in auffallender Weise den Kaiser hervorhebt und den ganzen Rechtszustand auf ihn zurückführt (eine Auffassung, die in solchem Umfang niemals practisch war), erscheint nicht sowohl als eine Zusammenstellung geltender Rechtssätze durch einen gerichtskundigen Mann, als vielmehr wie der Versuch eines theoretischen Lehrbuchs, in dem der Verfasser sich be-

---

[9]) Endemann, der durch seine Ausgabe des Kayserrechts (nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften und mit Anmerkungen, Cassel 1846) dieses Rechtsbuch zuerst eigentlich benutzbar gemacht, hat auch nicht einmal die leiseste Andeutung, dass hier ein Recht mit Verfangenschaft vorliege.

müht, eine Uebersicht des Rechtswesens aufzustellen. Und obwohl er hierbei von einem rein weltlichen Principe ausgeht, so möchte er doch wohl ein Geistlicher gewesen sein. Darauf deutet wenigstens die Art seiner Citate hin; nirgends beruft er sich auf einzelne bestimmte Gesetze oder Gebräuche, sondern die feierliche Formel „denn es steht geschrieben" muss immer aushelfen. Was dann die Darstellung des ehelichen Güterrechts im Kaiserrechte betrifft, so unterscheidet Gosen S. 108 zwei Systeme desselben; nach dem einen bleiben die Ehegatten trotz der äusserlichen Vereinigung des Vermögens die Eigenthümer ihrer eingebrachten Güter, nach dem zweiten erscheint das beiderseitige Vermögen als eine einzige Masse, an welcher, als Einheit gedacht, jedem der beiden Ehegatten Eigenthum zustehet, was jedoch S. 132 nur als Miteigenthum zu ideellen Theilen aufzufassen ist. Das erstere ist der Fall, wenn ein Wittumsvertrag errichtet wurde, durch den der Frau für den Todfall des Mannes eine lebenslängliche Versorgung — und zwar nur an liegendem Gut — bestellt wird[10]), im andern Falle, wenn kein Wittum bestellt worden, tritt das Recht der gesammten Hand mit Verfangenschaft ein. In dieser Annahme stimmt also Gosen mit Sandhaas überein und obwohl in dem Kaiserrecht der Ausdruck „Verfangenschaft" nicht vorkommt, so ist doch die Sache selbst vorhanden[11]). Ja, Sandhaas S. 700 hat bei der grossen Schärfe, mit der er die Quellen prüft, in dem Kaiserrechte je nach den verschiedenen Texten sogar eine doppelte Auffassung der Verfangenschaft gefunden; während nach der ursprünglichen Textirung in II. 97. 102 die sämmtlichen Liegenschaften den Kindern verfangen waren, haben einzelne jüngere Handschriften durch Einschaltung weniger Worte den Sinn geändert und eine Beschränkung der Verfangenschaft bewirkt. Doch möchte ich nicht, wie Sandhaas, hierdurch die Verfangenschaft auf die errungenen Güter beschränkt sehen; mir scheinen diese Einschaltungen nur den Zweck zu haben, die eigenen Immobilien des überlebenden parens von dem Bande der Verfangenschaft zu befreien. Gosen ist auf die Bedeutung dieser Einschaltungen nicht aufmerksam geworden, obwohl er die Frage, ob das Rechtsbuch die verfangenen

---

[10]) Man wird hierbei an den Gegensatz erinnert, welcher nach den späteren Stadtrechten, z. B. der Nürnberger Reformation, (vergl. Zeitschrift für deutsches Recht X. 19) zwischen den Ehen mit Geding und den ungedingten oder versammeten Ehen obwaltet.

[11]) K. Maurer in der Anzeige dieses Buchs in der krit. Vierteljahrsschrift IX. 101. 107, will nicht unbedingt zustimmen.

Güter als Eigenthum der Kinder oder des überlebenden Ehegatten ansehe, nicht unerörtert gelassen hat[12]). Wenn aber Gosen meine Auffassung, dass man in der früheren Zeit den Kindern an den verfangenen Gütern nur das Recht des verstorbenen parens eingeräumt, später aber Eigenthum daran zugestanden habe, auch für Frankfurt bestreitet, und den überlebenden Ehegatten als Eigenthümer betrachtet, so übersieht er, dass die Reformation von 1509 meine Ansicht bestätigt, und dass nach deutschem Rechte auch der blose Leibzüchter zu einer Veräusserung bei rechter Noth berechtigt war.

IV.

Die von mir 1841 gegebene Darstellung des älteren Frankfurter Rechts ist durch die neueren Arbeiten von Schwarz, Roth und Sandhaas als richtig bestätigt worden und nur über einzelne Nebenpunkte wurden abweichende Ansichten ausgesprochen. So hat z. B. Sandhaas S. 365 meine Annahme, dass der überlebende Gatte als Leibzüchter an den hinterfälligen Gütern Sicherheit dafür auf Verlangen habe leisten müssen (S. 53), bestritten und wie ich zugebe, mit gutem Grunde. Wie aber diese Güterordnung der gesammten Hand, welche ich S. 80 als eine Rechtsgemeinschaft zwischen den beiden Gatten als verschiedenen Rechtssubjecten aber Theilnehmern zu ideellen Theilen an dem einen Rechtsobject der vereinigten Gütermasse bezeichnet habe, und ob sie in dieser Weise aufzufassen sei, haben Schwarz und Roth nicht näher erörtert. Letzterer erachtet S. 355 die Bestrebungen, das Rechtsverhältniss zu formuliren, — es als societas, juristische Person, communio juris oder Gesammt-Eigenthum aufzufassen, für bedeutungslos, wie in ähnlicher Weise Stemann (das Güterrecht der Ehegatten im Gebiete des Jüt'schen Low, Kopenhagen 1857, S. 5 bis 7) alle diese Versuche einer festen Begriffsbestimmung verwirft, um schliesslich die Gatten als Rechtssubjecte der gemeinschaftlichen Vermögensmasse, aber ohne ideelle und ohne reelle Antheile, zu erklären — wobei man dann freilich mit Friedlieb (in s. Anzeige in den Jahrbüchern für Landeskunde der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg, Bd. 2, 1859, S. 311) fragen muss, wie dies überhaupt möglich sei. Schwarz aber, der

---

[12]) Seiner Ansicht, dass sich über diese Frage überhaupt kein allgemeines Princip aufstellen lasse, vielmehr die Auffassung nach Orten und Gegenden verschieden gewesen sei, stimmt auch Roth in der krit. Viertelj. X. 180 bei.

in §. 33 die rechtliche Natur der fränkischen allgemeinen Gg. behandelt und die verschiedenen oben erwähnten Auffassungen zurückweist, weil sie ohne Rüchsicht auf das frühere Recht der gesammten Hand aufgestellt worden seien, beschränkt sich darauf S. 105 diesem Recht den Begriff des römischen Miteigenthums für ganz fremd zu erklären und S. 15 das Wesen der gesammten Hand nach ihren einzelnen Wirkungen zu zeigen. Es ist daher doppelt zu bedauern, dass Sandhaas in seinem Buche nicht soweit gekommen ist, sich darüber zu äussern.

Dass die Güterordnung der gesammten Hand mit Verfangenschaft in Frankfurt bis zum Jahre 1509 bestanden habe und erst durch die Reformation von diesem Jahre beseitigt worden sei, ist eine anerkannte Thatsache. Jedoch lässt sich nicht bezweifeln, dass schon vorher, wie dies z. B. auch bei den letztwilligen Verordnungen der Fall war, manche römisch-rechtliche Anschauungen sich geltend machten, und dass es an Bedenken über die Statthaftigkeit einzelner dem römischen Rechte direct zuwiderlaufender Gewohnheiten nicht gefehlt hat, zeigen die Rathsprotokolle aus jener Zeit. Schon 1498 wird beschlossen, den Schöffen zu sagen, nachdem mancherlei Gebrechen an Rechten lange Zeit geschwebt und wider das Recht gebraucht wird, dass sie mit Rath der Gelehrten eine Reformation und Ordnung den Rechten gemäss für Hand nehmen sollten [13]. Denn unter diesen Rechten wird eben nur das römische Recht verstanden, dessen Anerkennung als gemeines geltendes Recht bereits durchgedrungen war. [14]) Selbst die bekanntesten Sätze des alten Ehe-Güterrechts mussten nochmals besonders als alte Gewohnheit bezeugt werden, und auch dies schützte sie nicht immer vor dem Schicksal, als wider das Recht laufend von den gelehrten Verfassern der Reformation beseitigt zu werden. Zum Beweis dient nachstehender Eintrag [15]) in dem sogenannten Bürgermeisterbuche des Jahres 1506 und flg., Folio 84:

Feria secunda post Vincent.

Item uff montag Sant Paulus tag conversionis anno XV^{c}. septimo [16]) sint Schöffen und Rathspersonen jnn der Ge-

[13]) Vgl. Lersner Frankf. Chr. Thl. II. S. 148. Thomas Oberhof S. 97.

[14]) Vgl. C. A. Schmidt die Reception des röm. Rechts in Deutschland. Rostock 1868. S. 217.

[15]) Herr Archivar Dr. Kriegk hatte die Freundlichkeit, mich auf denselben aufmerksam zu machen.

[16]) Also 25. Januar 1507, was auch der zweite Wochentag nach St. Vincent ist.

meyn [17]) vß sunderlichem Befelh des Rats samentlich verbotten gewest vnd vnder anderm vmbfrage bescheen vnd sunderlich uff diese zwen nachgeschrieben artikel die eynem iglichen Ratsfreunt mitsampt anderen drien Artikeln guter Zyt da vor heym gegeben sin sich dar vff haben zu bedenken vnd was ir eyner vss erfarung nit wissen soliches by den alten verstendigen vßerhalb Rats wes inen davon wissen sin erlernen. Item der erst artikel ob eyn offenbarlich kondich vnd notoria gewonheit si das das lest vnder zweyen eluten lebende, zwischen welchen keyn verschreibung ufgericht oder Testament gemacht ist, one vnderscheit alle farend hab jne Erbschaftsweise erobert auch jm fal so keyn ligend güter sunder alleyn farende hab vnd jnn abstigender Linien Kinder furhanden sind.

Der ander ob auch eyn offenbarlich gewonheit sy das das lestlebende one alle vnderscheit by den ligenden guteren Eynen bysess, hab mitsampt aller nutzung vnd niessung sin leptage lang, on angesehen die erben jnn abstigender Linien.

Daruff ist eynhelliglich durch den mererteil des Rats beschlossen, diese zwen Artikel wo nit sunderlich verschribung oder testament uffgericht sin das die bemelten Artikel irs Inhalts jnn dieser Stat Franckfurt also von alter vnd lenger dann menschen gedenken geubt und hergebracht sien, haben falle etwan fiel gesehen jnn beredung der Ehe die bemelten Artikel fur eyn gewonheit von den alten horen furwenden die sie auch etwan dick selbst vff den Hochzyten zu machen furgewent haben und also jnn gemeyner Vbung vnd gebruch allenthalben jnn dieser Stat gewest das bis itzt nyemant dar widder gehandelt hat.

Es lässt sich nemlich nur annehmen, dass diese genaue Erkundigung nach dem Recht des überlebenden Gatten auf die sämmtliche Fahrniss und den lebenslänglichen Beisitz an den Liegenschaften, selbst wenn Kinder vorhanden, den Zweck hatte, diese alte Gewohnheit zu retten. Aber in Betreff der Fahrniss gelang dies doch nicht.

Die Absicht der Reformation von 1509 ging nicht dahin, das bisherige Recht, — die alten Gewohnheiten und Uebungen, welche bis dahin nicht „beschrieben" waren und daher zu „viel Irrthum und Zwispeltigkeit" Veranlassung gaben, — aufzuzeichnen, sondern es sollte der Rechtszustand dem gemeinen Rechte oder dem gemeinen kaiserlichen Rechte gemäss geordnet und die alten Gebräuche „der doch eins teyls jetzundt on vnderscheidt für ontüglich angesehen werden" sollten

[17]) D. h. ohne die 3te Bank.

beseitigt, oder doch nur noch in so weit bestätigt werden, als sie sich mit dem kaiserlichen Rechte vereinbarlich zeigten. In der Lehre vom ehelichen Güterrechte führte dies zu einem gänzlichen Umstoss des alten Systems der gesammten Hand, an dessen Stelle zwar nicht unbedingt das römische Dotalrecht, aber doch eine damit verbundene Neubildung gesetzt wurde. Dies geschah indessen nicht durch eine systematische Aufstellung des neuen Rechtes, sondern es wurden die einzelnen alten Bräuche, die den Rechten ungemäss befunden waren, abgeschafft und was an deren Stelle treten sollte, wurde jeweilig beigefügt. So wurde im Titel de testamentis der bisherige Brauch, dass die Eltern einander in ihrem Testament sich geerbt und ihre Kinder darin mit nichts bedacht haben, aufgehoben und bestimmt, dass die Eltern „nach vermöge der Recht“ ihre Kinder zu Erben machen oder enterben müssten. Im Titel de bonis cedendis uno ex conjugibus praemoriente wurde der bisherige Irrthum, dass auch die liegenden Güter des Letztlebenden den Kindern einhändig geworden, abgethan und dagegen dem Letztlebenden die Macht gegeben, über diese Güter zu disponiren nach seinem Willen und vermöge der Recht. Im Titel de successione conjugum in bonis simul apportatis wurde nach einer Bestimmung, welche Güter fortan in Frankfurt für unbeweglich und für beweglich zu erachten seien, dem überlebenden Gatten bei beerbter Ehe die Hälfte der Fahrniss des Verstorbenen, bei kinderloser Ehe die ganze Fahrniss sammt dem Beisitz an dem auf die Kinder oder Erben gefallenen übrigen Einbringen des Verstorbenen zugewiesen. Der folgende Titel de bonis constante matrimonio quaesitis erklärt das in der Ehe erworbene Gut für beiden Eheleuten gemein und soll dasselbe bei Auflösung der Ehe halb auf die Kinder, halb auf den letztlebenden Gatten, bei kinderloser Ehe aber ganz auf den letzteren fallen, wenn der zuerst sterbende nicht anders verfügt hat. Im nächsten Titel de debitis ante matrimonium vel eo constante contractis per superstitem solvendis wird das eheliche Schuldenwesen geordnet. Wenn der letztlebende Gatte den Ususfruct an den liegenden Gütern und die ganze Fahrniss erhält, musste er auch alle vor und in der Ehe gemachten Schulden bezahlen, will er sich aber dieser Vortheile entschlagen, so hat er nur diejenigen Schulden zu zahlen, die ihn selbst betreffen. Hatten die Ehegatten vermischte Güter, so muss in diesem Falle der letztlebende bei Gericht um Absonderung seiner Güter bitten, doch gilt dies nur von den Eheleuten, die nicht Handel oder Kaufmannschaft trieben, denn sonsten soll auch die Frau in ihren zugebrachten Gütern und ihrer Zugift (dos oder parafernalia) keinen „vßzug“ haben, da hier

beide Gatten in solidum haften. Weiter wird im Titel de litteris dotalibus bestimmt, dass inskünftig die Brutlaufbriefe sich nur ad dotem et donacionem propter nuptias das ist zu beiden Zugiften erstrekken sollen: wird darin auch über andere Güter ein Geding geschehen, so wird dies erst durch den Tod — wenn es also nicht bei Lebzeiten widerrufen worden — bekräftigt. Endlich hebt der Titel de liberis ex diversis matrimoniis procreatis den bisherigen Brauch auf, dass die ersten Kinder alle liegenden Güter an sich genommen haben und führt die Erbfolge nach Ordnung gemeiner Rechten ein.

Mit diesen einzelnen Anordnungen war also die bisherige gesammte Hand und die Verfangenschaft, obwohl diese Benennungen gar nicht vorkommen, vollständig beseitigt. Wie in vielen späteren Rechten des mittleren und westlichen Frankens ist auch hier das gemeine Gut auf die eheliche Errungenschaft beschränkt worden, während dem die von den Gatten eingebrachten Güter deren Sondereigenthum bleiben. Dass aber damit für die Güter der Frau das römische Dotalrecht eingeführt worden, lässt sich nicht behaupten. Zwar kann ich der Meinung von C. Malss (zum Güterrecht der Ehegatten in Frankf. 1863 S. 5) nicht beistimmen, dass die Verfasser der Reformation, weil sie die Dos und ihre Privilegien nur so beiläufig erwähnen, nicht die vollkommen bewusste Absicht gehabt hätten, das römische Dotalrecht einzuführen, sondern nur die römische Terminologie gelegentlich und unwillkührlich angewendet hätten. Denn die Doctores juris, denen die Abfassung der Reformation aufgetragen war, gingen ersichtlich von der Ansicht aus, dass das gemeine kaiserliche Recht — das römische — selbstverständlich das geltende sei und sie sahen es so sehr als die Grundlage ihrer Arbeit an, dass ihnen der Bezug darauf im Allgemeinen genügte und eine Aufnahme der einzelnen Detailbestimmungen ganz unnöthig schien. Aber die Praxis folgte nicht der Theorie: die alte Auffassung, dass in der Ehe alle Güter zu dem gemeinschaftlichen Gebrauche der Ehegatten bestimmt seien, liess sich durch den römisch rechtlichen Unterschied der Dotal- und Paraphernal-Güter der Frau nicht beirren nnd so kann man mit Malss S. 9 allerdings sagen, dass durch die Reformation nur ein nach deutschen Anschauungen abgeartetes Paraphernal.-System hergestellt worden sei. Es war dies auch nicht eine Eigenthümlichkeit des Frankfurter Rechts, sondern wie namentlich Fr. Rathmann (einige Worte über eheliches Güterrecht nach heutigem gemeinen Rechte in Deutschland, Chemnitz 1859) nachgewiesen hat, ist überhaupt in Deutschland das reine römische Dotalsystem nicht Rechtens geworden. Während das römische Recht nur zwei Klassen des

Frauenguts kennt, dos welche gesetzlich in das Eigenthum des Mannes übergeht, und parapherna, woran gesetzlieh gar keine Rechte an den Mann übergehen, woran aber die Frau dem Manne mancherlei Befugnisse der Verwaltung und Benützung einräumen kann, wurde in Deutschland eine Dreitheilung des Frauenguts üblich; nur die s. g. bona receptia, Spill- oder Einhandsgüter, welche die Frau sich speziell vorbehielt, kamen nicht unter die Hand des Mannes, alle ihre anderen Güter, gleichviel ob bona dotalia oder paraphernalia, kamen aber darunter und der Unterschied zwischen diesen beiden verschwand oft gänzlich. Grade dieses Verhältniss ist es, was die Reformation Fol. 25 mit dem Ausdruck „vermischte Güter" bezeichnet, d. h. es war dann das sämmtliche Gut der beiden Ehegatten mit alleiniger Ausnahme der Spillgüter in der Hand des Mannes so vereinigt und vermischt, dass es nach Aussen Dritten gegenüber als eine Masse erschien.

Wie schon bemerkt, unterscheidet die Reformation von 1509 nur zweierlei Gut der Eheleute, die von ihnen in die Ehe eingebrachten oder darin ererbten Güter, welche Eigenthum des einzelnen Gatten bleiben (abgesehen von den Rechten des Ehemannes an den Illaten der Frau) und die den Ehegatten gemeinschaftliche Errungenschaft. Die Reformation weicht darin von manchen andern fränkischen Rechten ab, welche auch die eingebrachte Fahrniss als ein Gemeingut betrachten und somit eine s. g. Particular-Gg. statuiren. Während nun aber die meisten Rechte, welche gleich der Reformation nur eine Errungenschafts-Gemeinschaft kennen, auch bei Auflösung der Ehe und bei der ehelichen Erbfolge nur zwischen den inferirten und den errungenen Gütern unterscheiden, ohne deren Qualität als liegend oder fahrend zu beachten, (vgl. meinen Aufsatz über die Fortbildung und Gestaltung des fränk. ehel. Güterrechts, in der Zeitschrift für deutsches Recht X. 46 und H. C. Kurz das churf. Mainz'sche Landrecht, Aschaffenb. 1866) hat die Reformation die Erbfolge in die eingebrachten Güter verschieden angeordnet, je nachdem diese in Liegenschaften oder in Fahrniss bestehen, und sie lässt diese verschiedene Vererbung nicht nur wie einige Rechte (Zeitschrift X. 55) bei kinderloser Ehe eintreten, sondern auch bei beerbter Ehe. Die Reformation steht in dieser Auffassung eigentlich allein, wie ich in der Zeitschrift X. 57 bereits hervorgehoben habe, denn selbst das diese Auffassung theilende churpfälzische Landrecht ist dem Frankf. Rechte nur nachgebildet, und sie nähert sich damit, indem sie die inferirte Fahrniss bei Auflösung der Ehe in gleicher Weise wie die Errungenschaft behandelt, so sehr den Rechten der Particulargütergemeinschaft, dass

ihr auch schon durante matrimonio eine solche zu unterstellen versucht wurde, wie andererseits in Rechten mit Particular-Gg. auch nur eine Errungenschafts-Gg. gefunden werden wollte.

Ich kann nicht umhin hier des schönen und lehrreichen Aufsatzes von E. Hoffmann über die Schuldenzahlung bei der particulären ehelichen Gg. (in dem Archiv für practische Rechtswissenschaft Bd. 2, Marburg 1854, S. 191 flg.) zu erwähnen. Der Verfasser behandelt hier grade die späteren fränkischen Rechte und unterscheidet drei Classen derselben, je nachdem sie entweder alle Mobilien und die errungenen Immobilien oder nur die Errungenschaft gemein werden lassen oder aber neben der Errungenschaft auch eine besondere Vererbung der eingebrachten fahrende Habe des zuerst sterbenden Ehegatten statuiren. Zu dieser letzteren Classe rechnet er das Frankfurter Recht, aber auch das Solmser Landrecht und tadelt mich S. 247, weil ich es zur ersten Classe gezählt habe, ohne dass mich jedoch seine Gründe überzeugt hätten[16]).

Die erneuerten Frankfurter Reformationen von 1578 und 1611 haben den Character des 1509 geschaffenen Rechts im Wesentlichen nicht geändert, sondern geben nur ausführlichere Bestimmungen und grösseres Détail, aber es lässt sich nicht sagen, dass sie dadurch ein einheitlicheres Ganze geschaffen oder die mancherlei aus der Vermischung des nationalen und des fremden Rechts entstandenen Misstände beseitigt hätten. Auch die einzelnen später erfolgten Verordnungen haben hier nicht viel geholfen.

Die erneuerte Reformation handelt im dritten Theil von „Eheberedungen, Heuratsbrieffen, Eheleuten, Einkindschaften und was denen anhängt". Aus den 10 Titeln dieses Theils ist Folgendes hervorzuheben.

---

[16]) Die Solmser Landordnung enthält keine Bestimmung über das während der Ehe geltende Güterrecht, sondern handelt Theil II, Titel 28 nur von Erbschaft Manns und Weibs gegen einander. Hier aber wird in §. 5 und 6 die eingebrachte und errungene Fahrniss nicht getrennt und es ist daher von manchen Gelehrten für das Solmser Recht eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immob.-Errungenschaft angenommen worden. Ich habe mich dieser Ansicht angeschlossen, weil ich im Zweifel denjenigen Güterstand statuire, der am wenigsten von dem alten fränkischen Recht abweicht. Umgekehrt erblicken Andere darin nur eine Err.-Gemeinschaft, weil diese weniger von dem gemeinen römischen Recht abweicht. Wie Roth und Meibom kurhessisches Privatrecht I. 381 bezeugen, hat sich dafür auch die Praxis in Kurhessen entschieden. In Nassau ist dies auch der Fall. In gleicher Weise wird in der Praxis auch die Nassau-Katzenellenb. Landesordnung aufgefasst, vgl. Pinders im neuen Archiv für Preuss. Recht, IV. 308.

Der 2. Titel lässt es dabei bleiben, dass die Ehen mit Geding d. h. mit Bestimmung der Zugift oder Ehesteuer, und der Widerlegung geschlossen werden können, doch sollen Erbschaften nicht durch Eheberedungen vermacht und derartige Bestimmungen erst dann für kräftig gehalten werden, wann sie unwiderruflich durch den Tod bestätigt sind (§. 5). Was aber die Ehegatten zur Zugift oder Widerlegung an liegenden Gütern oder Gülten einander zubringen, sollen sie zu veräussern nicht Macht haben (§. 9).

Der 4. Titel bestimmt, dass ein Ehegatte, der aus vorderer Ehe Kinder hat, seinem zweiten Gatten nicht mehr als ein Kindestheil vermachen darf (§. 2) und vor der Hochzeit seine und des verstorbenen Güter (§. 6) inventiren lassen soll.

Der 6. Titel verordnet, dass wenn zwei Gatten in stehender Ehe liegend Gut mit einander kaufen, dieses ihnen gemein und die Währschaft deswegen ihnen beiden sämmtlich geschehen soll (§. 1). Nur wenn ein Gatte mit eigenem Geld — er habe dies erobert, ererbt, oder aus seinen anerstorbenen liegenden Gütern erlöst — liegende Güter erwirbt, sollen sie ihm allein gehören (§. 2). Aber die gemeinen Güter wie die Güter die einem Gatten allein zustehen, sollen nur mit Willen beider Gatten veräussert werden (§. 3, 4).

Der 7. Titel behandelt die Schulden der Eheleute. Das Letztlebende, das den Beisess der liegenden Güter und dazu die ganze oder halbe fahrende Habe eigenthümlich erhält, solle alle Schulden vor oder in der Ehe oder wie sonst gemacht, voll bezahlen (§. 2). Will es sich dieser Vortheile ganz entschlagen, so hat es nur die Obligationes und Schuldverschreibungen, die ihn mit besagen, zu seinem Theil zu bezahlen (§. 3). Will es aber den Beisess und die halbe Fahrniss nicht zusammen, sondern deren nur eins annehmen, so ist es auch an des Verstorbenen Schulden nur pro rata betheiligt (§. 4). Ein solcher Verzicht und die Separation der vermischten Güter muss aber vor Ablauf des Dreissigsten vor Gericht geschehen (§. 8). Dazu sind auch nur Eheleute berechtigt, die keine Kaufhändel, Handthierung oder anderes Gewerbe betreiben (§. 11). Eheleute, die einen gemeinen Handel treiben oder offene Wirthschaft halten, müssen in solidum die Schulden, die sie mit einander gemacht, bezahlen (§. 12) und die Frau hat wegen ihrer Zugift, der Widerlegung oder anderer eingebrachten Güter keinen Vorzug (§. 13). Wenn aber der Mann ohne sein eheliches Weib handelt, sollen deren Güter, es sei dos oder paraphernalia, für des Mannes Schuld nicht verhaftet sein, falls das Weib rechtzeitig die Mittel der Renunciation und Separation braucht (§. 18). Auch Handwerker, Weingärtner u. dergl. haben

diese beneficia nicht (§. 20, der in der Ref. von 1578 fehlt). Was hierin auf den Todesfall angeordnet ist, gilt auch im Falle eines Concurses während der Ehe (§. 21). Der ausführliche 10. Titel von Einkindschaften ist längst veraltet.

Im fünften Theil beschäftigt sich sodann die Reformation mit den Erbschaften ausserhalb Testamentes.

Hier wird im ersten Titel (§. 6—11), von der Succession der Kinder aus unterschiedlichen Ehen, nochmals die Abschaffung des alten Missbrauchs (d. h. der Verfangenschaft) bestätigt und den Kindern erster Ehe ihr väterliches oder mütterliches Erbgut gewahrt.

Der 4. Titel handelt von Erbschaft der Eheleute in den Gütern, die sie zusammenbringen oder die ihnen in stehender Erbe anersterben. In Ermanglung von Heirathsbriefen und Kindern erhält der Letztlebende den Beisess an allen liegenden Gütern des Erstverstorbenen sein Lebenlang, aber alle zugebrachte und ererbte Fahrniss desselben erblich zum Eigenthum (§. 3) wie denn schon in Theil 2, Titel 3 und Theil 3 Titel 3 §. 4 ausführlich angegeben ist, welche Güter in Erbschaften für liegend zu erachten seien. Hinterlässt aber der erstverstorbene Gatte eheliche Kinder, so erhalten diese seine liegenden Güter und die Hälfte seiner fahrenden Habe, während die andere Hälfte dem überlebenden Gatten zufällt, nebst dem lebenslänglichen Beisess an dem, was seine rechten Kinder von ihrem verstorbenen parens ererbt haben (§. 4—7).

Im 5. Titel wird von Erbschaften der Eheleute in den Gütern, so sie in stehender Ehe bei einander samptlich erzeugen und erobern, gehandelt. Zuerst wird in §. 2 bestimmt, was Errungenschaft sei, nemlich solche Güter, „welche zwei Eheleute in stehender Ehe bei einander, sei es durch ihr eins (doch dass desselbig Ehegemächt keinen eigenen sondern Handel führe) oder sie beide mit ihrem mühsamen Fleiss, gute Haushaltung und fürsichtige Geschicklichkeit über dasjenige, was sie beiderseits zusammengebracht haben, durch den Segen Gottes erobern und an sich bringen.“ Doch durften die Eheleute auch ihr Sondergut gemein machen (§. 7). Sind nun keine Kinder vorhanden, so sollen diese liegenden und fahrenden errungenen Güter dem letztlebenden Ehegatten eigenthümlich zufallen und bleiben (§. 9), sind aber Kinder vorhanden, so sollen diese Güter halb auf die Kinder halb auf den letztlebenden Gatten erblich versterben und fallen, vorbehältlich des letzteren Beisess an dem Theil seiner Kinder (§. 10).

Weiter wird im 6. Titel verordnet, dass diese Erbgebühr nur dann stattfindet, wenn die Eheleute treulich bei einander bleiben, und im 7. Titel, dass kein Gatte dem andern diese Gebühr und was etwa

in den Ehepacten bestimmt sei, aus gefasster Gräme letztwillig entziehen dürfe, doch jeder Gatte die Macht habe, über seine zugebrachten Güter und seinen halben Theil der errungenen Güter nach seinem Gefallen zu testiren.

Den Beschluss macht der 8. Titel von dem „Usufruct und Beisess, so der letztlebend Ehegemahel vermög dieser Reformation behelt". Insbesondere wird hier dem Nutzniesser auferlegt, auf Verlangen Caution zu leisten und die hinterfälligen Güter zu inventiren.

Zu diesen Bestimmungen der Reformation kommen nun noch ein gemeiner Bescheid des Raths vom 24. Juni 1734, wonach die Beschaffenheit der zugebrachten Güter, ob sie mobil oder immobil seien, juxta tempus illationis beurtheilt, und wenn zugebrachte Güter in der Ehe veräussert worden sind, ohne dass bei Auflössung der Ehe dafür Ersatz geleistet werden könne, der Verlust vermög der allhier gewöhnlichen societatis bonorum conjugalis gemeinschaftlich, d. h. nach Hälften getragen werden soll (Beyerbach Sammlung der Verordnungen der Reichst. Fr. I. S. 70), ein gemeiner Bescheid vom 21. Sept. 1758 über die Entziehung oder Schmälerung der Statutgebühr (ib. I. S. 73), wonach ein Ehegatte über das Eigenthum an seinen Liegenschaften, über die seinen Kindern heimfallende halbe Fahrniss und seine Errungenschaftshälfte verfügen kann, die Concursordnung vom 10. Januar 1837 (Gesetz-Sammlung V. 248), welche der Ehefrau eines Falliten gestattet, ihre noch vorhandenen in die Ehe eingebrachten Güter aus der Gantmasse zu separiren und sie im Uebrigen wegen ihres unter der Verwaltung des Ehemannes stehenden Vermögens und der Widerlage in die 6. Rangclasse locirt unter der in der Reform. I. 49 §. 5 ausgesprochenen Voraussetzung (dass sie nemlich mit ihrem Manne keinen gemeinen Handel etc. getrieben und ihm nicht durch üppiges Wesen zu seinem Verderben geholfen hat), endlich das Gesetz vom 5. Novemb. 1850 über die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte (Gesetz-S. X. 343). Hiernach steht allen Ehegatten ohne Unterschied des bürgerlichen Gewerbes das Recht auf Absonderung der Güter zu, jedoch bleiben für dessen Geltendmachung im Uebrigen die gesetzlichen Fristen und Vorschriften fortbestehen. Ehegatten, welche eine Handlung für gemeinschaftliche Rechnung betreiben wollen, haben sich nach dem Handels-Gesetzbuche zu richten: ist es ein sonstiger Geschäftszweig, so müssen sie eine Erklärung desfalls ausstellen, die auf dem Protest-Comptoir aufzubewahren ist.

Dies sind also im Wesentlichen die Materialien, aus welchen das System des Frankf. ehelichen Güterrechts errichtet werden soll. Es

beruht in erster Linie auf dem Unterschied der eingebrachten und der errungenen Güter. In Beziehung auf letztere aber zeigt sich eine zweifache Auffassung. Bekanntlich richtete sich in früherer Zeit die Eigenschaft eines Gutes als errungen eben nur nach dem Umstande, ob dasselbe in der Ehe erworben war; für den Begriff der Errungenschaft kam es nicht darauf an, ob das Vermögen durch irgend einen Erwerb-Act vermehrt worden und noch weniger wurde sie darnach berechnet, ob schliesslich nach Abzug der beiderseitigen Illaten noch etwas weiteres vorhanden war, vielmehr war die Thatsache entscheidend, dass ein neues Vermögensstück erworben wurde. Es ist diese natürliche Auffassung der errungenen Güter sehr begreiflich, wenn man bedenkt, dass es sich dabei nur um Liegenschaften handelte, denn das rechtliche Schicksal der Fahrhabe war, gleichviel ob inferirt oder errungen, so sehr dasselbe, dass auf diesen Unterschied nichts ankam. Ob aber eine Liegenschaft ererbt oder in der Ehe erworben war, blieb allen Interessenten auch ohne Inventar leicht im Gedächtniss und hatte überdies seine grosse Bedeutung für die nächsten Verwandten. Es änderte auch daran nichts, ob das neue Gut aus dem eingebrachten Baarvermögen des einen Gatten oder selbst aus dem Erlöse eines eingebrachten Immobile angeschafft worden war. Nur allmählig drang das Surrogat-Princip ein, so dass wenigstens das für ein inferirtes Immobile neu angeschaffte auch ohne besondere Verabredung an des ersteren Stelle trat. Diese Auffassung ist z. B. in der chur-cöllnischen Rechtsordnung von 1663 ausgesprochen (vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschrift X. 41) und gilt noch heutigen Tages in der Grafschaft oder dem Veste Recklinghausen. Obwohl nemlich dies Vest in Westfalen liegt, so bildete es doch einen Bestandtheil des Erzstifts Cöln und erhielt dadurch auch das fränkische Recht, wie es im Erzstifte Cöln galt. Die Recklinghäuser Gg. nähert sich daher der hiesigen in vielen Punkten und die Darstellung derselben — welche zuletzt A. C. Welter in seinem „Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen" (Paderborn 1861) S. 118—135 gegeben hat — ist auch für das hiesige Recht von grossem Interesse. Die Reformation von 1509 steht nun offenbar auf demselben Standpunkt und in Thl. III., Titel 6 der ern. Ref. blickt noch deutlich dieselbe Auffassung durch. Aber sie ist in Thl. V, Tit. 5 und noch bestimmter in dem gemeinen Bescheid von 1734 verdrängt worden durch die Characterisirung der Errungenschaft als des bei der Trennung der Ehe über die beiderseitigen Illaten hinaus noch vorhandenen Vermögens, womit dann an Stelle eines einfachen thatsächlichen Verhältnisses eine künstliche Etatwirthschaft mit Abrechnungsverfahren

getreten ist, wie Gerber (Jahrbücher I. 250) richtig bemerkt. In Beziehung auf diese Errungenschaft besteht daher zwischen den Ehegatten, wie der oben erwähnte Bescheid von 1734 sagt, eine societas bonorum conjugalis zu gleichen Theilen und es ist diese Bezeichnung dahin zu verstehen, dass diese societas nicht schlechthin nach den Vorschriften des römischen Rechts zu beurtheilen, sondern durch den Zweck der Ehe modificirt ist. Daraus folgt, dass kein ehelicher socius auf Realtheilung klagen oder seinen Antheil eigenmächtig an einen Fremden veräussern kann. Es liegt hier ein Miteigenthum zweier in einer organischen Verbindung, in einer Genossenschaft stehender Personen vor (wie sich Scheele syst. Darstellung der Lippstädter Gg. Lippst. 1857 S. 6 ausdrückt), und es ist nicht nöthig diese Besonderheiten mit Malss (Zum Güterrechte der Ehegatten in Fr. Zweiter Beitrag 1853 S. 15) aus einem Gesammteigenthum herzuleiten. Von einer ehelichen Errungenschaft, als einem Activ-Saldo kann daher eigentlich nicht die Rede sein, so lange die Schlussbilanz der Ehe nicht gezogen ist (Malss l. l. 16) und es steht damit in Widerspruch, wenn die in einer Ehe vorhandenen Güter im Zweifel als errungene angesehen werden. Aber ein solcher Nothbehelf ist nicht zu entbehren, wenn es an den erforderlichen Grundlagen fehlt. Eine Etatwirthschaft, mit Abrechnungen und Bilanzen, ist nemlich ohne Inventarien nicht möglich, solche sind aber in Frankfurt weder bei Eingehung der ersten Ehe vorgeschrieben oder üblich, noch werden sie durchgängig bei Eingehung einer zweiten Ehe errichtet, da die desfallsige Vorschrift der Reform. in Beziehung auf den pater binubus schon längst ausser Gebrauch gekommen. (Vergl. Souchay Anmerk. zur Reform. S. 603.) Wirklich genaue Theilungs-Recesse können daher auch nur in den wenigsten Verlassenschaftssachen errichtet werden, mit Hülfe jenes Nothbehelfs werden sie zumeist compromissartig angefertigt. Doch mag sich dies ausgleichen mit den Nachtheilen oder Unzuträglichkeiten, die gar manchmal die durch eine Inventarisation erzwungene Blosstellung der Vermögensverhältnisse im Gefolge haben könnte. Weit schwieriger scheint mir die Rechtfertigung eines neuerdings aufgekommenen Verfahrens, wegen der Schulden eines Ehegatten dessen ideelle Hälfte an den in der Ehe erworbenen Liegenschaften während der Ehe zwangsweise zu veräussern. Denn dies Verfahren, was sich nur an den obengeschilderten alten Begriff errungener Güter anlehnen könnte, steht doch im offenbaren Widerspruch mit dem neuen Begriff der ehelichen Errungenschaft als eines Activ-Saldo's bei Auflösung der Gg. Wo liegt dann die Gewissheit, dass ein solches in der Ehe errungene Grundstück

wirklich z. B. dem Ehemann zur Hälfte gehört, da noch nicht einmal feststeht, ob überhaupt eine eheliche Errungenschaft vorhanden ist? Ich kann mich hier dem nicht anschliessen, was Malss (zum Güterrecht der Ehegatten, dritter Beitrag, das System des ehel. Schuldenwesens, Fr. 1853, §. 12—23) ausführt.

Was sodann die eingebrachten Güter der Ehegatten anlangt, so ist das deutschrechtliche Princip (vgl. oben S. 269) in soweit durchgedrungen, als der Unterschied zwischen bona dotalia und paraphernalia nicht mehr bestehet, [19]) vielmehr, wie namentlich die Concursordnung zeigt, in dem allgemeinen Begriff des unter der Verwaltung des Mannes stehenden Frauenguts aufgegangen ist. Eine dos im römisch rechtlichen Sinne kann allerdings noch bestellt werden, aber es pflegt so wenig zu geschehen als die Bestellung einer Widerlage.

Das Verhältniss während der Ehe beruht noch auf der altfränkischen Grundlage. Während der Ehemann als Haupt der ehelichen Genossenschaft (denn auf die alte Mundial-Gewalt kann man dies jetzt nicht mehr wohl zurückführen) die Verwaltung des gesammten eingebrachten und errungenen ehelichen Vermögens hat[20]), und die darin befindlichen beweglichen Gegenstände ohne Zuziehung seiner Frau veräussern kann[21]), ist er nicht berechtigt, liegende Güter ohne die Einwilligung und Mitwirkung seiner Ehefrau zu veräussern, sie mögen nun von ihm oder der letzteren eingebracht oder errungen sein. Der Ehefrau dagegen stehet nur, soweit es die Besorgung der Küche und des Haushalts mit sich bringt, eine Verfügung über das eheliche

---

19) Vergl. auch was Evelt das eheliche Güterrecht S. 10 von den Ansichten der preuss. Gerichte über diese Frage sagt.

20) Es ist dies Verhältniss, wie oben bemerkt, als Gütervermischung bezeichnet und entspricht dem, was Runde (deutsches ehel. Güterrecht. Oldenb. 1841 S. 74) eine formelle eigenthümliche Gg. nennt.

21) Bezüglich der beweglichen Dotalsachen sagt dies die Reformation ausdrücklich. Vgl. Souchay Anm. 390. Aber auch hinsichtlich der übrigen Illaten der Frau lässt es sich nicht bestreiten und ebensowenig scheint mir das Bedenken begründet, welches Bender Handbuch des Frankfurter Privatrechts S. 63 bezüglich des ehemännlichen Verwaltungsrechts äussert. Die Ehefrau kann gegen eine üble Verwaltung des Mannes Hülfe bei den Gerichten suchen und wenn der Mann nicht mehr solvent ist, Separation beantragen, aber ihre von ihm veräusserten Mobilien kann sie nicht vindiciren. Auf ihre Spillgüter hat dies natürlich keine Anwendung und es lässt sich auch wohl behaupten, dass die zu ihrem leiblichen Gebrauch bestimmten Dinge, wie ihre Kleider, Wäsche u. dgl. nicht einseitig von dem Manne veräussert werden dürfen.

Vermögen zu. Aus dem Wesen der Ehe folgt, dass die Benutzung des ehelichen Vermögens auch der Ehefrau gebührt. Die eben beschriebene Stellung des Ehemannes bringt es nun mit sich, dass er es auch vorzugsweise ist, der das eheliche Vermögen mit Schulden beschweren kann. Es fragt sich also, in wie weit die Ehefrau persönlich oder ihr Vermögen für diese Schulden verhaftet sind. Mals (a. a. O. S. 915) unterscheidet die zum Zwecke der Ehe gemachten Schulden von den Sonderschulden, die ein Gatte einseitig oder welche beide Gatten gemeinschaftlich für andere Zwecke contrahiren und behauptet, dass beide Gatten für die eigentlichen Eheschulden solidarisch verhaftet seien, was zwar die Reformation nicht ausdrücklich sage, aber aus dem Entwicklungsgange unseres Rechts folge. Auch diese Ansicht kann ich bezüglich der Ehefrau nicht theilen. Die Frau haftet für die Eheschulden, die der Mann persönlich oder die sie innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises contrahirt, weder persönlich noch in solidum, noch mit ihren Illaten, wenn sie nicht ausdrücklich die Mithaftung übernimmt. Mir scheint dies grade aus dem Stillschweigen der Reformation, welche doch sonst die Solidarverbindlichkeit der Frau in einzelnen Fällen erwähnt, ebenso hervorzugehen, als wie aus dem Einfluss, welcher dem römischen Rechte in dieser Lehre eingeräumt wurde. Die Bedeutung der privilegia dotis et illatorum, sowie das beneficium separationis würde so gut wie aufgehoben sein, wenn die Frau damit nur die Befreiung von den Sonderschulden des Mannes (ibid. S. 45) erlangen sollte.

Der Unterschied zwischen den liegenden und fahrenden Gütern, welcher während der Ehe in Beziehung auf die Veräusserungsbefugniss des Mannes hervortritt und hier seinen guten Grund hat, wird auch bei der ehelichen Erbfolge beobachtet und gehört da nicht zu den Vorzügen des hiesigen Rechtes. Wenn nach dem alten Rechte der überlebende Gatte die fahrende Habe erhielt und darüber als Mobiliarerbe frei verfügen konnte, so richtete sich dies nach der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände, wie sie eben in dem Zeitpunkt der Auflösung der Ehe vorhanden waren. Der gemeine Bescheid von 1754 setzt dagegen fest, dass die Eigenschaft der einzelnen Vermögensstücke bei dem Einbringen in die Ehe auch bei deren Trennung massgebend sein solle: es kann daher ein Ehegatte z. B. nicht mehr eigene fahrende Habe hinterlassen, als er eingebracht hat und wenn er während der Ehe eine Liegenschaft veräussert hat, so wird deren Erlös bei der Auflösung der Ehe als immobil angesehen. Es liegt auf der Hand, dass bei dem Mangel von Eingangs-Inventarien hier Anlass zu Zweifeln und Zwistigkeiten genug geboten ist.

Uebrigens ist das hiesige Recht auch dem allgemeinen Gang der Entwicklung, die Eigenschaft des liegenden Guts mancherlei an sich beweglichen Gegenständen beizulegen, sie zu immobilisiren, um das Erbrecht des überlebenden Gatten im Interesse der Kinder zu beschränken, gefolgt, und hat daher nicht nur jährliche Renten, Gülten, verpfändete Schulden u. dergl., sondern in Erbschaftsfällen auch die Handelsgüter für unbewegliche Güter erklärt.

Die Reformation spricht zwar auch da, wo sie dem überlebenden Gatten seinen Antheil an der Errungenschaft zuschreibt, von einem „eigenthümlich zufallen und erblich auferersterben", allein es ist nicht streitig, dass der überlebende Gatte die halbe Errungenschaft jure communionis und nicht als Erbe erhält. Ebenso ist der Beisess desselben an dem auf die Kinder oder sonstige Erben des verstorbenen fallenden Nachlasse nicht als ein von der Reformation gewährter Erbvortheil, sondern als Folge des ehelichen Güterverhältnisses anzusehen und kann daher von dem überlebenden Gatten nur in so weit angesprochen werden, als ihm überhaupt die s. g. Statutgebühr zukommt. Ist ihm z. B. in dem Ehevertrage anstatt der portio statutaria eine bestimmte Geldsumme oder Rente zugewiesen, so kann er den Beisess auch nicht seinen Kindern gegenüber als ein elterliches Recht beanspruchen.

Das eheliche Schuldenwesen bei Auflösung der Ehe endlich hat sich in mancher Beziehung anders gestaltet, als wie es die Reformation anordnet. Auch hier wirkt der Unterschied zwischen dem liegenden und fahrenden Gute bedeutend ein. Denn der §. 2 Tit. 7 Theil IV. der Ref., wonach der Statutarerbe alle Schulden zahlen soll, ist nie practisch geworden, sondern die Immobiliarerben müssen auch die Immobiliar-Schulden übernehmen (Souchay Anm. S. 625). In dem alten Recht war dies anders, der Mobiliarerbe konnte da wohl zur Zahlung aller Schulden verpflichtet werden, weil es Immobiliarschulden im jetzigen Sinne nicht gab, da bei Bestellung eines Zinses oder dem Verkauf einer Rente aus einem Immobil das später s. g. Obereigenthum desselben an den Zins- oder Renten-Berechtigten überging.

Die Reformation ging von der Ansicht aus, dass nur die Ehefrau an der Errungenschaft Theil nehmen solle, welche bei einem etwaigen Verluste auch dafür aufzukommen habe. Sie sagt (Thl. III. Titel 7 §. 17) „Und dieweil das Weib in solchen gemeinen Händeln in gleicher Gefahr und Verlust stehen muss, so ist auch billig, dass ihr aus solchem Handel aller Gewinn auch gleich zustehe." Geringe Leute, die Leib an Leib, Gut an Gut heirathen (III, 1 §. 3), Handwerker und Weingärtner (III, 7 §. 20, V. 5 §. 6), Eheleute, die einen

gemeinen Handel treiben oder die Wirthschaft halten (III, 7 §. 12), erringen mit einander und haften gleichmässig für die Schulden, ohne dass sie das beneficium separationis hätten. Wenn aber ein Ehegatte allein Handthierung oder Kaufmannschaft treibt, so fällt sein Gewinn nicht in die Errungenschaft (V. 5 §. 5), dagegen steht aber dann der Frau das Recht der Renunciation und Separation zu Rettuug ihres Vermögens zu. Ganz gegen die Worte und den Geist der Reformation hat sich daher die (von Souchay Anm. S. 969 flg. mit Recht bestrittene) Uebung geltend gemacht, dass die Frau auch an dem Handelsgewinn des Mannes Theil nehme, ohne ihr Separationsrecht einzubüssen, wenn der Handel des Mannes nicht ausdrücklich als ein Sondergeschäft desselben erklärt worden sei. Denn dadurch ist die Frau eines Handelsmanns in eine bevorzugte Stellung gegenüber den Frauen anderer Geschäftsleute gekommen, welche ihr das Gesetz nicht einräumen wollte [22]). Das Gesetz vom 5. Nov. 1850 hat nun allerdings alle Ehefrauen im Güterrechte gleichgestellt und hat damit dies Missverhältniss zwischen Betheiligung an der Err- und Verrungenschaft verallgemeinert. Aber es hat auch durch Beibehaltung der für die Geltendmachung des Absonderungs-Rechts bestehenden gesetzlichen Vorschriften einen neuen Missstand geschaffen. Während nemlich bisher einzelne Classen von Frauen (der Wirthe, Handwerker etc.) unbedingt von dem Separationsrechte ausgeschlossen waren, gleichviel ob sie ausserhalb der Haushaltung in dem Geschäfte mitthätig waren oder nicht, so werden sie jetzt nur von dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen, wenn man ihnen eine solche Mitthätigkeit in dem Geschäfte speziell nachweisen kann [23]). Das Ergebniss ist also, dass z. B. die Ehefrau eines Wirths oder Handwerkers, welche sich um das Geschäft ihres Mannes nicht bekümmert, für dessen Schulden nicht haftet, ohne dadurch ihren Errungenschaft-Antheil einzubüssen, dass sie aber ihr eingebrachtes Vermögen auf das Spiel setzt, so wie sie sich beigehen lässt, dem Manne in seinem Geschäfte Hülfe zu leisten. Eine Rechtsverbesserung ist daher in diesem letzten legislatorischen Werke nicht wohl zu erblicken.

---

22) Wenn aber der Ehemann in einer Handels-Gesellschaft stehet und das Vermögen seiner Frau in dieselbe einbringt, so ist nach den Bestimmungen des allgem. deutschen Handels-Gesetzbuchs §. 119. 122 dies Vorrecht jetzt sehr gefährdet.

23) Malss zum Güterrechte III. 14 ist zwar der Meinung, dass das Gesetz diese Bedingung grade abgeschafft und nur die Praxis sie wieder eingeführt habe. Dann müsste ich die Praxis, die er lobt, anklagen. Aber die erwähnte Beibehaltung der früheren Vorschriften spricht gegen seine Ansicht.

V.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass in Deutschland auf keinem Theile des Rechtsgebiets eine so grosse Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit, aber auch vielfach eine so grosse Unklarheit und Verwirrung gefunden wird, wie in der Lehre von dem ehelichen Güterrechte. Der Widerspruch, in dem hier das römische Recht mit den nationalen Ansichten sich befindet, die Ausdauer, mit welcher das Volk an seinen hergebrachten Gewohnheiten selbst in Einzelnheiten fest hielt und die Nothwendigkeit, dieselben möglichst zu schonen, tragen hieran die Schuld. Nicht selten wichen auch die Gerichte in der rechtlichen Auffassung der Verhältnisse von einander und von der im Leben herrschenden Uebung ab, so dass Theorie und Praxis nicht im Einklange standen. Deswegen machte sich häufig das Bedürfniss geltend, theils diesen Ungewissheiten überhaupt, theils den vielerlei Abweichungen, welche oft in den Rechten der zu einem Gebiete gehörenden Orte hervortraten, auf dem Wege der Gesetzgebung ein Ende zu machen. Was in früheren Zeiten in dieser Hinsicht geschah, soll hier nicht erwähnt werden. Noch mehr, wie früher ist jetzt das Streben darauf gerichtet, mit Benutzung der Ergebnisse, welche die neuen wissenschaftlichen Forschungen auch in dieser Lehre erzielt haben, das eheliche Güterrecht von der Herrschaft bloser Gewohnheiten zu befreien und auf fester Grundlage in consequenter Ausbildung zu ordnen. Diesem Streben verdanken die verschiedenen Entwürfe zu Gesetzen über das eheliche Güterrecht ihre Entstehung, welche theils als Privat-Arbeiten von einzelnen Gelehrten ausgegangen, theils von Seiten der Regierungen veröffentlicht worden sind, um die Stimmen sachverständiger Leute zu vernehmen, ehe es zum wirklichen Erlasse des Gesetes kam. So wurde im Königreich Würtemberg durch das Justizministerium der Entwurf eines Gesetzes über die eheliche Gg. mit Motiven durch den Druck (Stuttgart 1840) zur allgemeinen Kenntniss gebracht, der im Anschluss an das bestehende würtemb. Recht namentlich die Errungenschafts-Gemeinschaft behandelte. Besondere Beachtung verdient sodann der Gesetzes-Entwurf über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten unter Lebenden und auf den Todesfall, welchen der Oldenburgische Ober-App.Gerichts-Präsident C. L. Runde als dritten Theil seines Werks über deutsches eheliches Güterrecht (Old. 1841) mit grosser Sorgfalt und Sachkenntniss nach dem Bedürfniss der Länder sächsischen Rechts ausgearbeitet hat. Derselbe lässt die Eheleute in dem Eigenthum nach

getrennten Gütern leben, gibt aber dem Ehemanne, dem der eheliche Erwerb allein gehört, Niessbrauch und selbständige Verwaltung an dem gesammten Vermögen seiner Frau. Es ist dies das System der Gütervereinigung, welches er als das ursprünglich deutsche Recht anerkennt. Vor Kurzem ist nun auch der Entwurf eines Gesetzes über das eheliche Güterrecht auf Grund der bayerischen Statutarrechte von Otto von Völderndorff (Erlangen 1867) erschienen. Da in Baiern das Verhältniss des gesonderten Vermögens als Dotalrecht (d. h. nicht als reines römisches Dotalrecht, sondern als deutsches Illatenrecht) mit der deutsch rechtlichen Modification der Mobiliar- und Errungenschafts-Gemeinschaft ebenso sehr verbreitet ist als die allgemeine Ggemeinschaft, so ist in diesem Entwurfe Rücksicht auf diesen doppelten Güterstand genommen; die Ehegatten leben in dem Güterstande des gesonderten Vermögens, wenn sie nicht durch Ehevertrag festsetzen, dass sie in Gg. leben wollen (Art. 1. 7.). In dem ersteren Güterstande soll nun der Ehemann zum Vormunde der Frau werden (Art. 11.), die Verwaltung und den Niessbrauch an dem Vermögen der Frau (mit Ausschluss ihres Sonderguts) haben (Art. 25), und zur Veräusserung der eingebrachten beweglichen Sachen der Frau befugt sein (Art. 27.), eingebrachte Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf den Namen der Frau aber darf er ohne deren Zustimmung nicht cediren, verkaufen oder aufkündigen (Art. 28.), zur Veräusserung eingebrachter Liegenschaften der Frau bedarf er ausserdem noch der Einwilligung eines ausserordentlichen Vormunds (Art. 29.). Für Schulden, welche die Frau ohne Zustimmung des Mannes contrahirt, haftet weder ihr Eingebrachtes noch ihr Sondergut (Art. 37.); wenn aber Mann und Frau ein öffentliches Gewerbe treiben oder der Mann allein ein Kauf- oder Banquiergeschäft betreibt, soll die Frau für alle Geschäftsschulden solidarisch mit ihrem Eingebrachten wie mit ihrem Sondergute haften (Art. 42). In der Ehe erwirbt die Frau dem Manne (Art. 18.), bei Auflösung der Ehe aber wird die Errungenschaft (d. h. was nach Abzug der beiderseitigen Illaten und der gemeinschaftlichen Schulden übrig bleibt) besonders vererbt. Bei dem Güterstande der Gg. wird das gesammte Vermögen der Gatten dergestalt ein Gut, dass kein Gatte mehr mit Wirkung sagen kann, „dieses oder jenes ist mein“ (Art. 51), vielmehr steht das Eigenthum an der Gg. nur der Ehegenossenschaft zu (Art. 76.): über die Fahrniss kann der Mann selbständig verfügen: über Liegenschaften, Forderungen und Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen aber müssen beide Gatten gemeinsam verfügen (Art. 77.). Stirbt der eine Gatte, so wird das Vermögen der Gg.

Alleineigenthum des Ueberlebenden, es mögen Kinder da sein oder nicht (Art. 93). Aber bei zweiter Ehe muss er zwei Dritttheile des Vermögens, wie es bei dem Tode des andern Ehegatten vorhanden war, den Kindern hinausgeben (Art. 98). Eine Kritik der Einzelnheiten dieses Entwurfs, dessen Grundzüge ich hier hervorgehoben habe, würde zu weit führen; er enthält zwar manche gute Bestimmungen, wozu ich namentlich zähle, dass die Errungenschaft bei dem Güterstande des getrennten Vermögens während der Ehe nicht als eine besondere Masse betrachtet wird (es ist dies meines Erachtens auch der Standpunkt der Volksrechte, welche der Ehefrau nach Auflösung der Ehe einen Theil der errungenen Güter zuweisen, aber keine Err.-Gemeinschaft kennen), im Allgemeinen jedoch kann ich dem Lobe nicht beistimmen, was ihm im liter. Centralblatt (1867, Sp. 577) gespendet wird, und kann nicht glauben, dass ein Gesetz dieser Art sich im Leben bewähren würde. Die Qualificirung des Ehemannes als Vormund der Frau entspricht nicht der heutigen Stellung der Frauen, und die Zuziehung eines ausserordentlichen Vormunds ist eine ganz überflüssige Formalität. Die Beschränkung des Art. 28 ist störend und ungenügend, da der Mann doch berechtigt erscheint, solche Forderungen einzuziehen, wenn sie von dem Schuldner selbst zurückbezahlt werden. Ein Grund, wesshalb die Frau eines Banquiers für dessen Geschäftschulden solidarisch gar mit ihrem Sondergute haften soll, ist nicht ersichtlich. Das Eigenthum der Ehegenossenschaft bei der allgemeinen Gg. ist ein doctrinärer Begriff ohne alle practische Bedeutung und nur ein anderer Name für das Gesammt-Eigenthum, was sich in Art. 51 ganz nach des alten Lange Beschreibung vorfindet.

Mit ganz besonderem Eifer war man in Preussen unter dem Ministerium des Herrn von Kamptz bemüht, das in den einzelnen Provinzen, Gebieten und Städten geltende zumeist auf Gewohnheit und alten unvollständigen Statuten beruhende eheliche Güterrecht in präciser Formulirung der einzelnen Rechtsnormen zusammenzustellen und zu klarer Anschauung zu bringen. Es erschien eine ganze Reihe von Entwürfen der einzelnen Provinzial- und Statutarrechte, welche mehrfach berathen und revidirt nicht nur eine treffliche Uebersicht des geltenden Rechts darboten, sondern auch hinreichendes Material gewährten, um unter Beseitigung oft unbedeutender Difformitäten und gleichgültiger Spezialitäten, aber mit Erhaltung dessen, was aus volksthümlicher Rechtsentwicklung hervorgegangen und den Bedürfnissen des Lebens entsprechend sich gestaltet hat, allmählig zu einer einheitlichen Rechtsbildung zu gelangen. Ein Verzeichniss dieser Ent-

würfe gehört nicht hierher, nur beispielsweise hebe ich den Entwurf einer Verordnung über das Provinzial-Familien- und Erbrecht für die Kurmark und die Neumark Brandenburg (Berlin 1838 und revidirt 1841), den revidirten Entwurf des Prov.-Rechts des Fürstenthums Münster (Berlin 1836), des Fürstenthums Paderborn (Berlin 1831), des Herzogthums Cleve ostseits des Rheins und der Grafschaften Essen, Werden und Elten (Berlin 1837), das Particularrecht der Grafschaften Wittgenstein (Berl. 1837) hervor.

Aus solchen Vorarbeiten, als Frucht langer und vielseitiger Berathungen ist das Gesetz vom 16. April 1860 über das eheliche Güter-Recht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg hervorgegangen. [24]) Die Provinz Westfalen ist aus 29 verschiedenen Landestheilen zusammengesetzt und in ihr [25]) galten nicht nur vier verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechts, das gemeinrechtliche Dotalrecht (zumeist im Herzogthum Westfalen), das Dotalrecht des allgem. preuss. Landrechts (in Corvey, Tecklenburg, Essen und an manchen andern in der ganzen Provinz zerstreut liegenden Orten), die Particular-Gg. (in Recklinghausen, Werden, Siegen, Wittgenstein, — alles Gebiete des fränkischen Rechts) und die allgemeine Gg. (in Münster, Minden, Paderborn, Cleve, Söst, Dortmund, Duisburg — überhaupt in 17 Landestheilen), sondern innerhalb dieser Systeme gab es wieder die mannichfachsten Abweichungen, nicht selten an ganz nahe bei einander liegenden Orten. Dazu gesellte sich noch eine grosse Unsicherheit in dem, was wirklich geltendes Recht war, theils weil die Grenzen der einzelnen früheren Territorien unsicher geworden waren, theils weil Zweifel obwalteten, welches Güterrechtssystem in einzelnen Gebieten die Regel ausmache, theils weil der materielle Inhalt der einzelnen Rechte unklar war und von den verschiedenen Ge-

---

[24]) Dies Gesetz hat schon verschiedene Bearbeitungen gefunden, von J. Evelt das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen nach dem Gesetz vom 16. April 1860, (Paderb. 1861), von S. Sutro unter gleichem Titel (Münster 1861), von H. Geck die eheliche Gg. ein Commentar zu dem Gesetze vom 16. April 1860 (Soest 1861), von A. C. Welter Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen (Paderb. 1861). Letzteres Werk gibt eine ausführliche Darstellung des früheren und jetzigen Rechts. Der Verfasser des dritten Buchs H. Geck hat auf dem dritten deutschen Juristentag (in Wien, 1862) den Antrag gestellt, ein gemeinsames Güterrecht für ganz Deutschland anzustreben und die eheliche Gg. als das der deutschen Ehe entsprechendste System anzunehmen. Aber der Antrag ging nicht durch. Vgl. Verhandlungen des dritten d. Juristentags II. 203.

[25]) Zuzüglich der 3 genannten Kreise, welche zur Rheinprovinz gehören.

richten verschieden aufgefasst wurde. [26]) Diesem chaotischen Zustande machte nach dem dringenden Wunsche des Landes — dem auch mit der Codification der einzelnen Statuten nicht gedient war — das obengedachte Gesetz, dessen erste Anregung in das Jahr 1845 zurückgeht, ein Ende. Dasselbe führte für den ganzen bezeichneten Länder-Complex (von dem wunderlicher Weise in Folge der Opposition der Majorität des Herrenhauses nur diejenigen Landestheile des Herzogthums Westfalen ausgenommen sind, in welchen bisher das Dotalrecht galt) ein einheitliches provinzielles System der allgemeinen Gg. ein, dem die Bestimmungen des allg. Landrechts über Gg. zur Unterlage dienen. [27])

Nach diesem Gesetz gebührt nun dem Ehemann allein die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich und er kann ohne Einwilligung der Frau über alle Gegenstände, selbst über die Liegenschaften verfügen und sie veräussern: nur darf er ohne solche Einwilligung Immobilien oder die gesammten Mobilien oder einen aliquoten Theil derselben nicht verschenken, auch keine sogenannte Uebertragsverträge abschliessen (§. 3). Bei unbeerbter Ehe kann jeder Gatte für sich allein über die Hälfte des gemeinschaftl. Vermögens von Todeswegen wegen verfügen, bei beerbter Ehe können die Ehegatten dies nur gemeinschaftlich thun. Nur die sofortige Schichtung kann jeder Gatte allein anordnen (§. 6). Ab intestato aber behält der überlebende Gatte die eine Hälfte des gemeinschaftl. Vermögens als sein Eigenthum: die andere Hälfte bildet den Nachlass des verstorbenen und wird nach den Vorschriften des allg. Landrechts vererbt: soweit er nicht an Kinder aus früherer Ehe des verstorbenen Gatten fällt, hat der überlebende daran den Niessbrauch auf Lebenszeit (§. 7). Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Gatte, es sei Vater oder Mutter, die Gemeinschaft fort, er hat nicht nur den Niessbrauch des ganzen gemeinschaftl. Vermögens,

---

[26]) So nahm z. B. das Appell.-Gericht in Paderborn für die dortige Gg. das Consolidations-, das Obertribunal aber das Condominal-Princip an. Vgl. Evelt S. 3. In Werden nahm seit 1849 das Obergericht eine Todttheilung an, die Untergerichte blieben bei der früheren entgegengesetzten Ansicht. Geck Gg. S. 48.

[27]) Einzelne Gebiete haben damit allerdings ein von ihrem bisherigen ganz verschiedenes Recht erhalten, im Allgemeinen wurde aber doch auf das bestehende Recht Rücksicht genommen. In Schlesien geschah dies gar nicht: dorten bestanden 64 verschiedene Particularrechte über eheliches Güterrecht und diese wurden sämmtlich durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 beseitigt, welches für alle von dem 1. Januar 1846 an geschlossene Ehen das allg. Landrecht einführte.

sondern auch die Verwaltungs- und Verfügungsrechte, wie sie nach §. 3 dem Manne während der Ehe zustehen: dagegen fällt Alles, was er irgendwie erwirbt, in die Gemeinschaft, von dem Erwerbe der Kinder aber nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte (§. 10). Die Wittwe kann ihren späteren Erwerb gegen die Ansprüche der Gemeinschafts-Gläubiger durch gerichtliche Hinterlegung eines Inventars sichern (§. 12). Der überlebende Gatte darf jederzeit die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) verlangen (§. 13): er muss sie vornehmen, wenn der verstorbene Ehegatte sie letztwillig angeordnet hat so wie wenn er zur andern Ehe schreitet (§. 14). Die Schichtung geschieht nach dem Zustande, in dem sich das Vermögen nun befindet, also ex nunc (§. 15).

Ob dieses neugeschaffene Recht sich in praxi bewährt oder etwa zu seiner Abwehr eine Vermehrung der Eheverträge veranlasst hat, ist mir nicht bekannt. Mit der communio prorogata werden sich wohl auch die Gegenden befreunden, die sie bisher nicht kannten, da dieselbe, als ein Sitzen auf Gedeih und Verderb, dem Wesen einer allg. Gg. entspricht. Bedenklich scheint mir das Veräusserungsrecht, welches dem Manne und resp. dem parens superstes selbst über Immobilien eingeräumt ist und welches das allgemeine Landrecht nicht kennt. Ich kann in dieser Erweiterung nicht mit Geck (Gg. S. 18) eine dem natürlichen und gesetzlichen Berufe des Mannes entsprechende Stellung finden und Evelt S. 54 sucht bereits nachzuweisen, dass der Mann wenigstens nicht über das ganze Vermögen auf einmal im Wege lästigen Vertrags unter Lebenden verfügen dürfe. Wo aber der Ehemann die Einwilligung der Frau bedarf und ohne dieselbe handelt, ist seine Handlung ohne alle rechtliche Wirkung und nur ein etwa dabei vorkommender Betrug etc. könnte ihn zu einer Entschädigung verpflichten.

VI.

Das eben besprochene Gesetz vom 16. April 1860 sollte nicht ohne Nachfolger bleiben. Aehnliche Zustände wie sie in der Provinz Westfalen vorhanden waren bestehen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und zur Beseitigung derselben soll ein Gesetz über das Güterrecht der Ehegatten erlassen werden. Dieser Bezirk ist nemlich aus einer grossen Zahl kleinerer Gebietstheile zusammengesetzt, und obwohl das eheliche Güterrecht in denselben, auf der gemeinsamen Grundlage des fränkischen Rechts beruhend, nach dem

Eindringen des römischen Rechts sich überall zu der s. g. particulären Gg. ausbildete, so hat es sich doch in den einzelnen Gebieten, die unter verschiedener Landeshoheit standen und ihre besondere Gesetzgebung hatten, in abweichender Weise entwickelt. Nicht nur gilt in einigen die blose Err.-Gemeinschaft, in andern die Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft, sondern auch unter den Rechten derselben Art herrscht wieder im Einzelnen selbst in wichtigen Punkten eine erhebliche Verschiedenheit. So gelten in diesem kleinen Bezirk, abgesehen noch von einzelnen Gewohnheiten und Special-Verordnungen, neun verschiedene Statuten. Die früher zu Kurköln gehörenden Landestheile richten sich nach der kurkölnischen Rechtsordnung von 1663, die früher zu Kurtrier gehörenden nach dem Trierer Landrecht, in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen gilt das in dem s. g. Lamprecht'schen Statute aufgezeichnete Gewohnheitsrecht. Während diese drei Rechte eine Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft festsetzen, gilt eine blose Err.-Gemeinschaft in der Stadt Wetzlar nach dem Mainzer Landrecht von 1755, in den vormaligen Grafschaften Solms nach dem Solmser Landrechte von 1571, in dem früher Nassau-Weilburg'schen Amte Atzbach nach einem dem Solmser Landrecht im Allgemeinen conformen Gewohnheitsrecht, in den früher zur Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Ortschaften nach dem Hachenburger Statut, in den vormaligen Grafschaften Wied nach der durch Gewohnheit recipirten Nassau-Katzenellenbogen'schen Landesordnung und in dem Stadtbezirke Bendorf nach einem besondern Gewohnheitsrechte [28]). Und auch über die einzelnen Statute fehlt es bei deren lückenhafter, oft unklarer Fassung nicht an Zweifeln und an abweichenden Ansichten der Gerichte. Die hieraus entspringenden Missstände waren so fühlbar, dass schon 1837 der Entwurf eines gemeinsamen Provinzialrechts für diesen Bezirk ausgearbeitet wurde, der überall die blose Err.-Gemeinschaft einzuführen beabsichtigte, aber nicht zum Gesetz erhoben wurde. Erst 1863 wurde dies Werk wieder aufgenommen. Im Juli d. J. veranlasste die k. Regierung eine Conferenz von Gerichtsmitgliedern und Vertretern der Stadt- und Landgemeinden dieses Bezirks, um über ein neues Güterrechts-Gesetz für denselben zu berathen. In dieser Conferenz sprach man sich gleichmässig gegen die Einführung des Dotalrechts (wie es das preuss.

---

[28]) Hierüber vgl. Schmitthenner deutsches Güterrecht der Ehegatten in bes. Anwendung auf den k. preuss. Ostrhein-Bezirk. Neuwied 1842. Hertel Rechtsverfassung der ostrhein. Landestheile, in Kamptz Jahrbüchern. Bd. 26.

allgem. Landrecht normirt hat) und der allgemeinen Gg.. aus, auch die blose Err.-Gemeinschaft wurde nicht beliebt, obwohl z. B. die Vertrauensmänner aus dem Kreise Wetzlar sich nur schwer zur Aufhebung derselben entschlossen, sondern die Gemeinschaft der Mobilien und der Immob.-Errungenschaft vorgezogen, namentlich auch aus dem Grunde, weil dieselbe bereits in dem grössten Theile der Rheinprovinz nach dem Code gilt. Das Resultat der Berathung war ein Gesetzes-Entwurf, der 1865 dem Abgeordneten- und dem Herren-Hause vorlag, 1866 dem ersteren wieder vorgelegt und an eine auf Grund des Beschlusses desselben vom 13. November 1866 besonders gewählte Commission zur Begutachtung verwiesen wurde. Diese Commission theilte zwar die Ansicht der Staatsregierung, dass nicht etwa durch eine Zusammenstellung der einzelnen jetzt geltenden Rechte, sondern nur durch die Einführung eines einheitlichen ehelichen Güterrechts eine Abhülfe der bisherigen Uebelstände bewirkt werden könne, aber sie erachtete den Zeitpunkt für den Erlass eines solchen Gesetzes nicht geeignet, weil auch in den von Preussen neu erworbenen Ländern, in Nassau, Kurhessen, Frankfurt a. M. und in den von Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen zumeist particuläre Gg. gelte,[29]) weil auch in diesen Ländern ein Einschreiten der Gesetzgebung wünschenswerth scheine und weil daher ein gemeinsames Gesetz für sämmtliche Theile Preussens, in denen bisher eine particuläre Gütergemeinschaft gegolten habe, zweckmässig sei, hierzu aber eine Theilnahme der Abgeordneten der neuen Landestheile an den

[29]) Der Bericht führt darüber folgendes an: in Bezug auf das eheliche Güterrecht sei durch Verordnung vom 5. Juni 1816 für das ganze Herzogthum Nassau das Solmser Landrecht eingeführt, welches nur die blose Gemeinschaft der Err. kenne; in den von Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen gelte überall nach einer landesherrlichen Verordnung vom 2. März 1793 eine blose Err.-Gemeinschaft; nach der Frankfurter Reformation gelte bei Handwerksleuten, Weingartsarbeitern, Taglöhnern und sonstigen geringen Leuten allgemeine Gg., wogegen bei habhaften Leuten nur eine Err.-Gemeinschaft Platz greife; in dem ehemaligen Kurhessen gelte Err.-Gemeinschaft in Althessen, im Rechtsgebiet der Solmser Landesordnung, d. h. im Fürstenthum Hanau, und im Rechtsgebiet des Mainzer Landrechts. Dabei ist jedoch die Angabe bezüglich Frankfurts unrichtig; hier gilt auch für Handwerker und geringe Leute, obwohl sie das beneficium renunciationis nicht hatten, keine allgemeine, sondern nur Err.-Gemeinschaft. Wenn nemlich auch unvermögende Personen, die nichts zusammenbringen, ohne Geding Leib an Leib, Gut an Gut mit einander heirathen, so soll es doch mit dem, was sie in stehender Ehe erwerben mögen, grade wie bei andern Ehegatten gehalten werden. Ref. III. 1. §. 3. 4. Das ganze Vermögen solcher Leute besteht dann eben in Errungenschaft! Bezüglich des Solmser Rechts vgl. oben Note 18.

Berathungen über dieses Gesetz erfordert werde. In dem Berichte der Commission wurde namentlich hervorgehoben, dass in diesen neuen Landestheilen beinahe durchgängig die blose Err.-Gemeinschaft gelte, dass voraussichtlich die Vertreter derselben sich gegen die Einführung einer Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft aussprechen würden und dass es daher unräthlich sei, jetzt dieses letztere Güterrecht in den alten Landestheilen einzuführen, während in den neuen ein anderes gelte und wahrscheinlich geltend bleibe. Da die alten und die neuen Landestheile nicht scharf von einander abgegrenzt seien, sondern vermischt unter einander lägen, so werde dadurch von Neuem der Missstand hervorgerufen, dass in demselben Bezirke bei gleichen Verhältnissen ein verschiedenes Recht gelte, und die Rechtsunsicherheit geschaffen, dass man wieder fragen müsse, welches Recht an jedem einzelnen Orte gelte. Von Seiten der Regierung wurde zwar erklärt, dass sie das neue Gesetz nicht demnächst auch in den neuen Landestheilen einzuführen beabsichtige, sondern dort mit Aenderungen in der Gesetzgebung in Bezug auf das eheliche Güterrecht nur vorgehen werde, wenn die neuen Landestheile den Wunsch danach ausdrücklich ausspräche. Die Commission beharrte jedoch einstimmig auf ihrer Ansicht und beantragte am 8. Januar 1867 die Ablehnung des Gesetz-Entwurfes, womit das Abgeordneten-Haus einverstanden war.

Weitere Schritte in dieser Angelegenheit sind noch nicht geschehen, es stehet jedoch zu erwarten, dass sie nicht lange beruhen werde und dass auch die neuen Landestheile bald in die Lage kommen werden, sich über die Frage auszusprechen, ob ein gemeinsames Gesetz über eheliches Güterrecht und welche Gestaltung des letzteren wünschenswerth sei.

Der erwähnte Gesetz-Entwurf, der einestheils vielfach den Bestimmungen des Code civil folgt und sich andererntheils denjenigen des Gesetzes vom 16. April 1860 thunlichst anschliesst, zerfällt in 3 Titel, deren erster von der gesetzlichen Gg., der zweite von der vertragsmässigen Abänderung der gesetzlichen Gg. handelt und der dritte die Uebergangs- und Schlussbestimmungen enthält[30]).

Der erste Titel zerfällt wieder in 7 Abschnitte. Der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen. Nach §. 1 soll, wie schon ge-

[30]) Er ist in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der I. Session der Legislatur-Periode 1866-1867 sammt den Motiven und dem Bericht (Nr. 88 der Drucksachen) abgedruckt und verdiente diese werthvolle Arbeit wohl eine weitere Verbreitung.

sagt, unter den Ehegatten, die ihren ersten Wohnsitz nach Eingehung der Ehe im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nehmen, eine Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Errungenschaft stattfinden. Der zweite Abschnitt handelt von dem Aktiv-Bestande der Gg. Zum Sondergute eines Ehegatten gehören nach §. 4 nur die unbeweglichen Sachen, welche er bei Eingehung der Ehe besitzt oder während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtniss oder Schenkung erwirbt. Der Grundsatz der Surrogate ist in §. 7 aufgehoben: das Aequivalent einer während der Ehe veräusserten Sonderguts-Sache fällt in die Gemeinschaft. Welche Vermögensstücke aber zu den unbeweglichen, welche zu den beweglichen Sachen gehören, wird durch die Grundsätze des gemeinen Rechts bestimmt. Ausstehende persönliche Forderungen, auch wenn sie verzinslich oder durch Hypothek oder Eigenthums-Vorbehalt gesichert sind oder in Immobiliar-Kaufgeldern bestehen, werden jedoch zu den beweglichen Sachen gerechnet. Auch gilt alles Vermögen, welches die Eheleute bei Auflösung der Gg. besitzen, so lange für eheliche Err. bis das Gegentheil erwiesen ist (§. 10). Der dritte Abschnitt handelt in §. 11—29 sehr ausführlich von dem Passiv-Bestande der Gg. Hervorzuheben sind die Bestimmungen, dass alle Schulden, welche während der Ehe von dem Ehemanne allein, oder von der Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise oder von ihr im Interesse der Gemeinschaft oder im Sonder-Interesse des Ehemannes in dessen Auftrag oder mit dessen Genehmigung contrahirt werden, Gemeinschaftsschulden sind (§. 16), dass für die Schulden, welche die Ehefrau in ihrem persönlichen Sonder-Interesse oder im Interesse ihres Sonderguts mit Genehmigung des Mannes contrahirt, dem Gläubiger das Gemeinschaftsvermögen, die Person und das Sondergut der Ehefrau, ja sogar Person und Sondergut des Ehemannes verhaftet sind, wenn letzterer sich nicht gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt (§. 17), dass aber Schulden, welche die Ehefrau ausserhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ohne Auftrag oder Genehmigung des Mannes contrahirt, für beide Ehegatten unverbindlich sind (§. 18). Wenn die Frau gemeinschaftlich mit dem Manne handelt, oder sich mit Genehmigung desselben oder für ihn verbürgt, kann sie sich auf die Vorschriften über die Intercessionen der Weiber nicht berufen (§. 20). Der Abschnitt IV. betrifft die Verwaltung der Gg. und die Dispositionen der Ehegatten unter Lebenden. Dem Ehemanne allein gebührt nun die Verwaltung des gemeinschaftl. Vermögens und des beiderseitigen Sonderguts. Er kann ohne Einwilligung der Ehefrau über alle zu dem gemeinschaftl. Vermögen gehörenden Gegenstände

verfügen, Immobilien veräussern, alle Kapitalien einziehen, auch wenn sie auf den Namen der Ehefrau allein lauten, u. s. w. Nur darf er ohne die Ehefrau nicht über die gemeinschaftlichen Immobilien, über das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich verfügen (§. 30). Auch bedarf er die Zustimmung der Ehefrau zur Veräusserung oder Belastung der zu deren Sondergut gehörigen Immobilien. Ueber sein Sondergut aber steht ihm freie Verfügung zu (§. 31). Die Ehefrau dagegen kann ohne Zustimmung des Mannes nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises über bewegliche Sachen disponiren (§. 33). Der fünfte Abschnitt, von der Auflösung der Gg. während der Ehe, gestattet der Ehefrau (abgesehen vom Falle des Concurses §. 47) die Vermögens-Absonderung zu verlangen, wenn wegen der Unordnung, in welcher sich die Angelegenheiten des Ehemannes befinden, ihr in die Gemeinschaft eingebrachtes Vermögen oder ihre sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche, namentlich ihr Antheil am Erwerb der Ehe oder ihr Lebens-Unterhalt gefährdet sind (§. 42). Diese Absonderung kann aber nur nach stattgehabtem Beweisverfahren durch gerichtliches Urtheil erfolgen (§. 43). Der Abschnitt VI. handelt von dem Erbrechte der Ehegatten und der Blutsverwandten derselben. Bei dem Tode des einen Gatten bildet sein Sondergut und die Hälfte des Gg.-Vermögens seinen Nachlass (§. 48). Bei beerbter Ehe fällt letztere Hälfte seinen Kindern, sein Sondergut zu einem Viertheil, oder wenn eins oder mehr Kinder vorhanden, zu einem Kindstheile dem überlebenden Ehegatten, im Uebrigen den Kindern zu. Der überlebende Ehegatte setzt jedoch mit den Kindern die Gg. fort, sofern nicht von dem Verstorbenen die sofortige Auseinandersetzung letztwillig angeordnet worden ist (§. 50). Während dieser fortgesetzten Gg. hat der überlebende Gatte rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens und des auf die Kinder vererbten Sonderguts des verstorbenen Gatten alle diejenigen Dispositionsrechte, welche während der Ehe dem Ehemanne zustanden (§. 55). Der überlebende Ehegatte kann jederzeit die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern vornehmen, bei Eingehung einer zweiten Ehe muss er es thun (§. 60) und die Kinder können sie verlangen, wenn der parens superstes unter Curatel gestellt wird oder solche Umstände eintreten, welche den Verlust der väterlichen Gewalt nach sich ziehen oder die Ehefrau nach §. 42. 47 zur Vermögens-Absonderung berechtigt hätten (§. 61). Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Ehegatte seine Kleidungsstücke, Bette und Leibwäsche sowie die zur Einrichtung ihrer Wohnung dienenden Möbel und Hausgeräthschaften zum Voraus (§. 70) und erbt ein Drittel oder

die Hälfte des Nachlasses, je nachdem er mit Ascendenten, Geschwistern und Geschwisterkindern oder mit andern Verwandten des verstorbenen Gatten concurrirt (§. 71). Dabei bleibt ihm der lebenslängliche Niessbrauch an den Erbtheilen seiner Miterben (§. 72). Auch wird er Alleinerbe, wenn keine Verwandten des verstorbenen bis zum sechsten Grad vorhanden sind (§. 71). Jeder Gatte kann einseitig über sein Sondergut und seinen Antheil am Gg.-Vermögen letztwillig verfügen: tritt der überlebende Gatte die Erbschaft aus einem wechselseitigen Testamente an, so kann er auch von seinen eigenen darin getroffenen Verfügungen nicht wieder abgehen (§. 74). Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils und bei unbeerbter Ehe auch der lebenslängliche Niessbrauch wird als Pflichttheil angesehen (§. 75). Der Abschnitt VII. endlich beschäftigt sich mit der Vermögens-Auseinandersetzung. Die Gg.-Masse und das Sondergut müssen sich wegen etwaiger Bereicherungen des einen aus dem andern Ersatz leisten (§. 77). Dabei gehen die Ersatzansprüche der Ehefrau an dem gemeinschaftlichen Vermögen denen des Mannes vor und subsidiarisch haftet auch das Sondergut des Mannes dafür (§. 78). Ein Verzicht eines Gatten auf die Gemeinschaft zum Nachtheile Anderer findet nicht statt. Doch kann die Ehefrau durch die Errichtung eines Inventars binnen drei Monaten von Auflösung der Gg. an sich der Haftung für die Gemeinschafts-Schulden über ihren Antheil an der Gg. hinaus entziehen (§. 82).

Der Titel II. handelt in 4 Abschnitten von den Heiraths-Verträgen, durch welche das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten abgeändert werden kann, von der allgemeinen Gg. und Err.-Gemeinschaft, falls diese laut der Eheverträge gelten sollen, und von den bei Ausschliessung jeder Gg. eintretenden Rechtsverhältnissen.

Der dritte Titel hebt die s. g. Nachtheile der zweiten Ehe (§. 105), die Einkindschafts-Verträge (§. 106), die Beschränkungen der Schenkungen unter Ehegatten (§. 108) auf. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über den Erbschafts-Erwerb der Kinder unter väterlicher Gewalt (sui heredes) sollen fortan auf alle Erben Anwendung finden (§. 107). Der Ehemann und beziehungsweise der überlebende Gatte hat bei dem gesetzlichen Niessbrauch keine Caution zu stellen (§. 109).

Betrachtet man nun diesen Gesetzes-Entwurf an sich, so lässt sich nicht verkennen, dass er, wie auch die beigefügten ausführlichen Motive darthun, mit grosser Sorgfalt und mit einer auch das geringste Détail beachtenden Genauigkeit ausgearbeitet ist. Will man sich für

den Güterstand der Gemeinschaft der Mobilien und der Immobiliar-Err. entscheiden, so kann man sich im Allgemeinen mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklären. Doch schliesst dies nicht aus, dass man in einzelnen Punkten sich zu Bedenken und Aenderungen veranlasst finden mag. Hierher gehört zuerst die überaus bevorzugte Stellung, welche dem Ehemanne eingeräumt wird, und durch welche die Rechtsfähigkeit der Frau in einer mit den jetzigen Ansichten kaum zu vereinbarenden Weise beschränkt erscheint. Die Berufung auf die Mundialgewalt des Mannes kann dies nicht rechtfertigen. Der Grundsatz des alten fränkischen Rechts, dass in wichtigen Angelegenheiten und namentlich bei Veräusserung von Liegenschaften, selbst wenn sie dem Ehemanne allein gehören, nur die gesammte Hand handeln solle, ist wohl ohne hinreichenden Grund aufgegeben. Bei der Beschränkung des Sonderguts auf Liegenschaften, die heut zu Tage nur in seltenen Fällen den Hauptbestandtheil eines Vermögens bilden, und bei dem Wegfall der Dotalprivilegien ist die Ehefrau mit ihrem Vermögen beinahe völlig in die Hand des Mannes gegeben und das ihr im Titel I. Absch. V. eingeräumte Recht, eine Vermögens-Absonderung zu verlangen, bietet ihr nur einen sehr geringen Schutz. Denn sie kann diese erst verlangen, wenn sich die Angelegenheiten ihres Mannes schon in Unordnung befinden, sie muss dann noch ein Beweisverfahren veranlassen, ein gerichtliches Urtheil erwirken, dessen Rechtskraft abwarten, und es dürfte, bis dies Alles geschehen, nur in den wenigsten Fällen von ihrem Antheil an dem Gg.-Vermögen etwas übrig bleiben. Auch der §. 41, welcher der Ehefrau einen gesetzlichen Pfandrechts-Titel an den zum Sondergut ihres Ehemannes gehörenden Immobilien wegen aller ihr bezüglich ihres Sonderguts zustehenden Ersatz-Ansprüche gewährt, kann bei dieser doppelten Beschränkung nicht viel helfen. Die Motive des Entwurfs, welche die Stellung der Frau während der Ehe als eine „durchaus untergeordnete, mehr passive“ bezeichnen, erkennen zwar an, dass das Gesetz der Frau ein Mittel gewähren müsse, den Verlust ihres Vermögens und ihrer Subsistenz abzuwenden, wenn der Mann einen sie gefährdenden Gebrauch von seinen ausgedehnten Dispositions-Befugnissen mache. Aber was ihr hier das Gesetz gibt, ist zu dem beabsichtigten Zweck nicht ausreichend. Mit diesen Anordnungen über die Verwaltung der Gg. hängen die Bestimmungen über das eheliche Schuldenwesen genau zusammen. Denn es sind desswegen alle Schulden, welche der Mann allein contrahirt, Gemeinschaftsschulden und mithin auch aus dem eingebrachten Mobiliarvermögen der Frau zu bezahlen. Die Vorschriften des Entwurfs über das eheliche Schulden-

wesen, welche in den Motiven nach einer sehr guten Schilderung der betreffenden Bestimmungen der verschiedenen Statuten ausführlich begründet werden, sind überhaupt sehr complicirter Art, aber es ist dies bei dem gewählten Güterrecht, wobei immer drei Vermögensmassen concurriren und dabei noch die schwierige Unterscheidung von Mobiliar- und Immobiliarschulden obwaltet, hier so wenig zu ändern, als bei der Auseinandersetzung der Gg. Mit Recht bemerken die Motive, der Begriff der Gemeinschaftsschulden sei vielfach dahin missverstanden worden, dass man jeden der Ehegatten dafür zur Hälfte mit seiner Person und seinem Sondergute verhaftet angesehen habe, weil die eheliche Gemeinschaft irriger Weise als eine Art von Societät angesehen und das Verhältniss der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern nicht aus einander gehalten worden sei. Wie weit ein Ehegatte dem Gläubiger persönlich und mit seinem Vermögen verhaftet sei, bestimme sich nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts: dass der Schuldner als Ehegatte in einer Gg. lebe, ändere an seinen persönlichen Verpflichtungen nichts, sondern verschaffe dem Gläubiger nur noch weitere Befriedigungs-Objecte. Er könne nämlich nun das Gemeinschafts-Vermögen als Executions-Object angreifen, und zwar das gesammte, nicht blos den Ideal-Antheil des Schuldners daran.

Ebenso sehr dem fränkischen Rechte widersprechend ist sodann die communio prorogata, welche der Entwurf aus dem Gesetze für Westfalen herüber genommen hat. Während grade der Erwerb des Wittwenstandes nach fränkischem Rechte dem parens superstes ausschliesslich gehörte, soll danach jeder solcher Erwerb, welcher durante matrimonio in die Gg. gefallen wäre, auch in die fortgesetzte Gg. fallen; von Seiten der Kinder dagegen nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalt. Es wird jedoch das Bedenken, dem Güterstande der partikulären Gg. das fremdartige Institut der prorogata einzufügen, durch die Vorschrift des §. 60 gemindert, wonach superstes jederzeit deren Aufhebung verlangen kann und so wird es immerhin der Erfahrung überlassen bleiben können, ob sich diese Einrichtung in der Praxis bewährt oder nicht.

Was nun die Stellung Frankfurts insbesondere zu diesem Entwurfe anlangt, so tritt hier die Frage in den Vordergrund, ob es sein althergebrachtes Güterrecht der blosen Err.-Gemeinschaft gegen den Güterstand der Gemeinschaft der Mobilien- und der Immob.-Errungenschaft aufgeben solle.

Dass das Frankfurter Güterrecht an mancherlei Mängeln leidet und mehrfacher Verbesserung fähig ist, geht aus der obigen Schilde-

rung desselben hervor. Wie es aber nun einmal von Alters hergebracht ist, entspricht es den hiesigen Verhältnissen und es wird nur in sehr seltenen Fällen durch Eheverträge abgeändert. Eine Vertauschung desselben mit einem andern Güterstande wird daher keineswegs gewünscht werden. Nur ganz wesentliche Vorzüge des letzteren könnten dazu Veranlassung geben. Solche aber sind in der Gemeinschaft der Mobilien- und Immob.-Errungenschaft nicht zu finden. Denn beide Güterrechtssysteme stimmen grade in den Hauptpunkten überein, d. h. in der Aufstellung der drei verschiedenen Gütermassen und in der Unterscheidung des liegenden und fahrenden Guts. Ich würde, wenn ein neues Güterrecht eingeführt werden sollte, lieber zu dem altfränkischen Rechte der gesammten Hand oder allgemeinen Gg. zurückkehren oder für das System der Vermögenstrennung stimmen. Der eheliche Erwerb, wie er zumeist von dem Manne herrührt, würde diesem allein gehören und die Frau, der ihr eingebrachtes Vermögen unter der Verwaltung des Mannes ungeschmälert bliebe, würde bei Auflösung der Ehe durch angemessene Erbvortheile für ihre Beihülfe zu entschädigen sein.

Hiernach kann es kaum zweifelhaft sein, dass Frankfurt dem Entwurfe zuzustimmen keinen Grund hat und dass vielmehr sein Bestreben dahin gehen müsste, an der blosen Err.-Gemeinschaft festzuhalten, zudem da, wie schon der Bericht der Commission richtig bemerkt, dieselbe beinahe durchgängig in den neuerworbenen Gebieten herrscht und es mithin viel zweckmässiger wäre, dass der ohnehin kleinere Theil des ostrheinischen Bezirks, in welchem dies nicht der Fall ist, hierin sich dem in weit grösserem Umfange geltenden Rechte anschlösse.

Indessen könnte man auch auf der andern Seite sagen, dass grade, weil die Systeme der Errungenschaft- und der Particular-Gg. im Wesentlichen auf derselben Grundlage beruhen und während der Dauer der Ehe nicht viel von einander abweichen, die Annahme des letzteren Güterstandes auch keine grossen Inconvenienzen mit sich führen dürfte und dass, wenn nur dadurch in einem grösseren Gebiete eine Rechts-Einheit erzielt werden könnte, dieses offenbaren Vortheils wegen auch Frankfurt auf sein bisheriges Recht verzichten solle.

Würde aber diese Voraussetzung eintreten, so müsste der vorliegende Entwurf doch in wesentlichen Pünkteu modifizirt werden, wenn nicht bei den meisten Ehen begüterter Leute durch Eheverträge ein abweichendes Recht begründet werden soll. Zu den bereits oben überhaupt geltend gemachten Bedenken treten dann noch weitere hinzu. In dem ganzen Bezirke, für welchen dieser Entwurf

ursprünglich bestimmt war, findet sich mit Ausnahme von Wetzlar kein grösserer Ort und es ist begreiflich, dass ein für eine vorzugweise ländliche Bevölkerung berechnetes Gesetz den Bedürfnissen einer städtischen Einwohnerschaft nicht überall entsprechen kann. Ebenso ist aber auch bekannt, dass umgekehrt ein Ehe-Güterrecht, welches sich in den Städten bewährt, auch auf dem Lande nicht nachtheilig wirkt[31]). Wenn daher auf dem Lande der Begriff der Immobilien auf die wirklichen Liegenschaften beschränkt werden kann, so ist dies in einer Handelsstadt nicht thunlich und die in Frankfurt geltende Immobilisirung gewisser Forderungsrechte, namentlich der Hypotheken und der mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Werthpapiere (vgl. oben S. 279) wäre daher in den Entwurf an Stelle des §. 10 aufzunehmen. Es kommt hierbei weniger darauf an, ob ein Gegenstand wirklich unbeweglich ist, als darauf, dass der Grundstock des Vermögens, die Basis, auf welcher der Familien-Wohlstand beruht, die mit der Immobiliarqualität verbundene festere Stellung einnehme. In den Städten aber bildet Haus und Hof nicht diesen Grundstock wie auf dem Lande. Ebenso wäre der Grundsatz der Surrogate in §. 7 wieder herzustellen. Sodann müsste, wie schon oben bemerkt, die Ehefrau theils ihrer ganz untergeordneten Stellung entnommen, theils für ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen besser gesichert werden. Es liegt ein Widerspruch darin, auf der einen Seite die Frau als mitthätig bei dem ehelichen Erwerbe und daran betheiligt anzusehen, auf der andern Seite sie allen rechtlichen Einflusses auf die Erhaltung des ehelichen Vermögens zu berauben, ebenso wie sie auf der einen Seite von jeder Theilnahme an der Disposition über das gemeinschaftliche auch ihr Mobiliar-Einbringen umfassende Vermögen auszuschliessen und sie auf der andern Seite ohne genügende Sicherheit für dasselbe zu lassen. Es ist in Frankfurt wie in andern Handelsstädten immer darauf gesehen worden, das Vermögen der Frau vor den Wechselfällen des Handels thunlichst zu schützen und in diesem

[31]) Gerken über die eheliche Gg. des Erwerbs in der Grafschaft Wittgenstein (Neues Archiv für preuss. Recht Bd. XII. Arnsburg 1847. S. 408) bespricht das nach der Witgenst. Gerichtsordnung von 1569 geltende Güterrecht. Er bemerkt, dass diese Erwerbs-Gg. nur auf wirklich gemeinschaftliche Arbeit gehe, was der Richter, Advokat, Arzt erwerbe, sei daher kein acquästus conjugalis: die ganze Gerichts-Ordnung sei nicht für die Beamten u. s. w., sondern für die Bauern gegeben und passe für sie. Aber, was Gerken nicht wusste, diese Gerichts-Ordnung ist in der fraglichen Materie eine beinahe wörtliche Wiederholung der Frankfurter Reformation. Vgl. Zeitschrift für deutsches Recht X. 58.

Vermögen bei Unglücksfällen einen Anhalt für die Familie zu schaffen. Den Gläubigern, die dies Verhältniss kennen, und sich, wie die Erfahrung zeigt, wenn sie bei ihrer Geschäftsverbindung mit dem Manne auch auf das Vermögen der Frau rechnen, durch besondere Uebereinkunft mit der Frau zu sichern wissen, geschieht damit kein Unrecht. Die Frauen, denen man im fränkischen Rechte seit Jahrhunderten bei der gesammten Hand eine Mitwirkung einräumte, sind heut zu Tage zu derselben nicht weniger befähigt wie früher. Endlich wäre die prorogata zu beseitigen, da diese auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, als wie sie in den grösseren Städten anzunehmen sind. Bei den Ackerbürgern kleiner Orte und bei den Bauern in Westfalen, wohér diese prorogata stammt, ist es allerdings die Regel, dass die Kinder in dem elterlichen Geschäfte oder Haushalte eine solche Beihülfe leisten, die nach dem Tode des einen parens als Ausgleichung dafür sich ansehen lässt, dass der überlebende Gatte seinen gesammten Erwerb des Wittwenstandes in die fortgesetzte Gemeinschaft einzuwerfen hat. Bleiben ja dort selbst die nachgebornen Geschwister, wenn der Bauerhot dem Aeltesten zufällt, meistens auch auf dem Hofe und gewähren in ihrer Arbeit die Gegenleistung für den Unterhalt und die einstige Aussteuer, die sie aus dem Hofe empfangen. Dass aber die erwachsenen Kinder in den Städten in dem Hause des verwittweten parens bleiben und miterwerben, ist ein seltener Fall. Die prorogata könnte hier nur eingeführt werden, um beinahe immer durch Testamente oder alsbaldige Schichtung beseitigt zu werden.

Bei meinem Vortrage über diesen Entwurf im Kreise der juristischen Gesellschaft wurden neben den allgemeinen Grundsätzen desselben auch die einzelnen Bestimmungen eingehend besprochen: darauf auch hier einzugehen und das Ergebniss der Berathung in der Form eines Gegen-Entwurfs, wie ein solcher von einem andern Mitglied der Gesellschaft vorgelegt wurde, zusammenzufassen, schien nicht am Platze, sondern mag einer spätern Zeit vorbehalten bleiben.

Urkunden
zur Geschichte der Familie Frosch
und ihrer Besitzungen,

mitgetheilt von Dr. L. H. Euler.

I.

1324. (1. December.) Herr Ulrich von Hanau verkauft den Hof zu Riedern an Albrecht zum Esslinger.

Wir Ulrich Herre zu Hanowe, vndt Agnes vnser eliche Vrowe, bekennen vffentliche mit dieseme geinwortigen Brieue allen den die nu sint oder vmmer hernoch koment, die in sehn oder horent lesen, daz wir mit gesamter hant mit beradene rade, mit vorbedachtem mude vnndt mit rade vnser fründe han verkaufft rec' tliche ondt redeliche vnsern Hob zu Rydern der da ist gelegen by der stat zu Franckenvord an dem Maine, mit ackern, mit velde, mit wisen, mit walde, mit wasser, mit weide, vnd mit den wisen die zu Seckebach sint gelegen, die da sint achte Morgen, vndt mit allem dem, daz in den Hob gehoret, versucht, oder unversucht, ess heisse wie es heisse, oder lige wo es lige, den bescheiden luden Albrechte zum Eßlinger, Katherinen seiner ehlichen wirten vndt iren erben, burgern zu Franckenvord, zu rechtem Eigen ewiclich zu besitzene, vmme Sechzehenhundert phunt haller, geng vnd gebe die sie vnss an gereideme gelde hant gezalt vndt bezalt, vndt gutlich gewert, vndt han daz gelt in vnsern nutz gewant, mit vnser freunde rade; Auch geloben wir den vorgenanten Albrechten und sinen erben, daz wir oder vnser erben sie an dem Hobe vndt an allem dem gude, daz darinnen gehoret niemer sulln gehindern, an keinen enden, oder mit keinen dingen, die in schedelich oder leit sin, dan wir sulln sie eren vnd furdern an allen enden, also ferre als sie is an vns suchen vndt geruchen, vndt verzihen auch alles des rechtes vndt alles dez dinstes, den wir an dem vorge-

nanten Hobe vndt an allem dem gute daz darinn gehoret bizher hant gehat, vndt han wir den vorgenanten Hob, vndt alles daz gut daz darinn gehoret vf gegeben vndt virzigen, als gewonlich ist in dem Lande, Auch erkennen wir vns, daz wir den Somer, den wir von dem Ryche bizher han gehat zu lehen, den Somer den lihen wir dem vorgenanten Albrecht, Katherinen siner elichen wirten, vndt allen iren erben sunen vndt dochtern zu glicheme teile von vns vndt vnseren erben zu rechtem lehen ewicliche zu besitzene. Zu orkunde vnd vester stedekeid aller dirre dinge, so han wir vnser Ingesigele an diesen Brief gehangen, der Brief ist gegeben nach Gotz geburte dreyzenhundert Jar, in dem vier vndt zwentzigsten Jar, an dem neisten dage nach sante Andreas dage des Heiligen Aposteln.

Aus dem Original im Archiv des heiligen Geist Hospitals. Die zwei Siegel, das Reitersiegel Ulrichs und das seiner Gemahlin, eine stehende Dame zwischen zwei Wappenschildchen zeigend, hängen stark beschädigt an. Der Hof Riedern, 1193 von Kaiser Heinrich VI. dem Schultheissen Wolfram von Frankfurt geschenkt (Böhmer Cod. 19), war 1230 an das Kloster Arnsburg gekommen (ib. 53) und dieses hatte ihn 1321 tauschweise an Herrn Ulrich von Hanau gegeben. (Arnsb. Urk. Buch her. von Baur Nr. 534). Vgl. Battonn örtl. Beschreibung I 235. Die vorstehende Urkunde ist aus v. Fichard's Zusätzen zu Battonn I. 260 erwähnt, aber der Zuname Albrechts irrig zum Esselmyir genannt. Bald darauf kam der Hof in den Besitz der Frosche und später an das h. G. Hospital.

II.

1342. (31. October.) Urtheil über die von Katharine zum Rebstock an Wicker Frosch gemachte Schenkung.

Wir der Schultheiz und die scheffen zu Frankinford irkennen uns uffinliche an dysem bryfe, das meister Wyker Froschs Senger zu Sant Bartholomee zu Frankinford qwam fur uns und nam sich an eyner gyfft die ime geton hette Katherine zu dem Rebestocke mit willen und virhengnizse Johannis Froyschis itztund ires elichen wirtes Solicher gude alse uf sie irstorbin were noch ires ersten mannis tode Hertwins Selgen zu dem hohenhus von Alheide selgin irer swestir, und stalte meyster Wycker das an uns die scheffen das wir dar ubir sulden ein recht sprechen, ob die gyfft macht hette. Die gifft virsprach Rylind dochter etzwanne Hertwins zu dem hohenhus und Katherinen der vorgenant und sprach: sie hofte bryfe und kundschaft zu brengene das Katherine die vorgenant ir mudir die gud ane ire hand nicht virgyfften mochte, sint die gud noch in ire hand nicht komen werin wand Hertwig Wizse sinen lypzucht daran haben sulde. Da ubirqwamen wir die scheffen mit dem

urteile das die gyfft macht hette, wand die gud uf Katherinen als virfallen werin das sie die gud gebin mochte weme sie wulde, Hertwige Wizsen sines rechtin an siner lypzucht und an siner gyfft der gude ein teyl der er sich beidir virmaz unverlustig, es enwere das das Rylind bryfe und kundschaft brechte und bewysete warum die gyfft nicht macht sulde haben, und sasten des meyster Wyckere und Rylinde ire rechtlichen tage zu dren virzehen nachten uz. Der tage wartetin sie und yschen ie von eyme tage zu dem andirn ire rechtlichen tage, da enbrochte Rilind keine kundschaft die sie adir yman helfen mochte und brochte bryfe. Die bryfe teileten wir die scheffen mit dem urteile das sie nicht macht enhetten, und geviel meyster Wyckere das urteil, das er mit der eygintschaft der gude tun und lazsen mochte noch allen synen willen alse mit synem eygen gude. Des sprach meister Wicker zu Hertwige Wizsen dem vorgenant um die nemelichen gud das er ime die gud lizse lygen und in dar an nicht enirrete unde um die schare die er siddir Alheiden selgen tode der vorgenannt davon uff hette gehaben. Des sint meyster Wicker und Hertwig lypliche gutliche und gentzliche gerichtit um alle die stucke sache und ansprache mit ir beidir vronde rade mit ir beidir wizsen und willen, mit willen und virhengnizse Johanis Froyschis und Katherinen siner elichen wirten der vorgenant. Also das Hertwig sol haben und blyben ewecliche by dem huse und gesezse zu deme Rebestocke hindene und vorne da er itzund inne wonit und by achte marken geldis und zwein kappengeldis die hernach stent geschrebin, mit namen seste halbe mark geldis uf dem Rosinbome, zwo mark geldis und zwene kappengeldis uf dem newen huse vor dem nurnberger hobe das Heile Starkerad hat gebuwet und drinne wonit, und eyne halbe mark geldis hindene an Zilmanne in der Luprandisgazsen, und uf das hus und gesezse hindene und vorne, zu dem Rebestocke und uf die achte mark geldis und zwene kappengeldis hat meister Wycker luterliche und gentzliche virtzegen. So sal meister Wycker haben und blyben ewecliche by allen den guden mit namen by der phening gulde in der Stad zu Frankinford, by dem hobe lande wysen und walde und was darzu gehorit by dem nidirn holtze das etzwanne was Alheide selgen zu dem Rebstocke der vorgenant und by den guden zu Bruningysheim zu Erlebach zu Friedeberg zu Zilsheim zu Burlachen zu Prumenheim zu Soden zu Hohenstad zu Hoberade und by allen den lygind en guden es sy an phenninggulde an korngulde an lande an wysen an wyngarten an walde wy es sy, besucht und unbesucht das Alheid selge gelazsin hat, und da by Hertwig von irin wegin gesezsen hat ane das hus und gesezse hindene

und vorne zu dem Rebestocke und die achte mark geldis und zwene kappen geldis alse vor stent geschrebin, und sal meister Wyker itzund in gewerde und nutz der gude dredin da Hertwig sinen lypzucht by gesezsen sulde haben, alse er sich virmaz und des ime ein teil vergyfftit waren von Alheide der vorgenant alse er sich auch virmaz, und hat Hertwig uf die gud und uff die lypzucht der gude allis sines rechtin das er daran haben mochte lutirliche und gentzliche virzegen, und sullen ir yglicher by syme teile der gude ewecliche blyben sitzinde und mogen myde tun und laszen gyfften und gebin adir virkouffen wy sie lustit ane alle ansprache hindirfal und widdirredde Johannis Froyschis Katherinen siner elichen wirten und Rilinde der vorg. und irer erben und eynes yglichen ane alle argelist und geverde. Wers auch das meyster Wycker adir Hertwig von todis wegen abegyngen und die gud nicht virgyfften virkeufften adir virlyhen, so sal meyster Wyckers gud uf sine neysten erben vallen und Hertwigis gud uf sine neyste erben vallen und den ewecliche bliben. Und ich Wycker Froyschs vorg. irkennen mich das ich Hertwige han ufgegebin und gebin ime uff mit dysem geynwortigen bryfe und virzihen auch lutirliche uf das hus und gesezse zu dem Rebestocke uf die achte mark geldis und zwene kappen geldis alse vore stent geschrebin yme und synen erben adir weme er sie gyfftet virkouffet oder lyhet ewecliche zu habene und zu besizene ane alle ansprache myn Wyckerz myner erben und eynis iclichen. Und ich Hertwig irkennen mich das ich han meister Wyckere ufgegebin und gebin ime uff in dysem bryfe und virzihen lutirliche uff alle die lyginden gud die Alheyd selge gelazsen hat und die ich von iren wegen hatte und drinne saz und uff die gyfft und uf den lypzucht der gude mit dysem geinwortigen bryfe ime und sinen erben ewecliche zu habene und zu besitzene ane alle ansprache myn Hertwigis miner erben und eynes iclichen, ane uff das hus und gesezse zu dem Rebestocke uff die achte mark geldis und die zwene kappen geldis alse vor stent geschrebin. Auch irkennen ich mich Wycker vorg. was dysis vorgeschrebin gudis das mir in dysir vorgeschr. richtunge wurden ist, inpflichtig ist zu Frankinford und von aldir here zu Frank. bedde und sture hat gegebin, das sal auch vorwert bedde und sture gebin alse andire burgere gud dut das zu Frank. ist gelegin. Zu urkunde dyser dinge und zu vestir stetikeid son han wir meyster Wicker Froyschs und Johann Froyschs unsir ingesigel zu der stede zu Frank. ingesigel und zu Hertwigis ingesigel an dysen bryf gehangen der ich Katherine mit in gebruchen, und wir der schultheis zu Frank. irkennen uns das alle dyse vors

teilit gerichtit gehandilt und irgangen sint alse vorgeschr. stet und auch mechtig sint und das sie auch ewecliche stete und veste werdin gehaldin und von nymanne zubrochin ensullen werdin, so han wir unser Stede ingesigel zu meyster Wyckerz und Johannis Froyschis und zu Hertwigis ingesigeln an dysen bryf gehangen, und Gyple von Holzhusen ein scheffin zu Frank. des da sitzit zu gerichte an des schultheizsen stad zu Frank. irkennen mich das alle dyse vorgeschr. stuke vor mir alse vor dem Amtmanne geurteilit gerichtit gehandilt und irgangen sint und auch mechtig sint und von nymanne zubrochin ensullen werdin und ewecliche stede und veste sullen werdin gehalden, und des zu vestir stedekeid so han ich min ingesigel zu der stede zu Frank. zu meyster Wykerz Johannis Froyschs und Hertwigis des vorg. ingesigel an dysem bryf gehangen, das ich Hertwig für mich und Elsen myne eliche wirten an dysem bryf han gehangen, und ich Else irkennen mich, dass alle dise vorgeschr. stucke mit myme guden willen und virhengnizse sint geschehen und verzihen daruff lutirliche und gentzliche mit dysem geinwortigen Bryfe undir Hertwigis mynis huswirtis ingesigel des ich mit ime gebruchen. Gegebin da man zalte nach gots geburte Drutzehenhundirt iar in dem zwey und virtzegisten iare an allir heylegin abinde.

Nach einer vom Original genommenen Abschrift des Herrn v. Fichard. Es ist diese Urkunde, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Geschichte der Familie Frosch, auch desshalb von Interesse, weil sie eine Frage entscheidet, die in dem fränkischen Rechte der gesammten Hand zu den streitigen gehörte. Es fragt sich nemlich, ob wenn dem Erben Güter anfallen, an denen dem überlebenden Ehegatten des Erblassers die Leibzucht gebührt, der Erbe (Anwärter) wärend der Dauer dieses Leibzuchtsrechts bereits über seine Rechte an diesen Gütern verfügen kann. Wie Sandhaas fränk. eheliches Güterrecht S. 225. 228 zeigt, gewähren einzelne Quellen dem Anwärter diese Befugniss, andere nicht. Nach Frankfurter Recht aber hatte er diese Befugniss, selbstverständlich ohne Nachtheil für die Rechte des Leibzüchters. Katharine von dem Rebstock hatte die hinterfälligen Güter ihrer Schwester Alheidis nach dem Tode ihres ersten Mannes Hertwin zu dem Hohenhaus, im Wittwenstande, ererbt und konnte daher ohne Rücksicht auf Rilinde die Tochter aus ihrer ersten Ehe darüber verfügen. Aber Alheid's hinterlassener Ehemann Hertwig Weiss hatte noch die Leibzucht daran und desswegen glaubte Rilinde, dass ihre Mutter dieses Verfügungsrecht doch nicht habe, es sei dann mit ihrer Hand, d. h. Zustimmung. Das Gericht war jedoch anderer Meinung und wies die Klage ab, da Rilinde weder die Geltung eines anderen Rechtes durch Kuntschaft nachweisen, noch eine besondere desfallsige Bestimmung durch Urkunden darthun konnte. Auch die Bestimmung der Gerichts-Termine nach Nächten ist zu bemerken, sowie dass die Gülten unbedingt zu den liegenden Gütern gerechnet werden. Von fahrender Habe ist keine Rede, denn diese hatte Hertwig Weiss geerbt.

III.

1343. (26. October.) Der Stadt Frankfurt Schenkung eines Bauplatzes an Wicker Frosch.

Wir die Burgermeister die Scheffen und der Rat zu Frankinford irkennen uns uffenliche an dysem bryfe allen die die in sehind odir horind lesen, das wir mit beradem mude, durch god und durch nutz unsir Stede und armer lude han virhengit und virhengen mit dysem geinwortigen bryfe dy hovestad vor Buckinheimer thore zuschen der nuwen muren und dem burgraben dy da stozsit an das porthus desselbin Buckinheimer thoris zu der linketen hand als man in die stad get, mit namen von dem porthus an bis an das Eyduch das da durch get, dem erbarn manne meyster Wyckere Froysche Sengere zu Sant Bartholomee zu Fr. zu eyme spydal sychen und andir arme lude da inne zu haldene und zu eyner ewigen mezse und zu andir me gehuse und notdorfft die dar zu gehorind zu machene und zu bestellene ewicliche mit synen erben adir andirs wy he wil adir kan und ez allirbest und godeliches bedunckit ane argelist und geverde; wirz auch das andirz yman me ewige mezse dar mechten die mochten auch die mezse die sie mechten bestellen wy sy luste, meyster Wyckers und des Spydalis an syme rechtin unschedelich und unverlustig. Auch sal alle die gulde und gud, die zu dem Spydale gegebin gesest odir gemacht wirt adir itzund ist, die inpflichtig und bedehafft sint, dem Ryche dynen und bedde und sture gebin, als andir burgere gud dut, das zu Fr. ist gelegen. Wers auch, das andirs yman me da uzwerter icht me wulde machen adir buwen ob ez ime virhengit wurde, der mag auch das bestellen wy in lustit ane geverde. Auch ensal man da obewendig dar erden keinen thurn adir kein gewelffe buwen adir machen, ez ensy dan mit unsirme des Radis rade und willen. Zu urkund dysir dinge han wir unsir Stede ingesigel an dysem bryf gehangen. Actum et datum anno dom. MCCCXLIII feria quinta post undecim milium virginum.

Nach der von dem Original im Katharinen-Kloster genommenen Abschrift des Herrn von Fichard.

IV.

1346. (1. Mai.) Schenkung des Wicker Frosch an das neue Spital zum h. Kreutz.

In Godes Namen. Amen. Ich Wycker ein Schulmeister zu Sant Stephan zu Meintze, Sun Heylmans seligen Froysches, etzwanne eins Scheffen zu Frankenfurt, dem Got gnade, bekennen mich an disem brieve, daz ich durch Gottes willen und mins vaders egenante und Elzbet seligen Sele miner muder und aller miner altvordern und aller gelaubigen Sele willen und Gode und seiner lieben muder und allen heiligen zu lobe und zu eren und sunderlich dem heiligen Crutze und der heiligen Junkfrawen Sant Kathrinen han gegeben und geben an disem brieve dem nuwen Spidale zu Fr. vor Buckenheimer dore gelegen, den ich egenanter Schulmeister mit miner koste und arbeide und mit minem gude han gemachet und gebuwet den Syechen daselbes zu irer nerunge und notdurft alles daz gud, daz hernach stet geschriben. Zum ersten funftzig phunt heller geldes di mir gebent der Convent und daz Closter von Burnenbach graez ordens alle jare uf Sant Martins dage als die briefe besagent die dar uber sint gegeben. Anderwerb sechtzig phunt heller geldes die ich han gekauffet umbe den Stift von Meintze mit minem eygen gude und ist man die gulde antheizzige worden Syfrid Froysch minem bruder, einem Scheffen zu Fr. als auch die brieve sagent die dar uber gemachet sint. Und wie wol die brieve im sagen so ist die gulde doch min, als auch der selb Syfrid min bruder daz hernach erkennet under sinem eigen ingesigel. Item alles min gut daz ich zu Bruningesheim han, ersuchet und unersuchet, daz Wentzel Kirchdorffer itzunt inne hat und mir alle jare da von gibet nun und funftzig achteil korngeldes, vier achteil weiszes, zwei achteil erweiz, ein summerin linsen frankenfurter maszes und ein halb deil was in einem garten wechset und auch das hauwe zu male daz uf miner wisen wechset daselbes. Item nun Schilling und dry heller geldes und ein hun ierlicher gulde die man mir zu Vurlachen gibet uf Sant Martins dage und ander alles min gut daselbes zu Vurlachen daz ich han vererbet umb zehen achteil korngeldes frankenf. maszes, die man antwurten sal zu Fr. zuschen den zwein unser frawen dagen uf denselben Spidale. Item min gut zu Zilsheim das ich geluhen han Luchtewiszen umbe nun achteil korngeldes frankf. maszes die man auch antwurten sal zu Fr. uf den selben Spidale. Item vier achteil korengeldes und nun koelsch penninge geldes, das korn zu-

schen den zwein unser frawen dagen und daz gelde uf Sant Martins dage das gibet Peder Knauf von einer hube landes zu Hohenstat. Item drithalb achteil korngeldes auch frankf. maszes daz da gibet Hennekin Goldstein zuschen den zwein unser frawen dagen von sinem hove und gude zu Nider Rode. Item zehen achteil korengeldes auf minem hove und allem minem gute zum Rebstocke by dem nidern Holtze. Auch sal man wizzen daz daz gut zu Bruningesheim gibet vier mark penninkgeldes uf den Stift zu Sant Lyenhart zu Fr. zu einer vicaryen alle jare zuschen den zwein unser frawen dagen und gibet auch drittenhalben pennink zu der parre zu Bruningesheim und zu der parre zum Hane sechsdenthalben pennink uf Sant Martins dage. Alle dise vorgeschriben stucke die han ich vorgenanter Schulmeister gedan mit beradem mude und mit wizzende und willen hern Heylmans des pharrers zu Fr. und des vorgenanten Syfrid Froysches miner brudere und Sifrid Welders mins swagers. Und zu urkunde und stedikeit diser vorgeschriben gift und stucke han ich der Schulmeister disen brief gegeben besigelt mit minem ingesigele und han gebeden die erbarn herren die geystlichen richtere des heiligen Stuls zu Meintze, daz sie irs gerichtes ingesigele zu merer sicherheide an disen brief auch gehangen hant. Auch han ich gebeden min brudere und Syfried Welder minen swager die vorgenanten, und die erbarn herren, hern Reynhart Dechan des stiftes zu Sant Bartholomeus und hern Heinrich Dechan des Stiftes zu unser frawen und Sant Georien zu Fr. daz sie zu merrem gezuknusse und urkunde aller diser Dinge ire ingesigele auch an disen brief gehangen han. Und wir die richtere des heiligen Stuls zu Meintze bekennen an disem brieve daz wir durch bete des erbern mannes meister Wyckers Schulmeisters des vorgenanten zu merre sicherheit aller diser dinge unsers gerichts ingesigel mit warer wizzende an disen brief gehangen han. Auch bekenen wir Reynhart und Heinrich Dechan egenant, daz wir auch durch bede des erbarn mannes des Schulmeisters vorg. unser ingesigel an disen brief gehangen han. So bekennen wir der pharrer, Syfrit Froysch und Syfrit Welder egenant an disem brieve daz unser bruder und myn Syfrid Welders swager, der Schulmeister vorg. alle dise vorgeschriben dink getan hat mit unser wizzende und willen, und bekennen ich Syfrid Frosch egenant sunderlingen, wy wol die brieve der sechtzig phunt geldes mir und minen erben steen, als hie vor geschriben ist, so ist doch dieselb gulde des Schulmeisters mins bruders und nit min noch miner erben, wan der selb Schulmeister sin eygen gelde umb dieselben gulde gantz und garwe betzalt und gap, und nit ich. Und

diser dinge zu urkunde warhude und merre sicherheide han wir drye auch unser ingesigel durch bete des selben Schulmeisters an disen brief gehangen. Diser dinge sint gezuge und warn auch da bye die erbern lude her Kune von Frideberg, her Kunrat Boltz und her Heinrich Lamperter vicarien des vorg. stiftes zu Sant Bartholomeus, her Cunrat von Heidelberg und her Dyetrich von Wetzlare prystere gesellen des vorgenanten pherrers zu Frankenfurt und Syfrit Bertholdes seligen sun von Walenstadt, etswanne eins Scheffen zu Frankenf. und ander erber lude vil. Diz geschah und wart diser brief gegeben zu Frankenfurt uf Sant Walpurg dage des iars da man zalt nach Christes geburt Dusent jare druhundert iare und in dem sechs und viertzigsten iare.

Nach einer aus dem Originale im Katharinen-Kloster genommenen Abschrift des Herrn von Fichard.

V.

1353. (Mai.) Schenkung des Wicker Frosch an das Katharinen-Kloster.

In Godis namen amen. Ich Weycker ein Schulmeister zue St. Stephan zue Mentz Son Heylmann seligen Froysches etswan eins scheffen zue Frankenfurt dem god gnade, bekennen mich an diesem brive, daz ich durch Gotes willen und meines vader egenant und Elisabeth seliger sele meiner muder und aller meiner altvordern und aller glaubigen sele willen und Gode und seiner lieben muder und allen Heiligen und sonderlichen der heiligen Jungfrawen Sant Katharin zue Lob und zue eheren han gegeben und geben an diesem briefe dem newen closter zu Frankf. vor Bockenheimer dor gelegen in der newen Stat, daz man weyhen sol in der vorg. Jungfrawen eher Sant Katharinen, daz ich egenanter Schulmeister mit meiner kost und arbeyt und mit meym gude han gemachet und gebawet, den Jungfrawen daselbs zue irer nahrung und notturft alles das gud daz hernach geschrieben stet. Zu dem ersten das gud zue Breungisheim das ich verlihen umme sechtzig achtel korns vier achtel erwez und sechs achtel weitzes und ein simmern linsen. Von demselben gude gibt man zu einer vicareyen zue S. Georgien zue Fr. vier margk pfenning alle iar zuschen zweyen frawentagen Assumptio und nativitas. Anderwerbe geben ich dem vorg. closter daz gud zu Petterwyl daz ich geluhen han Herolde und Guldenere, Herolde virdehalb hube um virtzig achtel korns und zwolff achtel weytzes und umme zwo gense und zwey hunere, und

dem Guldenere eyn hube um dreytzehen achtel korns ohn eyn simmern, und um drey achtel waizses frankenfurter mazses. Item sechs mark pfenning geldes uff S. Walpurgen tag die do gibt Arnold genannt zum Horne von sinem huse uf dem Rozsebuhel daz da was der alten Bumeysterin. Item vonff phunt heller ohn einen schilling heller geldes uff S. Mertins tage daz da gibt Gunderade Schurgen von irem hus gelegen an Arnoldes hus vorgenant und was auch der alten Bumeysteren. Item zwo mark pfenning geldes uf der Gunderaden hus uffe dem Roszbuhel oben am Brunenfels gelegen und gibet die gulte uf des heiligen Christes dag Else etzwan eliche wirten Syfried seligen Froysches dem Got genade. Item drei Schilling penning gibt auch Fraw Else Froyschen von eim hus under den Linwedern gelegen uf S. Martins tage. Item Clara Rulemannin gibt funfzehen Schilling coelscher von eim hove gelegen by den wyszen frawen und heizset Semmelers hove uff S. Walpurge dag, und gibt auch ein kappen uff S. Mertens dag von demselben hove. Item ein virdung pfenning gibet Henekin Dozsen bruder von sinem hus daz do heizset zue dem gulden rade und liget uff dem Samstagsberge by dem craniche an dem hus zur dauben uf S. Jacobs dage. Item sieben Schillinge penninge neun huner und einen vierden zal ockers (?) in dem dorff zue Bruchkebell uff S. Mattheus dage. Item einen kappen gibet alle jar uff S. Mertins dage Hennekin Glockenere und Elizabeth sine fraw von Breungesheim von einem garthen, lit daselbs uszwendig des dorffis by dem alden Humbrachte. Item hundert phunt heller geldes die ich han gekauffit umb die Stat zu Frankenford umb zwölff hundert phund heller zue widerkauff als die brieff besagend die daruber under derselben stede ingesiegel sint besigelt und wurd die gülte widergekauffit, so sol daz closter daz gelt oder wer ein furmunder ist wider an gulte legin dem closter. Auch behalden ich Weycker Schulmeister vorgenant mir die gantz mugede und macht diewyl daz ich lebin, daz ich pflegir und furmunder sol und wil sin des vorg. closters und des gutes und gulte die derzue gehorind adir noch zugehorinde wurden, und alle die gude und gulte die ich darzue gegebin und gemacht han adir noch gebin wurde, daz ich die gulte und gude mag und wil setzin dem closter und den jungfrawen zue nutz zu vallende zu allen den geziten als mich lustet und wie mich duncket daz ez allerbest sy, und auch wie ich die furmunderschaft und die gulte und gude bestellin und setzin after minem tod zue beleiben und daz mit minen brieven beschriben geben, also sol es ewiglichen bliben und gehalden werden. Mehr erkennen ich mich

Weycker Schulmeister ehegenant was dieser vorgeschr. gulte und gude inpflichtig ist zue Frankenfurd, daz die gude und gulte bedde und stewer sollen geben und dem Riche dienen, so das not ist, als andere burger von iren gulten und guden tun, die zu Fr. inpflichtig und gelegen sin. Zue gezugniss und urkund dieser vorgeschr. ding han ich Wycker Schulmeister zue St. Stephan zu Mentz vorg. gebeten die erbarn wysen lute, die burgermeistere die scheffen und den rat zu Frankenford, daz sie irer Stede zu Fr. grosz ingesigel an diesen brief han gehangen. Und wir die Burgermeistere die scheffen und der rat zu Fr. erkennen uns, daz wir unser Stede grosz ingesigel durch bedde willen hern Wyckers Schulmeysters zu St. Stephan zu Mentz vorg. an diesen brief han gehangen. Gegeben und geschehen, da man zalt nach Godis geburte Dritzehen hundert iar darnach in dem dry und funfzigsten iare an dem neysten frytag nach des heiligen St. Urbans dage.

Nach der von einer — in der Sprache verdorbenen — Archival-Copie des Katharinen-Klosters genommenen Abschrift des Herrn von Fichard.

VI.

1353. (Mai.) Schenkung des Wicker Frosch an das neue Spital zum h. Kreutz.

In Godis namen amen. Jch Wicker ein Schulmeister zu Sant Stephan zu Mentze son Heilman seligen Froysches etzwanne eines Scheffen zu Frankenford deme God gnade, bekennen mich an dysem bryfe daz ich durch Godis willen und mynes vader egenante und Eltzebeth seligen sele myner muder und aller myner altvordern und allir gleubigen sele willen und Gode und Syner liben muder unde allen heilegin und sundirlichen deme heilegin Crutze zu lobe und zu erin han gegebin und gebin an dysem bryfe dem nuwen Spital zu Frankenford vor Buckinheimir dor gelegin in der nuwen stad, den ich egenante Schulmeister mit miner koste und arbeyde und mit myme gude han gemachet und gebuwet den Sychen daselbis zu irre narunge und notdorfft, allis das und das hernach stet geschrebin. Zu dem ersten den hoff genant zu dem Rebestocke gelegin by deme nidern holtze zuschen Fr. und Redilnheim und allis das gud das darzu gehorit virsucht und unvirsucht, ez sy an ackern wiesen wazsern weiden fischerien wy man ez nennen mag davon man mir gibit alle iar zwene myne hofemanne Fritze und Dyle ierliche uzgenommen myne schefferie myne fischerie myne erlin daselbis vyer und seszig achteil kornis alle iar tzuschen den zwein frawen dagen

assumpcio und nativitas, und dan von dem andirn lande daselbis gelegen, daz da was Herman Dozsen do von man ime und virn Lysen siner elichen husfrawen die wile sie lebin alle iar sal gebin virtzig achteil kornis Frankenfurter mazses, und wan sie beide dot sin, so sal dasselbe gud ledig sin dem Spital alse dy bryfe besagen die undir der Stede ingesigel zu Fr. daruber sin gegebin. Item andirwerbe so gebe ich dem selbin Spital nun achteil korngeldis gelegin in dem dorffe und marke zu Zilsheim die do gibit Jacob der alde von Zilsheim von einer halben und ein vierteil einer hube doselbis gelegin und hat auch dar fur zu undirphande gesazt eynen morgen sines landis, der do ligit by den drin morgin landis Hern Rudolfis eines ritters von Sassinhusen die do heizet der Scheferstein. Item drittehalp achteil kornis die mir gibet Hennekin Goldstein von syme hofe und lande zu Nyddir Rode hinsit Meynis gelegin. Item vyer achteile korngeldis zu Hoenstadt gelegin die do gibit Contze Grumme und Petze sin husfrawe von einer halben hube landis doselbis gelegin die etswan was Hillen genant der Knouffen und auch nun kolsche pheninge die sie auch gebin von eyme hofe da selbis gelegin by Herman Kusers hofe obewending drane und hant dafur zu underphande gesast eynen halben morgen wingarten gelegin by deme selbin hofe. Item vyer mark pheninge geldis die hernach stent geschrebin die Hern Conrade Boltzen sine lebtage sullen gefallen. Zum ersten eyne halp mark phenninge die do vallende ist uf St. Mertins dag von eyme huse daz do ligot by Burnheimer porten innewendig der alden stadt, daz etswanne was Pedirs eines beckers. Item dry schillinge phenninge und ein hun daz do gibet auch uff sant Mertins dag Berchtold Oleyers erben von syme huse gelegin by Burnheimer porten. Item dry schillinge heller die do gibit auch uf Sant Mertins dag Fritze von Basele der Cremer von eyme huse by den predigern gelegin hinder dem hofe der etzwanne waz Hern Volradis eyns ritters. Item zwey hunre geldis die do gibet Lotzen selgin eines scherers wirten undir den drezselern auch uf Sant Mertins dag von irme huse gelegin bie Berward selgin dem becker. Item vonff schillinge phenning geldis die do gibet auch uff Sant Mertins dag Hartmud ein schuchwurte von Selgenstad von eyme huse in der vargassen gelegin bie den Juden. Item dry schillinge phenninge geldis und ein hun daz do gibit Henne Rodeheimer und Lutze sin husfrawe von eime huse in der Cruchengazse gein irme huse ubir da sie inne wonen auch uff Sant Mertins dag. Item nun lichte phenninge und ein hun daz do gibit Ruprecht Crebezser auch uff Sant Mertins dag von syme huse gelegin in der cleinen gazsen bindir dem huse daz do heizset

Erlebach. Item nun schillinge lichter phenninge und zwei hunre die do gibit auch uff Sant Mertins dag Thomas oleier von syme hus gelegin in Diderichs gaszen by Hillen von Buchen. Item sehs schillinge phenninge geldis und ein hun daz da gibit Siepele zu dem Kalman uff Sant Mertins dag von syme hus gelegin bie den predegern. Item eylff schil. phenninge ane fonffthalbe phenninge und dan dry cappen und zwey hunre die do gibit auch uff Sant Mertins dag Gerhard ein gertener Emerichen son und Hennekin sin swager von eime hofestad und husern und von eime morgen garten die do gelegin sind an der Velwilre strazse. Item sehs schil. phenninge und ein hun die do gibit auch uff Sant Mertins dag Jungfrawe Else ein bekine, swester Hern Johans Cappelans eins herren Sant Johans Ordens von zwein morgen garten und von dem buwe der druff ist gemacht gelegin obewendig der Clappergazsin. Item sibendehalben pheninge und einen phenning und einen cappen daz do gibit Heintze Zehender und sine ganerbin uff Sant Mertins dag von eyme hofe huse und garthen in der nuwen stad gelegin und waz hie vore Fritzen Zehenders irs vaders. Item vonffzehen kolsche und ein hun von eyme halben morgen garthen gelegin by Engilmude die do gibit uff Sant Mertins dag Heintze Kniribel, Dufels swager. Item einen schil. phenninge und zwey hunre die do gibet von irme hofe und gescsse gelegin uff dem Steinwege Pedir Eckermans eyden etswanne knecht der dutzschen herren und Henne Wirbel ein metzeler uff S. Mertins dag. Item nundehalben schil. phenninge und andirhalben phenning eine gans und ein hun von sestehalben morgen wiesen zu Rozbach gelegin die do gap Arnold Slag von Rozbach und sine erben nach ime adir seszehenden halben shilling heller dar vore uff S. Mertins dag. Item nun kolsche die do gibit Gudele husfrawe etswanne Heinrichs genant Hurros von Seckebach uff S. Mertins dag von eynem morgen wingarten in Seckebach gelegin by dem burnen der do heiszet die Eyduche. Item sestenhalben schil. lichter phenninge und eyne gans die do gibit uff unser frawen dag Assumpcio Jungfrawe Else ein bekine vorgenannt von zweien morgen garthen und den husern die druff sint gebuwet gelegin in der Klappirgazsen. Item hundirt phunt heller geldis die ich han gekaufft um die Stad zu Frankinford zu widdirkouffe umme zwelff hundirt phund heller alse die bryfe besagin die darubir sint gegebin under der selbin stede ingesigel und wird die gulde widdir gekaufft so sal der Spital adir wer sin furmunder ist das geld dem Spitale widir anlegin an gulde. Auch behaldin ich Wycker Scholmeister vorgen. mir die ganzen mugede und macht die wile das ich pleger und furmunder sal und wil sin des egenanten

Spitalis und des gudis und gulde die darzu gehorind adir noch zugehorinde wurden, und alle die gud und gulde die ich darzu gegebin und gemacht han adir noch gebinde wurde, das ich die gulde und gud mag und wil setzen den Sychen zu nutze zu vallende zu allen den geziten alse mich lustet und wy mich dunket das es allirbest sy, und auch wy ich die furmundirschaff und die gulde und gud bestellen und setzen afftir myme tode zu blibene und das mit mynen bryfen beschribin gebin also sal es ewicliche bliben und gehalten werden. Me erkennen ich mich Wycker Schulmeister egenante was disir vorgeschr. gulde und gud inflichtig ist zu Fr. das die gulde und gud bedde und sture sollen gebin und dem Riche dienen so des nod ist alse andir burgere von irme gude und gulde tun, die zu Fr. inpflichtig und gelegin sint. Zu gezugnizse etc.

Nach einer vom Original genommenen Abschrift des Herrn von Fichard. Der Schluss ist dem der vorhergehenden Urkunde gleich.

VII.

1359. (Mai 6.) Wicker Frosch's zweite Dotation des Katharinenklosters.

Judices S. Maguntine sedis recognoscimus, quod coram nobis constitutus honorabilis et peritus vir Dominus Wickerus Scholasticus ecclesie S. Stephani Mogunt. recognovit et recognoscit, professus est et profitetur, quod inter alia bona plura, cum quibus monasterium monialium S. Katherine et hospitale S. Crucis pauperum et infirmorum hospitalis B. Marie fratrum ord. Theuton. in Frankenfurd in novo opido ibidem suis sumptibus edificata alias dotavit, specialiter et nominatim bona et redditus annuos subscripta et subscriptos pro dote eorundem monasterii et hospitalis et sustentacione monialium pauperum et infirmorum ad monasterium et hospitale predicta deputavit et assignavit, et ex nunc iterum ad superhabundantem cautelam eisdem monasterio et hospitali donacione vera et irrevocabili inter vivos sub nostro et testium subscriptorum testimonio dat, deputat et assignat et predictam donationem alias factam innovat. Primo curiam suam dictam zum Rebstocke prope Franckenford quasi ad spatium dimidii miliaris sitam cum universis et singulis bonis agris pascuis piscinis pratis nemoribus et aliis suis pertinenciis universis, de quibus quidem curia bonis et pertinenciis predictis singulis annis nunc eisdem monasterio et hospitali redditus ducentorum octalium siliginis mensure franck. presentantur et dari consueverunt, et pro tanta summa et maiori eadem bona sunt locata et comuniter locari poterunt et con-

sueverunt. Item curiam suam in villa Brunnisheym similiter prope Frankenford ad spacium dimidii miliaris sitam cum agris pratis et pascuis et aliis suis pertinenciis in terminis dicte ville sitis, que quidem curia et bona pro pensione annua sexaginta octalium siliginis mensure predicte vel circa est locata et comuniter pro tanta summa vel maiori poterit locari. Item curiam suam in villa Petirwyl prope Frank. ad spacium duorum miliarium sitam, similiter cum bonis pratis agris et aliis suis pertinenciis in terminis ville ejusdem sitis, que quidem curia bona et pertinencia pro annua pensione similiter sexaginta octalium siliginis dicte mensure sunt locata et pro tanta summa comuniter solent et poterint locari. Item quoque duos mansos terrae arabilis in villa Obernerlebach et eius terminis sitos, qui pro annua pensione triginta duorum octalium siliginis dicte mensure sunt locata et pro tanta summa comuniter poterunt et solent locari. Item unum mansum in villa Nydernerlebach et eius terminis situm, et alium mansum in villa Budinsheim et eius terminis situm qui duo mansus pro annua pensione triginta octalium siliginis sunt locata et pro tanta summa comuniter solent et proterint locari. Item redditus annuos tricentorum florenorum auri de Florencia boni ponderis et legalis per eundem Dominum Scholasticum apud consules et alios opidanos dicti opidi Frank. pro quatuor milibus et quingentis florenis auri emptos et comparatos. Item redditus annuos quadraginta florenorum de domo dicta zu Lewenstein in dicto opido sita cedentes. Item redditus annuos viginti octo florenorum de domo dicta zu Limpurg similiter in eodem opido Frank. sita cedentes. Salvis aliis pluribus pensionibus bladi et censibus pecuniariter minutis in diversis locis sitis et per dictum Dominum Scholasticum ad monasterium et hospitale predicta deputatis. In quorum omnium testimonium presentes litteras seu presens publicum instrumentum per Gerhardum Ulrici notarium publicum subscriptum scribi fecimus et premissa omnia et singula in hanc publicam formam redegi mandavimus et sigilli nostre Sedis fecimus appensione muniri.

Acta sunt hec in civitate Moguntina in ambitu dicte ecclesie S. Stephani Mogunt. Anno nativitatis Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono, indictione XII, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac Domini Innocentii divina providentia pape VI anno septimo, die VI mensis Maji, hora diei vesperis pulsatis. Presentibus honestis et discretis viris Godfrido de Ossinheim, canonico eccl. S. Stephani predicte, Jacobo dicto Gulpher, Ameluugo de Wolffhau, presbyteris vicariis seu capellanis monasterii monialium in Dalen extra muros Mogunt. Johanne de Fridebcrg, Arnoldo dicto

Frasien clericis Mogunt. et Johanne dicto Hasinbard cive Mogunt. et aliis personis fide dignis ad premissa vocatis et rogatis.

Et ego Gerhardus Ulrici de Frisinga clericus Moguntinus, publicus imperiali auctoritate notarius, premissis omnibus et singulis presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi. Ideo hoc instrumentum publicum exinde confeci, manu mea propria scripsi signoque meo solito et consueto signavi requisitus et rogatus in testimonium omnium premissorum.

Nach einer von Herrn von Fichard genommenen Abschrift.

VIII.

1363. (6. August.) Testament des Wicker Frosch.

(Mit den in den Noten bezeichneten Abweichungen des zweiten Testaments vom 28. September 1363.)

In nomine Domini Amen.

Quia nichil cercius morte et incercius die et hora mortis, ideo ego Wickerus de Frankinford Scholasticus ecclesie S. Stephani Mogunt. volens quoad disposicionem ultime mee voluntatis talem incertitudinem diei [1]) mortis prevenire meam ultimam voluntatem duxi disponendam et ordinandam ac ordino et dispono in hunc modum.

In primis si aliqua invenirentur debita quod non credo, illa omnia persolvantur.

Item debitum michi pro expensis in causa quae inter Dominos Emschonem de Lorche et capitulum et canonicos ecclesie Mog. ex una, et me Wickerum Scolasticum predictum parte ex altera vertebatur in curia romana, michi adiudicatum, lego Domino meo G. archiepiscopo Mogunt. et volo quod ultra predictum debitum manufideles mei sibi tradunt quinquaginta florenos [2]) quos similiter sibi lego.

Item decem maldra siliginis et novem solidos Halensium annuos in Burlach ecclesie mee S. Stephani [3]) alias resignata et resignatos scilicet IIII maldra pro pane ad cantandum Antyphon „Haec est dies" etc. cum illis reditibus novem solidorum. Residua sex maldra lego pro anniversario divino dicte mee ecclesie singulis annis peragendo.

---

[1]) et hore.

[2]) auri.

[3]) Maguntie.

Item tria volumina biblie,[4]) decretum, rosarium, summam hostiensem, novellam Johannis Andree super decretalibus et super sexto, ut fiet una liberia, prout manufideles mei hic in Moguntia deputati de hoc sunt informati.

Item lego debita in quibus michi officiati, scilicet Theodericus Bernse, Starkardus[5]) et Gotzo tenentur et annum gracie mee dicte mee ecclesie pro presenciis ad septimum meum peragendum emendis, et ducenta maldra siliginis pauperibus dandis prout manufideles meos hic in Moguntia deputatos scilicet dominos Johannem cantorem, Conradum de Wiis canonicum et Zulonem vicarium informavi et eos executores ad faciendum premissa deputavi.

Item octo[6]) lectos cum octo linteaminibus et IIII cooptoriis et IIII pulvinaribus et IIII cussinis[7]) et IIII cassis argenteis lego Johanni Welter et Wigeloni fratribus, avunculis meis, et etiam breviarium meum et librum missale, ita quod eosdem libros non alienent, speculum reddant fratri meo.

Item lego ecclesie S. Bartholomei Frank. pro presencia ad festum beate Anne matris Marie cum cantu ipsius historie solempniter peragendum, redditus duarum marcarum denariorum. Item redditus unius marce denariorum pro anniversario meo et parentum meorum et omnium amicorum et[8]) benefactorum meorum singulis annis peragendum.

Item lego Katherine matri Cuntzelini de Pingwia sex librarum halensium reditus ad tempora vitae suae, scilicet qualibet septimana IIII temporum per meos executores sive manufideles XXX solidos solvendos de bonis monasterii et hospitalis ad vitam suam et non ultra et ultra premissa decem libros halensium in parato.

Item lego avunculo meo Jacobo Clabelauch dicto[9]) redditus novem marcarum denariorum super domum zu Liechtenberg et sex marcarum super domum zum Clobelauch cedentes apud dictum Jacobum sub pacto reempcionis per me emptos et eciam debitum centum librarum halensium nôe quondam Sitzele Havermenen michi per eum solvendum, ita tamen quod si ispum Jacobum sine liberis seu heredibus descendentibus legitimis decedere contingat, quod dicti redditus novem et sex marcarum ad monasterium S. Katherine

---

4) librum Rationale.
5) dafür Starckradus.
6) dafür quatuor.
7) die 3 letzten Worte fehlen.
8) die 2 letzten Worte fehlen.
9) Clare fratri.

et hospitale S. Crucis subscripta et prescripta devolvantur vel pecunia pro eisdem redditibus si fuerint reempti danda vel data devolvatur. [10])

Item volo et ordino quod novem [11]) legatarii mei patrui et avunculi prescripti et subscripti conjunctim et divisim habeant potestatem, illam domum zum Affen dictam sitam inter Judaeos in civitate Maguntinensi, Clare filie Jekeln Roden pro quingentis libris hal. assignatam, si eam sine liberis quod absit decedere contingat, redimendi cum summa quingentarum librarum halensium, quia ita fuit condictum et ordinatum quando mater dicte Clare ipsi Jeckelino fuit desponsata.

Item omnia alia bona mea mobilia et immobilia praeter jam superius disposita et ultra alia bona redditus et pensiones seu alias res quascunque prius dudum dictis monasterio et hospitali per me donatas et assignatas, et cum quibus bonis eadem monasterium et hospitale per me sunt dotata, que in suo robore volo permanere, lego et relinquo monasterio et hospitali predictis. [12])

Item disposicionem et administrationem [13]) commisi et in scriptis committo plenam et liberam quinque patruis meis et Alheidi sorori mee ac Jacobo Clobelauch et Johanni Welder et Sifrido juniori suo fratri secundum ordinem regendi gubernandi et confessorem deputandi [14]) de consilio magistre, et eidem confessori singulis annis XL talenta halens. qualibet septimana quatuor temporum decem talenta pro victu et necessariis suis quamdiu confessor fuerit.. [15])

Item sex monialibus in Diffendal pro eo quod vigilias michi dicant per annum integrum, qualibet septimana sex solidos hal. dandis et similiter tantum sex monialibus in Hymeltal et pro fabrica ibidem XX libros halens. in parato.

Item ultra alias pecunias et res Jacobo Klobelauch, Clare zum Stralenberg ejus sorori pro suis liberis, Wigeloni scolastico, Heilmanno ejus fratri, Johanni, Wickero et Katherine fratribus, Johanni, Wigeloni et Sifrido juniori fratribus dictis Weldir seu quibusdam ex iis donatas et assignatas dono assigno seu lego eisdem decem personis

---

[10]) Zusatz: Item Elizabeth filie quondam Heilmanni Clobelauch ad maritandam eam lego centum libros hal. per manufideles meos sibi dandos et solvendos. Item Else moniali in Himmeltal lego X libros hal.

[11]) novem fehlt.

[12]) Diese ganze Stelle fehlt.

[13]) claustri et hospitalis predictorum sitorum in Frank.

[14]) et etiam removendi.

[15]) dandi.

redditus centum florenorum quos opidum Wetflar, item redditus centum florenorum quos opidum in Grunenberg solvere annuatim tenetur inter eos dividendos equaliter quam diu vixerint, et postquam unus vel plures ex illis decem decesserint, tunc pars decedentis, scilicet XX flor. redituum predictorum debet divolvi ad monasterium et hospitale predicta, et item de omnibus decem personis predictis quousque omnes mortue fuerint.

Item de lego et assigno de illis centum libris hal. quos opidum Frankenford in die S. Martini singulis annis solvere tenetur Sifrido Weldir seniori XL et Wickero Froisch patruo meo, ut eo fidelius monasterium et hospitale respiciant et custodiant ac defendant, XX libros dumtaxat, et residuas XL uni confessori singulis quatuor temporibus X ministrandas, ita quod XL Sifridus et Wickerus XX solvendos capiant ad tempora vite et non ultra, et post mortem cuiuslibet eorum devolvantur ad monasterium et hospitale predicta.

Item cuilibet ex decem personis predictis pro administratoribus deputatis II cassas argenteas de meis melioribus.

Item de domo quam Metta soror mea inhabitat ac bonis in Sossenheim ac domo zum Wolffe disponatur prout oretenus dictos administratores informavi et specialiter Alheidin sororem meam, seu in scriptis sub sigillo meo dabo ordinatum.

Item omnia alia et singula bona mea sive mobilia et immobilia quibuscunque pensionibus censibus ac pecunia seu aliis rebus consistencia ultra bona [16]) donata vel [17]) legata iam prescripta vel subscripta dono seu lego predictis decem administratoribus et Alheidi sorori mee, predictis monasterio et hospitali perpetuo dandis et assignandis.

Item Friderico Cantori Aschaffenburgensi etiam duas cassas argenteas ut suis consiliis et auxiliis assistet quotiens requiritur per meos manufideles, pro defensione monasterii et hospitalis et eorum bonis. [18])

Item si quis predictarum decem personarum scilicet Clare et aliorum novem manufidelium et aliorum administratorum non provideret fideliter, monasterium et hospitale scil. impediret, volo quod sua pars sibi donata seu legata auferatur ab illo et sibi non cedat.

---

[16]) mea.

[17]) assignata sive.

[18]) Dieser Absatz folgt nach der obigen Verfügung über die silbernen Gefässe.

Item ducentum Octalia siliginis in Francoford recipienda in usum pauperum et infirmorum statim post obitum meum infra duos menses dandos.

Item Bertoldo Herden[19]) de Gelnhusen consanguineo meo XX libros in parato et Johanni Hasinbardo similiter XX libros post obitum meum in parata pecunia lego dandos et solvendos per meos executores scil. Alheidim, Jacobum, Johannem et Wickerum, et reservo michi potestatem mutandi si voluero et aliter disponendi et revoco alia omnia alias per me disposita et eciam alios executores si quos disposui nisi in quantum michi in presenti instrumento continentur.[20])

Item alia vasa mea argentea seu deaurata volo quod soror mea et Jacobus, Joannes et Wickerus recipiant et prout eos informavi seu adhuc informabo disponant et eadem die distribuant.[21])

Item Katherine Lubenheimer moniali monasterii monialium in Frankenford X libros hal. ut anime mee recordetur et eciam ad unum annum sibi et adhuc tribus monialibus singulis septimanis quatuor solidos hal. dandos ut duas vigilias omni die due ex eis simul unam et alie due similiter unam legant devote et morose.

Item quod in monasterio meo singulis annis conventus omni septimana devote et morose ac verbis integris et integre proferendis perpetue pro salute anime mee ac parentum et amicorum meorum et omnium illarum personarum, a quibus bona quocumque pervenerunt dictis monasterio et hospitali assignata per me vel donata et qui merito orationum predictarum vel quarumcunque aliarum per dictum conventum faciendarum debent esse participes, legant vigilias.

Item ordinibus in Moguntia et in Frankenford cuilibet una libra hal. ut quilibet conventus devote legat semel vigilias in suo conventu et quilibet frater miserere et de profundis.

Item sepulturam meam lego in Frankenford in loco amicis meis assignato.[22]

Item lego cruciferis in Maguncia duo talenta.[23])

---

19) Herden fehlt.
20) fehlt von et reservo an.
21) Dieser Absatz folgt auf das Legat an den Cantor Friedrich.
22) Dieser Absatz fehlt.
23) Ebenso. Dagegen folgt: Item lego fratribus ordinis S. Johannis Jerosalem. hospitalis B. Mariae in Frankford decem libras hal. Item lego fratribus Teutonicis et ejusdem ordinis in Maguncia S. Joannis Jerosal. duo talenta halens.

Item X floreni domino Comiti de Rienecke post mortem meam reddantur immediate.[24])

Actum anno a nativitate Domino Millesimo Trecentesimo sexagesimo tertio, sexta die mensis Augusti, Indictione prima, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri Domini Urbani divina providentia pape quinti anno primo, hora diei predicte quasi nona vel modicum postea in curia habitacionis supradicti Domini Scolastici, presentibus Johanne Boltz de Francoford vicario eclesie S. Marie ad gradus Mog. Amelungo de Wolffhayn rectore scolarium dicte eclesie S. Stephani Mog. Bertoldo Herden de Geilenhusen, Johanne Hasinbardo civi Mog. et Domicelle Alheidi sorori dicti Domini scolastici ad premissa pro testimonio vocatis et rogatis.[25])

Et ego Conradus de Treysa clericus Mog. diöcesis publicus imperiali auctoritate notarius, quia disposicioni ordinacioni legacioni donacioni ceterisque singulis premissis, dum sic ut premittitur agerentur et fierent, una cum testibus loco die et hora predictis successive presens interfui et cum eisdem testibus ea sic fieri vidi et audivi, ideo hoc presens publicum instrumentum exinde confeci quod manu mea propria scripsi ac signo meo solito signavi, requisitus desuper in testimonium evidens premissorum.

Nach einer Abschrift des Herrn von Fichard. Dies Testament zeigt den Reichthum des Scholasters Wicker. Zu bemerken ist die Stiftung einer Liberei oder Bibliothek, obwohl der Bücher, die der wegen seiner juristischen Kenntnisse hochgeachtete Scholaster besass, nicht gerade viele sind. Der Spiegel, den sein Bruder erhalten soll, ist wahrscheinlich auch ein Buch. Der Septimus ist der siebente Tag nach dem Tode, an welchem die Seelenmessen für den Verstorbenen stattfanden. Die cassas argenteas, deren Wycker mehrere vermacht, ist v. Fichard geneigt für silberne Becher zu halten. Zu der Stelle, dass die Vigilien morose gelesen werden sollen, bemerkt er nach Dufresne gloss „cum mora et non superficialiter."

---

[24]) Zugefügt ist hier die unter 22 ausgelassene Stelle: et reservo michi etc.

[25]) Der Schluss des zweiten Testaments lautet: In quorum omnium et singulorum evidens testimonium hoc presens instrumentum per Conradum de Treysa notarium publicum infrascriptum sub testimonio testium subscriptorum publicare precepi et mei sigilli appensioni communivi.

Datum et actum Maguncie in curia habitacionis mei Wickeri Scholastici predicti anno a nativ. Domini M. C. C. C. sexagesimo tertio indictione — anno primo die vicesima octava mensis Septembris hora quasi prima presentibus honorabilibus et discretis viris Conrado de Wiis canonico ecl. St. Steph. Mog. Johanne Boltz de Frankford vicario ecl. S. Marie ad gradus Mog. et Amelungo rector scolarum dicte ecl. S. Steph. Mog. ac. Johanne Hasinbardo civi Mog testibus ad premissa vocatis specialiter ac rogatis. Et ego Conradus sqq.

IX.

1364. (21. August.) Elisabeth Frosch erkauft einen Zins.

In dei nomine amen. Per hic presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter . . . Anno ab anno incarnationis ejusdem millesimo trecentesimo LXIIII° XXI die mensis Augusti hora nona vel quasi in nova civitate Frankinford moguntine dioecesis in mei notarii publici et testium requisitorum presencia in domo habitacionis Elyzabet dicte Froschin et . . . . ejusdem presencialiter constituti Henno dictus Breydelere ortulanus et Katherina ejus uxor pro se et suis heredibus communicata manu, unanimi consensu et voluntate justo venditionis tytulo vendiderunt dicte Domine Elyzabet, die mense et hora predictis, Indictione II pontificatus sanctissimi in Christo patris ac Domini nostri Domini Urbani, divina favente clemencia pape quinti anno . . . II in dicta domo ipsius Elyzabeth Froschin in Frankinford dicte mog. diocesis, perpetui annui census duarum librarum hallensium usualium et dativorum singulis annis dand. et presentand. in die beati Jacobi apostoli praefate domine Elyzabet Froschin vel cui legaverit deputaverit ac donaverit censum jam nunc memoratum, de his agris ac ortorum, pratis hic quisquis sitis in terminis ortorum juxta Frankinford prope duo jugera cum dimidio sita ante silva et dicitur das borinheymer rod juxta Wismudum de Breydinloch et Hennonem filium Wikirlini et solvent prope XXXII solidos hallensium et duas metzas papaveris, et ibidem versus antiquam viam ad fylwil tria quartalia sita sunt prope Dynam dictam Blumin. Item yn dim lehmin Rode, yn dim lynde in illa terra seu ortis olym qui fuerunt Hermanni dicti Clobelauch unum jugerum prope dictam Dytzelerin, quod solvit prope XV solidos hallensium cum simerino papaveris. Item due pariter site sunt juxta pascuis dictis die Pingistweyde ex una parte et ex alia Wigilonem dict. Rode. Reliqua pars sita est yn dem bruche prope Hermannum generum quondam Ellerti pellificis et etiam solvunt census. Et hi due . . . pignore obligate sunt pro ampliori dicti census firmitate.

Acta sunt anno domini indictione pontificatu mense die hora et loco predictis, adstantibus discretis viris Wygand Urselere, Nicholao Breydelere, Hermanno genero quondam Ellerti pellificis, Johanne dicto Olingenere et aliis fide dignis ad premissa vocatis.

Et ego Johannes Wirnheri de Wetflaria clericus Trevir. Diocesis, imperiali auctoritate notarius publicus quia dictorum perpetuorum red-

dituum recognitioni vendicioni et resignacioni libere ac . . . una cum prenotatis testibus presens interfui eaque hic fieri vidi et audivi ideo in hanc publicam formam redegi meoque consueto signo signavi requisitus.

Nach der von dem stellenweise sehr beschädigten Originale genommenen Abschrift des Herrn v. Fichard. Zu bemerken sind die Angaben der Oertlichkeiten in der Ostgegend der Stadt. Das Bornheimer Rod wird von Battonn örtl. Beschreibung, der in §. XXII. seiner Einleitung (I. 228) von den hiesigen Gegenden unter dem Namen Rod handelt, nicht erwähnt. Der Leimenrod (I. 231) lag am alten Friedberger Wege. Die Pfingstweide ist mir urkundlich noch nicht früher vorgekommen. Unter dem Bruch ist wohl der Metzgerbruch zu verstehen.

X.

1387. Versatzbrief über den fréien Stuhl und das Schloss zu Padberg.

Ich Fryderich von Papberg, Gotschalg und Fryderich sine söne irkennen uns mit disem bryve vor uns und unsir Erben, daz wir unsir gerychte und fryen Stul zu Papberg und unsir Sloesz daselbis, daz man nennet daz nuhus, han virsaszt und virsatzen den erbarn mannen Jonge Froesch Scheffen zu Franckenford und Conrad von Glauburg burger daselbis, daz sie sich darusz und darmitde soln und mogen behelffen und weren, und ir yclich besondir wieder allirmenlichen, der sie wulde virunrechten, datz sich an den fryen Stuel gehiesche, und soln und woln sie darzu schüren schirmen und getrulich behulffen sin zu dem rechten, und han darumb von yn emphangen eyn nemlich some geldis der wir gutlich sin betzalt, und sagen sie der quit und lois mit dieszem brieve. Auch soln wir noch unsir erben den vorgenant unsir Stuel und Sloesz von yn nit lösen, die wile sie leben; worde auch ir eyner odir sie beyde an eyn andir frygericht und Stuel geheischen da sie sich nit virantworten kunden, so mag yrer frunde eyner denselben der sie oder yn geheischen hette, wieder heischen an den megenanten unszern fryen Stuel und daz tun als dike des' noid ist, und sinen frund damitde von unrecht entledigen, den wir aber suln schuren schirmen und behulffen sin als es vor ludet. Dis alles wir obgenant globin in guden truwen an eits statt stede und veste zu haldene ane argelist, bose funde und geverde. Mit orkunde myn Fryderichs ingesz vor mich und myn erben Ich Gotschalg vor mich vor Friderich minen bruder durch sine betde und vor unszer erben an dieszen briev ge-

hangen, dass ich Fryderich erken und also mit yme herane gebruchen. Geben am Mantag vor Sant Albanstag anno dom. millesimo CCC° LXXX septimo.

Nach der von dem Original genommenen Abschrift des Herrn von Fichard, aus dessen beigefügten Bemerkungen über diese in mancher Hinsicht interessante Urkunde ich Nachstehendes entnehme. Die hier genannten Herren von Papberg sind die von Padberg, denen die Herrschaft und das Gericht Padberg im Herzogthum Westfalen gehörte. Hier liegt am Fusse des Berges, auf welchem das alte Schloss Padberg steht, das Dorf gleichen Namens und in demselben ein Schloss, welches das neue Haus genannt wird, wie das andere das alte Haus. Büsching Erdbeschr. VI. 636. Diese Herrschaft war eine Freigrafschaft und der Ort Padberg einer der Freistühle des heimlichen Gerichts. Berck Gesch. der westfäl. Femgerichte 226. Es hatte sich schon Johann von Padberg von K. Karl IV. zu einem Freigrafen ernennen lassen, aber der Kaiser widerrief 1360 diese Ernennung, da nicht ihm sondern allein dem Erzbischof von Köln das Recht zustehe, Freigrafen im Herzogth. Westfalen zu ernennen. Glafey anecd. 423. Wie die Urkunde zeigt, verliehen die von Padberg ihren Schutz gegen andere Freistühle um Geld, es war dies aber der Verfassung der westfäl. Gerichte entgegen und hatte kein Freigraf das Recht, Einzelne auf alle Fälle gegen das Gericht in Schutz zu nehmen und Ladungen von andern Freistühlen ab an den seinigen zu ziehen. Ein solcher Missbrauch war ohne Zweifel die Veranlassung, dass bereits 1385 K. Wentzel in einem an den Landgrafen Hermann von Hessen erlassenen Befehl Freigrafschaft und Stuhlgericht Paschberg wegen des von Fridrich von Paschberg, dessen Sohn Friedrich und ihren Voreltern verübten Unrechts für aufgehoben und widerrufen erklärte. Kopp die Verfassung der heiml. Gerichte 369. Dass sich die Herren von Padberg an diese Verfügung nicht kehrten, beweist obige Urkunde, K. Wentzel sah sich 1392 genöthigt, seinen Befehl an Herzog Otto von Braunschweig zu erneuern. Kopp 67. — Jetzt gibt J. S. Seibertz in dem Urkundenbuche zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen (3 Bände, Arnsburg 1843-1854) zahlreiche Urkunden über Padberg, darunter Nr. 876 auch die Urkunde König Wentzels vom 22. Juli 1387, vorin derselbe die Freigrafschaft oder Stillegerichte aufhebt, deren sich Friedericus de antiqua domo de Pathberg eigenmächtig angemasst hatte. — St. Alban ist der 21. oder 22. Juni.

XI.

1393. (22. Oct.) Währbrief über den Tausch eines Zinses und der Besserung des Hauses zum alten Frosch.

Wir die Burgermeister, Scheffene vnd Rad zu Franckenfürd irkennen vns offenlich mit diesem briefe, daz vor vns stunden an vnser geinwortikeid Jacob Klobelauch der junge, vnser mydscheffin vnd Radgeselle vnd Hille sin eliche husfraüwe uff ein syten vnd Else, etzwan eliche husfraüwe Sifrid Welders selgen, dem god gnade,

uff die andir syten, von des vorgenanten Sifrids selgin, iret vnd ir kinde wegin, nach Rade der selbin kinde fründe von vatir vnd von müdir, mit namen Johann Froischs des alden, Jungenfroschs vnsir mydscheffin vnd Radgesellen, Johan Froschs des jüngen. Wickirs vom sale vnd Hennen zu hanaüwe, vnd irkanten sich offinberlich, daz sie mit gar wol vorbedachtem beradem müde eynmüdiclichen rechtlich vnd redelich eins wessils vnd küdis überkomen sin vnd han auch den wessil vnd küd vor vns getan vnd geoffint in aller der maße als hernach geschribn sted, mit namen so han Jacob vnd Hille vorgenant der egenanten Elsen vnd iren erben gegeben vnd geben auch vor vns uff, tzwo marg geldes jerlichir ewigir gülde, die alle jar gefallen uff sand mertins tag vnd sin gelegen uffe eime hüse vnd gesesse gelegen vnder den bendern, hinden gein dem holderbaum über, da Engelmar, ein bendir itzund inne wonet, vnd han Jacob vnd Hille vorgenant uff die obgenanten tzwo marg geldis vor vns luterlichen vnd gentzlichen virtzegen, auch so had dargein Else vorgenant von iren vnd der vorgenanten ir kinde wegin den egenanten Jacob vnd Hillen siner elichen husfraüwen vnd iren erben gegeben vnd gab auch vor uns uff, die besserunge vnd alle rechte der husünge vnd gesess, hindene vnd vorne, obin vnd vnden vnd waz dartzu gehoret, als verne daz ged, vorn an biz hinden geyn der stede Franckenfürd ringmüren geyn dem meyne gelegen züsschen Rulinen wyßen, vnsirn mydscheffin vnd Radgesellen, vnd der vorgenanten Elsen gesesse, daz gelegin ist gein dem Affin übir, vnd ged daz vorgenant huß vnd gesesse vorn zu gein dem Grael des vorgenanten Jacobs gesesse übir vnd stoßit hinden gein der stede Franckenfurd Ringmüren an dem meyne, als vor irlüdt, vnd gebe die vorgenante hussünge vnd gesess vnd waz dartzu gehoret zu zinse funff marg geldes vnd vier schillinge heller geldes den lüden, die den zins da uffe han. Auch irkanten sich vor vns die obgenanten parthij daz beredt wer umb die müren die zusschen dem obgenanten hüse vnd gesesse, gein dem Grael ubir gelegen, vnd der vorgenanten Elsen hüs vnd gesess gein dem Affin übir gelegin uffged. daz sie die uff ir beider Kost mit wenden obin vz vnd auch süst in büwe halden sollen und auch darzu büwen iglichs vff siner syten vnschedelig des andir teil vnd den wassir gang iglichs uff siner syten vz füren solln ane geverde, vnd daz auch keins der vorgenanten partij keinerlei lichte uff daz andir inleiden oder machen stille durch die müren vnd wende oder darobe in inkeine wyse. So umb daz

wendichin, daz hinden uff der stede Franckenfurd Ringmüren ged, daz sal keine der vorgenanten parthij vff büwen, iz sy denn inwendig iglichs traüffe, als der begriffen hette, vnd haid Else vorgenant uff die besserünge vnd alle rechte der vorgenanten husünge vnd gesesse hinden vnd vorne, obin vnd vnden vnd waz dartzü gehorit luterlich vnd gentzlich virtzegin. Auch had vor vns Else vorgenant vnd dartzü Wickir vom Sale den vorgenanten Jacob vnd Hillen vnd iren erben gesprochen vnd machten sich in vor vns rechte sachwalder, virunscheidenlich ir iglichs, vür volber Sifrid, Irmelin vnd Wickir, geschwisterde der vorgenanten Elsen kinde, die noch vnder iren jaren sin vnd nit virtzeglet, also wann dieselben drü viruntzeglet kinde zu iren jaren komen vnd vertzelglet werden, daz sie dann zu dem vorgenanten kude vnd wessel iren güden willen vnd virhengnisse tün sullen vnd auch virtzihen in allir der maße als Else vorgenant getan had, als vorgeschreben stet, vnd wann daz geschicht, daz sie dan darnach behafft süllen vnd wüllen sin, vür werschafft vnd vür alle rechte ansprache jar vnd tag nach der stede recht vnd gewonhaid hie by vns tzü Franckenfürd. Hie by sin gewest Gipel zum Ebir, Heinrich von Holtzhusen Scheffene vnd Ruprecht Byße vnd andir erbere lüde. Des tzü orkunde so han wir der vorgenanten vnser stede Ingesigel durch irer beider syten bede willen an diesen brieff tün hencken. Datum Anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo tertio, quarta feria proxima post Luce Ewangeliste.

Nach der von Herrn Pfarrer Dr. Steitz gefertigten Abschrift des Originals im Besitze des dermaligen Hauseigenthümers. Eine spätere Aufschrift lautet: Ein Mauer zwischen dem alten Frosch vnd dem Groll betreffint. 1393.

XII.

1398. (4. Juni.) Verleihung einer Pfründe im Katharinen-Kloster an Gude von Caldenburg.

Wir Else froschin die vorstern, ich Jacob clobelauch vnd ich Johan frosch, Scheffen zu Franckfurd, furmunder des closters vnd Conuentes zu Sante Katherinen, gelegin in der nuwenstad zu Franckfurd an bockenhemir porten, irkennen vns offenliche myt disem bryffe fur vns vnd vnser nachkommen, daz wir luterlichen dorch got dorch sin werde muder Jungfrauwe Marien vnd dorch der reine jungfrauwe sante Katherinen willen han gereycht vnd geben myt orkunde dis briffes Gudegin wylhelms dochter von Caldinburgen itzund wonhafft zur Fankfurt in dem huse genant

zum affen eyn pründe in dem vorgenant closteren sante Katherinen. Des hat Wylhelm obgenant sich myte vns als von des vorgenantes closters vnd Conuentes wegen gutlich vnd gentzliche geracht vmb daz erbeteil, daz vff Gudegin vozgenant von ir muder selgin, Guddegin zeyssolffen, der Got gnade, irstorben ist, adir nach von ire siten vnd von Wylhelme obgenant, irme vater, adir von ymand anders vff irsterben mochte, also daz Wylhelm obgenant vor des selben kindes irbeteyl hat gegebin zwey hundert gulden bereit guter frankfurter werunge, die wir von yme inpangen vnd in des vorgenanten clostere notze vnd notdorfft gewant han, herumbe so hat Gudegin des vorgenanten kint vnd wir die meystern, Jacob vnd Johan, vormundere des egenanten closters vnd conuentes vnd der Conuent gemeynlich virziegen vnd virzihen myt disem geynwortigen bryffe vor vns vnd vnsere nachkommen luterlich vnd gentzlich vff alles Erb, irbeteil daz Gudegin dem vorgenanten kinde, vnd dem closter vnd conuent vorgenant von des selben kindes wegen fallen mochte, nach des obgenanten Wylhelms dode, adir wo von je andirs herkommen mochte, an wilcherley gut daz were der Gudegin vorgenant; vnd wir von des vorgenanten closters und Conuentes wegen, adir wer zu den zciden des vorgenanten closters vnd conuentes vormunder were adir ymant andirs von Wylhelme obgenanten, noch von andern sinen kindern irbeteil nimmer mer geheyschen fordern suchen noch ansprechen sollen in dekeynerleye wys myt dekeyner hande suchen geystlichen adir werntliche, und daz wir Else die meystern, Jacob vnd Johan vorgenante adir wer zu der zcyd vormunder wer, nach Gudegin egenant, nach dez closter, nach der conuent gemeynlich zu dem irbeteil, als vorgelut hat, keinerley forderunge nach rechte inhan noch haben sollen in dekeynewys ane alle geuerde. Des zu vrkunde vnd vesten stedekeit han wir Else die meystern vnd der conuent gemeynlich des vorgenanten closters vnd conuentes sante Katherinen Ingesigel an disem bryff gehangen vnd ich Jacob clobellach vnd ich Johan frosch furmondere des vorgenanten closters vnd conuentes irkennen vns vnder des vorgenanten Conuentes Ingesigel aller dieser vorgeschrebin dinge. Datum Anno salutis millesimo trecentesimo nonagesimo octauo in vigilia Sancti Bonifacij.

Nach der Abschrift, welche Herr Pfarrer Dr. Steitz von dem Originale genommen hat.

XIII.

1405. (21. Nov.) Währbrief über das Haus zum alten Frosch.

Wir die Burgermeister Scheffene und Rad tzu Franckenfurt Erkennen offinlich mit diesem briefe, daz vor vns an unßer geinwortkeit stunden Else etzwan eliche husfrauwe Sifrid Welders seligen tzu dieser tzyt elich husfrauwe Conrad Frytags vnd Sifrid ir Son, vnd erkanten sich daz sie mit vorhedachtem beraden mude verkaufft hetten vnd gaben auch vor vns vff Henne Hern Wilhelms von Caldenberg geseßen tzum Affen elichem son vnd sinen erben die besserunge des huses vnd hoffe vnd geseßis mit irer tzugehorunge genant zum alden froisch, gelegen tzuschen Bechtolt Hellern vnserm ratgesellen vnd Jeckel Klobelauchs husen gein dem affen vber vmb viertzig gulden guter franckenf. werunge vnd gabe das vorg. huß — tzu tzinse dry marg gelts ewiger gulte vnd tzwolff gulden gelts wyderkauff den luden die den zinß daruff han.

[Die Verkäufer machen sich weiter rechte Sachwalder für Werschafft Jar und Tag, namentlich auch Namens des Wicker, der Else und Sifried Welders andern Sohnes, der zur Zeit nicht inheimisch war.]

Hieby sin gewest Gerbrecht von Glauburg Hermann Burggreve Scheffene, Bechtolt Heller vorg. vnd andere erbare lude. Des tzu vrkunde han wir der vorg. vnser Stede Ingesigel — an diesen brieff tun hencken. Datum anno domi MCCCCV° feria secunda ante Elisabeth.

Von dem Perg.-Original in dem Archive des Vereins. Das Stadtsiegel ist abgerissen.

XIV.

1406. (12. Mai.) Reversbrief über den Verkauf des Hauses zum alten Frosch.

Ich Conrad Frytag, Burger zu Franckenfurd bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem brieffe also, als Else myn eliche husfrauwe, etzwan eliche husfrauwe Sifrid Welders selgin, vnd Sifrid ir son virkaufft vnd uffgegeben han Hennen, herrn Wilhelms von Caldenburg gesessin zum Affen elichem Son, vnd sinen Erben die besserunge des hofes vnd gesesses mit irer zugehorunge genant tzum Alden froisch, gelegin zusschen Bechtold Heller vnd Jekeln Klobelauch gein dem Affen vbir, vmb vierczig gulden, als daz der brieff mit der Stede Franckenfurd grossem Ingesigel besigelt, daruber gegeben

eigentlicher vsswyset. Des bekennen ich Conrad vorgenant, daz der vorgenant virkauff, vffgifft vnd virczig myn guder Wille, Wissen vnd verhengnisse ist vnd will das auch vür mich vnd myn Erben stede vnd feste halden ane alle argelist vnde geverde, vnd des zu vrkunde vnd fester stetikeid han ich Conrad vorgenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum Anno domini millesimo quadringentesimo sexto, ipsa die Seruatij episcopi.

Nach einer von Herrn Pfarrer Dr. Steitz genommenen Abschrift des Originals im Besitz des Hauseigenthümers.

XV.

1407. (23. Sept.) Währbrief über das halbe steinerne Haus zum alten Frosch.

Wir die Burgermeister scheffene vnd Rad zu Franckenfurd irkennen vns vffenlichen — daz vor vns stund — Gerlach von Ergersheim vnd irkante sich offinbarlich, also als Fritze vnd George von Ergersheim sine gebrudere vormals Johann Frosch Annen siner elichen husfrauwen vnd iren erben daz halbe steinen Huß gnand zum alden frosch gelegen gein dem gesesse zum alten Wiedel vbir oben vnd vnden hinden vnd vorn virkaufft vnd uffgegeben haben vnd auch daruff virziegen, vnd sie vnd Johann von Ergirsheim ir bruder vnser ratgeselle darzu gesprochin haben vur den egen. Gerlach iren bruder der zu der tzyd vnder sinen jaren were vnd nit virtziegbar, also wenn er zu sinen jaren qweme daz er dann auch daruff vertzihen sulde — des bekante Gerlach vorg. — daz der egen. verkauff vffgift vnde vertzieg sin gude wille vnd verhengniße sy—. Hieby sin gewest Erwin Hartrad, Brant Klobelauch Scheffene Johann von Ergersheim vnd ander erbare lude.

[Folgt die Besiegelungs-Angabe.]

Datum anno Dmi M CCCC° septimo feria sexta ante Michahelis Archangeli.

Aus dem Perg.-Original im Archive des Vereins. Das Stadtsiegel hängt an.

XVI.

1419. (6. Dec.) Jungo Frosch, Wicker Frosch sein Sohn und dessen Hausfrau Else bestätigen und erneuern den eingerückten Reversbrief des Jungo Frosch, von 1397, dass das Schloss Riedern ein offen Haus der Stadt Frankfurt sein solle.

Ich Junge Frosch vndt ich Wicker sin son vnd ich Else desselben Wickers eliche hußfrauwe Burgere zu Franckenfurd, Erkennen vndt tun kund uffinlich mit diesem brieffe, also als ich Junge vorgnt. mich fur mich myne erben vndt nachkomen, von des huses, hoffis, graben vndt vmbfang vor Franckenfurd gelegen zu Riedern als es uff die zyt waz odir vurwerter gebuwet wurde verschrieben vndt versiegelt han, den Ersamen wisen luden, dem Rade vndt der Stad zu Franckenfurd nach lude des brieffis, der von worten zu worten hernach geschrieben steet, vndt also anhebit,

Ich Junge Frosch scheffen zu Franckenfurt bekennen vndt tun kunt uffentlich mit dießem brieffe, vur mich myn erben vndt nachkommen vmb solich myn huß hoff, graben vndt vmbfang vor Franckenfurd gelegen zu Riedern, des verschriben vndt verbinden ich mich vur mich myn erben vndt nachkommen mit dießem brieffe den Ersamen wisen dem Rade vndt der Stad zu Franckinfurd daz ich myn erben vndt nachkommen oder nymands anders von vnßern wegen dazselbe huß, hoff, graben vndt vmbfang als es itzunt ist, odir vorwerter da gebuwet wirt, nommer ensollen noch enwollen vß des Rades vndt der Stede Franckenfurd, odir irer Burgerr daselbis hant virsetzen virkeuffen oder sust anders viraußern noch in keins vßmerkers hant wenden odir keren ane alle geuerde, sundern es also bestellen vndt halden, als veere vns crafft vndt macht getragen mag ane alle geuerde, daz der Rad odir die Stad zu Franckenfurd ire Burgere byseßen odir die iren, odir die In zu uerantworten steen, nommer daruß odir dar inn beschediget werden, vndt auch daz es des Rades vndt der Stad zu Franckenfurd vndt der iren, als von des Rades vndt der Stede wegen vorgnt. vffen sin zu allen iren noden sich daruß vndt dar inn zu behelffen ane widerredde myn, myner erben vndt nachkomen vndt anders eins iglichen von vnßern wegen, vndt auch ane kost vndt schaden des Rades vndt der Stede Franckenfurd vorgnt. sie teden es dann mit willen gerne. Auch weres daz der Rad zu Franckenfurd vorgnt. jemand in daz vorgnte Sloß lechten, die sulden auch beschedenlich da ligen vndt vß

vndt in wandern, weres abir daz sie mir da icht zubrechen odir etzeten, daz sulde ich den Burgermeistern zu Franckenfurd die uff die zyt Burgermeistere weren vurbrengen, vndt die sulden mir dann von den, die mir den schaden getan hetten, darvmb helffen vnd widerfaren lassen als recht ist. Des zu Vrkunde vndt fester stedikeit, so han ich Junge vorgnt. myn eigen Ingesiegel fur mich myn erben vndt nachkomen an diesen brieff gehangen. Datum Anno Domini Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, feria quinta post Jacobi Apostoli.

Vndt wand nu daz egnt. huß, hoff, graben vndt vmbfang wir Junge Wicker vndt Else vorgnt. itzunt jnne han, hervmb so verschriben, bekennen vndt verbinden wir vns fur vns vnße erben vndt nachkommen mit diesem brieffe, also daz wir, vnße erben vndt nachkommen alle vndt igliche diese vorgnte artikele als die in dem vorgntn brieffe begriffen sin, vndt geschrebin steen, steede veste vndt vnverbruchlich halden sollen vndt wollen vndt bestellen gehalden werden vndt darzu auch besunder, daz wir odir vnße erben odir nymands von vnßern wegen in dem vorgentn huse, hofe graben vndt vmfange als die itztunt sin, odir vorwerter gebuwet odir gemacht werden, keinen vßman wer der sy, odir die sinen nit ensollen noch enwollen da enthalden, odir daruß odir dar jn lassen ryden odir geen noch sich zu behelffen, odir vffenunge da tun in keine weise, Auch wie dicke daz egnt. huß, hoff, graben vndt vmbfang zu Riedern, als die itztund sin, odir vorwerter gebuwet vndt gemacht werden, vß einer hant in die ander verendert werden, in willcher maße vndt wiße daz geschicht, also dicke sollen der odir die, in der hende sie kommen vndt verwant werden, dem Rade vndt Stad zu Franckenfurd von nuwen verschriben vnverzogenlich ane geuerde so sie des begehren alle vndt igliche vorgeschrib. stücke puncte vndt artikele stete, feste vndt vnverbruchlich zu halden, in allir der masse als der vorgente brieff des abeschrifft hievorn geschriben steet das wisset, vndt auch als in diesem brieffe von nuwem begriffen ist vndt geschriben steet, und sich in keine wise darwider setzen odir behelffen ane alle argeliste vnd geuerde, vndt weres sache daz jemands were, der solicher verschribunge nit tun wulde vndt dem nachgeen als vorgeschrieben steet, semptlich odir besunder, so han wir vns für vns vnße erben vndt nachkommen virwillkort vndt virschriben, vndt verwilkorn vns mit diesem briefe, Also daz dan der Rad zu Franckenfurd von derselben Stede wegen sich des vorgentn huses hoffes vndt graben zu Riedern, als die itzund sin odir vorwerter gebuwet vndt gemacht werden mit irem begriffe vndt vmbfange vndirtziehen, vndt in ihre hant

vndt gewalt nemen mogen, vndt die bestellen vndt jnne behalden vür sich selbis, odir die zubrechen, odir sust damyde zu tun vndt zu lassen wie sie gelustet. Des zu vrkunde, vndt festir stedikeit, so han ich Junge Frosch vorgnt. myn eygen Jngeß vur mich Wicker mynen son Elsen sin eliche hußfrauwe fur sie vnße erben vndt nachkommen, an diesen Brieff gehangen. Des Ingesiegels ich Wicker vndt ich Else sin eliche hußfrawe vns mit dem vorgentn Jungen Frosch vnßem vater vndt sweher zu dieser zyt wißentlich heran gebruchen vndt bekennen jn darvmb gebeten han. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo decimo nono, ipsa die sancti Nicolai Episcopi.

Aus dem Perg.-Original im Archive des h. Geist-Hospitals.

XVII.

1442. (7. December.) Urtheilsbrief über das halbe Theil des Steinhauses neben dem Frosch.

Ich Johann Palmstorffer Scheffene vnd in diser zyt Schultheis vnd wir mit namen Johann von Ockstat Walther von Swartzenberg Johann von Glauburg Johann Monis Sifrid Burggreffe Hennrich Appenheymer Erasmus Kemerer und Johann Wiße zu Lewensteyn auch Scheffene zu Franckfurt Erkennen — mit diesem brieffe das uff den nesten samstag vor Sant Urban dag in dem jare — 1440 vor vns in die Radstobe zu Frankf. glicher Wise als an offen gericht komen sin Wicker Froisch, Johann Froisch selgen son vnser mit Scheffene uffeyn vnd Dorothea von Holzhusen zu diser zyt Johann Froische etzwan vnsers mit Scheffene selgen Witwe uff die ander parthien, vnd nam da der egen. Wicker gein der vorg. Dorotheen siner geswihen for vnd ließ ercelen: nachdem vormals die husunge vnd hoff zum Froische mit dem halbenteile des Steynen huses daran gelegen, nach lude eins testaments daruber besagende, besest vnd verschrieben were das iß alle wege uff den eldesten personen irs stammes von den Froischen mans personen von eym uff den andern gefallen sulde, darumb Johann Froische sin bruder ir hußwirt selger er vnd andere ire geschwisterde als sie dan ires vaters selgen gude mit eyn geteilet hetten der egen. husunge zum besten in geinwortigkeit irer frunde von des andern halbenteils wegen des vorg. Steynhuses an dem egen. hoffe vnd huse, nemlich off dem orte gein Agnes Glauburgern hoffe uber gelegen, in der teilunge miteyn vberkommen vnd beredt were, das auch je der eldeste von

mans personen vnder yne der Froischen das egen. halbeteile huses sin lebetage haben vnd das von des erben der iß also gehabt hette mit einer somme die da beredt were losen sulde, und nachdem der vorg. Johann Froische sin bruder ir hußwirt selger dasselbe halbeteile huses in solicher massen sin lebetage mit dem huse vnd hoffe zum Froische und dem andern halbenteile gehabt hette, So sprach er ir zu vnd fordert an sie nachdem er nu der eldeste Froische des stammes were yne zu dem halbenteile lassen zu komen, als er hoffte das sie billig thun sulde nach dem er ir irbudig were die svmme als beredt were ußzurichten; darzu die vorg. Dorothea antwurt vnd fur sich stalte das sie von irem hußwirt selgen nye gehort hette vnd ir auch selber nit wissentlich were das iß von des halbenteils wegen des egen. Steinhuses yt beredt were in massen der egen. ir swager furneme, so hette sie mit dem vorg. jrem hußwirt sin lebtage uß vnd syder her das egen. halbeteile des Steynen huses beseßelich herbracht by gudem gericht ane alle rechtlich ansprache Wickers vorg. vnd anders eins iglichen da by sie hoffe auch furder zu bliben; vnd nach ansprache vnd antwurte han wir obgen. Scheffene mit orteil gewiset: Drede die egen. Dorothea dar vnd swore uff die Heiligen, das sie von irem hußwirt selgen nye gehert hette vnd ir auch selber nit wissentlich were das soliche beredunge von des egen. halbenteils des steynen huses wegen in massen Wicker obgen. furnam, jn der teilunge vor der verschriebunge irs fruntschaffts briffs yt gescheen were, nachdem sie dan in irer antwurte einen beseße furname, das sie den billich by solichem beseße blibe, Wicker wulde dan erwisen als recht were das solichs in massen er in siner ansprache furname von des halbenteils wegen des egen. Steynenhuses jn der deilunge vor der verschribunge des frundschaffts brieffes also beredt worden were, doch wie viel der somme were damit es zu losen were yne beyden irs rechtes vnbenommen, vnd als Wicker vorg. sich daruff vermaß zugewisen nach lude des ortels vnd sin getzugen nante vnd beyde parthien vnd die gezugen darnach uff den nesten mitwochen nach vnser l. frauwen dag concepcionis nest darnach vor vns an des Richs gerichte vorg. quamen vnd nach sage vnd verhorunge derselben gezugen vff den eyd vnd also hoch und dure man soliche gezugnisse an des Richs gerichte zu Fr. pfleget zu fragen vnd zu verhoren vnd das zu ortel gesast wart, So han wir obg. Scheffene mit orteile gewiset: dreden Wicker vnd die geczugen darnach denn iß eygen vnd erbe antreffe vnd sworen off die Heiligen, obe Dorothea sie das mit willen nit erlassen wulde, was sie da gesaget hetten das das ware vnd gerecht were das dan der egen. Wicker sie gewiset hette das er sin billig genosse, der eyde

Dorothea sie mit willen erlassen hat. Item nach solichen ergangen sachen als beyde partien eczlicher massen jn gespenne waren wie viel der somme were damit das egen. halbeteile zu losen stunde, so willigte die vorg. Dorothea, beneme sich Wicker vff den eydt den er dem Rade getan hette das iß nit me were dan anderthalbhundert gulden so wulde sie iß daby lassen bliben, daruff Wicker in solicher maßen mit sym eyde berechtet das iß anderthalbhundert gulden were vnd nit me, doch als etzlicher maßen in der kundschafft geludet hatte das auch in der teilunge beredt were das man die buwe die zu nottorfft des egen. halben steynen huses getan weren mit den anderthalbhundert gulden abelegen sulde vnd als Dorothea etzliche zinse davon ingenommen hette Wicker zugehorende, han wir obg. Scheffene ane ortel zuschen yne mit ir beyder siten willen beredt das Dorothea dieselben zinsen nemlich acht gulden Wickern geben hat so hat er ir für die buwe seß gulden geben, Vnd nach solichen ergangen sachen, so forderten beyde obgeschr. partien diewile es eygen vnd erbe antreffe ob man ir iglichem des dan yt billich einen brieff von gericht wegen geben sulle, also han wir obg. Scheffene vnterwiset vnd geheißen Johann Palmstorffer vnsern mit Scheffene czu dieser zyt Schultheis, das er iglicher partie des billich einen brieff von gericht wegen geben sulle, doch mit beheltniß vnd vnschedelich dem Riche dem Rade vnd der stadt zu Fr. an iren dinsten gnaden vnd fryheiden. Das zu Orkunde han ich Johann Palmstorffer myn Ingesigel von gerichtes regen vnd von geheiße myner mitschaffene an diesen Brieff gehangen. Datum anno domini MCCCC⁰ secundo feria sexta post diem s. Lucie et Otilie virginum.

Aus dem Pergam.-Original im Archive des Vereins. Das Siegel des Schultheissen hängt an. Die Urkunde gewährt ein interessantes Beispiel eines s. g. Seniorats, das sich wunderlich genug neben dem Hause zum Frosch nur auf die Hälfte des daran stossenden Steinhauses erstreckte, so dass erst eine weitere Vereinbarung den jeweiligen Senior berechtigte, die andere Hälfte mit einer bestimmten Summe von des verstorbenen Seniors Erben einzulösen. Zu bemerken ist, dass das Gericht nur dann dieser Vereinbarung einen rechtlichen Werth beilegt, wenn sie vor der Errichtung des Frundschaftsbriefs, d. h. des Ehevertrags zwischen Johann Frosch und Dorothea Holzhausen geschehen sei. Denn später hätte sie nur von beiden Ehegatten mit gesammter Hand geschehen können.

XVIII.

1482. Vereinbarung der Gebrüder Wicker, Johann und Jorge Frosch über ein väterliches Kapital von fl. 1200.

Ich Wicker Frosch der Junge Gudechin sin eliche hußfrauwe eynß Ich Johann Frosch Cristina sin eliche hußfrawe des andern vnd Ich Jorge Frosch vnd Ennchin sin eliche hußfr. des dritten teiles, gebruder vnd geswyen Burger zu Frankenfort Bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem brieff Als der Ersame wise Wicker Frosch der alde Scheffen vndt Radtmann zu Fr. vnser freuntlicher lieber Vatter vnd Swecher iezt by sinen gesunden dagen — von dem sinen uß eygener bewegniß — vns egen. drien elichen gemaheln sinen sonen vnd snorchen zwolffhundert gulden, das sin iglichem sone vnd siner hußfrauwen vorben. vierhundert gulden in geld guter franckenf. werunge mit solichem bedinge vorreden vnd vnderscheiden als hernach geschr. steet, zu vnd uber solich erlich vnd; redelich zugifft der heiligen Ee so er vnser yedem hievor nach lude siner hinlichs brieff bewißt, williglich zu vnserm nutze vnd gepruche gegeben heit, daß wir jme billichen dank sagen —, nemelich vnd also ob es were daß vnser vorgen. gebruder eyner oder mere one eliche libs erben abegehen werde davor got sy, so sulde nach deß oder derselben dott sin eliche gelassen witwe obe er die jm leben hinder jme verließe, by den egemelten 400 gulden, so irem abgegangenen hußwirt seligen von sinem vatter wie' obstet gegeben sin, jre leptage uß sich der nutzung davon zugepruchen jnn beseß haben vnd so sie dan auch mit tode verscheyden were oder daß vnser egen. gebruder eyner one elich libserben abeginge vnd sin elich gemahel ehe dan er verscheyden were so sollen uff stunt solich egen. 400 gulden widder uf den vorgen. Wicker Frosche den alden vnsern vatter vnd swecher ob er noch in leben were oder nach sinem dode vff vns andere vorben. sine sone oder vnser elich libserben die vnseres namens vnd stammes weren vnd solichs erleben, hinder sich erben vnd gefallen

[Wonach sich dann die drei Brüder und ihre Frauen zu richten versprechen.]

Des zu urkunde so han wir egen. Wicker Johan vnd Jorge gebrüder iglicher sin Ingesiegel für sich sine egen. eliche hußfrauwe vnd erben an diesen Brieff gehangen, der besigelunge wir obgen. Gudechin Cristina und Ennchin hirjnne iglich mit irem egen. lieben hußwirt sich wissentlichen bekennen vnd gepruchen, vnd zu merer sicherheit so han wir ietztben. dry frauwen den vorg.

Wicker Froschen den alden vnsern lieben Swecher vnd Herchin mit fliße gebeten, daß er sin eigen Ingesigel zu forderst by der vorg. vnser lieben hußwirte siner sone Ingesigele fur vns auch hat an diesen brieff gehangen. Der besigelunge ich Wicker der alde obgenant also von der egen. miner lieben sone hußfrauwen und snorchen bede wegen bekennen gethan han doch mir suß vnschedelich vnd sin der brieff dry der iglich verg. parthie eyn hat. Datum anno dmi viertzehenhundert achtzigk vnd zwey jare uff mandag nach Sant Bartholomeus des heiligen Aposteln dag.

Nach dem pergam. Orginal im Archive des Vereins. Die 4 Siegel hängen wohlerhalten an.

XIX.

1489. Letzter Wille Wilhelms von Caldenberg und seiner Hausfrau, insonderheit das Haus zum alten Frosch betreffend.

Ich Wilhelm von Caldenberg vnd Ich Catherinichin von Hengsperg, sin eliche Hußfrauwe, Burgere zu Franckenfurt, bekennen vns offentliche inn vnd mit diesem brieffe, das wir betracht vnnd zu hertzen genommen han die gutwillige fruntschafft vnd gehorsame bewisung, so vnnser eins dem andern mit vnverdrossen willen biss anher bewiset vnd getan hat, auch hinfur in friedsamer eindrechtigkeit zu tun verhoffen, vnd haben darumb mit woll vorbedachtem beradem mude einhelliglichen recht vnd redelich vnnser Ordennung, besetzung und letzten willen getan vnnd gemacht, ordenen, setzen, machen vnd tun des inn und mit Crafft diss brief's, wie das nach der Stede Franckenfurt herkommen, fryheit oder recht aller best Crafft vnnd macht haben sal vnnd mag. Also zu welcher zyt Got der Almechtig iß fugett, das vnser eins zu erst von todes wegen abgangen ist, des vns got der Herr nach vnser beider selen heyle genediglich gefristen wolle, so solle das leste lebende vnnder vns beiden by allen vnnd iglichen vnnseren guttern, so wir von beiden teyln zu samen inne die Ee bracht, by ein getzugt vnnd ererbt haben, von welcher siten die herkommen weren, es sien eigen, erbe, ewig oder widderkauffs gulte vnnd farende habe, wenig oder vil, inn oder ußwendig Franckenfurt, wie die namen haben, nichts vßgenommen, wo vnnd an welchen enden die gelegen sin, geruwelichen vnd vnuerschalden bliben sitzen, nießen, vffheben vnnd gebruchen vnnd domit tun vnd laißen, die gifften geben, besetzen vnd bescheiden weme, wohin vnnd wie demselben lestlebende eben vnnd fuglich ist, on intrag vnnser erben vnnd sust allermenlichs, doch vßgescheiden die husung,

hoff vnnd stalle hinden vnd forne, mit irem begriff, rechten vnnd zugehorungen, genant zum alten Frosche, gelegen zuschen dem grael vnd Herman von Zypern gein dem Affen vnd Bußen vber, stoiße hinden vf der Stede mure gein dem meyne; auch das huß zum Affen vorgenant gein dem itzgemelten Hus zum Alten Frosche vber, welche zwey Husere mir Wilhelmen von mynen Eltern seligen angefallen vnd worden sin. Dieselbe zwey husere das lestlebende inn gewonlichem buwe vnd besserung, als zu Franckenfurt recht vnnd gewonheit ist, halten solle; dartzu solle das lestlebende vnnder vnns beiden nach des ersten abgang etwas von vnnd vß vnnser beider gelaißen narung des ersten abgegangen selen zu trost inn gottes ere geben vnnd wenden vnnd bescheiden, in maißen vnnser eins von dem andern zu tun vnd zu gescheen begert. Vnnd wann dann dasselbe lestlebende vnnder vnns beiden auch von todes wegen abgegangen ist, alsdann von stunt an sollen die obgemelten zwey Husere zum Alten frosche vnnd zum Affen, gein einander uber gelegen, ersterben, werden vnnd gefallen vff Cunradt Wißen zu lewenstein, Agnesen von Hengsperg siner elichen hußfrauwen, vnnsern lieben swager vnnd geswyhen vnnd swester vnnd iren elichen libs erben, also das der Sargstein by dem Borne inne dem hus zum Alten frosche, auch alle bencke, schencke vnnd vßziehende laden, so inne der stoben gein dem Borne uber sin, dartzu der grois kleider schancke inne der Meyn kammern genant zum Einhorne mit sampt dem kessel vnnd allen blyen kasten vnnd roren zu der Batstoben dienend vnabgetan bliben vnnd den vorbestympten Cunraden Agneßen vnnd iren elichen libs erben werden vnd folgen sollen, mit geding vnd vnnderscheit, so das lestlebende vnnder vnns von todes wegen abgangen, der falle obgeschriebener maiß gescheen ist vnnd Cunradt, Agnes oder ire erben obgemelt sich solcher zweyer husere angenommen vnnd vnndertzogen haben, alsdann vnnd nit ehe sollen sie verbonden vnnd pflichtig sin vßzurichten, zu geben vnnd zu betzalen Arnolten von Glauberg, Otilien Brunchin Brun seligen dochter, siner elichen hußfrauwen vnd iren erben ein male dryhundert gulden gutter Franckenfurter werunge oder an wert nach redeliche achtunge, inn maißen wir der genanten Otilien inn vertruwung der Ee vß besonnder gonstiger fruntschaft vnnd mit gutem willen zu heymstuer vnnd berednus driihundert gulden nach vnnser beider abgang vnnd nit ehe zu werden vertrost vnnd versprochen baben. Ob auch die gedachten zwey husere zum Alten

frosche vnnd zum Affen durch vnglugiliche zufalle oder von fuers noden, das got versehe, by des lestelebende leptage schaden nemen würden, so solte das leste lebende nymants davon eniche erstatung oder abetrag zu tun nit pflichtig sin, vnnd ich Wilhelm von Caldenberg obgenant behalte mir doch gantze mogende vnnd macht diese vorgeschrieben Ordennung, besetzung vnnd bescheit zu mynnern, zu meren, zu andern eindeils oder zu male abe zutun, wann oder welche zyt mir eben vnnd fuglich ist on Intrag des gedachten Catherinchin, myner hußfrauwen, vnnser erben vnnd sust allermenlichs, doch in diesen vorgeschrieben Artickeln mit beheltenis vnnd vnschedelich dem Riche, dem Rate vnd der Stadt zu Franckenfurt an iren gunsten, gnaden vnnd freyheiten. Hie by sint gewest die ersamen Hern Walther von Swartzenberg, Daniel Brommen, Scheffene zu Franckenfurt vnnd Peter Herbstein Radtman doselbst, fur den wir obgenanten elude soliche vnnser Ordennung, besetzung vnd bescheit gemacht han, vnd han des zu orkunde beidesampt vnnd vnnser iglichs besonnder mit flys gebeten die vorgenanten Scheffen vnnd Ratman zu Franckenfurt, das ir iglicher sin eigen Ingesigel an diesen brieffe gehangen hait, vnnd wir obgenanter Walther von Swartzenberg, Daniel Brommen vnnd Peter Herbstein bekennen vnns offentlichen inne vnnd mit diesem briefe, das die vorgenanten Wilhelm vnd Katherinchen von Hengsperg sin eliche hußfrauwe ire ordennung, besetzung vnnd bescheit für vnns als obgeschrieben steet, getan vnnd erkannt haben, vnd han des zu orkunde vnd bekenntnis vnnd vmb irer beiden flyßigen bete vnnd begerung willen vnnser iglicher sin eigen Ingesiegel an diesen brieffe tun hencken. Datum Montags nechst nach Sant Marcus des heiligen Evangelisten tag, Anno domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono.

Die Aufschrift lautet: Dieß ist der besaß als vnß myn swager Wylhelm von Caldenberg gesaszt hat das Huß zum alten Frosch vnd das Huß zum Affen gen diesem Huße uber zum alten Frosch. — Nach der Abschrift, welche Hr. Pfarrer Dr. Steitz von dem Originale genommen.

XX.

1529. (19. Januar.) Tauschbrief über einen Zins auf dem Hause zum alten Frosch.

Wir der Rath zw Franckennfurt bekennen offentlich vnnd thun kunt aller menniglich mit diesem brief, das vor vnns erschienen sein Conrat Weiss vnnser mitscheffen vnnd Ratgesell von sein vnd

vonn wegen Philipsenn Wissen vnsers Ratgesellenn seines bruders, sodan Contz Götz vnnser burger, vnnd Mathis Schlickart als anwalt der wirdigenn vnd andechtigenn Abbetissin vnnd des gantzen conuentes des jungfrauwenclosters zw Padeshawsenn laut eines gewaltbriefs der vor vnns verlesen wardt vnd erkanten sich offenberlichen, das sie die vorgenante Weissen gebrudere vnd die Jungfrawen zw Padeshawsen sich eins kaufs vnd wechsels mit willen vnd wissen des benanten anwalts vnd Contz Götzen vereinigt haben, also das Mathis der anwalt die funftenhalben gulden gelts, so die Jungfrawen zw Padeshawsen auf dem haus zum frosch genant zum affen auf Sanct Martinus des heilligen bischofs tage fallend gehabt haben, inen den Weissen zugestellt vnd vbergeben, auch daruf lutherlich vnnd gentzlich vertziehenn hat. Dagegen gedachter Conrat Weiss den benanten Jungfrawen Fünftenhalben gulden geltz jerlicher ewiger gultenn, so er jerlichs auf dem gelthauss, da Contz Götz innwonet, fallend gehabt, zugestellt, vnd vbergeben, doch das dieselbigen nun hienfuro ablosig sein sollen, vnd hat auch darauf lutherlich vnd gentzlich vertziehen, also das die bemelten Jungfrawen soliche fünftenhalben gulden gelts auf dem gelthawss nun hienfüro zw ieder zeit, so die fellig sein, aufhebenn, innemen vnd damit thun vnd lassen sollen vnd mögen als mit anderen iren eigenn gutteren on Intrag sein Conrad Weissen, seiner erben vnd sunst allermenniglichs. Des zu urkunde haben wir vnnser Stede Inngesiegel vmb der benanten Weissen gebrudere vnd Mathis Schlickarts als anwalt der gedachten Abbatissin vnnd Conuent zu Padeshawsen bethe willenn an diesen brief thun henckenn. Datum auf Dinstag nach Anthonij. Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo nono.

Nach der Abschrift, welche Hr. Pfarrer Dr. Steitz von dem Original genommen.

Druckfehler.

P. 23, Z. 25 v. o. statt Mauereinganges lies Mauerumganges
» 24, » 10 v. o. » Zimmer lies Zinnen.
» 24, » 13 v. o. » hinter lies hinten.
» 24, » 17 v. o. » viereckiges lies vieleckiges.
» 39, » 4 v. o. » andere lies an andern.
» 46, » 7 v. o. » Staatsregel lies Maasregel.
» 55, » 26 v. o. » beschäftigen lies beschädigen.
» 67, » 2 v. o. » wat lies Wat.
» 132, » 15 v. u. » Reifenberg lies Reifenstein
» 138, » 6 v. u. » Dreidorf lies Dridorf.



Fig. 1.
GEORG FRIEDR. GROTEFEND DIRECTOR DES LYCEUMS ZU HANNOVER
Fig. 5.
FRIEDRICH CHRISTOPH SCHLOSSER
GEB. Z. JEVER 17. NOV. 1776 GEST. Z. HEIDELBERG 23 SEPT. 1861
Fig. 3.
IACOB FUCHS
CONSUL GÉNÉRAL DU GRAND-DUCHÉ D'OLDENBURG À ANVERS
Fig. 4.
Fig. 2 a.
Fig. 2 b.
CAROLO RITTERO
GEOGRAPHO
NATO D. VII AUG.
A° MDCCLXXIX
PIO GRATOQUE
ANIMO
D.


Fig: 9.
FREIE STADT FRANKFURT
Fig: 6.
JOHAN ALB:
Fig: 12.
Fig: 13.
Fig: 10.
JUNI 1862
Fig: 7.
LUDWIG BOERNE
GEST. ZU PARIS 1837.
GEB. ZU FRANKFURT
David 1836.
Fig: 8.
Fig: 14.
MIT GOTT FÜR DEUTSCHES VATERLAND
Fig: 11.

